THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY

383.05
GERR
V. 53

Digitized by the Internet Archive
in 2025 with funding from
University of Illinois Urbana-Champaign

https://archive.org/details/archivfurpostund5319unse

LIBRARY
UNIVERSITY OF ILLINOIS
URBANA

Archiv für Post und Telegraphie

Dreiundfünfzigster Jahrgang

Berlin 1925

Gedruckt in der Reichsdruckerei

Inhaltsverzeichnis*).

A. Einteilung nach dem Stoffe der Aufsätze.

I. Postwesen und gemeinsame Angelegenheiten des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens.

Seite

Tätigkeitsbericht des Vereinfachungsausschusses beim Reichspostministerium, von Postrat Delius, Berlin 1

Zur Entwicklungsgeschichte der Aufgabe- und Ankunftsstempel sowie der Freistempel im Reichspostgebiet, von Postrat Teubner, Hamburg 21, 73

Bayerische Post in alter und neuer Zeit. Arbeiten der »Gesellschaft zur Erforschung der Postgeschichte in Bayern« in der Zeitschrift »Das Bayerland« (2. Dezemberheft 1924), besprochen von Postrat Franck, Berlin 65

Mechanische Einrichtungen im schwedischen und norwegischen Postbetrieb, von Oberpostdirektor Dr. Krinner, München 85

Die Entwicklung des Ersatzverfahrens, von Ministerialamtmann Bahn, Berlin 133

Das Ergebnis des deutschen Postscheckverkehrs im Jahre 1924, von Ministerialrat Lorek, Berlin 156

Daniel Wintzenberger, der kursächsische Postbereiter und Schriftsteller am Ende des 16. Jahrhunderts, von Oberpostinspektor G. Rennert, Dresden 162

Die Wohlfahrtseinrichtungen der Deutschen Reichspost unter besonderer Berücksichtigung der Einrichtungen im alten Reichspostgebiet, von Ministerialrat Brümmleef, Berlin 177

Aus der Anfangszeit der Sachsen-Coburger Post, von Postrat Teubner, Hamburg 194

Die Weltpostkongresse in Madrid und Stockholm, von Postrat Franck, Berlin 213

Die Entwicklung der Krankenkassen für Post- und Telegraphenbeamte in den Jahren 1918 bis 1924, von Ministerialrat Brümmleef, Berlin 282

II. Telegraphen- und Fernsprechwesen, drahtlose Telegraphie, Elektrotechnik.

Telegraphenarbeiter und Telegraphenhandwerker, von Oberpostinspektor Buhl, Berlin 31

Die Beschädigungen der Telegraphen- und Fernsprechlinien durch Schneefall im April 1924, von Oberpostrat Winnig, Berlin 87

Das deutsche Fernkabelnetz, von Oberpostrat A. Krauskopf, Berlin 105, 141

Die Abteilung »Deutsche Reichspost« auf der zweiten Großen Deutschen Funkausstellung, von Postrat H. Thurn, Berlin 186

Seit

75 Jahre Berliner Haupttelegraphenamt 26

Die Entwicklung des deutschen Fernsprechgebührenwesens in den letzten vier Jahren (1. Oktober 1921 bis 30. September 1925), von Postrat Dr. Wittiber, Berlin 26

III. Eisenbahnwesen, Schiffahrt einschließlich der Luftschiffahrt, Kanäle und sonstige Verkehrseinrichtungen.

*Segelflug mit Postbeförderung 21

IV. Volkswirtschaft, Rechts- und Staatswissenschaften

Zur Frage der Ersatzpflicht des Straßenbahnunternehmers bei Zusammenstößen von Straßenbahnen mit Postwagen, von Postrat Dr. Breithaupt, Berlin 4

Zum Rechtsaufbau im Funkwesen, von Ministerialrat Dr. Neugebauer, Berlin 4

Aus dem Steuerrecht. Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei Grundstücksübertragungen, die der Schaffung gesunder Kleinwohnungen für Minderbemittelte zu dienen bestimmt sind (§ 8 Ziff. 9 des Grunderwerbsteuergesetzes) 4

Gerichtliche Entscheidungen aus dem Post-, Telegraphen- und Fernsprechrecht sowie aus anderen Rechtsgebieten 59, 101, 138, 173, 29

Die Gesetzgebung des Auslandes über den Verkehr mit Funkgerät, von Ministerialrat Dr. Neugebauer, Berlin 12

Die Weltpostkongresse in Madrid und Stockholm, von Postrat Franck, Berlin 21

V. Aufsätze und Mitteilungen sonstigen Inhalts.

Das neue Postgebäude in Göttingen, von Reg.-Baumeister Lindberg, Magdeburg 9

*Kann man Menschen, die leicht Unfälle herbeiführen, an ihrer Handschrift erkennen? 16

*Leutnant Thomas Waghorn und die englische Überlandpost nach Indien 16

McGoverns Reise nach Lhasa und seine Schilderung des tibetanischen Post- und Telegraphenwesens, von Abteilungsdirektor i. R. Horstmann, Potsdam 28

VI. Bücherschau.

Benischke, Professor Dr. Gustav. Die Porzellan-Isolatoren. Zweite erweiterte Auflage 5

Breisig, Franz. Theoretische Telegraphie. Eine Anwendung der Maxwellschen Elektrodynamik auf Vorgänge in Leitungen und Schaltungen. Zweite Auflage 1924 28

*) Die mit einem * bezeichneten Aufsätze usw. sind »Kleine Mitteilungen«. Ein ausführlicher Sachweiser befindet sich am Schlusse des Bandes

383.05
GERR
v.53

Seite

Eckert, Johannes, Postrat. Fernsprech-Nebenstellenanlagen der Deutschen Reichspost. Bd. 61 der Sammlung »Post und Telegraphie in Wissenschaft und Praxis«. Zweite Auflage .. 52

Esch, Dr. Ernst, Direktor des Instituts für Verkehrswissenschaft an der Universität Köln. Zeitschrift für Verkehrswissenschaft 212

Gebbe, O., Ministerialrat im Reichspostministerium. Das Wesen der Bilanz und der kaufmännischen Buchführung und die Aufstellung der Bilanzen bei der Deutschen Reichspost. Bd. 80 der Sammlung »Post und Telegraphie in Wissenschaft und Praxis« 52

Günther, Hanns, (W. De Haas). Taten der Technik. Ein Buch unserer Zeit. Zweiter Band 50

Harder, Postrat O., und Brüning, Dr. A., Professor. Die Kriminalität bei der Post 49

Herzog, Heinrich, Präsident der Oberpostdirektion in Frankfurt (Oder). Der Auslandspostverkehr nach den Weltpostvereinsverträgen von Stockholm vom 28. August 1924. Band 25 der Sammlung »Post und Telegraphie in Wissenschaft und Praxis« 288

Herzog, H., Gerbeth, P., und Heidecker, Dr. H. Abriß der Telegraphen- und Fernsprechtechnik. Sonderdruck aus dem Postleitfaden I 210

Hettner, Dr. Alfred, ordentl. Professor. Grundzüge der Länderkunde. II. Band, Die außereuropäischen Erdteile 49

Heut, Dr. Anton. Die Übernahme der Taxisschen Reichsposten in Bayern durch den Staat 137

Huckert, Geh. Studienrat Dr. Egon, und Soltau, Oberpostrat. Das wissenschaftliche Arbeiten. Bd. 1 der Sammlung »Post und Telegraphie in Wissenschaft und Praxis« 53

Kiebitz, Prof. Dr. Franz. Drahtlose Telegraphie und Telephonie. Band 51 der Bücherei der Volkshochschule 254

Korn, Dr. Arthur, ordentl. Honorar-Professor. Bildtelegraphie 50

Kunz, Dr. Otto. Die Internationalen Telegraphenunjonen. Tübinger Abhandlungen zum öffentlichen Recht, 2. Heft 1924 136

Nachweis von Aufsätzen und Mitteilungen über das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen aus der Zeitschriftensammlung der Bücherei des Reichspostministeriums 53, 95, 167, 255

Niggl, Dr. jur. A., Präsident der Oberpostdirektion Nürnberg. Deutsches Postrecht. Band 81 der Sammlung »Post- und Telegraphie in Wissenschaft und Praxis« 288

Noebels, Schluckebier und Jentsch. Nachtrag zur 5. Auflage des Handbuchs zur Vorbereitung auf die Prüfungen der Telegraphenbeamten, bearbeitet von O. Jentsch und O. Endermann 211

Oberpostdirektion Speyer. Amtlicher Kraftpostführer der Rheinpfalz 166

Roscher, Dr. Max. Weltwirtschaft. Monatsschrift für Weltwirtschaft und Weltverkehr. Herausgegeben von der Deutschen Weltwirtschaftlichen Gesellschaft E. V. 48

Rückle, Dr. G., und Lubberger, Dr. Ing. F. Der Fernsprechverkehr als Massenerscheinung mit starken Schwankungen 289

Schneider, Postrat Laurenz. Die Betriebswissenschaft. Band 82 der Sammlung »Post und Telegraphie in Wissenschaft und Praxis« 211

Schriftwerke 48, 95, 136, 166, 210, 288

Strecker, Dr. Karl. Hilfsbuch für die Elektrotechnik. Zehnte umgearbeitete Auflage 1925. Starkstromausgabe 288

Thieme, Karl, Geheimer Postrat. Zwölf farbige Bilder aus den Tagen der Kurfürstlichen und Königlich Sächsischen Post 1770 bis 1865. Zweite Auflage 137

Winkelmann, W., Dipl.-Ing. Das Fernsprechwesen. I. Teil: Grundlagen und Einzelapparate der Fernsprechtechnik 254

Woelk, Joseph, Telegraphendirektor. Wähleramt und Wählvorgang. Eine Einführung 95

Desgl. Zweite erweiterte Auflage 1925 254

Wratzke, Dr. A., Telegraphendirektor. Funktelegraphie II. Die physikalischen Grundlagen der drahtlosen Telegraphie und Telephonie. Teil II: Die Röhre und ihre Anwendungen ... 212

B. Einteilung nach der Buchstabenfolge.

Aus dem Steuerrecht. Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei Grundstücksübertragungen, die der Schaffung gesunder Kleinwohnungen für Minderbemittelte zu dienen bestimmt sind (§ 8 Ziff. 9 des Grunderwerbsteuergesetzes) 47

Aus der Anfangszeit der Sachsen-Coburger Post, von Postrat Teubner, Hamburg 194

Bayerische Post in alter und neuer Zeit. Arbeiten der »Gesellschaft zur Erforschung der Postgeschichte in Bayern« in der Zeitschrift »Das Bayerland« (2. Dezemberheft 1924), besprochen von Postrat Franck, Berlin 65

Bücherschau 48, 95, 136, 166, 210, 288

Daniel Wintzenberger, der kursächsische Postbereiter und Schriftsteller am Ende des 16. Jahrhunderts, von Oberpostinspektor G. Rennert, Dresden 162

Das deutsche Fernkabelnetz, von Oberpostrat A. Krauskopf, Berlin 105, 141

Das Ergebnis des deutschen Postscheckverkehrs im Jahre 1924, von Ministerialrat Lorek, Berlin 156

Das neue Postgebäude in Göttingen, von Reg.-Baumeister Lindberg, Magdeburg 93

Die Abteilung »Deutsche Reichspost« auf der zweiten Großen Deutschen Funkausstellung, von Postrat H. Thurn, Berlin 186

Die Beschädigungen der Telegraphen- und Fernsprechlinien durch Schneefall im April 1924, von Oberpostrat Winnig, Berlin 87

656540

Seite

Die Entwicklung der Krankenkassen für Post- und Telegraphenbeamte in den Jahren 1918 bis 1924, von Ministerialrat Brümmleef, Berlin 282

Die Entwicklung des deutschen Fernsprechgebührenwesens in den letzten vier Jahren (1. Oktober 1921 bis 30. September 1925), von Postrat Dr. Wittiber, Berlin 265

Die Entwicklung des Ersatzverfahrens, von Ministerialamtmann Bahn, Berlin 133

Die Gesetzgebung des Auslandes über den Verkehr mit Funkgerät, von Ministerialrat Dr. Neugebauer, Berlin 121

Die Weltpostkongresse in Madrid und Stockholm, von Postrat Franck, Berlin 213

Die Wohlfahrtseinrichtungen der Deutschen Reichspost unter besonderer Berücksichtigung der Einrichtungen im alten Reichspostgebiet, von Ministerialrat Brümmleef, Berlin 177

Gerichtliche Entscheidungen aus dem Post-, Telegraphen- und Fernsprechrecht sowie aus andern Rechtsgebieten 59, 101, 138, 173, 290

75 Jahre Berliner Haupttelegraphenamt 261

*Kann man Menschen, die leicht Unfälle herbeiführen, an ihrer Handschrift erkennen? 165

*Leutnant Thomas Waghorn und die englische Überlandpost nach Indien 166

McGovern's Reise nach Lhasa und seine Schilderung des tibetanischen Post- und Telegraphenwesens, von Abteilungsdirektor i. R. Horstmann, Potsdam 287

Mechanische Einrichtungen im schwedischen und norwegischen Postbetrieb, von Oberpostdirektor Dr. Krinner, München 85

Nachweis von Aufsätzen und Mitteilungen über das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen aus der Zeitschriftensammlung der Bücherei des Reichspostministeriums 53, 95, 167, 255

Schriftwerke 48, 95, 136, 166, 210, 283

*Segelflug mit Postbeförderung 210

Tätigkeitsbericht des Vereinfachungsausschusses beim Reichspostministerium, von Postrat Delius, Berlin 1

Telegraphenarbeiter und Telegraphenhandwerker, von Oberpostinspektor Buhl, Berlin 31

Zum Rechtsaufbau im Funkwesen, von Ministerialrat Dr. Neugebauer, Berlin 46

Zur Entwicklungsgeschichte der Aufgabe- und Ankunftsstempel sowie der Freistempel im Reichspostgebiet, von Postrat Teubner, Hamburg 21, 73

Zur Frage der Ersatzpflicht des Straßenbahnunternehmers bei Zusammenstößen von Straßenbahnen mit Postwagen, von Postrat Dr. Breithaupt, Berlin 42

C. Übersicht über die Verfasser von größeren Aufsätzen und Abhandlungen.

Seite

Bahn, Ministerialamtmann, Berlin. Die Entwicklung des Ersatzverfahrens 133

Breithaupt, Dr., Postrat, Berlin. Zur Frage der Ersatzpflicht des Straßenbahnunternehmers bei Zusammenstößen von Straßenbahnen mit Postwagen 42

Brümmleef, Ministerialrat, Berlin. Die Wohlfahrtseinrichtungen der Deutschen Reichspost unter besonderer Berücksichtigung der Einrichtungen im alten Reichspostgebiet 177

— Die Entwicklung der Krankenkassen für Post- und Telegraphenbeamte in den Jahren 1918 bis 1924 282

Buhl, Oberpostinspektor, Berlin. Telegraphenarbeiter und Telegraphenhandwerker 31

Delius, Postrat, Berlin. Tätigkeitsbericht des Vereinfachungsausschusses beim Reichspostministerium 1

Franck, Postrat, Berlin. Bayerische Post in alter und neuer Zeit. Arbeiten der »Gesellschaft zur Erforschung der Postgeschichte in Bayern« in der Zeitschrift »Das Bayerland« (2. Dezemberheft 1924) 65

— Die Weltpostkongresse in Madrid und Stockholm 213

Horstmann, Abteilungsdirektor i. R., Potsdam. McGovern's Reise nach Lhasa und seine Schilderung des tibetanischen Post- und Telegraphenwesens 287

Krauskopf, A., Oberpostrat, Berlin. Das deutsche Fernkabelnetz 105, 141

Krinner, Dr., Oberpostdirektor, München. Mechanische Einrichtungen im schwedischen und norwegischen Postbetrieb 85

Lindberg, Reg.-Baumeister, Magdeburg. Das neue Postgebäude in Göttingen 93

Lorek, Ministerialrat, Berlin. Das Ergebnis des deutschen Postscheckverkehrs im Jahre 1924 156

Neugebauer, Dr., Ministerialrat, Berlin. Zum Rechtsaufbau im Funkwesen 46

— Die Gesetzgebung des Auslandes über den Verkehr mit Funkgerät 121

Rennert, G., Oberpostinspektor, Dresden. Daniel Wintzenberger, der kursächsische Postbereiter und Schriftsteller am Ende des 16. Jahrhunderts 162

Teubner, Postrat, Hamburg. Zur Entwicklungsgeschichte der Aufgabe- und Ankunftsstempel sowie der Freistempel im Reichspostgebiet 21, 73

— Aus der Anfangszeit der Sachsen-Coburger Post 194

Thurn, H., Postrat, Berlin. Die Abteilung »Deutsche Reichspost« auf der zweiten Großen Deutschen Funkausstellung 186

Winnig, Oberpostrat, Berlin. Die Beschädigungen der Telegraphen- und Fernsprechlinien durch Schneefall im April 1924 87

Wittiber, Dr., Postrat, Berlin. Die Entwicklung des deutschen Fernsprechgebührenwesens in den letzten vier Jahren (1. Oktober 1921 bis 30. September 1925) 265

9356. 25. III.

383.05
GERR

Sondernummer

Archiv für Post und Telegraphie

Herausgegeben im Auftrage des Reichspostministeriums

Erscheint vierteljährlich einmal. Vierteljähriger Bezugspreis 0,20 Reichsmark
Zu beziehen durch die Post, Einzelnummern durch den Verlag: Postzeitungsamt, Berlin W

Nr. 1 Berlin, Januar 1925

Inhalt: Tätigkeitsbericht des Vereinfachungsausschusses beim Reichspostministerium, S. 1.

Tätigkeitsbericht

des

Vereinfachungsausschusses beim Reichspostministerium.

Einleitung.

Die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung gehörte vor dem Kriege zu denjenigen öffentlichen Betrieben, die trotz niedriger Tarife erhebliche Überschüsse ablieferten. Während des Krieges konnte, wie bei allen Reichs- und Staatsbetrieben, mangels einer ordnungsmäßigen Haushaltswirtschaft die Wirtschaftlichkeit bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung zwar nicht mehr einwandfrei festgestellt werden, man wird aber in der Annahme nicht fehlgehen, daß an Stelle der bis dahin erzielten Überschüsse Zuschüsse aus der Reichskasse getreten waren. Das wäre sicher zu verhindern gewesen, wenn entsprechend der allgemeinen Wirtschaftslage die viel zu niedrigen Postgebühren rechtzeitig erhöht worden wären. Wichtige staatspolitische Gründe mögen die Postverwaltung damals veranlaßt haben, vorerst davon abzusehen und auch im späteren Verlauf des Krieges durch Einführung der sogenannten Reichsabgabe zu den Post- und Telegraphengebühren nur zögernd damit vorzugehen. Diese Politik hielt auch noch geraume Zeit nach Beendigung des Krieges an. So kam es, daß die Postverwaltung sich immer mehr zu einem Zuschußbetrieb entwickelte. Außer den niedrigen Gebühren trat noch eine Reihe anderer Momente hinzu, die den weiteren wirtschaftlichen Verfall der Reichspost herbeiführten. Vaterländische Pflicht erforderte entsprechende Verwendung von nicht voll leistungsfähigen Kriegsbeschädigten, und durch die Demobilmachungsverordnung wurde die Verwaltung gezwungen, noch weit über ihren eigentlichen Bedarf Arbeitskräfte einzustellen. Die Einführung des Achtstundentags erforderte ebenfalls eine Erhöhung des Personalbestandes. So kam es, daß, während Ende 1913 die Zahl der Bediensteten bei der Postverwaltung 266 400 Personen betragen hatte, diese am 1. Oktober 1921 auf 427 100 angewachsen war. Hierbei muß noch berücksichtigt werden, daß der Umfang des Reichspostgebiets durch die Abtrennung deutscher Gebietsteile sich nicht unerheblich verkleinert hatte und dadurch rund 14 000 Postbeamte, die heimatlos geworden waren, übernommen werden mußten. Außerdem ergab sich aus dem Darniederliegen von Handel und Wandel nach dem Krieg ein erhebliches Zurückbleiben des Postverkehrs hinter dem Vorkriegsstande. Alle diese in der Öffentlichkeit mehr oder weniger bekannten Tatsachen gaben reichen Anlaß zur Kritik, die zwar im gewissen Sinne berechtigt war, aber doch auch vielfach über das gebotene Maß hinausging, indem sie die Zusammenhänge nicht richtig bewertete und der Verwaltung ausschließlich die Schuld an Verhältnissen zuschrieb, auf die diese keinen oder keinen ausreichenden Einfluß hatte. Hier finden wir den Grund dafür, daß gelegentlich einer neuen Gebührenerhöhung im 27. Ausschuß des Reichstags am 17. Dezember 1921 der Zustand bei der Reichspost beanstandet und im Zusammenhang damit die Forderung nach Verbilligung und Vereinfachung des Betriebs erhoben wurde. Bereits vorher hatte der auf Grund der Reichsverfassung Artikel 88 am 1. Juli 1919 ins Leben getretene Verkehrsbeirat den gleichen Wunsch ausgesprochen. Dem konnte sich der Reichspostminister um so weniger verschließen, als der bereits 1920 vom Reichstag auf Grund eines Antrags Delius-Dachnicke gebildete Ausschuß zur Reform der allgemeinen Reichsverwaltung auch nach seiner Umgestaltung zu einem praktischen Ergebnis nicht gelangt war.

Bildung des Vereinfachungsausschusses.

Die Postverwaltung hatte in dem eifrigen Bestreben, den Betrieb zu vereinfachen und zu verbilligen, entsprechende Richtlinien in einer eingehenden Denkschrift aufgestellt, die unterm 21. Februar 1922 dem Reichstag (Reichstagsdrucksache Nr. 3647) zur Kenntnis vorgelegt wurde. Im Anschluß daran gab der Reichspostminister, nachdem der Reichstagsausschuß zur Nachprüfung der allgemeinen Verwaltungseinrichtungen seine Tätigkeit eingestellt hatte, seinerseits die Anregung zur Einsetzung eines Ausschusses zur Vereinfachung und Verbilligung der Reichspostverwaltung. Der Ausschuß bestand aus je vier Mitgliedern des Reichstags und des Verkehrsbeirats, einem Mitglied des Reichsrats, drei Vertretern des Hauptbeamtenausschusses beim Reichspostministerium und einem Vertreter des Zentralbetriebsrats beim Reichspostministerium. Der Postgebührenausschuß des Reichstags bestimmte die Abgeordneten Bruhn (Deutschnational), Delius (Demokrat), Gerstenberger (Bayer. Volkspartei) und Steinkopf (Sozialdemokrat) zu Mitgliedern des Vereinfachungsausschusses. Vom Reichsrat wurde der Braunschweigische Gesandte, Wirkliche Geheime Rat Boden berufen. Der Verkehrsbeirat entsandte die Generaldirektoren Fischer-Köln (Transportwesen) und Hering-Nürnberg (Wärmewirtschaft), Graf v. d. Schulenburg (Landwirtschaft), Direktor Lambrecht (Transportarbeiterverband), Oberingenieur Härtmann (Technik) und Direktor Schanz (Zeitungsgewerbe). Als Vertreter der Beamten und Arbeiter wurden vom Hauptbeamtenausschuß Postinspektor Wichmann, Obertelegraphensekretär Knappe, Oberpostschaffner Hirsch und vom Zentralbetriebsrat Posthelfer Großmann gewählt. Vom Reichsfinanzministerium traten hinzu: Oberregierungsrat Dr. Auer und Postrat Dr. Andersch. Die Postverwaltung entsandte als ihren ständigen Kommissar Ministerialrat Sautter, dem Oberpostrat Gerbeth zur Unterstützung beigegeben war.

Aufgaben des Ausschusses.

Der Ausschuß wurde vom Reichspostminister am 9. März 1922 zur ersten Sitzung einberufen. In seiner Eröffnungsansprache stellte Reichspostminister Giesberts ausdrücklich fest, daß der Ausschuß in jeder Beziehung von der Postverwaltung unbeeinflußt seine Arbeiten durchführen solle. Zu diesem Zwecke bleibe es dem Ausschuß überlassen, selbst einen Arbeitsplan aufzustellen. Die Postverwaltung werde alles notwendige Material unterbreiten und zu jeder Unterstützung sich bereithalten. Über die seit Monaten von der Verwaltung selbständig eingeleiteten und weiter in Aussicht stehenden Maßnahmen gab die dem Ausschuß unterbreitete vorerwähnte Denkschrift näheren Aufschluß. Zum Vorsitzenden des Ausschusses wurde Reichstagsabgeordneter Delius gewählt. Der Ausschuß nahm für seine Tätigkeit folgende Richtlinien an: Es sollte geprüft werden,

1. ob Betrieb und Verwaltung zufriedenstellend arbeiten, sowie ob und inwieweit Verbesserungen notwendig sind;
2. ob den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit genügend Rechnung getragen ist, insbesondere
   a) ob zuviel Personal vorhanden ist,
   b) ob etwa eine andere Personalgruppierung eintreten kann oder billigere Arbeitskräfte verwendbar sind, und
   c) ob die mechanischen Einrichtungen zur Ersparung von Menschenkraft weiter ausgebaut werden können;
3. welche Möglichkeiten zur Hebung der Arbeitsleistung des Personals bestehen.

Unterausschüsse.

Zur Durchführung seines Programms bildete der Ausschuß vier Unterausschüsse. Diese setzten sich zusammen aus je einem Angehörigen des Reichstags, des Verkehrsbeirats und der Personalvertretung. Beigegeben wurden ihnen je ein Vertreter der Reichsfinanz- und der Reichspostverwaltung, denen noch jeweils Beauftragte der Oberpostdirektionen hinzutraten. Die Ausschüsse wollten durch eingehende Besichtigungen der Post- und Telegraphenbetriebseinrichtungen zunächst denjenigen ihrer Mitglieder, die nicht der Postverwaltung angehörten, Gelegenheit zu einem tieferen Einblick in die Betriebsverhältnisse geben und gleichzeitig Stoff für die eigentlichen Arbeiten des Gesamtausschusses liefern. Der I. Unterausschuß stand unter der Führung des Abgeordneten Bruhn, der II. unter der des Abgeordneten Delius, der III. wurde vom Abgeordneten Steinkopf geleitet, der IV. Ausschuß vom Abgeordneten Gerstenberger. Die Unterausschüsse bereisten den größten Teil der Oberpostdirektionsbezirke und besichtigten über 200 Post-, Telegraphen- und Fernsprechanstalten. Besonders eingehend war der Besuch der Berliner Verkehrsanstalten und Verwaltungsstellen, der sich bei den wichtigsten Ämtern mehrfach wiederholte. Die Besichtigungen erbrachten eine Überfülle von Material, das gesichtet und sofort dem Reichspostministerium unterbreitet wurde. Ein wesentlicher Teil der festgestellten Mängel konnte gleich an Ort und Stelle beseitigt werden. Grundlegende Fragen wurden zum Gegenstand einer Besprechung im Hauptausschuß gemacht, wo auch die von den Ausschüssen gefertigten schriftlichen Reiseberichte zur Verhandlung kamen.

Mitarbeit des Personals.

Da der Vereinfachungsausschuß sich von vornherein darüber klar war, daß seine Aufgabe nur dann befriedigend zu lösen sei, wenn er bei seinen Arbeiten die verständnisvolle Mitarbeit des Personals

erwarten konnte, war in den Postfachzeitungen ein aufklärender Aufsatz des Vorsitzenden erschienen, der die Postbediensteten mit dem Zweck und den Zielen des Vereinfachungsausschusses vertraut machte und die Mithilfe der Beamtenschaft erbat. Es wurde dabei betont, daß der Ausschuß sich keineswegs als Kontrollinstanz betrachte oder gar Überwachungsdienste ausüben, sondern lediglich die Möglichkeiten zur Vereinfachung und Verbesserung des Betriebs untersuchen und verwirklichen wolle. Der Ausschuß lege Wert darauf, daß ihn die Angehörigen der Postverwaltung aus der reichen Erfahrung ihrer dienstlichen Tätigkeit mit Anregungen und praktischen Verbesserungsvorschlägen unterstützten. Wenn diese Aufforderung auch nicht den erwarteten Erfolg gehabt hat, so muß doch an dieser Stelle besonders anerkannt werden, daß einige Beamte eine Anzahl sehr beachtlicher Vorschläge gemacht haben, die zum Besten des Betriebs Verwendung finden konnten.

Trotz der gegebenen Aufklärung stand die Masse der Postbediensteten anfangs den Arbeiten des Vereinfachungsausschusses nicht sehr freundlich gegenüber. Die bisherigen Verwaltungsreformen hatten meist mit einer Verschlechterung der Dienstverhältnisse der Beamten abgeschlossen, ohne daß man von großzügigen organisatorischen Umstellungen und Verbesserungen allzuviel gemerkt hätte.

Grundlinien für die Wirtschaftlichkeit.

Deshalb ging auch der Vereinfachungsausschuß von vornherein davon aus, seine Aufgabe nicht lediglich in einem hemmungslosen Personalabbau zu erblicken, wenn auch eine Verminderung der Selbstkosten das Endziel darstellen mußte. Das ist aber nicht unter allen Umständen gleichbedeutend mit einer Verringerung der Zahl der Beamten und entsprechenden Personalentlassungen. Die volkswirtschaftlich beste Vereinfachung kann nur die sein, durch Verminderung der Selbstkosten bei zeitgemäß angepaßten Gebühren zu einer starken Hebung des Verkehrs zu gelangen, um damit eine angemessene Auslastung und bessere Besoldung des Personals zu ermöglichen. Es war nach Ansicht des Vereinfachungsausschusses falsch, immer nur von Personalersparnissen zu sprechen; der Ausschuß legte bei Beginn und im Verlauf seiner Tätigkeit den größten Wert auf die Hebung der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung. Er glaubte besser zum Ziele zu kommen, wenn er neben dem Ausblick nach neuen Einnahmequellen bestrebt war, die technischen Betriebsanlagen zu vervollkommnen und die Weiterentwicklung des Verkehrs zu fördern. Eine bloße Ausgabenverminderung mußte auch nach seiner Ansicht bedenkliche Folgen für den Betrieb sowie Verkehrsverschlechterungen für das Publikum mit sich bringen. Für diese Zusammenhänge und Folgeerscheinungen bei den Beamten der Reichs-Post und Telegraphenverwaltung noch mehr Interesse zu erwecken, erschien nötig. Es läßt sich nicht bestreiten, daß die schon früher von den nachgeordneten Beamten gegebenen Anregungen an manchen Stellen nicht immer die notwendige Beachtung gefunden haben. Der Unterzeichnete hat wiederholt Gelegenheit genommen, bei dem Besuche großer Verkehrsanstalten den Ortsbeamtenausschuß über die Aufgaben des Vereinfachungsausschusses aufzuklären und um die Mitarbeit der Beamten und Arbeiterschaft zu bitten. Überall war das Personal für solche aufklärenden Worte zugänglich und dankbar. Mehrfach wurden auch sogleich brauchbare Vorschläge unterbreitet. Überhaupt muß bei dem großen Heer der Postbediensteten in Zukunft die eigene Initiative mehr gepflegt werden. Dabei erweisen sich aber vielfach die Fesseln als hinderlich, die in den zu bürokratisch aufgebauten Dienstvorschriften und der manchmal zu weit gehenden Beaufsichtigung bestehen. Mehrfach mußte leider auch festgestellt werden, daß Beamte die buchstabengetreue Erfüllung der Vorschriften für ihre wichtigste Aufgabe halten, selbst dann, wenn dadurch die Verkehrsabwicklung beeinträchtigt wird. Die Betriebsvorschriften sollten nur Richtlinien sein und nicht als starre Dogmen gelten, die nur den Verkehr lähmen. Hier ist es notwendig, zu einer weitgehenden Lockerung und Vereinfachung der Dienstanweisungen zu gelangen. Der Verkehr läßt sich nicht in ein Schema zwingen; er wird nur dann gut bedient, wenn den einzelnen Stellen Freiheit für weitgehende Anpassung gewährt wird. Ein moderner Verkehrsbetrieb, der seine schwierigen Aufgaben erfüllen soll, braucht ein gut vorgebildetes, von allen bürokratischen Hemmungen freies Personal, das auch die Gewißheit hat, bei besonders guten Leistungen außerhalb der Masse befördert zu werden. Der Vereinfachungsausschuß sprach sich deshalb gegen die bisher gehandhabte, lediglich nach dem Dienstalter eingestellte Aufrückung in die Beförderungsstellen aus und wünschte, daß für besonders tüchtige Beamte auch ein Aufstieg außerhalb der Reihe möglich sein müßte. Nur dann wird es gelingen, mehr Leistungen über dem Durchschnitt zu erzielen und durch gegenseitiges Anspornen befähigte Beamte zur restlosen Einsetzung ihrer Kräfte zu veranlassen.

Ausbildung des Personals.

Hierzu ist aber vor allem eine bessere und systematische Ausbildung der Beamten notwendig. Bisher ließ diese mancherorts zu wünschen übrig. Bei vielen großen Ämtern stand wohl die Ausbildung auf dem Papier, aber entweder wurde mangels geeigneter Kräfte Unterricht überhaupt nicht oder nur in unregelmäßiger Folge erteilt. Die Postverwaltung sollte die von den Personalorganisationen geschaffenen Bildungseinrichtungen auch ihrerseits mit allen Mitteln unterstützen und ihre Beamten als Hörer zu den Vorlesungen bei den Verwaltungsakademien beurlauben, gegebenenfalls auch besondere Vortragsreihen bei diesen Akademien veranlassen oder selbst zur Errichtung einer Schule für Post- und Telegraphie schreiten. Die sogenannten Schulungsämter sollten in größeren Orten wiedereingerichtet und ihr

Lehrplan noch erweitert werden. Auch eine bessere Unterrichtung des Aufsichtspersonals ist gebote Dieses soll nicht nur reinen Überwachungsdienst leisten — das ist eine lästige, wenn auch notwendi Nebenaufgabe —, sondern in erster Linie dem Dienste geistigen Inhalt geben und den Mitarbeitern vo bildlich zur Hand gehen. Dazu ist nötig, daß die Aufsichtsbeamten über alle wichtigen einschlägigen Frage unterrichtet sind, damit sie sich ihr Urteil nicht ausschließlich vom engen Standpunkt der eigenen Dien stelle bilden. Ein gut durchgebildetes Personal steigert die Leistungsfähigkeit eines Amtes und bedeut für die Verwaltung ein nicht zu unterschätzendes Reservoir für spätere Aufgaben. In der praktische Ausbildung des Personals sollte zu weit gehende Einförmigkeit vermieden werden. Einseitige Beschäft gung erzeugt Gleichgültigkeit und Mißmut bei dem Personal und wirkt sich letzten Endes zum Nachte für den Betrieb aus. Bei der Neueinstellung von Personal muß in viel ausgedehnterem Maße als bisher von der Eignungsprüfung auf psychotechnischer Grundlage Gebrauch gemacht werden. Dem hat sich ein möglichst auf alle Geschäftszweige erstreckende Ausbildung anzuschließen.

Eignungsprüfung.

Abbau des Personals.

Der Vereinfachungsausschuß war auf Grund seiner vielen Besichtigungen zu der Überzeugung ge kommen, daß zuviel Personal vorhanden war. Die auf seine Veranlassung vorgenommenen Nach prüfungen ergaben bei den von ihm besuchten Verkehrsämtern und Oberpostdirektionen eine Ver minderung der festen Dienstposten um 11 421, wobei die Verkehrsanstalten im Rheinland und i Westfalen infolge der Ruhrbesetzung ausgelassen werden mußten. Diese Feststellung festigte in der Vereinfachungsausschuß den Eindruck, daß der Personalstand allgemein verringert werden müsse. Da konnte in erster Linie durch die Entlassung der vielen Hilfskräfte geschehen. Trotz der Mahnungen de Ausschusses im Sommer 1922 hat die Postverwaltung aus sozialen Rücksichten den Abbau erst dann durchgeführt, als der Arbeitsmarkt sich erheblich verschlechtert hatte und an die Ausscheidenden hoh Abfindungssummen gezahlt werden mußten. Ferner schlug der Ausschuß vor, zwecks Abgabe der über zählig gewordenen Postbeamten sofort in Verhandlungen mit anderen Reichs- und Staatsverwaltunge einzutreten. Auf diesem Wege konnten allmählich etwa 11 000 Beamte untergebracht werden; be größerem Entgegenkommen der Bedarfsbehörden hätte sich die Zahl der Abgegebenen noch erhöhe lassen. Besonderer Wert wurde auf den Übertritt einer größeren Anzahl von Beamten der höhere Laufbahn gelegt.

Personalabgabe an andere Verwaltungen.

Leistungszählverfahren.

Der Ausschuß gewann auf Grund des von Postrat Schwarz in Dresden ausgearbeiteten Leistungs zählverfahrens, trotz der ablehnenden Haltung eines Teils des Personals, die Überzeugung, da dieses Verfahren nach Vornahme von Verbesserungen sehr wohl zur Feststellung des Personalbedarf für den größten Teil des Betriebs geeignet sei. Die Postverwaltung hat daraufhin das Verfahren — wie wohl behauptet werden kann — mit gutem Erfolge zur Anwendung gebracht. Die Erfahrunger die dabei gemacht worden sind, werden zu weiteren Verbesserungen des Verfahrens führen und eine verläßlichen Maßstab für die Leistungen des einzelnen Beamten liefern können. Jedoch würde vo einer allzu einseitigen mechanischen Anwendung und Überspannung zu warnen sein. Dann wird e auch gelingen, den Widerstand des Personals nach und nach zu beseitigen.

Einstellungssperre.

Zur Hebung des Personalüberflusses war auch die sofortige Sperre für die Einstellung von Dienst anfängern nötig. Ebenso schlug der Ausschuß vor, dort, wo allgemein nur weibliches Personal Ver wendung fand, für die Zeit des Übergangs in erster Linie überzählige männliche Kräfte zu verwenden soweit diese für den betreffenden Dienstzweig geeignet waren. Daneben wurde empfohlen, die über alterten Beamten abzubauen, erforderlichenfalls aber ein Gesetz zu schaffen, das eine Handhabe biete die über 65 Jahre alten Beamten zur Ruhe und die Beamten über 60 Jahre auf Wartegeld zu setzen Für die verheirateten Beamtinnen wurde die Einführung einer Abfindungssumme vorgeschlagen. Hier bei wurde auch angeregt, durch eine Erhöhung der Pensionsbeträge vorübergehend älteren Beamten Ge legenheit zur freiwilligen Zurruhesetzung zu geben.

Versetzung auf Wartegeld und in den Ruhestand.

Verringerung des Verwaltungsapparats.

Der Vereinfachungsausschuß konnte sich der Erkenntnis nicht verschließen, daß der eigentliche Ver waltungsapparat ein zu großes Ausmaß aufweise. Wenn auch die Vermehrung und Neugestaltun der Aufgaben der Verwaltung, die ausgedehntere und in rascher Zeitfolge vor sich gehende Gesetz gebung und manches andere die Arbeit vermehrt hatten, so konnte man sich doch des Eindrucks nich erwehren, daß sich der Apparat durch Wegfall unnötiger und durch Zusammenlegung getrennte Beschäftigungen sowie durch Übertragung von Aufgaben an die untergeordneten Dienststellen seh erheblich verkleinern lasse. Damit war bei der Zentralbehörde, dem Reichspostministerium, unte Einschränkung der zu reichlich vorhandenen Referate und Bürobeamten zu beginnen. Das ist ge schehen; durch weitgehende Einschränkung der Verwaltungsarbeit und durch Abgabe zahlreicher Ge schäfte an die Oberpostdirektionen und an das Telegraphentechnische Reichsamt ist im Reichspost ministerium der gesamte Personalbestand um 35 v H und die Zahl der Referate um 36 v H ver ringert worden.

Bei den Oberpostdirektionen wurden ebenfalls auf Vorschlag des Vereinfachungsausschusses in weitgehendem Umfang Geschäftsvereinfachungen vorgenommen und den nachgeordneten Verkehrsanstalten durch Erweiterung ihrer Befugnisse größere Selbständigkeit zugestanden. Den geforderten Abbau der Abteilungsdirigenten und Referenten bei den Oberpostdirektionen hat das Reichspostministerium mit Rücksicht auf die über den Bedarf vorhandenen höheren Beamten erst zum Teil durchführen können. Hier muß weiter abgebaut werden; doch ist anzuerkennen, daß die Verwaltung dauernd bestrebt ist, die Zahl der Dienstposten dem vorhandenen Bedürfnis anzugleichen.

Um den nötigen Ausgleich zwischen Bestand und Bedarf sowie bessere Verwendungsmöglichkeiten für das Personal zu schaffen, schlug der Vereinfachungsausschuß vor:

Verpflichtung der Beamten, auch Dienstgeschäfte niederer Gruppen bei vorhandenem Bedürfnis zu verrichten;

die Diensteinteilung der leitenden Beamten der Verkehrsanstalten nach den Betriebsnotwendigkeiten zu regeln;

den geteilten Tagesdienst dort einzuführen, wo es im Belange des Dienstes liegt;

den Einschichtendienst bei den Postscheckämtern durchzuführen;

die nichtleitenden Direktoren bei den größeren Verkehrsämtern abzubauen.

Abbau des Aufsichtspersonals.

Was den eigentlichen Betriebsdienst betrifft, so hatte hier der Vereinfachungsausschuß den Eindruck, daß zuviel Aufsichtspersonal vorhanden war. Er forderte deshalb einen erheblichen Abbau der Beamten im Aufsichtsdienst des inneren Betriebs sowie der Assistenten im Bahnhofsaufsichtsdienst. Er war der Ansicht, hier sei vielfach eine Aufsicht überhaupt überflüssig. Den nachgeordneten Direktoren, Amtmännern und Oberinspektoren müsse eine bestimmte Geschäftsstelle übertragen werden. Die den Stellenvorstehern zur persönlichen Unterstützung und Erledigung schriftlicher Arbeiten beigegebenen Hilfsbeamten hätten möglichst wegzufallen. Zum Betriebsdienst dürften neben den Beamten der Besoldungsgruppen VI und VII nur genügend vorgebildete und bewegliche Beamte der ehemals unteren Laufbahn verwendet werden. Infolgedessen sei eine Zurückziehung der ungeeigneten Beamten zur reibungslosen Abwicklung des Verkehrs dringend geboten.

Zurückziehung von Betriebsbeamten.

Jugendliche Telegrammzusteller.

Zur Beschleunigung der Zustellung und zur Erzielung von wesentlichen Ersparnissen müßten im Telegrammzustelldienst wieder jugendliche Kräfte gegen Stücklohn Verwendung finden.

Einschränkung der Vertretungskosten und sonstige Ersparnismaßnahmen.

Weitere Ersparnisse könnten erzielt werden: durch Einschränkung der Dienstreisen und Versetzungen; Neuordnung der Urlaubsbestimmungen (größere Anpassung an die Verkehrslage, weitgehende Dienstübertragung); Einschränkung der Kosten für Personalvertretungen und der Dienstbefreiungen von Mitgliedern der Personalvertretungen; Bekämpfung der unberechtigten Krankmeldungen; weitgehende Übertragung der Dienstgeschäfte von erkrankten Beamten; weitere Überweisung von Dienstgeschäften des höheren, mittleren und unteren Dienstes an die nachgeordneten Stellen und Übertragung von mechanischen Dienstleistungen an außerhalb des Beamtenverhältnisses stehende Personen (Reinigungs-, Markenverkaufs-, Paketlade-, Kastenleerungsdienst usw.); Entbehrlichmachen von Beamten bei den Postagenturen durch Übertragung des Zustelldienstes an die Postagenten.

Erhaltung des Berufsbeamtentums.

Bei all diesen Vorschlägen auf dem Gebiete des Personalwesens bekannte sich der Ausschuß einhellig zur Erhaltung des Berufsbeamtentums und wies die ihm vielfach zugehenden Anregungen, das Beamtenverhältnis in ein Angestelltenverhältnis umzuwandeln, entschieden zurück. Ein so großer und vielseitiger Betrieb, wie der der Post- und Telegraphenverwaltung, kann, wenn anders die Bedürfnisse des Verkehrs, frei von allen hemmenden Einflüssen, in angemessener Weise befriedigt werden sollen, des gut ausgebildeten und zuverlässigen Berufsbeamtentums nicht entbehren.

Sparkommissar.

Auf organisatorischem Gebiete verlangte der Vereinfachungsausschuß zunächst die Einsetzung eines Sparkommissars, dem eine unabhängige Stellung unmittelbar unter dem Reichspostminister zu geben sei und dem die Durchführung aller als ausführbar erkannten Vorschläge zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung obzuliegen habe. Der Ausschuß schlug für diese Stellung den Ministerialrat Sautter vor und hatte die Genugtuung, seinen Vorschlag alsbald verwirklicht zu sehen. Mit der Bestellung des Sparkommissars, mit dem der Ausschuß unausgesetzt in bestem Einvernehmen arbeitete, setzte eine kraftvolle Aufwärtsbewegung in der Durchführung der Reformen ein.

Zuständigkeitsordnung.

In diesem Zusammenhang ist der Erlaß einer neuen Zuständigkeitsordnung zu erwähnen, durch die der Behördenzug vereinfacht und der Verwaltungsdienst wirtschaftlicher gestaltet wurde. Eine unmittelbare Folge war die planmäßige Begrenzung und der Abbau der Arbeitsmenge, woraus sich eine weitgehende Beschränkung der gesetzgeberischen Arbeiten, Verordnungen, Vollzugsvorschriften, Verfügungen, Denkschriften, laufenden Nachweisungen, Übersichten, Berichterstattungen usw. ergab.

Verringerung der Zahl der Oberpostdirektionen.

Nach Festigung der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse wird es Gegenstand einer eingehenden Nachprüfung sein müssen, ob nicht unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und verkehrstechnischen Bedürfnisse ohne Schädigung der Allgemeinheit etwa die Möglichkeit vorliegt, eine Anzahl der kleineren Oberpostdirektionen aufzuheben.

Umwandlung von Dienststellen.

Bezüglich der Verkehrsanstalten schlug der Ausschuß vor, kleinere Telegraphenämter aufzulösen und als Telegraphenbetriebsstellen mit örtlichen Postämtern zu vereinigen. Ferner meinte er, müsse eine Rückwandlung von kleineren Postämtern I und II erfolgen. Ebenso lasse sich eine größere Zahl von Ämtern III in Postagenturen und von Postagenturen in Posthilfstellen umwandeln. Nicht voll ausgelastete Postzweigstellen wären einzuziehen. Die Zahl der Bahnpostämter sei zu verringern, die Bahnpostzweigstellen am Kurse größerer Verkehrslinien möglichst mit den Ortspostämtern zu vereinigen. Die Vorsteherstellen der verbleibenden Postämter I könnten mit Ausnahme der großen Ämter mit mittleren Beamten besetzt werden, sobald der Überfluß an höheren Beamten beseitigt sei. Die Tätigkeit der Vorsteher der größeren Ämter III müsse infolge der nicht geringen Anforderungen, die an sie zu stellen seien, höher bewertet werden.

Postgebäude.

Zu empfehlen sei ferner aus dienstlichen und wirtschaftlichen Gründen, geeignete Mietpostgebäude nach und nach durch Kauf zu erwerben, besonders auch in kleineren Orten. Das Telegraphentechnische Reichsamt und die Oberpostdirektion Berlin müßten zur Verminderung der Sach- und Personalkosten eine bessere räumliche Zusammenlegung erfahren. Überhaupt sei eine eingehende Nachprüfung für alle Postdienstgebäude zwecks besserer Ausnutzung der Räumlichkeiten und Verringerung der Ausgaben wünschenswert. Für die Dienstwohnungen in den Amtsgebäuden müßten größere Einsparungen an Beleuchtung und Heizung erfolgen. Die Benutzung der bei den Dienststellen vorhandenen Kochgelegenheiten für das Personal sei auf bestimmte Stunden des Tages zu beschränken und wirtschaftlicher zu behandeln.

Telegraphenbauämter.

Bezüglich der Telegraphenbauämter vertrat der Ausschuß die Ansicht, daß deren Einrichtung wohl am besten unterblieben wäre. Ihre völlige Beseitigung komme aber nun nicht mehr in Frage, wohl aber eine Verringerung. Nötig sei unbedingt, die Befugnisse der Bauämter zu erweitern und dafür die Tätigkeit der telegraphentechnischen Referenten bei den Oberpostdirektionen zu beschneiden, um unnötige Doppelarbeit zu verhüten. Die Telegraphenzeugämter am Sitze der Oberpostdirektionen müßten aus Zweckmäßigkeitsgründen mit den örtlichen Bauämtern vereinigt werden.

Postreklame.

Die Postreklame, die in künstlerischer Beziehung viel zu wünschen übriglasse, könne, da sie eine gute Einnahmequelle für das Reich zu werden verspreche, nicht beseitigt werden, wohl aber müsse eine völlige Umstellung erfolgen; eine G. m. b. H. sei einer etwaigen Verpachtung vorzuziehen.

Neue Betriebszweige.

Der Ausschuß war einheitlich der Meinung, man müsse überhaupt versuchen, der Postverwaltung neue Betriebszweige zuzuführen, die neben Schaffung neuer Einnahmequellen eine bessere Ausnutzung der postalischen Einrichtungen, auch im Interesse der Allgemeinheit, zulassen. Es sei vor allem auch der Gedanke der Postsparkassen, dessen Durchführbarkeit im Augenblick allerdings größere Schwierigkeiten biete, wiederaufzunehmen. Ferner käme, namentlich für das platte Land, aber auch für die Klein- und Mittelstädte, die Übernahme der Steuereinziehung durch die Post in Betracht. In erweitertem Umfang ließe sich die Post einstellen für die Einziehung von Vereinsbeiträgen usw. unter Beobachtung einfacher Formen. Die Übernahme des Lotteriebetriebs, der Versicherungen und der Vermittlertätigkeit für die Einzahlung und Abhebung von Sparkassengeldern verstärke den sozialen Charakter der Post und schaffe Erleichterungen für die Bevölkerung unter gleichzeitiger Erhöhung der Einnahmen des Reichs.

Entschädigung für besondere Leistungen.

Voraussetzung müsse es allerdings bei all diesen Maßnahmen sein, daß die Postverwaltung nicht diesen erheblichen Teil ihrer Arbeit ohne genügende Entschädigung leiste. Daher müsse auch mit aller Entschiedenheit eine angemessene Erhöhung der Entschädigungssätze für solche Leistungen verlangt werden, die die Postverwaltung für andere Verwaltungen ausführe. Hierher gehören das Rentenzahlungsgeschäft, der Vertrieb der Wechselstempel-, Versicherungs- und Statistischen Wertzeichen, der Unfallmelde- und der Wetterdienst.

Neue Verwaltungsform.

Für die Postverwaltung müsse überhaupt eine neue Verwaltungsform gefunden werden; sie sei jetzt durch die Einspannung in den bürokratischen Rahmen des Reichshaushalts zu sehr in ihrer Bewegungsfreiheit gehemmt und könne sich den wirtschaftlichen Notwendigkeiten nicht immer so schnell anpassen, wie es im Interesse des großen Verkehrsbetriebes gelegen sei. Deshalb sei die Verleihung größerer Selbständigkeit an die Verwaltung nötig, die zwar nicht die gesetzgeberische Kontrolle beseitigen dürfe, jedoch in der Frage der Tarifffestsetzungen und der Finanzgebarung größere Freiheit gewährleiste. Das werde sich ohne Zweifel auch günstig für den Verkehr auswirken. Hier müsse die Postverwaltung noch mehr den Wünschen der Verkehrstreibenden folgen, namentlich dann, wenn der Verwaltung dadurch keine Ausfälle entständen oder diese durch Einnahmen infolge stärkerer Benutzung der postalischen Einrichtungen wieder ausgeglichen würden.

Versendungsbestimmungen.

So seien wesentliche Vereinfachungen der Versendungsbestimmungen sowohl im Interesse des Verkehrs wie des Betriebs nötig. Auf Klarheit und Einfachheit aller Bestimmungen sei besonderer Wert zu legen. Hier kämen in erster Linie die Versendungsbestimmungen für Drucksachen in Betracht, die in ihrer jetzigen Gestalt nicht nur beim Publikum, sondern auch bei den Beamten Schwierigkeiten in der Handhabung auslösten. Für Postpakete wäre der Dreizonentarif zu empfehlen.

Schalterdienststunden.

Zur Erzielung größerer Wirtschaftlichkeit sei auch eine Neuregelung der Schalterdienststunden nötig. Hier hätten die Bedürfnisse des Verkehrs in erster Linie eine Rolle zu spielen, wobei die Geschäftszeiten besonders berücksichtigt werden müßten. Deshalb könne die Entscheidung nur örtlich durch den Amtsvorsteher erfolgen. Ohne weiteres lasse sich für die Paketschalter, da sich hier besonders der Verkehr auf gewisse Nachmittags- und Abendstunden zusammendränge, eine Beschränkung der jetzt zu ausgedehnten Schalterdienststunden erreichen, ohne daß der Verkehr darunter leide. Den Wünschen der Landgemeinden nach Erhaltung ihrer postalischen Einrichtungen, die für die Verwaltung unwirtschaftlich seien, lasse sich dadurch entgegenkommen, daß von den Gemeinden entsprechende Zuschüsse gefordert würden. Das gelte auch für die Post- und Telegraphenhilfsstellen.

Einhebung der Fernsprechgebühren.

Die Einhebung und Verrechnung der Fernsprechgebühren sollte vereinfacht werden. An Stelle des Hol- und Abbuchungsverfahrens würde das Bringverfahren für die Postverwaltung von größerer Wirtschaftlichkeit sein.

Gleichmäßige Betriebsbelastung.

Bezüglich des eigentlichen Betriebsdienstes war der Ausschuß der Meinung, daß noch zuviel Leerlauf vorhanden sei. Auf der anderen Seite reichten alle Kräfte nicht aus, um in Stunden der Verkehrsansammlung die Arbeit zu bewältigen. Diese stoßweise Belastung des Betriebs verhindere eine gleichmäßige Ausnutzung der Verkehrseinrichtungen und des Personals und sei eine der Ursachen der unverhältnismäßig hohen Betriebskosten. Deshalb müsse alles geschehen, um einen möglichst gleichmäßigen Verkehr zu erhalten. Das ließe sich zwar nicht restlos erreichen, denn der gesamte Verkehr lasse sich eben ohne großen Schaden für die Wirtschaftlichkeit nicht auf wenige Stunden des Tages zusammendrängen. Immerhin wäre es aber möglich, den Verkehr mehr zusammenzufassen und Vereinfachungen bei der Annahme, Abfertigung und Beförderung der Postsendungen durchzuführen. Da wäre namentlich die Zusammenlegung gewisser Dienststellen zu empfehlen, wobei sich eine Neueinteilung der Dienstgeschäfte zwangsläufig ergeben werde. Die Aufteilung des Betriebs in Geschäftsstellen gehe jetzt vielfach zu weit. Hier müsse eine Änderung Platz greifen. Besonders wichtig sei aber die immer zu wiederholende Aufforderung an die Verkehrstreibenden, die Auflieferung der Postsendungen zweckmäßig möglichst auf die Tageszeiten zu verteilen und von den Möglichkeiten der besseren Versandfertigkeit der Sendungen Gebrauch zu machen (Selbstbekleber, Barfreimachungsverfahren usw.). Hier komme z. B. in Frage die Vereinfachung des Paketannahmedienstes durch weitgehende Einschränkung der Buchung und Einführung von Registrierkassen. Es bleibe auch die Frage offen, ob unbedingt die Paketkarten als besondere Versendungsgegenstände beibehalten werden müßten. Auch sei grundsätzlich die Frage der Freimachung zu prüfen; vielleicht empfehle es sich, keine Freimarken zu verwenden, sondern den Betrag anderweitig bar zu verrechnen. Durch die Einschränkung oder gänzliche Aufhebung des Nachtdienstes in verkehrsschwachen Orten und durch die möglichste Einschränkung des Früh- und Spätdienstes ließen sich erhebliche Ersparnisse an Personal und Sachkosten und eine Besserung des Gesundheitszustandes der Bediensteten erzielen. In großen Städten werde namentlich auch der Briefabfertigungsdienst mehr zentralisiert werden können, wenn dadurch die Schnelligkeit der Beförderung nicht beeinträchtigt werde. Die große Zahl der Briefabfertigungsstellen verteuere und erschwere den Betrieb. Das wirke sich besonders auch in der Belastung der Bahnposten aus. Der größte Wert müsse auf die besondere Ausbildung der Abfertigungsbeamten gelegt werden. Hier komme es nicht nur auf geographische Kenntnisse an, sondern besonders auf die nötige Beweglichkeit. Die Sendungen sollen nicht nur richtig, sondern auch schnell abgefertigt werden. Das sogenannte ABC-Verfahren, mit dem jetzt bei großen Postämtern in Berlin Versuche angestellt werden, dürfte aller Voraussicht nach geeignet sein, den oben angedeuteten Schritt wenigstens für Groß-Berlin und einige andere verkehrsstarke Großstädte zu erleichtern. Auf den Bahnpostdienst sei ganz besonderes Gewicht zu legen. In ihm sollten nur bewegliche und mit den Leitverhältnissen durchaus vertraute Beamte beschäftigt werden. Auf die weitere Verwendung der ehemaligen mittleren Beamten im Bahnpostdienst könne bis auf weiteres nicht völlig verzichtet werden.

Betriebsvereinfachungen.

Nachtdienst.

Briefabfertigung.

Briefzustellung.

Ähnlich wie bei der Briefabfertigung, so ist auch bei der Briefzustellung eine gewisse Zentralisation geboten. Die Bedienung größerer Städte durch mehrere Zustellpostämter verteuert den Betrieb und erzielt nicht einmal den erhofften Erfolg, nämlich die schnellere Zustellung der Sendungen. Deshalb ist überall, wo es ohne Schaden für den Verkehr und aus betrieblichen Gründen geschehen kann, eine möglichste Zentralisierung der Briefzustellung zu empfehlen. Aus Sparsamkeitsgründen kann auch eine Herabsetzung der Zahl der Briefzustellungen — tunlichst aber nur übergangsweise — in Betracht kommen. Große Schädigungen der Geschäftswelt müßten dabei vermieden werden. Im allgemeinen dürfte auch für die Zukunft eine zweimalige Ortsbriefzustellung, bei kleineren Postanstalten und für das platte Land eine einmalige, in Großstädten und in besonders verkehrsreichen Orten eine dreimalige Ortsbriefzustellung genügen. Eine viermalige Ortsbriefzustellung darf nur für die allergrößten Städte und nur dann in Frage kommen, wenn nach dem Umfange des Verkehrs und nach den Postverbindungen hierzu ein unabweisbares Bedürfnis besteht.

Briefeinwürfe.

Eine einmalige Geld- und Paketzustellung genügt allerorts dem Bedürfnis. Mehr noch als es bisher geschehen ist, sollte aufklärend dahin gewirkt werden, daß bei Wohnungsneubauten Briefeinwürfe für die Hausbewohner im Hausflur angebracht werden, um den zustellenden Boten die Abtragung zu erleichtern und den Zustellgang zu beschleunigen.

Postagenturen.

Der Betrieb bei den Postagenturen bedarf größerer Vereinfachung; die tägliche Abrechnung und die Doppelbuchungen müssen beseitigt werden. Möglichst gleiche Betriebsformen wären für alle Verkehrsanstalten einzuführen.

Zeitungswesen.

Im Zeitungswesen waren eine Reihe von Vereinfachungen vorzuschlagen. Hierher gehört die Einführung von Stammkarten zur Einziehung der Zeitungsgelder, die Einrichtung des Karteiverfahrens für Daueranmeldungen von Zeitungsverlagsstücken bei den Absatzpostanstalten. Das Bestreben der Postverwaltung, wenigstens im Zeitungswesen ohne Zuschüsse zu arbeiten, ist durchaus zu billigen. Unter Umständen wäre aus anderen Mitteln des Reichs der Postverwaltung der Fehlbetrag zu ersetzen.

Postbeförderungsdienst.

Bei den Besichtigungen fiel auf, daß in vielen Großstädten noch im starken Umfange der sehr teure Pferdebetrieb besteht. Hier sollten besonders die Einrichtungen der Straßenbahnen ausgenutzt, außerdem Automobile, Kraft- und Fahrräder in ausreichender Zahl in Benutzung genommen werden. Der Ausschuß war der Ansicht, daß an Stelle der teuren Landfahrposten überall, wo es nur angeht, Botenposten zu setzen seien. Häufig werden mit Nutzen für den Verkehr auch die regelmäßig verkehrenden Privat-Botenfuhrwerke zu verwenden sein. Kraft- und Fahrräder müssen auch beim Landzustelldienst und beim Telegrammzustelldienst in größerem Umfange Verwendung finden. Eine Ausdehnung des Kraftwagenverkehrs, namentlich während der Sommermonate, in Großstädten, Bädern und Gebirgsgegenden durch Rundfahrten, möglichst ohne die bereits bestehenden öffentlichen Kraftlinien zu stören, wäre wünschenswert.

Postscheckämter.

Bei den Postscheckämtern ließen sich noch eine Reihe von Betriebsvereinfachungen und damit Ersparnisse an Kräften erzielen. Hier kommt in erster Linie eine Früherlegung des Buchungsschlusses in Frage. Das Verfahren der Behandlung der Kontopost- und Zahlungsanweisungen wäre einfacher zu gestalten. Das Prüfungsgeschäft ließe sich ebenfalls wesentlich vereinfachen. Auch an den Vordrucken können Ersparnisse erzielt werden, beispielsweise ließe sich der Vordruck für Kontoauszüge um die Hälfte verkleinern.

Personal und Betrieb bei den Telegraphenanstalten.

Bei den Telegraphenanstalten muß dahin gestrebt werden, die Personalkosten zu verringern. Die Obersekretäre müssen nach und nach aus dem eigentlichen Apparatdienst zurückgezogen werden, an ihre Stelle haben tüchtig vorgebildete billigere Kräfte der Besoldungsgruppen IV und V zu treten. Das Übermaß von Aufsicht muß in größtem Umfang abgebaut werden. In den Apparatsälen sollte die Zuführung der Telegramme zu den Apparaten allgemein mehr auf mechanischem Wege erfolgen. Auch die Vordrucke des Telegraphendienstes bedürfen der Verbesserung und Verbilligung. Die Nachprüfungsgeschäfte sind wesentlich zu beschränken; Vereinfachungen haben auch bei der Aufbewahrung des Telegrammaterials stattzufinden. Eine regelmäßige Nachprüfung der Inlandstelegramme durch die Oberpostdirektion erübrigt sich.

Technische Einrichtungen.

Bezüglich der technischen Einrichtungen stand der Ausschuß allgemein auf dem Standpunkt, daß bei weitem nicht genügend Wert auf die Ausnutzung technischer Hilfsmittel gelegt wird. Ja, es fiel auf, daß selbst die vorhandenen vielfach nicht genügend ausgenutzt werden. Mehr als bisher muß der technischen Vervollkommnung Rechnung getragen werden. In manchen Kanzleien beherrscht nicht eine einzige der dort beschäftigten weiblichen Arbeitskräfte die Kurzschrift. Von dem Diktat in die Schreibmaschine wurde nur in seltenen Fällen Gebrauch gemacht. Die Zahl der Schreib- und Rechenmaschinen ist ganz bedeutend zu vermehren, Barfreimachungsmaschinen müssen bei größeren Ämtern allgemein eingeführt werden. Die im Betrieb befindlichen Stempelmaschinen werden vielfach aus Bequemlichkeit oder wegen unzureichenden Briefzuflusses nicht genügend benutzt. Sie sollten nur für größere Ämter Verwendung finden, bei kleineren Ämtern ist der Betrieb der Stempelmaschinen nicht wirtschaftlich. Die dort noch vorhandenen Maschinen sollten eingezogen und anderweit verteilt werden. Es sollte versucht werden, gemeinsame Registrierkassen für Postanweisungen und Zahlkarten bei größeren Ämtern einzuführen. Bei den Postscheckämtern sind in noch größerem Ausmaß als bisher Maschinen zu verwenden.

Der Nachtdienst bei den Verkehrsanstalten könnte zum erheblichen Teil wegfallen, wenn größere Sicherheit zur Aufbewahrung der Wertbestände durch Anschaffung von Geldschränken geschaffen würde.

Von graphischen Darstellungen sollte mehr Gebrauch gemacht werden (Leistungszählungen, Verkehrsnachweisungen, Leitungsstörungswesen usw.).

Die Werkstätten der Postverwaltung sollten nach Möglichkeit zur besseren Ausnutzung ihrer Einrichtungen auch Arbeiten für die übrigen Reichsbehörden übernehmen. Das gilt insbesondere für die

raftwagenstätten. Im Personenkraftwagenverkehr empfiehlt sich die Anschaffung kleinerer Wagen r weniger belastete Strecken. Im Telegraphenbaubetrieb müßten mehr Lastkraftwagen Verwendung den; hierbei müßte an einem einheitlichen Typ festgehalten werden.

Elektroschlepper.

Um im Paketverladedienst die Bewältigung größerer Paketmassen unter Anwendung von Maschinen aft zu erleichtern, sind auf Anregung des Vereinfachungsausschusses, zunächst versuchsweise, auf einigen roßeren Postbahnhöfen Elektroschlepper eingestellt worden, die mehrere beladene, in einer Kette hin reinandergeschaltete Paketkarren fortbewegen. Der Versuch kann als gelungen bezeichnet werden.

Wärmetechnische Neuerungen.

Auf wärmetechnischem Gebiet konnte ein dem Ausschuß als anerkannter Fachmann angehörendes itglied eine Reihe sehr beachtlicher Vorschläge machen. Nach seiner Meinung ist die Vereinigung von ammelheizanlagen und Kraftwerken zu Heizkraftwerken notwendig. Überhaupt wird sich die Post rwaltung bei ihrem Licht- und Kraftverbrauch auch möglichst unabhängig von anderen Stellen zu achen haben. Die Kesselanlagen der meisten Postgebäude sind veraltet und daher in ihrer wirtaftlichen Ausnutzung zu teuer. Bei Neuanlagen sollten die neuesten Systeme Verwendung finden id die Neuerungen der Heiztechnik mehr berücksichtigt werden. Die jetzt vielfach unbenutzbar bleiben n Abdämpfe müßten zu Heiz- und anderen Zwecken ausgenutzt werden. Zur Erzielung höchster Wirtaftlichkeit bei all diesen Anlagen ist ein gut ausgebildetes Personal notwendig. Dem Heizpersonal llte allgemein Beamteneigenschaft beigelegt und Aufstiegsmöglichkeit bei besonderer Bewährung geben werden.

Kabel.

Zur Vervollkommnung des Telegraphen- und Fernsprechbetriebs und zur Erzielung wesentlicher Erarnisse empfiehlt sich eine schnellere Durchführung der Legung unterirdischer Leitungen. Das gilt mentlich für die Fernsprechnetze großer Städte. Dem Vereinfachungsausschuß fiel es auf, daß mer noch neue Fernsprechämter mit Handbetrieb eingerichtet und auch Umbauten für Handbetrieb rgenommen werden. Nachdem der Ausschuß eine Reihe von Gutachten gehört hatte, war er der einung, daß bei Umwandlung von Fernsprechämtern mit Handbetrieb und bei Neueinrichtungen in rößerem Umfang als bisher der Selbstanschlußbetrieb eingerichtet werden müsse. Namentlich scheint ne besondere Notwendigkeit hierfür auch bei den kleineren Vermittlungsstellen des platten Landes vor liegen. Der Ausschuß erkannte hierbei gern an, daß die Postverwaltung eifrig bemüht ist, mit allen itteln die Einführung des Selbstanschlußbetriebs zu fördern, ferner durch Schaffung von Verstärkerntern, Verstärkereinrichtungen bei den Ämtern, Einbau von Hochfrequenzeinrichtungen bei Fernntern und durch Kunstschaltungen den Betrieb zu vervollkommnen.

Automatische Fernsprechämter.

Telegraphenapparate.

Im Telegraphenbetrieb glaubte der Vereinfachungsausschuß eine bessere Ausnutzung der vorhandenen pparate vorschlagen zu müssen. Bei vielen größeren Betriebsstellen sind noch in erheblicher Zahl orseapparate in Gebrauch, angeblich, weil es an Klopferapparaten fehlte, die aber bei verschiedenen mtern in größerer Zahl unbenutzt vorhanden waren. Hier müssen die Verkehrsanstalten immer wieder ngehalten werden, das teure Material nicht unnötig zurückzuhalten. Ebenso fiel es auf, daß bei größeren elegraphenämtern die Zentralisierung des Anrufs noch nicht durchgeführt war.

Zentralisierung des Anrufs.

Rohrpostanlagen.

In Berlin stellte sich als Mangel heraus, daß die bei den Zweigämtern und Vorortspostanstalten ufgelieferten Telegramme recht veraltet auf dem Haupttelegraphenamt anlangten. Eine Besserung eße sich in vielen Fällen durch bessere Ausnutzung der Rohrpostanlagen erreichen. Bei dieser Gelegenheit rach der Vereinfachungsausschuß den Wunsch aus, das Reichspostministerium möchte sich mit der Frage r Erweiterung und besseren Ausnutzung der Rohrpostanlagen beschäftigen.

Zusammenarbeit mit der Eisenbahn.

Mit der Eisenbahnverwaltung sollte wegen besserer Ausnutzung von Eisenbahneinrichtungen und des isenbahnpersonals für Postzwecke in Verbindung getreten werden. So lassen sich gegebenenfalls besonders ostagenturen und Hilfstellen mit Eisenbahnstationen vereinigen.

Kassen- und Rechnungswesen.

Die dem Vereinfachungsausschuß angehörenden Mitglieder der freien Berufe waren der Meinung, daß hs Kassen- und Rechnungswesen der Reichspost nach kaufmännischen Gesichtspunkten umzustellen sei. em konnten sich die der Postverwaltung angehörenden Mitglieder angesichts der Eigenart des Posttriebs nicht in vollem Umfang anschließen, aber auch sie hielten weitgehende Vereinfachungen und erbesserungen für dringend nötig. Veraltete Formen wären auszumerzen, eine Vereinheitlichung und rleichterung der Buchungen und eine Vereinfachung der Kassenformulare durchzuführen. Unbedingt ötig wäre es, die Verrechnung kleinerer Beträge, die zu den aufzuwendenden Kosten in keinem Verhältnis hen, im Verkehr mit Behörden und auch mit Privatpersonen im gesamten Kassenbetrieb einzustellen. as Abrechnungverfahren mit der Reichsbahnverwaltung bedarf der Vereinfachung. Hinsichtlich der rüfungsgeschäfte für Fernsprechgebühren muß eine Vereinfachung insofern durchgeführt werden, als ese Prüfungen lediglich den größeren Verkehrsämtern überlassen bleiben sollten, denen auch die rüfungsgeschäfte für die kleineren Ämter zuzuweisen sind. Eine Vereinfachung des Quittungswesens dringend geboten. Hierher gehören die Gehaltszahlungen, Jahres- und Schlußempfangsbescheinigungen

und das Lohnrechnungswesen. Die zur Freimachung der Behördenbriefe eingeführten Dienstmark sollten möglichst beseitigt werden; die Pauschalierung dürfte wesentlich billiger und einfacher sein, wob allerdings Voraussetzung sei, daß die Postverwaltung für ihre Leistungen die volle Entschädigung erhä Bezüglich des Rentenzahlungs- und des Verrechnungswesens schlug der Vereinfachungsausschuß verschiede Vereinfachungen vor. Die Buchung und Verrechnung der Postanweisungen sollte gemeinsam mit d Zahlkarten erfolgen; dadurch ließen sich die Bezirksrechnungsstellen für Postanweisungen bei den Obe postdirektionen ersparen. Für die Betriebswerkstätten der Reichspost sollte allgemein eine kaufmänni Buch- und Wirtschaftsführung in Betracht kommen.

Zur wesentlichen Verminderung der sachlichen und persönlichen Ausgaben und zur Vereinfachung d Kassenwesens würde es erheblich beitragen, wenn in größeren Orten die Hauptkassen der verschieden Verkehrsanstalten namentlich dann zu einer gemeinsamen Hauptkasse vereinigt würden, wenn die Ämter einem zusammenhängenden Gebäude untergebracht sind.

Verkehrsnachweisungen Der Vereinfachungsausschuß beschäftigte sich weiter mit den statistischen Erhebungen, die von Ze zu Zeit zur Feststellung des Verkehrs stattfinden. Er verkannte dabei keineswegs die hohe Bedeutun solcher Ermittlungen für die Betriebs- und Wirtschaftsführung einer großen Verwaltung, hielt ab für geboten, weitgehende Einschränkungen der Statistiken vorzunehmen und daneben zu versuchen, b den unbedingt notwendigen Ermittlungen möglichst Vereinfachungen Platz greifen zu lassen. Fe notwendig werden aber gehalten Ermittlungen über die genauen Ertragsergebnisse der einzelnen B triebsgebiete der Postverwaltung.

Fernsprechbücher. Der Vereinfachungsausschuß war weiter bemüht, durch Vorschläge eine Herabminderung der He stellungskosten der Fernsprechbücher zu erreichen. Besonders gelang ihm die bedeutende Hera minderung der Kosten für das Verzeichnis von Groß-Berlin, dessen Herstellung in der Reichsdrucke jetzt durch ein anderes Druckverfahren erfolgt. Erhebliche Ersparnisse wurden auch durch eine ande Anordnung der Reklameanzeigen erreicht.

Vorratsbeschaffung. Hinsichtlich der Vorratsbeschaffung war der Ausschuß der Ansicht, daß möglichst ein zentrales B schaffungsamt für alle Reichs- und Staatsverwaltungen eingerichtet werden sollte. Bis dahin müß aber die Postverwaltung viel mehr, als es bisher geschehen ist, beispielsweise bei Kohlenbeschaffung für einen oder mehrere, mindestens aber für einen größeren Ort, den Einkauf zentralisieren. Die B schaffung gewisser Bedarfsgegenstände, wie z. B. von Geldschränken, Fahrrädern, Schreib- und Rechen maschinen, Beleuchtungsgegenständen und manchen anderen Dingen, könnte von einer Zentrale au erfolgen, wobei durchaus leistungsfähige Firmen in den verschiedenen Gegenden des Reichs berücksichti werden können. Für andere Bedarfsgegenstände wären einheitliche Lieferungsbedingungen für de ganze Reichsgebiet aufzustellen. Im allgemeinen hatte man den Eindruck, daß eine größere Wir schaftlichkeit beim Verbrauch von Kohle und Licht sowie bei den Amtsbedürfnissen nötig sei. Übe haupt empfiehlt es sich, die Konjunktur kaufmännischer auszunutzen. Dazu müssen die nötigen Mitt beizeiten bereitgestellt und schnell flüssig sein.

Zusammenstellung der Ergebnisse.

In dem Bericht konnten nicht alle der dem Reichspostministerium zur Durchführung unterbreitete Vorschläge angeführt werden. Bei der Erstattung des Berichts kam es darauf an, zu zeigen, na welcher Richtung sich die Arbeiten des Vereinfachungsausschusses bewegt haben. Unschwer wird de Fachmann daraus ersehen, daß der Ausschuß zwar noch manche Frage unerörtert gelassen, immerhi einen ansehnlichen Teil der ihm gestellten Aufgabe gelöst hat. Die Tätigkeit mußte in dem Augenbli aufhören, wo die Postverwaltung begann, sich auf die neue Wirtschaftsform umzustellen. Daraus e klären sich auch manche begonnenen, aber nicht voll durchgeführten Arbeiten. Die Postverwaltun hat sich mit großem Eifer angelegen sein lassen, die vielen Anregungen des Ausschusses eingehend z würdigen. Von ganz geringen Ausnahmen abgesehen, ist das Reichspostministerium den Vorschläge beigetreten. Zum großen Teile sind die Anregungen bereits völlig durchgeführt, zum Teil in der Durc führung begriffen. Der Vereinfachungsausschuß kann ohne Überhebung behaupten, daß seine Arbe in erheblichem Maße zu einer wirtschaftlicheren Gestaltung und einer Vereinfachung des Betriebs de Postverwaltung beigetragen hat. Manche der vorgeschlagenen Maßnahmen mögen zwar vorübe gehend schmerzliche Auswirkungen gezeitigt haben, sie werden aber letzten Endes auch für das Person segensreich sein. Bei seinen Vorschlägen, soweit sie sich auf das Personal bezogen, ließ sich der Ve einfachungsausschuß stets von der Anschauung leiten, daß alle erforderlichen Maßnahmen nur i Rahmen der bestehenden Gesetze durchzuführen seien. Er hat sich deshalb auch keineswegs für die dan später auf Grund des Ermächtigungsgesetzes entstandene Personalabbauverordnung eingesetzt.

Rückblickend auf die 1½jährige Tätigkeit der gemeinsamen Arbeit mit der Postverwaltung kann de Genugtuung Ausdruck gegeben werden, daß diese gemeinsame Arbeit sich ohne Reibung vollzog, ob

gleich Reibungsflächen ohne Zweifel genug vorhanden waren. Abgesehen von geringfügigen Ausstellungen hat auch das Personal der zahlreich besuchten Verkehrsanstalten keinen Anstoß an der praktischen Betätigung des Ausschusses genommen. Das ist gewiß auch ein Zeichen, daß der Ausschuß bestrebt war, die Empfindlichkeit des Personals weitgehend zu schonen. Nur mit einem Personal, das für die Arbeiten volles Verständnis bekundete, war ein Erfolg möglich. Es ist deshalb eine angenehme Pflicht, dem gesamten Personal, vor allem aber den Beamten, die praktisch mitgearbeitet haben, besonders zu danken. Die Tätigkeit des Vereinfachungsausschusses ist mehrfach von den Ministern Giesberts, Stingl und Dr. Höfle im Verkehrsbeirat und im Reichstag lobend anerkannt worden; auch die Parteien des Reichstags haben Verständnis für seine Arbeiten gezeigt. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß der Vereinfachungsausschuß bei seinen Arbeiten sich keines besonderen Büroapparats bedient hat, und daß die Gesamtaufwendungen außerordentlich gering gewesen sind.

Wenn es auch nicht zweckmäßig erscheinen mag, mit Rücksicht auf den im gewissen Sinne erzielten vorläufigen Abschluß der Arbeiten des Ausschusses den gesamten Ausschuß weiterbestehen zu lassen, so dürfte doch zu empfehlen sein, schon zur weiteren Nutzbarmachung der gewonnenen reichen Erfahrungen und zur Verwertung des noch vorliegenden reichlichen Materials, namentlich auf dem Gebiete der technischen Vervollkommnung der Betriebsanlagen, einen kleinen Ausschuß bestehen zu lassen. Er würde sicher der Postverwaltung weitere gute Dienste leisten können.

Ein Verzeichnis der vom Reichspostministerium in der Zeit vom 1. April 1922 bis 31. März 1924 durchgeführten oder eingeleiteten Vereinfachungsmaßnahmen ist beigefügt*).

Delius, Vorsitzender.

*) Das Verzeichnis ist auf Seite 12 abgedruckt

Zusammenstellung

der vom Reichspostministerium durchgeführten oder eingeleiteten wichtigeren Spar- und Vereinfachungsmaßnahmen in der Zeit vom 1. April 1922 bis Ende März 1924.

I. Organisation.

1. Bestellung eines besonderen Sparkommissars beim Reichspostministerium zur einheitlichen und raschen Durchführung der Vereinfachungs- und Sparmaßnahmen im Bereiche der Verwaltung.

2. Erlaß einer neuen Zuständigkeitsordnung für die Post- und Telegraphenbehörden unter dem Gesichtspunkt weitestgehender Übertragung von Befugnissen an die nachgeordneten Stellen. Ergebnis: Allgemeine Verminderung des Schreibwerks, Ausschaltung jeder vermeidbaren Doppelarbeit, flüssigere und wirtschaftlichere Gestaltung des gesamten Verwaltungsdienstes. Fortschreitende Einschränkung der Verwaltungsarbeit im Reichspostministerium und bei den Oberpostdirektionen durch planmäßigen Abbau der Arbeitsmenge: Einstellung der gesetzgeberischen Arbeiten, Verordnungen, Vollzugsvorschriften, allgemeinen Verfügungen, Denkschriften, laufenden Nachweisungen, Übersichten, Berichterstattungen usw., soweit sie sich nicht zwangsläufig aus den Bedürfnissen des Verkehrs und des Betriebs ergeben. Neugliederung der Arbeitsgebiete für den Verwaltungsdienst und Einengung der formalen Geschäftstätigkeit.

Zusammenlegung von Geschäftsabteilungen und Fachbüros im Reichspostministerium zur Vereinfachung des Verwaltungsapparats. Von den am 1. April 1922 vorhanden gewesenen 12 Berliner Verwaltungsabteilungen bestehen nur noch 5. Die Zahl der Abteilungen bei den Oberpostdirektionen und beim Telegraphentechnischen Reichsamt ist stark eingeschränkt und dem tatsächlichen Bedürfnis angepaßt worden. Ausstattung der Büros des Reichspostministeriums mit erhöhter Zuständigkeit.

3. Verminderung der Zahl der Verkehrsanstalten entsprechend der Verkehrs- und Wirtschaftslage. Demgemäß seit dem Jahre 1914 insgesamt

aufgehoben: 28 selbständige Postämter, 4 Telegraphenämter, 11 Telegraphenbauämter, 121 Zweigpostämter, 1328 Postagenturen und eine große Zahl von Post- und Telegraphenhilfsstellen;

umgewandelt: 123 Postämter I und 2 Telegraphenämter in Postämter II oder in Zweigämter, 30 Postämter II in Postämter III oder in Zweigämter, 398 Postämter III in Postagenturen, 619 Postagenturen mit Vollbetrieb in Postagenturen mit einfacherem Betrieb und eine große Zahl von Postagenturen in Posthilfsstellen;

zusammengelegt: 7 Bahnpostämter und 9 Bahnpostzweigstellen, letztere mit örtlichen Postämtern; 8 Telegraphenämter mit Postämtern.

4. Neuordnung des Aufsichts- und Bürodienstes bei den Verkehrsanstalten nach Maßgabe des Betriebsbedürfnisses.

5. Anstellung von Versuchen, Postagenturen mit am Orte befindlichen Eisenbahndienststellen zu vereinigen sowie sonstige Postdienstgeschäfte (Verladen von Postgütern, Leeren von Bahnhofsbriefkasten, Ausführung von Eilbestellgängen, Vermittlung des Verkehrs zwischen dem Bahnhof und der Postdienststelle im Ort) an Eisenbahnbeamte zu übertragen.

6. Zuteilung der Stangenzubereitungsanstalten an die Telegraphenbauämter.

7. Abstoßung von Mieträumen des Telegraphentechnischen Reichsamts durch Hereinnahme von Geschäftsstellen dieser Behörde in das durch Vereinfachung des Verwaltungsapparats aufnahmefähig gewordene Ministerialgebäude.

8. Übertragung des Dienstzweiges der Postreklame an die neugegründete „Deutsche Reichspostreklame m. b. H.", deren sämtliche Anteile das Reich besitzt. Dadurch Ausnutzung der Vorteile privatwirtschaftlicher Betriebsformen für die Postreklame unter ungeschmälerter Belassung der Einnahmen für das Reich.

9. Loslösung der Reichspostverwaltung von der allgemeinen Reichsverwaltung und Umwandlung in ein selbständiges wirtschaftliches Unternehmen (Reichspostfinanzgesetz).

II. Personalwesen.

10. Feststellung des Personalbedarfs auf Grund allgemeiner Leistungszählungen.

11. Verminderung der Zahl der festen Dienstposten bis 30. September 1923 um rund 65 000 (einschließlich der Abgabe von mehr als 11 000 planmäßigen Beamten an andere Verwaltungen). Weiterer Personalabbau gemäß den Bestimmungen der Personalabbauverordnung und des Erlasses über die Regelung der Dienstzeit der Beamten (Erhöhung des Regelleistungsmaßes von 48 auf 54 Stunden wöchentlich) mit Ausscheidung von rund 53 000 Kräften. Abbau der Abteilungsdirigenten, der Referenten und der Beamten bei den Oberpostdirektionen weiter im Gange, Beteiligung der Abteilungsdirigenten am Referentendienst, Einschränkung des Telegraphenbaudienstes unter Entlassung von rund 7 000 Arbeitern. Unterlassung von Neueinstellungen für dauernde Dienstposten.
Personalbestand des Reichspostministeriums seit 1. Juli 1922 insgesamt um 40 Beamte des höheren, 31 Beamte des mittleren, 30 Beamte des Registratur- und Kanzleidienstes und 39 Beamte des unteren Dienstes, insgesamt um 250 Köpfe verringert. Die Verminderung beträgt gegenüber dem Stande vom 1. Juli 1922 bei den Beamten des höheren Dienstes 36 v H und des unteren Dienstes 7 v H, im Durchschnitt 35 v H.

12. Verpflichtung der Beamten zur Wahrnehmung von Dienstgeschäften niederer Besoldungsgruppen bei vorhandenem Bedürfnis.

13. Diensteinteilung für leitende Beamte der Verkehrsanstalten nach den Betriebsnotwendigkeiten.

14. Einschränkung des Amtszimmerdienstes bei den Verkehrsanstalten an Sonn- und Feiertagen.

15. Vermehrte Einführung des geteilten Tagesdienstes an Stelle des durchgehenden Dienstes bei den Fernsprechvermittlungsstellen zur Ersparung von Arbeitskräften.

16. Einführung des Einschichtendienstes ($7^1/_2$ bis $4^1/_2$ oder 8 bis 5) an Stelle des Dienstes in Wechselschichten (8 bis 1 vormittags und 1 bis 9 nachmittags) bei den Postscheckämtern. Durch diese Maßnahme und in Verbindung mit der Früherlegung des Buchungsschlusses — s. Nr. 59 — rund 1 400 Arbeitskräfte eingespart worden.

17. Allgemeine Förderung der planmäßigen Fachausbildung des Personals durch Aufstellung neuer Richtlinien für das Ausbildungs- und Unterrichtswesen. Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Telegraphenbeamten durch neuzeitliche Ausbildungsformen. Erlaß allgemeiner Richtlinien zur Fortbildung der als Führer von Telegraphenbautrupps tätigen Beamten.

18. Einführung von Eignungsprüfungen auf psychotechnischer Grundlage für Beamte und Telegraphenbauleiter. Aufstellung von Richtlinien für die arbeits- und betriebswissenschaftlichen Untersuchungen der Postversuchsabteilung in Berlin; Einrichtung weiterer Postversuchsstellen in Dresden, Leipzig, Frankfurt (Main), Hamburg und Köln.

19. Neuordnung der Urlaubsbestimmungen (größere Anpassung an die Verkehrslage, weitestgehende Urlaubsübertragung).

20. Prüfung der Geschäftsführung und Einschränkung der Kosten für Personalvertretungen. Einschränkung der Dienstbefreiungen von Mitgliedern der Betriebsvertretungen.

21. Weitere Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung: Aufstellung von Richtlinien über das Verfahren bei Krankmeldungen; weitgehende Übertragung der Dienstgeschäfte von erkrankten und beurlaubten Beamten; Zurückziehung ungeeigneter Kräfte aus dem Schalter- und Betriebsdienst.

22. Wesentliche Einschränkung der Dienstreisen und Versetzungen.

23. Vereinfachte Regelung der Bezüge der Postagenten (Wegfall der Dienstunkostenentschädigung, der Wohnungs- und der Ortszuschläge). Im Bedarfsfall Heranziehung der Gemeinden und sonstigen Interessenten zur Erstattung eines Teils oder der vollen Bezüge der Postagenten.

24. Entbehrlichmachung von Beamten bei Postagenturen durch Übertragung des Bestelldienstes an den Postagenten.

III. Verkehr.

25. Umstellung sämtlicher Post-, Postscheck-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren auf wertbeständi Grundlage.

26. Erhöhung des Briefgewichts auf 500 g.

27. Vereinfachung der Bestimmungen über den Drucksachenverkehr.

28. Vereinfachung des Pakettarifs durch Einführung des Dreizonentarifs und Beseitigung der Pake zustell- und Ausgabegebühr.

29. Vorübergehende Einführung der Barfreimachung für Pakete, Postanweisungen und Zahlkarte

30. Vereinfachung des Wertpaketverkehrs durch Einführung unversiegelter Wertpakete mit ermäßigt Versicherungsgebühr.

31. Einrichtung des Blitzfunkverkehrs.

32. Schaffung einer neuen Einnahmequelle durch Einführung des Unterhaltungs-Rundfunks. Siche stellung der Postkasse vor Gebührenhinterziehung durch entsprechende Strafandrohungen (VO zu Schutze des Funkverkehrs).

33. Einführung gewinnbringender Extrapostfahrten im Kraftwagenverkehr, Beteiligung der Ve waltung an gleichen Unternehmungen privater Art (Saison-Fahrgesellschaften).

34. Umstellung des Postscheckverkehrs auf Rentenmark.

35. Übertragung der Zustellung von nachzuweisenden Sendungen in demselben Umfang und bis zu de selben Wertgrenze, wie sie den Landzustellern obliegt, an die Inhaber von Postagenturen mit ei facherem Betrieb zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit dieser Verkehrsstellen und zur Verbilligung d Postversorgung des platten Landes.

36. Neuregelung der Schalterdienststunden unter Anpassung an die örtlichen Verkehrsbedürfnisse u Geschäftszeiten, namentlich Beschränkung der Annahmezeiten für Pakete bei geringer Paketauflieferun Ermächtigung der Amtsvorsteher zur selbständigen Festsetzung der Schalterstunden.

37. Heranziehung der Gemeinden zur Unterhaltung von Post- und Telegraphenhilfsstellen in besonder Fällen.

38. Wirtschaftlichere Gestaltung des Unfallmeldedienstes.

39. Förderung des Verfahrens der Auflieferung von Telegrammen durch Zusprechen unter Ei schaltung von Schreibmaschinen.

40. Allgemeiner Ersatz des Hol- und Abbuchungsverfahrens bei Erhebung der Fernsprechgebühren u der gestundeten Telegraphengebühren durch das wirtschaftlichere Bringverfahren.

41. Abschaffung der Fernsprechanleihe.

42. Änderung des Telegraphenwegegesetzes auf Grund des Ermächtigungsgesetzes dahin, daß die Ve pflichtung der Verwaltung zur Tragung der Kosten für Verlegung ihrer Leitungen und für Schu maßnahmen zugunsten späterer elektrischer Anlagen Dritter aufgehoben wird.

43. Vorbereitung eines Kabelpfandgesetzes mit dem Ziele, durch Verpfänden der in See gelegten Kab weitere Mittel zur Erweiterung des überseeischen Kabelnetzes mit Hilfe des privaten Geldmarktes gewinnen.

IV. Betrieb.

44. Aufhebung oder Einschränkung des Nachtdienstes bei einer großen Zahl von Verkehrsämtern (We fall von mehr als 900 ständigen Dienstposten); Einschränkung des Früh- und Spätdienstes bei den Ve kehrsanstalten unter Einsparung von Arbeitskräften.

45. Vereinfachung des Paketannahmedienstes durch weitgehende Einschränkung der Buchung bei d Annahmestellen und durch Vermehrung der Registrierkassen.

46. Zusammenlegung von Briefabfertigungsstellen in großen Städten.

47. Zusammenlegung von Briefzustellbezirken und Briefzustellungen in den Städten. Zahl der Bri zustellungen in vielen Städten auf werktäglich zwei, der Paket- und der Geldbestellung durchweg a werktäglich eine beschränkt.

48. Neuordnung des Landzustelldienstes dergestalt, daß die Landorte in der Regel werktäglich einm die Abbauten und Einzelniederlassungen mit schwachem Postverkehr wöchentlich etwa dreimal begang werden.

49. Neueinteilung der Briefkastenleerung nach dem Stande der Postverbindungen und dem Umfa des Verkehrs, bei geringerem Verkehr Leerung der Briefkasten gelegentlich der Zustellgänge.

50. Ausgleichen der stoßweisen Belastung der Betriebsstellen, soweit die Postverwaltung dazu in der age ist, insbesondere durch Zusammenlegung von Dienststellen, Neueinteilung der Dienstgeschäfte, Beeitigung der zu weit gehenden Aufteilung des Betriebs in Geschäftsstellen. Auf die Verkehrtreibenden ird bei jeder Gelegenheit in der Richtung eingewirkt, daß die Auflieferung sich möglichst zweckmäßig uf die Tagesstunden verteilt.

51. Vereinfachung des Postagenturbetriebs (Beseitigung der täglichen Abrechnung, Wegfall aller oppelbuchungen, Einführung gleichmäßiger Betriebsformen bei den Postämtern und Postagenturen).

52. Ermächtigung der Grenzpostanstalten, den Kartenschlußwechsel mit den ausländischen Dienstellen selbständig zu regeln.

53. Einführung von Stammkarten zur Einziehung der Zeitungsgelder.

54. Einrichtung des Karteiverfahrens für Daueranmeldungen von Zeitungsverlagsstücken bei den lbsatzpostanstalten.

55. Wegfall und Vereinfachung zahlreicher Nachweisungen im Postbetrieb.

56. Vereinfachung der Nachprüfung vollzogener Ablieferungsscheine.

57. Weitere Umstellung des Postpferdebetriebs in Kraftwagenbetrieb; bisher ersetzt die Postfuhreistungen in 14 Städten durch elektrischen Betrieb, und zwar sind z. B. 203 dreirädrige und 617 vierädrige Wagen in Gebrauch. 71 Städte haben Benzin-, 7 Städte gemischten Betrieb; vorhanden sind 80 Phänomobile und 152 große Benzinpaketwagen für den Stadtverkehr. Vermehrung der Zahl der Motorradlinien und der Rundverbindungen mit kleinen Selbstfahrern. Ersetzung der Postfahrverbindungen durch Botenposten, teilweise unter Benutzung von Handwagen, Fahrrädern oder Motorrädern.

58. Erweiterte Unterhaltung der Bahnpostsammler sowie Bedienung und Unterhaltung sämtlicher adestellen für Bahnpostsammler für unmittelbare Rechnung der Reichskasse statt durch die Gesellschaft ür elektrische Zugbeleuchtung zwecks Kostenersparnis. Endgültige Herabsetzung der Spannung für die Beleuchtung der Bahnpostwagen mit Dynamomaschinen von 32 auf 24 Volt zur Herabminderung der lusgaben.

59. Früherlegung des Buchungsschlusses bei den Postscheckämtern unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse.

60. Vereinfachung des Verfahrens der Behandlung der Kontopost- und Kontozahlungsanweisungen.

61. Vereinfachung des Prüfungsgeschäfts a) für Überweisungen von Postscheckamt zu Postscheckamt nd für Zahlungsanweisungen (Ersparnis rund 200 Kräfte gleich 20 v H des in den Rechnungsstellen ür Überweisungen und Zahlungsanweisungen tätigen Personals), b) für Zahlkarten nach Erledigung er Gutschrift (weitere Ersparnis an Personal, Rechenmaschinen und Rollenpapier); Verkleinerung des Vordrucks zum Kontoauszug (erhebliche Papierersparnis).

62. Untersuchung der Betriebsführung bei den nichttechnischen Dienststellen des Haupttelegraphenamts n Berlin und den Telegrammprüfstellen der großen Postämter im Bezirk Berlin nach wissenschaftlichen Grundsätzen mit dem Ergebnis einer weitgehenden Vereinfachung der Dienstgeschäfte sowie einer Ersparnis von insgesamt 281 Dienstposten. Ausdehnung der Untersuchung auf die Oberpostdirektionsbezirke Hamburg, Frankfurt (Main), Breslau, Halle, Köln, Stettin usw. Ergebnis der Prüfung in Hamburg: Ersparnis von 93 Dienstposten (beim Telegraphenamt 24, beim Fernsprechamt 69).

63. Herabdrücken der Lauf- und Lagerzeiten der Telegramme in den Ämtern.

64. Verbesserung vorhandener und Einführung neuer Vordrucke zur Beschleunigung und Verbilligung des Telegraphenbetriebs.

65. Einschränkung der Nachprüfungen über die richtige und rechtzeitige Beförderung von Telegrammen.

66. Vereinfachung des Verfahrens der Aufbewahrung des Telegrammaterials.

67. Verwendung gebrauchter Vordrucke in den Übungszimmern der Telegraphenämter an Stelle neuer Telegrammblocks.

68. Vereinfachung des Telegramm-Laufzettelverfahrens im inneren Verkehr.

69. Wegfall der Nachprüfung der Inlandstelegramme bei den Oberpostdirektionen.

70. Erlaß von Bestimmungen zur Verbesserung und Vereinfachung des Telegraphenbaudienstes.

71. Einführung der allgemeinen Dienstruhe auf den Telegraphenleitungen von 5 bis 7 Uhr früh zur wirtschaftlicheren Gestaltung und glatteren Abwicklung des Betriebs.

72. Vereinfachte Aufzeichnung der ankommenden Ferngespräche und Wegfall des Vergleichs der Gesprächsdauer.

73. Erprobung eines vereinfachten Betriebs in Fernleitungen durch Zusammenfassen von 8 bis 10 ankommend betriebenen Fernleitungen an einen besonderen Arbeitsplatz des Ortsamts oder an besonderen

Fernplätzen zwecks Erzielung wirtschaftlicher und betrieblicher Vorteile (sonst werden nur 2 bis 4 Fer leitungen an einem Platze bedient).

74. Probeweise Einführung einheitlicher Abkürzungen für den Dienstgebrauch im Fernsprechbetri zur beschleunigten Dienstabwicklung.

75. Verbesserung des Fernsprechvermittlungsdienstes durch sprechtechnische Ausbildung des Perso in Berlin; Ausdehnung auf weitere Bezirke eingeleitet.

76. Wegfall der regelmäßigen Messungen oberirdischer Leitungen sowie der Auslandsfernspre leitungen und Vereinfachung der Meßprüfungen an Kabeln.

V. Technische Einrichtungen.

77. Beschaffung weiterer Schreib- und Rechenmaschinen, auch solcher mit elektrischem Antrieb, für d Oberpostkassen, Postscheckämter und größeren Verkehrsämter; Vermehrung der Barfreimachung maschinen; Ausstattung der Postscheckämter mit weiteren Anschriften-, Schleif-, Bohr-, Draht-, Hef Stanz-, Buchdruck- sowie Briefschließ- und Stempelmaschinen; vermehrte Verwendung von Registrie kassen und Postanweisungs-Stempelmaschinen im Annahmedienst; Verwendung der Anschriftmaschin (Adrema) in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung, insbesondere auch zur Anfertigung von A schriften für die Fernsprechgebührentaschen bei kleineren Vermittlungsstellen. Aufstellung von Bleistif spitzmaschinen bei Fernsprechämtern. Verwendung der Multigraph-Typenschnelldruckmaschine für Po scheckzwecke. Beschaffung eines Kontophotapparats für das Reichspostministerium zur rascheren Ve vielfältigung größerer Vorlagen wie Baupläne, Zeichnungen, Druckvorlagen usw. und Einführung v Rotationsschnelldruckpressen (Schwarzpressen).

78. Einleitung technischer Versuche zur Herstellung einer Registrierkasse für Postanweisungen u Zahlkarten.

79. Beschaffung weiterer Fahrräder zur Erleichterung und Beschleunigung des Zustell- und d Botenpostdienstes.

80. Beschaffung von Geldschränken zur Beseitigung des Nachtdienstes bei den Verkehrsämtern; A schaffung von preiswerteren Geldschränken aus Eisenbeton.

81. Verwendung von Rechenhilfen zur Ersparung umständlicher und langwieriger Rechenarbeiten b den Schalter- und Rechnungsstellen.

82. Erweiterte Verwendung graphischer Darstellungen, namentlich bei den Leistungszählungen, b den Verkehrsnachweisungen, im Leitungsstörungswesen usw.

83. Vorbereitung der Wiederingangsetzung der Wertzeichengeber (Automaten), die infolge Verschwi dens des Hartgeldes während der Inflation unbenutzbar waren.

84. Maßnahmen zur Verringerung der Kosten für Briefbeutel durch Verwendung besonders geartet Gewebe eingeleitet.

85. Einführung von Elektroschleppern für den Paketkarrenverkehr bei großen Bahnhofspostämter

86. Teilweise Umstellung des Phänomobilbetriebs im Kraftwagenverkehr auf Rohöl (Gasöl). Un stellung kleiner Personen- und Lastkraftwagen im Überlandverkehr auf Rohölbetrieb.

87. Beschaffung von Kleinkraftwagen mit 8 bis 12 Sitzplätzen für den Überlandverkehr.

88. Vermehrung der den Telegraphenbauämtern zur Erleichterung des Telegraphenbaudienstes, zu Verminderung der Beförderungskosten für Baustoffe sowie zur Beschleunigung der Bauarbeiten zug wiesenen Lastkraftwagen auf rund 300 Betriebswagen und rund 90 Anhänger.

89. Neuregelung des Verfahrens der Instandsetzung von Postkraftwagen unter dem Gesichtspun größerer Gleichmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit; Instandsetzung aller Kraftwagen der Reichsministerie durch die posteigene Hauptwerkstätte in Borsigwalde.

90. Herstellung der für den Postbetrieb erforderlichen Plomben im eigenen Betrieb.

91. Vereinigung von Kraftwerken und Sammelheizanlagen zu Heizkraftwerken eingeleitet, u. a. He stellung eines posteigenen Heizkraftwerks im Neubau des Fernsprechamts in Berlin W 57 zur Herab minderung der Beheizungskosten.

92. Abwärmeverwertung der Leipziger Dieselanlagen beim Bahnhofspostamt zur Bereitung vo destilliertem Wasser.

93. Fortsetzung der Ausführung des für die Jahre 1921 bis 1925 aufgestellten Bauprogramms i Telegraphen- und Fernsprechwesen sowie der Arbeiten zum Ausbau des unterirdischen Telegraphe und Fernsprechkabelnetzes. Im Überlandkabelnetz Inbetriebnahme der neuen Linien:

1922/1923: Schwelm–Elberfeld–Düsseldorf, Düsseldorf–Köln, Hannover–Rotenburg–Hamburg Berlin–Leipzig (zwei Kabel);

1923/1924: Berlin–Magdeburg–Braunschweig–Hannover (zwei Kabel), Leipzig–Plauen–Hof–Nürnberg–Ingolstadt–München, Leipzig–Erfurt–Fulda–Frankfurt (Main), Leipzig–Halle, Rotenburg–Bremen–Oldenburg, Stolp–Leba (Pommern), Königsberg–Pillau.

Am 1. April 1924 standen 2 647 km des im Entstehen befindlichen Fernkabelnetzes in Betrieb.

In Arbeit sind die Linien (2 122 km):

Berlin–Stettin–Köslin–Stolp, Leipzig–Oschatz–Dresden, Bremen–Osnabrück–Münster, Oldenburg–Leer–Emden, Bremen–Bremerhaven, Hamburg–Lübeck, Hamburg–Neumünster–Kiel–Flensburg, Berlin–Frankfurt (Oder)–Guben–Liegnitz–Breslau, Elbing–Danzig, Nürnberg–Stuttgart–Karlsruhe, Nürnberg–Würzburg–Aschaffenburg–Frankfurt (Main), Frankfurt (Main)–Darmstadt–Mannheim–Karlsruhe, Stuttgart–Ulm.

Herstellung neuer Seekabel Leba–Pillau (Königsberg), Leba–Danzig, des Bodenseekabels Friedrichshafen–Romanshorn; in Arbeit das Fernsprechseekabel Deutschland–England und das Versuchstelegraphenseekabel Stolpmünde–Königsberg–Petersburg, in Vorbereitung die Seekabel Deutschland–Dänemark und Königsberg–Libau.

Verkabelung wichtiger Fernsprechlinien im Weichbild großer Städte und Vororte; Aufstellung von Normen für diese Verkabelungen.

94. Fortsetzung der Versuche zur Verbilligung der Kabelherstellung durch technische Maßnahmen.

95. Normung wichtiger Zubehörteile für unterirdische Kabelanlagen (Verzweiger, Verteiler, Endverschlüsse).

96. Ausdehnung des Selbstanschlußbetriebs für den Fernsprechverkehr in den Städten und auf dem Lande, Automatisierung der neuen Fernsprechvermittlungsstellen. In Betrieb genommen 9 große Selbstanschlußämter (darunter Leipzig, Aachen), 10 mittlere und 52 kleine mit zusammen 27 000 Anschlüssen. Im Bau sind weitere 41 große (darunter Chemnitz, Düsseldorf, Hamburg, Köln), 22 mittlere und 86 kleine Ämter mit rund 80 000 Anschlüssen. Mit den Vorbereitungsarbeiten ist begonnen für 47 große (darunter Berlin, Frankfurt [Main], Magdeburg), 30 mittlere und 9 kleine Ämter mit rund 160 000 Anschlüssen.

97. Bau und Inbetriebnahme von 21 Verstärkerämtern sowie von Verstärkereinrichtungen bei den Fernsprechämtern.

98. Einbau von Hochfrequenzeinrichtungen bei Fernämtern zur Schaffung neuer Absatzwege in starkbelasteten Fernsprechlinien unter Benutzung vorhandener Leitungen; Absatzwege auch durch Kunstschaltungen und Mehrfachtelegraphie vermehrt; Sprechmöglichkeiten erweitert.

99. Bereitstellung fahrbarer Ladeeinrichtungen zur Stromversorgung großer Fernsprechämter.

100. Ersetzung von Primärelementen und Sammlern durch Stromlieferung aus dem Starkstromnetz.

101. Verwendung von Edelgasröhren zur Speisung für Mikrophone bei OB-Anstalten mittleren Umfangs zwecks Ersparung von Trockenelementen.

102. Vereinfachung und Verringerung der Erdstromschaltung.

103. Abschaltung der Stromquellen für Ruhestromleitungen während der Nacht zwecks Stromersparnis.

104. Einziehung schwachbelasteter Klopferleitungen. Ersetzung von Klopferleitungen durch die besser hörbaren Summer.

105. Erweiterte Anwendung des vereinfachten Ruhestrombetriebs in Telegraphenleitungen.

106. Weiterentwicklung der Tonfrequenztelegraphie durch Einführung spannungsbeständiger Kathodenröhren.

107. Erlaß von Richtlinien für die Ausgestaltung der technischen Einrichtungen der Ämter (bei Verlegungen, Neubauten usw.).

108. Wesentliche Beschleunigung des Umlaufs der Telegramme innerhalb der Telegraphenämter, teils durch technische Änderung bestehender Förderanlagen, teils durch Neueinbau solcher Anlagen (erhebliche Ersparung an Botenkräften).

109. Verbesserung der Zusammenfassung der Anrufe in Telegraphenleitungen durch Ausnutzung der Glühlampentechnik.

110. Wegfall des Pressetelegraphennetzes des WTB und Ersatz durch vom WTB selbst angefertigte Telegraphensende-Lochstreifen, die meterweise bezahlt und auf den Leitungen des allgemeinen Verkehrs zwischendurch befördert werden. Ausdehnung dieses vereinfachten Verfahrens auf andere Zeitungsunternehmungen und Nachrichtenbüros eingeleitet.

111. Betriebsmäßige Einführung der Wechselstromtelegraphie auf mehreren Fernkabelstrecken. Dadurch Wegfall der weniger zuverlässigen oberirdischen Leitungen.

112. Einführung der Ferntastung im Funkwesen.

113. Einführung der Funktelephonie im Überseedampfschiffverkehr.

114. Vorbereitende Einführung der Eisenbahnzugtelephonie.

115. Beschleunigung der Störungseingrenzungen durch ein neues vereinfachtes Verfahren zur B stimmung der Fehlerlage.

116. Einrichtung einer Stadtrohrpost in München.

117. Zusammenstellung einer Normenmappe für die gebräuchlichsten Konstruktionselemente d Maschinen- und Apparatebaues, für Gewinde, Fassungen, Werkzeuge usw., ferner für Ausstattung gegenstände. Übersichtliche Ordnung aller für die Deutsche Reichspost in Frage kommenden grundlege den Normen (Dinormen) zur Vereinheitlichung, Vereinfachung und Verbilligung der technischen Ei richtungen und Apparate. Inangriffnahme der Normung der Paketkarren.

VI. Kassen- und Rechnungswesen.

118. Durchgreifende Änderung und Vereinfachung des Kassen- und Rechnungswesens unter wei gehender Ausmerzung veralteter Formen; Vereinheitlichung und Erleichterung der Buchungen, so d die Zahlungsausweise in Urschrift an den Rechnungshof gelangen können.

119. Vereinigung des Posthaushalts von Aufwendungen für andere Behörden (Inanspruchnahme v Vergütungen für den Vertrieb von Steuer- und Stempelzeichen, Invalidenversicherungsmarken usw für Zahlung der Militärversorgungsgebührnisse und Renten usw.).

120. Umstellung des gesamten Kassen-, Buchungs- und Rechnungsdienstes auf Rentenmark.

121. Weitere Mechanisierung des Buchungsgeschäfts in den Kontostellen der Postscheckämter.

122. Aufhebung der Militärrentenstellen bei den Oberpostdirektionen.

123. Zusammenlegung von Hauptkassen verschiedener Verkehrsämter in Berlin und an ander größeren Orten.

124. Beseitigung der Verrechnung von kleinen Beträgen, die zu den aufzuwendenden Verwaltung kosten in keinem Verhältnis stehen, im Verkehr mit Behörden und unter bestimmten Voraussetzungen au im Verkehr mit Privaten.

125. Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens mit der Reichsbahnverwaltung über deren Leistung zugunsten der Deutschen Reichspost.

126. Übertragung der endgültigen Prüfung der Fernsprechgebühren von den Oberpostdirektionen a die größeren Verkehrsämter und auf die Telegraphenbauämter.

127. Zusammenlegung der Verrechnung der Stundungsgebühren, ferner der Aufnahmegebühren f zugesprochene Telegramme, mit den Telegraphengebühren; dadurch erhebliche Erleichterung für d Betrieb der Rechnungsstellen.

128. Festsetzung der Gebühren für Verlegung und Umwandlung von Fernsprecheinrichtungen und f die Zeitungsverpackung nach dem Grundsatz der Selbstkostendeckung.

129. Einführung des Freimachungszwangs für die von der Reichsbank eingelieferten, früher gebühre frei beförderten Geldsendungen.

130. Beseitigung der Dienstmarken im Verkehr der Reichsbehörden untereinander durch Rückkehr z Pauschalierung.

131. Zusammenfassung der Zahlungen, Abrechnungen und der Rechnungslegung für die Fernspre kabel-Bauarbeiten bei 3 statt wie bisher bei 28 Oberpostdirektionen.

132. Benutzung vereinfachter Vordrucke zu Gehaltszahlungslisten, erleichterte Führung und Abk der Nachprüfung dieser Listen. Kräfteersparnis vom 1. April bis 13. Dezember 1923: 679 Köpfe.

133. Vereinfachte Abrechnung der Postkassen mit den Post-Spar- und Darlehnskassenvereinen.

134. Wesentliche Vereinfachung der Buchführung und Rechnungslegung über Vorschüsse und Hinte legungen.

135. Wegfall aller Jahres- und Schlußempfangsbescheinigungen über laufende Zahlungen und all Quittungen bei bargeldlosen Zahlungen.

136. Vereinfachte Zahlung und Verrechnung der Arbeiterlöhne im Telegraphenbaudienst (Zusamm fassung der Lohnrechnungen, der Aufstellung der Rechnungsausweise, der Vorbereitung der Lohngeld und der Verrechnung der einzubehaltenden Abzüge; dadurch Ersparnis an Arbeitskräften bei den Bo trupps usw.).

137. Einführung eines vereinfachten Verfahrens der Bearbeitung der Invalidenrenten.

138. Fertigung von Kassenverfügungen möglichst gleich in Reinschrift und unter möglichst weitgeh der Benutzung von Formblättern zur Ersparnis von Papier und Kanzleiarbeit.

139. Erweiterte Anwendung von Geldscheinpäckchen (Zulassung geschlossener Geldscheinpäckchen von Behörden usw., uneröffnete Weitergabe dieser Päckchen an die Reichsbank, Einführung von Großpackungen [mit 1000 Scheinen] im Kassendurchlauf der Post usw.); Ausdehnung des Geldscheinpäckchenverfahrens auf Rentenbankscheine.

140. Erhebliche Erweiterung des Umlaufgebiets der Noten der süddeutschen Privatnotenbanken zu Einzahlungen im Postverkehr.

141. Vereinigung des Postanweisungsverkehrs mit dem Zahlkarten- und Zahlungsanweisungsverkehr, dadurch Wegfall der Bezirksrechnungsstellen bei den Oberpostdirektionen. Bisherige Ersparnis: 134 Kräfte und 145 Rechenmaschinen.

142. Umstellung des Betriebs der Generalpostkasse auf den Typ einer zentralen Kasse, die alle zu- und abströmenden Gelder ausschließlich bargeldlos bewegt.

143. Vereinfachung des Verfahrens über die Verwaltung der Wertpapiere des Verwahrgelasses bei den Oberpostkassen (Ausschaltung der Oberpostdirektion bei der Verwaltung, Wegfall von Sicherheiten unter 100 Rentenmark, Rückgabe der Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine zu kurshabenden Papieren, Vereinfachung der Registerführung).

144. Ersetzung der laufenden Buchführung der Oberpostkassen über feststehende Einnahmen durch Jahresnachweisungen der Betriebskassen, die in Urschrift an den Rechnungshof gelangen. Loslösung der Oberpostdirektionen von der ständigen Beteiligung an den Markenbestandsaufnahmen der Oberpostkassen. Vereinfachung des Abschlußwesens bei den Oberpostkassen.

145. Vorbereitung der Normalisierung der Kassenvordrucke.

146. Wegfall der Naturalrechnungen über Hauptausstattungsgegenstände bei den Verkehrsämtern.

147. Zulassung weitgehender Erleichterungen für die Postrechnung 1923 durch den Rechnungshof auf diesseitige Anregung. Dadurch Rechnungslegung trotz der Währungsschwierigkeiten beschleunigt und Personal eingespart.

148. Einführung der kaufmännischen Buch- und Wirtschaftsführung bei der Hauptwerkstatt für Postkraftwagen in Borsigwalde, bei der Betriebswerkstatt für Postkraftwagen in Berlin, beim Postuhramt in Berlin und bei der Reichsdruckerei.

149. Aufstellung von Arbeits- und Wirtschaftsplänen der Telegraphenbauämter im Interesse der wirtschaftlichen Verwaltung der Hausmittel.

150. Aufstellung einer Wirtschaftsstatistik für die einzelnen Oberpostdirektionsbezirke mit Zerlegung der Ertragsergebnisse nach Post-, Postscheck-, Telegraphen-, Fernsprech- und Funkwesen eingeleitet.

151. Aufnahme von hypothekarischen Darlehen bei Hypothekenbanken auf posteigene Grundstücke zum Zwecke des Beginns und der Fortführung unaufschiebbarer Hochbauarbeiten, deren Kosten bisher aus Anleihen des Reichs bestritten wurden.

152. Regelung der Geldbewirtschaftung der Deutschen Reichspost nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen.

VII. Sonstiges.

153. Vereinfachung der Verkehrsstatistiken durch Herabminderung der Zählzeiten.

154. Wegfall der regelmäßigen Bezirksberichte der Oberpostdirektionen und der Betriebsberichte der Verkehrsämter.

155. Aufhebung des Nachrichtenblatts des Reichspostministeriums durch Zusammenlegen mit dem Amtsblatt. Einschränkung in der Lieferung von Sachverzeichnissen zum Amtsblatt.

156. Einrichtung weiterer Karteien im Reichspostministerium und bei den nachgeordneten Stellen zur Vereinfachung des Verwaltungsdienstes.

157. Zulassung von Brancheverzeichnissen zu den Fernsprechbüchern (besondere Verzeichnisse der Fernsprechteilnehmer nach alphabetisch geordneten Berufsgruppen mit gebührenpflichtigen Eintragungen) zur Herabminderung der Herstellungskosten der Fernsprechbücher.

158. Zulassung der Herausgabe eines Reichs-Telegramm-Adreßbuchs nach amtlichen Unterlagen unter Gewinnbeteiligung des Reichs (alphabetisches Verzeichnis der Inhaber abgekürzter Telegrammanschriften nebst Branchen- und Firmenverzeichnis).

159. Weitgehende Einschränkung der Vorbescheiderteilung auf Eingaben, Beschwerden usw.

160. Vereinfachung in der Vollziehung der Reinschriften zur Beschleunigung des Geschäftsverkehrs in den Kanzleien der Oberpostdirektionen usw. sowie bei größeren Verkehrsämtern durch Benutzung von Namensstempeln.

161. Einrichtung eines besonderen Fonds zur Vorratsbeschaffung wichtigster Bedarfsgegenstän wodurch während der Inflationszeit bedeutende Ersparnisse erzielt wurden.

162. Zentralisierung der Beschaffung von Heizstoffen und sonstigen Bedarfsgegenständen, z. B. Ge schränken, Fahrrädern, Beleuchtungsgegenständen, Schreib- und Rechenmaschinen, Freistemplern us Aufstellung einheitlicher technischer Lieferungsbedingungen für Bindfaden, Schreibstifte, Löschpapi Glühlampen, Farbbänder, Briefbeutel, Stempelfarbe, Tinte, Heftdraht usw.

163. Einschränkung des Verbrauchs von Amtsbedürfnisgegenständen (Seife, Soda, Linoleum, Pu mittel, Bezeichnungs- und Hinweisschilder, kleine Schreibmittel, Licht, Heizstoffe, Beleuchtungsmitt Papier usw.).

164. Vereinfachte Buchung und Verwaltung der Telegraphen- und Fernsprechapparate bei den Ob postdirektionen und den Verkehrsämtern.

165. Aufstellung fester Regeln für eine wirtschaftliche Ausnutzung der Schreib- und Rechenmaschin bei den Betriebs- und Verwaltungsstellen.

166. Aufteilung der zusammengefaßten Registratur des Reichspostministeriums in Fach- und E pedientenregistraturen unter Verwendung der in kaufmännischen Betrieben benutzten Kippordner v suchsweise eingeleitet; Ausdehnung des Verfahrens auf die Oberpostdirektionen im Gange.

167. Wegfall der Aktenwagenfahrten von und nach den Wohnungen der Mitglieder des Reichspo ministeriums.

168. Heranziehung von Beamten des unteren Dienstes zu Reinigungsarbeiten.

169. Versuchsweise Einführung des Gedingeverfahrens im Telegraphenbaudienst zur wirtscha licheren Gestaltung des Arbeitsergebnisses.

170. Durchgehende Vereinfachung der Vorschriften über den Postbaudienst (Ausgabe einer neu Dienstanweisung), insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeit sowie der Aufstellung und weiteren B handlung der Bauentwürfe, Kostenanschläge und Kostenrechnungen.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
7572/24. III.

B 5.25
QERR

Archiv für Post und Telegraphie

Herausgegeben im Auftrage des Reichspostministeriums

Erscheint vierteljährlich einmal. Vierteljähriger Bezugspreis 0,20 Reichsmark.
Zu beziehen durch die Post, Einzelnummern durch den Verlag: Postzeitungsamt, Berlin W.

Nr. 2 — Berlin, März — 1925

Inhalt: Zur Entwicklungsgeschichte der Aufgabe- und Ankunftsstempel sowie der Freistempel im Reichspostgebiet, S. 21. — Telegraphenarbeiter und Telegraphenhandwerker, S. 31. — Zur Frage der Ersatzpflicht des Straßenbahnunternehmers bei Zusammenstößen von Straßenbahnen mit Postwagen, S. 42. — Zum Rechtsaufbau im Funkwesen, S. 46. — Aus dem Steuerrecht, S. 47. — Schriftwerke: Roscher, Dr. Max, Weltwirtschaft. Monatsschrift für Weltwirtschaft und Weltverkehr. XIII. Jahrgang, Heft 1, S. 48. — Harder, Postrat O., und Brüning, Prof. Dr. A., Die Kriminalität bei der Post, S. 49. — Hettner, Dr. Alfred, ordentl. Prof., Grundzüge der Länderkunde. II. Band, Die außereuropäischen Erdteile, S. 49. — Günther, Hanns, Taten der Technik. Ein Buch unserer Zeit. II. Band, S. 50. — Fern, Prof. Dr. Arthur, Bildtelegraphie, S. 50. — Benischke, Prof. Dr. Gustav, Die Porzellan-Isolatoren, S. 51. — Gebbe, O., Ministerialrat im Reichspostministerium, Post und Telegraphie in Wissenschaft und Praxis. Band 80. Das Wesen der Bilanz und der kaufmännischen Buchführung und die Aufstellung der Bilanzen bei der Deutschen Reichspost, S. 52. — Eckert, Johannes, Postrat im Telegraphentechnischen Reichsamt, Post und Telegraphie in Wissenschaft und Praxis. Band 61. Fernsprech-Nebenstellenanlagen der Deutschen Reichspost, S. 52. — Suckert, Geh. Studienrat Dr. Egon, Gymnasialdirektor a. D., und Soltau, Oberpostrat, Post und Telegraphie in Wissenschaft und Praxis. Band 1. Das wissenschaftliche Arbeiten, S. 53. — Nachweis von Aufsätzen und Mitteilungen, S. 53. — Gerichtliche Entscheidungen aus dem Post-, Telegraphen- und Fernsprechrecht, S. 59. — Berichtigung zu Heft 1, S. 64.

Zur Entwicklungsgeschichte der Aufgabe- und Ankunftsstempel sowie der Freistempel im Reichspostgebiet[1]).

Von Postrat Teubner in Hamburg.

1. Aufgabestempel der Ortspostanstalten.

Die mit der Post abzusendenden Briefe werden schon seit mehr als 2½ Jahrhunderten mit dem Aufgabeort und dem Aufgabetag, manchmal auch mit der Stunde des Abgangs bezeichnet; dies war beispielsweise für das braunschweigische Postgebiet vom Herzog August unterm 26. August 1648 verfügt worden. Ähnliche Bestimmungen bestanden auch im preußischen Postgebiet, denn hier wurde der Abgangsort — wenn überhaupt — mit roter oder schwarzer Tinte auf den Briefen niedergeschrieben.

Im Jahre 1813 kamen bei dem wachsenden Postverkehr Briefaufgabestempel in Gebrauch, die zunächst recht einfach eingerichtet waren. Sie enthielten nur den Aufgabeort in schlichten, kräftigen, lateinischen Anfangsbuchstaben (Antiqua-Versalien) von 4 bis 5 mm Höhe; die Inschrift war geradlinig und einzeilig (Abb. 1).

Abb. 1.

OBERWESEL

Diese einzeiligen Stempel wurden hauptsächlich bei Postwärtereien und Briefsammlungen, den Vorläufern der Postagenturen und Posthilfstellen, benutzt, während bei den Postämtern und Postexpeditionen Aufgabestempel verwendet wurden, die unterhalb des Ortsnamens in zweiter Zeile den Auflieferungstag in arabischen Zahlen und den Monat in lateinischen Anfangsbuchstaben von 3 bis 4 mm Höhe aufwiesen. Die Monate wurden meist in abgekürzter Form angegeben, wie Apr. für April, Nov. für November. Die Tageszahlen und Monatsbezeichnungen waren auf Einsatztypen eingeschnitten, die im Stempeltopf befestigt und leicht ausgewechselt werden konnten. Diese Langstempel fanden etwa bis 1835 Verwendung, kamen aber in Ausnahmefällen bis 1845 vor (Abb. 2).

Abb. 2.

BERLIN
14. NOV.

Abb. 3

BINGERBRÜCKE
4/10

Gegen Ende der zwanziger Jahre des vorigen Jahrhunderts kamen ähnliche Stempel mit einer Buchstabenhöhe von 3 bis 4 mm auf. Sie waren ebenfalls länglich-viereckig und randlos, unterschieden sich aber von den bisherigen Stempeln dadurch, daß der Monat nicht in lateinischen Buchstaben, sondern ebenso wie der Tag durch eine arabische Zahl bezeichnet war (Abb. 3). Zusätzliche Bezeichnungen der Orte kamen in den Stempeln nur ganz vereinzelt vor, z. B. bei Königsberg Pr.

Fast zur gleichen Zeit, im Jahre 1826, kamen — abweichend von der bisherigen länglich-viereckigen Form — bei vielen preußischen Postämtern sehr kleine oder aber sehr große Rundstempel in Gebrauch. Der Druckflächendurchmesser der ersteren betrug im allgemeinen 18 mm. Der Rand wurde durch einen einfachen Kreis gebildet. Darin war oben halbkreisförmig der Aufgabeort angegeben, und zwar ebenfalls in lateinischen Anfangsbuchstaben, eine Gepflogenheit, mit der erst in neuerer Zeit gebrochen worden ist. Unterhalb des Aufgabeorts stand das Datum in Bruchform. Hinter dem Ortsnamen befand sich, wenn

[1]) Viele Druckstöcke zu den in dieser Abhandlung nachgebildeten Stempelabdrucken sind von den Firmen Philipp Kosack & Co. in Berlin sowie A. E. Glasewald in Gößnitz (S.-A.) in dankenswerter Weise zur Verfügung gestellt worden.
Die Gebrauchszeiten der einzelnen Stempelgattungen sind vom Verfasser durch genaue Beobachtungen an vielen hundert Briefen ermittelt worden. Das Ende der Verwendungszeiten der verschiedenen Stempelarten läßt sich aber nicht mit völliger Sicherheit feststellen, weil bei der preußischen und reichsdeutschen Postverwaltung immer der Sparsamkeitsgrundsatz gegolten hat, neue Stempel erst nach Aufbrauch der alten Stempel anzuschaffen. Da die Stempel bei großen Postanstalten einer viel größeren Abnutzung ausgesetzt waren als bei kleinen, so findet man oft in ein und demselben Jahre bei benachbarten Postanstalten grundverschiedene Stempelgattungen im Gebrauch.

Raum vorhanden war und die große Zahl der aufgelieferten Briefe es erwünscht erscheinen ließ, wie in Berlin, Köln, Elberfeld usw., auch die Aufgabestunde in der Form 12—1, 1—2. Eine weitere Angabe, wie vormittags oder nachmittags oder die Jahreszahl, enthielten diese Rundstempel nicht (Abb. 4, 5). Sie wurden in Berlin bis 1838, in den Provinzen bis etwa 1850 verwendet.

Abb. 4.

Abb. 5.

Die gleichzeitigen großen Rundstempel, deren Durchmesser bis zu 30 mm betrug, zeigten außer dem den Stempelrand bildenden Kreis noch einen kleinen, konzentrischen, unten durchbrochenen Kreis (Doppelkreisstempel). Oben zwischen beiden Kreisen war der Ortsname eingeschnitten. Innerhalb des kleinen Kreises, also inmitten der Stempelfläche, befand sich die Tageszahl, darunter ein wagerechter, den offenen unteren Teil des Kreises ungefähr abschließender Bruchstrich und unter diesem die Monatszahl. Zur Aufnahme von Stundentypen waren diese Rundstempel nicht eingerichtet (Abb. 6). Sie blieben etwa $1^1/_2$ Jahrzehnte im Gebrauch.

Im Jahre 1837 kamen in Berlin runde Aufgabestempel von 21 mm Durchmesser auf, die sich von den früher verwendeten kleinen Rundstempeln dadurch unterschieden, daß sie einen 3 mm größeren Durchmesser besaßen. Auch bildete die Stundenangabe nicht mehr die Fortsetzung des Ortsnamens und war nicht mehr rechts am Rande des Stempelkopfs angebracht, sondern sie befand sich dem Ortsnamen gegenüber am unteren Rande des Stempels (Abb. 7). Diese Stempelgattung wurde in Berlin etwa bis 1844 verwendet.

Abb. 6.

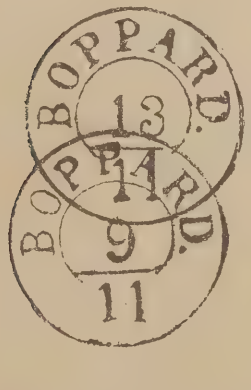

Abb. 7.

Abb. 8.

Im Jahre 1839 erschienen dann in Berlin Stempel von 22 mm Druckflächendurchmesser, die in zwei geschlossenen konzentrischen Kreisen oben den Aufgabeort und unten die Aufgabestunde angaben. Die Tages- und Monatszahlen befanden sich in Bruchform im innern Kreise (Abb. 8). Derartige Stempel fanden im ganzen preußischen Postgebiete Verwendung; sie waren in Berlin bis 1862 — als Aushilfsstempel noch etliche Jahre länger — im Gebrauch, ja, bei einzelnen Provinzial-Postämtern kamen sie noch im Anfange der achziger Jahre des vorigen Jahrhunderts vor. Bei den kleinen Postämtern, Postexpeditionen usw. wurden gleichartige Stempel, aber ohne Stundentypen verwendet; auch schwankten die Druckflächendurchmesser dieser Provinzialstempel erheblich (Abb. 9).

In verschiedenen Fällen erschienen von 1851 ab im untere Teile dieser Rundstempel zusätzliche Bezeichnungen de Aufgabeorts (Abb. 10); diese standen aber zuweilen auc

Abb. 9.

Abb. 10.

unmittelbar hinter dem Aufgabeort (Abb. 11). Die Tageszahl und die darunter befindliche Monatszahl waren nich immer durch einen Bruchstrich voneinander getrenn (Abb. 11 und 12).

Abb. 11.

Abb. 12.

Seit 1847, vornehmlich aber seit 1850, fanden in zahreichen Fällen wieder Aufgabestempel von länglich-viereckiger Form, sogenannte Kastenstempel, Verwendung Sie enthielten wie die früheren viereckigen Stempel de Ortsnamen in lateinischen Anfangsbuchstaben und dar unter in der zweiten Zeile die durch einen schräg- ode geradestehenden Bruchstrich voneinander getrennten Tage- und Monatszahlen. Außerdem zeigten sie aber die Stu denangabe, die von der Tages- und Monatszahl mei durch ein Sternchen getrennt war. Ferner hatten fast al diese Stempel eine aus einer einfachen Linie bestehend und ein längliches Viereck (Kasten) darstellende Rand einfassung (Abb. 13). Indes gab es auch Stempel, wori Sternchen und Randeinfassung fehlten (Abb. 14). D

Abb. 13.

Abb. 14.

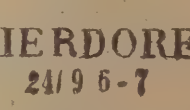

Größen der Stempel und ihrer Einsatztypen wichen e heblich voneinander ab. Es gab ganz kleine Stempel vo 12 mm Höhe und 25 mm Breite, aber auch große vo 16 mm Höhe und 37 mm Breite. Während der Jahr 1850—1862 fanden diese Stempel eine derartige Ver breitung im ganzen preußischen Postgebiet, daß es fast de Anschein gewann, als würden sie die Rundstempel gar verdrängen.

Abb. 15.

Abb. 16.

Bei einigen der in Berlin verwendeten gleichartige Stempel erschienen im Anfange der fünfziger Jahre de vorigen Jahrhunderts zum ersten Male die Abkürzunge Vm. für vormittags und Nm. für nachmittags (Abb. 15 Dagegen fand die Type 7—8 M (morgens) und 7—8 (abends) bei Berliner Stempeln schon Ende der vierzige

Jahre und bald darauf auch bei Stempeln der Provinzial-Postanstalten Verwendung, ebenso die Type 8 A—7 M (Abb. 16 und 12). Von 1857 ab treten die Abkürzungen V und N an die Stelle der bisherigen Abkürzungen Vm, Nm, A und M. Dabei bezeichnete V die Zeit von 12 Uhr nachts bis 12 mittags und N die Zeit von 12 Uhr mittags bis 12 Uhr nachts[2]). Von 1851 ab treten auch Halbstundenzahlen auf (Abb. 17).

Abb. 17.

Die ersten Stadtpostexpeditionen wurden in Berlin am 1. Mai 1851 ins Leben gerufen, und zwar gleichzeitig sieben; sie erhielten die Nummernbezeichnungen I bis VII; im Laufe der Jahre erhöhte sich ihre Zahl (Abb. 15 und 26). In Breslau wurden 5 Stadtpostexpeditionen eingerichtet; Köln erhielt die erste Stadtpostexpedition erst im Jahre 1863. Alle diese Expeditionen wurden mit besonderen Aufgabestempeln, woraus die Nummernbezeichnung ersichtlich war, ausgerüstet.

Etwa bis zum Jahre 1850 ähneln sich die Aufgabestempel im preußischen Staatsgebiet innerhalb der verschiedenen Gattungen hinsichtlich ihres jeweiligen Aussehens derart, daß die Vermutung berechtigt erscheint, ein und derselbe Stempelschneider habe während der verschiedenen Zeitabschnitte alle Aufgabestempel für den Gesamtbereich des preußischen Postwesens hergestellt. Diese Einheitlichkeit verschwindet vom 1. Januar 1850 ab, als die preußischen Oberpostdirektionen als Bezirksbehörden geschaffen wurden, und besonders seit Aufhebung des Hauptpostmagazins in Berlin (1851). Den Oberpostdirektionen blieb es nämlich überlassen, Aufgabestempel von geeigneten Lieferern zu beziehen; sie waren demnach an den bisherigen Lieferer nicht mehr gebunden. Tatsächlich haben dann auch verschiedene Oberpostdirektionen ihre Stempel nicht mehr in Berlin anfertigen lassen. Naturgemäß ist aber Berlin nach wie vor die Hauptbezugsquelle, und die Berliner Form der Briefaufgabestempel ist für alle anderen preußischen Stempel das Muster und Vorbild geblieben.

Seit 1862, besonders aber von 1863 ab, gaben die Aufgabestempel außer der Tages-, Monats- und Stundenzahl auch die Zehner und Einer der Jahreszahl an[3]). Von da an wurden hauptsächlich runde Aufgabestempel verwendet. Viereckige Stempel wurden nur noch in den verhältnismäßig seltenen Fällen benutzt, in denen der eigentliche Ortsname und die nähere Bezeichnung wegen ihrer Länge im Ringe der Rundstempel keinen Platz gefunden hätten (Abb. 18 und 19).

Abb. 18.

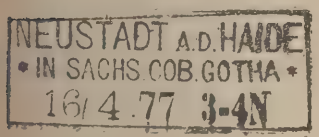

Abb. 19.

[2]) Postamtsblattverfügung 8 vom 12. Januar 1857.

[3]) Wegen Einführung der Stempel mit **Jahreszahl** erschien unterm 27. August 1862 eine Verfügung des General-Postamts, die besagte, daß künftig die Briefaufgabestempel außer der Tages-, Monats- (und eventl. Stunden-) Zahl auch die Jahreszahl angeben sollen.

Die Rundstempel zeigten, soweit sie von Ende 1862 ab geschnitten wurden, zwei konzentrische Kreise. Im oberen Teile der dadurch gebildeten ringförmigen Fläche erschien der Ortsname und, wenn die zusätzliche Bezeichnung kurz war, auch diese. Im unteren Teile der Ringfläche war die Stunde unter Beifügung der Abkürzungen V. oder N. ersichtlich gemacht[4]). Inmitten der beiden schmalen Räume zwischen Ortsname und Stundenangabe war zuweilen je ein Sternchen angebracht. Im inneren Kreise befanden sich die durch einen Punkt oder einen schrägen Bruchstrich voneinander getrennten Tages- und Monatszahlen, darunter standen die beiden letzten Ziffern der Jahreszahl (Abb. 20 und 21). Doch kamen auch Abweichungen vor. So zeigte ein Düsseldorfer Stempel von 1864 zwischen den beiden konzentrischen Kreisen oben den Ortsnamen und unten einen fünfstrahligen Stern. Im mittleren Kreise befand sich die Tageszahl, der Monat in lateinischen Anfangsbuchstaben, die Stunde unter Beisetzung von V. oder N. und die Jahreszahl (Abb. 22). Die Durchmesser

Abb. 20.

Abb. 21.

Abb. 22.

der vorbezeichneten Stempel schwankten zwischen 23 und 28 mm. In einzelnen Berliner Stempeln erscheint Mitte der 1860er Jahre eine von der bisherigen Form abweichende lateinische Schrift (Abb. 21).

Im Jahre 1864 traten, z. B. in Berlin und Cöln, hufeisenartige Stempel in die Erscheinung. Der rechts und links von einem Sternchen, einer Arabeske oder einem Posthorne flankierte Ortsname war hier eingerahmt von zwei konzentrischen, an den Enden durch kleine Rundungen miteinander verbundenen Halbkreisen. Doch gab es auch gleichartige Stempel, in denen sich statt des inneren Halbkreises ein ganzer Kreis befand. Den Innenraum des kleineren Kreises oder Halbkreises füllten die Tages-, Monats- und Jahreszahlen aus. Unterhalb der Jahreszahl stand die Stunde, im allgemeinen ohne Beisetzung der unterscheidenden Abkürzungen V oder N (Abb. 23). In vielen Stempelabdrücken erschien außer der richtigen Stundenzahl häufig noch das Ende der vorhergehenden oder der Anfang der folgenden Stundentype, z. B. 11—12 1— (Abb. 24). Das kam daher, weil die Stundentypen auf einem Typenrädchen eingeschnitten waren, das sich anscheinend oft lockerte.

Abb. 23.

Abb. 24.

Abb. 25.

Gleichzeitig (1863/64) kamen in Berlin und im Anschlusse daran im ganzen Gebiet des Norddeutschen Bundes sowie später des Reichs-Postgebietes Rundstempel auf, die ähnlich eingerichtet waren wie die Rundstempel der

[4]) Dienstinstruktion für Postexpediteure (Ausgabe 1863) Abschn. IV, Abt. 2, § 7.

Jahre 1862/1863. Nur fehlte bei den neuen Stempeln der innere Kreis; auch waren sie kleiner, denn ihr Durchmesser betrug im allgemeinen $23^1/_2$ bis 24 mm (Abb. 25). Da die Buchstaben dieser Stempel sehr zart geschnitten waren und sich infolgedessen schnell abnutzten, wurden später Stempel mit breiteren, kräftigeren Buchstaben geschnitten.

Diesem Erfordernis entsprechen die seit 1875 in Gebrauch genommenen Stempel. Sie hatten einen Durchmesser von 24 bis 27 mm und zeichneten sich vor den bisherigen Stempeln durch mehrere zweckmäßige Verschiedenheiten aus. In diesen Stempeln wurden nämlich zum ersten Male die in einem Orte etwa vorhandenen verschiedenen Postanstalten durch arabische Zahlen bezeichnet, die bei runden Stempeln unterhalb des Ortsnamens, bei viereckigen Stempeln unmittelbar hinter dem Ortsnamen eingeschnitten waren[5]). Indes gab es im Anfang auch Rundstempel, in denen die Nummer hinter dem Ortsnamen stand. In den Berliner Aufgabestempeln trat überdies dem Ortsnamen meist noch die Bezeichnung des Stadtpostbezirks hinzu, worin die Postanstalt lag, also S, SW usw. (Abb. 26). Ferner wurde in der Regel in den runden Aufgabestempeln rechts und links von den Zahlen, die den Tag, den Monat und das Jahr bezeichneten, je ein Sternchen angebracht (Abb. 27). In

Abb. 26.

Abb. 27.

den viereckigen Stempeln erhielten die Sternchen ihre Plätze, wenn Raum vorhanden war, rechts und links von der zusätzlichen Bezeichnung (Abb. 18); andernfalls fielen die Sternchen weg (Abb. 19). Wenn eine Postanstalt mehrere Aufgabestempel besaß, wurden sie durch kleine lateinische Buchstaben, die an die Stelle des Sternchens rechts traten, voneinander unterschieden (Abb. 28).

Da es sich im Laufe der Jahre immer mehr herausgestellt hatte, daß die viereckigen Stempel zum Bedrucken der Briefe sich weniger eigneten als die runden, weil die Stempelecken den Inhalt und die Umschläge der Briefe häufig beschädigten, so wurden seit der zweiten Hälfte des Jahres 1880 nur noch runde Aufgabestempel angeschafft[6]). Wenn runde Stempel nicht Raum genug boten, um die Ortsnamen mit den zusätzlichen Bezeichnungen ungekürzt

Abb. 28.

Abb. 29.

aufzunehmen, fanden Abkürzungen statt, auch wurde die zusätzliche Bezeichnung zuweilen inmitten des Stempels geradlinig angebracht (Abb. 29). Die Stundenangabe, die im allgemeinen am unteren Rande entlang und mit diesem parallel — also gebogen — verlief, war bei den von der Firma J. Klaucke in Solingen angefertigten Stempeln, die im Rheinlande und in Westfalen häufig verwendet wurden, geradlinig (Abb. 30). Seit Anfang 1906 wurde bei Aufgabestempeln mit Einsatztypen an Stelle des als Bruchstrich verwendeten Strichtype, wodurch die Tageszahl von der Monatszahl getrennt wurde, eine Punkttype verwendet (Abb. 31).

Abb. 30.

Abb. 31.

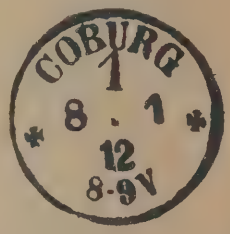

Die immer stärker werdende Auflieferung von Brief- und Postkarten, vor allem aber die Masseneinlieferung von Drucksachen, zwang die Postverwaltung, zur Abstempelung elektrisch betriebene Stempelmaschinen in den Dienst zu stellen. Die erste Stempelmaschine ist 1885/86 beim Briefpostamt in Berlin erprobt worden; ihre Leistungen befriedigten jedoch nicht. Fast zu derselben Zeit oder kurz nachher stellte die Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Nordamerika Versuche mit Maschinen des Systems Columbia und des Systems Bickerdike an, die den Stempel in der rechten oberen Ecke der Sendung abdrückten. Vom Jahre 1898 ab wurden beide Gattungen auch seitens der Reichspostverwaltung ausgeprobt. Da aber zunächst keine besseren Leistungen zu erzielen vermochten als ein Handstempler, und da sie außerdem sehr geräuschvoll arbeiteten, so haben nur wenige dieser Maschinen im deutschen Postdienste Verwendung gefunden. Den Stempelabdruck einer seit 1908 beim Postamt 1 in Hamburg benutzten Columbia-Maschine zeigt Abb. 32.

Abb. 32.

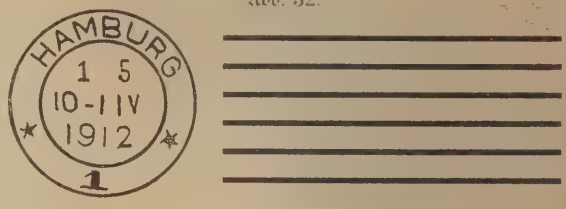

Im Jahre 1906 wurde bei demselben Postamte die gleiche Aufgabestempel, aber mit anderen Entwertungslinien benutzt, die eine Flagge zeigten (Abb. 33).

Abb. 33.

Ein im Jahre 1905 beim Postamte in Hamburg benutzter Aufgabestempel zeigt an Stelle der Entwertungslinien die wehende Reichspostflagge mit der Kaiserkrone, an der rechts und links je ein breites Band flattert, und mit dem unter der Krone befindlichen Posthorn im ausgebuch

[5]) Vgl. Amtsblattverfügung 114 vom 22. Mai 1875.
[6]) Verfügung des Reichs-Postamts vom 2. August 1880.
[7]) Verfügung des Reichs-Postamts vom 17. Februar 1906.

reten weißen Flaggenmittelstreifen. Dieser Stempel scheint von einer Bickerdike-Maschine herzurühren, weil er ein Typenräderstempel von genau derselben Form wie der in Abb. 34 dargestellte ist, während es sich bei den in Abb. 32 und 33 abgedruckten Stempeln um solche mit Einsatztypen handelt.

Abb. 34.

Die vom Kanadier J. Brooks Young erfundene Bickerdike-Maschine besitzt gleich der Columbia-Maschine nur einen Tagesstempel und eine Entwertungsfahne; auch bei ihr wird also kein ununterbrochen über den Brief laufender Abdruck, sondern auf jeder Sendung nur ein einmaliger Abdruck in der rechten oberen Ecke erzeugt, eine sogenannte Halbstempelung (Abb. 34).

Abb. 35.

Ende 1911 wurden mit einem ähnlichen amerikanischen Erzeugnis, der Universal-Stempelmaschine, Versuche angestellt. Der Stempelabdruck (Abb. 35) trifft ebenfalls die rechte obere Ecke der Sendungen; diese müssen, falls die Marke anderswo aufgeklebt ist, entsprechend gelegt werden.

Abb. 36.

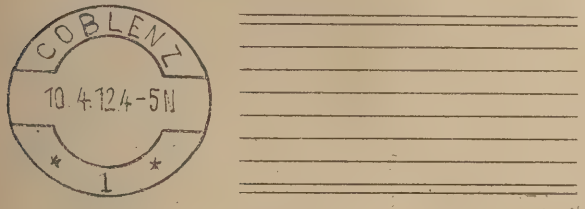

Abb. 37.

Abb. 38

Die von der Universal-Briefstempelmaschine gelieferten Halbstempelungen hatten den Vorteil, daß sie nicht, wie die von der später erwähnten Kragschen und der Sylbeschen Maschine erzeugten Bandstempel, die auf den Vorderseiten der Postkarten enthaltenen Mitteilungen unleserlich machten. Vom Jahre 1915 ab wurde daher eine größere Anzahl solcher Maschinen in Gebrauch genommen.

Die Kragsche Maschine, deren Abstempelungen dadurch charakteristisch sind, daß die Ortsstempelabdrücke abwechselnd mit parallelen Entwertungslinien über die ganze Sendung laufen (Bandstempel), ist von einem Juristen Krag in Christiania erfunden worden. Einige von Kragschen Maschinen erzeugte Stempelabdrücke zeigen die Abb. 36 bis 38.

Bei der Sylbeschen Maschine, einem deutschen Erzeugnis, erfolgt die Abstempelung in ähnlicher Weise wie bei der Kragschen Maschine. Die Sylbesche Maschine kann jedoch so eingerichtet werden, daß der Stempel nur den oberen rechten Teil der Aufschriftseite trifft (Abb. 39).

Abb. 39.

Bei den von den Sylbeschen Maschinen erzeugten Stempelabdrucken wechseln in fortlaufender Folge 6 bis 8 übereinanderliegende, parallele Entwertungslinien mit Stempelabdrucken ab. Die Linien sind meistens in regelmäßigen Abständen einmal oder mehrere Male unterbrochen, doch gibt es auch Stempel, deren Entwertungslinien nicht

Abb. 40.

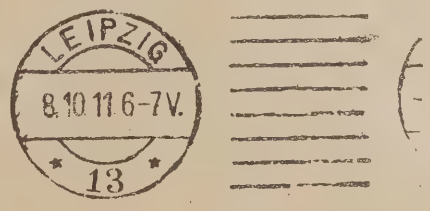

Abb. 41.

unterbrochen sind. Die Länge der je in 1 bis 4 Gruppen auftretenden Entwertungslinienteile schwankt zwischen 5 und 20 mm. Die Stempelabdrucke sind im allgemeinen 27 bis 54 mm voneinander entfernt. Die Abbildungen 40 und 41 stellen zwei Abdrucke der ältesten Sylbeschen Maschinen dar. Die Kürze der Entwertungslinien zwischen den Stempelabdrucken rührte daher, daß ursprünglich drei Typenräderstempel in die Stempelwalze eingelassen waren. Die neueren Stempelwalzen haben nur zwei Typenräder

stempel, ihre Entwertungslinien sind daher auch bedeutend länger (Abb. 42). Dagegen hatten die Kragschen Stempelmaschinen von Anfang an nur zwei Typenräderstempel in der Stempelwalze, ein Umstand, aus dem sich die verhältnismäßig große Entfernung zwischen den beiden Stempeln oder mit anderen Worten die Länge der, wennschon unterbrochenen, Entwertungslinien erklärt (Abb. 13, 44 und 45).

Abb. 42.

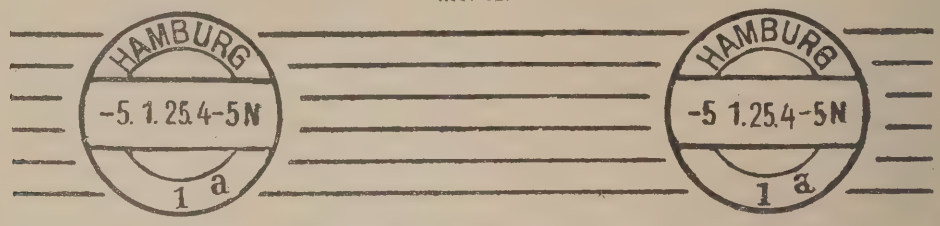

Abb. 43.

Abb. 44.

Abb. 45.

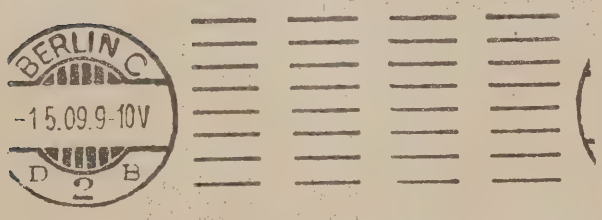

2. Besondere Arten von Aufgabestempeln der Ortspostanstalten.

In den letzten 30 Jahren und auch schon vorher sind bei verschiedenen festlichen Anlässen, wie Ausstellungen, Bundesschießen, Philatelistentagen, Sänger- und Turnfesten, seitens der Postverwaltung besondere Stempel verwendet worden, so bei der Erfurter Ausstellung im Jahre 1893 (Abb. 46) sowie bei der Industrie- und Gewerbeausstellung in Straßburg (Els.).

Abb. 46.

Abb. 47.

Beim 24. Rheinischen Bundesschießen in Coblenz im Jahre 1908 wurde ein runder Typenräderstempel nach der Abbildung 47 benutzt, während beim 29. Mittelrheinischen Kreisturnfeste zu Kreuznach im Jahre 1910 ein ovaler Typenräderstempel nach Abbildung 48 Verwendung fand.

In welchem Umfange für einzelne deutsche Städte im Laufe der Jahre Stempel bei besonderen Gelegenheiten geschaffen worden sind, geht daraus hervor, daß für Hamburg allein 24 derartige Stempel Verwendung gefunden haben, z. B. 1889 Gewerbe- und Industrieausstellung, 1897 Gartenbauausstellung und IX. Deutscher Philatelistentag, 1898 IX. Deutsches Turnfest, 1901 Landwirtschaftliche Ausstellung und 73. Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte usw.

Abb. 48.

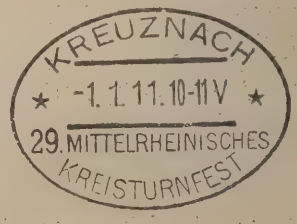

Hinsichtlich der Sonder- und Reklamestempel besteht die Vorschrift, daß, wenn bei vorübergehend eingerichteten Postanstalten auf Plätzen für Ausstellungen, Schützenfeste usw. Aufgabestempel mit einem diese Veranstaltung bezeichnenden Zusatze versehen werden sollen, sie in der Form den sonst allgemein gebräuchlichen Aufgabestempeln der Reichspostverwaltung entsprechen müssen. Diese Bestimmung gilt auch für solche Sonderstempel usw. der Briefstempelmaschinen, bei denen die Angaben des Zweckes der Veranstaltung im eigentlichen Stempelkopfe, nicht aber in dem für die Entwertungslinien bestimmten Teile des Stempelwalzenrings, anzubringen sind.

Nach Beendigung des Weltkriegs wuchs die Zahl der Sonder- und Reklamestempel in ungeahntem Maße. Einer der ersten dieser Art ist ein Typenräder-Handstempel, der im Sommer 1919 gelegentlich der Nationalversammlung in Weimar auf dem dortigen Sonderpostamte benutzt wurde und der im unteren Kreisabschnitte die Inschrift trägt:

National-
Versammlung.

Überaus zahlreiche Sonder- und Reklamestempel sind durch die in der Nachkriegszeit abgehaltenen Messen, Fachausstellungen, Kongresse, Parteitage, Bundes- und Verbandstage, Sportfeste, Hundertjahrfeiern usw. veranlaßt worden (Abb. 49 und 50).

Durch ein geschmackvolles Aussehen zeichnen sich im allgemeinen diejenigen Stempel aus, die bei Philatelistenzusammenkünften verwendet worden sind (Abb. 51 und 52). Bei

Abb. 49.

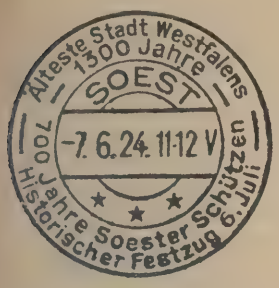

Abb. 50.

Abb. 51.

Abb. 52.

er Berliner Briefmarkenausstellung im November 1924 urde ein Aufgabestempel mit dem Bilde Heinrichs von Stephan benutzt (Abb. 53).

Abb. 53.

Bei den Stempeln des alten Reichspostgebiets (ohne Bayern) kann man zwei große Gruppen unterscheiden. Die erste Gruppe bilden die mittels der Universal-Stempelmaschine erzeugten Abdrucke; sie bestehen aus dem Tages-

Abb. 54.

Abb. 55.

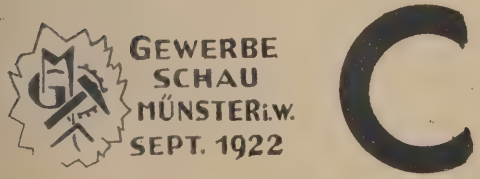

empel und der Entwertungsplatte, die an Stelle der Entwertungslinien tritt. Es handelt sich um sogenannte Halbstempelungen im Gegensatz zu der über die ganze Sendung laufenden Bandstempelung. Die Stempelplatte hat eine Höhe von 15 bis 21 mm und eine Breite von 30 bis 39 mm. Die Platteninschrift besteht aus 2 bis 5 fast immer wagerechten Zeilen. Auf der Platte ist auch zuweilen eine kleine charakteristische Zeichnung angebracht (Abb. 54 bis 58). Der meistens schwach ovale Tagesstempel hat einen Höhendurchmesser von 21 bis 22 mm und einen Breitendurchmesser von 23 bis 24 mm.

Abb. 56.

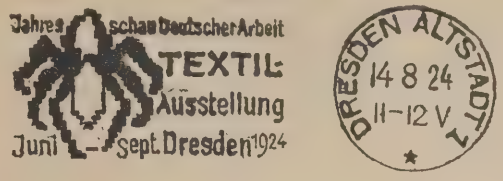

Abb. 57.

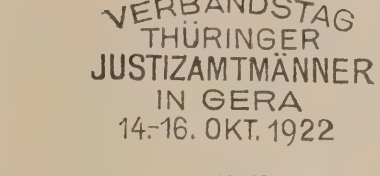

Abb. 58.

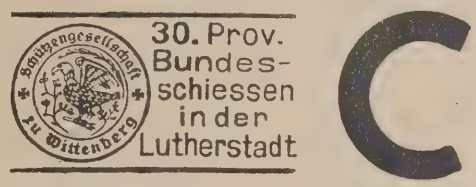

Die zweite Hauptgruppe bilden die runden Typenräder-Handstempel, die auch als Hammerstempel benutzt werden. Die Stempelflächen haben den erheblichen Durchmesser von 34 bis 35 mm; schon durch diese auffallende Größe sind sie der Reklame günstig. Wie bei allen Typenräderstempeln befindet sich auch bei diesen Reklamestempeln des alten Reichspostgebiets die Tagesangabe fast stets in der Mitte; doch gibt es auch Ausnahmen, z. B. den Roßlaer Stempel von 1924 (Abb. 59). Hinsichtlich ihres Aussehens herrscht die größte Mannigfaltigkeit. Die meisten Stempel zeigen drei konzentrische Kreise, deren innerster in der Mitte durch die Angabe der Auflieferungszeit durchbrochen ist (Abb. 49, 50, 62 und 66). Fast ebenso häufig kommen die Zweikreisstempel vor (Abb. 51, 53 und 60); bei manchen von ihnen ist der innere Kreis unten, seltener oben, durch-

Abb. 59.

Abb. 60.

brochen. Zur ersteren Art gehören die Stempel von Oybin von 1924, in dessen unterem Teile ein balzender Auerhahn abgebildet ist, verschiedene Königsberger Stempel und andere. Zur letzteren Gattung gehört beispielsweise der Stempel von Thale (Harz) von 1923 und der Roßlaer Stempel (Abb. 59). Der Einkreisstempel (Abb. 61) kommt im alten Reichspostgebiet selten vor.

Als Inschrift findet in den weitaus meisten Fällen die lateinische Schrift Anwendung. Die deutsche (gotische) Schrift wird selten benutzt (vgl. Abb. 60). Mit diesen

Abb. 61.

Ausführungen ist jedoch die überaus große Zahl der vorhandenen Verschiedenheiten bei weitem nicht erschöpft.

Einige der bekannten deutschen Bäder empfehlen sich in den Poststempeln folgendermaßen:

Oberhof: »Heilt und verjüngt. Höhenluftkurort und Sportplatz i. Thüring. Wald. 825 m« (Abb. 62).

Wiesbaden: »Das Weltkurbad für Herbst- und Winterkuren« (Abb. 63) usw.

Abb. 62.

Abb. 63.

Industrieorte weisen in den Reklame-Briefstempeln auf ihre Hauptindustriezweige usw. hin, z. B.:

Sebnitz (Sachsen) (1922) »Die Stadt der Kunstblumen-Industrie« (Abb. 64).

Freital (1923) »Die Industriestadt« (Abb. 65).

Zeltingen (Mosel) (1925) »Wie köstlich dein Wein, wie schön dort zu sein« (Abb. 66).

Abb. 64.

Abb. 65.

Abb. 66.

Zahlreiche Reklamestempel enthalten Stadtbilder und andere bildliche Darstellungen, z. B.:

Baden-Baden, Baden-Badener Woche (1922) Rennreiter (Abb. 67).

Goslar, Tausendjahrfeier (1922): Stadttor (Abb. 68).

Todtmoos (1922), ebenso Stolberg (Harz) (1924): Tanne (Abb. 69).

Stuttgart, Württ. Gartenbauausstellung (1924): Teil des Stuttgarter Stadtbilds.

Abb. 67.

Abb. 68.

Abb. 69.

Hübsch sind auch die beiden Stempel, die auf den Rhön-Segelflug-Wettbewerb (Abb. 70 und 71) sowie auf die Görlitzer Flugtage (Abb. 72) Bezug haben.

Abb. 70.

Abb. 71.

Abb. 72.

Bei den bayerischen Gelegenheits- und Reklamestempeln errschen die Ringstempel vor. Am zahlreichsten sind die Einringstempel vertreten; allerdings wird ihre Zahl durch ie Zweiringstempel fast erreicht, während die Dreiring- empel sich sehr in der Minderheit befinden. Ihr Durch- esser ist aber der gleiche wie derjenigen im alten Reichs-

Abb. 73.

Abb. 74.

Abb. 75.

ostgebiet, nämlich 34 bis 35 mm. Die Inschrift ist fast urchweg lateinisch. Der Auflieferungstag steht häufig nicht mitten des Stempels, sondern in der oberen oder unteren älfte. Die künstlerische Ausführung der bayerischen tempel ist anders geartet als die der mitteldeutschen und orddeutschen Stempel. Die wiedergegebenen Proben

Abb. 76.

Abb. 77.

Abb. 78.

Abb. 79.

lbb. 73 bis 84) veranschaulichen dies. Eigenartig wir- ngsvoll sind die stilisierten Ähren (Abb. 74) und die nde (Abb. 75), Lindaus redendes Wappen. Medaillen- tig sprechen der Bamberger Stempel zur Neunhundert- hrfeier des Todes Heinrichs des Heiligen (Abb. 76), der n Schliersee (Abb. 77) und der Stempel zur Elfhundert- hrfeier der Stadt Gunzenhausen (Abb. 78) an. In esem ist der innere Doppelring bemerkenswert, während r Speyerer Stempel (Abb. 79) durch das Fehlen des Außenrings auffällt. Der Nürnberger Stempel mit dem Burgtor (Abb. 80) stellt eine der seltenen bayerischen Halbstempelungen dar. Charakteristische Darstellungen

Abb. 80.

zeigen die Abb. 81 und 82, der Münchener Stem- pel in lapidarem Stile die Köpfe von drei deutschen Män- nern der Arbeit und des Handwerks, der Freisinger Stem pel den auch im Freisinger Wappen verewigten Kopf seines

Abb. 81

Abb. 82.

schwarzen Schutzpatrons veranschaulichend. Beachtung verdient ferner der gemeinschaftliche Bandstempel Ober- ammergau-Bad Nauheim (Abb. 83). In dem dazugehöri- gen Typenräderstempel weist Oberammergau auf seine Passionsspiele hin, während auf der viereckigen Entwer-

Abb. 83.

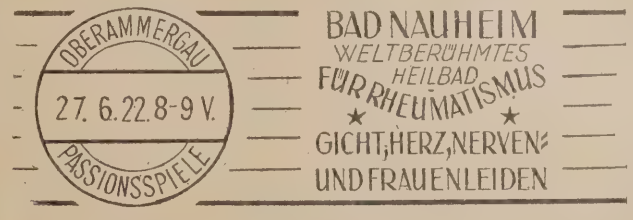

Abb. 84.

tungsplatte Bad Nauheim sich als weltberühmtes Heilbad für Rheumatismus, Gicht-, Herz-, Nerven- und Frauen- leiden empfiehlt. Einen ähnlichen Vereinigungsstempel, wennschon ganz anderer Art, stellt der gelegentlich des 13. deutschen Turnfestes in München erschienene Band- stempel dar (Abb. 84). Inmitten der Entwertungsplatte

befindet sich das zu einem Kreuze zusammengestellte vierfache F, den Turner-Wahlspruch »Frisch, fromm, froh, frei« veranschaulichend, links flankiert vom Münchener Kindel und rechts vom Reichsadler.

Die Postverwaltung selbst empfiehlt mittels einzelner Sonderstempel verschiedene ihrer Geschäftszweige, wie die Postscheckkonten und die Luftpost mit den Worten »Nimm ein Postscheckkonto!« oder »Benutzt die Luftpost« (Abb. 85). Auch stellt die Postverwaltung sich in den Dienst

Abb. 85.

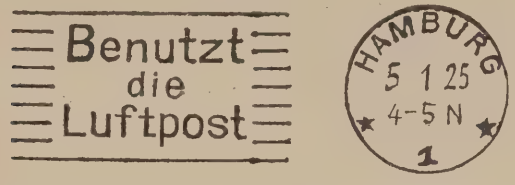

der Wohltätigkeit mit der in verschiedenen Aufgabestempeln enthaltenen Aufforderung »Spendet für das Oberschlesierhilfswerk Postscheck Berlin 112300«. Andere Stempel regen zum Kauf von Wohlfahrtsbriefmarken an (Abb. 86 und 87).

Abb. 86.

Abb. 87.

Die Luftpost ist einer der jüngsten Betriebszweige der Deutschen Reichspost. Um die deutsche Luftschiffahrt zu fördern, trat die Reichs-Postverwaltung im Jahre 1912 mit der Deutschen Luftschiffahrts-Aktien-Gesellschaft in Verbindung und gestattete ihr unter der Bedingung des Widerrufs, postordnungsmäßig beschaffene Postkarten und Briefe zur Beförderung mittels Luftschiffs anzunehmen und mit einem Luftpostaufgabestempel zu bedrucken.

Eine besondere Luftpostbeförderung erfolgte während der unter dem Protektorate der Großherzogin von Hessen vom 9. bis 23. Juni 1912 in Darmstadt abgehaltenen »Postkartenwoche« zugunsten der Mutter- und Säuglingsfürsorge in Hessen. Die Luftpostsendungen wurden damals vom Zeppelin-Luftschiff »Schwaben« übernommen und mit dem Aufgabestempel »Flugpost am Rhein und am Main« bedruckt. Diese Inschrift zieht sich am Rande des außergewöhnlich großen runden Einsatz-Typenstempels hin. Bald darauf wurde ein weiterer Luftpoststempel mit der Inschrift »Flugpost Pforzheim–Karlsruhe« und der Datumsangabe für einige Tage in Benutzung genommen, und zwar gelegentlich mehrerer am 30. Juni 1912 von der Ortsgruppe Pforzheim des Deutschen Luftflottenvereins veranstalteten Schauflüge zwischen Pforzheim und Karlsruhe. Ebenso übernahmen anläßlich der Sammlungen für die Nationalflugspende einige Flugzeuge und da Luftschiff Viktoria Luise die Beförderung von postord nungsmäßig beschaffenen Postkarten zwischen Frankfur (Main) und Wiesbaden. Diese vom 13. bis 26. Oktobe 1912 beförderten Sendungen wurden mit einem Aufgabe stempel bedruckt, der die Inschrift »Frankfurter Luftpost und die Datumsangabe enthielt. Im Jahre 1913 kame Luftpostabstempelungen nicht vor; dagegen fanden solch gelegentlich eines Mitte Mai 1914 zwischen Dresden un Leipzig abgehaltenen Schauflugs statt. Die hierbei be nutzten Aufgabestempel enthielten die Inschrift »Flugpo Dresden–Leipzig« und darunter den Ortsnamen sowie di Tages-, Monats- und Jahresangabe. Die nächsten Luft poststempel (Typenräder-Handstempel) traten erst wiede im Jahre 1919 auf. In Hamburg wurden für die Post ämter 1, 8, 11, 18 und 36 solche Aufgabestempel mit de im unteren Stempelteile enthaltenen Inschrift »Luftpost beschafft; als zur Kenntlichmachung der mit Flugzeuge zu befördernden Briefsendungen besondere Flugpostmarke zur Einführung kamen, wurden sie außer Gebrauch gesetzt Da zur Freimachung dieser Sendungen indes auch ge wöhnliche Freimarken verwendet werden durften, wurde bald darauf die an den Flugkursen gelegenen Postanstalte wieder zur Abstempelung der Marken mittels der oben be zeichneten Luftpost-Aufgabestempel (Abb. 88 und 89) er mächtigt.

Abb. 88.

Abb. 89.

Für den Flugpostverkehr machten die Deutsche Luft Reederei und der Rumpler-Luftverkehr durch die hier ab gebildeten Maschinenstempel (Abb. 90 und 91) Reklame

Abb. 90.

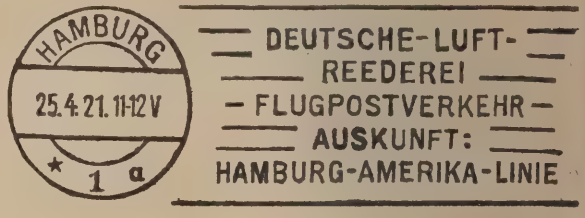

Abb. 91.

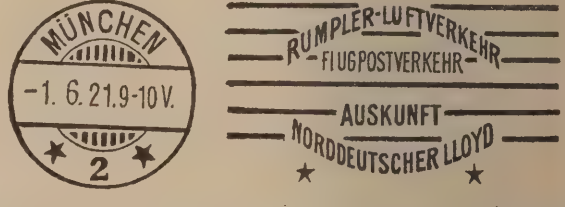

Eigenartige Maschinenstempel verwenden die Postscheck ämter zum Bedrucken der von ihnen abzuschickenden Brief sendungen. Die dazu benutzte Maschine ist die Brief schließ- und Stempelmaschine »Velopost«, auf deren Stempelwalze zwei völlig verschiedene Stempelköpfe — einander genau gegenüber — aufgesetzt sind. Der eine ist ein gewöhnlicher Typenräderstempel, der sich

ur dadurch von den anderen gleichartigen Stempeln unterscheidet, daß er in seinem unteren Teile die Inschrift P. Sch. A. trägt. Der zweite Stempel stellt eine este Platte dar; er führt die obige Abkürzung für Postcheckamt als Überschrift im oberen Teile und in der Mitte die Ortsangabe (Abb. 92 und 93).

Abb. 92.

Abb. 93.

In den Jahren 1866 und 1867 gingen die Thurn und Taxissche Postverwaltung sowie die Landespostverwaltungen von Sachsen, Hannover, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg und der drei freien Hansastädte teils in der preußischen, teils — am 1. Januar 1868 — in der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes auf. Es war natürlich kaum möglich und entsprach auch nicht den Absichten der beiden übernehmenden Postverwaltungen, die ihrem Verwaltungsbereiche neu angegliederten, zahlreichen Postanstalten sofort mit neuen Aufgabestempeln zu versehen. Diese Postanstalten benutzten vielmehr ihre alten Stempel so lange weiter, bis sie verbraucht waren. Dann erst wurden neue beschafft, die den Vorschriften und Mustern der preußischen oder Norddeutschen Bundes-Postverwaltung entsprachen. Bei verschiedenen kleineren Postanstalten des Oberpostdirektionsbezirks Erfurt beispielsweise wurden Thurn und Taxissche Aufgabestempel noch benutzt, als dieses Postunternehmen bereits fast zwei Jahrzehnte zu bestehen aufgehört hatte. Einige Beispiele der Verwendung alter Landes-Poststempel unter der neuen Verwaltung des Norddeutschen Bundes veranschaulichen nachstehende Abb. 94 bis 98.

Aufgabestempel der Mecklenburg-Schwerinschen Postverwaltung:

Abb. 94.

(1868.)

der Lübecker Postverwaltung:

Abb. 95.

(1868.)

Abb. 96.

(1869.)

der Hannoverschen Postverwaltung:

Abb. 97.

(1868.)

der Thurn und Taxischen Postverwaltung:

Abb. 98.

(Schluß folgt.)

Telegraphenarbeiter und Telegraphenhandwerker.

Von Oberpostinspektor Buhl in Berlin (Reichspostministerium).

Die Amtsblattverfügung Nr. 814 von 1924, die die Personalverhältnisse des Telegraphenbaudienstes neu regelt, hat die Aufmerksamkeit weiter Kreise auf ein Arbeitsgebiet gelenkt, das in seinen Grundzügen seit Jahrzehnten, ja sogar seit seinen ersten Anfängen, im wesentlichen unverändert geblieben ist. Daß es an der Zeit war, die Personalverhältnisse den an den Telegraphenbau zu stellenden gesteigerten Anforderungen anzupassen, wird ernstlich nicht bestritten werden. Auch wer den in Betracht kommenden Fragen ferner steht, wird, wenn er sich die stete Aufwärtsentwicklung der Telegraphen- und Fernsprechtechnik, den ungeheuren Abstand zwischen der einfachen, auch dem Laien verständlichen Morsebetriebstelle von einst und dem sinnverwirrenden Mechanismus etwa des Siemens-Schnelltelegraphen von heute, der klaren aber gewichtigen Apparatur der ersten Fernsprechstellen und der immerhin erheblich weniger durchsichtigen Bauart der Reihen-, Selbstanschluß- und sonstigen Apparate unserer Zeit oder auch der Fernsprechvermittelungsstelle der neunziger Jahre mit ihren

großen raumverschlingenden Klappenschränken zu 50 Leitungen und einer neuzeitlichen Vermittelungsanstalt vergegenwärtigt, unumwunden zugeben müssen, daß der Telegraphenbau, der als Mittel zum Zweck dieser Entwicklung nicht nur folgen, sondern oft vorauseilen mußte, heute ganz anderen und weitaus schwierigeren Aufgaben gegenübersteht als vor einigen Jahrzehnten. Gewiß wurden die Bauvorschriften dieser Aufwärtsentwicklung angepaßt. Neue Mittel und neue Wege wurden ersonnen, um den gesteigerten Anforderungen zu genügen. Das äußere Bild des Telegraphen- und Fernsprechnetzes hat sich völlig verändert, schwer belastete Linienzüge, früher ein besonderes Kennzeichen großer Ortsfernsprechnetze, haben der versenkten Linienführung Platz gemacht. Auch längs den Landstraßen und Eisenbahnen ist die früher zu beobachtende ständige Vermehrung der Leitungsdrähte zum Stillstand gekommen, denn unterirdische Anlagen (Fernkabel) großen Stils und Luftkabel treten in immer weiterer Ausdehnung an ihre Stelle. Auch in verwaltungstechnischer Hinsicht folgte der Telegraphenbaudienst fortlaufend der Entwicklung des Betriebes. Mit der 1920 durchgeführten Bildung von Telegraphenbauämtern ist in dieser Richtung ein gewisser Abschluß erreicht worden. Zum großen Teil ist indes die gesunde Entwicklung des Telegraphenbauwesens eine Personalfrage, namentlich, soweit das die eigentliche praktische Arbeit leistende Personal, dessen Vorbildung, Fortbildung und weitere Laufbahn in Frage stehen.

Im Rahmen dieses Aufsatzes ist für eine umfassende lückenlose Darstellung der Arbeiterverhältnisse von den ersten Anfängen bis zur Gegenwart kein Raum. Es würde an sich die Feststellung genügen, daß in der Heranziehung und Ausbildung des Nachwuchses, der beruflichen Tätigkeit und der beruflichen Fortbildung Änderungen nicht eingetreten sind, soweit sie sich nicht durch die natürliche Entwicklung der Dinge von selbst ergaben. Vielleicht wird aber doch einem größeren Teil der Leser eine kurze Darstellung eben dieser Verhältnisse erwünscht sein, um zu einem Urteil über die Zweckmäßigkeit der nunmehr ins Werk gesetzten Neureglung und die Vorteile, die der Dienst von ihr erwarten darf, zu gelangen.

Die ältesten deutschen Telegraphen-Dienstanweisungen erwähnen die Telegraphenarbeiter nicht. Erst aus der »Dienstinstruktion für die Telegraphendirektionen des Norddeutschen Bundes« (von 1868) erfahren wir von ihrem Vorhandensein. Die Instandhaltungsarbeiten wurden damals durch Leitungsrevisoren, Leitungsaufseher und Leitungsarbeiter erledigt. Leitungsaufseher waren den Baukolonnen in der Regel als Vorarbeiter zugeteilt, die Zahl der Arbeiter wurde den Feststellungen des Telegrapheninspektors entsprechend dem jeweiligen Bedarf angepaßt. Aus späteren Dienstanweisungen ist ersichtlich, daß die Herstellung größerer Neuanlagen besonderen Beamten, Telegraphenbauführern, übertragen wurde, die, für den besonderen Auftrag von Fall zu Fall ausgewählt, dienstlich die gleiche Stellung einnahmen wie die Leitungsrevisoren. Die Zahl der letzteren und die Abgrenzung der Leitungsrevisionsbezirke hat lange Zeit die Hauptverwaltung (General-Telegraphendirektion, später Reichs-Postamt) bestimmt. Auch über die Zahl der Leitungsaufseher, die, in bemerkenswertem Gegensatz zu der heute geltenden Auffassung, früher den im Dienst der Telegraphenzeugämter und in den Apparatwerkstätten bewährten Arbeitern entnommen wurden, hat bis in die achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts hinein das Reichs-Postamt entschieden. Daß die Hauptverwaltung sich so eingehend und in einer jetzt vielleicht übertrieben scheinenden Weise um Einzelheiten von verhältnismäßig geringer Bedeutung zu kümmern vermochte, wird verständlich, wenn man einer Generalverfügung aus dem Jahre 1875 entnimmt, daß die Zahl der Leitungsrevisionsbezirke bei gleichzeitigem Zugang von 19 neuen Bezirken auf insgesamt 116 festgesetzt worden ist, einen Stand also, der nur wenig über die Zahl der jetzigen Telegraphenbauämter hinausgeht. Diese Zahl läßt ohne weiteres auf die damalige geringe Dichte des Telegraphennetzes schließen. Sie bietet aber auch ein getreues Bild der Verhältnisse, unter denen damals gearbeitet wurde. Der Telegraphenarbeiter war, von den in einzelnen Großstädten tätigen etwas seßhafteren Berufsgenossen abgesehen, ein rechter Wandersmann. Nahm er bei Beginn der Instandsetzungsarbeiten von seiner Familie Abschied, so war es in der Regel ein Scheiden auf Wochen, oft aber auch auf Monate, denn der Leitungsrevisionsbezirk umfaßte nicht selten Gebiete von der Ausdehnung eines halben Regierungsbezirks und ermangelte ebenso häufig geeigneter Verkehrsverbindungen, die eine regelmäßige Heimkehr am Wochenende ermöglicht hätten. Hinzu kam, daß die Leute vielfach nicht einmal in dem Bezirk, in dem sie beruflich tätig sein mußten, beheimatet waren, sondern zum Teil aus weit entlegenen Orten stammten. Es ist bekannt, daß — vielleicht jetzt noch — fast in jedem Oberpostdirektionsbezirk sich einige Dörfer fanden, deren männliche Jugend sich mit Vorliebe dem Beruf des Telegraphenarbeiters zuwandte und die Telegraphenverwaltung der Sorge um geeigneten Nachwuchs für abgehende Arbeiter zum großen Teil enthob. Es mag eine gewisse Abenteuersucht, die Lust am Wanderleben, vielfach auch Überlieferung gewesen sein, die die jungen Leute immer wieder und in wachsender Zahl dem Telegraphenbaudienst zuführten. Weit überwiegend werden aber doch Überlegungen anderer, und zwar recht nüchtern hausbackener Art für diese Berufswahl maßgebend gewesen sein. Zunächst einmal handelte es sich um Besitzer kleiner bäuerlicher Anwesen und deren Söhne, die daheim für ihre volle Arbeitskraft während des ganzen Jahres keine ausreichende Verwendung fanden und darauf bedacht waren, sie soweit wie möglich anderwärts in bares Geld umzumünzen. Der Telegraphenbau, dessen Ausübung bei dem damals geringen Umfang der Arbeiten nur einige Monate ausfüllte und infolgedessen für den städtischen, auf dauernden Verdienst angewiesenen Handwerker und Arbeiter wenig Verlockendes hatte, bot ihnen diese Möglichkeit. Sie wandten sich also dem Telegraphenbau zu und waren in ihm recht eigentlich das, was man im gewerblichen Leben als — ein Fremdwort wird bei dieser Gelegenheit erlaubt sein — Saisonarbeiter zu bezeichnen pflegt. Ihre Bedürfnislosigkeit gestattete ihnen, zumeist noch von ihrem Lohn kleine Ersparnisse zu machen, die der Verbesserung des heimatlichen Anwesens zugute kommen sollten, und sie erwarteten — oft recht ungeduldig — den im Herbst eintretenden Schluß der Bauarbeiten, um sich während der Wintermonate der Tätigkeit auf der eigenen Scholle hingeben zu können. Noch ein weiterer Grund wird für manchen der Beteiligten bei der Berufswahl ausschlaggebend gewesen sein. Während es nämlich früher der Arbeiterschaft kaum möglich war, in das Beamtenverhältnis zu gelangen, hatte sich nach Vereinigung von Post und Telegraphie infolge der dauernden Verkehrssteigerung die Möglichkeit ergeben, auch Telegraphenarbeiter in zunehmendem Maße in Beamtenstellen des unteren Postdienstes zu übernehmen. So

ewünscht dies nun der Arbeiterschaft sein mußte, er Telegraphenbau, dem auf diese Weise Jahr für Jahr ne große Zahl eingearbeiteter und in langjähriger bung durchgebildeter Arbeitskräfte entzogen wurde, die urch ungelernte Anfänger ersetzt werden mußten, litt arunter. Die Schwierigkeiten, die unter einfachen Verältnissen erträglich sein mochten, wurden um so größer, schneller die Technik fortschritt, je höher die Anforderungen waren, die nicht nur an die Arbeitsleistung an sich, ondern besonders an Güte und Sorgfalt der Ausführung, n Sachkenntnis und eigenes sicheres Können des Arbeiers gestellt werden mußten. Dabei nahm auch der Umng der Telegraphenbauarbeiten ständig zu. Hatte bisher die Verwaltung mit Recht darauf Wert gelegt, die hren Zwecken günstigen Sommermonate nach Kräften uszunutzen, die Arbeiten während des Winters aber ganz inzustellen oder auf das unbedingt Nötige zu beschränken, o sah sie sich mehr und mehr vor die Wahl gestellt, entweder die Zahl der Arbeiter stark zu vermehren, um eiterhin mit einem Bruchteil des Jahres auszukommen, der das bisherige Personal länger, u. U. sogar ununterrochen zu beschäftigen. Die Entscheidung konnte nicht weifelhaft sein. Obwohl einem gewissen Teil der Arbeier die Winterpause ganz erwünscht war, gerieten doch icht wenige ihrer Berufsgenossen durch die zeitweilige ntlassung bei Auflösung ihrer Bautrupps regelmäßig n eine üble Lage. Nicht immer war es möglich, sie in er Zwischenzeit im Postdienst zu beschäftigen. Andere rbeitsgelegenheit aber war in den Wintermonaten schwer u finden. Jede Vermehrung der Arbeiter hätte das Übel erschärfen müssen. Es kam also nur eine zweckentsprehende Verteilung der Bauarbeiten auf das ganze Jahr in rage. Auf diese Weise war auch den Bestrebungen der ich damals bildenden Arbeitervereinigungen genügt, die n erster Linie dauernde Arbeit wünschten. Der Verwalung erwuchs nebenher der Vorteil, daß die Leute nicht mehr in die Lage kamen, eben Erlerntes zu vergessen oder hre Handfertigkeit bei der Verrichtung anderer Arbeiten um Teil wieder einzubüßen. Auch wandten sich bei der eränderten Sachlage in steigendem Umfange städtische rbeiter, namentlich Handwerker verwandter Berufe, dem elegraphenbau zu. Auch dadurch gewannen die Verältnisse an Stetigkeit. Sie wurden aber durch die allährlich wiederkehrende Abwanderung der leistungsfähigten Arbeitskräfte in den Postdienst immer wieder erchüttert. Es hat selbstverständlich nicht an sachkundigen Beobachtern gefehlt, die das Mißliche und Unwirtschaftliche dieses Zustandes frühzeitig erkannt und Wege zur Abhilfe erwogen haben. Allen Erörterungen hierüber etzte aber der 1914 ausbrechende Weltkrieg einstweilen ein Ziel, denn es verbot sich von selbst, in einer Zeit, die den größten Teil des Baupersonals unter den Fahnen sah, Organisationsänderungen von einschneidender Bedeutung durchzuführen.

In der Nachkriegszeit ist jedoch das Reichspostministerium ohne Verzug an die Lösung dieser und ähnlicher schwebenden Fragen herangetreten. Für den Telegraphenbau handelte es sich um dreierlei, und zwar erstens um die Neubearbeitung der technischen Bauvorschriften, dann um eine Neureglung des Verwaltungswesens und endlich um die zeitgemäße Umformung der Personalverhältnisse. Die dreibändige Telegraphenbauordnung, die 1920 und 1921 in neuem, hoffnungsgrünem Gewand erschien, ist allen Angehörigen der Deutschen Reichspost wohlbekannt. Das Werden der Telegraphenbauämter, deren Errichtung rein äußerlich den Abschluß der Umgestaltung des Verwaltungswesens kennzeichnet, ist im Juliheft des Archivs von 1923 in dem Aufsatz »Telegraphenbauämter« näher beleuchtet worden. Es bleibt also nunmehr einiges über die Neureglung der Personalverhältnisse, den dritten Teil der Telegraphenbaureform, nachzutragen.

Schon bei den Verhandlungen, die anläßlich der Umgestaltung des Telegraphenbaudienstes 1919 mit den Personalverbänden stattfanden, wurde diese Frage ausgiebig erörtert. Es wurde grundsätzliches Einverständnis dahin erzielt, daß angelernte Arbeiter allein auf die Dauer den steigenden Anforderungen des Dienstes nicht genügen könnten, die weitere Entwicklung vielmehr auf eine handwerksmäßige Ausgestaltung der Arbeitertätigkeit gerichtet sein müßte. Dementsprechend nahmen schon die »Richtlinien für eine Neureglung des Telegraphenbaudienstes« die Einstellung von Telegraphenbaulehrlingen in Aussicht.

Es sei daran erinnert, daß es zwei Ziele zu erreichen galt: eine Steigerung der Arbeitsleistung, mindestens auf den Vorkriegsstand, dann aber auch eine Verbesserung der Arbeitsleistung. Schon in dem erwähnten Aufsatz »Telegraphenbauämter« wurde darauf hingewiesen, daß — wie auf allen Wirtschaftsgebieten — auch im Bereich der Deutschen Reichspost eine Minderung der Arbeitsleistung festzustellen war. Es kann nicht Aufgabe dieser Abhandlung sein, nach dieser Richtung Untersuchungen anzustellen. Dem aufmerksamen Beobachter wird aber nicht entgangen sein, daß ungeachtet des sprunghaften Übergangs vom Zehn- zum Achtstundentag der stärkste Rückgang in den Leistungen der Bautrupps nicht in die Zeit unmittelbar nach Kriegsende, sondern erst in die Jahre 1920 und 1921 fiel. Die gerade in diesen Jahren sehr starke Abwanderung eingearbeiteter Leute in den Postdienst und deren Ersatz durch junge, erst anzulernende und deshalb weniger leistungsfähige Kräfte mußte sich in einer Zeit allgemein gesunkener Arbeitsmoral doppelt empfindlich bemerkbar machen. Schon 1922 war an vielen Orten eine Steigerung der Leistungen zu bemerken. Die Besserung hielt an. Im Jahre 1923 wird allgemein der befriedigende Leistungsgrad der Vorkriegszeit erreicht worden sein. Welchen Ursachen das letzten Endes zuzuschreiben ist, bleibt angesichts der erfreulichen Tatsache ohne Belang. Es werden mancherlei Gründe, bessere Arbeitsweisen, zunehmende Einarbeitung, geringere Abwanderung infolge Anstellung im Postdienst u. a. m., zusammengewirkt haben. Sicherlich ist jedoch auch dem Personalabbau, der es ermöglichte, lässige, unfähige Leute auszuscheiden und ihren verderblichen Einfluß auf die Bautrupps zu unterbinden, ein beachtenswerter Anteil an dem erreichten Erfolg zuzuschreiben. Das erste Ziel der in personeller Beziehung zu treffenden Maßnahmen, die Steigerung der Arbeitsleistung, war damit erreicht. Sorge der weiteren Entwicklung muß es sein, die Arbeitsleistung auf der jetzigen Höhe zu erhalten und, was aus wirtschaftlichen Gründen zu wünschen ist, womöglich noch weiter zu steigern.

Indessen konnte die sich 1922 bemerkbar machende leichte Wendung zum Besseren nicht darüber hinwegtäuschen, daß trotz allem der Schwerpunkt der Arbeiterfrage überwiegend auf dem Gebiete der Verbesserung der Arbeitsleistung liegt. Die ersten Erörterungen hierüber fielen, wie schon erwähnt, bereits in das Jahr 1919. Schon damals waren Reichspostministerium und Personalverbände über das anzustrebende Ziel einer Meinung, daß es ohne ernstliche Beeinträchtigung einer sachgemäßen Durchführung der Telegraphenbauarbeiten auf die Dauer

nicht möglich sei, den ständig wachsenden Ansprüchen technischer und betrieblicher Art nur mit angelerntem Personal zu genügen. Weit schwieriger war es, zu einem Einverständnis über den Weg zu gelangen, auf dem dieses Ziel zu erreichen war. Es ist leicht einzusehen, daß es der Verwaltung vor allem darauf ankommen mußte, der beständigen Abwanderung vollwertiger Arbeitskräfte auf irgendeine Weise zu begegnen, das in jahrelanger Übung herangebildete Personal dem Telegraphenbau zu erhalten und dadurch erheblichen Verlusten an Volksvermögen vorzubeugen. Der Arbeiterschaft wiederum war nicht zu verargen, daß sie an dem mittlerweile zur Gewohnheit gewordenen Übergang in Beamtenstellen mit besonderer Beharrlichkeit festhielt und ihrerseits nach Möglichkeiten suchte, dem dienstlichen Bedürfnis zu entsprechen, ohne selbst dabei etwas aufzugeben. Sie machte deshalb den Vorschlag, die zur Anstellung älterer Arbeiter nötigen Planstellen in den Telegraphenbau zu verlegen, die Bauarbeiten also teils durch Beamte, teils durch Arbeiter ausführen zu lassen. Solche Vermischung des Baupersonals bei gleichen Arbeiten wäre nicht nur sehr unzweckmäßig, sondern mit Rücksicht auf die gar nicht zu übersehenden möglichen Folgen sogar recht bedenklich gewesen. Der Vorschlag war deshalb grundsätzlich abzulehnen, obwohl er auch in Fachkreisen, die aus ihrer Besorgnis um die gesunde Weiterentwicklung des Telegraphenbaues kein Hehl machten, manchen Fürsprecher fand. Er wurde überdies zu einer Zeit gemacht, in der an eine Vermehrung des Beamtenkörpers um viele tausend Köpfe aus politischen Gründen nicht zu denken war, vielmehr einem Abbau der Beamtenschaft in Parlament und Öffentlichkeit schon vielfach das Wort geredet wurde. Daß angesichts so erheblicher Gegensätze die Erörterung des Für und Wider geraume Zeit in Anspruch nahm, kann nicht verwundern. Inzwischen entwickelten sich jedoch, wie bekannt, die Verkehrsverhältnisse in rückläufiger, den Wünschen der Arbeiterschaft denkbar ungünstiger Weise. War es 1920 und 1921 noch möglich gewesen, Telegraphenarbeiter in größerer Zahl im unteren Postdienst anzustellen, so wurde es, je weiter die Zeit vorschritt, immer zweifelhafter, ob der Postbetrieb, der schon zahlreiche Kräfte überzählig hatte, weiterhin immer neuer zur Unterbringung von Telegraphenarbeitern geeigneter Dienstposten bedürfen würde. In der Tat trat zu Beginn des Rechnungsjahres 1923 ein völliger Stillstand ein. Gerade zu dieser Zeit wäre vielleicht eine Verständigung auf der Grundlage der seit Mitte 1920 nach und nach ausgebauten Vorlage des Reichspostministeriums zustande gekommen. Aber nunmehr erheischten die infolge der Ruhrbesetzung entstehenden undurchsichtigen Verhältnisse eine nochmalige Hinausschiebung der endgültigen Klärung. Das Jahr 1923 verstrich, ohne daß in der Sache etwas geschehen konnte. Die in der Anstellungsfrage gehegten Befürchtungen der Arbeiterschaft hatten sich bestätigt und das Reichspostministerium genötigt, seinen Entwurf in wesentlichen Punkten, vornehmlich durch Einschränkung der Möglichkeit, in Beamtenstellen einzurücken, grundlegend zu ändern. Die damit geschaffenen neuen Streitfragen, deren Ausgleich viel Zeit kostete, sind hier nicht zu erörtern. Das Endziel der Bemühungen mehrerer Jahre, die handwerksmäßige Ausgestaltung des Telegraphenbaues, ist aber jedenfalls in keinem Augenblick außer acht geblieben. So konnte das am Weihnachtsabend 1924 erscheinende Amtsblatt Nr. 120 die neuen Vorschriften bekanntgeben, die weiten Kreisen des Baupersonals das unter den gegenwärtigen Verhältnissen Mögliche, namentlich die Aussicht auf Verbesserung der wirtschaftlichen Lage aus eigener Kraft, durch eigenen Fleiß, durch Vorwärtsstreben und Hingabe an den Dienst gewähren. Auf diese Vorschriften näher einzugehen, erübrigt sich. Das Amtsblatt hat sie, wie auch die schon früher als Anlage zum Tarifvertrag erschienenen »Allgemeinen Grundsätze über Telegraphenbaulehrlinge« allgemein zugänglich gemacht. Die Neuordnung wird am 1. April mit der Einstellung der ersten Telegraphenbaulehrlinge auch äußerlich in Erscheinung treten. Mit dem Abschluß der Lehrverträge übernimmt die Deutsche Reichspost die Verpflichtung, die von Eltern oder Vormündern ihr zugeführten Lehrlinge zu brauchbaren berufstüchtigen Handwerkern heranzubilden. Wie sie dieser Verpflichtung nachzukommen gedenkt, was sie inzwischen zur Vorbereitung der Lehrlingsausbildung veranlaßt hat, darüber enthalten die durch das Amtsblatt veröffentlichten Vorschriften nichts. Und doch sind gerade in dieser Beziehung umfangreiche Arbeiten zu bewältigen gewesen, deren Ergebnisse sich jetzt in der Praxis bewähren sollen. Es wird nützlich sein, diese Arbeiten etwas näher zu beleuchten.

Die dem Telegraphenbau sich zuwendenden jungen Leute werden eine Lehrzeit von 3 Jahren durchzumachen haben. Es gilt, sie in dieser Zeit nicht nur mit den wichtigsten Werkstattarbeiten des Metallarbeiters und Schwachstrom-Elektrikers, mit den Grundzügen der Holzbearbeitung, sondern auch mit allen Zweigen des Telegraphenbaues, des Störungs-, Werkstätten- und Lagerdienstes der Deutschen Reichspost gründlich vertraut zu machen. Theoretisch sind die Lehrlinge in die Anfangsgründe der Telegraphen- und Fernsprechtechnik, der Mechanik, Werkstoff- und Gerätelehre u. a. m. einzuführen. Auch Berufs- und Bürgerkunde, Kenntnis der Grundbegriffe von Elektrizität und Magnetismus, Verständnis für die in Betracht kommenden Dienstvorschriften (Telegraphenbauordnung, Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsordnung usw.) gehören zu einer einigermaßen abgeschlossenen beruflichen Vorbildung und werden zur erfolgreichen Ablegung der Gesellenprüfung nicht zu entbehren sein. Diese Fragen konnten bei den allgemeinen Verhandlungen mit den Tariforganisationen natürlich nur in großen Zügen geregelt werden. Die feinere Ausarbeitung des zunächst nur lose umrissenen Lehrgangs blieb einem Ausschuß vorbehalten, dessen Mitglieder durchweg erfahrene Praktiker des Telegraphenbau- und Werkstattdienstes waren. Die Deutsche Postgewerkschaft und der Deutsche Verkehrsbund waren in ihm vertreten. Seine Mitglieder fanden sich in der letzten Hälfte des vorigen Jahres zweimal in Berlin zusammen. Die erste Zusammenkunft diente der allgemeinen Unterrichtung über die Ziele der Arbeit des Ausschusses, dem Besuch größerer Lehrlingswerkstätten wesensverwandter Betriebe und einer ersten Aussprache. In der zweiten wurde der Lehrgang für die Telegraphenbaulehrlinge im einzelnen festgelegt und außerdem je ein Lehrplan für die praktische und die theoretische Ausbildung entworfen. Die Arbeit des Ausschusses hat die gebührende Anerkennung gefunden, indem das Reichspostministerium die vorgelegten Entwürfe unverändert genehmigte.

Der Lehrgang verteilt die Lehrzeit in folgender Weise:

Erstes Jahr.

A. Praktische Ausbildung		B. Theoretische Ausbildung	
Zeitraum	Gegenstand der Ausbildung	Zeitraum	Gegenstand der Ausbildung
1. 4. bis 18. 8.	Werkstattausbildung in der Metallbearbeitung	1. 4. bis 18. 8.	Besuch der Fortbildungsschule (möglichst Teilnahme an einem Lehrgang für Mechaniker, Maschinenbauer, Schlosser o. dgl.); daneben Unterricht in Berufskunde, Elektrotechnik
19. 8. bis 30. 8.	Urlaub	19. 8. bis 30. 8.	Urlaub
1. 9. bis 30. 9.	Werkstattausbildung in der Holzbearbeitung	1. 9. bis 30. 9.	wie im Zeitraum vom 1. 4. bis 18. 8.
1. 10. bis 31. 1.	Beschäftigung im Bauzeuglager	1. 10. bis 31. 3.	Besuch der Fortbildungsschule wie bisher, daneben Unterricht in Elektrotechnik, Bestimmungen der Telegraphenbauordnung, Abschn. II
1. 2. bis 31. 3.	Beschäftigung in der Apparatwerkstatt		

Zweites Jahr.

1. 4 bis 22. 8.	Ausbildung im OFM-Baudienst durch Beschäftigung bei verschiedenen Bautrupps (oberirdischer Bau und Einrichten von Sprechstellen)	1. 4. bis 22. 8.	Besuch der Fortbildungsschule wie im ersten Lehrjahr, daneben Unterricht in Berufs- und Bürgerkunde sowie in Elektrotechnik
23. 8. bis 31. 8.	Urlaub	23. 8. bis 31. 8.	Urlaub
1. 9. bis 14. 12.	Ausbildung im OFM-Baudienst durch Beschäftigung bei Kabelbautrupps	1. 9. bis 31. 3.	Besuch der Fortbildungsschule wie bisher, daneben Unterricht in Elektrotechnik, Bestimmungen der Telegraphenbauordnung, Abschn. III
15. 12. bis 12. 1.	Ausbildung im Kabellöten beim TBA oder im Bauzeuglager		
13. 1. bis 31. 3.	Beschäftigung als Kabellöter bei einem Lötertrupp		

Drittes Jahr.

1. 4. bis 31. 7.	Ausbildung im Streckenbaudienst durch Beschäftigung bei verschiedenen Streckenbautrupps.	1. 4. bis 31. 7.	Die theoretische Ausbildung wird während der Beschäftigung des Lehrlings im Streckenbaudienst ausgesetzt
1. 8. bis 6. 8.	Urlaub	1. 8. bis 6. 8.	Urlaub
7. 8. bis 30. 11.	Ausbildung im OFM-Baudienst durch Zuteilung zu Bautrupps, die mit der Herstellung von Reihenanlagen und schwierigeren Sprechstelleneinrichtungen beschäftigt sind	7. 8. bis 31. 3.	Besuch der Fortbildungsschule wie im ersten und zweiten Lehrjahr, daneben Unterricht in Bestimmungen der Telegraphenbauordnung, Abschn. I, und in der Elektrotechnik
1. 12. bis Ende Februar	Ausbildung im Störungsbeseitigungsdienst sowie im Dienst in den Umschalteräumen		
1. 3. bis 31. 3.	Unterweisung in der Anfertigung der im Telegraphenbaudienst nötigen schriftlichen Arbeiten, Aufstellen von Unterlagen, Plänen usw.		

Zeichnung Nr.	Werkstück	Arbeitszeit Std.	Zeichnung Nr.	Werkstück	Arbeitszeit Std.
1	Unterlagstück (Würfel)	100	20	Laubsägearbeit	6
2	Flachmeißel, zwei Größen	je 10	21	Deckel für Werkzeugkasten	siehe Nr. 23
3	Prisma	60	22	Scharnier für Werkzeugkasten	siehe Nr. 23
4	Körner, zwei Größen	je 8	23	Werkzeugkasten vollständig	45
	Reißnadel	3	24	wie zu 12, aber hart löten	11
4a	Vorstecher	5	24a	Lötarbeit	2
5	Wandhaken, vier Größen (je 6 Stück einer Sorte)	5	25	Einstrichfäge	8
			26	Vierkantprobeloch mit Dorn, zus.	27
6	Ankörnen, auf Linie und im Kreuzpunkt	6	26a	Pinzette	22
7	Schraubenzieher, drei Größen	12	27	Schwalbenschwanzpassung	16
8	Spitzbohrer, drei Größen	15		dgl. (Ring für Feilenheft) 10 Stck.	20
	Spitzsenker	4	27a	Gewindeschneidübung	20
9	Durchschlag, rund und konisch	je 5	27b	Sechskantmutter	10
	Durchschlag, flach	6	27c	Flügelmutter	20
10	Bleche richten	10	27d	Chubbschlüssel	10
11	Niethammer	29	28	Drehstähle, drei Ausführungen (erst in Eisen, dann in Stahl fertigen) zus.	14
11a	Niethammer (keine Parallelarbeit)				
12	Rohr biegen, drei verschiedene Arbeiten	11	28a	dgl. drei weitere Ausführungen, wie vor zus.	11
12a	Lötarbeit	2	28b	Wichtige Winkel der Drehstähle	—
12b	Lötarbeit	2	29	Körnerspitze	15
13	Doppelkörner	8		Feilenhefte, 10 Stück	16
13a	Flachstahl	8	29a	Ölstöpsel	16
13b	Flachhohlkehlstahl	8	29b	Griff	16
13c	Hochkanthohlkehlstahl	8	30	Paßstück	15
13d	Handabstechstahl	8	30a	Arbeitsvorgang beim Scharnierfeilen von Spitzzirkel und Taster	15
14	Prisma einpassen	15			
	Facetten anfeilen	10	30b	Taster (Einzelteile)	15
15	Muttern einpassen (Parallelarbeit zu Nr. 14)	15	30c	Zirkel (Einzelteile)	15
	Doppelschraubenschlüssel (Parallelarbeit zu Nr. 14)	40	30b u. c	Arbeitsgänge für 30b und 30c	—
16	Windeisen	15	31	runde Passung	25
16a	Windeisen	20		Zapfenbohrer	8
16b	Windeisen (zus.)	30	31a	Schraube	16
16c	Windeisen (zus.)		31b	Rändelschraube	16
16d	Schneideeisenhalter	15	32	Glasbohrer	4
16e	Klemme	15		Kreissäge	15
17	Drehherz, zwei Größen je	10	33	Fünfkantreibahle	20
17a	Drehherz, zwei Größen je	15	33a	Konusdreharbeit	6
17b	Fräsarbeit (Handgewindebohrer A 10)	12	33b	Dreikugelstück	12
			34	Kugelsenker	8
17c	Nietzieher und Kopfmacher, je	6	34a	Krauskopf	8
18	Nietversuch	4	35	Schwalbenschwanzfräser	15
18a	Probenietung	4	36	lange Schwalbenschwanzpassung (parallel zu Nr. 35)	25
19	Seitenplatten für Werkzeugkasten	siehe Nr. 23	37	Lötpassungen	8
19a	Grundplatte für Werkzeugkasten (keine Parallelarbeit)		38	Taster	35
			38a	Zirkel	35

Für die eigentliche Werkstattausbildung ist hiernach nur ein halbes Jahr vorgesehen, ein kurzer Zeitraum, der aber ausreichend erscheint, um dem künftigen Telegraphenhandwerker die Kenntnis der Grundzüge der Metall- und Holzbearbeitung zu vermitteln. Dem Lehrplan für die praktische Ausbildung sind über 70 Blatt ausgewählte Werkstückzeichnungen beigefügt, die beim Erlernen der Metallbearbeitung richtunggebend sind. Im allgemeinen hat jeder Lehrling, von dem Unterlagstück (Abb. 1, S. 38) ausgehend, gewisse Pflichtwerkstücke in der Reihenfolge der Zeichnungen anzufertigen. Doch ist auch eine Anzahl gleichwertiger Parallelarbeiten vorgesehen, die verschiedenen Lehrlingen zugeteilt werden können. Sie sollen etwas Abwechslung in die Ausbildung bringen, den jungen Leuten Gelegenheit geben, auch aus der Arbeit des Nachbarn zu lernen, und dadurch Zeit sparen. Alle Arbeitslänge sind genau vorgeschrieben, die auf die einzelnen Arbeiten entfallenden Höchstarbeitszeiten nach Stunden festgelegt. Der Lehrling erhält wie in Privatbetrieben und u. U. später in der Praxis zur Benutzung bei seinen Arbeiten Blaupausen der Werkstückzeichnungen. Wie er dabei, erprobtem Handwerksbrauch folgend, mit den einfachsten Stücken beginnt und zu schwierigeren Arbeiten fortschreitet, läßt die vorstehende Übersicht der Werkstücke (S. 36) erkennen, die während der Ausbildungszeit aus den verschiedensten Werkstoffen (Eisen, Stahl, Bleche verschiedener Art, Messing usw.) anzufertigen sind.

Die auf den Blättern 1 bis 11, 19 bis 24 und auf Blatt 27 dargestellten Werkstücke sind Pflichtarbeiten. Gleichwertige (Parallel-)Arbeiten sind als solche zu voraufgegangenen Nummern besonders bezeichnet oder unter gleicher Nummer mit Unterscheidungsbuchstaben (a, b, c usw.) aufgeführt. Die Arbeitszeiten sind so bemessen, daß der Durchschnittslehrling bis etwa zur Nummer 31 einschl. (Abb. 2, S. 38) gelangen kann. Die Übersicht zeigt im übrigen, daß der Lehrling, wie im Metallgewerbe üblich, seinen Teil des Werkzeugs, das er fortan benutzen soll, selbst anzufertigen hat. Auf diese Weise lernt er von Anfang an den Wert guten Werkzeugs schätzen und auf dessen sorgsame Behandlung achten. Besonders gewandte junge Leute, die an den Stückzeiten gespart haben, können ihre Geschicklichkeit bei der Herstellung der die Vorlagensammlung abschließenden schwierigeren Werkstücke erproben. Es ist zu hoffen, daß hierdurch der Wetteifer der Lehrlinge in erwünschter Weise belebt wird. Trotzdem war hier ein gewisses Maßhalten geboten, da ja nicht Mechaniker oder Handwerker der Metallgewerbe, sondern *Telegraphenbauhandwerker* herangebildet werden sollen, für die es vollauf genügt, wenn ihnen die Grundbegriffe der Metallbearbeitung geläufig sind. Weit wichtiger ist, daß sie zu tüchtigen Schaltungstechnikern erzogen werden, die mit Verständnis auch schwierigere technische Einrichtungen herstellen können. Die Ausbildung in der Lehrwerkstätte wird mit einer kurzen Einführung in die Holzbearbeitung abgeschlossen. Es sind Säge- und Hobelarbeiten auszuführen, Brettstücke verschiedener Art nach Maß anzufertigen und zusammenzufügen (leimen), Bautischlerarbeiten, beispielsweise das Zusammenpassen von Holzkanälen, zu erlernen, Holzbearbeitungen anderer Art, Beizen usw. zu üben und schließlich auch einfache Holzdreharbeiten (Feilenhefte) herzustellen. Von ins einzelne gehenden Vorschriften konnte wegen der Einfachheit der in Betracht kommenden Arbeiten abgesehen werden. Alle Arbeiten sind gleichmäßig von sämtlichen Lehrlingen auszuführen. Die ganze Ausbildung ist sichtlich auf die täglichen Bedürfnisse des praktischen Telegraphenbaues abgestellt. In der Regel dürfte es auch möglich sein, die Arbeiten gleichzeitig praktischen Zwecken nutzbar zu machen. Das Bewußtsein, ein wirklich brauchbares Stück selbst hergestellt zu haben, wird ebenfalls den Eifer des Lehrlings beleben.

Dem Lehrgang für die theoretische Ausbildung ist wiederum eine Reihe ausgewählter Schaltbilder (Abb. 3 und 4, S. 39) beigegeben. Es schien dies zweckmäßig, um den in den Werkunterricht fallenden Schaltübungen eine feste einheitliche Grundlage zu geben. Die Stromlaufzeichnungen des Betriebes wären hierfür nicht ohne weiteres geeignet. Der Lehrling wird sie also erst im weiteren Verlauf seiner Ausbildung kennen und anwenden lernen. Die Errichtung eigener Werkschulen wäre bei der geringen Zahl der Lehrlinge nicht lohnend. Regelmäßiger Besuch der örtlichen Fortbildungsschule wird also, einstweilen wenigstens, den Werkunterricht ergänzen müssen. Selbstverständlich wird letzterer ebenso wie die Fortbildungsschule auch an den häuslichen Fleiß des Lehrlings gewisse Anforderungen stellen. Dieser wird während seiner ganzen Lehrzeit ein Tagebuch zu führen haben, in dem er einerseits über die Verwendung der Arbeitszeit von Woche zu Woche Rechenschaft ablegt, andererseits die ausgeführten Arbeiten in Bild (freihändig gezeichnet) und Wort darstellen soll. Das Buch ist, nachdem der ausbildende Beamte — ebenfalls wöchentlich — sein Urteil über Fleiß, Führung und Leistung des Lehrlings sowie dessen Wochenverdienst eingetragen hat, den Eltern und dem Lehrherrn, zunächst also dem Vorsteher des Ausbildungs-Telegraphenbauamts, regelmäßig vorzulegen. Das Telegraphenbauamt legt auf Grund der Tagebücher für jeden Lehrling ein Kurvenblatt (Abb. 5, S. 40) an, das über dessen Gesamtverhalten fortlaufend Aufschluß gibt. Große Privatbetriebe, z. B. Siemens & Halske-Werke, Mix & Genest, führen solche Kurvenblätter ebenfalls und bringen sie in der Lehrlingswerkstatt zum Aushang. Jeder Lehrling ist dadurch in der Lage, seine Leistungen usw. mit denen anderer Lehrlinge zu vergleichen und an seinem Teile dafür zu sorgen, daß er selbst nicht in Rückstand kommt. Die damit erzielten Erfolge sollen ganz erstaunlich sein. Es dürfte sich also lohnen, während des Werkstatthalbjahrs auch bei der Reichspost von diesem Aushangverfahren Gebrauch zu machen.

Schließlich sei, nachdem bereits mehrfach von der Lehrlingswerkstatt die Rede gewesen ist, mit einigen Worten deren Einrichtung begründet und erläutert. Die Absicht des Reichspostministeriums, die erste Ausbildungszeit in gesonderte Werkstätten zu verlegen, mag vielfach überrascht haben; gingen doch selbst unter erfahrenen Praktikern die Ansichten darüber, wo und wie mit der Ausbildung zu beginnen sei, recht weit auseinander. Es fehlte nicht an Stimmen, die, wenn von einer Werkstattausbildung überhaupt die Rede sein sollte, diese doch in eine andere Zeit oder wenigstens in die Betriebswerkstätten verlegt wissen wollten. Dem standen zum Teil schon die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung entgegen. Ganz besonders aber war dem Übelstand Rechnung zu tragen, daß ein großer Teil des vorhandenen Personals dazu neigt, seine Arbeiten, unbekümmert um Betriebs- oder Bauvorschriften, in vielleicht ausreichender aber unzweckmäßiger Weise nach altgewohnter Überlieferung zu verrichten. Es ist erfahrungsmäßig sehr schwer, einem Arbeiter die einmal unrichtig erlernten Handgriffe wieder abzugewöhnen. Deshalb mußte die Entscheidung letzten Endes dahin fallen, daß der Lehrling zunächst unter strenger Beachtung

Abb. 1

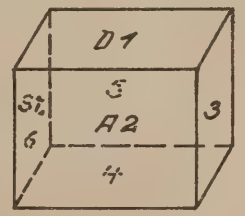

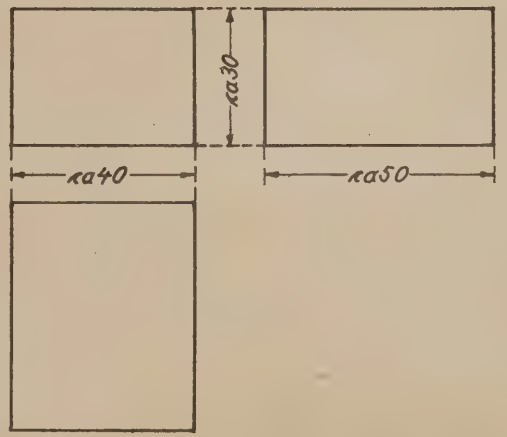

A = Ansicht
D = Draufsicht
St = Seitenansicht links

	Arbeitsgänge:
1	Fläche 1 plan vorfeilen
2	" 2 " " winklig zu Fläche 1
3	" 3 " " rechtwinklig zu Fläche 1 u. 2
4	" 4 vorfeilen } rechtwinklig
5	" 5 " } zu den vorher
6	" 6 " } erzeugten Flächen
7	Sämtliche Flächen schlichten
8	polieren

Zeit: 100 Std.

Stück	Benennung und Bemerkungen	Teil	Werkstoff und Rohmaße
			Eisen

Maßstab		Deutsche Reichspost
1 : 1	**Unterlagstück**	Nr. 1

Lehrgang für Telegraphenbaulehrlinge

Abb. 2.

1

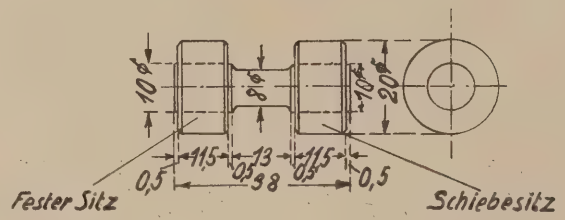

2

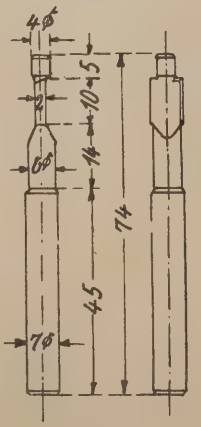

	Arbeitsgänge:
	1
1	Teile auf Länge abstechen
2	Ringe ausbohren auf Maß ausdrehen schleifen
3	Zapfen zwischen drehen u. polieren
	2
1	Material abstechen
2	Form drehen
3	Flächen anfeilen und polieren
4	Zapfenbohrer härten u. gelb anlassen
5	Schneiden mit Ölstein abziehen

Zeit: 1 = 25 Std, 2 = 8 Std.

Stück	Benennung und Bemerkungen	Teil	Werkstoff und Rohmaße
			1 Flußeisen 2 Werkzeugstahl

Maßstab		Deutsche Reichspost
1 : 1	**Runde Passung und Zapfenbohrer**	Nr. 31

Lehrgang für Telegraphenbaulehrlinge

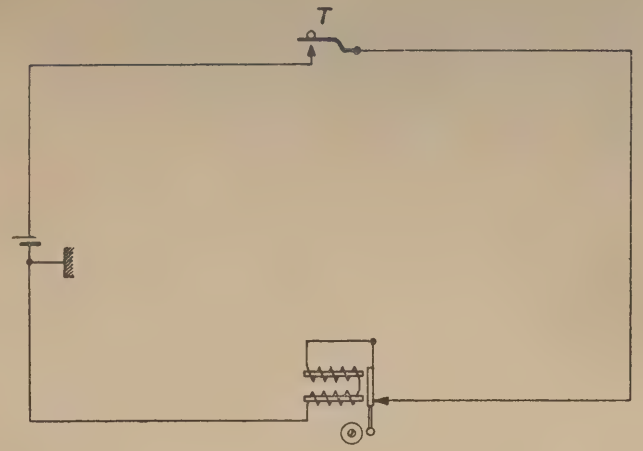

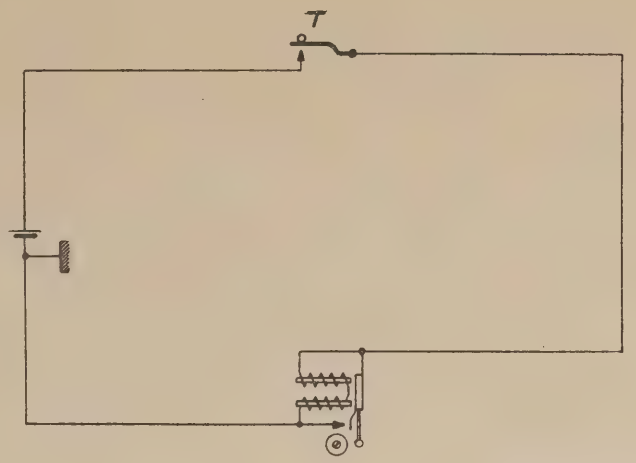

Maßstab	Weckerschaltungen	Deutsche Reichspost S. Nr. 1

Lehrgang für Telegraphenbaulehrlinge

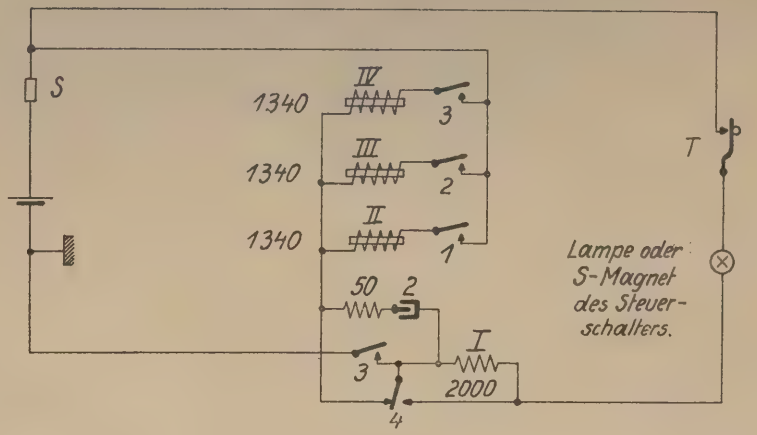

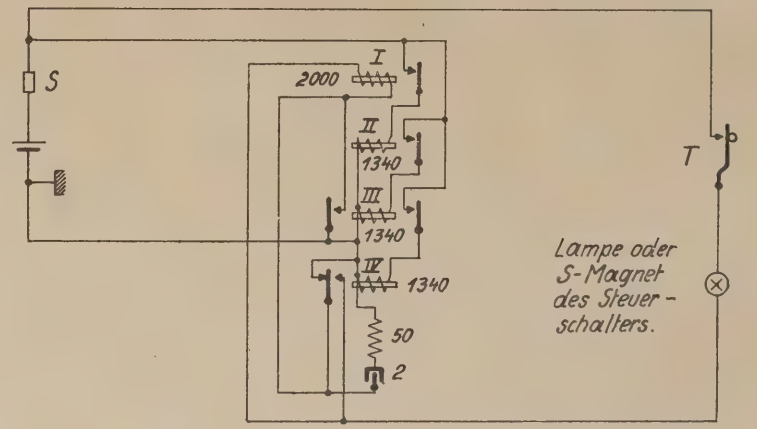

Maßstab	Langsamunterbrecher U_3	Deutsche Reichspost S. Nr. 20

Lehrgang für Telegraphenbaulehrlinge

der Vorschriften auszubilden und erst, wenn er auf Grund selbsterworbener Kenntnis und Geschicklichkeit vor der Aneignung übler Gewohnheiten einigermaßen gesichert ist, in engere Berührung mit der Praxis kommen dürfe. Daß die Ausbildung durchaus auf die besonderen Bedürfnisse des Telegraphenbaues zugeschnitten bleibt, ist durch sorgsame Auswahl des Lehrpersonals sicherzustellen. Die in Betracht kommenden Telegraphenwerkmeister usw. haben überdies Gelegenheit erhalten, sich in einem kurzen Lehrgang beim Telegraphentechnischen Reichsamt auf die ihrer harrende wichtige Aufgabe vorzubereiten.

Für die technische Einrichtung der Werkstätten hat das Telegraphentechnische Reichsamt bestimmte, vom Reichspostministerium gutgeheißene Normen ausgearbeitet. Die Lehrlingswerkstätten werden danach mit allen Werkzeugen und Geräten (u. a. einer gewöhnlichen und einer Patronen-Drehbank) ausgerüstet sein, die für eine ordnungsmäßige, allen neuzeitlichen Ansprüchen genügende Ausbildung von 10 Lehrlingen — auf diese Höchstzahl ist die Annahme für jeden Bezirk zunächst beschränkt worden — notwendig scheinen. Es ist zu hoffen, daß nach derartigen Vorbereitungen, die auch aus Handwerkerkreisen als vorbildlich bezeichnet worden sind, dem Telegraphenbau in absehbarer Zeit der für schwierigere Arbeiten dringend nötige leistungsfähige, geübte und arbeitsfreudige Nachwuchs von Facharbeitern zufließen wird.

Dem Bedürfnis der nächsten Jahre und dem verständlichen Wunsche des jetzigen Baupersonals, schwierigere Leistungen, die die Anforderungen an angelernte Arbeiter überragen, als Handwerkerarbeit bewertet zu sehen, ist dadurch Rechnung getragen, daß nach Maßgabe besonderer Übergangsvorschriften geeignete, erprobte und leistungsfähige Kräfte die Möglichkeit haben, sich nach erfolgreicher Teilnahme an besonderen Ausbildungslehrgängen ebenfalls, u. U. also schon in naher Zeit, der Gesellenprüfung für Telegraphenbauhandwerker zu unterziehen. Es wird abzuwarten sein, in welchem Umfang und mit welchem Erfolg die Arbeiterschaft sich die ihr damit gebotenen Aufstiegsmöglichkeiten nutzbar zu machen versteht. Wenn, was nach den bisherigen guten Leistungen vieler Arbeiter wohl zu wünschen ist, eine größere Zahl von ihnen das Gesellenprüfungszeugnis erwirbt, dann ist die Zurückhaltung, die das Reichspostministerium bei der Festsetzung einer im Verhältnis zum Gesamtbaupersonal sehr geringen Zahl von Lehrlingen einstweilen geübt hat, als durchaus begründet erwiesen. Auch künftig werden sich die Dinge kaum anders gestalten, denn es wäre verfehlt und ist, wie ein Blick auf die neuen Laufbahnvorschriften (vgl. Abb. 6, S. 41) zeigt, keineswegs beabsichtigt, etwa den gesamten Nachwuchs durch Ausbildung von Lehrlingen zu decken. Gründe der Wirtschaftlichkeit schon würden dagegen sprechen, künftig alle Bauarbeiten durch hochwertige Fachhandwerker ausführen zu lassen. Es wird stets Dienstleistungen einfacher und einfachster Art geben, die in den Händen ungelernter oder angelernter Arbeiter gut aufgehoben sind. Das war auch früher so. Der neu eintretende Mann wurde zunächst mit rein mechanischen Arbeiten, etwa mit dem Graben von Stangenlöchern oder als Handlanger bei anderer Gelegenheit, beschäftigt, die er nach kurzer Anweisung befriedigend ausführen konnte. Erst allmählich stieg er, wenn dieser Ausdruck erlaubt ist, je nach Geschick und Leistung zu den begehrteren aber schwierigeren Arbeiten auf. Mit dieser durch die Verhältnisse gegebenen Abgrenzung wird auch in Zukunft zu rechnen sein. Unterhalb der Grenzlinie werden wir ungelernte Arbeiter oder berufsfremde Handwerker, oberhalb die gelernten Telegraphenhandwerker finden. Letztere werden also stets nur einen gewissen Bruchteil des gesamten Baupersonals ausmachen und einen zahlenmäßig eingeschränkten Nachwuchs erfordern. Einen Teil desselben werden die Telegraphenarbeiter und die in den Telegraphenbau eingetretenen Handwerker anderer Berufe stellen, denen nach Zurücklegung einer mehrjährigen Dienst- und Ausbildungszeit die Ablegung der Gesellenprüfung und damit der Aufstieg zum Telegraphenhandwerker wie dem jetzigen Personal offen steht. Die hier und da aufgetauchte Befürchtung, es könne zu einer Massenausbildung von Lehrlingen kommen, ist also grundlos. Es würde auch offenbar keinem Vater, keinem Vormund einfallen, dem Lehrvertrage für einen Beruf zuzustimmen, dessen Überfüllung das spätere Fortkommen der jungen Leute nach beendeter Lehrzeit in Frage stellt. Für die Deutsche Reichspost aber liegt erst recht kein Anlaß vor, über ihren wirklichen Bedarf hinaus Lehrlinge einzustellen. Die Einrichtung der Lehrwerkstätten und die Ausbildung werden, wie aus Vorstehendem ersichtlich ist, ganz erhebliche Kosten verursachen, deren Aufwendung sich nur dann lohnt, wenn sie dem eigenen Betriebe in Gestalt besserer Arbeitsleistung möglichst ungeschmälert wieder zugute kommen. Die Reichspost wird also zur Wahrung des eigenen Vorteils darauf bedacht sein müssen, die jungen Telegraphenhandwerker ihrem eigenen Dienst zu erhalten und, von einem gewissen Sicherheitsfaktor abgesehen, nicht mehr Leute auszubilden, als sie selbst braucht.

Dem jungen Telegraphenhandwerker allerdings könnte es in manchen Fällen erwünscht sein, auf einem anderen

Abb. 5.

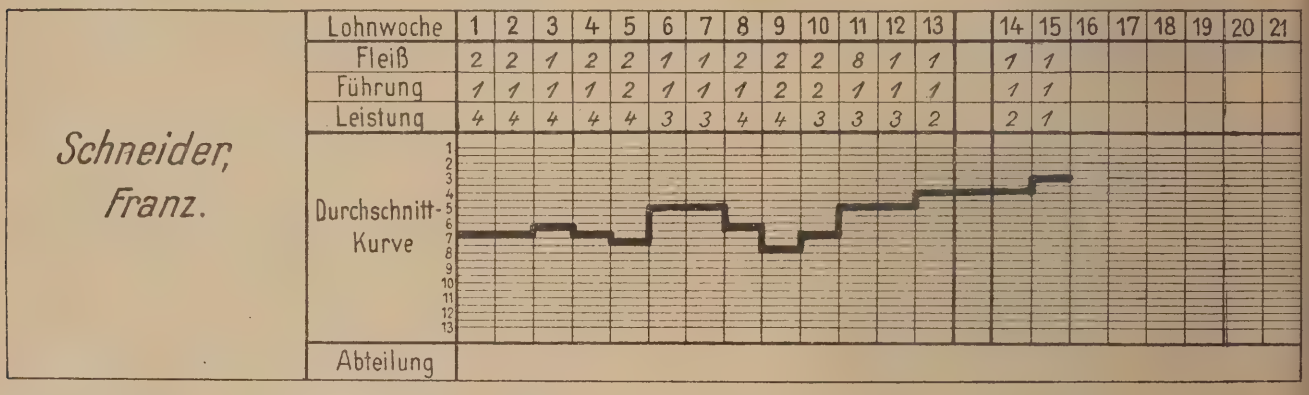

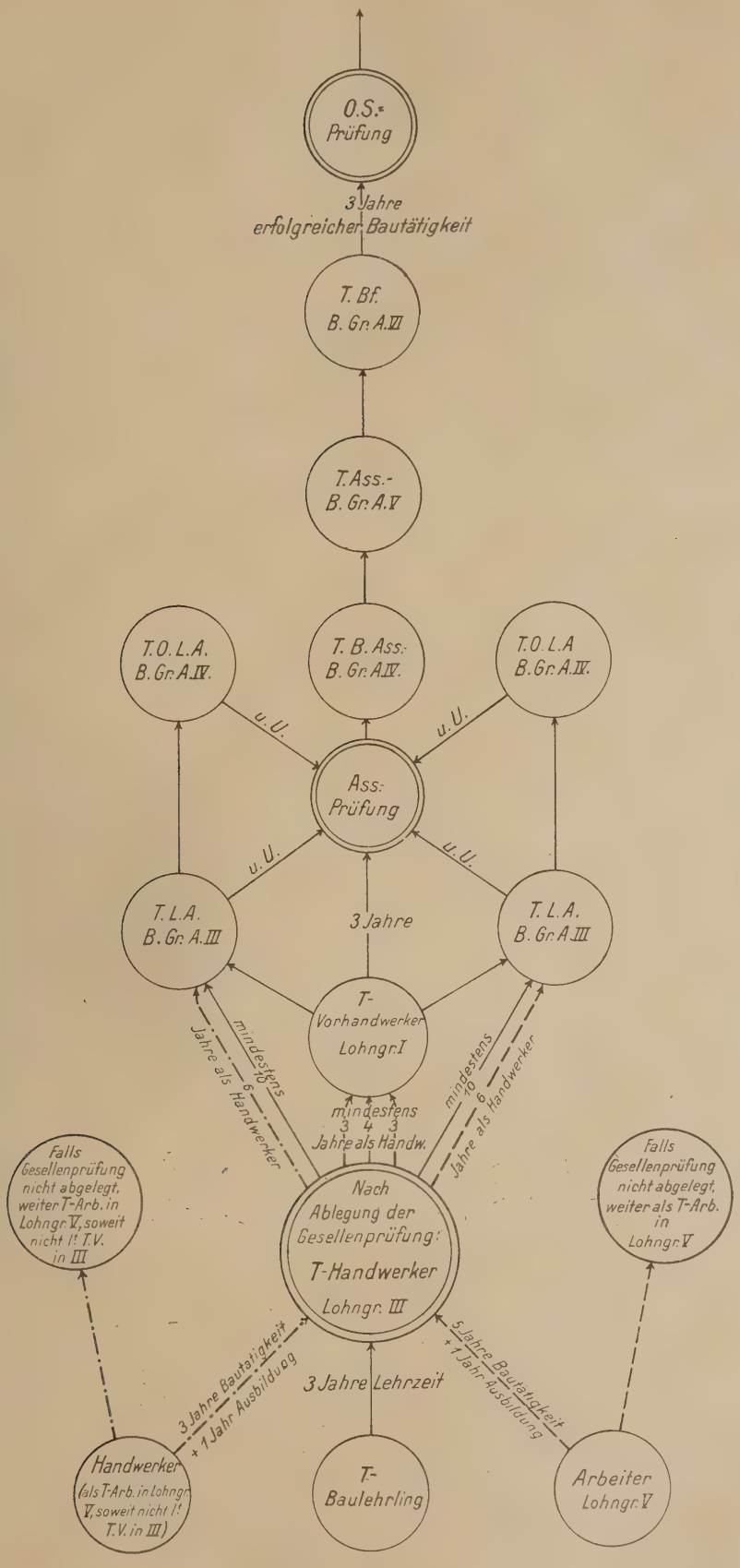

Abb. 6.

Aufbau der neuen Arbeiterlaufbahn.

Arbeitsgebiet sein Fortkommen zu suchen. Er wie auch Eltern und Vormünder werden also die Frage aufwerfen, welche Sicherungen für diesen Fall bestehen, wieweit die bei der Reichspost zurückgelegte Lehrzeit g. F. auch einem anderen Lebensberuf zugute kommt. Diese Frage ist, wie abschließend bemerkt sei, für den größten Teil des Reichs bereits gelöst. Ursprünglich war die Reglung so gedacht, daß durch eine Novelle zur Reichsgewerbeordnung die seitens der Reichsbehörden, also auch der Post, ausgestellten Prüfungszeugnisse über das Bestehen einer Gesellenprüfung den von den Prüfungsausschüssen der Handwerkskammern ausgestellten Zeugnissen gleichgesetzt werden sollten. Diese Novelle wurde aber im Frühjahr 1924 vom Reichstag nicht mehr erledigt. Es blieb also nur übrig, die Frage durch Verhandlungen mit den Regierungen der einzelnen deutschen Länder einer befriedigenden Lösung zuzuführen. Der Preußische Minister für Handel und Gewerbe hat, nachdem der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag in Hannover mit den Absichten des Reichspostministeriums grundsätzlich einverstanden war, durch Erlaß vom 8. Dezember 1924 — IV. 14 207 — die in Preußen veranstalteten Gesellenprüfungen für Telegraphenbauhandwerker den ordentlichen Gesellenprüfungen für Elektrotechniker (Schwachstrom) gleichgestellt. Die Gesellenprüfungszeugnisse der Deutschen Reichspost haben damit die Wirkung der über das Bestehen jener Prüfung ausgestellten Gesellenzeugnisse erlangt und verleihen ihren Inhabern die den Handwerksgesellen des Elektrotechnikergewerbes zustehenden Berechtigungen und Anwartschaften, u. a. auch die, sich der Meisterprüfung für Elektrotechniker (Schwachstrom) zu unterziehen. Einige andere deutsche Länder (Anhalt, Bayern, Braunschweig, Bremen, Hessen, Lippe-Detmold, Sachsen, Schaumburg-Lippe, Thüringen, Waldeck) sind dem Beispiel Preußens bereits gefolgt. Von weiteren Regierungen ist bekannt, daß sie der Angelegenheit wohlwollend gegenüberstehen. Es ist also zu hoffen, daß der Telegraphenbau, wie er es verdient, in nicht zu ferner Zeit als gleichberechtigtes Handwerk im Sinne der Reichsgewerbeordnung allgemein anerkannt sein wird.

Zur Frage der Ersatzpflicht des Straßenbahnunternehmers bei Zusammenstößen von Straßenbahnen mit Postwagen.

Von Postrat Dr. Breithaupt, Berlin.

1. Eine große Zahl der Postwagenunfälle entsteht durch Zusammenstöße der Postwagen mit der Straßenbahn. Dabei ist nicht selten ein unvorsichtiges Verhalten der Fahrer der Postwagen die Ursache der Zusammenstöße, indem die Postkutscher straßenpolizeiliche Bestimmungen nicht beachten oder, auf ein der Post zustehendes Vorfahrtsrecht pochend, vor den ihren Weg kreuzenden Straßenbahnzügen vorbeizufahren suchen. Es entsteht in diesen Fällen die Frage, inwieweit die Deutsche Reichspost trotz des schuldhaften Verhaltens der Postkutscher Ersatzansprüche gegen die Straßenbahngesellschaft geltend machen kann.

Es ist dabei zu unterscheiden zwischen Personen- und Sachschäden. Soweit es sich um Verletzung von Personen handelt, regelt sich die Ersatzpflicht der Straßenbahn nach dem Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen (RHPflG) vom 7. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 207) in der Fassung des Art. 42 des Einführungsgesetzes (EG) zum BGB, da der reichsrechtliche Eisenbahnbegriff auch die Straßenbahn umfaßt. Die Haftung des Straßenbahnunternehmers für Sachschäden hängt dagegen, da das RHPflG auf Sachschäden keine Anwendung findet, im allgemeinen davon ab, ob den Unternehmer oder seine Leute ein Verschulden trifft. Landesrechtliche Vorschriften, nach denen »der Unternehmer eines Eisenbahnbetriebes oder eines anderen mit gemeiner Gefahr verbundenen Betriebes« auch für Sachschäden unabhängig von einem Verschulden verantwortlich ist, sind nach Art. 105 EG zum BGB zwar aufrechterhalten. In Preußen kommt hierbei das Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 in Betracht, das in § 25 für die Eisenbahngesellschaft bei Sachschäden die Verpflichtung zum Schadensersatz ausspricht. Da aber eine Straßenbahn nicht zu den Eisenbahnen im Sinne des Preuß. Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 gehört, regelt sich in Preußen die Verpflichtung des Straßenbahnunternehmers zum Ersatz von Sachschäden lediglich nach den Bestimmungen des BGB über Schadensersatz aus unerlaubter Handlung. Ein Anspruch der Deutschen Reichspost gegen den Straßenbahnunternehmer auf Ersatz eines Sachschadens ist daher nur dann gegeben, wenn der Zusammenstoß auf Verschulden von Angestellten des Straßenbahnunternehmers zurückzuführen ist.

Bei Personenschäden ist die Haftpflicht der Straßenbahn insofern eine strengere, als das RHPflG von dem Prinzip der Gefährdungshaftung ausgeht. Es besagt in § 1, daß die Eisenbahn, bei deren Betrieb ein Mensch getötet oder verletzt wird, dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen bis zum Beweise höherer Gewalt oder eigenen Verschuldens haftet. Der Postillion, der durch eigene Fahrlässigkeit einen Zusammenstoß mit einem Straßenbahnzug herbeigeführt hat und dabei zu Schaden gekommen ist, kann daher einen Anspruch auf Schadensersatz gegen die Straßenbahn nach dem RHPflG nicht geltend machen. Anders verhält es sich dagegen bei einer Verletzung der den Postwagen begleitenden Beamten. Von der Ersatzpflicht diesen gegenüber wird sich die Straßenbahn durch den Nachweis eines eigenen Verschuldens der Beamten nur selten befreien können. Befinden sie sich im Innern des Postwagens, so haben sie keinerlei Einfluß auf die Führung des Wagens durch den Postillion. Aber auch wenn sie neben diesem auf dem Bocke sitzen, werden sie nur in ganz besonderen Ausnahmefällen in der Lage sein, durch ihr Eingreifen den Kutscher vor Unvorsichtigkeiten zu bewahren und dadurch den Zusammenstoß mit der Straßenbahn zu verhüten.

Sind danach Ersatzansprüche der Begleitbeamten gegen den Straßenbahnunternehmer aus dem RHPflG begründet, so haben diese Beamten andererseits, wenn sie auf Grund des Unfalles in den Ruhestand versetzt werden,

ch gegen die Deutsche Reichspost gemäß § 1 des Be-
ntenunfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 (BUFG)
nspruch auf Unfallruhegehalt und Ersatz der Kosten des
eilverfahrens. Die den Begleitbeamten aus dem
HPflG zustehenden Ansprüche gehen nun nach § 12 des
UFG »in Höhe der von der Deutschen Reichspost den
rletzten Beamten auf Grund des BUFG zu gewährenden
ezüge und vorbehaltlich der Bestimmungen des Eisen-
hnpostgesetzes (EPG) vom 20. Dezember 1875 auf die
eutsche Reichspost über«. Es ergibt sich danach die
echtslage, daß die Deutsche Reichspost auf Grund des
HPflG und des BUFG Ansprüche gegen die Straßen-
hn aus einem Unfall geltend machen kann, der durch
erschulden des Postillions, also einer im Dienstver-
ltnis zu der Deutschen Reichspost stehenden Person[1]),
rbeigeführt ist, und es entsteht die Frage, ob der
raßenbahnunternehmer diese Ansprüche der Deutschen
eichspost unter Berufung darauf, daß die Deutsche
eichspost für das Verschulden ihres Postillions einstehen
isse, zurückweisen kann.

2. Diese Frage ist in letzter Zeit Gegenstand mehrerer
s zum Reichsgericht durchgeführter Prozesse zwischen
r Deutschen Reichspost und der Stadt Berlin als Be-
iebsunternehmerin der Großen Berliner Straßenbahn
wesen. Die Stadt Berlin ist in allen Instanzen mit
echt zur Schadensersatzleistung verurteilt worden. Bevor
f die Prüfung der von der Stadt Berlin erhobenen
nwände eingegangen wird, sei noch erwähnt, daß Art. 8
s EPG vom 20. Dezember 1875 die Geltendmachung der
nsprüche der Deutschen Reichspost gegen die Straßenbahn
ht beschränkt. Nach Art. 8 EPG ist die Post ver-
ichtet, »der Eisenbahn, wenn bei deren Betrieb ein im
ienste befindlicher Postbeamter getötet oder körperlich
rletzt ist und die Eisenbahn den ihr gesetzlich obliegenden
chadensersatz geleistet hat, das Geleistete zu ersetzen, falls
ht der Tod oder die Körperverletzung durch ein Ver-
uulden des Eisenbahnbetriebsunternehmers oder der im
etriebe verwendeten Personen herbeigeführt worden ist«.
ie Bestimmung des Art. 8 setzt, wie aus dem Zusammen-
nge der Gesetzesvorschriften hervorgeht, voraus, daß der
ostbeamte bei der dienstlichen Benutzung eines im Eisen-
hnbetriebe verwendeten Postwagens oder anderer be-
nderer Einrichtungen einen Unfall erlitten hat[2]). Er ist
so auf Unfälle der hier behandelten Art nicht anwendbar.
Zur Ablehnung ihrer Ersatzpflicht hat die Stadt Berlin
lgendes geltend gemacht. Das RHPflG und das
UFG, in denen die Haftung des Eisenbahnbetriebsunter-
hmers und des Reichs von rein formalen Merkmalen
hängig gemacht sei, wiesen insofern eine Lücke auf, als
nicht bestimmten, wer im Verhältnis des Staates zu
m Eisenbahnunternehmer den Schaden zu tragen habe,
enn feststehe, daß der Schaden nicht durch die Betriebs-
fahr der Eisenbahn, sondern durch schuldhaftes Verhal-
n eines Angestellten des Staates verursacht sei. Wenn
e Deutsche Reichspost gleichwohl die nach der formalen
estimmung des § 12 BUFG auf sie übergegangenen
nsprüche der verletzten Beamten geltend mache, handele
arglistig. Es sei unbillig, daß die Straßenbahn der
eutschen Reichspost für einen Schaden einstehen solle, der
f das schuldhafte Verhalten eines Angestellten der Deut-
schen Reichspost zurückzuführen sei. Ferner hafte die Deutsche Reichspost für den durch ihre Angestellten angerichteten Schaden nach § 831 BGB. Die Straßenbahn habe daher für den ihr aus dem Zusammenstoß erwachsenen Schaden einen Ersatzanspruch gegen die Deutsche Reichspost, mit dem sie gegen die Forderung der Deutschen Reichspost aus § 12 BUFG und dem RHPflG aufrechnen und den sie im Wege des Zurückbehaltungsrechts gegen den Anspruch der Deutschen Reichspost geltend machen könne. Das gelte sowohl dann, wenn der Postillion nicht Beamteneigenschaft habe, als auch dann, wenn er Beamter der Deutschen Reichspost sei. Außerdem habe die Deutsche Reichspost für den durch Verschulden ihres beamteten Postillions angerichteten Schaden auf Grund des Reichsgesetzes über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 (RHaftungsG) einzustehen. Auch die ihr aus diesem Gesetz zustehenden Ansprüche mache sie im Wege der Aufrechnung und durch Ausübung des Zurückbehaltungsrechts geltend. Alle diese Einwände sind jedoch, wie sich aus Nachfolgendem ergibt, nicht begründet.

Die Einrede der Arglist, die die Stadt Berlin in erster Linie erhoben hat, gilt, wie durch wiederholte Hinweise des BGB. auf die Bedeutung von Treu und Glauben (§§ 157, 242) zum Ausdruck gebracht ist, zwar auch im heutigen bürgerlichen Recht. Unrichtig ist jedoch die Auffassung, daß der Hinweis auf Arglist geeignet ist, jeder Rechtsverfolgung, die als unbillig angesehen wird, entgegenzutreten. Gerade um dieses Ergebnis zu vermeiden, ist die Einrede der Arglist, die exceptio doli, nicht ausdrücklich in das BGB aufgenommen worden. Es müssen immer besondere Umstände vorhanden sein, wenn außerhalb der Bestimmungen der §§ 157 und 242 BGB ein Leistungsverweigerungsrecht wegen Arglist begründet sein soll. Besonders streng müssen diese Anforderungen sein, wenn es sich um einen außervertraglichen Anspruch handelt und zumal bei einem Anspruch aus dem RHPflG, gegen den das Gesetz nur bestimmte, genau bezeichnete Einreden zuläßt. Einem Schadensersatzanspruch der Verletzten gegenüber kann die Stadt Berlin einen Einwand aus dem Verschulden des Postillions nicht herleiten. Die Haftung im RHPflG ist von rein formalen Merkmalen abhängig gemacht und setzt ein Verschulden nicht voraus. Das gilt auch von der Haftung aus dem BUFG. § 12 des BUFG will verhindern, daß der Verletzte doppelten Ersatz für seinen Unfall erlangt und will der Betriebsverwaltung für ihre allgemeine formale Haftung für Betriebsunfälle und die aus ihr entspringende Verpflichtung zur Zahlung von Renten usw. einen Ersatz bieten. Dementsprechend hat das Gesetz bestimmt, daß von den beiden Ersatzpflichtigen, der staatlichen Betriebsverwaltung und dem Eisenbahnunternehmer, dieser derjenige sein soll, der letzten Endes den Unfallschaden zu tragen hat. Dieses Ergebnis ist vom Gesetz gewollt und bewußt herbeigeführt und kann nicht durch Hineintragen von Verschuldensbegriffen geändert werden, die auf diesem Gebiete der Gefährdungshaftung etwas Fremdes sind.

Die Stadt Berlin hat weiter ihrerseits einen Schadensersatzanspruch aus § 831 BGB[3]) und, darauf beruhend,

[1]) In Berlin handelt es sich um Postillione der reichseigenen
osthalterei. Ist der Postillion Angestellter eines privaten
osthaltereibetriebes, so können die nachstehend behandelten
weifel gar nicht aufkommen.

[2]) Stenographische Berichte des Reichstags 2. Legislatur-
riode 3. Session 1875—76, 3. Band Anl. S. 2 ff. S. 201.

[3]) Eine Ersatzpflicht der Deutschen Reichspost nach §§ 31 und 89 BGB kommt für den durch den Postillion angerichteten Schaden nicht in Betracht. Die §§ 31 und 89 BGB setzen voraus, daß der Schaden durch einen verfassungsmäßig berufenen Vertreter in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen herbeigeführt worden ist. Ein Postillion ist aber lediglich als Werkzeug, nicht als verfassungsmäßiger Vertreter anzusehen.

ein Zurückbehaltungsrecht und einen Aufrechnungsanspruch geltend gemacht. Sie hat eingewendet, soweit sie aus dem Zusammenstoß Schaden habe, sei ihr ein Ersatzanspruch gegen die Deutsche Reichspost als den Dienstherrn des schuldigen Postillions gegeben. Diesen Schadensersatzanspruch könne sie im Wege des Zurückbehaltungsrechts gegenüber der Forderung der Deutschen Reichspost gemäß § 272 BGB geltend machen, auch stehe ihr die Einrede der Aufrechnung auf Grund derselben rechtlichen Erwägung zu.

Diese Einwendungen sind schlüssig. Nach § 831 wird aber der Betriebsunternehmer, hier die Deutsche Reichspost, von der Verpflichtung zur Ersatzleistung für den durch die Angestellten angerichteten Schaden frei, wenn er »bei der Auswahl und der Leitung des Angestellten die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.« Bei der sorgfältigen Auswahl der Fahrer, die erst nach langer, eingehender Ausbildung mit der Führung der Postwagen in verkehrsreichen Städten betraut werden, und der ständigen Beaufsichtigung, der die Fahrer unterliegen, wird es der Deutschen Reichspost in der Regel nicht schwer fallen, diesen Entlastungsbeweis zu führen. In den Klagen gegen die Stadt Berlin hat denn auch die Deutsche Reichspost in allen Fällen den Entlastungsbeweis für ihre Wagenführer erbracht, so daß die Stadt Berlin mit dem von ihr im Wege des Zurückbehaltungsrechts und der Aufrechnung gegenüber dem Klageanspruch geltend gemachten Ansprüchen nicht durchdringen konnte.

Es macht für den Entlastungsbeweis aus § 831 im übrigen keinen Unterschied, ob der Postillion zu der Deutschen Reichspost in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis steht oder ob es sich um einen Postillion handelt, der Beamtenstellung hat. In einem der Fälle, die zur Entscheidung des Reichsgerichts gekommen waren, hatte die Führung des Postwagens eine im Privatdienstvertrag angestellte Kriegsaushelferin S. Trotzdem die Gerichte als erwiesen angesehen hatten, daß die S. gegen eine Polizeiverordnung verstoßen und dadurch schuldhaft den Zusammenstoß mit der Straßenbahn verursacht hatte, haben sie gleichwohl die Stadt Berlin zum Ersatz des der Deutschen Reichspost nach Maßgabe des BUFG entstandenen Schadens verurteilt. Aus den Gründen des Reichsgerichtsurteils — 6. Zivilsenat, Urteil vom 25. Oktober 1923, VI 665/22 — ist hinsichtlich der Einrede aus § 831 BGB und des Einwandes der Arglist folgendes hervorzuheben[4]):

> »Die Beklagte (Stadt Berlin) hat einen Anspruch gegen den Kläger (die Deutsche Reichspost) wegen des Verhaltens der S. aus § 831 BGB herleiten wollen. Demgegenüber hat das Berufungsgericht ohne ersichtlichen Rechtsirrtum angenommen, daß der Kläger in Bezug auf die S. den im § 831 BGB nachgelassenen Entlastungsbeweis geführt habe. Damit entfällt seine Haftung aus dieser Vorschrift ... Der Revision kann auch nicht zugegeben werden, daß es schon an sich gegen die Billigkeit verstoße oder sogar arglistig sei, wenn der Kläger die ihm gesetzlich zustehenden Rechte geltend mache. Das BUFG legt ihm eine von seinem Verschulden unabhängige Verbindlichkeit auf, gibt ihm dafür aber im Umfange dieser Verbindlichkeit den Ersatzanspruch des Verletzten aus dem RHPflG. Die Entstehung dieses Anspruches ist nun zwar von der S. verursacht oder neben der Betriebsgefahr mitverursacht, aber an diesem Erfolge trägt der Kläger, der sich hinsichtlich der S. entlastet hat, keine Schuld. Bei einer solchen Sachlage steht dem Vorgehen des Klägers die Einwendung der Arglist nicht entgegen«.

Soweit der Postwagenführer Reichsbeamter ist, entsteht die weitere von der Stadt Berlin aufgeworfene Frage, ob die Deutsche Reichspost nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Haftung des Reiches für seine Beamten vom 22. Mai 1910 für den durch den Postillion angerichteten Schaden einzustehen hat. Nach § 1 dieses Gesetzes trifft, »wenn ein Reichsbeamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt, die im § 839 BGB bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten das Reich«. Diese Bestimmung findet sich auch im Art. 131 der Reichsverfassung, der jetzt für die Beurteilung derartiger Ansprüche maßgebend ist[5]). In der hier in Betracht kommenden Richtung deckt sich jedoch die Vorschrift des Art. 131 mit dem Gesetz von 1910. Es wird also vorausgesetzt, daß ein Reichsbeamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt hat. Zu der Frage, ob diese Voraussetzung bei einem Postillion gegeben ist, der einen Postversand oder einen Paketbestellwagen durch die Straßen fährt, hat in einem Rechtsstreit der Deutschen Reichspost gegen die Stadt Berlin das Reichsgericht, 4. Zivilsenat, im Urteil vom 20. November 1924 — IV 314/1924 — Stellung genommen.

Diesem Urteil sind in den letzten Jahren wiederholt Entscheidungen des Reichsgerichts über die Frage, wann sich ein Beamter in Ausübung einer ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt befindet, vorausgegangen. In einer Entscheidung vom 1. November 1918 (RGZ Bd. 94 S. 102) hat das Reichsgericht bei einem während des Krieges durch die Straßen von Metz fahrenden Militärkraftwagen die Ausübung öffentlicher Gewalt wegen des Zusammenhangs mit der Kriegführung als vorliegend angesehen. Auch bei Soldaten, die während des Dienstes plündern, hat das Reichsgericht (Urteil vom 19. Oktober 1923 — RGZ Bd. 107 S. 271 —) eine Verletzung der Dienstpflicht in Ausübung der öffentlichen Gewalt angenommen. Sogar bei der einem Reichswehrsoldaten übertragenen Führung eines militärischen Gespannes, das leer zum Abholen von Sägespänen durch die Stadt fährt, hat das Reichsgericht im Urteil vom 19. September 1924 (RGZ Bd. 108 S. 384) die Ausübung öffentlicher Gewalt als vorliegend erachtet, indem es in der fraglichen Fahrt eine Vorbereitung der Betätigung der Fürsorge für die militärischen Machtmittel in engster Beziehung zur

[4]) Das Urteil ist ausführlich wiedergegeben im Archiv 1924 S. 30.

[5]) Art. 131 RV schafft nach RGZ Bd. 102 S. 166 materielles Recht (anders Delius, im Recht 1921 Sp. 46 und Beamtenhaftpflichtgesetz 1921 S. 24, der in der Bestimmung des Art. 131 lediglich eine Anweisung für die Gesetzgebung der Länder und des Reichs erblickt). Für die Reichsbeamten ist die Quelle der Staatsverantwortlichkeit nicht mehr § 1 Abs. 1 des RHaftungsG, sondern nunmehr Art. 131 I Satz 1 und 3 RV. Die dem § 1 Abs. 1 nachfolgenden Einzelbestimmungen des RHaftungsG behalten aber ihre Gültigkeit, soweit sie dem Art. 131 Abs. 1 und 3 nicht widersprechen. Insoweit sind sie die in Art. 131 vorgesehene »nähere Reglung«. — Siehe auch RG vom 3. Nov. 1922, Juristische Wochenschrift 1924 S. 1360.

isbildung und zur Fürsorge der militärischen Verwen-
ngsmöglichkeit der Truppe sah[6]).

Legt so das Reichsgericht auf die Erhaltung der mili-
rischen Machtmittel besonderes Gewicht, so hat es an-
rerseits in einer Entscheidung vom 1. Juni 1922 (RGZ
. 105 S. 100) für einen Schleusenwärter des Kaiser-
ilhelm-Kanals die Ausübung öffentlicher Gewalt des-
lb angenommen, »weil nicht nur der Verwaltungs-
eig, in dem der Schleusenwärter tätig sei, einen Aus-
ß und eine Betätigung öffentlicher Gewalt darstelle,
ndern weil der Schleusenwärter auch zu den Beamten
höre, die im einzelnen die zur Sicherung des Kanals
d seiner Einrichtungen wie des Schiffsverkehrs erfor-
lichen Maßregeln zu treffen haben«. In andern Fällen
ht das Reichsgericht nicht so weit. Bei dem Auffahren
es auf einem Bahnhof rangierenden Zuges auf ein
hrwerk hat das Reichsgericht im Urteil vom 29. Juni
23 — III 828/22 — die Annahme, daß der Zugführer
m Rangieren der Züge kraft öffentlicher Gewalt han-
e, abgelehnt. Zwar seien, so führt das Reichsgericht
dieser Entscheidung aus, den Eisenbahnbeamten bahn-
lizeiliche Befugnisse übertragen. Diese Befugnisse hätten
er mit der allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Verkehrs-
erungspflicht eines Eisenbahnunternehmers nichts zu
n. Als solcher habe der Staat wie jeder Transportunter-
hmer die sich aus § 823 BGB ergebende privatrecht-
he Pflicht, dafür zu sorgen, daß durch die Ausführung
ner Transporte nicht Personen oder Sachen zu Scha-
n kämen. Bei der Schaffung der dazu erforderlichen
nrichtungen und beim Erlaß der dazu nötigen Anord-
ngen übe der Staat nicht Hoheitsrechte aus, er erfülle
elmehr nur eine allgemeine Rechts- und Sorgfalts-
icht, die das Gesetz jedem auferlege, der im eigenen
rtschaftlichen Interesse als gewerblicher Unternehmer
kehrsgefährliche Handlungen vornehme. Werde die
angelhaftigkeit seiner Einrichtungen oder Anweisungen
einen Schaden ursächlich, so sei dieser Mangel seinen
ständigen verfassungsmäßigen Vertretern als Verschul-
n anzurechnen, für das der Staat nach §§ 31, 89 BGB
fzukommen habe. Seine Beamten aber, deren er sich
r Erfüllung seiner Verkehrspflichten bediene, handelten
bei nicht kraft öffentlicher Gewalt, sondern lediglich als
ne Betriebsgehilfen; sie seien daher, wenn sie bei Vor-
hme ihrer Dienstverrichtungen Dritte schädigten, bei
rüfung der Haftungsfrage rechtlich nicht anders zu be-
ndeln als die Angestellten eines privaten Unternehmers.
chte und Pflichten des Reiches als Inhaber eines ge-
rblichen Unternehmens und die Haftung für seine in
esem Gewerbebetrieb tätigen Beamten wurzelten also
ht im öffentlichen Recht, sonderen regelten sich aus-
ließlich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts[7]).

In Verfolg dieser Rechtsprechung hat das Reichsgericht in dem erwähnten Urteil vom 20. November 1924 auch die Führung eines Postwagens durch einen Postillion nicht als Ausübung öffentlicher Gewalt angesehen. Es tritt den Entscheidungsgründen des Berufungsgerichts bei und führt folgendes aus.

> »Es ist richtig, daß der Betrieb der Post gemeinnützigen öffentlichen Zwecken dient. Daraus folgt aber nicht, daß die Tätigkeit aller an der Abwicklung des Postbetriebs mitwirkenden Beamten als Ausübung öffentlicher Gewalt anzusehen ist. Ein Postillion, der ähnlich wie der Kutscher eines Speditionsgeschäfts lediglich Postsendungen vom Postamt zum Bahnhof bringt oder mit dem leeren Postwagen durch die Straßen fährt, kann nicht als Träger öffentlicher Machtbefugnisse angesehen werden. Er handelt dabei nicht in Ausübung öffentlicher Gewalt; denn seine Tätigkeit ist nicht nach außen gerichtet und greift in die Verhältnisse dritter Personen nicht mehr und nicht anders ein als die Tätigkeit eines jeden anderen Kutschers. Daß der Betrieb der Post strafrechtlichen Schutz genießt, und daß ferner der Verkehr der Postwagen auf den Straßen durch Polizeiverordnungen besonders geschützt ist, namentlich den Postwagen gegenüber den Wagen der Straßenbahn das sogen. Vorfahrtsrecht zusteht, spielt für die Beurteilung der vorerwähnten Frage keine Rolle.«

Das Reichsgericht hat danach die Einwände der Stadt Berlin, auch soweit sie auf das Reichsgesetz vom 22. Mai 1910 gestützt sind, zurückgewiesen. Es hat in dem Urteil festgelegt, daß die Beamten der Post, soweit sie die Sicherung des Straßenverkehrs zu beachten haben, nur zur Wahrnehmung privatrechtlicher Interessen des Reiches tätig sind. Die Ausübung eines Hoheitsrechts der Deutschen Reichspost kommt bei diesen Tätigkeiten ihrer Beamten nicht zum Ausdruck[8]). Entsteht durch Verschulden der Beamten dabei ein Schaden, so ist eine Berufung auf Art. 131 RV und auf das Gesetz vom 22. Mai 1910 ausgeschlossen und für die Haftung der Deutschen Reichspost lediglich § 831 BGB maßgebend, da auch die §§ 31 und 89 BGB in der Regel auszuscheiden haben werden.

3. Bei den vorstehenden Ausführungen ist davon ausgegangen, daß bei dem Zusammenstoß ein mit Pferdekraft bewegtes Postfahrzeug beteiligt ist. Die zunehmende Verwendung von Kraftwagen im Postbetrieb macht die Untersuchung erforderlich, ob sich die Ersatzpflicht der Straßenbahn anders gestaltet, wenn der Unfall durch Schuld des Führers eines Postkraftwagens entstanden ist. Ein Anspruch aus dem Kraftfahrzeuggesetz vom 3. Mai 1909 steht dem bei einem Zusammenstoß verletzten Begleiter eines Postkraftwagens nach § 8 des Gesetzes nicht zu, da er »zur Zeit des Unfalles durch das Fahrzeug befördert wurde«, und es sich bei dem Postkraftwagen außerdem in der Regel um ein Fahrzeug handeln wird, »das auf ebener Bahn eine auf 20 km begrenzte Geschwindigkeit in der Stunde nicht übersteigen kann«. Der Begleiter ist daher gegenüber der Deutschen Reichspost auf die Ansprüche aus dem BUFG beschränkt. Da ihm anderseits gegen den Straßenbahnunternehmer Ansprüche aus dem RHPflG zustehen, gehen diese nach Maßgabe des § 12 BUFG auf die Deutsche Reichspost über.

---

[6]) Die Richtigkeit dieser Entscheidung ist zu bezweifeln. Die sübung öffentlicher Gewalt ist bei einem im Frieden durch Straßen fahrenden leeren Militärfuhrwerk nicht wahrnehm-r. Ein Fuhrwerk der Reichswehr, das Futtermittel holt, nmt keine andere Stellung ein als ein Fuhrwerk eines Pri-tunternehmers. Das Herbeischaffen von Futtermitteln für Reichswehr ist eine Handlung, die ihrer Natur und Zweck-timmung nach der staatlichen Vermögensverwaltung angehört. i militärfiskalischen Akten handelt es sich aber um privatrecht-ge Angelegenheiten des Staates, und wenn bei diesen der eresfiskus die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht zt, trifft ihn eine privatrechtliche Haftung (Delius, die Be-tenhaftpflichtgesetze des Reichs und der Länder 1921, S. 286). ne pritatrechtliche Haftung des Reichs hat das Reichsgericht ch angenommen beim Transport des Düngers von Kavallerie-rden (Gruchots Beiträge Bd. 57 S. 1144).

[7]) Weitere gerichtliche Entscheidungen zu der Frage, inwieweit der Betriebstätigkeit der Post ein Hoheitsrecht zum Ausdruck kommt, bei Neugebauer, die Haftpflicht des Fernsprechteilnehmers (Archiv 1921 S. 480).

[8]) Vgl. auch Delius, Beamtenhaftpflichtgesetze 1921 S. 291.

Daran wird durch die Bestimmung des § 17 des Kraftfahrzeuggesetzes nichts geändert, der bei Schäden, die durch ein Kraftfahrzeug und eine Eisenbahn verursacht werden, eine Ausgleichspflicht dahin bestimmt, daß im Verhältnisse des Kraftfahrzeughalters und Eisenbahnunternehmers zueinander, »wenn beide kraft Gesetzes zum Ersatz des Schadens verpflichtet sind, die Verpflichtung zum Schadensersatz von den Umständen, insbesondere davon abhängt, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen Teile verursacht worden ist«. Diese Ausgleichspflicht bezweckt die Verteilung des Schadens unter die Verursacher, setzt aber voraus, daß beiderseits eine Verpflichtung zum Ersatz des Schadens besteht. Die Ansprüche, die der Begleitbeamte gegen die Deutsche Reichspost auf Grund des BUFG hat, haben aber nicht die Natur von Schadensersatzansprüchen. Auch aus dem Umstand, daß der Unfall auf Verschulden des im Dienste der Deutschen Reichspost stehenden Kraftwagenführers zurückzuführen ist, steht dem Begleitbeamten wegen der Vorschrift des § 10 BUFG keine weitergehende Forderung gegen die Post zu, als er sie nach den Bestimmungen des BUFG hat. Die Zahlung von Unfallruhegehalt und die Erstattung von Heilkosten ist eine von dem Verschulden unabhängige Fürsorgeentschädigung, zu deren Zahlung die Deutsche Reichspost aus dem öffentlich-rechtlichen Beamtendienstverhältnis heraus verpflichtet ist. Bei dieser Natur des Anspruchs des Beamten ist die Deutsche Reichspost als Halter des Kraftwagens der Ausgleichspflicht betreffs des dem verletzten Beamten entstandenen Schadens entzogen und gehen die Sonderbestimmung des § 12 BUFG dem § 17 des Kraftfahrzeuggesetzes vor. Dieses Ergebnis kann nicht als unbillig empfunden werden. Der Straßenbahnunternehmer hat einen Anspruch gegen den Halter des Kraftfahrzeuges auch dann nicht, wenn die verletzte Begleitperson, wie z. B. der Omnibusschaffner eines Kraftomnibusses einer Privatgesellschaft, der staatlich geordneten Unfallfürsorge nach der RVO untersteht. In diesem Falle hat der verletzte Omnibusschaffner gegen seine Gesellschaft keinen Schadensersatzanspruch, sondern nur Ansprüche gegen die Berufsgenossenschaft, die ihm Unfallfürsorge angedeihen lassen muß. Wenn die Berufsgenossenschaft nach § 1542 RVO das von ihr Geleistete von dem Straßenbahnunternehmer fordert, kann dieser gegen den Omnibushalter keinen Rückgriff nehmen, sondern muß den Schaden allein tragen[9]).

[9]) Kirchner, Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen § 17 Anm. 6.

Zum Rechtsaufbau im Funkwesen.

Ein Beitrag zur Rechtsstellung der Funkgesellschaften.

Von Ministerialrat Dr. Neugebauer, Berlin.

Wer den Ausbau des deutschen Funkwesens rechtlich überprüft, erkennt bald das eine: die knappe, auf das Grundsätzliche eingestellte Telegraphengesetzgebung gestattet eine bemerkenswerte Fülle rechtlicher Möglichkeiten für die Durchsetzung der mannigfachen Verkehrsaufgaben. Von dieser Bewegungsfreiheit hat die Deutsche Reichspost (DRP) verschiedenen Gebrauch gemacht.

Zum Teil ist der Funkverkehr reiner Reichsdienst, ausgeführt von Anlagen der DRP und von deren Personal, während der Unternehmer, der sich der Durchführung des Nachrichtendienstes widmet, sowie das Publikum, das den Dienst benutzt, der DRP gegenüber nur Nachrichtenauflieferer und Nachrichtenempfänger sind. Dies gilt z. B. für den Europradiodienst. Die Europradiogesellschaft m. b. H. ist eine Privatgesellschaft, die der DRP lediglich Nachrichten zur Beförderung gibt. Da der Dienst nur zur Aufnahme im Auslande bestimmt ist, kommt die Verleihung von Rechten zur Errichtung und zum Betriebe von Anlagen dieses Dienstes nicht in Betracht. Die Europradiogesellschaft ist ein privater Nachrichtenauflieferer. Nicht wesentlich anders ist die Stellung der Transozeandienstgesellschaft m. b. H. im gleichnamigen Dienst. Im Zeitzeichen- und Funkwetterdienst hat die Seewarte in Hamburg im wesentlichen die Stellung des Nachrichtenauflieferers, während die Empfänger dieser beiden Dienste eigene Empfangsanlagen haben, für deren Errichtung und Betrieb sie der Verleihung des Rechts hierzu[1]) nach § 1 Funkverordnung (FunkVO) und § 2 Telegraphengesetz (TG) bedürfen.

Der deutsche Funktelegraphenverkehr von und nach Übersee wird zu einem wesentlichen Teile durch Anlagen der »Transradio-Aktiengesellschaft für drahtlosen Überseeverkehr« — Großfunkstellen in Nauen und Eilvese — abgewickelt, die im Besitz einer besonderen »Verleihung« nach § 2 TG ist. Die Aktiengesellschaft Transradio ist eine Privatgesellschaft, hat aber auf Grund des Staatshoheitsaktes der telegraphenrechtlichen »Verleihung« gewisse öffentlich-rechtliche Rechte und Pflichten auf dem Gebiete des Telegraphenwesens. Ihre Tätigkeit erfüllt in hervorragendem Maße allgemeine Verkehrsaufgaben für die Gesamtheit, die eigentlich staatliche Aufgaben sind. Die Funkanlagen der Aktiengesellschaft Transradio dienen, wie kaum eine andere Anlage, »öffentlichen Zwecken« und sind ein unentbehrliches Glied im deutschen Funkverkehrsnetz. Ihr Dienst reicht mithin weit über die Grenzen hinaus, wie sie bürgerlich-rechtlichen Gesellschaften gemeinhin gezogen sind. Das beruht allerdings weniger auf der grundsätzlichen Rechtsnatur der »Verleihung«, die Transradio erteilt ist, sondern vorwiegend auf der besonderen Art der Aufgaben, mit denen sie von der DRP betraut ist.

Wieder eine andere Rechtsform zeigt der Rundfunk in seinen Gestalten als Unterhaltungsrundfunk, Presse- und Wirtschaftsrundspruchdienst. Die Sendeanlagen dieser Funkdienste sind Anlagen der DRP, die auch von der DRP selbst betrieben werden. Diese Sendeanlagen dienen in ganz besonderem Maße öffentlichen Zwecken. Ihre Benutzung durch die Sende- (Programm-) Gesellschaften, sämtlich Gesellschaften des Handelsrechts, in der Weise, daß diese Gesellschaften den Mitteilungsstoff zur funkmäßigen Verbreitung auliefern, sei es durch mündliches Hersagen, Zitieren, Vortragen oder auf sonst welche Art, unterliegt keiner Genehmigung des Telegraphenrechts.

[1]) Vordrucke vgl. Kalender für den deutschen Funkverkehr 1925 S. 251.

Die Nachrichtenbüros des Presserundspruchdienstes würden keiner besonderen Genehmigung der DRP unterliegen, soweit es sich lediglich um die Benutzung der Sendeanlagen der DRP handelt. Wenn ihnen besondere »Genehmigungen zur Durchführung des Nachrichtendienstes« erteilt werden, so war dies deshalb notwendig, weil sie die Empfangsanlagen des Dienstes selbst errichten und durch die Teilnehmer am Dienste betreiben lassen, die selbst ihrerseits als Träger des Betriebes der Empfangsanlagen der Genehmigung der DRP hierzu bedürfen. Ganz ähnlich ist die Stellung der Sendegesellschaft — der Eildienstgesellschaft — im Wirtschaftsrundspruchdienst[2]) zu beurteilen.

Die Programmgesellschaften des Unterhaltungsrundfunks dagegen befassen sich nicht mit Einrichtung und Betrieb der Empfangsanlagen. Errichtung und Bedienung der technischen Einrichtungen der Sendeanlagen waren vorerst noch Sache der DRP, nicht der Programmgesellschaften; diese »betrieben« nicht die Sendeanlagen. Ganz abgesehen davon, aber, daß Einrichtung und Durchführung des Unterhaltungsrundfunks überhaupt Sache der DRP als der Trägerin des Funkhoheitsrechts und der Leiterin des ganzen Funkwesens ist, ergab sich aus der engen Zusammengehörigkeit von reichseigenen Sendeanlagen und Vorführungsraum der Sendegesellschaften von vornherein ein enges Verhältnis zwischen DRP und Sendegesellschaften, das sich in besonderen Zulassungsverträgen kundgab. Die rechtliche Ausgestaltung dieses Rechtsverhältnisses zwischen DRP und Sendegesellschaften wies ohnehin über den Rahmen des bürgerlichen Rechts hinaus auf das öffentliche Recht. Man wird aber noch weitergehen und die Frage stellen müssen, ob nicht doch bei der technischen Gestaltung des Sendebetriebs die Sendegesellschaften in einen Teil des Sendebetriebs selbst eingeschaltet werden. Inwieweit dies möglich ist und sich mit den Interessen der Aufrechterhaltung eines einwandfreien modernen Sendebetriebs vereinigen läßt, wird in erster Linie durch technische Erwägungen bedingt sein. Bei dem ständigen Fortschritt, in dem die Funktechnik sich befindet, wäre es vermessen, hier eine bestimmte Richtung für die Zukunft festzulegen. Für eine unmittelbare betriebliche Einwirkung der Sendegesellschaft könnten jedenfalls nur Einrichtungen am Vorführungsort in Frage kommen, soweit dadurch nicht der Einfluß, den die DRP auf die Sendeanlagen schon aus rein technischen Gründen behalten muß, berührt wird.

[2]) Vgl. Neugebauer im Archiv 1924 S. 158, 159.

Zur Zeit wenigstens wird für eine eigene Betriebstätigkeit der Sendegesellschaften nur ein kleiner Teil in Frage kommen können: das Mikrophon. Die Benutzung dieses komplizierten, wichtigen Teils der Sendeeinrichtung selbst bedeutet anderseits in der Hand der Sendegesellschaft mehr als die Benutzung eines Mikrophons im Fernsprechverkehr. Die einwandfreie Wiedergabe des Stoffes bei den Empfangsanlagen hängt nicht unwesentlich von der Behandlung, Aufstellung und Unterbringung der Mikrophonanlage während der Darbietungen ab. Diese besondere betriebliche Behandlung jenes Teils der Sendeeinrichtung durch die Programmgesellschaft ist ein so notwendiger Bestandteil des ganzen Sendebetriebs selbst, daß sie auch dort, wo das Mikrophon Eigentum der DRP ist, rechtlich anders zu bewerten sein wird als bloße Benutzung reichseigener Anlagen, nämlich als eine unmittelbare Mitwirkung der Programmgesellschaften beim Sendebetrieb selbst, dergestalt, daß die Sendegesellschaften damit in den Bann des Funksendebetriebs selbst einbezogen werden und Maßnahmen bei der Besprechung der Sendeeinrichtungen treffen, die rechtlich unmittelbar als Mitwirkung beim Betriebe der Funkanlage selbst anzusehen wären. So gelangt man zu dem Ergebnis, daß die Tätigkeit der Sendegesellschaften des Unterhaltungsrundfunks vermöge dieser Eingliederung in den Sendebetrieb selbst der »Verleihung« nach § 1 FunkVO und § 2 TG unterliegen und in die Reihe der nach dem Telegraphenrecht verleihungspflichtigen Gesellschaften zu stellen wären. Die bisherigen Zulassungen würden dann wirkliche »Verleihungen« des Telegraphenrechts mit allen daraus folgenden öffentlich-rechtlichen Rechten und Pflichten sein. Ohnehin sind die Sendegesellschaften des Unterhaltungsrundfunks nicht Unternehmungen, deren Tätigkeit sich in den Grenzen des bürgerlichen Rechts abspielt und erschöpft. Ihre Tätigkeit ragt weit darüber hinaus, dient in besonderem Maße der Allgemeinheit, bewegt sich zum Teil auf dem Gebiete des Volksbildungswesens — und in diesem Dienst an der Gesamtheit des Volkes, in dem der Schwerpunkt der Arbeit der Sendegesellschaften liegt, bekundet sich, wie sehr ihr Sein, Wesen und Wirken unmittelbar das öffentliche Interesse berühren[3]). Hieraus entsteht ganz von selbst ein Kreis öffentlich-rechtlicher Pflichten gegenüber Staat und Allgemeinheit, die auf die Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses der Sendegesellschaften zur DRP nicht ohne Einfluß bleiben können.

[3]) Vgl. Reichspostminister Stingl im »Funk« 1925 S. 77; Staatssekretär Dr. Bredow im »Funk« 1925 S. 70; Hoover in Radio News vom Februar 1925 = Deutscher Rundfunk 1925 S. 557.

Aus dem Steuerrecht.

Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei Grundstücksübertragungen, die der Schaffung gesunder Kleinwohnungen für Minderbemittelte zu dienen bestimmt sind. (§ 8 Ziff. 9 des Grunderwerbsteuergesetzes).

Finanzgericht bei dem Landesfinanzamt Hannover, Kammer VI, v. 23. September 1924, VI A b 51/24.

Die Stadt H. überließ der Deutschen Reichspost unentgeltlich zwei Grundstücke mit Rohbauten für zwei Häuser mit 14 Kleinfamilienwohnungen, weil ihr die zur Fertigstellung der Wohnungen erforderlichen Geldmittel fehlten. Die Deutsche Reichspost bezahlte nur die Arbeiten und Lieferungen, die über den Begriff Rohbau hinausgingen, nach dem damaligen Dollarstand im Werte von 5 620 Goldmark, und verpflichtete sich, die Gebäude auf eigene Kosten bis zum 1. Januar 1924, äußersten Falles bis zum 30. April 1924 bei Vermeidung eines Kaufpreiszuschlags von einer Million Mark für jede nicht fertiggestellte Wohnung herzustellen. Außerdem mußte sie in verschiedene Lieferungsverträge der Stadt mit Baufirmen eintreten. Die Oberpostdirektion Hamburg verlangte nach Eintragung des Eigentumsübergangs im Grundbuch Befreiung von der Grunderwerbsteuer auf Grund des § 8 Ziff. 9 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1617), weil die Grundstücke zur Errichtung von Wohngebäuden für minderbemittelte Bedienstete bestimmt seien. Der Magistrat der Stadt H. ver-

trat demgegenüber den Standpunkt, daß es sich bei dem Grundstückserwerb nicht um die Schaffung von Kleinwohnungen handele, weil die Wohnungen im wesentlichen bereits geschaffen gewesen und von der Deutschen Reichspost nur noch vollendet (bezugsfertig gemacht) seien. Durch Grunderwerbsteuerbescheid vom 28. Juni 1924 setzte der Magistrat gegen die Deutsche Reichspost eine Grunderwerbsteuer von 4 081 Goldmark unter Zugrundelegung eines gemeinsamen Wertes von insgesamt 51 020 Goldmark für beide Grundstücke fest. Den von der OPD eingelegten Einspruch wies der Magistrat durch Bescheid vom 17. Juli 1924 als unbegründet zurück. Die OPD legte Berufung mit dem Antrag auf Freistellung ein. Sie führte aus, daß sie nach Übernahme der Grundstücke noch eine ganze Reihe von Arbeiten zur Fertigstellung der Wohnungen habe ausführen müssen, u. a. die Herstellung der Treppen, Fußböden, der Gas-, Wasser-, Abort- und Lichtanlagen, der Innentüren, Windfänge, Flurabschlüsse, Haustüren, ferner die Verglasung aller Fenster, die Lieferung aller Öfen, Herde, Waschkessel, die Herstellung aller Kellerverschlüsse, Bodenkammern, das Verschalen und Verputzen der Kellerdecken, die Herstellung der Anstriche u. dgl. m.; sie wies ferner darauf hin, daß sie bei Kaufabschluß für die über den Rohbau hinausgehenden Arbeiten 5 500 Goldmark bei 14 Wohnungen an den Magistrat bezahlt habe, woraus hervorgehe, daß bis dahin nur verhältnismäßig wenig über den Rohbau hinausgehende Arbeiten hergestellt gewesen seien. Man könne daher nicht sagen, daß bei dem Erwerb der Grundstücke die Wohnungen bereits im wesentlichen geschaffen gewesen seien. Der Berufung gab das Finanzgericht bei dem Landesfinanzamt Hannover durch Urteil vom 23. September 1924 statt. Aus den Gründen:

»Gemäß § 8 Ziff. 9 des Grunderwerbsteuergesetzes wird eine Steuer nicht erhoben bei Grundstücksübertragungen, die der Schaffung gesunder Kleinwohnungen für Minderbemittelte zu dienen bestimmt sind, wenn als Erwerber Körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligt sind. Da es sich vorliegendenfalls unstreitig um Kleinwohnungen für Minderbemittelte handelt, ist nur zu prüfen, ob der Grundstückserwerb des Berufers der Schaffung dieser Wohnungen zu dienen bestimmt war. Die Auslegung, welche der Magistrat diesem Begriff gibt, ist zu eng. Es würde dem Sinne des § 4 der Reichsabgabenordnung, wonach bei Auslegung der Steuergesetze ihre wirtschaftliche Bedeutung und die Entwicklung der Verhältnisse zu berücksichtigen sind, widersprechen, wenn man bei der heute allgemeinen Wohnungsnot den Begriff der Schaffung von Klein[wohnungen] in der vom Magistrat vorgenommen engen Wei[se] auslegen wollte. Nach einheitlicher Auffassung von Schrifttu[m] und Rechtsprechung ist zur Erfüllung des Tatbestandes de[r] Ziffer 9 nicht erforderlich, daß die Wohnungen erst nach de[m] Grunderwerb errichtet oder baulich hergestellt werden müsse[n] (Reichsfinanzhof Entsch. v. 5. 1. 22 II A 543/21 Bd. 8 S. 13)[1]. Es genügt das Verschaffen von Wohnungsgelegenheit. De[r] Tatbestand läßt keinen Zweifel darüber, daß der Grundstücks[-] erwerb der Verschaffung von Wohnungsgelegenheit gedient ha[t]. Schon der Wortlaut des Vertrags, in welchem die Reichspo[st] zur bezugfertigen Herstellung der Wohnungen bis zu einem b[e]stimmten Termin bei Strafe verpflichtet wurde, läßt dies kl[ar] erkennen. Darüber hinaus ist jedoch auch ohne Bedenken fes[t] zustellen, daß der Berufer die Wohnungen tatsächlich geschaffe[n] hat. Seinen Ausführungen, daß die ihm überlassenen Roh[-] bauten nicht als Wohnungen anzusprechen waren, ist durchau[s] beizupflichten. Seine Leistungen machen einen wesentliche[n] Teil der Herstellungsarbeiten aus. Wäre dies nicht der Fal[l], so hätte der Magistrat auch nicht die Bauten zu einem Spot[t]preise dem Berufer überlassen, sondern die Wohnungen selb[st] fertiggestellt.«

[1]) Der Reichsfinanzhof führt in dem Urteil vom 5. Janu[ar] 1922, II A 543/21 (Juristische Wochenschrift 1922 S. 830 Nr. [1] zur Auslegung des Begriffs der »Schaffung« von gesunden Klei[n]wohnungen für Minderbemittelte im Sinne des § 8 Abs. 1 Ziff. [9] GrErwStG folgendes aus: »Zur Erfüllung des Tatbestande[s] der Ziff. 9 ist nicht erforderlich, daß die Wohnungen erst na[ch] dem Grunderwerb errichtet oder baulich hergerichtet werde[n]. Das hieße den Sinn der Vorschrift wesentlich verkennen. Vo[m] Standpunkt der sozialen Fürsorge ist es gleichgültig, ob d[ie] Baulichkeiten bereits bestehen oder nicht; es kann nur dara[uf] ankommen, daß sie dem Zwecke, gesunde Kleinwohnungen fü[r] Minderbemittelte zu sein, bisher nicht gedient haben, durch d[ie] Grundstückserwerbung nun aber für diesen Zweck bereitge[-]stellt werden sollen. Die Worte »Schaffen von Wohnungen« sind also im Sinne von »Verschaffen von Wohngelegenheit«, nic[ht] bloß im Sinne der Förderung des Kleinwohnungsbaues zu ve[r]stehen. Also nur, wenn vorhandene Gebäude schon vor dem Er[-]werb gesunde Kleinwohnungen für Minderbemittelte enthalte[n] haben, würde Steuerfreiheit nicht gegeben sein. Daß zu de[n] Gebäuden auch der erforderliche Hofraum und Hausgarten i[m] ortsüblichen Umfang, ohne daß insoweit Steuerpflicht einträt[e], gehören können, darf als selbstverständlich gelten.«

Schriftwerke.

Weltwirtschaft. Monatsschrift für Weltwirtschaft und Weltverkehr. Herausgegeben von der Deutschen Weltwirtschaftlichen Gesellschaft E. V. Schriftleitung Dr. Max Roscher, Berlin. XIII. Jahrgang. Januar 1925. Heft Nr. 1. Bezugspreis vierteljährlich 2,40 *M*. Einzelne Hefte 1 *M*. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin SW 61, Großbeerenstr. 17.

Die Zeitschrift, die ihr Erscheinen infolge der Markentwertung eingestellt hatte, erscheint jetzt wieder und will, wie früher, unter Wiedergabe der gehaltenen Vorträge und durch sonstige Veröffentlichungen den Aufgaben dienen, die sich die Gesellschaft gestellt hat: »die Vorgänge und Zusammenhänge des Welthandels, des Weltverkehrs und der sonstigen weltwirtschaftlichen Beziehungen zu erforschen und das Verständnis dafür zu verbreiten.« Die Einordnung der aufzubauenden deutschen Wirtschaft in die in der Neubildung begriffene Weltwirtschaft setzt nach den Einführungsworten des 1. Vorsitzenden der Gesellschaft Dr. Koeth voraus, dem Ursprung der großen Umwälzungen in der Weltwirtschaft in seinem tiefsten Grunde nachzuspüren, sich über ihre Auswirkungen klar zu werden, worunter für Deutschland u. a. namentlich die Industrialisierung der überseeischen Agrar- und Rohstoffländer und die grundlegenden Umgestaltungen in Rußland und Ostasien fallen, und gipfelt in der nachdrücklich betonten Forderung, daß sich Deutschland der Umstellung der Industrie und des Handels für den Export, der Hebung der Produktion und der Rationalisierung der Wirtschaft, deren Verhältnisse ohne Rücksichtnahme zu kritisieren seien, mit schärferer Energie als bisher und unter Anbahnung neuer Wege und neuer Methoden unterziehen müsse. Hierfür seien Mitarbeiter ohne Ansehen der politischen Parteirichtung willkommen.

Gewissermaßen als Begründung hierzu weist der Schriftleiter Dr. Roscher im Aufsatz »Der Zwang zur Weltwirtschaft« — ausgehend von dem heute so oft wahrnehmbaren Widerstreit zwischen politischer Zielsetzung und wirtschaftlichen Notwendigkeiten und von den auf wirtschaftlichem Gebiete jetzt vielfach hervorgekehrten autarkischen Gedankengängen (des sich abschließenden und sich selbst genügenden Handelsstaates) — auf die herrschende endlose Weltwirtschaftskrisis hin, deren Lösung nur auf der Anerkennung des gesunden Grundsatzes von der gegen

eitigen, nicht einseitigen wirtschaftlichen Abhängigkeit der Länder voneinander und auf der Solidarität der Völker eruhe. Das schließe keineswegs das Emporwachsen eines erständnisvollen Nationalbewußtseins aus und sei in rster Linie eine Notwendigkeit für Deutschland, dessen Zahlungsbilanz noch immer in erschreckendem Grade passiv ei und dessen Anteil am Welthandel noch bei weitem nicht en Vorkriegsstand erreicht, dessen wirtschaftliches Daniederiegen aber auch böse Früchte dem Handel und Wandel der remden Völker gebracht habe.

Im Einklang damit greift Prof. Dr. Sering in »Agrarrisis und Zollpolitik« auf die Entschließung des Vereins ür Sozialpolitik in seiner Stuttgarter Tagung zurück, vonach »Industrie- und Agrarzölle nur soweit zu billigen ind, als sie ein unentbehrliches und erfolgversprechendes Mittel für eine freiheitlichere Gestaltung des internatiolalen Verkehrs bedeuten«, und ferner »eine künstliche Verteuerung der Lebenshaltung durch wirtschaftspolitische Maßnahmen im Deutschland der Gegenwart besonders bedenklich« sei. Diese auffallende Stellungnahme verwirft also hohe Agrarzölle trotz der augenblicklich bestehenden Agrarkrisis, die sich übrigens nicht auf Deutschland beschränkt, sondern auch auf die großen Exportgebiete von Kanada, Argentinien, die Donaugebiete und die westlichen Vereinigten Staaten von Amerika erstreckt, und findet ihre Erklärung in der infolge Verarmung des Deutschen Volkes eingetretenen Verringerung seiner Kaufkraft und im Zurückgehen seines Bedarfs an Fleisch und Getreide auf dem Weltmarkt. Um die Lebenshaltung des übervölkerten und als Industriestaat anzusehenden Deutschlands zu heben, sei Herabsetzung der Fleisch- und Getreidezölle und Exportsteigerung auf der Grundlage des freien Güterverkehrs und der Gleichberechtigung der Völker nötig. Um diese zu erzwingen, sollen erhöhte Industrie- und Agrarzölle verkehrsfeindlichen Völkern gegenüber als Kampfmittel dienen. Aber höchste Steigerung der eigenen Bodenerzeugung, sei es auch mit großen Reichs- und Staatszuschüssen, bleibe auf jeden Fall die wichtigere Aufgabe.

Wie die Bevölkerung Deutschlands gewachsen ist und wie sie sich berufsmäßig gliedert, zeigt neben der Organisation der Wirtschaft, der Lage der Industrie und der Landwirtschaft und den ihnen drohenden Gefahren der Bericht »Über die gegenwärtige Lage der deutschen Wirtschaft« vom Präsidenten des Preußischen Statistischen Landesamts Dr. Saenger.

Ebenfalls im Zusammenhang mit diesen Fragen steht die Abhandlung »Die Nationalisierung der südamerikanischen Industrien« von Dr. Hartwig, Bensheim a. d. B., die sich auf der Grundlage ihrer reichen und verschiedenartigen Bodenschätze während der Kriegsjahre auf eigene Füße zu stellen, sich damit mehr oder weniger von ihren früheren Importländern loszulösen und dem eigenen Export zuzuwenden verstanden, was allgemein den Konkurrenzkampf erschwert, indessen aber auch für Deutschland Aussichten eröffnet, wenn dieses sich die Geschäftsbung der Vorkriegsjahre, gute Qualität und zuverlässige Lieferung, wieder zu eigen mache.

Prof. Dr. Jastrow setzt sich im Aufsatz »Die Prinzipienfrage Schutzzoll oder Freihandel in der gegenwärtigen Weltlage« — Streiflichter auf die Bismarcksche Schutzzollpolitik und die Anschauungen des Altreichskanzlers verfehlend — mit der Theorie des Freihandels und den verschiedenen Theorien des Schutzzolls auseinander.

Im Nachrichtenteil des Heftes sind Berichte über die allgemeine Lage der Weltwirtschaft, die Weltwarenpreise, über die Bewegungen auf den internationalen Geld- und Kapitalmärkten, über den Wasserverkehr (die Ozean-Riesendampfer, den deutschen Schiffbau, die Welthandelsflotte), über die Entwicklung des internationalen Post-, Telegraphen-, Fernsprech-, Funk- und Luftverkehrs während der letzten Jahre enthalten. Die den Schluß bildenden Sitzungsberichte mit dem Inhalte der gehaltenen Vorträge und der angeschlossenen Diskussionen bekunden, welche geistigen Kräfte sich in der Vereinigung verkörpert finden. Das Heft nimmt mit seinen gediegenen und reichhaltigen Darlegungen zu den brennenden, jeden Deutschen interessierenden Tagesfragen der Wirtschaft in aufschlußreicher Weise Stellung.

Die Kriminalität bei der Post. Ein Leitfaden bei den Untersuchungen zur Feststellung strafbarer Handlungen im Post- und Telegraphenbetrieb unter besonderer Berücksichtigung der chemischen und mikroskopischen Hilfsmittel von Postrat O. Harder, Untersuchungsreferenten der Oberpostdirektion Berlin, und Dr. A. Brüning, wissenschaftlichem Mitglied und Professor an der Staatlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt in Berlin. Mit 80 Textabbildungen. 148 Seiten. Geb. 9 *M*. Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn Berlin 1924.

Bei einem Buch mit dem Titel »Die Kriminalität bei der Post« erwartet man eine kriminalpsychologische oder kriminalstatistische Abhandlung über die im Postbetriebe vorkommenden strafbaren Handlungen. Der Untertitel weist aber gleich darauf hin, daß es sich um eine Darstellung der chemischen und mikroskopischen Untersuchungsverfahren handelt, die bei der Aufklärung von Briefberaubungen usw. in Anwendung zu bringen sind. Die Deutsche Reichspost läßt derartige Untersuchungen regelmäßig von gerichtlichen Sachverständigen ausführen und bei dieser Übung soll es nach der Auffassung der Verfasser auch bleiben. Bei der Vorbereitung zu einer Untersuchung darf das Untersuchungsmaterial nie verändert werden, es muß vielmehr unverändert in die Hand des Sachverständigen gelangen. So selbstverständlich dieser Grundsatz auch ist, wird man seine Bedeutung aber doch erst recht zu würdigen wissen, wenn man sich mit dem Inhalt des Buches vertraut gemacht hat. Das Mikroskop und die Mikroskopie sowie die Anwendung der Photographie zu Untersuchungszwecken sind eingehend dargestellt und durch gute Abbildungen veranschaulicht. Die Reaktion der bei den Untersuchungen zu verwendenden Chemikalien ist ausführlich beschrieben; ferner wird eine ganze Reihe vorgekommener Postkriminalfälle an der Hand von Abbildungen erläutert. Das Werk entspricht einem Bedürfnis. Es wird für jeden Beamten, der mit Postuntersuchungen zu tun hat, ein unentbehrlicher Berater sein. Das gut ausgestattete Buch ist mit einem übersichtlichen Sachverzeichnis abgeschlossen.

Grundzüge der Länderkunde von Dr. Alfred Hettner, ordentl. Prof. der Geographie an der Universität Heidelberg. II. Band, Die außereuropäischen Erdteile. Erste und zweite Auflage. Mit 197 Kärtchen und Diagrammen im Text. 451 Seiten. Geh. 11,20 *M*, geb. 13 *M*. Verlag und Druck von B. G. Teubner, Leipzig und Berlin 1924.

Der I. Band hatte Europa behandelt (vgl. Archiv 1923 S. 235), der II. Band befaßt sich mit Asien, Afrika, Australien und Amerika. Nach einer gedrängten Über-

sicht, wie sie nach und nach entdeckt und erforscht wurden, wird bei den einzelnen Erdteilen gezeigt, wie sie sich in den geologischen Zeitaltern mit ihrer senkrechten und horizontalen Oberflächengestaltung herausgebildet haben, welche Änderungen daran Meer und Gewässer durch An- und Abschwemmungen, Wind und Gewässer durch Ablagerungen aus dem Gesteinszerfall bewirkten, indem sie hier fruchtbaren Boden, dort sterile, aber doch mit Oasen durchsetzte Sandwüste erzeugten, was für eine Pflanzen- und Tierwelt durch Zusammenhang mit anderen Erdteilen oder in völliger Abtrennung erwuchs, welche Urbevölkerung herrschte, welche späteren Rassen sich festsetzten und wieder durch Europäisierung verdrängt wurden, wie die einzelnen Kulturen vermittelt wurden, in wie großer Mannigfaltigkeit Besiedelung und Bevölkerung ein Transport- und Verkehrswesen schufen und das Wirtschaftsleben entstehen ließen, wie das heutige einheimische oder koloniale Staatssystem, wie das geistige Leben einschl. der Religion von Klima, Lebensweise und allgemeinen Lebensformen abhängt. Überall macht sich die geographische Bedingtheit geltend, bei den Kulturen der heute auf wenige Winkel in tropischen Urwäldern und auf einsamen Inseln zurückgedrängten Primitiven ebenso wie bei den Nomaden und bei den auf dem Vorhandensein von Haustieren und dem Pflugbau begründeten Halbkulturen und ihren Zwischenstufen, bei den Eskimos nicht weniger wie bei den früheren Jahrhunderten angehörigen Azteken, Inkas und Araukanern. U. a. werden auch die Fragen gestreift, ob die chinesische Kultur eingeboren oder im Zustande der Halbkultur über den asiatischen Oasengürtel aus Westasien übernommen ist, und ob die indische Kultur mit ihrer Philosophie und Literatur und mit ihrem Kastenwesen in der arischen Einwanderung und tropischen Natur des Landes fußt.

Wie schon bei der Ankündigung des I. Bandes bemerkt wurde, ergibt sich aus dieser stets die ursächliche Durchdringung im Auge behaltenden Behandlung des Stoffes die Gliederung des Buches nach Ländern und Landschaften, wie sie ihrer Natur nach zusammengehören, nicht nach den einzelnen Staaten. Jeder Abschnitt enthält mit der Darlegung der physikalischen und politischen Geographie ein Stück Landes- und Kultur-, Verkehrs- und Wirtschaftsgeschichte. Und immer tritt uns der Mensch als Mittelpunkt der Landschaft und Natur in seinem durch die geographischen Verhältnisse bedingten Werden entgegen.

Das Schlußkapitel liefert eine Beschreibung des antarktischen Kontinents und berücksichtigt die neuesten Entdeckungen.

Das Buch ist das Ergebnis auf ausgedehnten Reisen in den verschiedensten Erdteilen aus eigener Anschauung gesammelter Kenntnisse und in seiner knappen, klaren und fesselnden Darstellung der in überreicher Fülle gebotenen Tatsachen- und Gedankenreihen und der sich daraus ergebenden Schlußfolgerungen ein vorzüglicher Wegweiser durch das ganze Wissensgebiet. Ein Register am Schluß sichert das leichte Sichzurechtfinden. Ausstattung und Druck sind tadellos.

Taten der Technik. Ein Buch unserer Zeit. Herausgegeben von Hanns Günther (W. De Haas). Zweiter Band. Lieferungen 16 bis 20. Verlag von Rascher & Cie. A. G., Zürich, Leipzig und Stuttgart.

Von dem Werk liegen jetzt die letzten Lieferungen vor. Nach Schluß des Aufsatzes über die Transradio-Betriebszentrale in Berlin folgt im Kapitel »Die Schätze der Erde« eine fesselnde Schilderung über den Bergbau an Kohle und Eisen in seinem Werden von den denkbar ein fachen Betrieben der alten Zeiten bis zu den neuzeitliche großen Zechenanlagen. Gegenüber dem sorgenden Aus blick, daß die Eisenerzvorräte bei dem »stark zunehmenden Verbrauch an Eisen einer Erschöpfung entgegengehe könnten, wird einerseits auf die warnenden Stimmen, di zum Haushalten und Sparen mit den vorhandene Schätzen mahnen, anderseits auf die an einzelnen Stelle allein schon der alten Welt anzutreffenden großen Erzvor kommen, so auf der Insel Elba, in Steiermark, bei Peine in Lothringen, Nordschweden und Rußland, dann auf di reichen Schätze in den übrigen Erdteilen verwiesen. Leide bleibt diese Seite der Frage hinsichtlich der Kohle unet örtert.

Das Kapitel »Im Banne des Eisens« zeigt die Vor gänge bei Herstellung des Eisens, die gewaltige, zuletzt a die Namen Bessemer, Martin, Thomas anknüpfende En wicklung der Eisenindustrie bis zu den modernen Hoch öfen und Stahlwerken, die Anlage der Draht- und Wal werke, der Maschinenfabriken und im Abschnitt »Di Wiege der Schiffe« die Arbeiten einer Schiffswerft.

Im letzten Kapitel »Die Helfer des Menschen« wir zunächst eine aussterbende Kraftmaschine, das Wasserra behandelt, das schon im »technischen Wunderland« de Altertums, Ägypten, in ausgedehntem Gebrauche stan über das Mittelalter hinaus in oft recht ungeschlachte Ausführungen in Bergwerken als Wasserhaltungs maschinen, in den Hammerwerken und Mahlmühlen b nutzt wurde und Anfang des 18. Jahrhunderts in de Gärten Ludwigs XIV. in der berühmten Wasserkunst vo Marly zur Speisung der Springbrunnen seine größ Ausgestaltung erfuhr. Es wurde nach Jahrtausend langen Diensten von der Turbine abgelöst, der bei g ringen Abmessungen und hoher Wirtschaftlichkeit fü größte und kleine Leistungen idealen Wasserkraftmaschin

Als zweiter Nebenbuhler trat die Dampfmaschine, a dritter die Gaskraftmaschine auf den Plan. In langen Entwicklungslaufe wurden beide zu Großdampf- un Großgasmaschinen, die letztere auch zu Kleinmotoren, de Helfern in der Werkstatt, im Haushalt, auf dem Fel und dem Hofe, ausgebildet. Teils für sich, teils in Ver bindung mit der Elektrizität haben sich alle diese Ma schinen weitreichende Anwendungsgebiete erobert und d Möglichkeit höchster wirtschaftlicher Nutzung geschaffen Die Schilderung des Entwicklungsganges gewährt un mit den prächtigen Farbentafeln und Abbildungen große Maschinenzentralen und Einzelausführungen von Ma schinen einen Einblick in die nie rastende Tätigkeit de Erfindergeistes, dessen beste Lehrmeisterin die Not ist.

Das durch ein Namens- und Sachverzeichnis abg schlossene Werk ist seinem Titel gemäß ein wirkliches Bu der Zeit und nach seiner gediegenen Ausstattung ein he vorragendes Erzeugnis des Buchgewerbes.

Bildtelegraphie von Dr. Arthur Korn ord. Honorar-Professor an der Techn. Hochschule z Berlin. Mit 41 Figuren im Text und 15 Abbi dungen auf 8 Tafeln. 146 Seiten. Sammlun Göschen, Bd. 873. Preis 1,25 *M*. Verlag vo Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10 und Leipzi

Die Tagespresse hat in letzter Zeit wiederholt Nac richten über die angebliche Lösung des Problems de elektrischen Fernsehens gebracht. Wie diese Berichte z beurteilen sind, ersieht man am besten nach einer Durc sicht des vorliegenden Buchs. Es bringt eine übersich

he und leicht verständliche Einführung in das Gebiet rjenigen Telegraphen, welche die formgetreue Nachbil- ng der Urschrift erzeugen und Bilder übertragen.

Der geschichtlichen Entwicklung entsprechend werden erst die Kopiertelegraphen besprochen, die die Hand- riften und Zeichnungen zeilenartig abtasten, im Geber istens eine das Telegramm oder die Zeichnung in nicht- tender Tinte enthaltende Metallfolie, auf der andern ite chemische oder mechanische Empfänger benutzten, bis r Verfasser 1905 zum photographischen Empfänger in rbindung mit dem Saitengalvanometer überging. Da- i finden die wichtigsten Verfahren zur Synchronisierung d zur Beschleunigung der Telegraphiervorgänge gegen- er der Kapazität der Leitung und der Trägheit der asse in den bewegten Apparatteilen sowie die erzielten gebnisse bei der Fernübertragung von Handschriften, etterkarten, militärischen Krokis und Zeichnungen Er- ähnung.

Es reihen sich im II. Abschnitt die recht zweckmäßig als rnschreiber bezeichneten Apparate an, welche, wie die n Gray, Ritchie, Gruhn und Grzanna (als Grzanna- aph eingeführt), die Bewegung des Schreibstifts in ei Komponenten zerlegen, deren Größe telegraphisch ermitteln und am Endort zu einer resultierenden Bewe- ng wieder zusammenfügen. Demgemäß muß der hreibende selbst den Geber in Wirksamkeit setzen.

Der III. Abschnitt befaßt sich mit der telautographi- en Übertragung von Photographien nach der Methode r Kopiertelegraphen, wobei das Bild durch ein Linien-, euz- oder Kornraster auf eine Metallfolie mit Chrom- latine kopiert und mit Hilfe eines photographischen aitengalvanometer-Empfängers wiedergegeben wurde. chon 1909 wurden damit zwischen Berlin und Paris d 1911 zwischen Berlin und Monte Carlo über Paris 400 km) innerhalb einer Viertelstunde für ein Bild in ndlicher Größe gute Resultate gewonnen.

Die »Phototelegraphie« des IV. Abschnittes beruht rauf, daß die Abtastung des Bildes durch einen nach der önung variierenden Lichtstrahl erfolgt, der mit Hilfe der elenzelle einen (im Gegensatz zu den im allgemeinen bisher nutzten konstanten Strömen) variierenden Strom ent- hen läßt. Die Stärke des Stromes ist somit ein Maß r die Helligkeit des durchleuchteten Bildelements. Am dern Ende wird dieser Strom wieder in einen Licht- ahl umgewandelt und dadurch im photographischen npfänger das Bild erzeugt. In diesem Abschnitt wird nn auch erörtert, wie es dem Verfasser gelang, die elenträgheit durch den Selenkompensator, wenn auch cht ganz, zu beseitigen und welche — vorläufig aller- ngs wenig aussichtsreichen — weiteren Mittel das Se- n ersetzen könnten, wie im Wettbewerb zwischen Raster- thode und Selenmethode für kürzere Entfernungen jene, r sehr lange Leitungen, Kabel und in drahtlosen Ver- ndungen diese überwiegt und in der Zukunft Erfolge mentlich dann verspricht, wenn die im Gange befind- hen Versuche zur Verbesserung der Selenzellen und zur rstärkung der von ihnen gelieferten schwachen Ströme rch Verstärkerröhren glücken.

Weitere Abschnitte befassen sich mit der Reliefmethode, obei als Ausgangsobjekt im Geber ein mit Chrom- latine hergestelltes Reliefbild mit einem wie im Phono- raphen darüber hinweggleitenden und seinen Hebungen d Senkungen entsprechend variierende Ströme aus- ssenden Tastst ift dient — man ist jedoch damit kaum er Versuche hinausgekommen —, ferner mit der in- rekten Methode der Zwischenklischees, die für sehr lange Leitungen und Kabel die nötigen schnellen und genügend starken Stromwirkungen nicht unmittelbar vom Bilde, sondern von einer vorgeschalteten, für telegraphische Übermittelungen dieser Art geeigneten Einrichtung ausgehen lassen, — Verfasser ordnet sie nach Art der Lochstreifen der Schnelltelegraphen und mit einem mit Teslaströmen arbeitenden Stufenrelais an —, schließlich mit dem Problem der drahtlosen Bildtele- graphie, dessen Lösung der Verfasser vorzugsweise in der Verwendung simultaner Wellen verschiedener Wellenlängen sieht.

Das gleiche Mittel scheint auch die meiste Aussicht für die Ermöglichung des elektrischen Fernsehens zu bieten, das im letzten Abschnitt behandelt wird, und das einer Ver- wirklichung nur entgegengeführt werden kann, wenn, was auch für den Drahtverkehr gilt, die technischen Vorgänge, d. h. die Abtastung des in einer Camera obscura er- scheinenden und zu übertragenden Bildes, die Sendung der Ströme und ihre Umsetzung im Empfänger zu einem so- fort sichtbaren Bilde, mit der denkbar höchsten Beschleuni- gung auszuführen sind. Dabei handelt es sich um ganz erhebliche Leistungen, insofern die bisher üblichen Zeit- maße um ein Vieltausendfaches verkleinert werden müssen. An sich könnte dieses Problem bei Verwendung einer grö- ßeren Zahl von Leitungen und einer sehr großen Zahl verbesserter Selenzellen als gelöst angesehen werden. Die dadurch ins Ungemessene gehenden Einrichtungs- und Betriebskosten lassen aber die praktische Lösung vorläufig noch auf die Zukunft verschoben erscheinen.

Das fesselnd geschriebene und die vielseitigsten An- regungen enthaltende Buch, das immer von den ersten Vorschlägen ausgehend die praktische Entwicklung des Gedankens durch die wichtigsten Zwischenstufen bis zu den neuesten Ausführungen verfolgt und die in der Zukunft sich bietenden Möglichkeiten auseinandersetzt, bildet einerseits eine beachtenswerte Geschichte der Telegraphie auf einem umgrenzten Gebiete und vermittelt anderseits durch den ersichtlich starken Anteil des Verfassers an den Ver- besserungen der verschiedensten Methoden einen Einblick in die geistige Werkstatt eines hervorragenden Erfinders.

Die Porzellan-Isolatoren von Professor Dr. Gustav Benischke. Zweite erweiterte Auflage. Mit 162 Abbildungen im Text. 116 Seiten. Geh. 4,80 *M*, geb. 5,60 *M*. Berlin, Verlag von Julius Springer 1923.

Der Beschreibung der Zusammensetzung und Beschaffen- heit des Porzellans und seiner chemischen und mechanischen Eigenschaften sowie der Vorgänge bei Herstellung der Isolatoren folgt eine gründliche Darlegung der elektrischen Eigenschaften des Porzellans und des Verhaltens der Iso- lierstoffe im allgemeinen beim Durchgang der Elektrizität, der theoretischen Grundsätze für die Hinter- und Nebenein- anderschaltung der Isolierstoffe mit Luft und Metallen, der Wirkungen der gleitenden Entladungen auf Porzellan- isolatoren und der elektrischen Entladungen unter Öl. Darauf werden die verschiedenen, auf Anregungen des Verfassers mehrfach verbesserten Ausführungsformen der wichtigsten Stützenisolatoren für Nieder- und Hoch- spannungsleitungen nebst den dazugehörigen Stützen, die Hänge- und Abspannisolatoren in ihrer allmählichen Durchbildung für Freileitungen, die Verhältnisse des Sicherheitsgrades gegen Durchschlag und Überschlag und die Isolatoren für Durchführungen und Innenräume be- sprochen.

Das Schlußkapitel ist den während und nach der Herstellung vorzunehmenden Prüfungen gewidmet.

In der eingehenden Behandlung der Fabrikationsschwierigkeiten, der zuweilen auf irrigen Anschauungen beruhenden Mißgriffe bei der Konstruktion mancher Formen und der Anregungen zu ihrer Verbesserung wird ein reiches Erfahrungs- und Tatsachenmaterial offenbar. Das Buch bietet mehr, als es im Titel auf den ersten Blick zu versprechen scheint.

Post und Telegraphie in Wissenschaft und Praxis. Band 80. Das Wesen der Bilanz und der kaufmännischen Buchführung und die Aufstellung der Bilanzen bei der Deutschen Reichspost von O. Gebbe, Ministerialrat im Reichspostministerium. 83 Seiten. R. v. Decker's Verlag. G. Schenck. Berlin 1925.

Die vom Reichspostfinanzgesetz geforderte Umstellung der Rechnungsführung der Deutschen Reichspost auf die Bilanzwirtschaft stellt den damit befaßten Beamten, und zwar nicht allein den Kassen- und Rechnungsbeamten, die Aufgabe, sich in die ihm bisher nicht sonderlich vertraute Gedankenwelt des Kaufmanns zu versetzen. Ein Wegweiser, der in die der neuen Rechnungsführung zugrunde liegenden Gedankengänge hineinführt, wie es das vorliegende Heft beabsichtigt und anerkennenswerterweise auch vollbringt, wird daher vielen willkommen sein, zumal es sich nicht darauf beschränkt, die maßgebenden gesetzlichen Vorschriften (Handelsgesetzbuch, Goldbilanzordnung, III. Steuernotverordnung usw.) anzuführen und zum Ausgangspunkt der Erörterungen zu wählen, sondern seine einsichtigen Schlußfolgerungen unter Zurückgreifen auf die Theorien der Bilanzlehre und der Abschreibungen vom praktischen Gesichtspunkt und in einer erfrischenden, jeder Haarspalterei abholden Schreibweise zieht. Zum Glück hat ja auch das Reichspostfinanzgesetz genügende Bewegungsfreiheit für die Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlust-Rechnung gelassen, so daß es möglich wird, die bisherige kameralistische Rechnungsführung in gewissem Umfange beizubehalten und zum anderen Teil durch die kaufmännische zu ergänzen oder zu ersetzen. Immerhin sind die eintretenden Änderungen tiefgreifender Natur, und ihre Darlegung nach Inhalt und Zweck war eine Notwendigkeit.

Die Arbeit behandelt zunächst das Wesen der Bilanz, die keineswegs ein Abschluß über Einnahmen und Ausgaben, vielmehr nach § 39 HGB ein das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellender Abschluß ist, ihre Bestandteile und die dabei eine wichtige Rolle spielenden Abschreibungen, im II. Teile die kameralistische Buchführung und die kaufmännische doppelte und einfache Buchführung in ihrem Gefüge, in ihren Zielen und Gegensätzen nebst dem Fabrikationskonto. Nachdem so die maßgebenden Verhältnisse gegeneinander abgewogen sind, folgt im III. Teil die kommende Aufstellung der Bilanzen bei der Deutschen Reichspost. Es liegt auf der Hand, daß dieses Großunternehmen mit seinen vielen Tausenden von Filialen nicht an allen Einzelplätzen Bilanzen und Gewinn- und Verlust-Rechnungen aufstellen lassen kann, wie es im kaufmännischen Leben üblich ist. Durch eine Trennung der Einnahmen und Ausgaben, je nachdem sie eine Änderung von Vermögensbestandteilen oder vom Reinvermögen bedeuten, sowie ferner durch eine Feststellung der am Jahresschluß vorhandenen Kassenbestände, die im Wege der Errechnung die bestehenden Abrechnungsschulde und -forderungen berücksichtigt, lassen sich in zulässige Abweichung von den maßgebenden Vorschriften, Theorien und Gebräuchen die Unterlagen für die Bilanzen usw. ohne weitgreifende Inanspruchnahme der nachgeordneten Dienststellen gewinnen. Dabei bleibt die Führung der Vermögenskonten dem Ministerium oder den Oberpostdirektionen vorbehalten. Wie danach die Buchführung und Trennung der Einnahmen und Ausgaben für die Betriebs- und die Vermögensrechnung und der an die Stelle des Haushaltsplans tretende Voranschlag einzurichten sind, wird klar und leicht verständlich beschrieben und durch Übersichten, Buchausschnitte und Beispiele erläutert. Der an sich spröde Stoff ist zu einem ansprechenden Gesamtbilde verarbeitet.

Post und Telegraphie in Wissenschaft und Praxis. Band 61. Fernsprech-Nebenstellenanlagen der Deutschen Reichspost von Johannes Eckert, Postrat im Telegraphentechnischen Reichsamt. 2. Auflage. Hierzu 1 Band mit 53 zweiseitig bedruckten Bildtafeln. 132 Seiten. R. v. Decker's Verlag. G. Schenck. Berlin 1925.

Im großen Gefüge der Fernsprechtechnik, deren gleichmäßige Beherrschung selbst den gewiegten Fachmann vor eine schwierige Aufgabe stellt, beginnen sich mehr und mehr bestimmte Einzelgebiete abzusondern, in die ein zudringen nicht leicht ist, wenn es an einer zusammenfassenden Darstellung fehlt. Dazu gehört das Nebenstellenwesen. Unter der Wirkung einer verständigen Gebührenpolitik hat es, vielseitigen Bedürfnissen der Fernsprechteilnehmer sich anpassend und z. T. auch im Verein mit der Privatindustrie ausgebaut, umfassende und vielgestaltige Einrichtungen geschaffen. Daß seine einheitliche Darstellung eine Notwendigkeit war, zeigt der Anklang, den die Bearbeitung des Gegenstandes gefunden hat, denn die erste Auflage des oben angekündigten Buches war schon nach einem Jahr vergriffen.

Im Abschnitt I beschreibt Verfasser zunächst Aufgabe und Zweck der Nebenstellen, ihre Merkmale und die aus ihrer Einordnung in das Gebührenwesen sich ergebenden drei Arten der Anlagen (posteigene, teilnehmereigene und private). Er beginnt dann den technischen Teil in einer geordneten Darlegung der Grundschaltungen (Schrank- und Reihenschaltung), der aus ihren Vorzügen und Nachteilen sich ergebenden Anwendbarkeit unter Berücksichtigung der Kosten- und Gebührenfragen, so daß auch der Laie in die Lage versetzt wird, eine Wahl zu treffen. Nachdem dann noch von allgemeinen Gesichtspunkten aus die Fragen des Anrufs, der Schlußzeichengebung und Stromversorgung, der Wahl eines geeigneten Platzes, der Sicherung gegen Blitz und Starkstrom erörtert und die Gemeinschaftsanschlüsse nach ihrem Wesen und ihrer Betriebsart gestreift worden sind, geht die Beschreibung in den Abschnitten II bis IV zu den verschiedenen Mustern der Zwischenstellenumschalter über kleinen Klappenschränke, der Rückstellklappenschränke und der Glühlampenschränke im einzelnen über. Dabei werden die Baustoffe, die für die Zuführungen und Verbindungen bei Außen- und Innenleitungen vorgeschrieben sind, aufgezählt; es werden die Konstruktion, die Wirkungsweise und die Bedienung der Schränke, die mannigfachen Arten der Stromversorgung, die Sicherung und Schlußzeichengebung, das Mithören und seine Verhin

g, die auftretenden Mängel und ihre Abstellung, die nderschaltungen für zweite Nebenstellen, zweite Hand- arate und Querverbindungen betreffs der einzelnen steme gründlich erörtert. Ebenso eingehend werden dem Ziele, jede technische Einzelheit der Betrachtung nterziehen nicht nur nach der Seite, wie sie ist, sondern h warum sie so ist, im Abschnitt V die Reihenanlagen andelt.

Das Heft mit den Abbildungen der Apparate, Schal- gen und Amtseinrichtungen und mit den Übersichten Kurventafeln ist zweckmäßig und durchaus handlich eordnet.

Die Arbeit bietet in ihrer gedrängten und bestimmten, neuesten Stand der Dinge berücksichtigenden Dar- lung ein übersichtliches Bild der komplizierten Einrich- gen, das für die Planung und technische Ausführung Anlagen ebenso von Wert ist wie für die Beratung verkehrstreibenden Kreise.

Post und Telegraphie in Wissenschaft und Praxis. Band 1. Das wissenschaftliche Arbeiten von Geh. Studienrat Dr. Egon Huckert, Gymnasialdirektor a. D., und Oberpostrat Soltau. 79 Seiten. R. v. Decker's Verlag. G. Schenck. Berlin 1924.

Das Heft stellt mit gewissen Beschränkungen eine Tech- des geistigen Arbeitens dar. Es behandelt im ersten pitel die Umrisse für die Begriffe Wissenschaft, wissen- ftliches Arbeiten und Methode sowie für die Grup- rung der Wissenschaften und in den beiden folgenden piteln die rezeptive und die produktive Geistestätigkeit, em es von überwiegend äußerlichem Gesichtspunkte aus Wege zur Aneignung des Wissens weist, das durch rlesungen, durch seminaristische Übungen und durch udium wissenschaftlicher Werke und anderer Quellen mittelt wird, und dann die Richtlinien für eine gründ- e Durcharbeitung der erworbenen Kenntnisse und für Darstellung ihrer Ergebnisse angibt, damit als Ziel s Wesen, der Zusammenhang und der Grund der Dinge orscht werde. Der letzte Abschnitt bringt die Nutzan- ndung der im Vorhergehenden zu der Frage, wie man eiten soll, gegebenen Ratschläge für das wissenschaft- e Arbeiten auf dem Gebiete der Post und Telegraphie er Berücksichtigung der höheren Prüfungen. Die Dar- ung der Leitgedanken für die Vorschriften darüber und die Durcharbeitung mehrerer Aufgabenbeispiele lassen s Heft für die vor der Assessorprüfung stehenden Be- ten ebenso nützlich erscheinen wie für unsere Leser namentlich auch für die weiterstrebenden Beamten der ttleren Laufbahn.

Nachweis

Aufsätzen und Mitteilungen über das Post-, Telegraphen- Fernsprechwesen aus der Zeitschriftensammlung der Bücherei des Reichspostministeriums.

(Oktober bis Dezember 1924)

A. Liste der Zeitschriften.

Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts. Berlin.
Amtsblatt der Reichsfinanzverwaltung. Berlin.
Annalen der Hydrographie und maritimen Meteorologie. Berlin.
Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. München.
Annales des Postes, Télégraphes et Téléphones. Paris.
Die Arbeiter-Versorgung. Berlin.
7. Archiv des öffentlichen Rechts. Tübingen.
8. Archiv für Eisenbahnwesen. Berlin.
9. Archiv für Post und Telegraphie. Berlin.
10. Bayerische Verkehrsblätter. München.
11. Beamten-Jahrbuch. Berlin.
12. Blätter für Genossenschaftswesen. Berlin.
13. Blätter für Post und Telegraphie. Berlin.
14. Deutsche Bauzeitung. Berlin.
15. Deutsche Juristen-Zeitung. Berlin.
16. Deutsche Postzeitung. Berlin.
17. Der deutsche Rundfunk. Berlin.
18. Deutsche Verkehrs-Zeitung. Berlin.
19. Deutsches Beamten-Archiv. Berlin.
20. Deutsches Handels-Archiv. Berlin.
21. Eisenbahn- und verkehrsrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen (Zeitschrift für Eisenbahn- und Verkehrsrecht von Eger). Berlin.
22. Elektrotechnische Zeitschrift. Berlin.
23. Das Fernkabel. Mitteilungen über Kabelanlagen für den Nachrichtenverkehr im In- und Ausland. Berlin.
24. Finanz-Archiv. Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen. Stuttgart.
25. Finanz-Ministerial-Blatt. Berlin.
26. Funk. Die Wochenschrift des Funkwesens. Berlin.
27. Gesundheits-Ingenieur. München.
28. Hansa. Hamburg.
29. Heeres-Verordnungsblatt. Berlin.
30. Jahrbuch der drahtlosen Telegraphie und Telephonie, Zeitschrift für Hochfrequenztechnik. Berlin.
31. Internationale P. T. T. Wien.
32. Die Invaliditäts- und Alters-Versicherung im Deutschen Reiche. Mainz.
33. Journal Télégraphique. Bern.
34. Justiz-Ministerial-Blatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege. Berlin.
35. Marineverordnungsblatt. Berlin.
36. Ministerialblatt der Preußischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Berlin.
37. Ministerial-Blatt für die Preußische innere Verwaltung. Berlin.
38. Mitteilungen aus dem Materialprüfungsamt zu Berlin-Dahlem. Berlin.
39. Mitteilungen der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt — Abteilung I für Maß und Gewicht —. Berlin.
40. Postalische Rundschau. Berlin.
41. Die Postwarte. Neukölln.
42. Preußisches Besoldungsblatt. Berlin.
43. Das Recht. Rundschau für den deutschen Juristenstand. Berlin.
43a. Die Reichsbahn. Mitteilungen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft in Berlin. Berlin.
44. Reichsbesoldungsblatt. Berlin.
45. Reichsministerialblatt. Berlin.
46. Reichs-Verkehrs-Blatt. Abteilung A und Abteilung B. Berlin.
47. Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. Leipzig.
48. Sparkasse. Organ des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes. Berlin.
49. Statistik des Deutschen Reichs. Berlin.
50. Statistik des Deutschen Reichs, Vierteljahrshefte. Berlin.
51. Telefunken-Rundschau. Berlin.
52. Telefunken-Zeitung. Berlin.
53. Telegraphen-Praxis. Lübeck.
54. Telegraphen- und Fernsprech-Technik. Berlin.
55. Die Umschau. Frankfurt (Main).
56. L'Union Postale. Bern.
57. Unter dem Reichsadler. Berlin.
58. Die Verkehrsnachrichten für Post und Telegraphie. Berlin.
58a. Verkehrs- und Betriebswissenschaft in Post und Telegraphie. Berlin.
59. Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung. Berlin.
60. Veröffentlichungen des Reichsgesundheitsamts. Berlin.
61. Wasmuths Monatshefte für Baukunst. Berlin.
62. Wirtschaftsdienst. Hamburg.
63. Wirtschaft und Statistik. Berlin.
64. Württembergische Verkehrs-Zeitung. Stuttgart.
65. Zeitschrift des Deutschen Sprachvereins. Halle (Saale).
66. Zeitschrift für Bauwesen. Berlin.
67. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Tübingen.
68. Zeitschrift für Verkehrswissenschaft. Köln.

69. Zeitschrift für Versicherungswesen. Berlin.
70. Zeitschrift für Wohnungswesen. Berlin.
71. Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen. Berlin.
72. Zentralblatt der Bauverwaltung. Berlin.

B. Nachweis der Aufsätze usw.[1]).

I. Gemeinsame Angelegenheiten des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens.

Allgemeines. Aufgaben des Ausbildungs- und Unterrichtswesens für Beamte, von Gramm, Obertelegraphen-inspektor a. W. **58a.** 10.
— Beleuchtung, Fortschritte der ..., von Boutteville, Ingenieur **5.** 1117.
— Die Betriebswissenschaft, Wesen, Aufgabe und Verfahren, von Schneider, Postrat **58a.** 8. 25. 37. 65.
— Bürokratismus, von Dr. Karll, Postrat **58a.** 4.
— Denken, wissenschaftliches ... in der Heizungstechnik, von Prof. Dr. phil., Dr.-Ing. e. h. Knoblauch, ordentl. Professor an der Techn. Hochschule in München **27.** 573.
— Ersatzstoffe, über Wert und Berechtigung baulicher ..., von Prof. Dr. Seipp **14.** 609. 615.
— Ersparnisse, angebliche ... durch Braunkohlenfeuerung gegenüber Koksfeuerung bei Zentralheizung, von Theuerkauff, Ingenieur **27.** 533.
— Die Frau in der J. P. T. T., von Else Kolshorn, Mitglied des Vollzugsausschusses der J. P. T. T. **57.** 339.
— Fremdsprachen, von Dr. Karll, Postrat **58a.** 40.
— Grundlagen, die erkenntnistheoretischen ... der wissenschaftlichen Betriebsführung, von Dr. Schwellenbach, Oberpostrat a. W. **58a.** 49.
— Internationale des Personals der Post-, Telegraphen- und Telephonbetriebe, von Lenz, deutsch. Vertreter im Vollzugsausschuß der J. P. T. T. **11.** 399.
— Der Magnuseffekt, von Heyn, Regierungsrat **55.** 945. 972, **72.** 464.
— Persönlichkeitsprinzip, zur Frage des ..., von Gebhardt, Rechnungsrat **71.** 840.
— Der Post- und Telegraphenverkehr mit Rußland **58.** 372, **28.** 1233.
— Psychotechnik und Ethik, von Dr. Schwellenbach, Oberpostrat a. W. **11.** 445.
— Raumheizung, elektrische ..., von berat. Ing. Hottinger, Privatdozent **27.** 549. 561.
— Der Schutz der wissenschaftlichen Entdeckung, von Prof. Dr. Heymann, Geh. Justizrat **15.** 762.
— Unfall. Kann man Menschen, die leicht Unfälle herbeiführen, an ihrer Handschrift erkennen?, von Kurth, Diplom-Versicherungs-Verständigem **55.** 937.
— Volkswirtschaftsrecht und Weltwirtschaftsrecht (Ein Beitrag zur wirtschaftlichen Begriffsbildung), von Prof. Dr. Harms **62.** 1285.
— Wärmebedarf von Gebäuden, über den ... und die Wärmeabgabe von Heizkörpern, von Dr.-Ing. Schmidt **27.** 585.
— Die Wärmewirtschaft beim Hausbau, von Prof. Dr. Korff-Petersen 55. 794.
— Wirtschaftlichkeit, zur ... der Zentralheizung **27.** 530.

Deutschland. Abtretung von Pensionsansprüchen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsansprüche ist zulässig (Entsch. des LG Frankfurt (Main) vom 7. April 1922) **21.** Bd. 41 S. 31.
— Amtspflicht, Begriff der einem Dritten gegenüber obliegenden ... (Entsch. des RG vom 10. Januar 1912) **19.** Jahrg. 5 S. 24.
— Ansteckungsgefahr, Schutz der Angestellten gegen ... (Entsch. des RG vom 16. Februar 1923) **43.** Beil. Nr. 1223.
— Arbeiterdienste, Beamte müssen in Fällen des Notstandes vorübergehend ... verrichten, von Fischer, Oberregierungsrat **71.** 1080.
— Arbeitsrecht. Die Befugnis, auf einseitiges Anrufen eines Arbeitnehmer- oder Arbeitgeber-Verbandes oder auch von Amts wegen durch einen Schiedsspruch vermittelnd und einigend einzugreifen, steht den Schlichtungsausschüssen auch bei Streitigkeiten zu, bei denen es sich darum handelt, den Abschluß eines Tarifvertrags erst herbeizuführen (Entsch. des RG vom 8. Juli 1924) **43.** Beil. Nr. 1560.

[1]) Die fett gedruckten Zahlen bezeichnen die Zeitschriften in der Liste unter A, die daneben stehenden Zahlen die Seiten.

Deutschland. Der Aufbau des Staates, von Dr. Lenz **7.** B N. F. 172
— Aufwertung und »Mark gleich Mark?« (Beamtenre (Entsch. des OLG München vom 10. Juli 1924) Jahrg. 5 S. 24.
— Aufwertungsfrage, der gegenwärtige Stand der ..., Dr. jur. Kluth **11.** 439.
— Bahnagenten, von Dr. Ritter, Regierungsrat **71.** 1022.
— Bauarbeiten, Reglung von ..., Vergebungsvorschriften Vertragsbestimmungen (Arbeiten des Reichsverdingu ausschusses) **14.** 575.
— Der Beamte auf Kündigung, Widerruf und Probe **11.**
— Beamtengesetze, dehnbare Fassung, Zulässigkeit und wendigkeit (Entsch. des RG vom 16. Mai 1924) Jahrg. 5 S. 24.
— Beamtenhochschulen, die Bedeutung der ... für die Ver tung und die Beamtenschaft, von Dr. Falck, Minister direktor und Präsident des Bundesamts für das Hein wesen **11.** 363.
— Beamtenkrankenkassen **41.** 407. 427.
— Beamtenrecht, Entwicklungstendenzen im deutschen ..., Waldecker **7.** Bd. 7 N. F. 129.
— Beamtenrecht. § 66 Abs. 1 und 2 des Reichsmilitärgese vom $\frac{\text{2. Mai 1874}}{\text{6. Mai 1880}}$ begründet keinen Rechtsanspruch Beförderung, der Rechtsweg ist unzulässig (Entsch. RG vom 4. April 1924) **9.** 128.
— Beamtensiedlungen **41.** 377, **18.** 415.
— Beamtensiedlungsgesetz, Gewährung von Zwischenkredit staatlichen Mitteln **42.** 317, **19.** Jahrg. 5 S. 43.
— Begründung des Beamtenverhältnisses nach preußisc Recht (Entsch. des Disziplinarhofs vom 12. März 19 **15.** 832.
— Die Berechtigung der Versetzung eines Beamten in einstweiligen Ruhestand, weil das bisher von ihm ver tete Amt aufgehoben sei, unterliegt der Nachprüfung d die Gerichte. Eine Aufhebung eines Amtes liegt vor, wenn nur die Stelle, die ein Beamter bisher bekle hat, in Fortfall kommt, das Amt selbst aber durch Üb tragung auf andere Stellen bestehen bleibt usw. **11.**
— Besoldungsgesetz, 18. Ergänzung zum ..., neues Ortsklas verzeichnis **44.** 289.
— Besoldungssperrgesetz, Anwendung des ... gegen die Gem den (Eingruppierung von Gemeindebeamten in zu Besoldungsgruppen) **18.** 341.
— Betätigung, genossenschaftliche ... der Beamten im Ne amt **12.** 482.
— Betriebsführung, wirtschaftliche ... **16.** 689.
— Betriebsrätegesetz. Mitglieder der Betriebsvertretung nießen eines besonderen Schutzes gegen Kündigung (S legung des Betriebes, Entsch. des RG vom 7. Dezem 1923) **13.** Beil. (Rechtsprechung) 21.
— Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetz bei Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, Verordnung 15. Dezember 1924 **46.** Abt. A 229.
— Bewertungsmethoden, die veränderten ... für bebo Grundstücke, von Dr.-Ing. Lesser **14.** 301.
— Dienstbezeichnungen für die oberen Reichsbahnbeamten vom 12. Dezember 1924) **43a.** 17.
— Dienstentlassung, keine Nachprüfung der Rechtmäßigkeit ... durch die ordentlichen Gerichte (Entsch. des RG 8. Juli 1924) **19.** Jahrg. 5 S. 58.
— Dienstkleidung und Abbau, noch einmal ... (bei der Ei bahn), von Ammann, Geh. Regierungsrat **71.** 961.
— Dienststrafrecht **57.** 398.
— Dienstwohnungen, Umstellung von Sammelheizung Ofenheizung bei ... in reichseigenen Gebäuden **44.** **19.** Jahrg. 5 S. 108.
— Dienstwohnungsinhaber, Haftung des ... für Schäden Wohnung, Vf des Reichsministers der Finanzen v 4. Oktober 1924 **44.** 287, **16.** 553, **19.** Jahrg. 5 S. 47.
— Dienstzeit der Beamten im Reich und in den Ländern Jahrg. 5 S. 3, **64.** 34, **16.** 571, **57.** 404.
— Dienstzeit, ruhegehaltsfähige ... der Militäranwärter 323.
— Dienstzeugnis, für den Anspruch eines Reichsbeamten Erteilung eines ... oder auf Berichtigung eines sold ist der Rechtsweg nicht zugelassen (Entsch. des KG v 22. März 1910) **19.** Jahrg. 5 S. 84, **16.** 601, **18.** 397.

utschland. Disziplinargericht, ein in den Ruhestand versetztes und auf Grund eines Privatdienstvertrags bei der Regierung wieder beschäftigtes früheres Regierungsmitglied kann bei der Entscheidung eines ... 1. Instanz nicht mitwirken (Entsch. des Disziplinarhofs vom 7. Mai 1923) **15.** 913.
- Disziplinargesetz, Anwendung des § 5 des ... vom 21. Juli 1852 bei Freispruch wegen fortgesetzten Verbrechens (Entsch. des Disziplinarhofs vom 23. April 1923) **15.** 912.
- Disziplinarrecht, Grundzüge des ... der Reichsbeamten, von Ketzler, Oberpostinspektor **40.** 328.
- Disziplinarverfahren, Umfang der Bindung des Disziplinargerichts an den rechtskräftigen Freispruch des ordentlichen Strafgerichts **40.** 348.
Einheitskurzschrift **18.** 301. 342. 347, **71.** 813. 820, **16.** 555, **41.** 410.
- Einnahmen und Ausgaben der Deutschen Reichspost **18.** 361, **16.** 594, **40.** 346, **41.** 376.
- Eisenbahnerstreik, Aufforderung an Beamte zum Ungehorsam gegen die Gesetze und gegen ihre vorgesetzte Behörde **71.** 917.
- Eisenbahnerstreik, der deutsche ... 1922, von Dr. Friedl **8.** 938.
- Die Entwicklung des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens in der Nachkriegszeit, von Dr. Evenius, Postdirektor **13.** 175.
- Fahrkosten, Gewährung von ... usw. für die erste Reise zum Eintritt in den Staatsdienst (Beamtenanwärter, Assessoren usw), Vf des preuß. Finanzministers vom 3. Oktober 1924 **42.** 323, **19.** Jahrg. 5 S. 48.
- Die Feststellung und Vereinfachung des geltenden Rechts, von Dr. Ritter, Ministerialdirektor **15.** 927.
- Geist, kaufmännischer ..., von Dr. Behre, Oberregierungsrat **71.** 921.
- Geschäftsanweisung für die Hauptzollämter und die ihnen nachgeordneten Dienststellen **2.** 81.
- Geschäftsordnung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft **43a.** 2, **45.** 415.
- Gewerkschaftsbeiträge, die Einklagbarkeit der ... **10.** 294.
- Gnadengebührnisse, Reglung nach §§ 31, 69 des Reichsbeamtengesetzes (Kürzungsvorschriften des Artikels 10 der Personalabbauverordnung, Privateinkommen) **19.** Jahrgang 5 S. 107.
- Die Haftung des Deutschen Reiches für die Schulden der ehemaligen deutschen Schutzgebiete, von Haniel **7.** Bd. 7 N. F. 224.
- Hausgarten, in dem ... der Dienstwohnung gepflanzte Bäume und Sträucher können von dem Dienstpflichtigen weggenommen werden (Entsch. des OLG Frankfurt (Main) vom 11. Mai 1922) **11.** 384.
- Hausschwamm, Maßnahmen gegen das Überhandnehmen des ... **14.** 582.
- Heilverfahren, zum Begriff der Kosten des ... im Sinne des Beamtenunfallfürsorgegesetzes (Entsch. des RG vom 21. September 1923) **40.** 402, **11.** 470.
- Juristentag, deutscher ... in Heidelberg (Beamtenschaft) **11.** 315.
- Kanzleiwesen. Durchschnittsleistungsmaß für das bei den Reichsbehörden beschäftigte Kanzleipersonal **44.** 332.
- Kautionen, zur Aufwertung von ... usw. **15.** 983, **71.** 1037.
- Klage auf Feststellung eines Beamtenverhältnisses (Entsch. des RG vom 11. März 1924) **6.** 520.
- Krankenbehandlung durch Ärzte (Leitsätze, aufgestellt vom Reichsgesundheitsrat) **18.** 299, **19.** Jahrg. 5 S. 49.
- Die Krankenversicherung der Beamten, von Kleeis **32.** 84.
- Kriegsjahre, Anrechnung von ... und erhöhte Anrechnung von Kriegsdienstzeit **16.** 551, **18.** 338.
- Kündigung, die erforderliche Zustimmung des Betriebsrats zur ... eines Betriebsratsmitglieds kann auch nachträglich und zwar noch während des Laufes der Kündigungsfrist eingeholt werden (Entsch. des OLG Stettin vom 14. Februar 1924) **43.** Beil. Nr. 1561.
- Kündigung einer an ein Bankgeschäft auf einem Eisenbahnhof verpachteten Wechselstube **71.** 850.
- Kündigungsfrist für Betriebsratsmitglieder (Entsch. des RG vom 12. April 1924) **13.** Beil. (Rechtsprechung) 21.
- Kunst und Kunsthandwerk bei Errichtung von Bauten für die Deutsche Reichspost **18.** 374.
- Lehrkräfte für den Fachunterricht, von Gramm, Obertelegrapheninspektor a. W. **58a.** 71.
- Leistungszulagen bei der Reichsbahn, Richtlinien für ... **16.** 682, **10.** 344, **40.** 415.

Deutschland. Mieterschutzverordnung, das stärkere Recht der ... gegenüber den Interessen des Reichsfiskus als Vermieter von Lager- und Speicherräumen **71.** 849.
— Zur Neugestaltung der Reichspost **62.** 1295. 1329.
— Neureglung der Reichsbeamtengehälter und der Reichsbetriebsarbeiterlöhne **63.** 748.
— Oberbetriebsleitungen der Deutschen Reichsbahn **18.** 390.
— Ofenbeihilfen (Beihilfen zur Beschaffung eines Herdes), Erlaß des preuß. Finanzministers vom 13. November 1924 **42.** 348.
— Offerte und Kaufvertrag, von Wentzel, Handelsanwalt **14.** 590.
— Option. Hat die Option gemäß Art. 91 Abs. 3 des Versailler Vertrags rückwirkende Kraft? (Entsch. des RG vom 30. November 1923) **11.** 358.
— Ortsklassenverzeichnis, Aufbau des neuen ... **18.** 377, **40.** 365, **16.** 643 655, **42.** 367, **19.** Jahrg 5 S. 126.
— Ortszuschlag, die Umstellung des ... **18.** 349.
— Papierprüfung bei den Staatsbehörden, Vf. des preuß. Ministers für Wissenschaft usw. vom 14. August 1924 **37.** 1174, **25.** 239.
— Personalabbau, ein Gutachten des Personalabbau-Einspruchsausschusses vom 3. September 1924 **15.** 878.
— Personalabbauverordnung, Richtlinien für die weitere Durchführung der ... (vom 1. Januar 1925 ab), Vf des Reichsministers der Finanzen vom 9. November 1924 **44.** 335.
— Personalabbauverordnung, wird durch Art. 15 § 1 Nr. 1 der ... eine gesetzliche Pflicht zur Entlassung der Angestellten begründet? Sinn und Zweck der Verordnung (Entsch. des RG vom 8. Juli 1924) **13.** Beil. (Rechtsprechung) 19.
— Personalakten, Vorlage von ... an die Vertrauensärzte **10.** 295.
— Personalnachweise, das Recht der Beamten zur Einsichtnahme in die ... **40.** 392.
— Personalordnung, Entwurf einer ... der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft **16.** 525, **19.** Jahrg. 5 S. 4. 92, **41.** 316, **43a.** 11, **10.** 356, **71.** 1082.
— Postschalterhallen und Schalterbetrieb, von Dipl.-Ing. Griesinger, Architekt, und von Brandt, Postdirektor **58a.** 24. 81.
— Prüfungsordnung für die Assistentenprüfung in der Reichsfinanzverwaltung (Vf des Reichsministers der Finanzen vom 9. Dezember 1924) **2.** 148.
— Prüfungswagen, psychotechnischer ... der psychotechnischen Prüfstelle der Reichsbahndirektion Dresden **71.** 772.
— Das Rauchen der Beamten in Diensträumen **13.** 155. 198, **40.** 318. 410, **19.** Jahrg. 5 S. 69, **41.** 365.
— Rechnungsprüfung, Grundsätze über die ... der Deutschen Reichspost durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs **18.** 371.
— Rechnungsprüfungswesen, Neuordnung des ... bei der Reichsbahn (Rechnungsprüfungsordnung) **43a.** 9.
— Rechte, wohlerworbene ..., Übernahme preußischer Beamten in den Reichsdienst, Neureglung der Gehälter 1920, Rangstellung und Besoldung (Entsch. des RG vom 24. Juni 1924) **43.** Beil. Nr. 1367, **19.** Jahrg. 5 S. 60.
— Reformarbeit, von Schwarz, Postdirektor **58a.** 3.
— Reichsbahn und Beamtentum, von Dr. Fischl, Regierungsrat **71.** 809.
— Reichsbahn und kaufmännische Buchhaltung, von Dr. Fischer **71.** 855.
— Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft **71.** 816, **72.** 439, **21.** Bd. 41 S. 88.
— Reichsbahngesetz und Reichsbahn-Personalgesetz **16.** 623.
— Die Reichsfinanzen **63.** 582. 648, **62.** 1639.
— Reichsministerium, ein technisches ... (an Stelle des Reichsverkehrsministeriums) **14.** 548.
— Reichspostfinanzgesetz, ein halbes Jahr ... **58a.** 73.
— Reichspostmuseum, zum 50jährigen Bestehen des ..., von Liebe, Postinspektor **71.** 1073.
— Reichstag und Petitionsrecht (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 21. Oktober 1924) **16.** 572, **10.** 275, **19.** Jahrg. 5 S. 66.
— Reichstagskandidaten, Dienstbefreiung von Angestellten oder Arbeitern als ... **44.** 338.
— Reichstagswahl, Bestimmungen zur ... (Staatsbeamte usw., die ihren Wohnsitz im Ausland nahe der Reichsgrenze haben), Vf des Reichsministers der Finanzen vom 7. November 1924 **2.** 139, **37.** 1111, **46.** Abt. B 143.

Deutschland. Rekursfähigkeit des Anspruchs auf den Beamtenschein (Entsch. des Reichsversorgungsgerichts vom 8. November 1923) **6.** 519.
— Ressortpartikularismus, von Friedrich, Postdirektor **13.** 198.
— Ruhepause für Arbeiter. Wann soll der Arbeiter eine Ruhepause machen? **55.** 900.
— Schornsteine aus Kalksandsteinen und Ersatzbaustoffen, Erlaß des preuß. Ministers für Volkswohlfahrt vom 11. November 1924 **72.** 426.
— Die Schreibmaschine und ihre Ausnutzung, von Schwarz, Oberpostrat **58a.** 94.
— Sonderzuschläge, Rechtsanspruch auf örtliche ..., Rechtsgültigkeit des Art. 7 der 12. Ergänzung des Besoldungsgesetzes (Entsch. des LG Altona vom 25. Februar 1924) **11.** 352, **15.** 828.
— Sozialversicherung, Vergangenheit und Zukunft der deutschen ..., von Dr. Kaufmann, Präsident des RVA a. D. **15.** 756.
— Sozialversicherung, Währung und ..., von Hirt, Bürovorsteher **6.** 461.
— Sparsamkeit in der Beleuchtung, Anmahnung zur ... (Vf des preuß. Finanzministers vom 17. Oktober 1924) **37.** 1023, **72.** 386, **25.** 218, **34.** 381, **36.** 649.
— Staat und Beamtentum, von Prof. Dr. Hoetzsch **11.** 403.
— Stenographie, zeitgemäße Betrachtungen über die Verwendung der ... im Eisenbahndienst, von Dähn, Eisenbahnoberinspektor **71.** 813.
— Streik kein Entlassungsgrund? **43.** 499.
— Streikbrecherliste, Veröffentlichung einer ... als Beleidigung (Entsch. des LG I Berlin vom 15. März 1924) **11.** 342.
— Tariflöhne **63.** 578. 643. 711.
— Tarifvertrag, Zwangsabschluß eines ... (Entsch. des RG vom 8. Juli 1924) **13.** Beil. (Rechtsprechung) 22.
— Taylor und Ford in ihrer Bedeutung für die deutsche Wirtschaft **48.** 700.
— Taylorismus in der Verwaltung, von Schneider, Postrat 58a. 96.
— Teilnahme von Beamten als Vertreter der Behörden an Verbandstagungen, Gedenkfeiern und ähnlichen Veranstaltungen (Vf des preuß. Ministers des Innern vom 25. Oktober 1924) **37.** 1039, **19.** Jahrg. 5 S. 94.
— Die Titelfrage **40.** 410.
— Übernachtsgeld bei Benutzung amtlicher Nachtunterkunft **44.** 362, **19.** Jahrg. 5 S. 112.
— Die Umgestaltung der Deutschen Reichsbahn, von Dr. Kronheimer, Regierungsrat **71.** 897.
— Die Umwandlung der Reichsbahn und die deutschen Eisenbahntarife im Oktober 1924 **63.** 701.
— Unfall in der Trunkenheit auf der Betriebsstätte nach Schichtschluß und nach mehrstündigem Aufenthalt in einer Schankwirtschaft ist nicht Betriebsunfall (Entsch. des RVA vom 8. Mai 1924) **40.** 403.
— Ungehorsam, Aufforderung zum ... (Entsch. des KG vom 9. Mai 1924) **15.** 833.
— Unterrichtsvergütungen, Erlaß der Deutschen Reichsbahn vom 29. September 1924 **46.** Abt. A 228.
— Unterzeichnung von Schriftstücken (»J. V.« und »J. A.«) **40.** 298.
— Der Vereinfachungsausschuß beim Reichspostministerium, von Knappe, Telegrapheninspektor **16.** 581.
— Verkehrsausstellung, die deutsche ... München **18.** 325.
— Verkehrsbeirat beim Reichspostministerium, ein Rückblick auf die Arbeiten des ..., von Traxdorf, Postinspektor **9.** 94.
— Verlustwirtschaft der Reichspostverwaltung während der Inflationsjahre, zur ... **16.** 585.
— Versicherungsrecht, die zwingende Eigenschaft des ..., von von Frankenberg, Stadtrat **6.** 429.
— Versicherungswesen. Gewährleistung der Anwartschaft im Sinne des § 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes **6.** 548.
— Versicherungswesen. Ortslöhne **45.** 393.
— Versorgungsgerichte, aus der Praxis der ..., der Kampf um den Beamtenschein, von Frh. v. Aufseß, Oberregierungsrat **32.** 65.
— Vertrag der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft mit der Verwaltungs-Akademie Berlin **43a.** 17.
— Verträge des Reiches und der Länder mit auswärtigen Staaten nach der Reichsverfassung, von Dr. Heckel, Privatdozent **7.** Bd. 7 N. F. 209.
— Der Verzicht auf Rechtsmittel kann nicht widerrufen werden (Entsch. des OLG Dresden vom 16. Mai 1924) **16.** 601.
Deutschland. Verzinsung, keine ... bei nachträglicher Ausbezahlung von Dienstbezügen (Entsch. des RG vom 1. Juli 1924) 1 Beil. (Rechtsprechung) 20.
— Vorschläge zu neuen Betriebsformen, von Schwarz, Postdirektor **58a.** 17. 35.
— Vorschüsse, Richtlinien für die Gewährung von ... in besonderen Fällen (an Beamte, Angestellte, Arbeiter usw. **44.** 337, **41.** 381, **19.** Jahrg. 5 S. 108, **16.** 632, **40.** 36 410, **57.** 364, **42.** 353.
— Wesen und Bedeutung der Bilanz **58a.** 83.
— Deutsche Wirtschaft und Reichsbahn-Gesellschaft, v Dr. Giese, Regierungsdirektor bei der Senatskommissi für Eisenbahnangelegenheiten in Hamburg **62.** 1325. 19
— Wohnungsbau, Betrachtungen über den ..., von Ing. h. c. Höpfner, Geh. Baurat und Stadtoberbaur a. D. **27.** 597.
— Die Wohnungsbeschaffung für Räumungspflichtige und mittierte **70.** 257.
— Wohnungsfürsorge für Reichsbedienstete im Rechnungsja 1924 **2.** 132, **16.** 680.
— Wohnungsgesetzgebung, die Rechtsstellung der Deutsch Reichsbahn-Gesellschaft in der modernen ..., von Dr. Haustein, Regierungsrat **71.** 1046.
— Wohnungswesen. Räumungsschuldner und Wohnungsn von Dr. Weißer **70.** 255.
— Zahlungsmittel, Übersicht über die zur Zeit gültigen (Vf des Reichsministers der Finanzen vom 16. Okto 1924) **2.** 129.
— Zentralisation oder Dezentralisation in der Deutsch Reichspost **16.** 578, **58a.** 54, **10.** 310, **40.** 379, **13.** 196.
— Zwangspensionierungsverfahren, Voraussetzung für Einl tung und Weiterführung des ... (Entsch. des Disziplinc hofs vom 7. Mai 1923) **15.** 913.
Bayern. Neubau eines Post-, Telegraphen- und Fernspre dienstgebäudes in München, von Dr.-Ing. Gut, Sta baudirektor **14.** 641, **72.** 452.
Frankreich. Die wissenschaftliche Betriebsführung in der fr zösischen Verwaltung **53.** Jahrg. 4 S. 16.
Österreich. Der Hauptverband der Industrie Österreichs ge die Ausstände in öffentlichen Betrieben **71.** 1056.
Schweiz. Das Beamtentum der Schweiz, von Ranning **11.** 4 458.
Amerika. Vereinigte Staaten von Amerika. Z sparer in den Vereinigten Staaten von Amerika (Fe sprecher, Automobile, Schreibmaschinen usw.) **18.** 385.

II. Postwesen.

Allgemeines. Die Amerikafahrt des Zeppelin im Lichte Rechtes, von Dr. Müller, Geh. Regierungsrat Ministerialrat **15.** 837.
— Auslands-Briefverkehr im Jahre 1922 **63.** 740.
— Automobil und Bebauungsplan, von Arntz, Stadtoberb rat **72.** 407.
— Beförderungsdienst, wirtschaftliche Umgestaltung des von Sensfuß, Präsident **58a.** 45.
— Haftung im Auslandsverkehr **18.** 353.
— Kraftwagen, die wirtschaftliche Bedeutung des ... **71.** 929
— Das Luftschiff im Weltverkehr **71.** 1033.
— Luftschiffahrt, staatliche Unterstützung der ... in Dänem und Schweden **71.** 972.
— Luftverkehr Königsberg (Pr.)–Moskau **14.** 562.
— Luftverkehr Moskau–Paris und Europa–Südamerika 937, **18.** 393.
— Der Luftverkehr unter besonderer Berücksichtigung der int nationalen Luftverkehrskonferenz in Kopenhagen **71.** 10
— Luftverkehrskonferenz, internationale ... in Kopenhag **71.** 889, **18.** 400.
— Reisegeschwindigkeiten einst und jetzt, von Ing. Saur Bundesbahnpräsident a. D. **71.** 837.
— Schiffahrtsubventionspolitik **28.** 1123. 1140. 1438.
— Deutsch-amerikanische Seeposten, Wiedereinrichtung der von Diederich, Rechnungsrat **18.** 369.
— Sparkassenbuch, die Einführung eines international g tigen ..., von Dr. Höpker, Oberregierungsrat und st vertr. Präsident des Preuß. Statist. Landesamts **48.** 6
— Das Starrluftschiff L. Z. 126 (Z. R. III), von Dr. Geo **28.** 1224.
— Weltpostkongreß in Stockholm **56.** 145. 163. 177.
— Weltpostverein, das 50jährige Jubiläum des ..., von Lie Postinspektor **71.** 829, **16.** 565. 584, **40.** 310.

lgemeines. Weltpostverein, 50 Jahre ..., von Franck, Postrat 26 351, 17. 2359, 18. 312. 412.
– Weltpostverein, zum 50jährigen Bestehen des ..., von Herzog, Präsident der Oberpostdirektion Frankfurt (Oder) 9. 81, 18. 335, 56. 161.
– Weltpostvertrag, der neue ... 18. 296.
– Zeitungen, der Vertrieb der ..., von Bücher 67. Jahrg. 78 S. 221.
– Zellhorn und Lichtspielfilme, Beförderungsbedingungen für ... und Erfahrungen über Entzündlichkeit während der Beförderung 56. 154.

utschland. Aufwertung (Postanweisungsverkehr während der Inflationszeit), (Entsch. des KG vom 8. Juli 1924) 18. 397, 58. 435.
– Die Auslieferung (eines Gutes) an Unbefugte, von Dr. Senckpiehl, Amtsgerichtsrat (Eisenbahnverkehr) 21. Bd. 41 S. 28.
– Der Bahnpostdienst und seine Schwierigkeiten, von Braunsdorf, Oberpostinspektor 58a. 77.
– Beamtenabbau — Briefzustelldienst, von Ickenroth, Oberpostinspektor 40. 299.
– Betriebsführung, wissenschaftliche ... im Paketverkehr, von Maaß, Oberpostdirektor 58a. 18.
– Das Briefgeheimnis unter Ehegatten 18. 365.
– Briefkastenberaubungen, Vf des preuß. Justizministers vom 24. November 1924 über die Verfolgung von ... 34. 400.
– Briefverteilen, Hilfsmittel bei der Ausbildung im ..., von Schneider, Postrat 58a. 39.
– Briefzustellung, die ..., von Neumann, Ministerialamtmann 40. 345. 361.
– Drucksachen, etwas über ... 13. 152, 58. 428, 18. 389.
– Empfangnahme, in der ... und Öffnung von Briefen, die an eine andere Firma gerichtet sind, liegt ein unbefugter Gebrauch dieser Firma selbst dann, wenn der Täter früher dieselbe Firma geführt hat und annehmen konnte, daß die Sendungen für ihn bestimmt seien (Entsch. des OLG Hamburg vom 24. Januar 1924) 43. Beil. Nr. 1252.
– Entwicklung und Stabilisierung der Mark, von v. Mering 67. Jahrg. 78 S. 259.
– Ersatzpflicht, keine ... der Post für ein beschädigtes Wertpaket, wenn die Beschädigung durch mangelhafte Verpackung verursacht ist (Entsch. des AG Karlsruhe vom 7. März 1922 und des LG Karlsruhe vom 11. Juli 1922) 9. 138.
– Gehaltszahlung, bargeldlose, von Grobe, Oberpostdirektor 13. 160.
– Haftung der Eisenbahn und mangelhafte Verpackung, von Dr. Zedermann, Rechtsanwalt 69. Beil. (Juristische Rundschau Jahrg. 1) 3.
– Hausbriefkasten 18. 415.
– Die Kraftfahrzeuge im Deutschen Reich 1924 63. 699.
– Der Kraftpostbetrieb unterliegt nicht der Zuweisung an die Fuhrwerks-Berufsgenossenschaften (Entsch. des RVA vom 1. November 1923) 9. 129.
– Kraftwagenbetrieb und Straßenverkehr, von Dr.-Ing. Renfert, Regierungsbaumeister 72. 404.
– Luftverkehr, außervertragliche Schadenshaftung im ..., von Dr. Müller, Ministerialrat und Geh. Regierungsrat 21. Bd. 41 S. 14.
– Nachnahmesendungen, Haftung der Post für ... 58. 472.
– Paketzustellgeld, Wiedereinführung des ..., von Maedel, Postdirektor 58a. 100.
– Personenbeförderung durch die Post 16. 514.
– Postalisches aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges 18. 324.
– Postauftrag und Scheckeinlösung 12. 455.
– Postbeförderungsleistungen der Reichsbahn, Vereinbarungen mit dem Reichsverkehrsminister aus Anlaß der Abgeltung der bisher unentgeltlichen ... 18. 378.
– Die Posteinzahlungsmaschine, von Brandt, Postdirektor 58a. 33. 51.
– Postgesetz. Aufstellung von Briefsammelschränken in den Geschäftsräumen eines Versicherungsvereins zur Beförderung von Nachrichten an die Mitglieder und zum Austausch unverschlossener Briefe sowie von Postkarten oder Drucksachen unter ihnen (Entsch. des RG vom 1. Dezember 1924) 69. 598.
– Postscheckverkehr. 51-Stundenwoche für den Kontierungsdienst bei den Postscheckämtern 57. 354. 370.
– Die Postsparkasse 41. 411.
Deutschland. Postwertzeichen, Herstellung und Vertrieb der ... während der Zeit der großen Geldentwertung von Schulz, Ministerialamtmann 9. 100.
— Postzwang für Ortssendungen (Entsch. des RG vom 5. Mai 1924) 13. Beil. (Rechtsprechung) 21.
— Das Rentengeschäft, von Maetz, Postinspektor 58a. 67.
— Schadensersatzpflicht der Post, wenn vom Inhalt einer beschädigten Sendung während dessen Feststellung am Bestimmungsort in Gegenwart eines Beauftragten des Empfängers etwas abhanden kommt (Entsch. des OLG Stuttgart vom 2. Juni 1922) 9. 137.
— Schadensersatzpflicht, keine ... der Post bei postordnungsmäßiger Auslieferung eines für einen Abholer bestimmten Pakets an einen Betrüger (Entsch. des AG Minden vom 22. März 1921) 9. 137.
— Verkehrswesen, Görlitzer ... im Mittelalter, von Dr. Karll 58a. 105.
— Verpackung, das Anerkenntnis der mangelhaften ... im Frachtbrief (Eisenbahnverkehr), von Dr. Hamburger, Landgerichtsrat 21. Bd. 41 S. 20.
— Wegnahme eines Briefes beim sogenannten Grobsortieren enthält ein vollendetes Vergehen gegen beide Strafgesetze — Strafgesetzbuch §§ 242, 354 — (Entsch. des RG. vom 15. November 1923) 21. Bd. 41 S. 40.
— Der Weltpostvertrag und das Auslandsbüro des früheren General-Postamts, von Gieseke, Wirkl. Geh. Rat 18. 323.
— Wohnsitz, die Bedeutung des ... bei der Zustellung und Abholung von Postsendungen, von Stier, Postdirektor 13. 167.
— Zählkassen im Postbetrieb, von Wiechmann, Postinspektor 58a. 80.
— Zeitungsdienst, betriebswissenschaftliche Untersuchungen im ..., von Dr. Raabe, Postdirektor 58a. 61. 78.
England. Die Postuntergrundbahn in London. 71. 938, 18. 400.
— Schiffahrtsubventionen 71. 785.
Frankreich. Posteinrichtungen in Frankreich 56. 149. 168.
Italien. Postsparkassen 56. 157.
Niederlande. Eisenbahn und Post (volle Entschädigung der Eisenbahn für Leistungen, die für die Post ausgeführt werden) 71. 783, 18. 400.
— Flugverkehr in den Niederlanden 71. 1057.
Rußland. Russische Luftverkehrspläne 28. 1306.
Schweiz. Frankiermaschinen 5. 1102.
— Postdienst im Jahre 1923 56. 182.
Spanien. Postdienst im Mittelalter 18. 408.
Tschechoslowakei. Errichtung einer Postsparkasse 18. 328.
Amerika. Canada. Postsparkassenwesen 56. 156.
— Vereinigte Staaten von Amerika. Postwagen, gepanzerte ... (zum Schutz gegen Überfälle auf Landstraßen) 18. 328.
Asien. Japan. Schiffbausubventionen 62. 1314.

III. Telegraphen- und Fernsprechwesen.

(Mit Ausnahme des drahtlosen Telegraphierens und Fernsprechens [s. unter IV]).

Allgemeines. Aluminium, Vorkommen, Gewinnung, Eigenschaften und Verwendung des ... in der Elektrotechnik, von Wunder, Oberingenieur 22. 1109.
— Ausbau des europäischen Fernsprechnetzes, Vorschläge für den ... 23. Heft 7 S. 52.
— Beeinflussung von Schwachstromfreileitungen durch Starkstromleitungen 22. 1121.
— Die Berechnung der Wählerzahl in Selbstanschlußämtern, von Dr. Merker 22. 1076.
— Dämpfung, über ... und Verzerrung von homogenen Fernsprechleitungen, allgemein und beschränkt gültige Verzerrungsmaße, von Schulz, Oberpostrat 54. 123. 190.
— Einrichtung und Arbeitsweise des Quecksilberdampf-Gleichrichters und seine Verwendung im Telegraphenbetrieb 53. Jahrg. 4 Beil. (Werk-Praxis) 60.
— Die Entwicklung des Fernsprechverkehrs zwischen Deutschland und dem Ausland 18. 423.
— Entwicklung des Fernsprechwesens in großen Städten 18. 384.
— Entwicklungsgeschichte, zur ... der Telegraphie 53. Jahrg. 4 S. 65.
— Das englisch-holländische Fernsprechkabel 5. 1069.
— Gebühren im internationalen Durchgangs-Telegrammverkehr 53. Jahrg. 4 S. 48.

Allgemeines. Gebühren im internationalen Telegrammverkehr **18.** 301, **58.** 461.
— Die Hochfrequenz-Mehrfach-Telegraphie und Telephonie auf Leitungen (Drahtfunk), von Fiedler **53.** Jahrg. 4 Beil. (Funk-Praxis) 123. 137.
— Kennlinienschreiber, ein selbsttätiger ... für Elektronenröhren, von Dipl.-Ing. Stahl **22.** 1313.
— Magnetstürme, das Geheimnis der ... (Störungen im Funk- und Drahtverkehr) **26.** 331.
— Mastfundamente, Berechnung von ..., von Dr.-Ing. Stötzner **22.** 1346.
— Das Photophon (Übertragung von Telephongesprächen mit Hilfe des Lichtes) **55.** 860.
— Die Ruhmerschen Hochfrequenzapparate für Mehrfachfernsprechen auf Leitungen im Reichspostmuseum in Berlin, von Fiedler **9.** 123.
— Seekabel, ein unmittelbares ... Deutschland–Amerika, von Thurn, Postrat **28.** 1397.
— Seekabeltelegraphie, Erhöhung der Telegraphiergeschwindigkeit **18.** 301.
— Sprache, verabredete ... im Telegrammverkehr, von Bohle, Obertelegraphensekretär **53.** Jahrg. 4 S. 69.
— Sprechtechnik im Fernsprechbetrieb, von Graef, Assistent für Sprechtechnik und Vortragskunst an der Universität Berlin **54.** 164.
— Technik, amerikanische und deutsche ... des Fernsprechweitverkehrs, von Höpfner und Dohmen **23.** Heft 7 S. 37.
— Telegraphie, 75 Jahre elektrischer ... im Dienste der Allgemeinheit **18.** 350.
— Telegraphie in Sprechkabeln **23.** Heft 7 S. 49.
— Die internationale Telegraphie vor der Bildung des Telegraphenvereins **33.** 205.
— Telegraphiergeschwindigkeit in Kabeln **18.** 393.
— Ein Ultra-Mikrophon **55.** 940.
— Vereinfachung, praktische ... der Ortsbestimmung von Ungleichheiten in den Spulenfeldern der Pupinkabel, von Wehage **54.** 185.
— Vereinheitlichung der Betriebsmittel im zwischenstaatlichen Telegraphenverkehr **54.** 171.
— Die Wartezeiten im Fernverkehr, von Buttler **54.** 158.
— Der Weltkupfermarkt **62.** 1455, **71.** 979.
— Die Wirkungsweise der Fernsprechverstärker in den Fernkabelleitungen, von Burchardt, Postinspektor **53.** Jahrg. 4 Beil. (Werk-Praxis) 73.

Deutschland. Die Abgeltung der Kosten für dienstliche Aufwendungen der Beamten im Telegraphenbaudienst seit Errichtung der ersten Telegraphenlinie, von Schönfeld, Ministerialamtmann **9.** 106.
— Die Arbeiten der Deutschen Fernkabelgesellschaft m. b. H., von Dipl.-Ing. Deibel und Postrat Mentz **23.** Heft 7 S. 3.
— Aufwertungsansprüche bei Rückzahlung der einmaligen Fernsprechbeiträge **18.** 383, **40.** 419.
— Die Ausnutzung der Fernleitungen und die Maßnahmen zur Verbesserung des Fernbetriebs, von Buttler **53.** Jahrg. 4 S. 36. 49. 71.
— Entwicklung, die neuzeitliche deutsche ... des Fernsprechämterbaus für den Orts- und Fernverkehr, von Kruckow, Ministerialrat **22.** 1233. 1273, **54.** 135.
— Ermäßigung der Fernsprechgebühren **18.** 301, **19.** Jahrg. 5 S. 7, **58.** 346. 378, **16.** 555.
— Fernkabel und Spulen im deutschen Fernkabelnetz, von Dohmen, Oberpostrat **23.** Heft 7 S. 28.
— Das deutsche Fernkabelnetz im Dienste des inner- und außerdeutschen Fernsprecherverkehrs, von Höpfner, Oberpostrat **23.** Heft 7 S. 56.
— Fernsprechanschluß. Der Hauseigentümer ist im allgemeinen verpflichtet, dem Mieter den Anschluß an das Fernsprechnetz zu gestatten und zwecks Herstellung des Anschlusses die von der Telegraphenverwaltung verlangte Erklärung abzugeben (Entsch. des LG Frankfurt (Main) vom 18. Oktober 1923) **21.** Bd. 41 S. 124.
— Der selbsttätige Fernsprechbetrieb **58.** 380.
— Fernsprech-Projekte, die neuen ... der Deutschen Reichspost im rheinisch-westfälischen Industriebezirk, von Schroeder, Vorstand des Fernsprechamts der Thyssenwerke **53.** Jahrg. 4 Beil. (Werk-Praxis) 49.
— Geschäftsaufsicht und Fernsprechteilnehmer, von Deußing, Oberpostrat **53.** Jahrg. 4 S. 33.
— Gewinde, zur Einführung des metrischen ..., von Dipl.-Ing. Görsdorf, Postassessor **53.** Jahrg. 4 Beil. (Werk-Praxis) 58.
— Leistungszählung im Fernsprechbetrieb **57.** 377.

Deutschland. Lötkolben, über die wirtschaftliche Verwendung der ... unter besonderer Berücksichtigung der elektrischen ..., v Dipl.-Ing. Görsdorf, Postassessor **54.** 187.
— Nachrichtentruppe, 25 Jahre ... **53.** Jahrg. 4 S. 1.
— Postbeamte haften nach § 839 BGB für richtige Überlu der Telegramme (Entsch. des OLG Stuttgart v 25. Januar 1923) **21.** Bd. 41 S. 35.
— Schreibmaschine für den Telegraphenbetrieb (Telegram aufnahme mit Schreibmaschine) **18.** 373.
— Die Tarifpolitik der Deutschen Reichspost im Fernspre wesen **58.** 395, **18.** 357.
— Die Telegrammadresse ist auch in den Orten geschützt, sie noch nicht angemeldet war (Entsch. des RG v 2. Januar 1923) **21.** Bd. 41 S. 123.
— Telegrammadresse, beim Ausscheiden eines Gesellschafte darf eine Telegrammadresse, in der der abgekürzte Na des ausscheidenden Gesellschafters vorkommt, ohne dess Zustimmung ebensowenig fortgeführt werden, wie d seinen Namen enthaltende Firma ohne seine Zustimmu weitergeführt werden darf (Entsch. des RG vom 16. N vember 1923) **43.** Beil. Nr. 1530.
— Überwachung, zentralisierte ... von Fernsprechanschlüsse von Belke, Telegrapheninspektor **58a.** 52.
— Verbot, zum ... der gewerbsmäßigen Anmeldung v Ferngesprächen, Rechtsnatur der Fernsprechordnu (Entsch. des KG vom 9. Mai 1924) **9.** 138.
— Verkehr, Technik, Betrieb und Personal beim Fern Berlin, von Schneider, Oberpostdirektor **54.** 141.
— Verlängerung der Fernsprechdienststunden bei Übernah der Kosten durch die Teilnehmer **58.** 378.
— Die Wetterwarte Königsberg (Pr.), von Dr. Mey, R gierungsrat und Leiter der Wetterwarte **3.** 229.
— Die Wirkungsweise der Fernsprechverstärker in den Fer kabelleitungen, von Burchardt, Postinspektor **53.** Jahrg. Beil. (Werk-Praxis) 54.
— Zählung der Ortsgespräche **18.** 337, **53.** Jahrg. 4 S. 2.
Dänemark. Telegraphen- und Fernsprechwesen 1922/23 **33.** 19
England. Ausbau des englischen Kabelnetzes **23.** Heft 7 S. 5
— Ein Besuch des Londoner Haupt-Telegraphenamts Jahrg. 4 S. 5.
— Das automatische Fernsprechwesen **5.** 1212, **54.** 196.
Italien. Entstaatlichung der italienischen Fernsprechbetriebe 1252.
— Fernsprechkabel Mailand–Genua–Turin **23.** Heft 7 S. 5
Litauen. Der Fernsprecher in Litauen **18.** 328.
Schweden. Das Fernsprechkabel Stockholm–Gothenburg 1057.
Tschechoslowakei. Elektroindustrie, Energiewirtschaft und Fun wesen in der Tschechoslowakei, von Meyer **22.** 1208.
Amerika. Canada. Das Telegraphenwesen in Canada **18.** 32
— Vereinigte Staaten von Amerika. Entwicklu des Fernsprechers innerhalb 50 Jahre **5.** 1211.
— — Unterirdische Fernsprechanlagen in New York Jahrg. 4 S. 16.
Asien. Japan. Automatische Fernsprechämter **54.** 192.
— Persien. Das Telegraphenwesen in Persien **18.** 39
— Tibet. Telegraphen und Fernsprechwesen **18.** 328.

IV. Drahtloses Telegraphieren und Fernsprechen.

Allgemeines. Die Amerikafahrt des Zeppelin-Luftschiffs (Fun dienst vom und zum Luftschiff, meteorologische Beratun **26.** 341. 367, **17.** 2357, **3.** 285.
— Die Ausbreitung der elektrischen Wellen über die Erde, v Meißner **30.** Bd. 24 S. 85.
— Beseitigung der Wechselstromparasiten bei Gleichstrom-Ve stärkerröhren **30.** Bd. 24 S. 47.
— Bildtelegraphie, drahtlose ... **10.** 246, **26.** 357.
— Empfänger, ein hochempfindlicher ..., von Krüger **26.** Be (Funk-Bastler) 328.
— Die Erdungsfrage bei Antennen und die Verminderung d Erdverluste, von Dipl.-Ing. Dr. Hamm **22.** 1309.
— Funk-Abstands- und Nebelsignale, von Nitzsche, Korvette kapitän a. D. **28.** 1327.
— Funk und Brieftaube, von Ernst, Major a. D. **17.** 2648.
— Funkpeilwesen, vom ... **28.** 1449. 1523.
— Funksender für gedämpfte Schwingungen, von Jüttner 5 Jahrg. 4 Beil. (Funk-Praxis) 122.
— Funktelegraphie als Ersatz für gestörte Kabelverbindunge **18.** 393.
— Funktelegraphie und Luftfahrt, von Thurn **26.** 431. 46 535.

Allgemeines. Funkverkehr Deutschland-Japan **18.** 339, **26.** 368, **58.** Beil. (Der Funkverkehr) 153.
Gedankenübertragung, funktelegraphische ... **9.** 131.
Geschichte der Entwicklung der Funktechnik, von Dr.-Ing. Harbich **26.** 495. 516.
Geschichte und Stand der Entwicklung des Behulots, von Schulz **3.** 254. 289.
Grundlagen, organisatorische ... und wirtschaftliche Bedeutung des Funkwesens, von Dr. Roscher **71.** 873.
Kapazitäten, über ... in Elektronenröhren, von Schrader 30. Bd. 24 S. 27.
— Kohärer, vom ... zum Audion, von Dr.-Ing. Stoeger **17.** 2272.
— Lautsprecher für drahtlose Telephonie und andere Zwecke **54.** 193.
— Lautstärkemessungen und Rundfunk, von Dr. Wiedenhoff **17.** 2269.
— Leistung und Wellenlänge des Röhrensenders, mit innerer Rückkopplung **30.** Bd. 24 S. 46.
— Der Maschinensender im Wettbewerb mit dem Röhrensender **26.** 436.
— Der Niederfrequenzverstärker, von Dr. Conrad **26.** Beil. (Funk-Bastler) 325.
— Der Reinartz-Empfänger **22.** 1092.
— Rundfunk, eine wichtige Neuerung im ... **55.** 874.
— Schwingungen, erzwungene ... in zwei abgestimmten Schwingungskreisen, die durch Eisenkernspulen gekoppelt sind, von Casper, Hubmann und Zenneck **30.** Bd. 24 S. 79.
— Störungen, atmosphärische und andere ... der drahtlosen Telegraphie **30.** Bd. 24 S. 66. 92.
— Strahlungsvorgang, der elektromagnetische ..., von Kiebitz **54.** 179.
Telegraphie, gerichtete drahtlose ... mit kurzen Wellen auf große Entfernungen **30.** Bd. 24. S. 70.
— Telephonie, transozeanische ... **22.** 1193, **58.** Beil. (Der Funkverkehr) 178.
— Theorie der kurzen Siebketten, von Backhaus **30.** Bd. 24 S. 39. 53.
— Uhrenregulierung, selbsttätige ... mit Hilfe des Rundfunks **18.** 416.
— Verbindung Australien–England mit kurzem Wellensystem **58.** 178.
— Verfahren, über das ... der »übertriebenen Dämpfungsverminderung« (Super-Regeneration) **22.** 1091.
— Vorläufer der Wellentelegraphie, von Dr. Stoeger **17.** 2645. 2799. 2957. 3139. 3209.
— Wellen, lange und kurze ... **22.** 1092. 1386, **26.** Beil. (Funk-Bastler) 362.
— Weltfunkgesellschaften, die vier ... **22.** 1217.
— Weltfunkkonferenz, die nächste ... (Vorschläge des Rechtssachverständigen, Neuregelung des Überland- und Überseefunkdienstes) **26.** 476.
— Zeitübertragung auf dem Funkwege, von Dr. Robitzsch **17.** 3205.
— Drahtlose Zugtelephonie **71.** 805, **26.** 521.

Deutschland. Bestimmungen und Fachausdrücke für den Funkdienst (Vf des preuß. Ministers für Landwirtschaft vom 26. November 1924) **36.** 667.
— Bestrafung unberechtigter Funkteilnehmer mit Gefängnis **18.** 385.
— Einziehung und Verrechnung der Rundfunkgebühren **13.** 154.
— Flughafenstation Berlin, von Dr. Winckler **17.** 2797, **26.** 479.
— Funkausstellung, die deutsche ... **71.** 1053, **26.** 532, **17.** 3141, **18.** 417.
— Funkrecht, etwas über ... **26.** 443.
Deutschland. Funktechnik. Was hat die deutsche Funktechnik im letzten Jahre Neues geschaffen?, von Dr.-Ing. Harbich **26.** 409.
— Deutsche Funktechnik vor 12 Jahren, eine Erinnerung von Dr. Bredow, Staatssekretär **26.** 481.
— Funkunterricht, von Quakulinski, Oberpostsekretär **58a.** 38.
— Funkwesen, das deutsche ... **48.** 702.
— Die Hauptfunkstelle Norddeich, von Claussen **26.** 326.
— Der Kampf um die Dachantenne **26.** 461.
— Ozeanfunkwetter (Wettervorhersage) **28.** 1272.
— Presse-Rundspruchdienst, Verleihung des Rechtes zur Einrichtung und Durchführung eines innerdeutschen drahtlosen ... **18.** 303.
— Das Recht des Rundfunkteilnehmers, von Vieregge, Assessor und Syndikus des Reichsfunkverbandes **26.** 325.
— Das Recht des Urhebers am Rundfunkvortrag, von Dr. Karger, Rechtsanwalt **26.** 350.
— Die Rechtsstellung der Rundfunksendegesellschaften, von Dr. Neugebauer, Ministerialrat **26.** 398.
— Rundfunk, ein Jahr deutscher ... **22.** 1218.
— Schutz, der neue gesetzliche ... für Funkanlagen, von Prof. Aron, Geh. Justizrat **21.** Bd. 41 S. 97.
— Stand und Weiterentwicklung des Funkwesens an der deutschen Küste, von Hornung, Postrat **28.** 1293.
— Umgestaltung des drahtlosen Wirtschaftsrundspruchdienstes **18.** 367, **26.** 475.
— Versicherung und Rundfunk, von Dr. Berliner, Reg.-Rat **69.** 576.

England. Die englischen Großfunkstellen **26.** 379.

Italien. Die drahtlose Telegraphie in Italien **22.** 1280.

Jugoslawien. Die Funktelegraphie in Jugoslawien **22.** 1222, **58.** Beil. (Der Funkverkehr) 178.

Österreich. Funkvorschriften **58.** Beil. (Der Funkverkehr) 189.

Rußland. Freigabe des Rundfunkwesens **17.** 2899.

Schweden. Funktelegraphenanlagen in schwedischen Hoheitsgewässern, Bestimmungen über den Gebrauch von ... **58.** Beil. (Der Funkverkehr) 145, **18.** 328.
— Großstation an der Westküste (am Kattegatt) südlich von Gotenburg **18.** 328.
— Rundfunk in Schweden **26.** 406. 493.

Türkei. Errichtung privater Funkanlagen, Verordnung über die ... **53.** Jahrg. 4 Beil. (Funk-Praxis) 136, **26.** Beil. (Funk-Bastler) 358.

Ungarn. Rundfunk **58.** Beil. (Der Funkverkehr) 158, **26.** 405, **53.** Jahrg. 4 Beil. (Funk-Praxis) 136.

Afrika. Funkvorschriften des Südafrikanischen Bundes **58.** Beil. (Der Funkverkehr) 173.
— Die Küstenfunkstelle Dar-es-Salaam (Deutsch-Ostafrika), von Peperkorn **17.** 3133.

Amerika. Argentinien. Verordnung über das Rundfunkwesen vom 27. Mai 1924 **58.** Beil. (Der Funkverkehr) 177. 190.
— Chile. Das Funkwesen in Chile **26.** 452.
— Vereinigte Staaten von Amerika. Die Betriebszentrale der Radio-Corporation **26.** 538.
— Funkwetter- und Sturmwarnungsdienst **58.** Beil. (Der Funkverkehr) 189.
— — Rundfunk **26.** 513.

Asien. China. Eine neue Großfunkstelle bei Peking **26.** 366, **58.** Beil. (Der Funkverkehr) 178.
— Japan. Auslandsfunkverkehr, Verordnung über den ..., **58.** Beil. (Der Funkverkehr) 169.
— — Gesetzesbestimmungen über funktelegraphische Anlagen auf Schiffen **18.** 393.

Gerichtliche Entscheidungen aus dem Post-, Telegraphen- und Fernsprechrecht.

A. Postrecht.

1. Beförderung gegen Bezahlung im Sinne des § 1 PG.

RG. 2. StS. Urteil vom 15. November 1923. 2 D 174/23.

Aus den Gründen:

Wie festgestellt, haben die Angeklagten seit 1919 wiederholt verschlossene Briefe, die den inneren Dienst der J. Sch.-Gesellschaft betreffende Mitteilungen an deren Dienststellen enthielten,

a) teils durch einen unteren Büroangestellten, zu dessen Obliegenheiten auch Botengänge gehörten, in einem Falle durch einen bei der Gesellschaft als Bote im Dienst Stehenden zum Zuge bringen und dem Zugführer oder einem Schaffner zur Mitnahme an die Adressaten übergeben lassen,

b) teils den Zugführern oder Schaffnern, wenn sie im Büro der Gesellschaft erschienen, zur Beförderung mitgegeben oder mitgeben lassen,

c) teils solche Briefe persönlich zu dem nämlichen Zwecke an den Zug gebracht und jenen behändigt.

Zugführer und Schaffner haben die Aufträge ausgeführt. Eine besondere Entlohnung der Tätigkeit der Angeklagten und der von ihnen beauftragten Angestellten hat nicht stattgefunden. Nach der Auffassung des Landgerichts erfüllt das Verbringen der Briefe zum Bahnhof noch nicht den Begriff der »Beförderung«, während im übrigen das Verhalten der Angeklagten sich als »Verschicken« nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 Reichspostgesetz darstelle; indes mangele es insoweit an dem weiteren Strafbarkeitserfordernisse der Entgeltlichkeit; auch die Beförderung, wenn man sie in dem Verbringen der Briefe zum Bahnhof erblicken wollte, sei nicht »gegen Bezahlung« erfolgt. Die hierwider erhobenen Revisionsangriffe erscheinen begründet.

Briefe verschickt derjenige, der sie einem anderen zur Beförderung übergibt oder übergeben läßt. Daher ist es nicht zu beanstanden, wenn die die Aushändigung der hier fraglichen Sendungen an die Zugführer oder Schaffner im Büro oder am Zuge unmittelbar oder mittelbar bewirkende Tätigkeit der Angeklagten vom Augenblick der Aushändigung an als Verschicken im Sinne des Gesetzes beurteilt wird. Ungeprüft geblieben ist jedoch, ob nicht das eigene Hinschaffen der Briefe seitens der Angeklagten an den Zug ein Befördern und bejahenden Falls ein Befördern gegen Bezahlung darstellt. Denn das Alleinrecht der Post umfaßt, soweit das Gesetz nicht Ausnahme macht, die gesamte Beförderung, d. h. alle Maßnahmen für die Überleitung von Briefen aus dem Gewahrsam des ersten, eigentlichen Absenders in den des letzten, eigentlichen Empfängers (RGSt 29, 267). Darüber, daß unter Umständen von Befördern in diesem Sinne nicht die Rede sein kann, wenn Absender und Empfänger nicht als selbständige Verkehrspersönlichkeiten, sondern rechtlich als Einheit anzusehen sind, wie dies z. B. zwischen den einzelnen unselbständigen Abteilungen einer Behörde möglich erscheint, vgl. RGSt 57, 297.

Durch die einschränkende Auslegung des Merkmales »gegen Bezahlung« in § 27 Abs. 1 Nr. 1 PG setzt sich die Strafkammer mit dem Sinn und Zweck des Gesetzes und der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts in Widerspruch. Das Strafverbot a. a. O. richtet sich gegen jedes Geschäft, durch das, einerlei in welcher Rechtsform, ein Ergebnis herbeigeführt wird, das wirtschaftlich als Bezahlung zu gelten hat. Dabei ist es ohne Belang, ob letztere in Geld oder in einer anderen vermögensrechtlichen Zuwendung besteht, ob sie unmittelbar oder mittelbar gewährt, z. B. mit einer anderen Leistung in Verbindung gebracht ist, selbst wenn sich alsdann nicht berechnen ließe, wieviel gerade für das Verschicken oder Befördern gezahlt worden ist. Gleichgültig nicht minder, ob das Entgelt ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart, bloß in Aussicht gestellt oder erwartet wird. Den Gegensatz bildet die im freien Willen des Leistenden stehende und daher ablehnbare reine Gefälligkeit. Von ihr kann nach dem Gesagten nicht die Rede sein, falls das Verschicken oder Befördern zu den Dienstpflichten des Betreffenden gehört und irgendwie vergütet, so bei Angestellten durch das Gehalt mit abgegolten wird (vgl. RGSt 19, 108; 46, 37; 57, 297).

Ohne zureichenden Grund legt daher die Strafkammer darauf Gewicht, daß die Anstellungsverträge der Gesellschaft mit ihren Leuten beim Aufzählen der Dienstobliegenheiten eine Beförderung von Briefen u. dgl. überhaupt nicht erwähnen, daß das Mitnehmen solcher vom Büro zum Bahnhof, das Verwahren während der Eisenbahnfahrt und das Abgeben an die betreffende Stationskontrolle nur ganz geringfügige, verschwindende Nebenleistungen im Verhältnis zu den eigentlichen Dienstverrichtungen des Geschäftspersonals und der Zugführer und Schaffner bilde und daß deshalb diese Nebentätigkeit auch nicht in der Vergütung oder dem Gehalte der Angestellten zum Ausdruck kommen könne. Dabei verkennt der Vorderrichter selbst nicht, wie die geschilderte Tätigkeit nicht als bloße Gefälligkeit angesehen werden könne, weil sie geleistet werde auf Grund des Dienstverhältnisses und die Verpflichtung der Angestellten zu dieser Verrichtung sich bei sinngemäßer Auslegung des Dienstvertrages auch ohne ausdrückliche schriftliche Festsetzung schon nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte aus dem Vertrage ergebe. Ist das aber der Fall, so würde die Verrichtung eben mit abgegolten durch das Gesamtgehalt oder den Lohn der Angestellten, in ihm, wenngleich in nicht ziffermäßig nachweisbarem Umfange, der Angestellte auch für die Nebenleistung entschädigt. Übrigens ist in einem Fall die Beförderung durch eine als Bote bei der Gesellschaft angestellte Person geschehen, mithin auch ihre Tätigkeit als solche entlohnt worden, ohne daß es sich hierbei, sowenig wie sonst nach dem Urteile, um einen »expressen Boten« (§ 2 PG) handelte.

Die Angeklagten können endlich sich nicht darauf berufen, daß in Preußen, wo das Generalpostamt in der VO vom 9. September 1849 (Post-Amtsbl Nr. 46) »sich damit einverstanden erklärt hatte, daß die Eisenbahngesellschaften ihre Dienstkorrespondenz auf der eigenen Bahn und auf anderen Bahnen auch durch das eigene Personal oder durch das Personal der anderen Bahnen unentgeltlich befördern lassen«, dies allgemein geduldet worden ist und daß auch die Reichspostverwaltung laut den herbeigezogenen Verfügungen vom 24. März 1878 und 16. Oktober 1894 den Standpunkt vertritt, die Staats- und Privateisenbahnen seien berechtigt, ihre Dienstbriefe auf den eigenen und fremden Linien durch die Eisenbahnbeamten unentgeltlich zu befördern. Denn die erwähnten Erklärungen stellen außer Zweifel, daß dabei von der Auffassung ausgegangen worden ist, mangels besonderer Vergütung handle es sich nicht um eine Beförderung gegen Bezahlung. Diese Rechtsansicht ist aber, wie oben dargelegt, irrig. Der aus ihr abgeleitete tatsächliche Brauch, dem die oberstrichtliche Rechtsprechung entgegensteht, also die Grundlage einer allgemeinen Rechtsüberzeugung gebricht, könnte demgemäß auch nicht die ein Gewohnheitsrecht erzeugende, das Gesetz aufhebende Wirkung haben, falls man überhaupt dem Gewohnheitsrecht im Strafrecht Raum läßt. Außerdem betraf und betrifft die erwähnte tatsächliche Übung nur das Verhältnis zwischen Post und Eisenbahnen bzw. Eisenbahngesellschaften d. h., was letztere anlangt, Gesellschaften, welche die Beförderung von Personen oder Sachen auf eigener, selbständiger Verwaltung unterstehenden Strecke gewerbsmäßig betreiben, mithin nicht Gesellschaften, die, wie hier, nur Wagen und Personal zur Beförderung von Personen oder Sachen auf fremden Eisenbahnen in deren Betrieb stellen, also sich der Anlagen und Einrichtungen anderer Eisenbahnverwaltungen in der Weise bedienen, daß sie selbst zwar eine selbständige Erwerbstätigkeit mit eigenen Beförderungsmitteln und eigenem Personal ausüben, aber hierbei den allgemeinen Betriebseinrichtungen und Maßnahmen der anderen Verwaltung unterworfen sind. Wären die Angeklagten der Meinung gewesen, ihr Verfahren sei trotz der Strafvorschrift des § 27 Abs. 1 Nr. 1 PG erlaubt, so würden sie sich damit in einem nach § 59 StGB unbeachtlichen strafrechtlichen Irrtum befunden haben.«

2. Die einzige Ausnahme vom Postzwang des § 1 PG bilde die durch § 2 PG zugelassene Beförderung durch expressen Boten.

RG, 2. StS, Urteil vom 22. Dezember 1924, 2 D 747/24.

Aus den Gründen:

»Die Angeklagten, von denen B. der Leiter, F. Agenturchef der B.-Abteilung der J. Sch.-Gesellschaft in Br. ist, haben nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils seit Jahren »in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken« täglich zwei bis drei (gelegentlich auch mehr) verschlossene Briefe, deren Inhalt den inneren Dienst der Gesellschaft betraf, durch deren Zugführer oder Schaffner von B. aus an andere Abteilungen und Dienststellen der Gesellschaft im Inland und Ausland und an die Generaldirektion in Br. verbringen lassen. Die Briefe haben sie in einigen Fällen persönlich an den Zug gebracht, sonst aber durch Bedienstete der Gesellschaft als Boten dorthin bringen lassen oder Zugführern und Schaffnern mitgegeben oder mitgeben lassen, wenn diese in B. in den Geschäftsräumen der Gesellschaft erschienen. Nach diesem Sachverhalt durfte nun bedenklich angenommen werden, daß — im Sinne des § 1 PG — eine »Beförderung« verschlossener Briefe im Fernverkehr stattgefunden hat und daß die Angeklagten es waren, von denen — im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 1 PG — die Briefe »verschickt

worden sind. Demgemäß entfällt die Anwendbarkeit des lediglich den Ortsverkehr betreffenden § 2a PG (RGSt 35, 290, 296 ff.), insbesondere der ebenfalls nur für den Ortsverkehr geltenden Ausnahmebestimmung des § 2a Abs. 2 über die den »Privatbeförderungsanstalten« nachgelassene Beförderung verschlossener Briefe »in eigener Angelegenheit«. Es kommt daher nicht darauf an — und es hätte im angefochtenen Urteil keiner Erörterung darüber bedurft —, ob und in welchem Maße die Abteilung in B., von der die Briefe abgesandt wurden, und die als Empfänger der Briefe in Betracht kommenden anderen Abteilungen und Dienststellen der Gesellschaft als selbständige »Verkehrspersönlichkeiten« zu gelten haben oder ob diese verschiedenen Stellen nur eine »Privatbeförderungsanstalt« bilden, der in »eigener« Angelegenheit die Vergünstigung des § 2a Abs. 2 zustehen würde. Denn dem Postzwang des § 1 Abs. 1 PG unterliegt im Fernverkehr jede nicht durch § 2 PG zugelassene »Beförderung« von Briefen, ihr Verbringen von Ort zu Ort, und hierfür macht es keinen Unterschied, ob der Absender nach auswärts einen Brief an sich selbst oder an einen anderen Empfänger »verschickt« und befördern läßt. Für den Briefverkehr zwischen unselbständigen Stellen eines und desselben Betriebsunternehmens, insbesondere einer Privatbeförderungsanstalt, besteht in dieser Beziehung keine Ausnahme. Diese Auslegung der §§ 1 ff., 27 Abs. 1 Nr. 1 PG widerspricht in keiner Weise dem Urteil vom 15. Mai 1923 (RGSt 57, 297), auf das der Senat in seinem in dieser Sache bereits ergangenen Revisionsurteil vom 15. November 1923 bloß zum Vergleich und nur nebenbei hingewiesen hatte. Der Frage nach der Selbständigkeit der verschiedenen an demselben Orte befindlichen Verwaltungsstellen der Gemeindebehörde, um die es sich dort handelte, ist in jener Entscheidung (a. a. O. S. 299) nur insofern Bedeutung beigemessen worden, als im Falle der Unselbständigkeit die einzelnen Dienststellen am Orte nur ein Teil der gesamten Stadtverwaltung waren, so daß für die abgehenden oder ankommenden Briefe, einerlei, welche der mehreren Dienststellen beteiligt war, nur ein Absender oder Empfänger in Betracht kam. In diesem Falle war nach den Ausführungen jenes Urteils (S. 299) die »Beförderung« der eingehenden Briefe beendet, sobald sie an die mit ihrer Verteilung an die einzelnen Dienststellen betraute Briefsammelstelle der Stadtverwaltung gelangt waren, und andrerseits begann die »Beförderung« der abgehenden Briefe nicht schon mit deren Einsammeln durch die Sammelstelle, sondern erst dann, wenn diese die von den verschiedenen Dienststellen empfangenen Briefe — möglichst in Sammelsendungen — weiter verschickte. Dagegen ist in jenem Urteil nicht die Rede davon, daß bei der Übermittelung von Briefen, deren Absender und Empfänger dieselbe Person ist, überhaupt keine Beförderung stattfinde.

Wenn die Beschwerdeführer weiter auf die »in der Natur des Eisenbahnbetriebs liegende Notwendigkeit« des von ihnen geübten Verfahrens hinweisen, so handelt es sich hierbei im wesentlichen um Behauptungen, die auf tatsächlichem Gebiet liegen und insoweit einer Würdigung durch das Revisionsgericht nicht zugänglich sind. Für das Ergebnis der Revision sind sie ohne Belang, da eine Ausnahme vom Postzwang in den postrechtlichen Bestimmungen für Anstalten, die sich mit der Personenbeförderung auf Eisenbahnen befassen, nicht vorgesehen ist und auch kein Abkommen mit der Postverwaltung besteht, das der Gesellschaft die Beförderung von Dienstschreiben durch ihre Bediensteten gestattete. Aus bloßen »Betriebsnotwendigkeiten« läßt sich nicht das Recht herleiten, Vorschriften des Postgesetzes außer acht zu lassen. Die Gesellschaft ist daher auch nicht in der Lage, durch Dienstanweisungen ihre Angestellten von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu befreien, der sie sich aussetzen, wenn sie im Dienst des Unternehmens postrechtliche Vorschriften übertreten.

Die weiteren Revisionsangriffe müssen daran scheitern, daß die rechtliche Beurteilung, die dem in dieser Sache ergangenen Revisionsurteil vom 15. November 1923 zugrunde liegt, nicht nur für das Landgericht bei der Anwendung des Strafgesetzes auf den festgestellten Sachverhalt, sondern auch für die jetzige Entscheidung des Revisionsgerichts bindend ist (§ 358 Abs. 1 StPO neue Fassung, RGSt 22 S. 156, RGRspr 4 S. 300). Demgemäß bedarf es gegenüber der Berufung auf das angebliche Gewohnheitsrecht, durch welches die den Angeklagten zur Last gelegte Beförderung von Dienstbriefen unter Umgehung der Post gedeckt sei, und gegenüber der Behauptung, daß den Angeklagten das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gefehlt habe, keiner Wiederholung der Gründe, mit denen das Urteil des Senats vom 15. November 1923 diese inhaltlich bereits früher geltend gemachten Einwendungen widerlegt und insbesondere von dem etwaigen Irrtum der Angeklagten nachgewiesen hat, daß er einen nach § 59 StGB nicht beachtlichen Irrtum über das Strafgesetz darstellt. In dieser Beziehung fußt das angefochtene Urteil ebenfalls lediglich auf der dem früheren Revisionsurteil zugrunde liegenden Rechtsauffassung.

B. Telegraphen- und Fernsprechrecht.

1. Rechtsstreit über die Richtigkeit der Ortsgesprächszählungen.

AG Düsseldorf vom 17./24. Januar 1925, 9 C 483. 24.

Eine Firma in Barmen, die Fernsprechteilnehmerin war, beanstandete die Zahl der Ortsgespräche, die ihr das Fernsprechamt in Rechnung gestellt hatte, und verlangte 26,55 ℳ als zuviel erhobene Ortsgesprächsgebühren zurück. Die OPD Düsseldorf lehnte die Rückzahlung ab, weil die amtlichen Aufzeichnungen nach dem Zählerstand richtig waren. Die Klage der Firma wurde vom Amtsgericht Düsseldorf abgewiesen. Aus den Gründen:

»Die Klägerin hat den Beweis nicht erbracht, daß an ihren Anschlüssen alle Gespräche genau aufnotiert werden. Nicht nur, daß die Anschlüsse von einer größeren Zahl Angestellten der Klägerin frei benutzt werden; auch Fremden, wie dem Zeugen F., ist die Benutzung der Anschlüsse der Klägerin gestattet worden. Außerdem fehlt die behauptete Kontrolle durch den Chef der Klägerin, wie der Zeuge K. glaubwürdig unter Eid ausgesagt hat. Und es ist schon immer recht bedenklich, wenn, wie dieser Zeuge weiter ausführt, die Angestellten sich gegenseitig an die Eintragung in ein angebliches Kontrollbuch erinnern müssen. Auch der Zeuge J., dessen Aussage als Geschäftsführer von 47 Jahren besonders hoch bewertet werden muß, hat durchaus glaubwürdig unter Eid ausgesagt, daß eine besondere Kontrolle darüber nicht bestehe, ob auch sämtliche Angestellte ihrer Verpflichtung, die Gespräche in das Kontrollbuch einzutragen, nachkommen. Somit ist das Kontrollbuch der Klägerin nicht geeignet, die Grundlage für eine Beanstandung der Notierungen bei dem Beklagten (= Reichspost) zu liefern, zumal es gerichtsbekannt ist, daß die von dem Beklagten benutzten Apparate zur Feststellung der Anzahl der von jedem Anschlußteilnehmer geführten Gespräche sich durch außerordentliche Zuverlässigkeit auszeichnen[1]).«

2. Rechtsweg für Klagen auf Verlegung eines Fernsprechanschlusses?

RG vom 28. Oktober 1924, VI 123. 24 — RGZ Bd. 109 S. 101.

K., der Eigentümer eines Hauses in Hamburg, hatte einen Fernsprechanschluß. Im August 1922 beantragte er die Verlegung des Anschlusses und die Anbringung eines zweiten Weckers. Da er

[1]) Das Urteil, das allgemeine Bedeutung hat, geht mit Recht davon aus, daß der Fernsprechteilnehmer die von ihm behauptete Unrichtigkeit der Zählungen der DRP beweisen muß. Das ist um so mehr berechtigt, weil nach § 16 II Abs. 3 FO zur Abgeltung von Falschverbindungen und Falschzählungen je nach der Größe des Ortsnetzes 3, 4, und 5 v H der aufgezeichneten Ortsgespräche nicht angerechnet werden und dieser Abzug zu Kürzungen der Rechnungen führt, die durchschnittlich größer sind als die Zahl der Fälle, in denen Falschverbindungen und Falschzählungen zu Lasten der Teilnehmer gerechnet werden (vgl. Ministerialdirektor Feyerabend in DVerkehrszeitung 1924 S. 337, 338). Die Zuverlässigkeit der Zähleinrichtungen der DRP wird mit Recht besonders hervorgehoben. Das Urteil bietet gute Anhaltspunkte zur Verteidigung gegenüber Ansprüchen anderer Fernsprechteilnehmer, die glauben, ihr Personal für zuverlässiger halten zu sollen als die Zähleinrichtungen der DRP.

Das Urteil des AG war unanfechtbar (vgl. § 511a der ZPO in der Fassung vom 13. Mai 1924 mit der Bekanntmachung vom gleichen Tage — RGBl 1924 I S. 437, 492).

angeblich hierauf ohne Bescheid blieb, wiederholte er seinen Antrag im Dezember 1922. Das Hamburger Fernsprechamt teilte ihm mit, daß es den ersten Antrag gestrichen habe, weil K. trotz zweier Schreiben des Amtes keine Gebühren gezahlt habe, und daß die Gebühren jetzt erhöht seien. K. zahlte den erhöhten Betrag unter Vorbehalt mit dem Verlangen, daß die Arbeiten zu den im August gültigen Sätzen vorgenommen werden sollten. Das Fernsprechamt verweigerte dies und wollte die Arbeiten nur zu den inzwischen wieder erhöhten Gebührensätzen ausführen. Daraufhin verklagte K. die DRP, vertreten durch den Präsidenten der OPD Hamburg, auf Verlegung des Anschlusses und Anbringung eines zweiten Weckers. Bisher ist nur über die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs verhandelt worden. Das RG hat den Rechtsweg für zulässig erklärt. Aus den Gründen:

»Das Berufungsurteil bejaht die Zulässigkeit des Rechtswegs und begründet dies besonders mit dem Hinweis auf § 13 TG, der ausdrücklich bestimme, daß für Streitigkeiten, die auf Grund des Gesetzes entstehen, die ordentlichen Gerichte zuständig seien. Wie der Revision zugegeben werden muß, erscheint dieser Entscheidungsgrund nicht haltbar. Der § 13 TG ist seinem klaren Wortlaut nach ausschließlich auf Streitigkeiten zu beziehen, die auf Grund der unmittelbar vorangehenden »Bestimmung« des § 12 TG entstehen und, worum es sich vorliegend nicht handelt, Störungen elektrischer Leitungen durch spätere Anlagen oder durch spätere Änderung von Anlagen betreffen. Auch aus anderen Vorschriften dieses Gesetzes, von denen am ehesten § 6 Abs. 1 in Frage kommen kann, läßt sich nicht ohne weiteres nachweisen, daß für diesen Streitfall der Rechtsweg offenstehe. Wenn inhalts des gemäß § 1 Satz 2 TG auch für Fernsprechanlagen anwendbaren § 6 jeder Grundstückseigentümer gegen Erfüllung der öffentlich bekanntgemachten Bedingungen den Anschluß an das von der RTV für den Ortsverkehr errichtete Netz von Telegraphen- und Fernsprechlinien verlangen kann, so ist damit noch nicht gesagt, daß es sich um eine Befugnis handele, über die im Streitfall der ordentliche Richter zu befinden habe, und auch der Bestimmung des § 6 Abs. 2 TG: »die Benutzung solcher Privatstellen durch Unbefugte gegen Entgelt ist unzulässig« — kann, für sich betrachtet, nicht entnommen werden, daß Streitigkeiten zwischen dem Reiche und den Grundstückseigentümern über den Anschluß an das von der Telegraphenverwaltung errichtete Lokalnetz von Telegraphen- und Fernsprechanlagen im ordentlichen Rechtswege auszutragen sind.

Man muß auf den allgemeinen Charakter des Betriebes der staatlichen Post-, Telegraphen- und Fernsprechanstalten zurückgehen. ... Die Verwaltungstätigkeit der Reichspost kann in ihren Hauptzweigen nicht als Ausübung eines reinen privatwirtschaftlichen, auf Gewinn gerichteten Gewerbebetriebes aufgefaßt werden (RGZ 83 S. 24). Sie greift über das dem Privatrecht zugehörige Gebiet hinüber in das Gebiet des öffentlichen Rechts und ist auch mit mancherlei Zwangsbefugnissen ausgestattet, welche nur die im Besitze öffentlicher Gewalt befindlichen und zur Betätigung staatlicher Hoheitsrechte berufenen Behörden auszuüben und durchzusetzen vermögen. Immerhin aber bewegt sich die Wirksamkeit der Reichspost, im ganzen betrachtet, auf den Grenzgebieten des bürgerlichen und öffentlichen Rechts. Sie zeigt im einzelnen manche Züge, die auf eine privatrechtliche Ordnung des betreffenden Verhältnisses und auf dessen Beurteilung nach bürgerlichem Recht hinweisen. Man denke beispielsweise an Bauausführungen durch die Post-, Telegraphen- und Fernsprechanstalten, an ihre Beförderungen von Reisenden, Gütern und Nachrichten und an das Postscheckwesen. In angemessener Würdigung der Eigenart des postalischen Betriebes im weitesten Sinne, die sich aus seiner Zugehörigkeit zu den Grenzgebieten des öffentlichen Rechts und des Privatrechts ergibt, darf grundsätzlich angenommen werden, daß Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Reiche und den Benutzern seiner Post-, Telegraphen- oder Fernsprecheinrichtungen, insoweit nicht im Einzelfalle Maßnahmen der betreffenden Verwaltungsbehörde von öffentlich-rechtlichem Charakter als wesentlich in Betracht kommen, bürgerlich-rechtliche Natur haben und der Beurteilung des ordentlichen Richters unterliegen. Das entspricht auch dem Standpunkte, der in der neuen Rechtsprechung d Zivilsenate des Reichsgerichts erkennbar wird (vgl. RG Bd. 63 S. 337; Bd. 73 S. 270; Bd. 86 S. 331; Bd. 91 S. 27 Bd. 98 S. 348; Bd. 104 S. 141; Bd. 107 S. 41). Wird hierv ausgegangen, so ist für die vorliegende Klage der Rechtsw unbedenklich zuzulassen.

Das Verlangen des klagenden Inhabers eines Fernsprec anschlusses der Reichspostverwaltung nach Verlegung des A schlusses und Anbringung eines zweiten Weckers ist von de Fernsprechamt keineswegs aus einem dem Bereiche des öffen lichen Rechts angehörenden Grunde abgelehnt worden. Z Ablehnung des Verlangens und zur Klage ist es nur desha gekommen, weil sich Meinungsverschiedenheiten zwischen de Amt und dem Kläger über die diesem obliegende Gegenleistu und über deren Beziehung zur Sachleistung des Fernsprechamt erhoben hatten. Die Stellung der Parteien gegeneinand ist hier ganz ähnlich dem Verhältnisse, in welchem zwei glei berechtigte Privatpersonen zueinander stehen (vgl. RGZ Bd. S. 255), und die Frage, um die es sich in diesem Rechtsstr handelt, könnte sich auch in einem Streitfall zwischen dem B steller eines Werkes und dem privatwirtschaftlich tätigen Unte nehmer erheben, der ein tatsächliches Monopol für das We besitzt. Darum besteht kein zureichender Grund, der Kla gegenüber den Rechtsweg zu verschließen[2]).«

[2]) Das Urteil gibt zu verschiedenen Bemerkungen Anlaß:

a) Die Ausdrucksweise des Urteils paßt sich nicht überall de Reichspostfinanzgesetz an. Als verklagt wird bezeichnet »das Deu sche Reich« anstatt (§ 1 ReichspostfinanzG) »die Deutsche Reich post«.

b) Von Bedeutung ist, daß das Reichsgericht den Rechtsw über »den Anschluß eines Grundstückes an das Ortsnetz« (§ 6 TG für unzulässig erklärt. Dies entspricht seiner bisherigen Rech sprechung (RGZ 86 S. 314 = Archiv 1924 S. 38 Anm. 14) sow der sonstigen Rechtsprechung zu dieser Frage (vgl. OLG Hambu vom 7. April 1909 in der Deutschen Verkehrszeitung 1913 S. 2 Kammergericht vom 9. Mai 1924 im Archiv 1924 S. 140) und o dem Schrifttum (vgl. Scholz Postrecht in Ehrenbergs Han buch V, 2, § 229 II S. 818; Wolcke Telegraphenrecht I S. 1 Anm. 2, auch Dassel im Recht 1910 S. 560). Sieht übrigens einen »Anschluß an das Telegraphennetz« vor?

Der § 6 Abs. 2 des TG ist, was anscheinend dem RG entgang ist, durch § 13 Abs. 2 des FGebG vom 11. Juli 1921 (RG S. 913) aufgehoben worden.

c) In der Hauptfrage geht das Reichsgericht nur ungem zögernd vor. Den Schritt bis zum öffentlichen Gebiet hinein wo es nicht. Sein Anlauf, mit dem es auf das öffentliche Recht h strebt, mündet alsbald wieder in das bürgerliche Recht ein. Zuweisung des ganzen Beförderungsverkehrs der DRP in d Gebiet des bürgerlichen Rechts muß angesichts der Reglung dies Verkehrs durch ausschließlich öffentlich-rechtliche Vo schriften überraschen, zumal die Ausschließlichkeit und das G schöpfende dieser Reglung gerade im Fernsprechrecht besonde sinnfällig ist. Die Stellung der DRP dem Fernsprechteilnehm gegenüber ist doch nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtl anders, als »das Verhältnis, in dem zwei gleichberechtigte Priv personen zueinander stehen«. Daß derselbe Rechtsfall auch bürgerlich-rechtlichen Rechtsverkehr vorkommen kann, ist nicht e scheidend dafür, daß der Rechtsfall stets bürgerlich-rechtliche Na hat und begrifflich zu diesem Rechtsgebiet gehört. — RGZ 1 S. 141 ist abgedruckt im Archiv 1922 S. 227, RGZ 107 S. 41 Archiv 1924 S. 76.

Die Rechtslage bei Verlegung eines Fernsprechanschlusses ist einem Aufsatz des Archivs 1923 S. 87 näher behandelt word Dieser Rechtsstoff ist in dem Rechtsstreit nicht verwertet, auch v Reichsgericht wohl nicht berücksichtigt worden. Jedenfalls m auffallen, daß das Reichsgericht zur Rechtfertigung seiner Ans nicht folgenden Weg eingeschlagen hat. Nach der Entscheidung Reichsgerichts vom 9. Januar 1923 VII 403, 22 (RGZ 106 S. 1 erstreckt sich die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte (§ GVG) auf alle Streitigkeiten, die nach der zur Zeit des Erla des Gerichtsverfassungsgesetzes geltenden Rechtsauffassung o nach der Auffassung des betreffenden späteren Gesetzes durch ordentlichen Gerichte zu entscheiden war, so daß also die ord lichen Gerichte auch für Streitigkeiten zuständig sein können, infolge Änderung der Gesetzesreglung oder auch nur infolge An rung in der Rechtsanschauung, Vertiefung der Erkenntnis rechtlichen Wesens der Ansprüche jetzt dem öffentlichen Recht gezählt werden und werden müssen. Vgl. hierüber besonders a

Verletzung der Vorschriften zum Schutze von Telegraphenlinien der DRP gegenüber Starkstromanlagen.

OLG Düsseldorf vom 4./18. November 1924, 9 U 390. 24.

In der Nähe des Bahnhofes Überruhr führte eine Telegraphenlinie über die Starkstromanlagen der Bergischen Kleinbahnen-A. G. hinweg. Zwischen beiden Linien war ein Schutzdraht gespannt. Bei Arbeiten an den Telegraphenlinien riß eine von diesen und fiel auf den Schutzdraht. Der Telegraphenarbeiter K. wollte das herabhängende Ende der Telegraphenleitung entfernen, um einem Wagen der Kleinbahn Platz zu schaffen, und erlitt durch den in den Telegraphendraht übergetretenen Starkstrom Verletzungen. Die DRP, vertreten durch den Präsidenten der OPD Düsseldorf, verklagte die Kleinbahn-AG auf Ersatz der durch den Unfall dem Arbeiter entstandenen Kosten und auf Feststellung der Pflicht der Kleinbahn, den weiteren Schaden zu ersetzen. Die DRP stützte ihre Klage darauf, daß der Kleinbahn in Ziffer 16 II ihrer Genehmigungsurkunde (vgl. § 9 des preußischen Kleinbahngesetzes vom 3. Juli 1892 — Ges. S. S. 225) die Pflicht zur Anbringung von Schutzvorrichtungen an Kreuzungsstellen der Telegraphenlinien auferlegt war, und ferner auf die Behauptung, daß die Schutzvorrichtungen über den Starkstromleitungen keine Erdung oder nur eine unzureichende Erdung gehabt hätten. Das OLG Düsseldorf machte zur Frage der rechtlichen Grundlage für eine Haftpflicht der Kleinbahn folgende Ausführungen, die auch für andere Fälle Bedeutung haben können:

»Die Klage ist in rechtlicher Hinsicht schlüssig begründet, da mit der Behauptung, daß die Beklagte (Kleinbahn) der ihr nach Ziffer 16 Abs. 2 ihrer Konzession obliegenden Verpflichtung zur Anbringung von Schutzvorrichtungen nicht genügend nachgekommen sei, ein Verstoß gegen ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB geltend gemacht wird, welcher die Beklagte an sich zum Schadensersatz verpflichtet. Der Beklagten steht indessen der Gegenbeweis offen, daß sie an dem Fehlen einer guten Erdleitung, das festgestellt ist und auch für den Unfall des K. verursachend ist, kein Verschulden trifft. Dieser Beweis ist nach Lage der Sache als erbracht anzusehen. Es kommt zunächst in Betracht, daß die Beklagte an sich genügende Schutzvorrichtungen im Sinne der Ziffer 16 der Genehmigungsurkunde angebracht hat, indem sie über der Starkstromleitung einen Schutzdraht gezogen hat. Allerdings mußte, damit der Schutzdraht seine Zwecke, einen Übergang des Stromes der Fahrleitung in die Schwachstromleitung der Telegraphenleitung zu verhindern, erfüllen konnte, für eine Erdverbindung des Schutzdrahts an den Masten gesorgt werden, über welche Schutzdraht und Stromleitung gespannt waren. Der Beklagten kann aber bei ihrem umfangreichen Betriebe es nicht ohne weiteres als Verschulden angerechnet werden, wenn, wie hier, eine einzelne Erdleitung einmal nicht ordnungsmäßig gewesen ist. Es kommt vielmehr darauf an, ob sie im allgemeinen alles getan hat, um die Schutzvorrichtungen, und dazu gehören auch die Erdleitungen, in Ordnung zu halten. Das ist aber nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zu bejahen. ... Hienach trifft die Beklagte kein eigenes Verschulden, dessentwegen sie aus § 823 Abs. 2 BGB verantwortlich gemacht werden könnte. Es kommt aber auch keine Haftung aus § 831 BGB in Frage, weil die Beklagte den Entlastungsbeweis gemäß Abs. 1 S. 2 § 831 BGB geführt hat[3]).«

4. Wenn eine Funkempfangsanlage, für die eine Rundfunkgenehmigung vorliegt, zu Sendezwecken benutzt wird, so ist dies strafbarer Betrieb einer ungenehmigten Funksendeanlage.

AG Berlin-Neukölln vom 18. Dezember 1924, 10 D 70. 24.

Aus den Gründen:

»Am 14. April 1924 erhielt der X. für seine Funkempfangsanlage die Rundfunkgenehmigung. Sodann begann er Funksendeversuche zu machen, die sich hauptsächlich auf das Gebiet der Gitterbesprechung (d. h. Sendeversuche mit Empfangsapparaten) erstreckten. Er hatte u. a. ein Mikrophon eingeschaltet, setzte sich dann durch Fernsprecher mit einem Bekannten in Verbindung, den er dahin benachrichtigte, daß er einige Grammophonplatten spielen werde, und bat, die Empfangsergebnisse mitzuteilen. Darauf ließ er das Grammophon spielen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Angeklagte X. eine Sendeeinrichtung im Sinne des § 1 der Funkverordnung vom 8. März 1924, und zwar ohne Genehmigung der DRP, errichtet und betrieben hat. Demgegenüber macht der Angeklagte zu Unrecht geltend, daß eine Sendeeinrichtung dann nicht vorliege, wenn die Wirkung des Senders nur durch einen Empfangsapparat erzielt würde, was bei seinen Versuchen der Fall gewesen sei. Aber selbst wenn man das Vorliegen einer Sendeeinrichtung nicht annehmen würde, so liegt in der Handlungsweise des Angeklagten schon insofern ein Verstoß gegen § 1 der Funkverordnung, als er eine Empfangseinrichtung benutzt hat, zu deren Benutzung, insbesondere in der von ihm gewählten Art, er keine Erlaubnis der DRP hatte[4]).

5. Urheberrechtsschutz des amtlichen Fernsprechbuchs.

SchöffenG Aachen v. 13. Oktober 1924, 47 J 63. 24; LG Aachen v. 4. Dezember 1924, 2 J 208. 24.

Der Verlag der Gebrüder D. G. m. b. H. in Aachen gab ein Blitz-Register-Telefonbuch 1923/24 für die Stadt Aachen heraus. Das amtliche Fernsprechbuch der OPD Aachen trug auf dem Titelblatt den Vermerk »Nachdruck verboten«, das Blitzregister-Telefonbuch auf dem Umschlag den Vermerk: »Nachdruck, auch einzelner Teile verboten«. Beide Bücher enthielten ein alphabetisch geordnetes Namenverzeichnis der Fernsprechteilnehmer mit ihrer Telephonnummer. Das Blitzregister-Telefonbuch weist sowohl im Text wie am Rande zahlreiche Reklameankündigungen von Firmen auf und trägt am äußeren Rande zur schnelleren Auffindung der Nummern die Buchstaben des Alphabets.

Die OPD zu Aachen stellte Strafantrag wegen Verletzung des Urheberrechts.

Das AG Aachen verurteilte den Geschäftsführer des Verlags wegen Nachdrucks und führte über den Urheberrechtsschutz des Fernsprechbuchs folgendes aus:

»Es unterliegt zunächst keinem Zweifel, daß auch Telephonbücher ebenso wie Adreßbücher urheberrechtlichen Schutz ge-

---

assar in der Juristischen Wochenschrift 1924 S. 2085. Mit einer Begründung, die aus diesen Gesichtspunkten heraus im vorliegenden Falle zur Zulässigkeit des Rechtsweges gelangt wäre, könnte man sich eher befreunden als mit obigem Urteile.

Für die sachliche Entscheidung kommt in Frage, daß im Fernsprechrecht der Grundsatz galt, daß bei Änderung der Gebührensätze die neuen Sätze für alle nach Inkrafttreten der Gebührenänderung ausgeführten Leistungen zu gelten hatten, gleichviel, wann der Antrag auf ihre Ausführung gestellt war (vgl. die Verordnungen v. 1. Juni 1922 Ziffer 3 Abs. 3 — RGBl. S. 493 —, v. 13. September 1922 Abs. 3 — RGBl. S. 734 —, v. 3. November 1922 Ziffer 3 Abs. 3 — RGBl. S. 842 —; FO v. 21. Dezember 1922 § 31 II Satz 2, IV — RGBl. 1922 S. 954 —; VO. v. 22. Februar 1923 II — RGBl. I S. 145 —, v. 18. Juni 1923 II — RGBl. I S. 398 —, v. 12. Juli 1923 — RGBl. I S. 632 —, v. 14. August 1923 II — RGBl. I S. 794 —, v. 23. August 1923 I Ziffer 21 (Änderung des § 31 II der FO) II — RGBl. I S. 823 —, v. 1. September 1923 II — RGBl. I S. 1168), schließlich galt auch der weitere Grundsatz, daß für die Berechnung der Gebühren die Schlüsselzahl des Tages der Zahlung maßgebend war (s. VO v. 15. November 1923 — RGBl. I S. 1100 —, weitere wichtige Änderung des § 31 II der FO). — Wegen der Maßgeblichkeit des Tages der Ausführung der Leistung der DRP s. jetzt besonders den § 5 I 2 FO v. 21. Juni 1924 und wegen der Maßgeblichkeit des Tages der Zahlung § 31 II FO v. 21. Juni 1924. — Im übrigen vgl. hier auch auf die Entscheidung des LG Dresden im Archiv 1924 S. 80 verwiesen werden.

[3]) Von Bedeutung ist die Feststellung des Gerichts, daß der Unternehmer für den ordnungsmäßigen Zustand seiner Anlage beweispflichtig ist. An diesen Beweis werden nicht geringe Anforderungen zu stellen sein; im Streitfall war übrigens festgestellt worden, daß das Leitungsnetz regelmäßig überwacht wurde und daß es an der Unfallstelle etwa 3 Monate vor dem Unfall nachgeprüft und die Leitung nebst Erdung in Ordnung befunden wurde.

[4]) Das Urteil ist beachtenswert. Jeder Rückkoppler betreibt danach eine ungenehmigte Funksendeanlage. Die Übertretung des in den Rundfunkgenehmigungen enthaltenen Verbotes der Rückkoppelung wäre mithin strafbar.

nießen, insofern nur der Urheber bei der Zusammenstellung des allerdings bekannten tatsächlichen Stoffes durch Formgebung, Einteilung und Anordnung dieses Stoffes eine selbständige Gedankenarbeit geleistet hat (vgl. RGSt Bd. 17 S. 195ff. und Urteil des RG vom 27. November 1908 in der Deutschen Juristenzeitung 1909 S. 268[5])). Das dieses auf das amtliche Fernsprechbuch zutrifft, bestreitet der Angeklagte nicht und bedarf keiner weiteren Darlegung. Diese von der Oberpostdirektion geleistete selbständige geistige Arbeit hat der Angeklagte sich in seinem Blitzregister zum weitaus größten Teile vorsätzlich angeeignet, indem er das erstgenannte Buch im wesentlichen mechanisch abdruckte...

Der Angeklagte war zwar berechtigt, ein auf selbständiger geistiger Arbeit beruhendes Telephonbuch neben dem amtlichen Buch herauszugeben, er hätte sich, wie das Urteil des Reichsgerichts Bd. 17 S. 195ff. feststellt, zur Erleichterung des mechanischen Schreibwerks dabei auch einzelner Abschnitte des amtlichen Buches bedienen dürfen, vorausgesetzt aber immer, daß er zuvor den Stoff selbst gesammelt und geordnet hatte. Diese Voraussetzung hat er nicht erfüllt. ...«

Das LG führte zu der gleichen Frage des Urheberrechtsschutzes folgendes aus:

»... Mit dem Schöffengericht ist auch das Berufungsgericht der Ansicht, daß das amtliche Fernsprechbuch zu den Schriftwerken im Sinne des § 1 Nr. 1 des Urheberrechtsgesetzes gehört, also urheberrechtlichen Schutz genießt, denn seine Zusammenstellung, ständige Ergänzung und Berichtigung verursacht sehr viel Zeit, Mühe und Arbeit. Es gehört nicht zu den »zum amtlichen Gebrauch hergestellten amtlichen Schriften« im Sinne des § 16 des Urheberrechtsgesetzes, deren Abdruck ohne weiteres gestattet ist, denn es ist in erster Linie für den Gebrauch des Publikums bestimmt.

Es kann sich daher hier — da die übrigen im Gesetze vorgesehenen Ausnahmen von dem urheberrechtlichen Schutze nicht zutreffen — nur um die Frage handeln, ob der Angeklagte das amtliche Fernsprechbuch in freier Weise benutzt und dadurch »eine eigentümliche Schöpfung« im Sinne des § 13 des Urheberrechtsgesetzes hervorgebracht hat. ...«

[5]) Dieses Urteil (Deutsche Juristenzeitung 1909 S. 268) lautet folgendermaßen: »Das im Verlage des A jährlich erscheinende Telephon-Adreßbuch enthält ein alphabetisch geordnetes Ortsregister aller deutschen Plätze, die ein eigenes Fernsprechamt oder einen Fernsprechanschluß an ein in einem anderen Orte befindliches Fernsprechamt haben. Dieses Ortsregister hat der Angeklagte nachgedruckt. Seine Verurteilung aus §§ 1, 38, 41 Urheber-Ges. v. 19. Juni 1901 ist rechtlich nicht zu beanstanden. Bei Entscheidung der Frage, ob das Ortsregister ein Schriftwerk im Sinne des angezogenen Gesetzes ist, muß beachtet werden, daß die schaffende Tätigkeit des Urhebers sich auch in Formgebung, Sammlung, Einteilung und Anordnung vorhandenen Stoffes äußern kann. Das Ortsregister bildet aber, wenngleich es nur bekannte Tatsachen wiedergibt, keine bloß mechanisch gefertigte Arbeit, sondern stellt eine auf Gedankenarbeit beruhende Zusammenstellung statistischer Art, ein Ergebnis individueller geistiger Arbeit seines Urhebers insofern dar, als in ihm unter Benutzung der von den 53 Oberpostdirektionen herausgegebenen Verzeichnisse der Fernsprechämter und ihrer Anschlüsse die überaus zahlreichen Orte auf Grund zeitraubender, kostspieliger Arbeiten in alphabetischer Reihenfolge zusammengestellt worden sind.« Diesem Urteil tritt auch bei: Goldbaum, Urheberrechtsgesetz (Verl. Stilke) Anm. 8 zu § 1 S. 5.

Anmerkungen 1—5 von Ministerialrat Dr. Neugebauer.

Zur Beachtung. In Nr. 1 des Archivs vom Januar 1925 (Sondernummer) ist auf Seite 12 eine »Zusammenstellung der vom Reichspostministerium durchgeführten oder eingeleiteten wichtigeren Spar- und Vereinfachungsmaßnahmen« abgedruckt. Zur Behebung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß die Zusammenstellung auch die ohne Mitwirkung des Vereinfachungsausschusses getroffenen oder geplanten Maßnahmen enthält.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
7174. 24. III.

ERR

Archiv für Post und Telegraphie

Herausgegeben im Auftrage des Reichspostministeriums

Erscheint vierteljährlich zweimal. Vierteljähriger Bezugspreis 0,20 Reichsmark.
Zu beziehen durch die Post, Einzelnummern durch den Verlag: Postzeitungsamt, Berlin W.

Nr. 3 — Berlin, April — 1925

Inhalt: Bayerische Post in alter und neuer Zeit, S. 65. — Zur Entwicklungsgeschichte der Aufgabe- und Ankunftsstempel sowie der Freistempel im Reichspostgebiet (Schluß), S. 73. — Mechanische Einrichtungen im schwedischen und norwegischen Post-betrieb, S. 85. — Die Beschädigungen der Telegraphen- und Fernsprechlinien durch Schneefall im April 1924, S. 87. — Das neue Postgebäude in Göttingen, S. 93. — Schriftwerke: Woelk, Joseph, Telegraphendirektor, Wähleramt und Wählvorgang, S. 95. — Nachweis von Aufsätzen und Mitteilungen, S. 95. — Gerichtliche Entscheidungen aus dem Post-, Telegraphen- und Fernsprechrecht S. 101.

Bayerische Post in alter und neuer Zeit.

Arbeiten der »Gesellschaft zur Erforschung der Postgeschichte in Bayern« in der Zeitschrift »Das Bayerland« (2. Dezemberheft 1924).

Besprochen von Postrat Franck.

Große Aufgaben wie nie zuvor in unserer Geschichte arren heute auf staatlichem, wirtschaftlichem und sozialem ebiete der Lösung. Es gilt überall, den Pulsschlag eines euen Lebens zu erfassen und mit neuen Mitteln und auf euen Wegen ihm gerecht zu werden. Diese Aufgaben nd nicht frei gewählt oder von einem überragenden Geiste estellt, um einen allgemeinen Fortschritt in der gewöhn-chen Linie der Entwicklung herbeizuführen oder die Güter nd Gaben zu mehren, die uns das Dasein leichter tragen ssen. Wir stehen vielmehr unter einem unerbittlichen wange des Schicksals. Die glückliche Lösung dieser Auf-aben vermag uns allein aus der gar nicht mehr voll er-nnten tiefen Not, in der wir uns heute ebenso befinden ie vor Jahren, zu befreien. Alle geistige Arbeit darf diglich in der Richtung dieses Zieles wirken. Weckung nd Belebung aller Kräfte ist das Gebot der Stunde. Der Staat muß durch geistige Kräfte ersetzen, was er t physischen verloren hat«, dies Wort Friedrich Wil-lms III. aus dem Jahre 1807 gilt auch heute. Wie der reußische Staat sich damals innerlich zusammenraffte und tiefem Erfassen des Kantschen Wortes »Du kannst, nn du sollst« auf die befreiende Macht des Geistes ver-aute, wie sich damals, um mit Treitschke zu sprechen, nächtige Charaktere, begeisterte Herzen, helle Köpfe in nabsehbarer Reihe, eine dichte Schar von Talenten des ates und des Lagers« um den König scharten, so sind ch heute die schöpferischen Begabungen, gleichviel wo an sie findet, berufen, überall an leitender Stelle zu rken. Aber diese Kräfte, die doch immer nur in ein-nen Persönlichkeiten zu hoher Entfaltung gelangen, sind cht allein imstande, das große Werk des Aufbaus er-greich durchzuführen. Findet der auszustreuende Same nen aufnahmefähigen Boden, so bleibt alle Mühe um-ast. Es gilt, die Seele des Volkes mit Vertrauen und offnung zu füllen, ihr Schwung und Antrieb zu geben. t der achten seiner »Reden an die deutsche Nation« sagt chte, daß es die Kraft des Gemüts ist, die Siege er-mpft. Und wie Fichte vom Katheder her leidenschaftlich nach strebte, die sittlichen Kräfte im ganzen Volke zu neuer Blüte zu bringen, Menschen voll Tätigkeit und Leben, voll Stolz und Selbstbewußtsein, »bewußte und gerühmte Mitwirker« zu schaffen, so rangen Schleiermacher von der Kanzel aus und Heinrich von Kleist von der Bühne herab um das gleiche Ziel. Wilhelm von Humboldts neuhumanistische Bildungsreform war bewußt darauf abgestellt, »einen neuen Eifer und neue Wärme in ganz Deutschland zu erregen.« Fichte insbesondere wirkte hinreißend auf seine Zeit, er vor allen anderen bereitete den Weg, der zur Befreiung führte. »Ihr werdet, Ihr könnt nicht untergehen!« rief er prophetisch unseren Vätern zu. Hierbei wies er mit besonderem Nachdruck auf die Geschichte hin, in der er den Prozeß der Verwirklichung sittlicher Ideen sah. Um den deutschen Geist wieder zu heben, ersehnte er »eine begeisternde Geschichte der Deutschen, die da National- und Volksbuch würde, so wie Bibel oder Gesangbuch es sind«. Wie Fichtes ursprünglich kosmopolitische Gesinnung vor der Not des Vaterlandes wie Spreu vor dem Winde zerstoben war, so hatten auch die ihm verwandten Romantiker, die zunächst mit Hölderlin »das Land der Griechen mit der Seele suchten«, den Heimweg zum deutschen Volke gefunden. Indem sie sich liebevoll in die deutsche Vergangenheit versenkten und der Nation das große geschichtliche Gut früherer Jahrhunderte wieder naherückten, weckten auch sie in der Volksseele das Beste und Tiefste deutschen Wesens. So werden auch wir heute gut tun, die Geschichte als eine jener Quellen zu betrachten, die uns wieder Eisen ins Blut bringen, die uns in diesen dunklen Schicksalstagen neue Kraft zum Vorwärtsschreiten und neue Hoffnung geben. Auf jedem Blatte der Geschichte tritt uns die trostreiche Wahrheit des Heraklitischen Satzes entgegen, daß alles fließt. Mit Ranke erkennen wir in der Geschichte »die Hand Gottes über den Menschen«, die großen treibenden Kräfte alles Geschehens und zugleich die Macht der Einzelpersönlichkeit. Wir sehen auf dem Grunde der alten Zeit die Gegenwart in hellerem, schärferem Lichte. Weiter aber stellen vaterländische Erinnerungen große Bilder der Vergangenheit vor unser Auge, lassen uns mit Stolz

empfinden, daß wir Kinder dieses Landes, Fleisch und Blut dieses Volkes sind und vertiefen das Gefühl innigen Zusammenhangs mit dem heimatlichen Boden, unlöslichen Verbundenseins mit Vaterland und Staat. Wir fühlen uns als Glied der Kette zwischen dem alten und dem kommenden Geschlecht und werden uns der Verantwortung bewußt, die wir vor Mit- und Nachwelt haben. Diese Wirkungen werden um so tiefer sein, je näher uns der besondere Gegenstand der Betrachtung liegt. Wenn heute die »Gesellschaft zur Erforschung der Postgeschichte in Bayern« in großzügiger Weise die Literatur und Archive durchforscht und die Ergebnisse ihrer Arbeit in gehaltvollen Aufsätzen niederlegt, so wird sie damit alle jene Wirkungen in vollstem Maße zunächst bei den Postbeamten ihres Landes erzielen. Ihnen wird die Geschichte ihrer Heimat und zugleich der Beruf, dem ihre Lebensarbeit gilt, seelisch nahegebracht. Aber auch die Postbeamten aller anderen deutschen Länder werden inneren Anteil an diesen Darstellungen nehmen, da sie hier nicht nur Vergleichspunkte mit der eigenen Geschichte finden, sondern darüber hinaus die gemeinsamen Grundlagen erkennen, auf denen alle deutsche Kultur ungeachtet einer leichten Verschiedenheit der Färbung gleichmäßig ruht. So haben die Arbeiten der bayerischen Gesellschaft eine nationale Bedeutung. Mit Freude wird man überall im deutschen Vaterlande von einer Reihe von Aufsätzen der Gesellschaft Kenntnis nehmen, die unter Beigabe trefflicher Abbildungen das 2. Dezember-Heft 1924 der Zeitschrift »Das Bayerland« über die »Bayerische Post in alter und neuer Zeit« bringt.

1.

In dem ersten Aufsatz »Historisch merkwürdige Posthaltereien und Posthäuser in Bayern« schildert Ministerialamtmann Dr Jos. Reindl in leuchtenden Bildern das idyllische Leben auf den Poststationen kleiner Landstädte und Märkte, wo in den Zeiten der Postkutsche ein regeres und jedenfalls farbigeres und reicheres Leben herrschte als auf den Bahnhöfen der Gegenwart. Kaiser und Könige, Staatsmänner und Feldherren, Fürsten des Geistes und große Handelsherren, sie alle weilten damals auf ihren Reisen auch in diesen kleinen Orten, während heute der bedeutende Reisende nur im Blitzzuge, im Kraftwagen oder im Flugzeug daran vorübereilt und vielleicht nur gelegentlich einzelne dieser Städtchen, sofern die Natur sie mit besonderen Reizen ausgestattet hat, als Sommerfrische oder Wintersportplatz kennenlernt. So sind die meisten kleinen Orte, die früher für den Durchgangsverkehr von Bedeutung waren, heute trotz oder vielmehr gerade wegen des Verkehrsfortschritts in gewissem Sinne mehr weltentlegen als ehedem. Der Bewohner der kleinen Städte stand damals in engerer Fühlung als heute mit der großen Welt, von der ihm jetzt nur die Zeitungen ein blasses Abbild geben. Vorgänge von großer geschichtlicher Bedeutung haben sich vielfach in den »Gasthäusern zur Post« abgespielt; Friedensverträge und Waffenstillstände wurden hier abgeschlossen, wichtige Konferenzen fanden hier statt. So kam im Posthause zu Füssen 1745 der Separatfriede (Österreichischer Erbfolgekrieg) zwischen Bayern und Österreich zustande, im Posthause zu Parsdorf einigten sich 1800 die Kaiserlichen mit dem General Moreau über einen Waffenstillstand. Hohe Herrschaften liebten es, auf ihren Reisen in den Städtchen angenehme Rast zu halten, nicht nur zum Pferdewechsel, sondern auch zum ruhigen Genuß. Man besaß damals noch in vollem Umfang eines der kostbarste Güter des Lebens, die Zeit, die noch nicht überall als Ge gewertet wurde. Wenn wir heute in kleinen Orten o weiträumige Gasthöfe von behaglichem Zuschnitt und vo traulichem, manchmal vornehmem Charakter finden, wirkt sich hier nur das Erbe der alten Tage aus.

Mit besonderem Fleiße hat der Verfasser erforscht, welch Persönlichkeiten in den Postgasthäusern der Poststatione insbesondere im 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, abgestiegen sind. Neben den Mitgliedern der bayrischen Herrscherfamilie begegnen wir hier Angehörigen d preußischen, der österreichischen und anderer deutschen D nastien sowie zahlreichen hohen Persönlichkeiten des Au lands, insbesondere Napoleon I. Wenn der Verfasser Nap leon I. wiederholt als den »vornehmsten Gast« eines Po hauses bezeichnet, so ist dies nur vom Standpunkt der äuß ren Stellung gedacht. Keinesfalls hat der Verfasser d ethische Bedeutung des Wortes im Auge. Der oberflächlic Napoleonkultus ist bei uns im Schwinden, wie er Frankreich schon lange nicht mehr gilt. Für den Franzos Alfred de Vigny, der gewiß ein guter Patriot und e großer Menschenkenner war, ist Napoleon I. lediglich e schlechter Abklatsch Friedrichs des Großen und das Urbi Policinellos. Mit Freude lesen wir die Namen Goet und Chamisso. Das Posthaus in Mittenwald beherberg Goethe am 7. September 1786 auf seiner italienisch Reise. Er kam vom Walchensee, wo er den alten Harfn und Mignon getroffen hatte. In der Post zu Laufen a der Salzach soll Chamisso übernachtet haben. Alle die Namen bedeutender Persönlichkeiten in Verbindung m den Reisezielen und den Reisezwecken lassen ein groß Stück vaterländischer Geschichte und vaterländisch Geisteslebens, deutschen Leids und deutschen Glückes v unsere Seele treten. Der Eindruck ist um so lebendige als der Verfasser die Teilnahme durch eine warmherzi Darstellung dauernd zu fesseln versteht.

2.

Eine wertvolle Ergänzung des ersten Aufsatzes bilden d »Reisebilder aus alter Zeit« von Oberpo inspektor Adolf Zitt. Schilderte uns der erste Aufsatz d Leben auf den Poststationen, so führen uns die »Rei bilder« hinaus in Feld und Flur, in Wald und Heide. S zeigen uns, wie es dem Reisenden draußen vor den Tor erging, wie die Fahrstraßen aussahen, wie die Postwag beschaffen waren und wie dann schließlich nach dem B der Eisenbahnen ein Wendepunkt in das Verkehrsleben ka die Landstraße wurde leer, der Eilpostwagen stellte sei Fahrten ein, der »Schwager« stieg vom Bock, um a »Stationsdiener« zu wirken. Aber soviel die »gute a Zeit« an Poesie und Stimmung barg, so unversiegli dieser Zauber immer sein wird, so war die duftende Ro des Reisens in den alten Tagen doch auch nicht oh Dornen. Lassen uns die Bilder Moritz von Schwin und die Verse Lenaus eine Reise in der Postkutsche a einen seelischen Labetrunk erscheinen, so zeigen uns d eine Reihe glaubwürdiger Zeugen auch die Kehrseite d Medaille. Die Reiseschriftsteller empfahlen den Rei lustigen insbesondere »christliche Geduld und kräfti Leibeskonstitution«; ein heilsamer Balsam für äuße Wunden und Quetschungen sollte nicht vergessen werde Nach der Angabe des Verfassers kamen die Straßen i Winter und bei anhaltender Nässe in einen Zusta der Verwahrlosung, der sich kaum mit den schlechten Fel wegen von heute vergleichen läßt. Daß bis tief hine ins 19. Jahrhundert schlechte Straßen sehr häufig war

bezeugt Wilhelm von Kügelgen in seinen »Jugenderinnerungen eines alten Mannes«: »Zwischen Leipzig und Dresden gingen früher zwei Personenposten, die sogenannte grüne und gelbe Kutsche. Die erste dieser Gelegenheiten stieß dermaßen, daß Leib und Seele Gefahr liefen, voneinander getrennt zu werden, daher besonnene Leute die andere, etwas gelindere zu wählen pflegten. Doch war diese immer noch von der Art, daß man bisweilen vor Schmerz laut aufschrie und wenn der Schwager nicht an jeder Schenke angehalten hätte, so würde man es kaum ertragen haben.«

Die Entwicklung der Beförderungsmittel wird besonders eingehend dargestellt. Bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts dienten offene, unbequeme Frachtwagen, dann die Bauererwagen und die Landkutschen zur Beförderung der Reisenden. Der Verfasser gibt eine längere Ausführung Stephans über diese Gattung von Wagen wieder, die dem Fortschritt, dem Alter und dem Untergange mit unverwüstlicher Ruhe, ja mit einem Anflug von Humor zu trotzen scheint«. Wir erfahren dann, wie die Kutsche gefedert und mit einer Überdachung versehen wurde und wie der Wagenbau vielfache Verbesserungen schuf. Die leichte russische Droschke, die elegante böhmische Kalesche mit halbem Verdeck, der französische Fiaker (um 1660) und die Berline, deren Verdeck sich in der Mitte teilte und zurückgeschlagen werden konnte, fanden Verbreitung und Nachahmung.

Die Post befaßte sich ursprünglich nur insoweit mit der Personenbeförderung, als »auf der Post« die Vergünstigung zu erkaufen war, sich zu Pferde dem Kurier oder Postillion anzuschließen. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts richtete man dann Postkaleschen ein, in denen zwei Reisende Platz hatten. Der Wettbewerb zwischen Post- und Privatfuhrwerken zeitigte mancherlei Reibungen. Welcher Art diese Schwierigkeiten waren, die sich auch in anderen deutschen Ländern geltend machten, und wie man zu einem Ausgleich zu kommen suchte, schildert in anschaulicher Weise Postrat Teubner im Abschnitt 8 seiner Aufsatzreihe »Aus der postalischen Vergangenheit eines Thüringer Kleinstaates« in Nr. 4 (1925) der »Blätter für Post und Telegraphie«. Wenn in unserer Zeit bei Errichtung von Postkraftwagen-Überlandlinien unter ähnlichen Verhältnissen gleiche Streitfragen auftauchten (vgl. »Der Kraftwagenbetrieb der Reichspostverwaltung unter besonderer Berücksichtigung des Postreiseverkehrs« von Postdirektor Hering in Nr. 6 (1922) des »Archivs für Post und Telegraphie«), so beweist auch dies wieder, daß es nichts Neues unter der Sonne gibt. Aus der Postkalesche wurde bald eine größere und besser eingerichtete Postkutsche, dann kamen im 19. Jahrhundert der Eilpostwagen und die »kgl. bayerische Extrapost« und zuletzt der Postomnibus auf. Die Eilpostwagen wurden 1826 in Bayern eingeführt. Hier dürfte vielleicht der preußische Vorgang bestimmend gewesen sein. In Preußen waren im Jahre 1821 auf Betreiben des damaligen Geheimen Postrats, nachmaligen Generalpostdirektors Schmückert unter reger Teilnahme des Präsidenten des Generalpostamts, späteren Generalpostmeisters von Nagler Schnellposten mit dem Ziele eingerichtet worden, Personen- und Briefbeförderung zu vereinigen, um auf diese Weise die Reisenden fast so rasch wie die Briefe zu befördern (vgl. »Die preußischen Schnellposten« von Ober- und Geheimen Postrat a. D. Sautter in Nr. 12 (1919) des »Archivs für Post und Telegraphie«). Diese Neuerung erregte damals allgemeine Aufmerksamkeit. Am 27. März 1825 sagte Goethe zu Eckermann, »daß wir in Deutschland schon ganz leidliche Posten besitzen, ja sogar anfangen, Schnellposten zu bekommen«. Wenige Tage später nannte er in einem Gespräch mit dem Kanzler von Müller den Generalpostmeister von Nagler einen »Velocifer-Charakter«.

3.

Welche Streitfragen sich in den Zeiten postalischer Zerrissenheit bei Postreisen fürstlicher Personen ergeben konnten, zeigt Oberarchivrat Dr. Rudolf Freytag in seinem Aufsatz »Ein postalischer Streitfall zwischen Bayern und Reich aus dem Jahre 1747.« Zugleich bringt dieser Aufsatz die individuelle Schilderung einer Reise mit der Post und vervollständigt so in glücklicher Weise die beiden ersten Aufsätze, die die allgemeinen Grundzüge des Reisens aufweisen. Dr. Freytag ist den Lesern des »Archivs für Post und Telegraphie« kein Fremder. Mit Freude haben wir in früheren Jahrgängen dieser Zeitschrift von den Ergebnissen seiner tief schürfenden Forschungen, die sich insbesondere mit der Taxisschen Post befaßten, Kenntnis genommen. Dem vorliegenden Aufsatz liegt folgendes Ereignis zugrunde. Die sächsische Prinzessin Maria Anna Sophia, Tochter des Kurfürsten Friedrich August II., hatte sich im Wege der Prokuration mit dem bayerischen Kurfürsten Maximilian Joseph vermählt. Die Vorbereitungen für die Reise lagen in der Hauptsache dem Kaiserlichen Reichs-Oberpostamt München ob. Das Bayerische Ministerium verlangte, daß der Kaiserliche Postbeamte, der zur Begleitung auf der Reise bestimmt war, hierbei nicht die schwarz-gelben kaiserlichen Reichspostschnüre, sondern die ihm vom bayerischen Hofe verliehene bayerische Uniform trüge, während das »Obriste Hofmeisteramt« von Thurn und Taxis in Frankfurt auf der kaiserlichen Livree mit den schwarz-gelben Schnüren bestand. Die Frage wurde schließlich mit salomonischem Scharfsinn derart gelöst, daß der Kaiserliche Postbeamte in seinem gewöhnlichen Kleide mit schwarz-gelben Schnüren den Reisezug begleitete und daß aus bayerischem Personal fünf Reitknechte in bayerisch-blauer Livree und entsprechenden Schnüren zur Begleitung abgeordnet wurden. Diese Uniformfrage hat damals in Bayern Bestrebungen genährt, wenn nicht ins Leben gerufen, die darauf abzielten, nach dem Vorbilde Preußens, Sachsens und anderer Reichsstände eine eigene Landespost einzurichten und die Reichspost von Thurn und Taxis zu beseitigen. Ein Erfolg war diesen Bestrebungen in jener Zeit nicht beschieden.

Neben der sachlichen Darstellung dieses Streitfalles bringt der Aufsatz eine Reihe geschichtlich und kulturgeschichtlich bemerkenswerter Mitteilungen über die Beziehungen zwischen dem bayerischen, dem österreichischen und dem sächsischen Hofe und über die Reisen fürstlicher Personen mit der Post.

4.

Zeigte uns der Streitfall zwischen Bayern und Reich in einem Augenblicksbild die nicht immer reibungslosen Beziehungen zwischen einem Reichsstand und der Kaiserlichen Post der Thurn und Taxis, so gibt uns Dr. Julius Miedel in seinem Aufsatz »Von der Alt-Memminger Post« in großen Zügen ein Bild der gesamten postalischen Entwicklung auf bayerischem Boden. Der Aufsatz ist ein Muster dafür, wie eine Einzeldarstellung gehalten werden muß, um über örtliche oder sonst begrenzte Belange hinaus Bedeutung auch im allgemeinen Sinne zu erlangen. Solche Schilderungen, die von einem festen Kern, von einem

kleinen Schauplatz ausgehen, den Gegenstand aber von hoher Warte und unter Berücksichtigung der gesamten Zeitverhältnisse und aller vorliegenden Wechselbeziehungen betrachten, sind wissenschaftlich besonders wertvoll. Man bleibt stets auf festem Grunde, vermag der Darstellung mit Vertrauen zu folgen und verliert nie die Möglichkeit der Prüfung. Der große Hintergrund der allgemeinen Entwicklung erscheint in hellem Lichte. Auch rein ästhetisch bietet diese Darstellungsart einen besonderen Genuß. Indem der Verfasser über die postalischen Schicksale Memmingens vom Jahre 1490 an bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts berichtet, sehen wir zugleich die Entstehung und Entfaltung der Reichspost der Taxis, das Wirken ihrer Beamten und deren Beziehungen zu Staat und Stadt und schließlich die Übernahme der Post durch die bayerische Krone. Die Mitteilungen über die persönlichen Erlebnisse der alten Memminger Postbeamten geben dem Aufsatz eine besondere Farbe.

5.

Welcher Gefahr die im Juli 1808 errichtete Kgl. bayer. Staatspost bereits in den ersten Jahren ihres Bestehens ausgesetzt war, schildert Oberst Hugo Schröder in seinem Aufsatz »Napoleon I. und die bayerische Staatspost«. Obwohl der Korse im Jahre 1805 den bayerischen Kurfürsten selbst veranlaßt hatte, das dem Hause Taxis als erbliches Reichslehen übertragene kaiserliche Postregal durch Handstreich zu nehmen, trug er sich wenige Jahre später aus geldlichen und politischen Gründen bereits mit der Absicht, die Posten unter seine Leitung zu bringen. Auf Grund der Akten des ehemaligen bayerischen Verkehrsministeriums berichtet der Verfasser in klarer und anschaulicher Form, wie Napoleons Pläne entdeckt und wie der bayerische Staatsminister Freiherr Maximilian von Montgelas den Angriff auf das bayerische Postregal, das er als »eins der schönsten und ausgezeichnetsten Kleinode in der Krone eines Monarchen« bezeichnete, durch feine diplomatische Taktik abzuwehren verstand. Der Vorgang zeigt, wie auch in Zeiten politischer Schwäche eine geschickte Staatskunst viel zu erreichen vermag.

6.

Wie die Post zuerst auf deutschem Boden zur öffentlichen Verkehrsanstalt wurde, so ist auch das Telegraphenwesen zuerst im Herzen Europas mit sorgsamer Hand gepflegt worden. Unserem Zeitgefühl stehen die Anfänge der elektrischen Telegraphie näher als das viele Jahrhunderte zurückliegende Werden der Post. War bei der Post vor allem die organisatorische Befähigung unserer Rasse als treibende Kraft der Entwicklung wirksam, so schlugen auf dem Gebiete der elektrischen Telegraphie nach den ersten wissenschaftlichen Feststellungen der Italiener germanischer und insbesondere deutscher Entdecker- und Erfindergeist die Quellen an, die zu dem nachmaligen großen Aufstieg führten. Die Morgenröte einer großen Entwicklung rückblickend zu schauen, all das Schwingen und Klingen im Morgenduft solcher Tage nachzuempfinden, dazu sind wir in vollstem Maße imstande bei Betrachtung des Werdens der elektrischen Telegraphie, dessen Zeugen noch unsere Großväter waren. Es mag daher gestattet sein, der Besprechung des besonders wertvollen Aufsatzes »Zum fünfundsiebzigjährigen Jubiläum der Staatstelegraphie in Bayern« von Oberpostrat Dr. jur. Heinrich Hartmann eine Einleitung in diesem Sinne voranzustellen und so zugleich das Verständnis der Darstellung in jenem Aufsatz zu erleichtern.

Die Italiener haben das bleibende Verdienst, die Erscheinung der Berührungs-Elektrizität zuerst festgestellt zu haben. Galvani in Bologna beobachtete im Jahre 1789, daß Froschschenkel bei Berührung mit Kupfer und Eisen in Zuckungen gerieten. Volta in Pavia gelang es wenige Jahre später, die Ursache dieser Erscheinung zu finden und in der nach ihm benannten Säule oder Kette eine Vorrichtung zu schaffen, die die neugefundene Elektrizitätsquelle zur Wirksamkeit zu bringen vermochte. In Deutschland und hier wieder zunächst in Bayern wurden die ersten erfolgreichen Versuche angestellt, um die vorläufigen wissenschaftlichen Ergebnisse auszubauen und durch praktische Vorkehrungen mit dem Ziele elektrischer Übertragung von Nachrichten dem allgemeinen Fortschritt dienstbar zu machen. Der in Thorn geborene Samuel Thomas von Soemmering, der als Konservator der anatomischen Sammlung in München tätig war, legte im Jahre 1809, genau 20 Jahre nach der Beobachtung Galvanis, der bayerischen Akademie der Wissenschaften einen Apparat vor, der geeignet war, die neuentdeckte Naturkraft zur Trägerin des menschlichen Gedankens auf weite Entfernungen zu machen. Den Sender seines Apparates bildeten 2[7] auf einer hölzernen Querleiste angebrachte metallene Stäbchen, die den 25 Buchstaben und anderen Zeichen entsprachen und die mit den beiden Poldrähten einer Voltaschen Säule in Berührung gebracht werden konnten; von den 27 Stäbchen des Senders führten ebenso viele isolierte Leitungsdrähte zu 27 gleichfalls isolierten Metallspitzen auf dem Boden des mit angesäuertem Wasser gefüllten Glaskastens des Empfängers. Wurden die beiden Poldrähte der Voltaschen Säule mit zwei Stäbchen des Senders in Berührung gebracht, so wurde der Stromkreis der Säule mittels der Leitungsdrähte über die entsprechenden Metallspitzen des Empfängers hinweg geschlossen; die infolge der nunmehr eintretenden Zersetzung des Wassers genau über diesen Metallspitzen aufsteigenden Bläschen ließen erkennen, welche Stäbchen des Senders berührt worden waren. Soemmerings große und sinnreiche Erfindung würde bei wachsendem Bedürfnis nach einer beschleunigten Nachrichtenübertragung sicherlich praktisch angewendet worden sein, wenn nicht neue wichtige Entdeckungen bald auch vollkommenere Erfindungen ermöglicht hätten.

Der Däne Hans Christian Oersted beobachtete im Jahre 1819 die Ablenkung der Magnetnadel durch Einwirkung galvanischer Ströme. Im Jahre 1820 stellte der Franzose Ampère die Regel fest, nach welcher Seite das Nord- oder Südende der Nadel in jedem einzelnen Falle abgelenkt wird. Wieder ein Jahr später erfand Schweigger in Halle den Multiplikator, bei dem ein Draht um die Magnetnadel in wiederholten Windungen herumläuft, die bei Verbindung des Drahtes mit den Polen einer galvanischen Kette sämtlich die Nadel in demselben Sinne zu drehen streben und daher eine stärkere Wirkung als ein einfacher, neben der Nadel vorbeigeführter Draht hervorbringen. Hatte Oersted zuerst den wichtigen Zusammenhang zwischen der galvanischen Elektrizität und dem Magnetismus nachgewiesen, so ergänzte der Franzose Dominique François Arago die Beobachtung im Jahre 1820 durch die Feststellung, daß der elektrische Strom nicht bloß auf eine Magnetnadel eine Wirkung ausübt, sondern auch unmagnetisches Eisen magnetisch macht, wenn man den Strom neben dem Eisen vorbeileitet. Daß auch umgekehrt in einem Leiter die Elektrizität, beispielsweise in einer Drahtspule, sowohl bei Annäherung als bei Entfernung eines Magnets elektrische Ströme erregt werden, bewies im Jahre 1831 der En

änder Faraday. Man fand ferner, daß solche Induktionsströme auch dann entstehen, wenn ein geschlossener Stromkreis seinerseits gegen einen Magneten bewegt und von ihm entfernt wird.

Alle diese Entdeckungen mußten den Erfindergeist wecken, da es keinem Zweifel unterlag, daß eine Verständigung zwischen entfernten Personen durch die auf dem Drahtwege hervorgerufenen Nadelablenkungen herbeigeführt werden konnte, wenn nur die Art der Ablenkung genau zu bestimmen war. In Frankreich, England und Deutschland mühte man sich leidenschaftlich um die Lösung des Problems. Man versuchte es zuerst mit zahlreichen Nadeln, wobei es nur auf die bloße Schwingung dieser oder jener Nadel ankam, dann mit der Zahl der Schwingungen einer einzigen Nadel, schließlich mit der verschiedenen Richtung der Nadelablenkungen in Verbindung mit der Aufeinanderfolge und Zahl dieser Ablenkungen. Aus diesem Ringen um die Herstellung eines praktisch brauchbaren Nadeltelegraphen gingen der Braunschweiger Karl Friedrich Gauß, der große Astronom und Mathematiker, und Wilhelm Weber aus Wittenberg, der bedeutendste Physiker in den Tagen vor Helmholtz und einer der berühmten Göttinger Sieben, im Jahre 1833 in gemeinsamer Arbeit als Sieger hervor. Den Sender ihres Apparates bildete eine Induktionsrolle, die um ein Gestell mit mehreren Magneten gelegt war und die mit den Nadelumwindungen des Empfängers einen geschlossenen Stromkreis bildete; ein schnelles Abziehen und Zurücklegen der Rolle des Senders erzeugte in dem Stromkreis der Rolle einen Induktionsstrom und bewirkte so ein Ablenken der Nadel des Empfängers, und zwar, je nach der Einstellung eines besonderen Stromwenders, nach rechts oder links. Innerhalb der Drahtwindungen des Empfängers schwebte als Nadel an Faden und Draht ein Magnetstab, dessen durch den Induktionsstrom des Senders erzeugte Schwingungen sich einem mit dem Magnetstab verbundenen Spiegel mitteilten; Art und Zahl der Drehungen des Spiegels konnte man in diesem selbst durch ein wenige Meter davor aufgestelltes Fernrohr an einer Skala ablesen, die am Gestell des Fernrohrs angebracht war. Die verschiedenen Buchstaben ergaben sich aus den Kombinationen der beiden Ablenkungen nach rechts und links und der Zahl dieser Ablenkungen, z. B. rechts-a, rechts rechts-i, rechts links-o, links rechts-u usw. Dieser Nadeltelegraph, dessen Drahtleitung die Sternwarte in Göttingen mit dem Physikalischen Kabinett der Universität über den Johannisturm hinweg verband, war der erste Telegraphenapparat, der für praktische Zwecke hergestellt und mehrere Jahre hindurch wirklich verwendet wurde. Daß sich die Erfinder der weittragenden Bedeutung ihrer durchaus selbständig geschaffenen Einrichtung voll bewußt waren, erhellt aus einem von Dr. M. Wilhelm Meyer in seinem Werke »Die Naturkräfte« (Leipzig, 1903) S. 355 ff. wiedergegebenen Briefe, in Gauß im Jahre 1835 dem Astronomen Heinrich Christian Schumacher mit Bezug auf die Erfindung schrieb: »In anderen äußeren Verhältnissen, als die meinigen sind, ließen sich wahrscheinlich auch für die Sozietät wichtige und in den Augen des großen Haufens glänzende praktische Anwendungen daran knüpfen. Bei einem Budget von 150 Talern jährlich für Sternwarte und magnetisches Observatorium zusammen lassen sich freilich wahrhaft großartige Versuche nicht anstellen. Könnte man aber darauf Tausende von Talern wenden, so glaube ich, daß zum Beispiel die elektromagnetische Telegraphie zu einer Vollkommenheit und zu einem Maßstab gebracht werden könnte, vor der die Phantasie fast erschrickt. Der Kaiser von Rußland könnte seine Befehle ohne Zwischenstation in derselben Minute von Petersburg nach Odessa, ja vielleicht nach Kiachta geben, wenn nur der Kupferdraht von gehöriger (im voraus scharf zu bestimmender) Stärke gesichert hingeführt und an beiden Endpunkten mächtige Apparate und gut eingeübte Personen wären«. Aber auch hier sollte dem Drama das Satyrspiel nicht fehlen. Der ehrsame Rat der guten Stadt Göttingen trug ernste Sorge, daß die durch die Luken des Kirchturms gezogenen Drähte dem Wohle der Bürgerschaft Schaden zufügen könnten. In einem Antwortschreiben beteuerte Weber, daß diese Bedenken nicht berechtigt seien. Später wurden dann Gauß und Weber zu Ehrenbürgern Göttingens ernannt. Man setzte ihnen dort sogar ein gemeinsames Denkmal, das Gauß sitzend mit dem gefährlichen Draht in der Hand zeigt, auf den der stehende Weber mit dem rechten Zeigefinger hinweist.

Die Erfindung von Gauß und Weber bildete die Grundlage und den unmittelbaren Ausgangspunkt der gesamten weiteren Entwicklung. Gauß regte seinen Schüler, Karl August Steinheil aus Rappoltsweiler im Elsaß, Konservator der mathematisch-physikalischen Sammlungen in München, bei dessen Besuch in Göttingen im Jahre 1835 dazu an, den Telegraphenapparat so einzurichten, daß er die ankommenden Zeichen in einfacher und sicherer Zeichensprache bleibend niederschreibe und auch dem Ohre wahrnehmbar mache, und ihn dadurch zu einem allgemein nutzbaren Verkehrsmittel umzugestalten. Steinheil folgte der Anregung, und schon im nächsten Jahre (1836) war er am Ziel. Den Geber seines Apparats bildete eine oberhalb eines Magneten angebrachte Induktionsrolle; der in der Rolle durch Drehung erzeugte Strom pflanzte sich durch die mit der Rolle verbundenen beiden Leitungsdrähte (eine Hin- und eine Rückleitung) zum Empfänger fort. Innerhalb des Multiplikators des Empfängers befanden sich zwei mit entgegengesetzten Polen einander zugewandte Magnetstäbe, die um vertikale Achsen drehbar waren und nach verschiedenen Richtungen abgelenkt wurden, je nachdem der Strom in der einen oder der anderen Richtung in der Rolle kreiste; bei jeder Drehung eines der beiden Stäbchen traf die Öffnung des in leicht gekrümmtem Ansatz daran befindlichen Farbgefäßes auf einen seitlich durch Triebwerk vorbeigeführten Papierstreifen und erzeugte auf diesem Streifen einen Punkt, während das andere Stäbchen in entgegengesetzter Richtung sich bewegte und gegen eine Glocke schlug. So entstanden auf dem Streifen abwechselnd höher und tiefer stehende Punkte, deren Zahl und Anordnung durch Häufigkeit und Art der Drehung des Gebers bestimmt wurden. Aus den in zwei Zeilen schräg übereinander stehenden Punkten bildete Steinheil sein Alphabet. So wurde der erste Schreibtelegraph in Deutschland erfunden. Steinheil krönte seine Erfindung durch die für die Entwicklung der Telegraphie bedeutsame Entdeckung, daß der Rückleitungsdraht, den man bis dahin nicht entbehren zu können glaubte, durch Einschaltung der Erde in den Schließungskreis vollständig ersetzt wird. War es diesem Apparat auch nicht beschieden, einen Siegeslauf durch alle Länder anzutreten, so ist doch Steinheils Verdienst überall anerkannt worden. Auf einer Versammlung in Paris im Jahre 1858 sagte der Amerikaner Samuel Morse, dessen Schreibapparat die Welt eroberte: »Das Jahr 1837 ist denkwürdig in der Geschichte der Telegraphie. In diesem Jahre haben die philosophischen und erfindungsreichen Geister in Deutschland, in Frankreich und England beinahe zu gleicher Zeit, ohne irgendeine äußerliche Verbindung, allerlei Pläne zu elektrischen Telegraphen ersonnen; aber nur ein einziger zeigte einen sprechenden

Telegraphen — der Plan des hochherzigen und liebenswürdigen bayerischen Forschers Steinheil. Steinheils Hochherzigkeit verdanke ich viel meines europäischen Ruhmes«.

Wie die Telegraphie sich auf bayerischem Boden in der Zeit von 1836 bis Anfang 1850 unter Steinheils Führung und Mitwirkung entwickelte, schildert Oberpostrat Dr. Hartmann in dem oben erwähnten Aufsatz. Die lebensvolle Darstellung des Verfassers führt uns mitten hinein in jene Jahre des Kämpfens und Ringens und läßt uns alle Hoffnungen und Enttäuschungen, aber auch alle Erfolge und den endlichen Sieg innerlich miterleben. Ein goldenes Ruhmesblatt bayerischer Verkehrsgeschichte entfaltet sich vor unseren Augen. Zugleich gewinnen wir ein Bild der edlen Persönlichkeit des großen Entdeckers und Erfinders. Den 29. April 1836 bezeichnet der Verfasser als den historischen Ausgangspunkt für die Einführung der Staatstelegraphie in Bayern. An diesem Tage unterbreitete Schelling, der berühmte Philosoph, als Vorstand des Generalkonservatoriums der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates dem König Ludwig I. eine die Erfindung behandelnde Denkschrift Steinheils, die im Gegensatz zu Schellings skeptisch eingestelltem Begleitbericht nach Hartmanns Worten »von jenem schöpferischen Optimismus beseelt war, der der Welt schon so viel Großes und Unvergängliches gegeben hat«. Steinheils Bitte um Anweisung von Mitteln »zur Ausführung eines solchen Telegraphen in größerem Maße« wurde ohne weiteres erfüllt. Mit dem alsbald auf 12 Kilometer langer Leitung errichteten Telegraphen zwischen der Sternwarte in Bogenhausen und dem Physikalischen Kabinett und der Wohnung Steinheils in München wurden eingehende Versuche angestellt. Am 6. September 1837 berichtete Steinheil dem König über die Erfahrungen unter eingehender Schilderung des Apparats und seiner Wirkungsweise. Als der König wenige Monate später an der Hand eines Zeichenalphabets einen telegraphischen Gedankenaustausch selbst überwachte, Fragen stellen ließ und die Antwort klar und deutlich auf dem Papierstreifen erscheinen sah, ging er mehrmals erregt im Saale auf und ab, blieb dann vor Steinheil stehen und sagte: »Seien Sie froh, daß Sie nicht vor zweihundert Jahren gelebt haben; da hätte man Sie als Hexenmeister verbrannt!« In der Folge versuchte man, den Strom durch in die Erde gelegte Drähte zu leiten. Diese Versuche schlugen fehl, ebenso der Plan, den Schienenstrang der Eisenbahn als metallische Verbindung zu benutzen. Als nach Steinheils Entdeckung der Rückleitung des Stroms durch die Erde neue Versuche mit der Verlegung einer isolierten Leitung in den Boden oder mit einer oberirdischen Leitung an der Nürnberg–Fürther Eisenbahn gemacht werden sollten, erklärten die befragten Stadtverwaltungen und Kaufmannschaften dieser beiden Städte, daß seit Errichtung der Eisenbahn das Verkehrsbedürfnis ausreichend befriedigt sei und die Errichtung eines Telegraphen überflüssig und unnütz wäre. Auch die München–Augsburger Eisenbahngesellschaft, an deren Strecke man die Fortsetzung der Versuche plante, machte anfangs Schwierigkeiten, was den König zu folgender eigenhändiger Bemerkung veranlaßte: »Diese Telegraphenangelegenheit ist auch ein Beleg der Rätlichkeit, daß Eisenbahnen keine Privatunternehmen sein sollen.« Ein endlich im Sommer 1846 von Steinheil an der Bahnstrecke nach Augsburg für Eisenbahnbetriebszwecke errichteter Telegraph wurde bald nachher bei einem Brande im Münchener Bahnhof vernichtet und nicht wieder ersetzt. Der Gedanke des Fortschritts war damals noch nicht Gemeingut wirtschaftlicher Kreise, wie dies auf anderem Felde Friedrich List zu seiner bitteren Enttäuschung erfahren mußte. Alle jene Fehlschläge vermochten indes König und Regierung nicht zu entmutigen, ebensowenig wurde Steinheil seinem Ziele untreu.

Neben den technischen Fragen und ungeachtet aller Schwierigkeiten, die sich in dieser Hinsicht ergaben, faßt man die rechtliche und organisatorische Seite der Angelegenheit frühzeitig ins Auge. Von vornherein erwog die Regierung die Frage, ob und in welcher Weise der Telegraph für den Staat nutzbar gemacht werden könne. Die Richtung wies eine persönliche Erklärung des Königs, daß er nicht die Absicht habe, den Telegraphen den Eisenbahngesellschaften zu überlassen, daß ihm vielmehr Anträge vorzulegen seien, wie der Telegraph zum Vorteile des Staates benutzt werden könne. Wiederholte Verhandlungen zwischen den Ministerien führten zu dem Ergebnis, daß der Telegraph »im Hinblick auf dessen Benützung für höhere und allgemeine Staatszwecke nur in der Eigenschaft einer Staatsanstalt zulässig erscheine und daß infolgedessen die Anstalt in die nächste Analogie mit der Postanstalt treten und im Staatsorganismus analogen Prinzipien zu unterstellen sein würde«. Damit stand — wenn auch eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung noch fehlte — fest, daß die Telegraphie ein staatliches Regal und als Zweig der Postverwaltung betrieben werden sollte.

Um die Sache endgültig in die Praxis umzusetzen, wurde durch einen Erlaß des bayerischen Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom Januar 1848 die königliche Eisenbahnbaukommission, die als technische Ausführungsbehörde des Staates damals allein in Frage kam, beauftragt, Mittel und Wege der Durchführung ausfindig zu machen. Man entschied sich in der Kommission grundsätzlich für die oberirdische Leitungsführung und auf Steinheils eigene nachdrückliche Empfehlung für einen Apparat nach dem Morseschen System. Steinheil erklärte, daß es für ihn eine Quelle außerordentlicher Freude sei, mit Erfolg für die Verbreitung des Ruhmes von Morse zu wirken. Durch diese Selbstlosigkeit bewies Steinheil, daß ihm die Sache über alles ging. Die politische Bewegung des Jahres 1848 und andere Schwierigkeiten verzögerten den Bau von Telegraphenlinien. Mitte Oktober 1849 ging man daran mit um so größerer Energie an die Errichtung einer telegraphischen Verbindung zwischen München und Salzburg. Ungeachtet des Mangels an praktischer Erfahrung und trotz zahlreicher widriger Umstände war die Telegraphenverbindung dank der opferfreudigen Teilnahme aller Beteiligten am 24. Dezember 1849 auch in apparatischer Beziehung fertiggestellt. Am 1. Januar gab man die Leitung für Staatstelegramme und, wie eine Bekanntmachung des Königlichen Telegraphenamts in München vom 6. Januar ergibt, am 15. Januar zur allgemeinen Benutzung frei. So wurde das unbeirrbare Festhalten der staatlichen Organe an dem von Steinheil angeregten und genährten Plane von vollem Erfolge gekrönt.

Bilder, Briefe und andere Gegenstände der Erinnerung an die großen Pfadfinder auf dem Gebiete der elektrischen Telegraphie, insbesondere getreue Nachbildungen ihrer Apparate, gehören zu den wertvollsten Stücken des Reichspostmuseums in Berlin. Die Apparate, die ihr Geheimnis dem mit den Gesetzen der Elektrizität vertrauten Beschauer ohne Zögern verraten, wirken gerade in ihrer Schlichtheit ergreifend. Wieviel Beobachtungen, wieviel Überlegun

ßte der Menschengeist anstellen, ehe diese Gebilde entben konnten, die heute so einfach, so anspruchslos erinen! Aus einem in Urschrift vorhandenen poetischen ußе Steinheils »an Freund Kobell« vom 30. Oktober 50 seien folgende schönen Verse wiedergegeben:

»Nun ist Ein Ziel erreicht! das Wort ist Blitz geworden,
Durchzuckt die weite Welt vom Süden bis zum Norden
Und trägt Gedanken fort durch's große Deutsche Land
Und gibt was Einer denkt der ganzen Welt bekannt.«

Wenn die Entwicklung der Telegraphie zu Ende der rziger Jahre auf bayerischem Boden mit besonderer rgie betrieben wurde, so werden hierbei das Vorgehen erer deutschen Länder und die hier erreichten Erfolge t ohne Einfluß gewesen sein. Nachdem die bereits im re 1844 in Preußen gebildete »Kommission für die waltung der Staatstelegraphen« die Brauchbarkeit tromagnetischer Telegraphen auf einer teils oberisch, teils unterirdisch hergestellten Telegraphenleitung schen Berlin und Potsdam mit Apparaten verschieer Bauart erprobt hatte, wurden auf Antrag dieser mmission die Mittel zur Anlage zahlreicher elektrognetischer Staatstelegraphenlinien bewilligt. Zunächst r das Telegraphieren nur den Staatsbehörden in drinden und wichtigen Staatsangelegenheiten gestattet. m 1. Oktober 1849 an wurde die Benutzung der elekchen Telegraphie für den Privatverkehr des Publikums gegeben, und zwar zunächst auf den Linien von Berlin h Aachen, von Berlin nach Hamburg und von Elber nach Düsseldorf. In Preußen hatten sich angesichts er geographischen Lage der Ausführung der Telephenlinien besondere Schwierigkeiten entgegengestellt. t nicht weniger als 15 Regierungen und 25 Eisenbahnllschaften hatte man Verträge abschließen müssen, um Durchführung der Linien durch fremde Gebiete und Anlegung der Linien zu ermöglichen. Auf Grund eines atsvertrags zwischen Preußen und Sachsen vom Oktober 1849 kam eine telegraphische Verbindung schen Berlin und Dresden zustande. Die Strecke Halle–ipzig wurde am 5. Dezember 1849 dem Betrieb übern. In Österreich wurden zuerst in den Jahren 1846 1847 Telegraphenlinien errichtet (1846: Wien–inn, 1847: Brünn–Prag und Wien–Preßburg). Ein serlicher Erlaß vom 22. Juni 1849 befahl die Ertung eines Telegraphennetzes durch das ganze Reich. Privatverkehr in beschränktem Umfang wurde auf reichischem Gebiete jedoch erst am 15. Februar 1850 lassen. Die Beförderung von Telegrammen über die nzen Österreichs hinaus wurde durch einen Vertrag Preußen vom 3. Oktober 1849 vereinbart; am Januar 1850 fand eine Einigung zwischen Österreich Bayern über die Vermittlung des Verkehrs zwischen ien Ländern statt.

Die durch die Einzelabkommen zwischen den vier großen schen Staaten geregelten Telegraphenbeziehungen ten nach vorbereitenden Schritten zwischen Preußen Österreich zu dem am 25. Juli 1850 zwischen ußen, Österreich, Bayern und Sachsen in Dresden schlossenen Vertrag über die Bildung des Deutschreichischen Telegraphenvereins, der die Grundlage den weiteren Ausbau der telegraphischen Beziehungen bald ganz Deutschland umfassenden Vereins schuf. diesem Verein und einem nach seinem Vorgang zwiromanischen Staaten abgeschlossenen besonderen in entwickelte sich im Jahre 1865 der Internationale legraphenverein, dem zunächst die Staaten Europas, r alle bedeutenden außereuropäischen Staaten und eine Reihe großer Privattelegraphengesellschaften beitraten. An Stelle des am 17. Mai 1865 in Paris abgeschlossenen ersten Internationalen Telegraphenvertrags gilt heute der St. Petersburger Internationale Telegraphenvertrag vom 10./22. Juli 1875 mit der Ausführungsübereinkunft für den internationalen Telegraphenverkehr nach der Lissaboner Revision vom 11. Juni 1908.

Der Telegraphenverkehr weist in seiner allgemein deutschen und internationalen Entwicklung mehrere wichtige Parallelen mit dem Postverkehr auf, die in ihrer Logik zu geschichtsphilosophischen Betrachtungen anregen könnten. Im Jahre 1850, das den Deutsch-Österreichischen Telegraphenverein ins Leben treten sah, wurde auch der Deutsch-Österreichische Postverein geschaffen. Beide Verträge schlangen auf dem Gebiete des Verkehrs ein einigendes Band um die deutschen Stämme. Sowohl der Telegraphenverein wie der Postverein stellten ein weithin leuchtendes Beispiel für die Vereinigung einer größeren Zahl von Staaten zu einer Verkehrsgemeinschaft auf. Beide wurden zum Kern und Ausgangspunkt umfassender internationaler Bildungen. Wie die grundsätzlichen Bestimmungen des Deutsch-Österreichischen Telegraphenvertrags von 1850 in ihren Hauptzügen in dem Internationalen Telegraphenvertrag erscheinen, so läßt auch der Weltpostvertrag erkennen, daß seinem Schöpfer der Deutsch-Österreichische Postvertrag als Richtschnur diente. Daß die Entwicklung des Internationalen Telegraphenverkehrs sich ungleich leichter und schneller, wenn auch nicht in gleicher Vollkommenheit, vollzog als die Entwicklung des internationalen Postdienstes, ergab sich aus dem Wesen der Telegraphie, unmittelbar in weite Fernen zu wirken, und aus ihrer Fähigkeit, Raumunterschiede fast mühelos zu überwinden. Eine Reihe äußerer Umstände wirkten fördernd mit, nicht zuletzt das Bedürfnis der Regierungen nach schnellstem Nachrichtenaustausch mit ihren Vertretern und sonstigen Stellen im Ausland.

7.

Die große Lebenswelle des Verkehrs, die im zweiten Drittel des vorigen Jahrhunderts durch die Welt flutete, dieser neue, mächtige Rhythmus der Zeit, fand auf dem Gebiete der Post in der Reform Rowland Hills Ausdruck und Antrieb. Das Pennyportosystem, ein nicht nur billiger, sondern vor allem einheitlicher und einfacher Briefтarif, stellte mit einem Schlage den weitaus größten Teil der Briefsendungen unter *eine* Gebühr und mußte so zwangsläufig zur Briefmarke führen. Wozu sollten Post und Versender noch mit der Einlieferung am Postschalter, wie es bis dahin immer und überall mit freizumachenden Sendungen der Fall gewesen war, behelligt werden, wenn die Anwendung des neuen Tarifs jedermann im Volke ohne Mühe möglich war? Mit Recht geht darum Postrat Joseph Mayr in seinem Aufsatz »75. *Jubiläum der Briefmarke in Bayern*« von der Reform Rowland Hills aus. Dankenswerter Weise erspart uns der Verfasser die mehr oder weniger romantische Vorgeschichte der Briefmarke, wie sie uns bei ähnlichen Aufsätzen gewöhnlich geboten wird mit der Erzählung von den billets de port payé des Herrn von Velayer und der Frau von Longueville in Paris (1653) und mit der Schilderung der gestempelten Briefumschlagbogen, die das Königreich Sardinien im Jahre 1819 zum Nachweis der Erlaubnis ausgab, Briefe auf anderem Wege als durch die Staatspost zu befördern. Gleichviel ob und welcher Zusammenhang zwischen diesen

Einrichtungen und den in England wenige Monate nach der Einführung des Pennyportos eingeführten aufklebbaren Marken bestand, in jedem Falle wären diese neuen Marken auch ohne jene alten Vorgänge rechtzeitig und ebenso vollkommen, wie sie von Anfang an gestaltet waren, auf dem Plan erschienen. Die neue Form für die Entrichtung der Postgefälle war kein Problem, sondern ergab sich bei der Einheitlichkeit und Einfachheit, die diese Gebühren nunmehr aufwiesen, von selbst, vielleicht in Anlehnung an Stempelbogen und Stempelmarken, die als Erhebungsform für sonstige Abgaben schon verwendet wurden. Wenn der Verfasser das Pennyportosystem als einen »verringerten Portotarif« kennzeichnet, so ist dies richtig, aber nicht ganz erschöpfend. Gebührenermäßigungen waren auch schon vor Rowland Hill vielfach vorgenommen worden. Das Neue und das allein Wesentliche der großen englischen Reform war nicht die Verbilligung, sondern die Ersetzung des Stufentarifs durch den Einheitstarif, bei dem die Entfernung innerhalb des eigenen Landes keine Rolle mehr spielte. Hierauf allein beruhte die mächtige Wirkung der Hillschen Reform, deren Charakter und deren Bedeutung für die spätere Entwicklung ich in meinem Aufsatz »Des Weltpostvereins Werden und Entstehen« in Nr. 41 der «Deutschen Verkehrs-Zeitung« vom 9. Oktober 1924 darzustellen versuchte. Wenn der bestehende Gebührentarif lediglich eine Verbilligung erfahren hätte, wäre die englische Reform ohne Einfluß auf andere Länder geblieben. Wie der Gedanke Hills nach und nach überall im inneren Verkehr auch der anderen Länder sich durchsetzte (zunächst in Gestalt eines dem Einheitstarif sich nähernden Zonentarifs, später eines reinen Einheitstarifs), so nahm auch die eng mit ihm verbundene Briefmarke gleichzeitig ihren Siegeslauf durch die Welt.

Auf deutschem Boden ist Bayern mit der Einführung der Briefmarke am 1. November 1849 allen übrigen deutschen Staaten vorangegangen. 1850 folgten Preußen, Sachsen und Österreich, später die anderen deutschen Postverwaltungen. Die Königliche Verordnung vom 5. Juli 1849 bildet die amtliche Urkunde für die innerbayerische Postreform. Sie brachte einen Brieftarif im Hillschen Sinne und bestimmte zugleich in ihrem Artikel VII: »Von der Postverwaltung hat der Verkauf gestempelter Marken im Preise von 1, 3 und 6 Kreuzern zu geschehen, deren Befestigung auf dem Briefe die Frankirung nach Maßgabe des Tarifs bewirkt.« Eine Vollzugsanweisung wurde im Verordnungsblatt vom 24. Oktober 1849 erlassen. Verordnung und Vollzugsanweisung, deren wichtigste Bestimmungen wir im Wortlaut lesen, beweisen die außerordentliche Sorgfalt, mit der in Bayern der bedeutsame Schritt vorbereitet wurde. Im Anschluß hieran erörtert der Verfasser in ebenso gründlicher wie fesselnder Darstellung die Schwierigkeiten, die sich den staatlichen Organen bei der Durchführung des Planes und bei der Herstellung der Marken, insbesondere auch in technischer Hinsicht, entgegenstellten. Beim Publikum machten sich gegen den Gebrauch der Briefmarken vielfach Widerstände geltend, die von den Postämtern anscheinend nicht immer mit der gebotenen Energie zurückgewiesen wurden. So beantragte das Oberpostamt in Nürnberg, auf der ausschließlichen Freimachung mittels Marken nicht zu bestehen, da »es niemals Aufgabe der Postanstalt sein kann, das Publikum irgendwie, geschehe es auch, wie in concreto, in der besten Absicht, zwangsweise bevormunden zu wollen.« Die Generalverwaltung ließ sich indes durch diese und ähnliche Vorstellungen nicht irremachen. Entsprechend den neuen Gebührensätzen waren Marken zu 1, 3 und 6 Kreuzern zu schaffen. Bei der Herstellung der Wertzeichen ging Bayern völlig selbständig vor; lediglich das mit einem Seidenfaden durchzogene Papier der 3- und 6-Kreuzermarken wurde englischen Mustern entlehnt. Um den Entwurf machte sich der Graveur Peter Haseney, um den Druck der Buchdrucker J. G. Weiß in München verdient. Die 1-Kreuzermarke war in schwarzem Druck auf weißem Papier ausgeführt und zeigte die mit Arabesken gezierte gekrönte Ziffer 1 in einem Quadrat, dessen obere Randleiste die Aufschrift »Bayern« trug, während die Worte »Frankirung«, »Ein«, »Kreuzer« sich auf die übrigen Randleisten verteilten. Die Marke zu 3 Kreuzern war blau, die zu 6 Kreuzern rotbraun gehalten; die großen Wertziffern standen bei diesen beiden Marken, deren Bild im übrigen der 1-Kreuzermarke entsprach, in einem sich nicht schließenden Kreis. Bei allen Marken standen vier kleine Eckziffern in Rautenfeldern. Die bayerischen Marken fanden weithin Anerkennung und Nachahmung. Mit berechtigtem Stolze konnte man in Bayern am 1. November 1924 des 75. Geburtstages der ersten deutschen Briefmarken gedenken.

8.

Ihren Namen durch große Taten oder durch besondere rühmliche Leistungen auf die Nachwelt zu bringen, ist nur einer kleinen Zahl von Verkehrsbeamten beschieden. Die übrigen fallen der Vergessenheit anheim, wie treu ihre Arbeit im Dienste des Lebensberufs auch immer gewesen sein mag. Daß man diesem Schicksal in einzelnen Fällen entrinnen kann, beweist Oberpostinspektor P. Hinterer in seinem Aufsatz »Grabinschriften von Postmeistern und Botenleuten«. Wer das Glück hat, auf seinem Leichenstein durch eine bemerkenswerte Darstellung seines irdischen Daseins gefeiert zu werden, darf hoffen, daß auch künftige Geschlechter sich seiner erinnern. So trägt eine Grabinschrift an der Kirche in Ottingen von dem Posthalter Neußner, »dessen ganzes Leben zum Dienst der Reisenden gewiedmet und doch selbst nur eine Last war« und der schließlich, »als den 4. July 1809 die Todes-Post ankam, reisefertig und bereit seine bisherige Station zu verlassen« usw.; auf den Schall ankommender Reisender seine Ruhe Offt verlassen ruhet jetzt ungestört und erwartet den Schall der letzten Posaunen zur fröhlichen Auferstehung. Der Verfasser bemerkt zutreffend, daß sich in solchen Grabinschriften Sitte, Glaube, Denkweise, Berufseigenart, Lebensbedingungen und andere Verhältnisse der Zeit spiegeln. Der Geist der alten Tage spricht aus diesen Grabschriften lebendiger und unmittelbarer zu uns als alle meine Schilderungen des Lebens vergangener Zeiten. Es ist daher durchaus erwünscht, daß solche Forschungen überall angestellt werden, solange die alten Grabsteine noch zu reden vermögen.

In seiner Einleitung zur Abteilung »Verkehrsgeschichte« in Heft 1 der »Verkehrs- und Betriebswissenschaft in Post und Telegraphie« vom Oktober 1924 sagt Postrat Dr. Karll mit Bezug auf die wissenschaftliche Pflege der Postgeschichte, daß »erst die Durcharbeitung der Quellen nach bestimmten Gesichtspunkten und die geistige Verarbeitung des Stoffes fruchtbringende Arbeit gewährleiste«. Diesen Anforderungen entspricht die Arbeitsart der »Gesellschaft zur Erforschung der Postgeschichte in Bayern«. Inhalt und Form aller Arbeiten beweisen, wie ernst und planmäßig in der Gesell-

arbeitet wird, um die Verkehrsgeschichte auf wissenschaftlicher Grundlage zu fördern. Die Veröffentlichungen der Gesellschaft, die schon heute über 1 600 Mitglieder zählt, werden nicht verfehlen, ihr neue Freunde zuzuführen. Zugleich wird das bayerische Vorgehen den Bestrebungen dienlich sein, die auf die Bildung einer großen Arbeitsgemeinschaft für postgeschichtliche Forschung abzielen. Die Zahl derer, die Anteil an der Erforschung der Postgeschichte nehmen, ist nicht gering, wie eine Reihe wertvoller Arbeiten im »Archiv für Post und Telegraphie«, in der »Deutschen Verkehrs-Zeitung«, den »Blättern für Post und Telegraphie« und anderen Zeitschriften und Zeitungen dartun. Stephan hat in seiner »Geschichte der Preußischen Post von ihrem Ursprunge bis auf die Gegenwart« (1859) das klassische Beispiel dafür aufgestellt, wie zu forschen und wie zu arbeiten sei. Roscher rühmt in seiner »Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland« unter ausdrücklichem Hinweis auf die »Geschichte der Preußischen Post« die vielseitige und gründliche Gelehrsamkeit Stephans, sein klares Verständnis der Volkswirtschaft auch in ihren ethischen und rechtlichen Beziehungen, seinen weiten, für Vergangenheit und Zukunft gleich starken staatsmännischen Blick. Weiter darf ich auf die besondere Würdigung verweisen, die Wirklicher Geheimer Rat Gieseke jenem Werke Stephans in seinem Aufsatz »Zum 25jährigen Todestage des Staatssekretärs von Stephan« in Nr. 4 (1922) des »Archivs für Post und Telegraphie« widmet. Wie Stephan nie in Einzelheiten sich verlor, sondern immer das Bleibende und Allgemeine herausstellte, wie er sich nie partikularistisch befangen zeigte, sondern stets in nationalem Geiste die geschichtliche Entwicklung im ganzen Deutschland im Auge behielt und die Post als Machtelement des ganzen Vaterlandes würdigte, so werden alle, die nach ihm Postgeschichte zu schreiben unternehmen, gleichviel welchen Abschnitt deutschen Lebens sie behandeln, immer den Zusammenhang mit der gesamten deutschen Entwicklung bewußt und freudig zu betonen haben. Nur so werden sie hoffen dürfen, unserem Geist Gewinn zu bringen und in unseren Herzen einen Widerhall zu wecken.

Zur Entwicklungsgeschichte der Aufgabe- und Ankunftsstempel sowie der Freistempel im Reichspostgebiet.

Von Postrat Teubner in Hamburg.

(Schluß.)

3. Stempelabdrucke anderer Aufgabestellen.

Gleichzeitig mit den Eisenbahnpostbureaus (Bahnposten in den Eisenbahnzügen) errichtete das preußische Generalpostamt Postexpeditionen und Zweigstellen auf mehreren Bahnhöfen. Man unterschied:

1. Selbständige Bahnhofs-Post-Expeditionen,
2. Zweig-Expeditionen von Orts-Postämtern und
3. Zweig-Expeditionen der Eisenbahn-Postämter.

Die Bahnhofsstempel (nicht zu verwechseln mit den Brief-Aufgabestempeln der Orts-Postanstalten auf Bahnhöfen) gehören zu den interessantesten Stempeln der preußischen Post. Sie waren bei den Eisenbahn-Postwagens (fahrenden Postbureaus) in Benutzung und kommen nur von wenigen, meistens größeren Städten vor. Diese Stempel, die in der Regel eine auf die Zugehörigkeit zu dem betreffenden Eisenbahn-Postbureau bezügliche Inschrift haben, weisen die mannigfachsten Arten auf, und es handelt es sich um Ortstagesstempel und Ortsstempel ohne Datum, z. B.:

»Sped. Comtoir Nr. 3 Stettin« » Barmen «

»Bonn Eisenbahn-Postbureau« usw.

Stettin besaß mehrere Bahnhofsstempel. Es kommen hier Stempel vor von Barmen, Berlin, Breslau, Bonn, Essen, Elberfeld, Danzig (2 Typen), Frankfurt, Königshütte (Pr.) (3 Typen), Hamburg, Creuznach, Gladbach (Rheinchen), Paderborn u. a.[8])

Auf Bahnhöfen, wo die Einlieferung von Briefsendungen an die Bahnposten sehr bedeutend war, benutzten seit Ende der fünfziger Jahre des vorigen Jahrhunderts zum Bedrucken der aufgelieferten Briefe besondere Bahnhofsstempel. Diese meist viereckigen Stempel enthielten den Namen des Aufgabeorts, darunter in zweiter Zeile das Wort »Bahnhof« und in dritter Zeile Tageszahl, Monatszahl und die Bezeichnung der Bahnpost nach der Reihenfolge der Fahrten auf dem Kurse, z. B. II T (Abb. 99).

Abb. 99.

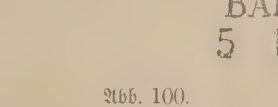

Abb. 100.

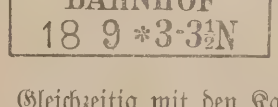

Abb. 101.

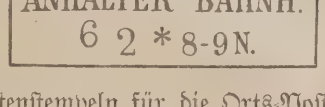

Gleichzeitig mit den Kastenstempeln für die Orts-Postanstalten wurden Kastenstempel bei den Bahnhofs-Postanstalten in Gebrauch genommen (Abb. 100 und 101).

Zu den Bahnhofsstempeln gehören auch Stempel, die in der zweiten Zeile statt »Bahnhof« die Worte »Bhfs.: — Briefkasten« oder die nähere Angabe des Bahnhofs, wie »Rheinischer Bahnhof«, enthalten. Die vom Jahre 1862

Abb. 102.

ab geschnittenen Stempel dieser Art zeigten auch die Jahreszahl, ferner die Stundenangabe und die Abkürzungen V oder N (Abb. 102).

Die auf Bahnhöfen befindlichen Orts-Postanstalten führten zum Abstempeln der bei ihnen aufgelieferten Brief-

[8]) S. Philatelistenzeitung, Jahrgang 1905, S. 59.

sendungen teils viereckige Stempel, teils Rundstempel. Zwei Rundstempel, von denen der eine nach dem Muster von 1839, der andere nach dem Muster von 1862 geschnitten ist, zeigen die Abb. 103 und 104. Ein viereckiger

Abb. 103.

Abb. 104.

Bahnhofsstempel ist in Abb. 105 dargestellt. Ebenso fanden hufeisenförmige Stempel Verwendung (Abb. 106).

Die in den Bahnposten und Schaffnerbahnposten[9]) seit mehreren Jahrzehnten zum Bedrucken der aufgelieferten Briefsendungen verwendeten Stempel dienten ursprünglich einem anderen Zwecke. Mit ihnen wurden nämlich die

Abb. 105.

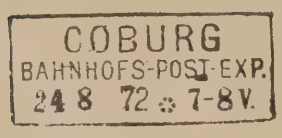

Abb. 106.

Briefe auf der Rückseite bedruckt, um vorgekommene Verzögerungen in ihrer Beförderung besser aufklären zu können. Später wurden sie jedoch als Aufgabestempel verwendet. Die Kursstempel wurden bei den preußischen Bahnposten im Jahre 1851 in Gebrauch genommen; sie weisen große Verschiedenheiten auf, weil es den Eisenbahn-Postinspektoren damals anheimgestellt war, diese Stempel in möglichst zweckmäßiger Beschaffenheit selbständig anfertigen zu lassen.[10])

Die von 1851 an verwendeten Kursstempel waren entweder viereckig oder kreisrund. Bei den Rundstempeln, die im allgemeinen 26 bis 29 mm Durchmesser hatten, sind

Abb. 107.

Abb. 108.

die Namen des Anfangs- und des Endpunktes des Kurses durch Bindestriche miteinander verbunden und meist innerhalb zweier konzentrischen Kreise angebracht. In dem durch den Innenring umschlossenen Raume befand sich die Angabe I T oder II T oder R I oder R II, wobei T Train, R Retourtrain bedeutet. Darunter waren Tag und Monat in arabischen Zahlen ersichtlich gemacht[11]) (Abb. 107). Zuweilen fehlen die zwei konzentrischen Kreise (Abb. 108).

[9]) Fahrende Postexpeditionsbureaus und Eisenbahn-Postspeditionsämter (Bahnpostämter) bestehen in Preußen seit 1. Mai 1849.

[10]) Verfügung des General-Postamts vom 20. Dezember 1850.

[11]) Dienstinstruktion für Post-Expediteure (Ausgabe 1863) Abschnitt V, Abt. 1, § 161.

Neben den kreisrunden Kursstempeln traten viereckige Kursstempel in großer Zahl und in sehr verschiedener Ausführung auf. Bei den viereckigen Stempeln waren die Namen des Anfangs- und Endpunktes des Kurses entweder unmittelbar untereinander angeordnet oder durch das Datum voneinander getrennt. Das T oder R war hinter I oder II teils vorhanden, teils fehlte es. Die I oder II (auch 1 oder 2) befand sich zuweilen vor, zuweilen hinter dem Datum. In den älteren Kursstempeln fehlten, ebenso wie bei den gleichzeitig verwendeten Aufgabestempeln der Orts-Postanstalten, die Jahreszahlen. Die Größe der Stempel wich erheblich voneinander ab (Abb. 109, 110 und 111). Später wurden auch die Schaffnerbahnposten mit Kursstempeln ausgerüstet; diese Stempel waren mit einer einfachen Linieneinfassung versehen, hatten also Kastenform (Abb. 112).

Abb. 109.

Abb. 110.

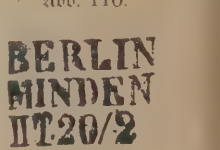

Abb. 111.

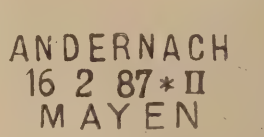

Abb. 112.

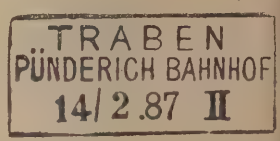

Um in den Jahren 1871—1873 den Postverkehr innerhalb der besetzten Landesteile zu erleichtern, wurde in Nancy (Nanzig) ein Feldeisenbahnamt errichtet. Dieses richtete Bahnposten ein; sie führten Bahnpostaufgabestempel mit der Inschrift Eisenbahn-Postbureau, darunter befand sich in der zweiten Zeile das Datum in Bruchform, während die dritte Zeile die Angabe der Eisenbahnstrecke enthielt. Solche Bahnposten kehrten auch auf den Strecken Metz–Bingerbrück, Metz–Luxemburg, Nanzig–Frankfurt (Main), Nanzig–Saarbrücken, Saarbrücken–Hagenau und anderen.

Im Jahre 1883[12]) wurden neue, ein liegendes Eirund darstellende Kursstempel eingeführt, deren Höhendurchmesser meist 27 mm und deren Breitendurchmesser meist 32 mm betrug oder ein ähnliches Verhältnis zeigte. Gleichzeitig wurde die bis dahin maßgebend gewesene Bezeichnung der Bahnposten nach der Reihenfolge der

Abb. 113.

Abb. 114.

lichen Fahrten nun durch die Nummer der Eisenbahn ersetzt. Ferner bekamen die Bahnposten und Schaffnerbahnposten fortan nur noch einen Stempel mit festste der Bezeichnung des Kurses zum Gebrauche für beide Richtungen geliefert, wobei die Ortsnamen — wenn lang waren — abgekürzt wurden (Abb. 113).

[12]) Verfügung des Reichs-Postamts vom 18. Mai 1883.

Seit 1909 ist eine Anzahl Bahnposten und Schaffnerahnposten mit Typenräderstempeln ausgerüstet worden, ie sich durch eine sehr flache Form des Eirunds auseichnen. Bei diesen Stempeln stehen der Buchstabe Z (Abürzung für Zug) und das Datum auf einer und derselben Zeile; diese ist durch zwei kräftige wagerechte Striche von em übrigen Teile des Stempels geschieden. Die Zugummer ist von der darauffolgenden Jahreszahl oft durch in kleines längliches Viereck oder durch einen kleinen wageechten Strich getrennt. Unterhalb des unteren wagerechten Striches befindet sich eine einfache Verzierung (Abb. 114). Es ist zu erwarten, daß diese neueren Typenräderstempel ie alten Einsatz-Typenstempel binnen wenigen Jahren erdrängt haben werden.

Hamburg ist die einzige deutsche Stadt, in der Straßenahn-Briefkasten zur Beförderung von Telegrammen und ewöhnlichen Briefsendungen ohne Nachnahme (mit Ausahme der Päckchen) eingerichtet sind. An diesem Dienstweige nehmen fast alle Ortspostanstalten teil, in deren Nähe eine der mit Briefkasten ausgerüsteten Straßenbahnlinien vorbeifährt. Mit solchen Briefkasten sind die Wagen derjenigen Straßenbahnlinien versehen, die die Haltestellen am Hauptbahnhof berühren. An diesen Haltestellen werden diese Briefkasten von 7 Uhr vormittags n geleert.

Alle den Straßenbahn-Briefkasten entnommenen Briefendungen werden mit einem besonderen Stempel bedruckt, er dadurch charakteristisch ist, daß er in seinem unteren Teile das Wort »Eilbriefe« enthält, und daß in ihm auch ie Minuten, abgerundet auf Zahlen, die durch 10 teilar sind, erscheinen (Abb. 115).

Abb. 115.

An Bord jedes Postdampfers befindet sich eine chiffspost (Seepost), deren Dienstgeschäfte meist vom ahlmeister wahrgenommen werden. Die Dampfer haben nen verschließbaren Briefkasten, der nur benutzt werden arf

a) auf hoher See oder während des Aufenthalts des Schiffes in einem deutschen Hafen; in diesen Fällen sind die Sendungen mit deutschen, beim Zahlmeister erhältlichen Reichspostwertzeichen freizumachen;
b) während des Aufenthalts in fremden Häfen, doch sind dann zur Freimachung ausschließlich Postwertzeichen desjenigen Landes zu benutzen, zu dem der Hafen gehört.

Der Zahlmeister hat den Briefkasten jedesmal unmittelr nach der Abfahrt von einem Anlaufhafen und vor nkunft in einem Anlaufhafen zu leeren. In seiner Eigenhaft als Verwalter der Schiffspost (Seepost) bedruckt der ahlmeister die auf den Sendungen aufgeklebten Postertzeichen, soweit sie zur Freimachung gültig sind, mit nem von der Deutschen Reichspost gelieferten Aufgabeempel; die ungültigen Wertzeichen werden nicht abgeempelt. Diese Briefsendungen überweist er dann in demnigen Anlaufhafen, von dem aus sie ihren Bestimmungsrt am schnellsten erreichen, an die Landespostanstalten.

Außerdem verkehrten vor dem Kriege, wie auch gegenwärtig wieder, auf den zwischen Bremen und Hamburg einerseits und New York anderseits in Fahrt befindlichen Schnelldampfern des Norddeutschen Lloyds und der Hamburg-Amerika-Linie Seeposten, die von Postbeamten begleitet wurden, denen die Bearbeitung der Post während der Fahrt oblag. Bei den mit Postbeamten besetzten Seeposten Hamburg–New York waren seit ihrer Einrichtung im Jahre 1891 Rundstempel im Gebrauch. An der oberen Hälfte des Stempelrandes entlang läuft die Umschrift »Deutsch-Amerik. Seepost«. Diese Umschrift umschließt die in zwei geradlinigen Zeilen geschnittenen Worte »Hamburg–New-York«. Darunter erscheinen Tag, Monat und Jahr. Unter der Monatszahl, unmittelbar am unteren Teile des Stempelrandes, befindet sich der kleine lateinische Unterscheidungsbuchstabe des Stempels (Abb. 116). Die

Abb. 116.

Stempel, die auf Hamburger Dampfern benutzt wurden, auf denen Zahlmeister oder andere Schiffsoffiziere die Postdienstgeschäfte wahrnahmen, trugen die am oberen Stempelrad entlang laufende Überschrift »Deutsche Seepost« in großen lateinischen Anfangsbuchstaben und darunter die nähere Bezeichnung der Seepostlinie, die Angabe des Tages, Monats und Jahres sowie das Unterscheidungsmerkmal des Stempels (Abb. 117 und 118). Solche

Abb. 117.

Abb. 118.

Stempel wurden bei Einrichtung der Schiffsposten auf folgenden Linien angeschafft:

a) auf der ostafrikanischen Hauptlinie 1890 (Abb. 117),
b) auf der Linie Hamburg–New York 1890,
c) auf der Linie Hamburg–Westafrika 1894,
d) auf der Linie Hamburg–Mexiko 1903,
e) auf der Bombay-Linie 1905,
f) auf der Linie Hamburg–Südamerika 1906,
g) auf der Linie Hamburg–Philadelphia 1910 (Abb. 118).

Die Stempel a, b, e und g sind runde, die übrigen sind ovale Stempel nach Art der Bahnpoststempel (Abb. 113).

Von den vor dem Kriege bei den von Bremen ausgehenden Seeposten im Gebrauche befindlichen Stempeln sind die nachstehend unter a bis c bezeichneten oval, die übrigen rund. Sämtliche Stempel waren genau so eingerichtet wie die Hamburger Seepoststempel, jedoch mit der Abweichung, daß bei a diese Inschrift lautet »Deutsch-Amerikanische Seepost«, und daß bei e nur das Wort

»Deutsche« parallel dem oberen Rande läuft, während das Wort »Seepost« wagerecht darunter steht. Bezüglich der Zeit des Gebrauchs der Bremer Seepoststempel wird folgendes bemerkt:

a) Bremen–New York. Die Stempel waren auf den Schnelldampfern des Norddeutschen Lloyds mit Beamtenbegleitung seit 1891 in Gebrauch. Vorher, als noch keine Beamten-Seepost an Bord war, wurden auf der New Yorker Linie Stempel mit der Inschrift »Deutsche Seepost Linie New York« verwendet.

b) Linie Bremen–New York. Die Stempel wurden seit 1906 auf den nach New York fahrenden Post-Dampfern des Norddeutschen Lloyds, die keine Beamten-Seepost an Bord hatten, benutzt.

c) Linie Bremen–La Plata. Die Stempel sind im Jahre 1897 den nach Buenos Aires fahrenden Dampfern des Norddeutschen Lloyds überwiesen worden.

d) Ostasiatische Hauptlinie. Ostasiatische Linie. In den vor dem Jahre 1898 verwendeten Stempeln enthält die Inschrift das Wort »Hauptlinie«, in den später beschafften Stempeln ist statt des Wortes »Hauptlinie« das Wort »Linie« angewendet worden. Beide Stempelarten waren nebeneinander auf den nach Ostasien fahrenden Reichspostdampfern in Gebrauch.

e) Australische Hauptlinie. Die Stempel wurden seit 1885 auf den nach Australien fahrenden Reichspostdampfern unverändert verwendet.

f) Neuguinea-Zweiglinie. Die Stempel wurden für die Reichspostdampfer der Neuguinea-Zweiglinie im Jahre 1893 eingeführt. Vorübergehend waren auch Stempel mit anderen Inschriften in Gebrauch: »Neuguinea-Zweiglinie (Singapore)« und »Neuguinea-Zweiglinie (Hongkong)«.

g) Deutsch-Neuguinea – Singapore. Singapore–Deutsch-Neuguinea. Die beiden Stempel waren seit 1909 auf dem Reichspostdampfer der Linie Singapore–Neuguinea in Gebrauch.

h) Jaluit-Linie. Der Stempel war seit 1904 auf dem Dampfer der Jaluit-Linie in Gebrauch. Der erste, im Jahre 1900 für diese Linie gelieferte Stempel trug die Inschrift »Deutsche Seepost Sydney–Jaluit–Yap«; hierauf war, und zwar bis 1904, ein Stempel mit der Inschrift »Sydney–Hongkong« in Gebrauch.

i) Ostindische Linie. Die Stempel wurden seit dem Jahre 1903 auf den nach Ostindien fahrenden Dampfern der Deutschen Dampfschiffahrtgesellschaft Hansa verwendet.

Ferner waren auf der Dampfschiffslinie von Triest über Brindisi nach Alexandrien Stempel mit der Inschrift »Deutsche Seepost-Mittelmeer-Linie« und auf der Anschlußlinie über die Tongainseln nach Apia und zurück nach Sydney ein Stempel mit der Inschrift »Deutsche Seepost Australische Zweiglinie« in Gebrauch. Diese Stempel wurden im Jahre 1893, weil die Linien aufgehoben wurden, zurückgezogen. Die Anschlußlinie Hongkong–Yokohama usw. und zurück nach Hongkong führte einen Stempel mit der Inschrift »Deutsche Seepost Ostasiatische Zweiglinie«; der Stempel erhielt von 1893 ab die Inschrift »Japanische Zweiglinie« und wurde 1898 zurückgezogen.

Einige Zeit vor Kriegsbeginn wurden die Beamten-Seeposten auf den Norddeutschen Lloyddampfern »George Washington« und »Kronprinz Wilhelm« mit eigenartigen Stempeln ausgerüstet. Sie bestehen aus einem runden Einsatztypen-Tagesstempel und einer unmittelbar neben ihm angebrachten Entwertungsplatte. Diese enthält auf flatterndem Flaggentuche die dreizeilige Inschrift »Kronprinz Wilhelm N. D. L.« oder die vierzeilige Inschrift »George Washington N. D. L.«, während der Einsatztypenstempel die Inschrift »Deutsch amerikanische Seepost Bremen New York« mit der Tages- und Monatsangabe und am unteren Rande die Jahreszahl enthält (Abb. 119).

Die Seeposten auf den zu großen Sonderfahrten bestimmten Vergnügungsdampfern des Norddeutschen Lloyd verwendeten auf diesen Gesellschaftsreisen besondere fein geschnittene Aufgabestempel mit Einsatztypen, auf denen Inschriften wie »Norwegenfahrt«, »Polarfahrt« oder »Mittelmeerfahrt« angebracht waren (Abb. 120).

Abb. 119.

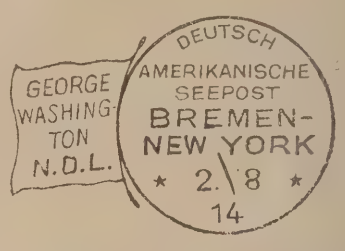

Abb. 120.

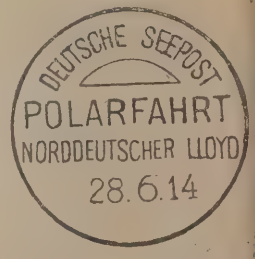

Nach Beendigung des Krieges gingen die großen deutschen Reedereien sofort an den Wiederaufbau ihrer Dampferlinien, so daß nach und nach auch die Seeposten wieder in Tätigkeit treten konnten. Da die meisten Hamburger Aufgabestempel infolge Beschlagnahme der deutschen Schiffe durch die feindlichen Mächte verloren gegangen waren, mußten viele neue Stempel beschafft werden. Diese weichen von den alten Aufgabestempeln durch ihre als Unterscheidungszeichen dienenden großen lateinischen Buchstaben ab. Im allgemeinen entsprechen sonst ihre Inschriften denjenigen der alten Stempel. Neue Rundstempel dieser Art sind auf den von Hamburg ausgehenden Seepostlinien für die Linien Hamburg–New York, Hamburg–Südamerika, Hamburg–Westafrika und Hamburg–Ostafrika vorhanden (Abb. 121).

Ebenso sind neue eirunde Stempel mit großen lateinischen Unterscheidungsbuchstaben und einer von den früheren abweichenden Inschrift auf den Dampfern der Ostafrika-Linie im Gebrauch (Abb. 122).

Abb. 121.

Abb. 122.

Für diese Linie sind auch noch alte Rundstempel mit der Inschrift »Ost-Afrikanische Hauptlinie« vorhanden; auch gibt es noch einige alte ovale Stempel für die Linie Hamburg–Mexiko.

Die vor dem Kriege auf den großen Passagierdampfern zwischen Hamburg und New York vorhandenen, mit Postbeamten besetzten Seeposten konnten aus schwerwiegenden Gründen in der Nachkriegszeit nicht sogleich wieder eingerichtet werden. Erst am 16. und 30. Januar 1925 haben die Hapagdampfer »Albert Ballin« und »Deutschland« bei ihrer Ausreise diesen Vorkriegsgebrauch wieder auf

genommen. Die Beamten-Seeposten beider Schiffe sind mit ähnlichen Aufgabestempeln ausgerüstet (Abb. 123), wie die früheren Beamten-Seeposten auf den Lloyddampfern »Kronprinz Wilhelm« und »George Washington« (s. Abb. 119), doch ist der Durchmesser des Einsatztypenstempelkopfs etwas größer (30 mm). Ebenso verwenden die deutschen Seeposten auf den Vergnügungsdampfern der Hamburg-Amerika-Linie bei den großen Gesellschaftsreisen ähnliche Aufgabestempel, wie sie auf den vom Norddeutschen Lloyd unternommenen gleichartigen Fahrten benutzt werden (s. Abb. 120), nur mit dem Unterschied, daß in den Hamburger Stempeln auf der zweiten geradlinigen Zeile »Hamburg-Amerika-Linie« steht.

Abb. 123.

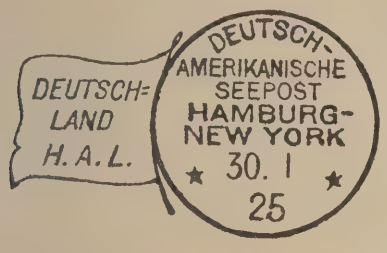

Auch auf der Linie Bremen–New York ist nach dem Kriege eine mit Beamten besetzte Seepost seit dem 1. November 1924 wieder eingerichtet worden, und zwar auf dem Dampfer »Columbus«. Dieser war auf der ersten Fahrt nach New York mit deutschen und auf der Rückreise sowie bei den weiteren Reisen mit deutschen und amerikanischen Beamten besetzt. Mit Schiffsposten, die von Zahlmeistern verwaltet werden, sind ausgerüstet die Linien Bremen–New York und Bremen–La Plata seit September 1922, Bremen–Ostasien seit Februar 1923, Bremen–Cuba seit September 1923.

Folgende aus der Vorkriegszeit herrührende Stempel werden jetzt weiter benutzt:

1. Bremen–New York Unterscheidungsbuchstabe a, c, d, e,
2. Bremen–La Plata, Unterscheidungsbuchstabe a, b, e,
3. Ostasiatische Hauptlinie, Unterscheidungsbuchstabe a, c, f.

Seit Kriegsende sind neu beschafft worden:

1. Stempel der Linie Bremen–New York mit den Buchstaben b, f, g, h,
2. Stempel der Linie Bremen–La Plata mit den Buchstaben c, e, f, g, h, i, k,
3. Stempel der Linie Bremen–Cuba mit den Buchstaben a, b, c,
4. Stempel der Ostasiatischen Linie mit dem Buchstaben g.

Die Bremer Seeposten haben also für ihre neuen Stempel die kleinen lateinischen Unterscheidungsbuchstaben beibehalten, während die neuen Hamburger Seepoststempel große lateinische Unterscheidungsbuchstaben aufweisen. Die Aufgabestempel zu 4 (Ostasiatische Linie) sind kreisrund, die übrigen Stempel haben ovale Form.

Die Marine-Schiffsposten treten an Bord der deutschen Kriegsschiffe für die Dauer des Aufenthalts in fremden Gewässern in Wirksamkeit und haben auf diesen Schiffen den Austausch der dienstlichen und privaten Briefsendungen wahrzunehmen. Jede Marine-Schiffspost erhält zu ihrer unterscheidenden Bezeichnung eine Nummer, die sie für die Dauer ihrer Wirksamkeit führt. Zu jeder Nummer gehört eine Postausstattung, die den Kommandos der ins Ausland gehenden Kriegsschiffe und Ablösungstransporte bei Einrichtung des Postbetriebs geliefert wird.

Die Marine-Schiffsposten haben die bei ihnen aufgelieferten Sendungen mit dem zu dieser postdienstlichen Ausstattung gehörigen Tagesbriefstempel zu bedrucken. Die zur Freimachung verwendeten Freimarken werden durch je einen Stempelabdruck entwertet. Außerdem hat die Marine-Schiffspost auf jeder Sendung an einer freien Stelle der Vorderseite den Stempel nochmals deutlich abzudrucken. Zum Stempeln ist ausschließlich schwarze, von der Postverwaltung zu liefernde Stempelfarbe zu benutzen. Den Abdruck eines alten runden Marine-Schiffspoststempels zeigt Abb. 124. Am oberen Teile des Stempelrandes

Abb. 124.

entlang laufen die Worte »Kais. Deutsche«. Inmitten des Stempels steht die Inschrift »Marine-Schiffspost No. 5«, darunter ist Tag und Monat und ganz unten am Rande die Jahreszahl ersichtlich gemacht. Während der Truppenbeförderungen zum Feldzuge in China im Herbst 1901 führten die Dampfer »Bahia« und »Crefeld« Rundstempel mit der Umschrift »Kais. Deutsche Schiffspost« und der Inschrift »Dampfer Bahia« oder »Dampfer Crefeld«. Zur Aufnahme von Einsatztypen waren diese Aufgabestempel, abweichend von dem sonstigen Brauche, nicht eingerichtet, so daß aus den Stempelabdrucken der Auflieferungstag nicht zu ersehen war.

Als Vorgänger der Seepoststempel kann ein Langstempel angesehen werden, der in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts auf deutschen Briefen aus Togo zur Entwertung der Freimarken benutzt wurde mit der dreizeiligen Inschrift »Aus Westafrika mit Hamburger Dampfer«. Später lautete dieser Stempel (Abb. 125) nur »Aus Westafrika«. Dieser Stempel wird noch jetzt beim Postamt 1 in Hamburg benutzt. Eine Anzahl deutscher Dampfer, die keine Schiffspost hatten, brachten seit Jahren — und bringen auch jetzt noch — Briefe vom Auslande mit, die mit ausländischen, nicht entwerteten Freimarken beklebt sind. Bei der Übernahme solcher Schiffsbriefe vom Postamt in Hamburg 1 (Auslandstelle) wird durch die diensthabenden Beamten sogleich festgestellt, durch welchen Schiffsmakler oder Schiffsreeder diese Sendungen abgeliefert und mit welchen Dampfern sie befördert worden

Abb. 125.

Abb. 126.

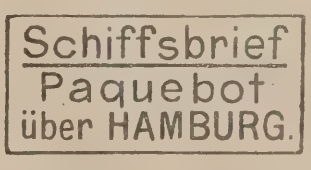

sind. Die auf diesen Schiffsbriefen aufgeklebten ausländischen Postwertzeichen sind mit dem Schiffsbriefstempel (Abb. 126) zu bedrucken und dadurch zu entwerten. Zu demselben Zwecke wird in Hamburg auch ein Gummistempel (Abb. 127) verwendet. Neben die Marken wird ein

Abb. 127.

„Schiffsbrief“

Abdruck des Aufgabestempels mit dem Unterscheidungszeichen ad (Abb. 128) gesetzt. Ungenügend freigemachte oder nicht freigemachte Schiffsbriefe erhalten einen Stempelaufdruck nach Abb. 129 und werden mit Nachgebühren belegt.

Auf dem Bodenseeschiffskurse Konstanz–Bregenz fand ein ovaler Stempel (Abb. 130) Verwendung. Damit Briefe

Abb. 128. Abb. 129. Abb. 130.

usw., die mit anderen Marken (österreichischen, bayerischen und schweizerischen) beklebt und mit diesem Kursstempel bedruckt waren, unterwegs oder am Bestimmungsorte nicht versehentlich mit Nachgebühr belegt wurden, erhielten diese Sendungen noch den Abdruck eines langen und sehr schmalen Stempels, der das Wort »Bodenseeschiffspost« trägt (Abb. 131).

Abb. 131.

Bei den preußischen Feldpostanstalten im Kriege 1870/71 fanden Rundstempel nach dem Berliner Muster und länglich-viereckige Stempel des Musters von 1850 Verwendung. Die Rundstempel trugen die am Rand entlang laufende Inschrift »K: Pr: Feld-Post-Exped.« oder »K: Pr: Feld-Post-Amt« oder »I. (usw.) K: Pr: Feldpost-Relais«. Die für die Feldpostexpeditionen und Feldpostämter bestimmten Stempel zeigten im Innern der Druckfläche die Angabe des Truppenteils, z. B. »16. Inf. Div.« oder »9 Armee-Cps.«, und zwar in lateinischen Anfangsbuchstaben. Am unteren Teile des Ringes waren Tag und Monat, öfters durch einen Bruchstrich getrennt, in arabischen Zahlen angegeben (Abb. 132 bis 134).

Abb. 132. Abb. 133. Abb. 134.

Die von den Feldpostrelais verwendeten Rundstempel waren vielfach ganz ähnlich eingerichtet. Die viereckigen, mit einer Linienumrandung versehenen Feldpoststempel enthielten in den ersten zwei Zeilen die Angabe der Postdienststelle, z. B. »K: Pr: Feld-Post-Relais No. 49«. In der dritten Zeile waren Tag und Monat in arabischen Ziffern ersichtlich gemacht. Stunde und Jahr enthielten weder die viereckigen noch die runden Feldpoststempel (Abb. 135).

Abb. 135.

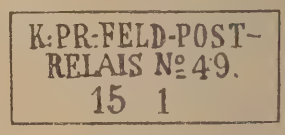

Während des Feldzugs in China wurden u. a. runde Einsatztypenstempel mit folgenden Inschriften verwendet: »Kaiserlich Deutsche Feldpost China 1900«, »K. D. Feldpoststation No. . .« (verschiedene Nummern), »Kais. Deutsche Feldpostexpedition« und »K. D. Feldpostexped. des Ostasiatischen Expeditionscorps«. Während des Feldzugs in Deutsch-Südwestafrika waren u. a. vier Einsatztypenstempel mit der Inschrift »K. D. Feldpoststation Nr. 1« bzw. 2, 3 oder 4 und ein Typenräderstempel mit der Inschrift »K. D. Feldpostexped. Südwestafrika« im Gebrauch.

Als im August 1914 der Weltkrieg ausbrach, fanden vornehmlich zunächst die unter den Ausrüstungsgegenständen der Feldpostanstalten noch vorhandenen runden Einsatztypenstempel Verwendung. Die umfangreiche Heeresvermehrung brachte es jedoch mit sich, daß hunderte neuer Aufgabestempel beschafft werden mußten. Dies waren fast durchweg Typenräderstempel, und sie entsprachen in ihren Abmessungen und Formen im allgemeinen den im Jahre 1914 innerhalb des Reichspostgebiets verwendeten Handstempelgattungen schweizerischen Systems. Bei der Schnelligkeit, mit der diese neuen Stempel angefertigt werden mußten, wurde aber vielfach von den hierfür vorgeschriebenen Richtlinien abgewichen, so daß eine große Mannigfaltigkeit hinsichtlich des Aussehens der Feldpost-Aufgabestempel Platz griff. Erst am 13. August 1917 wurden vom Reichspostamt allgemeine Grundsätze aufgestellt, nach denen künftig neue Stempel anzufertigen waren.

Zur Verschleierung des Standortes der Truppenteile wurde im Laufe des Feldzuges angeordnet, daß aus den Aufgabestempeln alle näheren Bezeichnungen der Truppenteile zu entfernen seien, soweit die Stempel zur Stempe-

Abb. 136. Abb. 137. Abb. 138.

lung der aufgelieferten gewöhnlichen Briefsendungen dienten. Infolgedessen erhielten die älteren Einsatz-Typenstempel das Aussehen der Abb. 136 und 137. Die Typenräderstempel sahen nicht wesentlich gefälliger aus, wie die Abb. 138 und 139 zeigen. Bis zum Kriegsende wurden nach und nach eine Anzahl neuer Stempel beschafft, die den neueren Richtlinien entsprachen, aber ein symme-

rischeres Aussehen hatten (Abb. 140 und 141). Die Feldpostsammelstellen in der Heimat führten Postaufgabestempel wie Abb. 142.

Abb. 139.

Abb. 140.

Abb. 141.

Abb. 142.

Außer den namenlosen Feldpostaufgabestempeln bielten die Feldpostanstalten aber auch noch solche mit den Feldpostnummern, die sie jedoch lediglich dazu benutzten, m die Dienstpapiere, besonders die Titelschilder der von nen gefertigten Kartenschlüsse, mit einem genauen Abrucke zu versehen, damit die empfangenden Postdienstellen nicht im Zweifel über die Herkunft der Kartenhlüsse seien.

Nach dem Einmarsche der deutschen Truppen in die ebiete der feindlichen Länder wurden, und zwar möglichst den fremdländischen Postgebäuden, überall da deutsche rtspostanstalten eingerichtet, wo ein Bedürfnis hierfür ch geltend machte. Zur Stempelung der aufgelieferten Brieffendungen wurden zunächst die fremden Postaufgabeempel, soweit sie vorhanden waren, benutzt. Dies gehah in einer Reihe von Fällen in Belgien. Mit möglicher Beschleunigung wurden dann deutsche Postaufgabeempel hergestellt. Hierbei mußten sich viele fremde Postkte, besonders diejenigen im Westen, eine Verdeutschung fallen lassen. Bei diesen deutschen Postanstalten wurden urchweg Typenräderstempel nach heimatlichem Muster rwendet; sie fallen durch den meistens äußerst zarten chnitt ihrer Buchstaben auf.

Die in Ostpreußen eindringenden Russen beschädigten nd beraubten viele ostpreußische Postanstalten. Sie hmen zuweilen auch die Postaufgabestempel an sich oder rnichteten sie. Nachdem die Russen vertrieben und die ostanstalten wieder mit deutschen Beamten besetzt waren, ußten die aufgelieferten Brieffendungen bis zum Einffen neuer Aufgabestempel teils handschriftlich, teils rch schnell hergestellte Gummistempel, die lediglich den rtsnamen enthielten, entwertet werden. Eines solchen ummistempels bediente sich z. B. das Postamt in ialla (Ostpr.). Andere Postanstalten benutzten zu demben Zwecke das stählerne Dienstsiegel oder den stählern Amtsstempel; in dieser Weise verfuhr neben anderen ostanstalten das Postamt in Biessellen.

In den deutschen Kolonien und bei den deutschen ostanstalten im Auslande wurden zunächst ausschließlich nde Einsatztypenstempel benutzt; sie weichen in der röße erheblich voneinander ab, doch entsprechen sie im gemeinen den gleichzeitig im Reichspostgebiet verwendeten Gattungen und Formen (Abb. 143 bis 147). Vielfach steht parallel zum unteren Rande die Angabe »Deutsche Post«, manchmal links und rechts von je einem Sternchen flankiert. Die Tages-, die Monats- und abgekürzte Jahreszahl befinden sich inmitten des Stempels. An Stelle der Worte »Deutsche Post« ist oft am unteren Rande entlang die nähere geographische Bezeichnung der Postanstalt enthalten, wie »China«, »Kiautschou«, »Kamerun«, »Togo« oder »Togogebiet«, »Deutsch-Südwestafrika« usw. (Abb. 151). Häufig befinden sich diese Gebietsangaben aber auch ein- oder zweizeilig inmitten des Stempels (Abb. 148, 149, 150, 152 und 153). Die Ortsbezeichnung ist in zahlreichen Fällen durch ein Kreissegment (Bogen mit Sehne) von der Gebietsangabe getrennt (Abb. 149). Auf einzelnen Stempeln befindet sich noch ein zweiter Kreisabschnitt zwischen den am unteren Rande entlang laufenden Worten »Deutsche Post« und der darüber befindlichen Tagesangabe (Abb. 150). Später wurden bei allen größeren deutschen Postanstalten im Auslande und in den Kolonien Typenräderstempel — teils mit, teils ohne Stundenangabe — in Benutzung genommen, z. B. in Konstantinopel, Jerusalem, Tanger, Shanghai, Tsingtau, Duala u. a. (Abb. 145 und 151).

Abb. 143.

Abb. 144.

Abb. 145.

Abb. 146.

Abb. 147.

Abb. 148.

Abb. 149.

Abb. 150.

Abb. 151.

In einigen besonderen Ausnahmefällen während des Feldzugs in China sind dort und in Kiautschou auch Aushilfstempel an Ort und Stelle angefertigt und benutzt worden, die recht eigenartig aussehen und von den sonst üblichen Stempeln völlig abweichen.

Sogenannte Wanderstempel wurden in Südwestafrika in einer Reihe von Fällen benutzt. Hierunter versteht man alte Stempel des Reichspostgebiets, aus denen die Ortsnamen weggefeilt sind. Diese namenlosen Stempel wurden auf den Brieffendungen abgedruckt, und erst dann wurde der Name der Postanstalt vom Annahme- oder Abfertigungsbeamten handschriftlich oder durch den Abdruck

eines nur den Ortsnamen enthaltenden Holz-, Gummi- oder Stahlstempels angebracht. Wanderstempel fanden besonders dann Verwendung, wenn sich die Notwendigkeit ergab, eine Postanstalt schnell einzurichten. Nach Eintreffen der endgültigen Aufgabestempel bei den neu errichteten Postanstalten wurden die Wanderstempel dann im Bedarfsfalle an andere neu entstandene kleine Verkehrsanstalten weitergegeben. Solche Wanderstempel wurden beispielsweise unmittelbar nach Einrichtung der Posthilfstellen bzw. Agenturen in Aus, Brackwasser, Epukiro, Gochaganas, Gochas, Hatzamas, Kalkfontein, Okahandja u. a. m. benutzt.

Als nach Ausbruch des Weltkrieges weitere Jahrestypen den kolonialen Postanstalten, die Einsatztypenstempel verwendeten, nicht mehr geliefert werden konnten, mußte naturgemäß die Angabe der Jahreszahl in diesen Aufgabestempeln wegfallen. Einzelne Postanstalten schrieben die Jahreszahl neben dem Stempelabdrucke nieder, andere unterließen es (Abb. 152 und 153).

Abb. 152.

15

Abb. 153.

4. Entwertung der Briefmarken, Freistempel.

Am 15. November 1850 wurden bei der preußischen Postverwaltung Freimarken zum Freimachen der gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefe, der Mustersendungen und der Sendungen unter Kreuzband eingeführt. Gleichzeitig wurde, damit die verwendeten Marken nicht nochmals benutzt werden konnten, angeordnet, daß sie vor Absendung der Briefe mit einem besonderen Entwertungsstempel bedruckt werden sollten. Dieser zeigte vier konzentrische Ringe und im innersten Ringe die Zahl, unter der die Aufgabepostanstalt in dem damaligen alphabetischen Postanstaltenverzeichnis erschien, z. B. 1 für Aachen, 2 für Abbenrode, 3 für Adelnau, 4 für Adenau usw. Befanden sich auf einer Sendung mehrere Marken, so mußte jede mit dem Entwertungsstempel bedruckt werden. Außerdem erhielten alle Briefsendungen usw. auf der Vorderseite noch den Abdruck des eigentlichen Postaufgabestempels, der Ort und Zeit der Auflieferung angab. Freimarken auf Briefen, welche die Landbriefträger unterwegs zur Aushändigung auf dem gleichen Bestellgang übernommen hatten, mußten von ihnen mit Rotstift kräftig durchkreuzt werden[13]).

Bei den vom 15. September 1851 ab zum Freimachen der Briefe amtlich ausgegebenen Briefumschlägen, die in der linken oberen Ecke einen farbigen Prägestempelabdruck mit dem Bilde König Friedrich Wilhelms IV. und dem Wertbetrage des Stempels enthielten, wurden die eingeprägten Freistempel anfangs auch mit dem Entwertungsstempel bedruckt. Doch wurde diese Form schon nach wenigen Wochen aufgegeben; fortan wurde der untere Teil des farbigen Frankostempels, worin die Portozahl sich befand, mit blauer Tinte durchstrichen.

[13]) Nach den jetzt gültigen Bestimmungen haben die Landbriefträger die auf solchen Briefen befindlichen Marken mit schwarzer Tinte oder, wenn diese nicht vorhanden ist, mit Tintenstift zu durchkreuzen.

Seit dem 5. April 1857 durfte zum Abstempeln der lediglich zur Frankierung der Drucksachen dienenden Marken zu 4 Pf. statt des Entwertungsstempels der Aufgabestempel gebraucht werden; ein weiterer Abdruck des Aufgabestempels auf der Vorderseite war in diesem Falle nicht erforderlich. Zwei Monate später, nämlich am 13. Juni, wurde zugelassen, daß der Aufgabestempel auch zur Entwertung der Marken zu 6 Pf. benutzt werden konnte, wenn diese Marken auf Kreuzbandsendungen aufgeklebt waren.

Als am 1. April 1859 die dunkelfarbigen preußischen Freimarken zu 1, 2 und 3 Silbergroschen (auf farbigem Papier mit schwarzem Drucke) neuen Marken auf weißem Papier mit farbigem Drucke Platz machten, verfügte die preußische Postverwaltung, daß diese hellfarbigen Marken ebenfalls mit dem Aufgabestempel entwertet werden durften. Auch wurden von nun an die auf den Briefumschlägen eingestempelten Postwertzeichen nicht mehr durch einen blauen Tintenstrich ungültig gemacht, sondern mit dem Aufgabestempel bedruckt. Nur wenn dieser Abdruck undeutlich ausgefallen war, mußte auf die Aufschriftseite der Sendung noch ein zweiter Abdruck gesetzt werden. Infolge dieser Bestimmungen waren die Entwertungsstempel mit den charakteristischen vier konzentrischen Ringen und der Postamtsnummer überflüssig geworden; sie wurden im April 1861 zurückgezogen.

Da das Publikum indes sich oft beklagte, daß die Stempelabdrücke auf den Marken undeutlich seien, wurde unter dem 13. Mai 1863 bestimmt, daß freigemachte Briefe mit alleiniger Ausnahme der Kreuzbandsendungen wieder wie früher an einer leeren Stelle der Aufschriftseite mit dem Aufgabestempel bedruckt und daß die Marken außerdem mit dem Aufgabestempel entwertet werden sollten. Diese Bestimmung blieb fast neun Jahre in Kraft, bis die immer mehr anschwellende Masse der aufgelieferten Briefsendungen auf eine Vereinfachung des Stempelgeschäfts hindrängte. So wurde dann unter dem 18. März 1872 von der obersten Reichspostbehörde verfügt, daß die mit Postwertzeichen freigemachten gewöhnlichen Briefe, Korrespondenzkarten, Kreuzbandsendungen usw. und die Begleitbriefe zu gewöhnlichen Paketen in Zukunft lediglich mit dem zum Entwerten der Briefmarken erforderlichen Abdrucke des Aufgabestempels versehen zu werden brauchten. Nur wenn der Abdruck undeutlich ausgefallen sei oder bei eingeschriebenen Briefen, Briefen mit Wertangabe und Begleitbriefen zu Wertpaketen sollte der Aufgabestempel noch an einer anderen freien Stelle der Vorderseite der Sendung abgedruckt werden.

Durch die Postamtsblattverfügung 43 vom 2. Juni 1869 wurde bestimmt, daß bei Verwendung von Aufgabestempeln mit kreisförmiger Druckfläche jede der etwa nebeneinander geklebten Marken mit einem besonderen Stempelabdruck versehen werden mußte, während bei Benutzung länglich viereckiger Stempel (sogenannter Kastenstempel) je zwei dicht nebeneinander befindliche Marken durch einen gemeinschaftlichen Abdruck ungültig gemacht werden durften.

Die Entwertung der preußischen und der Briefmarken des Norddeutschen Bundes zu 10 und 30 Groschen erfolgte jedoch nicht mit dem Aufgabestempel, sondern mit Feder und schwarzer Tinte derart, daß der Name der Aufgabepostanstalt und das Datum auf die Marke geschrieben wurden, z. B. Spandau 13./3. 1869; das gleiche wurde unter dem 9. Januar 1875 bezüglich der neuen Freimarken zu 2 Mark verfügt. Erst vom 17. November 1884

urden auch diese hochwertigen Marken durch Überdrucken
it dem Aufgabestempel entwertet.

Schon bald nach der am 1. Juli 1870 erfolgten Ein-
ihrung der Postkarten beklagte sich das Publikum, daß
ei ihnen der Stempelabdruck auf dem Wertzeichen oft
ndeutlich ausfalle. Durch Postamtsblattverfügung 46
om 26. Februar 1874 wurde daher bestimmt, daß bei
en Postkarten mit aufgedruckter Marke der Aufgabe-
empel nicht auf das Postwertzeichen gesetzt werden dürfe,
ndern daß er daneben oder darunter abgedruckt werden
lle, wenn diese Stellen frei seien, weil das Entwerten
r mit Freistempel versehenen Postkarten ja schon durch
s Beschreiben seitens der Absender erfolge. Diese Be-
mmung wurde indes bald wiederaufgehoben.

Ferner wurde vom Reichspostamt unter dem 31. Juli
899 verfügt, daß auf Postkarten nach Bayern und Würt-
mberg, die unrichtig mit Wertzeichen des Bestimmungs-
bietes freigemacht und daher nur mit einer Zutaxe von
Pf. zu belegen seien, die Wertzeichen stets von der Auf-
bepostanstalt mit dem Aufgabestempel bedruckt werden
üßten. In allen andern Fällen der unrichtigen Verwen-
ng von Postwertzeichen einer andern Postverwaltung
lten die Marken wie bisher durch einen daneben zu
zenden Vermerk als ungültig bezeichnet, aber nicht abge-
mpelt werden.

Das aufgedruckte Wort Franco oder Franko kommt zum
ten Male auf Briefen, die in Magdeburg aufgeliefert
d, vor, und zwar im Jahre 1809. Dabei ist aber zu
ücksichtigen, daß Magdeburg damals zu dem Königreich
estfalen gehörte. Zuweilen findet man den Stempel
ranco Stadtbrf« (Abb. 154) auf Berliner Ortsbriefen
s den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts (etwa
1874); Briefmarken sind in solchen Fällen auf die
iefe nicht aufgeklebt. Fast genau hundert Jahre nach

Abb. 154.

n Auftauchen des ersten Freistempels auf Briefen, näm-
am 1. Februar 1910, wurde entsprechend den oft ge-
ßerten Wünschen der Handelswelt in Bayern die Bar-
machung eingeführt. Doch vermochte die Reichspost-
waltung sich zunächst für dies Verfahren nicht zu ent-
iden, weil die mit einem Freistempel bedruckten Brief-
dungen im Verkehr mit dem Auslande nicht zugelassen
ren. Nach verschiedenen Versuchen wurde im Herbst
12 bei den Postämtern in Berlin C 2, SW 11 und
W 68, Frankfurt (Main) 9 und Mannheim 2 je eine
schine aufgestellt, die Mengen gleichartiger Brieffen-
gen mit Freimarken beklebte, diese mit dem Aufgabe-
mpel bedruckte und die aufgeklebten Marken zählte. Bei
en fünf Postämtern konnten gewöhnliche Briefe, Post-
:en, Drucksachen usw. in Mengen von mindestens
) Stück zum Satze von 3, 5 und 10 Pf. gegen bare Ent-
tung des gesamten Freigebührenbetrags zur Postbeför-
ung eingeliefert werden. Sie mußten nach Größe, Ver-
ung und Gewicht miteinander genau übereinstimmen,
je ein und derselben Gattung angehören. Während
Krieges bestand für die Barfreimachung in Handels-
Industriekreisen teils kein Bedürfnis, teils fehlte es
ausgebildetem Bedienungspersonal für die Maschinen.
olgedessen wurden sie in der Hauptsache stillgelegt.
r schon bald nach dem Kriege wurde die Barfrei-
chung im inneren deutschen Verkehr unter Benutzung
elektrisch zu betreibenden Universal-Briefstempel-
maschinen für Halbstempelung wieder eingeführt, nachdem das frühere Verfahren, die Sendungen maschinenmäßig mit Freimarken zu bekleben und gleichzeitig zu stempeln, fallen gelassen worden war.

Die Barfreimachung wurde nur bei bestimmten Postämtern zugelassen, und zwar für Mengen von mindestens 100 Stück. Freistempelungen fanden von 1920 ab statt zunächst nur zu den Sätzen von 5, 10, 15 und 20 Pf.; während der Inflationszeit stiegen diese Sätze allmählich höher und höher. Für jeden dieser Gebührensätze wurde ein besonderer Freistempel benutzt, der die für die einzelne Sendung entrichtete Gebühr anzeigte. Der Stempelkörper für den Freistempel war mit dem für den Aufgabestempel verbunden und wurde mit diesem zusammen abgedruckt, und zwar ursprünglich in schwarzer, seit 1921 in roter Farbe.

Der Stempelkörper ist für Einsatztypen eingerichtet; er stellt einen kleinen Einkreisstempel dar, an dessen oberstem Rande sich die Ortsangabe parallel zum Rande hinzieht. Darunter stehen die Zeitangaben. Hinsichtlich der Anbringung der Nummern des Aufgabeamts und der Stempel-Unterscheidungszeichen herrscht große Mannigfaltigkeit, wie Abb. 155, 156 und 157 zeigen.

Abb. 155.

Abb. 156.

Abb. 157.

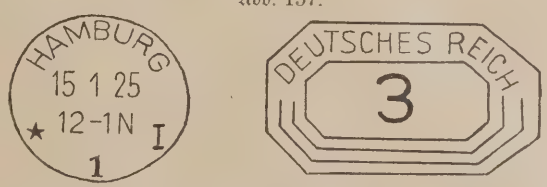

Die Freistempelplatte enthielt ursprünglich nur die Wertzahlen innerhalb einer Linienverzierung (Abb. 156). Die neueren Platten (Abb. 157) enthalten dagegen im oberen Teile der aus vier Linien bestehenden achteckigen Umrandung noch die Inschrift »Deutsches Reich«.

Abb. 158.

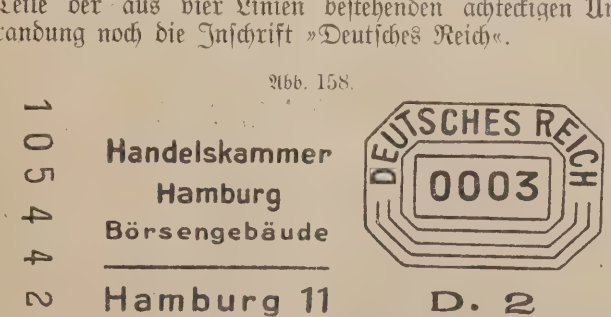

Im Jahre 1924 sind mehreren Privatfirmen in Berlin und Hamburg Maschinen einer neuen Art für die Barfreimachung von Briefsendungen zu Versuchszwecken überwiesen worden. In der obenstehenden Abbildung (Abb. 158), die von einer derartigen Maschine herrührt,

zeigt die Zahl im Gebührenstempel die Pfennige an. Die links von der Firma und dem Aufgabeamte stehenden Zahlen geben den jeweils verbrauchten Gebührenbetrag an. Die Stempelabdrücke sind rot.

Um das Aufkleben der Freimarken auf den Paketkarten zu ersparen, werden seit einiger Zeit bei einer Reihe

Abb. 159.

Postanstalten ovale Typenräderstempel in der vorstehenden Form (Abb. 159) verwendet. Die dazu benutzte Stempelfarbe ist rot.

5. Ankunftsstempel.

Etwa vom Jahre 1826 ab wurden bei den preußischen Postanstalten die Briefe einschließlich der Paketbegleitbriefe mit Ankunftsstempeln (Zustell-, Ausgabe-, Packkammer- und Übergangsstempeln) bei der Bestimmungs- oder Übergangspostanstalt bedruckt, die von den Aufgabestempeln völlig verschieden sind.

Bei den Zustellstempeln kann man drei Hauptgattungen unterscheiden, von denen jede wiederum eine Anzahl Verschiedenheiten aufweist.

Gattung I. Kleiner Einkreisstempel (1826 bis 1856)[14]. Einfacher Ring (Kreis) von 15 bis 17 mm Durchmesser.

a) Tag und Monat erscheinen als arabische Zahlen wagerecht nebeneinander; dazu senkrecht sind oben ein liegendes N (Abkürzung für Nummer) und unten die liegenden Zahlen 1, 2, 3 und 4 angebracht. Diese Zahlen geben die laufende Nummer der Zustellung durch die Briefträger oder den gleichzeitigen Termin an, an dem die abzuholenden Sendungen zum Ausgabegeschäft gelangten (Abb. 160).

Abb. 160.

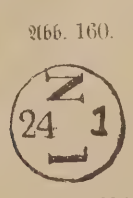

Coblenz 1828.

Abb. 161.

Berlin 1832—42.

b) Sämtliche Typen stehen wagerecht. Zeile 1: No. und laufende Nummer der Zustellung. Zeile 2: Tageszahl, schräger Bruchstrich und Monatszahl. Zeile 3: C. (Abkürzung für Berlin C) (Abb. 161).

c) Zeile 1: Tageszahl. Zeile 2: N, Monatszahl, laufende Nummer der Zustellung (Abb. 162).

[14]) Die Gebrauchszeiten sind durch genaue Beobachtungen an vielen hundert Briefumschlägen gewonnen worden. Auf unbedingte Genauigkeit bezüglich der Anfangs- und Endjahre können sie jedoch nur einen relativen Anspruch erheben. Bei der preußischen Postverwaltung hat immer der vernünftige Sparsamkeitsgrundsatz gegolten, neue Stempel erst nach Aufbrauch der alten anzuschaffen. Da die Ankunftstempel bei großen Postanstalten einer erheblich stärkeren Abnutzung ausgesetzt waren als bei kleinen, so findet man oft in ein und demselben Jahre bei benachbarten Postanstalten grundverschiedene Stempelgattungen im Gebrauch.

d) Wie Abb. 162, doch ist die Tageszahl von der darunter stehenden Monatszahl durch einen schrägen, nach rechts abwärtsgehenden Bruchstrich getrennt (Abb. 163).

Abb. 162.

Remagen 1838—55.

Abb. 163.

Kirchberg (Hunsrück) 1842—56.

Gattung II. Einkreisstempel (1870 bis 1890). Einfacher Ring von 22 bis 23 mm Durchmesser.

a) Oben Angabe der Nummer oder der sonstigen Bezeichnung der Postanstalt wie C. für Berlin C., 41 für Berlin 41, III für Stadtpost-Expedition III in Berlin. Darunter stehen Tages- und Monatszahl nebeneinander, dazwischen befindet sich ein schräger Bruchstrich oder ein Punkt. Unten am Rande steht eine römische I oder II usw. als Nummer der Zustellung (Abb. 164 und 165).

b) Unten befindet sich die Stundenangabe nebst einem V oder N (Abb. 166).

Abb. 164.

Berlin 1879 usw.

Abb. 165.

Berlin 1880—89.

Abb. 166.

Berlin 1874 usw.

Gattung III. Einfacher Ring von 24 bis 25 mm Durchmesser, oben parallel dem Rande Ortsangabe, in der Mitte des Stempels Tag und Monat, darunter die abgekürzte Jahreszahl und ganz unten parallel dem Rand die Stundenangabe, links von der Jahreszahl ein »N« und rechts die laufende arabische Nummer der Zustellung (Abb. 167).

Ein ähnlicher Stempel ist in Abb. 168 dargestellt; doch fehlt in diesem Stempel die Stundenangabe. An ihrer Stelle ist die römische Nummer der Zustellung getreten und links sowie rechts von der Jahreszahl steht am Rand je ein sechsstrahliges Sternchen.

Abb. 167.

Abb. 168.

Die Ausgabestempel zerfallen in vier Hauptgattungen, die unter sich zahlreiche Unterschiede aufweisen.

Gattung I. Doppelkreisstempel (1840 bis 186

a) Zwei konzentrische Ringe, wovon der größere 22 bis 23 mm und der kleinere etwa 13 mm Durchmesser besitzt. Mitten im kleineren Kreise befindet sich das Datum in Bruchform; der Bruchstrich fehlt häufig. Zwischen dem äußeren und dem inneren Ringe steht oben »Ausg. Nr.« unten »C« als Abkürzung für Berlin C (Abb. 169).

b) Abb. 170 zeigt oben die Abkürzung »Ausg.« für Ausgabe, in der Mitte links ein »N« und rechts die laufende Nummer der Ausgabe.

Abb. 169.

Berlin 1845—51.

Abb. 170.

Niederbreisig (Bz. Coblenz) 1852.

Gattung II. Einkreisstempel (1850 bis 1875).

a) Einfacher Ring von 20 bis 23 mm Durchmesser, oben Ausg. oder Ausgabe, darunter Tageszahl, Monatszahl und die Stundenangabe (Abb. 171 und 172).

b) Stundenangabe wie bei Abb. 171 und 172, aber unter Beisetzung von V oder N als Abkürzung für Vormittag oder Nachmittag. Dann folgten Tages- und Monatszahl (Abb. 173).

Abb. 171.

Berlin 1853—60.

Abb. 172.

Berlin 1861 usw.

Abb. 173.

Berlin 1865 usw.

Gattung III. Einkreisstempel (1850 bis 1885).

a) Einfacher Ring von 21 bis 24 mm Durchmesser. Parallel zum Rande läuft oben die Abkürzung »Ausg.«. Unmittelbar darunter stehen Tages- und Monatszahl und in der Mitte links N (für Nummer), rechts 2 (oder 1, 3 usw.) (Abb. 174).

b) Unten »No.« und laufende Nummer der Ausgabe (Abb. 175 und 176).

Abb. 174.

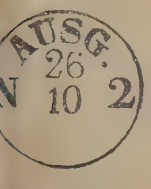

Coblenz 1850—56.

Abb. 175.

Coblenz 1857—78.

Abb. 176.

Coblenz 1878—82.

Gattung IV. Einkreisstempel (1870 bis 1890).

a) Einfacher Ring von 24 bis 25 mm Durchmesser, ohne Ortsangabe, vor oder hinter der das Wort »Ausgabe« oder »Ausg.« erscheint (Abb. 177). Darunter

Abb. 177.

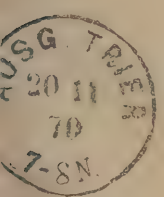

Abb. 178.

Abb. 179.

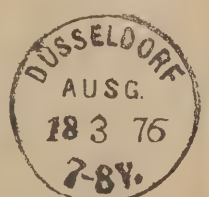

Tages-, Monats- und abgekürzte Jahreszahl, parallel zum unteren Rande die Stundenangabe unter Beisetzung von V. oder N. (Abb. 177).

b) 1. Zeile: Ausg. 2. Zeile: Tageszahl, Monatszahl, Hunderter und Einer der Jahreszahl. 3. Zeile: Wie Abb. 177.

c) Ähnlich wie Abb. 177, aber bei dem Abdruck (Abb. 178) fehlt die Jahreszahl, während beim Abdruck (Abb. 179) das Wort »Ausg.« unterhalb des Ortsnamens erscheint.

Vom Jahre 1871 an wurden den Postanstalten Ausgabe- und Zustellstempel usw. nicht mehr geliefert, sondern nach Aufbrauch dieser Stempel wurden die Briefe beim Eingang auf der Rückseite mit dem die Eingangsstunde nachweisenden Aufgabestempel bedruckt. Bei einzelnen Postanstalten dauerte es jedoch noch fast 20 Jahre, bis die Ausgabe- und Zustellstempel so verbraucht waren, daß sie durch die Aufgabestempel ersetzt werden mußten. Weitere 20 Jahre mußten verfließen, bis die Abstempelung der gewöhnlichen Briefe bei ihrer Ankunft am Bestimmungsorte fortfiel. Die Postverwaltung hat diese von einem Teile der Öffentlichkeit seinerzeit heftig bekämpfte Maßnahme lange zu vermeiden gesucht, indem sie zur Beschleunigung des Betriebs Stempelmaschinen einführte und das Personal vermehrte. Diese Maßregeln konnten aber angesichts der ungeheuren Zunahme des Briefverkehrs nicht verhindern, daß das Stempelgeschäft den planmäßigen Beginn der Zustellungen und die Bereitstellung der Briefe für die Ausgabeschalter immer mehr verzögerte. Nachdem bereits um die Jahrhundertwende die Beseitigung des Ankunftsstempels nachdrücklich von großen Postämtern gefordert worden war, wurde diese Maßnahme schrittweise durchgeführt.

Als in den Jahren 1866—1868 die Thurn- und Taxissche Postverwaltung sowie verschiedene Landespostverwaltungen (vgl. Archiv Nr. 2, S. 31) in der preußischen oder der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes aufgingen, wurden ebenso wie die früheren Aufgabestempel auch die alten Ankunftsstempel bei den angegliederten Postanstalten noch eine Zeitlang weiterbenutzt. Einige Beispiele solcher alten Ankunftsstempel zeigen die Abb. 180 bis 183.

a) Hamburgische Postverwaltung.

Abb. 180.

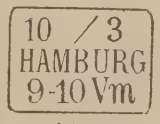

(1868.)

Abb. 181.

b) Lübecker und Hannoversche Postverwaltung.

Abb. 182.

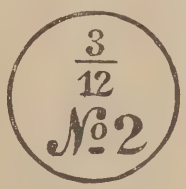

(Lübeck 1870.)

Abb. 183.

(1870.)

Packkammerstempel sind in den Jahren 1854/1855 in Gebrauch gekommen. Sie wurden zwar vornehmlich zur Abstempelung von Begleitbriefen zu Paketen und von Paketadressen als Eingangs- oder Vereinigungsstempel verwendet, wurden aber zuweilen auch zum Abstempeln des von größeren Packkammern ausgehenden Schriftwechsels benutzt. Es gab ebenfalls viereckige und runde Stempel. Jene enthielten im allgemeinen in der obersten Reihe den Ortsnamen, in der zweiten Reihe das Wort »Packkammer« oder »Paket-Ausg.« und in der dritten Reihe, die durch einen Bruchstrich voneinander getrennten

Tages- und Monatszahlen, ferner ein Sternchen und die Stundenangabe (Abb. 184). In den von 1862 ab geschnittenen Stempeln befanden sich auch die Jahreszahl und die Abkürzungen V. oder N. (Abb. 185).

Abb. 184.

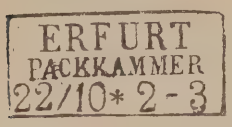

Abb. 185.

Die Rundstempel enthielten zwei konzentrische Kreise; auf der von diesen begrenzten ringförmigen Fläche befand sich oben der Ortsname und unten die Bezeichnung »Packkammer« oder »Paket-Ausg.«. Vom inneren Kreise umschlossen wurden die Tages- und die Monatszahl sowie — bei den von 1862 ab geschnittenen Stempeln — auch die Jahreszahl (Abb. 186).

Abb. 186.

Natürlich gibt es auch bei dieser Stempelgattung verschiedene Abweichungen von der geschilderten Form. Die Stempelabdrücke wurden in der ersten Zeit hauptsächlich in roter Farbe, später in schwarzer Farbe gefertigt.

Diejenigen Postanstalten und Bahnposten, die Briefbeutel aus fremden Ländern empfingen und die darin enthaltenen Briefsendungen bearbeiteten, bedruckten diese früher mit besonderen Eingangs- oder Übergangsstempeln. So tragen fünfzig bis sechzig Jahre alte Briefe aus Norwegen manchmal auf der Vorderseite einen runden Einringstempel mit der Inschrift in großen lateinischen Anfangsbuchstaben »Hmfft—G—Hmbrg« und als Eingangstag z. B. $^1/_8$ 1870. Diese Briefe sind also offenbar mit einer Schiffsverbindung Hammerfest–Hamburg befördert worden. Briefsendungen aus Westafrika aus den achtziger und neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts tragen auf der Rückseite den Abdruck eines nicht umrandeten, also offenbar älteren Bahnpoststempels mit der dreizeiligen Inschrift »Verviers 9. 8. III Cöln (Rhein).« Auf Briefen aus Mittelamerika und Westindien findet man den Abdruck eines Einringstempels ohne Datum. Parallel dem oberen Rande steht die zweizeilige Inschrift »Aus Westindien p. Hamburg. Dampfer«. Parallel dem unteren Rande steht »Über Cöln«.

Die Übergangsstempel sind übrigens etwa gleichzeitig mit den eigentlichen Aufgabestempeln eingeführt worden, denn schon auf Briefen, die zwischen 1816 und 1830 in deutschen Orten nach deutschen Orten aufgeliefert sind, findet man sie zuweilen. In ihnen ist der Name der Übergangspostanstalt meist nur durch den Anfangsbuchstaben und allenfalls noch durch den darauffolgenden Buchstaben angedeutet, während der Tag als Zahl, der Monat abgekürzt in Buchstaben und das Jahr unabgekürzt in Zahlen angegeben ist. In welchem Umfange die Briefe anfangs der fünfziger Jahre des vorigen Jahrhunderts mit Übergangsstempeln usw. bedruckt wurden, zeigt ein in Dresden am 12. Mai 1851 von 12—$12^1/_2$ eingelieferter Brief nach Hamburg. Auf der Vorderseite trägt er den Abdruck des kleinen, aber kräftig geschnittenen Dresdener Zweiringstempels und eines Kastenstempels mit der Inschrift »Aus Sachsen«. Auf der Rückseite dieses Briefes ist abgedruckt der Zweiringstempel von Görlitz vom 12./5., der Zweiringstempel der Bahnpost Berlin–Hamburg I. T (Zug) vom 13./5. und der als Ankunftsstempel benutzte Aufgabestempel (Zweiringstempel) des preußischen Oberpostamts in Hamburg vom 13. 5. 4—5.

Eines eigenartigen, großen Eingangsstempels (Abb. 187) bedient sich das Postamt 1 in Hamburg zur Bedruckung der Tausende von Eilbriefen, die täglich für ganz Hamburg

Abb. 187.

eingehen. Er enthält auch die Angabe der Zugnummer, die als erste Zahl auf derselben Zeile wie die Tages- usw. Angaben erscheint. Es kann auch eine mehrstellige Zugnummer dargestellt werden, da die entsprechenden Zahlen auf Typenrädern eingeschnitten sind. Ferner erscheint in dem Stempel die Minutenangabe, wobei die Minuten auf eine durch 10 teilbare Zahl abgerundet werden.

Die mit der Luftpost eingegangenen Briefsendungen werden auf der Rückseite und die Postkarten auf der Vorderseite mit einem Gummistempel bedruckt. Der beim Postamt in Hamburg 1 benutzte Stempel hat folgendes Aussehen (Abb. 188):

Abb. 188.

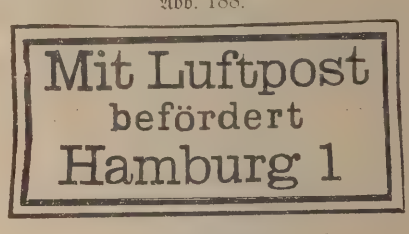

Schlußwort.

Die Entwicklungsgeschichte der Aufgabe- und Ankunftsstempel kann kurz dahin zusammengefaßt werden. An Stelle der handschriftlichen Niederschrift des Aufgabeorts auf den Briefen tritt vor über hundert Jahren zunächst ein Stempelabdruck einfachster Art. Die Handstempel erreichen im Laufe der Jahre durch zahlreiche Verbesserungen ein hohes Maß der Vollkommenheit in den Typenräderstempeln. Ihnen folgen Stempelmaschinen für Hand- oder Fußbetrieb und fast gleichzeitig für elektrischen Antrieb. Diese verrichten ihre Arbeit weit schneller als Menschenhand es vermag und der menschliche Geist noch vor einem halben Jahrhundert es erträumt hätte. Die Schnelligkeit und Pünktlichkeit, mit der sich der Postdienst eines Landes abwickelt, bildet einen der Gradmesser für die Kultur dieses Landes. Daher kann man mit Recht sagen, daß die Entwicklungsgeschichte der Postaufgabe- und Ankunftsstempel ein wenn auch bescheidenes Stück deutscher Kulturgeschichte darstellt. Gleichzeitig führt uns diese Entwicklungsgeschichte vor Augen, wie die deutsche Post zu Lande, auf dem Meere und in der Luft, ferner im Reiche selbst, in den Kolonien und sonst im Auslande so wie im Frieden und im Kriege gewirkt und gewaltet hat. Die Poststempel in ihrer Entwicklung stellen somit auch geschichtliche Belege voll zwingender Beweiskraft dar.

Mechanische Einrichtungen im schwedischen und norwegischen Postbetrieb.

Vom Oberpostdirektor Dr. Krinner, München.

Die Postverwaltungen der Kulturländer gehen in igendem Maße, dem Beispiel der Privatwirtschaft fol- nd, dazu über, die menschliche Arbeitskraft durch tech- sche Hilfsmittel zu entlasten oder zu ersetzen. Rohr- und eilpostanlagen, Stempelmaschinen, Briefbeutelförderer, lektrohängebahnen, Elektroschlepper, Paketrutschen, örderbänder, Kettenbahnen und dergleichen sind auch i uns in Deutschland bei größeren Verkehrsämtern ein- führt. Vortreffliche Anlagen, bei denen eine systema- sche Mechanisierung des Postbetriebs, und zwar des eitungs-, Brief- und Paketpostdienstes durchgeführt orden ist, hat die schwedische Postverwaltung in Stock- olm und in dem heute wohl schon dem Betriebe über- ebenen Hauptpostgebäude in Gotenburg und die norwegi- he Postverwaltung im Hauptpostgebäude in Oslo ge- haffen. Bei letzterem sind die Erfahrungen in Stockholm weitgehendem Umfange berücksichtigt worden, während i den neuzeitlichen Anlagen in Gotenburg die Muster eider Orte Verwertung gefunden haben. Dank der roßen Liebenswürdigkeit der beiden skandinavischen erwaltungen hatte ich im Herbst vergangenen ahres Gelegenheit, die Anlagen in Stockholm und Oslo n Betrieb zu sehen und eingehend zu studieren. Der otenburger Neubau war bei meinem Besuch noch nicht rtiggestellt, doch konnte ich nach dem Stand der Bau- rbeiten und an der Hand der Pläne, nicht zuletzt dank er ausgezeichneten Führung der schwedischen Herren ein ares Bild der geplanten Einrichtungen gewinnen.

Die Stockholmer Anlage, die für die anderen vorbild- ch geworden ist, verdankt ihre Entstehung letzten Endes er Raumnot, die sich im dortigen Hauptpostgebäude nmer drückender fühlbar machte. Ihr Erfinder ist rnst Nyberg, der für seine Pläne in Generalpost- rektor Dr. Juhlin den verständnisvollsten Förderer funden und sich vom einfachen Arbeiter zum Chef der chnischen Werkstätten der schwedischen Postverwaltung nporgearbeitet hat.

1. Der Zeitungsdienst.

In Stockholm erscheinen gegen 300 Zeitungen und eitschriften. Ihre Verarbeitung im Hauptpostamt er- rdert zunächst eine Grobverteilung nach 19 verschie- enen Gruppen entsprechend den vorhandenen 19 Fein- rteilungsstellen. Die Grobverteilung wird in der Haupt- che schon vom Verleger vorgenommen. Jeder Verleger hält vom Postamt eine Liste, aus der hervorgeht, wie- iel Zeitungsstücke er für die einzelnen mit Nummern be- ichneten Feinverteilungsstellen gebündelt zu liefern hat, B. für Verteilungsstelle 1: 50 Stück, für Stelle 2: 73 tück, für Stelle 3: 101 Stück usw. Eintretende Änderun- en werden dem Verleger sofort durch Übersendung einer euen Verteilungsliste mitgeteilt. Der Verlag fertigt eitungsbunde in der verlangten Weise, schreibt mit Blaustift auf den Packstoff in Bruchstrichform Verteil- ungsstelle und Stückzahl (z. B. 1/50, 2/73, 3/101) und efert die Bunde an der Rampe der Zeitungsabteilung es Postamts ab. Dort befindet sich ein Paternosterwerk, as zu den im oberen Stockwerk liegenden Feinverteilungs- ellen führt. Der übernehmende Beamte legt je ein Zei- ungspaket in eine Schale des ständig laufenden Pater- osterwerks und stellt gleichzeitig eine Weiche des daneben angebrachten Weichenstellers, der in Bedienung und tech- nischer Durchführung eine stark verkleinerte Nachbildung des Zentralweichenstellers der Eisenbahn ist. Der weitere Vorgang ist folgender. Das Zeitungspaket wird, im oberen Stockwerk angekommen, zunächst selbsttätig auf ein zu beiden Seiten mit einer mäßig hohen Bordwand ver- sehenes Förderband gelegt, das etwa in der Höhe von 3 Metern durch einen langen Saal läuft. Seitwärts unter ihm liegen die Feinverteilungsstellen. Zu ihnen führen blechbeschlagene Rutschen, die auf ebensolchen Tischen enden. An der Stelle, an der die Rutschen an das Förder- band anschließen, ist die Seitenbordwand durch die er- wähnte Weichenstellung zu öffnen. Zieht der Beamte z. B. die Weiche 3, so legt sich dadurch an Rutsche 3 das in einer Angel drehbare Stück der Seitenbordwand zurück an die gegenüberliegende Bordwand, verhindert so ein auf dem Band daherkommendes Zeitungspaket am Weiter- wandern und zwingt es an der Rutsche 3 zur Feinver- teilungsstelle 3 abzugleiten. Ist dies geschehen, so gibt ein Zeitrelais ein Zeichen am Weichensteller, der Beamte stellt die Weiche in die Ruhestellung zurück, mit anderen Worten, er schließt die Bordwand des Förderbandes und gibt damit die Fahrtrichtung für das nachfolgende Zeitungspaket frei. Um zu verhindern, daß ein unmittel- bar nachfolgendes, für eine andere Verteilungsstelle be- stimmtes Paket fälschlich an der Stelle seines Vorgängers abgleitet, wird im allgemeinen in der Weise gearbeitet, daß die Zeitungspakete, die für die am entferntest liegenden Verteilungsstellen bestimmt sind, zuerst in das Pater- nosterwerk eingelegt werden, daß also mit Stelle 19 be- gonnen und von hier rückwärts gegangen wird.

Um den Ablagetisch der Feinverteilungsstellen sind in Hufeisenform die großen Spinde aufgestellt, an denen oben und unten in Schienen geführt ein aus wenigen Bandeisen gefertigtes Gestell mit einem Tischbrett läuft. Auf diesen Tisch kommen die zu verteilenden Zeitungen zu liegen, während darüber die Verteilungsliste der ge- rade zu verteilenden Zeitung aufgehängt wird. Der Be- amte kann auf diese Weise von links nach rechts be- ginnend bequem die einzelnen Zeitungen in die Spinde ein- legen, ohne sich wenden oder einen unnötigen Schritt machen zu müssen, eine betriebswissenschaftlich hochwertige Arbeitsmethode. Ist das Verteilungsgeschäft beendet, so werden die Zeitungen gebündelt und versackt. Die Zei- tungssäcke wandern auf ein unter dem oben beschriebenen Zubringerband durch den ganzen Verteilungssaal laufen- des Förderband, das an einer Wenderutsche endet. Auf dieser gleiten die Säcke unmittelbar auf den an der Rampe stehenden Kraftwagen, der sie zum Bahnhof bringt.

Die Anlage ist gewiß nicht in allen Teilen vollkommen. So wird man vor allem an eine elektrische Weichen- stellung, an eine automatische Rückstellung und an manches andere denken können. Man darf aber nicht vergessen, daß es sich hier um einen ersten Versuch und um eine mehr oder minder behelfsmäßige Anlage handelt. Ihr Grundgedanke ist ausgezeichnet.

2. Der Briefpostdienst.

An der Außenseite der Hauptpostgebäude in Stockholm, Oslo und Gotenburg befinden sich ähnlich wie vielfach in Deutschland in das Gebäude eingelassene Brief-

kästen. In diese legt nicht bloß wie bei uns der Absender die aufzugebenden Sendungen, vielmehr geben auch die Briefsammler des Postamts den Inhalt ihrer Sammelsäcke an diese Briefkästen ab, ersparen sich auf diese Weise das zeitraubende Hinterstellen der Fahrräder, das Treppensteigen usw. und können sofort wieder die nächste Sammelfahrt antreten. In Stockholm werden von den Postangestellten insbesondere auch die Sendungen eingeworfen, die sie den an den Straßenbahnen angebrachten Briefkästen (10 vH der Stockholmer Gesamtauflieferung) entnehmen.

Die eingeworfenen Sendungen gleiten auf einer schiefen Ebene abwärts und werden zunächst an deren Ende durch einen Rechen festgehalten. Ist eine größere Anzahl Sendungen eingeworfen und damit ein bestimmter Druck erreicht, so weicht dieser Rechen nach vorn und läßt die Sendungen auf ein bis dahin stillstehendes Förderband fallen. Die Bewegung des Rechens löst einen elektrischen Kontakt aus und setzt das Förderband in Bewegung, das nun die Sendungen — Winkel durch eingebaute kleine Gefällstufen überwindend — an eine bestimmte Stelle trägt. An dieser Endstelle fallen die Sendungen in einen kleinen Aufzug. Sind sie dort angelangt, so stellt ein Zeitrelais das Förderband still. Der Aufzug geht in bestimmten Zeitabständen selbsttätig in die Höhe, leert seinen Inhalt auf den Stempeltisch und senkt sich wieder in die Tiefe. Während der Bewegung des Aufzugs ist der das Förderband treibende elektrische Strom ausgeschaltet, so daß während dieser Zeit keine Sendungen in den Aufzugsschacht fallen können.

Während in Stockholm und Oslo die mechanischen Einrichtungen im Briefpostdienst hier enden, ist in Gotenburg auch die Weiterverarbeitung weitgehend mechanisiert. Dort befindet sich dicht neben dem Stempeltisch die Grobsortierstelle. Von ihr führt eine kleine Elektrohängebahn zur Feinverteilungsstelle. Sie kann von jedem Arbeitsplatz der Grobverteilungsstelle aus beschickt und mittels Fernsteuerung zu jedem Arbeitsplatz der Feinverteilungsstelle geleitet werden. Hat z. B. der Grobverteiler eine Anzahl Briefe für Feinverteilungsstelle 3 ausgeschieden, so steckt er sie in den nächsten, bei ihm vorbeikommenden Wagen der Hängebahn, stellt Weiche 3 und die Briefe werden bei Stelle 3 selbsttätig vor dem dort arbeitenden Beamten abgelegt. Zwischen den Arbeitsplätzen der Feinverteilungsstelle läuft ein Förderband zur Versackungsstelle. Ist die Feinverteilung beendet, werden die Briefe abgebunden und die Bunde auf das Förderband gelegt, das sie an seinem Ende auf einen Tisch abwirft. Der dort stehende Beamte versackt die Bunde in die halbkreisförmig um den Tisch aufgestellten Beutel, verschließt diese und legt sie in eine dicht daneben befindliche Wenderutsche. Hier fallen sie wie die Zeitungssäcke auf den bereitstehenden Kraftwagen und wandern zum Bahnhof.

Auch hier ist vom Einwurf der Briefe in den Briefkasten am Posthaus bis zur Abbeförderung nach dem Bahnhof durch eine einfache und sinnreiche Anordnung jeder unnötige Schritt, jede entbehrliche Bewegung vermieden und ein ruhiges und stetiges Arbeiten gewährleistet.

3. Der Paketpostdienst.

Wie in Deutschland bestehen bei den großen Verkehrsämtern Schwedens und Norwegens getrennte Schalter für Einzel- und für Massenauflieferungen. Im Hauptpostgebäude in Stockholm läuft unter den Schaltertischen für Einzelauflieferung dicht über dem Fußboden ein 80 cm breites Förderband, auf das die Pakete nach erfolgter Schalterbehandlung (Wiegen, Bekleben) gelegt werden. Am Massenschalter läuft das Förderband parallel zu den Schaltertischen in geringem Abstand von diesen und in etwa 70 cm Höhe. Der Schalterbeamte steht hier zwischen Schaltertisch und Band, nimmt die Pakete von links herein, wiegt und bezettelt sie und gibt sie nach rechts auf das Förderband weiter. Einzelschalter- und Massenschalterband vereinigen sich an einer bestimmten Stelle zu einem mäßig ansteigenden Sammelband.

Außer den beim Hauptpostamt selbst aufgelieferten Paketen hat das Amt auch noch alle jene Paketsendungen zu verarbeiten, die bei den übrigen Stockholmer Postämtern aufgegeben sind. An der Stelle, wo die Kraftwagen mit diesen Paketen ankommen, führt ein breites in einem Winkel von etwa 50° ansteigendes Band in die Höhe. Um ein Zurückgleiten der Pakete zu verhindern, sind an dem Band in mäßigen Abständen Holzleisten angebracht. In reichlich halber Höhe des Raumes einen Absatz bildend, vereinigt sich das Band mit dem im rechten Winkel zu ihm stoßenden Sammelband der Schalter und führt dann, in geringerem Winkel weitersteigend, zum Grobverteilungsraum im ersten Stock. Hier gibt es seine Last auf eine kurze Paketrutsche ab, die auf einem Tisch, dem Arbeitsplatz des Verteilungsbeamten, mündet. Um diesen Arbeitsplatz sind geschickt 5 Schächte gruppiert, die über Rutschen zu den im Erdgeschoß liegenden 5 Feinverteilungsstellen führen. Dem Beamten gleiten also die Pakete über die vom Steigband kommende Rutsche zu, er ergreift sie, liest die Anschrift und versenkt sie in dem für den Bestimmungsort zuständigen Schacht. In der Feinverteilungsstelle angelangt, werden sie von einem weiteren Beamten in das entsprechende Abteil gelegt, und das Verteilungsgeschäft ist damit beendet.

Die norwegische Verwaltung hat in Oslo das schwedische System bereits verbessert und Gotenburg hat diese Verbesserungen übernommen. Dort fällt das vom Steigband in die Höhe gebrachte Paket nicht auf eine Rutsche, sondern auf einen nach innen geneigten, sich langsam drehenden 80 cm breiten Ring. Eine Kante am Innenrand schützt vor Abgleiten. Über und unter dem Ringe sind die zu den Feinverteilungsstellen gehenden Schächte angeordnet. Im Innern des Ringes steht der die Pakete verarbeitende Beamte. Der Durchmesser des Ringes ist so, daß zwei, äußerstenfalls drei Beamte in seinem Innern Platz haben. Seine Anbringung hat den Vorzug, daß er dem Beamten die Pakete gleichmäßig zubringt und ihm ein häufiges Wenden erspart, aber auch manchen Nachteil. Als ich die Anlage besichtigte, empfand ich ein leichtes Schwindelgefühl, das die ständig im Kreise an mir vorüberziehenden Pakete hervorriefen. Es wurde mir allerdings entgegnet, daß dieses Gefühl nach wenigen Tagen überwunden sei. Ob dies auch bei unserem, mit weniger guten Nerven ausgestatteten Personal der Fall wäre, lasse ich dahingestellt. Ein entscheidender Nachteil der Ringanordnung scheint mir darin zu liegen, daß die Anlage nicht erweiterungsfähig ist. Da nicht mehr als äußerstenfalls drei Beamte im Ringe Platz finden können, besteht bei Bewältigung von starken Spitzenleistungen die Gefahr von Stauungen. Demgegenüber wurde mir gesagt, daß die Osloer Anlage den allerdings nicht starken Jahresverkehr von rund 3 Millionen Sendungen glatt bewältige, ja daß in der Hauptsache nur ein einziger Beamter beschäftigt sei und daß auch bei besonders starkem Verkehr, z. B. Weihnachten, die Zuziehung eines zweiten Beamten vollauf genüge. In

er Tat konnte ich feststellen, daß die Verarbeitung der Pakete gegenüber unserem deutschen Beschreibeverfahren außerordentlich rasch vor sich geht.

Wohltuend fällt vor allem die Ruhe und Stetigkeit auf, mit der sich der Betrieb abwickelt. Das Steigband bringt in vollkommener Gleichmäßigkeit die Sendungen, jede Hast, die durch den Anblick der sich türmenden Pakete zur Nervosität gesteigert wird, ist beseitigt, durch den Wegfall des Abtrageperſonals sind nicht nur namhafte Arbeitskräfte eingespart, sondern eine für den Rythmus der Arbeit bedeutsame Störungsquelle entfernt.

Auch die Mechanisierung des Paketpostdienstes ist selbstverständlich noch keine endgültige und restlose Lösung des schwierigen Problems. Sie reicht insbesondere für den Großbetrieb, wie wir ihn in vielen deutschen Städten kennen, nicht aus. Als erster Versuch ist sie aber ein überaus glücklicher, einer bahnbrechenden Eingebung entsprungener Wurf. Den Grundgedanken auszuwerten und größeren Verhältnissen anzupassen, ist die Aufgabe der Zukunft. Das zur Zeit im Bau befindliche neue Münchener Paketpostamt wird einen entscheidenden Versuch in dieser Richtung bringen.

Die Beschädigungen der Telegraphen- und Fernsprechlinien durch Schneefall im April 1924.

Von Oberpostrat Winnig, Berlin, Telegraphentechnisches Reichsamt.

Nachdem der für die Standsicherheit der Freileitungslinien immer gefahrdrohende Winter vorübergegangen war, ohne wesentlichen Schaden angerichtet zu haben, brachte unvermutet noch der April 1924 ein Unwetter, das in mehreren Oberpostdirektionsbezirken große Linienumbrüche hervorrief. Dem Umfange nach dürften diese Störungen, vielleicht von denen des Jahres 1909 abgesehen, zu den beträchlichsten gehören, die in den letzten Jahrzehnten vorgekommen sind. Wenn es diese in der Zahl der umgebrochenen Stützpunkte nicht ganz erreichte, so hat das hauptsächlich seinen Grund darin gehabt, daß inzwischen wegen der fortgeschrittenen Verkabelung der Teilnehmerleitungen die Zahl der Dachgestänge, die in den früheren Umbruchstatistiken eine große Rolle gespielt haben, gegen 1909 beträchtlich abgenommen hat.

Das Unwetter, das auf den Durchgang eines Tiefs zurückzuführen ist, wirkte sich als ein ungewöhnlich starker Schneefall aus. Es zog sich von Südwesten nach Nordosten quer durch Norddeutschland in einem etwa 50 km breiten Streifen, dessen Mittellinie ungefähr durch die Orte Münster, Osnabrück, Diepholz, Bremen, Harburg, Ratzeburg und Rostock gekennzeichnet werden kann.

Mit geringen zeitlichen Verschiebungen für den westlichen und östlichen Teil des Störungsgebietes spielte sich der Vorgang etwa folgendermaßen ab. Zunächst traten unter der Einwirkung des niedrigen Barometerstandes bereits am 9. April starke Regenfälle auf, die infolge allmählichen Rückgangs der Temperatur von etwa + 6° C auf 0° im Bezirk der Oberpostdirektion Bremen am 10. April um 2 Uhr vormittags in Schneefälle übergingen und mit geringen Unterbrechungen etwa bis 11 Uhr vormittags anhielten. Als die Temperatur weiter bis auf — 2° C zurückging, froren die lockeren großen Schneeflocken sogleich an den abgekühlten Leitungen, Querträgern usw. an und bildeten in kurzer Zeit einen Mantel von 3 bis 7 cm Durchmesser an den Drähten. Wo der Schneefall von mäßigen Winden begleitet gewesen war, wie z. B. in der Grafschaft Bentheim, konnte eine weitere Ansammlung von Schneemassen an den Leitungen im allgemeinen nicht auftreten, so daß hier umgebrochene Stangen seltener waren und die Beschädigungen sich auf Drahtbrüche und Verschlingungen beschränkt haben. Wo aber nur unbedeutende Windstärke oder gar Windstille geherrscht hat, bildete der entstandene Eismantel eine gute Unterlage, auf der sich der in faustgroßen Flocken und in großer Menge dauernd niedergehende Schnee so fest ansetzen konnte, daß sich vielfach zusammenhängende Schneedecken über den einzelnen Drahtlagen ausbreiten konnten. Das sich auf diese Weise auf den Drähten ansammelnde Gewicht des stark wasserhaltigen und daher sehr schweren Schnees erreichte bald eine die Festigkeit der Leitungsdrähte übersteigende Größe. Die Beschädigungen der Linien mit hölzernen Gestängen traten nun nach dem Berichte von Augenzeugen in der für solche Fälle durchaus typischen Form ein. Zunächst rissen unter der Schneelast die dünnsten Drähte oder auch stärkere Drähte, die aus irgendeiner Ursache bereits schwache Stellen hatten. Durch den Ausfall einiger Leitungen des Feldes wurde der vollständige Ausgleich des Drahtzuges an den beiden benachbarten Gestängen unterbunden; die Gestänge erfuhren in der Richtung des stärkeren Drahtzuges eine Durchbiegung. Unter der so vermehrten Spannung im angegriffenen Felde rissen wieder einige Leitungen, und so setzte sich das Spiel fort, bis schließlich alle Drähte des Feldes rissen. Unter dem einseitigen Drahtzuge wurden die Stützpunkte dann umgelegt oder mindestens schief gezogen, wobei je nach dem Ausbau der Linie die anschließenden Gestänge auf größere oder geringere Entfernung folgten.

In ähnlicher Weise dürften sich auch die Zerstörungen in den Dachgestängelinien abgespielt haben, wo eine ausreichende Verstärkung der ohnehin den Holzstangen an Festigkeit nachstehenden Rohrständer vielfach auf größere Schwierigkeiten stößt als bei den Bodengestängen. Dazu kommt noch, daß es sich in dem Störungsgebiete meistens um Rohrständer auf hohen Giebeldächern mit Stahlseilverankerung gehandelt hat, die wohl gegen wagerechte Belastung ausreichen kann, aber bei gleichzeitiger Zugbeanspruchung und großer lotrechter Belastung durch den Schnee nicht genügt, um den Rohrständer hinsichtlich der Knickbeanspruchung zu entlasten. Die für solche Fälle notwendige starre Formeisenverstrebung scheint aber auch bei den Festpunkten noch nicht in ausreichendem Maße vorhanden gewesen zu sein.

Am stärksten in Mitleidenschaft gezogen waren die Oberpostdirektionen Hamburg und Oldenburg. In dem zuletzt genannten Bezirke wurde hauptsächlich das Gebiet um Osnabrück und das Dreieck Osnabrück–Bremen–Oldenburg (ausschließlich), strichweise auch das Gebiet zwischen Rheine und Quakenbrück von der Gewalt des Unwetters betroffen. Im Ortsnetz von Osnabrück sind allein 53 Dachgestänge umgebrochen, 1600 Teil-

nehmeranschlüsse und sämtliche oberirdisch eingeführten Telegraphen- und Fernsprechverbindungsleitungen außer Betrieb gesetzt worden. Nicht ganz so umfangreiche, aber ebenfalls beträchtliche Verheerungen haben die übrigen Ortsfernsprechnetze in dem bezeichneten Gebiet erlitten. In den Überlandlinien sind die hölzernen Gestänge mehrfach auf längere Strecken reihenweise umgebrochen. Die meisten Beschädigungen hatten aufzuweisen die Linien Osnabrück – Wissingen – Borglok – Georgsmarienhütte, Vechta – Delmenhorst mit Seitenstrecken.

Um die fehlenden Verbindungen so schnell als möglich zu ersetzen, wurde mit Genehmigung des Reichspostministeriums das Fernkabel auf der Strecke Oldenburg–Bremen und Bremen–Osnabrück–Münster in weitestem Umfange herangezogen. Auf diese Weise konnte wenigstens der Fernsprechverkehr notdürftig aufrechterhalten werden. Zur ordnungsmäßigen Wiederherstellung der gestörten Leitungen reichten die eigenen Kräfte des Oberpostdirektionsbezirks nicht aus, so daß aus den Bezirken Braunschweig, Cassel, Frankfurt (Oder), Halle, Hannover, Kiel, Minden, Münster und Potsdam vorübergehend 24 Bautrupps zur Aushilfe haben herangezogen werden müssen. Den vereinten Anstrengungen gelang es, die Schäden an den Fernsprechverbindungsanlagen bis zum 25. April zu beseitigen, worauf die Fernsprechanschlußlinien in Angriff genommen werden konnten. Zur Ausführung aller dieser Arbeiten sind insgesamt 2 372 Bautrupparbeitstage erforderlich gewesen.

In dem anschließenden Gebiete des Oberpostdirektionsbezirks **Bremen** waren hauptsächlich die Telegraphengestänge von Bremen nach Bremerhaven und nach Hamburg sowie die Fernsprechlinien von Bremen nach Hamburg, Zeven, Vegesack, Graue und Osnabrück stark in Mitleidenschaft gezogen. Die umfangreichsten Störungen hatten die Linien nach Berlin, Graue und Osnabrück erlitten, wo die Gestänge bis zu 3 km Länge umgebrochen waren. Daß die Bahnlinie Bremen–Osnabrück im Gegensatz zu der mit ihr gleichlaufenden Landlinie trotz stärkerer Belastung, abgesehen von einigen Drahtbrüchen und Verschlingungen, fast gar keine Beschädigung erlitten hat, muß besonders hervorgehoben werden. Diese merkwürdige Tatsache erklärt sich daraus, daß infolge der etwas stärkeren Luftbewegung die Ansammlung von Schnee und besonders das Entstehen der gefährlichen Schneebrücken erschwert wurde, wie es auch an einigen anderen Stellen des Störungsgebietes hat beobachtet werden können.

Außer den angeführten Telegraphen- und Fernsprechlinien war noch in etwa 30 Ortsfernsprechnetzen infolge Reißens der Anschlußfreileitungen und teilweise auch wegen Umbruchs der Gestänge der Betrieb völlig stillgelegt. Immerhin hielt sich der gesamte Schaden in engeren Grenzen als im Bezirk Oldenburg.

An die Instandsetzung der gestörten Linien wurde bereits in der Frühe des 10. April mit allen verfügbaren Kräften herangegangen. Leitender Gesichtspunkt war auch hier, vor allem die großen Telegraphen- und Fernsprechleitungen möglichst bald wieder betriebsfähig zu erhalten. Dies wurde dadurch erreicht, daß nach den Richtlinien der Telegraphenbauordnung kürzere Lücken zunächst durch Feldkabel überbrückt wurden. In einer wichtigen Linie, in der die starkdrähtigen Leitungen Bremen–Frankfurt (Main) verlaufen, wurde längs einer 2 km langen Umbruchstelle ein 25-p Fernsprechanschlußkabel ausgelegt, behelfsmäßig in die Straßenbäume gelegt und an Stelle der Freileitungen eingeschaltet. Dieses Kabel ist wochenlang in Betrieb gewesen, ohne daß die Verständigung in den Leitungen dadurch merklich beeinträchtigt worden wäre. Für die Strecke Bremen–Osnabrück konnte das kurz zuvor fertig gewordene Teilstück Bremen–Osnabrück des Fernkabels Bremen–Münster vorübergehend mit einer ausreichenden Zahl starkdrähtiger Doppeladern nutzbar gemacht werden. Dadurch erhielt man auch die Möglichkeit, mit Hilfe der freigeschalteten, ziemlich betriebsfähig gebliebenen Doppelleitungen der Bahnlinie die an der Landlinie liegenden kleineren, zum Teil vom Verkehr völlig abgeschnittenen Ämter notdürftig wieder an das allgemeine Fernsprechnetz anzuschließen. Bei dieser Gelegenheit hat es sich wieder einmal so recht sinnfällig gezeigt, wie sehr sich die Deutsche Reichspost mit ihrer Fernkabelpolitik auf dem rechten Wege befindet. Denn nur dem Umstande, daß Bremen und Hamburg über eine ausreichende Zahl unterirdischer Absatzwege für den Fernsprechverkehr verfügten, ist es zu danken, wenn diese beiden wichtigen Handelsplätze vor größerem Schaden infolge tagelangen Fehlens der Fernsprechverbindungen bewahrt geblieben sind.

Da der Oberpostdirektion nicht genügend regelrechte Bautrupps zur Verfügung standen, um überall gleichzeitig mit der Instandsetzung anfangen zu können, wurden in den kleineren Ortsfernsprechnetzen, um die Anschlüsse auch dort möglichst rasch wieder benutzbar zu machen, unter der Leitung des dem Amte zugeteilten Störungssuchers kleinere Hilfsbautrupps gebildet, die zunächst die Drahtbrüche, Verschlingungen und sonstigen Schäden einfacher Art zu beseitigen hatten. Durch Heranziehen von Bautrupps aus den nicht vom Unwetter betroffenen Teilen des Bezirks, durch Einlegen von Überstunden und Sonntagsarbeit konnten alle Leitungen in verhältnismäßig kurzer Zeit ohne Heranziehung von Kräften aus fremden Bezirken wieder betriebsfähig gemacht werden.

Der Oberpostdirektionsbezirk **Hamburg** war von dem Unwetter stärker heimgesucht worden. Dies findet seine Erklärung teilweise darin, daß sich in dieser Gegend der Schnee bei verhältnismäßig schwach bewegter Luft zunächst an den Leitungen hatte festsetzen können. Zu der an sich großen Schneebelastung kam dann noch gegen Morgen, als zwischen 6 und 8 Uhr starke Böen auftraten, ein beträchtlicher Winddruck auf die von Schneemänteln umgebenen Leitungen und Gestängeausrüstungen. Die Folge davon waren dann zunächst Drahtbrüche und je nach der Größe der einseitigen Belastung Schiefstellen oder Brechen der benachbarten Stützpunkte. Die stärksten Zerstörungen wiesen die Linien an der Bahn nach Bremen, beide Bahnlinien Harburg–Lüneburg, die an der Landstraße geführte Fernsprechverbindungslinie Harburg–Winsen, die südwestlich der Eisenbahn verlaufende Fernsprechverbindungslinie Billwärder–Moorfleth–Bergedorf–Geesthacht–Lauenburg auf. Die auf der anderen Seite des Bahndammes befindliche Telegraphenlinie hatte — ähnlich wie auf der Strecke Oldenburg–Osnabrück und auch wohl aus denselben Gründen — außer vereinzelten Drahtbrüchen keine nennenswerte Beschädigung erlitten.

Zur Beseitigung der Schäden wurden auch hier sofort alle verfügbaren Bautrupps aus den weniger stark in Mitleidenschaft gezogenen Gebieten herangeholt. Sehr fördernd auf die Instandsetzungsarbeiten wirkte der Umstand, daß das erforderliche Bauzeug usw. mit größter Schnelligkeit auf den Lastkraftwagen des Telegraphenzeugamts, der Schutzpolizei und auf angemieteten Wagen in kürzester Zeit an Ort und Stelle geschafft werden konnte. Bis zur Inbetriebnahme der wichtigsten Telegraphen- und

Fernsprechverbindungsleitungen wurde die tägliche Arbeitszeit bis auf 12 Stunden verlängert und Sonntagsarbeit geleistet.

Die am wenigsten beschädigte Telegraphenlinie Hamburg–Bergedorf konnte bereits am 12. April dem Betrieb übergeben werden. Schwieriger lagen die Verhältnisse bei der Fernsprechlinie. Hier waren die Doppelgestänge etwa von der Haltestelle Billwärder-Moorfleth bis Bergedorf mit wenigen Ausnahmen umgebrochen oder stark schief gezogen. Einige charakteristische Fälle werden durch die

Abb. 1.

Abb. 2.

Bilder 1 bis 3 dargestellt. Die Wiederherstellung der Linie hätte selbst bei verstärkter Arbeiterzahl und verlängerter Arbeitszeit Wochen der angestrengtesten Tätigkeit erfordert. Um den Fernsprechverkehr so schnell als möglich wiederaufnehmen zu können, wurde folgender Ausweg getroffen. Zunächst wurden die langen und wichtigen Verbindungsleitungen in das pupinisierte Vorortskabel Hamburg–Bergedorf geschaltet. Die vier mit Hochfrequenz betriebenen Doppelleitungen ließen sich ohne Mühe auf die stehengebliebene Telegraphenlinie umlegen, wo noch Plätze verfügbar waren. Für die übrigen Leitungen von verhältnismäßig geringer Länge wurde sofort zur Überbrückung der gesamten Umbruchstelle auf 8 km ein 25-p Fernsprechkabel, teils als Erdkabel, teils als Röhrenkabel, längs des Bahndammes ausgelegt (Bild 4) und mit Hilfe eines Ackerpfluges in die Erde eingebettet. Hierdurch wurde nicht nur erreicht, daß die Fernleitungen dieses Linienzuges bereits am 13. April sämtlich wieder benutzbar waren, sondern es wurde auch gleichzeitig an Arbeitslöhnen und Bauzeug insofern gespart, als eine auf der gleichen Strecke neu errichtete Fernlinie schon in kürzerer Zeit wegen Verbreiterung der Gleisanlagen wieder hätte verlegt werden müssen. Das ordnungsmäßige Durcharbeiten der Telegraphenlinie, das Aufräumen der Strecke, der Abbruch der Fernlinie und das Einsammeln des gewonnenen Bauzeuges usw. war am 30. April beendet. Ebenso wurden auf den übrigen Strecken die Wiederherstellungsarbeiten mit allen Kräften gefördert. Es konnten die gestörten Telegraphen- und Fernsprechleitungen in der Richtung nach Bremen schon am 11., die in der Richtung nach Hannover am 12. April als betriebsfähig gemeldet werden.

In gleich schneller Weise hatten sich auch die Störungen in den Anschlußleitungen beheben lassen. Im Ortsfernsprechnetz Harburg z. B. wurden die gestörten 600 Anschlußleitungen sofort behelfsmäßig mit dem Erfolge wiederhergestellt, daß bereits am Abend des 10. April nur noch 25 v H der Störungen vorlagen. Auch diese 150 Störungen waren bis zum 13. April wieder beseitigt. Ähnlich lagen die Verhältnisse bei einer weiteren Zahl von Ortsfernsprechnetzen, in denen die letzten Anschlüsse nach längstens einer Woche wieder betriebsfähig wurden. Allerdings war eine so rasche Beseitigung der Unwetterstörun-

gen nicht in allen den Ortsfernsprechnetzen zu erreichen, die von dem Unwetter besonders hart betroffen worden waren. Eine gewisse Vorstellung von dem Umfange der Wiederherstellungsarbeiten in solchen Netzen ermöglicht die Tatsache, daß allein im Ortsfernsprechnetz Zollenspieker bei 53 umgebrochenen und 357 übergewichenen Holzstangen die Zahl der Drahtbrüche und Berührungen auf etwa 27 000 ermittelt worden ist.

Um welche Zahlen es sich in den beiden Oberpostdirektionsbezirken Oldenburg und Hamburg überhaupt gehandelt hat, geht aus folgender Zusammenstellung hervor:

Oberpostdirektionsbezirk	Umgebrochene oder umgebogene Holzgestänge	Umgebrochene oder umgebogene Dachgestänge	Schiefgestellte oder verbogene Holzgestänge	Schiefgestellte oder verbogene Dachgestänge	Drahtbrüche oder Berührungen
Hamburg	603	10	2761	2	70000
Oldenburg	819	159	2594	153	53400

In den Ausläufern des Unwettergebietes, nämlich in den Oberpostdirektionsbezirken Schwerin und Münster, sind die Schäden glücklicherweise nicht so beträchtlich ausgefallen, wie in dem mittleren Teile.

Im Bezirk Schwerin waren Anfang und Ende des Schneetreibens gegenüber Bremen bereits um etwa 3 Stunden verschoben. Ebenso traten auch die Windböen um die gleiche Zeitspanne später auf, nämlich gegen 9 bis 10 Uhr vormittags, als sich durch Anfrieren des großflockigen Schnees etwa 7 cm dicke Zylinder um die Leitungen gebildet hatten. An der dem Winde zugekehrten Seite der Telegraphenstangen und Bäume fanden sich noch am 11. April 10 bis 15 cm starke Krusten von gefrorenem Schnee (Bild 5). Den vereinten Wirkungen von Schneelast und Winddruck waren die Leitungen und Gestänge auch hier vielfach nicht gewachsen. Daß die Beschädigungen in der Hauptsache weniger auf den Schneeansatz als auf den Winddruck zurückzuführen waren, geht daraus hervor, daß vor allem die in der Richtung von SW nach SO, also senkrecht zur Windrichtung, verlaufenden Linien davon betroffen waren. In erster Linie kommen in Frage das Telegraphen- und Fernsprechdoppelgestänge längs der Eisenbahn Hamburg–Stettin zwischen Blankenberg und Grevesmühlen, in dem, abgesehen von Drahtbrüchen usw., 15 Gestänge umgebrochen und 31 Gestänge übergewichen waren. Ferner wurden in der Fernsprechlinie Schwerin–Grevesmühlen 30 einfache Holzstangen abgebrochen und 235 Stangen schief gedrückt. Die Leitungen lagen vielfach auf der Erde. Am stärksten mitgenommen war die Fernsprechlinie nach Hamburg an der Landstraße von Schwerin über Gadebusch nach Rhena, in der 59 einfache Holzstangen abgebrochen und 40 übergewichen waren. Von den Ortsfernsprechnetzen waren besonders die von Schwerin, Rhena, Gadebusch, Neukloster, Bad Kleinen, Lübstorf, Ventschow und Satow in Mitleidenschaft gezogen worden.

Die Wiederherstellungsarbeiten wurden durch umsichtige Verteilung der verfügbaren Bautrupps in verhältnismäßig kurzer Zeit so weit gefördert, daß die genannten Linien schon am 12. und 13. April wieder vorläufig betriebsfähig waren. Zur Beschleunigung wurden, wo es angängig war, die am Boden abgebrochenen Stangen einstweilen wieder eingegraben; wenn die Bruchstellen höher lagen, wurden die Oberteile auch wohl mit Draht an den Stümpfen festgebunden (Bild 6). Felder, in denen sich die einzelnen Leitungen nicht mehr entwirren ließen, wurden zunächst durch 1,5-mm-Bronzedraht überbrückt. Besonders schlimm war die Fernsprechlinie zwischen Lützow und Gadebusch mitgenommen, wo 43 Holzstangen abgebrochen und 18 Stangen schief gedrückt waren. Die abgebrochenen Stangen hatten mit den Leitungen vielfach an den hohen Straßenbäumen einen natürlichen Halt gefunden und konnten leicht wieder aufgerichtet werden. In einzelnen Fällen waren aber auch die Drähte über die Baumkronen hinweggedrückt oder hatten sich in den Ästen verfangen. Bei diesen war das Zurückholen der Stangen und der Leitungen schwieriger. Da auf dieser Strecke die Bruchstellen meistens etwa 1 m über dem Erdboden lagen, konnten die Stangen in der erwähnten Weise an den Stümpfen vorläufig befestigt werden. Die Strecke Lützow–Gadebusch

Abb. 3.

hat einen fast völlig geraden Verlauf, so daß eine außergewöhnliche Beanspruchung der Gestänge durch Drahtzug nicht in Frage kam; auch waren vorschriftsmäßig Linienfestpunkte angebracht. Daß trotzdem die Stangen reihenweise umbrachen, lag eben daran, daß die stark vereiste Linie senkrecht vom Winde getroffen wurde. Den hierbei auf einen Stützpunkt entfallenden Druck von etwa 1000 bis 1200 kg, der das Doppelte der Bruchbelastung ausmacht, konnten die Stangen nicht aushalten. Auch die Linienfestpunkte vermochten hierbei nicht zu helfen, da ihre Verstärkungsmittel bei der seitlichen Beanspruchung ihre Wirkung nicht ausüben konnten.

Nachdem die Fernlinien wenigstens behelfsmäßig wieder instandgesetzt waren, konnten die hierfür verwendeten Bautrupps bereits am 12. und 13. April für die Bearbeitung der kleineren Linien und Ortsfernsprechnetze angesetzt werden. Hier handelte es sich zunächst darum, alle die Stellen, wo Gestänge und Leitungen auf Straßen und Wege gefallen waren — und das war vielenorts —, aufzuräu-

nen. Hierzu wurden kleinere Bautrupps unter Führung von Vorarbeitern oder Telegraphenleitungsaufsehern aufgestellt. Sodann wurde mit allem Nachdruck die Wiederaufrichtung der umgebrochenen Anschlußlinien und die Beseitigung der Drahtbrüche und Verschlingungen betrieben. Obwohl es sich hierbei zunächst auch nur um die dringendsten, für die Wiederinbetriebnahme unerläßlichen Maßnahmen gehandelt hat, haben diese Arbeiten trotz reichlicher Überstunden doch noch bis zum 26. April, an einigen Stellen sogar bis zum 30. April gedauert.

Im Oberpostdirektionsbezirk Münster endlich sind die Hauptlinien, abgesehen von der Fernsprechlinie Osnabrück–Münster, die zahlreiche Drahtbrüche in den 2 mm starken Bronzedrahtleitungen aber keine Stangenschäden aufwies, von dem Unwetter verschont geblieben. Größerer Schaden wurde in den verschiedenen Ortsfernsprechnetzen angerichtet. Die Störungen sind hier besonders in den Anschlußlinien mit 2 mm starken Eisendrähten aufgetreten.

Abb. 4.

Die Ursache liegt in der verhältnismäßig raschen Abnahme der Zugfestigkeit dieser Drähte infolge der Rostbildung. Vereinzelt sind auch Holzstangen beim Reißen aller Drähte eines Feldes gebrochen oder Rohrständer umgeknickt worden, wie z. B. im Ortsfernsprechnetz Münster, Lengerich und Ahaus. Sonst beschränkten sich die Instandsetzungsarbeiten auf das Auswechseln verbogener Stützen und Querträger sowie auf das Beseitigen von Drahtbrüchen und Verschlingungen.

Insgesamt sind für die Beseitigung der durch das Unwetter verursachten Störungen an Kosten aufgewendet worden:

im Oberpostdirektionsbezirk	für Bauzeug usw. ℳ	für Löhne usw. ℳ
Hamburg	59 100	94 000
Oldenburg	131 337	248 800
Bremen	21 332	73 690
Münster	2 844	15 825
Schwerin	20 100	25 800

Hierin sind aber die mittelbaren Kosten (z. B. für das gründlichere Durcharbeiten der zunächst so rasch als möglich wieder hergestellten Linien usw.) größtenteils noch nicht enthalten. Schätzungsweise können die hierfür aufgewendeten Ausgaben noch einen ebenso großen oder größeren Betrag für Löhne usw. erreichen, als die erste Instandsetzung erforderte.

Angesichts solcher Kosten ist natürlich die Frage berechtigt, ob sich denn derartige Massenstörungen und damit die beträchtlichen Ausgaben für ihre Beseitigung nicht durch bauliche Maßnahmen vermeiden lassen. Die Frage stellen, heißt sie aber auch gleich verneinen. Denn nach jedem derartigen Fall ist selbstverständlich geprüft worden, ob die Störungen etwa auf mangelhaftes Bauzeug oder auf unzureichende Bauvorschriften usw. zurückzuführen waren. Es sind im Laufe der Jahre verschiedene ergänzende Bestimmungen, die einer weitere Festigkeitserhöhung für die Linien bezweckten, erlassen worden. Es sei nur an die Einführung der Linienfestpunkte, Windverstärkungen auch auf gerader Strecke, an die starre Verstrebung der Rohrständer usw. erinnert. Daß solche richtig durchgeführten Maßnahmen eine Verringerung der Umbruchgefahr zur Folge haben können, ist vorkommendenfalls häufig festgestellt worden. Ebenso oft finden sich aber auch Beispiele dafür, daß Linien, bei denen die durch die Telegraphenbauordnung aufgestellten Richtlinien nicht oder nur in unzureichendem Maße durchgeführt worden sind, in größerem Umfange Beschädigung erlitten haben. Die gründliche

Abb. 5.

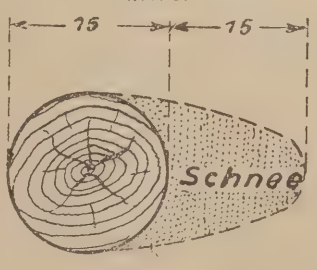

Prüfung aller Verhältnisse hat denn auch jetzt wiederum ergeben, daß Mängel, die eine grundsätzliche Änderung oder Erweiterung der Vorschriften über die Errichtung von Freileitungslinien bedingten, nicht zu Tage getreten sind. Das schließt natürlich nicht aus, daß nicht einzelne Erfahrungen, z. B. über die unzuverlässige Wirkung von Drahtankern usw., für die Zukunft nutzbar gemacht werden. Ganz vermeiden werden sich aber auch dann Störungen bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen nicht lassen. Es müßte denn sein, daß man die durchschnittliche Festigkeit der Gestänge sowohl in der Richtung der Linie als auch senkrecht dazu nach solchen verhältnismäßig selten auftretenden, über das gewöhnliche Maß hinaus gehenden Zusatzbelastungen bemessen wollte. Das hätte aber eine allgemeine Verteuerung des Linienbaues zur Folge; es würden dann die dauernden Ausgaben die nur hin und wieder aufzuwendenden Kosten für die Instandsetzung der gestörten Linien beträchtlich überschreiten[1]). Zu bedenken wäre bei einer solchen Maßnahme auch noch, daß durch die stärkere Bemessung der Stützpunkte immer erst dem Umbruch der Gestänge selbst vorgebeugt werden würde; Drahtbrüche und Verschlingungen würden bei Schneesturm nach wie vor auftreten und den Verkehr lahmlegen. Letzten Endes müssen aber alle Maßnahmen darauf hinzielen, den großen Verkehr auch bei ungewöhnlichen Naturereignissen durchaus sicherzustellen. Der Weg, auf dem dieses Ziel am sichersten erreicht werden kann, ist von der Deutschen Reichspost bereits beschritten worden; es dies der großzügige Ausbau des deutschen Fernkabelnet Andernfalls wären auch bei dem letzten Unwetter die na teiligen Wirkungen der Linienumbrüche auf die Abwic lung des Fernverkehrs von Bremen und Hamburg w stärker in die Erscheinung getreten. Jedenfalls werden s solche Fälle, daß wichtige Verkehrspunkte, wie z. B. d Berliner Hauptfernsprechamt bei den Schneestörungen v 1909, mehrere Tage lang von dem Verkehr nach außerh völlig abgeschnitten werden, nicht wiederholen könn Freilich ganz verschwinden werden die Fernleitungslini auch nach dem vollständigen Ausbau des Fernkabelnet nicht, sei es, daß es sich um Zubringerlinien handelt o um durchgehende Strecken in Gegenden, die von Fernkab

Abb. 6.

Abb 7.

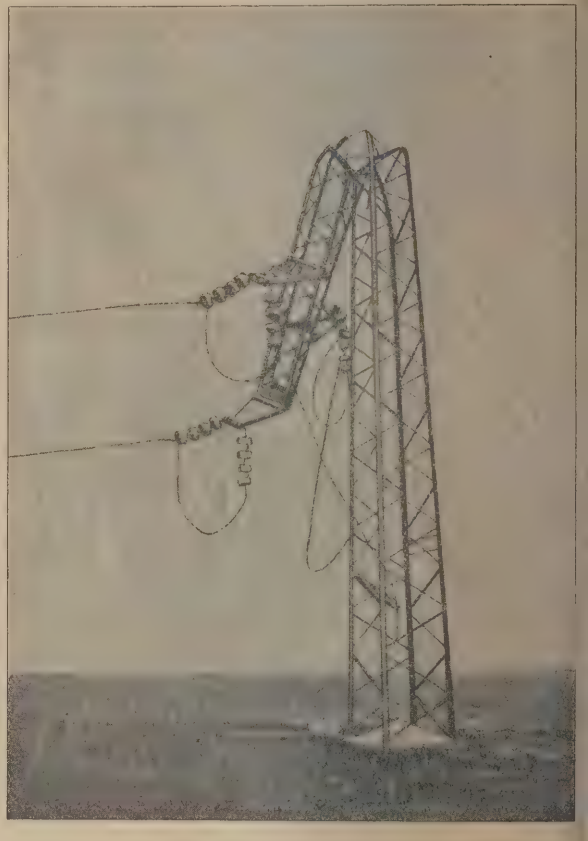

nicht berührt werden, oder endlich um die oberirdisch Anschlußlinien. Auch für diese alle ist nach wie vor ei weitgehende Sicherung gegen übermäßige Beschädigu vonnöten. Das kann aber im großen und ganzen nur d durch geschehen, daß die Gestänge bei den regelmäßig Instandsetzungsarbeiten mit größter Gewissenhaftigk daraufhin durchgeprüft werden, ob alle vorhanden Stützpunkt- und Linienverstärkungen in solcher Weise a geführt worden sind, daß sie bautechnisch allen Ansprüch genügen, ferner ob ihre Zahl ausreichend bemessen ist, nicht an besonders gefährdeten Stellen einfache, veranke Stangen zweckmäßig durch Spitzböcke zu ersetzen sein w den oder ob nicht gefährdete Anschlußfreileitungen zwe mäßig in einem Luftkabel geführt werden könnten us Erst wenn sich in dieser Beziehung keine Beanstandung erheben lassen, kann davon gesprochen werden, daß d Linien im Rahmen des Möglichen gegenüber auße gewöhnlichen Belastungen gesichert sind.

[1]) Daß eine solche weitgehende Standsicherheit unwirtschaftlich ist, zeigen auch die Hochspannungsüberlandlinien, die selbst für die Linienfestpunkte, geschweige denn für die Zwischenmasten keine so außerordentliche Schnee- und Windbelastung vorsehen. Bild 7 zeigt einen geknickten Hochspannungsabspanngittermast aus dem Unwettergebiet.

Das neue Postgebäude in Göttingen.

Von Reg.-Baumeister Lindberg in Magdeburg.

Am 20. Oktober 1924 ist in Göttingen das neue Postgebäude, das zugleich auch die Diensträume eines Telegraphenbauamts enthält, dem Verkehr übergeben worden, nachdem das Gebäude am 16. Oktober durch eine schlichte Feier eingeweiht worden war.

Das 1874 fertiggestellte bisherige Postgebäude am Bahnhof, das jetzt eine Zweigstelle des neuen Hauptpostgebäudes geworden ist, war im Jahre 1900 erheblich erweitert worden, um den gesteigerten Anforderungen des Verkehrs, im besonderen denen des Fernsprechwesens und der Telegraphie, zu genügen. Auch dieser Erweiterungsbau nebst einem im Jahre 1918 erfolgten weiteren Ausbau erwiesen sich aber als nicht genügend. Nach mancherlei Schwierigkeiten gelang es, ein geeignetes, nahe dem Mittelpunkte der Stadt — zwischen der Friedrichstraße und der Wendenstraße — gelegenes Grundstück von rund 40 Ar zu ermitteln. Nachdem der allgemeine und der ausführliche Bauentwurf fertiggestellt worden waren, wurde 1922 mit den Erdarbeiten für den Neubau begonnen. Die Maurerarbeiten für das Hauptgebäude, die Juli 1922 begannen, gingen so rüstig vonstatten, daß April 1923 das Dach aufgestellt werden konnte.

Von der Friedrichstraße, an der das Grundstück mit seiner breiteren Seite liegt, gelangt man in wenigen Minuten, vorbei an der Aula der Georgia-Augusta-Universität, nach der Hauptverkehrsstraße Göttingens, der Weenderstraße. Dementsprechend wurde die Hauptschauseite des Gebäudes an die Friedrichstraße gelegt. An den Vorderbau schließen, um einen 219 qm großen Lichthof angeordnet, senkrecht zwei Flügel an, die wiederum durch einen Querbau verbunden werden. An das Hauptgebäude grenzt der eigentliche Posthof. Das langgestreckte Nebengebäude mit einem Kabeltrommelhof ist an die östliche Nachbargrenze herangerückt. Am Nebengebäude vorbei führt die Ausfahrt nach der Wendenstraße. Auf dem westlichen Teile des Hofes ist der Fahrradschuppen gebaut. Das Hauptgebäude besitzt an der Friedrichstraße vier Eingänge und eine Durchfahrt. Der mittlere Haupteingang führt in die Briefschalterhalle, die rechts und links davon angeordneten Eingänge führen in die Treppenhäuser. Durch einen weiteren Eingang an der Nordostecke des Gebäudes kommt man in die Paketschalterhalle.

Für die Architektur des Vorderbaues wurde, unter Anpassung an die benachbarten Gebäude der Universität und der Stadt, das späte friderizianische Barock gewählt, die Gliederführung jedoch so behandelt, daß auch die heute geltende straffe Auffassung der Architekturbildung zum Ausdruck kommt. Entsprechend den Zeitverhältnissen ist jeder ornamentale Schmuck und eine besondere Profilgliederung vermieden worden. Nur die Eingangstüren sind, jedoch unter Eingliederung in die Gebäudearchitektur, in ihrem Aufbau und ihrer Aufteilung hervorgehoben. Als Putz wurde für die großen Flächen hellgelblicher Terranovaputz gewählt, während der untere Teil des Mittelbaues, einschließlich der auf ihm stehenden Pilaster und des Tympanons, ferner die Gesimse und die Fensterumrahmung in Muschelkalk oder Putz von grauer Tönung ausgeführt sind. Die Türlaibungen, ein Teil des Sockels sowie die Fensterbänke sind aus festem Sandstein (aus dem Bremkertal bei Göttingen) gearbeitet. Der Architrav des Mittelbaues trägt die Inschrift »Postamt« in deutschen Buchstaben (aus Muschelkalk).

Durch den Haupteingang gelangt man über wenige innerhalb des Windfangs gelegene Stufen hinweg in die Briefschalterhalle. Der vordere Teil der Halle erhält sein Licht von drei großen Fenstern (an der Friedrichstraße), während der hintere größere Teil durch eine reiche Fülle von Licht, das durch das Oberlicht — mit Staubdecke — fällt, erhellt wird. 15 Schalter, darunter ein Briefmarkenverkauf, sind in Hufeisenform in der Halle angeordnet, dazu zwei Fernsprechzellen und zwei Schließfachschränke. Der innere Ausbau der Halle ist, entsprechend der äußeren Architektur des Gebäudes, schlicht gehalten; die in kräftigen, satten Tönen erfolgte Ausmalung jedoch so, daß der Raum ansprechend und freundlich wirkt. Das Holz der Schalterwände, der Türen und der Oberlichter in den Wandflächen der Oberlichthalle ist terrasiennafarben gestrichen, während die Putzwandflächen in einem satten Grün gehalten sind. In dem vorderen Teil der Halle wechseln jene Farben, so daß das Holz grün und die Wandflächen rötlichbraun erscheinen. Die neben den Schalterfenstern und an zwei Wandflächen befindlichen, in feste Rahmen gebrachten Reklamen sind so in Farbe und in der Anordnung ausgeführt, daß sie sich gut dem ganzen Rahmen einpassen. Sie wurden von der Hand eines Göttinger Künstlers geschaffen, dessen Angaben maßgebend für die Auftraggeber waren. Die Schalterwände sind 1,85 m hoch. Im Vorraum wie an den Arbeitsplätzen der Beamten herrscht infolgedessen die gleiche Temperatur; Zugerscheinungen beim Öffnen der Schalter treten nicht ein. Durch die Beheizung des Oberlichtes zwischen der Staubdecke und dem Glasdach wird das Herabfallen von kalter Luft vermieden. Die Schalterfitzplätze der Beamten sind sämtlich seitlich angeordnet.

Östlich an die Briefschalterhalle schließt die ebenfalls geräumige und helle Paketschalterhalle an, die einen besonderen Zugang von der Friedrichstraße aus hat. In der Ausmalung ist auch dieser Raum kräftig farbig behandelt. Von der Paketschalterhalle gelangt man in die Packkammer, die mit der im Kellergeschoß liegenden Weihnachtspackkammer durch einen elektrischen Lastenaufzug verbunden ist. Das Kellergeschoß umfaßt noch neben ausgedehnten Lagerräumen des Postamts und des Telegraphenbauamts einen Unterrichtsraum für das Telegraphenbauamt sowie die Sammelheizungsanlagen nebst Kohlenkellern.

Im II. Geschoß haben die Verwaltungsräume des Postamts, die Zeitungsstelle, ferner der Briefträgersaal und die Entkartung, die beide mit der Packkammer ebenfalls durch jenen elektrischen Lastenaufzug (mit Führerbegleitung) verbunden sind, Aufnahme gefunden. Im III. Geschoß befinden sich die Dienstwohnungen des Amtsvorstehers und des Hauswarts. In den übrigen Räumen des III. Geschosses ist das Telegraphenbauamt untergebracht. Im ausgebauten Dachgeschoß liegen u. a. der Erfrischungsraum nebst Kaffeeküche sowie ein Funkzimmer. Der größte Teil des Erdgeschosses des Nebengebäudes ist in drei große Hallen für die Unterstellung von Personen-

und Lastkraftwagen sowie von Phänomobilen des Postamts und Telegraphenbauamts aufgeteilt. Ein Raum für Handwagen, ein Aufenthaltsraum für Telegraphenarbeiter sowie eine Kraftwagenwerkstatt füllen den übrigen Teil des Grundrisses aus. Im II. Geschoß des Nebengebäudes ist eine große Lagerhalle mit zwei angrenzenden Räumen — diese für wertvollere Baustoffe — für das Telegraphenbauamt geschaffen. Die Baustoffe werden in die Lagerhalle mit Hilfe eines Lastenaufzuges mit Druckknopfsteuerung befördert.

Die Fundamente des Haupt- und Nebengebäudes sind in Stampfbeton ausgeführt, das übrige aufgehende Mauerwerk aus Ziegelsteinen, die aus Göttingens Umgebung stammen. Neben dem für Gebäudeansichtsflächen in der Friedrichstraße verwendeten gelblichen Terranovaputz in Kratzverfahren wurde für die Hoffläche Terranovaputz in Spritzverfahren gewählt. Die Umrahmungen und Laibungen der Fenster und Türen sind mit Terranovamasse von grauer Färbung gespritzt. Die Decken des Hauptgebäudes sind als Steineisendecken zwischen Eisenträgern ausgebildet; im Nebengebäude wurden Eisenbetondecken gewählt. Die Auffüllung auf den Hohlsteindecken besteht aus ausgeglühter Kokschlacke und Schlackenbeton. Auf den Schlackenbeton ist eine Zementfeinschicht aufgebracht, auf die dann Triolin geklebt ist. Die besonders stark in Anspruch genommenen Fußböden der Packkammer, der Paketschalterhalle und des Briefträgersaales wurden mit Asphaltplatten belegt. Die Fußböden der Eingangsflure, der Treppenpodeste und der Vorräume der Schalterhallen haben dunkelroten Tonfliesenbelag erhalten. Besonderer Wert wurde auf farbenfrohe Ausmalung aller Räume einschließlich der Flure gelegt, um — wegen Mangels an Mitteln für eine besondere architektonische Innenausbildung — hierdurch auch dem inneren Bau einen bestimmten Charakter zu geben. Die Flure und Treppenhäuser wurden besonders, meist mit zwei Farben, betont, wobei meist mittlere, satte Farbtöne den Vorzug erhielten. Zur Verwendung kamen Mineral- und Leimfarben. Für den Posthof konnte der ursprünglich aus Beton vorgesehene Belag wegen des überall aufgeschütteten Bodens nicht zur Ausführung kommen, weil der Beton schon in kurzer Zeit gerissen wäre. Der Hof mußte deshalb mit harten Sandsteinen (aus dem Wesertal bei Carlshafen) gepflastert werden.

Das Gebäude hat eine Niederdruck-Warmwasserheizung, und zwar mit oberer Verteilung, erhalten. Die Sohle des Kesselhauses liegt 1,80 m tiefer als die des übrigen Kellers. Es sind vier Kokskessel mit einer Gesamtheizfläche von 68,80 qm eingebaut. Zwei der Kokskessel sind mit einer Brikettvorfeuerungsanlage (nach dem System Kaeferle, Hannover) ausgestattet. Falls sich im Laufe des Winters 1924/25 das Arbeiten der Vorfeuerungsanlage wirtschaftlicher als das der Kokskessel erweist, sollen auch die beiden anderen Kokskessel mit einer Vorfeuerungsanlage versehen werden. Dementsprechend sind die Kessel schon jetzt aufgestellt. Alle Kessel sind mit dem Schmidtschen Wechselschieber und Sicherheitsrohren nach dem Überlaufgefäß ausgestattet. Das Strangsystem ist zergliedert nach den Räumen, die Tag und Nacht, und nach solchen Räumen, die nur tagsüber beheizt werden. Außerdem besteht noch eine Gliederung nach Himmelsrichtungen N und O (zusammen) und S und W (zusammen). Die Kraftwagenhall des Nebengebäudes werden ebenfalls vom Hauptgebäu aus beheizt. Zu dem Zweck läuft das Heizrohr, nachde es das Hauptgebäude, vom Boden herkommend, verlaß hat, durch einen den Hof querenden gemauerten Roh heizkanal nach dem Nebengebäude.

Für die Lüftung in den Diensträumen sorgen Obe flügelöffner; im Briefträgersaal und in der Entkartu wurden elektrische Ventilatoren eingebaut. Die Ba räume der in großer Anzahl vorhandenen hellen und lei durchlüftbaren Aborte haben besondere Geruchabzugsroh erhalten. Auf den Fluren unmittelbar in der Nähe d Treppenhäuser sind Zapfstellen mit Ausgußbecken an bracht, über denen je zwei Feuerlöscheimer hängen. A den Dachböden sind außerdem Kübelspritzen aufgestel Neben jedem Ausgußbecken befindet sich in einem Ho kästchen mit Glasscheibe ein Feueralarmmelder. Wird d Feuerausbruch auf den Knopf eines Melders gedrückt, treten in demselben Augenblick im ganzen Hause Alar glocken in Tätigkeit. Auf dieses Signal hin benachrichti die Fernsprechvermittlungsstelle die Feuerwehr. Ein w terer Feuermelder ist auf dem Posthof aufgestellt. D selbst befindet sich neben dem Fahrradschuppen noch e Hydrant mit Druckwasserzuleitung, der nur für die A dienung durch die Feuerwehr selbst bestimmt ist.

Das von den Dächern des Posthauses kommende Rég wasser muß gemäß Anordnung der städtischen Baupoli zunächst in Zisternen gesammelt werden, von denen aus allmählich in die Kanalisationsrohre fließt. Hierdurch s erreicht werden, daß bei stärkeren plötzlichen Regenfäll die städtische Kanalisationsleitung, die dann allein sch durch das von den nachbarlichen Bergen kommende Was beansprucht ist, nicht überlastet wird. Dementsprech befindet sich eine Zisterne (von etwa 31 cbm Inhalt) dem an den Heizkeller angrenzenden Keller unterhalb d Kellerfußbodens, eine zweite kleinere am Nebengebäu unter dem Hofpflaster. Für beide Zisternen sind, um reinigen zu können, Entleerungs- und Einsteigmöglichkeit geschaffen. Aus der Hauszisterne wird zugleich mitt einer im Heizkeller angebrachten Flügelpumpe das Was zum Füllen des Heizrohrsystems entnommen, da d sehr kalkhaltige Göttinger Leitungswasser hierzu un eignet ist. Deshalb muß auch das Wasser zum Füllen stä licher Lokomotivkessel auf dem Bahnhof Göttingen vi Kilometer weit aus den Bergen in einer besonderen L tung herangebracht werden. Am Nebengebäude ist m eine Benzintankanlage nach dem System Martini & Hüne mit zwei Behältern für 1500 und 2000 l Brennstoffa nahme eingebaut. In der im Nebengebäude mit unt gebrachten Kraftwagenwerkstätte, die u. a. eine Schmie feueranlage mit motorischem Windgebläse besitzt, könn auch größere Instandsetzungen an den Postkraftwagen vo genommen werden.

Wenn auch die Ausarbeitung der Baupläne und B Bauausführung selbst noch in eine Zeit fielen, die n unzulängliche Anhaltspunkte für die künftige Entwicklu des Verkehrs bot, so steht doch außer Zweifel, daß d neue Haus auch den Anforderungen eines Verkehrs, d weit über den der Vorkriegszeit hinausgeht, auf lange Z genügen wird.

Schriftwerke.

Wähleramt und Wählvorgang. Eine Einführung von Joseph Woelk, Telegraphendirektor im Telegraphentechnischen Reichsamt. 28 Seiten mit 11 Abbildungen. Preis: Geheftet 1,10 *M*. Verlag R. Oldenbourg, München, 1924.

Im ersten — einleitenden — Teil werden die Vorwähler, Heb-Drehwähler und Nummernscheiben sowie der Verbindungsaufbau kleiner und großer SA-Ämter beschrieben. Der zweite Teil — Hauptteil — befaßt sich zunächst mit den den Wählvorgang bedingenden Relaisstromkreisen und erläutert die Einzelheiten der Stromstoßgabe (Verhältnis von Unterbrechung zur Schließung, zeitliche Grenzen usw.), dann folgen die Darstellung des Einflusses der Teilnehmerstromkreise mit Zeitkurven für verschiedene Schaltungen, die Beschreibung des Meßverfahrens für die Stromstoßgabe und praktische Folgerungen.

Das Heft ist sehr klar und anschaulich geschrieben und mit guten Zeichnungen ausgestattet. Der erste einleitende Teil ist auch für Leser, denen SA-Einrichtungen noch fremd sind, eine geeignete und genügende Einführung. Der Hauptteil gibt jedem, der sich mit der Technik des SA-Betriebes näher vertraut machen will, besonders auch allen, die Störungserscheinungen nachzugehen haben (z. B. Konstrukteuren, Apparattechnikern, Störungsbeamten) wertvolle Aufschlüsse und Anregungen.

Für eine Neuauflage wäre eine einheitliche Verwendung der amtlich eingeführten Bezeichnungen empfehlenswert (z. B. Nummernscheibe, SA-Amt, 10 000-System, Stromstoßschreiber usw.). Die Beschaffung des Werkes kann nur empfohlen werden.

Nachweis

von Aufsätzen und Mitteilungen über das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen aus der Zeitschriftensammlung der Bücherei des Reichspostministeriums.

(Januar bis März 1924)

A. Liste der Zeitschriften.

Enthalten im Archiv 1925, S. 53.

Nachträge:

17a. Deutsche Rundschau. Berlin.
10a. Das Postheim. Kehl.

B. Nachweis der Aufsätze usw.[1]).

I. Gemeinsame Angelegenheiten des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens.

Allgemeines. Arbeitszeitfrage, der gegenwätige Stand der ... (unter besonderer Berücksichtigung des Verkehrsgewerbes und besonders der Schiffahrt), von Göhring **28.** 448. 486.
— Beamtenbewegung, die internationale ... — ein Abriß ihrer Entwicklung, von Schröder, Oberpostsekretär **11.** 3.
— Beleuchtung, künstlerische Anforderungen an die ... von Sälen und die Mittel der Lichttechnik, von Dipl.-Ing. Heyck, Oberingenieur **14.** 89.
— Holzbauten, neuzeitliche..., von Dipl.-Ing. Hünnebeck **61.** 67.
— Holzveredlung **55.** 219.
— Kessel-Roststäbe, Kalorisieren von... **55.** 179.
— Das Lamellendach nach Stadtbaurat Zollinger, Merseburg, von Wegner, Postbaurat **72.** 77
— Die Post als Kulturfaktor, von Meitner-Heckert **40a.** 3.
— Die Schreibmaschine und ihre Ausnutzung, von Schwarz, Ministerialrat **58a.** Jahrg. 1 S. 113.

[1]) Die fett gedruckten Zahlen bezeichnen die Zeitschriften in der Liste unter A. die daneben stehenden Zahlen die Seiten.

Allgemeines. Straßburgs Postverhältnisse in neuer Zeit **18.** 64.
— Täterermittlungen mit Hilfe schallanalytischer Untersuchungen (Überführung unbekannter Schreiber von Erpresserbriefen, Drohbriefen, Schmähschriften u. dgl.) **15.** 95.
— Verkehrs- und Betriebswissenschaft, die ethischen Voraussetzungen der..., von Dr. Schwellenbach, Oberpostrat a. W. **58a.** Jahrg. 1 S. 190.
— Warmwasserheizung mit beschleunigtem Umlauf, von Dipl.-Ing. Dr. Wierz, Privatdozent **27.** 13.

Deutschland. Abschreibung, über die Frage der... bei der Deutschen Reichsbahn, von Besser **71.** 38.
— Amtsbezeichnungen und Titel, neue... **19.** Jahrg. 5 S. 313.
— Amtspflicht, für den Begriff und Umfang der ... kommt es nicht auf den Willen des Beamten in der Richtung gegen die Personen an, gegen die sich die Amtshandlung richtet; auch gegen unbeteiligte Dritte, mit denen er bei der Amtsübung in Berührung kommt, hat der Beamte die Amtspflicht zur Sorgfalt (Entsch. des RG vom 4. Juli 1924) **25.** 53.
— Amtsunterschlagung, der innere Tatbestand kann bei ... trotz Ersatzabsicht bestehen (Entsch. des RG vom 12. Oktober 1923) **21.** Bd. 41 S. 240, **40.** 29, **41.** 40.
— Anrufung einer ausländischen Behörde zur Strafverfolgung eines deutschen Beamten (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 1. Oktober 1924) **18.** 44, **13.** Beil. (Rechtsprechung) 6.
— Arbeiter-Gewerkschaften, die deutschen ..., von Nobel **17a.** Jahrg. 51 I. Viertelj. 163.
— Die Arbeiterpensionskassen, die Krankenkassen und die Unfallversicherung bei der Deutschen Reichsbahn im Jahre 1924, von Kuhatscheck, Reichsbahnoberamtmann 8. 345.
— Arbeitsgerichte **16.** 44.
— Arbeitspausen, ärztliche Leitsätze zur Einhaltung von ... **6.** 124.
— Aufsichtsräte von Handelsgesellschaften, preuß. unmittelbare Staatsbeamte als ... **15.** 500.
— Aufwertung, Rechtsgültigkeit der Verordnung des Reichspräsidenten vom 4. Dezember 1924 zur einstweiligen Reglung der ... (Entsch. des Bayerischen Obersten Landesgerichts München vom 10. Januar 1925) **15.** 265.
— Aufwertung. Referentenentwurf einer Denkschrift über die Aufwertung, verfaßt im Reichsfinanzministerium, mit einer Spruchsammlung zum Recht der ... **15.** Sonderbeilagen zu Heft 4 und 5.
— Aufwertung zu Unrecht nicht gezahlten Beamtengehalts (Entsch. des LG Bremen vom 8. Juli 1924) **40.** 91.
— Aufwertungsfrage, der gegenwärtige Stand der ..., von Wirkl. Geh. Rat Dr. Mügel, Staatssekretär a. D. **15.** 43, **16.** 58.
— Aufwertungsproblem, Geschichtliches zum ..., von Dr. Blüher, Reichsbahnrat **71.** 341, **62.** 431.
— Ausgleichszulage, Entsch. des Reichsversorgungsgerichts bei Anspruch auf Gewährung der erhöhten ... bei mittleren Beamten **32.** Jahrg. 1924 S. 94.
— Die Auskunftserteilung der Post- und Telegraphenbehörden in strafgerichtlichen Untersuchungen, von Dr. Hellmuth, Postrat **21.** Bd. 41 S. 215.
— Ausland, Reisen deutscher Beamten in das ... (Fühlungnahme mit den deutschen diplomatischen Vertretungen), Erlaß des preuß. Ministers des Innern und des preuß. Finanzministers vom 12. März 1925 **37.** 302.
— Bauausführungen der Reichsbauverwaltung (Wohngebäude für Reichsfinanzbeamte in Nürnberg) **72.** 77.
— Der Beamte in Staat und Wirtschaft (Bedeutung der Beamtenorganisationen usw.), von Hesse **40.** 20. 36. 52.
— Beamteneigenschaft, durch rückwirkende Ernennung wird dem Ernannten nicht für die zurückliegende Zeit ... mit allen Rechten und Pflichten beigelegt. Die Anmerkung 2 zu Gruppe XII der Besoldungsordnung gilt nicht für Beamte, die nach dem Inkrafttreten des Besoldungsgesetzes mit Wirkung von einem vor dem Inkrafttreten liegenden Tag ab ernannt sind (Entsch. des RG vom 21. November 1924) **44.** 3, **19.** Jahrg. 5 S. 237.

Deutschland. Beamteneigenschaft. Nach bestehender Rechtsprechung des Reichsgerichts sind Beamte auch solche Personen, denen als dazu berufenen Gliedern einer Behörde oder Einrichtung des Staates Verrichtungen öffentlich-rechtlicher Natur übertragen werden, die aus der Staatsgewalt abzuleiten sind und dem Staatszwecke dienen (Entsch. des RG vom 10. März 1924) **25.** Jahrg. 1924 S. 255.

— Beamtenrecht und Arbeitsrecht **41.** 17.

— Beamtenrechte, wohlerworbene . . . und Besoldungssperrgesetz, nachträgliche Aufwertung (Entsch. des RG vom 29. Oktober 1924) **15.** 106.

— Behörden und Genossenschaften **12.** 93.

— Besoldungsdienstalter, bei Änderung der Gehaltsstufenleiter kein wohlerworbenes Recht auf Beibehaltung des bisherigen . . . (Entsch. des RG vom 20. Januar 1925) **44.** 69, **19.** Jahrg. 5 S. 328, **41.** 117.

— Betriebsführung, privatwirtschaftliche . . . , von Dr. Fischer **13.** 41. 49.

— Betriebsrat. Wann hört ein Betriebsrat zu bestehen auf? (Entsch. des LG I Berlin vom 4. Dezember 1924) **13.** Beil. (Rechtsprechung) 3.

— Betriebsrätegesetz und Reichsversicherungsordnung (Entsch. des Preuß. KG vom 11. Oktober 1924) **32.** 8.

— Brennstoffbeschaffung, einheitliche Reglung der . . . bei den Reichsressorts **2.** 47.

— Denkschrift über das Besoldungssperrgesetz **44.** 51, **19.** Jahrgang 5 S. 270.

— Denkschrift über die Entwicklung der Besoldung der Reichsbeamten von 1897 bis Dezember 1924 **44.** 11, **71.** 176, **13.** 23, **10.** 45, **18.** 40, **19.** Jahrg. 5 S. 241, **40.** 65, **41.** 63. 77, **16.** 90, **57.** 65.

— Diebstahl gegenüber einem Mitbeamten (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 23. September 1924) **18.** 21.

— Dienstbezüge, Berechnung von . . . für Teile eines Monats (Erlaß des preuß. Finanzministers vom 13. März 1925) **42.** 46, **19.** Jahrg. 5 S. 360.

— Dienstschulen, von Rabe, Oberpostinspektor **58a.** Jahrg. 1 S. 177.

— Dienstverweigerung an einem neuen Dienstort, Dienstentlassung (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 14. Oktober 1924) **18.** 21.

— Dienstwohnungen, Freimachung von . . . (Vf des Reichsministers der Finanzen vom 5. Januar 1925) **44.** 2, **34.** 25, **35.** 28, **40.** 90.

— Dienstwohnungsvorschriften, Änderung der . . . **2.** 9.

— Das Disziplinargericht ist an die Rechtsauffassung des ordentl. Strafgerichts nicht gebunden, wenn letzteres auf die Anklage wegen einer mehrere Strafgesetze verletzenden Handlung den Angeklagten nur unter dem Gesichtspunkt des einen, nicht aber zugleich des anderen Strafgesetzes für schuldig befunden hat (Entsch. des Disziplinarhofs vom 24. November 1924) **15.** 436.

— Disziplinarrichter, Bindung des . . . an das verurteilende Erkenntnis des Strafrichters **15.** 423.

— Disziplinarverfahren. Der Disziplinarrichter ist an die Feststellungen eines ausländischen Strafgerichts, die zur Verurteilung des Angeschuldigten geführt haben, nicht gebunden (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 22. September 1924) **18.** 44.

— Disziplinarverfahren gegen Beamte im Ruhestande, grundsätzlich kann gegen einen pensionierten Beamten ein förmliches Disziplinarverfahren nicht mehr eingeleitet werden, Ausnahmen nur beim Verfahren gemäß § 10 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (Entsch. des Disziplinarhofs vom 17. Dezember 1923) **43.** Jahrg. 1924 Beil. Nr. 1723d, **15.** 262, **19.** Jahrg. 5 S. 302.

— Eignungsuntersuchung, Anwendung der . . . bei der Auswahl von Beamten zur Abkürzung der Probedienstzeit **71.** 226.

— Einheitskurzschrift, Einführung der . . . im Eisenbahndienst **43a.** 22.

— Einstufung, verschiedenartige . . . gleichgestellter Gehaltsgruppen, keine Verletzung wohlerworbener Rechte (Entsch. des RG vom 24. Juni 1924) **6.** 59, **11.** 94.

— Einwirkung der Staatsumwälzung auf die Rechtsverhältnisse, insbesondere den Pensionsanspruch (der ehemaligen Hofbeamten), (Entsch. des RG vom 6. November 1923) **43.** Jahrg. 1924 Beil. Nr. 1675.

— Eisenbahnen, die deutschen . . . unter der alten und der neuen Reichsverfassung **71.** 41.

Deutschland. Eisenbahnwesen, das deutsche . . . , von Oeser, Generaldirektor **43a.** 49.

— Entfernung vom Amt, unerlaubte . . . liegt nur vor, wenn der Beamte sich entweder ohne Urlaub der sämtlichen Tätigkeit enthält oder räumlich, ebenfalls ohne Urlaub, seinen Amtssitz verläßt, oder wenn beides zutrifft, nicht aber, wenn ein vom Amte suspendierter Beamter, der am Sitze seines Amtes verblieben ist, ohne Erlaubnis eine mit seinem Amt nicht vereinbare Nebenbeschäftigung übernommen hat (Entsch. des Disziplinarhofs vom 27. November 1922) **43.** Jahrg. 1924 Beil. Nr. 1723a, **19.** Jahrg. 5 S. 236.

— Entwicklung, fortschrittliche . . . durch Bildungsbestrebungen und Persönlichkeitsentfaltung **16.** 123.

— Ernennung von Ausländern zu Reichsbahnbeamten, von Dr. Reindl, Reichsbahndirektor **71.** 272.

— Fernhaltung, unerlaubte . . . vom Amt und Gehorsamsverweigerung durch Nichtbefolgung einer Versetzungsverfügung (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 22. September 1924) **18.** 51, **13.** Beil. (Rechtsprechung) 6.

— Fernheizbetrieb, Entwicklung des öffentlichen . . . , von Dr.-Ing. Kuhberg, Reg.-Baumeister **14.** Beil. (Stadt und Siedlung) 21. 41.

— Feststellungsklage, über das Verhältnis der . . . zur Leistungsklage (Entsch. des RG vom 10. April 1923) **11.** 46.

— Die Freifahrtvorschrift der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft **71.** 52.

— Fürsorgepflicht für Beamte, Verjährung des Anspruchs gegen den Staat (Entsch. des RG vom 27. November 1923) **43.** Jahrg. 1924 Beil. Nr. 1676.

— Gehaltsanspruch. Ist der Gehaltsanspruch eines Beamten ein Anspruch auf Erfüllung einer auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Unterhaltungspflicht im Sinne des § 10 Abs. 2 Gerichtskostengesetzes und demnach der Streitwert auf den Betrag des nur einjährigen Bezugs zu berechnen? (Entsch. des OLG Naumburg vom 9. Mai 1924) **40.** 29.

— Gehaltszahlungen an Beamte, die privat- und volkswirtschaftliche Bedeutung der vierteljährlichen . . . **40.** 82.

— Gehaltszahlungsverfahren, Umstellung des . . . , von Meineke, Postinspektor **58a.** Jahrg. 1 S. 133.

— Geldstrafen. Runderlaß des preuß. Finanzministers und des preuß. Ministers des Innern vom 22. Dezember 1924 betr. Befugnis zur Festsetzung von Geldbußen als Disziplinarstrafen **42.** Jahrg. 1924 S. 393.

— Genossenschaften, die deutschen . . . am 1. Januar 1925 **12.** 35.

— Die Geschäftsordnung der Verkehrsämter, von Leinert, Postdirektor **58a.** Jahrg. 1 S. 185.

— Gutachten, ärztliche . . . bei Zwangspensionierung von Beamten (Erlaß des Reichsministers des Innern vom 6. Januar 1925) **35.** 35.

— Haushaltsplan, die neue Gestalt des . . . der Deutschen Reichspost, von Wagner, Postrat **13.** 27.

— Heilkosten, die Erstattung von . . . auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes darf nicht beansprucht werden, um eine unberechtigte Begehrlichkeit des Verletzten zu stillen (Entsch. des KG vom 11. Januar 1924) **18.** 73.

— Kämpfe, Sorgen und Ziele der höheren Beamtenschaft, von Dr. jur. von Strempel, Geh. Oberregierungsrat **15.** 64.

— Kanzleiwesen. Personal- und Dienstordnung für die bei den preußischen Justizbehörden beschäftigten Kanzleikräfte vom 18. März 1925 (Kanzleiordnung) **34.** 106.

— Kassenminderbeträge, Beweisführung bei . . . und Aufwertung des eingeklagten Betrags (Entsch. des OLG Breslau vom 12. Juli 1924) **18.** 73.

— Krankenfürsorge der Deutschen Reichspost **16.** 122.

— Krankenkassen. Der Spruch des Reichsschiedsamts in dem Berliner Ärzte- und Kassenstreit, von Kühne, Oberregierungsrat **6.** 81.

— Krankenversicherung, zur . . . der Beamten, von Göbel, Verwaltungsinspektor **32.** 11.

— Kriminalstatistik für 1921 (Fälschung von Postmarken, Verletzung des Briefgeheimnisses, unbefugtes Eröffnen oder Unterdrücken von Telegrammen usw.) **49.** Bd. 311 S. 1 u. f.

— Kulturpflichten unserer Zeit, von Professor Riemerschmid, Geh. Regierungsrat **14.** 164. 170.

— Die Leistungszulagen der Reichsbahnbeamten, von Rothmeier, M. d. L. **10.** 65. 78.

Deutschland. Leistungszulagen für das Personal der Deutschen Reichspost **10.** 3. 19, **41.** 55.
Militäranwärter. Zivildienst, durch den Versorgungsschein kein Anspruch auf Beamtenstellung, sondern nur Anwartschaft **19.** Jahrg. 5 S. 358.
Nacherhebung von Gebühren und falsche Auskunft im Eisenbahn- und Postverkehr, von Dr. Goltermann, Amtsgerichtsrat **21.** Bd. 41 S. 171.
— Nachtwachtdienst, grobe Unregelmäßigkeit eines Beamten bei Ausübung des . . ., Dienstentlassung (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 20. Oktober 1924) **18.** 51.
— Neuerungen in der maschinenmäßigen Transport-Technik des Postbetriebs großer Verkehrsanstalten, von Prof. Dr.-Ing. Schwaighofer, Oberregierungsrat **58.** Jahrg. 4 Beil. (Werk-Praxis) 95.
— Notstandsbeihilfen, Grundsätze für die Gewährung von . . . (Vf des Reichsministers der Finanzen vom 16. Januar 1925) **44.** 5, **40.** 38, **41.** 36, **19.** Jahrg. 5 S. 297.
— Notverordnungsrecht, Grenzen des . . . des Reichspräsidenten nach Art. 48 der Reichsverfassung. Gültigkeit abändernder Durchführungsbestimmungen zur 3. Steuernotverordnung usw. (Entsch. des Reichsfinanzhofs vom 5. Januar 1925) **15.** 235.
— Oberpostdirektionen, zum fünfundsiebzigjährigen Bestehen der . . . in Preußen. 1850 — 1. Januar — 1925, von Ringel, Oberpostrat **13.** 13, **18.** 9.
— Obersekretärlaufbahn in der preuß. Katasterverwaltung, Annahme, Ausbildung und Prüfung der Anwärter für die . . . (Runderlaß des preuß. Finanzministers vom 27. Februar 1925) **25.** 41.
— Pensionsanspruch, gesetzliche Grundlagen des . . ., »wohlerworbene Rechte« der Beamten und Offiziere, Artikel 8 der 7. Ergänzung zum Besoldungsgesetz verfassungswidrig, Pensionierung nach Dienstgrad oder Dienststellen (Entsch. des Reichsversorgungsgerichts vom 27. Juni 1924) **11.** 43, **25.** 53.
— Personalabbau, neuer Gesetzentwurf über Änderung der Personalabbauverordnung **16.** 156, **40.** 111, **10.** 98, **19.** Jahrg. 5 S. 337.
— Personalnachweise, Offenlegung der . . . **41.** 82.
— Personalordnung der Deutschen Reichsbahn **19.** Jahrg. 5 S. 178, **10.** 22, **45.** 98.
— Das Petitionsrecht der Beamten (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 21. Oktober 1924) **16.** 5, **19.** Jahrg. 5 S. 205, **40.** 44, **18.** 59, **10.** 71, **71.** 357.
— Postagenten, Sozialversicherung der . . . **19.** Jahrg. 5 S. 323.
— Postamt, das runde . . ., von Dipl.-Ing. Griesinger, Architekt **58a.** Jahrg. 1 S. 201.
— Postbaugenossenschaft in Leipzig (eine Gründung aus Postbeamtenkreisen) **19.** Jahrg. 5 S. 229.
— Die ältesten »Postler« bei der Reichspost, von Fries, Postrat (Postagenten, Hilfsboten, Postillione) **18.** 72.
— Die deutsche Postverwaltung und ihre Verwaltungsgrundsätze in Aussprüchen des Generalpostmeisters von Stephan, von Dr. Staedler, Postrat **18.** 49. 56.
— Recht, das geltende . . . und die Aufwertung, von Dr. Kleineberg, Landgerichtsrat **15.** 228.
— Recht, das subjektive öffentliche . . ., von Dr. jur. Richter, Privatdozent **7.** N. F. Bd. 8 S. 1.
— Rechte, wohlerworbene . . ., Verfolgung derselben im Klageweg, Verzugszinsen bei verspäteter Gehaltszahlung **15.** 332. 337, **40.** 91.
— Rechtssoziologie des öffentlich-rechtlichen Vertrags, von Dr. jur. Dr. rer. pol. Buddeberg **7.** N. F. Bd. 8 S. 85.
— Rechtsstellung der Saarbeamten, von Prof. Dr. Schücking, Mitgl. d. R. und des Ständigen Schiedshofs im Haag **15.** 285.
— Das Rechtsverhältnis der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft zum Reich und zur Reichsregierung, von Professor Aron, Geh. Justizrat **21.** Bd. 41 S. 194.
— Die Registratur, von Neumann, Ministerialamtmann **40.** 101.
— Reichsbahn-Gesellschaft, die Deutsche . . . und ihre Finanzen, von Dr. Homberger, Reichsbankdirektor **19.** 1.
— Reichsbahn und Lebensversicherung, von Dr. Fischl, Regierungsrat **71.** 100.
— Der Reichsbahnbeamte, von Polomski, Geh. Regierungsrat i. R. **43a.** 58.
Deutschland. Reichsbeamtengesetz, zur Auslegung der §§ 77 und 78 des . . ., Disziplinarverfahren wegen derselben Tatsachen im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung gegen den Angeschuldigten (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 22. September 1924) **18.** 35.
— Das Reichsministerium für Technik und Verkehr **14.** 195.
— Reichsverfassung, der Streit um den Art. 48 der . . ., von Dr. Kronheimer, Regierungsrat **7.** N. F. Bd. 7 S. 304.
— Residenzpflicht, Verletzung der . . . durch einen wegen Krankheit dienstunfähigen Beamten (Entsch. des Disziplinarhofs vom 15. Oktober 1923) **15.** 114.
— Ruhegehalt. Entspricht eine nach Monaten festgesetzte Ruhegehaltsbelassung den Bestimmungen des § 75 des Reichsbesoldungsgesetzes? (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 1. Dezember 1924) **71.** 327.
— Ruhegehalt, erworbener Anspruch auf bestimmtes . . . wird durch Änderung der Beamtenorganisation nicht beschränkt (Entsch. des RG vom 26. September 1924) **6.** 72, **11.** 93.
— Ruhegehalt und Wartegeld, die Frage des . . . vor dem Reichsgericht (Entsch. des RG vom 28. Oktober 1924) **15.** 89.
— Ruhegehalt. Unzüchtige Handlungen eines Beamten mit Kindern unter 14 Jahren, Bestrafung des Beamten mit Gefängnis. Die Bewilligung eines Ruhegehaltsteils bei Dienstentlassung darf nicht dazu führen, dem Beamten eine Dauerrente zu verschaffen (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 1. Oktober 1924) **18.** 51.
— Schreibarbeit, Einschränkung und Vereinfachung der . . ., von Brandt, Postdirektor **58a.** Jahrg. 1 S. 135.
— Der Schuldbegriff in §§ 8 und 11 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (Entsch. des Disziplinarhofs vom 15. Oktober 1923) **15.** 114.
— Schwerbeschädigte und Streik (§ 13 Abs. 3 des Schwerbeschädigtengesetzes, Entsch. des LG Bremen vom 9. April 1924) **13.** Beil. (Rechtsprechung) 1.
— Sozialversicherung, die Durchführung der Heilbehandlung im Rahmen der . . ., von Dr. Hagen, Stadtrat **6.** 113.
— Sozialversicherung, zur Reform der . . . **6.** 74.
— Sozialzulagen, Umgestaltung der . . . unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit der Verrechnung **13.** 6.
— Die Stellung des Staatshaupts zur Legislative und Exekutive im Deutschen Reich und seinen Ländern, von Dr. jur. Hoffmann **7.** N. F. Bd. 7 S. 257.
— Steuergesetzentwürfe, die neuen . . . **15.** 361, **62.** 436.
— Tintenprüfung, amtliche . . ., Änderung der Prüfungsgrundsätze **42.** 2.
— Tuberkulosegefährdung in der Beamtenschaft **41.** 72.
— Der Untergang des Rechtsstaats, von Dr. Lobe, Senatspräsident am Reichsgericht (Rechtsansprüche der Beamten) **15.** 15.
— Untersuchungen, betriebswissenschaftliche . . . im Post- und Telegraphendienst, von Schneider, Postrat **58a.** Jahrg. 1 S. 118. 152.
— Vereinfachungsausschuß beim Reichspostministerium, Tätigkeitsbericht des . . . **9.** 1, **16.** 125.
— Verkehrsausstellung München 1925 **58.** 114, **71.** 349.
— Verschiedenheit, rechtliche . . . der Beamtengehaltsansprüche und der Unterhaltsforderungen (Entsch. des RG vom 7. November 1924) **15.** 340.
— Versorgungsanwärter, Vormerkung und Einberufung der . . . **18.** 79.
— Die Verwaltung der öffentlichen Gelder (Bewirtschaftung, Postscheckguthaben usw.) **12.** Beil. (Wirtschafts-Rundschau) **31, 18.** 55.
— Verwaltungsakademie und Beamtenfortbildung **15.** 73.
— Verwaltungsreform und die Mitarbeit der Beamtenschaft daran (Vortrag des Ministerialdirektors Dr. Brecht) **11.** 51.
— Das Verwaltungszwangsverfahren der Deutschen Reichspost in Preußen, von Trantow, Postinspektor **58a.** Jahrg. 1 S. 179.
— Vorschläge zu neuen Betriebsformen, von Schwarz, Postdirektor **58a.** Jahrg. 1 S. 122. 155.
— Weimarer Reichsverfassung, Wege der Erneuerung der . . ., von Stier-Somlo (Beamtenrecht, Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen) **67.** Jahrg. 78 S. 496.
— Wirtschaftspolitik, die allgemeine . . . der Deutschen Reichspost und ihre personelle Bedeutung **16.** 124.
— Wohlfahrtseinrichtungen der Deutschen Reichspost, Erweiterung der . . ., von Menge **40.** 21.

Deutschland. Wohnungsbeihilfen, Bestimmungen über die Gewährung von . . . für preußische Staatsbeamte vom 17. März 1925 **42.** 47.
— Wohnungsfürsorgegesellschaften und Baugenossenschaften, von Schwan, Bürgermeister a. D. **70.** 38. 67.
— Wohnungswesen. Sicherungsgrundlagen der Wohnungs- und Bauwirtschaft, von Prof. Dr.-Ing. Weiß **14.** 63. 78.
— Wohnungswesen. Unterbringung der in freiwerdenden Beamtenwohnungen befindlichen Untermieter **70.** 284.
— **Bayern.** Die Post in der Rheinpfalz seit 1900, von Fries, Postrat **9.** Jahrg. 1924 S. 184.
England. Die englischen Verkehrsbeiräte **58.** 108.
— Die Zentralverwaltung der Posten und Telegraphen in England, von Quénot, Vice-Bürovorsteher **5.** 19.
Schweiz. Das Beamtentum in der Schweiz, von Ranning (international vergleichende Beamtenwissenschaft) **11.** 29. 71.

II. Postwesen.

Allgemeines. Die Briefbestellung im Zeitenwandel, von Ixner **40a.** 56.
— Briefverkehr und Briefgeheimnis bei den Naturvölkern **18.** 31.
— Einschreibsendungen, schiedsrichterliches Urteil auf Grund des Art. 25 des Madrider Vertrags in einem Ersatzfall, betr. den Verlust von . . . **56.** 33.
— Kraftfahrwesen. Mit Schweröl betriebenes Kleinauto, von v. Gorrissen **55.** 29.
— Luftpost und Luftverkehr in kulturpolitischer und weltanschaulicher Bedeutung **18.** 41, **40a.** 101.
— Luftverkehr, der Stand des . . . Ende 1924, von Dr. Georgi **28.** 401.
— Neuerungen in der maschinenmäßigen Transport-Technik des Postbetriebs großer Verkehrsanstalten, von Prof. Dr.-Ing. Schwaighofer, Oberregierungsrat **53.** 23.
— Die Post in alter und neuer Zeit, von Heurgren (besprochen von Franck, Postrat) **9.** Jahrg. 1924 S. 141.
— Postkarte, zur Einführung der . . . **41.** 54.
— Seeschiffahrt und Luftschiffahrt **28.** 125.
— Vorrichtungen, mechanische . . . für die Behandlung und Bearbeitung der Briefpostsendungen **56.** 39.
— Weltpostkongreß in Stockholm **56.** 1. 21.
Deutschland. Die Anfänge des sächsischen Postwesens, von Senf **40a.** 57.
— Ansprüche der Eisenbahn wegen Beraubung von Gütern, von Sommerfeldt, Rechtsanwalt (Diebstähle) **71.** 149.
— Aufkleben der Freimarken. Ist der Annahmebeamte verpflichtet, die Freimarken aufzukleben? **13.** 19.
— Aufwertung, keine . . . von Schecks **12.** 8.
— Die Aufwertungsfrage in den Post-Spar- und Darlehnsvereinen **16.** 170.
— Auszahlung von Geldbeträgen an die Ehefrau des Adressaten, die von dieser an den Ehemann nicht abgeliefert worden waren (Entsch. des LG Düsseldorf vom 27. Januar 1922) 13. Beil. (Rechtsprechung) 4.
— Der Bahnpostdienst, von Rahlfs, Postdirektor **58a.** Jahrg. 1 S. 120.
— Briefpost oder Paketpost?, von Ammon, Postinspektor **40.** 85.
— Eisenbahndiebstahl durch Eisenbahnangestellte, Begriff »Wegnehmen« (Entsch. des RG vom 10. März 1924) **15.** 111.
— Eisenbahnpostgesetz, Art. 8 des . . . setzt voraus, daß der Postbeamte bei der dienstlichen Benutzung der eisenbahnpostalischen Einrichtungen verunglückt ist (Entsch. des RG vom 25. Oktober 1923) **21.** Bd. 41 S. 273.
— Elektrokleinkraftwagen im Paketbeförderungswesen, von Risse, techn. Postinspektor **18.** 13.
— Fluglandungsrecht, von Dr. Jehle, Regierungsrat **43.** Jahrg. 1924 S. 539.
— Das Garagenproblem in den deutschen Großstädten, von Dr.-Ing. Müller, Reg.-Baumeister **14.** Beil. (Konstruktion und Bauausführung) 17. 20.
— Die Geburtsurkunde der deutschen Post, von Korzendorfer, Oberregierungsrat **40a.** 37.
— Geldeinziehung durch die Post, ein vereinfachtes Verfahren der . . ., von Schubert, Oberpostinspektor und Rechnungsrat **58a.** Jahrg. 1 S. 149.
— Geldübermittlung, telegraphische . . ., von Gut, Oberpostrat **18.** 10.
— Görlitzer Verkehrswesen im Mittelalter, von Dr. Karll, Postrat **58a.** Jahrg. 1 S. 195.
— Haftung, zur . . . der Post für Sendungen mit leicht entzündlichem Inhalt, von Dr. Neugebauer, Ministerialrat **9.** Jahrg. 1924 S. 186.
Deutschland. Kraftfahrwesen. Kraftfahrtechnische Lehrgänge bei der Hauptwerkstatt für Posttraftwagen in Berlin-Borsigwalde **18.** 63.
— Die Kraftfahrzeuge im Deutschen Reiche 1924 **50.** Heft IV S. 52.
— Kraftfahrzeuglinien, Genehmigung von . . . (Runderlaß des preuß. Ministers für Handel und Gewerbe und des preuß. Ministers des Innern vom 6. März 1925, Berechtigung der Reichspostverwaltung, ohne Genehmigung der Landesbehörden Kraftfahrzeuglinien einzurichten) **37.** 288.
— Kraftfahrzeugverkehr, Bekanntmachung des Reichsverkehrsministers vom 5. Januar 1925 (Änderungen der Anweisung über die Prüfung von Kraftfahrzeugen) **45.** 1.
— Der Kraftomnibus **71.** 310.
— Kraftwagenverkehr. Der gesetzliche Schutz der Autobusinsassen **15.** 245.
— Die Landzustellübersicht, von Schmolke, Oberpostmeister **58a.** Jahrg. 1 S. 207.
— Lastkraftwagen, der Wettbewerb des . . . **71.** 187.
— Leitkarten, entsprechen die . . . noch den Anforderungen des Betriebs?, von Maaß, Oberpostdirektor **58a.** Jahrg. 1 S. 187.
— Der Motorwagen im Dienste der Reichspost, von Hinz, Oberpostdirektor **40a.** 125.
Nachnahmebetrag, ordnungswidrige Einziehung eines . . . durch einen ungetreuen Aushelfer (gewöhnlicher Brief mit Nachnahme, am Bestimmungsort nicht gebucht, Ersatzanspruch abgelehnt, Entsch. des AG Dresden vom 28. Januar 1925) **58.** 83.
— Paketzustellgeld, Wiedereinführung des . . .?, von Brandt Postdirektor **58a.** Jahrg. 1 S. 174.
— Paketzustellung und Paketabholung **13.** 7.
— Personenposten, etwas über . . . **18.** 41.
— Pflichten, von den . . . eines Postmeisters im alten Preußen von Uhtenwoldt, Oberpostmeister **58a.** Jahrg. 1 S. 127.
— Postanweisungsbetrag, ein durch Verschulden von Postbeamten verspätet zugestellter . . . ist aufzuwerten (Entsch. des LG III Berlin vom 1. Mai 1924) **21.** Bd. 41 S. 235
— Postauftrag und Scheckeinlösung **12.** 8.
— Der Postbriefkasten **18.** 47.
— Postgesetz. Erstreckt sich der Postzwang auf Ortssendungen die von einer Vereinigung ohne Gewerbebetrieb zur Portoersparung für ihre Mitglieder befördert werden? (Entsch. des RG vom 5. Mai 1924) **40.** 11.
— Das Postgesetz und seine Durchlöcherung durch das Zeitungsgewerbe, von Ammon, Postinspektor **40.** 37.
— Postgesetz. Zum Begriff der »Bezahlung« im § 1 des Postgesetzes (Entsch. des OLG Königsberg vom 18. September 1924) **15.** 352.
— Postmeister, der erste kursächsische Postmeister, von Rennert Oberpostinspektor **40a.** 4.
— Postprotest, kein . . . bei Verrechnungsscheds **12.** 61.
— Postrechnungsamt, 60 Jahre . . ., von Grack, Postdirektor **18.** 26.
— Postrecht. Haftung dessen, der Empfangsbescheinigungen über Postanweisungs-, Zahlkartenbeträge oder über eine Postsendung als »Bürge« unterschreibt (Entsch. des OLG Cassel vom 7. Juli 1922, des LG Karlsruhe vom 4. Januar 1923 und des LG Königsberg (Pr.) vom 6. Juli 1922) **9.** Jahrg. 1924 S. 194.
— Postscheckverkehr. Arbeitsbewertung bei den Postscheckämtern, von Ufer, Postinspektor **57.** 25.
— Postscheckverkehr, die Haftung der Postverwaltung im . . . von Dr. Hellmuth, Postrat **13.** 39.
— Das Protestverfahren, von Lipp, Postinspektor **10.** 87.
— Die toten Punkte im Postbetrieb (tote Zeiten im Postverkehr in den Vormittagsstunden und in den Sommermonaten, Verbesserungsvorschläge) **41.** 70.
— Reform des Scheckeinzugs, von Schoele, Direktor der deutschen Girozentrale Berlin **48.** 21.
— Rentenbankscheine, Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Liquidierung des Umlaufs an . . . **2.** 17.
— Rentengeschäft, weiteres über das . . ., von Maaß, Postinspektor **58a.** Jahrg. 1 S. 208.
— Keine Schadensersatzforderung wegen verzögerter Aushändigung eines Geldbriefs (Entsch. des LG Düsseldorf vom 6. Oktober 1924) **58.** 71.
— Schutzwagen im Eisenbahnbetrieb. Wo muß der Schutzwagen im Zug eingestellt werden?, von Dr.-Ing. Hoffmann, Reichsbahnrat **71.** 182.
— Sparkassen, Organisation und Gesetzgebung der . . . in Deutschland, von Dr. Hetzer, Direktor **48.** 22.

eutschland. Straßenbahn-Postwagen in Stuttgart, von Mayer, Oberbaurat **9.** Jahrgang. 1924 S. 149.
- Unterdrückungen und Beraubungen von Briefsendungen außerhalb des Postbetriebs **18.** 64.
- Vergangenheit, aus der postalischen . . . eines Thüringer Kleinstaats, archivalische Studie von Postrat Teubner **13.** 2. 30. 34.
- Zeitungsabsatzdienst, Vereinfachung des . . ., von Bachmann, Postinspektor **58a.** Jahrg. 1 S. 171.
- Zusammenstoß zwischen Post- und Straßenbahnwagen infolge Verschuldens des Postangestellten (Entsch. des RG vom 25. Oktober 1923) **13.** Beil. (Rechtsprechung) 4.

elgien. Spar- und Ruhegehaltskassenwesen **56.** 43.

anzig. Der Danzig-polnische Zwischenfall, von Dr. Loening, Landgerichtsdirektor (Aufstellung von Briefkästen mit fast ausschließlich polnischen Inschriften durch Polen) **15.** 205, **18.** 48.

ngland. Posteinrichtungen der Stadt London **56.** 7. 31. 36.

rankreich. Eisenbahnpostbeförderungen **5.** 97.
- Schiffahrtsubventionen **62.** 307.

talien. Luftverkehrslinien **28.** 269.

chweiz. Aus dem Geschäftsbericht der Postverwaltung für 1923 **18.** 32.

frika. Südafrikanischer Bund. Postsparkassenwesen **56.** 43.

sien. China. Vom chinesischen Postwesen **40a.** 6.

III. Telegraphen- und Fernsprechwesen.

(Mit Ausnahme des drahtlosen Telegraphierens und Fernsprechens [s. unter IV])

llgemeines. Baudot-Gegensprechbetrieb unter Verwendung von Einfachsätzen. Differentialrelais als Baudot-Weitergeber, von Bernnegger, Obertelegraphensekretär **54.** Jahrg. 1924 S. 206.
- Beeinflussung von Fernsprechleitungen durch Hochspannungsströme, von Redzich, Ingenieur **40a.** Beil. (Technische Beilage Nr. 1) 1.
- Beeinflussung von Schwachstromleitungen durch parallel geführte Starkstromleitungen **22.** 22.
- Die Berechnung der auf Betriebsfernsprechleitungen an Drehstrom-Hochspannungsgestängen induzierten Gefährdungsspannungen, von Dipl.-Ing. Eggeling **22.** 368.
- Bildtelegraphie. Das neue phototelautographische Verfahren, von Freund **55.** 110, **58.** 72.
- Fehlerquellen, über einige . . . beim Messen der elektrischen Eigenschaften von Kabeln in der Fabrik, von Dr.-Ing. Kühle **54.** 1.
- Fernsprechkabel, das englisch-holländische . . . 1924 **22.** 120. 200.
- Fernsprechweitverkehr. Die Pariser Sitzung des »Ständigen Ausschusses für den zwischenstaatlichen Fernsprechweitverkehr«, 24. November bis 1. Dezember 1924 **54.** 20.
- Fernübertragung durch Starkstrom, Schwachstrom und Radio, von Dipl.-Ing. Eggeling **55.** 41.
- Die Hochfrequenz-Mehrfach-Telegraphie und -Telephonie auf Leitungen (Drahtfunk), von Fiedler **53.** Beil. (Funk-Praxis) 46.
- Holzmaste. Die Verwendung der mit Teeröl getränkten Maste in Hochspannungsanlagen, von Schmidt **22.** 335.
- Holztränkung, Verbesserung der . . . durch Anstechverfahren **27.** 58.
- Imprägnierverfahren, Beitrag zur Beurteilung neuerer . . ., von Dr.-Ing. Moll **22.** 227, **54.** 23.
- Isolatoren. Hartpapier- oder Porzellanisolatoren?, von Hamm **30.** Bd. 25 S. 24.
- Kapazitätsausgleich in Fernsprechkabeln **22.** 126.
- Kupfer, eine neue Form des . . . (Kupfer-Einkristalldrähte mit größerer Leitfähigkeit) **55.** 179.
- Neuerungen im Selbstanschlußbetrieb **54.** Jahrg. 1924 S. 212.
- Neues vom sprechenden Film, von Preuß **55.** 149.
- Schaltkasten mit Ohmmeter bei kleineren Verkehrsämtern, von Goede, Postrat **53.** Beil. (Werk-Praxis) 122.
- Schaltungen und Konstruktionen von Verstärkerämtern, von Redzich, Ingenieur **40a.** Beil. (Technische Beilage Nr. 2) 1.
- Schlüsselwörter, Aussprechbarkeit und Zählweise von . . ., von Goetsch, Postinspektor **58a.** Jahrg. 1 S. 138.
- Schnurverstärker, von Neumann **54.** Jahrg. 1924 S. 197.
- Spannungs- und Stromverteilung in von Starkstromleitungen induktiv beeinflußten pupinisierten Kabeladern **22.** 311.
- Sprachbau und Wortzählung, von Goetsch **53.** Jahrg. 4 S. 81.

Allgemeines. Störungen, Eingrenzung von . . ., von Dr. Fischer **54.** Jahrg. 1924 S. 219.
— Die Stromversorgung kleiner Telephonzentralen, von Sternberg **22.** 87.
— Telegraphie, die internationale . . . vor der Bildung des Telegraphenvereins **33.** Jahrg. 1924 S. 221.
— Automatische Telephonie, von Redzich, Ingenieur **40a.** Beil. (Technische Beilage Nr. 3) 1.
— Das Tönen der Telegraphen- und Fernsprechleitungen, von Tietgen **53.** 102.
— Unterseekabel-Telegraphie, neue Fortschritte in der . . ., von Dipl.-Ing. Gurewitsch **22.** 304.
— Verfahren für Verstärkungsmessungen; mit wissenschaftlicher Begründung, von Schulz, Oberpostrat **54.** 29.
— Vermittlung, automatische . . . zwischen Ferndienst und Ortsdienst **54.** Jahrg. 1924 S. 210.
— Wellenausbreitung auf Leitungen und die elektromagnetische Beeinflussung von Nachbarleitungen **22.** 127.
— Windkraft, ein Fortschritt in der Ausnutzung der . . . zur Erzeugung elektrischer Energie, von Nottelmann, Ingenieur **22.** 365.
— Winke für das Verständnis verwickelter SA-Schaltungen, erläutert an einer Fangschaltung, von Raettig, Postassessor **54.** Jahrg. 1924 S. 208.

Deutschland. Anruf, telephonischer . . . bei einer Behörde in einer privaten Angelegenheit eines Beamten; die Beamten, welche den Apparat bedienen, sind nicht verpflichtet, private Mitteilungen ihrem Vorgesetzten zu melden (Entsch. des RG vom 9. Oktober 1923) **43.** Jahrg. 1924 Beil. Nr. 1659a, **19.** Jahrg. 5 S. 333.
— Die Aufnahmefähigkeit der Fernsprechverbindungsleitungen **53.** 65.
— Die Ausnutzung der Fernleitungen und die Maßnahmen zur Verbesserung des Fernbetriebs, von Buttler **53.** Jahrg. 4 S. 87, Jahrg. 5 S. 5. 37.
— Benutzung des Fernsprechers durch Dritte **58.** 121.
— Berechnung der Fernsprechgebühren im Verkehr mit dem Ausland, von Zimmer, Ministerialamtmann **53.** 97.
— Betriebsführung, wirtschaftliche . . . im Telegraphendienst **53.** 129.
— Delmenhorst, das Fernsprechverstärkeramt . . . **22.** 389.
— Fernschulämter, über . . ., von Lange, Oberpostrat **54.** Jahrg. 1924 S. 216.
— Fernsprechanschlüsse für private Zwecke in Wohnungen von Beamten oder Angestellten **2.** 9.
— Fortschritte im elektrischen Nachrichtenwesen im Jahre 1924 in Deutschland **54.** 57.
— Gesprächszählung **18.** 88.
— Haftpflicht des Fernsprechteilnehmers für Verletzung des Betriebspersonals (Entsch. des RG vom 17. Mai 1924) **9.** Jahrg. 1924 S. 200.
— Keine Haftung der Deutschen Reichspost für Entstellung von Telegrammen (Entsch. des LG Breslau vom 18. Juni 1923 und des OLG Breslau vom 22. Mai 1924) **9.** Jahrg. 1924 S. 198.
— Haftung der Deutschen Reichspost im Telegrammverkehr (Entsch. des LG Hamburg vom 30. Januar 1923) **9.** Jahrg. 1924 S. 197.
— Der Kurbelmeßkasten **53.** Beil. (Werk-Praxis) 124.
— Ortsgesprächsgebühren, Abweisung einer Klage wegen angeblich zuviel erhobener . . . **18.** 84.
— Pupinkabel längs elektrischer Eisenbahnen **18.** 15.
— Reichsbund deutscher Technik, vom . . ., von Dr. Strecker, Präsident a. D. **53.** 1.
— Die Reichspost haftet nicht für den Schaden, der durch ein doppelt ausgefertigtes Telegramm dem Empfänger entstanden ist (Entsch. des RG vom 26. Oktober 1923) **13.** Beil. (Rechtsprechung) 5, **41.** 129.
— Die Schreibmaschine im Telegraphenbetrieb, von Wiechmann, Postinspektor **58a.** Jahrg. 1 S. 172.
— Telegraphenordnung, § 21 I der . . . vom 22. Dezember 1921. Auch schon vor der Beförderung, sofort von Vorlegung eines Schriftstücks zur Beförderung durch den Telegraphen beim Post- oder Telegraphenamt ab, liegt ein Telegramm im Sinne dieser haftungsausschließenden Bestimmung vor (Entsch. des RG vom 4. Juli 1924) **40.** 91.
— Das Telegraphon als Beweismittel für den Abschluß eines Kaufvertrags (Entsch. des KG vom 10. Januar 1924) **21.** Bd. 41 S. 233.
— Die Unterhaltung der Fernkabelanlagen, von Schmoldt, Telegrapheninspektor **53.** 33.

Deutschland. Vorbereitungen zur Einführung des Zentralbatterie-Handamtsbetriebs und des Selbstanschlußbetriebs sowie zur Neueinrichtung von Zentralbatterie-Fernämtern. Betriebsüberleitung, von Kuhn, Oberpostrat **54.** 8. 43.

Frankreich. Neue Fernsprechgebühren **58.** 121.

Italien. Entstaatlichung der italienischen Fernsprechbetriebe größtenteils durchgeführt **22.** 315.

Niederlande. Telegraphen- und Fernsprechwesen 1922 **33.** 10.

Schweden. Der Fernsprecher in Schweden **53.** 110.

Amerika. Vereinigte Staaten von Amerika. Hochfrequenz- (Trägerwellen-) Telephonie und Telegraphie **22.** 24.

Asien. Siam. Telegraphen- und Fernsprechwesen 1920/21 **33.** 13.

Australien. Telegraphen- und Fernsprechwesen 1922/23 **33.** 29.

— Neuseeland. Telegraphen- und Fernsprechwesen 1922/23 **33.** 28.

IV. Drahtloses Telegraphieren und Fernsprechen.

Allgemeines. Antenne, die elektrische und die akustische . . ., von Dr. Conrad **26.** Beil. (Funk-Bastler) 1.

— Die Anwendung der Elektronenröhre im Verstärker, von Dr. Heinze **26.** Beil. (Funk-Bastler) 81.

— Audionröhren mit Alkalidampffüllung **22.** 200.

— Die Ausbreitung der Wellen von Rundfunksendern über Stadtbezirke **30.** Bd. 24 S. 121.

— Bildtelegraphie, die Fortschritte der . . ., welche den Erfindungen auf dem Gebiet der Verstärkertechnik zu verdanken sind, von Korn **22.** 306.

— Bildtelegraphie, ein neues Verfahren der . . . **26.** Beil. (Funk-Bastler) 9.

— Bildübertragung, drahtlose . . . in Farben **54.** 25.

— Ein Differentialkondensator für Feineinstellzwecke, von Zickner **30.** Bd. 25 S. 26.

— Empfangs- und Störungsmessungen in der drahtlosen Telegraphie und Telephonie **22.** Jahrg. 1924 S. 1439.

— Erfahrungen, experimentelle . . . bei der Herstellung kurzer Wellen, von Kiebitz **30.** Bd. 25 S. 4.

— Fernsehen. Ist nach dem gegenwärtigen Stand von Wissenschaft und Technik die Konstruktion eines elektrischen Fernsehers durchführbar?, von Aigner **30.** Bd. 25 S. 56.

— Funktelegraphie und Nautik **28.** 67.

— Funkverbindung Deutschland-Niederländisch Indien **26.** Beil. (Funk-Bastler) 90, **18.** 61.

— »Funkweiter«, von Dr. Herath (atmosphärische Störungen der drahtlosen Telegraphie) **17.** 2.

— Geheimfunk nach dem System Comparé **53.** Beil. (Funk-Praxis) 86.

— Generatorröhre, eine neue . . ., von Habann **30.** Bd. 24 S. 115. 135.

— Gespräche, wieviel drahtlose . . . sind gleichzeitig möglich?, von Bräuer **30.** Bd. 25 S. 28.

— Grundlagen, physikalische . . . des Sendens oder des Empfangs von Schallwellen mit besonderer Berücksichtigung elektrisch betriebener Schallsender großer Leistung, von Hahneman **22.** 408.

— Heaveside-Schicht, der Verzicht auf die . . ., von Randewig **55.** 22.

— Herstellung und quantitative Messung modulierter Wellen sowie der Empfang derselben mit einem Schwingungskreis, von Kuhlmann **30.** Bd. 25 S. 43.

— Hitzdraht-Luftthermometer, über ein hochempfindliches . . . zur Messung der Schwingungsenergie kurzer elektrischer Wellen, von Scheibe **30.** Bd. 25 S. 12.

— Hochfrequenzmaschinensender und seine Drehzahlreglung, von Dr. Dornig **22.** 415.

— Höhe der Rundfunkantennen, von Betz, wissenschaftl. Mitarbeiter der Telefunkengesellschaft **22.** 148.

— Konkurrenzkampf, der gegenwärtige . . . zwischen Röhre und Maschine, von Graf von Arco **30.** Bd. 25 S. 2.

— Kreisdiagramm, über ein . . . der Klemmenspannung und der Ströme bei variabler Parallel-Kapazität, von Reiter **30.** Bd. 25 S. 6.

— — Der Lautsprecher Gaumont **22.** 57.

— Lautsprecher, Theorie und Praxis des . . ., von Thielmann **40a.** 103.

— Photoradiogramme (drahtlose Übertragung von Bildern), von Dr. Gradenwitz **17.** 335.

— Röhre, die »kalte« . . . der Zukunft **26.** Beil. (Funk-Bastler) 89.

— Drahtlose Telegraphie mit kurzen Wellen, von Kiebitz **30.** Bd. 24 S. 141.

Allgemeines. Theorie der Frequenzverdielfachung mittels Ob schwingungen und durch Stoßerregung, von Emersleben Bd. 24 S. 105.

— Untersuchungen, experimentelle . . . über Frequenz-Wandl von Casper, Hubmann und Zenneck **30.** Bd. 24 S. 129.

— Verteilung, örtliche und zeitliche . . . der luftelektrischen S rungen beim Rundempfang, von Dr. Herath **17.** 669.

Deutschland. Antenne, die sachgemäß angelegte . . . ist ke Gefahr, sondern ein Blitzschutz des Hauses (Gutachten Professors Marx) **26.** 34.

— Antennenanlagen. Muß der Grundstückseigentümer tennenanlagen des Mieters dulden? **15.** 178, **40.** 29.

— Antennenprozesse, wie sie nicht geführt werden sollen, Dr. Neugebauer, Ministerialrat **26.** 47.

Die Bedeutung der deutschen Funkpressenachrichten für Ausland **18.** 48, **58.** Beil. (Der Funkverkehr) 26, **53.** B (Funk-Praxis) 112.

Empfangsmessungen in Berlin, von Bäumler **26.** Beil. (Fu Bastler) 45.

— Die deutsche Funkausstellung in Berlin **22.** 213.

— Funkwetter, Verbreitung des . . . **28.** 267.

— Drahtloser Hochseerundfunkdienst **53.** Beil. (Der Funkv kehr) 37, **17.** 826.

— Das Recht auf die Dachantenne (vom LG Bautzen bestäti **26.** 109.

— Das Recht auf die Rundfunkprogramme, von Dr. Karg Rechtsanwalt **26.** 71. 109.

— Die Rechtstellung der Funksendegesellschaften (Unterhaltun rundfunk, drahtloser Wirtschaftsrundspruchdienst), Dr. Neugebauer, Ministerialrat **9.** Jahrg. 1924 S. 1

— Rundfunk, Reichspost und Presse, von Dr. Bredow, Staa sekretär **54.** 58, **26.** 69, **17.** 333, **18.** 39, **58.** Beil. (D Funkverkehr) 25 **53.** Beil. (Funk-Praxis) 111.

— Rundfunk und Telegraphiersender **58.** Beil. (Der Funkv kehr) 21, **26.** 92, **18.** 61, **53.** 148.

— Rundfunkantennenanlagen für Privatzwecke an reichseigen usw. Gebäuden **2.** 2.

— Schauspieler und Funkrecht (Anschluß von Theatern an Rundfunk) **15.** 499, **26.** 152.

— Störsender, was geschieht gegen die . . .?, von Hornu Postrat **26.** Beil. (Funk-Bastler) 106.

— Umgestaltung des drahtlosen Wirtschaftsrundspruchdien **53.** Beil. (Funk-Praxis) 45.

— Die Verwendung der Funktelegraphie im internationa Nachrichtenverkehr Deutschlands, von Sebastiani, Ob postinspektor **9.** Jahrg. 1924 S. 176.

England. Ein neues Gesetz über die Reglung des Funkwesen England beabsichtigt **26.** 133 und Beil. (Funk-Bastler) **58.** Beil. (Der Funkverkehr) 37.

— Der englische Großrundfunksender in Chelmsford 1600 m-Welle, von Dr.-Ing. Harbich **17.** 605.

— Rundfunkdienst in England **22.** 1447, **26.** Beil. (Fu Bastler) 85.

— Versuche mit drahtloser Schiffstelephonie **58.** Beil. (Funkverkehr) 33, **28.** 339, **26.** 133, **53.** 149.

Frankreich. Die Bordstellung der französischen Funkbeam **28.** 424.

— Funkmonopol in Frankreich? **26.** 134.

— Die französische Rundfunkstelle im Eiffelturm, von Plu Kapitän **26.** 111.

Italien. Die Funktelegraphie in Italien, die Großfunkst Rom **53.** 150, **26.** 142.

Österreich. Verordnung über Errichtung und Betrieb von dra losen Privattelegraphen und die Einrichtungen für dra losе Telegraphie **20.** 658.

Polen. Reglung des Rundfunks **26.** 4, **58.** Beil. (Der Fu verkehr) 39.

Rußland. Der erste Radiowagen in Rußland (Versuche russischen Staatsbahnen mit drahtloser Telegraphie **71.** 2

Spanien. Privatfunkverkehr **53.** Beil. (Funk-Praxis) 87.

Ungarn. Der Unterhaltungsrundfunk in Ungarn, Verordnu über Einrichtung drahtloser Telegraphenstationen usw. 32, **20.** 227, **58.** Beil. (Der Funkverkehr) 33.

Afrika. Südafrikanischer Bund. Vorschriften für Rundfunkdienst **58.** Beil. (Der Funkverkehr) 37.

Amerika. Vereinigte Staaten von Amerika. Fu gesetzgebung in den Vereinigten Staaten von Amerika Beil. (Der Funkverkehr) 29, **17.** 557.

— — Küstenfunkdienst **26.** 50.

Asien. Japan. Japans Rundfunkpläne **26.** 32, **53.** 150.

Gerichtliche Entscheidungen aus dem Post-, Telegraphen- und Fernsprechrecht.

Umfang der Haftung der DRP für Schaden aus mißbräuchlicher Benutzung von Überweisungs- und Scheckvordrucken (PScheckO § 6, BGB §§ 276, 278, 254) [1]).

KG Berlin, 5. ZS, Urteil vom 24. Januar 1923, 5. U. 16 357/21.

Die Rechtsvorgängerin einer Versicherungsgesellschaft hatte ch dem dem Postscheckamt überreichten Unterschriftsblatt den rektor Richard J. oder den Prokuristen Willi J. in Gemeinit mit ihrem ersten Buchhalter P. oder Dr. E. zur Unterchnung von Überweisungen und Schecken ermächtigt. Der Buchter P. hat nun unter Verwendung eines ihm überlassenen ksimilestempels des Direktors J. eine Anzahl Überweisungen en seiner eigenhändigen Unterschrift mit dem Faksimilestempel sehen und sich auf diese Weise Beträge auf sein eigenes Postckkonto überweisen lassen. Das Postscheckamt hat diese Überisungen in mehreren Fällen unbeanstandet ausgeführt.

Die Versicherungsgesellschaft verlangte Erstattung des dadurch standenen Schadens. Die Oberpostdirektion Berlin lehnte hlung ab. Die Versicherungsgesellschaft verklagte darauf die tP; das Landgericht I in Berlin wies die Klage ab, s Kammergericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. s den Gründen:

»Die Klägerin leitet ihren Schadensersatzanspruch aus dem Vertragsverhältnis her, das zwischen ihrer Rechtsvorgängerin und dem Beklagten durch die Begründung des Postscheckkontos bei dem Postscheckamt in Berlin entstanden sei, und begründet denselben damit, daß der ihr durch die Unterschlagungen des P. entstandene Schaden durch die Fahrlässigkeit der Postscheckbeamten des Beklagten, für deren Verschulden dieser nach §§ 276, 278 BGB einzutreten habe, verursacht sei. Gegenüber dieser schlüssig begründeten Klage hat der Beklagte zunächst bestritten, daß der Klägerin der behauptete Schaden entstanden sei, und vor allem darauf hingewiesen, daß für die Entstehung dieses Schadens aus den angeblichen Unterschlagungen des P. die Verwendung des Faksimilestempels des Direktors J. ursächlich gewesen sei, weil P. den Faksimilestempel mit Vorwissen des Vorstandes der Rechtsvorgängerin der Klägerin verwendet habe. Durch die Aussage des Zeugen P. ist, auch wenn man sie trotz der in erster Instanz erfolgten, aber sofort vom Beklagten gerügten Beeidigung nur als uneidliche Zeugenbekundung bewertet, indessen hinreichend nachgewiesen, daß P. ohne Wissen des Vorstandes der Rechtsvorgängerin der Klägerin gehandelt hat, als er für die Schecküberweisungen den Faksimilestempel verwendete, und daß er die aus diesen Überweisungen herrührenden Beträge wenigstens zum Teil für sich verwendet hat. Ob der Rechtsvorgängerin der Klägerin durch die Unterschlagungen des P. ein Schaden in der hier eingeklagten Höhe entstanden ist, mag und kann dahingestellt bleiben. Der Senat hat weiter auch für erwiesen gehalten, daß bei der Entstehung des hier geltend gemachten Schadens ein vertragliches, auf Fahrlässigkeit der als Erfüllungsgehilfen tätigen Beamten beruhendes Verschulden des Beklagten mitgewirkt hat. Schon im gewöhnlichen Privatscheckverkehr trifft den Bezogenen zur Vermeidung mißbräuchlicher Benutzung des Schecks die Pflicht ganz besonders sorgsamer Prüfung des von ihm einzulösenden Schecks (RGZ Bd. 92 S. 53 ff.; Bd. 100 S. 33). In erhöhtem Maße muß diese Pflicht für das Postscheckamt im Postscheckverkehr bei den ihm zugehenden Schecken und Überweisungen gelten. Denn nach § 6 der Postscheckordnung vom 22. Mai 1914 (Reichsgesetzbl. S. 131, in der Fassung vom 8. April 1919 — Reichsgesetzbl. S. 382)[2]) sind besonders strenge Vorschriften über die Ausstellung von Schecken und Überweisungen aufgestellt worden. Wenn diese Bestimmungen wohl auch weniger zum Schutze der Postscheckkunden oder dritter Personen als vielmehr im Interesse des Postfiskus, der sich damit vor Ersatzansprüchen bestmöglichst schützen wollte, erlassen sind, so trifft doch den Postfiskus nach den allgemeinen oben wiedergegebenen Grundsätzen für den Scheckverkehr die Rechtspflicht, die bei den Postscheckämtern eingehenden Überweisungen und Schecke auf die Erfüllung der für ihre Ausstellung getroffenen Bestimmungen sorgfältig nachzuprüfen. Zu den für den Postscheckverkehr geltenden Vorschriften gehört auch die Bestimmung, daß die eingehenden Überweisungen und Schecke mit handschriftlich vollzogenen Unterschriften zu versehen sind. Wenn in § 6 Abs. 3 der Postscheckordnung dieses auch nicht ausdrücklich bestimmt sein mag, so ergibt es sich einmal daraus, daß zur Nachprüfung der Unterschriften die Unterschriftsblätter einzureichen sind, sowie ferner daraus, daß nach § 6 Abs. 5 der Postscheckordnung die handschriftlichen Teile der Überweisungen und Schecke mit Tinte auszufüllen sind[3]). Zwischen den Parteien herrscht auch kein Streit darüber, daß die Benutzung von Faksimilestempeln bei Schecken und Überweisungen für die Unterschriften unzulässig ist, vielmehr im Postscheckverkehr diese Unterschriften eigenhändig und mit Tinte zu vollziehen sind. Wenn auch nicht alle von der Klägerin hier vorgebrachten Fälle, in denen P. Überweisungen mit einem Faksimile des J. vorgelegt haben soll, als nachgewiesen gelten können, so steht doch unstreitig fest, daß in der Zeit von Mitte Juli 1917 bis 6. April 1918 in mindestens 15 Fällen die Postscheckbeamten Überweisungen der Rechtsvorgängerin der Klägerin haben durchgehen lassen, die neben der eigenhändigen Unterschrift des P. die mittels Faksimilestempel hergestellte Unterschrift J. tragen. Die für diese Fälle dem Senat vorliegenden Originalüberweisungen ergeben nun, daß bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt die Faksimileunterschriften als solche zu erkennen waren, für eigenhändig geleistete Originalunterschriften also nicht gehalten werden konnten. (Wird weiter ausgeführt.) Daß die Stempelunterschriften bei einiger Aufmerksamkeit als solche zu erkennen waren, folgt auch aus der Tatsache, daß am 4. Mai 1918 Postscheckbeamte die Faksimileunterschriften unter den Überweisungen vom 3. Mai 1918 als solche erkannt und die beantragten Überweisungen abgelehnt haben, wodurch die Veruntreuungen des P. an den Tag kamen. Denn die Stempelabdrücke unter den beiden am 4. Mai 1918 angehaltenen Überweisungen sind keineswegs schlechter ausgefallen als die andern dem Senat vorgelegten Überweisungen, bei denen die Postscheckbeamten die Faksimileunterschriften nicht erkannt haben; sie waren also keineswegs leichter zu erkennen als die letzteren. Der Erhebung des von der Klägerin angetretenen Beweises, daß bei der Nachprüfung der Schecküberweisungen auf dem Postscheckamt in Berlin nur Stichproben gemacht wurden, bedurfte es hiernach nicht mehr. Der Senat ist zu der Überzeugung gelangt, daß den Beklagten ein nach § 278 BGB zu vertretendes Verschulden trifft, wenn seine Beamten als seine Erfüllungsgehilfen der Rechtsvorgängerin der Klägerin gegenüber im vorliegenden Falle die Überweisungen trotz Vorhandenseins nur einer mit Tinte handschriftlich vollzogenen Unterschrift vorgenommen und durch diese Überweisungen die Unterschlagungen des P., durch die jene geschädigt worden ist, erst möglich gemacht haben.

[1]) Zu vgl. auch Scheda, Über die Haftung der Post im Postscheckverkehr, Archiv f. P. u. T. 1919, S. 94.

[2]) Jetzt Postscheckordnung vom 7. April 1921 (Reichsgesetzbl. S. 459).

[3]) Die jetzt geltende Postscheckordnung vom 7. April 1921 bestimmt im § 6 V Satz 2 ausdrücklich, daß die Unterschrift stets handschriftlich mit Tinte oder Tintenstift anzugeben ist, dagegen können die übrigen Angaben — Betrag der Überweisung oder des Schecks, Empfänger, dessen Wohnung sowie sein Postscheckamt und seine Kontonummer, Ort und Tag der Ausfertigung der Überweisung oder des Schecks — durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. oder handschriftlich mit Tinte hergestellt werden (§ 6 V Satz 1).

Obwohl sonach der der Klägerin durch die Unterschlagungen des P. entstandene Schaden durch ein vom Beklagten zu vertretendes Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen mitverursacht ist, hat der Senat ihn doch von jeder Schadensersatzpflicht im vorliegenden Falle freigelassen, weil der hier eingeklagte Schaden derart auch auf eigenes Verschulden der Rechtsvorgängerin der Klägerin zurückzuführen ist, daß dieses als alleinige Ursache des entstandenen Schadens gelten muß und das dem Beklagten zur Last zu legende Verschulden demgegenüber nicht mehr als Schadensursache zu gelten hat (§ 254 BGB). Als eigenes Verschulden der Rechtsvorgängerin der Klägerin im Sinne des § 254 BGB kommt zunächst das Verhalten des P. bei der Entstehung des Schadens, der durch die Unterschlagungen des letzteren der Klägerin erwachsen ist, in Frage. Denn da die Vorschrift des Satzes 2 Abs. 2 vom § 254 BGB, wonach die Vorschrift des § 278 BGB entsprechende Anwendung finden soll, auch auf das in Abs. 1 des § 254 a. a. O. behandelte, schon bei der Entstehung des Schadens mitwirkende Verschulden Anwendung findet, haftet der Beschädigte gegebenenfalls in dem gleichen Maße für seine Erfüllungsgehilfen wie der Schädiger für den seinigen, so daß dem Gläubiger die Vertretung für das Verschulden eines wirklichen Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 bei der Ausgleichung des Verschuldens nach § 254 BGB wie eigenes Verschulden aufzuerlegen ist (RGZ Bd. 75 S. 114; Bd. 62 S. 108 u. a. m.). Die Rechtsvorgängerin der Klägerin hat sich hier aber ihres ersten Buchhalters P. zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Postscheck-Vertragsverhältnis dem Beklagten gegenüber als Erfüllungsgehilfen bedient. Denn nicht nur derjenige, der die gesamte Erfüllungsleistung allein bewirkt, sondern auch derjenige, dessen Tätigkeit überhaupt nur in irgendeiner Beziehung der Erfüllung gedient hat, der also auch Handlungen, die nur mittelbar zu der Erfüllungsleistung erforderlich sind, insbesondere auch nur vorbereitende Handlungen vorgenommen hat, gilt als Erfüllungsgehilfe im Sinne des § 278 BGB (RGZ Bd. 55 S. 331; Bd. 66 S. 402). Eine solche Tätigkeit, die den aus dem Postscheckverhältnis die Rechtsvorgängerin der Klägerin treffenden Erfüllungsleistungen zu dienen und sie vorzubereiten hat, ist von P. hier aber entwickelt worden, wenn er die Überweisungen an das Postscheckamt, für deren Deckung jene einzustehen hatte, ausgestellt und dem Beklagten zur Honorierung vorgelegt hat. Der hiernach auch dem Beklagten gegenüber als Erfüllungsgehilfe der Rechtsvorgängerin der Klägerin tätig gewordene P. hat vorsätzlich den hier eingeklagten Schaden der letzteren verursacht, wenn er zum Zwecke der Unterschlagung der vom Postscheckamt zu überweisenden Geldbeträge bei der Ausstellung der Überweisungen sich des Faksimilestempels des J. bedient hat und die auf Grund dieser ordnungswidrig ausgestellten Überweisungen zugeflossenen Summen sich zugeeignet hat. Die vorstehenden Ausführungen haben dargetan, daß die Klägerin bei der Verschuldensausgleichung nach § 254 BGB das vorsätzliche Verschulden ihres Erfüllungsgehilfen P. ebenso zu vertreten hatte wie eigenen Vorsatz. In der gleichen Weise, wie der Vorsatz des Schädigers die Berücksichtigung eines mitwirkenden Verschuldens des Beschädigten, wenn es nicht ebenfalls auf Vorsatz beruht, regelmäßig ausschließt (RGZ Bd. 76 S. 323; Bd. 69 S. 281; Jur. Wochenschrift 1919 S. 305 Nr. 6), führt die richtige Anwendung des § 254 BGB auch dazu, dem Beschädigten, dessen eigene Arglist den Schaden mitverursacht hat, in der Regel einen Schadensersatzanspruch gegen den Schädiger zu versagen, sofern diesem selbst nicht Arglist, sondern nur Fahrlässigkeit bei der Entstehung des Schadens zur Last zu legen ist (RG in Jur. Wochenschrift 1905 S. 717 Nr. 6). Es fragt sich nun, ob im vorliegenden Falle Umstände nachgewiesen sind, die eine Abweichung von dieser Regel, wonach der Beschädigte, der eigenen Vorsatz als Entstehungsursache seines Schadens zu vertreten hat, von dem Schädiger aus Fahrlässigkeit keinen Ersatz beanspruchen kann, rechtfertigen. Im Hinblick darauf, daß der Rechtsvorgängerin der Klägerin neben dem von ihr zu vertretenden Vorsatz ihres Erfüllungsgehilfen P. auch noch eigene Fahrlässigkeit bei der Entstehung ihres Schadens zur Last zu legen ist, hat der Senat geglaubt, solche besonderen, die Rechtsvorgängerin der Klägerin entlastenden Umstände hier nicht annehmen zu können. Eine solche Fahrlässigkeit, [illegible] für die Entstehung des vorliegenden Schadens ursächlich [illegible] wesen ist, erblickt auf Seiten der Rechtsvorgängerin der K[illegible] gerin der Senat einmal darin, daß diese ihren ersten Bu[illegible] halter P. bei der Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten n[illegible] mit der verkehrsüblichen Sorgfalt überwacht hat. Wenn [illegible] auch nicht zutrifft, daß — wie der Beklagte behauptet hat [illegible] die Bestimmung des § 6 Abs. 2 der Postscheckordnung, ab[illegible] sehen von den dortigen Vorschriften über die Aufbewahru[illegible] der Postscheckformulare, eine besondere Überwachung [illegible] Scheckverkehrs im Betrieb des Postscheckkunden vorschreibt, [illegible] erfordern doch die allgemeinen Grundsätze über die Beauftragung des kaufmännischen Personals durch den Betrie[illegible] inhaber oder dessen satzungsmäßige Vertreter eine sorgfältig[illegible] Überwachung, als sie hier von der Rechtsvorgängerin [illegible] Klägerin dem Buchhalter P. gegenüber beobachtet ist. (W[illegible] weiter ausgeführt.) Wenn die leitenden Stellen der Rechtsv[illegible] gängerin der Klägerin die Überwachung des P. nicht der[illegible] fahrlässig verletzt haben würden, hätten die Veruntreuun[illegible] des P. nicht, wie dies der Fall gewesen ist, zehn Monate [illegible] entdeckt bleiben und erst durch die Feststellungen des Po[illegible] scheckamts im Mai 1918 zur Aufdeckung kommen können. [illegible] Sorglosigkeit des Direktors J. und der etwaigen sonstigen [illegible] setzlichen Vertreter der Rechtsvorgängerin der Klägerin [illegible] um so mehr zu beanstanden, als die Tatsachen, daß dem P. [illegible] Faksimilestempel des Direktors J. ausgehändigt und ihm all[illegible] die Überwachung der Scheckformulare anvertraut worden w[illegible] den berufenen Organen für die Überwachung des P. eine [illegible] sondere Sorgfalt, die eine mißbräuchliche Verwendung [illegible] Faksimilestempels und der Scheckformulare unmöglich mac[illegible] hätten zur Pflicht machen müssen. Auch daß die Scheckform[illegible] lare unter alleinigen Verschluß des P. gegeben worden s[illegible] muß als eine der Rechtsvorgängerin der Klägerin zur Last [illegible] legende Fahrlässigkeit für die damalige Zeit bezeichnet werd[illegible] Gerade weil P. einen Faksimilestempel von der Unterschr[illegible] des Direktors J. ausgehändigt erhielt, mußte jede mißbräu[illegible] liche Verwendung desselben bestmöglichst verhindert werd[illegible] Dieses konnte für den hier allein in Frage kommenden Po[illegible] scheckverkehr jedenfalls unschwer dadurch erreicht werden, [illegible] die Scheckformulare unter den gemeinschaftlichen Versch[illegible] des Direktors J. und des P. gebracht wurden. Diese M[illegible] regel hätte zu irgendwelchen Schwierigkeiten im Betrieb [illegible] Rechtsvorgängerin der Klägerin nicht geführt, da damals n[illegible] dem eigenen Vortrag der Klägerin nur diese beiden Perso[illegible] von den im Postscheckverkehr Zeichnungsberechtigten im [illegible] trieb tätig waren, also nur bei gleichzeitiger Anwesenheit [illegible] J. und P. Schecke und Überweisungen zur Verwendung ko[illegible] men konnten. Zu dieser Anordnung des gemeinschaftlic[illegible] Verschlusses der Postscheckformulare lag unter den vorliegen[illegible] Umständen um so mehr Anlaß vor, als § 6 Abs. 2 der Po[illegible] scheckordnung die sorgfältige und sichere Aufbewahrung [illegible] Vordrucke zu Überweisungen und Schecken ausdrücklich v[illegible] schreibt. Wenn ungeachtet dessen dem P. diese Vordrucke all[illegible] zugänglich gemacht wurden, ihm überdies ein Faksimilestem[illegible] der Unterschrift des mitzeichnungsberechtigten Direktors J. a[illegible] gehändigt wurde, dieser selbst oft tagelang abwesend war [illegible] in dieser Zeit P. völlig unbeaufsichtigt war, und wenn schli[illegible] lich der Geschäftsbetrieb der Rechtsvorgängerin der Kläger[illegible] insbesondere die Bucheintragungen, die P. oblagen, nicht [illegible] der im kaufmännischen Leben erforderlichen Sorgfalt ei[illegible] Nachprüfung unterzogen wurden, so muß auch der Kläge[illegible] eine nicht unbeträchtliche Fahrlässigkeit bei der Entstehung [illegible] hier eingeklagten Schadens zur Last gelegt werden. Un[illegible] diesen Umständen erscheint es bei richtiger Anwendung [illegible] § 254 BGB nicht angängig, im Hinblick auf den von [illegible] Klägerin zu vertretenden Vorsatz ihres Erfüllungsgehilfen [illegible] bei der Entstehung des vorliegenden Schadens dem Beklag[illegible] auch nur einen Teil desselben aufzuerlegen, weil diesem eb[illegible] falls eine Fahrlässigkeit bei der Entstehung des Schadens z[illegible] Last zu legen ist. Zu Recht hat deshalb der Vorderrichter [illegible] hier geltend gemachten Schadensersatzanspruch der Klägerin [illegible] voller Höhe abgewiesen, so daß die klägerische Berufung geg[illegible] dieses Urteil als unbegründet zurückzuweisen war.«

OLG Breslau, 1. ZS, Urteil vom 4. Juni 1923, I U 227/22.

Der bei Th. F. beschäftigte Lehrling A. entwendete aus dem verschlossenen Pult des Prokuristen H. einen Postscheckvordruck, füllte einen Barscheck über 16 000 M unter Fälschung der Unterschrift des Prokuristen aus, hob den Betrag beim Postscheckamt ab und verbrauchte ihn für sich. Der Postscheckkunde verklagte die DRP — Oberpostdirektion Breslau — auf Schadenersatz. Das Landgericht Breslau verurteilte die Oberpostdirektion zur Zahlung von $^2/_3$ des Schadens unter Abweisung des übergehenden Anspruchs der Klägerin. Auf die Berufung der Oberpostdirektion wies das OLG Breslau auch die Klage insoweit ab, als in dem erstinstanzlichen Urteil eine Verurteilung der Oberpostdirektion ausgesprochen war. Aus den Gründen des Urteils:

»Die Berufung ist begründet. Der Anspruch der Klägerin läßt sich nicht auf den in der Klageschrift angezogenen § 9 des Postscheckgesetzes stützen. Denn es handelt sich nicht um die Ausführung eines bei dem Postscheckamt eingegangenen Auftrages der Klägerin, da der von einer dritten Person gefälschte und dem Postscheckamt zur Einlösung vorgelegte Scheck über 16 000 M sich nicht als Auftrag der Klägerin darstellt. Der Anspruch hat seine Grundlage vielmehr in der dem Postscheckverkehr eigentümlichen Gefahr, daß ein in den Besitz eines Scheckvordruckes gelangter Unberechtigter diesen unter Fälschung der Namensschrift des Kontoinhabers oder seines Bevollmächtigten ausfüllt und sich die dabei angegebene Summe von dem Postscheckamt auszahlen läßt. Für einen derartigen Fall ist in § 6 Abs. 2 Satz 2 der Postscheckordnung vom 7. April 1921 bestimmt, daß der Postscheckkunde alle Nachteile trägt, die aus dem Verlust oder dem sonstigen Abhandenkommen sowie aus der mißbräuchlichen Benutzung der Vordrucke entstehen, wenn er nicht das Postscheckamt von dem Verlust usw. so zeitig benachrichtigt hat, daß die Überweisung oder Zahlung an einen Unberechtigten noch verhindert werden kann. Zur Ergänzung dieser Bestimmung ist jedoch der § 254 BGB heranzuziehen, wonach bei einem mitwirkenden Verschulden des Beschädigten die Verpflichtung zum Ersatze des Schadens sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon abhängt, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist. Als mitwirkendes Verschulden des durch Einlösung eines gefälschten Schecks geschädigten Postfiskus kommt hauptsächlich eine ungenügende Prüfung der Echtheit der Unterschrift durch den mit der Prüfung betrauten Postbeamten in Betracht. Um der Postverwaltung die Prüfung zu ermöglichen, ist dem Postscheckkunden in § 6 Abs. 3 der Postscheckordnung die Auflage gemacht, die Unterschriften der Personen, die zur Ausstellung von Überweisungen und Schecken berechtigt sein sollen, dem Postscheckamt zweifach durch Unterschriftsblatt mitzuteilen. Mit dem Unterschriftsblatt hat der zur Prüfung eines vorgelegten Schecks berufene Postbeamte die unter dem Schecke befindliche Unterschrift zu vergleichen; ein dabei von ihm begangenes Versehen hat die Postverwaltung gemäß § 278 in Verbindung mit § 254 Abs. 2 Satz 2 BGB zu vertreten. Die Behauptung der Klägerin, daß die Postbeamtin, die mit der Prüfung des dem Postscheckamt am 12. Oktober 1921 von dem Lehrling A. zur Einlösung vorgelegten Schecks über 16 000 M betraut gewesen war, die Prüfung nicht ordnungsmäßig vorgenommen habe, obwohl bei ordnungsmäßiger Vornahme die Fälschung zu erkennen gewesen wäre, ist hiernach erheblich. Sie ist jedoch nicht für erwiesen zu erachten. (Wird näher ausgeführt.) Die Klägerin kann somit ihren Anspruch nicht darauf gründen, daß die Namensschrift Ernst H. unter dem eingelösten falschen Schecke mit Tintenstift, statt mit Tinte hergestellt ist. Denn der Gebrauch des Tintenstifts zur Anfertigung der Unterschrift ist in § 6 Abs. 5 Satz 2 der Postscheckordnung vom 7. April 1921 ausdrücklich zugelassen, und die Gewohnheit des Prokuristen Ernst H., seinen Namen nur mit Tinte zu schreiben, war zwar der Zeugin Helene H., wie diese bekundet hat, bekannt, kann dagegen bei ihrer Vertreterin, die den Scheck zu prüfen hatte, nicht als bekannt vorausgesetzt werden. Hiernach kommt es nur noch darauf an, ob die auf dem Schecke befindliche Namensschrift Ernst H. von der Prüferin an den Schriftzügen hätte als gefälschte erkannt werden müssen, wenn sie die Vergleichung mit dem Unterschriftsblatt unter Anwendung der erforderlichen Aufmerksamkeit vorgenommen hätte. Die Namensschrift auf dem Schecke stellt sich nun aber keineswegs, wie das Landgericht meint, als eine ganz ungeschickte, schon bei oberflächlicher Betrachtung erkennbare Fälschung dar. (Wird weiter ausgeführt.) Aus allen diesen Gründen ist es der Prüferin des falschen Schecks nicht als Fahrlässigkeit anzurechnen, daß sie die Fälschung nicht erkannnt hat, und es ist daher wegen Nichtvorhandenseins der Voraussetzungen für die Anwendung des § 254 BGB unter Änderung des angefochtenen Urteils die Klage auch insoweit abzuweisen, als das Landgericht ihr stattgegeben hat.«

c) OLG Stettin, 4. ZS, Urteil vom 15. März 1923, 4 U 501/22.

Der bei der Firma H. u. Co. angestellte Buchhalter B., der die Postschecke vorzubereiten hatte, entwendete einige Vordrucke zu Postschecken, vollzog sie mit dem Namen der zur Vollziehung berechtigten Prokuristen und hob etwa 25 000 M auf 24 mit gefälschter Unterschrift versehene Schecke von dem Postscheckkonto der Firma ab. H. u. Co. verklagten die DRP — Oberpostdirektion Stettin — auf Zahlung eines Teilbetrages von 5000 M. Das Landgericht Stettin sprach die Klage zu. Auf die Berufung änderte das Oberlandesgericht Stettin das Urteil dahin ab, daß die DRP nur ein Viertel des eingeklagten Betrags der Klägerin zu erstatten habe. Aus den Gründen:

»In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu der § 6 Abs. 2 der Postscheckverordnung entsprechenden Abrede von Scheckbanken mit ihren Kunden (s. insbesondere Jur. Wochenschrift 1919, 821 Nr. 3; Seuffert Archiv 22, S. 207) ist davon auszugehen, daß die Bestimmung: »Der Kontoinhaber trägt alle Nachteile, die aus der mißbräuchlichen Benutzung des Scheckvordrucks entstehen«, zwar grundsätzlich die Gefahr der so unmöglichen Scheckfälschung auf den Kunden wälzt, aber andererseits den Postfiskus nicht gegen Schadensersatzansprüche sicherstellt, die aus schuldhaftem Verhalten der Postbeamten bei der Prüfung des vorgezeigten Schecks entstehen können. Damit ist ausgesprochen, daß die Belastung des Postscheckkontos der Klägerin mit den Beträgen der von ihrem Angestellten B. entwendeten, fälschlich ausgestellten und erhobenen Schecke zunächst mit Recht erfolgt ist, daß es der Klägerin aber freisteht, im Wege der Schadensersatzklage die Ausgleichung des Verlustes zu verlangen. Die Richtung der Klage auf Zahlung statt auf Rückbuchung ist ohne Bedenken. In der Beurteilung der von den beiden Parteien angeführten Momente der beiderseitigen Schuldhaftung war zunächst davon auszugehen, daß die Klägerin für B. als ihren Erfüllungsgehilfen nach § 278 BGB einstehen muß. Die Klägerin selbst gibt an, daß B. mit Wissen des Inhabers der klagenden Firma das Scheckbuch, das die Vordrucke enthielt, aus dem Schrank genommen, es zwecks Vorbereitung des von dem Inhaber oder dem Prokuristen zu zeichnenden Schecks hinter sich behalten und es dann wieder selbst zurückgelegt hat. Durch die Zulassung dieses Verfahrens hat die Klägerin den B. zur Aufbewahrung des Scheckbuchs herangezogen und sich damit seiner bedient, um die nach § 6 Abs. 2 der Postscheckordnung dem Postfiskus gegenüber eingegangene Vertragspflicht sorgfältiger Bewahrung der Scheckvordrucke zu erfüllen. Angesichts dieser Verantwortlichkeit der Klägerin für Vorsatz einer Hilfsperson konnte eine Inanspruchnahme des Beklagten nur bei besonders grobem Verschulden der Beamten des Postfiskus in Frage kommen. Ein so schweres Verschulden ist aber im vorliegenden Falle festzustellen. Die drei ersten der von B. gefälschten und von dem Postscheckamt honorierten Schecke sind von dem Fälscher mit dem Namen »Sch.« unterzeichnet worden. Die Zeichnungsvollmacht für den Prokuristen Sch. war als Vollmacht zur Einzelzeichnung dem Postscheckamt durch das Unterschriftsblatt vom 16. Mai 1918 kundgegeben worden. Danach, am 24. Januar 1920, hatte die Klägerin aber ein weiteres Unter-

schriftsblatt eingegeben, das (neben dem Inhaber Otto H.) als zeichnungsberechtigt aufführt:

»Herr W. F. } pp. H. u. Co.
Herr A. Sch. } F., Sch.«

Daß mit der Einreichung dieses neuen, die gleichen Zeichnungsberechtigten betreffenden Blatts das Erlöschen zur Vertretung des Sch. in der früher kundgegebenen Form im Sinne von § 6 IV der Postscheckordnung angezeigt werden sollte, konnte bei einiger Erwägung nicht zweifelhaft sein. Wenn aber selbst in diesem Punkte Zweifel bestehen könnten, so entlastet das den Beklagten nicht, da die gefälschte Zeichnung »Sch.« auf den ersten drei Falsifikaten auch dem Unterschriftsblatt vom 16. Mai 1918 nicht entspricht. Denn dort ist als Zeichnung des Sch.: »in Vollmacht A. Sch.« angekündigt, nicht nur »Sch.«. Es bedarf keiner Ausführung, daß solche Zusätze zur Namenszeichnung zur Meidung von Mißbräuchen von entscheidender Bedeutung sind, daß sie daher für die Prüfung keinesfalls außer acht gelassen werden dürfen. Beruft sich der Beklagte deshalb zu Unrecht auf das Unterschriftsblatt vom 16. Mai 1918, ist er auch nicht zu hören, wenn er sich darauf beruft, das Unterschriftsblatt vom 24. Januar 1920 habe auch so aufgefaßt werden können, daß sowohl Sch. wie F. zur Einzelzeichnung unter der pp. Firma berechtigt seien. Wenn auch nach den Bemerkungen der Rückseite die Gesamtzeichnung als solche unter der Rubrik »Besonderes« vermerkt werden soll und mangels einer abweichenden Angabe jede im Unterschriftsblatt angeführte Person zur Einzelzeichnung als befugt gilt, so ist doch durch die Klammer hinter dem Namen F. und Sch. und die Zusammenstellung der Namen auf dem Unterschriftsblatt unter der gleichen Firmenzeichnung unzweideutig zum Ausdruck gebracht, daß F. und Sch. nur zusammen zeichnungsberechtigt sein sollten. Auch hier ist die Gestaltung des Zeichnungsbildes entscheidend festgelegt. Ist danach die Legitimationsprüfung nach dem Unterschriftsblatt in unzureichender Weise erfolgt, so ist dem Vorderrichter darin beizustimmen, daß auch eine einigermaßen sorgfältige Prüfung der Schriftzüge zur Entdeckung der Fälschung hätte führen müssen. Es hätte dann nicht nur auffallen müssen, daß die Zeichnungen des Unterschriftsblattes von der Scheckzeichnung ganz verschieden sind, sondern auch die Tatsache, daß der Kontext des Schecks und die Unterschriften ganz offensichtlich die gleiche Schrift zeigen, mußte sich jedem Beamten aufdrängen, zu dessen Obliegenheit die Schriftprüfung gehört. Ist danach ein von dem Beklagten zu vertretendes Verschulden seiner Beamten zu bejahen, das auch gegenüber dem von der Klägerin zu verantwortenden Vorsatz des B. noch in Betracht kommt, so ist bei der Abwägung des beiderseitigen Verschuldens nach § 254 BGB weiter in Erwägung gezogen worden zuungunsten des Beklagten, daß das Anhalten der ersten drei, nur mit der Unterschrift »Sch.« versehenen Schecke den gesamten Schaden auch verhütet hätte. Auf der anderen Seite ist auch zu Lasten der Klägerin ihr eigenes Verhalten als grob schuldhaft gewertet worden. Wenn der Inhaber oder die Prokuristen der Klägerin, wie unstreitig ist, Schecke zeichneten, ohne zu entdecken, daß der Nummer nachgehende Vordrucke in dem Scheckbuch fehlten (weil sie von B. zur Fälschung entwendet waren), und wenn sie Lastschriftzettel und Kontoauszüge nicht an der Hand der Bücher prüften, so haben sie mit ganz unzulänglicher Sorgfalt ihre Scheckgeschäfte überwacht.

Insgesamt erschien es angemessen, der Klägerin $^3/_4$, dem Beklagten $^1/_4$ des entstandenen Schadens aufzubürden. Diese Schadensausgleichung muß in diesem Rechtsstreit zum Ausdruck kommen, wenngleich die Klägerin nur den fünften Teil des entstandenen Gesamtschadens in dem Klageantrag geltend gemacht hat. Die Teilhaftung liegt im Grunde des Schadenersatzanspruchs (vgl. Reichsgerichtskommentar § 254 Anm. 4), die Teilung ergreift jeden Teilbetrag. Der dem Gericht nur zur Entscheidung unterbreitete Forderungsbetrag kann bei der Verteilung der Schadensquote nicht berücksichtigt werden, solange der Gläubiger sich seine Geltendmachung vorbehält. Sie könnte bei dem Rechtsanspruch, für den dieses Urteil Rechtskraft nicht schafft, Verurteilung in vollem Umfang erfolgen und die aus § 254 BGB gewollte und getroffene Regelung bliebe ohne Inhalt.«

d) OLG Hamburg, 8. ZS, Urteil vom 18. September 1923, Bf VIII 677/22.

Aus den Gründen:

»Der Hauptanspruch ist erledigt. Zu entscheiden ist nur noch über die Kosten. Es ist daher zu prüfen, ob der Klageanspruch bis zu seiner Erledigung durch Zahlung von dritter Seite begründet war. Unstreitig ist die Unterschrift auf dem Scheck, welcher über 16 000 ℳ lautet, von dem damals als Handlungsgehilfen bei dem Kläger angestellten H. gefälscht worden. Das Scheckbuch, aus welchem H. das Scheckformular herausgetrennt hat, war ihm zugänglich, weil es in einem Rollschrank aufbewahrt wurde, welcher über Tag unverschlossen war oder in welchem doch, wenn er verschlossen, der Schlüssel steckte. Hier kommt, daß die Buchhalterin Sch., wie sie als Zeugin angegesagt hat, sich an dem fraglichen Tage von H. das Überweisungsheft hat aus dem Schranke geben lassen, und daß dieser ihr zunächst irrtümlich das Scheckbuch gegeben und die dann in den Schrank zurückgelegt hat. Bei dieser Gelegenheit soll H. nach Angabe des Klägers den Scheck herausgerissen haben. Mit dem Landgericht ist diese Art der Aufbewahrung des Scheckbuches als eine mangelhafte anzusehen und ist auch darin eine Fahrlässigkeit zu erblicken, daß die Buchhalterin das Scheckbuch von H. herausgeben und dann wieder zurücklegen lassen. Nach § 6 Absatz 2 der Postscheckordnung war der Kläger verpflichtet, die Vordrucke zu Überweisungen und Schecken sorgfältig und sicher aufzubewahren. Dieser vertraglichen Verpflichtung hat er zuwidergehandelt. Seine Sorglosigkeit und die Unvorsichtigkeit seiner Buchhalterin, für welche der Kläger gemäß § 278 BGB einzustehen hat, haben dem die Aneignung und Fälschung ermöglicht und dadurch in erster Linie den Schaden verursacht, welcher dem Kläger inzwischen durch H. erstattet worden ist. Es fragt sich, ob den Beklagten um deswillen ein Verschulden trifft, weil bei sorgfältiger Prüfung der Unterschrift auf dem Schecke die Fälschung hätte erkannt werden müssen. Das muß verneint werden. Zwar liegt dem Postscheckamt aus dem Scheckvertrag die Verpflichtung ob, einen vorgezeigten Scheck zu prüfen, insbesondere darauf, ob der Verdacht einer Fälschung vorliegt. Indessen diese Prüfung ist von der Postgehilfin B., wie sie als Zeugin ausgesagt hat, unter Vergleichung mit dem Unterschriftsblatt für das Konto des Klägers geschehen und sie hat die Unterschrift für echt gehalten. Daraus ist ihr kein Vorwurf zu machen. Die Unterschrift auf dem gefälschten Schecke ist eine gut gelungene Nachahmung des Namenszuges zwar nicht des Klägers, aber des Alfred B., welcher ausweislich des beim Postscheckamt eingereichten Unterschriftsblattes zur Zeichnung für den Kläger berechtigt war. (Wird weiter ausgeführt.) Da sonach ein mitwirkendes Verschulden auf seiten des Postscheckamts bzw. seiner Beamtin nicht als vorliegend zu erachten ist, stand dem Kläger überhaupt kein Schadensersatzanspruch gegen den Beklagten zu.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
1074. 25. III.

ERR

rchiv für Post und Telegraphie

erausgegeben im Auftrage des Reichspostministeriums

Erscheint vierteljährlich zweimal. Vierteljähriger Bezugspreis 0,20 Reichsmark.
Zu beziehen durch die Post, Einzelnummern durch den Verlag: Postzeitungsamt, Berlin W.

r. 4 — Berlin, Juni — 1925

halt: Das deutsche Fernkabelnetz, S. 105. — Die Gesetzgebung des Auslandes über den Verkehr mit Funkgerät, S. 121. — Die Entwicklung des Ersatzverfahrens, S. 133. — Schriftwerke: Kunz, Dr. Otto, Die Internationalen Telegraphenunionen, 136. — Heut, Dr. Anton, Die Übernahme der Taxisschen Reichsposten in Bayern durch den Staat, S. 137. — Thieme. Karl, Geh. rat, Zwölf farbige Bilder aus den Tagen der Kurfürstlichen und Königlich Sächsischen Post 1770 bis 1865, S. 137. — Gerichtliche scheidungen aus dem Post-, Telegraphen- und Fernsprechrecht, S. 138.

Das deutsche Fernkabelnetz.

Von A. Krauskopf, Oberpostrat im Reichspostministerium.

THE LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF ILLINOIS JUL 27 1925

Vorgeschichte; Grundlinien der technischen Entwicklung.

Daß selbst ein gut instandgehaltenes Freileitungsnetz in nicht genügt, um den Nachrichtenverkehr auf weite fernungen im wünschenswerten Maße sicherzustellen, te sich schon, als vor fünfzig Jahren mit der wachsen- Ausbreitung der elektrischen Telegraphie die Leitungs- e für den Telegraphenverkehr größere Ausdehnung ge- nmen. Ungeachtet einer nach heutigen Anschauungen beschedenen Belastung der Linien mit Drähten konnte auch die große Sorgfalt, die man jederzeit auf ihren dsicheren Ausbau und ihre Unterhaltung verwendete, t verhindern, daß immer wieder infolge von Witte- gseinwirkungen der regelmäßige Ablauf des Tele- mmverkehrs beeinträchtigt wurde. Vor allem ließen einzelnen Leitungen dauernd die wünschenswerte ige Betriebssicherheit um so mehr vermissen, je länger waren. Der Umstand, daß gerade die Verbindungen ßerer Länge für eine schnelle Nachrichtenübermittlung t besonders wichtig sind, ließ diesen Übelstand beson- s empfindlich hervortreten. Stauungen des Verkehrs derholten sich allenthalben; unliebsame Verzögerungen Beförderungsdienst waren die unausbleibliche Folge; wurden noch fühlbarer, wenn solche Einzelstörungen chzeitig an verschiedenen Stellen des Netzes den Be- b beunruhigten. Abgesehen von diesen Verkehrsbeein- chtigungen in einzelnen Leitungen kam es außer- alljährlich bald hier, bald da durch die Einwirkungen verer Unwetter zu ausgedehnten Linienumbrüchen. oße Teile des Leitungsnetzes wurden durch solche Vor- mmnisse oft binnen wenigen Stunden von Grund zerstört und für längere Zeit dem Verkehr völlig zogen. Ganz bedeutende Instandsetzungskosten mußten ner wieder aufgewendet werden; außerdem wurden allgemeinen Wirtschaftsleben durch solche Lahm- ngen des Nachrichtenschnellverkehrs meist zwar schwer ißbare, aber sicher recht empfindliche Schäden zugefügt. Im Deutschen Reiche suchte man diesem wenig befriedi- den Zustand, unter dem die Telegraphenliniennetze in n Ländern mit ähnlichen klimatischen Verhältnissen zu en hatten, in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre urch zu begegnen, daß man die wichtigsten Verkehrs- tenpunkte des Reichs untereinander und mit Berlin ch Kabellinien verband (Bild 1). Ein sehr beträchtlicher Teil des gesamten Telegrammverkehrs wurde da durch vor Witterungseinflüssen sichergestellt; wenigstens für die Hauptverbindungen war damit ein recht hoher Grad von Betriebssicherheit gewährleistet. Die Zahl der Leitungen in den zwischen 1877 und 1891 ausgelegten Guttapercha-Telegraphenkabeln[1]) konnte der hohen Kosten wegen natürlich nur bescheiden sein. Sie reicht schon seit langem für den neuzeitlichen Verkehr mit seinem ungeahnten Wachstum nicht mehr aus, obwohl die Leistungsfähigkeit des Netzes durch Anwendung geeigneterer Telegraphierverfahren ganz erheblich gesteigert worden ist. Die elektrischen Eigenschaften der Guttaperchakabel genügen überdies den hohen Anforderungen des heutigen Schnelltelegraphenverkehrs in keiner Weise mehr. Schließlich mehren sich auch die Anzeichen dafür, daß die natürliche Lebensdauer dieser seit bald fünfzig Jahren im Erd reich liegenden Kabel dem Ende entgegengeht.

Als durch das Fernsprechwesen der Schnellnachrichtenverkehr in andere Bahnen gelenkt wurde, blieb man zunächst wiederum darauf angewiesen, Freileitungen zu verwenden. Es stellte sich heraus, daß Guttaperchakabel, wie sie für den telegraphischen Verkehr verwendet wurden, zur Benutzung für den Massenbedarf im Fernsprechbetrieb, abgesehen von den erheblichen Kosten für den spärlich vorhandenen Isolierstoff, auch aus technischen Gründen für eine einwandfreie Fernsprechverständigung selbst in den räumlichen Grenzen ausgedehnter Ortsfernsprechnetze nicht ausreichen. Vor allem ist die beträchtliche elektrische Kapazität der Guttaperchaisolierung die Ursache der Hemmungen, die einer ausreichend klaren Fortpflanzung der schnell schwingenden Wechselströme beim Fernsprechen über solche Kabel entgegenstehen. Zwar trat insofern nach einiger Zeit eine gewisse Besserung ein, als man wohlfeilere und elektrisch leistungsfähigere Isolierstoffe benutzen lernte. Jedoch selbst durch die neuzeitlichen Fernsprechkabel mit Doppeladern und Papier-Luftraumisolierung, die seit langem im Ortsfernsprechdienst mit bestem Erfolge verwendet werden, hat nur in diesem Verkehrszweige von rein örtlicher Bedeutung Besserung geschaffen werden können. Seitdem sind daher in den Städten die schwer belasteten Fernsprechlinienzüge über die Dächer und an den Straßen in der Hauptsache durch

[1]) Vgl. Archiv für P. u. T. 1881, S. 539 ff und 1891, S. 261 ff.

Kabel verdrängt worden. Man kann sogar ohne Übertreibung sagen, daß die großstädtischen Fernsprechnetze von heute ohne solche Kabel überhaupt nicht denkbar wären.

Aber auch diese Kabel genügen für einen Verkehr von Ort zu Ort auf größere Entfernungen ohne andere Hilfsmittel bei weitem nicht; denn aus wirtschaftlichen und bautechnischen Gründen kann man den elektrischen Widerstand der Leiter durch Wahl größerer Durchmesser zur Erzielung besserer Leistungen nur in mäßigen Grenzen vermindern. Auch die elektrische Kapazität der Adern findet trotz der Verwendung von Papier und Luft als Isoliermittel eine Grenze, die in deren natürlichen Eigen-

nicht von Berlin nach Magdeburg oder Stettin spre
können. Die aus der Praxis bestätigte Berechnung er
ferner, daß man bei einem Fernsprechkabel zur Verdo
lung der Reichweite den Querschnitt der Kupferleiter
vierfachen müßte. Gleichzeitig hätte man den auf j
Leiter kommenden Anteil am Gesamtquerschnitt
Kabelseele durch lockereres Wickeln der Papierisolatio
zu erweitern, daß trotz der größeren Leiteroberfl
der Kapazitätswert unverändert bliebe. In einem g
benen Kabelquerschnitt könnte man infolgedessen
etwa den vierten Teil der Anzahl von Doppeladern
die zuerst betrachtete Reichweite unterbringen.
müßte dabei also außer einer Vervierfachung der Kup

Abb. 1.

Das alte deutsche Telegraphenkabelnetz.

schaften begründet ist und daher nicht beliebig weit herabgesetzt werden kann. Infolgedessen wird in allen Kabeln die Lautstärke der übermittelten Sprache bei wachsender Kabellänge viel schneller als in Freileitungen gedämpft; außerdem wird die Form der übertragenen Stromwellen durch den Einfluß der Kapazität beträchtlich verzerrt[2]). Der ohnehin recht bescheidene Wirkungsgrad einer Fernsprechübermittlung in gewöhnlichen Kabeln reicht daher praktisch nicht viel über die Grenzen der großen Ortsfernsprechnetze. Keinesfalls genügt er für den Weitverkehr von Ort zu Ort; denn selbst bei Verwendung von Kabeln mit 3 mm starken Kupferleitern würde eine Dämpfung $\beta l = 2{,}5$ von Amt zu Amt und damit etwa die Grenze einer praktisch ausreichenden Sprechverständigung schon bei rd. 133 km erreicht sein. Man würde also z. B. noch

kosten auch ungefähr die unveränderten Aufwendun
für die äußere Kabelschutzhülle mit in Kauf nehmen.
Anteile des einzelnen Sprechkreises an den Gesamtko
einer solchen Kabelanlage steigen dadurch so stark,
deren Unwirtschaftlichkeit von vornherein außer Fr
steht. Überdies würden sich sehr schwere und in je
Beziehung unhandliche, dabei aber wegen des locke
Gefüges der Kabelseele auch in elektrischer Beziehu
recht empfindliche Kabel ergeben, so daß auch deren H
stellung, Versand und Auslegung auf kaum überwindli
Schwierigkeiten stoßen dürfte. Im Sprechverkehr
größere Entfernungen blieb man daher für lange L
ausschließlich auf den Bau von Freileitungen angewie
deren natürliche Kapazität erheblich geringer ist.

Mit dem wirtschaftlichen Aufschwung, den Deutschlo
in den letzten beiden Jahrzehnten vor dem Kriege a
wies, wuchsen aber auch die Verkehrsbeziehungen zwisch
den einzelnen Wirtschaftsgebieten und Verkehrsbre

[2]) Vgl. hierzu Breisig: »Über die Bedeutung der Leitung für die Übertragung der Fernsprechströme« im Archiv für P. u. T. 1916, S. 137 ff.

unkten des Reichs. Die Zahl der Fernleitungen, die für iesen Verkehr bereitgestellt werden mußten, stieg sehr nell. Auch die durchschnittliche Leitungslänge nahm eblich zu, und zwar wurde das gerade durch die schweren reileitungen mit stärkerem Drahtdurchmesser und großer änge herbeigeführt, weil man die schwächenden Einwirngen der wachsenden Entfernungen allein durch Verinderung des Leitungswiderstandes, also durch die Verrößerung des Drahtdurchmessers zu bekämpfen wußte. ls aber zur Unterbringung der neuen Leitungen immer ehr und immer schwerer belastete Fernsprechlinien gebaut erden mußten, erwiesen die gleichen Erscheinungen, wie schon früher bei den Telegraphenlinien auftraten, von uem die Tatsache, daß die oberirdische Führung dieser itungen trotz aller für deren Bau und Pflege aufgeendeten Sorgfalt und Kosten nicht dasjenige Maß von etriebssicherheit gewährleisten könne, das eine Voraustzung für einen guten Schnellnachrichtenverkehr bleibt. in öfters wenig befriedigender Betrieb des Fernleingsnetzes und als Folge davon eine mangelhafte Austzung des Anlagewertes waren das Ergebnis.

Die Unterbringung der zahlreichen Fernleitungen beitete ferner in den dichter besiedelten Gebieten immer ehr Schwierigkeiten, zumal da gleichzeitig auch die Verilungsnetze für elektrische Kraft und die elektrischen traßenbahnen sich rasch ausdehnten. Auch sie blieben r Führung ihrer Leitungen in der Hauptsache auf die enutzung der gleichen Wege angewiesen wie die Reichselegraphenverwaltung. Der Sprechverkehr selbst litt erdies durch die Gewitterstörungen, gegen die er an sich on viel empfindlicher ist als der telegraphische Verkehr, nd durch die Beeinflussungen aus den weitverzweigten tarkstromnetzen. Die in Aussicht stehende Einführung s elektrischen Betriebs auf den Fernbahnen, an deren nien ein beträchtlicher Teil der Fernleitungen hat gehrt werden müssen, drohte die Verlegenheiten bei Unteringung neuer Linienzüge und die Störungen des Sprechrkehrs ins Unerträgliche zu steigern.

Daß nur die Verwendung von Kabeln, und zwar solchen it Papier-Luftraumisolierung, auch im Fernsprechweitrkehr wieder die Möglichkeit geben könnte, der wachsenn Schwierigkeiten Herr zu werden, stand von vornherein t. Rein theoretisch wurde auch schon bald (1893) durch n Engländer Heaviside[3]) darauf hingewiesen, daß es öglich sein müsse, die hemmende Wirkung der hohen ktrischen Leitungskapazität in Kabeln dadurch auszuichen, daß man deren sehr geringe natürliche Induktität künstlich erhöhe. Praktisch brauchbare Form wann diese wissenschaftliche Erkenntnis aber erst, als ichael Idv. Pupin 1900 einen Weg wies[4]), in welcher eise die Einschaltung solcher Induktivität in eine Fernechleitung genau nach Regeln berechenbar erfolgen könne, n die gewünschte Wirkung auch wirklich zu erzielen. idem man Induktionsspulen passend gewählter Leistung gleichen, vorher berechneten Abständen in eine Leitung schaltete, gelang es, die Dämpfung, welche die elekschen Wellen bei ihrem Lauf über die Leitung erfahren, ch Wunsch in hohem Maße zu vermindern. Mit diesem rfahren, auf dessen Wirkungsweise und Einzelheiten oas genauer einzugehen bei Besprechung der Pupinspulen für das Rheinlandkabel noch Gelegenheit sein wird, kann man die Reichweite von Fernsprechleitungen ganz beträchtlich steigern. Beispielsweise ist im älteren deutschen Rheinlandkabel bei den 3 mm starken Kupferleitern durch Verwendung von Induktionsspulen ein Verkehr auf rund 735 km, also reichlich auf das Fünfeinhalbfache gegen früher ermöglicht worden.

Eine künstliche Erhöhung der Induktivität von Kabelleitungen wurde auch durch ein anderes Verfahren ermöglicht, das ungefähr um dieselbe Zeit in die Technik eingeführt worden ist. Während bei dem Pupinschen Vorschlage die Induktivität durch Spulen nur an einzelnen Punkten nachträglich in das fertige Kabel eingeschaltet wird, verändert man bei dem Verfahren, das nach den Vorschlägen des dänischen Professors Krarup[5]) seine endgültige Gestalt gewonnen hat, die natürliche Induktivität der Kabeladern dadurch, daß man die blanken Kupferleiter mit feinem Eisendraht einmal oder in mehreren Lagen umspinnt. Die Induktivität ist also in diesem Falle stetig über den ganzen Leiter verteilt, während sie beim Pupinverfahren punktweise eingeschaltet ist. Durch diese bessere Angleichung an den natürlichen Zustand des Leiters werden hinsichtlich der Ausbreitung und Formung der elektrischen Vorgänge bemerkenswerte Vorteile erzielt. Auch der Wert der Induktivität, die man durch eine solche Umspinnung nach Krarup erzielen will, kann je nach Stärke und Eigenschaften sowie durch die Anzahl der Lagen des verwendeten Eisendrahtes einigermaßen verändert werden. Wenn man aber, wie bei Linien größerer Länge, die Frage der Wirtschaftlichkeit einer Kabelanlage mehr in den Vordergrund stellen muß, so sind der Anwendung dieses Umspinnungsverfahrens ziemlich enge Grenzen gezogen; denn der Umspinnungsdraht selbst ist teuer, die Vorbehandlung der Kabelleiter ist ebenfalls mit erheblichen Kosten verbunden, außerdem kann die Induktivität nicht in so weitem Maße willkürlich gesteigert werden wie bei dem Pupinverfahren. Der Krarupsche Gedanke wird daher dort verwertet, wo die verhältnismäßig hohen Aufwendungen sich durch den besonderen Verwendungszweck rechtfertigen und — gemessen an den Gesamtkosten einer Anlage — sich in erträglichen Grenzen halten, also bei kürzeren Kabeln, die in Freileitungen als Zwischenstücke eingeschaltet werden müssen, oder bei einer geringen Anzahl von Verbindungen besonders großer Wichtigkeit (z. B. in Fernsprechseekabeln).

Mit dem Ziele, das Verwendungsgebiet von Fernsprechkabeln auf den Verkehr über größere Entfernungen auszudehnen, ging die Deutsche Reichs-Telegraphenverwaltung schon bald dazu über, das von der Firma Siemens & Halske für Europa übernommene und für den praktischen Gebrauch durchgebildete Pupinverfahren zu erproben. Die Gelegenheit dazu gab erstmalig der Versuch, für den Fernsprechverkehr zwischen Berlin und Potsdam auf 31 km Länge ein Kabel zu verwenden, der 1900 unternommen wurde und zunächst zeigte, daß die angewendete Kabelform allein ein voll ausreichendes Ergebnis nicht gebracht hatte; erst die Pupinisierung dieses Kabels ermöglichte einen befriedigenden Sprechverkehr. In den folgenden Jahren wurde beim Einbau der sogenannten Pupinspulen in zahlreiche Fernsprechkabel verschiedener Länge das Verfahren nach grundlegender Erkenntnis und praktischer Durchbildung durch das obengenannte Lieferwerk und das damalige Telegraphen-Versuchsamt[6]) immer weiter entwickelt.

[3]) Vgl. Oliver Heaviside: Electromagnetic Theory, London 4, 1. Band, Kap. IV S. 445 (zuerst veröffentlicht 3. 11. 1893, hdem schon vom Mai desselben Jahres ab andere Aufsätze, r allgemeiner gefaßte, aber doch schon den ursächlichen Zumenhang völlig klar andeutende Hinweise enthalten hatten).

[4]) Deutsches Reichspatent Nr. 151792; Verein. Staaten v. erika Patent Nr. 652230.

[5]) Vgl. Elektrotechnische Zeitschrift 1902, S. 344.

[6]) Jetzt Abt. II des Telegraphentechnischen Reichsamts.

2. Das Rheinlandkabel.

Als schließlich Mitte November 1909 durch einen besonders schweren Schneesturm die stark belasteten Fernlinien in Norddeutschland auf weite Strecken hin so gründlich zerstört worden waren, daß es z. T. wochenlang dauerte, bis ein einigermaßen ausreichender Verkehr mit Berlin und über Berlin hinaus wieder möglich war[7]), trat man dem Gedanken näher, auch auf den Verkehr über große Entfernungen die inzwischen gesammelten Erfahrungen mit solchen pupinisierten Fernsprechkabeln anzuwenden. Das erste derartige Fernkabel wurde für eine Verbindung zwischen Berlin und dem Rheinisch-Westfälischen Industriegebiet in Aussicht genommen. Nach dieser Richtung hin waren die oberirdischen Linienzüge am schwersten belastet; der starke Verkehr auf diesen Linien hatte infolgedessen auch unter den erwähnten Störungen ganz besonders schwer zu leiden gehabt. Die Vermehrung der Absatzwege für den schnell anwachsenden Verkehr blieb ferner dauernd besonders dringlich, gleichzeitig aber tauchten an verschiedenen Stellen ernste Verlegenheiten auf, den Zuwachs an Leitungen betriebssicher unterzubringen.

Nach weiteren Pupinisierungsversuchen an einigen Kabeln mit besonders starken Leitern wurde die A G Siemens & Halske beauftragt, ein pupinisiertes Fernkabel für den Verkehr auf rd. 600 km Entfernung zwischen Berlin und dem Niederrhein zu liefern und auszulegen. Beabsichtigt wurde, diese erste derartige Kabelverbindung gleichzeitig zu Versuchen verschiedener Art zu verwenden, um für künftige Kabelauslegungen ähnlichen Umfanges die grundlegenden weiteren Erfahrungen zu sammeln. Auch Nacharbeiten zur Verbesserung dieses Rheinlandkabels auf Grund der beim Bau neugewonnenen Erkenntnisse erschienen nicht ausgeschlossen; schließlich war es von vornherein sicher, daß bei dem starken und rasch weiterwachsenden Fernsprechverkehr zwischen den beiderseitigen Endpunkten der Linie eine Auslegung weiterer Kabel nicht lange würde auf sich warten lassen, sobald der erste Versuch erfolgreich war. Aus diesen Erwägungen entschloß man sich, trotz der erheblichen Mehrkosten die Kabelverbindung durchweg als Röhrenkabel in einem für diesen Zweck gebauten vierzügigen Kabelkanal auszuführen, um sie in allen ihren Teilen leicht zugänglich zu erhalten und die Auslegung weiterer Fernkabel zu verbilligen und zu vereinfachen. Eine solche Kanalanlage bot auch Gelegenheit, die Zweckmäßigkeit von Überlandkanälen für Fernsprechzwecke durch einen umfassenden praktischen Versuch unter den verschiedenen äußeren Bedingungen, wie sie der Weg von der Havelniederung bis an den Rhein bringen mußte, eingehend zu erproben.

Der Bau dieses Kabelkanals wurde im Sommer 1912 in Berlin begonnen. Im Sommer 1914 war die Strecke westlich von Hannover nach Dortmund zu im Bau. Durch den Kriegsausbruch erlitt dieser eine vorübergehende Unterbrechung, wurde aber trotz der durch die Zeitverhältnisse verursachten Hemmungen im Herbst 1916 plangemäß auf der ganzen Strecke bis an den Rhein beendet. Die Linie führt über Potsdam, Brandenburg und Burg nach Magdeburg, weiter über Helmstedt, Königslutter und Braunschweig nach Hannover und von dort über Bad Nenndorf, Stadthagen, Bückeburg, Minden, Oeynhausen, Herford, Bielefeld nach Hamm und Dortmund. Hier verzweigt sie sich. Die eine Linie verläuft über Bochum, Essen, Mülheim (Ruhr) nach Düsseldorf mit einer Abzweigung von Mülheim nach Duisburg; d andere führt über Herdecke, Hagen, Schwelm und We melskirchen nach Köln; sie hat eine Seitenlinie v Schwelm über Barmen nach Elberfeld erhalten. Sow nicht Rücksichten auf örtliche Sonderverhältnisse, v allem in den größeren Ortsfernsprechnetzen, Abweichung mit sich gebracht haben, besteht der Kanal überall a zwei übereinandergelegten zweizügigen Formstücken (v Bild 2), um drei Röhrenkabel unterzubringen. D vierte Zug muß frei gehalten werden, um bei Kab störungen jederzeit ein Ersatz- oder Behelfskabel einzieh zu können. In Ziegelmauerwerk oder Beton hergestell Kabelbrunnen sind auf gerader Strecke in gegenseitig Abständen von 170 bis höchstens 200 m und an all Bruchpunkten der Linie eingebaut. Sie dienen zur Unte bringung der Kabellötstellen und der Pupinspulenkaste Da in Aussicht genommen wurde, an den Spulenpunkt des ersten Kabels auch die Pupinkasten für die folgend Kabel aufzustellen, erreichen die dafür bestimmten Spule brunnen eine beträchtliche Größe (Berlin–Hannover 3,5 lang, 2,0 m breit und 1,8 m tief, westlich von Hannov 4,0 m lang, 2,3 m breit und 2,0 m tief).

Abb. 2.

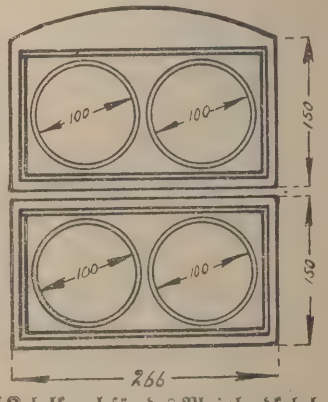

Kabelkanal für das Rheinlandkabel.

Die Herstellung der Kanalanlage wurde jeder OP für ihren Bezirk übertragen. Sie erfolgte in einzeln Losen durch Unternehmer nach den allgemeinen Bauvo schriften der Reichs-Telegraphenverwaltung für solc Anlagen in den Ortsfernsprechnetzen. Die Ausführung arbeiten selbst boten verschiedentlich recht beachtlic Schwierigkeiten, teils infolge von ungünstiger Witterun teils wegen des schwer zu bearbeitenden Straßenunte grundes. Ganz erheblich beeinträchtigt wurde ferner d glatte Fortgang der Bauarbeiten vor allem auch dur ungünstige Wasserverhältnisse. In den Überlandstreck der benutzten Straßen, wo die Kanalanlage zumeist i sog. Sommerweg untergebracht ist, sind weitergehen Vorkehrungen zur Beseitigung der Tagwässer nur ga ausnahmsweise vorhanden. Für die Zwecke des Straße verkehrs und für die bauliche Pflege der Straßen genüg in der Regel die seitlichen Entwässerungsgräben vo ständig; zur Beseitigung von Grundwasser sind besonde Maßnahmen fast nirgends nötig. Wesentlich anders das bei den mit ihrer Oberkante 60 cm tief unter d Straßenoberfläche verlaufenden Kabelkanälen. S kommen vielfach ganz oder mit der unteren Formstücklag vor allem aber mit den noch tiefer hinabreichenden Kab brunnen dauernd oder wenigstens in der niederschlag reichen Zeit während des Frühjahrs oder Winters unt den Grundwasserspiegel. Abgesehen von zahlreich

[7]) Vgl Archiv für P. u. T. 1910, S. 187 ff.

lchen Stellen geringerer Ausdehnung in Wiesenniede-ungen usw. treten derartige Verhältnisse entlang der anallinie verschiedentlich auch auf Strecken von sehr roßer Ausdehnung auf, wie z. B. in der Havellandschaft n Potsdam bis westlich von Plaue, in der Elbniederung n Burg bis hinter Magdeburg, in der Senne südstlich von Bielefeld. Das Wasser dringt zumeist durch dichte Stoßstellen der Formstücke. Diese können sich trotz ler Sorgfalt vereinzelt schon während der Bauarbeiten lden, weil solche einfache Bauwerke dem Wasserzudrang d dem Drucke des Erdreichs von Anfang an ausgesetzt eiben. Nachträgliche Senkungen des Erdreichs geben enfalls Anlaß zum Auftreten von Brüchen an den Verndungsstellen zwischen den Formstücken. Auch durch die gen und die Ziegelsteine des Brunnenmauerwerks, in llen besonders hohen Druckes zeit- oder stellenweise gar durch die Betonwände von Brunnen hindurch, soit diese nicht mit einem wasserdichten äußeren Verputz er Anstrich versehen sind, erzwingt sich mit der Zeit das rundwasser den Eintritt. Daneben finden Niederschläge d das Wasser quellenreicher Zonen allerorts Zugang m Innern einer solchen Kanalanlage; sie benutzen diese gar auf weite Strecken hin geradezu als besonders nstige Abflußgelegenheit. Die Folgen beschränken nicht allein auf eine Erschwerung der erstmaligen auausführung, die durch allerlei Sondermaßnahmen r Wasserbekämpfung recht verteuert und verzögert wird, erschweren später auch alle Unterhaltungsarbeiten an r Kanalanlage, erfordern nachträglichen Einbau von cker-, Abfang- oder Abflußanlagen sowie deren dauernde lege, insbesondere eine regelmäßige Beseitigung der einschwemmten Sinkstoffe. Da ein derartiger Kabelkanal ch der Einwirkung starken oder lang dauernden Frostes ht unerreichbar ist, leisten diese Wasseransammlungen ch dem zermürbenden Einflusse von Eisbildungen erlichen Vorschub. Auch die Auslegung der Röhrenbel wird selbstverständlich durch solche Hindernisse sehr chwert, ganz abgesehen davon, daß sie mit ihren Bleinteln und Lötstellen ebenfalls durch diesen Wasserzuang und infolge der durch die Feuchtigkeit begünstigten ktrolytischen Korrosionsvorgänge dauernd gefährdet iben.

Die Auslegung des Rheinlandkabels erfolgte in mehren Abschnitten, deren erster von Siemens & Halske 12 während des Kanalbaues in den Werkstätten vorreitet und auf der Strecke Berlin–Magdeburg–Hannover im Winter 1912 von Berlin begonnen wurde. Der nutzbare Querschnitt eines chen Röhrenkabels richtet sich nach der lichten Weite der nalzüge, die hier durchweg 100 mm beträgt. Soll Einziehen eines unbewehrten Röhrenkabels, wie es r fast ausschließlich verwendet worden ist, auch dann ne Gefährdung des Kabels vorgenommen werden nen, wenn der kreisrunde Querschnitt eines Kabelkes durch irgendwelche Zufälle bei der vorangegangenen handlung ein wenig flachgedrückt sein sollte, so darf äußere Kabeldurchmesser das Maß von etwa 80 mm wenig überschreiten. Die Länge der einzelnen Kabelke wird — abgesehen von baulichen und maschinellen richtungen des Lieferwerkes — durch das Gewicht beinzt, weil außer auf die dadurch bedingten Zugkräfte m Einziehen des Röhrenkabels auch auf die Verlade- Beförderungsmöglichkeiten Rücksicht zu nehmen ist. dem hier besprochenen Fernkabel ließen sich unter Zundelegung einer Höchstlänge von anfänglich 170 m das einzelne Kabelstück und mit dem Außendurchmesser von 82 mm unter dem 3,6 mm starken Bleimantel, der einen Zusatz von 3 v H Zinn erhielt, in der Kabelseele 24 Doppeladern mit 3 mm starken Kupferleitern und 28 Doppeladern mit Kupferleitern von 2 mm Stärke in drei Lagen unterbringen. Je zwei Doppeladern sind nach dem Dieselhorst-Martinverfahren (vgl. Bild 3) mit

Abb. 3.

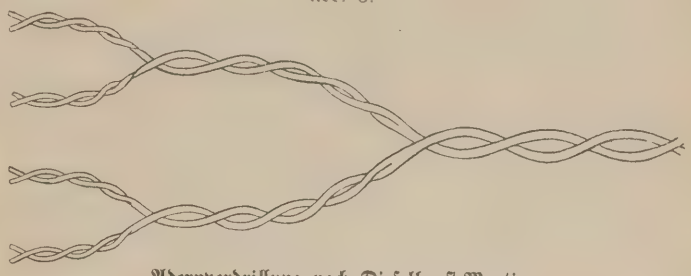

Adernverdrillung nach Dieselhorst-Martin.

Drallängen von verschiedener Größe für jede der beiden zusammengehörigen Aderpaare und für den daraus hergestellten Vierer miteinander verseilt. Sie können infolgedessen für einen dritten Sprechkreis, eben den sogenannten Vierer, ausgenutzt werden. Das Kabel enthält also außer den Stammleitungen noch 12 Viererſprechkreise in den

Abb. 4.

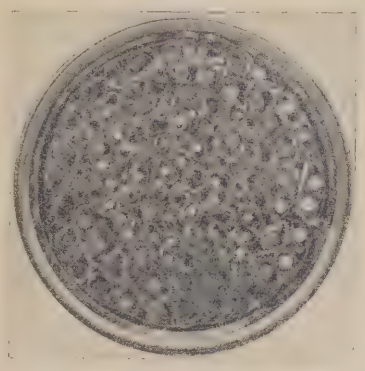

52p. Rheinlandkabel Berlin–Hannover.

Abb. 5.

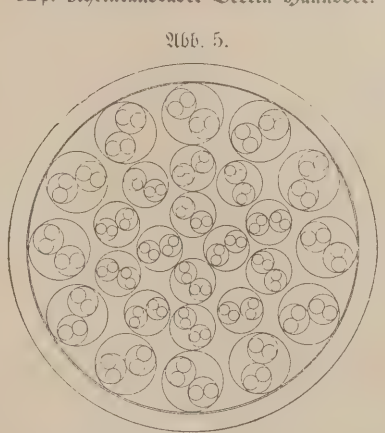

52p. Rheinlandkabel Berlin–Hannover.

3 mm und 14 Viererſprechkreise in den 2 mm starken Leitern. Im ganzen sind 78 Sprechkreise vorhanden, von denen allerdings die Vierer zunächst noch nicht betriebsfertig waren, weil ihre Pupinisierung erst für einen späteren Zeitpunkt in Aussicht genommen war[8]). Die Adern mit dünneren Leitern sind, wie die beigegebenen Bilder 4 und 5 zeigen, in den beiden inneren Lagen mit

[8]) Diese Viererpupinisierung der Kabelstrecke Berlin–Magdeburg–Hannover ist 1924 erfolgt.

vier und mit zehn solchen Vierern untergebracht; die zwölf Vierer mit starken Leitern liegen in der äußeren Lage. Um eine möglichst gleichmäßige elektrische Kapazität der einzelnen Adern zu erzielen, ist die isolierende Papierhülle nach einem besonderen Verfahren aufgebracht. Der Papierstreifen ist in der Längsrichtung um den Leiter gefaltet und dann mit einem spiralig aufgewickelten Faden festgeschnürt. Diese Einschnürung gibt der fertigen Ader ein Aussehen ähnlich einer Kette von dicht gereihten Holzperlen. Die fertige Kabelseele ist mit Papierband bewickelt.

Soweit stellenweise auf die Kanalanlage verzichtet ist, hat man Erdkabel verwendet. Der Bleimantel ist bei diesem zunächst mit einem in Asphalt gebetteten Papierband bewickelt. Darüber liegt eine Polsterung von getränkter Jute und eine Lage verzinkter Flacheisendrähte von 1,7 mm Stärke, die ihrerseits wieder durch eine äußere Lage von asphaltierter Jute geschützt ist. Die Einzelheiten über Aderzahl, Aufbau und elektrische Werte dieses Kabels und der auf den folgenden Abschnitten der Rheinlandkabelanlage benutzten Kabelformen sind aus den Übersichten I bis III zu entnehmen. Die elektrischen Eigenschaften sind so berechnet, daß die betriebsfertigen Leiter von 3 mm Stärke eine Sprechweite von rd. 800 km und die 2 mm starken Leiter eine solche von rd. 450 km haben. Es können also Gespräche nicht nur zwischen den Orten geführt werden, die bis zur ganzen Länge des Kabels von rd. 600 km unmittelbar durch dieses verbunden sind, sondern es ist auch noch eine Anschaltung längerer Freileitungen an beiden Endpunkten möglich.

Die Auslegungsarbeiten der Firma Siemens & Halske wurden im August 1913 bis Magdeburg fertig. Im Spätsommer 1914 wurde Hannover erreicht, nachdem schon vorher alsbald nach Kriegsausbruch die Linie von Berlin bis Hannover durch Einschalten verfügbarer Kabelstücke anderer Bauart einstweilen behelfsmäßig betriebsbereit gemacht worden war. Die vom Lieferwerke bei der Kabelherstellung im ersten Bauabschnitte von Berlin bis Magdeburg erzielten Verbesserungen ermöglichten es, den Durchmesser des Kabels unter Innehaltung seiner anfänglichen elektrischen Eigenschaften nach einiger Zeit immer mehr herabzusetzen und schließlich für den zweiten Bauabschnitt Magdeburg–Hannover endgültig auf 72 mm zu vermindern. Der Erfolg davon war, daß die Kabelstücke länger genommen und die Abstände zwischen den Brunnen der Kanalanlage von 170 auf 200 m vergrößert werden konnten; rd. 17,5 v H der bisherigen Aufwendungen für die Kabelbrunnen und Lötarbeiten sind in den gradlinigen Strecken dadurch erspart worden.

Die Rücksicht auf ein sparsames Haushalten mit den Rohstoffbeständen, namentlich an Kupfer und Blei, sowie der Mangel an geeigneten Arbeitskräften verhinderte während des Krieges die Fortsetzung der Kabellegung westlich von Hannover. Gleich nach dem Friedensschlusse wurden die Arbeiten am begonnenen Werk im Abschnitt Hannover–Dortmund wiederaufgenommen. Alle inzwischen an der Linie Magdeburg–Hannover gewonnenen Erfahrungen wurden berücksichtigt, so daß die Form des verwendeten Kabels bemerkenswerte Abweichungen von jener des ersten Abschnittes zeigt. Die oben schon erwähnte Verminderung des Kabelquerschnittes für ein 52 paariges Kabel ermöglichte es, unter voller Wiederausnutzung des durch den Höchstdurchmesser von rund 80 mm gegebenen nutzbaren Querschnittes erheblich mehr Doppeladern unterzubringen. Im Hinblick auf eine künftige Fernkabelverbindung von Hannover nach den Nordseehäfen, d diese mit dem Industriegebiet am Rhein verbinden soll war das recht willkommen. Ferner hatte es sich na den Beobachtungen beim Auftreten von Kabelfehlern a wünschenswert erwiesen, einwandfreie Meß- und Sprec leitungen schnell zur Hand zu haben, um die Eingre zung solcher Kabelfehler sicherer zu gestalten und zu b schleunigen. Für das Fernkabel Berlin–Magdebur Hannover wurden Meßleitungen nachträglich unter Z hilfenahme des auf der gleichen Strecke liegenden alt Guttapercha-Telegraphenkabels für Störungsfälle bere gestellt; dessen Benutzung für den besagten Zweck war ab ohne Beeinträchtigung des Telegrammverkehrs nicht mö lich. Um eine solche fürderhin zu vermeiden, erhielt d für den Abschnitt westlich von Hannover herzustellen Rheinlandkabel besondere Meßadern in einem Kabelker der mit einem besonderen Bleimantel von 1,2 mm Stär wasserdicht abgeschlossen und auch durch die Kabellötstell und Spulenkasten mit einer besonderen Lötmuffe dur geführt ist. Zur Sicherung des Telegraphenverkeh und um gleichzeitig auch Telegraphierversuche in diese Kernkabel vornehmen zu können, entschloß man sich, ni

Abb. 6.

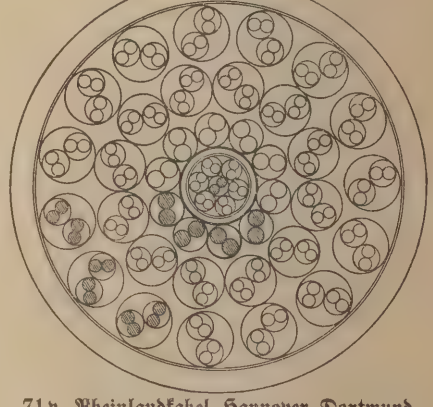

71 p. Rheinlandkabel Hannover–Dortmund.

nur einen einzigen inmitten der Kabelseele liegenden Me vierer in dieser Weise zu schützen, sondern etwas mehr Vo rat vorzusehen. So ergab sich nach den Regeln der Kab verseilung ein siebenpaariges Kernkabel, dessen Doppelade 1,5 mm starke Leiter ohne Viererverseilung und ohne P pinspulen haben. Unmittelbar über dem Kernbleimant der mit Papierband bewickelt ist, liegen zunächst zehn ebe falls nicht zu Vierern verseilte Doppeladern mit 2 m Leiterstärke; alsdann sind weitere 24 Doppeladern gleich Art in 12 Vierern aufgebracht und schließlich in d äußeren Lage 30 Doppeladern (15 Vierer) mit 3 m starken Leitern angeordnet. Dieses Kabel enthält mith 71 Doppeladern mit 27 Vierersprechkreisen, im ganz also 98 Sprechkreise. Da ferner die gebrauchte Kupf menge in der erforderlichen Reinheit und Leitfähigk ohne Gefahr von Verzögerungen noch nicht beschaffb war und für Telegraphen- und Fernsprechkabel ein Ers des Kupfers durch Aluminium ohnehin ganz allgeme zur Erörterung stand, sind auch in diesem Fernkabel Versuchszwecken einige der Leiter jeder Stärke aus Al minium hergestellt worden. Aufbau und elektrische Eige schaften des Kabels sind aus dem Bild 6 und den A gaben der Übersichten I bis III zu entnehmen. Schließli bestehen die Bleimäntel dieses Kabels aus reinem Bl ohne Zusatz von Zinn, weil dieses in der Zeit nach de Kriege besonders teuer und schwer erhältlich war. D

Übersicht I.

Adernzahl in den verschiedenen Formen deutscher Fernkabel.

Lfde. Nr.	Linienabschnitt von	Linienabschnitt bis	Leitermetall	Doppeladern Ø 3,0 mm	Doppeladern Ø 2,0 mm	Doppeladern Ø 1,5 mm	Doppeladern Ø 1,4 mm	Doppeladern Ø 0,9 mm	Doppeladern zusammen	Viererkreise Ø 3,0 mm	Viererkreise Ø 2,0 mm	Viererkreise Ø 1,4 mm	Viererkreise Ø 0,9 mm	Viererkreise zusammen	Zusammen Sprechkreise Ø 3,0 mm	Zusammen Sprechkreise Ø 2,0 mm	Zusammen Sprechkreise Ø 1,5 mm	Zusammen Sprechkreise Ø 1,4 mm	Zusammen Sprechkreise Ø 0,9 mm	Insgesamt Sprechkreise	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
1	Berlin	Hannover	Cu	24	28	—	—	—	52	12	14	—	—	26	36	42	—	—	—	78	
2	Hannover	Dortmund	Cu	24	6*)+24	6*)	—	—	60	12	12	—	—	24	36	42	6	—	—	98	*) ohne Vierterverseilung
			Al	6	4*)	1*)	—	—	11	3	—	—	—	3	9	4	1	—	—		
3	Dortmund	Düsseldorf	Cu	14	14	7	28*)	82	145	7	7	14	41	69	21	21	7	42	123	214	*) in Achterverseilung
4	Dortmund	Köln																			
5	Mülheim (Ruhr)	Duisburg	Cu	—	—	—	42	132	174	—	—	21	66	87	—	—	—	63	198	261	
6	Königsberg (Pr.)	Pillau	Cu	—	—	—	—	50	50	—	—	—	25	25	—	—	—	—	75	75	
7	Normal-Fernkabel A		Cu	—	—	—	40	58	98	—	—	20	29	49	—	—	—	60	87	147	
8	» » B		Cu	—	—	—	40	126	166	—	—	20	63	83	—	—	—	60	189	249	
9	» » C		Cu	—	—	—	14	38	52	—	—	7	19	26	—	—	—	21	57	78	
10	» » D *)		Cu	—	—	—	24	34**)	58	—		12	17	29	—	—	—	36	51	87	*) auch das sog. SL-Kabel für die Linie Stolp—Leba ist so gebaut. **) davon 32 in Achterverseilung

Anmerk.: Einen durch besonderen, mit Bleimantel geschützten Kabelkern haben die Kabelformen unter Nr. 2 bis 4 (7paarig 1,5 mm ⌀), Nr. 5 (2paarig 1,4 mm ⌀) und 6 bis 10 (2paarig 0,9 mm ⌀).

Übersicht II.

Aufbau der verschiedenen Formen deutscher Fernkabel.

Lfde. Nr.	Linienabschnitt von	Linienabschnitt bis	Doppeladern	Stärke des Kern-Bleimantels mm	Stärke des Außen-Bleimantels mm	Außendurchmesser des Kernkabels mm	Außendurchmesser des unbewehrten Röhrenkabels höchstens mm	Gewicht des unbewehrten Röhrenkabels höchstens kg/m	Anzahl der Eisenschutzdrähte beim Erdkabel Stück	Maße der Eisenschutzdrähte beim Erdkabel mm	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Berlin	Magdeburg	52	—	3,6	—	82	16,80	41	6,2 : 5,0 : 1,7	
2	Magdeburg	Hannover	52	—	3,6	—	72	14,0	36	6,2 : 5,0 : 1,7	
3	Hannover	Dortmund	71	1,2	4,0	15	80	18,10	40	6,2 : 5,0 : 1,7	
4	Dortmund	Düsseldorf bzw. Köln	145	1,2	4,0	15	80	17,40	40	6,2 : 5,0 : 1,7 6,0 : 5,4 : 2,0	
5	Mülheim (Ruhr)	Duisburg	174	1,0	3,5	10	77,5	12,70	36	6,2 : 5,0 : 1,7	
6	Normal-Fernkabel A		98	1,0	3,2	9	54	8,65	28	6,2 : 5,0 : 1,7	ältere Form
7	» » B		166	1,0	3,5	9	65	11,75	33	6,2 : 5,0 : 1,7	
8	Stolp	Leba	58	1,0	2,7	9	42,5	5,70	22	6,2 : 5,0 : 1,7	
9	Königsberg (Pr.)	Pillau	50	1,0	2,5	9	36	4,21	24	4,9 : 4,3 : 1,7	
10	Normal-Fernkabel A		98	1,0	3,2	9	54	8,66	28	6,2 : 5,0 : 1,7	neuere Form
11	» » B		166	1,0	3,5	9	65,5	11,80	33	6,2 : 5,0 : 1,7	
12	» » C		52	1,0	2,6	9	39,5	4,90	21	6,2 : 5,0 : 1,7	
13	» » D		58	1,0	2,7	9	44,9	5,80	23	6,2 : 5,0 : 1,7	

Elektrische Vertragswerte deutscher Fernkabel.

Lfde. Nr.	Linienabschnitt von	Linienabschnitt bis	Isolation MΩ	Leitungswiderstand in Ohm ϕ 3,0 mm	ϕ 2,0 mm	ϕ 1,5 mm	ϕ 1,4 mm	ϕ 0,9 mm		Schleifenkapazität in µF ϕ 3,0 mm	ϕ 2,0 mm	ϕ 1,5 mm	ϕ 1,4 mm	ϕ 0,9 mm	Ableitung in µS bei ω = 5 000 ϕ 3,0 mm	ϕ 2,0 bzw. 1,4 mm	ϕ 0,9 mm
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
1	Berlin	Magdeburg	> 500	5,0	11,2	—	—	—	Doppelader	0,0525	0,0450	—	—	—	1,0	1,0	—
									Vierer	0,0700	0,0630	—	—	—	1,5	1,5	—
2	Magdeburg	Hannover	> 500	5,0	11,2	—	—	—	Doppelader	0,0490	0,0450	—	—	—	1,0	1,0	—
									Vierer	0,0700	0,0630	—	—	—	1,5	1,5	—
3	Hannover	Dortmund															
	a) Kupferleiter		> 500	5,0	11,2	20,0	—	—	Doppelader	0,0550	0,0450	0,0750	—	—	1,0	1,0	—
	b) Aluminiumleiter		> 500	10,0	22,4	40,0	—	—	Vierer	0,0800	0,0670	—	—	—	1,5	1,5	—
4a	Dortmund	Düsseldorf bzw. Köln	> 500	5,0	11,2	20,8	23,8	57,6	Doppelader	0,0530	0,0380	0,0700	0,0360	0,0360	1,0	0,8	0,8
4b	Mülheim (Ruhr)	Duisburg							Vierer	0,0800	0,0620	—	0,0610	0,0610	1,5	1,1	1,0
5	Normal-Fernkabel																
	a) ältere Form		5 000	—	—	—	23,8	57,6	Doppelader	—	—	—	0,0370	0,0350	—	0,85	0,80
									Vierer	—	—	—	0,0640	0,0600	—	1,5	1,4
	b) neuere Form		5 000	—	—	—	23,8	57,8	Doppelader	—	—	—	0,0355	0,0355	—	0,85	0,80
									Vierer	—	—	—	0,0585	0,0540	—	1,5	1,4

Bemerkungen: 1. Soweit nichts anderes angegeben, gelten alle Werte für 1 km Schleife der Doppeladern bzw. Vierer, und zwar bei Nr. 5 für + 20° C, im übrigen für + 15° C.

2. Spielraumgrenzen a) bei Nr. 1 bis 4 für die Ableitung ± 15%, im übrigen ± 5%.

b) bei Nr. 5, soweit überhaupt zulässig, ± 4%.

3. Isolation bei Nr. 1 und 2 für die Einzeladern gegen Erde, im übrigen für die Einzelader gegen alle andern Adern und Erde.

4. Unterschiede zwischen den Werten des Leitungswiderstandes zusammengehöriger Adern höchstens 2% bei Nr. 5a, nicht größer als 0,3 Ohm für die Werklänge bei Nr. 5b.

5. Kapazitätswerte bei Nr. 5 für Wechselstrom (ω = 5 000), sonst für Gleichstrom.

Außenmantel hat zum Ausgleich der dadurch bedingten Farteverminderung eine Stärke von 4 mm erhalten. Diese Maßnahme hat sich gut bewährt; aus wirtschaftlichen Gründen ist deshalb seither von der Reichs-Telegraphenverwaltung überall auf die Verwendung von Zinn für Kabelbleimäntel verzichtet worden.

Trotzdem es möglich war, die benötigten Rohstoffe in ausreichender Menge immer rechtzeitig bereitzustellen, litt die regelmäßige Fortführung der Lieferungen und Bauarbeiten für diese Kabelstrecke immer wieder unter den Wirren der Nachkriegszeit und deren Folgeerscheinungen. Unruhen, Ausstände, Mangel an zuverlässigem, eingearbeitetem und arbeitswilligem Personal, Schwierigkeiten bei dessen Unterbringung und Verpflegung auf der Baustrecke, Verkehrsstockungen und -sperren, Mangel an Beförderungsgelegenheiten, Unregelmäßigkeiten und Einschränkungen in der Kohlen- und Kraftversorgung des Lieferwerkes und sonstige Hindernisse waren immer wieder von neuem zu überwinden. Die Kabellinie konnte infolgedessen erst im August 1921 von Hannover bis Bielefeld und im Oktober 1921 bis Dortmund dem Betrieb übergeben werden.

Die Fortsetzung der Linie westlich von Dortmund nach ihren geplanten Endpunkten in Köln und Düsseldorf wurde unmittelbar im Anschluß an die Fertigstellung der Lieferungen und noch vor Beendigung der Bauarbeiten auf der Strecke Hannover–Dortmund in Angriff genommen. Für die beiden Zweiglinien ist ein Kabel gewählt worden, das in seinem Aufbau wiederum erheblich von den bisher verwendeten Formen abweicht. Das Fernkabel Hannover–Dortmund ist so gebaut, daß es ausreicht, um alle von Berlin nach Hannover kommenden Sprechkreise bis Dortmund weiterzuführen. Der darüber hinaus noch vorhandene Aderüberschuß kann für andere Verkehrsbeziehungen verwendet werden. In Dortmund teilt sich die Gesamtzahl der von Berlin her ankommenden Sprechkreise zu gleichen Teilen für die beiden Richtungen nach Köln und Düsseldorf. In jedem Kabel waren also — abgesehen von dem siebenpaarigen Kabelkern — für diesen Verkehr nur sechs Vierer mit 1 mm und sieben Vierer mit 2 mm starken Leitern nötig. Ein solches Kabel würde aber den im Kabelkanal verfügbaren Raum nur recht unvollständig ausfüllen, ist also schon vom wirtschaftlichen Standpunkt aus unvorteilhaft. Zur Ausnutzung des freien Querschnittes wurden daher der neuen Kabelform weitere Leiter beigegeben. Man zählte hierzu Kupferleiter von 1,4 und 0,9 mm Stärke aus Gründen, auf die später genauer einzugehen sein wird. Die Gesamtanordnung der Leiter im Kabelquerschnitt ist so getroffen, daß über dem bleimantelgeschützten Kern mit 7 Doppeladern aus 1,5 mm starken Kupferleitern sechs Vierer (12 Doppeladern) mit 3 mm starken Kupferleitern liegen. In der zweiten Lage sind sieben Vierer (14 Doppeladern) mit 2 mm starken Kupferleitern und 28 Doppeladern in Achterverseilung mit Kupferleitern von 1,4 mm Stärke untergebracht. Die äußere Lage enthält 82 ebenfalls viererverseilte Doppeladern mit Kupferleitern von 0,9 mm Stärke. Die Gesamtzahl der Doppeladern beträgt demnach 145, die 14 Sprechkreise enthalten. Die Achterkreise der Adern von 1,4 mm Stärke, deren praktische Verwendung — abgesehen von verschiedenen Versuchen — zunächst nicht in Aussicht genommen ist, sind dabei unberücksichtigt gelassen. Der Querschnitt dieser Kabelform ist in Bild 7 wiedergegeben, weitere Einzelheiten sind aus den Übersichten I bis III zu entnehmen.

Die Linie Dortmund–Düsseldorf einschließlich der Abzweigung von Mülheim nach Duisburg, auf die später noch einzugehen sein wird, wurde wiederum von der Firma Siemens & Halske in allen ihren Teilen geliefert und ausgeführt. Das Kabel Dortmund–Köln nebst der Abzweigung von Schwelm nach Elberfeld stammt von der A-G Felten & Guilleaume-Carlswerk in Köln-Mülheim; seine Pupinausrüstung ist bei Siemens & Halske hergestellt, während die Bauarbeiten auf der Strecke als erste Arbeit der inzwischen neu gegründeten Deutschen Fernkabel-Gesellschaft zufielen. Auf beiden Linien sind die Bauarbeiten kurz nacheinander Mitte November 1921 zu Ende geführt worden.

Die Pupinspulen, mit deren Hilfe die künstliche Belastung von Kabeladern mit Induktivität erfolgt, haben ringförmige Eisenkerne. Um diese sind in eng neben-

Abb. 7.

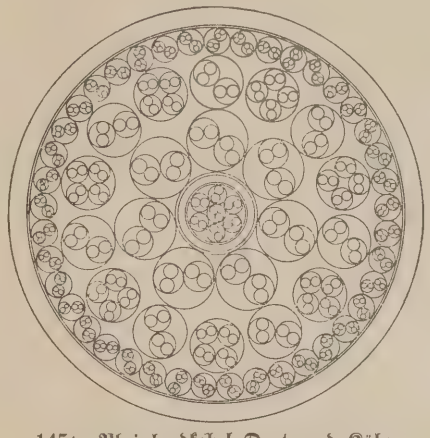

145 p. Rheinlandkabel Dortmund–Köln und Dortmund–Düsseldorf.

Abb. 8.

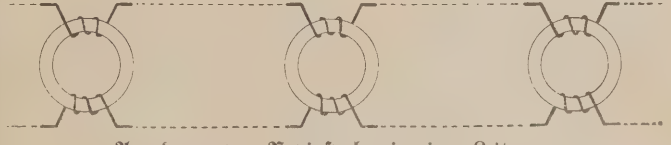

Anordnung von Pupinspulen in einer Leitung.

einanderliegenden Windungen unter Verwendung isolierten Kupferdrahtes die beiden Zweige der Kabeldoppelleitung herumgeführt (vgl. Bild 8). Deren Wickelung erfolgt derart, daß die Sprechströme in der Doppelleitung den Kern so magnetisieren, daß an einem der Punkte, wo beide Wickelungen zusammenstoßen, der ringförmige Spulenkern einen Nordpol, am anderen einen Südpol erhält. Die elektrische Energie, die beim Fließen eines Stromstoßes zufolge der Leitungskapazität in Form elektrischer Ladungen auf der Leitung entlang verteilt und dabei größtenteils aufgebraucht wird, und die in einer natürlichen Leitung nach jedem solchen Stromstoß über die beiden Leitungsenden abfließen muß, erhält durch solche Pupinspulen die Gelegenheit, sich schon unterwegs an jedem Spulenpunkt in magnetische Energie umzuwandeln. Sie fließt deshalb nicht mehr jedesmal nach den weit entfernten Leitungsenden ab, sondern bleibt für die folgenden elektrischen Vorgänge entlang der Leitung aufgespeichert. Die in der nicht pupinisierten Leitung unvermeidlichen Verluste an Zeit und Energie werden dadurch größtenteils gespart. Vom Sendestrom kann infolgedessen ein größerer Teil als in der natürlichen Kabel-

leitung an das Empfangsende gelangen. Darin liegt der Nutzen einer Verwendung solcher Pupinspulen.

Die ringförmige Gestalt der Spulenkerne ist dadurch begründet, daß eine Verwendung von Stäben mit solenoidförmigen Spiralwickelungen untunlich ist, weil die magnetischen Kraftlinien an den freien Enden der Stäbe zu sehr streuen. Selbst bei ringförmigen Spulenkernen treten an den Enden der Windungen noch Streuungen auf, die beim Zusammenpacken vieler Spulen in einem gemeinsamen Kasten sich durch Nebensprecherscheinungen in den Nachbarleitungen störend bemerkbar machen würden. Man schließt daher jede einzelne Spule in eine Metallkapsel ein und erhält dadurch gleichzeitig einen recht erwünschten mechanischen Schutz.

Die Kerne solcher Pupinspulen sind in verschiedener Weise ausführbar. Weil die Verwendung von weichem Eisenblech, wie man es in der Wechselstromtechnik sonst allgemein mit Vorteil benutzt, sich wegen der allzugroß werdenden Verluste im Eisen als unzweckmäßig erwies, hat man anfänglich Eisenblech aus einer hartgewalzten Legierung von Eisen und Silizium in einer Blechstärke von nur 0,03 mm mit befriedigendem Ergebnis verwendet. Solche Blechkernspulen sind z. B. bei dem eingangs erwähnten ersten Pupinkabel Berlin–Potsdam benutzt worden. Um die magnetische Stabilität zu vergrößern und um durch eine weitergehende Unterteilung des Kernmaterials den Verlustwiderstand und seine Abhängigkeit von der Frequenz der Sprechwechselströme zu verkleinern, ging man zur Herstellung von Spulenkernen aus ganz feinem isolierten Draht über, der aus einer geeigneten Stahllegierung bestand. Auch das Rheinlandkabel und die ersten Normalfernkabel sind mit solchen Drahtkernspulen versehen. Die Spulen des Rheinlandkabels enthalten z. B. Kerne aus 0,1 mm starkem legierten Stahldraht, der mit Hilfe eines schnell trocknenden Klebstoffes vor dem Aufwickeln isoliert ist. Die Kerne sind mit Wickelungen aus isoliertem Kupferdraht versehen, die von Hand oder mit Hilfe von sinnreich gebauten Wickelmaschinen in der erforderlichen Windungszahl auf den ringförmigen Kern aufgebracht werden. Die Stärke dieses Kupferdrahtes und seine Windungszahl wechseln je nach den Eigenschaften, die mit der fertigen Spule erreicht werden sollen.

Der Leitungswiderstand vor allem muß um so geringer, der Wickelungsdraht also um so stärker sein, je kleiner der kilometrische Widerstand der zugehörigen Kabelleitungen ist. Dadurch werden auch Größe und Gewicht der Spulen bestimmt, die für die verschiedenen Spulensorten sich stark voneinander unterscheiden. So wog z. B. die Spule für eine 3 mm starke Doppelader des Rheinlandkabels einbaufertig — also mit Einschluß der Metallschutzkappe und der Zuleitungsdrähte — anfänglich mehr als 8,5 kg, während die gleichzeitig verwendeten Spulen für 2 mm starke Doppeladern nur rd. 2,5 kg Gewicht aufwiesen.

Werden in einem viererverseilten Kabel außer den Doppeladern auch die aus zwei solchen Leitungen (den sogenannten Stammleitungen) gebildeten Vierer zum Fernsprechen verwendet, so müssen zur Erzielung von Sprechkreisen, die den Stammleitungen etwa gleichwertig sind, auch diese Vierer pupinisiert werden. Die in den Doppeladern liegenden Spulen sind nämlich entsprechend der Richtung, in der sie von den Sprechströmen durchlaufen werden, nur in den Stammleitungen, nicht aber in den Viererſprechkreisen wirksam. Diese müssen daher besondere Spulen erhalten, die ihrerseits infolge anderer Führung ihrer Wickelungsdrähte wiederum in Stammleitungen unwirksam sind. Diese Viererpupinisierung ist so ausführbar, daß jede Stammleitung für eine besondere Viererspule erhält (vgl. Bild 9), oder daß alle Viererwickelungen auf einen einzigen gemeinsamen Spulenkern gewickelt werden (vgl. Bild 10). Das Rheinlandkabel ist versuchsweise mit Viererspulen letztgenannten Art ausgestattet, während die anderen

Abb. 9.

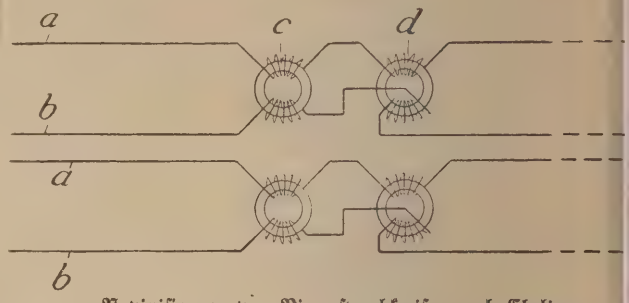

Pupinisierung von Viererſprechkreisen nach Ebeling.
a und b = Stammleitungszweige, c = Stammleitungsspulen, d = Viererspule

Abb. 10.

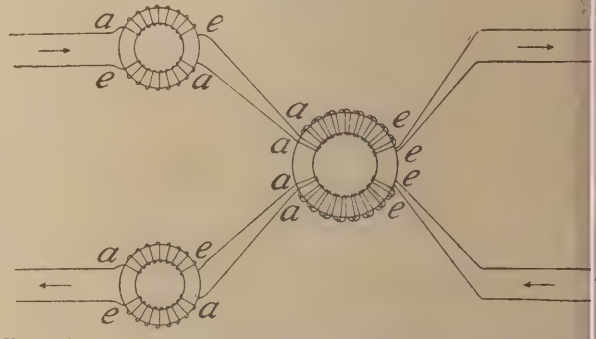

Pupinisierung von Viererſprechkreisen nach amerikanischer Form
a = Anfänge, e = Enden der Wickelungen; die Pfeile zeigen die Stromrichtung im Vierer.

Abb. 11.

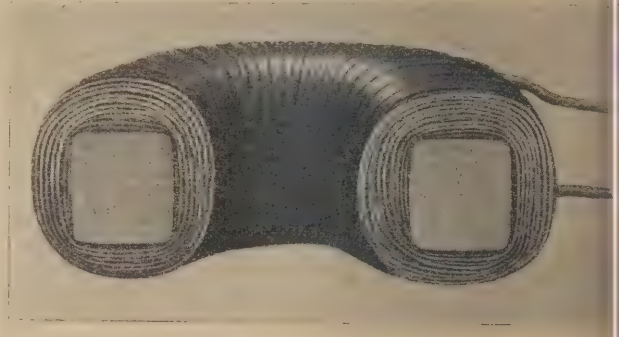

Querschnitt durch eine Pupinspule.

schen Fernkabel mit Einschluß der Linie Dortmund–K bisher mit Viererspulen nach Bild 9 versehen worden

Die elektrischen Vertragswerte der für das Rheinla kabel gelieferten Pupinspulen sind in Übersicht IV sammengestellt. Es ist hierzu jedoch zu bemerken, daß d Zahlen nur Grenzwerte darstellen, die infolge sorgfältig Arbeit des Lieferwerks schon von Anfang an nicht v ausgenutzt zu werden brauchten, und von denen man zugunsten der erzielten Gesamtleistung immer weiter e fernen konnte. Einen Schnitt durch eine Spule für 3 mm starken Leiter des Rheinlandkabels zeigt Bild

Elektrische Vertragswerte der Pupinspulen im Rheinlandkabel.

(Geltend bei + 15° C)

Lfde. Nr.	Linienabschnitt von	Linienabschnitt bis		Spulenabstand km	Widerstand Ω 3	Widerstand Ω 2	Isolation MΩ	Induktivität der beiden hintereinander geschalteten Wickelungen H 3	Induktivität der beiden hintereinander geschalteten Wickelungen H 2	Wirks. Widerstand der beiden hintereinander geschalteten Wickelungen Ω 3	Wirks. Widerstand der beiden hintereinander geschalteten Wickelungen Ω 2	Kapazität µF 3	Kapazität µF 2	Restinduktivität H 3	Restinduktivität H 2	Verlustwiderstand Ω 3	Verlustwiderstand Ω 2	verwendet für Leiter mit . . . mm ϕ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17		
1	Berlin	Hannover	Stammleitung Vierer	rund 1,7 rund 3,4	< 1,5 1,0	< 6,5 2,5	> 2 000 > 2 000	0,15 0,08	0,24 0,08	< 4,5 3,0	< 11,0 4,5	< 0,0035 < 0,0035	< 0,0030 < 0,0030	< 0,01 < 0,01	< 0,1 < 0,1	Kupferleiter		
2	Hannover	Dortmund																
3	Dortmund	Düsseldorf																
4	Dortmund	Köln																
5	Hannover	Dortmund	Stammleitung Vierer	rund 1,7 rund 3,4	5,0 2,5	6,5 2,5	> 2 000 > 2 000	0,22 0,08	0,24 0,08	10,0 4,5	11,0 4,5	0,0030 0,0030	0,0030 0,0030	< 0,01 < 0,01	< 0,1 < 0,1	Aluminiumleiter		
					1,4	**0,9**	—	**1,4**	**0,9**	**1,4**	**0,9**	**1,4**	**0,9**	**1,4**	**0,9**	**verwendet für Leiter mit . . . mm ϕ**		
6	Dortmund	Düsseldorf	Stammleitung Vierer	rund 1,67 rund 1,67	4,5 2,0	8,0 3,2	> 2 000 > 2 000	0,17 0,068	0,17 0,068	10,0 4,0	14,0 5,5	0,0030 0,0030	0,0030 0,0030	< 0,01 < 0,01	< 0,1 < 0,1	Kupferleiter		
7	Dortmund	Köln																
8	Mülheim	Duisburg																

Bemerkungen: 1. Spalten 6 bis 8: Gleichstromwerte, Spalten 9 bis 16: Wechselstromwerte, $\omega = 5\,000$.

2. Zu Spalte 8: Isolation gemessen zwischen den beiden zusammengehörigen Wickelungen jeder Spule.

3. Zu Spalten 13 und 14: Kapazität desgl.

4. Zu Spalte 15: Gemessen bei Gegeneinanderschaltung beider Wickelungen jeder Spule.

5. Zu Spalte 16: Gemessen an den Stammspulen bei der im Vierer wirksamen Schaltung, an den Viererspulen bei der im Stammkreis wirksamen Schaltung.

Die mit Metallschutzkappe versehenen Spulen werden in der erforderlichen Stückzahl mit Hilfe von besonderen Halteschienen usw. in einen Zinkkasten eingebaut. Dieser ist mit einer zur Aufnahme der Verbindungen zwischen den Zuführungsdrähten der Spulen und den Kabeladern bestimmten Zinkmuffe versehen. Nach dem Einbau der Spulen im Kasten noch vorhandene Hohlräume werden mit Isoliermasse ausgegossen. Der so vorbereitete Zinkkasten wird zum Schutz gegen mechanische Einwirkungen usw. in einen gußeisernen Schutzkasten eingesetzt, der gleichzeitig auch für die Zinkmuffe eine gußeiserne Schutzmuffe trägt. Der Hohlraum zwischen Zink- und Eisenkasten wird zur Erhöhung der Sicherheit gegen das Eindringen von Feuchtigkeit ebenfalls mit Isoliermasse ausgegossen. Aus Bild 12 ist die Form eines einbaufertigen Spulenkastens zu erkennen. Solche Spulenkasten, deren Abmessungen und Gewichte für die verschiedenen Linienabschnitte des Rheinlandkabels aus der beigegebenen Übersicht V entnommen

Abb. 12.

Fertig eingebauter Pupinspulenkasten.

werden können, sind in gegenseitigen Abständen von rund 1,7 km in das Fernkabel eingebaut. Jeder Spulenpunkt enthält die Pupinspulen für alle Stammleitungen und — auf der Strecke jenseits von Hannover — für die Hälfte der Vierersprechkreise, weil man diese zur Erzielung von ungefähr gleichen elektrischen Eigenschaften für Stamm- und Vierersprechkreise in doppelt so großem Abstande wie die Stammleitungen pupinisiert hat. Die Vierersspulen sind infolgedessen zu gleichen Teilen auf je zwei Spulenpunkte der Stammleitungen verteilt. Auch die erst 1924 nachträglich eingebauten Vierersspulen der ältesten Teilstrecke Berlin–Magdeburg–Hannover haben mit einem gegenseitigen Abstande von 3,4 km in besonderen Spulenkasten Platz erhalten.

Da beim Rheinlandkabel fast ausschließlich Röhrenkabel zur Verwendung gekommen sind, hat man zur Erhöhung des Schutzes gegen Eindringen von Wasser die Lötstellen in besonderer Bauart ausgeführt, da diese erfahrungsgemäß durch Wasserschäden am meisten gefährdet werden. Nachdem die Verbindungen in den Adern in der üblichen Weise erfolgt sind, ist das fertige Adernbündel zunächst in zwei wasserdichten Lagen mit Band aus reinem Gummi (sog. Anthygronband) umwickelt. Erst der Hohlraum zwischen der so geschützten Lötstelle und der Bleimuffe ist mit Isoliermasse ausgegossen.[9]) Außer dem besseren Schutz vor eindringend Feuchtigkeit erhalten die Lötstellen dadurch einen luftdurc lässigen Kern. Dieser ermöglicht es, wenn beim Undich werden des Bleimantels Feuchtigkeit in das Kabel dring ohne Behinderung durch dazwischenliegende Lötstellen a größere Strecken hin getrocknete Luft durch die Kab seele zu pressen, um durchfeuchtete Stellen wieder trocknen. In Abständen von 3,4 km ist eine Lötstelle oh Anthygronband hergestellt und voll ausgegossen, um Kabellängen, welche auf diese Weise unter Druck gese werden, dadurch auf passende Abschnitte zu beschränke

Erfahrungen darüber, in welchem Maße eine so au gedehnte Fernkabelanlage dem Auftreten von Isolation fehlern ausgesetzt sein und wie sich deren Ermittelung u Beseitigung gestalten würde, konnten naturgemäß no nicht vorliegen; denn Schlußfolgerungen aus den Kab netzen der großen Städte waren ebenso nur mit groß Vorsicht zulässig wie aus den unterirdischen Telegraphe anlagen mit Guttaperchakabeln. Außerdem war dam zu rechnen, daß wenigstens bei dieser ersten Versuchsanla auch der elektrische Zustand kleinerer Abschnitte der K bellinie entweder regelmäßig oder aus besonderen A lässen genau festgestellt oder beobachtet werden muß Man sah daher in Abständen von etwa 30 km Unte suchungsstellen vor, um Kabelfehler in ähnlich Weise wie bei den Fernleitungen schnell und sicher ein grenzen. Äußere Form und Unterbringung dieser U tersuchungsapparate ist während der Bauzeit unter E probung verschiedener Apparatmuster wiederholt geände worden. Mit Rücksicht darauf, daß diese Untersuchung stellen auch in feuchter Luft, in Räumen mit stark Wärme- und Feuchtigkeitsschwankungen und in Kelle mit schlechter Durchlüftung eine zuverlässige und einwan freie Kabelisolation nicht in Frage stellen dürfen, erschi es ratsam, vorerst nur Endverschlußapparate mit I isolation zu verwenden.

Bei diesen sind die Kabeladern in der Abschlußmu des Endverschlußunterteils in der üblichen Weise mit d Enden von Gummischaltdrähten verbunden, die aus d mit Isoliermasse vergossenen Rückseite des Apparat durch die Führungslöcher eines Zählbrettes herausrage

[9]) Das Verfahren ist neuerdings in etwas abgeänderter Fo auch in die Telegraphenbauordnung übergegangen; siehe do Abschnitt III, S. 121 u. 129.

Übersicht V.

Abmessungen und Gewichte der Pupinspulenkasten.

Lfde Nr.	Linienabschnitt von	Linienabschnitt bis	Pupinspulen Stück	Des Spulenkastens Länge mm	Breite mm	Höhe ohne Anschlußmuffe mm	Höhe mit Anschlußmuffe mm	Länge der Anschlußmuffe mm	Gewicht des einbaufertigen Kastens rund kg	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	Berlin	Hannover	52	1 375	370	1 000	1 340	1 010	1 000	ausschl. Spulen für Stammleitungen
2	Berlin	Hannover	26	1 050	393	725	1 030	925	723	ausschl. Spulen für Vierer
3	Hannover	Dortmund	78 bz. 77	1 616	370	1 115	1 435	1 015	1 558	Spulen für Stamm- und Viererleitungen
4	Dortmund	Düsseldorf	201 bz. 199	1 824	414	930	1 280	1 140	1 870	
5	Dortmund	Köln	260 bz. 264	1 824	414	1 100	1 450	1 140	2 300	
6	Mülheim	Duisburg	174	1 375	370	1 000	1 340	1 015	1 200	2 Kasten für jeden Spulenpunkt
		für Normal-Fernkabel								
7	Hauptkasten	A	202	1 350	376	1 054	1 400	1 090	1 300	Spulen für Stamm- und Viererleitungen, B-Kabel erhält 2 Kasten für jeden Spulenpunkt
8	Zusatzkasten	B	138	856	348	1 054	1 400	1 090	800	
9	Spulenkasten	C	108	1 356	395	755	1 046	1 090	800	
10	Spulenkasten	D	120	1 356	395	755	1 046	1 090	880	

Übersicht VI.

Die hauptsächlichsten elektrischen Eigenschaften der fertig ausgelegten Fernkabellinien.

Lfde Nr.	Linienabschnitt von	Linienabschnitt bis	Sprechkreis Ø mm	Sprechkreis Art	Dämpfungsmaß ß	Wellenwiderstand »Z« Ohm rund	Grenzfrequenz ν_0 rund	
1	Berlin	Hannover	3,0	Stamm	0,00324	1 300	18 800	nach Einbau der Viererpupinisierung
				Vierer	0,00335	620	20 000	
			2,0	Stamm	0,00508	2 100	16 300	
				Vierer	0,00598	750	22 700	
2	Hannover	Dortmund	3,0	Stamm	0,00338	1 450	—	Kupferleiter
				Vierer	0,00363	650	—	
			2,0	Stamm	0,00512	2 300	—	Kupferleiter
				Vierer	0,00596	650	—	
			3,0	Stamm	0,00489	1 650	—	Aluminiumleiter
				Vierer	0,00590	680		
			2,0	Stamm	0,00676	—	—	Aluminiumleiter
3	Dortmund	Düsseldorf	3,0	Stamm	0,00342	1 423	—	
				Vierer	0,00381	738	—	
			2,0	Stamm	0,00495	2 032	—	
				Vierer	0,00605	678	—	
			1,4	Stamm	0,00829	1 801	—	
				Vierer	0,00773	918	—	
			0,9	Stamm	0,01788	1 808	—	
				Vierer	0,01757	860	—	
4	Dortmund	Köln	3,0	Stamm	0,00311	—	—	
				Vierer	0,00360	—		
			2,0	Stamm	0,00473	—	—	
				Vierer	0,00624	—	—	
			1,4	Stamm	0,00845	1 576	—	
				Vierer	0,00899	719	—	
			0,9	Stamm	0,01821	1 715	—	
				Vierer	0,01904	799	—	
5	Normal-Fernkabel		1,4	Stamm	0,01050	1 600	17 500	
				Vierer	0,01050	730	22 000	
			0,9	Stamm	0,02100	1 700	17 600	mittelstarke Pupinisierung
				Vierer	0,02100	770	22 000	mittelstarke Pupinisierung
			0,9	Stamm	0,03260	860	34 000	schwache Pupinisierung
				Vierer	0,03260	420	42 000	schwache Pupinisierung

Im Innern dieses Apparates sind die Schaltdrähte gruppenweise in den Ölwannen von Trog-Endverschlüssen ähnlicher Form abgeschlossen, wie sie im deutschen Fernsprechbau auch für andere Zwecke mehrfach verwendet werden

Abb. 13.

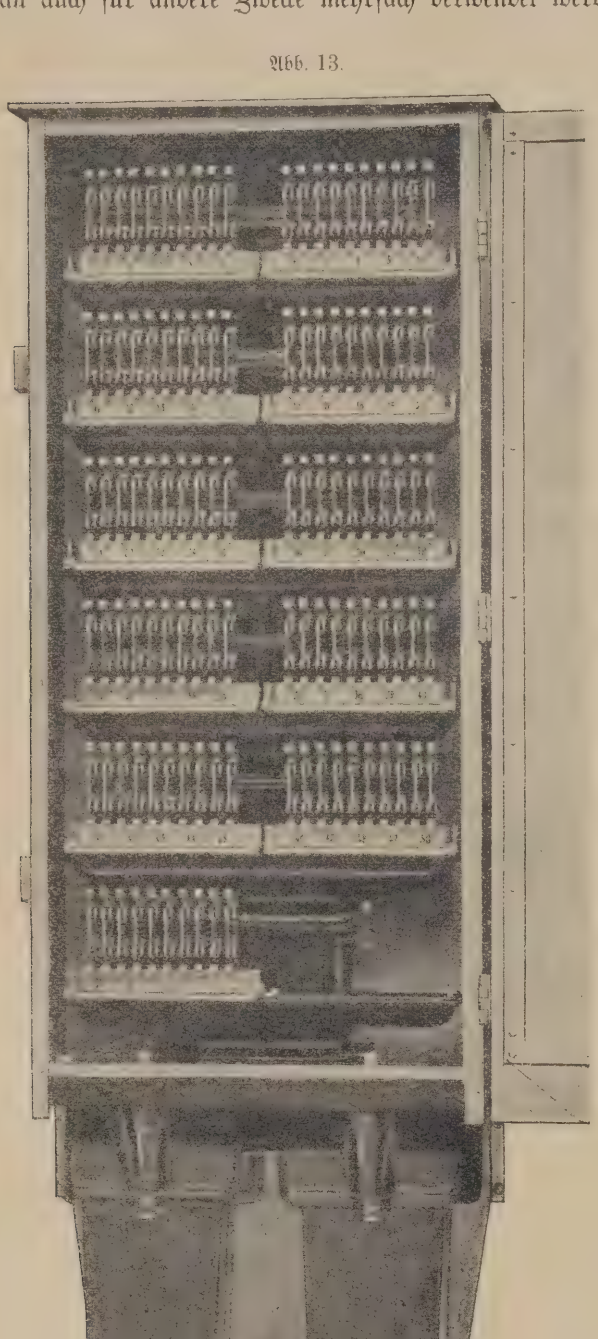

Endverschluß mit Ölisolation aus der Rheinlandkabellinie.

(vgl. Tel.-Bauordnung, Abschnitt III, S. 167 ff). Die zusammengehörigen Adern des ankommenden und des weiterführenden Fernkabels sind dabei an Messingwinkel angelegt, die einander gegenüberstehen und durch bequem zu handhabende Metallstege verbunden werden können. Beim Einsetzen dieser Stege, deren Form mehrfach verbessert worden ist, werden die Kabeladern für den Verkehr zwischen den beiden fernen Leitungsenden durchgeschaltet, während die beiden Seiten einer Leitung durch das Herausnehmen des Steges getrennt werden. Schnitschrauben an der Vorderseite der Messingwinkel ermöglichen es, mit Hilfe von Schaltdrähten beliebige Verbindungen der Kabeladern für Betriebs- und Meßzwecke auszuführen. Einzelheiten der Bauform und die Zusammensetzung einer passenden Anzahl solcher Trog-Endverschlüsse zum fertigen Untersuchungsapparat sind aus den Bildern 13 bis 15 zu erkennen. Die Apparate werden einschaltfertig vom Lieferwerke versandt, so daß nur die unteren Enden der Gummischaltleitungen mit den Kabeladern verbunden zu werden brauchen.

Solche Untersuchungsstellen sind, soweit die Postanstalten geeigneter Orte in nächster Nachbarschaft der Kabellinie liegen, in deren Betriebsräumen oder in geeigneten Kellern untergebracht. In einer Reihe von Fällen, wo das wegen des Fehlens oder der abseitig

Abb. 14.

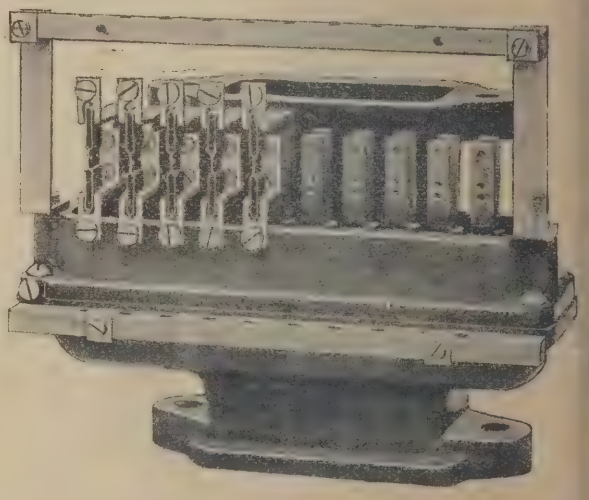

Trog-Endverschluß mit Metallstegen neuerer Form; Einzelteil eines Endverschlusses mit Ölisolation.

Lage der Postanstalten nicht möglich war, sind besondere Schalthäuschen unmittelbar am Kabelweg erbaut worden, deren Untersuchungsapparate durch Personal benachbarter Postanstalten bedient werden.

Besondere Vorkehrungen erwiesen sich, wie die Untersuchungen an den zuerst fertig gewordenen Teilstrecken des Rheinlandkabels klar erkennen ließen, als erwünscht, um die Freiheit der einzelnen Sprechkreise von allen Nebengeräuschen, insbesondere auch vom sogenannten Nebensprechen selbst für so lange Kabelverbindungen zu sichern, wie sie hier zum erstenmal in Betracht gekommen sind. Die eine große Quelle solcher Störungen, die ja jedem zur Genüge bekannt sind, der Ferngespräche zu führen hat, war infolge des Übergangs von der oberirdischen Leitungsführung zur Verwendung von Kabeln zwar schon verstopft. Das sind die Beeinflussungen aus elektrischen Kraftverteilungs- und Straßenbahnnetzen, die streckenweise in der Nachbarschaft von Fernleitungen verlaufen. Sie machen sich um so stärker bemerkbar, je mehr der Isolationszustand einer Leitung zu wünschen übrig läßt, und können auch bei einwandfreier Beschaffenheit der Leitungen nur recht schwer und mit einem großen Aufwand an Unterhaltungskosten unterdrückt werden. Ver

olchen Starkstromgeräuschen sind die unterirdisch ver-aufenden Kabel frei, weil die enge Verseilung der zu iner Doppelleitung gehörenden Einzeladern, die geerde-

Abb. 15.

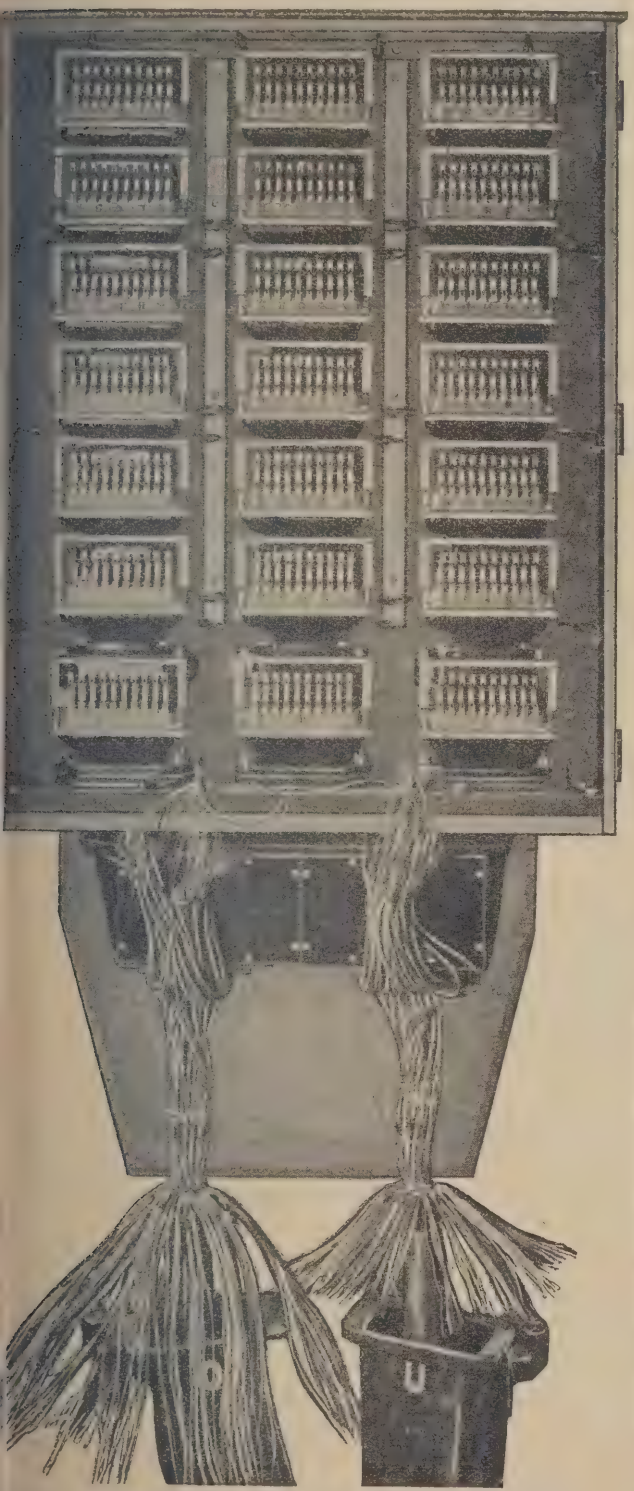

Einbau eines Endverschlusses mit Ölisolation in ein Fernkabel.

n Bleimäntel und beim Erdkabel auch die eisernen hutzdrähte der Bewehrung einen fast immer ausreichen-n Schutz gegen solche Induktionen darstellen. Um so hr ziehen infolgedessen aber diejenigen Geräusche die ufmerksamkeit auf sich, die aus benachbarten Kabel-adern herrühren. Sie äußern sich darin, daß man hin und wieder leise einzelne Wörter oder Wendungen aus fremden Gesprächen vernehmen kann, ohne daß eine Isolationsstörung im Kabel oder eine Falschverbindung im Amte vorliegt. Meistens bleiben zwar die Geräusche unklar und stören nicht, weil man die Aufmerksamkeit auf das eigene Gespräch richtet, oder weil man aus den vielen Gesprächen in den Nachbaradern nur ein schwaches Stimmengewirr vernehmen kann. Unter ungünstigen Umständen aber können infolge der hohen Empfindlichkeit des menschlichen Ohres und des Fernhörers, die noch Fernsprechströme in der Stärke etwa des zweihundertsten Teiles der im Ortsfernsprechbetrieb üblichen Ströme wahrzunehmen gestattet, durch diese Erscheinungen auch ernste Störungen des Fernsprechbetriebs herbeigeführt werden. Sie müssen schon deswegen unterdrückt werden, weil sie geeignet sein können, die gesetzlich gewährleistete Geheimhaltung des Telegraphen- und Fernsprechverkehrs zu gefährden. Die bisher allgemein gebräuchlichen Vor-

Abb. 16.

Einbau eines Kondensatorkastens von Siemens & Halske.

kehrungen zur Beseitigung dieses »Nebensprechens«, die im Orts- und Fernleitungsverkehr ihrem Zwecke meist vollkommen genügen, versagen die Wirkung, je länger das zum Sprechen benutzte Kabel wird. Das dabei bemerkbar werdende Nebensprechen hat seine Ursache außer in den Unvollkommenheiten der Isolation hauptsächlich in konstruktiven Unregelmäßigkeiten der Kabel. Es ist bei diesen zwar leichter möglich wie in Freileitungen, die theoretische Bedingung für die Störungsfreiheit des einzelnen Stromkreises in der Praxis dauernd zu erfüllen, d. h. den Abstand der beiden Drähte einer Doppelleitung unter sich oder von den Nachbaradern überall gleichzuhalten, um vollkommene Symmetrie im Stromkreise herbeizuführen. Die Abmessungen der Kabelleiter und die gegenseitigen Drahtabstände stehen aber ihrer Größenordnung nach einander viel näher als bei den Freileitungen. Dadurch, daß man bei Fernkabeln aus wirtschaftlichen Gründen auch noch aus je zwei Stammleitungen einen weiteren, den sogenannten Vierersprechkreis zu bilden und störungsfrei zu halten hat, wird die zu lösende Aufgabe noch verwickelter. Kleine Abweichungen in der vollkommen regelmäßigen gegenseitigen Lage der zusammengehörigen Drähte sind auch bei sorgfältigstem Arbeiten im Lieferwerk nicht ganz zu vermeiden. Sie bewirken Abweichungen in den Werten der elektrischen Kapazität

zwischen den Drähten eines Vierers; diese Unsymmetrien äußern sich praktisch im Auftreten von Nebensprecherscheinungen. Bei kurzen Kabeln bleiben diese, wenn nicht grobe Fehler beim Zusammenschalten der einzelnen Kabelstücke in den Lötstellen vorgekommen sind oder offenkundige Isolationsschwächen vorliegen, meist unterhalb der Grenzen der Hörbarkeit. Anders ist das bei Leitungen, die auf sehr große Längen in Kabeln verlaufen. Man muß daher auf einen Ausgleich der dieses Nebensprechen hervorrufenden Kapazitätsunterschiede Bedacht nehmen. Dafür gibt es zwei grundsätzlich verschiedene Wege. Bei dem älteren, namentlich in England und Amerika entwickelten Verfahren werden die Werte dieser Kapazitätsunterschiede in den einzelnen Kabelstücken vor deren Zusammenschaltung auf der Baustrecke durch Messungen bestimmt. Die Adern werden alsdann so ver-

Abb. 17.

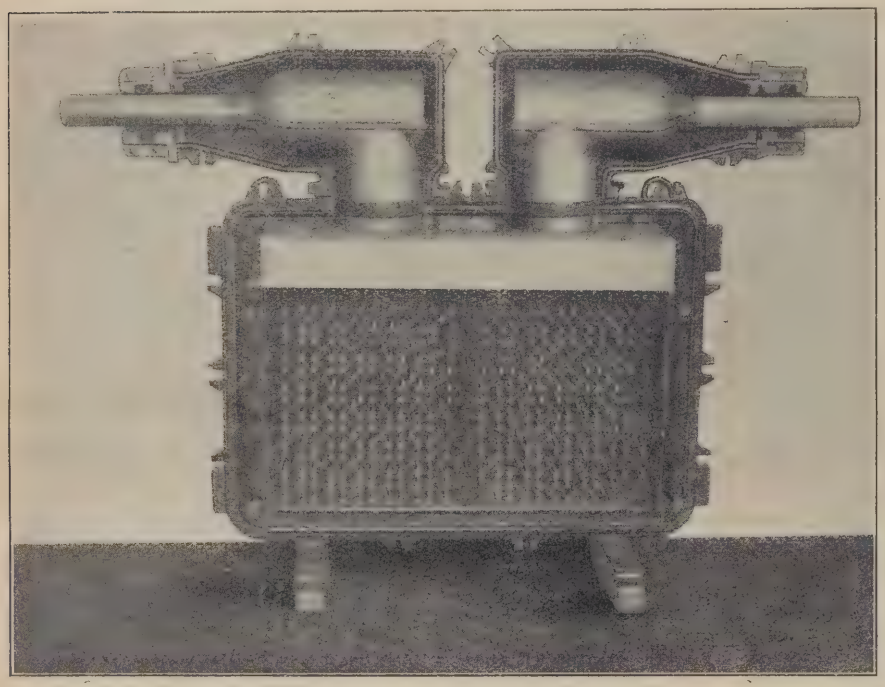

Kondensatorkasten von Felten & Guilleaume.

bunden, daß die Kapazitätsunterschiede zwischen den einzelnen Kabelstücken sich so gut wie möglich gegenseitig aufheben (Kreuzungsverfahren). Dieses Verfahren ist versuchsweise bei längeren Abschnitten des Rheinlandkabels Berlin–Dortmund–Düsseldorf angewendet worden. Es ergaben sich dabei gewisse Nachteile, auf die an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden kann[10]). Daher wurde in Deutschland ein anderes Verfahren entwickelt, bei dem an den einzelnen Pupinspulenpunkten die Kapazitätsunterschiede des ganzen Spulenfeldes durch Hinzufügen von Kondensatoren mit Kapazitätswerten passender Größe ausgeglichen werden. Dieses Verfahren wird bei den übrigen deutschen Fernkabeln benutzt. Die Kondensatoren baute man dabei anfangs in besondere Kast ähnlich den Spulenkasten ein (vgl. Bilder 16 und 17 Um die damit verbundenen Umstände und Nachteile vermeiden, wurde das Verfahren dadurch vereinfacht u verbessert, daß die Kondensatoren in der aus den B dern 18 und 19 ersichtlichen Weise in besonderen Kab muffen untergebracht werden. Es ist mit beiden Ve fahren gelungen, das Nebensprechen so weit zu verminder wie das für die recht weitgehenden Ansprüche im Ve stärkerbetriebe der Fernkabel neuer Bauart verlangt wir

Wie sich die fertige Rheinlandkabellinie im Hinblick a die elektrischen Eigenschaften darstellt, zeigt die Übe sicht VI. Die mit diesen Ergebnissen ausgeführte Kab verbindung übertrifft in verschiedenen Beziehungen t theoretischen Vorausberechnungen und die Festsetzung

Abb. 18.

Kondensatormuffe, Packung der Kondensat erst teilweise fertig.

des Lieferungsvertrags in erfreulicher Weise[11]). Sie e füllt den Zweck, den Fernsprechverkehr zwischen Berl

Abb. 19.

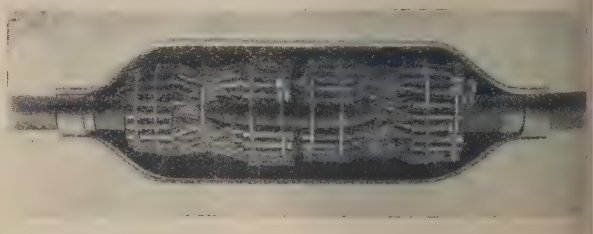

Kondensatormuffe, fertig gepackt beim Verschließen.

und dem Westen des Reiches vor Störungen durch Wi terungseinflüsse sicherzustellen, in befriedigendem Maß

[10]) Vgl. hierzu Dohmen und Küpfmüller: »Abgleichverfahren zur Beseitigung von Induktionsstörungen«, Denkschr. des RPM »Das Fernsprechen im Weitverkehr«, 1923, S. 77 ff. Über Grundlagen und Ausführungsformen solcher Abgleichverfahren vgl. im übrigen: Breisig, Elektrot. Zeitschr. 1895, S. 164 und 1921, S. 933; S. A. Pollock, Post Office El. Eng. Journal, London, Bd. 7, 1914, S. 41; Lichtenstein, ETZ. 1920, S. 188; Küpfmüller, Archiv für Elektrot., 1923, XII. Bd., Heft 2; Küpfmüller, ETZ. 1923, S. 377 und 450; Engelhardt in der Zeitschr. »Das Fernkabel«, Heft 4 (Sept. 1923).

[11]) Weitere Einzelheiten über die Rheinlandkabelanlage v in den Aufsätzen von F. Breisig und A. Ebeling, ETZ. 19 Hefte 23 bis 26 sowie in der vom RPM 1922 herausgegeben Schrift »Das Rheinlandkabel«.

Die Reichs-Telegraphenverwaltung trug sich deshalb mit dem Gedanken, in unmittelbarem Anschluß an die Vollendung dieses Werkes unter Ausnutzung der bei seinem Bau gewonnenen Erfahrungen weitere gleichartige Fernkabellinien auszuführen, um die Vorteile solcher Verbindungen auch anderen Verkehrsbereichen zugänglich zu machen. Durch einen Fortschritt der Fernsprechtechnik, der während der durch den Weltkrieg erheblich verzögerten Ausführung des Rheinlandkabels entwickelt worden ist, wurden die technischen Grundlagen für das Fernsprechen im Weitverkehr jedoch von Grund aus verschoben. Es war in der Zwischenzeit gelungen, unter Anwendung neuer Hilfsmittel, mit erheblich dünneren Kabelleitern, als sie das Rheinlandkabel enthält, viel weitergehende Erfolge in der Übermittlung der Sprache auf große Entfernungen zu erzielen. (Schluß folgt.)

Die Gesetzgebung des Auslandes über den Verkehr mit Funkgerät.

Von Ministerialrat Dr. Neugebauer, Reichspostministerium.

I. Die überwiegende Zahl der Funkgesetze der verschiedenen Staaten beschränkt sich darauf, Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb von Funkanlagen zu erlassen. Fabrikmäßige Herstellung und Handel mit Funkgerät werden nicht geregelt. Diesen Weg hat auch das deutsche Funkrecht eingeschlagen. Weder im Telegraphengesetz noch in der Funkverordnung vom 8. März 1924 finden sich Bestimmungen über den Verkehr mit Funkanlagen und Funkgerät. Grundsätzlich unterliegt daher dieser Verkehr keiner funkgesetzlichen Reglung. Jedoch führt die Ordnung des Rundfunkwesens nach verschiedenen Richtungen zu einer Reglung der Herstellung und des Absatzes von Funkapparaten und Funkgerät[1]). Es genügt hier ein Hinweis auf Punkt III, 1 der Bedingungen der Rundfunkteilnehmergenehmigung, Punkt III, 2 der Bedingungen der Studionsversuchserlaubnis und vor allem auf die Bedingungen der Vorführungsgenehmigungen[2]). So weist das deutsche Funkrecht nur eine teilweise, nicht in sich geschlossene Reglung des Verkehrs mit Funkgerät auf. Die Deutsche Reichspost (DRP) hatte vor einiger Zeit den Versuch gemacht, gesetzliche Vorschriften über die Verbreitung von Funkapparaten und Einzelteilen auszuarbeiten. Die Grundlinien gingen dahin: Funkindustrie und Funkhandel sollten nicht einer Konzession unterworfen werden; vielmehr sollte lediglich der Beginn eines auf Erzeugung oder Absatz von Funkanlagen oder Funkgerät gerichteten Betriebes der Anzeigepflicht unterliegen, um der DRP auf diesem Wege Kenntnis zu verschaffen, wo Absatzstellen für Funkanlagen und Funkgerät sind. Der Absatz nach dem Auslande sollte frei sein, dagegen sollte der Absatz im Inlande dahin geregelt werden, daß Funkanlagen und Funkgerät bei Vermeidung von Strafen nur an Personen überlassen werden dürften, die eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Funkanlage vorweisen könnten oder sonst zum Erwerb ermächtigt worden seien. Um Herstellern und Händlern den Beweis der Einhaltung der Vorschriften zu ermöglichen, sollte vorgesehen werden, daß die einzelnen Absatzgeschäfte unter Angabe des Erwerbers eingetragen würden. Dieser Versuch einer Verkehrsreglung ist nach Fühlungnahme mit den Kreisen der Funkindustrie und des Funkhandels nicht weiterverfolgt worden. Vorerst hat die DRP einen Weg beschritten, der etwa in der Mitte zwischen einer Reglementierung des Verkehrs mit Funkgerät und völliger Freigabe dieses Verkehrs liegt. Die Organisation des Rundfunks enthält in gewissem Rahmen eine teilweise Reglung des Verkehrs mit Funkgerät; im übrigen hat die DRP von einer Reglung abgesehen, indem sie Industrie und Handel das Vertrauen entgegenbringt, daß sie ungesetzliche, das Funkhoheitsrecht der DRP unterhöhlende Bestrebungen nicht unterstützen, im Gegenteil ihnen entgegenwirken werden.

Die Frage der Reglung des Verkehrs mit Funkapparaten und Funkgerät hat auch das Ausland beschäftigt, und es ist vielleicht von Wert, der ausländischen Gesetzgebung auf diesem Gebiete nachzugehen, zumal die technischen und wirtschaftlichen Unterlagen für eine Reglung meist, wenigstens in gewisser Richtung, die gleichen sein werden. Bisher ist es nur eine kleine Zahl von Staaten, die eine gesetzliche Reglung des Verkehrs mit Funkgerät haben.

Frankreich und Portugal hatten einige kriegsrechtliche Bestimmungen, die wenig Fingerzeige für eine wirkliche Lösung der Frage bieten. In Guatemala besteht eine schutzzöllnerische Einfuhrvorschrift. Italien versucht es mit einer lückenhaften Reglung, desgleichen die Niederlande. Eine eingehendere Reglung findet sich in Ungarn, während die Tschechoslowakei und Österreich eine umfangreiche, zum Teil verwickelte Reglung getroffen haben[3]).

II. Der Inhalt der gedachten Bestimmungen im einzelnen ist folgender:

1. Frankreich hatte in einer Verordnung vom 24. Februar 1917, Artikel 5 Ziffer 3, folgendes bestimmt:

In Kriegszeiten kann durch eine im Benehmen mit dem Kriegs- und Marineminister erlassene Verordnung des Handels- — usw. — Postministers zeitweise verboten werden, funktelegraphische Apparate herzustellen, zu besitzen und zu verkaufen. Ausnahmen können durch besondere Ermächtigung zugelassen werden.

2. Portugal hatte für die Dauer des europäischen Krieges in der Verordnung vom 8. April 1916 folgendes vorgeschrieben:

Wer Funkgerät verkauft, ist verpflichtet, der Regierung eine Aufstellung über das verkaufte Gerät zu übersenden, in der die

[1]) Vgl. darüber Neugebauer, Funkrecht S. 89ff (Herstellung und Handel mit Funkanlagen).

[2]) Diese Reglung wirkt auch auf die bürgerlich-rechtlichen Rechtsbeziehungen zwischen Hersteller, Händler und ihren Abnehmern zurück: wer z. B. ungestempeltes Gerät für Zwecke abgibt, für die ungestempeltes Gerät nicht benutzt werden darf, hat einem Abnehmer Schadensersatz zu leisten, wenn diesem wegen Verwendung vorschriftswidrigen Geräts die Genehmigungen der DRP zum Betrieb der Empfangsanlage entzogen wird (vgl. Hartmann, Grundzüge des geltenden deutschen Funkrechts in der Illustrierten Elektrowoche Mai 1924 — Funktechnik und Funkverkehr — S. 31).

[3]) Ihnen ist neuerdings Polen gefolgt (Funk 1925 S. 4). Das polnische Post- und Telegraphengesetz vom 3. Juni 1924 nebst Ausführungsbestimmungen unterwirft Herstellung von Funkapparaten und Handel mit ihnen einer weitgehenden staatlichen Aufsicht. Apparate und Einzelteile müssen mit gebührenpflichtigen Kennzeichen versehen sein. Von jedem verkauften Apparate sind 2 v H — bei ganz oder überwiegend im Ausland hergestellten 20 v H — des Verkaufspreises an die polnische Postverwaltung abzuführen; außerdem müssen die verkauften Apparate und die Erwerber fortlaufend gebucht werden.

Namen der Erwerber eingetragen sind, damit sie festgestellt werden können. Wer diese Eintragungen nicht vornimmt, hat eine Strafe von 20 bis 100 Scudos zu zahlen, und alles Gerät, das er zum Verkauf hat, wird von der Regierung zugunsten des Staates eingezogen werden. Bei einer nochmaligen Übertretung wird er gerichtlich bestraft.

Der Erlaß vom 29. März 1917 bestimmte ferner folgendes:

In Würdigung der höchsten Belange des Staates muß es unter den gegenwärtigen Umständen als unerwünscht bezeichnet werden, daß private Personen drahtlose Apparate irgendwelcher Art besitzen oder von solchen Apparaten Gebrauch machen.

Es ist beschlossen worden, daß es erwünscht ist, die Benutzung solcher Apparate auf Lehrabteilungen von Observatorien zu beschränken, um die Gefahr des Mißbrauchs einzuschränken; indem wir von der durch die Gesetze Nr. 373 und 491 vom 2. September 1915 und 12. März 1916 erteilten ausführenden Gewalt Gebrauch machen, verordnen wir auf Vorschlag des Ministers der Arbeit und sozialen Fürsorge folgendes:

Artikel 1. Privatpersonen wird ausdrücklich untersagt, Apparate für drahtlose Telegraphie nebst Zubehör zu besitzen oder sie zu gebrauchen oder solche Apparate und Zubehör einzuführen oder an das Publikum zu verkaufen.

Artikel 2. Jeder, dem — gleichviel zu welchem Zwecke — Apparate und Zubehör für drahtlose Telegraphie ohne Leitungsdrähte gehören, hat die erwähnten Gegenstände gegen Quittung zur Aufbewahrung abzuliefern; . . . . .

Artikel 3. Die drahtlosen Apparate und Zubehör ohne Leitungsdraht, die sich in den Regierungsunterrichtsanstalten für Vorführungszwecke und in den astronomischen und meteorologischen Observatorien für wissenschaftliche Versuche befinden, sind in sicherem Gewahrsam der Direktoren dieser Anstalten und Observatorien aufzubewahren und dürfen nur für diese Zwecke und in Gegenwart der Direktoren und unter deren voller Verantwortlichkeit in Gegenwart der betreffenden Lehrer und Beobachter benutzt werden.

Die Verletzung dieser Vorschriften war unter Strafe gestellt.

3. Das Funkgesetz von Guatemala vom 27. September 1923[4]) schreibt in Artikel 3 und 4 folgendes vor:

Artikel 3. Vollständige Funkanlagen (Apparate) dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums für die öffentlichen Arbeiten und nach vorheriger Zahlung der entsprechenden Zollgebühren über die Zollämter eingeführt werden. In Postpaketen dürfen nur unbedingt unentbehrliche Zubehör- und Ersatzteile eingeführt werden.

Artikel 4. Die Beteiligten können die Anlagen (Apparate), deren Einfuhr genehmigt ist, bei den Zollämtern erst abholen, wenn sie zuvor die zugehörigen Konsulatspapiere dem Ministerium für die öffentlichen Arbeiten zum entsprechenden Vermerk vorgelegt haben.

Der Verkehr mit Anlagen und Gerät inländischer (guatemaltekischer) Herkunft ist besonderen Vorschriften nicht unterworfen.

4. Italien hat durch die Erlasse vom 8. Februar 1923 und 21. Juli 1923 eine grundlegende Neuordnung seines Funkrechts vorgenommen[5]). In dem weiteren Erlaß Nr. 655 vom 1. Mai 1924 werden im Artikel 3 Abs. 4 bis 7 und im Artikel 4 einige Vorschriften über den Verkehr mit Funkapparaten gegeben[6]).

Artikel 3 Abs. 4. Hersteller und Verkäufer von Funkempfangsapparaten für den Rundfunkdienst müssen ein Muster der den Verkehr zu bringenden Apparate dem Ministerium für P und Telegraphen zur Genehmigung einsenden.

(5) Handeltreibenden ist verboten, Funkempfangsapparate f den Rundfunkdienst zu verkaufen, die von der durch das Po und Telegraphenministerium genehmigten Art abweichen, sow Funkempfangsapparate für den Rundfunkdienst an Personen verkaufen, die nicht im Besitz der ordnungsmäßigen Genehmigu sind. Bei Übertretung dieser Bestimmung werden gegen d Zuwiderhandelnden die im Artikel 18[7]) des Kgl. Erlasses v 8. Februar 1923, Nr. 1067, vorgesehenen Strafen verhängt.

(6) Die Empfangsapparate können nur an Personen weit überlassen werden, die im Besitze der Genehmigung sind.

(7) Funkempfangsanlagen dürfen die benachbarten Anlag nicht stören. Falls die Störung nicht sofort beseitigt wird, ka das Post- und Telegraphenministerium auf Grund eines P fekturerlasses die Apparate beschlagnahmen[8]).

Artikel 4. Die Funkempfangsapparate für den Rundfu dienst dürfen erst in den Verkauf gebracht werden, nachdem d technische Finanzamt eine Plombe, Marke oder ein ander bleibendes und nicht abnehmbares Zeichen in der vom Fina ministerium vorgeschriebenen Form angebracht hat.

Für das Anbringen dieses Kennzeichens hat der Antragstel an den Staat eine staatliche Genehmigungsgebühr von 15 L und an den Sender des Rundfunkdienstes eine Vergütung v 20 bis 200 Lire, je nach dem Grade der Reichweite der Appara zu zahlen.

Die näheren Vorschriften über die Zahlung der Gebühr u Vergütung werden in den Ausführungsbestimmungen und Gebührenstufe wird in der Genehmigungsurkunde festgesetzt.

Das Post- und Telegraphenministerium hat die Befugn nach vorheriger Vereinbarung mit dem Finanz- und Wirtschaf ministerium und nach zustimmendem Gutachten des juristi technischen Beirats die Gebühr und die vorgenannte Vergütu für die aus dem Ausland eingeführten oder mit ausländisch Teilen in Italien erbauten Apparate bis zu 300 v H zu erhöh

Jede Zuwiderhandlung gegen die in diesem Artikel enth tenen Bestimmungen wird mit einer Geldstrafe, die dem dr fachen Betrage der zu zahlenden Gebühr und Vergütungen e spricht, und mit der Einziehung der Apparate bestraft.

Die Reglung Italiens ist einfach und leicht zu übersehe Sie ist aber nicht lückenlos. So vermißt man eine Reglu der Frage, wie die »Handeltreibenden« sich den Beweis d Beachtung des Artikel 3 Abs. 5 zu sichern haben. A kann es nicht befriedigen, daß die Bestimmungen nur d Verkauf von Funkempfangsapparaten »für den Rundfu dienst« betreffen. Der Verkauf von Einzelteilen vollen ist ganz frei. Damit wird der Wert der Reglung herc gedrückt. Sie ist nur eine Teilreglung, bei der allerdin die Fälle getroffen sind, die am schwersten liegen, die ab vielleicht auch ohne besondere gesetzliche Reglung f treffen ließen[9]).

[4]) Die Übersetzung des Gesetzes im Deutschen Rundfunk 1924 S. 418 ist nicht ganz genau. Obiger Übersetzung ist der spanische Urtext zugrundegelegt worden.

[5]) Vgl. Neugebauer im Deutschen Rundfunk 1924 S. 54; die Art. 6 Abs. 2 und Art. 8 sind inzwischen durch den Erlaß Nr. 655 vom 1. Mai 1924 geändert worden. Diese Änderungen sind in dem Abdruck des Erlasses von 1923 im »Kalender für den Deutschen Funkverkehr 1925« S. 54 nicht berücksichtigt worden.

[6]) Die Übersetzung der Vorschriften im Kalender für d Deutschen Funkverkehr 1925 S. 70 ist nicht ganz einwandfrei.

[7]) Vgl. Deutscher Rundfunk 1924 S. 55.

[8]) Diese Bestimmung fällt wohl aus dem Rahmen einer V kehrsreglung, ist aber sehr beachtenswert. Das deutsche Fu recht kennt eine ähnliche Beschlagnahmevorschrift nicht. W andere Anlagen stört, setzt sich höchstens Ansprüchen aus § 12 T und aus dem BGB aus (vgl. Neugebauer, Funkrecht S. 49 Die italienische Vorschrift ist übrigens nicht ganz klar. W heißt »Störung sofort beseitigen« (»l'inconveniente non s subito rimosso«)? Soll eine Aufforderung vorangehe Wenn nicht, so geht die Vorschrift wohl etwas weit.

[9]) Vgl. z. B. für das deutsche Recht Neugebauer, Funkre S. 90—92 — strafbare Teilnahme an Verstößen gegen das Fun hoheitsrecht der DRP.

5. In den Niederlanden, die hier noch erwähnt werden mögen, ordnet ein Kgl. Erlaß vom 9. Juli 1921 folgendes an:

Unbeschadet der Festsetzungen des . . . . . Artikels werden der Besitz und der Gebrauch von Apparaten, die ausschließlich für die Aufnahme funktelegraphischer oder funktelephonischer Zeichen geeignet sind, nur unter Beachtung der Vorschriften gestattet, die von Unserem Minister für Verkehrswesen zu erlassen sind.

Dies kann nur in beschränktem Maße als Verkehrsreglung angesehen werden. Wer im übrigen sich mit der Frage der Reglung des Besitzes von Funkanlagen befaßt, wird bald merken, daß die Niederlande das Problem nicht gelöst haben.

6. In Ungarn hat der Handelsminister am 13. September 1924 eine Verordnung über Funkanlagen und über die Herstellung und den Verkauf von Apparaten und Bestandteilen für Funkanlagen erlassen. Sie lautet:

Auf Grund der Ermächtigung im § 15 des Gesetzartikel XXXI v. 1888 über den Telegraphen, das Telephon und sonstige elektrischen Anlagen und der Ermächtigung im § 58 des Gesetzartikel XII v. 1922 über die Abänderung des Gewerbegesetzes (Gesetzartikel XVII: 1884) verordne ich im Einvernehmen mit dem Justizminister folgendes:

§ 1

Im Hinblick darauf, daß das im § 1 des Gesetzartikel XXXI von 1888 über den Telegraphen, das Telephon und sonstige elektrischen Anlagen dem Staate vorbehaltene Recht sich auf alle Einrichtungen erstreckt, die zur Aufnahme oder Weitergabe von Zeichen, Nachrichten, Bildern oder Tönen auf elektrischem Wege mit hochfrequenten Schwingungen, mit metallischen Verbindungsleitungen oder ohne diese dienen, ist jeder, der im Gebiete des ungarischen Staates eine Anlage dieser Art errichten oder betreiben will, verpflichtet, die vorherige Erlaubnis des Handelsministers zu erwirken.

§ 2

Herstellung, Einfuhr, Erwerb, Lagerung, Gebrauch, Übertragung von Apparaten und Bestandteilen für die im § 1 erwähnten Anlagen sowie der Handel mit diesen Apparaten und Bestandteilen unterliegt der vorherigen Genehmigung des Handelsministers (§ 58 des Gesetzartikel XII: 1922).

Die Genehmigung zur Herstellung der im Abs. 1 genannten Apparate und Bestandteile kann nur einem Gewerbetreibenden (Fabrikanten) erteilt werden, der sich auf Grund einer gewöhnlichen Gewerbeerlaubnis mit der Herstellung elektrischer Einrichtungen (Beleuchtungs-, Kraftübertragungsanlagen), elektrischer Meßeinrichtungen sowie mit der Herstellung und Ausbesserung elektrischer Leitungen befaßt. Der Gewerbetreibende (Fabrikant) kann auf Grund seiner Genehmigung die von ihm angefertigten Apparate und Bestandteile an Personen veräußern, die zum Erwerb der Gegenstände nach den Bestimmungen dieses Paragraphen berechtigt sind.

Die Genehmigung zum Handel mit den im Abs. 1 genannten Apparaten und Bestandteilen sowie zu ihrer Einfuhr kann nur erhalten, wer eine Gewerbeerlaubnis für den Verkauf elektrotechnischer Gegenstände hat.

§ 3

In dem Gesuch um Erteilung einer Genehmigung der §§ 1, 2 ist, soweit erforderlich, unter Beifügung von Zeichnungen genau anzugeben, wofür der Antragsteller die Genehmigung nachsucht.

Die Bedingungen der Genehmigung und die im öffentlichen Interesse notwendigen Einschränkungen werden in der Genehmigungsurkunde festgesetzt.

§ 4

Wer zur Zeit der Verkündung dieser Verordnung im Besitze von Funksende- oder Funkempfangsanlagen ist, sowie wer sich mit Herstellung dieser Anlagen oder ihrer Bestandteile befaßt oder mit diesen Gegenständen Handel treibt, ist verpflichtet, dies dem Handelsminister innerhalb 30 Tagen seit Verkündung dieser Verordnung mit eingeschriebenem Brief anzumelden und die in dieser Verordnung vorgeschriebene Genehmigung zu beantragen.

In der Anmeldung ist die Einrichtung oder der Apparat genau zu beschreiben.

§ 5

Die im § 2 genannten Apparate und Bestandteile dürfen nur an Personen überlassen werden, die durch Vorlegen einer vom Handelsminister ausgestellten Genehmigungsurkunde nachweisen, daß sie zum Erwerb der gewünschten Apparate oder Bestandteile berechtigt sind.

§ 6

Wer

1. eine unter den § 1 fallende Anlage ohne die dort vorgeschriebene Genehmigung herstellt oder betreibt,
2. einen Apparat oder Bestandteil, der zu einer unter den § 1 fallenden Anlage notwendig ist, ohne Genehmigung herstellt, einführt, erwirbt, auf Lager oder bei sich hat, gebraucht, einem anderen überträgt oder damit Handel treibt, begeht, soweit die Tat nicht unter schwerere Vorschriften fällt, ein Vergehen.

Das in Ziffer 1 dieses Paragraphen genannte Vergehen ist nach § 11 des Gesetzartikel XXXI von 1888 mit Geldstrafe von 250 000 bis 3 000 000 Kr. und das in Ziffer 2 dieses Paragraphen genannte Vergehen nach § 16 des Gesetzartikel XI von 1879 mit einer Geldstrafe bis zu 1 000 000 Kr. zu bestrafen.

Das in Ziffer 1 dieses Paragraphen genannte Vergehen wird auf Antrag des Handelsministers oder dessen Organe vom Kgl. Bezirksgericht verfolgt. Im Falle eines Vergehens nach Ziffer 2 dieses Paragraphen ist die Verwaltungsbehörde als Polizeistrafgericht in dritter Instanz der Handelsminister zuständig.

§ 7

Bei Vergehen gegen Ziffer 1 des § 6 dieser Verordnung ist die strafverfolgende Behörde nach Maßgabe des § 11 des Gesetzartikel XXXI von 1888 befugt, die ohne Genehmigung betriebenen Apparate außer Betrieb zu setzen. Für die Einziehung gelten die Bestimmungen des § 61 Strafgesetzbuchs.

Die ungarischen Vorschriften neigen trotz ihrer Kürze der österreichischen Reglung zu, indem sie eine weitgehende Genehmigungspflicht für Industrie und Handel einführen. Bemerkenswert ist, daß eine Überlassung von Apparaten und Bestandteilen nur zulässig ist, wenn der Erwerber sich als Inhaber einer Genehmigung zum Erwerbe der Gegenstände ausweisen kann (§ 5).

7. Tschechoslowakei und Österreich weisen eine breit angelegte Reglung des Verkehrs mit Funkgerät auf. In beiden Ländern enthält das Grundfunkgesetz nur eine die kommende Verkehrsreglung vorbereitende Vorschrift, während die eigentliche Verkehrsreglung selbst in besonderen Gesetzesvorschriften vorgenommen wird.

Tschechoslowakei.

Die Grundlinien der Reglung in der Tschechoslowakei gehen dahin:

a) Erzeugung von Funkeinrichtungen — also offenbar nicht auch von Einzelteilen —, Handel mit diesen Einrichtungen, Aufbewahrung (Innehabung, ausschließlich des Besitzes aus Anlaß eines Beförderungsgeschäftes) und Einfuhr von Funkeinrichtungen unterliegen der Genehmigung des Staates, mag es sich dabei auch nur um »Ausübung einer Erfindung« handeln. Auch jede spätere Änderung des Umfanges und der Art der Erzeugung bedarf der Genehmigung des Staates. Die Genehmigung zur Erzeugung umfaßt auch das Recht zur Aufbewahrung und zum Verkauf; Genehmigung zum Verkauf umfaßt auch das Recht zur Aufbewahrung.

Die Genehmigungen können nur einem beschränkten Kreis zuverlässiger Personen, insbesondere nicht Ausländern, erteilt werden; Erzeuger müssen ihre Fachausbildung durch Zeugnis einer Hochschule oder einer Fachlehranstalt nachweisen und längere Zeit bereits im elektrotechnischen Fache beschäftigt sein.

Die Form der Genehmigungsanträge ist eingehend geregelt.

b) Der eigentliche Kern der Reglung geht dahin, daß — ähnlich wie in Italien — Hersteller und Händler Funkeinrichtungen nur an Personen abgeben dürfen, die im Besitz einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betriebe von Funkanlagen oder im Besitz der Genehmigung zum Verkauf oder zur Aufbewahrung von Funkeinrichtungen sind.

c) Hersteller und Verkäufer müssen besondere Bücher führen und die einzelnen Absatzgeschäfte dort eintragen.

d) Für die Einfuhr gelten besondere erschwerte Vorschriften.

e) Die Post übt die Aufsicht über Erzeugung, Verkauf und Aufbewahrung von Funkeinrichtungen aus; sie hat das Recht zum Betreten der Erzeugungs-, Verkaufs- und Lagerstätten, das Recht zur Einsicht in die Eintragungen (c) sowie das Recht zur Mitnahme der Bücher.

f) Nach Erlöschen der Genehmigungen kann die Beschlagnahme der Apparate, die Einstellung der Arbeit der Maschinen und die Sperrung der Betriebsstätten verfügt werden; die Einrichtungen und Apparate müssen binnen einem Jahre an Personen abgegeben werden, die eine Genehmigung zur Erzeugung, zum Verkauf oder zur Aufbewahrung der Einrichtungen oder zur Errichtung oder zum Betrieb von Funkanlagen haben; geschieht dies nicht binnen dieser Frist, so verfallen alle Einrichtungen dem Staate.

g) Die Reglung der Erzeugung, des Verkaufs und der Aufbewahrung gilt nicht für die Postverwaltung und die Heeresverwaltung.

Die Reglung ist für »Einrichtungen« im wesentlichen geschlossen, verlangt aber wohl, wenn Industrie und Handel hochentwickelt sind, einen entsprechenden Verwaltungsapparat der Postverwaltung. Andererseits enthält das Gesetz auch Lücken, da es offenbar nicht den Verkehr mit Einzelteilen regelt.

Trotz der weitgehenden Genehmigungspflicht, die Funkindustrie und Funkhandel vom Staate abhängig machen, und trotz der nicht unbedeutenden Pflichten, die das Gesetz Industrie und Handel auferlegt, wird die Reglung anscheinend nicht als Hemnis der Entwicklung des Funkwesens empfunden. Jedenfalls werden in dem Aufsatz von Meyer in der Elektrotechnischen Zeitschrift 1924, S. 1208, bes. 1211 (Elektroindustrie, Energiewirtschaft und Funkwesen in der Tschechoslowakei) keine Einwendungen gegen die Ziele dieser Reglung erhoben, die Funkgesetzgebung vielmehr als ein Fortschritt bezeichnet.

Die Vorschriften lauten folgendermaßen:

Telegraphengesetz vom 23. März 1923.

§ 5

Die Erzeugung, der Verkauf, die Aufbewahrung und die Einfuhr von radiotelegraphischen Einrichtungen aus dem Auslande ist nur mit Bewilligung und unter Aufsicht des Staates gestattet.

Die Erteilung der Bewilligung zur Erzeugung, zum Verkauf, zur Aufbewahrung und zur Einfuhr von radiotelegraphischen Einrichtungen aus dem Auslande ist dem Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe vorbehalten, wobei das Ministerium für Post- und Telegraphenwesen mitwirkt. Die Bedingungen und Erfordernisse dieser Bewilligung werden durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Gesetz über die Reglung der Erzeugung, des Verkaufs und der Aufbewahrung von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen sowie der Einfuhr derselben aus dem Auslande vom 20. Dezember 1923.

§ 1

Radiotelegraphische und radiotelephonische Einrichtungen können lediglich auf Grund einer besonderen Bewilligung erzeugt, verkauft, aufbewahrt sowie aus dem Auslande eingeführt werden. Diese Bewilligung ist nicht nur für gewerbsmäßig betriebene Beschäftigungen, sondern auch in allen übrigen Fällen erforderlich.

Die im Abs. 1 angeführte Bewilligung ist rein persönlich und wird vom Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe unter Mitwirkung des Ministeriums für Post- und Telegraphenwesen erteilt.

§ 2[10])

Der Bewilligung nach § 1 dieses Gesetzes bedarf, insoweit es sich um die Ausübung von Erfindungen handelt, auch der Urheber der Erfindung oder sein Rechtsnachfolger.

§ 3

Die Bewilligung zur Erzeugung von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen[11]) umfaßt nicht nur das Recht zur Erzeugung dieser Einrichtungen, sondern auch das Recht zur Aufbewahrung und zum Verkaufe derselben; die Bewilligung zum Verkaufe gilt zugleich auch als Berechtigung zur Aufbewahrung.

Unter Aufbewahrung sind alle Fälle zu verstehen, in denen eine physische oder juristische Person radiotelegraphische und radiotelephonische Einrichtungen bei sich hat mit Ausnahme der Fälle, in denen Bahnen und zur Warenbeförderung zu Land und zu Wasser berechtigte Personen solche Einrichtungen zwecks Durchführung der ihnen übertragenen Beförderung bei sich haben.

§ 4

Im Einvernehmen des Ministeriums für Schulwesen und Volkskultur mit dem Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe und dem Ministerium für Post- und Telegraphenwesen ist zu bestimmen, von welchen öffentlichen oder mit den öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Unterrichtsanstalten und unter welchen Bedingungen zu Unterrichtszwecken der eigenen Anstalt radiotelegraphische und radiotelephonische Einrichtungen erzeugt oder aufbewahrt werden können.

§ 5

Das Ministerium für nationale Verteidigung und das Eisenbahnministerium können für den Bedarf der staatlichen Heeres- und Eisenbahnverwaltung nach vorhergehendem Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe und dem Ministerium für Post- und Telegraphenwesen radiotelegraphische und radiotelephonische Einrichtungen aus dem Auslande einführen.

---

[10]) Die Bestimmung überrascht auf den ersten Blick. Jedoch ist zu bedenken, daß auch nach deutschem Recht kein Erfinder ohne Genehmigung der DRP. Funkanlagen errichten oder betreiben darf, und daß dies insbesondere auch für bloße Versuchsanlagen gilt. Dagegen unterliegt nach deutschem Recht die »Ausübung einer Erfindung« durch fabrikmäßige Herstellung von Funkapparaten keiner Genehmigung, insbesondere keiner Genehmigung nach § 2 TG. Vgl. wegen der fabrikmäßigen Herstellung Neugebauer, Funkrecht S. 17.

[11]) Man beachte die Schwerfälligkeit dieser Ausdrucksweise. Das deutsche Funkrecht trifft alles das mit dem schlichten Ausdruck »Funkanlagen«.

Im Einvernehmen des Ministeriums für Post- und Telegraphenwesen mit dem Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe ist festzustellen, unter welchen Bedingungen das Ministerium für Post- und Telegraphenwesen für den Bedarf der Post- und Telegraphenverwaltung radiotelegraphische und radiotelephonische Einrichtungen aus dem Auslande einführen kann.

§ 6

Die im § 1 dieses Gesetzes angeführte Bewilligung kann nur Personen erteilt werden, die:

1. Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik sind[12]),
2. ihren Wohnsitz in der Tschechoslowakischen Republik haben,
3. verläßlich sind,
4. sofern es sich um die Erzeugung handelt, den Nachweis der fachlichen Befähigung durch ein Zeugnis einer Hochschule oder einer einschlägigen Fachlehranstalt vorgelegt haben und überdies längere Zeit im elektrotechnischen Fache beschäftigt waren.

§ 7

Personen, welche wegen eines Verbrechens überhaupt, wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens oder wegen einer solchen Übertretung oder wegen des Vergehens der betrügerischen Krida oder wegen Schleichhandels oder wegen einer schweren Gefällsübertretung gegen die Zollvorschriften rechtskräftig verurteilt wurden oder die sich strafbarer Handlungen gegen dieses Gesetz oder gegen das Gesetz über die Telegraphen vom 23. März 1923 schuldig gemacht haben sowie Personen, die sich der Verbrechen nach §§ . . . . des Gesetzes zum Schutze der Republik schuldig gemacht haben, können die im § 1 dieses Gesetzes angeführte Bewilligung nicht erlangen.

§ 8

Offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien können die im § 1 dieses Gesetzes angeführte Bewilligung erlangen, wenn sie ihren Sitz im Inlande haben, alle Gesellschafter den im § 6 sub 1—3 angeführten Bedingungen entsprechen, gegen sie keine Ausschließungsgründe gemäß § 7 vorliegen und sie einen geeigneten Stellvertreter im Sinne der Gewerbeordnung (des Gewerbegesetzes) bestellen, der den im § 6 sub 1—3 angeführten Bedingungen und, sofern es sich um die Erzeugung handelt, auch der Bedingung des § 6 sub 4 entsprechen muß und gegen den keine Ausschließungsgründe im Sinne des § 7 vorliegen dürfen.

Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften können die Bewilligung nach § 1 dieses Gesetzes erlangen, wenn sie ihren Sitz im Inlande haben, wenn alle Mitglieder des Vorstandes verläßliche Personen sind, gegen sie keine Ausschließungsgründe gemäß § 7 vorliegen, wenn mindestens zwei Drittel des Vorstandes Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik sind und ihren Wohnsitz in der Tschechoslowakischen Republik haben, wenn ferner die Gesellschaftsanteile (Aktien, Anteile) wenigstens zum größeren Teile in inländischem Besitze sind und wenn sie einen geeigneten Stellvertreter im Sinne der Gewerbeordnung (des Gewerbegesetzes) bestellen, der den im § 6 sub 1—3 angeführten Bedingungen und, sofern es sich um die Erzeugung handelt, auch der Bedingung des § 6 sub 4 entsprechen muß und gegen den keine Ausschließungsgründe im Sinne des § 7 vorliegen dürfen.

§ 9

Selbst wenn alle nach diesem Gesetze zur Erlangung der Bewilligung im Sinne des § 1 notwendigen Erfordernisse nachgewiesen wurden, kann das Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Ministerium für Post- und Telegraphenwesen die Bewilligung ohne Angabe von Gründen verweigern.

[12]) In Deutschland können daher Vorführungsgenehmigungen (Amtsbl. 1924 S. 273, Nr. 273) an Bürger der Tschechoslowakei nicht erteilt werden.

§ 10

Der Bewilligung zur Erzeugung von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen bedürfen nicht nur Personen, welche Unternehmungen zur Erzeugung dieser Einrichtungen zu errichten beabsichtigen, sondern auch diejenigen, die sich mit der Erzeugung solcher Einrichtungen bereits beschäftigt haben. Die letzterwähnten Personen müssen die Gesuche um die Bewilligung zur Erzeugung binnen dreißig Tagen vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen einbringen.

§ 11

Das Gesuch um die Bewilligung zur Erzeugung von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen ist in zweifacher Ausfertigung unmittelbar beim Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe einzubringen und hat zu enthalten:

a) den Nachweis der im § 6 beziehungsweise im § 8 dieses Gesetzes angeführten Erfordernisse,
b) die Angabe der Gattung der Einrichtungen,
c) den durchschnittlichen und den höchstmöglichen Umfang der Erzeugung der einzelnen Gattungen der Einrichtungen ihrer Menge nach,
d) die Angabe, in welchen Stunden das Unternehmen regelmäßig im Betriebe steht,
e) eine Zeichnung der Fabriksmarke,
f) den Namen des verantwortlichen Betriebsleiters und seines Stellvertreters,
g) die Erklärung des Unternehmers, daß er unbedingt für die dem Betriebsleiter und dessen Stellvertreter wegen Übertretungen dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafe hafte, und
h) die Angabe, ob und welche anderen Produktionszweige in der Erzeugungsstätte betrieben werden oder betrieben werden sollen.

Dem Gesuche sind in zweifacher Ausfertigung beizuschließen:

a) ein genauer Grundriß (im Maßstabe von 1 : 5000 oder annähernd) aller Fabriksgebäude für die Erzeugung und zu Wohnzwecken sowie der Magazine mit genauer Angabe der Zweckbestimmung und
b) ein Verzeichnis aller Maschineneinrichtungen mit der Angabe der Zweckbestimmung.

Bringt das Unternehmen das Gesuch nach den oben angeführten Vorschriften nicht ein oder verweigert das Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Ministerium für Post- und Telegraphenwesen die angesuchte Bewilligung oder hat das Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Ministerium für Post- und Telegraphenwesen die erteilte Bewilligung entzogen (§ 24 Abs. 6), so muß die Erzeugung in einem solchen Unternehmen binnen der Frist, die vom Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Ministerium für Post- und Telegraphenwesen festgesetzt wird, eingestellt werden.

Die Betriebsstätten und Magazine unterliegen der Genehmigung des Ministeriums für Industrie, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Ministerium für Post- und Telegraphenwesen. Für diese Genehmigung gelten die Bestimmungen der §§ 29 bis 31 der Gewerbeordnung in der Fassung der Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 16. August 1907. . . . .

Jede spätere Änderung im Umfange und in der Art der Erzeugung bedarf der vorhergehenden Genehmigung des Ministeriums für Industrie, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Ministerium für Post- und Telegraphenwesen.

§ 12

Neben den in den §§ 6, 8 und 11 dieses Gesetzes angeführten allgemeinen Bedingungen kann das Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Ministerium für Post- und Telegraphenwesen, soweit es sich um die Erzeugung von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Ein-

richtungen handelt, von Fall zu Fall noch weitere Bedingungen festsetzen, zum Beispiel den Umfang der Erzeugung, die Verkaufspreise der fertigen Erzeugnisse, Kontrollvorschriften usw.

§ 13

Wurde die Bewilligung der Erzeugung von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen erteilt, so muß der Beginn der Erzeugung 48 Stunden vorher der zuständigen Post- und Telegraphendirektion angemeldet werden, der auch jede spätere Änderung im Umfang und in der Art der Erzeugung gemeldet werden muß.

Wird die Erzeugung von dem Unternehmen eingestellt, so muß dies sofort schriftlich derselben Behörde gemeldet werden.

Für die Zeit der Einstellung der Erzeugung können von der Aufsichtsbehörde (§ 21) die erforderlichen Verfügungen zur Hintanhaltung einer nicht kontrollierten Erzeugung getroffen werden. Diese Bestimmung gilt auch für die bisherigen Unternehmungen, solange sie nicht das Recht zur weiteren Erzeugung erlangt haben.

Die Wiederaufnahme der Erzeugung muß in der Regel 48 Stunden vorher der im ersten Absatz genannten Behörde angemeldet werden; kann diese Frist nicht eingehalten werden, so muß die Anmeldung sogleich erfolgen, sobald festgestellt werden kann, wann die Erzeugung wieder wird aufgenommen werden können.

§ 14

Radiotelegraphische und radiotelephonische Einrichtungen werden aus der Erzeugungsstätte in der vom Ministerium für Post- und Telegraphenwesen bestimmten Weise nur an jene Personen ausgefolgt, die nachweisen, daß ihnen die Konzession zur Errichtung oder zum Betriebe von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Stationen[13]) oder die Bewilligung zum Verkaufe und zur Aufbewahrung von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen erteilt worden ist.

Der Erzeuger ist verpflichtet, ein Lagerbuch zu führen, in welches die Erzeugung und der tägliche Absatz ohne Unterschied, ob es sich um inländischen Verbrauch oder um Ausfuhr über die Grenzen handelt, einzutragen sind.

Für die Bewilligung zur Erzeugung radiotelegraphischer und radiotelephonischer Einrichtungen ist eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe und Entrichtungsart durch Regierungsverordnung festgesetzt wird.

Durch Regierungsverordnung wird auch bestimmt, welchen gemeinnützigen Anstalten und Unternehmungen die im ersten Absatze angeführte Gebühr ganz oder teilweise nachgesehen werden kann.

§ 16

Das Gesuch um die Bewilligung zum Verkauf von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen ist in zweifacher Ausfertigung unmittelbar beim Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe einzubringen und hat zu enthalten:

a) den Nachweis der allgemeinen Erfordernisse im Sinne der §§ 6 und 8 dieses Gesetzes,
b) die Bezeichnung der Lager- und Verkaufsräume, deren Skizze beizuschließen ist,
c) die Erklärung, daß der Gesuchsteller sich allen Vorschriften der zuständigen Behörden unterwerfe und
d) die Angabe der Gattung der radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen, mit denen Handel getrieben werden soll.

Radiotelegraphische und radiotelephonische Einrichtungen dürfen nur in der vom Ministerium für Post- und Telegraphenwesen festgesetzten Ausstattung und nur in den in der Bewilligung angeführten Räumen verkauft werden.

Die Personen, denen eine solche Bewilligung erteilt wurde, sind verpflichtet, die radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen nur von einem befugten Erzeuger zu beziehen und jede spätere Änderung bezüglich der Art dieser Einrichtungen dem Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe sowie der zuständigen Post- und Telegraphendirektion vorher zu melden.

§ 17

Die Personen, denen die Bewilligung zum Verkaufe von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen erteilt wurde, sind verpflichtet, ein Register über Bezug und Absatz zu führen, aus dem deutlich ersichtlich sein muß, wann, woher und welche Menge und Gattung dieser Einrichtungen sie bezogen sowie wem und welche Menge sie verkauft haben. Bei jeder Absatzpost muß auch die entsprechende Post des Kassabuchs angeführt werden.

§ 18

Radiotelegraphische und radiotelephonische Einrichtungen können nur an Personen verkauft werden, die nachweisen, daß ihnen die Konzession zur Errichtung oder zum Betriebe von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Stationen oder die Bewilligung zur Aufbewahrung von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen erteilt wurde.

§ 19

Das Gesuch um die Bewilligung zur Aufbewahrung von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen ist in zweifacher Ausfertigung unmittelbar beim Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe einzubringen und hat zu enthalten:

1. den Nachweis der allgemeinen Erfordernisse im Sinne der §§ 6 und 8 dieses Gesetzes,
2. die Erzeugungs- oder Verkaufsstätte oder die dritte Person, von der die Einrichtung bezogen werden soll,
3. die Menge und Gattung dieser Einrichtungen sowie
4. den Zweck, zu dem sie verwendet werden sollen.

§ 20

Gesuchsteller um die Bewilligung für Einfuhr von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen sind verpflichtet, in dem Gesuche, das unmittelbar beim Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe in zweifacher Ausfertigung einzubringen ist, die im § 19 sub 1 bis 4 bezeichneten Erfordernisse anzuführen und nachzuweisen, daß ihnen die Bewilligung zur Erzeugung, zum Verkaufe oder zur Aufbewahrung dieser Einrichtungen erteilt worden ist, oder daß sie die Konzession zur Errichtung oder zum Betriebe von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Stationen erworben haben.

Die Bewilligung zur Einfuhr kann in der Regel nur für solche Einrichtungen erteilt werden, die im Inlande nicht erzeugt werden und für ihre Erteilung ist eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe und Entrichtungsart durch Regierungsverordnung festgesetzt wird.

Durch Regierungsverordnung wird auch bestimmt, welchen gemeinnützigen Anstalten und Unternehmungen die im vorstehenden Absatze erwähnte Gebühr ganz oder teilweise nachgesehen werden kann.

§ 21

Die Aufsicht über die Erzeugung, den Verkauf und die Aufbewahrung von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen wird von der Post- und Telegraphenverwaltung in der vom Ministerium für Post- und Telegraphenwesen bestimmten Weise ausgeübt. Den Aufsichtsorganen müssen nach den Umständen des Falles geeignete Amts- und Wohnräume beigestellt werden.

Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, die Erzeugungs-, Verkaufs- oder Lagerungsstätten sowie die mit ihnen in Verbindung stehenden Räume bei Tag jederzeit und in der Nacht während der Zeit des Betriebes zu betreten, sich in ihnen zum Zwecke der Amtshandlung aufzuhalten, die Vorräte sicherzustellen, in die vorgeschriebenen Aufschreibungen Einsicht zu nehmen und sie gegebenenfalls gegen Bestätigung mitzunehmen.

Die zur Erzeugung oder zum Verkaufe berechtigten Personen sind verpflichtet, die betreffenden Bücher und Aufschreibungen den Aufsichtsorganen vorzulegen und die damit verbundenen Hilfsarbeiten zu leisten. Ferner sind sie verpflichtet, die vorgeschrie-

[13]) »Konzession zur Errichtung und zum Betrieb radiotelegraphischer oder radiotelephonischer Stationen«. Das deutsche Funkrecht sagt einfach: »Genehmigung zur Errichtung und zum Betriebe von Funkanlagen«.

enen Bücher und Aufschreibungen durch zehn Jahre von der
zten Eintragung an aufzubewahren.

Von der Aufsicht nach den Bestimmungen der vorstehenden
bsätze sind die radiotelegraphischen und radiotelephonischen Ein-
chtungen der Heeresverwaltung ausgenommen.

§ 22

Die im § 1 dieses Gesetzes angeführte Bewilligung erlischt:

a) durch den Tod beziehungsweise den Wegfall der berech-
tigten Person,

b) wenn ein Umstand eintritt, dessentwegen nach den Be-
stimmungen dieses Gesetzes die Erteilung der Bewilligung
schon von vornherein ausgeschlossen gewesen wäre,

c) wenn die berechtigte Person nach mindestens drei Monate
vorher erfolgter Anzeige auf die Berechtigung verzichtet,

d) wenn die Bewilligung im Sinne des § 24 Abs. 6 entzogen
wird,

e) wenn das Ministerium für Industrie, Handel und Ge-
werbe im Einvernehmen mit dem Ministerium für Post-
und Telegraphenwesen die erteilte Bewilligung mindestens
dreimonatlich kündigt, wobei keine Gründe angeführt
werden müssen. Während eines Krieges oder dann, wenn
im Innern des Staates oder an seinen Grenzen Ereig-
nisse eintreten, die in erhöhtem Maße die Integrität oder
Einheitlichkeit des Staates, seine demokratisch-republi-
kanische Form, die Verfassung oder die öffentliche Ruhe
und Ordnung bedrohen, braucht diese Frist nicht ein-
gehalten zu werden.

Jeder Fall des Erlöschens der Bewilligung auf die im vor-
henden Absatz sub a) angeführte Art muß von den Rechts-
chfolgern oder gesetzlichen Vertretern der Person, deren Be-
lligung erloschen ist, beziehungsweise vom Verlassenschafts-
rwalter dem Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe
ätestens binnen 14 Tagen angezeigt werden.

§ 23

Erlischt eine erteilte Bewilligung nach den Bestimmungen
s § 22 dieses Gesetzes, so kann die zuständige Post- und Tele-
aphendirektion behufs Hintanhaltung einer unbefugten Er-
igung, eines unbefugten Verkaufes und einer unbefugten Auf-
wahrung von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Ein-
chtungen sowie ihrer Einfuhr aus dem Auslande die erforder-
hen Maßnahmen, als: die Beschlagnahme dieser Einrichtungen
d Apparate, die Einstellung der Arbeit der Maschinen, die
perrung der Betriebsstätten verfügen.

Die Person, deren Berechtigung erloschen ist, oder ihre Rechts-
chfolger oder gesetzlichen Vertreter beziehungsweise der Ver-
ssenschaftsverwalter können im Laufe eines Jahres von dem
ge des Erlöschens die radiotelegraphischen und radiotelepho-
schen Einrichtungen an Personen abtreten, denen die Bewilli-
ng zur Erzeugung, zum Verkaufe oder zur Aufbewahrung
ser Einrichtungen erteilt oder die Konzession zur Errichtung
er zum Betriebe von radiotelegraphischen und radiotelephoni-
en Stationen verliehen wurde. Zu einer solchen Abtretung
darf es keiner besonderen Bewilligung, doch muß sie unverzüg-
h der zuständigen Post- und Telegraphendirektion angezeigt
rden.

Nach Ablauf der bezeichneten Frist, die vom Ministerium für
st- und Telegraphenwesen erstreckt werden kann, fallen die
diotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen gegen
satz des gemeinen Wertes der Post- und Telegraphenverwal-
ng anheim.

§ 24

Wer ohne Bewilligung radiotelegraphische und radiotelepho-
sche Einrichtungen erzeugt, verkauft, aufbewahrt oder aus dem
slande einführt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest
n 6 Monaten bis zu einem Jahre bestraft.

Hat er sich jedoch der Handlung während eines Krieges oder
nn schuldig gemacht, wenn im Innern des Staates oder an
nen Grenzen Ereignisse eintreten, die in erhöhtem Maße die
tegrität oder Einheitlichkeit des Staates, seine demokratisch-
publikanische Form, die Verfassung oder die öffentliche Ruhe
und Ordnung bedrohen, so wird er wegen Verbrechens mit
Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

Wegen solcher Handlungen kann neben der Freiheitsstrafe auch
auf eine Geldstrafe erkannt werden. Diese Strafe ist für ein
Vergehen von 200 Kr. bis 50 000 Kr. und für ein Verbrechen
von 1000 Kr. bis 500 000 Kr. zu bemessen. Auf eine solche
Strafe ist zu erkennen, wenn die Handlung aus Gewinnsucht
begangen wurde.

Die Gerichtsbarkeit hinsichtlich der in den vorstehenden Ab-
sätzen angeführten strafbaren Handlungen steht den Gerichts-
höfen erster Instanz (Divisionsgerichten) zu.

In den im ersten und zweiten Absatze angeführten Fällen ver-
fallen die radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrich-
tungen zugunsten des Staates.

Sonstige Verletzungen der Bestimmungen dieses Gesetzes
werden von der politischen Behörde zweiter Instanz mit einer
Geldbuße von 200 Kr. bis 10 000 Kr. bestraft. Über den Tat-
bestand der strafbaren Handlung sowie über die Höhe der ver-
hängten Geldbuße ist sofort dem Ministerium für Industrie,
Handel und Gewerbe Bericht zu erstatten, das im Einvernehmen
mit dem Ministerium für Post- und Telegraphenwesen bei
Wiederholung der strafbaren Handlung die Bewilligung ent-
ziehen kann.

Die Dauer der Ersatzstrafe für eine uneinbringliche Geld-
strafe ist nach Maßgabe des Verschuldens festzusetzen. Die Er-
satzstrafe ist in der gleichen Strafart wie die Hauptstrafe zu ver-
hängen, hat zusammen mit der Hauptstrafe die Grenzen des gesetz-
lichen Strafsatzes nicht zu überschreiten und darf nicht länger
als ein Jahr dauern.

Für eine im Sinne des Absatzes 6 verhängte Geldbuße tritt
die Ersatzstrafe des Arrestes (der Verschließung) nach der Größe
des Verschuldens ein, sie darf aber nicht länger als 6 Monate
dauern.

Die nach diesem Gesetze verhängten Geldstrafen und Geld-
bußen fallen dem Staate zu.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirk-
samkeit.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden in Ansehung der Er-
zeugung, des Verkaufes und der Aufbewahrung von radiotele-
graphischen und radiotelephonischen Einrichtungen auf die Post-
und Telegraphen- sowie auf die Heeresverwaltung und in An-
sehung der Aufbewahrung auch auf die Personen, denen die Kon-
zession zur Errichtung, zur Instandhaltung und zum Betriebe von
radiotelegraphischen und radiotelephonischen Stationen verliehen
wurde, keine Anwendung.

Österreich.

Die Reglung in Österreich steht der tschechoslowaki-
schen nahe, ist aber wesentlich verwickelter. Österreich geht
in manchen Punkten weiter als die Tschechoslowakei. Vor
allem erfaßt die Reglung in Österreich auch Einzelteile von
Funkeinrichtungen, worunter die österreichische Verord-
nung vorläufig folgende Gegenstände versteht: Fernhörer
mit einem Widerstand von 1000 Ohm aufwärts, Elek-
tronenröhren mit einer normalen Heizleistung von über
3 Watt und Lautsprecher.

1. An Stelle einer Genehmigungspflicht für Betriebe,
die Funkeinrichtungen und Einzelteile herstellen, erproben,
vorführen, absetzen, tritt die Pflicht zur Beschaffung eines
»Ausweises«. Wirtschaftlich wird kein erheblicher Unter-
schied gegenüber der Reglung in der Tschechoslowakei be-
stehen. Personen, die keinen »Ausweis« haben, dürfen
Funkeinrichtungen und Einzelteile weder herstellen noch
in Verkehr bringen. Jede Einrichtung (Hauptgerät) ist
mit dem Namen des Erzeugers und der Erzeugungs-
nummer zu versehen. Funkeinrichtungen und Einzelteile
dürfen nur auf Grund eines »Ausweises« oder »Einfuhr-
scheins« eingeführt werden; zur Ausfuhr bedarf es in der
Regel eines »Ausfuhrscheins«.

2. Funkeinrichtungen und Einzelteile dürfen, sei es auch nur mietweise, nur an Personen abgegeben werden, die nachweisen, daß sie befugt sind, Einrichtungen oder deren Einzelteile zu erwerben oder zu mieten. Der Nachweis wird durch »Ausweise« für Hersteller und Händler, durch »Berechtigungsscheine« für die Errichtung (Erwerb) und den Betrieb von Empfangsanlagen oder durch »Besitz-(Ausfuhr-) scheine«—geführt. Bei der Abgabe oder Vermietung muß der entsprechende Abschnitt dieser Scheine eingezogen werden. — Die Herstellung, Abgabe, der Rückempfang und Verlust einer Sendeanlage muß besonders angezeigt werden.

3. Über Beschaffung von Einrichtungen und Einzelteilen, Herstellung, Absatz und Einfuhr sind genaue Aufzeichnungen zu machen. Die Postverwaltung kann Einsicht in diese Vermerke nehmen und Belege (die abgetrennten Abschnitte der Scheine) verlangen.

4. Der Inhaber eines »Berechtigungsscheins« für eine Empfangsanlage (zu diesen gehören Rundfunkteilnehmer) darf die Anlage nur überlassen an den Staat, an einen zur Übernahme befugten Funkverein, an einen zur Herstellung oder zum Handel mit Einrichtungen Befugten oder endlich an eine durch einen »Berechtigungsschein« oder »Besitz-(Ausfuhr-) schein« befugte Person.

5. Wer eine Rundfunkeinrichtung oder Einzelteile besitzt oder verwahrt, ohne einen »Ausweis« oder einen »Berechtigungsschein« zu haben, bedarf hierzu eines besonderen »Besitzscheins«, auch wenn er die Einrichtung oder die Einzelteile gar nicht benutzen will.

6. Eingehende Vorschriften sind über die Miete von Funkeinrichtungen erlassen.

Die österreichischen Vorschriften lauten folgendermaßen:

Bundesgesetz vom 18. Juli 1924, betreffend den Telegraphen (Telegraphengesetz).

§ 6. Einrichtungen für drahtlose Telegraphie sowie deren wesentliche Bestandteile herzustellen, in das Bundesgebiet einzuführen, in Verkehr zu setzen und zu besitzen, ist unbeschadet der nach anderen Gesetzen zu erfüllenden Voraussetzungen nur mit Bewilligung und unter Aufsicht des Bundes zulässig.

(2) Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnung getroffen; in der gleichen Weise werden die Gegenstände bezeichnet, die als wesentliche Bestandteile von Einrichtungen für drahtlose Telegraphie anzusehen sind.

Verordnung vom 23. September 1924, über die Errichtung und den Betrieb von drahtlosen Privattelegraphen und die Einrichtungen für drahtlose Telegraphie (1. Telegraphenverordnung).

Auf Grund der §§ 5, 6, 27 und 35 des TG vom 18. Juli 1924 wird verordnet wie folgt:

I. Allgemeines.

§ 1. (1) Als Herstellung von Einrichtungen für drahtlose Telegraphie gilt die Herstellung von Anlagen, die für den drahtlosen Empfang oder das drahtlose Aussenden von telegraphischen Übermittlungen (Zeichen-, Schrift-, Bild- oder Schallübertragung mittels Elektrizität) bestimmt oder sonst hierzu geeignet sind. Die Zusammenstellung von Bestandteilen zu einer Einrichtung für drahtlose Telegraphie ist gleichfalls als Herstellung anzusehen.[14])

(2) Eine Einrichtung für drahtlose Telegraphie gilt schon als hergestellt, wenn zur Inbetriebsetzung nur noch die Anschaltung an eine Antenne oder die Einschaltung von Elektronenröhren, Fernhörern oder Nebeneinrichtungen (einschl. Kraftquelle vorzunehmen wäre.[15])

(3) Als wesentliche Bestandteile von Einrichtungen für drahtlose Telegraphie im Sinne dieser Verordnung sind vorläufig anzusehen:

a) Fernhörer mit einem auf eine Dose gerechneten Widerstande von 1000 Ohm aufwärts.

b) Elektronenröhren (Kathodenlampen mit Steuervorrichtung) mit einer normalen Heizleistung von über 3 Watt und

c) Lautsprecher.

(4) Unter Besitz von Einrichtungen für drahtlose Telegraphie (wesentlichen Bestandteilen) ist, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Verordnung nichts anderes ergibt, auch die bloße Innehabung zu verstehen.[16])

II. Gewerbsmäßige Herstellung und gewerbsmäßiger Vertrieb von Einrichtungen für drahtlose Telegraphie und deren wesentliche Bestandteilen.

§ 2. Wer Einrichtungen für drahtlose Telegraphie oder deren wesentliche Bestandteile (§ 1 Abs. 3) gewerbsmäßig oder sonst zur Veräußerung gegen ein den Sachaufwand übersteigendes Entgelt selbst oder durch andere herstellen oder gewerbsmäßig oder, wenn sonst aus geschäftsmäßigem Umsatz Einnahmen zu ziehen, in Verkehr setzen will, hat sich, bevor der Betrieb auch nur teilweise aufgenommen wird, unbeschadet der nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften zu erfüllenden Voraussetzungen, an das für den Betrieb örtlich zuständige Abgabepostamt zu wenden, um ein Ausweis (nach Anlage 1) zu erhalten. Wird die Ausstellung des Ausweises vom Postamte aus irgendeinem Grunde nicht vorgenommen, so hat dies das Postamt auf Verlangen des Antragstellers zu bescheinigen und den Antragsteller an die zuständige Telegraphenbehörde erster Instanz zu weisen.

§ 3. Die auf Grund des Ausweises berechtigte Person (Unternehmen) hat:

1. Einrichtungen für drahtlose Telegraphie sowie deren wesentliche Bestandteile nur an Personen (Unternehmen) abzugeben, die durch einen Ausweis (§ 2), Berechtigungs- oder Besitz- (Ausfuhr-) schein nachweisen, daß sie befugt sind, Einrichtungen für drahtlose Telegraphie oder deren wesentliche Bestandteile zu erwerben oder zu mieten (Abschnitte II bis V, VII und VIII). Die Abgabe an einen durch einen Berechtigungs- oder Besitz- (Ausfuhr-) schein ausgewiesenen Übernehmer hat nur gegen Einziehung der bezüglichen Abschnitte der Scheine zu erfolgen;

2. genaue Vormerke über die Beschaffung, Fertigstellung und den Umsatz von Einrichtungen für drahtlose Telegraphie und deren wesentlichen Bestandteilen zu führen. Diese Vormerke müssen mindestens die in der Anlage 2 bezeichneten Angaben enthalten. Die endgültigen Eintragungen in die Vormerke haben ohne ungerechtfertigten Verzug, jedenfalls aber noch im Laufe derselben Woche zu erfolgen. In diese Vormerke und ihre Belege (Abschnitte der Berechtigungs- und Besitz- [Ausfuhr-] Scheine) ist den sich ordnungsgemäß ausweisenden Organen der Telegraphenbehörden Einsicht zu gewähren. Auf Verlangen sind diese Vormerke fallweise abzuschließen und mit ihren Belegen den bezeichneten Organen für bestimmte oder unbestimmte Zeit zum dienstlichen Gebrauche zu überlassen;

[14]) Die Reglung vermischt hier »Errichtung der Anlagen« und »fabrikmäßige Herstellung« (vgl. darüber Neugebauer, Funkrecht S. 17).

[15]) Diese Vorschrift ist im deutschen Recht nicht nötig (vgl. Neugebauer, Funkrecht S. 18).

[16]) Diese Vorschrift erfaßt z. B. auch den Besitz des Erben, der ebenso wie nach deutschem, so auch nach österreichischem Recht kraft Gesetzes mit dem Erbfall auf den Erben übergeht (vgl. § 547 des österreichischen Allgemeinen BGB und Schey, Allg. BGB, 18. Aufl., Anm. 7 zu § 315, Anm. 6 zu § 547). Hier setzen mancherlei Schwierigkeiten ein.

[17]) Die Anlagen sind nicht mitabgedruckt.

3. die erfolgte Herstellung sowie die Abgabe, insbesondere auch die bloß zeitliche Überlassung von Sendeeinrichtungen für drahtlose Telegraphie an wen immer fallweise anzuzeigen. Diese Anzeige ist noch an demselben Tage an die oberste Telegraphenbehörde (Bundesministerium für Handel und Verkehr, Generaldirektion für das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen) zu erstatten. Die Person (Unternehmen), an die die Sendeeinrichtung überlassen wird, ist so genau zu bezeichnen, daß sie ohne weitere Umfrage ausfindig gemacht werden kann. Der Rückempfang einer zeitlich überlassenen Sendeeinrichtung sowie der Verlust einer Sendeeinrichtung und deren Wiedererlangung ist gleichfalls sofort anzuzeigen;
4. jede hergestellte Einrichtung (Hauptgerät) mit einer nicht leicht zu entfernenden Bezeichnung des Erzeugers und einer fortlaufenden Erzeugungsnummer zu versehen.

§ 4. Der Ausweis gilt für ein bestimmtes Kalenderjahr.
eine Lösung verpflichtet:

1. zur Bezahlung einer Gebühr von 200 000 Kr. für die Ausfertigung des Ausweises. Für das Jahr 1924 ist nur der Betrag von 50 000 Kr. zu entrichten;
2. zur Bezahlung einer besonderen Teilnehmergebühr an die den allgemeinen Rundspruchsendedienst besorgende öffentliche Telegraphenanstalt. Die Höhe der Teilnehmergebühr und die Art ihrer Entrichtung wird in der Anstaltsordnung für diese öffentliche Telegraphenanstalt festgesetzt.

   Die besondere Teilnehmergebühr ist vom 1. Oktober 1924 angefangen auch von jenen Erzeugern und Händlern (§ 2) zu entrichten, die erst nach dem 1. Oktober 1924 die Ausstellung des Ausweises erwirken, aber die Herstellung oder den Vertrieb von Einrichtungen für drahtlose Telegraphie oder deren wesentlichen Bestandteilen schon am 1. Oktober 1924 oder noch früher aufgenommen haben. Wird der Betrieb nach dem 1. Oktober 1924 aufgenommen, so ist die besondere Teilnehmergebühr vom 1. desjenigen Monats zu entrichten, in dem die Lösung des Ausweises erfolgt, oder, wenn die Erzeugung oder der Vertrieb früher aufgenommen wird, vom 1. desjenigen Monats, in dem mit der Erzeugung oder dem Vertriebe, wenn auch nur teilweise, begonnen wurde;
3. den durch schriftlichen Auftrag einer Telegraphenbehörde ausgewiesenen Organen Einblick in den Betrieb zu gewähren, soweit dies zur Feststellung der richtigen Führung der vorgeschriebenen Vormerke erforderlich ist.

§ 5. Der Ausweis berechtigt die Person (Unternehmen), für
e er ausgestellt ist, Einrichtungen für drahtlose Telegraphie
d deren wesentliche Bestandteile zu erzeugen, zu besitzen (er-
rben), in das Bundesgebiet einzuführen und in Verkehr zu
zen sowie Empfangseinrichtungen für drahtlose Telegraphie
er deren wesentliche Bestandteile zu erproben und insbesondere
ch die Aufnahme von Rundsprüchen Interessenten vorzuführen.
ie Erprobung und der Empfang von Rundsprüchen darf jedoch
r in der im Ausweis bezeichneten Betriebsstätte und allen-
lls in einer dem Berechtigten gehörenden, im Ausweise an-
führten zweiten Betriebsstelle stattfinden. Sollen Vorfüh-
ngen in mehr als zwei Betriebsstellen stattfinden, so ist für
zwei weitere Betriebsstellen ein eigener Ausweis erforder-
h.

I. Errichtung und Betrieb von Empfangsanlagen für den drahtlosen Rundspruch.

§ 6. (1) Wer eine Empfangsanlage für den drahtlosen
undspruch errichten (erwerben) und betreiben will, hat sich, so-
n nicht die Bestimmungen des Abschnittes II über Erzeuger
d Händler Anwendung finden, unbeschadet der nach sonstigen
setzlichen Vorschriften zu erfüllenden Voraussetzungen an das
r seinen Wohnsitz zuständige Abgabepostamt zu wenden, um
nen Berechtigungsschein nach Anlage 3 zu erhalten.

(2) Die Partei hat dem Abgabepostamte die erforderlichen allgemeinen Personsangaben zu machen und den Tag anzugeben, an dem der Betrieb der Empfangsanlage frühestens beginnen soll. Die Ausstellung des Berechtigungsscheines wird nur dann vorgenommen, wenn die Betriebsaufnahme nicht später als im Laufe des nächstfolgenden Monats erfolgen soll.

(3) Die Telegraphenbehörden können ausnahmsweise auch Postämter mit der Ausfertigung der Berechtigungsscheine betrauen, die für die zu berechtigenden Personen nicht als Abgabepostämter in Betracht kommen.

§ 7. (1) Wer die Ausstellung eines Berechtigungsscheines bei einem Postamte beantragt, hat:

a) sich auf Verlangen des Postamts über seine Person auszuweisen;
b) bei noch nicht erreichtem 16. Lebensjahre des zu Berechtigenden die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters (Vaters, Vormundes) beizubringen;
c) eine Gebühr von 15 000 Kr. oder 30 000 Kr. für die Ausfertigung des Scheines zu entrichten, je nachdem die endgültige Einreihung des Berechtigten gemäß der Anstaltsordnung der den allgemeinen Rundspruchsendedienst besorgenden öffentlichen Telegraphenanstalt in die Klasse 1 oder 2 der Rundspruchteilnehmer erfolgt.

(2) Ist das Postamt nach den darüber erlassenen besonderen Vorschriften zur Ausstellung des Berechtigungsscheines nicht ermächtigt oder trägt es Bedenken, den Berechtigungsschein selbst auszustellen, so hat es die Entscheidung der zuständigen Telegraphenbehörde erster Instanz einzuholen.

§ 8. (1) Der Berechtigungsschein berechtigt die darin bezeichnete Person zum Besitze sowie zur Errichtung und zum Betriebe einer einzelnen Empfangsanlage mit den hierfür in Betracht kommenden wesentlichen Bestandteilen.

(2) Die Ausübung der Berechtigung ist nicht an einen bestimmten Ort gebunden, jedoch ist eine Verlegung der Anlage für mehr als 3 Wochen dem zuletzt zuständig gewesenen Abgabepostamte innerhalb von 3 Wochen anzuzeigen.

(3) Der Berechtigte ist auch zur nicht gewerbsmäßigen (§ 2) Herstellung von Empfangseinrichtungen für den drahtlosen Rundspruch und wesentlicher Bestandteile einer solchen Einrichtung befugt.

§ 9. Die Lösung des Berechtigungsscheines verpflichtet die darin bezeichnete Person (Unternehmen):

a) den Berechtigungsschein nach Ablauf seiner Gültigkeit dem zuständigen Abgabepostamte zurückzustellen;
b) die Vorschriften über den Erwerb der Einrichtung und wesentlicher Bestandteile zu beachten und demgemäß die Abschnitte des Berechtigungsscheines zu verwenden;
c) den sich ordnungsgemäß ausweisenden Organen der Telegraphenbehörden den Zutritt zu ihrer Anlage zu gewähren;
d) dafür zu sorgen, daß mit ihrer Anlage (Einrichtung) durch dritte Personen kein Mißbrauch getrieben wird;
e) den Verlust der Einrichtung ohne ungerechtfertigten Verzug dem zuständigen Abgabepostamte anzuzeigen und über dessen Aufforderung eine Bestätigung der zuständigen Sicherheitsbehörde beizubringen, daß auch bei dieser die Anzeige über den dem Verluste zugrundeliegenden Tatbestand erstattet wurde. Zum Ankaufe eines Ersatzes der in Verlust geratenen Einrichtung wird auf Verlangen gegen Rückgabe des bisherigen Berechtigungsscheines erforderlichenfalls ein neuer Berechtigungsschein unter Einhebung einer Ausfertigungsgebühr von 2000 Kr. ausgefolgt;
f) die in der Anstaltsordnung der den allgemeinen Rundspruchsendedienst im Bundesgebiete besorgenden öffentlichen Telegraphenanstalt vorgesehene Benützungsgebühr für die Teilnahme am allgemeinen Inlandsrundspruche (Teilnehmergebühr) für zwölf Monate mindestens in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten. Hierbei ist es ohne Belang, ob der allgemeine Inlandsrundspruch empfangen wird oder nicht.

§ 10. (1) Der Berechtigungsschein gilt, sofern die Berechtigung nicht schon früher erlischt, für das Kalenderjahr, in dem er ausgestellt wurde. Die im Jahre 1924 ausgestellten Berechtigungsscheine gelten auch für das Jahr 1925.

(2) Erlischt die Berechtigung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Berechtigungsscheines (vorzeitige Zurücklegung des Berechtigungsscheines seitens der darin bezeichneten Person, Entziehung der Berechtigung durch eine Telegraphenbehörde, Tod der Berechtigten u. dgl.), so bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühr für die durch § 9k bezeichnete Zeit aufrecht, doch ist dem Erben, der eine Empfangsanlage für den drahtlosen Rundspruch aus der Verlassenschaft übernimmt, ein auf ihn lautender Berechtigungsschein für das Kalenderjahr, für das der Erblasser die Ausfertigungsgebühr bereits entrichtet hat, auf Verlangen ohne Einhebung einer Ausfertigungsgebühr auszustellen.

§ 11. (1) Will die im Berechtigungsscheine bezeichnete Person den Besitz der Anlage (Einrichtung) freiwillig aufgeben oder soll die Anlage an eine andere Person entgeltlich oder unentgeltlich überlassen werden, so ist der Berechtigungsschein dem Abgabepostamte zurückzustellen. Auf Verlangen ist der Nachweis darüber, daß der Abnehmer der Einrichtung zur Übernahme berechtigt war, binnen 14 Tagen zu erbringen.

(2) Als zulässige Überlassung und Übernahme einer Empfangseinrichtung für den drahtlosen Rundspruch oder von wesentlichen Bestandteilen einer solchen ist die entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung an den Bund, an eine auf Grund eines Berechtigungs- oder Besitz- (Ausfuhr-) Scheines befugte Person, an einen von den Telegraphenbehörden zur Übernahme befugten Radioamateurverein, an einen telegraphenrechtlich befugten Händler oder Erzeuger von Einrichtungen für drahtlose Telegraphie oder deren wesentlichen Bestandteilen (Abschnitt II) anzusehen.

IV. Besitz von Einrichtungen für drahtlose Telegraphie und deren wesentlichen Bestandteilen.

§ 12 (1) Wer berechtigt ist, eine Anlage für drahtlose Telegraphie zu errichten und zu betreiben, ist ohne weiteres auch berechtigt, die Einrichtung und wesentliche Bestandteile hierfür zu besitzen.

(2) Wer, ohne nach Abs. 1 hierzu berechtigt zu sein, eine Empfangseinrichtung für den drahtlosen Rundspruch, die er nicht betreiben will, oder einen wesentlichen Bestandteil einer solchen Einrichtung besitzen (erwerben) will, hat sich an das zuständige Abgabepostamt wegen Ausstellung eines Besitzscheines (Anlage 4) zu wenden und für die Ausfertigung 2000 Kr. zu entrichten. Er hat ferner demjenigen, der ihm die Einrichtung oder einen wesentlichen Bestandteil überläßt, den hierfür vorgesehenen Teil des Besitzscheines gehörig gefertigt zu übergeben. Die den allgemeinen Rundspruchsendedienst besorgende öffentliche Telegraphenanstalt kann ein Hauptgerät der Anlage durch Anlegen einer Plombe oder dergleichen für einen vorzeitigen Betrieb unverwendbar machen.

§ 13. (1) Wer eine Empfangseinrichtung für den drahtlosen Rundspruch (wesentliche Bestandteile) ohne einen für seine Person geltenden Berechtigungsschein verwahrt, hat, sobald die Verwahrung länger als acht Tage dauert, beim zuständigen Abgabepostamte gleichfalls einen Besitzschein (§ 12) zu lösen. Handelt es sich um eine nur vorübergehend außer Gebrauch gesetzte Einrichtung (wesentliche Bestandteile), die von einer auf Grund eines Berechtigungsscheines berechtigten Person zur vorübergehenden Verwahrung übergeben wurde, ohne daß die Absicht besteht, die Teilnahme am allgemeinen Rundspruch aufzugeben, so ist die Verwahrung auch ohne Besitzschein zulässig, wenn das zuständige Abgabepostamt die Befugnis zur Aufbewahrung der Einrichtung (wesentliche Bestandteile) auf dem Berechtigungsscheine vormerkt. Eine Vormerkgebühr wird für einen solchen Vormerk nicht eingehoben.

(2) Ist die Aufgabe der Teilnahme am allgemeinen Rundspruche beabsichtigt, so darf die Aufbewahrung ohne Besitzschein außer von den im § 14 genannten Personen nur von einer Stelle besorgt werden, die hierzu ausdrücklich ermächtigt ist. Radioamateurvereine, von deren Tätigkeit eine besondere Fö derung des Rundspruchwesens zu erwarten ist, können geg jederzeitigen Widerruf hierzu ermächtigt werden; die näher Bedingungen hierfür werden fallweise festgesetzt.

§ 14. Befugte Erzeuger und Händler (Abschnitt II) sind a ohne ausdrücklich erteilte Ermächtigung zur Aufbewahrung v Einrichtungen für drahtlose Telegraphie und deren wesentlich Bestandteilen berechtigt, Spediteuren, Beförderungsanstalt und solchen Betrieben (einschließlich der Werkstätten erhaltend Radioamateurvereine), die sich mit der Ausbesserung und V wahrung (Einlagerung) von Einrichtungen für drahtlose Te graphie oder deren wesentlichen Bestandteilen befassen, könn Erleichterungen von der obersten Telegraphenbehörde bewilli werden. Die Verwahrung einer Einrichtung für drahtlose Te graphie berechtigt nicht zu ihrer Inbetriebsetzung, ausgenomm kurze Betriebsversuche anläßlich der Instandsetzung oder Pr fung der Einrichtung.

§ 15.[18]) Wer Einrichtungen für drahtlose Telegraphie z Vertriebe, zur Ausbesserung oder Verwahrung (Einlagerun von einer solchen Person (Unternehmen) übernimmt, die sich n dem Vertriebe von Einrichtungen für drahtlose Telegrapl (wesentlichen Bestandteilen) nicht gemäß Abschnitt II befaßt u die auch keine Berechtigung zum Besitze des Gerätes nachwei hat die Personsnämlichkeit des Übergebers festzustellen und d erfolgte Übernahme ohne ungerechtfertigten Verzug, jedenfa aber im Laufe der Übernahmswoche der Telegraphenbehörde a zuzeigen. Für die Einfuhr aus dem Auslande gelten jedoch d Bestimmungen des VI. Abschnittes.

V. Miete von Empfangseinrichtungen für d drahtlosen Rundspruch und von wesentlich Bestandteilen solcher Einrichtungen.

§ 16. (1)[19]) Wer Empfangseinrichtungen für den drahtlo Rundspruch mit oder ohne Antenne und mit oder ohne Fer hörer oder Elektronenröhren mieten will, hat grundsätzl für jede einzelne Einrichtung (Empfangsanlage) beim zustä digen Abgabepostamte einen Berechtigungsschein zu lösen.

(2) Die Vermietung von Empfangseinrichtungen für d drahtlosen Rundspruch ist nur jenen Personen gestattet, die mäß Abschnitt II befugt sind, solche Einrichtungen zu erzeug oder in Verkehr zu setzen. Für Einrichtungen, die der V mietung dienen sollen, ist die Ausfertigungsgebühr von jäh lich 30 000 Kr. so oft zu entrichten, als die Höchstzahl der Mi einrichtungen in einem Jahre betragen soll. Die nachträgli Erhöhung dieser Zahl verpflichtet zur nachträglichen Anmeldu und Gebührenentrichtung beim zuständigen Abgabepostamte.

§ 17. (1) Soll die Mieteinrichtung der öffentlichen V führung von Rundspruchsaufnahmen in einem Erwerbsbetrie oder im Rahmen einer sonst auf Gewinn berechneten Vera staltung dienen, so ist außer im Falle des § 18 der Mieter v pflichtet, nebst der Ausfertigungsgebühr von jährlich 30 000 K eine Benützungsgebühr zu entrichten, deren Höhe und Begl chung in der Anstaltsordnung der den allgemeinen Rundspru sendedienst besorgenden öffentlichen Telegraphenanstalt gereg wird. Der Mieter hat die Miete und die einzelnen Vorfü rungen ohne ungerechtfertigten Verzug beim örtlich zuständig Abgabepostamte anzuzeigen. Für öffentliche Vorführungen n Mieteinrichtungen in Wien können besondere Vorschriften e lassen werden.

(2) Dienen die für den Rundspruchsempfang bestimmt Mieteinrichtungen nicht der öffentlichen Vorführung, sondern a deren Zwecken, zum Beispiel der Vorführung im Familienkre

[18]) Diese Anzeigepflicht geht ziemlich weit.

[19]) Nach deutschem Recht gilt folgendes: Wer Empfangsa lagen mietet, bedarf einer Genehmigung nach § 2 TG, weil ohne eine solche die Anlage nicht betreiben, also nicht benutz darf. Die Abgabe der Anlage an den Mieter unterliegt dageg nach deutschem Recht keiner Genehmigungspflicht. Hat d Mieter aber keine Genehmigung zum Betriebe der Anlage u holt er sie auch nicht ein, und weiß dies der Vermieter der A lage oder liegt bei ihm sog. bedingter Vorsatz vor, so ist der Ve mieter wegen Beihilfe zu dem dem Mieter zur Last fallend Verstoß gegen die FunkVO zu bestrafen.

der zu Studien, so hat der Mieter gegenüber der Telegraphenbehörde und der den allgemeinen Inlandsrundspruchdienst bergenden öffentlichen Telegraphenanstalt die gleichen Voraussetzungen zu erfüllen wie diejenige Person, die eine eigene mpfangsanlage für den drahtlosen Rundspruch errichten und treiben will. Die Miete ist auch in diesen Fällen dem Abgabepostamte ohne ungerechtfertigten Verzug anzuzeigen.

(3) Die Bestimmung des § 9, lit. k, daß die Person, die einen berechtigungsschein löst, sich zur Teilnahme am allgemeinen Inlandsrundspruch für mindestens 12 Monate verpflichtet, gilt nicht für die Miete einer Einrichtung.

§ 18. Personen (Unternehmen), die Empfangseinrichtungen für den drahtlosen Rundspruch von besonderer Vollkommenheit vermieten und dadurch zur Hebung des Rundspruchwesens förderlich beitragen, kann die oberste Telegraphenbehörde ermächtigen, ihre Einrichtungen (Empfangsanlagen) auch an Personen (Unternehmungen) zu vermieten, die selbst nicht die Berechtigung zum Errichten und zum Betriebe einer Empfangseinrichtung für den drahtlosen Rundspruch besitzen. In diesem Falle genügt die Anzeige der Vermietung beim zuständigen Abgabepostamte des Mieters. Der Vermieter hat eine Benützungsgebühr an die den allgemeinen Rundspruchsendedienst besorgende öffentliche Telegraphenanstalt zu entrichten. Die Höhe und Art der Berechnung dieser Gebühr wird in der Anstaltsordnung geregelt.

§ 19. Der Mieter von Empfangseinrichtungen für den drahtlosen Rundspruch, der einen Berechtigungsschein gelöst hat, ist nicht verpflichtet, den Berechtigungsschein nach Erlöschen des Mietverhältnisses dem Abgabepostamte zurückzustellen, sondern kann ihn im Falle einer weiteren Miete während der Gültigkeitsdauer wieder verwenden. Der Beginn und die Beendigung des Mietverhältnisses ist dem Abgabepostamte rechtzeitig anzuzeigen und im Berechtigungsschein vormerken zu lassen.

§ 20. (1) Wer wesentliche Bestandteile von Empfangseinrichtungen für den drahtlosen Rundspruch mieten will, hat, sofern er noch keinen Berechtigungsschein besitzt, gleichfalls einen Berechtigungsschein zu lösen.

(2) Der Vermieter darf dem Mieter den zu vermietenden wesentlichen Bestandteil nur gegen Einziehung des auf ihn behabenden Abschnittes des Berechtigungsscheines ausfolgen. Auf dem Abschnitte ist der Vermerk »Miete« anzubringen.

Einfuhr von Einrichtungen für drahtlose Telegraphie sowie deren wesentlichen Bestandteilen.

§ 21. (1) Wer nach Abschnitt II befugt ist, Einrichtungen für drahtlose Telegraphie oder deren wesentliche Bestandteile herzustellen oder in Verkehr zu setzen, kann unter Beachtung der sonstigen gesetzlichen Vorschriften Einrichtungen für drahtlose Telegraphie sowie deren wesentliche Bestandteile in das Bundesgebiet einführen, ohne hierfür eine besondere Bewilligung der Telegraphenbehörde beizubringen. Bei der Einfuhr ist der berechtigte Ausweis dem abfertigenden Zollamte (Verzollungsamte) vorzuweisen.

(2) Die Zahl der eingeführten Einrichtungen sowie die Zahl der eingeführten einzelnen wesentlichen Bestandteile ist in den gemäß § 3 vom Berechtigten zu führenden Vormerk noch im Laufe derselben Woche einzutragen. Eingeführte Sendeeinrichtungen sind nach § 3, Punkt 3, anzuzeigen.

§ 22. (1) Wer nicht nach Abschnitt II befugt ist, Einrichtungen für drahtlose Telegraphie sowie deren wesentliche Bestandteile herzustellen oder in Verkehr zu setzen, kann unter Beachtung der sonstigen gesetzlichen Vorschriften Empfangseinrichtungen für drahtlosen Rundspruch sowie deren wesentliche Bestandteile in das Bundesgebiet einführen, wenn er für jede einzuführende Einrichtung (für die einzuführenden wesentlichen Bestandteile) einen für seine Person gültigen Berechtigungsschein beibringt.

(2) Ist der Berechtigungsschein für eine andere Person ausgestellt, so muß der Berechtigungsschein, um anerkannt zu werden, einen ausdrücklichen amtlichen Vermerk tragen, daß die Einfuhr durch eine bestimmte Person besorgt wird. Diese hat sich über Verlangen entsprechend auszuweisen.

(3) Bei der Einfuhr ist der Berechtigungsschein der abfertigenden Zollstelle vorzuweisen. Die Prüfung der telegraphenrechtlichen Befugnis bei der Einfuhr im Postwege können die Postämter besorgen.

§ 23. Ist der Berechtigungsschein nicht rechtzeitig beschafft worden, so kann er im Reise- und Frachtenverkehre bei Erfüllung der fallweise zu stellenden Bedingungen ausnahmsweise beim Postamte am Sitze der in Betracht kommenden Zollstelle gelöst werden. Die Zollstelle selbst kann von der Beschaffung des Berechtigungsscheines gegen Einhebung eines Sicherstellungsbetrages von 200 000 Kr. und gegen Feststellung der Personsnämlichkeit vorläufig absehen, wenn die ansuchende Person österreichischer Bundesbürger ist oder ihren ständigen Wohnsitz im Inlande hat und sich hierüber entsprechend ausweist. Sonst ist die Einrichtung (wesentliche Bestandteile) auf Kosten der Partei an die von ihr bezeichnete Zollstelle im Anweisungsverfahren zu überstellen oder in zollamtliche Verwahrung zu nehmen.

VII. Ausfuhr von Einrichtungen für drahtlose Telegraphie oder deren wesentlichen Bestandteilen.

§ 24. (1) Wer Einrichtungen für drahtlose Telegraphie oder deren wesentliche Bestandteile aus dem Bundesgebiete ausführen will, hat unter Beachtung der sonstigen gesetzlichen Vorschriften für jede auszuführende Einrichtung (wesentliche Bestandteile) einen Besitz- (Ausfuhr-) Schein (nach Anlage 4) zu lösen. Der Ausfuhrschein ist gegen Angabe des Absatzgebietes und Abnehmers und gegen Entrichtung einer Ausfertigungsgebühr von 2000 Kr. bei jedem Abgabepostamte erhältlich. Das Postamt kann verlangen, daß sich die Partei über ihre Person ausweist und beim Postamte einen angemessenen Betrag als Sicherstellung dafür hinterlegt, daß die Einrichtung (wesentlicher Bestandteil) tatsächlich ausgeführt wird.

(2) Der Ausfuhrschein berechtigt zum Erwerb der auszuführenden Einrichtung (wesentlichen Bestandteile).

§ 25. (1) Personen (Unternehmungen), die sich mit der Erzeugung oder dem Vertriebe von Einrichtungen für drahtlose Telegraphie oder deren wesentlichen Bestandteilen befugt befassen (Abschnitt II), können die Telegraphenbehörden I. Instanz über ihr Ansuchen ausnahmsweise die Lösung von Ausfuhrscheinen überhaupt oder nur für eine bestimmte Zeit oder für bestimmte Fälle (Lieferungen) erlassen.

(2) Bei besonderen Anlässen (Messen, Ausstellungen u. dgl.) können die Telegraphenbehörden I. Instanz durch einen Bevollmächtigten die Ausfuhrscheine im kurzen Wege ausstellen lassen.

VIII. Herstellung von Einrichtungen für drahtlose Telegraphie, Errichtung und Betrieb drahtloser Privattelegraphen zu anderen Zwecken als zur Aufnahme des allgemeinen Rundspruchs.

§ 26. (1) Wer drahtlose Privattelegraphen zu anderen Zwecken als zur Aufnahme des allgemeinen Rundspruchs errichten und betreiben will, zum Beispiel für Sendezwecke, Radiotelegraphie, Zeitzeichenaufnahme usw., oder eine Einrichtung für einen solchen Zweck, ohne hierzu nach Abschnitt II berechtigt zu sein, herstellen will, hat sich unbeschadet der nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften zu erfüllenden Voraussetzungen an die für den Aufstellungs- (Herstellungs-) Ort zuständige Telegraphenbehörde I. Instanz zu wenden, um die hierzu erforderliche Bewilligung zu erhalten. Diese wird mit besonderem Berechtigungsschein nur unter fallweise festzusetzenden Bedingungen, und zwar, insoweit Sendezwecke, Radiotelegraphie und Radiotelephonie in Betracht kommen, im Einvernehmen mit der zuständigen Bundespolizeibehörde und, wo eine solche nicht besteht, im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde erteilt. Das Einschreiten hat schriftlich unter Angabe des Zweckes und Anschlusses einer genauen Beschreibung und der Schaltpläne in dreifacher Anfertigung zu erfolgen.

(2) Im Falle der Bewilligung hat sich die berechtigte Person ausdrücklich zu verpflichten, dafür zu sorgen, daß ihre Anlage nur für solche Zwecke verwendet wird, die in der Bewilligungs-

urkunde zugelassen sind, und daß auch die Anlage nur in der in den Schaltplänen bezeichneten Art betrieben wird.

(3) Für die Errichtung und den Betrieb drahtloser Privattelegraphen, die ausschließlich Betriebszwecken der Luftfahrt dienen, gelten die Bestimmungen des § 10, Abs. 2, lit. b und e, des Telegraphengesetzes.

IX. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 27. Die auf Grund eines Ausweises (§ 2), Berechtigungs- oder Besitz- (Ausfuhr-) scheines erteilte Bewilligung kann von den Bundestelegraphenbehörden widerrufen werden.

§ 28. Ausländer haben, soweit sie auf Grund von Staatsverträgen oder laut Verfügung der obersten Telegraphenbehörde im Anwendungsbereiche dieser Verordnung den österreichischen Bundesbürgern gleichgestellt sind, grundsätzlich die gleichen Bewilligungs- und Benützungsgebühren wie diese zu entrichten; sonst können für Ausländer fallweise höhere Bewilligungsgebühren und höhere Gebühren für die Teilnahme am allgemeinen Rundspruche durch die oberste Telegraphenbehörde festgesetzt werden.

§ 29. (1) Die Bestimmungen des § 17, Abs. 1, finden auch auf öffentliche Vorführungen des Betriebes von nicht gemieteten Empfangseinrichtungen für drahtlosen Rundspruch sinngemäße Anwendung.

(2) Durch die Bestimmung dieser Verordnung über die Veranstaltung von öffentlichen Vorführungen unter Verwendung von Einrichtungen drahtloser Privattelegraphen (Rundspruchsempfang) wird die Verpflichtung der Veranstalter zur Einhaltung der für die Abhaltung von Versammlungen oder öffentlichen Produktionen und Schaustellungen geltenden Gesetze und Vorschriften nicht berührt.

§ 30. (1) 1. Wer eine Einrichtung für drahtlose Telegraphie oder einen wesentlichen Bestandteil einer solchen an eine zum Besitze der Einrichtung oder der wesentlichen Bestandteile telegraphenrechtlich nicht befugte Person abgibt,

2. wer eine ihm nach dieser Verordnung obliegende Anzeige nicht erstattet,

3. wer entgegen der Vorschrift des § 9, lit. c, den ausgewiesenen Organen der Telegraphenbehörden den Zutritt zu seiner Anlage verweigert,

4. ein Erzeuger oder Händler, der den Vorschriften dieser Verordnung über die Führung von Vormerken und über die Einziehung der Abschnitte der Berechtigungs- und Besitz- (Ausfuhr-) scheine als Belege für diese Vormerke ungeachtet einer vorausgegangenen schriftlichen Verwarnung zuwiderhandelt,

5. ein Erzeuger oder Händler, der den ausgewiesenen Organen der Telegraphenbehörden die Einsicht in die durch diese Verordnung vorgeschriebenen Vormerke und deren Belege oder ihre Ausfolgung oder den zur Prüfung der Vormerke erforderlichen Einblick in den Betrieb verweigert, — wird unbeschadet der Anwendung strengerer Strafbestimmungen von der Telegraphenbehörde mit Geldstrafen bis zu sechs Millionen Kronen oder Arreststrafen bis zu einem Monat bestraft. Unter besonderen erschwerenden Umständen können beide Strafen nebeneinander verhängt werden.

(2) Der gleichen Strafe wie der Täter unterliegt, wer einen anderen zu der Handlung anstiftet oder ihm dazu Beihilfe leistet.

(3) Der Versuch ist strafbar.

X. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 31. (1) Personen (Unternehmen), die unter die Bestimmungen des Abschnittes II fallen, haben am 1. Oktober 1924 vor dem Betriebs- oder Geschäftsbeginn den Vorrat an Einrichtungen für drahtlose Telegraphie und deren wesentlichen Bestandteilen in jeder ihnen gehörenden Betriebsstätte festzustellen und die ermittelte Stückzahl als erste Zugangspost in den nach § 3 zu führenden Vormerk aufzunehmen.

(2) Die am 1. Oktober 1924 vorrätigen Sendeeinrichtungen sind überdies der obersten Telegraphenbehörde (Bundesministerium für Handel und Verkehr, Generaldirektion für die Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen) innerhalb einer Woche anzuzeigen.

§ 32. An die Stelle der auf Grund der Verordnung des Handelsministeriums vom 7. Jänner 1910, RGBl Nr. 11, erteilten Bewilligungen zur Errichtung und zum Betriebe von Funkanlagen einschließlich Rundspruchsempfangsanlagen treten die nach dieser Verordnung vorgesehenen Bewilligungen. Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bewilligten Empfangsanlagen sind mit dem 1. Oktober 1924, soweit sie nicht als Anlagen gemäß den Abschnitten II oder V anzusehen sind, als Empfangsanlagen im Sinne des III. Abschnittes zu behandeln. Die Berechtigungsscheine für den Rest des Jahres 1924 und für das Jahr 1925 sind für die betreffenden Teilnehmer am Rundspruchdienste ohne Einhebung einer Ausfertigungsgebühr von Amts wegen auszustellen.

§ 33. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1924 in Kr

Die Reglung Österreichs hat gegenüber der tschechoslowakischen das eine voraus, daß sie im wesentlichen sich geschlossen ist. Ob dies jedoch ein Vorzug ist, kann füglich Zweifeln unterliegen. Waren schon gewisse Bedenken gegen den Umfang der tschechoslowakischen Verkehrsreglung zu erheben, so müssen sich diese Bedenken gegenüber der österreichischen Reglung bedeutend verstärken. Österreich geht allzu weit und zwingt alle Beteiligte, nicht zuletzt auch die Post selbst, zu umfangreicher Verwaltungsarbeit. Der österreichischen Verkehrsreglung haftet eine unleugbare Schwerfälligkeit an, welche Gefahren für die Verbreitung des Rundfunks in sich birgt. Es wäre von Wert, Näheres darüber zu erfahren, wie Handel und Industrie in Österreich zu der Reglung stehen und welche praktischen Erfahrungen mit ihr gesammelt werden, insbesondere, welcher Arbeitsaufwand und welche Kosten dem Staate erwachsen, und ob eine diesem Aufwand entsprechende Sicherung gegen Verletzung des Funkhoheitsrechts des Staates geschaffen ist. Nach Pressestimmen gewinnt es den Anschein, daß die Häufung der Ausweispflichten im österreichischen Funkverkehrsrecht eher abschreckend als reinigend und klärend wirkt[20]), daß sogerade das Hauptziel der Verkehrsreglung nicht erreicht wird. Eine Verkehrsreglung, der es nicht gelingt, den Verkehr mit Funkgerät im wesentlichen reibungslos an der Quelle zu erfassen, die vielmehr den Absatz entweder abstoppt oder den Verkehr mit Funkanlagen in ungeeignete Kanäle abzudrängen geeignet ist, hat das Ziel, das sie besteht und dem sie zustreben muß, aus dem Auge verloren. So gibt ein Überblick über die Rechtsbildung im Ausland eine Reihe von Anhaltspunkten bei Prüfung der Frage, welche Stellung die Funkgesetzgebung Deutschlands gegenüber dem Problem der Reglung des Verkehrs mit Funkgerät einnehmen soll.

[20]) Vgl. auch die ablehnende Kritik der österreichischen Regelung von Fodor (Radio-Rundschau des Pester Lloyd, 13. April 1924) vom Standpunkt der ungarischen Verhältnisse.

Die Entwicklung des Ersatzverfahrens.

Vom Ministerialamtmann Bahn.

1. Ersatzbetrag.

Seit dem 1. Februar 1925 ist der Ersatzbetrag für gewöhnliche Pakete wieder auf 3 *RM* für jedes Pfund (500 g) der ganzen Sendung und auf 40 *RM* für den Verlust von Einschreibsendungen festgesetzt. Nach nahezu zehnjähriger Unterbrechung haben die Ersatzbeträge damit wieder den Stand erreicht, den sie seit dem Erlaß des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 gehabt haben. Der Ersatzbetrag für Einschreibbriefe hat allerdings früher 14 Taler = 42 *RM* betragen. Man hat sich jetzt für den Betrag von 40 *RM* entschieden, um eine runde Zahl zu behalten und um Übereinstimmung mit dem Recht des Weltpostverkehrs zu erzielen. Im Weltpostverkehr wird für verlorengegangene Einschreibsendungen ein Ersatzbetrag von 50 Goldfranken = 40 *RM* geleistet. Es lohnt sich, schon um einen Überblick zu gewinnen, auf die verschiedenartige Festsetzung der Ersatzbeträge in der Kriegs- und Nachkriegszeit näher einzugehen.

Die Steigerung der Warenpreise machte sich bald nach Beginn des Krieges fortschreitend bemerkbar. Es fehlte nicht seit dem Jahre 1916 nicht an Anregungen, die Ersatzbeträge für verlorengegangene und beschädigte Postsendungen der Teuerung entsprechend hinaufzusetzen. Die Reichspostverwaltung konnte sich jedoch, ebenso wie sie mit einer Erhöhung der Posttarife nur äußerst zögernd ging, zu einem derartigen Schritt vorerst nicht entschließen. Sie nahm einen anderen Weg und führte, um der Öffentlichkeit in der Ersatzfrage entgegenzukommen, am 15. November 1918 an die unversiegelten Wertpakete an, die — bis zum Werte von 100 *M* zugelassen — an die Verpackung und den Verschluß keine höheren Anforderungen stellten als für gewöhnliche Pakete. Die Absender hatten es bei der Entrichtung der geringen Wertversicherungsgebühr von 10 Pf. nunmehr in der Hand, sich für den größten Teil der mit der Post verschickten Waren vollen Ersatz zu sichern. Das neue Verfahren, das in Österreich schon erprobt war und an dem sich auch die übrigen deutschen Postverwaltungen beteiligten, war als eine direkt Notmaßnahme gedacht, die mit der Rückkehr zu geordneten Verhältnissen wieder verschwinden sollte. Die neue Einrichtung fand aber in der Geschäftswelt einen derartigen Anklang und bewährte sich praktisch so gut, daß sie die Unruhe der Inflationszeit überdauern konnte und als eine wertvolle Ergänzung der Postbeförderungseinrichtungen beibehalten worden ist.

Als nach Beendigung des Krieges die Warenpreise — anstatt zu sinken — immer schneller in die Höhe gingen, ließ sich die Hinaufsetzung der Ersatzbeträge nicht länger vermeiden. Durch das Gesetz vom 6. Mai 1920 (RGBl I S. 893) wurde der Ersatzbetrag für gewöhnliche Pakete von 3 auf 10 *M* für das Pfund der Sendung erhöht. Dieser Betrag wurde 2½ Jahre — bis zum 15. November 1922 — aufrechterhalten. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Markentwertung allerdings so weit gediehen, daß der Ersatzbetrag für das Pfund eines gewöhnlichen Pakets sogleich von 10 auf 500 *M* hinaufgesetzt werden mußte. Auch der Ersatzbetrag für Einschreibsendungen wurde von 42 sogleich auf 2 000 *M* erhöht. Die auffallende Langsamkeit, mit der die Ersatzbeträge der Geldentwertung folgten, lag darin begründet, daß zu den Änderungen jedesmal die Gesetzgebung in Anspruch genommen werden mußte. Zur schnelleren Anpassung der Ersatzbeträge an die Geldentwertung wurde daher in dem Änderungsgesetz vom 13. Dezember 1922 (RGBl I S. 913) bestimmt, daß die Ersatzbeträge für gewöhnliche Pakete und Einschreibsendungen in demselben Maße hinauf- oder herabzusetzen wären, wie die Postgebühren für Pakete und eingeschriebene Sendungen sich erhöhten oder verminderten. Es wurden also Postgebühren und Ersatzbetrag in ein festes Verhältnis zueinander gebracht.

Die Wirksamkeit der automatischen Erhöhung der Ersatzbeträge hielt jedoch nur eine gewisse Zeit vor. Als von der Mitte des Jahres 1923 an die Papiermark von Woche zu Woche, später von Tag zu Tag schnell sank, gerieten die gezahlten Ersatzbeträge zu dem Werte des Inhalts der verlorengegangenen Sendungen schließlich in ein arges Mißverhältnis, denn selbst bei regelrechtem Verlauf des Ersatzverfahrens mußte einige Zeit vergehen, bis der Verlust überzeugend nachgewiesen war. Der Ersatzbetrag war bis zum Tage seiner Zahlung häufig nahezu wertlos geworden. Erst seit dem 1. Dezember 1923 gelang es, nicht nur die Gebühreneinnahmen, sondern auch die Ersatzbeträge wertbeständig zu machen. Aus dem durch das Gesetz vom 13. Dezember 1922 gegebenen festen Verhältnis zwischen Gebühren und Ersatzbetrag ergab sich für das Pfund (500 g) eines gewöhnlichen Pakets zunächst der Ersatzbetrag von 1 *M* 60 Pf., für Einschreibsendungen von 20 *M*. Daß die Angleichung an die Vorkriegsbeträge von 3 *RM* und 40 *RM* sich bis zum 1. Februar 1925 hingezogen hat, lag an der Ungunst der parlamentarischen Verhältnisse — zweimalige Reichstagswahlen im Jahre 1924 —, war doch der Gesetzentwurf den gesetzgebenden Körperschaften schon im Frühsommer des Jahres 1924 zur Beratung vorgelegt worden. Die folgende Tabelle A (S. 134) gibt ein Bild davon, in wie kurzer Aufeinanderfolge die Ersatzbeträge in der Zeit der Inflation geändert werden mußten.

2. Zuständigkeit.

a) Oberpostdirektionen (OPD).

Nach § 13 PG ist der Anspruch auf Schadloshaltung für verlorengegangene oder beschädigte Postsendungen gegen die OPD zu richten. Den OPD stand bei der Entscheidung in Ersatzangelegenheiten von jeher eine große Selbständigkeit zu. Das Reichspostministerium (RPM) wirkte nur bei der endgültigen Verausgabung bereits gezahlter Ersatzbeträge mit, und zwar waren bei Ersatzleistungen von mehr als 400 *M* die geschlossenen Untersuchungsakten an das RPM einzusenden. Diese Grenze mußte wegen des gesunkenen Geldwerts Ende des Jahres 1919 auf 1 200 *M* erhöht werden. Sie wurde Ende April 1922 für alle Wertbriefe und Wertpakete, die einer summarischen Behandlung unterlagen, ganz beseitigt. Auch die Entscheidung über »verjährte« Ersatzansprüche, die sich bisher das RPM vorbehalten hatte, wurde den OPD überlassen.

A. Ersatzbetrag.

Lfde. Nr.	Zeitpunkt	Ersatzbetrag für gewöhnl. Pakete 1 Pfd. (500 g) ℳ	Ersatzbetrag für Verlust einer Einschreibsendung ℳ	Veröffentlicht durch Gesetz oder durch Verordnung des RPM
1		3	42	Gesetz v. 28. 10. 1871, RGBl S. 347 ff.
2	1. 5. 1920	10	—	» » 6. 5. 1920, » I 103 S. 893, Amtsbl Vf 50 S. 12
3	16. 12. 1922	500	2 000	» » 13. 12. 1922, » I 81 S. 913, Amtsbl Vf 208 S. 42
4	15. 1. 1923	1 200	4 000	Verordnung v. 10. 1. 1923, Amtsbl Vf 18 S. 2
5	1. 3. 1923	2 000	8 000	» » 5. 3. 1923, » » 55 » 10
6	1. 7. 1923	4 800	30 000	» » 3. 7. 1923, » » 121 » 21
7	1. 8. 1923	14 400	100 000	» » 26. 7. 1923, » » 141 » 28
8	24. 8. 1923	240 000	2 Millionen	» » 24. 8. 1923, » » 174 » 36
9	1. 9. 1923	1 Million	$7^1/_2$ »	» » 1. 9. 1923, » » 180 » 36
10	20. 9. 1923	3,6 Millionen	25 »	» » 15. 9. 1923, » » 206 » 39
11	1. 10. 1923	28 »	200 »	» » 28. 9. 1923, » » 226 » 41
12	10. 10. 1923	72 »	500 »	» » 10. 10. 1923, » » 240 » 43
13	20. 10. 1923	140 »	1 Milliarde	» » 15. 10. 1923, » » 249 » 44
14	1. 11. 1923	2,8 Milliarden	10 Milliarden	» » 31. 10. 1923, » » 272 » 47
15	5. 11. 1923	14 »	100 »	» » 6. 11. 1923, » » 282 » 47
16	12. 11. 1923	140 »	1 Billion	» » 12. 11. 1923, » » 289 » 48
17	20. 11. 1923	280 »	2 Billionen	» » 20. 11. 1923, » » 295 » 50
18	26. 11. 1923	1,12 Billionen	8 »	» » 26. 11. 1923, » » 306 » 52
19	1. 12. 1923	1,6 GM	20 GM	» » 20. 12. 1923, » » 327 » 57
20	1. 6. 1924	—	30 »	» » 15. 5. 1924, » » 280 » 29
21	1. 2. 1925	3 RM	40 RM	Ges. v. 5. 2. 1925, RGBl I S. 10, Amtsbl Vf 86 S. 5

B. Zuständigkeit der OPD.

Lfde. Nr.	Gegenstand	Bekanntgegeben durch
1	Endgültige Verausgabung bereits gezahlter Ersatzbeträge bis 400 ℳ	ADA II, 1 Anl. 3 § 12
2	Endgültige Verausgabung bereits gezahlter Ersatzbeträge bis 1 200 ℳ	Vf des RPM vom 23. 12. 1919 IIIa O 3836
3	Endgültige Verausgabung bereits gezahlter Ersatzbeträge für alle Briefe und Pakete, die einer summarischen Behandlung unterliegen. Im übrigen bleibt die Grenze von 1 200 ℳ bestehen	" " " " 28. 4. 1922 IIIa O 2406
4	Übernahme sämtlicher uneinziehbarer Ersatz- und Schuldbeträge auf die Postkasse vom 1. 4. 1923 ab	Amtsbl Vf 61 von 1923 § 3 A 7
5	Niederschlagung oder Ermäßigung von Sachschadenersatzforderungen gegen Beamte und Helfer bis 500 ℳ.	» » 61 » 1923 S. 120 zu 7 und " " 99 » 1924
6	Abschließung von Vergleichen bei Ersatzansprüchen für Personen- und Sachschäden im Einzelfall bis 5 000 Papiermark vom 1. April 1922 ab	" " 19 » 1922 unter e, 3
7	Abschließung von Vergleichen bei Ersatzansprüchen für Personen- und Sachschäden im Einzelfall bis zur fünffachen Höhe der jeweils geltenden Revisionssumme in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, das sind z. B. $5 \times 1\,800 = 9\,000$ RM vom 1. April 1923 ab	» » 61 » 1923 § 3 A 8

Durch die Zuständigkeitsordnung vom 20. März 1923 mtsbl Vf Nr. 61 S. 113 ff.) wurde jede Beschränkung r OPD in der endgültigen Verausgabung bereits gezahlr Ersatzbeträge aufgehoben und den OPD die Übernahme mtlicher uneinziehbarer Ersatz- und Schuldbeträge auf e Postkasse übertragen (vgl. Tabelle B, S. 134). Im usammenhang hiermit wird darauf hingewiesen, daß den PD auch die Ermäßigung oder der Erlaß von Sachadenersatzforderungen gegen Postbedienstete bis zum etrage von 500 ℳ zugewiesen worden ist. Dabei ist der egriff »Sachschaden« so auszulegen, daß darunter alle chäden zu verstehen sind, die infolge schuldhaften Verltens von Beamten, Angestellten und Arbeitern im ienst entstehen, mit Ausnahme von Kassen- und Rechngsfehlbeträgen.

b) Postämter (PÄ).

Die PÄ hatten früher den Schriftwechsel in Ersatzgelegenheiten vorzubereiten, die OPD hatten zu entheiden. Die PÄ hatten demnach wegen jedes Ersatzlles an die OPD zu berichten. Am 1. Mai 1909 ging s RPM unter Zustimmung des Rechnungshofs verhsweise dazu über, den PÄ bis zum Einzelbetrag von ℳ die Entscheidung über Ersatzfälle für gewöhnliche tlandspakete selbst zu überlassen. Es war bei der Ausdung, die den Beamten in der Stellung eines Amtsrstehers zuteil geworden war, selbstverständlich, daß der rsuch gelang. Die PÄ hatten sich bald eingearbeitet. konnte die Grenze, bis zu der die PÄ zu selbständiger Ersatzleistung befugt waren, am 1. April 1911 von 6 auf 15 ℳ erhöht werden. Wegen beträchtlicher Zunahme der Ersatzfälle im Laufe des Krieges wurde es nötig, die OPD weiter zu entlasten. Am 20. Januar 1918 wurde die Ersatzgrenze für die PÄ auf 30 ℳ festgesetzt; somit hatten die PÄ über den Ersatz für sämtliche gewöhnliche Inlandspakete bis zum Gewicht von 5 kg zu entscheiden. Der Verfasser erinnert sich noch von seiner Tätigkeit bei der OPD, wie diese Verfügung des RPM als fühlbare Entlastung für die Abwicklung des Ersatzverfahrens lebhaft begrüßt wurde. Im Laufe der Kriegszeit wurde, wie die folgende Tabelle C ersehen läßt, die Grenze, bis zu der die PÄ selbst Ersatz leisten durften, mehrmals weiter erhöht sowie auf Einschreibsendungen und Wertpakete ausgedehnt. Am 20. Januar 1923 wurde die Zuständigkeit der PÄ für Ersatzleistungen auf alle gewöhnlichen und eingeschriebenen Pakete, Einschreibbriefe und Wertpakete des Inlandsverkehrs bis zum Meistersatzbetrage für ein gewöhnliches Paket von 20 kg erweitert. Nach der Zuständigkeitsordnung vom 20. März 1923 (Amtsbl Vf Nr. 62 S. 125 ff.) dürfen die PÄ bis zu dieser Grenze auch für Wertbriefe Ersatz leisten. Enthalten jedoch die Wertbriefe Wertpapiere, Urkunden, Wechsel usw., die u. U. aufzurufen und für kraftlos zu erklären sind, so ist in Zweifelsfällen an die OPD zu berichten. Diese Reglung hat sich bewährt. Die Höchstgrenze, bis zu der die PÄ auch für Wertsendungen Ersatz leisten dürfen, berechnet sich seit dem 1. Februar 1925 auf 120 ℛℳ (40 Pfund × 3 ℛℳ).

C.

Zuständigkeit der PÄ.

de. r.	Zeitpunkt	Gegenstand	Bekanntgegeben durch
1	1. 5. 1909	Ersatzleistung für gewöhnliche Inlandspakete bis zu 6 ℳ	Amtsbl Vf 48 von 1909
2	1. 4. 1911	Ersatzleistung bis zu 15 ℳ	» » 45 » 1911
3	20. 1. 1918	» » » 30 »	» » 15 » 1918
4	30. 6. 1919	» » » 100 » und Ausdehnung auf unversiegelte Wertpakete bis zu dieser Grenze	» » 253 » 1919
5	1. 10. 1920	Ersatzleistung bis zu 300 ℳ sowie Ausdehnung auf Einschreib- und alle Wertpakete des Inlandsverkehrs bis zu dieser Grenze	Postnachrichtenbl Vf 585 von 1920
6	1. 5. 1922	Ersatzleistung bis zu 500 ℳ sowie Ausdehnung auf Einschreibbriefe des Inlandsverkehrs	» » 408 » 1922
7	20. 1. 1923	Ersatzleistung für sämtliche gewöhnlichen und eingeschriebenen Pakete, Einschreibbriefe sowie Wertpakete des Inlandsverkehrs bis zum Meistersatzbetrage für ein gewöhnliches Paket von 20 kg	» » 40a » 1923
8	1. 4. 1923	Ersatzleistung für sämtliche gewöhnlichen und eingeschriebenen Pakete, Einschreibbriefe sowie Wertpakete des Inlandsverkehrs bis zum Meistersatzbetrage für ein gewöhnliches Paket von 20 kg, dazu Ersatzleistung für Wertbriefe des Inlandsverkehrs bis zu dieser Grenze	Amtsbl Vf 62 von 1923 unter B 6
9	1. 4. 1923	Ersatzleistung im Postfrachtstückverkehr mit dem Ausland, wenn die Spediteure ihre Ersatzpflicht freiwillig anerkennen	» » 62 » 1923 » B 25

3. Ersatzverfahren.

Das Verfahren der Ersatzleistung für verlorengegangene Postsendungen ist an gewisse Förmlichkeiten gebunden, deren Erledigung eine geraume Zeit in Anspruch nimmt. Die Aufgabe- und Bestimmungs-PÄ müssen in ihrem Betrieb dem Verbleibe der vermißten Sendungen nachforschen, Absender und Empfänger müssen schriftliche Erklärungen abgeben und schließlich hat sich in bestimmten Fällen die Postanmeldestelle mit der Ermittlung vermißter Sendungen zu befassen. Auch bei regelrechtem Verlauf des Verfahrens dauert es längere Zeit, bis der Verlust überzeugend nachgewiesen ist und der Ersatzbetrag gezahlt werden kann. Die Erweiterung der Zuständigkeit der PÄ in Ersatzangelegenheiten hatte daher vor allem den Zweck, das Ersatzverfahren zu beschleunigen. Die Umständlichkeit des Ersatzverfahrens, dessen Durchführung früher durchschnittlich 6 bis 8 Wochen dauerte, machte sich besonders in der Inflationszeit unangenehm bemerkbar. Schon aus dieser Beobachtung heraus war es gebracht, das Verfahren einer weiteren grundsätzlich Vereinfachung zu unterziehen. Das ist durch Amtsbl Nr. 483 von 1924 geschehen. Die wesentliche Änderung besteht darin, daß Absender und Empfäng verlorengegangener Postsendungen mit der Abgabe v Erklärungen, Ausfüllung von Vordrucken, Nachfrag usw. nur noch einmal befaßt werden. Fehlmeld vordrucke sind nur für solche Pakete auszufertigen, deren Ermittlung die Postanmeldestellen mitzuwirk haben. Pakete mit Lebensmitteln, Zigarren, Zigarette Tabak oder mit Waren anderer Art bis zum Gesamtwe von 30 *RM*, d. i. die Mehrzahl der Sendungen, scheid für den Verkehr bei der Anmeldestelle aus. Hierdurch h der Schriftwechsel zwischen den beteiligten Dienststell erheblich eingeschränkt werden können, und es ist gelunge das Ersatzverfahren im Inlandsverkehr nunmehr in 1 b 3 Wochen durchzuführen, je nachdem die Postanmeld stellen mitzuwirken haben oder nicht.

Schriftwerke.

Die Internationalen Telegraphenunionen, von Dr. Otto Kunz, Tübinger Abhandlungen zum öffentlichen Recht, 2. Heft, 1924, 148 Seiten, Preis geheftet 4,50 *RM*. Verlag Ferdinand Enke, Stuttgart.

Die Schrift, eine völkerrechtliche Einzelstudie, will einen Überblick über die äußere Entwickelung des Welttelegraphenvereins auf Grundlage der beiden Telegraphenverträge — von Petersburg 1875 und des Funktelegraphenvertrages — geben und die völkerrechtliche Struktur dieser Telegraphenunionen bis in die Gegenwart darstellen; das Recht der Unterseekabel wird nur gestreift. Der Verfasser will ferner mit seiner Arbeit der »bevorstehenden Fusion der beiden Telegraphenunionen dienen«. Daraus ergibt sich die Richtung der Schrift, die viel Interessantes bietet und ein stiefmütterlich behandeltes Gebiet des Telegraphenrechts klar und übersichtlich, wenn auch nicht erschöpfend, behandelt. In der Einleitung werden verschiedene allgemeine Fragen des Telegraphenrechts erörtert, darunter der Begriff der Telegraphie, ihre Aufgaben, das Telegraphenregal und die Natur der Telegraphenanstalten. Der Verfasser tritt für die öffentlichrechtliche Natur des Telegraphenwesens ein und betont mit Recht, daß staatliche Telegraphenanstalten kein Gewerbe betreiben (s. hierüber für die DRP: Breithaupt im Archiv 1921 S. 117). Anderseits stellt Kunz der öffentlich-rechtlichen Auffassung des Telegraphenverkehrs die »Vertragstheorie« als etwas Gegensätzliches gegenüber; mit der öffentlich-rechtlichen Auffassung des Telegraphenverkehrs ist aber auch die Annahme öffentlichrechtlicher Vertragsbeziehungen der Telegraphenverwaltung zum Absender vereinbar (vgl. hierüber auch Buddeberg im Archiv des öffentlichen Rechts 1925 Neue Folge Band 8 S. 148 ff.). Im übrigen wird das Verhältnis zwischen Telegraphenverwaltungen und Benutzern der Telegrapheneinrichtungen in der Schrift naturgemäß nicht weiter untersucht. Nach einem kurzen Überblick über die geschichtliche Entwickelung des Welttelegraphenvereins werden die beiden Weltverträge für Telegraphie und Funktelegraphie im Rahmen des Gesamtplans der Arbeit eingehend erörtert, und zwar zunächst Wesen und Begriff der Telegraphenunionen, ihre Aufgaben und ihr G tungsbereich. Sodann werden die Rechtsgrundlagen d Telegraphenunionen — Hauptvertrag, Reglements, S satzabkommen, Sonderabkommen, Schlußprotokolle untersucht, desgleichen die Organisation der Telegraphe unionen, vor allem Aufgaben und Tätigkeit des Welttc graphenbüros und der Konferenzen. Eingehend berü sichtigt werden schließlich auch Beitritt zu den Verträg und Endigung der Unionen. Die geschichtliche Entwic lung seit 1912 wird nur kurz und zurückhaltend beschr ben. Man wird den Ansichten des Verfassers meist b pflichten können. Von besonderem Wert sind seine Au führungen über die Stellung der Privattelegraphengese schaften in der Verwaltungsgemeinschaft des Telegraphe vereins (S. 49 ff., 92, 99, 121, 122, 130). Der Verfass erblickt in den Privatgesellschaften keine völkerrechtlich Vertragsparteien, sondern nur besonders gestellte Rech subjekte des Welttelegraphenverkehrs und weist mit Rec auf ihre Abhängigkeit von dem Staate ihrer Konzessi hin, woraus er richtige Schlüsse zieht. Jedoch fehlt hi noch eine tiefere Durcharbeitung. Dies zeigt sich auch anderen Stellen, z. B. bei Erörterung der Wirkung d Krieges auf die Telegraphenverträge, wo namentlich ei erschöpfendere Berücksichtigung des umfangreichen Schrif tums über diese Frage vermißt wird. An sonstigen Einz heiten möchte noch folgendes zu bemerken sein. Die E örterung des Verfassers über die Stellung des Saa gebiets (S. 47) ist nicht ganz klar und, insoweit er dem G biet eine besondere Stimme zugestehen möchte, nicht übe zeugend. Bei Beurteilung der innerdeutschen Vorschri ten über das Verordnungswesen im Telegraphenrecht gel der Verfasser mit Unrecht nur vom TelG von 1892 aus die Rechtsgestaltung seit 1919, auch Artikel 45 der Reich verfassung, wird übersehen. Zu bedauern ist schließlich d Fehlen einer Inhaltsübersicht und eines Sachverzeichnisse Die Schrift als Ganzes kann als dankenswerte Bereich rung des Telegraphenschrifttums bezeichnet werden; s befaßt sich mit einem Teile des Telegraphenrechts, dess wissenschaftliche Untersuchung besondere Schwierigkeite bereitet, aber um so mehr Beachtung verdient.

Ministerialrat Dr. Neugebauer.

Die Übernahme der Taxisschen Reichspost in Bayern durch den Staat, von Dr. Anton Heut. Ein Beitrag zur bayerischen Postgeschichte und zur Geschichte des Ministeriums Montgelas. Mit 8 Bildtafeln, 162 Seiten. (Band IV der Deutschen Geschichtsbücherei, herausgegeben von Geheimrat Prof. Dr. Michael Doeberl und Direktor Prof. Dr. Georg Leidinger, München 1925). Geheftet 5 *RM*, in Halbleinen geb. 6,50 *RM*. Hugo Schmidt Verlag, München.

Die Verdrängung der Taxisschen Reichsposten in Bay- durch eine zu gründende Landespost war ein Ziel, verschiedene bayerische Herrscher erstrebt hatten; doch e Verwirklichung gelang erst Maximilian I. Joseph, poleons Verbündetem. Infolge der kurfürstlichen Entießung vom 20. Dezember 1805 wurden die taxisschen ibeamten auf den Kurfürsten, der bald darauf König rde, vereidigt und die Reichsinsignien an den Postfern und Postwagen durch das bayerische Wappen er- Taxis wurde vollkommen ausgeschaltet. Auch sonst diese Entschließung charakteristisch für die von rechten Bedenken nicht angekränkelte Art, durch die viele ßnahmen des Ministeriums Montgelas sich auszeich- Nach seiner Auffassung bildeten Staat und Staatsalt die einzigen Rechtsquellen. In den auf straffe tralisierung gerichteten Absichten Montgelas und dem als Ideal ihm vorschwebenden Staatsabsolunus beruht der Hauptgrund für die damalige staatlichung des Postwesens in Bayern. Mit diesen ndsätzen war die Beibehaltung eines außerstaaten und noch dazu mit Österreich eng verbundenen kehrsunternehmens wie die Taxissche Post — als mdkörper im Staate — unvereinbar; sie mußte daverschwinden. Letzten Endes bekämpfte Montgelas die isische Post aus denselben Gründen wie die Kirche, die ligen Grundbesitzer, die Reichsritter und die politischen neinden, und er führte die moderne Staatsidee, empgen in der Aufklärungszeit und geboren in der großen nzösischen Revolution, zum Siege gegen mittelalterliche stellungen. Maximilian Josephs Großmut widerbte es allerdings, die Zeitereignisse — sein Verbünde- Napoleon hatte Anfang Dezember 1805 bei Austerlitz egt und durch diesen Sieg die Zertrümmerung des hein Römischen Reichs deutscher Nation vorbereitet — Nachteil eines verdienstvollen Reichsstandes, wie es cis war, auszunutzen. Doch fand seine Güte eine nze an den Staatsnotwendigkeiten, wie er sie in voller reinstimmung mit seinem leitenden Minister auffaßte wie sie sich aus den Zeitverhältnissen ergaben. Der ßzügige und kühne Gegenplan der Taxisschen Verwalg, in ihrer Hand die Posten aller im Rheinbunde vergten Länder, also auch Bayerns, zu einer Gesamtpost mmenzufassen, scheiterte an dem Widerwillen Bayerns Württembergs, ein Verkehrsunternehmen zu begünstiges den deutschen Einzelstaaten einen Teil ihrer soeben erlangten Souveränitätsrechte wieder entzogen hätte. den Verhandlungen zwischen Bayern und Taxis ersich jedoch eine Ausgleichsmöglichkeit, weil es der baychen Regierung vornehmlich auf die Unterordnung des wesens unter die Staatsgewalt ankam, während dem sten Taxis vor allem seine finanzielle Schadloshaltung ch Bayern am Herzen lag, da er seine Posten in diesem igreich ja doch aufgeben mußte. Bei dieser Lage der ge gelang dann auch eine gütliche Einigung, und der st wurde für die Aufgabe seiner Rechte mit bayerischen Domänen, Geld und dem klangvollen Titel »Kronoberstpostmeister« abgefunden.

Zu dieser Darstellung haben fast ausschließlich archivalische, bisher unbenutzte Quellen das Material geliefert, wie

a) die »Acten der General-Direction der Königl. Verkehrsanstalten« im Archive der Abteilung München des Reichspostministeriums,

b) die »Staatsraths- u. Ministerial-Conferenz-Protocolle 1808 u. 1809« im Bayerischen Hauptstaatsarchiv sowie

c) zahlreiche Aktenstücke des Fürstlich Thurn und Taxisschen Zentralarchivs in Regensburg.

Man merkt dem Buche nicht an, daß es sich um ein Erstlingswerk handelt, denn eine gewissenhafte und abgeklärte Darstellungsweise vereinigt sich mit einem gereiften Urteil. Dem Herrn Verfasser gebührt Dank dafür, daß er diesen interessanten und auch für die spätere Verkehrsentwicklung Deutschlands wichtigen Abschnitt deutscher Postgeschichte einer kritischen Würdigung unterzogen hat. Das gute, auch durch eine Reihe schöner Bildnisse geschmückte Buch bildet eine wertvolle Bereicherung unserer postgeschichtlichen Literatur und kann allen Freunden einer gründlichen und objektiven postgeschichtlichen Quellenforschung warm empfohlen werden.

Zwölf farbige Bilder aus den Tagen der Kurfürstlichen und Königlich Sächsischen Post 1770 bis 1865, von Geheimen Postrat Karl Thieme. Zweite Auflage. Vertrieb durch Georg Rennert, Dresden-Altst. 26 Postfach 26. Preis einer Serie (Postkartengröße) für Postbeamte 1,20 *RM*, in einer Mappe 3 *RM*.

Wie aus dem Geleitwort zu der im Jahre 1914 erschienenen ersten Auflage hervorgeht, hat der 1917 verstorbene Geheime Postrat Karl Thieme im Laufe seiner fünfzigjährigen Dienstzeit eine Reihe von alten zeichnerischen Darstellungen gesammelt, die sich auf das Postwesen seiner sächsischen Heimat beziehen, und danach von dem Meister der Kostümkunde und langjährigen Kustos der Gemäldegalerie in Dresden, Hofrat G. Müller, Ölbilder ausführen lassen, die in der Wiedergabe in Postkartengröße vorliegen. Die farbensatten Bildchen sind so recht geeignet, uns zurückzuversetzen in die Zeit, die vielbesungene, da des Posthorns heller Ton den Reisenden auf seinen Fahrten begleitete, und die noch nichts wußte vom Hasten und Jagen unserer Tage. Der »Kursächsische Postmeister« scheint ein ernstes Wort mit dem der Abfertigung harrenden Reitpostillion sprechen zu müssen. Dem »Kursächsischen Postillion« in Galakleidung, der zur Abfahrt bläst, ist förmlich anzusehen, daß er sich für eine wichtige Persönlichkeit hält. Von besonderem Reiz ist das Bildchen mit dem »Kursächsischen Postillion«, der mit ledigen Pferden von Hoyerswerda nach Königsbrück unterwegs ist. Ein weiteres Bild zeigt die »gelbe Kutsche«, die im Jahre 1800 zwischen Leipzig und Dresden dem Personen- und Postverkehr diente. Behagen verbreitet das Bild »Stadtpostbote 1830«, und gar selbstbewußt blicken der »Königlich Sächsische Postillion und der Postfußbote« in ihrer bunten Gewandung um sich. Wie vornehme Leute reisten, veranschaulicht das »Königlich Sächsische Extrapostgespann«. Unterbrochen wird die Reihe der postalischen Darstellungen durch eine »Lohnkutscherfahrt 1836 zwischen Leipzig und Dresden«. Recht anheimelnd wirkt die Darstellung des »Königl. Sächsischen Eilpostwagens

(Diligence)« auf seiner letzten Fahrt Löbau–Görlitz vor Eröffnung der Eisenbahn bei seiner Ankunft vor dem stattlichen Gasthof zu Reichenbach. Der »Landbriefträger 1859« ist als Liebesbote sehr lebenswahr aufgefaßt. Ganz Amtswürde ist der »Stadtbriefträger 1860« bei Aushändigung eines siegelbeschwerten Briefes. Mit dem trefflich Bilde »Das Lied ist aus«, das einen österreichischen, ein bayerischen und einen sächsischen Postillion in Franzen bad, dem ersten Eisenbahnzug nachschauend, darste schließt die Reihe.

Gerichtliche Entscheidungen aus dem Post-, Telegraphen- und Fernsprechrecht.

A. Postrecht.

1. Die sechsmonatige Verjährungsfrist des § 14 PG gilt auch für Ansprüche aus Postanweisungen.

LG Oppeln, 2. ZK, vom 20. Februar 1922, 2 b O 828/21[1]).

Der O. K.-Verein sandte am 5. Mai 1920 an die Eheleute P. in C. eine Postanweisung über 155,50 ℳ. Die Empfänger sind infolge Unterschlagung des Geldes durch einen Postaushelfer nicht in den Besitz des Geldes gekommen. Der Absender hat den Betrag den Eheleuten P. noch einmal bezahlt. Die OPD Oppeln hat den erst erheblich nach dem 5. November 1920 angemeldeten Schadensersatzanspruch des Klägers mit dem Hinweis auf die Verjährung aus § 14 des Postgesetzes abgelehnt. Die Klage des Absenders auf Zahlung von 155,50 ℳ hat das Landgericht abgewiesen. Aus den Gründen:

»Nach § 6 Abs. 4 des Postgesetzes leistet die Post für die auf Postanweisung eingezahlten Beträge Garantie. Sie hat also dafür aufzukommen, wenn der Postanweisungsbetrag nicht an den in der Anweisung angegebenen Empfangsberechtigten abgeführt wird (RG 41 S. 102)[2]). Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt daher lediglich davon ab, ob § 14 des Postgesetzes, wonach der Anspruch gegen die Postverwaltung auf Entschädigung mit Ablauf von 6 Monaten von der Einlieferung an erlischt, auch auf die Ansprüche aus der der Post für Postanweisungsbeträge obliegenden Haftung Anwendung findet. Diese Frage ist zu bejahen. Auch Einzahlungen auf Postanweisung sind als Postsendung anzusehen. Im § 6 des Postgesetzes für den Norddeutschen Bund vom 2. November 1867, welcher die Haftung der Post betrifft, waren Postanweisungen nicht aufgeführt; der § 6 nennt aber dafür an erster Stelle Geldsendungen, worunter nur Postanweisungen verstanden werden können[3]). Die Postanweisung wird danach hinsichtlich der Haftung der Post ebenso wie andere Postsendungen behandelt. Durch die veränderte Fassung des § 6 im Reichsgesetz vom 28. Oktober 1871 sollte aber zweifellos keine Änderung an den bisherigen Haftungsgrundsätzen, insbesondere keine Erweiterung in der Haftung der Post herbeigeführt werden[4]). Auch bei Einzahlungen auf Postanweisung fin eine Versendung statt, und zwar des Postanweisungsformula Hiermit stimmt auch die Postordnung vom 22. Dezember 1 überein, worin in § 1 unter »zugelassenen Postsendungen« Postanweisung aufgeführt wird. Die Haftung der Post ist Postgesetz erschöpfend geregelt. Auch der Anspruch aus Garantie stellt sich als ein Entschädigungsanspruch dar unterliegt daher der kurzen Präklusivfrist des § 14.

Auch eine Haftung wegen ungerechtfertigter Bereicher kommt im vorliegenden Falle nicht in Betracht, weil die P nach dem unstreitigen Tatbestande die Postanweisung zw Auszahlung an den Empfangsberechtigten ihren Beam übergeben hat und dieser durch Fälschung der Quittung Summe unterschlagen hat.

Die Post ist also daher nicht mehr um den eingeklagten trag bereichert[5]).«

2. Die sechsmonatige Verjährungsfrist des § 14 PG gilt ebe wie für eingezahlte Postanweisungsbeträge auch für Zahlkart beträge (PSchG § 9 Abs. 3).

LG Coblenz, 3. ZK, vom 3. November 1922, 2 C 193/22.

Aus den Gründen:

»Der Auffassung des Amtsgerichts, daß der Klageanspr auf Grund der Bestimmungen des Postscheckgesetzes v 26. März 1914 (Reichsgesetzbl. S. 85)[6]) und des Postgese vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 347) verjährt

[1]) Vgl. auch Dambach/v. Grimm, Postgesetz, 6. Aufl., § 14 Anm. 2, S. 140 und Niggl, Postrecht, PG § 14 Anm. 1, S. 26.

[2]) Nach der RG-Entscheidung erstreckt sich die Garantie darauf, daß die eingezahlten Beträge an den richtigen Empfänger ausgezahlt werden (Urt. RG, IV. ZS vom 9. Mai 1898, Rep IV 388/97 in RG 41, S. 102), zu vgl. auch Aschenborn, PG Abschn. II Garantie, Vorbemerkung A 7, S. 95, 2. Abs.

[3]) Das Postanweisungsverfahren wurde für den Preußischen internen Postverkehr durch Generalverfügung des Preußischen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 7. Dezember 1864 vom 1. Januar 1865 ab eingeführt (Amts-Blatt des Kgl. Pr. Post-Departements S. 385). Nach dem durch diese Verfügung abgeänderten § 20 des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen unter VI haftete die Postverwaltung für den eingezahlten Betrag in demselben Umfange wie für Geldsendungen. Unter Geldsendungen waren die damals noch dem Postzwang unterliegenden Sendungen mit gemünztem Geld und Papiergeld zu verstehen — § 10 des Preußischen Postgesetzes vom 5. Juni 1852 (PrGes.-Samml. S. 345) in Verbindung mit § 5 Ziff. 3 des Gesetzes in der Fassung des § 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1860 (PrGes.-Samml. S. 209). Da in das Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 (Bundes-Gesetzbl S. 61) der Postzwang für gemünztes Geld und Papiergeld nicht übernommen worden ist, können unter Geldsendungen des § 6 Ziff. 1 dieses Gesetzes nur noch Postanweisungen, wie das Landgericht zutreffend ausführt, verstanden werden.

[4]) In dem Reichspostgesetz vom 28. Oktober 1871 ist im unter Fortlassung der Worte »Geldsendungen« im Absatz 1 Haftung für Postanweisungen durch Einfügung des neuen (4.) satzes: »Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge lei die Postverwaltung Garantie« neu gefaßt worden. Es han sich jedoch hierbei nicht um eine Änderung des Umfanges Haftung gegenüber dem Gesetz von 1867. Vielmehr erforder Posttechnik und Rechtslage die neue Fassung. Unter dem Beg »Geldsendungen« kamen Postsendungen nicht mehr vor, fer ist das Rechtsverhältnis der Post gegenüber dem Absender ei Postanweisung wesentlich verschieden von dem bei Auflieferu von Wertsendungen, was im Gesetz von 1867 nicht genügend rücksichtigt war. Somit muß auch die Haftpflicht der Post sel verständlich eine andere sein bei der Versendung von P anweisungen, als bei der Versendung von Wertbriefen (Bund Commissarius Geheimer Ober-Postrat Dr. Dambach in der 2. ratung des Postgesetz-Entwurfs, 34. Sitzung vom 13. Mai 18 Stenogr. Ber., I. Legisl. Periode, I. Session 1871, II. Be S. 684, auch Gattermann, Materialien zu den Postgesetzen 1867 und 1871, S. 190).

[5]) Die Frage, ob die Postverwaltung durch Nichtauszahlu des Geldes an die Empfänger der Postanweisung ungerechtfert bereichert sei, konnte die Entscheidung des Gerichts nicht bee flussen und war daher unbeachtlich. Dies hätte das Gericht z Ausdruck bringen müssen. Die Haftung der Post ist, wie Gericht zutreffend ausführt, im Postgesetz erschöpfend regelt. Hieraus folgt, daß für die Haftung der Post aus P beförderungen lediglich die Bestimmungen im Abschnitt II Postgesetzes, §§ 6 bis 12, maßgebend sind, eine weitere auß vertragliche Haftung nach den Bestimmungen des BGB a ausgeschlossen ist (vgl. Aschenborn PG Abschn. II Garantie B bemerkung A. 6f., S. 93/94 und die dort angeführte Literat die Entscheidung des Kammergerichts vom 15. Februar 19 21 U 8231/19 nebst den angezogenen RG-Entscheidungen, gedruckt im Archiv für P. und T. 1921, S. 283, und die Entsch dung RGZ Bd. 107, S. 41, abgedruckt im Archiv für P. und 1924, S. 76).

[6]) Jetzt in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 19 (Reichsgesetzbl. S. 247).

kann das Berufungsgericht nur beitreten. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die »Garantie« der Postverwaltung für Postanweisungen — und damit auch für Zahlkartenbeträge nach § 9 Abs. 3 des Postscheckgesetzes — auch einen Anspruch auf richtige Gutschrift einer Einzahlung, wie er hier zu entscheiden steht, mitumfaßt. Der Kläger weist selbst zutreffend darauf hin, daß bei Zahlkartenbeträgen von einem Verlust oder einer Beschädigung, die zum Schadensersatz verpflichten könnte, nicht die Rede sein kann. Was für sonstige Ersatzansprüche bei ihnen in Frage kommen könnten, gibt er dagegen nicht an. Derartige Ersatzansprüche sind auch schlechterdings nicht ersichtlich. Demnach bliebe nur der vom Kläger mit »Erfüllungsanspruch« bezeichnete Fall übrig, daß Einzahlungen nicht richtig gutgeschrieben bzw. bei Postanweisungen nicht richtig ausgezahlt werden. Dieser Fall bildet nach der Erfahrung des täglichen Lebens bei Ersatzansprüchen gegen die Postverwaltung bezüglich Zahlkartenbeträge auch die Regel. Unzweifelhaft hat der Gesetzgeber diesen Fall bei der Regelung der Garantie für Postanweisungen auch im Auge gehabt. Dieser Garantieanspruch ist deshalb auch als ein »Anspruch auf Entschädigung« im Sinne des § 14 des Postgesetzes anzusehen, da mit dieser Bezeichnung doch sämtliche Garantieleistungen des ganzen Abschnitts II des Postgesetzes umfaßt werden sollten, nach dem Vorhergesagten also auch ein Anspruch wie der hier streitige auf richtige Ausführung der Post- oder Zahlkartenanweisung. Bei sinngemäßer Auslegung der in Frage kommenden Gesetzesbestimmungen kann daher die Entscheidung des ersten Richters nur bestätigt werden.«

Haftung des Postscheckkunden für die Verwahrung der Scheckvordrucke.

LG Köln vom 14./21. Dezember 1923, 12 O 26. 23;
OLG Köln vom 24. Oktober 1924, 8 U 50. 24.

Das PSchA Köln buchte am 11. Januar 1921 auf Grund es Schecks der Firma G. von deren Guthaben 19 500 *M* ab. e Firma behauptete, der Scheck sei von einem ihrer Angestellten älscht, und verlangte Schadensersatz. Die OPD Köln lehnte e Ersatzleistung ab, weil in dem Riesenbetriebe des PSchA ln nicht verlangt werden könnte, daß jede Fälschung immer ort als solche erkannt würde; außerdem hätte die Firma die heckvordrucke nicht gehörig verwahrt und ihrer mißbräuchlichen nutzung nicht vorgebeugt; für Handlungen ihrer Angestellten ffe die Firma G. einstehen. Das Landgericht Köln verurteilte DRP zur Zahlung von 1 326,50 Goldmark, während das Oberdesgericht Köln die DRP zur Zahlung von nur 330 Goldmark urteilte. Aus den Gründen des Landgerichts:

»Der Schaden, welcher durch eine infolge Scheckfälschung geeistete Zahlung des Bezogenen entstanden ist, ist im Verhältnis wischen dem Aussteller (= Firma G.) und dem Bezogenen = DRP) grundsätzlich vom Bezogenen zu tragen, es sei denn, aß den Aussteller ein eigenes oder von ihm zu vertretendes remdes Verschulden (§ 278 BGB) oder ein mitwirkendes Verchulden trifft (vgl. RG 92, 51). Hier muß ein mitwirkendes Verchulden der Klägerin selbst angenommen werden. Dieses ist in iner nicht genügend sicheren Aufbewahrung des Scheckbuchs ... u erblicken. Es ist anerkanntes Recht, daß beim Scheckverkehr nit Rücksicht darauf, daß er große Gefahren in sich bergen kann, nsbesondere die mißbräuchliche Benutzung eines Scheckformuars leicht möglich ist, bei Aufbewahrung der Scheckformulare nit besonderer Sorgfalt verfahren werden muß (vgl. RG 81, 55; 92, 52). ... Darüber, ob das Schreibpult, in welchem die Scheckformulare aufbewahrt wurden, verschlossen war, widersprechen sich die Angaben in den Strafakten. Der Inhaber der Klägerin hat selber angegeben, daß die Formulare im unverschlossenen Teil des Schreibtischs gelegen hätten. ... Unter iesen Umständen ist die Annahme begründet, daß die Aufewahrung des Scheckbuchs durch die Klägerin nicht gänzlich nit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt geschah. ... Die Aufbewahrung der Scheckformulare im Schreibpult kann nicht ls genügend angesehen werden, um die Klägerin von jedem Mitverschulden bei der Fälschung des Schecks zu entlasten. Dagegen kann der Klägerin nicht zum Vorwurf gereichen, wenn sie em Angestellten, der dann die Fälschung beging, die Scheckformulare anvertraute, da dieser bis zur Scheckfälschung als vertrauenswürdiger Mensch erschien und auch mit Recht erscheinen konnte. ...

Dem mitwirkenden Verschulden der Klägerin steht ein Verschulden des Beklagten bei Einlösung des Schecks gegenüber.... Ein Vergleich der Unterschrift auf dem gefälschten Scheck mit der hinterlegten Unterschrift hätte ohne weiteres Zweifel an der Echtheit des Schecks ergeben müssen. Nun ist zwar ... zuzugeben, daß der Umfang des Betriebes auf dem Postscheckamte des Beklagten mit in Rücksicht zu stellen ist. Andererseits kann aber der Beklagte sich mit dem Hinweis hierauf bei der Art der Fälschung hier nicht völlig entlasten. Nach den Umständen des Falles versagt auch die Berufung des Beklagten auf § 6 Abs. 2 PSchO. Bei sorgfältiger Prüfung der Unterschrift auf dem gefälschten Scheck durch das Postscheckamt wäre dem Fälscher sein Vorhaben gar nicht gelungen, der Scheck wäre nicht honoriert und der Schaden vermieden worden.«

Aus den Gründen des OLG Köln:

»Die Entscheidung hängt davon ab, welche Bedeutung dem § 6 II der PSchO vom 7. April 1921 (RGBl S. 459) beizumessen ist, welcher lautet:

> »Der Postscheckkunde ist verpflichtet, die Vordrucke sorgfältig und sicher aufzubewahren. Er trägt alle Nachteile, die aus dem Verlust oder dem sonstigen Abhandenkommen sowie aus der mißbräuchlichen Benutzung der Vordrucke entstehen, wenn er nicht das PSchA von dem Verlust usw. so zeitig benachrichtigt hat, daß die Überweisung oder Zahlung an einen Unberechtigten noch verhindert werden kann.«

Der beklagte Postfiskus will diese Bestimmung als eine gesetzliche Befreiung von jeder Sorgfaltspflicht, als eine Abwälzung der nachteiligen Folgen auch eigenen fahrlässigen Verhaltens von sich auf den Postscheckkunden — unter den angegebenen Voraussetzungen eines Verlustes usw. des Vordrucks — aufgefaßt wissen. Dem ist nicht beizutreten. Wie schon der Vorderrichter zutreffend ausgeführt hat, trägt an sich der Bezogene, der Postfiskus, die Gefahr einer Fälschung, da er nur durch eine gültige Zahlungsanweisung zur Auszahlung für Rechnung des Ausstellers ermächtigt wird. Anderseits bestehen für beide Parteien Verpflichtungen aus dem Scheckvertrage, für den Aussteller die einer sorgfältigen Aufbewahrung des Vordrucks, um die vorbezeichnete Gefahr möglichst zu beseitigen, für den Bezogenen die einer sorgfältigen Prüfung des Schecks auf seine Echtheit u. dgl. Die oben wiedergegebene Bestimmung ... kann so aufgefaßt werden, daß nur die an sich dem Postfiskus obliegende Gefahrtragung für eine Fälschung in den Fällen, wo eine Verletzung der Sorgfalt auf seiner Seite nicht vorliegt, auf den Aussteller abgewälzt wird. Dem Wortlaute nach kann darin aber auch eine Befreiung von den Folgen jeglichen Verschuldens erblickt werden. ... Gegenüber ganz gleichlautenden Freizeichnungsklauseln einer Bank hat das Reichsgericht (RGZ 92 S. 51; Bd. 100 S. 59; Bankarchiv 21 S. 356) ausgesprochen, daß diese »die Bank nicht von ihrer aus dem Scheckvertrage sich ergebenden Verpflichtung entbindet, die Empfangsbefugnis des Vorzeigers mit Sorgfalt zu prüfen und etwaige gegen die Echtheit sprechende Verdachtsgründe nicht außer acht zu lassen.« Diese Auslegung muß auch gegenüber der gesetzlichen Bestimmung der PSchO Platz greifen. Es mag dahingestellt bleiben, ob dem Reichsgericht dahin zu folgen ist, daß jegliche, auch leichte Fahrlässigkeit bei der Prüfung der Echtheit des Schecks trotz der Freizeichnungsklausel zur Haftung der DRP führt — oder ob nicht vielmehr gerade das Bedürfnis des Scheckverkehrs nach einer schnellen reibungslosen Abwickelung der Scheckaufträge einer Überspannung der Haftung auf grobe, jedenfalls erhebliche Fahrlässigkeit als angebracht erscheinen läßt, vor allem bei dem umfangreichen und stark belasteten Postscheckbetriebe. Denn im vorliegenden Falle lag eine grobe Fahrlässigkeit der Postanstalt bei der Prüfung der Echtheit des Schecks vor. ...

Auf der anderen Seite liegt aber auch ein Verschulden der Klägerin, nämlich eine nicht genügend sorgfältige Aufbewahrung

der Scheckformulare vor. Es genügt, in dieser Hinsicht auf die Ausführungen im ersten Urteil zu verweisen. Auch in der Abwägung des Verschuldens (§ 254 BGB) ist dem ersten Richter dahin zu folgen, daß beide Parteien den Schaden zur Hälfte zu tragen haben.

Dagegen wird das Maß der Aufwertung des Papiermarkbetrages vom Beklagten mit Recht beanstandet. Es entspricht dem vom Senat stets betonten Grundsatze, daß die Aufwertung nicht zu einer grundlosen Bereicherung des Gläubigers führen darf, indem nämlich dieser einen Betrag erhält, den er auch bei rechtzeitiger Zahlung selbst nicht der Geldentwertung hätte entziehen können. Handel und Industrie, die bei Aufwertung ihrer Verpflichtungen stets die großen Substanzverluste betonen, müssen die Beachtung dieses Gesichtspunktes auch bei der Aufwertung ihrer Forderungen gegen sich gelten lassen. In der Tat ist die Erhaltung eingegangener Papiermarkbeträge ihrem vollen Goldwerte nach auch dem Handel durchweg nicht möglich gewesen. Der Senat hält danach in der Regel eine Aufwertung von 30 v H des Goldwertes für angebracht. Da die Klägerin ein Import- und Exportgeschäft betreibt, mögen die Verhältnisse bei ihr günstiger gelegen haben und erscheint eine Aufwertung auf 50 v H als angemessen[7]).«

B. Telegraphen- und Fernsprechrecht.

1. Zur Haftung der DRP für Telegramme (§ 21 TelO).

Urteil des OLG Hamm vom 10. Februar 1925, 3 U 113. 24.

Die Zweigstelle eines Bankvereins gab im Oktober 1923 ein Telegramm auf: »Verkaufet Papierpesos 563,53 ℳ.« Nach Annahme des Telegramms änderte der Annahmebeamte eigenmächtig das Telegramm dadurch ab, daß er in der Zahl das Komma strich. Der Absender verlangte von der OPD Dortmund 32 000 ℳ Schadensersatz mit der Behauptung, die Vorschrift des § 21 TelO über die Nichthaftung der DRP betreffe lediglich die Übermittlung des Telegramms durch den Telegraphen, gelte aber nicht bei eigenmächtiger Abänderung des Telegramminhalts durch den Annahmebeamten. LG Dortmund und OLG Hamm haben den Ersatzanspruch des Telegrammauflieferers abgewiesen. Aus den Gründen:

»Zu Unrecht vertritt der Kläger den Standpunkt, daß unter Überkunft im Sinne des § 21 TelO nur die Übermittlung der Depesche durch den Telegraphen zu verstehen sei, und daß demgemäß die Haftungsbefreiung der DRP nach § 21 TelO nicht für Amtspflichtverletzungen gelte, die bei der Annahme von Telegrammen begangen würden. Wie das RG in dem Urteil vom 4. Juli 1924, III 596. 23.[8]) ausführt, beginnt die Leistung des Telegraphenamts, sobald das Amt mit dem aufgegebenen Telegramm dienstlich befaßt wird, und für jede in diesen Bereich fallende, an sich demnach von der DRP zu vertretende Tätigkeit oder Unterlassung, selbst wenn dadurch die Überkunft oder die Zustellung des Telegramms geradezu vereitelt wird, ist die Haftung des Reichs durch § 21 TelO ausgeschlossen (vgl. auch das Urteil des RG vom 26. Oktober 1923 im Archiv für Post und Telegraphie 1924 S. 32). Demgemäß haftet die DRP auch nicht für Amtspflichtverletzungen, die den Beamten bei der Annahme von Telegrammen zur Last fallen, und bei der klaren Fassung des § 21 I TelO kann kein Zweifel daran sein, daß die Haftungsbefreiung auch in dem hier vorliegenden Falle Platz greift, wo der Annahmebeamte bei der Änderung des Textes des Telegramms eine vorsätzliche Amtspflichtverletzung begangen hat.«

[7]) Vgl. über die Frage der Haftung im Postscheckverkehr vor allem wegen der Auslegung des § 6 II PScheckO auch Scheda, Archiv 1919 S. 94, und die Entscheidung Archiv 1919 S. 274 = Jur. Wochenschrift 1919 S. 36 Ziffer 3 = Leipziger Zeitschrift 1919 S. 801; sowie auch Jur. Wochenschrift 1919 S. 821 Ziffer 3 = Leipziger Zeitschrift 1920 S. 47. Von besonderem Interesse ist, daß das OLG Köln dafür eintritt, daß bei Beurteilung der Haftung der DRP im Postscheckverkehr der Massenverkehr berücksichtigt werden muß (so schon Scheda im Archiv 1919 S. 95).

Das Urteil ist auch ein Beitrag zur Aufwertungsfrage.

[8]) Abgedruckt im Archiv 1924 S. 198 und im RGZ 108 S. 368.

2. Rechtsstreit über die Richtigkeit der Ortsgesprächszählungen.

Urteil des AG Hamburg vom 10. Dezember 1924, VI Z 2927. 24.

Eine Fernsprechteilnehmerin des Hamburger Fernsprechnetzes verklagte die DRP, vertreten durch den Präsidenten der OPD Hamburg, auf Rückzahlung von Fernsprechgebühren mit der Begründung, ihr seien zu viel Gespräche angerechnet worden. Die OPD Hamburg erhob die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges und berief sich im übrigen auf die AB zur FO § 4 und auf die amtlichen Gesprächszählungen. Das AG Hamburg hat die Klage der Fernsprechteilnehmerin abgewiesen. Aus den Gründen:

»Die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges war zu verwerfen. Denn wenn die DRP auch eine öffentliche Anstalt ist, so steht sie in diesem Falle doch nur in rein privatrechtlichen Beziehungen zu der Klägerin. Ein öffentlich-rechtliches Zwangsverhältnis liegt nicht vor. Dies ist in ständiger Rechtsprechung der Obergerichte schon seit den Tagen des Reichsoberhandelsgerichts feststehende Ansicht.

Der Klage konnte nicht stattgegeben werden. Denn jedesmal wenn die Klägerin behauptete, ihr seien zu viel Gespräche auf ihren Berechnungen angeschrieben, ist von der Postbehörde gemäß den AB zur FO § 4 der Fall untersucht und behandelt worden. Diese Vorschriften sind nach dem Gesetz der großen Zahlen aufgestellt worden und entsprechen durchaus der Billigkeit, die man an die Kontrollmaßnahmen eines derartigen Riesenbetriebes stellen darf, der rasch und im allgemeinen Interesse arbeiten soll. Vor allem sind diese AB zur FO, soweit sie im Rahmen der betreffenden Postgesetze ergehen, zu deren Ausfüllung sie geschaffen werden, ohne weiteres integrierende Bestandteile des Vertrages, der zwischen Teilnehmer und DRP geschlossen wurde[9]).«

[9]) Über die gleiche Frage vgl. auch das Urteil des AG Düsseldorf vom 17./24. Januar 1925 im Archiv 1925 S. 61, das auch in der Juristischen Wochenschrift 1925 S. 666 abgedruckt ist.

Das Gericht hat mit Recht seine Zuständigkeit angenommen, allerdings mit Gründen, die verfehlt sind und erkennen lassen, daß dem Gericht die gesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte im Gebührenwesen der DRP unbekannt waren. Die ordentlichen Gerichte sind zuständig für Rechtsstreitigkeiten über die Verpflichtung der Benutzer der Verkehrseinrichtungen der DRP zur Zahlung der Gebühren für die Benutzung dieser Einrichtungen zur Beförderung von Postsendungen, Telegrammen und zur Führung von Gesprächen. Das ergibt für die Postgebühren die ausdrückliche Vorschrift des § 25 des PostG, wo es heißt:

»Dem Exequierten« — nämlich: demjenigen, gegen den Gebühren im Verwaltungsverfahren beigetrieben sind — »steht jedoch die Betretung des Rechtswegs offen«.

Die gleiche Vorschrift, die übrigens auch dann gilt, wenn der Gebührenpflichtige freiwillig gezahlt hat, ist auf Telegraphen- und Fernsprechgebühren seit jeher anwendbar gemäß § 8 Abs. 2 der Fernsprechgebührenordnung vom 20. Dezember 1899 (RGBl S. 711), die später in den § 10 Abs. 2 des Fernsprechgebührengesetzes vom 11. Juli 1921 (RGBl S. 9 und endlich in den § 12 des Fernsprechgebührengesetzes vom 17. August 1923 (RGBl I S. 802) übergegangen ist. Auf die Vorschrift des § 12 Fernsprechgebührengesetz vom 17. August 1923, die im vorliegenden Falle maßgebend war, ist übrigens noch besonders in der Amtsblattverfügung Nr. 387 von 1924 (Amtsbl S. 393) hingewiesen worden (vgl. auch ADA VI Abt. 3 S. 113). Es muß auffallen, daß trotz dieser ausdrücklichen gesetzlichen Vorschriften die Frage der Unzulässigkeit des Rechtswegs überhaupt aufgetaucht ist. Jedenfalls ist es verfehlt, wenn das Gericht, das die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen nicht erkannt hat, mit allgemeinen privatrechtlichen Erwägungen und mit Berufung auf die vor dem Jahre 1879 (!) ergangenen Urteile des Reichsoberhandelsgerichts eine Frage zu lösen sich mühte, die längst im Gesetz eine ausdrückliche Lösung gefunden hat. Man sieht hier wieder einmal, wie verkehrt es ist, post- und telegraphenrechtliche Fragen immer nur mit dem BGB in der Hand studieren zu wollen.

Anmerkungen 7 bis 9 von Ministerialrat Dr. Neugebauer.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
2701. 25. III.

Archiv für Post und Telegraphie

Herausgegeben im Auftrage des Reichspostministeriums

Erscheint vierteljährlich zweimal. Vierteljähriger Bezugspreis 0,20 Reichsmark.
Zu beziehen durch die Post, Einzelnummern durch den Verlag: Postzeitungsamt, Berlin W.

Nr. 5 — Berlin, Juli — 1925

Inhalt: Das deutsche Fernkabelnetz (Schluß), S. 141. — Das Ergebnis des deutschen Postscheckverkehrs im Jahre 1924, S. 156. — Daniel Wintzenberger, der kursächsische Postbereiter und Schriftsteller am Ende des 16. Jahrhunderts, S. 162. — Kleine Mitteilungen: Kann man Menschen, die leicht Unfälle herbeiführen, an ihrer Handschrift erkennen? S. 165. — Leutnant Thomas Zahorn und die englische Überlandpost nach Indien, S. 166. — Schriftwerke: Oberpostdirektion Speyer, Amtlicher Kraftpostführer Rheinpfalz, S. 166. — Nachweis von Aufsätzen und Mitteilungen, S. 167. — Gerichtliche Entscheidungen aus dem Post-, Telegraphen- und Fernsprechrecht, S. 173.

Das deutsche Fernkabelnetz.

Von A. Krauskopf, Oberpostrat im Reichspostministerium.

(Schluß)

3. Neuzeitliche Fernkabel.

Der früher erwähnte Raumüberschuß im Querschnitte der beiden zuletzt ausgeführten Teilstrecken des Rheinlandkabels, in dem die dünnen Leiter neuer Bauart untergebracht worden sind, war daher sehr willkommen, um einen Übergang für die Verwertung dieser Fortschritte zu gewinnen. Seit der Zeit, aus der die grundlegenden Berechnungen für das Rheinlandkabel[12]) stammten, war die Fernsprechtechnik eben durch diese neuen Erfindungen an einem für den Weitverkehr entscheidenden Wendepunkt angekommen. Es war schon damals zu übersehen, daß ein Kabel mit 3 mm starken, pupinisierten Leitern für den Kabelbau etwa das Höchstmaß einer zugleich technisch, praktisch und wirtschaftlich vollwertigen Leistung darstellen würde. Mit solchen Kabeln war also nur eine Reichweite von etwa 600 bis 700 km zu erzielen. Der Erfolg gegenüber früheren Verhältnissen war zwar außerordentlich beachtlich. Daß er aber noch nicht die Grenze des für den Verkehr Notwendigen, also kein Endziel darstellte, stand fest. Auf dem bisher beschrittenen Wege konnte man nicht mehr viel weiter kommen. Es würden sich ähnliche Beziehungen ergeben, wenn auch abgeschwächt, durch die Möglichkeit einer anders angepaßten Pupinisierung, wie sie eingangs für Fernsprechkabel ohne Pupinisierung dargelegt sind. In welcher Richtung für den Fernsprechverkehr auf große Entfernungen weitere Verbesserungen zu finden sein würden, war theoretisch ebenfalls schon zu beurteilen. Bisher hatte man sich wohl oder übel damit begnügen müssen, die am Leitungsanfang aufgenommene Energie über die Leitung hinweg unmittelbar bis an die Empfangstelle zu bringen. Bei der technischen Entwicklung hatte man bisher das Augenmerk darauf gerichtet, diesen Energievorrat unterwegs möglichst haushälterisch zu verwenden. Je besser das gelang, desto größer wurde der Abstand, den man zwischen Sender und Empfänger legen konnte. Die Versuche, den erschöpften Kraftvorrat unterwegs wieder aufzufrischen, wie das im Telegraphenbetrieb von jeher durch die Relais, also mit den beweglichen Teilen elektrisch betätigter Hilfsmittel erfolgreich geschah, führten im Fernsprechwesen trotz aller Versuche lange Zeit nicht zum Ziel. Die mechanischen Teile solcher Relais, deren Bewegung man zur Weitergabe der ankommenden Stromschwankungen benutzen wollte, erwiesen sich als viel zu träge gegenüber den überaus schnellen und verwickelten elektrischen Schwingungen, deren Übermittlung das Wesen des Fernsprechens bildet. Erst ziemlich spät ist es dem Engländer S. G. Brown gelungen, mit einem Fernsprechrelais, bei dem ein Fernhörer die ankommende Sprache an ein mit neuer Energiequelle versehenes Mikrophon weitergibt, einigermaßen befriedigende Ergebnisse zu erhalten[13]).

Durch dieses Fernsprechrelais (vgl. Bilder 20a, b) kann man Dämpfungen ausgleichen, die der Schwächung des Sprechstromes in einer nicht pupinisierten Freileitung aus 3 mm starkem Bronzedraht in deutscher Bauweise auf eine Entfernung von rd. 430 bis 540 km oder derjenigen in einer Doppelader des deutschen Fernsprechkabels gewöhnlicher Vertragsbauart mit 2 mm starken Kupferleitern und der in Deutschland üblichen Pupinisierung auf 360 bis 450 km (Dämpfung βl in beiden Fällen 2,0 bis 2,5) entsprechen. Auch wenn es nicht geglückt sein sollte, dieses Relais noch weiter zu verbessern, wäre seine weitgehende Verwendung im Fernverkehr bestimmt zu erwarten gewesen. Etwa um die gleiche Zeit aber (1906 bis 1910) gelang es, mit noch größerem Erfolge Elektronenverstärker für Fernsprechzwecke zu entwickeln. Grundsätzlich unterscheiden sie sich in ihrem Aufbau von dem eben erwähnten Fernsprechrelais dadurch, daß sie völlig trägheitslos sind, weil sie mechanisch bewegliche und veränderliche Teile für die Stromführung überhaupt nicht benutzen. Daher sind sie ungleich besser als jene imstande, die außerordentlich verwickelten Vorgänge bei der Fernübermittlung von Tönen, insbesondere der menschlichen Sprache, fehlerfrei weiterzugeben.

Die erste für den praktischen Betrieb brauchbare Form eines solchen Verstärkers ist die Quecksilberdampf-Jonenröhre von Robert v. Lieben und Reiß, die etwa 1912 in

[12]) Veröffentlicht von F. Lüschen als Aufsatz 118 im Band VII der Mitteilungen aus dem Telegraphen-Versuchsamt des Reichspostamts, S. 127 (vgl. auch Elektrot. Zeitschr. 1913, S. 31).

[13]) Deutsches Reichspatent Nr. 262835 vom 26. 11. 1912.

Deutschland erstmalig verwendet worden ist[14]). Seither sind diese Fernsprechverstärker (vgl. Bild 21) in rascher Entwicklung sowohl in Deutschland als namentlich auch in Amerika nach jeder Richtung hin wesentlich verbessert worden.

Infolge Einführung solcher Verstärker in den Fernsprechbetrieb ist man nicht mehr gezwungen, mit dem kleinen Anfangsbestand an elektrischer Energie, der vom sendenden Fernsprechapparat abgeht, bis an die Empfangstelle hauszuhalten; denn man kann jetzt unterwegs den erschöpften Energievorrat wieder auffrischen. Es kommt nicht mehr darauf an, die Leitung selbst so leistungsfähig wie möglich zu machen, also große Drahtquerschnitte zu benutzen. Es ist vielmehr angängig, an dem kostspieligen Leitungskupfer zu sparen und dafür

Abb. 20a.

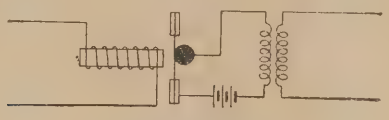

Grundsätzliche Schaltung eines Fernsprechrelais.

Abb. 20b.

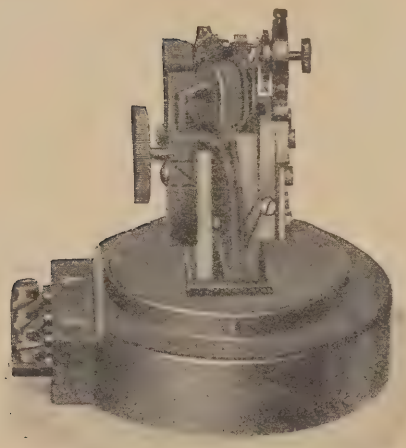

Fernsprechrelais von Brown.

einen Teil des Gewinnes zum Einbau von Verstärkereinrichtungen an Unterwegsorten zu verwenden. Wie beträchtlich diese Ersparnisse an Leitungskupfer sein können, ergibt der Hinweis, daß aus dem Kupfer einer einzigen, 3 mm starken Leitung 4,6 Leitungen gleicher Länge aus 1,4 mm oder gar 11,1 Leitungen aus 0,9 mm starkem Kupferdraht erzielbar sind. Die Folge davon ist, daß ein gegebener Kabelquerschnitt mit einem Vielfachen der früheren Anzahl von Sprechkreisen ausgenutzt werden kann, oder daß erheblich geringere Kabelquerschnitte für eine bestimmte Anzahl von Verbindungen genügen. In beiden Fällen werden die durchschnittlichen Baukosten f einen Sprechkreis beträchtlich vermindert.

Die dünnen Leitungen werden jedesmal dort du einen Verstärker geführt, wo die Energieverluste Sprechströme gerade die Höhe der Leistungen eines V stärkers erreichen. So ist es möglich, über eine ga Anzahl solcher Apparate und die dazwischenliegend Leitungen hinweg mit dünnen Drähten recht erhebli Entfernungen zu überbrücken. Theoretisch ist keine Gre gegeben, über die hinaus eine Wiederholung des V stärkungsvorganges nicht mehr möglich wäre. Prakti sind zwar die Verstärkereinrichtungen noch nicht bis diesem Idealzustande gelangt, aber gegenüber der erf Elektronenröhre von Lieben und Reiß sind in der E wicklung der Apparate und Schaltungen binnen weni

Abb. 21.

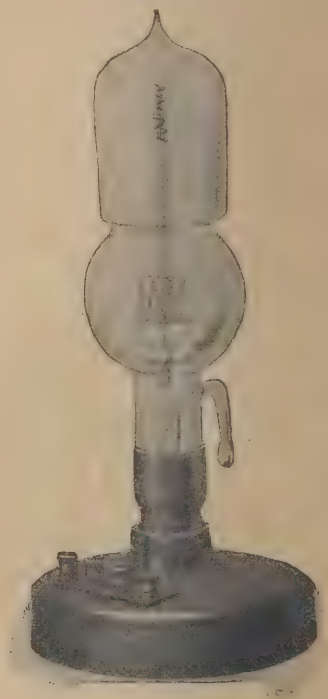

Fernsprechverstärker von Lieben und Reiß.

Jahren rasche, bedeutende und zu den besten Hoffnun für eine erfolgreiche Weiterentwicklung berechtigende F schritte erzielt worden (vgl. Bilder 22, 23 und 24). S gegenwärtig ist es möglich, alle diejenigen Entfernun über die für absehbare Zeit ein praktisches Bedürfnis Fernsprechweitverbindungen besteht, zu überbrücken[15]).

Der Energieverlust, auf dessen Ersatz man sich in ei Verstärker in Anpassung an dessen gegenwär Leistungsfähigkeit beschränkt, entspricht in den sogen ten Zweidrahtschaltungen ungefähr einer Gesamtdä fung von 1,5. Bei ihnen wird jede Leitung in be Richtungen zum Sprechen benutzt; in diese sind an je Verstärkungspunkte nach Art einer Weiche zwei zu mengehörige Verstärker nebeneinander (für jede Sp richtung ein besonderer Verstärker) eingeschaltet (Bild 25), weil diese Verstärker nur in einer Richt Fernsprechströme durchlassen. Bei den Vierdrahtsc

[14]) Vgl. ETZ. 1913, S. 1359; ein näheres Eingehen auf die Einzelheiten in der Bauart und Wirkungsweise dieser Fernsprechverstärker würde den Rahmen der hier zu behandelnden Aufgabe weit überschreiten; es darf daher auf die ausführlichen Mitteilungen an anderen Stellen verwiesen werden, z. B. 1: Archiv für P. u. T. 1919, S. 277 ff und 2: Tel.- und Fernspr.-Technik 1919, Sonderheft 3, S. 74 ferner 3: die Zeitschrift »Das Fernkabel«, 1922, Heft 1, S. 11 ff und Heft 2, S. 15 ff und schließlich 4: Denkschrift des Reichspostministeriums über »Das Fernsprechen im Weitverkehr« (1924, namentlich S. 6 ff, S. 50 ff. S. 93 ff) und die dort ausführlich angegebenen Quellen.

[15]) Vgl. den Vortrag »Das europäische Fernkabelnetz« Dr. ing. Craemer in Heft 4 (Sept. 1923) der Zeitschrift » Fernkabel« sowie ETZ. 1923, S. 859.

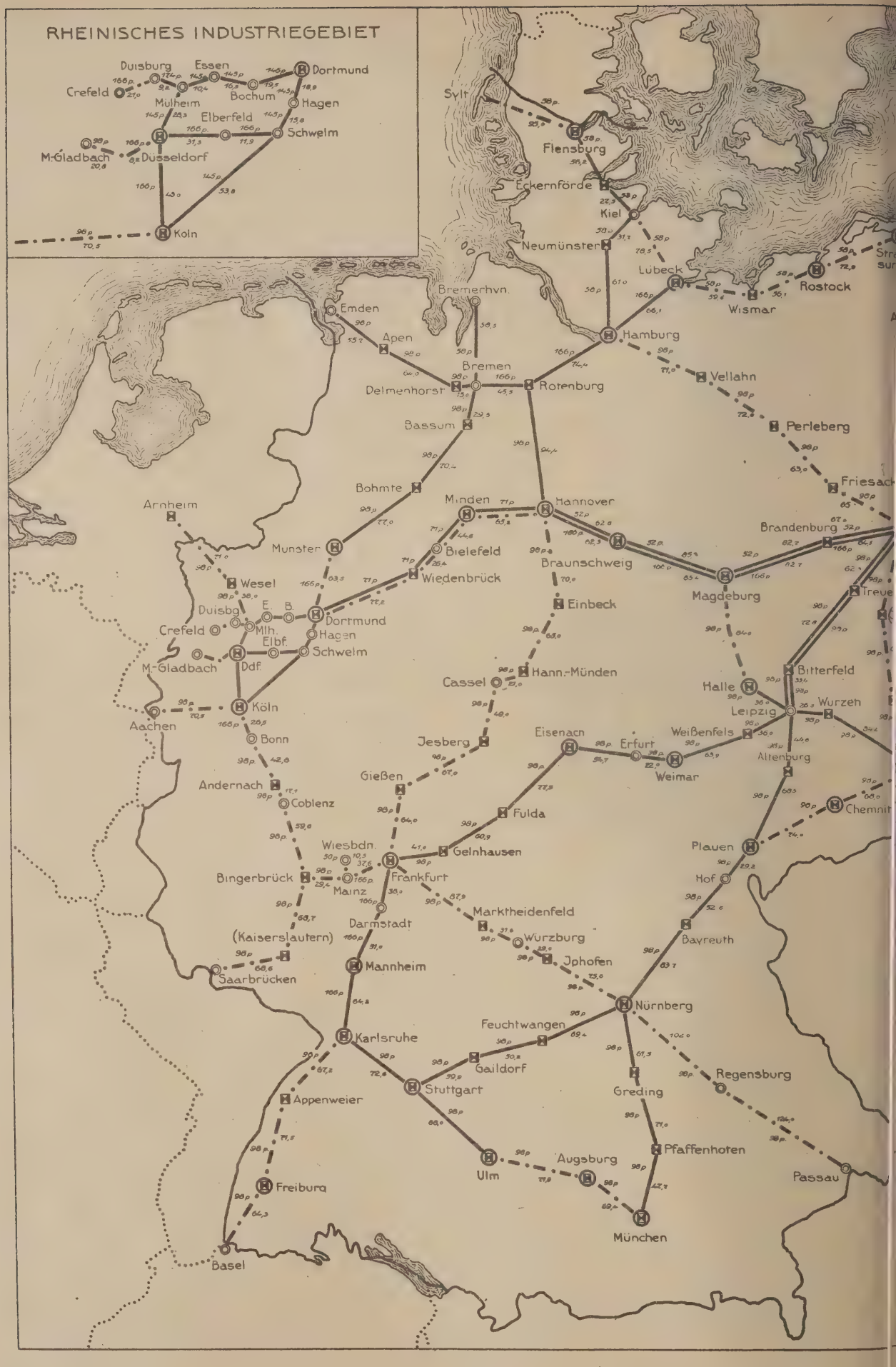
RHEINISCHES INDUSTRIEGEBIET
Duisburg
Essen
Dortmund
Crefeld
Mülheim
Bochum
Hagen
Elberfeld
Schwelm
M.-Gladbach
Düsseldorf
Köln
Sylt
Flensburg
Eckernförde
Kiel
Neumünster
Lübeck
Rostock
Wismar
Bremerhvn.
Emden
Apen
Hamburg
Bremen
Delmenhorst
Rotenburg
Vellahn
Perleberg
Bassum
Bohmte
Arnheim
Minden
Hannover
Brandenburg
Münster
Bielefeld
Braunschweig
Magdeburg
Wesel
Wiedenbrück
Einbeck
Duisbg.
E.
B.
Dortmund
Crefeld
Mlh.
Hagen
Elbf.
Schwelm
M.-Gladbach
Ddf.
Hann.-Münden
Cassel
Halle
Bitterfeld
Leipzig
Wurzen
Aachen
Köln
Bonn
Jesberg
Eisenach
Erfurt
Weimar
Weißenfels
Altenburg
Andernach
Gießen
Coblenz
Fulda
Chemnitz
Wiesbdn.
Gelnhausen
Plauen
Bingerbrück
Frankfurt
Mainz
Hof
Marktheidenfeld
Darmstadt
Würzburg
Bayreuth
(Kaiserslautern)
Jphofen
Saarbrücken
Mannheim
Nürnberg
Feuchtwangen
Karlsruhe
Gaildorf
Regensburg
Stuttgart
Greding
Appenweier
Pfaffenhofen
Augsburg
Passau
Ulm
Freiburg
München
Basel

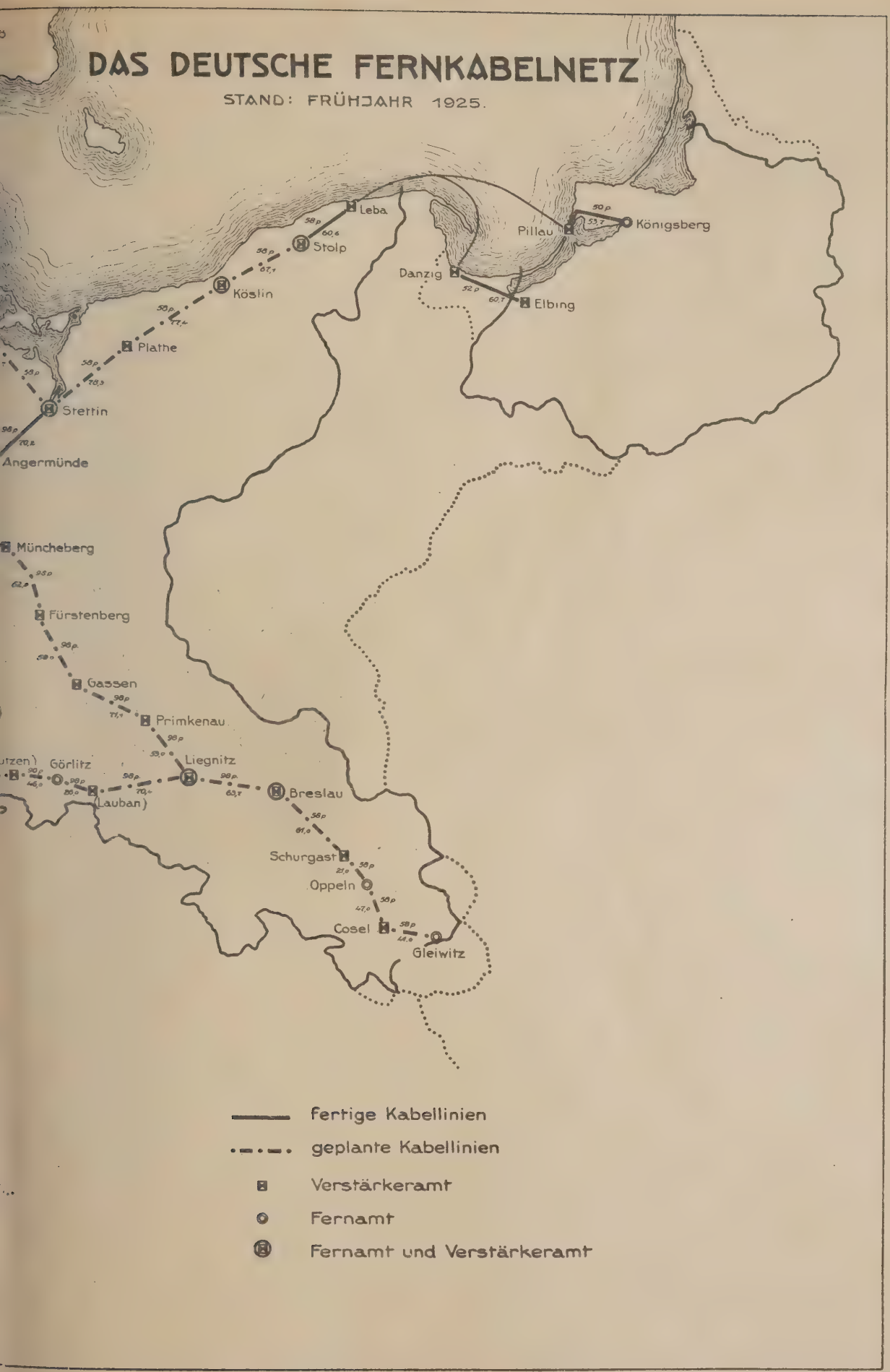
DAS DEUTSCHE FERNKABELNETZ
STAND: FRÜHJAHR 1925.
Leba
Stolp
Köslin
Plathe
Stettin
Angermünde
Danzig
Pillau
Königsberg
Elbing
Müncheberg
Fürstenberg
Gassen
Primkenau
Liegnitz
Görlitz
(Lauban)
Breslau
Schurgast
Oppeln
Cosel
Gleiwitz
fertige Kabellinien
geplante Kabellinien
Verstärkeramt
Fernamt
Fernamt und Verstärkeramt

ngen, die für jede Sprechrichtung auf der ganzen reckenlänge je eine besondere Leitung verwenden (vgl. ld 26), ist die ausgleichbare Gesamtdämpfung doppelt groß, also 3,0. Die Verstärkerpunkte können mithin velt so weit auseinanderstehen wie im ersten Falle.

Die Aufgabe ist nun, für die neuen Fernkabel, die ht mehr mit starken Leitern wie das eingangs beschrie- e deutsche Rheinlandkabel, sondern mit dünneren Leitern st Verstärkereinrichtungen ausgestattet werden sollen, Leiterstärken für die verschiedenen Erfordernisse send auszuwählen. Zu berücksichtigen ist dabei, daß Fernkabel zu gleicher Zeit den Verkehr auf Entfernun- von recht verschiedener Größe befriedigen muß, für

Abb. 22a.

Verstärkerröhre BF von Siemens & Halske.

Abb. 23.

Verstärkerröhre LZ von C. Lorenz

Abb. 22b.

trodenanordnung der BF-Röhre.

Abb. 24.

Grundsätzliches Schaltbild eines Verstärkers mit Vor- (V) und Nachübertrager (N).

sich teils ein stärkerer oder ein schwächerer Leiter mit sprechender Pupinisierung, teils wiederum die Zwei- bt- oder die Vierdrahtschaltung der Verstärker tech- h und wirtschaftlich mehr empfiehlt. Schließlich ist darauf zu achten, daß auch die Viererſprechkreiſe den chen Anforderungen wie die Doppeladern ihrer erart genügen sollen, daß daher die Eigenschaften er Vierer, insbesondere ihre Dämpfung durch passende pinisierung in ausreichendem Maße mit denen der ppeladern in Übereinstimmung gebracht werden müssen. ist selbstverständlich ausgeschlossen, daß die Verstärker Pupinspulen für diese verschiedenartigen Bedürfnisse emmt voneinander an verschiedenen Punkten der Linie ß finden. Neuanlage und Betrieb sind nur dann ttisch denkbar und mit dem Mindestmaß an Aufwand ılich, wenn jedesmal an einem Verstärker- oder Spulenpunkt die benötigten Verstärker und Spulen eines Kabels ungeachtet der verschiedenen Bedürfnisse, denen sie zu genügen haben, gemeinsam untergebracht werden können. Im deutschen Fernkabelnetze hat man daher die beiden in Aussicht genommenen Leitersorten nach ihrer Stärke, den übrigen Eigenschaften und der Pupinisierung so gewählt, daß die Dämpfung in den schwachen Leitern doppelt so groß, der Verstärkerabstand mithin halb so groß ist wie bei den stärkeren Leitern. Die Spulen- und Verstärkerpunkte fallen daher ungeachtet der Betriebsweise und Leiterart immer an den gleichen Punkten zusammen.

Bei den Untersuchungen über die Wirtschaftlichkeit der verschiedenen Leiterstärken, die für einen Fernkabelbetrieb mit Verstärkern in Betracht zu ziehen sind, müssen als

Abb. 25.

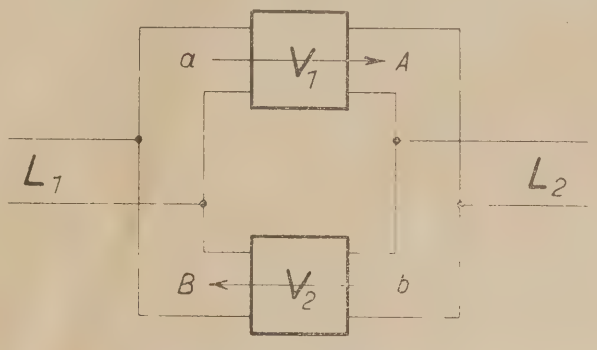

Zweidraht-Verstärkerschaltung.

Abb. 26.

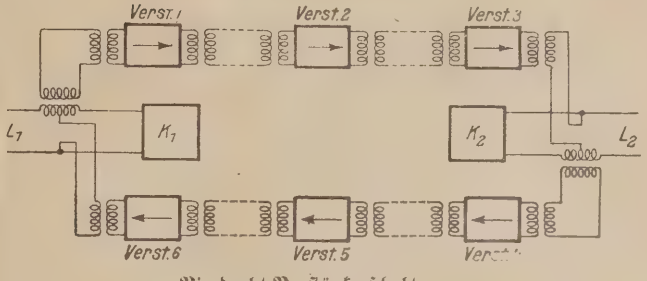

Vierdraht-Verstärkerschaltung.

ausschlaggebende Gruppen von laufenden Ausgaben einmal die reinen Kabelkosten, also die Aufwendungen für Verzinsung und Tilgung des Anlagewertes sowie für die Unterhaltung der betriebsfertigen Kabellinie einschließlich der Pupinisierung berücksichtigt werden. Diesen gegenüber stehen zum andern die Betriebskosten für Verstärker, d. h. außer der Verzinsung und Tilgung der Anlagekosten für Gebäude und technische Einrichtungen in der Hauptsache die Ausgaben für Personal, Stromlieferung, Verbrauch an Verstärkerröhren usw. Beide Gruppen unterscheiden sich in ihrer Höhe sehr erheblich, je nachdem es sich um Zweidraht- oder Vierdraht-Verstärker handelt. Trägt man für jede der beiden Betriebsformen den Kostenaufwand in jeder Ausgabegruppe als Schaulinie unter Beziehung auf die Leiterstärke auf, so ergibt sich für die beim deutschen Fernkabelnetz in Aussicht genommene Pupinisierungsform der in Bild 27 wiedergegebene Verlauf. Der in jedem Fall entstehende Gesamtaufwand ist in den Schaulinien K + V zusammengefaßt. Aus deren Verlauf ist ersichtlich, daß beim Zweidraht-Betrieb der Mindestaufwand auf die Leiterstärke von etwa 1,3 bis 1,4 mm

fällt, während er bei Vierdrahtschaltungen am Leiterdurchmesser von 0,9 mm liegt. Mit der oben angegebenen Forderung stimmt das insofern gut überein, als bei den Fernkabelformen der in Deutschland gebräuchlichen Bauweise die Kupferleiter von 1,4 mm Stärke gerade die halbe Dämpfung derjenigen von 0,9 mm aufweisen.

Infolge dieser Erwägungen wurde der verfügbare Teil des Kabelquerschnitts in den beiden Rheinlandkabelabschnitten westlich von Dortmund mit Kupferleitern dieser Stärken besetzt, damit diese Kabelstrecken auch mit den künftig zu bauenden Fernkabeln neuer Art zu einheitlichem Betriebe zusammengefaßt werden könnten. Als erstes Versuchskabel der neuen Form ist das bisher noch nicht besprochene Zweigkabel der Rheinlandlinie von Mülheim (Ruhr) nach Duisburg anzusprechen. Dasselbe enthält in dem durch einen Bleimantel geschützten Kern einen Vierer mit 1,4 mm starken Kupferleitern, darüber zunächst in zwei Lagen $7 + 13 = 20$ Vierer (40 Doppeladern) gleicher Leiterstärke und schließlich ebenfalls in zwei Lagen $30 + 36 = 66$ Vierer, also 132 Doppeladern mit Kupferleitern von 0,9 mm Durchmesser. Nach den bei dessen Ausführung gewonnenen Erfahrungen wurde als Grundform für das deutsche Fernkabelnetz ein 98-paariges Normalfernkabel ausgewählt. Dasselbe hat i Kernvierer unter besonderem Bleimantel einen Vierer n 0,9 mm starken Kupferleitern, darüber in zwei Lag 20 Vierer (40 Doppeladern) mit 1,4 mm Durchmesser u außen eine Lage von 56 viererverseilten Doppeladern n 0,9 mm Leiterstärke. Die Leiter sind mit Papier-Luftrau isolation versehen und nach Dieselhorst-Martin Vierern verseilt (Bild 28). Für Kabellinien mit bes

Abb. 27.

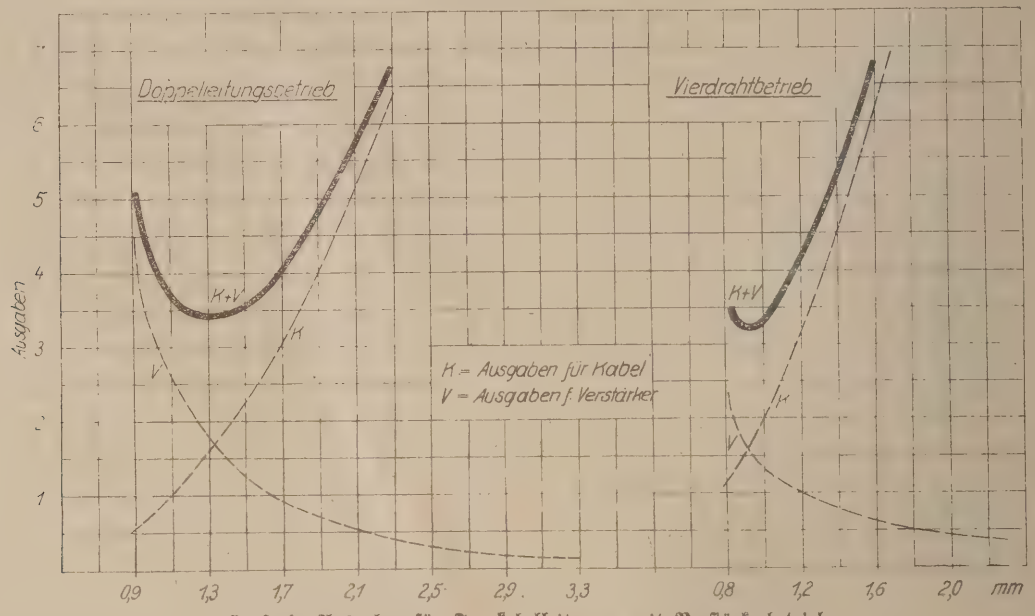

Laufende Ausgaben für Fernkabelleitungen mit Verstärkerbetrieb.

Abb. 28.

98 p. Fernkabel (Kabel A).

Abb. 29.

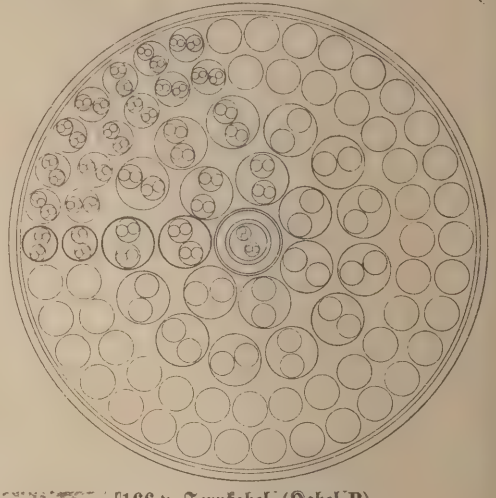

166 p. Fernkabel (Kabel B).

ders großem Aderbedarf erhält dieses Kabel eine wei (vierte) Lage von 68 Doppeladern gleicher Art (Bild Es sind also zwei Hauptformen von Normalfernka mit $40/1{,}4 + 58/0{,}9 = 98$ viererverseilten Doppelad (Form A) und mit $40/1{,}4 + 126/0{,}9 = 166$ vierer seilten Doppeladern (Form B) vorhanden. Die Ein heiten über deren Aufbau sind aus den Übersichten I II (vgl. vor. Heft) zu entnehmen.

Die Formen A und B des Fernkabels sind für Hauptlinien des deutschen Fernkabelnetzes bestimmt, denen ein großer Aderbedarf schon bei der Auslegung

vanden ist oder nach der bisherigen Entwickelung der beteiligten Verkehrsbeziehungen eine so schnelle Vermehrung der Absatzwege zu erwarten steht, daß schon bei der ersten Kabelauslegung eine reichliche Aderzahl als gerechtfertigt gelten kann.

An sich scheint bei einer ins einzelne gehenden Berechnung des gegenwärtigen Aderbedarfs und des wahrscheinlichen Zugangs in den verschiedenen Linien eine so weitgehende Vereinheitlichung der Kabelformen vielleicht noch nicht begründet. Die Nachteile aber, welche für die künftige Gestaltung und Ausnutzung des ganzen Kabelnetzes und für seine Anlage und Instandhaltung drohen, wenn bei den einzelnen Linien der Aderbedarf zu sehr nach der Verkehrslage im Augenblick der Neuanlage und den schwer begründbaren Vermutungen über den künftigen Zuwachs bemessen wird, sind zu erheblich, um an ihnen vorübergehen zu können. Zunächst ist zu bedenken, daß es sich im Gegensatz zu den früher gebauten unterirdischen Telegraphenlinien nicht mehr um die Herstellung einzelner Linien handelt, die strahlenförmig, von einem Mittelpunkt ausgehend, jede für sich ein selbständiges und für alle Zeiten ein abgesondertes Ganzes bilden. Auch in den Fällen, wo im Anfange dieser Zustand wirklich besteht, wird früher oder später durch den Netzausbau doch der Zeitpunkt kommen, in dem durch Querverbindungen usw. die einzelnen Linien untereinander in mannigfaltigster Weise zusammenwachsen werden. Von Umfang und Richtung des Verkehrs in diesem Kabelnetze kann man sich im einzelnen jetzt keinesfalls ein einwandfreies Bild machen. Aber es steht fest, daß es bei solchen Zusammenschaltungen einzelner Netzteile zu starken Verschiebungen der Verkehrswege kommen wird, die an einzelnen Punkten, bei deren Versorgung man den künftigen Bedarf zu knapp eingeschätzt hat, zu einem Adermangel und zu erheblichen Aufwendungen für nachträgliche Abhilfe führen dürften.

Ebenso unvorteilhaft ist es, wenn bei der Durchführung der Bauarbeiten mit einer zuweit gehenden Vielheit von Bauteilen gerechnet werden muß. Die Verschiedenheit der Kabelformen hat dieselbe Mannigfaltigkeit in den Formen der benötigten Spulenkasten, der Lötmuffen, der Untersuchungsstellen, Endverschlüsse und übrigen Zubehörteile, schließlich beim Raumbedarf, den Maschinen, Batterien und anderen technischen Einrichtungen der Verstärkerämter usw. zur Folge. Das erschwert und verteuert die Lieferungen und alle Arbeiten bei der Bauausführung. Stockungen in den einzelnen Sonderlieferungen können nicht ohne weiteres durch Heranziehung von Bauteilen, deren Verwendung im Augenblick weniger dringlich ist, ausgeglichen werden und wirken sich ungemildert als Hemmung des Baufortganges und schließlich als Verzögerung bei der Inbetriebnahme der einzelnen Linien aus. Auch der Unterhaltungsaufwand für die fertigen Linien wird davon nachteilig beeinflußt, weil von allen Bauteilen dauernd Vorräte bereitgestellt werden müssen. Man denke dabei an die Notwendigkeit schneller Beschaffung von Ersatzstücken bei Beschädigungen eines Kabels, bei nachträglichen Veränderungen der Linienführung aus Anlaß von Straßenumlegungen, Brückenbauten, bei Verlegung von Verkehrsämtern usw. Solche nachträgliche, meist recht eilbedürftige Ausführung von Ersatz- oder Nachbestellungen bildet wiederum eine Quelle von Beunruhigungen im stetigen Gange der übrigen Lieferungen. Sie begünstigt daher Mißverständnisse und Stockungen, wirkt auch verzögernd und verteuernd auf das Lieferungsgeschäft.

Diese Erwägungen haben dazu geführt, daß als einheitliche Grundform des deutschen Fernkabelnetzes das 98paarige Fernkabel in dem oben erläuterten Aufbau angenommen worden ist. Nur dort, wo ein noch größerer Aderbedarf schon von Anfang an sicher zu übersehen ist, werden Kabel mit 166 Doppeladern verwendet.

Umgekehrt ist für solche Fernkabellinien ebenfalls Vorsorge getroffen, bei denen es von vornherein feststeht, daß ihr Verkehr in absehbarer Zeit nicht ausreichen wird, um die Auslegung eines 98paarigen Kabels zu rechtfertigen. Es handelt sich um kürzere Zweiglinien, um weniger wichtige Querverbindungen und vor allem um die Ausläufer und die Verbindungen im Randgebiete des künftigen Netzes. Dabei ergibt sich die Notwendigkeit einer unterschiedlichen Behandlung der einzelnen Fälle, je nachdem mit einem Vorwiegen der Nachfrage nach den stärkeren oder nach den dünneren Leitern zu rechnen ist. Es sind daher die beiden Formen C und D des deutschen Fernkabels entworfen worden. Die zuerst genannte Form hat über dem bleigeschützten Kern nur eine einzige Lage von 7 Vierern (14 Doppeladern) mit 1,4 mm starken Kupferleitern und darüber ebenfalls eine einzige Lage von

Abb. 30.

52 p. Fernkabel (Kabel C).

18 Vierern (36 Doppeladern) mit 0,9 mm Durchmesser. Im ganzen enthält es also $14/1{,}4 + 38/0{,}9 = 52$ Doppeladern (Bild 30). Die andere Kabelform, das sogenannte D-Kabel, enthält in der äußeren Lage 5 Vierer (10 Doppeladern) mit 1,4 mm Leiterdurchmesser und daneben noch eine Anzahl von viererverseilten Doppeladern mit 0,9 mm starken Kupferleitern. Zur Herbeiführung der gewünschten Kapazitätswerte sind je zwei Vierer der letzten Art wieder zu einem Achter verseilt, der den gleichen Querschnitt wie die benachbarten Vierer mit 1,4 mm Leiterdurchmesser aufweist. Wie Bild 31 zeigt, enthält die Außenlage 8 solche Achter, also 32 Doppeladern mit 0,9 mm Leiterstärke. Im ganzen hat dieses Kabel $24/1{,}4 + 34/0{,}9 = 58$ Doppeladern. Der Erwägung im Einzelfalle kann es anheimgegeben bleiben, die Anzahl der Vierer oder Achter in der Außenlage zu wechseln, um das Verhältnis zwischen der Anzahl von Doppeladern beider Leiterstärken und die gesamte Aderzahl noch besser örtlichen Sonderbedürfnissen anzupassen. Aus den näher erörterten Gründen hat man aber seither davon abgesehen, dieses Aushilfsmittel zu benutzen. Bis auf zwei in der Gesamtübersicht der deutschen Fernkabellinien (vgl. Übersicht IX) nachgewiesene Fälle ist deshalb bei verkehrsärmeren Linien nur das D-Kabel benutzt worden. Für die eine der Ausnahmen hat das C-Kabel Verwendung gefunden. Im anderen Falle sind wegen der Kürze des abseits liegenden Verstärkerfeldes zwischen Königsberg und

Pillau, das zur Verbindung des Landliniennetzes von Ostpreußen mit den in Pillau gelandeten Fernsprechseekabeln dient und eine günstige Verwertung von stärkeren Leitern nicht gestattet, ausschließlich dünne Leiter, und zwar 50 viererverseilte Doppeladern ausgelegt worden.

Alle vier Kabelformen sind so entworfen, daß ihre elektrischen Werte, die aus Übersicht III (vgl. vor. Heft) zu entnehmen sind, die gleiche Größe haben. Auch die Pupinspulen, deren Einzelwerte aus Übersicht VII hervorgehen, sind für jede Leiterstärke bei allen Kabelformen gleich. Die fertigen Kabeladern der einzelnen Formen sind demnach je für sich ebenfalls gleichwertig und können an den Knotenpunkten ohne weiteres zu den vom Verkehr benötigten durchgehenden Verbindungsleitungen zusammengesetzt werden. Was die elektrischen Werte anbetrifft, die aus den eben erwähnten Übersichten zu entnehmen sind, so ist zu betonen, daß die Lieferwerke und die Deutsche Reichspost im beiderseitigen Einverständnis von Anfang an auf eine stetige Verbesserung der Kabel und Spulen hingearbeitet haben. Bei Aufnahme der Lieferungen und

Abb. 31.

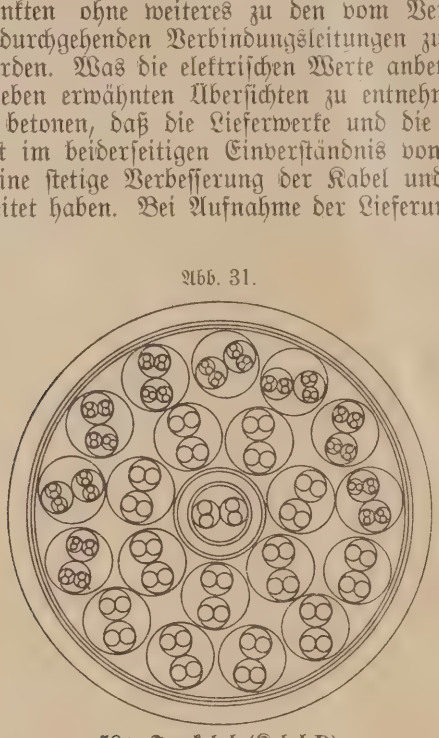

58 p. Fernkabel (Kabel D).

Bauarbeiten für das Deutsche Fernkabelnetz standen in Deutschland eigene praktische Erfahrungen größeren Umfanges mit solchen Kabeln neuer Bauart noch nicht zur Verfügung. Das galt von der Herstellung der neuen Kabelformen und Verstärkereinrichtungen als Gegenständen von Massenlieferungen, von den tatsächlich an fertigen Kabellinien erreichbaren Ergebnissen und schließlich auch vom Betrieb in den Anlagen der neuen Form. Auch darüber, welche Folgerungen für den Bau der Pupinspulen sich ergeben würden, blieb man zunächst auf den Gang der Entwicklung angewiesen. Man stand vor etwas vollständig Neuem. Theoretische Berechnungen, Untersuchungen an wenigen Kabellängen und kurzen Linienstücken sowie schließlich Betriebsergebnisse geringen Umfanges und kurzer Dauer mußten in der ersten Zeit als schmale Grundlage für die notwendigen Entschließungen dienen. Im übrigen waren die Erfahrungen aus dem Betriebe der ersten größeren Linien abzuwarten; man konnte auch erst an diesen die Untersuchungen zur Erweiterung und Vertiefung der Erkenntnisse fortsetzen. Ungeachtet dieser Hemmungen beim Beginn der Arbeit haben die beteiligten Lieferwerke in erfreulichem Wetteifer ihre Leistungen schnell verbessert, so daß die ersten Pflichtenblätter in vieler Beziehung bald nach ihrer Aufstellung als überholt angesehen werden konnten.

Sowohl bei den Fernkabeln als auch bei den Spulen sind dabei zwei Entwicklungsstufen zu unterscheiden. Für die Kabel ergaben die Untersuchungen an den ersten fertigen Linien vor allem die Aufklärung über die Einwirkungen der an diesen Linien anfänglich festgestellten Unregelmäßigkeiten im Wellenwiderstand auf die unerwünschte Nachbildfähigkeit der Kabeladern in den Verstärkerschaltungen. Als Ursache dieser Erscheinungen fand man die früher zulässig gewesenen kleinen Unregelmäßigkeiten in den Spulenabständen, die geringen Abweichungen zwischen den Induktivitätswerten der zusammengehörigen Pupinspulen und schließlich Ungleichmäßigkeiten in den Werten der elektrischen Betriebskapazitäten für die einzelnen Adern der Vierer. Die Grenzen, die für solche Unterschiede in der neuen Betriebsweise noch als zulässig angesehen werden können, wurden genau bestimmt und daraus schließlich die Folgerungen für den Wortlaut der Pflichtenhefte gezogen. Die geringsten Schwierigkeiten bot die Einhaltung einer ausreichenden Genauigkeit bei Abmessung der einzelnen Spulenfelder. Auch die Spulenlieferer konnten den verschärften Vorschriften leicht genügen. Größer war der Verzug bei den Kabelwerken, um sich bei Herstellung der Fernkabel schärferen Anforderungen anzupassen, weil hierzu außer einer Umstellung der Arbeiten in den einzelnen Herstellungsstufen der Kabel zum Teil auch eine Verwendung anderer Werkstoffe und verschiedene Änderungen an den Verseilmaschinen sich als notwendig erwiesen. Nebenher ging bei der Kabelherstellung noch die Bemühung, auch die Unsymmetrie zwischen den gegenwärtigen Kapazitätswerten der einzelnen zu einem Vierer verseilten Adern so klein wie möglich zu machen, weil von einer möglichst weitgehenden Beseitigung derartiger Kapazitätsunterschiede die Unterdrückung der Nebensprecherscheinungen abhängt. Es ist auch gelungen, in dieser Beziehung so weit zu kommen, daß die deutschen Fernkabel schon vor dem in Aussicht genommenen Einbau der Abgleichkondensatoren in den meisten Adern über drei Verstärker hinweg, in vielen Fällen sogar auf sehr erheblich längere Strecken, mit günstigem Erfolg in Betrieb genommen werden konnten. Als Ergebnis der bisherigen Bemühungen zur Vervollkommnung der Kabel sind die neuen Pflichtenheftswerte zu betrachten, die ebenfalls aus Übersicht III (vgl. vor. Heft) ersichtlich sind. Neu ist außerdem noch die Bestimmung, daß die einzelnen Kabelstücke vor dem Aufbringen der Bewehrung einer Prüfung auf Durchschlagsfestigkeit unterzogen werden. Dabei wird zwischen die beiden miteinander verbundenen Bleimäntel einerseits und die ebenfalls untereinander verbundenen Kabeladern anderseits zwei Minuten lang eine Wechselspannung von 1 800 Volt und 50 Perioden gelegt, ohne daß ein Durchschlag erfolgen darf.

Wenn man von den kurzen Strecken absieht, wo die Kabelkanäle von Ortsfernsprechnetzen mitbenutzt werden können, sind für Fernkabellinien jetzt grundsätzlich Erdkabel im Gebrauch, nachdem am Rheinlandkabel alle diejenigen Fragen ihre Beantwortung gefunden haben, die seinerzeit bei diesem für die Wahl eines Überlandkanals maßgebend gewesen sind. Wie eine Berechnung ergibt, sind die erheblichen Aufwendungen für Bau und Unterhaltung einer Röhrenkabel- und Kanalanlage sowie für Verzinsung und Tilgung des Anlagewertes im ganzen genommen nur dann geringer wie diejenigen für wiederholte Erdkabelauslegungen, wenn diese letzteren rasch hintereinander erfolgen müßten. Sobald aber die einzelnen Kabel erst in Zwischenräumen von etwa fünf Jahren

Elektrische Vertragswerte der Pupinspulensätze für Normalfernkabel.

Lfde. Nr.	Bestimmt für Leiterstärke	In der für die Stammleitungen wirksamen Schaltung: Widerstand	Induktivität	Wirksamer Widerstand	Isolation	Kapazität	In der für die Viererkreise wirksamen Schaltung: Widerstand	Induktivität	Wirksamer Widerstand	Ungleichheiten der Induktivitätswerte: in zusammengehörigen Hälften der Stammleitungsspulen	Abweichung der Induktivitätswerte von den Vertragswerten	Änderung der Induktivitätswerte bei Dauerbelastung mit Gleichstrom	Schwankung der Induktivitätswerte bei Änderung des Meßstroms ($\omega = 5000$) von 0,5 bis 5 m A	Bemerkungen
	mm	Ω	H	Ω	MΩ	μF	Ω	H	Ω	%	%	%	%	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
A. Drahtkernspulen.														
1	1,4	6,7	0,19	13,2	> 2500	0,004	3,35	2 × 0,035	5,75	< 0,3	± 2	< ± 2	< ± 2	
2	0,9	12,2	0,20	18,2	> 2500	0,004	6,10	2 × 0,035	8,50	< 0,3	± 2	< ± 2	< ± 2	
B. Massekernspulen.														
a) Mittelstarke Pupinisierung.														
3	1,4	< 9,8	0,19	< 13,0	> 2500	< 0,004	< 4,9	2 × 0.035	< 6,5	< 0,2	± 1,5	< ± 2	< ± 2	Die Widerstände der zusammengehörigen Wicklungshälften in den zu einem Spulensatz gehörenden einzelnen Spulen dürfen höchstens 0,2 Ω von einander abweichen
4	0,9	< 14,8	0,20	< 18,0	> 2500	< 0,004	< 7,4	2 × 0,035	< 9,0	< 0,2	± 1,5	< ± 2	< ± 2	
b) Schwache Pupinisierung.														
5	0,9	4,5	0,05	6,3	> 2500	< 0,004	2,3	2 × 0,01	3,0	< 0,1	± 1,5	< ± 2	< ± 1*)	Desgl. < 0,15 Ω

*) im Meßstrombereich 0,5 bis 3 m A.

Bemerkungen: 1. Die Werte beziehen sich auf eine Wärme von 15° C und auf die betriebsfertig geschalteten Sätze von zusammengehörigen Stamm- und Viererspulen.
2. Spulenabstand 2 km.
3. Meßstrom durchweg $\omega = 5000$ bei einer in den Spulen fließenden Stromstärke an 0,5 m A bis auf die mit Gleichstrom festzustellenden Werte in Sp. 3, 6 und 8; Isolations- und Kapazitätswerte gelten für die Messungen zwischen den zusammengehörigen Wickelungen jeder Spule.
4. Zu Spalte 13: Dauerbelastung bei A: 0,1 A, bei B Nr. 3: 2,0 A, bei B Nr. 4 und 5: 1,0 A 72 Stunden lang.

und mehr gebraucht werden und z. B. mehr als etwa zehn Jahre vergehen, ehe ein vierzügiger Kabelkanal voll besetzt wird, ist es wirtschaftlicher, durch Verzicht auf die Kanalanlage den Anlagewert und damit die Kosten für seine Tilgung und Verzinsung niedrig zu halten und die laufenden Aufwendungen für die Unterhaltung des Kanals ganz zu sparen. Vorteilhaft bei einer Erdkabelanlage ist ferner, daß diese viel weniger den Gefahren einer Korrosion der Bleimäntel durch elektrische oder chemische Einwirkungen ausgesetzt ist.

Das Erdkabel erfordert auch erheblich weniger Lötstellen als ein Röhrenkabel. Das hat darin seinen Grund, daß die Länge der einzelnen Röhrenkabelstücke durch die Rücksicht auf die Zerreißfestigkeit des Bleimantels beim Einziehen der gewichtigen Kabel beschränkt wird, während bei Erdkabeln — abgesehen von den Einrichtungen bei den Kabelwerken — nur die Verlademöglichkeiten der Bahnhöfe und die Höchstladegewichte der Lastkraftwagen beim Verteilen auf den Baustrecken zu berücksichtigen sind. Die Auslegung von Erdkabeln ist überdies unabhängig von dem vorangegangenen Bau einer Kanalanlage und von der pünktlichen Bereitstellung der einzelnen, genau für jeden Längenabstand zwischen zwei Kabelbrunnen abgepaßten Kabelstücke. Schließlich ist beim Auftreten von Kabelfehlern, sofern diese beizeiten entdeckt und beseitigt werden, mit geringeren Instandsetzungskosten zu rechnen, weil nicht in jedem Fall ein ganzes Kabelstück größerer Länge zwischen zwei Brunnen der Erneuerung bedarf.

Zum Schutze der Erdkabel gegen Beschädigungen bei Aufgrabungen usw. verwendete man in den ersten Fernkabellinien wegen des Mangels an Backsteinen und wegen deren hohen Beschaffungskosten Zementdecksteine besonderer Form mit einer Einlage von Drahtgeflecht. Jeder solche Stein ist 50 cm lang, 25 cm breit und 6 cm stark, bietet also Schutz für zwei nebeneinanderliegende Kabel. An den Schmalseiten, an denen sie zusammengefügt werden, haben die Steine abgeschrägte Ansatzfalze von je 3 cm Breite, mit deren Hilfe die Steine fugenlos aneinandergelegt werden können. Einen vollkommenen Schutz gegen Beschädigungen der Kabel bei Aufgrabungen, besonders wenn diese fahrlässig oder unsachgemäß erfolgen, können natürlich diese Steine ebensowenig wie jede andere Schutzabdeckung bieten. Es ist ja bekannt, daß es bei Achtlosigkeit wiederholt vorgekommen ist, daß die mit eisernen Einlagestäben verstärkten Kabelkanäle mit gewölbter Decke samt den Kabeln schwer beschädigt worden sind. Ihren Zweck, bei Erdarbeiten beizeiten auf das Vorhandensein eines Kabels aufmerksam zu machen, haben die Decksteine bisher gut erfüllt, und zwar besonders deshalb, weil beim Hineinschlagen die Hacke im Drahtgeflecht hängen bleibt. Dadurch wird der Grabende auf die Nähe des zu schonenden Kabels hingewiesen.

Voraussetzung guter Brauchbarkeit ist natürlich eine völlig einwandfreie Beschaffenheit der Decksteine, insbesondere außer der richtigen Zementmischung eine sachkundige Behandlung während des Abbindungsvorganges. Anfangs, als diese Schutzsteine überall auf der ganzen Erdkabellinie verwendet wurden, und infolge des großen Bedarfes deren Herstellung durch die Deutsche Fernkabel-Gesellschaft in besonderen fliegenden Werken auf den Kabelbaustrecken selbst erfolgte, war eine genügende Sicherheit für die einwandfreie Beschaffenheit der Steine auch wirklich vorhanden. Aus wirtschaftlichen Gründen war man jedoch schließlich genötigt, in gleicher Weise wie das früher bei dem alten Telegraphenkabelnetz geschehen ist, die Verwendung von Schutzabdeckungen auf die Ortschafte und Siedelungsgebiete zu beschränken, da man nur dor mit Aufgrabungen zu rechnen braucht. Infolge des sinker den Steinbedarfs mußte die Deutsche Fernkabel-Gesellschai vom Betrieb eigener Steinwerke, die sich nur dann lohner wenn mindestens 100 000 Steine, also der Bedarf fü 50 km Kabellinie, an einer Stelle angefertigt werde können, absehen, weil die bei diesem Verfahren unvermeid lich werdenden langen Frachtwege die Wirtschaftlichkei eines solchen Steinbezugs ausschließen. Man mußte des halb den Decksteinbedarf in kleineren Posten bei günsti gelegenen Zementwarenfabriken in Auftrag geben. Di Erfahrungen mit dieser Bezugsweise haben aber nid befriedigt. Es gelang oftmals erst zu spät, die einzelne Aufträge unterzubringen, so daß die Steine in aller Ei angefertigt werden mußten, unpünktlich geliefert wurde oder aber vor der Verwendung nicht genügend abbinde konnten. Auch aus anderen Gründen hat die Güte de Lieferungen wiederholt sehr zu wünschen übriggelasse Man ist daher neuerdings wieder völlig zu der in de Telegraphenbauordnung allgemein vorgesehenen Verwei dung von Backsteinen zurückgekehrt, nachdem deren rech zeitige und preiswürdige Beschaffung in der benötigte Anzahl ohne Schwierigkeit möglich ist.

Bei der Herstellung der Pupinspulen ist bal nach Aufnahme der Bauarbeiten an den ersten Linie des deutschen Fernkabelnetzes insofern ein neuer Gesicht punkt hinzugetreten, als es sich nach den Ergebnissen de weiteren Auskundung zeigte, daß einige der in Aussicht g nommenen Fernkabellinien auf größere Strecken hin i nächster Nachbarschaft von Eisenbahnlinien verlaufe würden. Wenn in Zukunft bei diesen Eisenbahnen ele trischer Betrieb eingeführt werden sollte, ist damit rechnen, daß in den benachbarten Fernkabeln gelegentli Induktionsstromstöße auftreten können, die die Grenze der magnetischen Unempfindlichkeit der Drahtkerne in de bis dahin verwendeten Pupinspulen übersteigen. Solc Drahtkernspulen, die im übrigen — abgesehen von ihre Größen- und Wicklungsverhältnissen — grundsätzlich den entsprechen, deren Bauart bei Besprechung des Rhei landkabels näher geschildert ist, würden infolge dies übermäßigen Beanspruchung Dauermagnetismus zurü behalten und dadurch in ihrer Wirksamkeit auf die Fer sprechleitung geschwächt oder ganz verdorben werde Diesem Nachteile läßt sich dadurch vorbeugen, daß man fi den Spulenkern nicht feinen Eisendraht, sondern unt Zurückgreifen auf eine von Siemens & Halske schon 19(benutzte Spulenform ein Gemisch von Eisenpulver u Isolierstoffen in sehr feiner Körnung verwendet. Die Mischung wird in Stahlformen unter sehr hohem Dru in die gewünschte Ringform gepreßt, die in gleicher Wei wie bei den anderen Spulen als Träger der Leiterwi dungen dient. Abgesehen von einer viel größeren magne schen Unempfindlichkeit haben diese Spulen noch den Vo teil, daß bei ihnen der Widerstandszuwachs, den sie bei Durchgang von Wechselstrom gegenüber ihrem Glei stromwiderstand aufweisen (Verlustwiderstand), sich w weniger mit der Frequenz des Wechselstromes ändert a bei Drahtkernspulen. Außerdem wächst der wirksame T des Wellenwiderstandes, der sog. Wirkwiderstand, bei ein Massekernspule für den gleichen Frequenzenbereich, in de er bei einer Drahtkernspule im Verhältnis 1 : 5 zunimm nur auf das 1,65fache. Der Erfolg ist, daß die versch denen Frequenzen, die in der menschlichen Sprache ve treten sind, viel weniger ungleich gedämpft werden wie b Drahtkernspulen; die Entstellung der übermittelt

prache durch diese Verzerrung ist also ganz erheblich ringer, mithin die Weitergabe der Sprache viel deut- ber und naturgetreuer in der Klangfarbe.

Vorteilhaft ist es ferner, daß es bei solchen Massekern- ulen möglich ist, dem Kern einen kreisrunden Querschnitt geben, was bei den vorher erwähnten Kernsorten aus nischen Gründen schlecht angeht. Infolgedessen ist hier r Umfang des Kernquerschnittes im Verhältnis zur che kleiner; für die Leitungswindungen ergibt sich mit- n für gleiche Leistungen ein geringerer Bedarf an pferdraht und ein kleinerer Gleichstromwiderstand als den anderen Spulensorten. Der daraus erzielte Ge- nn hält sich bei den für das deutsche Fernkabelnetz ver- nderten Spulen in der Größenordnung von etwa 10 bis v. H.

Die elektrischen Vertragswerte für die verschie- nen Formen der Massekernspulen, die im deutschen rnkabelnetz neuerdings ausschließlich verwendet werden, d aus der Übersicht VII zu entnehmen. Für diese ulen ist jetzt die gleiche Prüfung auf Durchschlagfestig- t wie bei den Kabeln eingeführt; die Wechselspannung ird dabei an die Leitungswindungen und an die Metall- utzkappe der Spulen angelegt.

Neben der nach Vorstehendem als Regel für das deutsche rnkabelnetz vorgesehenen Pupinisierung ist neuerdings r den Vierdrahtbetrieb in 0,9 mm starken Leitern auf hr große Entfernungen noch eine andere Form der upinisierung eingeführt worden. Die Regelpupini- rung reicht für Sprechweiten bis zu ungefähr 1000 km s. Nur in den Vierdrahtschaltungen wird man diese renze bis zu einem gewissen Grade überschreiten können. ie Vergrößerung der natürlichen Reichweite eines bels mit dünnen Leitern, die den Verstärkern und der upinisierung zu verdanken ist, kann nämlich infolge der höhten Belastung mit Induktivität nur auf Kosten der türlichen Laufgeschwindigkeit der elektrischen Schwin- ngen erzielt werden. Wächst die Länge einer Fernkabel- rbindung erheblich über die angegebene Grenze, so acht sich die in Kauf genommene Erhöhung der Laufzeit rend bemerkbar. Denn ebenso wie die Laufzeit der am itungsanfang entspringenden Stromstöße bis zum itungsende mit wachsender Länge der Leitung ansteigt, ird auch die Laufzeit derjenigen Schwingungen größer, e von den verschiedenen, als Reflexionspunkte wirkenden bergangsstellen in der Leitung (wie z. B. die End- parate, Verstärkerschaltungen, Wechsel in der Leiter- rke an diesen Punkten usw.) nach dem Ausgangspunkt rückgeworfen werden. Beim natürlichen, nicht durch pulenInduktivität gehemmten Laufe der Sprechwellen d diese Erscheinungen zwar auch vorhanden, der zeit- he Ablauf ist aber so schnell, daß sie unbemerkt bleiben. er Vorgang ist ganz ähnlich wie beim Rufen gegen eine n Schall zurückwerfende Wand; dieser wird immer zu- ckgeworfen, aber erst dann als Echo bemerkbar, wenn e Entfernung zwischen Rufer und Wand groß genug ist, n für das Hin- und Zurückwandern der Schallwellen ne merkliche Zeitspanne zu beanspruchen. Andernfalls das Echo schon vorüber, ehe das den eigenen Ruf mit- rende Ohr zur Aufnahme eines neuen Reizes fähig ist. uch in der Spulenleitung wird also schließlich mit deren achsender Länge die Zeit für das Ablaufen des ganzen ktrischen Vorganges schließlich so erheblich, daß die zu- ckflutenden Reflexionsschwingungen von dem Sprechen- n als Echo bemerkt werden und ihn stören. Diese Er- einungen können verhindert werden, wenn die Laufzeit r Sprechwellen in einem weniger starken Maße durch die Pupinisierung vermindert, wenn also die Leitung mit weniger Induktivität belastet wird. Alsdann verlaufen die Reflexionsvorgänge noch schnell genug, um unbemerkt zu bleiben. Daraus ergibt sich die weitere Folge, daß die Leistungen der Verstärker, deren Wirkungsgrad andern- falls durch andere Reglung vermindert werden müßte, um einen Ausgleich herbeizuführen, voll ausgenutzt werden können.

Bei sehr großen Leitungslängen macht es sich ferner als Übelstand bemerkbar, daß in einer Pupinleitung die Schwingungen mit wachsender Frequenz langsamer zur vollen Wirkung gelangen. Diese Einschwingvorgänge, d. h. die Zeitspannen vom Eintreffen des ersten Wechsel- stromstoßes bis zur vollen Ausbildung jeder regel- rechten Schwingung und ebenso auch das Abklingen der Wellen am Ende jedes Stromstoßes verbrauchen in diesem Falle zu erhebliche Bruchteile der Zeitdauer jeder Gesamt- schwingung. Von einer gewissen Frequenz ab, deren Höhe abnimmt mit wachsender Stärke der Induktivitäts- belastung — je mehr sich also dadurch diese Leitung mit ihrer punktförmig verteilten Induktivität von dem Zu- stande der natürlichen Leitung mit stetiger Verteilung aller ihrer elektrischen Eigenschaften entfernt —, kommen die Schwingungen überhaupt nicht mehr zur Ausbildung. Man spricht daher von einer Grenzfrequenz (ω_o), weil für den Durchgang der höheren Frequenzen die Pupin- leitung praktisch ganz gesperrt ist. Die Grenzfrequenz muß deshalb hoch genug gewählt werden, um die zur ein- wandfreien Wiedergabe der Sprache unentbehrlichen Oberschwingungen noch durchzulassen. Auch in kurzen Pupinleitungen spielen sich die Vorgänge ähnlich ab, jedoch wachsen Dauer und damit auch Einfluß der Einschwing vorgänge mit der Leitungslänge. Je größer diese wird, desto mehr Ursache hat man im allgemeinen, die Einwir- kungen der verschiedenen Hemmungen zu mildern. Man muß sich also auch gegenüber den Einschwingvorgängen be- mühen, dem Zustande der natürlichen Leitung mit stetig verteilter Induktivität, die überhaupt keine Grenzfrequenz kennt, sondern auch die höchsten Frequenzen ungehindert durchläßt, mehr nahe zu kommen als bei kurzen Leitungen. Es wird daher nötig, die Grenzfrequenz für besonders lange Leitungen zu erhöhen; das geschieht durch Vermin- derung der punktförmig verteilten Induktivität, d. h. also ebenfalls durch eine schwächere Pupinisierung.

Schließlich spielt mit wachsender Länge einer Pupin- leitung der Umstand eine immer größere Rolle, daß die Dämpfung der höheren Frequenzen um so schneller an- steigt, je stärker die Induktivitätsbelastung wird. Die Ver- zerrung der Sprache, die sich aus dem Verhältnis zwischen den Dämpfungen für die verschiedenen Frequenzen ergibt, ist also bei schwächerer Induktivität ebenfalls geringer als bei größeren Einheiten derselben.

Aus diesen Erwägungen, die erst eine Rolle zu spielen beginnen, wenn es sich um Fernkabelleitungen handelt, deren Sprechweite die Länge von 1 000 km erheblich über- steigt, hat sich die Deutsche Reichspost neuerdings ent- schlossen, zur Vorbereitung künftiger Verbindungen sehr großer Länge, die zwar kaum für den inländischen, wohl aber für den großen zwischenstaatlichen Verkehr in Be- tracht kommen werden, neben der deutschen Regelpupini- sierung in jeder Fernkabellinie für eine Anzahl von Dop- peladern mit 0,9 mm starken Leitern eine sogenannte schwache Pupinisierung vorzusehen. Die elektrischen Werte der dabei verwendeten Pupinspulen, die in Aufbau und Abmessungen grundsätzlich denen der deutschen Regel-

pupinisierung gleichen, sind ebenfalls in Übersicht VII aufgenommen.

Als Betriebsweise für die schwach pupinisierten Kabeladern kommt ausschließlich die Vierdrahtschaltung der Verstärker in Betracht, bei der, wie schon erwähnt, zum Sprechen für jede Richtung getrennte Leitungswege benutzt werden. Besonders zu beachten ist dabei, daß die Spannungen und damit auch die unerwünschten Einwirkungen auf benachbarte Adern in der Nähe des Leitungsanfanges, von dem die Sprechströme ausgehen, am größten sind. Umgekehrt sind die am Leitungsende ankommenden Ströme naturgemäß nur schwach und liegen in ihrer Größenordnung den beim Nebensprechen auftretenden Energien ziemlich nahe. Durch die Verstärker werden alle ankommenden Schwingungen, also in gleicher Weise wie die Sprachtöne in der Leitung auch die Nebensprecherscheinungen, aus einem Verstärkerfeld in das nächste übertragen. Die letzteren werden mithin gewissermaßen angereichert. Bei den Leitungen von besonders großer Länge können sich daraus Beeinträchtigungen des Betriebes entwickeln. Der Möglichkeit solcher unerwünschten Einwirkungen der einzelnen Vierdrahtleitungen aufeinander beugt man dadurch vor, daß man bei Vierdrahtverbindungen alle Leitungen der einen Sprechrichtung soweit als möglich getrennt von allen Leitungen der anderen Sprechrichtung im Kabel unterbringt. In den deutschen Fernkabeln liegen beide Leitungsarten daher in zwei Gruppen so weit voneinander getrennt, als es der Kabeldurchmesser gestattet, zwischen den Nachbaradern mit gewöhnlicher Pupinisierung. Außerdem werden die Kapazitätsunterschiede zwischen den Adern solcher Fernkabel, in denen ein Durchgangsverkehr auf sehr große Entfernungen zu erwarten ist, in der schon beim Rheinlandkabel besprochenen Art unter Verwendung von Kondensatoren abgeglichen, um die ganz geringfügigen Nebensprecherscheinungen noch weiter zu vermindern.

Die Pupinspulen für Stamm- und Vierersprechkreise sind in der gleichen Weise, wie es sich beim Rheinlandkabel bewährt hat, in Spulenkasten untergebracht, deren Maße usw. in der Übersicht V (vgl. vor. Heft) angegeben sind. Die Kastenformen sind so gewählt, daß für die vollständige Pupinisierung der Kabelarten A, C und D, also für 52 bis 98 Doppeladern, alle Stamm- und Vierersp ulen für jeden Spulenpunkt in einem einzigen Kasten untergebracht sind. Die drei inneren Lagen des 166paarigen B-Kabels, in denen es mit dem A-Kabel übereinstimmt, werden mit den für diese letztgenannte Kabelform benutzten Kasten pupinisiert; für die äußerste, vierte Adernlage erhält es einen besonderen Zusatzkasten. Die Spulenkasten werden im gegenseitigen Abstande von möglichst genau 2 km in die Kabellinien eingebaut. Sie werden auf den Erdkabelstrecken durchweg in das Erdreich gebettet. Auch bei Mitbenutzung von Kanalanlagen zieht man diese Unterbringung vor, weil die Kabelbrunnen solcher Kanäle meist nicht geräumig genug und durch die übrigen Kabel vollauf in Anspruch genommen sind.

Die Kabelendverschlüsse für Untersuchungsstellen und zur Einführung in die Verstärker- und Betriebsämter ähneln im großen und ganzen ebenfalls den Einrichtungen beim Rheinlandkabel. Zu bemerken ist aber, daß diese Apparate in zwei Beziehungen weiterentwickelt worden sind. Beim Rheinlandkabel weisen die Endverschlüsse für die großen End- und Betriebsämter nur einen einzigen Kabelstutzen auf. Die Weiterführung nach den Betriebseinrichtungen erfolgt, soweit wegen des Umfanges der Verbindung einfache Drahtführungen nicht ausreichen, mit Hilfe besonderer Amtskabel, deren Aderzahl den lichen Bedürfnissen angepaßt wird. Diese Kabel sin der Nachbarschaft der Fernkabelendverschlüsse in besond Endverschlüssen der allgemein üblichen Bauart a schlossen. Zwischen den beiden Endverschlüssen erfolgt Verbindung durch Schaltdrähte. Jetzt sind die End schlüsse der Fernkabel so eingerichtet, daß die Amtsk durch einen zweiten Kabelstutzen in den Fernkabelend schluß selbst hineingeführt werden. Dem zweiten St wird je nach Bedarf eine etwas abweichende Form Aufnahme mehrerer solcher Amtskabel mit gering Durchmessern gegeben. Innerhalb der Endverschlüs die Drahtführung genau so wie bei den zweistutzigen verschlüssen für Untersuchungsstellen, aber mit dem U schiede, daß das eine der beiden in eine Untersuchungs einmündenden Fernkabel hier durch das Amtskabel e ist. An den Trennstegen stehen sich also die zusam gehörigen Teile einer Leitung im Außenkabel und in Amtseinrichtung gegenüber. Durch die Amtskabel we die Fernkabeladern dem Hauptverteiler des Amtes einem gleichartigen Schaltgestell in nächster Nachbars der Fernkabeleinführung zugeleitet. In dieser Weis folgt vor allem die Einführung der Fernkabel in die

Abb. 32.

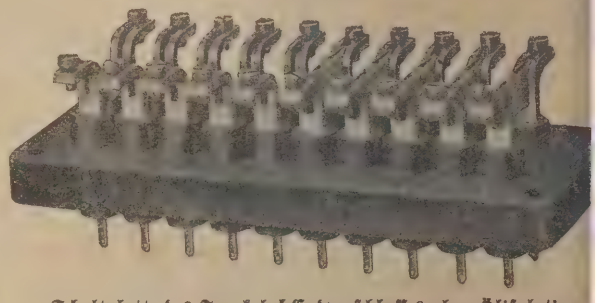

Schaltplatte des Fernkabel-Endverschlusses ohne Ölisolation.

stärkerämter, wo also jedes einmündende Fernkabel e besonderen Endverschluß erhält. In solchen Verstä ämtern, wo ausschließlich die Adern mit dünnen Le auf den Verstärkern liegen, die übrigen Leiter aber weiteres durchgeschaltet werden, hat man die Möglich mit Hilfe eines noch besonders am Fernkabelendversc anzubringenden dritten Kabelstutzens ein kurzes Ver dungskabel unmittelbar zwischen die beiden zusam gehörigen Endverschlüsse eines durch das Amt laufe Fernkabels zu schalten. Die nicht im Amt benöti starken Kabeladern werden dadurch auf kürzestem W durchverbunden, wenn man es nicht vorzieht, diese Ver dungen am Hauptverteiler des Amtes vorzunehmen.

Eine weitere Änderung bezieht sich auf die grundsätz Bauart der Endverschlüsse. In ganz trockenen Ein lungsräumen, wo die Endverschlüsse auch vor einer übergehenden Einwirkung der Luftfeuchtigkeit stets ständig geschützt werden können, ist es nach den inzwi gewonnenen Erfahrungen nicht notwendig, Ölisolatio verwenden. Man hat daher eine etwas einfachere F für diese Endverschlüsse entworfen, um deren War und Reinigung zu erleichtern. Bei diesen Endverschlü neuerer Form ohne Ölisolation, die von der Allgeme Elektricitäts-Gesellschaft hergestellt werden, sind an S der Ölwannen Hartgummiplatten verwendet, durch mit Hilfe konusförmiger Ansätze die einzelnen zusam gehörigen Adern in gleicher Weise einander gegen gestellt und mit Metallstegen beliebig getrennt oder bunden werden wie bei den Ölendverschlüssen (Bild

Welche elektrischen Werte sich für die fertig sgelegten und pupinisierten deutschen Normalfernkabel geben, ist in der Übersicht VI (vgl. vor. Heft) zusammenstellt. Die dort angegebenen Werte des kilometrischen ampfungsmaßes sind durch Vertrag festgesetzt, der außerm vorsieht, daß das Nebensprechen nicht stärker bemerkr werden darf, als einem kilometrischen Dämpfungsmaß n 7,0 für die ankommenden Sprechströme entsprechen rde. Die anderen Angaben sind Mittelwerte aus den nahmemessungen an den fertig ausgelegten Linien. Zu merken ist dazu, daß die Vertragswerte für Dämpfung d Nebensprechen infolge der günstigen Eigenschaften von beln und Spulen nur selten vollständig ausgenutzt wern. Meist liegen die bei der Streckenabnahme gemessenen erte erheblich, zum Teil bis 15 v H günstiger, als es ch den Verträgen zulässig gewesen wäre.

Das mit Kabeln dieser Bauart auszuführende Fernbelnetz ist in erster Linie für den Fernsprechverkehr bemmt. Es stellt diesem Verbindungen zur Verfügung, die niger unter Störungen durch Witterungseinflüsse zu den haben als die Freileitungen. Darüber hinaus haben neuen Kabellinien die Aufgabe, in ähnlicher Weise ch für den Telegraphenbetrieb zu sorgen. ieser ist jetzt in überwiegendem Maße ebenfalls auf Freitungen angewiesen, hat allerdings daneben noch den orteil, wenigstens einige seiner allerwichtigsten Leitungen alten Telegraphenkabelnetz vor Witterungseinflüssen hern zu können. Wie aber schon eingangs erwähnt rde, genügt dieses Netz nach seinem Umfange keineswegs n Bedürfnissen der neuzeitlichen Telegraphie. Außerdem damit zu rechnen, daß über kurz oder lang größere Teile r alten Guttaperchakabellinien außer Betrieb kommen rden, weil die Grenze ihrer Lebensdauer überschritten . Es war deshalb schon von Anbeginn beabsichtigt, das zt neu entstehende Fernkabelnetz für die Zwecke des Telaphenbetriebs mitzubenutzen. Die Schwierigkeiten bei rwirklichung dieser Absicht lagen darin, daß die gegenärtig noch allgemein verwendeten Betriebsformen der legraphie Adern anderer Bauart und Pupinisierung fordern würden als der Fernsprechverkehr. Es wären so in den einzelnen Kabeln auf Kosten des für Fernrechzwecke verfügbaren Raumes besonders herzurichtende legraphenadern vorzusehen, ohne daß freilich deren Anbl mit einiger Sicherheit zutreffend bestimmt werden nnte. Ihre Anzahl aber in den einzelnen Kabeln je nach m gegenwärtig vorliegenden Bedürfnisse verschieden zu ählen, wäre der Vereinheitlichung der Fernkabelformen träglich gewesen, deren Notwendigkeit an anderer Stelle von des näheren auseinandergesetzt ist. Schließlich war uch ziemlich sicher damit zu rechnen, daß eine so enge achbarschaft zwischen Telegraphen- und Fernsprechbetrieb gemeinschaftlichen Kabeln von sehr großer Länge nicht ne Beeinträchtigung des Fernsprechbetriebs durchführbar in würde. Man entschloß sich deshalb dazu, eine neue legraphenbetriebsweise zu entwickeln, die dem Fernrechbetriebe möglichst weit angeglichen werden mußte, mit die Fernsprechadern ohne nachträgliche Änderungen uch dem Telegraphenverkehr dienstbar gemacht werden nnten. Dank den Bemühungen der A G Siemens & alske und des Telegraphentechnischen Reichsamtes ist es ch gelungen, durch die Tonfrequenztelegraphie die Aufbe in befriedigender Weise zu lösen[16]). Es werden Wechselströme zur Übermittlung der Telegraphierzeichen ngewendet, deren Stärke und Schwingungszahlen in gleicher Größenordnung liegen wie beim Fernsprechen. Das Verfahren gestattet, nach Belieben jede pupinisierte Fernsprechader auch zum Telegraphieren zu benutzen. Mit seiner Hilfe ist es möglich, den Vorrat von Kabeladern für den künftigen Verkehrszuwachs einheitlich zu veranschlagen, jedem Betriebszweig je nach dem zeitlich und örtlich wechselnden Bedarf die gerade erforderliche Aderzahl zuzuweisen und sie je nach Wechsel der Umstände später wieder anders zu verwenden. Eine Störung des Fernsprechverkehrs ist ausgeschlossen. Außerdem ist das Verfahren so durchgebildet, daß es durch Wahl von verschiedenen Tonfrequenzen für jede Telegraphenverbindung angeht, eine Doppelader für sechs Telegraphenverbindungen gleichzeitig auszunutzen.

In welchen gegenseitigen Abständen die Verstärkerämter in die Fernkabellinien einzubauen sind, ergibt sich aus den Dämpfungswerten der betriebsfertigen Kabel. Nach Übersicht VI (vgl. vor. Heft) beträgt das kilometrische Dämpfungsmaß der Stamm- und Vierersprechkreise mit 1,4 mm starken Leitern im deutschen Fernkabelnetz 0,01, dasjenige der Sprechkreise mit 0,9 mm starken Leitern das Doppelte. Die Leistung der Verstärker reicht nach den vorangegangenen Ausführungen in der Zweidrahtschaltung zur Überwindung einer Gesamtdämpfung von 1,5, in den Vierdrahtschaltungen für eine solche von 3,0 aus. Daraus folgt, daß die Schwächung der über die Kabeladern laufenden Stromstöße in den dünnen Adern mit Zweidrahtbetrieb nach (1,5 : 0,02 =) 75 km, in den starken Adern mit dieser Betriebsweise nach (1,5 : 0,01 =) 150 km die Größe der Verstärkerleistung erreicht. In diesen Abständen müssen die Leitungen also über Verstärker geführt werden. Beim Vierdrahtbetrieb sind nach früheren Ausführungen die Verstärkerleistungen, mithin also auch die Verstärkerfelder doppelt so groß. Für die Verteilung der Verstärkerpunkte im Fernkabelnetz ergibt sich daraus der in Bild 33 wiedergegebene schematische Plan. Als Gesamtreichweite sind in den Zweidrahtschaltungen, in denen man gegenwärtig nicht mehr als fünf Verstärker hintereinander schaltet, also über höchstens sechs Verstärkerfelder hinwegspricht, für die Leiterstärke von 0,9 mm rd. 450 km, für die Leiterstärke von 1,4 mm rd. 900 km als größte Reichweite anzunehmen.

Bei Sprechweiten bis zu 900 km empfiehlt sich aus wirtschaftlichen Gründen immer die Zweidrahtschaltung. Zwar werden bei ihr verwickeltere, also auch teuere Schaltungen, aber nur halb soviel Verstärker gebraucht als bei der Vierdrahtschaltung; die Betriebskosten sind also geringer. Außerdem ermöglicht sie es, je vier Drähte (also zwei Doppelleitungen) gleichzeitig für je eine Gesprächsverbindung in den beiden Stammleitungen und für eine dritte, nämlich die Doppelsprechverbindung im Vierer, zu benutzen. Man wendet sie daher bis zu solchen Sprechweiten stets an, die noch in den Grenzen ihrer technischen Leistungsfähigkeit liegen. Bei mehr als sechs Verstärkerfeldern hintereinander, d. h. von rd. 900 km an, ist man nach dem gegenwärtigen Stande der Entwicklung auf Vierdrahtschaltungen angewiesen, bei denen die Anzahl der hintereinander zu schaltenden Verstärkerfelder größer sein kann. Da die Verwendung von dünnen Leitern geringere Anlagekosten verursacht als diejenige der stärkeren Leiter, so beschränkt man sich darauf, für Vierdrahtschaltungen, bei denen alle vier Drähte zur Abwicklung eines einzigen Gesprächs verwendet werden müssen, die erstgenannte Leitersorte zu verwenden; die Adern mit schwacher Pupinisierung hält man dabei für den Verkehr über ganz

[16]) Ausführliche Angaben sind dem Aufsatze von Lüschen in r Elektrotechn. Zeitschr. 1923, S. 1 zu entnehmen.

besonders große Reichweiten bereit. Ein Betrieb von 1,4 mm starken Leitungen mit Vierdrahtverstärkern, bei denen zwar jedes Verstärkerfeld 300 km groß sein kann, aber die hohen Anlagekosten wirtschaftlich nicht vorteilhaft sind, dürfte nur für ganz besonders wichtige Verbindungen sehr großer Reichweite in Betracht zu ziehen sein.

Die im vorstehenden aus theoretischen Überlegungen entwickelte Normalgröße von 75 km für die einzelnen Verstärkerfelder kann praktisch natürlich nur selten genau innegehalten werden. Bestimmend für die Auswahl der Punkte, wo die Verstärkerfelder in jedem Fall unterzubringen sind, bleiben zumeist andere Erwägungen, bei denen die örtlichen Verhältnisse mitberücksichtigt werden müssen. Man nimmt aber darauf Bedacht, die einzelnen Felder lieber etwas kleiner, jedenfalls nicht viel größer als 75 km abzugrenzen.

schlossene Ankernuten, sehr stark unterteilte Kollektor und besonders große Luftspalte zwischen Anker und P schuhen. Vor den Oberschwingungen der Maschinen w den die Verstärker durch besondere Kondensatoren u Drosselspulen geschützt. Von den Rufstrommaschinen jed Amtes wird die eine aus dem Starkstromnetz, die and aus der Zentralbatterie angetrieben.

Die Verstärkereinrichtungen selbst sind in weitgehend Maße vereinheitlicht, ähnlich wie das von den Selbst schlußämtern her zur Genüge bekannt ist. Auch hier s die Einzelteile auf Gestellen angeordnet, die zum Teil f tig beschaltet aus dem Werke geliefert und unter Offenh tung der Erweiterungsmöglichkeiten für die Zukun reihenweise so aufgestellt werden, wie es die Rücksicht e eine kurze und zweckmäßige Kabelführung usw. erheis

Der Raumbedarf für die technischen Einrichtung

Abb. 33.

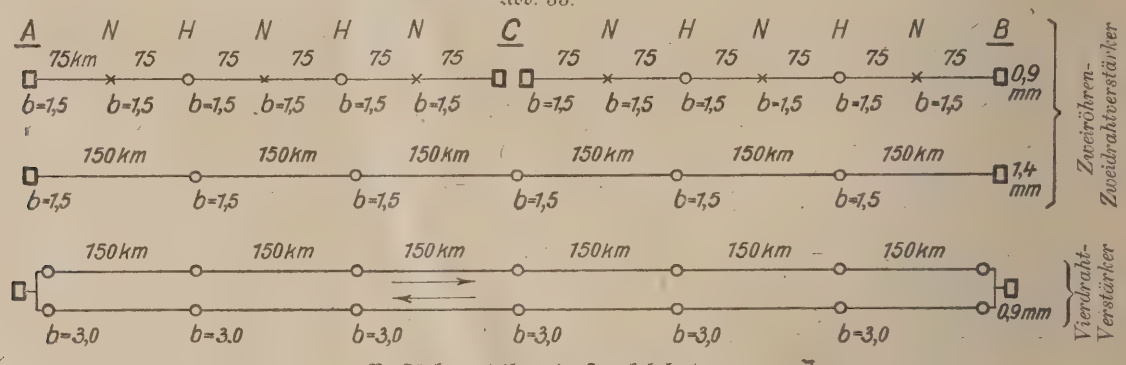

Verstärkerverteilung im Fernkabelnetz.

Die technische Einrichtung der Verstärkerämter ist grundsätzlich überall gleich unbeschadet des Umstandes, daß die Zahl der zur Verstärkung der Fernsprechströme einzuführenden Adern von Fall zu Fall wechselt. Auf die Einzelheiten dieser Einrichtung hier näher einzugehen, würde zu weit führen; es darf in dieser Beziehung auf die mehrfach erschienenen ausführlichen Sonderaufsätze[17]) sowie auf die Hefte 3 und 18 der Ergänzungen zur Apparatbeschreibung verwiesen werden. Für die Versorgung der Ämter mit der erforderlichen elektrischen Energie ist durchweg deren Anschließung an die öffentlichen Kraftverteilungsnetze in Aussicht genommen, weil die Aufstellung besonderer Stromerzeugungsanlagen für einen regelmäßigen Betrieb bei dem verhältnismäßig geringen Bedarf sich nicht lohnt, eine Mitbenutzung anderer reichseigener Anlagen dieser Art aber nur ausnahmsweise möglich sein wird. Zur Erhöhung der Betriebssicherheit gegenüber der Gefahr eines längeren Versagens eines Starkstromnetzes sind die wichtigeren Verstärkerämter mit besonderen Benzindynamos ausgestattet, denen in solchen Fällen die Lieferung des benötigten Stromes obliegt. Bemerkenswert an den verschiedenen Umformern, die zur Übertragung der elektrischen Energie aus den Verteilungsnetzen in die Stromversorgungsanlagen der Verstärkerämter verwendet werden, ist es, daß bei ihnen mit ganz besonderer Sorgfalt auf die Vermeidung aller derjenigen technischen Unvollkommenheiten hingearbeitet worden ist, die den geräuschfreien Betrieb der Verstärkerschaltungen beeinträchtigen könnten. Die stromabgebenden Dynamos der Umformer haben daher schräggestellte und fast ganz ge-

[17]) Außer den in der Anm. 14 erwähnten Veröffentlichungen ist besonders der Aufsatz von Höpfner und Stöckel: »Innere Einrichtungen eines Verstärkungsamtes« in der Denkschr. des RPM über »Fernsprechen im Weitverkehr«, S. 86 ff zu nennen.

eines Verstärkeramtes mit allem Zubehör ist zwar Vergleich zu demjenigen eines Fernamtes für eine ähnli Anzahl von Sprechkreisen recht bescheiden. Immerhin a ist er doch so groß, daß es heute meist nicht möglich ist, in den auf einen solchen unerwarteten Bedarf nicht e gerichteten Dienstgebäuden der Deutschen Reichspost ol weiteres unterzubringen. Die Art der Verteilung r Verstärkerämtern im Fernkabelnetz bringt es ferner m sich, daß viele solche Ämter auch nach kleineren Or kommen müssen, wo eine räumliche Vereinigung mit d Postbetriebe von vornherein ausscheidet. Es ist daher n vermeidlich gewesen, im Zusammenhange mit der An legung von Fernkabeln auch der unerläßlichen Ber stellung der Räume für die zugehörigen Verstärkere richtungen näherzutreten. Hand in Hand damit muß der nach dem Krieg überall vorhandenen Wohnungsn auch die Sorge für Unterbringung des bei der Üb wachung und Pflege der technischen Einrichtungen une behrlichen Personals gehen; bei der Eigenart der dien lichen Anforderungen muß dieses notwendigerweise mi lichst in der nächsten Nachbarschaft des Betriebs unter bracht werden. Nur ausnahmsweise ist es unter die Verhältnissen bisher durch ein Zusammentreffen zufälli Umstände möglich gewesen, vorhandene Räume, die gera verfügbar waren, sogleich für das neu hervortreten Bedürfnis auszunutzen oder sie durch geringfügige Ä derungen dafür herzurichten. Fast immer waren umfan reiche Erweiterungs- und Veränderungsarbeiten in d Dienstgebäuden oder Neubauten erforderlich. Von d Letzteren sind diejenigen, die als selbständige Neb gebäude auf Postgrundstücken errichtet sind, durchweg na den allgemeinen Vorschriften unter unmittelbarer Leitu der Deutschen Reichspost ausgeführt worden. Auch ein Gebäude auf neu erworbenen Grundstücken sind in die

Übersicht VIII.

Verstärkerämter des deutschen Fernkabelnetzes.

A. In Dienstgebäuden zwischen anderen Geschäftsstellen untergebracht	B. Besondere Gebäude	
	a) von der DRP erbaut	b) von der DFKG erbaut und dann von der DRP angekauft
1. Im Betrieb.		
Angermünde	Neumünster	Altenburg (Thür.)	Apen
Brandenburg (Havel)	Nürnberg	Bayreuth	Bassum
Braunschweig	Pillau	Eckernförde	Berlin (Winterfeldtstr.)
Frankfurt (Main)	Stolp (Pommern)	Eisenach	Bitterfeld
Hamburg	Stuttgart	Feuchtwangen	Bohmte
Hannover	Weimar	Greding	Delmenhorst
Magdeburg	Wurzen	Leba	Fulda
München		Pfaffenhofen	Gaildorf
		Rotenburg (Hannover)	Gelnhausen
		Weißenfels (Saale)	Plauen (Vogtland)
			Treuenbrietzen
2. Im Bau oder in Vorbereitung.			
Anklam	Köslin	Fürstenberg (Oder)	Appenweier
Augsburg	Liegnitz	Gießen	Cosel
Breslau	Lübeck	Iphofen	Friesack (Mark)
Dortmund	Mannheim	Jesberg	Gassen (Niederlausitz)
Düsseldorf	Münster (Westfalen)	Marktheidenfeld	Plathe (Pommern)
Einbeck	Rostock	Müncheberg (Mark)	Primkenau
Freiburg (Breisg.)	Stettin	Perleberg	Schurgast
Hann. Münden	Stralsund	Ulm (Donau)	Vellahn
Karlsruhe (Baden)	Wismar	Wesel	
Köln			

Übersicht IX.

Das deutsche Fernkabelnetz.

Stand: Frühjahr 1925.

Lfde. Nr.	Linie	Länge km	Anzahl der Doppeladern	Anzahl der Sprechkreise	Jahr der Fertigstellung
1	Rheinlandkabel, und zwar	(683)			
	a) Berlin—Hannover I	298	52	78	1913/14
	b) Hannover—Dortmund	213	71	98	1921
	c) Dortmund—Düsseldorf	75	145	214	1921
	d) Dortmund—Köln	88	145	214	1921
	e) Mülheim (Ruhr) - Duisburg	9	174	261	1921
2	Schwelm Düsseldorf	43	166	249	1922
3	Düsseldorf – Köln	43	166	249	1922
4	Zubringerkabel in Berlin				
	Verstärkeramt—Fernamt: Kabel I	4	98	147	1922
	Verstärkeramt—Fernamt: » II	4	98	147	1923
	Verstärkeramt—Fernamt: » III	4	98	147	1923
5	Berlin Leipzig, Kabel I	168	98	147	1922
	Berlin Leipzig, » II	168	98	147	1923
6	Hannover Rotenburg (Hannov.)	94	98	147	1922
7	Rotenburg – Hamburg	74	166	249	1922
8	Berlin—Hannover II	295	166	249	1923/24
9	Stolp—Leba	61	58	87	1923
10	Leipzig—München	459	98	147	1923/24
11	Rotenburg Bremen	45	166	249	1923
12	Königsberg (Pr.)—Pillau	54	50	75	1923
13	Leipzig—Frankfurt (Main)	356	98	147	1923
14	Halle—Leipzig	36	98	147	1924
15	Bremen—Emden	134	98	147	1924
16	Bremen—Münster (Westfalen)	177	98	147	1924
17	Leipzig—Dresden	111	98	147	1924
18	Bremen—Bremerhaven	58	58	87	1924
19	Berlin—Stettin	147	98	147	1924
20	Nürnberg—Stuttgart	179	98	147	1924
21	Hamburg—Lübeck	66	166	249	1925
22	Karlsruhe—Stuttgart	73	98	147	1925
23	Stuttgart—Ulm	88	98	147	1925
24	Frankfurt (Main)—Karlsruhe	153	166	249	1925
25	Hamburg—Flensburg	177	58	87	1925
26	Danzig—Elbing	(61)	52	78	1925
	a) Elbing—Grenze	11	—	—	—
	b) im Freistaat Danzig	(50)	—	—	
1—26	Gesamtlänge	3 965	—	—	—

Weise entstanden. Daneben ist eine größere Anzahl von besonderen Gebäuden auf eigens hierzu erworbenem Gelände durch die Deutsche Fernkabel-Gesellschaft bereitgestellt und von der Deutschen Reichspost erworben worden. Abgesehen von Berlin, wo besondere Verhältnisse vorgelegen haben, handelt es sich dabei zumeist um Bauten in kleineren Orten oder in den Außenbezirken größerer Städte. Einen Überblick über die Gesamtzahl der seither in Betrieb genommenen und der gegenwärtig im Bau befindlichen Verstärkerämter für Fernkabelzwecke gewährt die Zusammenstellung VIII. Wegen Größe und Einteilung der Räume sowie wegen der zweckmäßigsten Art, die technische Einrichtung darin anzuordnen, die sich mit der schnell fortschreitenden Entwicklung verschiedentlich geändert hat, darf auf das im Ergänzungsheft 18 zur Apparatbeschreibung wiedergegebene Beispiel verwiesen werden. —

Wie schon bei den Schlußausführungen über das Rheinlandkabel erwähnt ist, sind die Arbeiten an dem jüngeren Teile des Deutschen Fernkabelnetzes, der mit dünnen Kabelleitern und Verstärkereinrichtungen ausgestattet wird, bereits vor der Fertigstellung der letzten Rheinlandkabelabschnitte vorbereitet worden. Die Bautätigkeit an den ersten zur Ausführung nach der neuen Form vorgesehenen Linien wurde unmittelbar im Anschluß an die Vollendung des Rheinlandkabels begonnen, weil der überall herrschende Mangel an Fernleitungen und der Zustand des vorhandenen Freileitungsnetzes nachdrücklichste Beschleunigung aller derjenigen Maßnahmen erforderte, zu denen man auf Grund der befriedigenden Erfahrungen am Rheinlandkabel die Zustimmung der maßgebenden Stellen herbeigeführt hatte. Schon von vornherein war zu übersehen, daß diese sehr umfassenden Arbeiten zumindest bis zu einem Zeitpunkt, an dem alle hauptsächlichsten Kabellinien dem Betrieb übergeben sein würden, auch künftig durchweg mit gleichem Nachdrucke würden weitergeführt werden müssen. Es lag nahe, daß die Deutsche Reichspost die einschlägigen Bauarbeiten unter Übertragung der Lieferungen an die Werke, welche nach dem Stande ihrer Leistungsfähigkeit und Erfahrung sowie nach der Patentlage in Betracht kamen, selbst übernommen hätte. Die Voraussetzung dafür aber wäre gewesen, daß auch neue Organe im Rahmen der Gesamtverwaltung für die neuen Aufgaben geschaffen wurden, weil sie nach Eigenart und Umfang weit über den Wirkungskreis der einzelnen Oberpostdirektion hinausreichen. Diese waren nebst ihrem Personal übrigens zunächst vollauf damit beschäftigt, das durch den Krieg und seine Folgezeit heruntergewirtschaftete Fernsprech- und Telegraphennetz wieder in einen ordnungsmäßigen Zustand zu versetzen. Sollte den Dienststellen der Verwaltung eine Erfolg versprechende Lösung der neuen Aufgabe ermöglicht werden, so setzte das außerdem voraus, daß ihnen zunächst die hierzu erforderlichen Sondererfahrungen vermittelt würden, und daß das zu beteiligende Personal Gelegenheit erhielt, sich vorher mit dem neuen Arbeitsgebiete gründlich vertraut zu machen. Es leuchtet aber ein, daß sich die unentbehrlichen Erfahrungen viel zu langsam auf einen so großen Kreis von Personal hätten übertragen lassen, wie er zur raschen Durchführung der Arbeiten in den einzelnen Oberpostdirektionsbezirken gebraucht wurde. Dazu fehlte vor allem die Zeit. Außerdem konnte ohne Schädigung anderer, ebenfalls sehr wichtiger Aufgaben der Reichs-Telegraphenverwaltung, geeignetes Personal in dem erforderlichen Umfange für die hier vorliegende Arbeit gar nicht freigemacht werden. Es war schließlich auch bedenklich, für eine solche zeitlich begrenzte Sonderarbeit eine sehr u fangreiche besondere Neubauorganisation zu schaffen.

Auf der anderen Seite konnte es aus allgemein grundsätzlichen Erwägungen nicht in Frage kommen, ei einzige Liefer- und Baufirma etwa in ähnlicher Wei wie es bei der Rheinlandlinie der Fall gewesen ist, mit Durchführung der großen staatlichen Aufträge zu trauen, die im Zusammenhange mit der Herstellung ganzen Fernkabelnetzes zu erwarten waren. Der deutende Umfang dieser Arbeiten erforderte im Geg teil schon aus volkswirtschaftlichen Gründen, daß Lieferungen einem so großen Kreise zugänglich gema wurden, wie es sich mit dem Zweck irgend vertrug. A die verschiedenen Teile des Reichs mußten an der Geleg heit zu Arbeit und Verdienst teilhaben und die Mögl keit, dadurch auch den Versand zu erleichtern und Frachtkosten zu vermindern, durfte nicht unbeac bleiben.

Es war aber auch zu beachten, daß die Lieferungsgeg stände für ein so umfangreiches Kabelnetz, besonders Fernkabel und die Pupinspulen ohne Rücksicht auf i Herkunft nicht nur jederzeit durchaus gleichmäßig in G und Bauart sein, sondern auch jeder für sich eine recht h technische Vollkommenheit aufweisen müssen. Denn die einzelnen Linien und Linienteile wachsen doch frü oder später zu einem Ganzen zusammen und sollen Teile großer Weitverbindungen dienen, auch wenn anfa der Zusammenhang mit dem Ganzen weniger hervortr Sie müssen also in jeder Beziehung den hohen sprüchen genügen, die im Fernverkehr auf weite E fernungen gestellt werden. Diese Forderung ist aber zu erfüllen, wenn die elektrischen Eigenschaften der v schiedenen Linien unter sich so vollständig wie mögl übereinstimmen. Auch die Austausch- und Ersatzfähigk der einzelnen Bauteile, die schon gelegentlich der A führungen über die Auswahl der Kabelarten des näh erörtert ist, setzt die Gleichartigkeit der Lieferungsgeg stände voraus. Eine solche ist aber wiederum erst da mit Sicherheit zu erzielen, wenn die zu beteiligen Lieferwerke über einen gleichmäßigen Grad von fahrungen und vor allem in übereinstimmender We über die Patentrechte verfügen. Außer einem schnel Austausch neu gewonnener Erfahrungen ist also auch Mitverwendung fremder Patente zu sichern. Das g aber nur an, wenn die Beteiligten zu einer engeren meinschaft zusammengeschlossen sind, deren Gegenleistu in der Wahrung gemeinsamer Belange besteht. Bei ein so umfangreichen Werke, wie es der Bau eines Fernka netzes mit mehreren tausend Kilometern Länge darst bietet sich in der gemeinsamen Tragung der vertragsmä gen Gewährleistungspflichten eine Grundlage für die strebte Einigung. Die Sicherheit für die Güte einer betrie fertigen Fernkabellinie ist ja nicht dadurch allein her zuführen, daß die einzelnen Lieferungsgegenstände je sich den Vertragsanforderungen genügen. Die Brau barkeit des Ganzen ist erst nach Vollendung des gan Werkes an diesem selbst, also nach dem Zusammenb der einzelnen Lieferungsgegenstände feststellbar. Da wiederum kann der einzelne Lieferer keine Gewähr üb nehmen, weil die mannigfaltigsten Bauteile, wie Kab Spulenkasten usw., die aus verschiedenen Werken stamm verwendet werden müssen. Gerade angesichts der N artigkeit der durch den Bau des Fernkabelnetzes zu lös den Aufgabe konnte jedoch die Deutsche Reichspost eine solche Sicherheit für die fertigen Linien um so weni verzichten.

Aus diesem Zusammentreffen teils gemeinsamer, teils tgegenstehender Belange gab es nur den einen Ausweg, ß sich die beteiligten Lieferer zu einem privatwirtschaft- aufgebauten Unternehmen zusammenschlossen, das die auarbeiten auszuführen und die von der Deutschen eichspost verlangte Gewährleistung für die betriebsfertig übergebenden Linien zu tragen hat. Das Vertragsrhältnis mußte außerdem die Beziehungen zwischen den teiligten zwecks Austausches von Erfahrungen und atentrechten regeln. Auch die Deutsche Reichspost selbst tte sich aber zweckmäßigerweise an diesem Unternehmen beteiligen. Von jeher war sie neben den Werken der rotechnischen Industrie an der Entwicklung der Fernidetechnik wesentlich mitbeteiligt. Sie hatte als Hauptnehmerin der Lieferungen für das nach der Verfassung n Reiche vorbehaltene Fernsprech- und Telegraphenen immer eine ihrer vornehmsten Aufgaben darin geen, auch selbst an der Weiterentwicklung der wissenaftlichen Grundlagen und an der technischen Durchdung dieses Verkehrszweiges mitzuarbeiten. Auf diese eise war ja auch der letzte Entwicklungsschritt, der sich Rheinlandkabel verkörpert, zustandegekommen. Für die kunft erschien es um so ratsamer, diese Zusammenarbeit zubehalten, weil durch Einführung der Fernsprechverker der ganze Fernsprechweitverkehr auf andere Grundgen gestellt wurde und an dessen Fortentwicklung auch ch während der Durchführung der zu erwartenden, languernden Bauarbeiten weitergearbeitet werden mußte. ergab sich also daraus auch für die Deutsche Reichspost laß, sich an dem erwähnten Zusammenschlusse zu beligen, da diesem voraussichtlich ein erheblicher Teil der nftigen Entwicklungsarbeit zufallen würde. Nur so war nblick und Einwirkung bei Herstellung und Verbesserung r Fernkabel, Pupinspulen und anderer Zubehörteile, wie bei Ausführung der Bauarbeiten selbst und ließlich auch bei der Preisbildung für Lieferungen und istungen zu sichern. Die Form, in der diese Erwägungen d die von ihnen ausgehenden Verhandlungen Gestalt wannen, war ein gemischtwirtschaftliches Unternehmen r Ausführung der Bauarbeiten, in dem die Lieferwerke d die Deutsche Reichspost sich zusammenschlossen: Die eutsche Fernkabelgesellschaft, deren ründung im April 1921 erfolgte[18]). Außer der Deuten Reichspost traten ihr zunächst folgende drei an der erung von Kabeln, Pupinspulen und sonstigem Zuhör beteiligten Werke bei:

1. Siemens & Halske A G in Berlin,
2. Allgemeine Elektricitäts-Gesellschaft in Berlin,
3. Felten & Guilleaume Carlswerk A G in Köln-Mülheim.

väter sind noch folgende Werke, die an der Lieferung n Spulenkasten nicht beteiligt sind, aufgenommen orden:

4. Heddernheimer Kupferwerk und Süddeutsche Kabelwerke A G, Abteilung Süddeutsche Kabelwerke in Mannheim,
5. Hackethal-Draht- und Kabelwerke A G in Hannover,
6. Kabelwerk Duisburg in Duisburg,
7. Kabelwerk Rheydt in Rheydt.

[18]) Eingehendere Nachrichten über dieses Unternehmen vgl. in r Denkschrift des RPM »Fernsprechen im Weitverkehr«, 107 sowie Zeitschrift »Das Fernkabel«, Heft 7 (Novbr. 1924).

Auch die Süddeutschen Telephonapparate-, Kabel- und Drahtwerke A. G. in Nürnberg sind als Zweigunternehmen von Felten & Guilleaume an der Herstellung von Fernkabeln beteiligt. Damit ist zur Zeit die satzungsgemäß zulässige Höchstzahl an Teilnehmern erreicht.

Die Auswahl der Beteiligten ist so getroffen, daß die Mitarbeit an den Lieferungen, soweit angängig, über das ganze Reich verteilt ist. Bei Festsetzung der Gesamtzahl ist die Erwägung maßgebend gewesen, daß der Kreis der Gesellschafter, abgesehen natürlich von der Leistungsfähigkeit, stets beschränkt bleiben muß, damit der Lieferungsanteil einen angemessenen Ausgleich bietet gegenüber den erheblichen Aufwendungen für die besonderen Einrichtungen an Maschinen, Prüf- und Meßeinrichtungen usw. Zu bedenken ist auch noch, daß die wiederholt betonte Einheitlichkeit der Lieferungsgegenstände um so mehr in Frage gestellt wird, je größer der Kreis der Beteiligten ist.

Abgesehen von der Vermittlung des Patent- und Erfahrungsaustausches zwischen den Gesellschaftern hat die Deutsche Fernkabelgesellschaft die Lieferungen nach dem vertragsmäßig vereinbarten Schlüssel zu verteilen und die Fernkabelanlagen mit eigenem Personal zu bauen. Für die fertigen Kabellinien übernimmt sie dem Reiche gegenüber die Gewähr für deren Brauchbarkeit. Schließlich ist sie auch verpflichtet, auf Wunsch der Deutschen Reichspost die Unterhaltung der von ihr hergestellten Fernkabellinien zu übernehmen.

Ihre Bauarbeiten begann die neu gegründete Gesellschaft, die ihren Sitz in Berlin hat, nach Beendigung der Vorarbeiten im Herbst 1921, wie schon früher erwähnt ist, mit der Herstellung des letzten Röhrenkabelabschnitts der Rheinlandkabellinie Dortmund–Köln. Sie ist nach ihrem Bestand an geschulten Arbeitskräften, an Bau- und Meßgerät usw. darauf eingestellt, alljährlich etwa 1000 km Fernkabel auszulegen. Dabei werden für die reinen Erdarbeiten einschließlich Wiederherstellung der Wegoberflächen auf Grund von Einzelverträgen Tiefbauunternehmungen herangezogen. Auch der Versand der Lieferungsgegenstände von den Werken nach den Eisenbahnhöfen an den Baustrecken geschieht größtenteils durch Vermittlung von Frachtunternehmungen. Alle anderen Arbeiten, von der Auskundung der einzelnen Linien und vom Verteilen der Bauteile auf den Baustrecken angefangen bis zum Abgleichen der Kapazitätsunterschiede in den fertig ausgelegten Fernkabeln und der Herstellung des Planzeuges für die Dienststellen der Deutschen Reichspost, erfolgen durch eigenes Personal der Gesellschaft. Daneben übernimmt sie, wie schon erwähnt wurde, den Bau von Verstärkerhäusern in solchen Fällen, wo die Verstärkerämter nicht auf den Grundstücken schon vorhandener Postdienstgebäude untergebracht werden. Das geschieht auf Wunsch der Deutschen Reichspost, um bei diesen Gebäuden die wünschenswerte Einheitlichkeit zu erzielen, die Auswertung der beim Bau der Häuser gewonnenen Erfahrungen zu erleichtern und dadurch sowie durch die Vereinfachung der Bauüberwachung von seiten der Deutschen Reichspost die Herstellung zu beschleunigen und zu verbilligen.

An den Auskundungen sind die Telegraphenbauämter beteiligt, denen auch die Überwachung des Baufortganges und der ordnungsmäßigen Ausführung aller Arbeiten obliegt; die Güteprüfungen der Bauteile in den Werken und die Abnahme der fertigen Kabellinien geschieht unter Leitung und Mitwirkung des Telegraphentechnischen Reichsamts. Soweit man noch auf kürzere Strecken Kabel-

kanäle mitbenutzt, werden diese gebrauchsfertig durch die Telegraphenbauämter bereitgestellt.

Welche Kabellinien von der genannten Gesellschaft seither ausgeführt worden sind und sich gegenwärtig im Betriebe befinden, ist aus der beigegebenen Übersicht IX und aus der als Anlage beigefügten Karte ersichtlich. Im Bau und in der Vorbereitung befinden sich zur Zeit folgende Linien:

Stettin–Stolp, Stettin–Stralsund–Lübeck, Berlin–Breslau–Oberschlesien, Berlin–Hamburg, Hannover–Frankfurt (M.), Münster (W.)–Dortmund, Frankfurt (M.)–Nürnberg, Ulm–München, Karlsruhe–Freiburg (B.)–(Basel) und Mülheim (Ruhr)–Wesel–(Arnheim).

Neuerdings sind auch die Vorarbeiten für die Linien Duisburg–Crefeld, Düsseldorf–Neuß–Gladbach, Köln–Aachen und Köln–Coblenz–Frankfurt (M.) wiederaufgenommen worden, die mit der Absicht beschleunigter Durchführung des Baues schon im Februar 1922 begonnen worden waren. Sie hatten bisher ruhen müssen, weil das Interalliierte Oberkommando der Besatzungstruppen im Rheinlande gegenüber den Anträgen auf Zustimmung zur Herstellung dieser Fernkabellinien trotz wiederholter Vorstellungen nicht Stellung nahm. Erst kürzlich ist eine Verlautbarung des Oberkommandos erfolgt, in der Bedingungen angegeben werden, unter denen die Genehmigung erteilt werden könnte. Wann man an den tatsächlichen Beginn der Bauarbeiten wird gehen können, läßt sich erst nach dem Ergebnis weiterer Verhandlungen über diese Bedingungen übersehen.

Wie aus der Angabe der Linien hervorgeht, an deren Ausführung gegenwärtig gearbeitet wird, befinden sich darunter auch drei Fernkabellinien, die bestimmt sind, zum erstenmal über die Grenzen des Deutschen Reiches hinaus eine Brücke zu den ebenfalls im Entstehen begriffenen Fer kabelnetzen einiger Nachbarländer zu bilden. Es sind d die Linien nach Arnheim und Basel; auch das Fernkab nach Stralsund, wo der Anschluß an die schon seit einig Jahren vorhandenen Fernsprech-Seekabel nach Schwed gewonnen wird, ist in diesem Zusammenhange zu nenne Nach ihrer Fertigstellung wird über Fernkabellinien e ausgedehnter Sprechverkehr mit Holland, Schweden u der Schweiz eingerichtet werden können. Darüber hina werden sie es auch ermöglichen, über die deutschen Fer kabellinien hinweg die Kabelnetze der genannten Staat miteinander zu verbinden und auf dem Weg über Holla auch das englische Fernkabelnetz zu erreichen. Zur V wirklichung der weitschauenden Pläne eines Zusamme schlusses der Fernkabelnetze in den europäischen Staaten für den man durch die erste alleuropäische Fernsprechk ferenz, die vom 28. April bis 3. Mai 1924 in Pa unter Teilnahme der meisten europäischen Fernsprechv waltungen die grundlegenden Verhandlungen mit Erfo eingeleitet hat, sind damit die ersten Schritte getan. dem europäischen Fernkabelnetz, über dessen Ausbau n einheitlichen Gesichtspunkten sich die Telegraphenverw tungen von Europa durch diese Konferenzen zu verstän gen beabsichtigen, werden durch ihre geographische Lage Mitteleuropa die deutschen Fernkabellinien in gleic Weise, wie das bei den anderen, schon vorhandenen u im Werden begriffenen zwischenstaatlichen Verkehrsweg der Fall ist, ein nicht zu umgehendes, wichtiges Bindegl bedeuten, dem in der Vermittelung zwischen den ande Fernkabelnetzen eine bedeutungsvolle Aufgabe zufall wird.

[19]) Abgesehen von dem in der Anm. 15 erwähnten Vortrag v Dr. ing. Craemer vgl. hierzu die Hefte 5 bis 7 der Zeitschr »Das Fernkabel«.

Das Ergebnis des deutschen Postscheckverkehrs im Jahre 1924.

Von Lorek, Ministerialrat, Berlin.

Wie alle Geldinstitute ist auch der deutsche Postscheckverkehr durch die Geldentwertung und den im Jahre 1923 eingetretenen völligen Verfall der Währung stark in Mitleidenschaft gezogen worden. Das ungeheure Anwachsen der Papiermarkbeträge, das schließlich zur Rundung der Einzelbeträge auf Tausend, Millionen und sogar Milliarden Mark führte, und der immer schneller werdende Geldumschlag haben im Betriebe der Postscheckämter zeitweilig große Schwierigkeiten verursacht. Die Einrichtungen des Postscheckverkehrs haben sich aber auch in diesen Stürmen durchaus bewährt, so daß es — wenn auch unter äußerster Anspannung aller Kräfte — möglich gewesen ist, den Betrieb dauernd ordnungsmäßig aufrechtzuerhalten. Was für Zahlenungeheuer zu bewältigen waren, erhellt daraus, daß allein im Monat November 1923 bei den Postscheckämtern in 27,3 Millionen Buchungen nicht weniger als 537 925 379 945 531 000 000 Mark umgesetzt worden sind. Mit der zunehmenden Geldentwertung wurde aus den Kreisen der Wirtschaft der Ruf nach einem wertbeständigen Überweisungsverkehr immer dringender, aber erst die Einführung der Rentenmark bot die langersehnte Möglichkeit, diesem dringenden Verlangen Rechnung zu tragen. Da die Betriebs- und Raumverhältnisse der Postscheckämter nicht zuließen, Papiermarkkonten und Rentenmarkkonten nebeneinander zu führen, wurde der Postscheckverkehr auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 23. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1132) Mitte Dezember 1923 auf Rentenmark u gestellt. Hierbei wurde das auf den Konten vorhand Papiermarkguthaben in Rentenmark umgerechnet (1 B lion Papiermark gleich 1 Rentenmark). Nur die G haben, die nach der Umrechnung weniger als 1 Rent pfennig (10 Milliarden Papiermark) betragen hätt wurden unter Schließung der davon betroffenen ru 373 000 Konten in Papiermark zurückgezahlt. B 17. Dezember 1923 an wurden die Postscheckkonten f ein Jahr lang in Rentenmark geführt, bis die Einfü rung der neuen Reichswährung die Umstellung a Reichsmark erforderlich machte.

Im Jahre 1924 hat sich der Postscheckverkehr se günstig entwickelt. Die Zahl der Postscheckkunden hat u 182 695 zugenommen; sie betrug Ende Dezember 19 808 798. Das Guthaben bezifferte sich Ende 1924 a 574,5 Millionen *RM*. Der Gesamtumsatz hat bei 407 Millionen Buchungen 78 501 Millionen *RM* betrage Bargeldlos wurden 62 261 Millionen *RM* od 79,3 v H beglichen.

Die günstige Entwicklung hat zwei Gebührenermä gungen ermöglicht, von denen die erste am 1. Novemb 1924, die zweite am 1. Januar 1925 in Kraft getreten i

Wie sich der Verkehr auf die einzelnen Postscheckämt verteilt hat, zeigt die nachstehende Übersicht. Danach h das Postscheckamt in Berlin mit 75 Millionen Buchung

er 18 782 Millionen *RM* bei weitem den größten schäftsumfang. Bei den 4 größten Postscheckämtern in rlin, Köln, Leipzig und Hamburg wird fast die Hälfte gesamten Buchungsverkehrs abgewickelt.

Das erste Geschäftsjahr, in dem der Verkehr nach der ldentwertung sich wieder auf der Grundlage einer festen Guthaben auf den Konten nicht ebenso stark wie die Kontenzahl gewachsen ist, und daß auch die auf den Konten umgesetzten Beträge nicht mit der Steigerung der Buchungszahl gleichen Schritt gehalten haben. Die geringere Zunahme des Guthabens und der umgesetzten Beträge ist u. a. eine Folge davon, daß die in den letzten Jahren hin-

Umfang des Geschäftsverkehrs der einzelnen Postscheckämter im Jahre 1924.

Postscheckamt	Zahl der Postscheckkunden Ende 1924	Zahl der Buchungen in Millionen	Umsatz in Millionen Reichsmark	Postscheckamt	Zahl der Postscheckkunden Ende 1924	Zahl der Buchungen in Millionen	Umsatz in Millionen Reichsmark
Berlin	115 961	75	18 782	Köln	81 677	37	7 408
Breslau	58 753	23	4 488	Königsberg (Pr.)	15 849	8	1 456
Dortmund	20 107	9	1 756	Leipzig	75 861	42	6 599
Dresden	32 681	15	2 615	Ludwigshafen (Rhein)	13 488	4	989
Erfurt	24 240	11	1 721	Magdeburg	14 556	9	1 668
Essen	23 213	8	1 967	München	40 871	19	3 492
Frankfurt (Main)	60 388	25	4 423	Nürnberg	35 002	17	2 700
Hamburg	59 238	32	4 942	Stettin	13 643	7	1 507
Hannover	51 231	29	5 285	Stuttgart	31 749	21	3 382
Karlsruhe (Baden)	40 290	17	3 303				

ährung abgewickelt hat, legt einen Vergleich mit dem ahre 1914 nahe, in dem im wesentlichen noch die Vorriegsverhältnisse herrschten. Die Zahl der Postscheckonden ist von 121 117 im Jahre 1914 auf 808 798 im ahre 1924, also um 687 681 oder 568 v H gestiegen; s Guthaben dagegen hat nur von 277 544 000 *M* auf 4 535 000 *RM*, also um 296 991 000 *M* oder 107 v H genommen. Der Gesamtumsatz ist von 147 521 000 uchungen auf 407 550 000 Buchungen, also um 60 029 000 oder 176 v H, hinsichtlich des Betrags von ,0 Milliarden *M* auf 78,5 Milliarden *RM*, also um ,4 Milliarden oder 78 v H angewachsen. Besonders oß ist die Zunahme der bargeldlosen Überweisungen von onto zu Konto, deren Pflege die Hauptaufgabe des Postzugekommenen Konten im allgemeinen nicht den starken Verkehr der älteren Konten aufweisen. Gleichwohl ist der Zugang dieser Konten zu begrüßen, weil die größere Kontenzahl die erfreuliche starke Zunahme der bargeldlosen Überweisungen mit ermöglicht hat. In den beiden Jahren 1922 und 1923 ist die Zahl der Überweisungen übrigens noch größer gewesen als im Jahre 1924. Die Entwicklung des Überweisungsverkehrs in den letzten 3 Jahren ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht.

Die folgende Übersicht enthält das Ergebnis des Postscheckverkehrs im Deutschen Reich in den Jahren 1914, 1922, 1923 und 1924. Für die Jahre 1922 und 1923 ist von der Hinzufügung der Betragszahlen abgesehen worden, weil die infolge der Geldentwertung aufgeblähten

Entwicklung des Überweisungsverkehrs.

Jahr	Überweisungen innerhalb des eigenen Postscheckamts		Überweisungen auf Postscheckkonten bei anderen Postscheckämtern		Gesamter Überweisungsverkehr		Von allen Überweisungen sind die Überweisungen auf Postscheckkonten bei anderen Postscheckämtern	
	Stück	Betrag in Millionen Reichsmark	Stück	Betrag in Millionen Reichsmark	Stück	Betrag in Millionen Reichsmark	der Zahl nach v H	dem Betrage nach v H
1914	6 828 510	5 881	5 609 490	3 510	12 438 000	9 391	45	37
1922	82 340 990	—*)	58 993 520	—*)	141 334 510	—*)	42	—*)
1923	80 238 210	—*)	45 604 070	—*)	125 842 280	—*)	36	—*)
1924	68 813 900	18 292	49 342 700	9 933	118 156 600	28 225	42	35

*) Für 1922 und 1923 sind die Beträge wegen der Inflationszahlen nicht berücksichtigt worden.

eckverkehrs ist; sie sind von 12 438 000 auf 18 156 000, also um 105 718 000 oder 850 v H, und nsichtlich des Betrags von 9,4 Milliarden *M* auf ,2 Milliarden *RM*, also um 18,8 Milliarden oder 201 H gestiegen. Aus diesen Zahlen ergibt sich, daß das Zahlen sich für Vergleiche nicht eignen. Im weiteren sind noch Übersichten über den bargeldlosen Verkehr, über Durchschnittszahlen, Verteilung der Postscheckkunden auf OPD-Bezirke, Länder und Provinzen sowie über Stand und Beruf der Postscheckkunden angefügt.

Ergebnis des Postscheckverkehrs.

		Ende Dezember 1914		Ende Dezember 1922	Ende Dezember 1923	Ende Dezember 1924	
Zahl der Postscheckkunden		121 117		913 789	626 103	808 798	
Guthaben der Postscheckkunden		277 544 000 ℳ		—	—	574 535 000 ℛℳ	
		1914		1922	1923	1924	
		Stück	ℳ	Stück	Stück	Stück	ℛℳ
Gutschriften	Einzahlungen mit Zahlkarte	105 604 520	12 596 160 000	132 919 180	106 392 130	129 697 280	11 075 767 00
	Einzahlungen mit Postanweisung	561 740	5 722 000	1 472 770	2 733 860		
	Übertragungen von anderen Postscheckkonten	12 649 140	9 484 406 000	140 796 990	125 985 550	118 187 380	28 326 679 00
	Gutschriften überhaupt	118 815 400	22 086 288 000	275 188 940	235 111 540	247 884 660	39 402 446 00
Lastschriften	Auszahlungen durch die Zahlstellen der Postscheckämter (Kassenschecke)	1 382 490	1 960 645 000	3 583 660	3 605 540	4 484 710	2 454 316 00
	Auszahlungen im Reichsbank-Überweisungs- und -Abrechnungsverkehr*)	640 500	4 162 896 000	1 707 960	1 274 530	960 040	3 870 961 00
	Auszahlungen durch die Postanstalten (Zahlungsanweisungen)	14 173 390	6 458 578 000	54 739 100	66 599 060	36 044 220	4 528 872 00
	Auszahlungen nach dem Ausland mit Wertbrief	26 680	16 681 000	3 620	1 830	1 280	178 00
	Auszahlungen nach dem Ausland mit Postanweisung	44 930	2 941 000	30 100	28 690	18 140	866 00
	Übertragungen auf andere Postscheckkonten	12 438 000	9 390 799 000	141 334 510	125 842 280	118 156 600	28 225 387 00
	Lastschriften überhaupt (einschließlich der Abschreibungen für Gebühren, Vordrucke usw.)	28 705 990	22 006 538 000	201 398 950	197 351 930	159 664 990	39 098 895 00
	Umsatz	147 521 390	44 092 826 000	476 587 890	432 463 470	407 549 650	78 501 341 00

*) In Bayern können Auszahlungen auch im Überweisungsverkehr mit der Bayerischen Staatsbank beglichen werden.

Bargeldloser Verkehr.

		1924 ℛℳ
Gutschriften	Zahlkarten	1 078 436 000
	Übertragungen von anderen Postscheckkonten	28 326 679 000
	Gutschriften	29 405 115 000
Lastschriften	Auszahlungen durch die Postscheckämter im Reichsbank-Überweisungs- und -Abrechnungsverkehr*)	3 870 961 000
	Auszahlungen durch die Postanstalten (Zahlungsanweisungen)	742 084 000
	Übertragungen auf andere Postscheckkonten	28 225 387 000
	Abbuchungen für Gebühren usw.	18 315 000
	Lastschriften	32 856 747 000
	Gut- und Lastschriften	62 261 862 000
	Das sind vom Gesamtumsatz	79,3 v H

*) In Bayern können Auszahlungen auch im Überweisungsverkehr mit der Bayerischen Staatsbank beglichen werden.

Verkehr der Postscheckämter innerhalb der Abrechnungsstellen der Reichsbank im Jahre 1924.

Monat	Einlieferung von Postschecken durch die Mitglieder der Abrechnungsstellen der Reichsbank (Banken)		Einlieferung von Bankschecken durch die Postscheckämter in die Abrechnungsstellen der Reichsbank	
	Stück	RM	Stück	RM
Januar	22 740	32 511 000	3 070	9 110 000
Februar	41 430	62 010 000	3 220	14 231 000
März	59 950	127 866 000	3 870	19 935 000
April	67 830	157 149 000	3 860	19 484 000
Mai	80 000	155 246 000	4 230	27 652 000
Juni	72 990	120 964 000	3 620	27 651 000
Juli	81 720	133 345 000	4 320	33 768 000
August	76 800	128 255 000	3 980	25 385 000
September	81 850	146 198 000	4 320	32 075 000
Oktober	95 390	174 364 000	4 730	30 978 000
November	98 620	225 855 000	4 680	35 878 000
Dezember	112 550	292 174 000	5 140	34 283 000
Zusammen	891 870	1 755 937 000	49 040	310 430 000

Durchschnittszahlen.

		1914 M	1924 RM
Guthaben der Postscheckkunden	Ende Dezember	277 544 000	574 535 000
	im Durchschnitt des Monats Dezember	295 065 000	549 377 000
	im Jahresdurchschnitt	255 089 000	426 728 000
Durchschnittliches Guthaben eines Postscheckkunden	im Monat Dezember	2 283	681
	im Jahre	2 073	566

Auf ein Postscheckkonto entfallen im Durchschnitt:		1914 Stück	1914 M	1924 Stück	1924 RM
Gutschriften	Einzahlungen mit Zahlkarte	978	114 417	172	14 685
	Einzahlungen mit Postanweisung	16	96		
	Übertragungen von anderen Postscheckkonten	108	75 970	157	37 556
	Gutschriften überhaupt	1 102	190 483	329	52 241
Lastschriften	Auszahlungen durch die Zahlstellen der Postscheckämter (Kassenschecke)	17	27 601	6	3 254
	Auszahlungen im Reichsbank-Überweisungs- und -Abrechnungsverkehr*)	4	29 808	1	5 132
	Auszahlungen durch die Postanstalten (Zahlungsanweisungen)	123	53 681	48	6 005
	Übertragungen auf andere Postscheckkonten	107	78 483	157	37 422
	Lastschriften überhaupt (einschließlich der von den Postscheckämtern durch Postanweisung oder Wertbrief abgewickelten Auszahlungen nach dem Ausland)	252	189 812	212	51 839
Gut- und Lastschriften überhaupt (Gesamtumsatz)		1 354	380 295	541	104 080

*) In Bayern können Auszahlungen auch im Überweisungsverkehr mit der Bayerischen Staatsbank beglichen werden.

		1914 *M*	1924 *RM*
Durchschnittsbetrag	einer Zahlkarte	119	85
	» Übertragung von anderen Postscheckkonten	750	240
	» Übertragung auf andere Postscheckkonten	755	239
	» Auszahlung durch die Zahlstellen der Postscheckämter (Kassenscheck)	1 418	547
	» Auszahlung im Reichsbank-Überweisungs- und -Abrechnungsverkehr *)	6 499	4 032
	» Zahlungsanweisung	456	126

*) In Bayern können Auszahlungen auch im Überweisungsverkehr mit der Bayerischen Staatsbank beglichen werden.

Postscheckkonten.

Bestand Ende 1924	808 798	Postscheckkonten
» » 1923	626 103	»
Mithin Zugang im Jahre 1924	182 695	Postscheckkonten

Verteilung der Postscheckkunden auf die Oberpostdirektionsbezirke.

(Ende 1924)

Es wohnen		Es wohnen		Es wohnen		Es wohnen	
Postscheckkunden	im Oberpostdirektionsbezirk	Postscheckkunden	im Oberpostdirektionsbezirk	Postscheckkunden	im Oberpostdirektionsbezirk	Postscheckkunden	im Oberpostdirektionsbezirk
6 770	Aachen	34 067	Dresden	12 201	Königsberg (Pr.)	11 807	Oppeln
11 694	Augsburg	49 536	Düsseldorf	14 304	Konstanz	11 360	Potsdam
6 955	Bamberg	28 192	Erfurt	4 168	Köslin	5 595	Regensburg
89 583	Berlin	34 055	Frankfurt (Main)	2 914	Landshut	5 823	Schwerin (Mecklb.)
9 412	Braunschweig	9 547	Frankfurt (Oder)	30 381	Leipzig	10 525	Speyer
5 893	Bremen	3 569	Gumbinnen	15 901	Liegnitz	10 282	Stettin
31 013	Breslau	11 363	Halle (Saale)	17 070	Magdeburg	30 945	Stuttgart
9 962	Cassel	40 009	Hamburg	11 206	Minden (Westf.)	4 460	Trier
27 274	Chemnitz	18 983	Hannover	25 587	München	7 459	Würzburg
8 115	Coblenz	25 948	Karlsruhe (Baden)	7 579	Münster (Westf.)	819	Saarbrücken
16 957	Darmstadt	8 283	Kiel	16 357	Nürnberg	5 293	im Ausland
24 959	Dortmund	26 920	Köln	7 703	Oldenburg (Oldb.)	808 798	im ganzen

Verteilung der Postscheckkunden auf die Länder und Provinzen.

Länder und Provinzen, in denen die Postscheckkunden ansässig sind	Zahl der Postscheckkunden Ende 1924	Länder und Provinzen, in denen die Postscheckkunden ansässig sind	Zahl der Postscheckkunden Ende 1924	Länder und Provinzen, in denen die Postscheckkunden ansässig sind	Zahl der Postscheckkunden Ende 1924	Länder und Provinzen, in denen die Postscheckkunden ansässig sind	Zahl der Postscheckkunden Ende 1924
Preußen:		Übertrag	463 110	Übertrag	803 505	Übertrag	806 329
Berlin	89 648	Bayern	87 245	**Ausland:**		**Ausland:**	
Provinz Brandenburg (ohne Berlin)	20 831	Sachsen	90 546	Belgien	40	Memelgebiet	95
Provinz Pommern	14 458	Württemberg	30 948	Bulgarien	2	Niederlande	32
» Ostpreußen	15 778	Baden	39 429	Dänemark	35	Norwegen	1
» Niederschlesien	46 885	Thüringen	20 183	Freie Stadt Danzig	173	Österreich	1 050
» Oberschlesien	11 833	Hessen	16 971	Estland	2	Polen	449
» Sachsen	34 192	Hamburg	30 670	Finnland	1	Rußland	5
» Schleswig-Holst.	13 595	Mecklenburg-Schwerin	5 231	Frankreich	2 513	Schweden	2
» Hannover	32 943	Oldenburg	2 919	(davon in Elsaß-Lothringen 2 510)		Schweiz	171
» Westfalen	41 306	Braunschweig	5 489	Griechenland	1	Spanien	4
» Hessen-Nassau	44 137	Anhalt	2 721	Großbritannien u. Irland	3	Tschechoslowakei	626
Rheinprovinz	96 678	Bremen	3 733	Italien	20	Türkei	2
Hohenzollernsche Lande	826	Lippe	1 572	Jugoslawien	4	Ungarn	25
Preußen im ganzen	463 110	Lübeck	1 364	Lettland	5	Verein. Staaten v. Amerika	4
		Mecklenburg-Strelitz	585	Liechtenstein	2	Argentinien	1
		Waldeck	448	Litauen	3	Brasilien	1
		Schaumburg-Lippe	341	Luxemburg	20	Ägypten	1
		Deutsches Reich im ganzen	803 505	Seite	806 329	**Insgesamt**	808 798

Postscheckkunden in Orten mit 100000 und mehr Einwohnern.

(Ende 1924)

Ort	Einwohner	Postscheck-kunden	Auf 1000 Einwohner entfallen Postscheckkunden	Ort	Einwohner	Postscheck-kunden	Auf 1000 Einwohner entfallen Postscheckkunden
Aachen	154 960	2 756	17,8	Hamborn	114 000	493	4,3
Altona (Elbe)	168 729	2 919	17,3	Hamburg mit Vororten	1 072 6[illegible]3	29 775	27,8
Augsburg	167 671	1 985	11,8	Hannover mit Vororten	422 400	11 727	27,8
Barmen	164 000	3 605	22,0	Karlsruhe (Baden)	137 5[illegible]7	4 908	37,7
Berlin	4 063 135	89 648	22,1	Kiel	213 9[illegible]7	2 042	9,5
Bochum	156 555	1 461	9,3	Köln mit Vororten	716 483	18 093	25,2
Braunschweig	148 200	2 931	19,8	Königsberg (Pr.)	273 726	5 185	18,9
Bremen mit Vororten	269 806	3 151	11,7	Leipzig	649 900	23 636	36,4
Breslau	571 571	17 793	31,1	Lübeck	113 746	1 234	10,8
Buer (Westf.)	101 270	255	2,5	Ludwigshafen (Rhein)	108 000	2 205	20,4
Cassel	167 248	2 598	15,5	Magdeburg	284 654	5 709	20,1
Chemnitz	315 000	7 731	24,5	Mainz	103 019	2 120	20,6
Crefeld	130 000	2 533	19,5	Mannheim mit Vororten	231 425	4 956	21,4
Dortmund	320 333	4 570	14,3	Mülheim (Ruhr)	120 000	1 255	10,5
Dresden mit Vororten	612 700	20 301	33,1	München	685 000	18 925	27,6
Duisburg mit Vororten	257 000	3 008	11,7	Münster (Westf.)	105 600	1 967	18,6
Düsseldorf mit Vororten	450 000	9 917	22,0	Nürnberg mit Vororten	400 051	10 006	25,0
Elberfeld	162 000	3 759	23,2	Oberhausen (Rheinland)	103 000	769	7,5
Erfurt	136 682	3 691	27,0	Plauen (Vogtl.)	107 000	2 425	22,7
Essen	463 000	5 828	12,6	Saarbrücken	124 699	398	3,2
Frankfurt (Main)	472 000	22 279	47,2	Stettin mit Vororten	256 300	4 939	19,3
Gelsenkirchen	206 595	1 120	5,4	Stuttgart	323 572	10 409	32,2
Halle (Saale)	196 814	3 900	19,8	Wiesbaden	104 892	1 859	17,7

Stand und Beruf der Postscheckkunden.

Stand, Beruf usw. der Postscheckkunden		Zahl der Postscheckkunden Ende 1924	Das sind v H	Stand, Beruf usw. der Postscheckkunden		Zahl der Postscheckkunden Ende 1924	Das sind v H
Behörden und deren Kassen:				Gewerbliche Unternehmungen und			
1. Reichsbehörden	—	11 683	1,44	Kaufleute	—	451 149	55,78
darunter				darunter Apotheker	6 053	—	
Postkassen	5 180	—		Bauunternehmer	5 371	—	
Oberfinanz- und Finanzkassen	1 312	—		Bergwerke	545	—	
Hauptzoll- und Zollkassen	1 459	—		Buchdrucker	5 063	—	
Heeres- und Marinekassen	485	—		Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen	7 998	–	
Kassen der Reichsversorgungsbehörden	177	—		Fabriken	71 075	–	
Reichsbahn a) Hauptkassen	81	—		Gasthäuser, Gastwirtschaften und			
b) Stationskassen	1 563	—		Fremdenheime	4 814	—	
c) Güterkassen	1 052	—		Handwerker	34 895	—	
2. Staatliche Behörden	—	5 701	0,71	Ingenieure	11 986	—	
darunter				Lotterieeinnehmer	1 016	—	
a) Regierungsbehörden	2 469	—		Theater und Vergnügungsanstalten	324	—	
davon 83 Regierungshauptkassen,	—			Zeitungsverleger	4 026	—	
704 Kassen von Schulen (Gymnasien usw.),	—			Kaufleute (selbständige) anderer Geschäftszweige	210 236	—	
591 Kreiskassen,	—			Gutsbesitzer, Gutsverwalter, Gutspächter, land- und forstwirtschaftliche Betriebe	—	11 845	1,46
287 Forstkassen.	—			Krankenkassen	—	3 637	0,45
b) Justizbehörden	2 614	—		Öffentliche Anstalten (Krankenhäuser, Lehranstalten, Museen u. dgl.)	—	3 562	0,44
davon 30 Justizhauptkassen,	—			Privatpersonen (einschl. der Beamten, Militärpersonen usw.)	—	228 807	28,29
1 790 Gerichtskassen,	—			Rechtsanwälte	—	7 801	0,96
115 Gefängniskassen.	—			Sparkassen	—	3 380	0,42
3. Provinz-, Kreis- und Gemeindebehörden	—	12 264	1,52	Vereine und Körperschaften		17 429	2,15
4. Kirchliche Behörden	—	6 898	0,85	Versicherungsgesellschaften	—	2 465	0,31
Ärzte	—	24 865	3,07	darunter			
Banken und Bankgeschäfte	—	7 904	0,98	Feuer-Versicherungsgesellschaften	595	—	
Berufsgenossenschaften	—	378	0,05	Lebens-Versicherungsgesellschaften	537		
Genossenschaften (im ganzen)	—	9 030	1,12				
darunter							
Genossenschaftsbanken	1 476	—					
Genossenschaftsverbände	687	—					
Einzelgenossenschaften	4 887	—					
Unter den Genossenschaften befinden sich:							
4 000 Spar- und Darlehns- (Vorschuß-) Vereine,	—						
263 Wirtschaftsgenossenschaften.	—						

Daniel Wintzenberger,

der kursächsische Postbereiter und Schriftsteller am Ende des 16. Jahrhunderts.

Ein Lebensbild.

Von Oberpostinspektor G. Rennert in Dresden.

Vor dreieinhalb Jahrhunderten, im Jahre 1574, wurde bekanntlich vom Kurfürst August, dem Gründer der sächsischen Posten, der bisherige Postreuter Salomon Felgenhauer[1]) als erster kursächsischer Postmeister in Dresden mit 200 Gulden jährlicher Besoldung ernannt. Das Dekret konnte im Hauptstaatsarchiv in Dresden noch ermittelt werden[2]) und lautet:

»An Cammermeist. L. g. Wir haben gst gewilligt Unsern Reithenden Bothen Salomon Felgenhauer, Weill er Hinfüro das Postmeister Ambt daneben versehen soll mit Besoldung auf seinen Klepper und sonst gleich Unsern Einspännig zu unterhalten. Befehlen Dir derhalben Du wollest ihm künftig bemelte Einspännig Besoldung zustellen und folgen lassen, Solches auch also ins Hoffbuch einzeichnen, daran geschieht Unsere Meinung. Mühlberg, 20. September 1574.«

Dieser Postmeister hatte die Annahme »getreuer und redlicher Boten« wahrzunehmen und die Aufsicht über die Hofpostpferde und Wagen zu führen. Im nächsten Jahre, 1575, wird vom Kurfürst August eine neue Bestallung für den Postmeister Felgenhauer mit der Überschrift »Reytende Post Poten«[3]) unterzeichnet, in der auch die Besoldungen für »7 Bothen und 3 Postreuter«[4]) angegeben sind. Von diesen 3 Postreutern, namens Hans Meiner, Michael Rossig und Daniel Wintzenberger, ist der letztere als ein so außergewöhnlicher und überaus fruchtbarer Schriftsteller hervorgetreten, daß es in vielfacher Hinsicht recht anziehend ist, sich mit dem Lebensbild dieses kursächsischen Postreiters bekannt zu machen. Auch über sein Leben können die Worte Jean Pauls als Sinnspruch gesetzt werden: »Unter dem Himmel ist nichts groß als die Hoffnungen.«

Wie sein großer Zeitgenosse, der Historiker Johann Frenzel, war Wintzenberger ebenfalls in Grimma geboren. Tag und Jahr waren nicht zu ermitteln. Schon in der Grimmenser Kämmereirechnung[5]) vom Jahre 1564, worin die Geschenke aufgeführt sind, die der Rat zu Grimma zum neuen Jahre vier kurfürstlichen Dienern und Grimmenser Stadtkindern bewilligt hat, kommt der geschworene Postreiter Daniel Wintzenberger vor, der 21 Groschen erhielt. Als Postreiter hat er seinem Kurfürst treu gedient und hat die postdienstlichen Ritte im Lande und die Begleitung auf den Jagden ausgeführt. Was er als Postreiter im Laufe von beinahe 20 Jahren geleistet hat, davon gibt uns ein von seiner Hand schriftlich hinterlassenes Verzeichnis Kunde, das sich noch heute im Staatsarchiv zu Marburg[6]) befindet und wie folgt lautet:

»Vorzeichnus, was fur lauffende posten, erstlich vor u fern gnedigst Herren seligen etc ich bestelt, folget

1. Erstlich die ordinary post zwischen den landtgraffe zu Hessen von Dressden auff biss gen Langen Salz 14 jar und etlicht monat.
2. Die post von Dressden auff gegen Berlin uff Hertzo Juliessen zu Braunschweig beylager anno 1560.
3. Die post von Torgau auff gegen Zell ins landt z Luenenburg uff Hertzog Wilhelms beylager ann 1561.
4. Die post von Dressden auff gen Franckfurt am May uffm wahltag anno 1562.
5. Die post von Torgau auff gegen Berlin, do Her Wilhelm von Rosenberg sein beylager gehalten ann 1562.
6. Die post von Dressden auff gen Augspurg uff de reichstag anno 1566.
7. Die posten, wie die beide vhestungen Grimmenstei und Gotha belagert worden, habe ich an diese g mellte örtte anlegen mussen und bereyten:

   1. Von Dressden biss gen Goldtbach. 2. Vo Dressden gen Prag zu rom. kay. may. 3. Vo Goldtbach auff gegen Regenspurg uffm reich tag zu den rethen. 4. Zu Hertzog Heinriche von Braunschweig gen Scharttfeldt anno 156 Habe domals 94 personen untter mir gehab und versorget etc., wie ich dann hieruber ei sonderlich verzeichnus habe etc. und 2 kleppe gehalten und nur uff 1 besoldunge.
8. Die post von Dressden zum churfursten zu Brande burg marggraff Joachim gegen Kopenek, Grimheid Schönbeck und Grimnitz anno 1569[7]).
9. Die post von Dressden gen Prag zum Kaiser, d unser gnedigster Herr seliger aldo war anno 157
10. Die post von Dressden gen Custerin uff marggra Joachim Friederichs beylager anno 1570.
11. Die post von Dressden zum churfürsten zu Brande burg marggraff Hans Georgen gen Kopenek, Schön beck und Grimnitz anno 1571.
12. Die post von Dressden gen Koppenhagen inn Dän marcken uffs Königs beylager anno 1572.

    One die posten im lande uff den jachten hin un wider und nicht viel ruhe gehabt.

Nun folget, welchen Herren und Fürsten uff be velich unsers seligen lieben Herren die posten be stellen mussen und ich unthertheniget verrichtet.

1. Hertzog Heinrichen von Braunschweig gen Schart feldt anno 1566.
2. Hertzog Albrechten in Bayern von Dressden auff ge Nurmberg anno 1566.

[1]) Über seine Nachkommen siehe Leipziger Illustrierte Zeitung Heft 4156 Bl. 666.

[2]) Bey-Copial 1573/1574 Bl. 246.

[3]) Haupt-Staats-Archiv zu Dresden Band 1924 Loc. 33341 Bl. 200.

[4]) Für ein Pferd 108 fl jährlich.

[5]) Lorenz, Der historischen Beschreibung Grimmas 3. Abtlg. 1856 S. 1141.

[6]) Akten der alten Casseler Räte betr. Postwesen.

[7]) Schaefers Geschichte der Sächs. Post S. 11 »Erste Spure einer Postverbindung zwischen dem Sächs. und dem Branden burg. Hofe finden sich im Jahre 1576« hiernach zu berichtigen

3. Hertzog Julieſſen zu Braunſchweig gen Mansfeldt von Dreſſden auff anno 1570.
4. Georg Friederichen, marggraffen zu Brandenburg von Dreſſden auff gegen Cuſterin, item von Dreſſden biſſ gen Hoff ins Voigtlandt anno 1571.

Waſſ ich darneben vor reiſen verrichtet, folget

8 reyſen von Dreſſden auff gen Wien zu Kaiſer Ferdinanden und Keyſer Maximiliano.
16 reyſen gegen Prag in Behem.
20 reyſen ins reich zu Dennemarcken zum Konige und der hochlöblichen Königen ſeligen und 1 in Schweden.
10 reyſen zu landtgraff Philippen in Heſſen, 4mal gen Caſſel, 2mal Wolckersdorff, 1mal Hohenberg an der Hoy, 1mal Hohmberg in Heſſen, 1mal gen Battenberg, 1mal Rotenburg uff der Fulda.
8 reyſen zum churfurſten zu Brandenburg, 4mal gen Berlin, 2mal gen Schonbeck, 2mal gen Grimnitz.
6 reyſen zu Hertzog Ulrichen zu Mecklenburg, 2mal gen Guſtrau, 2mal Butzow, 1mal Stargarden, 1mal Boytzenburg an der Elbe.
4 reyſen zu marggraff Hanſen zu Brandenburg, 3mal gen Cuſterin, 1mal gen Gortzig.
4 reyſen zu Hertzog Albrechten in Bayern, 2mal gen Munchen, 1mal gen Starenberg, 1mal gen Friedberg.
4 reyſen zu Hertzog Wilhelmen zu Luenenburg, 3mal gen Zell, 1mal gen Winſſheim uff der Luh.
2 reyſen zu Hertzog Heinrichen von Braunſchweig.
2 reyſen zu Hertzog Hanſen zu Holſtein gen Haderſſleben.
2 reyſen zu Hertzog Adolphen zu Holſtein, 1 gen Gottorff, die ander zum Kiel.
2 reyſen zu Georg Friederichen marggr. zu Brandenburg gen Onoltzbach.
1 reiſſ zu pfaltzgraff Wolffgang bei Rein gen Neuburg an die Thonau.
1 reiſſ zu Hertzog Hans Wilhelm zu Sachſſen gen Wolffersdorff.
1 reiſſ zu Hertzog Hans Friederichen in Pomern gen Wolgaſt und Hertzog Barnim gen Stettin.
1 reiſſ zu Hertzog Frantz zu Sachſſen dem Elttern gen der Lauenburg und Ratzenburg.
1 reiſſ zu furſt Jochim zu Anhalt gen Deſſau.
1 reiſſ zu m. g. H. von Torgau gen Ganderſſheim.
1 reiſſ zu Hertzog Ernſten von Braunſchweig gen Oſterroda.
1 reiſſ zum printzen zu Uranien gen Bredau und Bruſſel.
1 reiſſ zum Hertzog Ferdinanden gen Pirgeltz in Behem.
1 reiſſ zur Konigin inn Dennemarck gen Zell.
1 reiſſ zur Hertzogin zu Mecklenburg gen Minden.
1 reiſſ gen Heidelberg uffs beylager.
1 reiſſ von Heidelberg mit graff Jochim Schlicken gen Speier und von Speier gen Schweibiſchen Hall zum Kay. Maximilian und zurück mit dem graffen widerumb gen Heidelberg.

Zu den graffen.

1 reiſſ zu graff Gunntter zu Schwartzburg gen Arnſtadt.
1 reiſſ zum reingraffen Philips, der cron Franckreich oberſter, gen Sondershauſen.
1 reiſſ zu graff Ernſten von Solms gen Liech.
1 reiſſ zu graff Burckharden von Barbey, do er uffen Kreyenberg geweſen.
1 reiſſ zu Herr Berthold von der Leip uff Cromenau inns landt zu Meheren.
1 reiſſ zu der alt greffin zu Mansfeldt.

Zu den oberſten und rittmeiſtern und anderen von adel.

2 reiſen zu Adrian von Steinberg, 1mal gen Sangerhauſen und 1mal gen Ottenſtein.
2 reiſen zu Heinrich von Gleiſenthal, eine gen Greffen Heinichen, die ander gen Deutſchen Broda, do ich ihme und den graffen von Solms das cleynod uberbracht, das er zu Wien von wegen m. g. H. uff ertzhertzogen Carln beylager verehren ſolt.
1 reiſſ zu Hans von Wolffen gen Quedlinburg.
1 reiſſ zu Georg von Holl gen Himmerich.
1 reiſſ zu Heinrich von Staupitz gen Koburg und Gotha.
1 reiſſ zu den rethen, als Tam. v. Sebottendorff und Wolffen Drutzſchlern gen Egerau.
1 reiſſ zu Sigimundt von Brandtſtein gen Neideck, Jobſt Kann zu Klöden und Moritz von Thymen zu Leſſnitz.
1 reiſſ zu Tam von Sebottendorff, in Ungern hinein poſtirt, gen Ungeriſchen Alttenburg, und wider herauſſ poſtirt gen Stolypen menſe Octobris 1566.
1 reiſſ zu Sigimund von Brandſtein gen Neideck und Salomon von Milau, in eyl zum m. g. H. zu komen.
1 reiſſ nach Prag zu Doctor Frantz Krammen, in zuruck geholt.
1 reiſſ nach Helttperg inn Francken.
1 reiſſ von Kemnitz nach dem renttmeiſter gen Weimar.«

Hiernach hat Wintzenberger 121 Reiſen nach allen Richtungen, nach Wien, Ungarn, Dänemark, Schweden uſw. ausgeführt und viele Jahre hindurch die hauptſächlichſten Poſten geritten. In der erwähnten Chronik von Grimma heißt es über ihn: »Grimmenſer Kind, Poſtreiter oder Poſtbereiter, nachdem er von ſeinem Pferd abgeſeſſen, trat er nicht nur als hiſtoriſcher und militäriſcher Schriftſteller auf, ſondern fühlte auch noch den Mut in ſich, den geflügelten Pegaſus zu beſteigen«. Zu Ende des 16. Jahrhunderts wurde nach Beſeitigung der Poſtreiter dieſer Name bald 100 Jahre lang der Titel einer »Zeytung« in Knittelverſen, die hauptſächlich Begebenheiten des Jahres erzählt, wie »Poſtreuter von anno 1590....«[8]). In ſpäteren Zeiten wurde dieſer Titel in Poſtillon und Courier umgewandelt. Da Wintzenberger in der erwähnten Beſtallung von 1575 letztmalig genannt wird, kann es als richtig bezeichnet werden, daß, wie Lorenz angibt, Wintzenberger innerhalb der letzten 25 Jahre des 16. Jahrhunderts als »geweſener Poſtbereiter und Bürger in Dresden« lebte.

Jetzt beginnt ſeine literariſche Laufbahn. Im Jahre 1577 veröffentlicht er erſtmalig in Dresden ohne Angabe des Druckers »Ein Naw Reyſe Büchlein von der Stadt Dreſſden aus durch gantz Deudſchlandt, Einem jeden der es wandern wil, nottürfftig zu wiſſen, etc. Auch der Keyſer, Könige, Chur vnd Fürſten, Geiſtlich vn Weltlich,

[8]) Prutz, Geſchichte d. Deutſch. Journaliſtik I 179.

Hoffeleger, Desgleichen alle geschlecht der Graffen in deutschlanden vnter dem heiligen Reich, vnd wo ein jeder gesessen, etc. Sampt einem Register, darinnen alles ordentlich angezeiget, wo ein jeder zu befinden ist.« Es ist mit seinem Namen »Daniel Wintzenberger, weilandt Churf. Säch. Postbereiter« und der Angabe »Das Erste Theil« bezeichnet. Außer den Hoflagern von 63 Fürsten und 37 Grafen der damaligen Zeit führt er 31 Reisen von Dresden aus nach allen Richtungen der Welt und eine Reise von Wien nach Hermstadt in Siebenbürgen mit genauer Meilenangabe auf, ferner die Städte am Rhein und an der Donau und Elbe, die steinernen Brücken, die schiffreichen Ströme, die Flüsse und Festungen Deutschlands. Den Schluß bildet »Ein Valete Gesenglein, wenn fromme Christen von einander scheiden«. Wintzenberger hat zur Zusammenstellung dieses 48 Blätter enthaltenden Büchleins die seit dem Ende des 15. Jahrhunderts namentlich in Nürnberg in Druck erschienenen Straßenkarten Deutschlands verwendet, die sich sein sammlungsfreudiger Kurfürst August zugelegt hatte, ja es wird sogar angenommen, daß Wintzenberger seine Werke auf Anregung seines Kurfürsten herausgegeben hat. Beschreibungen der Orte und ihrer Sehenswürdigkeiten sind im ersten Reisebuch noch nicht enthalten, dagegen werden Residenzen, Festungen, Schlösser und Klöster durch symbolische Zeichen angedeutet. Im März 1583 gibt Wintzenberger ein historisches Werk beim Drucker Gimel Bergen von Lübeck in Dresden, wohnhaft in der Moritzstraßen, mit 212 Blatt Text und 8 Blatt Vorrede heraus, das er aus 60 Schriftstellern kompiliert haben will und das den Titel trägt: »Warhafftige Geschichte vnd gedenckwirdiger Hendel so von dem 1500 Jar an bis auff diesz 1583 Jar ergangen kurtz vnd richtig nach ordnung der Jare, Beschrieben durch Daniel Wintzenberger von Grim, Jetzt zu Dresßden«. Er hat es dem Herzog zu Sachsen Friedrich Wilhelm gewidmet und mit zahlreichen bunten Abbildungen von Wappen und Mondbildern geschmückt. Die wichtigsten geschichtlichen Begebenheiten und Naturereignisse seit dem Jahre 1500 werden von ihm in annalistischer Form vorgeführt und als Vorzeichen des jüngsten Tages zu deuten versucht. Himmelserscheinungen, Finsternisse, Kometen, Wasserfluten, Erdbeben, Mißernten, Pestzeiten und Mißgeburten sind zu allerhand abergläubischen Deutungen zusammengestellt.

Schon das nächste Jahr 1584 läßt Wintzenberger nicht ruhen, und er veröffentlicht am 16. Juli ein »Tractetlein« mit 20 Blatt »Beschreibunge wie des Hochlöblichen Königs Christian des dritten Hoffhaltunge bestellt ist gewesen«. Er schreibt darin: »Weil ich dann innerhalb viertzig Jaren etzliche Könige, Churfürsten, Fürsten vnd Potentaten Hoffleger ersucht vnd besehen«.

Am 15. Juni 1585 erscheint bei Matthes Stöckel in Dresden das von Daniel Wintzenberger dem Statthalter Heinrich Rantzow von Schleswig gewidmete, 40 Blatt enthaltende Werkchen: »Beschreibung was für Königreiche, Fürstenthumbe vnd Grafschaften von dem 1500 Jar bis auf dies 1585 verendet vnd abgestorben.« Als Motto nimmt er Jesaias 40. Kapitel: »Alles Fleisch ist Heu (!) usw.«

Im Jahre 1587 hat Wintzenberger auf Anregung des Kurfürsten Christian eine große »Landtafel von der Stadt Dresßden aus« gezeichnet, die viele Jahre hindurch in der kurfürstlichen Kunstkammer an der Wand gehangen hat und von den zahlreichen Besuchern dieser Sehenswürdigkeit der Residenz bestaunt worden ist. Sie war sogar in dem Katalog der Sammlung der Kunstkammer aufgezeichnet, ist aber schon in früheren Zeiten verschwunden. Alle Bemühungen, sie ausfindig zu machen, waren leider erfolglos.

Das nächste Jahr 1588 scheint für Wintzenberger ein besonders mißliches und schweres gewesen zu sein, denn er richtet am 10. August 1588 von Dresden aus folgendes im Marburger Staatsarchiv[9]) im Original vorhandenes Bittgesuch an den Landgrafen Wilhelm von Hessen:

»Durchlauchtiger, Hochgeborner Furst, gnediger Herr. Euer furstlichen gnaden seindt meine untherthenige, gehorsame schuldige und willige dienste iederzeit mit treuem fleiss zu voran bereyt. Gnediger Furst und Herr. Euer furstliche gnaden habe ich unterthenigst nicht verhalten mögen, dieweil der churfursten zu Sachsen etc. m. g. H. hochlöblicher christlicher, seliger und milder gedechtnussen und auch e. f. g. hochlöblichen Herren vatern seligern christ milder gedechtnussen etc. und auch ein zeitlang bei derselben e. f. g. die ordinari lauffenden posten I jar und etliche monat von Dresßden auff gegen Heslande zu Hessen unterthenigst und gehorsamst bestellet etc. und darneben viel reisen inn das furstenthumb Hessen verrichtet und anderer Konigreich und furstenthumben, wie ich dan ein verzeichnuss hierm unterthenig beylege, und solch mit keyserlichen königlichen, chur und fursten offenen patenten, derer ich uber 40 vorzulegen weiss etc. Und nachdehme ich des reitens gnediglich erlassen und eine lange zeit umb mein lebenszeit untherhalttunge vertröstet worden und mich biss anher geduldet, und die zeit über alles, was ich verdient, zugesatzt und in armut mit weib und kindern itzo sitze und lebe, als ich an e. f. g. mein unterthenige, gehorsame und fleissige bitt, dieselben wollten aus angeborner furstlichen tugent mich armen, alten diener, der viel mühe, arbeit zu wasser und lande, in hitz und frost, in windt und regen und großen sorglichen sterbensleufften aufgestanden und verrichtet, bey den churfursten zu Sachsen und burggraffen zu Magdeburgk etc. m. g. H. gnediglichen verbitten, da s. churf. g. mir ein gnedigste unterhalttung die zeit meines lebens wolle reichen und geben, unterthenigen auch unzweifflicher trostlicher Hoffnung, e. f. g. verbitt werden fruchtbar und nutzlichen. Solches umb e. f. g. bin ich unterthenig gehorsames schuldig und willig zu verdienen bereyt.

Datum Dresßden den 10. Augusti dis 1588 jar.

E. F. G. unterthenigen gehorsamer
schuldiger und williger diener
Daniel Wintzenberger,
gewesener postbereytter.«

Aus den vorhandenen Akten, weder in Marburg noch in Dresden, ist nicht ersichtlich, daß Wintzenberger von dem Landgrafen oder von dem Kurfürsten eine Unterstützung erhalten hat.

Wintzenberger hat sich aber im Jahre 1591 als guter Dresdener Bürger zu einem »Lobspruch der löblichen und weit berümbten Churfürstlichen Stadt Dresden« aufgeschwungen, in dem er in Reimen die Schönheiten und Kunstschätze von Dresden besingt. Der Lobspruch ist al-

[9]) Diese Kenntnis verdanke ich Herrn Dr. Heinr. Haa in Marburg durch seinen interessanten Aufsatz im Band 44 de Zeitschrift des Vereins für hess. Geschichte Bl. 10. Wortlau aus den Akten der alten Casseler Räte betr. Postwesen. Da obige Verzeichnis (Vgl. Anm. 6) ist dem Bittgesuch beigefüg

druckt in B. G. Weinarts Topographischer Geschichte r Stadt Dresden 1777 S. 29 bis 46 und bei Anton eck, Dresdner Chronik, Nürnberg 1680 S. 34 bis 39. erkwürdigerweise erwähnt Wintzenberger darin nicht e kurfürstliche Kunstkammer, der sonst in allen Beeibungen über Dresden rühmend gedacht ist. Zwei itere, unter sich sehr ähnliche Schriften Wintzenbergers schäftigen sich mit dem Kriegswesen und tragen folgende tel: »Krieges Ordnung: Zu Roß vnd Fuß sampt der rtalerey vnd zugehörigen Munition fein kurtz vnd deuthen Hiebeuorn durch Daniel Wintzenberger gewesener urf. Sächs. Postbereiter im Jahre 1595« und »Krieges rdnung: Zu Wasser vnd Landt. Kurtzer vnd Eigentlicher derichte der Krieges Händel so geübet werden. J. 1596«. Beide Werke, die mit Abbildungen von stungen, Schlachten und Kriegsherren geschmückt sind, itzen das Privilegium, daß innerhalb 10 Jahren kein uchdrucker sie nachdrucken darf, und sind bei Gimel Ber-, Bürger, Buchdrucker und Viertelsmeister in Dresden druckt. Sie enthalten je 117 Blatt und beide das Bild thers sowie einen »tröstlichen Bericht« von Luther. Sie llen lehren, wie ein Krieg vorbereitet, geführt und bedet werden muß. Wintzenberger gibt dabei vielerlei erkwürdigkeiten zum besten über die Einrichtung von ughäusern, über das Geschützwesen jener Zeit, über Erung, Unterhaltung, Verteidigung, Belagerung und stürmung von Festungen, über Anwerbung, Besoldung, chte und Pflichten der Soldaten und Offiziere aller affengattungen, über Kriegsrecht und Schlachtordnun-. Den Schluß bildet Luthers Bericht, daß auch der iegerstand trotz vieler gegenteiliger Meinungen ein Gott fälliger Stand sei.

Im Jahre 1597 erscheint die 2. Ausgabe des Dresdner eisebüchleins mit dem veränderten Titel: »Wegweiser, er Reyse Büchlein, Von Der Stad Dressden usw. Cum ratia & Priuilegio«, und im folgenden Jahre 1598 sselbe nochmals unter dem Titel: »Der Kramer vnd Kauffleute Reysebüchlein, Von der Stadt Dressden aus usw.« Wie Wintzenberger im Vorwort sagt, sind keine alten Exemplare mehr vorhanden gewesen, und er ist täglich von »Ehrlichen wandersleuten« darum ersucht worden. Ein Exemplar dieses Reisebuchs von Dresden vom Jahre 1598 besitzt das Reichspostmuseum, während sich alle übrigen besprochenen und das folgende Buch Wintzenbergers in der Landesbibliothek zu Dresden in gutem Zustande erhalten vorfinden. Dieses zuletzt zu erwähnende Büchlein ist das vielleicht wertvollste, nämlich das Leipziger Reisebuch mit dem Titel: »Ein Naw Reyse Büchlein, Von der Weitberümbten, Churfürstlichen Sechsischen Handelstad Leiptzig aus, an die vornembsten örter in Deudschland, vn etzlicher anstoßenden Königreichen vn Lendern. Mit Röm. Kay. Mayt. Befreyhung Anno MDXCV«. Wintzenberger hat es seinem Freunde und Gönner Kilian Kölewein, Ratsbaumeister in Leipzig, am Michaelistage, dem 29. September 1594, gewidmet und hat eine »Warhafftige Abconterfeihung der Stad Leiptzig« beigegeben, die vermutlich von dem Dresdener Maler Andreas Bretschneider stammt, der dann 20 Jahre später, im Jahre 1615, ein in Kupfer gestochenes Vogelschaubild von Leipzig herstellte. Die an beiden Seiten des Bildes angebrachten Verse stellen eine hübsche Beschreibung Leipzigs dar. Lorenz erwähnt in seiner Grimmaer Chronik, daß 1579 ein Leipziger Reysebuch von Wintzenberger erschienen sei; das wird aber durch die Angaben im Vorwort widerlegt, worin Wintzenberger sagt, daß außer dem Dresdner Reisebuch eine »Reyse oder Wege Tafelen durch die vornembsten örter des Deudschen Landes« von ihm herausgegeben seien.

Über dem Lebensende Daniel Wintzenbergers schwebt ein Dunkel, denn trotz aller Bemühungen ist leider weder etwas über seinen Tod noch über seine Nachkommen zu ermitteln. Daß aber der Lebensweg des kurfürstlichen Postbereiters Mühe und Arbeit gewesen ist, wird nach dem Vorhergesagten wohl nicht anzuzweifeln sein.

Kleine Mitteilungen.

Kann man Menschen, die leicht Unfälle erbeiführen, an ihrer Handschrift erennen? Mit dieser Frage beschäftigt sich der Diplomersicherungsverständige Bruno Kurth in einem im ft 48 der »Umschau«, Jahrgang 1924, veröffentlichten ffsatz, in dem er folgendes ausführt.

Jeden Tag lesen wir in der Zeitung von schweren Unicksfällen. Um die Menschen vor solchen Ereignissen soit wie möglich zu schützen, beschäftigt sich die Wissenaft schon lange damit, aus den Betrieben Personen ausschließen, die besonders leicht Unglücksfälle hervorrufen. war klar, daß man zuerst die körperliche Eignung für bestimmtes Berufsfach feststellte, um alle diejenigen nzuhalten, die den zu stellenden Ansprüchen nicht genügen. So sollen z. B. Führer von Lokomotiven und raßenbahnen gute und gesunde Augen besitzen. Die chotechnische Prüfung, die auch schon bei Berden vielfach angewandt wird, berücksichtigt außer der perlichen Beschaffenheit auch die psychischen Anlagen r Stellenanwärter. Sie hat mit ihren Untersuchungen on Wertvolles geleistet, aber es immer noch nicht vollndig möglich gemacht, alle Personen, deren geistige Anen leicht Unfälle in einem Betriebe herbeiführen könn, auszuscheiden, weil sich die Psychologie nur mit den hnisch notwendigen Eigenschaften der Angehörigen eines bestimmten Arbeitsgebiets befaßt. Der Mensch besitzt aber außer diesen notwendigen Charakteranlagen noch Eigenschaften, die bei allen Berufen tonangebend für seine Handlungen sind. Wir können sie kurz als Grundeigenschaften bezeichnen. Gerade sie sind von großer Wichtigkeit, denn sie können von der Psychotechnik allein nicht erfaßt werden und veranlassen die Menschen doch häufig je nachdem zu wohlbedachten oder unbesonnenen Handlungen. Über diese »Grundeigenschaften« gibt uns eine klare Auskunft die Handschrift; sie ist das psychologische Bild jedes Menschen. Es steht fest, daß die Charaktereigenschaften durch das Schreibzentrum hindurch die Ausgestaltung unserer Handschrift beeinflussen. Um alle Kurzbuchstaben, also m, n usw., gleich hoch und die Grundstriche gleich weit auseinander zu schreiben, muß man z. B. eine ausgesprochene Willensstärke haben; denn man muß sich dauernd zusammennehmen. Ist diese Eigenschaft aber im Unterbewußtsein nicht vorhanden, so ist es auch nicht möglich, beim Schreiben bewußt dauernd die Willensäußerung zur Erfüllung der Merkmale einer sogenannten regelmäßigen Schrift hervorzubringen. Wenn demnach ein Mensch durch seine Handschrift beweist, daß er im Unterbewußtsein einen festen Willen besitzt, ist auch anzunehmen, daß diese Eigenschaft bei seinen sonstigen Handlungen einen bedeutenden Einfluß hat.

Bei der sachgemäßen Untersuchung von Handschriften in einem Wertbetriebe hat sich herausgestellt, daß zur Erkennung der Neigung, Unfälle herbeizuführen, folgende Eigentümlichkeiten der Schrift besondere Bedeutung haben: die Weite und der Höhenunterschied. Unter der ersteren versteht man das Verhältnis der Basisbreite (die Entfernung zweier Grundstriche voneinander) zu der Grundstrichlänge, die zweite dagegen drückt das Verhältnis der Kurz-, Mittel- und Langbuchstaben zueinander aus. Wer eng und mit geringen Längenunterschieden schreibt, wird weniger Unfälle haben als jemand, dessen Schrift die entgegengesetzten Merkmale aufweist.

Wollen wir das Ergebnis dieser Untersuchung psychologisch erklären, müssen wir uns mit der Graphologie näher beschäftigen. Eines der Schriftmerkmale, das für die Beurteilung der verschiedenartigen Veranlagung, Unglücksfälle herbeizuführen oder zu vermeiden, in Betracht kommt, ist, wie gesagt, die Schriftweite. Je enger eine Schrift ist, desto mehr dürfen wir annehmen, daß ihr Schreiber keine durch eigene Schuld herbeigeführten Unfälle haben wird, denn die enge Schrift deutet auf Selbstbeherrschung, Mäßigkeit, Zügelung und Zurückhaltung, während eine weite Schrift Ungebundenheit, Flüchtigkeit, Ungeduld, Mangel an Gründlichkeit, Ungenauigkeit und Nachlässigkeit ausdrückt. Die zweite Schrifteigenschaft, die mehr oder weniger großen Längenunterschiede der einzelnen Schriftzeichen untereinander, weist beim Vorhandensein von geringen Längenunterschieden auf Charaktereigenschaften, wie Zufriedenheit, Anspruchlosigkeit, Bescheidenheit, Genügsamkeit und Sachinteresse, hin, während große Längenunterschiede die Merkmale von Unzufriedenheit und Zerfahrenheit sind. Die vorstehenden kurzen Ausführungen zeigen, wie man schon aus der Handschrift zum großen Teil feststellen kann, ob jemand infolge seiner Veranlagung dazu befähigt ist, Unglücksfälle nach Möglichkeit zu vermeiden oder nicht.

Leutnant Thomas Waghorn und die englische Überlandpost nach Indien. Die Überlandpostverbindung zwischen England und Indien wurde um die Mitte der dreißiger Jahre des vorigen Jahrhunderts eingerichtet. Durch sie ist der Seeweg nach Bombay um das Kap der guten Hoffnung fast um die Hälfte verkürzt und damit eine Beschleunigung in der Überführung von Nachrichten, Gütern und Reisenden erreicht worden, die zur Belebung des Verkehrs und zur Hebung des Handels mit dem fernen Osten wesentlich beigetragen hat. Die Entstehung der Linie verdankt England dem Unternehmungsgeist des Leutnants Thomas Waghorn. W. wurde im Jahre 1800 in Chatham geboren. Er trat schon mit 12 Jahren als Kadett in die Königliche Marine ein; noch nicht 17 Jahre alt, wurde er zum Leutnant befördert. Als wenige Jahre später der Arakankrieg in Asien ausbrach, nahm er an diesem als Freiwilliger teil und wurde mit der Führung des Kutters Matchleß der Ostindien-Kompagnie betraut. 1827 ließ er sich in Kalkutta nieder.

Damals trat er zum ersten Male mit dem Plane her vor, Post und Reisende teils auf dem Landwege dur Frankreich und über die Landenge von Suez, teils z Schiff durch das Mittelmeer, das Rote Meer und de Indischen Ozean nach dem Osten zu befördern. Um di notwendigen Mittel aufzubringen, wandte er sich mi seinen Vorschlägen an die Peninsular and Orient Steam Company, den Board of Control und schließli an die Ostindien-Kompagnie, stieß aber überall auf ei ablehnende Haltung. Erst als es ihm gelungen war, de englischen Lord Ellenborough für seine Pläne zu g winnen, erhielt er den Auftrag, dem Gouverneur vo Bombay Regierungsnachrichten auf dem Wege üb Ägypten zu überbringen. Trotz vieler Schwierigkeite führte er dieses Unternehmen glücklich zu Ende und fan nun endlich die Unterstützung des Bombay Stea Committee, mit dessen Hilfe er an den Ausbau der Lin durch Ägypten ging, für die besondere Einrichtungen no wendig waren; zwischen Kairo und Suez mußten Halt plätze und Unterkunftshäuser errichtet und für den Ve kehr auf dem Roten Meere Dampfschiffe beschafft werde Der Erfolg der nunmehr glücklich zustande gebracht schnellen Postverbindung zwischen England und Indi veranlaßte die englische Regierung bald, die neue Lin in eigenen Betrieb zu nehmen. Waghorn beschäftigte si nun mit Plänen zu ihrer weiteren Verbesserung und fa 1847, daß eine wesentliche Verkürzung erreicht werd könnte, wenn statt des Weges über Marseille der üb Triest gewählt würde. Bei der Verfolgung dieses neu Plans stürzte er sich jedoch in Kosten, die über seine wir schaftlichen Kräfte gingen und ihn völlig zugrun richteten; die englische Regierung und die großen Handel gesellschaften, die aus seinem Wirken den größten Vort zogen, versagten ihm die Hilfe. Durch diesen Fehlschl niedergedrückt, von wirtschaftlichen Sorgen bedrängt u verbittert über die Undankbarkeit seines Vaterlandes sta Waghorn im Jahre 1850. Das war das Ende ein Mannes, dessen ganze Lebensarbeit dem Wohle sein Vaterlandes gewidmet war und dessen Wirken reich Entwicklungsmöglichkeiten für den Welthandel und Ve kehr geschaffen hatte.

Mit der Eröffnung des Suezkanals im Jahre 18 sind zwar die von Waghorn in Ägypten für den Landw errichteten Anlagen überflüssig geworden, aber die en lische Überlandpost verkehrt weiter, nur ist ihr Weg d letzten Plänen Waghorns entsprechend, die eine Ve kürzung des Weges durch die Wahl eines für die Übe leitung der Post günstiger gelegenen Hafens am Mitt meer zum Ziele hatten, abgeändert worden. Nachdem eine Zeitlang durch Deutschland nach Triest und spät über den Brenner geleitet wurde, führt ihr Weg zu Mittelmeer jetzt über Calais, Paris und Turin na Brindisi. Zum Andenken an den verdienstvollen, seinem eigenen wirtschaftlichen Erfolg aber so wenig glü lichen Verkehrspionier trägt ein Kai der Hafenanlagen Suez seinen Namen und sein Standbild.

Schriftwerke.

Amtlicher Kraftpostführer der Rheinpfalz, herausgegeben von der Oberpostdirektion Speyer, über 200 Seiten stark, Preis 1,50 *RM*, zu beziehen durch jede pfälzische Postanstalt oder Buchhandlung oder auch unmittelbar von der Oberpostdirektion Speyer. Pfälzische Verlagsanstalt von Carl Liesenberg in Neustadt (Haardt).

Etwas abseits von der großen Wanderstraße nach Sü deutschland, »Am deutschen Strom, am grünen Rhein zieht sich das Pfälzerland hin mit seinen obst- und wei gesegneten Gefilden, den burggekrönten Höhen und wal umsäumten Tälern. An des Reiches südwestlicher E hält die Pfalz die Wacht am Rhein, nicht eine Wac

rrend von Waffen, sondern eine Wacht deutschen
istes, deutscher Sitte und deutscher Kultur.

Die Pfalz ist ein urdeutsches Land. Freilich, sie war
ie Völkermühle immerdar. So oft die Völker von
esten vorstießen durch die Burgundische Pforte in das
ian, wurde die Pfalz Kampfgebiet und Schauplatz un-
hörter Kriege. Zu der Frankenkönige Zeiten war dort
s Reiches Burg und Kraft — ars et vis regni — und
utsches Land sollte es sein, als Ludwig des Frommen
öhne 843 zu Verdun das Reich teilten und alles Land
s zu den Ufern des Rheines propter vini copiam
wegen der Fülle des Weines — dem Reiche Ludwigs
s Deutschen zugeteilt wurde. Und diese Fülle des Weines
übergeströmt in die Adern der Pfälzer; sie sind blut-
ll, leichtbeschwingt und fröhlich, aber zugleich begeistert
d treu. In dem deutschen Lande der Pfalz steht der
ifels, wo die Reichskleinodien aufbewahrt wurden, die
ichen der Herrschaft, deren Besitz erst dem Deutschen
iser das Imperium sicherte. Zu Speyer ragt der
jestätische Dom empor, wo acht deutsche Kaiser ruhen,
ren Gräber zweimal eine Beute französischer Spitzhacken
rden.

Es ginge über den Rahmen dieser Besprechung hinaus,
llte man die Leiden schildern, die die weinfrohen
älzer unter der Fremdherrschaft bisher erduldet und
ch immer zu erdulden haben. Aber weder Ver-
echungen der Feinde noch die Lockungen der Separa-
ten haben die Pfälzer in ihrer Treue zu Bayern und
m Reich wankend zu machen vermocht. Der alte Spruch
steht weiter: »Bayern und Pfalz, Gott erhalt's.« Jede
adt und jedes Dorf in der Pfalz künden von deutschem
eiß und deutscher Arbeit.

Den Wanderern des In- und Auslandes, die es her-
bt, dieses gottbegnadete Stück bayerischer und deutscher
de kennenzulernen, wird der von der Oberpostdirektion
peyer herausgegebene amtliche Kraftpostführer der
heinpfalz, der in Reiseführerbuchform mit farbiger
telzeichnung und vielen Bildern einen ausgezeichneten
berblick über die Verkehrswege der Pfalz sowie über
nd und Leute gibt, besonders willkommen sein. Der
ste Teil enthält einleitende Ausführungen allgemeiner
rt über Pfalz und Pfälzer, pfälzische Landschaften,
urgen, Kirchen und Kapellen usw. Der zweite Teil
ingt eine getrennte Beschreibung aller Kraftpostlinien
i Bezirk der Oberpostdirektion Speyer sowie der an
nen gelegenen Ortschaften und Städte, ferner den
uesten Fahrplan der Kraftpostlinien und eine Verkehrs-
rte der Pfalz.

Möge das Buch eine weite Verbreitung finden und dazu
itragen, die Pfälzer auch in Zukunft kräftig und stark
machen, all das durchzuführen, was sie in Opfermut
nd Opferwillen für das deutsche Vaterland zu tragen,
wagen und zu vollenden bereit sind.

Nachweis

n Aufsätzen und Mitteilungen über das Post-, Telegraphen- d Fernsprechwesen aus der Zeitschriftensammlung der Bücherei des Reichspostministeriums.

(April bis Juni 1925)

A. Liste der Zeitschriften.

Enthalten im Archiv 1925, S. 53 und 95.
Nachtrag:

la. Weltwirtschaft. Monatsschrift für Weltwirtschaft und Welt-verkehr. Berlin.

B. Nachweis der Aufsätze usw.[1]).

I. Gemeinsame Angelegenheiten des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens.

Allgemeines. Der Achtstundentag im Ausland **16.** 216.
— Betriebsführung, privatwirtschaftliche..., von Dr. Fischer **13.** 56.
— Bilderziehung, von Riemenschneider, Telegraphendirektor **58a.** Jahrg. 1 S. 265.
— Der Einfluß der Verkehrsmittel auf die Völkerverschiebung, von Lilienthal **18.** 103.
— Erfindung, eine neuartige... zum Arbeiten bei künstlichem Licht, von Dr. Fischer **55.** 416.
— Esperanto, die Welthilfssprache... und ihre Bedeutung, von Kind, Telegrapheninspektor **41.** 231.
— Fachschrifttum und Praxis, von Dr. Martens **71.** 697, **58a.** Jahrg. 1 S. 325.
— Fußböden aus Papier **55.** 319.
— Die Kartei, von Dr. Raabe, Postdirektor **58a.** Jahrg. 1 S. 267. 282.
— Luftbefeuchter und ihre hygienische Bedeutung, von Dr. med. Fleischer **27.** 237.
— Marmor, künstlicher ... **71.** 649.
— Presse, die technische ... vor hundert Jahren, von Dipl.-Ing. Schulz **55.** 345.
— Psychotechnik **41.** 156.
— Schlepper und Elektrowagen, von Maaß, Oberpostdirektor **58a.** Jahrg. 1 S. 235.
— Der Sonntagsdienst (bei der Deutschen Reichspost und in den wichtigsten Ländern des Weltpostvereins) **16.** 264.
— Wege und Ziele internationaler Betätigung der deutschen Beamtenschaft **16.** 209.
— Weltarbeitsrecht **16.** 301.
— Weltnachrichtenverkehr, neue Wege des ..., von Thurn, Postrat **68.** 1.
— Weltwirtschaft und Arbeitszeit, von Dr. Pachnicke **61a.** 60.
— Die Weltwirtschaft und das deutsche Beamtentum, von Dr. Holländer, Landgerichtsrat **61a.** 28.
— Wohnungsmieten, die internationalen Indexziffern für die ... in den Jahren 1920 bis 1925 **63.** 298.
— Die Wohnungsprobleme Europas nach dem Kriege, von Dr.-Ing. Gut, Stadtbaudirektor **14.** 247.

Deutschland. Abbau, was ist... wegen politischer Betätigung? **11.** 140.
— Abtretbarkeit von Pensionsansprüchen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsansprüche (Entsch. des LG Frankfurt (Main) vom 7. April 1922) **13.** Beil. (Rechtsprechung) 10.
— Die Altpensionäre, von Wagner, Postrat **13.** 79.
— Das Amtsgeheimnis bei den Krankenkassen **6.** 172.
— Amtsunterschlagung, keine ... an den zuvor durch Betrug erlangten Geldern (§§ 263, 350 des Strafgesetzbuchs), Entsch. des RG vom 12. Januar 1925 **15.** 891.
— Anerkennung der Abschlußprüfungen der Heeres- und Marinefachschulen für Verwaltung und Wirtschaft (bei der Deutschen Reichsbahn) **43a.** 150.
— Anstellungsgrundsätze für Inhaber eines Versorgungsscheins, Ergänzung der ... **18.** 147.
— Arbeitsrecht, Grenzen der Vertragsfreiheit im ... (Vortrag des Prof. Dr. Nipperdey) **15.** 647.
— Arbeitsruhe, Erzwingen einer ... gegen den Willen der Verwaltung ist gröbliche Verletzung der Betriebsratspflicht (Ruhen der Arbeit am Tage der Beisetzung des Reichspräsidenten trotz des Verbots der Reichsbahn) **71.** 502.
— Architekten, Verjährung der Honorarforderungen der ... **14.** 227.
— Aufsicht und Betriebsleitung, von Dr. Karll, Postrat **58a.** Jahrg. 1 S. 240.
— Aufwertung einbehaltener Gehaltsteile (Entsch. des RG vom 13. Februar 1925) **16.** 281, **43.** 108.
— Aufwertungsfrage, zur ... **16.** 198. 267. 277, **41.** 141. 185, **71.** 451, **15.** 609. 644, **22.** 614, **19.** Jahrg. 5 S. 444, **48.** 169. 174.
— Ausbildung und Prüfung der Anwärter für den Regierungssekretär- und Kassenobersekretärdienst bei den Behörden der allgemeinen Verwaltung (Oberpräsidien, Regierungen und Bau- und Finanzdirektion in Berlin), Runderlaß des preuß. Finanzministers und des preuß. Ministers des Innern vom 25. April 1925 **42.** 117.
— Die Ausbildung und Prüfung der Reichs-, Staats- und Kommunal-Baubeamten **72.** 156.

[1]) Die fett gedruckten Zahlen bezeichnen die Zeitschriften in der Liste unter A, die daneben stehenden Zahlen die Seiten.

Deutschland. Baugenossenschaften, die »Mietverträge« der ... mit ihren Mitgliedern **12.** 271.
— Beamtenhochschulen- und Hochschulkurse, von Stier, Postdirektor **40a.** 269.
— Beamtenrätegesetz **41.** 123.
— Beamtenrecht und Reichsverfassung **41.** 230.
— Beamtenrechtsfragen im Wahlkampf, von Dr. Falck, Ministerialdirektor und Präsident des Bundesamts für das Heimatwesen **11.** 199.
— Beamten-Siedlungs-Verordnung, Denkschrift der Deutschen Wohnstätten-Bank Aktien-Gesellschaft über die Durchführung der ... **14.** 379.
— Beamtenunfallfürsorgegesetz, Kosten des Heilverfahrens (Entsch. des RG vom 21. September 1923) **41.** 129.
— Beamtenunfallfürsorgegesetz vom 18. Juni 1901. Die Entscheidung darüber, ob Dienstunfähigkeit vorliegt, steht ausschließlich bei der Verwaltungsbehörde und unterliegt nicht der gerichtlichen Nachprüfung **43.** 183.
— Behördenarbeit, Förderung des Ansehens der ... (Vortrag des Landgerichtsrats Dr. Holländer) **11.** 99.
— Belästigungen durch Geräusche und Erschütterungen (Rohrpostanlagen usw.) **27.** 155.
— Berufsunfähigkeit infolge Ansteckungsgefahr (Entsch. des RVA vom 9. Dezember 1924) **6.** 187.
— Besoldungsdienstalter, bei Änderung der Gehaltsstufenleiter kein wohlerworbenes Recht auf Beibehaltung des bisherigen ... (Entsch. des RG vom 20. Januar 1925) **40.** 186.
— Die Besoldungsfrage **64.** 15, **10.** 150. 235, **57.** 145, **18.** 179. 188, **16.** 381, **13.** 101, **19.** Jahrg. 5 S. 497, **41.** 245.
— Besoldungsfrage, zur ... der Reichsbahnbeamten **10.** 223.
— Die Besoldungsgegendenkschrift des Deutschen Beamtenbundes **16.** 228, **40.** 157, **57.** 147.
— Besoldungssperrgesetz, Vergütungen an Beamte für die Stellvertretung von zeitweilig verhinderten Beamten sind unzulässig (Entsch. des Reichsschiedsgerichts vom 28. Januar 1925) **19.** Jahrg. 5 S. 429, **16.** 302.
— Betriebsrätegesetz, zur Anwendung des § 96 des ... bei Kündigung auf Grund der Personalabbauverordnung (Entsch. des RVA vom 8. Dezember 1924) **6.** 198.
— Bindung des Betriebsrats durch den Vorsitzenden (Entsch. des LG I Berlin vom 4. April 1924) **13.** Beil. (Rechtsprechung) 7.
— Defektenbeschluß (§ 144 des Reichsbeamtengesetzes) gegen einen Beamten, Antrag auf Unwirksamkeitserklärung abgewiesen (Entsch. des RG vom 3. Februar 1925) **43.** 69, **19.** Jahrg. 5 S. 457.
— Denkschrift zur Altpensionärfrage **19.** Jahrg. 5 S. 401, **16.** 332.
— Dienstanweisungsausschuß (bei der Deutschen Reichsbahn) **43a.** 133.
— Diensteinkommen. Ist eine landesgesetzliche Bestimmung, wonach eine Verwaltungsstelle befugt ist, zu entscheiden, was als ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen anzusehen sei, noch wirksam? Über das Wesen der Funktionszulagen (Entsch. des RG vom 5. Dezember 1924) **11.** 287.
— Dienstentlassung, Verkehr in homosexuellen Kreisen bei bewußter eigener homosexueller Veranlagung (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 4. November 1924) **18.** 115.
— Dienstwohnungsinhaber, die Kostenbeiträge der ... bei Sammelheizungen, von Wagner, Postrat **13.** 106.
— Dienstwohnungs-Vorschriften in der ab 1. Oktober 1922 gültigen Fassung und mit den bis zum 10. Juni 1925 erlassenen Änderungen und Ergänzungen nebst Anmerkungen **19.** Jahrg. 5 S. 517.
— Dienstzeit, die Neureglung der ... **16.** 195, **41.** 122. 140, **18.** 107, **40.** 145. 185, **57.** 98. 130.
— Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852, § 13 des ..., Begriff der »Zustellung in Person« (Entsch. des Disziplinarhofs vom 17. November 1924) **15.** 670.
— Der Disziplinarrichter ist in der Schuldfrage auch an die Feststellungen des Strafrichters in bezug auf den inneren Tatbestand gebunden (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 3. November 1924 und vom 13. Januar 1925) **18.** 131. 175, **13.** Beil. (Rechtsprechung) 12, **71.** 718.
— Disziplinarverfahren, ein Fall der Einschränkung des Rechtsgrundsatzes »ne bis in idem« im..., § 22 des Disziplinargesetzes (Entsch. des Disziplinarhofs vom 12. Januar 1925) **15.** 895.
Disziplinarverfahren, Wirkung eines beabsichtigten Antrags auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens auf das förmliche ... (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 13. Januar 1925) **18.** 197.
Deutschland. Einführung in die juristischen Berufe. Der höh Postbeamte, von Buntkirchen, Ministerialdirektor **15.** Be (Der junge Jurist) 909.
— Die Einheitskurzschrift **57.** 181. 230, **19.** Jahrg. 5 S. 4 **18.** 150, **16.** 339, **41.** 236.
— Einstellung eines förmlichen Disziplinarverfahrens Grund des Artikels 7 der Anlage III zum Schlußprotok der Londoner Konferenz vom 16. August 1924 (Entsch. Reichsdisziplinarhofs vom 28. Januar 1925) **18.** 175.
— Eisenbahnerbaugenossenschaften und Aufwertung **71.** 395.
— Eisenbahngesetzgebung, Vereinheitlichung der ..., von Co mann, Amtsgerichtsrat **71.** 377.
— Deutsche Eisenbahnpolitik bis zum Reichsbahngesetz v 30. August 1924, von Prof. Dr. Hennig **43a.** 114.
— Eisenbahn- Töchterhort, Rechnungsergebnis 1924 **43a.** 1
— Das deutsche Eisenbahnwesen, von Oeser, Reichs- u Staatsminister a. D. und Generaldirektor der Deutsch Reichsbahn-Gesellschaft **61a.** 37.
— Entwurf eines Gesetzes über Beamtenvertretungen und üb Schlichtungsausschüsse (vom Deutschen Beamtenbund d Fraktionen des Reichstags überreicht) **16.** 310.
— Ethik, zur ... der Beamtenberufsbildung, von Gran Obertelegrapheninspektor a. W. **58a.** Jahrg. 1 S. 289.
— Festigkeitsberechnungen, Erlaß des preuß. Ministers Volkswohlfahrt vom 25. Februar 1925, betr. allgemei Bezeichnungen in den baupolizeilichen .... und Zei nungen **72.** 179.
— Feuerschutz, Erlaß des preuß. Ministers für Volkswohlfa vom 12. März 1925, betr. baupolizeiliche Bestimmun über ... (feuerbeständige und feuerhemmende Bauweis **72.** 159.
— Die Finanzwirtschaft der Deutschen Reichsbahn-Gesellsch von Dr. Müller **71.** 616. 641.
Friedensmiete für Dienst- und Mietwohnungen, Festsetzu der ... (Runderlaß des Reichsministers der Finan vom 3. April 1925) **46.** 15.
— Friedenswert staatlicher Mietwohnungen, Runderlaß preuß. Finanzministers vom 21. März 1925 **42.** 77.
— Das Gedingeverfahren in den Bahnbetriebs- und Bah betriebswagenwerken **43a.** 107.
— Gelder, öffentliche ... und private Wirtschaft **12.** B (Wirtschafts-Rundschau) 69.
— Gesundheitspflege, die wirtschaftliche Bedeutung der öffe lichen ..., von Breger **17a.** II. Vierteljahr 159.
— Gewalt, zur Frage der »höheren ...«, von v. Kienitz, G Oberregierungsrat **21.** Bd. 41 S. 281.
— Gewerkschaften, das Beamtenwesen in den ... **62.** 677.
— Göttingen, das neue Postgebäude in ..., von Lindberg, Re Baumeister **9.** 93.
— Grunderwerbsteuer, Befreiung von der ... bei Grundstü übertragungen, die der Schaffung gesunder Kleinw nungen für Minderbemittelte zu dienen bestimmt si (§ 8 Ziff. 9 des Grunderwerbsteuergesetzes, Entsch. Finanzgerichts bei dem Landesfinanzamt Hannover v 23. September 1924) **9.** 47.
— Haftung des Staates, wenn die zu seiner Vertretung rufenen Beamten durch Unterlassung von Kontrollm nahmen, die zur Aufrechterhaltung des öffentlichen V kehrs erforderlich sind, einem Dritten Schaden zufüg (Entsch. des RG vom 24. Januar 1925) **43.** 97. Jahrg. 5 S. 490.
— Handel in Diensträumen, Stellungnahme der sächsischen S gierung dazu **19.** Jahrg. 5 S. 442.
— Heimstättengesetz, die geschichtliche Entwicklung des Hei stättengedankens und das ... **41.** 201. 221.
— Hilfsbeamte und pensionsfähige Dienstzeit (Entsch. des L Köln vom 12. Dezember 1924) **18.** 124.
— Karten. Die topographische Grundkarte 1 : 5000 **55.** 378.
— Kassenminderbeträge, inwieweit haftet ein Beamter, der n in der Ausbildung begriffen ist, für ...? (Entsch. d RG vom 3. Februar 1925) **18.** 157. **16.** 460.
— Klage einer abgebauten verheirateten Beamtin auf Weite zahlung des Diensteinkommens oder Zahlung von Ru gehalt (Entsch. des LG Köln vom 28. November 1924) 197.
— Krankenkassen. Die Zulassung zur Kassenpraxis, von F v. Auffeß, Oberregierungsrat **32.** 41.
— Krankenkassen für Post- und Telegraphenbeamte, Geschäft ordnung für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Rü lage der ... **18.** 173.
— Lage, wirtschaftliche ... der Deutschen Reichsbahn-Gese schaft **71.** 579. 607, **43a.** 120.

Schland. Die Lage der weiblichen Post- und Telegraphenbeamten in Deutschland **31.** Bd. 1 S. 414.

Die Leistungszulagen (bei der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft), von Klein, Reichsbahndirektor **43a.** 79, **71.** 437, **10.** 138. 149, **16.** 274.

Liegenschaftsverwaltung, Dezentralisation in der ... (Vf des Reichsministers der Finanzen vom 4. Mai 1925) **2.** 82.

Lochkartenverfahren, die Einführung des ... bei der Stoffbeschaffung im Buchungs- und Kontrollwesen (bei der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft), von Mohr, Eisenbahnoberinspektor **43a.** 177.

Die Möglichkeit eines Zusammenhangs zwischen Unfall und Erkrankung genügt nicht, einen Entschädigungsanspruch zu begründen (Entsch. des RVA vom 20. Februar 1923) **40.** 131.

Museum, das Deutsche .. in München **17.** 1121, **14.** 289, 72. 217, **43a.** 146.

Das Deutsche Museum und seine naturwissenschaftlichen Sammlungen, von Dr. Fuchs **55.** 347.

Nebentätigkeit, zur Finanzierung der ... **16.** 201.

Notstandsbeihilfen, Runderlaß des preuß. Finanzministers vom 28. März 1925 **42.** 81.

Pensionsergänzungsgesetz, inwieweit ist die im § 8 des ... vom 21. Dezember 1920 vorgesehene Entscheidung des Reichsfinanzministers sowie Nr. 19 der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz für das Gericht maßgebend? Über die Pensionsfähigkeit der Dirigentenzulage (Entsch. des RG vom 5. Dezember 1924) **11.** 239.

Personalabbau, die zahlenmäßigen Ergebnisse des ... **16.** 329, **19.** Jahrg. 5 S. 465.

Personalabbau, was ist ... im Sinne der Personalabbauverordnung? **71.** 588.

Personalabbauverordnung, die Rechtsgültigkeit der ... **13.** 108.

Die Personalordnung der Reichsbahn-Gesellschaft **16.** 275.

Die Personalpolitik der Deutschen Reichspost im Zusammenhang mit der Gestaltung des Haushalts (Vortrag des Ministerialrats Ziegelasch) **16.** 324, **18.** 161.

Petition und Disziplinaruntersuchung (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 21. Oktober 1924) **13.** Beil. (Rechtsprechung) 7, **41.** 160, **40.** 175.

Die Postagenturen im Lichte der Arbeitswissenschaft usw. **13.** 60, **58a.** Jahrg. 1 S. 221.

Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren, Einnahmen usw. aus den ... **18.** 120. 128, **58.** 219.

Postversuchsstellen **18.** 132, **53.** 267.

Prüfungs- oder Rangdienstalter (Entsch. des RG vom 20. März 1925) **40.** 243, **16.** 414.

Rechnungslegung, die Umstellung der ... der Deutschen Reichspost **16.** 197, **40.** 160.

Rechte, die wohlerworbenen ... der Beamten **40.** 122.

Rechtsanspruch, es besteht kein ... des Beamten auf Beförderung und Unzulässigkeit des Rechtswegs für auf dieses vermeintliche Recht gestützte Gehaltsansprüche (Entsch. des RG vom 4. April 1924) **21.** Bd. 41 S. 318, **41.** 189.

Rechtskraft einer Strafverfügung, durch die einem Beamten ein Verweis erteilt worden war (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 2. Dezember 1924) **18.** 175.

Die Rechtsstellung der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft (Vortrag des Reichsbahnoberrats Dr. Witte) **43a.** 151.

Reichsbahnbeamte, der neue Beamtentyp der ..., von Dr. Seybold, Reichsbahnrat **71.** 363.

Reichsbahngericht, Geschäftsordnung des ... vom 20. Dezember 1924 **43a.** 87.

Das Reichsbahngericht, von Dr. Goltermann, Amtsgerichtsrat **71.** 591.

Reichsbahn-Gesellschaft, die Deutsche ... im März, April und Mai 1925 **43a.** 99. 135. 174, **71.** 630.

Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft keine Behörde oder amtliche Stelle des Reichs **16.** 304.

Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft. Prüfung zum technischen Obersekretär elektrotechnischer Fachrichtung (Vf vom 8 Juni 1925) **43a.** 171.

Reichsbahn-Personalordnung und Petitionsrecht **19.** Jahrg. 5 S. 481.

Reichsbesoldungsgesetz, zur Auslegung des Artikels 7 der Verordnung über die 12. Ergänzung des ... vom 12. Dezember 1923 (Entsch. des OLG Kiel vom 31. Dezember 1924) **11.** 241.

Reichsdienststrafordnung **41.** 219.

Deutschland. Reichsdisziplinarverfahren, Zulässigkeit des ... gegen frühere Landesbeamte nach dem Übergang der gesamten Verwaltung auf das Reich. Nur die für die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens zuständige Zentralbehörde kann rechtswirksam und endgültig auf Einleitung und Durchführung des Disziplinarverfahrens verzichten (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 28. Oktober 1924) **18.** 105, **115.**

— Reichsfinanzen und Reichsschuld **62.** 475, **57.** 102, **63.** 273, **41.** 223.

— Das Reichsgesetzblatt, von Jastrow **67.** Jahrg. 79 S. 40, **43.** 134.

— Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten, die Reform der ... **16.** 214, **41.** 155.

— Reichspostfinanzgesetz, ein Jahr ..., von Scheda, Geh. Oberpostrat und Abteilungsdirigent **15.** 639.

— Die Reichsregierung und die Beamtenhochschulbewegung, von Daniels, Ministerialrat **11.** 258.

— Reichsschiedsamtsordnung vom 17. Februar 1925, Schiedsamtsordnung vom 8. April 1925 **1.** 192. 198.

— Reichsversicherungsordnung, die neue ..., von Dr. Dersch, Senatspräsident im Reichsversicherungsamt **15.** 783.

— Reichsversicherungsordnung, inwieweit läßt § 705 der ... den Rechtsweg zu? (Entsch. des RG vom 3. Juni 1924) **11.** 142.

— Richtlinien über die Gewährung von Nachentschädigungen für Liquidations- und Gewaltschäden (Kurse zur Umrechnung früherer Papiermarkzuwendungen) **45.** 245.

— Ruhegehalt, Bewilligung von Ruhegehaltsteilen an einen zur Dienstentlassung verurteilten Beamten (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 17. November 1924) **18.** 140, **13.** Beil. (Rechtsprechung) 12.

— Ruhegehalt, höhere Einstufung und Rechtsweg (Entsch. des OLG Celle vom 26. Februar 1925) **71.** 660.

— Ruhegehaltsbelassung bei Dienstentlassung auf weniger als ein Jahr ist zulässig (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 1. Dezember 1924) 8. 626.

— Sachverständigengebühren, haben Beamte Anspruch auf Zahlung von ...?, von Boedke, Oberpostrat **13.** 70, **41.** 189.

— Schaublätter als Hilfsmittel wirtschaftlicher Betriebsführung, von Herzog, Präsident **58a.** Jahrg. 1 S. 281.

— Schutz, der strafrechtliche ... der Eisenbahn im amtlichen Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs vom Jahre 1925, von Dr. Friebe, Reichsbahnassessor **71.** 574.

— Selbständigkeit, für die ... der Deutschen Reichspost **64.** 14.

— Die Stellung des deutschen Reichspräsidenten, von Prof. Dr. Koellreutter, Oberverwaltungsgerichtsrat **15.** 551.

— Die Steuerreform **40.** 128. 195.

— Strafgesetzentwurf, der neue ..., von Prof. D. Dr. Kahl, M. d. R. und Dr. Ebermayer, Oberreichsanwalt **15.** 685.

— Streikarbeiten, sind Beamte nach dem Gesetz verflichtet, »...« zu leisten? (Entsch. des RG. vom 17. März 1925) **15.** 803, **71.** 592, **19.** Jahrg. 5 S. 492.

— Tariflohn, der Verzicht auf den ... **15.** 662.

— Tarifvertrag für die Arbeiter bei den Reichsverwaltungen **44.** 95.

— Der Techniker in der Beamtenhochschule, von Goltz, Stadtbauingenieur **11.** 109.

— Tuberkulose, die Sterblichkeit an ... im Deutschen Reich während der Jahre 1910 bis 1922 **63.** 278.

— Überfälle auf Postbeamte, von Boedke, Oberpostrat **58a.** Jahrg. 1 S. 233.

— Umrechnung und Aufwertung der Papiermarkbeträge bei Unfallrenten (Entsch. des RVA vom 27. Januar 1925) **6.** 171.

— Umzugskostenbestimmungen für die Reichsbeamten **44.** 79, **40.** 144, **19.** Jahrg. 5 S. 383, **16.** 252.

— Unfallversicherung, Entwurf eines zweiten Gesetzes über Änderungen in der ..., von Dr. Roewer, Syndikus **6.** 161.

— Unterhaltung, bauliche ... der staatseigenen, vom Staat angemieteten oder ihm zur Nutzung überwiesenen Gebäude und Gebäudeteile (Erlaß des preuß. Finanzministers vom 9. Mai 1925) **72.** 248, **25.** 85.

— Untersuchung, gerichtliche ... und Dienststrafverfahren (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 22. September 1924) **13.** Beil. (Rechtsprechung) 8, **41.** 189.

— Die Vereinheitlichung des deutschen Postwesens in den verschiedenen Entwicklungsstadien **16.** 261, **18.** 136, **40.** 194, **58a.** Jahrg. 1 S. 273, **41.** 199.

— Verfehlungen, sittliche ... eines Beamten gegenüber der Ehefrau eines Untergebenen, Entlassung des Beamten (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 25. November 1924) **18.** 140.

Deutschland. Vergütungen bei Abschlußprüfungen der Reichswehr (Teilnahme von Beamten an den Prüfungen als Vertreter der Verwaltung), Schreiben der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft an den Reichspostminister vom 25. Mai 1925 **43a.** 161.
— Die Deutsche Verkehrsausstellung München 1925, die Deutsche Reichspost auf der ... unter besonderer Berücksichtigung der Fernmeldetechnik, von Dipl.-Ing. Görsdorf, Postassessor **53.** 257. 301, **71.** 638, **18.** 172. 187, **58.** 236. 263, **17.** 1509, **58a.** Jahrg. 1 S. 297, **72.** 301.
— Verkehrs- und sonstige Technik auf der Leipziger Frühjahrsmesse 1925, von Dr. Roscher **71.** 373.
— Verkündung und Inkrafttreten der Rechtsverordnungen des Reichs, von Schiller, Gerichtsassessor **7.** N. F. Bd. 8 S. 283.
— Versicherungsverein deutscher Eisenbahnbediensteten a. G. in Berlin, Geschäftsbericht **43a.** 164.
— Verwaltungsakademien, Förderung der Wirksamkeit der ... (Runderlaß des preuß. Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 28. April 1925) **42.** 141, **37.** 629.
— Vorbildung und Beruf **16.** 327.
— Vorbildungsfragen (Grundsätze für die künftigen Laufbahnen der Beamten) **40.** 124.
— Vorpatentierung. Welche Rechtswirkung hat nach Reichsrecht die Verleihung einer Stelle mit rückwirkender Kraft? (Entsch. des RG vom 21. November 1924) **40.** 176.
— Die Vorschriften über die disziplinarrechtlichen Verhältnisse der Kommunalbeamten in Preußen, von Dr. Peters, Regierungsassessor **11.** 147.
— Wege zum Wissen, von Wiechmann, Postinspektor **58a.** Jahrg. 1 S. 225. 244.
— Werkstättenwesen, Neuordnung des ... der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, von Kühne, Geh. Baurat und Reichsbahndirektor **71.** 665.
— Wesen und Bedeutung der Beamtenhochschulen **41.** 197.
— Wohlfahrtspflege bei der Deutschen Reichsbahn, von Dr. Krochling, Reichsbahndirektor und Mitglied der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft **71.** 535.
— Wohnungsfürsorge für Reichsbeamte und -bedienstete, Grundsätze für die ... **44.** 145.
— Wohnungsprobleme der Reichsbahn im besetzten Gebiet **43a.** 89.
— Wohnungstausch mit einer Genossenschaftswohnung **70.** 135.
— Bayern. Bayerische Post in alter und neuer Zeit (Arbeiten der »Gesellschaft zur Erforschung der Postgeschichte in Bayern« in der Zeitschrift »Das Bayerland«, besprochen von Postrat Franck) **9.** 65.
— — Die Staatshaushaltskontrolle in Bayern seit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts, von Dr. Kraus, Oberregierungsrat **24.** Bd. 1 S. 1.
Dänemark. Der Stand der Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung in Dänemark **6.** 221.
England. Beamtenabbau **40.** 176.
— Betriebsorganisationen, Beamtenlöhne, Nachforschungsamt der Postverwaltung **31.** Bd. 1 S. 372.
— Die englische Sozialversicherung **6.** 260.
Frankreich. Der französische Postverband, Tätigkeit des ... im Jahre 1924 **31.** Bd. 1 S. 373.
Italien. Die italienische Postverwaltung ein selbständiger Verwaltungskörper **40.** 205, **18.** 159, **10.** 243.
Österreich. Gewerkschaftliche Organisationen **31.** Bd. 1 S. 375.
Rußland. Die Lage der Postangestellten Sowjetrußlands **16.** 253, **10.** 159.
Schweiz. Das Beamtentum in der Schweiz, von Ranning **11.** 128. 176. 228. 270.
— Der Entwurf zu einem Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der schweizerischen Bundesbeamten **31.** Bd. 1 S. 402.
— Rechnungsergebnisse der Verkehrsbetriebe für 1924, Besoldungsfragen **31.** Bd. I S. 424.

II. Postwesen.

Allgemeines. Bedeutung, die internationale ..., des deutschen Luftverkehrsnetzes 1925 in politischer und wirtschaftlicher Beziehung, von Fisch, Geh. Regierungsrat und Ministerialrat **61a.** 82.
— Der Brief während 5000 Jahren, von v. Rudbeck, Direktor des Postmuseums in Stockholm **40a.** 222.
— Einrichtungen, mechanische ... im schwedischen und norwegischen Postbetrieb, von Dr. Krinner, Oberpostdirektor **9.** 85.
— Eisenbahn und Automobil, von Dr. Scheu, Reichsbahndirektor und Mitglied der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft **71.** 475. 620.
Allgemeines. Ergebnisse des deutsch-russischen Luftverkehrs 722. 759. **71.** 562.
— Fährbootverkehr Deutschland-England über Zeebrügge-Z wich **43a.** 111, **71.** 552. 742.
— Flaschenposten **18.** 118.
— Flugzeugwegweiser mittels elektromagnetischer Wellen 815.
— Haftung im Auslandsverkehr **18.** 104.
— Das Kleinkraft-Last-Dreirad, von Herzberg, Ingenieur Jahrg. 1 S. 287.
— Der Kraftwagenbestand der Welt **71.** 562.
— Kraftwagenverkehr. Zapfstellen und Meßvorrichtungen feuergefährliche Flüssigkeiten, von Müller, Oberingen **27.** 267.
— Luftpostdienst Schweiz–Belgien–Niederlande **71.** 638.
— Luftschiffahrt, über die Bedeutung der ... für die Welt schaft, von Prof. Dr.-Ing. Dr. phil. von Parseval 100.
— Lufttransportversicherung **69.** 298.
— Der Luftverkehr im Jahre 1924 unter besonderer Be sichtigung der deutschen Verkehrsluftfahrt, von Dr. Dr. sc. pol. Paszkowski, Assessor **61a.** 33.
— Luftverkehr Polen–Skandinavien **71.** 531.
— Maschinen, neue ... für den Postverkehr, von Wiechm Oberpostinspektor (Stempelmaschine, Barfreimachung parat, Adressiermaschine) **58a.** Jahrg. 1 S. 315.
— Die Mechanisierung des Postbetriebs, von Prof. Dr.- Schwaighofer, Oberregierungsrat **18.** 183. 191. 195. **58a.** Jahrg. 1 S. 299.
— Postgeschichte, Probleme der ..., von Korzendorfer, O regierungsrat **58a.** Jahrg. 1 S. 305.
— Die Postscheckgelder, von Dr. Meinken, Regierungsrat **13**
— Das Postwesen im Altertum, von Wolff **41.** 126. **142,** 197.
— Sparkassen, Arten und rechtliche Natur der ... in den turländern nach ihrer geschichtlichen Entwicklung, von jur. Seidel, Geh. Regierungsrat **48.** 139.
— Überlandpost, die indische ... **58a.** Jahrg. 1 S. 227.
— Vlissinger Linie, fünfzig Jahre ... (Postbeförderung) 627.
— Weltpost und Luftverkehr in weltanschaulicher Beleuch von Schwellenbach **17a.** Jahrg. 51 II. Vierteljahr 259
Deutschland. Anwendung des Vermerks »Gebührenfrei Dienstsache«, Runderlaß des preuß. Ministers für L wirtschaft vom 25. April 1925 **36.** 201.
— Aufwertung der Sparkassenguthaben, von Künzer, Ober germeister a. D. **48.** 153.
— Aufwertung im Postversendungsverkehr, von Dr. Stac **21.** Bd. 41 S. 311, Bd. 42, S. 5.
— Beihilfe durch Unterlassung (Entsch. des RG vom 12. Ap 1924) **41.** 189.
— Beraubung eines Postpakets (Dienstentlassung, Entsch. Reichsdisziplinarhofs vom 14. Oktober 1924) **18.** 105.
— Briefstemplung mit Maschinen, von Mürbe, Postinsp **58a.** Jahrg. 1 S. 217.
— Elektrokarren, die Verwendung von ... bei der Deutsc Reichsbahn-Gesellschaft und der Deutschen Reichspost 101, **18.** 129, **71.** 733.
— Entwicklungsgeschichte, zur ... der Aufgabe- und Ankun stempel sowie der Freistempel im Reichspostgebiet, Teubner, Postrat **9.** 21. 73.
— Fördertechnik, die betriebswirtschaftliche Durchdringung Postdienstes im allgemeinen und Sonderbeispiele der wendung der ... im Paketpostdienste Bayerns, von P Dr.-Ing. Schwaighofer, Oberregierungsrat **40a.** (Technische Beilage Nr. 5) I.
— Freistempler **58.** 153.
— Gebühren für Pakete nach dem Ausland, Zusammensetz und Berechnung der ... **18.** 143.
— Die Hauptwerkstatt für Postkraftwagen in Berlin-Wo walde, von Traxdorf, Oberpostinspektor **58a.** Jah S. 243. 261.
— Hausbriefkastenanlage, von Piepenbrink, Postrat **18.** 18
— Kraftfahrdienst. Weiterbildung der Beamten des krafttechnischen Sonderdienstes bei den Fahrbereitscha (Runderlaß des preuß. Ministers des Innern vom 9. 1925) **37.** 465.
— Kraftwagenverkehrsgesetz und Kraftwagen-Verkehrsordn von Dr. jur. Seybold, Reichsbahnrat **71.** 685.
— Leipzig und das Postwesen im Kurfürstentum Sachsen, Stockhausen, Postinspektor **18.** 139.
— Paketbeförderungsdienst, Wiederzunahme der Sicher des ... **18.** 96.

chland. Paketkarte, Wegfall der losen ..., von Oldenburg, Oberpostinspektor, und kritische Bemerkungen dazu, von Maaß, Oberpostdirektor **58a.** Jahrg. 1 S. 249. 285. 329.
Postanweisungen, rechtliche Natur der . . ., Begriff der Verjährung **18.** 173.
Postanweisungsbeträge, verspätet zugestellte telegraphische... sind aufzuwerten (Entsch. des LG III Berlin vom 1. Oktober 1924) **21.** Bd. 41 S. 325, **58.** 210.
Postgesetz, Beförderung gegen Bezahlung im Sinne des § 1 des . . . (Entsch. des RG vom 15. November 1923) **9.** 59, **13.** Beil. (Rechtsprechung) 11.
Postgesetz, die einzige Ausnahme vom Postzwang des § 1 des . . . bildet die durch § 2 des . . . zugelassene Beförderung durch expressen Boten (Entsch. des RG vom 22. Dezember 1924) **9.** 60, **13.** Beil. (Rechtsprechung) 9.
Postgesetz, die Übertretung der Portohinterziehung nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 des . . . ist kein Formaldelikt (Entsch. des RG vom 8. Mai 1924) **21.** Bd. 41 S. 330.
Postgesetz. Zusammenschluß von Anwälten zur Beförderung von Schriftstücken durch Boten ist zulässig (Entsch. des RG vom 5. Mai 1924) **21.** Bd. 41 S. 329.
Postillion, handelt ein . . ., der einen Wagen der Reichspost durch die Straßen einer Stadt fährt, dabei in Ausübung öffentlicher Gewalt? (Entsch. des RG vom 20. November 1924) **25.** 77, **40.** 203.
Postkraftfahrbetrieb in Deutschland **71.** 413, **14.** Beil. (Stadt und Siedlung) 64.
Postkrieg zwischen Kurbrandenburg und Danzig **18.** 96.
Postscheckverkehr, der deutsche ... im Jahre 1924 **40.** 212, **18.** 176. 200.
Postscheckverkehr. Die Post hat für den durch verspätete Gutschrift eines Zahlkartenbetrags eingetretenen Geldentwertungsschaden Ersatz nicht zu leisten (Entsch. des KG vom 8. Juli 1924) **21.** Bd. 41 S. 323.
Postscheckverkehr. Maschinenbuchung im Postscheckbetrieb, von Dr. Großmann, Oberpostdirektor **58a.** Jahrg. 1 S. 255.
Postscheckverkehr. Umfang der Haftung der Deutschen Reichspost für Schaden aus mißbräuchlicher Benutzung von Überweisungs- und Scheckvordrucken (Entsch. des KG Berlin vom 24. Januar 1923, des OLG Breslau vom 4. Juni 1923, des OLG Stettin vom 15. März 1923 und des OLG Hamburg vom 18. September 1923) **9.** 101.
Reichskursbuch, 75 Jahre ... **58.** 183, **71.** 547, **18.** 156. 166.
Schnellgüterverkehr. Ein Versuch zur Überwindung der Zugbildung, von Dr.-Ing. Bäseler, Reichsbahnrat **71.** 507.
Straßenpolizeiverordnung für Berlin, Postwagen. Die Bestimmung im § 6 Abs. 1 der Berliner Straßenpolizeiverordnung vom 25. Januar 1917, daß für Postwagen seitens des übrigen Verkehrs unter allen Umständen vollständig, nötigenfalls durch Anhalten, Platz zu machen sei, berechtigte den Führer des Postwagens nicht, mit dem Postwagen in der Mitte des Fahrdamms und übermäßig schnell zu fahren (Entsch. des KG vom 6. Februar 1925) **15.** 897.
Vorschläge zu neuen Betriebsformen, von Schwarz, Postdirektor (Nachnahmen und Aufträge, Zeitungen) **58a.** Jahrg. 1 S. 238. 284. 326.
Zeitungsabsatzverfahren, Vereinfachung im ... **40.** 161.
Zeitungswesen. Die Entwicklung des deutschen Postzeitungsverkehrs (1900 bis 1924) **58.** 266.
Zusammenstöße von Straßenbahnen mit Postwagen, zur Frage der Ersatzpflicht des Straßenbahnunternehmers bei ..., von Dr. Breithaupt, Postrat **9.** 42.
Bayern. Das neue Postscheckamt in Nürnberg **18.** 139.
mark. Vom dänischen Flugverkehr **71.** 531.
as dänische Postwesen im Jahre 1923/24 **56.** 70.
nd. Luftfahrwesen **68.** Beil. (Verkehrsarchiv) 12.
Paketverkehr mit der Straßenbahn in Leeds **71.** 657.
Postsparkassenwesen **56.** 57.
reich. Briefmarkenherstellung **5.** 338.
n. Schiffahrtsubventionen **28.** 721, **62.** 1004.
rlande. Postsparkassenwesen **56.** 75.
Vergütung für Beförderung der Post **71.** 439, **18.** 168.
egen. Das neue Hauptpostgebäude in Oslo **56.** 49.
Der Haushalt der norwegischen Postverwaltung während des Krieges und der Teuerung **56.** 87.
reich. Fünfzigjähriges Bestehen der Wiener Rohrpost **13.** 89.
Kraftwagenfahrten der österreichischen Postverwaltung **71.** 692.
den. Der Postdienst im Jahre 1923 **56.** 53.
Postkraftwagenlinien **71.** 562. 692.
iz. Flugplan für 1925 **71.** 472.
ien. Postsparkassenwesen **56.** 56.
Ungarn. Großgaragenbau der Postverwaltung in Budapest, von Arch. Bierbauer, kgl. ung. Post-Oberbaudirektor **14.** Beil. (Konstruktion und Bauausführung) 49.
Afrika. Ägypten. Postsparkassenwesen **56.** 56.
— Liberia. Die Post in der Republik Liberia **56.** 72.
Amerika. Der Panamakanal **58a.** Jahrg. 1 S. 275.
— Chile. Vom chilenischen Postwesen, von Brien **40a** 272.
— Vereinigte Staaten von Amerika. Amerikanische Pläne für eine neue Schiffahrtsubventionspolitik **28.** 822.
— — Die Sehschärfe der Automobilführer **55.** 261.
Asien. China. Geschichtlicher Überblick über das chinesische Postwesen **56.** 67. 83.
— Persien. Luftverkehrswesen **68.** Beil. (Verkehrsarchiv) 13.

III. Telegraphen- und Fernsprechwesen.

(Mit Ausnahme des drahtlosen Telegraphierens und Fernsprechens [s. unter IV])

Allgemeines. Berechnung der magnetischen Induktion aus Wechselstromleitungen mit Erdrückleitung, über die . . ., von Dr. Breisig **54.** 93.
— Berührung in elektrischen Niederspannungsanlagen, wo besteht die Gefahr durch . . . ?, von Vogel **22.** 452.
— Desinfektion von Fernsprechapparaten, laufende . . . unnötig **18.** 125, **58.** 169.
— Die Entwicklung des Fernhörers, von Bähr, Telegraphendirektor **22.** 734.
— Der Ferndrucker, von Schatz **53.** Beil. (Funk-Praxis) 345.
— Fernleitungsnöte, von Lange **54.** 139.
— Fernsehen **22.** 744.
— Fernsprecher-Statistik **53.** 234.
— Fernsprechverkehr Deutschland–England **58.** 260.
— Fluchtlinientafeln zur Berechnung der Beeinflussung von Fernmeldelinien durch Drehstromleitungen, von Dipl.-Ing. Böhm **22.** 836.
— Der Frequenzbereich von Musik und Sprache, von Dr. Schütt **55.** 407.
— Heaviside, Oliver ... **54.** 116, **5.** 521.
— Holzmaste, der Cobra-Imprägnierhammer, ein Gerät zur Erhaltung der . . ., von Nowotny, Ingenieur **22.** 533.
— Hören, über das stereoakustische . . ., von Dr. Meyer, wissenschaftl. Hilfsarbeiter im Telegraphentechnischen Reichsamt **54.** 121.
— Imprägnierverfahren, Beurteilung neuer ... bei Holzmasten **22.** 601.
— Kabelverbindung, neue unmittelbare ... Deutschland–Nordamerika **58.** 153, **18.** 116.
— Kalkulagraph mit elektrischem Antrieb **22.** 539.
— Kupferproduktion der Erde **55.** 441.
— Messungen, über . . . von Kapazitäten mittels Kathodenröhren, von Dipl.-Ing. Prof. Kulebakin **22.** 923.
— Prüfgeräte für Fernsprechvermittlungsstellen mit Vielfachumschaltern OB 02/13, von Kuhn, Oberpostrat **53.** Beil. (Werk-Praxis) 241.
— Pupinsche Erfindung, zum 25. Jahrestage der ..., von Dr. Breisig **23.** Heft 8 S. 3.
— Rohgummi, Welterzeugung und Weltverbrauch von ... **55.** 420.
— Die Rolle der Holzfeuchtigkeit bei der Imprägnierung mit Salzlösungen, von Nowotny, Ingenieur **27.** 189.
— Selbstanschlußämter **22.** 744.
— Die Sprachübertragung in den mit Verstärkern betriebenen Fernkabelleitungen. von Burchardt, Postinspektor **53.** Beil. (Werk-Praxis) 185.
— Sternvierer-Kabel, von Dr. Jordan **53.** Beil. (Werk-Praxis) 219.
— Telegraphenkonferenz, internationale . . . in Paris **40.** 176, **28.** 690, **58.** 175, **30.** Bd. 25 S. 120, **16.** 281, **22.** 708, **53.** 234, **61a.** 71, **54.** 117.
— Telegraphenverein, der internationale . . . **33.** 61.
— Telegraphie auf früheren Ausstellungen (Entwicklungsgeschichte der Telegraphenapparattechnik in Stichworten), von Patermann, Postinspektor **53.** 289.
— Die Übertragungseinheit für Sprechkreise **23.** Heft 8 S. 14.
— Wähler mit Maschinenantrieb, von Hersen, Oberpostrat **54.** 100.
— Wechselstromtelegraphie, von Patermann **53.** Beil. (Werk-Praxis) 213. 311.
— Zeitverluste, über die Verringerung der ... beim Betrieb auf langen Fernleitungen **54.** 137.
— Die Zusammenschaltung von Fernhörern zu Doppelkopffernhörern, von Ammon **22.** 768.

Deutschland. Das Ausbildungswesen bei einem Fernsprechamt, von Stille, Oberpostdirektor **54.** 125.
— Benutzung des Fernsprechers durch Dritte **18.** 123, **53.** 268.
— Die Beschädigungen der Telegraphen- und Fernsprechlinien durch Schneefall im April 1924, von Winnig, Oberpostrat **9.** 87.
— Bestimmungen über den Telegrammverkehr in der Marine **35.** 45.
— Betrachtungen, telephontechnische . . . anläßlich der Neugestaltung der Telephonanlage Nürnberg—Fürth, von Schmid, Oberregierungsrat **22.** 797. 844.
— Entgegennahme und Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen am Fernsprecher **18.** 115, **58.** 160.
— Fernsprechanschlußvertrag, aus dem . . . ergibt sich ein unmittelbarer Anspruch eines Fernsprechbeamten gegen einen Schädiger (Entsch. des RG vom 17. Mai 1924) **21.** Bd. 41 S. 322.
— Die Fernsprechzentrale in der Hamburger Börse **14.** Beil. (Konstruktion und Bauausführung) 89.
— Gebührenpolitik im Fernsprechwesen und in der Gesprächszählung **58.** 154.
— Haftpflicht der Deutschen Reichspost und ihrer Beamten bei Unfällen im Telegraphenbaudienst, von Schönfeld **53.** 321.
— Das Kabelpfandgesetz, eine Betrachtung über das . . . **15.** 885, **22.** 965.
— Leistung und Wirtschaftlichkeit im Fernbetrieb, zur Bestimmung von . . ., von Hartz, Oberpostrat **54.** 86.
— Die Neureglung der Personalverhältnisse im Telegraphenbaudienst, von Buhl **53.** 193.
— Ortsgesprächszählungen, Rechtsstreit über die Richtigkeit der . . . (Entsch. des AG Düsseldorf vom 17./24. Januar 1925) **9.** 61, **41.** 160, **40.** 186, **13.** Beil. (Rechtsprechung) 9, **53.** 268, **58.** 260.
— Rechtsweg für Klagen auf Verlegung eines Fernsprechanschlusses (Entsch. des RG vom 28. Oktober 1924) **9.** 61.
— Schutz, gesetzlicher . . . der Reichs-Telegraphenanlagen, von Wambach, Oberpostinspektor **53.** 298.
— Telegraphenarbeiter und Telegraphenhandwerker, von Buhl, Oberpostinspektor **9.** 31.
— Deutsch-Atlantische Telegraphengesellschaft Berlin, Geschäftsbericht für 1924 **22.** 718.
— Unfall auf dem Wege nach der Dienststelle ein im Dienst erlittener Betriebsunfall im Sinne von § 1 Abs. 1 des Reichsbeamtenfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 ? (Entsch. des RG vom 19. Juni 1922) (Anfahren einer Telegraphengehilfin auf dem Wege zum Dienst durch einen Radfahrer) **40.** 131.
— Urheberrechtsschutz des amtlichen Fernsprechbuchs (Entsch. des AG Aachen vom 13. Oktober 1924 und des LG Aachen vom 4. Dezember 1924) **9.** 63, **13.** Beil. (Rechtsprechung) 10, **58.** 267.
— Verletzung der Vorschriften zum Schutze von Telegraphenlinien der Deutschen Reichspost gegenüber Starkstromanlagen (Entsch. des OLG Düsseldorf vom 4./18. November 1924) **9.** 63.
— Versicherungsbeitrag, ist die Einführung eines . . . für Sprechstellenapparate vorteilhaft?, von Pichel, Obertelegraphensekretär **53.** 168.
— Vorbereitungen zur Einführung des Zentralbatterie-Handamtsbetriebs und des Selbstanschlußbetriebs sowie zur Neueinrichtung von Zentralbatterie-Fernämtern, Betriebsüberleitung, von Kuhn, Oberpostrat **54.** 63.
— Zahlung der Fernsprechgebühren **18.** 113, **58.** 160, **53.** 324.
Frankreich. Das französische Fernkabelnetz **23.** Heft 8 S. 7.
— Neue Fernsprechgebühren **53.** 204.
Österreich. Berechnung der Fernsprechgebühren nicht mehr nach der Gesprächszahl, sondern nach der Zeitdauer **13.** 89.
Polen. Telegraphen- und Fernsprechwesen 1922 **33.** 86.
Schweden. Post- und Telegraphenwesen 1922 **33.** 45.
— Die Stadt des Fernsprechers, von Dr. Krinner, Oberpostdirektor **54.** 61.
Tschechoslowakei. Ausbau des Fernsprechnetzes **13.** 89.
Amerika. Vereinigte Staaten von Amerika. Amerikas transatlantische Telegraphenverbindungen während des Weltkriegs **53.** Beil. (Funk-Praxis) 177.
— — Pressedienst **58.** 153.
Asien. Japan. Ein deutsches Fernkabel in Japan, von Dr. Rihl **23.** Heft 8 S. 11.

IV. Drahtloses Telegraphieren und Fernsprechen.

Allgemeines. Absorption kurzer Wellen, über die . . . **22.** 469.
— Aufnahmen von Elektronenrelais-Kennlinien mit der Braunschen Röhre, von Krüger und Plendl **30.** Bd. 25 S. 81.
Allgemeines. Ausbreitung der elektrischen Wellen über der E **53.** 270.
— Beeinflussung, gegenseitige . . . von Antennen, von Ro **51.** Jahrg. 2 Heft 9 S. 4.
— Die Befreiung von atmosphärischen Störungen, von P Dr. Esau **26.** Beil. (Funk-Bastler) 245. 285.
— Die Doppelgitterröhre, von Dr. Heinze **26.** Beil. (Fu Bastler) 275.
— Elektronenbahnen in Trioden, über . . ., von Balth. van Pol jr. **30.** Bd. 25 S. 121.
— Der drahtlose Empfang als Allgemeingut, von Redz Ingenieur **40a.** Beil. (Technische Beilage Nr. 4) 1.
— Empfang mit Zwischenfrequenzverstärker, von von Arde **17.** 802.
— Der Empfang modulierter Wellen mit dem nicht r gekoppelten Audion, von Kuhlmann **30.** Bd. 25 S. 7
— Der Empfang modulierter Wellen mit dem Schwing-Aud von Kuhlmann **30.** Bd. 25 S. 95.
— Die Empfangsstörungen und der Amateur, von Dr. E Arco **51.** Jahrg. 1 Heft 6 S. 2.
— Empfänger- und Verstärkerröhren, die modernen . . ., Schwandt **26.** Beil. (Funk-Bastler) 227.
— Die Entwicklung des Bord- und Küstenfunkwesens in Vereinigten Staaten von Amerika und in Deutschl von Hornung, Postrat **28.** 481.
— Die Erdungsfrage bei Großstationsantennen und die V minderung der Erdverluste, von Hamm **30.** Bd. 25 S.
— Erfinder, wer ist . . . der drahtlosen Telegraphie?, v. Bronk **17.** 1377.
— Funkamateure und Esperanto, von Behrendt, Telegrapl direktor **53.** Beil. (Funk-Praxis) 304.
— Der Funkrechts-Kongreß in Paris im April 1925 (V einigung von Rechtsgelehrten für wissenschaftliche V arbeiten zu einer internationalen Reglung der Rec verhältnisse im Funkwesen) **17.** 1398, **28.** 865, **58.** **22.** 963.
— Gedankenübertragung, funktelegraphische ... **53.** (Funk-Praxis) 211.
— Geheimfunk, von Ludenia **17.** 928.
— Das Geheimnis der verschwindenden Wellen (Beobachtu ergebnisse der letzten Sonnenfinsternis), von Dr. burger **26.** 293.
— Der Hochfrequenz-Widerstand von Drähten und Spulen, Dr. Noack **26.** Beil. (Funk-Bastler) 269.
— Die Internationale des Rundfunks, von Plugge, Kapt. Mitglied des Hauptausschusses der Britischen Funk- sellschaft **26.** 189.
— Ionisation der Atmosphäre und Ausbreitung elektri Wellen, von Gockel **30.** Bd. 25 S. 131.
— Kursweiser, funktelegraphische ..., von Prof. Dr. Ki **28.** 923.
— Lautsprecher, die Beurteilung des . . ., von Dr. Ewald Jahrg. 2 Heft 9 S. 11.
— Marconi, fünfundzwanzig Jahre . . . (ein kritischer V gleich), von Hornung **26.** 282.
— Der Marmorblock als Mikrophon **18.** 199.
— Ortsbestimmung durch Funkpeilungen **3.** 96, **30.** Bd. S. 150.
— Das Problem der Rückkopplungsstörungen **26.** Beil. (F Bastler) 176.
— Die Prüfung von Verstärkern auf Verzerrungsfreiheit, von Ardenne **26.** Beil. (Funk-Bastler) 177.
— Der Röhrenempfänger in der Tasche, von Eix **26.** V (Funk-Bastler) 273.
— Ein Röhrenohmmeter, von Loewe und Kunze **30.** Bd. S. 67.
— Die internationale Rundfunk-Konferenz in Genf **26.** **28.** 655, **53.** Beil. (Funk-Praxis) 210, **30.** Bd. 25 S. **58.** 284.
— Der Sendevorgang in der drahtlosen Telephonie, Dipl.-Ing. Eulenhöfer **26.** Beil. (Funk-Bastler) 173.
— Störungen, atmosphärische . . . **53.** Beil. (Funk-Praxis) **26.** Beil. (Funk-Bastler) 221.
— Eine Telephoniedrossel für Amateursender, von Dipl.- Hofmann **26.** Beil. (Funk-Bastler) 151.
— Theorie der kurzen Siebketten II, von Backhaus **30.** Bd. S. 93. 134.
— Die Thoriumröhre und ihre »Regeneration«, von Dr. Se **26.** Beil. (Funk-Bastler) 157.
— Überseetelegraphie und kurze Wellen (Vortrag des P Dr. Leithäuser) **26.** Beil. (Funk-Bastler) 197.
— Der Ultradyne-Zwischenfrequenzempfänger, von Henning Beil. (Funk-Bastler) 249. 335.

gemeines. Umformer und Gleichrichter, von Dipl.-Ing. Riemenschneider **26.** Beil. (Funk-Bastler) 181.
Neue Untersuchungen über die Ausbreitung der elektromagnetischen Wellen **22.** 667.
Versuch einer Psychologie des Funkberufs, von Grunicke **26.** 233.
Versuche mit kurzen Wellen, neuer Erfolg der . . . **18.** 117, **51.** Jahrg. 1 Heft 7/8 S. 3.
Verzerrungen durch Transformatoren, über . . ., von v. Ardenne **17.** 1511.
Welt-Funkkonferenz, wann findet die nächste . . . statt,? von Collmann **26.** 267.
Welt-Rundfunkverein, was erwarten wir vom . . .?, von Giesecke **26.** 271.
tschland. Ausbau des Rundfunknetzes **22.** 744, **18.** 158, **41.** 203, **53.** 276 und Beil. (Funk-Praxis) 309.
Bordfunkdienst, zur Neureglung des . . ., von Hornung, Postrat **28.** 965.
Die Entwicklung des Funknachrichtendienstes in der deutschen Handelsschiffahrt **17.** 865, **58.** 155, **28.** 553, **26.** 255.
Der deutsche Flugfunkdienst und die Zentrale des deutschen Höhenwetterdienstes am Preußischen Aeronautischen Observatorium Lindenberg, von Dr. Keil **17.** 1441.
Funkenempfangsanlage, wenn eine . . ., für die eine Rundfunkgenehmigung vorliegt, zu Sendezwecken benutzt wird, so ist dies strafbarer Betrieb einer ungenehmigten Funksendeanlage (Entsch. des AG Berlin-Neukölln vom 18. Dezember 1924) **9.** 63, **41.** 161, **13.** Beil. (Rechtsprechung) 11.
Funkkontrolle. Ein Beitrag zur Erörterung über die Audion-Versuchserlaubnis, von Dr. Conrad **26.** Beil. (Funk-Bastler) 141.
Funktechnik, 25 Jahre deutsche . . ., von Schatz **53.** Beil. (Funk-Praxis) 335.
Funkturm, der neue Berliner . . . **18.** 126, **51.** Jahrg. 1 Heft 7/8 S. 54, **26.** 237.
Funkversuchsfahrt der Deutschen Seewarte nach Island **3.** 137.
Funkwetterdienst, die Reichweite des . . . **26.** 180.
Ein Jahr deutscher Rundfunk, von Thurn, Postrat **51.** Jahrg. 1 Heft 7/8 S. 17.
Der Mieter (von Büro- oder Wohnräumen) ist nicht ohne weiteres berechtigt, auf dem Dache des seinem Vermieter gehörigen Hauses eine Antenne für drahtlose Telegraphie anzubringen (Entsch. des LG II Berlin vom 19. Mai 1924) **21.** Bd. 41 S. 322, **40a.** 234, **26.** 247.
Deutschland. Die neuen drahtlosen Presse-Rundspruchdienste **53.** Beil. (Funk-Praxis) 182.
— Rechtsaufbau, zum . . . im Funkwesen (ein Beitrag zur Rechtsstellung der Funkgesellschaften), von Dr. Neugebauer, Ministerialrat **9.** 46.
— Die neuen Röhrensender von Königswusterhausen **17.** 1379.
— Schauspiel und Hörspiel (ein kritischer Beitrag zum Stilgesetz des Rundfunks), von Roedemeyer, Universitätslektor **26.** 245.
— Schriftsteller und Rundfunk **15.** 805.
— Straßenbahn und Rundfunk **51.** Jahrg. 1 Heft 6 S. 30.
— Drahtlose Telephonie im Dienste der Wirtschaft und der Presse **51.** Jahrg. 1 Heft 6 S. 13.
— Urheberschutz und Rundfunk **17.** 1057. 1313, **43.** 128.
— Die Zukunft des deutschen Rundfunks, von Dr. Schapira, Direktor der Telefunken-Gesellschaft **51.** Jahrg. 1 Heft 7/8 S. 5.
England. Ausbau des britischen Weltfunknetzes **58.** 175. 214, **17.** 1277, **53.** Beil. (Funk-Praxis) 308.
— Der englische Funkgesetzentwurf (Rundfunkanlagen) **26.** 283, **58.** 285.
Frankreich. Die Funkstationen in Frankreich **53.** Beil. (Funk-Praxis) 183.
— Die Funktechnik in Frankreich **17.** 948.
— Rundfunk in Frankreich, von Laroche **17.** 1124.
— Die französische Rundfunkstelle im Eifelturm, von Plugge, Kapitän **26.** 253.
Italien. Die Großfunkstelle Coltano **22.** 706.
Niederlande. Rundfunk in Holland, von Lichtenveldt **17.** 1527.
Rußland. Der Rundfunk in Rußland **26.** Beil. (Funk-Bastler) 226, **58.** 221. 228. 277, **17.** 1381.
Schweiz. Radioempfangsapparate im Anschluß an Hausinstallationen (Vorschriften über die Anwendung von Anschlußvorrichtungen für Radioempfang) **22.** 627.
Afrika. Die Funktelegraphie in Deutsch Ostafrika während des Krieges, von Peperkorn **17.** 797.
Amerika. Canada. Funkdienst in Canada **53.** Beil. (Funk-Praxis) 212, **58.** 222.
— Columbien. Funkverkehr **53.** Beil. (Funk-Praxis) 212.
— Vereinigte Staaten von Amerika. Das Funknetz der Marine **17.** 827.
— — Geldliche Wirkungen des Rundfunks (Herstellung, Vertrieb usw.) **58.** 223.
Asien. Britisch Indien. Rundfunk **58.** 222.

Gerichtliche Entscheidungen aus dem Post-, Telegraphen- und Fernsprechrecht.

A. Postrecht.

ur „Garantie" für Zahlkarten- (Postanweisungs-) beträge.

. 11. ZS, Urteil vom 8. Juli 1924, 11 U 3443, 24.[1])

wei Kunden des X, eines Postscheckkunden, sandten im August 3 an ihn durch telegraphische Zahlkarten Geldbeträge. Die räge wurden erst nach einer oder mehr Wochen dem Postkkonto des X gutgeschrieben. X verklagte die DRP, verch durch den Präsidenten der OPD Berlin, auf Grund von retungen der beiden Auflieferer der Zahlkarten auf Ersatz s Geldentwertungsschadens. Das Kammergericht hat die ge rechtskräftig abgewiesen. Aus den Gründen:

»Das Landgericht ist bei der Begründung seiner Entscheiung davon ausgegangen, daß die Beklagte mangels entgegenehender Sonderbestimmungen des Postrechts der Klägerin ch den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts, sbesondere nach der Vorschrift des § 286 BGB für den inlge des Verzuges entstandenen Geldentwertungsschaden fte. Dem war nicht beizutreten.

Bei den Geldüberweisungen handelte es sich um Postverndungsverträge. Für diese gilt im internen wie im internationalen Recht der Grundsatz der sogenannten Nichthaftung, h. die Post haftet nur dann, wenn von ihr durch Gesetz er Postordnung eine Haftung übernommen ist (vgl. Scholz, ost-, Telegraphen- und Fernsprechrecht in Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts V 2 § 211 S. 646). Es ist deshalb nicht zu prüfen, ob die Haftung der Post im Einzelfall ausgeschlossen oder beschränkt wird, sondern die Fragestellung lautet dahin, ob von der Post eine Haftung übernommen worden ist. Diese Frage muß für den vorliegenden Fall verneint werden.

Ihrer rechtlichen Natur nach sind die Klageansprüche zu würdigen einmal aus dem Gesichtspunkte des Anspruchs auf Erfüllung, ferner aus dem Gesichtspunkte des Schadensersatzes.

Die Erfüllungsansprüche werden von der Klägerin damit begründet, daß die Beklagte, am Goldmarkwerte gemessen, an die Klägerin noch nicht das geleistet habe, was sie von den Absendern zur Gutschrift für die Klägerin erhalten habe. Die hiermit von der Klägerin behauptete Pflicht der Beklagten, die empfangenen Geldbeträge wertbeständig zu überweisen, ist unstreitig jedoch nicht vereinbart gewesen. Sie kann auch nicht im Wege ergänzender Vertragsauslegung als Vertragsinhalt festgestellt werden, weil dieser endgültig durch die PO vom 22. Dezember 1921 bestimmt wird. In ihr ist von einer Wertbeständigkeitsklausel bei Geldüberweisungen nirgends die Rede. Die vermeintlichen Erfüllungsansprüche bestehen demnach nicht.

Soweit mit der Klage Schadensersatz begehrt wird, ist zunächst der vom Landgericht nicht beachtete Umstand erheblich, daß die Überweisungen telegraphisch erfolgen sollten und daß nach der unbestritten gebliebenen Behauptung der Beklagten die verzögerte Gutschrift des von dem Kaufmann Herrmann

[1]) Abgedruckt auch in der Jur. Wochenschrift 1924 S. 1615.

eingezahlten Betrages durch den Verlust des Zahlkartentelegramms verursacht worden ist. Für diesen Fall greift somit die Vorschrift des § 21 Abs. 1 der TO ein, nach welcher die Post für die rechtzeitige Überkunft von Telegrammen keinerlei Gewähr leistet und für den durch Verspätung entstehenden Schaden nicht aufkommt. Im übrigen kommt für die Begründung eines Schadenserſatzanſpruches ausschließlich die Bestimmung des § 6 Abs. 4 des PG in Betracht. Diese an sich nur von Postanweisungen handelnde Vorschrift wird gemäß § 9 Abs. 3 des PSchG vom 22. März 1921 (RGBl S. 247) und § 3 Abs. I S. 2 der PSchO auch auf Zahlkartenüberweisungen für sinngemäß anwendbar erklärt. Nach ihr leistet die Postverwaltung für die eingezahlten Geldbeträge »Garantie«. Der Garantiebegriff ist mit der herrschenden Meinung in der Rechtsprechung und Rechtslehre einschränkend dahin auszulegen, daß die Post nach ihm nur für die Überweisung als solche, dagegen nicht für deren rechtzeitige Erledigung haftet. In den dem Abs. 4 vorhergehenden Absätzen wird eine Ersatzpflicht der Post für Verlust anerkannt bei Wertbriefen, Paketen und Einschreibsendungen; ein Verzögerungsschaden wird nur vergütet bei Wertbriefen und Paketen gemäß Abs. 2, und zwar mit der Einschränkung, daß im Schadensfalle durch die Verzögerung gleichzeitig eine Beschädigung oder Wertminderung der beförderten Sache eingetreten sein muß. Indem nun im Schlußabsatz des § 6 hinter dem für Postanweisungen geltenden Abs. 4 allgemein eine weitergehende Haftung der Post als in den vorstehend bezeichneten Fällen sowohl für Verlust wie im Falle einer Verzögerung ausdrücklich verneint wird, ist daraus die Schlußfolgerung zu ziehen, daß bei Postanweisung und Zahlkarte mangels einer in Abs. 2 entsprechenden besonderen Hervorhebung für Verzugsschaden nicht gehaftet wird. Gerade weil das PG ein Gesetz ist, welches die Haftung der Post ganz bestimmt und geflissentlich auf die von ihr namentlich hervorgehobenen Fälle beschränkt, läßt es für eine entsprechende Anwendung seiner Haftungsbestimmungen keinen Raum. Den durch verspätete Auszahlung oder Gutschrift entstehenden Schaden hat die Beklagte also nicht zu ersetzen (vgl. Scholz a. a. O. S. 682, Aschenborn PG 1908 S. 95, Niggl Postrecht S. 21, Rechtsprechung der OLG Bd. 10 S. 52).

Wird aber durch die Vorschrift des § 6 Abs. 4 PG eine Haftung für Verzögerungsschaden nicht übernommen, so kommen zufolge des Grundsatzes der Nichthaftung die allgemein bürgerlich-rechtlichen Vorschriften als Grundlage eines Schadenserſatzanſpruches nicht in Frage (vgl. auch RGZ Bd. 107 S. 42). Demnach erweist sich auch das Schadenserſatzbegehren der Klägerin als unbegründet. Auf den Gesichtspunkt der Haftung aus dem Reichshaftungsgesetz vom 22. Mai 1910 (RGBl 798) läßt sich der Klageanspruch ebenfalls nicht stützen, ganz abgesehen davon, daß im vorliegenden Falle der Schaden nicht durch eine Amtspflichtverletzung in Ausübung öffentlicher Gewalt herbeigeführt sein könnte. Auch die von der Klägerin in der Berufungsinstanz hilfsweise geltend gemachte Haftung der Beklagten nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung (§ 812 ff. BGB) ist angesichts der besonderen Verhältnisse des Postverkehrs nicht zu rechtfertigen. Hier ist darauf hinzuweisen, daß das Reichspostunternehmen während der Inflationszeit in den Rechnungsabschlüssen des hier in Rede stehenden Zeitabschnitts keine Gewinnbeträge, sondern nur Verluste ausgewiesen hat. Eine Bereicherung der Beklagten ist insofern gar nicht eingetreten.«[2])

[2]) Dem Urteil pflichtet bei Breithaupt in Jur. Wochenschrift 1924 S. 1615, Anm. A. Roth ebenda S. 1615, 1616, Anm. B bemüht sich, einen Erfüllungsanspruch auf Aufwertung zu konstruieren, indessen kommt es doch immer nur darauf an, was unter dem Begriff der »Garantie« des § 6 Abs. 4 PG, unter diesem Sonderbegriff des Postrechts, zu verstehen ist.

Das Urteil, RGZ 107 S. 42 ist im Archiv 1924 S. 76 abgedruckt.

In Abweichung vom KG hat das LG III Berlin über den Begriff der „Garantie" Ausführungen gemacht, die nach verschiedener Richtung recht anfechtbar sind. Das LG III hat zunächst in dem Urteil vom 17. September/1. Oktober 1924 (39 S. 486. 24) — das übrigens inzwischen auch in den Blättern für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts 1924 S. 118 und Egers Eisenbahnrechtlichen Entscheidungen Bd. 41 S. 325 veröffentlicht ist — folgendes ausgeführt: „Das PG statuiert in den Abschn. II die Grenzen, innerhalb deren allein eine Haftung der Post in Frage kommen kann (über die Ausschließlichkeit dieser Haftungsbestimmungen s. RGZ 107 S. 42), und zwar bestimmt § 6 im einzelnen die „Gegenstände", für die die Post dem Absender Ersatz leistet. .... Die §§ 8 bis 11 bestimmen den Umfang der Ersatzleistung im einzelnen Haftungsfalle, und zwar wie § 12 ausdrücklich betont, unter Ausschließung einer weiteren Entschädigung und mit der besonderen Maßgabe, daß „wegen eines durch den Verlust oder die Beschädigung einer Sendung entstandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinnes ein Anspruch gegen die PV nicht stattfinde. Unter den in den §§ 8 bis 11 ausdrücklich geregelten Haftungsfällen ist aber die in § 6 Abs. 4 als besonderer Garantiefall aufgeführte Postanweisung nicht berücksichtigt. .... Die Stellung der Vorschrift des § Abs. 4 als selbständiger Absatz ohne jede Bezugnahme auf die vorangehenden Absätze des § 6 zeigt, daß der Garantiefall der Postanweisung einer gesonderten Beurteilung bedarf. Aber auch ein Vergleich des Falles der Postanweisung mit den übrigen Fällen des § 6 ergibt, daß eine schematische Übernahme der speziell für jene Fälle gegebenen Vorschriften des Abs. 2 daselbst gar nicht gewollt sein kann. .... Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Eingliederung der Postanweisung in § 6 die Anwendbarkeit der Haftungsbeschränkung des § 12 PG zur Folge haben muß (s. a. Rechtsprechung der OLG Bd. 10 S. 52). Hiernach bedeutet die fragliche Garantieverpflichtung lediglich: Haftung der Post für die richtige Auszahlung des eingezahlten Betrages (vgl. auch RGZ 41 S. 110) ohne Rücksicht auf einen durch verzögerte Auszahlung etwa erwachsenen mittelbaren Schaden oder entgangenen Gewinn. ....“ Wo die Gesetzesvorschrift zu finden ist, wonach die Post, wie das LG III annimmt, für unmittelbare Schaden haften soll, der durch verzögerte Auszahlung erwächst, hat das LG III nicht dargetan. Nicht minder verfehlt erscheint ferner das Urteil des LG III vom 24. April/1. Mai 192[illegible] — 28 0 23. 24 — siehe auch den Abdruck in der Juristischen Wochenschrift 1924 S. 1444 = Egers Eisenbahnrechtliche Entscheidungen Bd. 41 S. 235 — »Durch die Übernahme der Garantie ist die PV verflichtet, für den Erfolg der von ihr geschlossenen, auf Geldbeförderung (?) gerichteten Werkvertrages einzutreten. .... Die Einwendung, daß nach § 12 PG, der auf den § 6 entsprechende Anwendung finden müsse, nur für den unmittelbaren, nicht dagegen für den hier vorliegenden mittelbaren Schaden Ersatz geleistet werde, ist unbegründet, da § 12 nicht auf § 6, sondern lediglich auf die §§ 8, 9, 10 und 11 PG Bezug nimmt, von denen keiner die Postanweisung erwähnt. .... Der Ausschluß einer Haftung der DRP für eine Verzögerung in der Beförderung kann nicht aus § 6 Abs. 2 PG gefolgert werden, der sich lediglich auf die in Abs. 1 erwähnten Briefe und Pakete bezieht und in Abs. 4 nicht in Bezug genommen wird. .... Der Umstand, daß die Verzögerung der Auszahlung des übermittelten Betrages regelmäßig auf der Verzögerung oder dem Verlust des Postanweisungsformulars beruhen mag, beseitigt die Garantiepflicht des § 6 Abs. nicht. Abs. 5 gilt nicht für Postanweisungsbeträge.“ — Diese Ausführungen des LG III Berlin kann nicht beigepflichtet werden; sie verkennen ganz den Begriff der „Garantie".

Keine Haftung der DRP für verzögerte Gutschrift eines Zahlkartenbetrags (PSchG § 9 Abs. 3, PG § 6 Abs. 4).

LG Naumburg (Saale) vom 23. September 192[illegible] 7. U. 432/24; RG vom 12. März 1925, IV 547/24.

Am 27. November 1923 zahlte die Firma O. GmbH. in [illegible] mittels Zahlkarte auf das Postscheckkonto der VAG-Bank in [illegible] beim Postscheckamt in E. zur Gutschrift auf das Bankkonto der Klägerin 4 121 Billionen 718 Milliarden *M* ein. Das Postscheckamt schrieb am 30. desselben Monats versehentlich nur 4 Billionen 121 Milliarden 718 Millionen *M* gut. Die Bank wies das Postscheckamt durch Schreiben vom 1. und 5. Dezember 1923 auf den Irrtum hin. Am 11. Dezember 1923 holte das Postscheckamt die fehlende Gutschrift nach. Die Klägerin ist infolge der Verspätung der Gutschrift bei der VAG-Bank in Schuldgeraten und für 12 Tage mit je 10 v H Zinsen, zusammen mit 4 529 Billionen 353 Milliarden 712 Millionen *M* belastet worden. Sie hat sich die Ansprüche der Firma O. und der VAG-Bank gegen die Post abtreten lassen und Klage gegen diese erhoben, nachdem die OPD Erfurt den Ersatz des durch die fehlerhafte Buchung entstandenen Schadens abgelehnt hatte. [illegible]

ericht hat den von der Klägerin als Zessionarin des Ab- s geltend gemachten Anspruch dem Grunde nach für ge- rtigt erklärt. Auf die Berufung der OPD hat das Be- gsgericht die Klage abgewiesen.

s den Gründen des Oberlandesgerichts:

Der Berufung kann der Erfolg nicht versagt werden. Der gerin steht aus eigenem Rechte kein Schadensersatzanspruch Das Postgesetz regelt die Haftung der PV unter Ein- änkung der Schadensersatzbestimmungen des Bürgerlichen hts ausschließlich und erschöpfend (RGZ Bd. 107 S. 42[3]; nbach-Grimm, PG zu § 12 Ziff. 5; Aschenborn, PG S. 95; r-Gordan, Post-, Telegraphen- und Telephonrecht S. 112). einen Anspruch der Klägerin aus § 831 BGB ist daher Raum. Der der Klägerin abgetretene Anspruch der G-Bank in C. stellt sich ohne weiteres als unbegründet dar, n die Bank hat keinen Schaden erlitten und kann somit keinen Schadensersatzanspruch abtreten. Der Anspruch Firma O. erweist sich aber ebenfalls als unbegründet. Nach Abs. 3 PSchG garantiert die Postverwaltung dem Absender die Zahlkartenbeträge in gleicher Weise wie nach § 6 Abs. 4 »für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge«. Sie et danach nur dafür, daß die eingezahlten Beträge an den pfänger gelangen (Aschenborn S. 95, RGZ Bd. 41 S. 110). Auffassung des Landgerichts, die PV habe auch für eine zögerung der Auszahlung und der Gutschrift einzutreten, t im Widerspruch mit der Entstehungsgeschichte des Absatzes 4 mit der Tendenz des Postgesetzes und seinem Wortlaut. Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes 2. November 1867 sagte für »Geldsendungen« in gleicher ise wie für Pakete und Briefe Ersatz für Schaden infolge ögerter Beförderung oder Bestellung nur zu, »wenn die che durch verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben oder ihren Wert bleibend ganz oder teilweise verloren hat« Abs. 1 und 3). Das auf eine Postanweisung eingezahlte d kann nun aber weder verlorengehen noch beschädigt den, da es nicht als solches befördert, sondern bei der Ein- lung mit anderem Gelde der Post vermischt wird, weshalb e Eigentum daran erwirbt und alle Gefahr selbst tragen . Praktisch bestand daher nach dem Norddeutschen Post- z beim Postanweisungsverkehr keine Haftung für Ver- rung (Mittelstein, Beiträge zum Postrecht S. 39). Im chspostgesetz wurde durch den neu eingefügten Absatz 4 die tung bei Postanweisungen gesondert dahin geregelt, daß PV für die eingezahlten Beträge Garantie leistet. Diese nderregelung geschah, wie Dambach als Bundeskommissar Reichstag ausführte (Stenographische Berichte 1871 Bd. II 84), deshalb, weil »das Rechtsverhältnis, in dem die Post der Versendung der Postanweisungen steht, ein total ver- ebenes« von dem bei sonstigen Sendungen ist. Daß damit gegen dem bisherigen Rechtszustand zugleich eine allgemeine tung für verzögerte Auszahlung der Postanweisungsbeträge elassen werden sollte, kann schon nach der Tendenz des tgesetzes, die Haftung des Reiches einzuschränken, nicht enommen werden. Das Postgesetz schließt aber auch aus- dlich in § 12 jede Haftung aus, die nicht besonders zu- assen ist, und lehnt die Einstandspflicht für mittelbaren haden ab (RGZ Bd. 107 S. 42; Niggl, Postrecht zu § 6 m. 30 S. 21; Aschenborn S. 93). Nach alledem hat die Post für die eingezahlten Beträge zu haften, nicht aber für eine zögerte Auszahlung im Postanweisungsverkehr (Aschen- n S. 95/96; Niggl zu § 6 Anm. 29; Mittelstein S. 86; G Hamburg in Rechtspr. OLG Bd. 10 S. 52) und ebenso- ig für eine verzögerte Gutschrift im Postscheckverkehr er-Gordan S. 113; Weiland, Postscheckgesetz zu § 9 S. 39). der ausschließlichen Reglung der Haftung in den §§ 6 12 PG scheitert schließlich auch der Versuch der Klä- in, den Schadensersatzanspruch der Firma O. aus dem Ver- lden des buchenden Beamten des Postscheckamtes herzu- en. Ein Beamtenverschulden vermag keinen von den Vor- iften des Postgesetzes unabhängigen, selbständigen Haf- tungsgrund für die PV abzugeben (RGZ Bd. 107 S. 42/43; Aschenborn S. 93; Eger-Gordan S. 112). Der Klageanspruch erweist sich somit als unbegründet[4]).«

Das Reichsgericht hat die Revision der Klägerin mit folgenden Gründen zurückgewiesen:

»Die Revisionsangriffe der Klägerin beschränken sich auf die Annahme des Berufungsgerichts, daß aus der verzögerten Behandlung der Zahlkarte auch der Absenderin Schadensersatzansprüche gegen den Beklagten nicht erwachsen seien. Die Angriffe gehen fehl. Daß für die dem Postgesetz unterliegenden Fälle die Reglung der Schadensersatzpflicht des Postfiskus eine ausschließliche und erschöpfende ist, hat das Reichsgericht in RGZ Bd. 107 S. 41 mit näherer Begründung dargelegt. Die dort verwerteten Gesichtspunkte rechtfertigen die gleiche Feststellung für den Bereich des Postscheckgesetzes. Auch hier besteht eine Haftung nur insoweit, als sie durch das Gesetz bestimmt ist. Nach § 9 Abs. 3 PSchG vom 22. März 1921 (Reichsgesetzbl. I S. 247) haftet nun die Postverwaltung für Zahlkartenbeträge dem Absender in gleicher Weise wie für Postanweisungen, für deren eingezahlte »Beträge« sie gemäß § 6 Abs. 4 PG »Garantie leistet«. Wie das Berufungsgericht unter zutreffender Heranziehung der Entstehungsgeschichte der Bestimmung dargelegt hat, ist damit die Haftung darauf beschränkt, daß die eingezahlten Beträge an den Empfänger gelangen. Was die Revision demgegenüber geltend macht, greift nicht durch. Im § 6 Abs. 2 PG ist nicht, wie der Beschwerdeführer meint, für gewisse — hier nicht in Betracht kommende — Fälle die Haftung für verzögerte Bestellung ausgeschlossen, sondern positiv bestimmt worden, in welchen Fällen eine solche Haftung einzutreten hat. Die Bestimmung kann daher nicht zum Nachweis dafür verwertet werden, daß bei Auslegung des Gesetzes von einer Haftung auch für verzögerte Erledigung auszugehen sei. Dazu ist auch der § 9 Abs. 1 Satz 2 PSchG nicht geeignet, wonach die PV dem Kontoinhaber nicht für die rechtzeitige Ausführung der erteilten Aufträge haftet. Es bedurfte hier der ausdrücklichen Einschränkung, weil durch Satz 1 dem Kontoinhaber gegenüber der Postfiskus für die ordnungsmäßige Ausführung der Aufträge, unter die an und für sich auch die rechtzeitige Erledigung fällt, allgemein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Haftung des Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeit haftbar erklärt worden ist. Das Berufungsgericht hat zur Unterstützung seiner Auffassung noch den § 12 PG herangezogen. Die Revision beanstandet das mit dem Hinweise, daß diese Bestimmung sich nur auf die §§ 8 bis 11, nicht auch auf den § 6 daselbst beziehe, und daß überdies von einem nur mittelbaren Schaden nicht die Rede sein könne. Indes können diese Fragen auf sich beruhen, da sie, wie die vorstehenden Ausführungen ergeben, im vorliegenden Falle nicht von entscheidender Bedeutung sind.

Die Revision war hiernach zurückzuweisen.«

---

[3]) Die RG-Entscheidung ist abgedruckt im Archiv f. PuT 1924 .

[4]) Den gleichen Standpunkt hat das OLG Düsseldorf, 1. ZS, in dem Urteil v. 9. Februar 1925 1. U. 258/24 eingenommen und in der Berufung die Klage des Auflieferers einer telegraphischen Postanweisung gegen die DRP auf Ersatz des Geldentwertungsschadens zurückgewiesen, der dem Kläger durch verspätete Auszahlung des Geldbetrags entstanden war. Aus den Gründen:

»Die zutreffende Begründung des angefochtenen Urteils sucht die Klägerin vergebens durch Auslegung des für die Haftung des Beklagten maßgebenden § 6, IV des PG zu entkräften. § 6, IV besagt: »... für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge leistet die Postverwaltung Garantie«. Wenn die Klägerin dazu ausführt, diese Garantieübernahme bedeute die Haftung der Post dafür, daß an den auf Postanweisungen eingezahlten Beträgen kein Verlust irgendwelcher Art entstehe, daß ferner die eingezahlten Beträge in gleicher Höhe ausgezahlt würden, daß die Post demnach die Gewährleistung für den Wert übernehme, den sie erhalten habe, so übersieht sie, daß der Gesetzgeber der Post durch das PG eine Ausnahmestellung gegeben, daß er sie im öffentlichen Interesse — auf die Gefahr hin, daß zuweilen auch ein billiger Anspruch, wie im vorliegenden Falle, unbefriedigt bleibt — von den sie behindernden engeren Schranken des bürgerlichen Rechtes in

B. Telegraphen- und Fernsprechrecht.

Rundfunkempfangsanlagen sind nicht »Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör«.

Oberverwaltungsgericht Berlin vom 10. März 1925, II C 123. 24.

Ein Konditor H. in Berlin hatte in der von ihm betriebenen Konditorei eine Rundfunkempfangsanlage mit Lautsprecher aufgestellt. Der Magistrat Berlin zog ihn für die Zeit vom 10. bis 31. Januar 1924 mit 1 050 ℳ Vergnügungssteuer heran. Hiergegen erhob H. Einspruch und Klage, die der Bezirksausschuß jedoch abwies. Die Revision des H. beim Oberverwaltungsgericht hatte Erfolg. Aus den Gründen:

»Der Magistrat Berlin hatte die Veranlagung auf Grund der Berliner Steuerordnung vom 28. Februar/30. März 1922 in der Fassung des Nachtrags vom 22. November 1923 vorgenommen, wonach als steuerpflichtige Vergnügungen »Konzerte und sonstige musikalische Darbietungen« gelten und der Steuerbetrag als Pauschsteuer nach der Größe des Raumes berechnet wird, der für die steuerpflichtige Veranstaltung benutzt wird.

Der Kläger beruft sich auf den § 48 D Ziff. 2 der Steuerordnung, wonach für das Halten »einer Vorrichtung für mechanische Wiedergabe musikalischer Stücke oder deklamatorischer Vorträge (Klavierapparat, Grammophon, Pathephon, Orchestrion usw.) an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen die Pauschsteuer nach § 28a erhoben wird«, d. h. nach dem Werte. Der Kläger gibt den »Anschaffungswert« der Anlage auf 650 ℳ an; die Steuer würde hiernach nur 3,25 ℳ im Monat (= 1/2 v H) betragen....

Steuertatbestand ist im vorliegenden Falle lediglich das Halten einer Rundfunkempfangseinrichtung im Betriebe des Klägers.... Der Ansicht, daß Rundfunkempfangseinrichtungen nach Art. II § 17 der Reichsratsbestimmungen über die Vergnügungssteuer in der Fassung vom 7. Juli 1923 (RGBl. S. 583) besteuerungsfähig sind, vermag der Gerichtshof überhaupt nicht beizupflichten. Der Art. II § 17 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsratsbestimmungen lautet:

»Für das Halten einer Vorrichtung zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder deklamatorischer Vorträge (Klavierspielapparat, Sprechapparat, Phonograph, Orchestrion u. a.) an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen wird eine Pauschsteuer nach dem dauernden gemeinen Werte des Apparats oder der Vorrichtung berechnet.«

Diese Vorschrift fußt auf dem § 15 Abs. II Nr. 6 des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919 (RGBl. S. 2157), derartige Vorrichtungen der erhöhten Umsatzsteuer unterworfen werden.... Das UmsatzsteuerG hat aber die Rundfunkapparate unter Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe von Musik usw. nicht gerechnet. In dem bei Neugebauer, Funkrecht S. 120, mitgeteilten Erlasse vom 5. Juni 1924 — III. 3526 — hat auch der Reichsfinanzminister die Anwendung des angeführten § 15 Abs. II Nr. 6 des UmsatzsteuerG auf Rundfunkapparate, deren Luxussteuerpflicht in Frage stand, verneint. Da die Reichsratsbestimmungen nach ihrer Entstehungsgeschichte auf dieser Vorschrift des UmsatzsteuerG fußen, ist es schon deshalb wegen ausgeschlossen, die Rundfunkempfangseinrichtungen auf dem Gebiete des Vergnügungssteuerrechts anders als auf demjenigen der Umsatzsteuer zu behandeln. Im übrigen würde aber auch nach Wesen und Art der Rundfunkapparate es nicht möglich sein, sie dem § 17 der Reichsratsbestimmungen zu unterstellen. »Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder deklamatorischer Vorträge« können regelmäßig nur solche Einrichtungen sein, die kraft eines besonderen Antriebes in Tätigkeit gesetzt werden müssen, um zufolge des ihnen eigenen technischen Aufbaues auf mechanischem Wege Musik- usw. Vorträge von neuem hervorzubringen. Dies ist bei einer Rundfunkempfangseinrichtung nicht der Fall. Diese empfängt nur (vgl. § 1 VO zum Schutze des Funkverkehrs vom 8. März 1924) auf elektrischem Wege ohne Verbindungsleitungen oder mit elektrischen, an einen Leiter geführten Schwingungen« Töne oder Worte; eine Wiedergabe auf mechanischem Wege findet dabei nicht statt; der an eine solche Empfangseinrichtung angeschlossene Teilnehmer hört ähnlich wie bei einem telephonischen Anschlusse nicht die Wiedergabe eines Konzerts, einer musikalischen oder gesanglichen Aufführung, sondern das Konzert selbst [5]).«

---

gewissem Umfange befreit hat, um diesem großen Unternehmen zum Nutzen der Allgemeinheit ein möglichst freies Wirken zu billigen Gebühren zu ermöglichen. Unter dieser einschränkenden Auslegung muß auch die Garantieübernahme der Post im § 6 Abs. 4 PG verstanden werden. Wenn das PG im § 6 Abs. 2 bestimmt, daß die Post bei Briefen mit Wertangabe, Paketen und eingeschriebenen Sendungen nicht für eine Veränderung des Kurses oder der marktgängigen Preise haftet, wenn § 12 PG die Haftung der Post für den mittelbaren Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung einer Sendung entsteht, ausschließt, so kann die Garantieübernahme des § 6 Abs. 4 a. a. O. nicht bedeuten sollen, daß die Post — im geraden Gegensatze dazu — für die Auszahlungen aus Postanweisungen die gleichwertige Auszahlung gewährleisten sollte. Die Inflation konnte der Gesetzgeber im Jahre 1871 nicht voraussehen, und daher kann er nicht die durch sie aufgeworfenen Rechtsfragen haben regeln wollen. Man muß daher aus der Absicht des PG analog schließen, wie sich der Gesetzgeber diesem Problem gegenüber eingestellt hätte. Seine Ablehnung der Haftung bei Veränderung des Kurses und der marktgängigen Preise in den damals für die Postbeförderung in Betracht kommenden Fällen und der entsprechende Ausschluß der Haftung für mittelbaren Schaden beweisen, daß der Gesetzgeber auch für den diesen beiden Gattungen im Wesen entsprechenden Inflationsschaden die Post nicht hätte aufkommen lassen wollen. Daß er die Nichthaftung für Kursänderungen nicht ausdrücklich auch auf die Auszahlungen aus Postanweisungen bezog, erklärt sich daraus, daß diese Zahlungen stets in deutscher Währung erfolgten, und daß in Deutschland vor 1871 nicht vorauszusehen war, daß diese Goldwährung im inländischen Verkehr einmal Wertveränderungen ausgesetzt sein könnte. Führt somit schon die Gesetzauslegung zur Abweisung des Klageanspruches, so müßte ferner auch die praktische Auswirkung der Rechtsauffassung der Klägerin zu unmöglichen Ergebnissen führen. Wenn die Post die Gewährleistung für den Wert der Auszahlung trüge, dann wäre in der Inflationszeit bei jeder auch nur um einen Bestellgang verzögerten Auszahlung, die stets eine erhebliche Wertminderung der Papiermark — an den schlimmsten Tagen bis auf 1/2 und weniger — zur Folge hatte, ein Anspruch der Beteiligten auf Aufwertung bzw. auf Schadensersatz entstanden, und eine Anzahl von Prozessen würde den Geschäftsgang der Reichspost behindert und sie finanziell belastet haben. Das kann nicht in der vom PG verfolgten Absicht liegen, den Postbetrieb möglichst freizustellen. Führt die Entscheidung mit zu einem vom Standpunkte des Zivilrechtes unbilligen Ergebnis für den Kläger, so hat das darin seinen Grund, daß die Gesetzgebung vielfach — so auch für die Reichspost — für Zwecke und Unternehmungen des Staates, die nur so zweckmäßig entwickelt werden können, ein Sonderrecht schaffen mußte, das — mag es auch in Ausnahmefällen über kleinere private Belange hinwegschreiten —, doch den größeren Interessen der Allgemeinheit dient.«

---

[5]) Dem Urteil ist beizupflichten. Rundfunkempfangsanlagen sind nicht »Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe einer Darbietung für das Gehör« (vgl. auch Neugebauer Funkrecht S. 99, 120, 124 und Hoffmann in der Zeitschrift Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1925 S. 71). Das ist auch für Fragen des Funkurheberrechts Bedeutung (s. Urteil LG I Berlin v. 6. März 1925 in »Markenschutz u. Wettbewerb« 1925 S. 161).

Das Oberverwaltungsgericht kommt in den weiteren, hier nicht mitabgedruckten Ausführungen zu dem Ergebnis, daß eine Vergnügungssteuerung dieser Veranstaltung des Konditors mit 1 050 ℳ für drei Wochen unhaltbar und in der Berliner SteuerO auch nicht ausgesprochen sei. Die Frage dagegen, ob solche Veranstaltungen überhaupt einer Vergnügungssteuer unterworfen werden können, wird in dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts grundsätzlich bejaht.

Anmerkungen 1, 2 u. 5 von Ministerialrat Dr. Neugebauer.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
4156. 25. III.

GERR

lrchiv für Post und Telegraphie

erausgegeben im Auftrage des Reichspostministeriums

Erscheint vierteljährlich zweimal. Vierteljähriger Bezugspreis 0,20 Reichsmark.
Zu beziehen durch die Post, Einzelnummern durch den Verlag: Postzeitungsamt, Berlin W.

:. 6 Berlin, September 1925

halt: Die Wohlfahrtseinrichtungen der Deutschen Reichspost unter besonderer Berücksichtigung der Einrichtungen im alten Reichspostgebiet, S. 177. — Die Abteilung „Deutsche Reichspost" auf der zweiten Großen Deutschen Funkausstellung, S. 186. — der Anfangszeit der Sachsen-Coburger Post, S. 194. — Kleine Mitteilung: Segelflug mit Postbeförderung, S. 210. — Schrift-e: H. Herzog, P. Gerbeth und Dr. H. Heidecker, Abriß der Telegraphen- und Fernsprechtechnik, S. 210. — Noebels, Schluckebier und ch, Nachtrag zur 5. Aufl. des Handbuchs zur Vorbereitung auf die Prüfungen der Telegraphenbeamten, S. 211. — Schneider, Postrat, ent, Die Betriebswissenschaft, S. 211. — Esch, Direktor Dr. Ernst, Zeitschrift für Verkehrswissenschaft, S. 212. — Bratzke, Telegraphen-er Dr. A., Funktelegraphie II. Die physikalischen Grundlagen der drahtlosen Telegraphie und Telephonie. Teil II: Die Röhre und Anwendungen, S. 212.

THE LIBRARY OF THE

e Wohlfahrtseinrichtungen der Deutschen Reichspost unter besonderer Berücksichtigung der Einrichtungen im alten Reichspostgebiet.

Von Ministerialrat Brümmleef, Reichspostministerium.

ie Beamten, Angestellten und Arbeiter erhalten bemt abgegrenzte Diensteinkommen- und Lohnbezüge. wird oft schwer, aus ihnen alle Kosten zu bestreiten, dem Arbeitnehmer in besonders schweren Wechselfällen Lebens erwachsen. Mancher Gehalts- und Lohnfänger sieht sich nach Hilfe um, wenn Krankheiten oder älle seine Arbeitskraft vorübergehend oder dauernd nlegen, er hofft auf Fürsorge, wenn die Beschwerden Alters ihn zur Ruhe zwingen. Und wenn der Tod ihn dieser Erde ruft, dann sind es seine Hinterbliebenen, oft der Hilfe bedürfen. Im Wege der Gesetzung ist diesen Bedürfnissen der Reichsbeamten, Anellten und Arbeiter Rechnung getragen worden. Die tzlichen Wohlfahrtsmaßnahmen dieser Art sind allein genügend bekannt, sie seien der Vollständigkeit en aber im nachfolgenden mitaufgeführt:

1. Die Versorgung der dienstunfähig gewordenen Beamten und der Hinterbliebenen von Beamten auf Grund des in der Nachkriegszeit vielfach geänderten Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1907, des Beamtenhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 und des Unfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901;
2. Die Krankenversicherung nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1924 (RVO);
3. Die Unfallversicherung nach den Bestimmungen der RVO;
4. Die Invalidenversicherung nach den Bestimmungen der RVO;
5. Die Angestelltenversicherung auf Grund des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1911 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1924 (AVG).

Der gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Angestelltenversicherung (Ziff. 2 bis 5) unterliegen an sich auch die Reichsbeamten. Hinsichtlich der Unfallversicherung bestimmt jedoch die RVO, daß Reichsbeamte, für die § 1 des Unfallfürsorgegesetzes für Beamte gilt, versicherungsfrei sind. Da diese Voraussetzung auf alle Beamte der Deutschen Reichspost (DRP) zutrifft, sind sie bei Betriebsunfällen stets nach den Bestimmungen des Unfallfürsorgegesetzes für Beamte zu entschädigen.

Von der Invaliden- und Angestelltenversicherung sind nach der RVO und dem AVG die in Betrieben oder im Dienste des Reichs beschäftigten Personen befreit, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung nach den Sätzen der ersten Lohnklasse in der Invalidenversicherung oder in der ihrem Diensteinkommen entsprechenden Höhe in der Angestelltenversicherung gewährleistet ist, oder wenn sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden. Nach den Entscheidungen des hierfür zuständigen Reichspostministers sind diese Anwartschaften für alle Beamte[1]) der DRP als gewährleistet anzusehen, so daß sie der Invaliden- und Angestelltenversicherung nicht unterliegen.

Bezüglich der Krankenversicherung bestimmt die RVO, daß Beamte in Betrieben oder im Dienste des Reichs versicherungsfrei sind, wenn ihnen für die Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen ein Anspruch auf Gehalt, Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes gewährleistet ist oder wenn sie auf Lebenszeit und mit Anrecht auf Ruhegehalt angestellt sind. Da allen Beamten[1]) der DRP in Erkrankungsfällen die Dienstbezüge nicht nur für die Dauer der Regelleistungen der gesetzlichen Krankenkassen, sondern noch darüber hinaus unverkürzt weitergezahlt werden, sind sie hiernach von der reichsgesetzlichen Krankenversicherung befreit.

[1]) Wegen der Postagenten siehe weiter unten.

Umfang und Form der Durchführung der gesetzlichen Wohlfahrtsmaßnahmen im Bereiche der DRP.

Zu 1. Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Ruhegehältern und Hinterbliebenenbezügen gegeben sind sowie über die Höhe dieser Bezüge, trifft hinsichtlich der beim RPM beschäftigten Beamten und der Beamten des höheren Dienstes das RPM, im übrigen die vorgesetzte OPD. Wegen der Höhe des Ruhegehalts kann der Beamte Einspruch beim RPM erheben und den Rechtsweg beschreiten.

Zu 2. Der reichsgesetzlichen Krankenversicherung unterliegen im allgemeinen die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur DRP stehenden Personen und die Postagenten, sofern die Tätigkeit als Postagent ihren Hauptberuf bildet. Durchgeführt wird die gesetzliche Krankenfürsorge von den unter der Bezeichnung »Postbetriebskrankenkassen« errichteten Betriebskrankenkassen. In jedem OPD-Bezirk besteht eine solche Postbetriebskrankenkasse. Für den Verkehrsbereich der Abteilung München des RPM ist bei der OPD München eine Postbetriebskrankenkasse (für sämtliche 8 OPD in Bayern) eingerichtet, so daß insgesamt 38 Kassen vorhanden sind.

Als Regelleistung müssen die gesetzlichen Krankenkassen nach der RVO Krankenhilfe (Krankenpflege und Krankengeld) für die Dauer von 26 Wochen sowie Wochenhilfe, Sterbegeld und Familienhilfe gewähren. Die Leistungen der Postbetriebskrankenkassen gehen allgemein erheblich über diese gesetzlichen Regelleistungen hinaus.

Die Beiträge, von denen die Versicherungspflichtigen zwei Drittel, ihre Arbeitgeber ein Drittel zu zahlen haben, werden in Hundertsteln des Grundlohns bemessen. Ihre Höhe ist bei den einzelnen Kassen verschieden. Die Einziehung und Verrechnung geschieht durch die Postdienststelle, bei der der Versicherte beschäftigt ist.

Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nimmt den Postbetriebskrankenkassen gegenüber die OPD wahr, für deren Bezirk die Kasse errichtet ist, die Befugnisse der oberen Verwaltungsbehörde das RPM.

Zu 3. Der Unfallversicherung unterliegen die im Betriebe der DRP beschäftigten Personen, die lediglich in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen. Die Geschäfte der Ausführungsbehörde werden für das alte Reichspostgebiet von der im RPM eingerichteten Postversicherungskommission, in Bayern von der OPD in München und in Württemberg von der OPD in Stuttgart wahrgenommen.

Die Versicherung gewährt bei Verletzungen Krankenbehandlung, Berufsfürsorge und eine Rente oder Krankengeld (Tagegeld, Familiengeld) für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit. Bei Tötung werden ferner Sterbegeld und Hinterbliebenenrente gewährt. Die Auszahlung der Renten usw. erfolgt durch die Postanstalt, in deren Bezirk der Verletzte oder seine Hinterbliebenen wohnen. Die Mittel für die Leistungen hat die DRP allein aufzubringen.

Zu 4. Die Invalidenversicherung erstreckt sich auf diejenigen im Dienste der DRP beschäftigten Personen, die im Arbeiterverhältnis stehen und demnach bei eintretender dauernder Erwerbsunfähigkeit keinen Anspruch auf Versorgung an die DRP haben. Die Versicherung erfolgt im alten Reichspostgebiet und in Württemberg bei der für den Beschäftigungsort zuständigen Landesversicherungsanstalt.

Gegenstand der Versicherung sind Invalidenrenten wie Renten für Hinterbliebene (Witwen und Waise Außerdem kann die Landesversicherungsanstalt, um infolge einer Erkrankung drohende Invalidität eines V sicherten oder einer Witwe abzuwenden, ein Heilverfahr einleiten.

Die Beiträge, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer allgemeinen je zur Hälfte zu entrichten haben, werden v den Postdienststellen eingezogen und durch Einkleben v Beitragsmarken in die auf den Inhaber lautende Qu tungskarte verrechnet. Nach der Höhe des wöchentlich Arbeitsverdienstes sind 6 Lohnklassen gebildet worden, denen mit Wirkung vom 28. September 1925 Wochebeiträge von 25 bis 140 Reichspfennig erhoben werden.

Im Verkehrsbereich der Abteilung München des RP ist die Invalidenversicherung des Arbeiterpersonals Arbeiterpensionskasse II (Rosenheim) der Deutsch Reichsbahn als Sonderanstalt übertragen. Das in Dienst der DRP übernommene Arbeiterpersonal der v maligen bayerischen Post- und Telegraphenverwaltung ferner bei der Zuschußrentenversicherung (Abteilung dieser Arbeiterpensionskasse versichert. Von den Beit gen dieser Versicherung entrichtet der Arbeitnehmer Drittel, die arbeitgebende Verwaltung zwei Drittel.

Für Württemberg besteht die Arbeiterpensionskasse in Stuttgart als Ergänzungseinrichtung zur reichsges lichen Invalidenversicherung gemeinsam für das Perso der OPD und der Reichsbahndirektion.

Eine Ausdehnung der erweiterten Invalidenversic rung auf das alte Reichspostgebiet, u. U. die Einrichtu einer Zuschußrentenkasse für die Reichsangestellten u Reichsarbeiter des Deutschen Reichs, ist in Aussicht nommen.

Zu 5. Im Bereiche der DRP kommen für die V sicherungspflicht nach dem Angestelltenversicherungsgesetz in der Hauptsache die Po agenten und ihre Vertreter sowie die nach dem Reic angestellten-Tarifvertrag zu entlohnenden Personen in tracht. Träger der Versicherung ist die Reichsversic rungsanstalt für Angestellte in Berlin-Wilmersdorf.

Gegenstand der Versicherung sind Ruhegeld und Hint bliebenenrenten. Zur Abwendung einer infolge einer krankung drohenden Berufsunfähigkeit kann die Reic versicherungsanstalt ein Heilverfahren einleiten.

Die Beiträge, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer allgemeinen je zur Hälfte zu entrichten haben, werden v den Postdienststellen eingezogen und durch Einkleben v Beitragsmarken in die auf den Inhaber lautende V sicherungskarte verrechnet. Nach der Höhe des mon lichen Arbeitsverdienstes sind 6 Gehaltsklassen (A bis gebildet worden, in denen Monatsbeiträge von 2 20 Reichsmark erhoben werden. Für freiwillige Beitra leistung sind noch die Beitragsklassen G und H mit ein Monatsbetrag von 25 und 30 *RM* vorgesehen.

Über die reichsgesetzlich vorgeschriebenen Wohlfahrtsmaßnahmen hinaus ist im Bereiche der DRP eine Rei freiwilliger Einrichtungen getroffen worden, die Hebung des sittlichen und materiellen Wohles ihrer A gehörigen bezwecken. Sie bilden teils den Gegenstand Ausführung von Verwaltungsgrundsätzen, teils sind aus Stiftungen hervorgegangen oder auf dem Boden Selbsthilfe entstanden. Gewiß ist ein Teil der freiwil gen Fürsorgemaßnahmen nicht allein aus rein sozial Gründen, sondern im wohlverstandenen Interesse Verwaltung getroffen worden, da bekanntlich die Wo fahrt des Einzelnen die Wohlfahrt des Ganzen förde

r die Angehörigen der Verwaltung kommt es aber nicht
f die für die Einrichtung maßgeblich gewesenen Gründe,
dern auf die Auswirkung der Einrichtung auf sie
ßt an.

Es ist nicht zu viel gesagt, daß über die freiwilligen
ohlfahrtsmaßnahmen der DRP unter dem Personal
lfach Unklarheit besteht, obwohl eine genaue Kenntnis
bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen einem jeden von
ßem Nutzen sein kann; eine mehr ins einzelne gehende
rstellung über den Zweck und Umfang dieser sozialen
rsorgetätigkeit der Verwaltung erscheint daher ange-
gt.

Von der Verwaltung getroffene Wohlfahrtsmaßnahmen.

Fürsorge bei Erkrankungen. Wie bereits
ther erörtert, würden die Beamten der DRP zum
ßten Teil der reichsgesetzlichen Krankenversicherung
erliegen. Die Verwaltung gewährt jedoch den plan-
ßig angestellten Beamten in Erkrankungsfällen nicht
r die Regelleistungen der Krankenkassen, sondern
über hinaus die vollen Dienstbezüge während der
nzen Dauer der Krankheit. Auch den Postagenten wird
Besoldung in Erkrankungsfällen nicht vorenthalten,
ern sie für ihre Vertretung selbst sorgen. Wird die
tsendung eines Vertreters durch die Verwaltung auf
sten der DRP notwendig, so wird die dem Postagenten
tehende Vergütung bis zur Höhe der Stellvertretungs-
ten, jedoch um nicht mehr als den Betrag des Kranken-
des, gekürzt.

Nur die Diätare und die im Vorbereitungsdienst
robedienst) stehenden, gegen Vergütung beschäftigten
amten beziehen ihr Diensteinkommen bestimmungsge-
ß auf die Dauer von 39 Wochen, und die im Vorbe-
tungsdienst stehenden Beamten, die Unterhaltsbezüge
alten, auf die Dauer von 26 Wochen vom Beginn der
enstunfähigkeit an. In den meisten Fällen, insbeson-
e bei Erkrankungen infolge von Betriebsunfällen, wer-
ihnen die Dienstbezüge für einen längeren Zeitraum
tgewährt.

Den unter den Reichsangestellten-Tarifvertrag fallen-
Personen werden im Falle einer durch Unfall oder
ankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit die Dienstbe-
ge unter Abzug der reichsgesetzlichen Barleistungen
rankengeld, Hausgeld) für eine durch die Länge der
enstzeit bestimmte Dauer, jedoch nicht über die Dauer
Dienstverhältnisses hinaus, weitergewährt.

Die in einem unmittelbaren Arbeitsverhältnis zur
RP stehenden Lohnempfänger erhalten im Falle einer
t Dienstunfähigkeit verbundenen Erkrankung, die län-
als 7 Tage dauert, vom 8. Tage an, wenn das Kran-
geld nicht 70 v H des Lohnes erreicht, einen Zuschuß
dieser Höhe für eine durch die Beschäftigungszeit be-
mmte Dauer, jedoch nicht über die Dauer des Dienst-
hältnisses hinaus.

Erholungsurlaub. Eine weitere, auf die Er-
tung der Gesundheit des Personals gerichtete Maß-
hme ist die Gewährung von Erholungsurlaub an die
amten, Angestellten und Arbeiter unter Fortzahlung
vollen Dienstbezüge. Für die Reichsbeamten ist der
holungsurlaub für das Rechnungsjahr 1925 durch Be-
luß der Reichsregierung — gestaffelt nach Besoldungs-
uppen und Altersklassen — einheitlich festgesetzt
rden. Er beträgt für die planmäßigen Beamten 16
42 Kalendertage. Außerplanmäßige Beamte, die das
. Lebensjahr vollendet oder 3 Diätarienjahre zurück-
gelegt haben, erhalten den vollen Erholungsurlaub der Besoldungsgruppe, in der sie zuerst planmäßig angestellt werden; die übrigen außerplanmäßigen Beamten erhalten 11 bis 23 Kalendertage Urlaub. Den Beamten im Vorbereitungsdienst wird je nach der Dauer des Vorbereitungsdienstes ein Urlaub von 11 bis 13 Kalendertagen gewährt.

Die Angestellten der DRP erhalten, gestaffelt nach der Vergütungsgruppe, dem Lebensalter und der Dienstzeit 8 bis 42 Kalendertage Erholungsurlaub. Den vollbeschäftigten Arbeitern, die mindestens $^1/_2$ Jahr bei der DRP beschäftigt sind, wird, je nach der Dauer ihrer Beschäftigung, ein Erholungsurlaub von 3 bis 20 Kalendertagen gewährt.

Schwerkriegsbeschädigten und schwerunfallverletzten Beamten, Angestellten und Arbeitern kann ein längerer Erholungsurlaub gewährt werden, wenn dies aus gesundheitlichen Gründen im Einzelfall geboten erscheint.

Postvertrauensärzte. Der Betrieb stellt bei der DRP an die körperliche Rüstigkeit und Tüchtigkeit seiner Bediensteten hohe Anforderungen. Die DRP muß daher bestrebt sein, durchaus einwandfreies Personal auszusuchen und dieses auch gesund zu erhalten. Aus diesen Gründen unterhält die DRP in den größeren Städten eigene Vertrauensärzte. Zur Zeit sind in 24 Orten 45 Ärzte und 2 Ärztinnen tätig.

Die Aufgabe der Postvertrauensärzte erstreckt sich darauf,

die Personen, die bei der DRP in Beschäftigung treten wollen oder bereits bei ihr beschäftigt sind, auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen und Gutachten darüber auszustellen, ob sie für den Dienst bei der DRP oder für einen bestimmten Dienstzweig tauglich sind oder nicht;

den Gesundheitszustand, die Dienstfähigkeit und den Grad der Erwerbsfähigkeit der ihnen bezeichneten Beamten und sonstigen im Postdienst beschäftigten Personen sowie der Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger festzustellen und darüber Gutachten abzugeben;

den Bediensteten der DRP, die während der Ausübung ihres Dienstes erkranken oder einen Betriebsunfall erleiden, auf Verlangen den ersten Beistand zu leisten;

auf jedesmaliges Ersuchen der Postbehörde die ihnen näher bezeichneten Post- und Telegraphendiensträume daraufhin zu besichtigen, ob sie sich in einem für die Gesundheit des Personals zuträglichen Zustande befinden, und die Beseitigung bemerkter Mängel anzuregen;

auf Ersuchen der Postbehörde wissenschaftlich begründete Gutachten über Fragen aus dem Gebiete der Gesundheitspflege, z. B. über die Einwirkung von Einrichtungen, Apparaten usw. auf die Gesundheit des Personals, über besondere Krankheitserscheinungen unter dem Personal usw. abzugeben.

Die Gebühr für das Gutachten über den Gesundheitszustand eines Bewerbers ist — abgesehen von dem Fall, in dem das Gutachten auf Ersuchen der Postbehörde erstattet wird — von diesem nach den mit der OPD vereinbarten Sätzen zu tragen. Für alle übrigen Leistungen erhält der Postvertrauensarzt von der DRP eine jährliche Pauschvergütung.

In Bayern und Württemberg werden die Geschäfte der Postvertrauensärzte durch die Bahnärzte mit wahrgenommen.

Krankenkassen für Post- und Telegraphenbeamte. Mit Rücksicht darauf, daß gerade den minderbesoldeten Beamtengruppen die Deckung der durch eigene Erkrankungen oder durch Krankheiten in der Familie bedingten besonderen Ausgaben besonders schwer wird, wurden im Jahre 1913 für die unteren Post- und Telegraphenbeamten besondere Krankenkassen gegründet, die jetzt die Bezeichnung »Krankenkassen für Post- und Telegraphenbeamte« führen. Für jeden der 36 OPD-Bezirke im alten Reichspostgebiet ist eine besondere Kasse eingerichtet. Außerdem besteht noch eine Krankenkasse für das Verkehrsgebiet der Abteilung München des RPM. Zum Beitritt berechtigt sind die männlichen Beamten der Besoldungsgruppen II bis IV der DRP, die das 50. Lebensjahr nicht überschritten haben und nicht Mitglieder der Postbetriebskrankenkasse sind. Von den Anwärtern für die unteren Besoldungsgruppen wird bei ihrer Annahme für den Dienst bei der DRP in Anspruch genommen, daß sie der Krankenkasse als Mitglieder beitreten. Tritt ein Beamter in eine höhere Besoldungsgruppe über, so bleibt er Mitglied der Kasse. Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger können Mitglieder der Kasse bleiben; Witwen verstorbener Mitglieder können die Mitgliedschaft fortsetzen. Die Gesamtzahl der Mitglieder belief sich Ende 1924 auf 151 489. Zu diesen Mitgliedern kamen außerdem noch rund 323 000 Familienangehörige, die von den Kassen mitversorgt wurden.

Die Kassenleistungen umfassen ärztliche Behandlung, Arznei, kleinere Heilmittel in gewissem Umfang und, wo die Mittel ausreichen, auch Krankenhauspflege, Zahnfüllungen und Zahnersatz. Die Leistungen werden, je nach der Vermögenslage der Kassen, den Mitgliedern bis zur Dauer von 26 Wochen, den Angehörigen bis zur Dauer von 13 Wochen gewährt.

Die Einnahmen der Kassen bestehen aus den Eintrittsgeldern, den Beiträgen der Mitglieder, dem Zuschuß der DRP, den Zinsen des Kassenvermögens und aus freiwilligen Zuwendungen. Die Mitgliederbeiträge sind für die einzelnen Kassen verschieden; sie betragen zur Zeit im Durchschnitt monatlich etwa 2,68 *RM* für ein Mitglied ohne Hausstand und 3,53 *RM* für ein Mitglied mit Hausstand. Einzelne Kassen erheben für Wartegeldempfänger, Ruhegehaltsempfänger und Witwen niedrigere Beiträge. Der Zuschuß der DRP wird in Höhe von einem Drittel der Beiträge der im Dienst befindlichen Mitglieder gewährt. Er betrug im Rechnungsjahre 1924 rund 1 530 000 *RM*.

Die Ausgaben der Kassen sind in der Hauptsache durch die Höhe der ärztlichen Gebühren bedingt. Die ärztliche Behandlung der Kassenmitglieder erfolgt durch vertraglich verpflichtete Ärzte. Die Gebühren werden zwischen dem RPM und dem Verbande der Ärzte Deutschlands in Leipzig zentral vereinbart; sie sind zur Zeit im allgemeinen 20 v H höher als die von den reichsgesetzlichen Krankenkassen gezahlten Gebühren.

Die Verwaltung der Kassen, denen die Rechte einer juristischen Person verliehen sind, wird durch den Vorstand und den von den Mitgliedern gewählten Ausschuß geführt. Der Vorsitzende wird von der OPD ernannt, der stellvertretende Vorsitzende und die drei Beisitzer müssen Kassenmitglieder sein. Die laufenden Geschäfte der Kassen werden von geeigneten Kassenmitgliedern wahrgenommen.

In Württemberg besteht zur Zeit noch keine Krankenkasse für Post- und Telegraphenbeamte. Die Beamten der unteren Besoldungsgruppen und ihre Familienangehörigen haben in Württemberg nach dem Staatsvertrag aus Anlaß des Übergangs der Posthoheit auf das Reich Anspruch auf kostenfreie postärztliche Behandlung.

Notstandsbeihilfen. Als in der Nachkriegszeit die wirtschaftliche Lage der Beamten immer ungünstiger wurde und das Diensteinkommen regelmäßig nicht ausreichte, die Beamten bei kostspieligen Erkrankungen, Geburts- und Sterbefällen vor Not zu schützen, sah sich die DRP im Einvernehmen mit den übrigen Reichsbehörden genötigt, durchgreifende Abwehrmaßnahmen zu treffen. Es wurden deshalb im Anfang des Jahres 1923 unabhängig von den sonstigen Unterstützungsmaßnahmen unter Bereitstellung erheblicher Mittel die Grundsätze über die Bewilligung von Notstandsbeihilfen erlassen, die es ermöglichen, den Beamten, Ruhegehalts- und Wartegeldempfängern sowie Hinterbliebenen im Falle der eigenen Erkrankung, des Todes sowie bei Erkrankungen, Geburts- und Sterbefällen in ihrer Familie erhebliche Beihilfen zu gewähren. Die Beihilfen haben den Vorzug, nicht als Unterstützungen zu gelten, wenn auch ein Rechtsanspruch darauf nicht besteht. Beihilfefähig sind im wesentlichen Arztkosten, Arzneien, Krankenhauskosten, Geburts- und Begräbniskosten, nicht auch Nebenausgaben, wie z. B. Ausgaben für Trauerkleidung. Während bis Anfang des Jahres als Höchstsatz nur 60 v H der beihilfefähigen Ausgaben — nach Abzug von $^1/_{10}$ des Monatsdiensteinkommens — gewährt werden konnten, können jetzt in besonderen Fällen bis zu 80 v H der Ausgaben als Beihilfe gewährt werden. Die Notstandsbeihilfe kann selbstverständlich nicht in demselben Maße gewährt werden, wenn der Beamte sonst schon von der DRP einen Zuschuß erhält. Daher ist die Bestimmung getroffen worden, daß, wenn ein Beamter oder sein Familienmitglied einer Krankenkasse angehört, für die das Reich einen Teil der Beiträge oder Verwaltungskosten zahlt, eine Notstandsbeihilfe nur für die Kosten gewährt werden darf, die die Kassen nicht erstatten. Erträgnisse aus privaten Versicherungseinrichtungen bleiben dagegen außer Ansatz; sie werden bei Bemessung der Notstandsbeihilfe nur in der Weise berücksichtigt, daß der Vomhundertsatz der beihilfefähigen Kosten ermäßigt wird. Dabei gilt als Maßstab, daß für denselben Krankheitsfall usw. die Erträgnisse aus privater Versicherung und der Notstandsbeihilfebetrag zusammen die vom Beamten aufgewendeten beihilfefähigen Kosten abzüglich des Monatsdiensteinkommens nicht übersteigen. Ob hiernach auch bei Sterbefällen zu verfahren ist, wird von Fall zu Fall zu entscheiden sein. Wenn die Leistungen der Versicherung nicht zur Deckung der Kosten des Sterbefalls, sondern in erster Linie zur Sicherung der Zukunft der Hinterbliebenen dienen, so wird von einer Anrechnung abgesehen werden können.

Ferner können auch, wenn es nach dem Zeugnis eines Postvertrauensarztes oder eines beamteten Arztes dringend notwendig ist, Beihilfen zu Bade- oder Lungenheilstättenkuren bewilligt werden; für die Bewilligung der Kuren ist das RPM zuständig. Beihilfen zu Badekuren werden nur den im Dienst befindlichen Beamten gewährt. Die Bestimmungen für die Gewährung von Notstandsbeihilfen bei Lungenheilstättenkuren gelten nur für Wartestands- und Ruhestandsbeamte sowie für Hinterbliebene. Für Beamte im Dienst sind zur Bekämpfung der Tuberkulose besondere Mittel bereitgestellt, die nur vom RPM vergeben werden.

Tuberkulosefürsorge. Die erhebliche Zunahme der Tuberkulose in allen Bevölkerungsschichten ist auch eine Folge der Kriegs- und Nachkriegszeit. Für die Bekämpfung dieser Volkskrankheit unter den Beamten und ihren Familienangehörigen wurden erstmalig im Haushalt der DRP für 1923 besondere Mittel aufgebracht. Im Jahre 1924 sind für diesen Zweck 105 000 *RM* aufgewendet worden. Für das Rechnungsjahr 1925 ist eine Summe von 400 000 *RM* vorgesehen.

Die Mittel sollen dazu verwendet werden, die rechtzeitige Einleitung eines durchgreifenden Heilverfahrens für tuberkulosekranke Beamte und deren Familienangehörige sicherzustellen, die Nachbehandlung der aus Tuberkuloseheilstätten entlassenen Beamten und deren Angehörigen zu erleichtern sowie die Unterbringung tuberkulosegefährdeter Post- und Telegraphenbeamtenkinder in Heimen mit See-, Höhen- und Waldluft oder in Solbädern zu ermöglichen. In der Regel werden Beihilfen in Höhe von $^2/_3$ der nach Abzug der Haushaltsersparnis verbleibenden Kosten gewährt. Bei zahlreicher Familie oder bei hohen Kosten neben einem verhältnismäßig geringen Einkommen oder bei besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen wird die Beihilfe bis zu 80 v H der Kosten erhöht.

Die Ausdehnung der Tuberkulosefürsorge auf die Angestellten und Arbeiter kommt nicht in Frage, weil die Fürsorge für diese Personalgruppen zum Aufgabenkreis der sozialen Versicherungsträger (Krankenkassen, Landesversicherungsanstalten, Reichsversicherungsanstalt für Angestellte) gehört.

Unterstützungen aus der Postkasse. Für Fälle, in denen keine Notstandsbeihilfe oder Tuberkulosebeihilfe gewährt werden kann, ist der Unterstützungsweg gegeben. Aus den zu Unterstützungen bereitgestellten Mitteln können im Falle eines außerordentlichen Bedürfnisses, insbesondere wenn keine Notstands- oder Tuberkulosebeihilfe gewährt werden kann, den planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten außerordentliche Unterstützungen, den Beamten im Ruhestande, den ausgeschiedenen Beamten, den Beamtenhinterbliebenen und den bedürftigen nichtbeamteten Hilfskräften und Telegraphenarbeitern sowie deren Hinterbliebenen außerordentliche und laufende Unterstützungen sowie Erziehungsbeihilfen gewährt werden. Neben einer Notstandsbeihilfe darf für den gleichen Fall eine Unterstützung nicht gewährt werden.

Zu außerordentlichen und laufenden Unterstützungen sind durch die Haushalte zur Verfügung gestellt worden:

Im Rechnungsjahr	Für Beamte im Dienst	Für ehemalige Beamte und deren Hinterbliebene	Für Angestellte und Arbeiter	Zusammen
	M	*M*	*M*	*M*
1913.....	4 211 472	950 000	nicht festzustellen	5 161 472
	RM	*RM*	*RM*	*RM*
1924.....	3 876 301	1 406 960	555 214	5 838 475
1925.....	4 304 980	1 919 100	681 000	6 905 080

Um der Notlage der einzelnen Bediensteten bei der herrschenden Teuerung noch wirksamer begegnen zu können, ist eine weitere Erhöhung der Mittel in Aussicht genommen.

Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen. Werden Beamte, Angestellte oder Arbeiter der DRP durch besondere Umstände ungewöhnlicher Art zu unabwendbaren Ausgaben genötigt, die sie aus den laufenden Bezügen nicht bestreiten können, so dürfen ihnen auf schriftlichen Antrag unverzinsliche Vorschüsse gewährt werden. Als besondere Umstände, die zu unabwendbaren Ausgaben nötigen, sind z. B. anzusehen: Wohnungswechsel aus zwingendem Anlaß, Aussteuer oder Ausstattung eigener Kinder, schwere Erkrankung, Ableben und Beerdigung von mittellosen Familienangehörigen, Verluste, z. B. Brand und Einbruchschäden bei ungenügender Versicherung, usw. Zu Aufwendungen, die regelmäßig zu machen und aus den laufenden Bezügen zu bestreiten sind, z. B. Beschaffung von Kleidung, Schuhwerk, Wäsche, Ausstattungsgegenständen, Wintervorräten usw. dürfen Vorschüsse nicht gewährt werden.

Als Höchstgrenze des Vorschusses gilt im allgemeinen für Beamte und Angestellte der Monatsbetrag der Gesamtbezüge (ausschließlich Aufwandsentschädigungen), für Arbeiter der 26- oder 30fache Betrag des tarifmäßigen Tagelohns einschließlich Frauen- und Kinderzuschläge. Für die Bewilligung der Vorschüsse sind im allgemeinen die Verkehrsämter, in besonderen Fällen die OPD oder das RPM zuständig.

Die Abdeckung des Vorschusses soll vom Beginn des auf die Gewährung folgenden Zahlungstages an regelmäßig innerhalb eines halben Jahres erfolgen und muß spätestens innerhalb eines Jahres oder bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgt sein.

Kinderfürsorge. Die jüngste Wohlfahrtsmaßnahme der DRP ist die Kinderfürsorge. Die Tatsache, daß viele Kinder infolge der schlechten Ernährung während des Krieges unterernährt und skrofulös sind, zwang die DRP dazu, sich unabhängig von der gesetzlichen Fürsorge durch die Jugend- oder Wohlfahrtsämter auch ihrerseits der Post- und Telegraphenbeamtenkinder anzunehmen und für ihre Erholung und Gesundung durch Unterbringung in Erholungsheimen usw. zu sorgen. Demgemäß wurden Ende 1924 und Anfang 1925 mit zahlreichen Kindererholungsheimen, die sich in allen Teilen Deutschlands (Ostsee, Nordsee, Schwarzwald, Riesengebirge usw.) befinden, Abkommen getroffen, durch die der DRP eine bestimmte Anzahl von Plätzen in diesen Heimen gesichert wird. Zu den Verpflegungskosten zahlt die DRP einen erheblichen Zuschuß, so daß die Eltern täglich nur 1 *RM* bis 1 *RM* 40 Pf. aufzuwenden haben. Bei besonders ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen helfen außerdem die OPD noch durch Bewilligung von Unterstützungen. Durch Eingliederung der Kinder in die Organisation des Vereins »Landaufenthalt für Stadtkinder« erhalten die Kinder eine sehr erhebliche Fahrpreisermäßigung und sind gegen Unfall versichert.

Bereits in diesem Jahre werden mindestens 1000 Postbeamtenkinder mit einem Kostenzuschuß von etwa 50 000 *RM* untergebracht werden können, ein für den Anfang recht günstiges Ergebnis.

Auch für krüppelhafte und epileptische Kinder wird in der Weise gesorgt, daß den Eltern zur Unterbringung der Kinder in Krüppelheimen usw. Beihilfen gewährt werden.

Schutzkleidung. Soweit es notwendig ist und die Lieferung auch in gleichartigen Betrieben — Eisenbahnverwaltung und größeren Privatbetrieben — erfolgt, wird den Beamten, Angestellten und Arbeitern der DRP insoweit Schutzkleidung geliefert, als mit den Arbeiten ein über das gewöhnliche Maß hinausgehender, außerordentlicher Verschleiß von Kleidungsstücken verbunden oder als eine besondere Kleidung zum Schutze gegen Unfälle an

Maschinen oder gegen die Unbilden der Witterung dringlich nötig ist. Die Schutzkleidung wird, soweit dies durchführbar ist, nicht jedem einzelnen zum persönlichen Gebrauch, sondern dem Diensttuer für die Zeit seiner dienstlichen Beschäftigung geliefert. Sie bleibt Eigentum der DRP. Die Belieferung darf nur in Sachleistungen bestehen; Entschädigungen in Geld werden nicht geleistet. So erhalten die Führer von Postkraftwagen eine Lederjacke, eine kurze Lederhose, ein Paar Lederhandschuhe, ein Paar Ledergamaschen, eine Postmütze, einen Ölmantel und einen Pelzmantel. Den Führern der elektrischen Kraftwagen können außerdem im Falle dringenden Bedürfnisses für die heiße Jahreszeit eine Litewka und für den Winter ein Paar Filzüberziehstiefel geliefert werden.

Für den Telegraphenbaudienst können je nach der Art der auszuführenden Arbeiten Schutzanzüge — nötigenfalls säurefeste —, Ölzeug (Bluse und Hose), Schürzen, Schulterschutz, Gummihandschuhe, Holzschuhe, Mäntel, Pelze usw. geliefert werden.

Dienstkleidung; »Kleiderkasse«. Dienstkleidung ist für diejenigen Beamten erforderlich, die im Außendienst mit der Bevölkerung in Berührung kommen und daher als Bedienstete der DRP besonders kenntlich zu machen sind. Das ist namentlich im Zustelldienste der Fall. Um den betreffenden Beamten — es handelt sich nur um solche der unteren Besoldungsgruppen — die Beschaffung vorschriftsmäßiger und preiswürdiger Dienstkleidung zu erleichtern, besteht für den Bezirk jeder OPD eine Kleiderkasse, die Rechtsfähigkeit besitzt. Die zum Tragen vollständiger Dienstkleidung verpflichteten männlichen Beamten der Besoldungsgruppen II bis IV müssen der Kleiderkasse als Mitglieder angehören. Die Zahl der Mitglieder beträgt rund 125 000.

Die Verwaltung der Kassen geschieht nach Maßgabe der von der DRP festgestellten Satzung. Organe der Kasse sind der Vorstand, der Prüfungsausschuß und die Vertreterversammlung. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei Beisitzern. Der stellvertretende Vorsitzende und die Beisitzer müssen Kassenmitglieder sein; sie werden von der Vertreterversammlung gewählt. Den Vorsitzenden ernennt die OPD nach Anhörung der gewählten Vorstandsmitglieder. Der Vorstand verhandelt mit den Lieferern und schließt die Verträge ab, die zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der OPD bedürfen. Die laufenden geschäftlichen Kassenarbeiten werden von den Vorstandsmitgliedern erledigt. Die OPD hat das gesetzliche Aufsichtsrecht über die Kleiderkasse.

An Dienstkleidungsstücken werden Mützen, Hosen, Sommerjoppen, Winterjoppen, Umhänge und Mäntel geliefert. Als jährlich zugestandene Dienstkleidung gelten die aus 3 m Oberstoff herzustellenden Stücke. Jedes Kleiderkassenmitglied hat das Recht, innerhalb von zwei Rechnungsjahren als Höchstgrenze Dienstkleidungsstücke aus 6 m Oberstoff zu entnehmen. Die Kleiderkassen liefern auch für Nichtmitglieder, die aber Beamte der DRP sein müssen, und für die OPD Dienstkleidungsstücke zu den für die Kassenmitglieder festgesetzten Preisen zuzüglich 5 v H Generalkosten.

Die Dienstkleider werden durch Lieferer beschafft, mit denen Verträge auf zunächst 4 Jahre abgeschlossen sind. Die Lieferungen sind Vollieferungen, d. h. der Lieferer besorgt auch die Stoffe und sonstigen zur Herstellung der Kleidungsstücke erforderlichen Materialien selbst. Die Art der Stoffe ist nach Wolle, Farbe, Gewicht, Zugfestigkeit und Bruchdehnung genau vorgeschrieben. Die Abnahme der Dienstkleidung erfolgt durch einen Abnahmeausschuß, der aus einem Vorstandsmitglied, einem sonstigen Kassenmitglied und einem Sachverständigen besteht.

Die monatlichen Mitgliederbeiträge berechnen sich nach den Kosten einer Dienstkleidung aus 3 m Oberstoff, die im Rechnungsjahre 1924 etwa 64,50 *RM* betrugen. Hiervon hat das Kleiderkassenmitglied $^2/_3$ zu tragen. Die DRP zahlt für jedes Kleiderkassenmitglied alljährlich ^{1} der Kosten einer Dienstkleidung aus 3 m Oberstoff als Zuschuß an die Kleiderkasse. Der Zuschuß betrug im Jahre 1924: 1 833 000 *RM*.

Wohnungsfürsorge. Zur Errichtung von Wohnhäusern an solchen Landorten und allein gelegenen Bahnhöfen, an denen keine geeigneten Wohnungen für die unteren Beamten vorhanden waren, wurden erstmalig durch den Haushalt der DRP für 1897 besondere Mittel bereitgestellt. Im Jahre 1902 wurde dann in besonders dringenden Fällen die Beschaffung von Wohnungen auch für untere Beamte an städtischen Orten und für geringer besoldete mittlere Beamte in Aussicht genommen.

Bis zum Jahre 1906 war die Fürsorgetätigkeit der DRP auf diesem Gebiete sehr lebhaft. Von diesem Zeitpunkt an ließ sie nach, um dann während des Krieges ganz aufzuhören. Als infolge der Auswirkung des verlorenen Krieges die Wohnungsnot unter den Postbediensteten immer schärfer hervortrat, nahm die DRP ihre frühere Bautätigkeit in verstärktem Maße wieder auf, und zwar beschränkte sie sich jetzt nicht auf die Errichtung posteigener Wohngebäude, sondern suchte auch durch möglichst ausgedehnte Beschaffung von Behelfs- und Notwohnungen der Wohnungsnot zu steuern. Außerdem ging sie im Benehmen mit den übrigen an der Wohnungsfürsorge beteiligten Zentralbehörden dazu über, durch Gewährung zunächst von verlorenen Baukostenzuschüssen, später von zinsfreien Arbeitgeberdarlehen an Gemeinden, gemeinnützige Baugenossenschaften und andere Bauunternehmer Wohngelegenheiten für Postbedienstete in größerem Umfange zu beschaffen. Im Jahre 1924 trat an Stelle der zinsfreien Arbeitgeberdarlehen die Gewährung von zinspflichtigen Baudarlehen. Dies letztere Verfahren hat sich gut eingebürgert; es ist neben der in besonderen Fällen nicht zu umgehenden Errichtung von posteigenen Wohngebäuden hauptsächlich dazu berufen, die noch immer anhaltende Wohnungsnot unter den Postbediensteten allmählich zu beseitigen.

Abgesehen von den beträchtlichen Mitteln, die die DRP alljährlich zur Bekämpfung der Wohnungsnot ihrer aktiven Beamten aufwendet — im Rechnungsjahr 1924 rund 20 im laufenden Rechnungsjahr 19 Millionen *RM* — hat sie nach Erlaß der Personalabbauverordnung einmalig noch 5 Millionen *RM* zur Ansiedlung von Ruhegehalts- und Wartegeldempfängern bereitgestellt. Die Mittel aus diesem besonderen Fonds sind der Deutschen Wohnstättenbank unter der Aufsicht eines Kommissars zur selbständigen Verwaltung überwiesen worden.

Unterkunftsräume für Bahnpostbeamte an Überlagerorten. An den Überlagerorten der Bahnpostbeamten, wo die Beamten zweckentsprechende Unterkunft überhaupt nicht oder nur zu unverhältnismäßig hohen Preisen erlangen können, sind amtliche Unterkunftsräume vorhanden. Sie sind entweder in vorhandenen Postgebäuden oder in besonders für diesen Zweck erbauten Gebäuden eingerichtet. Es werden Schlafzimmer mit 1 bis 2 Betten und in Ausnahmefällen mit 3 Betten unterhalten, die mit Beamten au

eichen Fahrten belegt werden, damit Störungen durch gleichzeitiges Zurruhegehen und Aufstehen vermieden erden. Außer den Schlafzimmern werden bei vorhandenem Bedürfnis noch besondere Tagesaufenthaltsräume terhalten. Die Einrichtung und Ausstattung dieser äume ist einfach, aber wohnlich und zweckmäßig. Die etten bestehen in der Regel aus einer eisernen Bettelle mit Doppeldrahtspiral-Federboden, Matratze und eitlissen aus Indiafaser in grauem Drell, einem Roßarkopfkissen und zwei wollenen Decken. Die Bettwäsche rd für jeden Beteiligten in der Regel in zwei Garniren vorrätig gehalten. Die Reinigung, Heizung und eleuchtung der Räume erfolgt auf gleiche Weise wie bei n Ortspostanstalten. Beim Vorhandensein einer größen Anzahl von Zimmern sind damit besondere Personen traut. In den Unterkunftsräumen wird Gelegenheit boten, warme Speisen und Getränke zu bereiten. Auch r ausreichende Reinigung der Beamten ist durch Bade-, rause- und Waschanlagen bestens gesorgt. Um den eamten Zerstreuung zu gewähren und sie vom Wirtsusbesuch fernzuhalten, sind die Unterkunftsräume mit iestoff ausgestattet.

Für die Benutzung der Betten werden von den Abesenheitsgeldern der Beamten der Besoldungsgruppen s A V = 75 Pf., der Besoldungsgruppen von A VI = 1 *RM* für je 24 Stunden des vom Dienstende bis m Dienstbeginn zu rechnenden Überlagers oder einen eil dieses Zeitraums abgezogen. Wenn eine Bettbeutzung nicht in Frage kommt, wird für den Aufenthalt den Räumen keine Gebühr erhoben.

Badeeinrichtungen in Gebäuden der RP. Zur Förderung der Gesundheitspflege richtet e DRP außer den Badeanlagen für Dienstwohnungen i Bedarf auch in Gebäuden mit größerer Beamtenzahl r allgemeinen Benutzung bestimmte Badegelegenheiten n. Für diesen allgemeinen Bedarf werden meist Brauseder, seltener Wannenbäder, zur Verfügung gestellt. Das arme Wasser für die Brausebäder wird im Winter n Sammelheizanlagen entnommen; im Sommer sorgt n besonderer Heizkessel für das nötige warme Wasser.

Dem Maschinen- und Werkstattpersonal und anderen it besonders unsauberen Arbeiten beschäftigten Perso- n ist die Benutzung kostenlos gestattet, das übrige Peronal hat zur Zeit für ein Brausebad 10 Pf. und für n Wannenbad 20 Pf. zu entrichten. In Sonderfällen nn die Benutzung der allgemeinen Badeeinrichtung auch n Familienangehörigen des Personals gestattet werden. Die Brausebäder erhalten eine gesundheitlich einwandeie, einfache und dauerhafte Ausstattung: Wände mit eiß glasierten Steinen verblendet oder mit glatt gegliem Zementputz versehen, vertiefte Fußwannen, attenrost auf dem Fußboden, Sitzbank, Kleiderhaken und lzeugvorhang. Badeanlagen größeren Umfangs erhaln meist einen Warteraum und einen Verschlag zur Aufwahrung und Ausgabe von Handtüchern und Seife, wor jedoch eine besondere Gebühr entrichtet werden muß. Demselben Zweck der Reinlichkeit und der Förderung r Gesundheit dient die Lieferung von Seife zur Reinigung der Hände und des Gesichts nach der Arbeit und die erhaltung von Handtüchern. Die Menge der Seife ist ach der Art der zu verrichtenden Arbeit abgestellt.

Vermittlung von Lebensversicherungen. Bis Ende September 1923 vermittelte die RP auf Grund von Verträgen mit 21 Lebensversicheungsgesellschaften die Einziehung und Abführung von ersicherungsbeiträgen der Beamten. Um auch den nichtplanmäßigen Beamten des unteren Dienstes, die noch keinen Anspruch auf Witwen- und Waisenfürsorge hatten, aber mindestens ein Jahr Beamte waren, den Abschluß von Lebensversicherungen zu erleichtern, wurden an 8 Gesellschaften Zuschüsse in Höhe von 17 v H der Beiträge aus der Reichspostkasse gezahlt.

Nachdem durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 19. Juli 1923 alle bestehenden Vergünstigungsverträge aufgehoben worden waren, ist vom 1. Januar 1924 an die Einziehung der Lebensversicherungsbeiträge durch die Reichspostkassen gänzlich eingestellt worden. Es schweben aber zur Zeit Erörterungen, die Lebensversicherungsbeiträge gegen Erstattung der der DRP entstehenden Selbstkosten seitens der Versicherungsgesellschaften wieder durch die Reichspostkassen einziehen zu lassen.

Förderung der Kleinwirtschaft unter den Postbediensteten. Unter Hinweis auf die Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919 hatte der Minister für Volkswohlfahrt gegen Ende des Jahres 1919 die Bezirkswohnungskommissare in Preußen angewiesen, auf die Gemeinden einzuwirken, daß sie in der Umgebung von Industrieorten und größeren Städten möglichst viel Land zu billigen Preisen unmittelbar an die nicht Land besitzende Bevölkerung oder an gemeinnützige genossenschaftliche Vereinigungen für Zwecke der Kleinwirtschaft (Kleingartenbau, Kleintierzucht) abgeben. In anderen Bundesstaaten waren ähnliche Anweisungen ergangen.

Da die DRP den Standpunkt vertrat, daß gerade in den unruhigen und von schweren Wirtschaftskämpfen erfüllten ersten Jahren der Nachkriegszeit nichts unversucht gelassen werden dürfe, um die Leistungsfähigkeit und Dienstfreudigkeit des Personals zu heben, erschien es zweckdienlich, auch bei den Postbediensteten das Interesse für eine eigenwirtschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiete der Kleinwirtschaft zu wecken.

Zur Förderung dieser Bestrebungen wurde erstmalig im Rechnungsjahre 1920 und dann weiter auch in den Jahren 1921 und 1922 ein Betrag von je 300 000 *M* in den Haushalt der DRP eingestellt. Waren auch die Mittel gering, so gelang es doch, mit ihrer Hilfe den neu gegründeten Postkleingärtnervereinen die erste Lebensfähigkeit zu geben. Vom Rechnungsjahr 1923 an sind die betreffenden Vereine auf sich selbst angewiesen, da sich bei der allgemeinen Notlage des Volkes die einseitige Begünstigung der den Vereinen angehörenden Bediensteten nicht mehr rechtfertigen läßt.

Erfrischungsräume usw. Um den Postbediensteten die Einnahme der Mahlzeiten während der Dienstpausen zu erleichtern, hat die DRP verschiedene Einrichtungen getroffen.

1. Bei fast allen größeren Ämtern bestehen sogenannte Kocheinrichtungen. Dadurch wird es den Bediensteten ermöglicht, sich zum Frühstück, Abendbrot usw. warme Getränke (Kaffee, Tee, Kakao usw.) selbst zu bereiten und den Genuß von alkoholischen Getränken zu vermeiden. Die Kosten für Wasser und für die Heizmittel, wie Kochgas usw., werden auf die Reichspostkasse übernommen.
2. Bei Fernsprechämtern, Telegraphenämtern usw. können wegen der technischen Einrichtungen und der Art des Betriebes die Mahlzeiten nicht immer am Arbeitsplatz eingenommen werden. Es sind deshalb besondere Erfrischungsräume hergerichtet worden, in denen die Bediensteten ihr Frühstück

usw. verzehren und auch zu einem mäßigen Preise warme Getränke und Speisen erhalten können. Die Erfrischungsräume befinden sich entweder in Selbstverwaltung der Bediensteten oder sind an zuverlässige Personen vergeben. Die erforderlichen Räume werden von der DRP kostenlos hergegeben, ebenso werden die Kosten für Heizung, Beleuchtung und Reinigung von ihr getragen.

3. In großen Städten muß bei langen Dienstschichten zur Förderung der Gesundheit Wert darauf gelegt werden, daß die Bediensteten sich durch regelmäßige Einnahme eines warmen Mittagessens u. dgl. in den hierfür vorgesehenen Pausen erfrischen können. Bei großen Ämtern sind deshalb Kantinen eingerichtet worden, in denen außer Getränken und kalten Speisen auch ein warmes Mittagessen zu mäßigen Preisen verabreicht wird. Die Kantinen werden entweder an zuverlässige Personen, die die nötige Erfahrung besitzen, vergeben, oder sie befinden sich in Selbstverwaltung der Bediensteten. Auch für die Kantinen gibt die DRP die erforderlichen Räume unentgeltlich her und trägt die Kosten für Heizung, Beleuchtung und Reinigung. Der Vertrieb von Spirituosen ist im allgemeinen untersagt.

Diese Einrichtungen sind nicht lediglich als Wohlfahrtseinrichtungen anzusehen, sondern ihr Bestehen ist auch aus zwingenden dienstlichen Gründen erforderlich und erwünscht. Bei ihrem Fehlen würde das Personal genötigt sein, Mahlzeiten außerhalb der Dienstgebäude einzunehmen, wodurch leicht Unzuträglichkeiten für den Dienst entstehen können.

Amtliche Büchersammlungen. Mehr auf geistigem Gebiete liegen die Vorteile einer Einrichtung, die die DRP zur Förderung der beruflichen und wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Beamten geschaffen hat. Es sind dies die im Reichspostministerium und bei den Oberpostdirektionen vorhandenen Büchersammlungen. Die Bücherei des RPM, in ihren ersten Anfängen (im Jahre 1838) mit kaum 5 000 Bänden und nur für die eigensten Bedürfnisse der Verwaltung geschaffen, umfaßt jetzt 50 000 Bände und 31 500 Kartenblätter. Sie dient nicht nur den Bedürfnissen der Angehörigen der Verwaltung, sondern wird wegen ihrer reichhaltigen Ausstattung auch von anderen Kreisen (Forschern, Gelehrten, Studenten usw.) zu Studienzwecken benutzt. Bei den OPD wurden vollgültige Büchereien um das Jahr 1870 eingerichtet. Sie enthalten — ohne Bayern und Württemberg — zur Zeit etwa 140 000 Bände. Neben einer umfangreichen Fachliteratur und neben anderer wissenschaftlichen Literatur enthalten die Büchereien auch Unterhaltungsliteratur (Romane u. dgl.), die von dem gesamten Personal gern gelesen wird und ein wirksames Gegenmittel bildet gegen die allzuoft mit Erfolg vertriebene Schundliteratur. In der Bücherei des RPM sind 1 500 solcher Unterhaltungsbände, in den Büchereien der OPD zusammen etwa 35 000 Stück vorhanden.

B. Aus Stiftungen hervorgegangene Wohlfahrtseinrichtungen.

Postunterstützungskasse. Die Postunterstützungskasse ist die älteste Wohlfahrtsanstalt der DRP. Wenn auch ihr Vermögen infolge des Währungsverfalls zerschmolzen ist, so ist sie doch durch ihre laufende Einnahmen, die sich in der Hauptsache aus Abträgen der Posthalter von den Postfuhrvergütungen, aus dem Erlöse beim Verkauf unbrauchbarer Dienstpapiere und von Fundsachen usw. zusammensetzen, in der Lage, ihre Wirksamkeit auszuüben. Die Mittel der Postunterstützungskasse sind vorzugsweise bestimmt zu Geldgeschenken, Zulagen und Ruhegehältern an Postillione, zu Unterstützungen an im Dienst befindliche nichtplanmäßige Beamte der unteren Besoldungsgruppen, zu Unterstützungen an ehemalige untere Beamte und Postillione, die Ruhegehalt aus der Postkasse oder der Postunterstützungskasse nicht beziehen, und an solche Witwen und Waisen von Beamten, die keine gesetzliche Bezüge haben, sowie endlich zu Unterstützungen von Witwen und Waisen von Postillionen. Während im Rechnungsjahr 1913 rund 600 000 ℳ für Unterstützungen usw. an 10 762 Personen bewilligt werden konnten, haben die Bewilligungen im Rechnungsjahr 1924 infolge Verringerung der Einnahmen rund 200 000 ℛℳ betragen, wobei 2 984 Personen bedacht werden konnten. Ob die Aufwertung des Vermögens der Postunterstützungskasse und eine Einnahmesteigerung eine weitere Aufwärtsbewegung der Kassenleistungen ermöglichen werden, bleibt abzuwarten.

Kaiser Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der DRP. Zweck der Stiftung war, die Wohlfahrt der Angehörigen der DRP zu fördern, insbesondere den Beamten dieser Verwaltung, ihren Familien und Hinterbliebenen zur Hebung ihrer sittlichen und geistigen Bildung sowie zur Förderung ihres materiellen Wohles Unterstützungen zu gewähren. Leider ist auch diese Stiftung der Geldentwertung zum Opfer gefallen, so daß sie bis auf weiteres ihren Zweck nicht zu erfüllen vermag. Es wird jedoch angenommen werden können, daß sie vielleicht schon im nächsten Jahre, wenn auch in geringem Umfange, in der Lage sein wird, ihre segensreiche Tätigkeit wieder aufzunehmen.

Freistellen in Waisenhäusern. Die Fürsorge der DRP für die Hinterbliebenen von Beamten erstreckt sich auch auf die Unterbringung von Waisenkindern in Waisenanstalten. Zu dem Zwecke sind aus Mitteln der Postunterstützungskasse und der Kaiser Wilhelm-Stiftung Freistellen gestiftet worden, deren erste bereits im Jahre 1826 errichtet worden ist. Es sind zur Zeit die folgenden Postfreistellen vorhanden:

8 im Zivilwaisenhaus in Potsdam,
7 in der Waisen-Versorgungsanstalt Kl. Glienicke,
2 in der Waisen- und Schulanstalt in Bunzlau.

Diese Stellen sind augenblicklich bis auf 4 im Zivilwaisenhaus besetzt. Auch in den unbesetzten Stellen werden voraussichtlich in naher Zeit Postzöglinge einrücken können.

Dem Einnahmeausfall, den die Waisenhäuser durch die Entwertung des zur Stiftung der Postfreistellen verwendeten Grundvermögens erleiden, wird von der DRP dadurch Rechnung getragen, daß den Anstalten laufende Zuschüsse zu den Unterhaltungskosten der Zöglinge gezahlt werden.

Neben der Freistelle werden im Falle dringenden Bedürfnisses Erleichterungen bei der Beschaffung der zur Aufnahme in die Anstalt erforderlichen Ausstattung gewährt.

Im weiteren besitzt die DRP zwei Freistellen in der Landesschule in Pforta.

Freistellen im Wilhelmstift in Charlottenburg. Im Wilhelmstift in Charlottenburg, dessen Zweck darauf gerichtet ist, hilfsbedürftigen Witwen und Jungfrauen der gebildeten Stände für den Abend des Lebens einen ruhigen Aufenthalt zu gewähren, verfügt die

RP über 7 Freistellen. Zur Zeit sind 3 Witwen und Töchter von Beamten im Genuß von Freistellen. Eine itere Stelle wird voraussichtlich demnächst besetzt rden.

Durch Selbsthilfe des Personals geschaffene Wohlfahrtseinrichtungen.

Post-Spar- und Darlehnsvereine. Die Jahre 1872 gegründeten Post-Spar- und Darlehnsreine haben den Zweck, dem Personal Gelegenheit zu en, Ersparnisse gegen Verzinsung sicher anzulegen und rlehen zu mäßigem Zinsfuß zu erlangen. Am Sitze er OPD des verbliebenen alten Reichspostgebiets be- t ein Spar- und Darlehnsverein, mithin insgesamt 36. n Vereinen sind die Rechte einer juristischen Person zu- annt worden.

Infolge der allgemeinen Geldentwertung mußte im rbst 1923 die Tätigkeit der Vereine zum Teil einge- cränkt, zum Teil sogar eingestellt werden. In jener t ist das Vermögen der Vereine fast vollständig verloren- gangen. Seit dem Frühjahr 1924 hat sich der Wieder- bau der Vereine durch Umstellung auf Reichswährung lzogen. Ende 1924 betrug die Zahl der Mitglieder 3 606, von denen rund 80 v H wieder regelmäßig Ein- en leisten. Die alten Sparguthaben werden von der rschrift des Gesetzes über die Aufwertung von Hypo- ken usw. (Aufwertungsgesetz) vom 16. Juli 1925 § 55 ff. ht berührt, weil die Post-Spar- und Darlehnsvereine der öffentliche Sparkassen sind noch unter Staatsauf- t stehen. Im übrigen kommen für gewisse Vermögens- e der Vereine (Hypotheken usw.) die gesetzlichen Auf- rtungsbestimmungen in Betracht.

Die Bezüge des für die Geschäftsführung erforderlichen rsonals — abgesehen von dem Vorsitzenden und dem ssier — werden von den Vereinen gezahlt.

Für Württemberg besteht der Bahn- und Postsparver- Stuttgart als gemeinsame Einrichtung für das Per- al der OPD und der Reichsbahndirektion.

Sterbekassenverein für Reichspost- amte. Zweck des im Jahre 1827 gegründeten Ver- s ist, den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder die szahlung einer Bargeldsumme, und zwar bis zu 00 *RM*, zu sichern. Nachdem die bis Ende 1923 ab- chlossenen Versicherungen wegen der Geldentwertung gut wie hinfällig geworden waren — sie gelten vor- ıalilich der gesetzlichen Aufwertung als ruhend —, hat Verein seine Tätigkeit am 1. April 1924 auf der Gold- rkgrundlage wieder aufgenommen. Es konnten zu- chst Versicherungen über 100, 300 oder 500 *GM* ab- chlossen werden. In diesem Jahre ist die Vereins- zung dahin geändert worden, daß das Aufnahmehöchst- er von 50 auf 60 Jahre heraufgesetzt worden ist, daß ch Wartestandsbeamte aufnahmefähig sind und daß rsicherungen bis zu 2000 *RM* getätigt werden können. e Zahl der Goldmarkversicherungen betrug Ende De- nber 1924 = 5850, sie ist inzwischen auf mehr als 00 gestiegen und wächst dauernd. Das neue Vermögen s Vereins in Höhe von 125 000 *RM* ist in Feingold- potheken und in Goldschuldverschreibungen angelegt, cen Güte über jeden Zweifel erhaben ist.

Die Anmeldung zum Beitritt oder zur Erhöhung der rsicherungssumme geschieht mittels Vordrucks, der bei n Postanstalten zu haben ist und auch vom Sterbekassen- cein in Berlin W 66, Leipziger Str. 15, bezogen werden nn. Die Beiträge sind gegenüber den von gleichartigen reinen usw. erhobenen niedrig.

Posttöchterhort, Stiftung für verwaiste Töchter von Reichs-Post- und -Telegraphenbeamten. Die Tatsache, daß zahlreiche verwaiste Töchter von Reichs-Post- und -Telegraphenbeamten beim Aufhören der gesetzlichen Fürsorge infolge Erwerbsunfähigkeit usw. in eine bittere Notlage versetzt werden, gab im Jahre 1890 dem Personal Veranlassung, im Kreise ihrer Berufsgenossen zur Bildung einer Hilfskasse anzuregen, die bestimmt sein sollte, jenen Bedrängten durch Gewährung von Unterstützungen aus freiwilligen Beiträgen Hilfe zu bringen. So wurde noch in demselben Jahre der Töchterhort, der seit 1922 die Bezeichnung »Posttöchterhort« führt, von 58 000 Beamten mit einem gesammelten Grundstock von 109 000 *M* errichtet. Die Stiftung hat ihren Sitz in Berlin.

Satzungsmäßiger Zweck der Stiftung ist, die Fürsorge für unverheiratete Töchter von verstorbenen Beamten der DRP im Falle der Bedürftigkeit durch Gewährung von Unterstützungen zu fördern.

Die Verwaltung erfolgt durch den Hauptausschuß und die Bezirksausschüsse. Der Hauptausschuß hat seinen Sitz in Berlin. Am Sitze jeder OPD besteht für deren Geschäftsbereich ein Bezirksausschuß; in Berlin bestehen deren zwei, und zwar einer für den Bereich der OPD und einer für das Personal des Reichspostministeriums und des Telegraphentechnischen Reichsamts. Bei den Verkehrsämtern besorgt ein Vertrauensmann die Einsammlung der Beiträge und die Ermittelung bedürftiger Töchter.

Die Einnahmen der Stiftung bestehen aus laufenden Beiträgen der Beamten, einmaligen Beiträgen von Beamten aus besonderen Veranlassungen und von Freunden und Förderern (Firmen) sowie aus Sühnebeträgen und Zinsen. Sie betrugen im Rechnungsjahre 1924 = 293 000 *RM*.

An Unterstützungen werden einmalige — auch zur Ausbildung, für Kuren, zur Sommerpflege usw. — und laufende an Waisen von Beamten der DRP gewährt. An Unterstützungen sind im Rechnungsjahr 1924 in 2600 Fällen 177 000 *RM* gegeben worden.

Erholungsheime für Postbeamte. In den Jahren 1907 und 1908 gingen mehrere Vereinigungen von Postbeamten in der richtigen Erkenntnis, daß die Schaffung von günstigen Erholungsmöglichkeiten für die Erhaltung der Arbeitskraft und der Gesundheit der Beamten dringend notwendig sei, mit der Errichtung von Erholungsheimen vor. Diese Bestrebungen sind von der Verwaltung in weitgehendem Maße durch Gewährung von Beihilfen gefördert worden. Erstmalig erscheinen im Haushalt der DRP für das Rechnungsjahr 1907 50 000 *M* zur Gewährung solcher Beihilfen. Zunächst entstanden die drei Heime in Templin, in Hohnstein (Sächs. Schweiz) und in Zobten (Bz. Breslau), die sämtlich für die Beamten der unteren Besoldungsgruppen bestimmt waren. Später gingen auch die Vereinigungen der mittleren Beamten und der Beamtinnen zum Erwerb solcher Heime über. Jetzt sind einschließlich der beiden Erholungsheime in Bayern und eines reichseigenen Heims in Blankenburg (Harz) 15 Heime mit 1274 Betten vorhanden. Besonderer Erwähnung bedarf hierbei das Erholungsheim »Schloß Nordkirchen« im Kreise Lüdinghausen mit 118 Betten, ein prächtiges Schloß mit schönen Sälen und weiten Parkanlagen, das der Herzog von Arenberg im Jahre 1922 zur Einrichtung eines Posterholungsheimes der Postbeamtenschaft auf zunächst

50 Jahre zur Verfügung gestellt hat. Die Errichtung weiterer Heime ist in Vorbereitung.

Entsprechend der Zunahme der Heime sind auch die Mittel der DRP zur Gewährung von Beihilfen erheblich verstärkt worden. Während vor dem Kriege jährlich nur 50 000 *M* zur Verfügung standen, waren für das Jahr 1924 250 000 *RM* vorgesehen, und für das Rechnungsjahr 1925 können etwa 800 000 *RM* als Beihilfen zur Unterhaltung und zum Erwerb von Erholungsheimen gewährt werden. Unter diesen Umständen ist zu erwarten, daß die Erweiterung und der Ausbau von Posterholungsheimen weiter einen erfreulichen Fortgang findet.

Gesundheitspflege. In der Erkenntnis, daß Leibesübungen zur Erhaltung der Gesundheit und zur Hebung der geistigen und körperlichen Widerstandskraft und der Leistungsfähigkeit besonders geeignet sind, fördert die DRP die auf die körperliche Ertüchtigung und Hebung der Dienstfähigkeit der Postbediensteten gerichteten Bestrebungen, indem es den an einigen Orten bestehenden Postsportvereinen Beihilfen zur Beschaffung der nötigen Geräte usw. und zum Ausbau ihrer Einrichtungen gewährt. Im weiteren sind, um die Widerstandsfähigkeit der weiblichen Beamten gegen die Einflüße des Betriebsdienstes zu erhöhen, mit Einwilligung der DRP bei einigen größeren Verkehrsämtern versuchsweise für die Beamtinnen sprechtechnische und gymnastische Übungen usw. während einer Erholungspause eingeführt, die von dazu ausgebildeten Kräften geleitet werden. Sobald sich diese Einrichtungen als zweckmäßig erwiesen haben, sollen sie weiter ausgestaltet und die erforderlichen Mittel im Rahmen der durch die Wirtschaftslage der DRP gezogenen Grenzen bereitgestellt werden.

Schlußbemerkungen.

Das Bild, das im Vorstehenden über die Wohlfahrtsmaßnahmen und Einrichtungen der DRP gegeben wurde, ist mannigfaltig. Die Frage liegt nahe: wenn in der Blütezeit vor dem Kriege die Einrichtungen gar nicht oder nicht in dem gleichen Umfange bestanden, wie kann die DRP in ihrer neuaufbauenden und auf sparsam Wirtschaft gegründeten Tätigkeit derartige Fürsorgemaßnahmen finanziell rechtfertigen? Diese Steigerung der Fürsorgetätigkeit der DRP ist aber gegenwärtig unvermeidlich, sie ist ein Zeichen der Zeit, ein Zeichen der allgemeinen Not, unter der unser Volk nach dem verlorenen Kriege leidet. Dazu kommt, daß die Vermögensreserve des einzelnen, mochte sie auch nicht hoch sein, durch die Inflation verlorengegangen ist, so daß in Notfälle auch hierauf nicht zurückgegriffen werden kann. Eine Besserung der allgemeinen Wirtschaftslage und damit eine wesentliche Erhöhung der Einkommensbezüge ist leider in naher Zeit nicht zu erwarten. Unter diesen Umständen kann an einen Abbau der Fürsorgetätigkeit nicht gedacht werden; vielmehr werden die Fürsorgemaßnahmen möglichst noch intensiver gestaltet werden müssen. Namentlich kommt in dieser Hinsicht in Frage, die Unterstützungsmittel und die Mittel für die Notstandsbeihilfen noch zu erhöhen.

Ferner wäre noch zu prüfen, ob die bei der DRP bestehenden Wohlfahrtsmaßnahmen den allgemeinen Richtlinien der freiwilligen Wohlfahrtspflege entsprechen. Als solche haben zu gelten:

1. die Wohlfahrtspflege muß nicht bloß dem Personal Vorteile bringen, sondern auch gleichzeitig im Interesse des Arbeitgebers liegen;
2. die Wohlfahrtspflege der öffentlich-rechtlichen Betriebe darf nicht die Interessen der privaten Wirtschaft beeinträchtigen. Die Reichsbetriebe werden im allgemeinen und namentlich zu normalen Zeiten solcher Maßnahmen sich enthalten müssen, die z. B. durch den Handel ebenfalls getroffen werden;
3. die freiwillige Wohlfahrtspflege muß sich der Eigenart des Betriebes anpassen, insbesondere auf solche Gebiete sich erstrecken, auf denen das Personal besonderer Fürsorge bedarf, z. B. in bezug auf Schutz vor den Unbilden der Witterung durch Lieferung warmer Kleidungsstücke usw.

Diese Richtsätze sind bei der Gestaltung der Wohlfahrtspflege bei der DRP beobachtet worden.

Die Abteilung »Deutsche Reichspost« auf der zweiten Großen Deutschen Funkausstellung[1]

Von H. Thurn, Postrat im Reichspostministerium.

Unter der ebenso einfachen wie bedeutungsvollen Überschrift »Deutsche Reichspost« eröffnet sich im »Hause der Funkindustrie« (Abb. 1) den Besuchern der 2. Großen Deutschen Funkausstellung eine kleine Sonderausstellung in 6 Kojen der oberen Galerie; man darf ohne Übertreibung sagen, daß hier in überaus geschickter Weise vom Telegraphentechnischen Reichsamt das zusammengebracht wurde, was sowohl den Funkfreund wie den Laien am meisten vom Rundfunk interessiert. Es wird ein Überblick geboten über den Bau und die Schaltungsweise der wichtigsten Röhren-Empfangsgeräte für den Rundfunk, auch werden Sendeschaltungen und laboratoriumsmäßig gebaute hochwertige Empfangsgeräte gezeigt und die verschiedenen Arten der Schwingungserzeugung, selbst bei den neuartigen Kurzwellensendern, praktisch vorgeführt. Der Funkfreund ist in der Lage, unter fachmännischer Leitung an den verschiedenen Geräten selbst Versuche und Messungen anzustellen. Die Anwendung der Funktelegraphie wird an mehreren, dem Nichtfachmann meist nicht bekannten Geräten des Großfunkverkehrs, wie Schnellsender, Chiffriermaschinen usw., gezeigt und endlich wird die Betriebsweise einer Rundfunksendestelle mit allem technischen Zubehör in übersichtlicher Weise den Ausstellungsbesuchern vor Augen geführt. Die Sonderabteilung der Deutschen Reichspost umfaßt die Kojen 123 bis 128 im Obergeschoß des Hauses der Funkindustrie, auf der dem Eingang abgekehrten Seite. Ein breiter Wandelgang führt an den nebeneinanderliegenden Kojen vorüber und ist an den Stellen, wo die Besucher sich erfahrungsgemäß ansammeln, wie z. B. vor der Glaswand des Rundfunkaufnahmeraums, noch durch eine Längswand geteilt, so daß hinter der sich stauende

[1]) Die Ausstellung hat vom 4. bis 13. September d. J. in Berlin stattgefunden.

Abb. 1. Haus der Funkindustrie in Witzleben. (Luftleiter und Gegengewicht.)

Abb. 2. Empfangsmodelle und Sendeversuchsgerät.

Menge ein ungehinderter Durchgang für die eilig Weiterstrebenden bleibt.

Betreten wir die Abteilung »Deutsche Reichspost« in der Reihenfolge der Standnummern, so gelangen wir zuerst zur Koje 123 (Abb. 2). Dort sehen wir an der linken Wand eine Anzahl von Geräten auf einer Tischreihe ausgestellt, die nach den darüber angebrachten Bezeichnungen und deutlichen Schaltskizzen folgendes darstellen:

1. Beeinflussung zweier Empfänger durch Rückkopplung,
2. Ton-Röhrensender für langsame Schwebungen,
3. Primär-Audion-Empfänger;

In der anschließenden Koje 124 (Abb. 3) sieht man [an] der linken Wand die verschiedenen Arten von Schwi[n]gungserzeugern:

ein Gerät für Frequenzumwandlung mit der Loren[z] Eisendrossel,
ein Modell der sprechenden oder singenden Boge[n]lampe (das mit durchsichtigem, rotem Schu[t]schirm gegen die starke Lichtwirkung abgeblend[et] ist),
einen Apparat zur Erzeugung langsamer Schwi[n]gungen mit Röhrengenerator und
einen Kurzwellensender für Wellenlängen von [4] bis 8 m.

Abb. 3. **Schwingungserzeuger, Kurzwellensender (4 m), Schnellsender- und Empfängertypen.**

dann weiter an der Rückwand der Koje:

4. Primär-Audion-Empfänger mit kapazitiver Rückkopplung,
5. Sekundär-Empfänger mit Hochfrequenzrohr;

und an der rechten Seitenwand:

6. Neutrodyne-Empfänger und
7. Ultradyne-Empfänger.

Diese vom Telegraphentechnischen Reichsamt für Schauzwecke selbst gebauten hochwertigen Empfangsgeräte, die die Freude jedes ernsthaften Funkbastlers sind, gewinnen besonders an Wert durch die klar erkennbare Anordnung aller Teile, wodurch ein vorzügliches Vorbild für die Liebhaberarbeit gegeben wird.

In der Mitte des Raumes ist ferner — von allen Seiten zugänglich — ein Telegraphie- und Telephoniesender von 10 Watt Sendeleistung aufgestellt.

Dieser Apparat, der sich im Hinblick auf die neuzei[t]lichen Kurzwellenversuche von Funkliebhabern besondere[r] Anteilnahme erfreut, ist mit einem zweidrähtigen, paralle[l] zur linken Kojenwand verlaufenden Luftleiter verbunden, an dem in Brücke zu den beiden Drähten eine klein[e] Geißlersche Röhre zum Anzeigen des Spannungsbauch[es] und an der Stelle des Strombauchs freischwebend ei[n] Glühlämpchen eingeschaltet ist, das während des Senden[s] aufleuchtet.

Die Rückwand und die rechte Seitenwand der Koj[e] weisen eine Zusammenstellung von Apparaten für Schnell[s]enden und Schnellempfang auf, und zwar befinden sic[h] dort:

der Creedsche Schnellsender und -empfänger,
der Tastenlocher und Sender des Siemens-Maschinen[-]schnelltelegraphen,

Abb. 4. **Kurzwellen-Versuchseinrichtung (1,35 m) und Telephonsender für 50 bis 300 m Welle.**

Abb. 5. **Das Reiß-Mikrophon im Aufnahmeraum der Funkstunde A.-G.**

ein Locher für den Schnellmorsesender von Siemens & Halske und der Schnellmorseempfänger desselben Systems;

endlich in der Mitte des Raums auf besonderem Tisch:

eine vollständige Einrichtung zum drahtlosen Schnellempfang mit Siemens-Maschinentelegraphen, die im Zusammenhang mit dem an der Rückwand aufgestellten Siemens-Sender im Betriebe vorgeführt werden kann.

Besondere Erwähnung verdient noch ein an der rechten Seitenwand stehender Apparat für Geheimtelegraphie: eine Chiffriermaschine, die durch einfache Hebel- und Druckknopfeinstellung eine millionenfach veränderliche Verschlüsselungsmöglichkeit bietet und gleicherweise für Klarschrift, Verschlüsselung und Entschlüsselung der Nachrichten benutzbar ist.

Der Raum 125 (Abb. 4) zeigt in der linken Hälfte eine hübsche Versuchseinrichtung für Kurzwellensendung und -empfang. Am Sender wird eine Schott-Röhre älterer Form benutzt, bei der besonders die Gitterspannung von 220 Volt als Eigenart auffällt. Zwei gerade Kupferdrahtenden von etwas über 30 cm Länge dienen als Luftleiter und Gegengewichte und liefern eine Sendewelle von 1,35 m. Dicht vor dieser Sendeeinrichtung ist die Empfangsanlage mit gleichlanger Antenne angebracht. Sie ist so ausgeführt, daß beim Schleifen eines Strommessers längs des Abstimmdrahts mit darunter befindlicher Längenskala jeder Beschauer die Wellenlänge nachmessen kann, die beim größten Ausschlag des gleitenden Meßinstruments angezeigt wird.

Eine weitere sehr eindrucksvolle Schau bietet eine Vorrichtung an der Mittelwand dieser Koje, an der die (schon älteren) Versuche nach Thomson zur Erläuterung der Transformator- und Wirbelstromwirkung gezeigt werden. Auf die lange Primärspule eines Transformators mit starkem Eisenkern schiebt man Ringe aus Stahl oder Aluminium, die beim Einschalten des Stromes mit erstaunlicher Kraft in die Höhe geschleudert werden, oder einen flachen Kupferring, der in der Luft schwebend verharrt und sich dabei stark erwärmt.

Die ganze rechte Wand der Koje wird von einem Telephoniesender für Wellenlängen von 50 bis 300 m eingenommen, an dem besonders deutlich die Modulation der

Abb. 6. **Verstärker und Kontrollempfänger neben dem Aufnahmeraum.**

Sendewelle im Lichtbild einer rotierenden Edelgasröhre zu sehen ist. Die Besucher können durch Benutzung einer kleinen Besprechungseinrichtung selbst erproben, wie die Klangwirkung der Sprache oder einzelner Vokale sich durch gewisse, zeitweilig rhythmische Veränderungen der Leuchtwirkung dieser sich drehenden Röhre in charakteristischen Figuren bemerkbar macht.

Mit diesen Versuchen ist zugleich der Übergang zu der eigentlichen Rundfunkvorführung gegeben, die neben dem technischen auch ein ästhetisches Interesse hat. Die nächstfolgenden 3 Kojen 126 bis 128 bieten dem Besucher einen klaren Überblick über alle Einzelheiten der Einrichtung und des Betriebes einer Rundfunksendeanlage; nach der Seite des Beschauers sind die Betriebsräume durch eine Glaswand abgeschlossen, um die sonst unvermeidlichen Störungen des Betriebes fernzuhalten.

Koje 126 dient als Aufnahmeraum. Sie ist mit Wand-hängen und Teppichen abgekleidet, um die erwünschte ustische Innenwirkung zu erzielen und bietet den be-nten stimmungsvollen Anblick eines kleinen Musik-führungsraums mit Schiedmayer-Harmonium, wechten-Flügel und allen übrigen nötigen Ausrüstungs-ken und Instrumenten. Das technische Augenmerk et sich unwillkürlich auf das im Vordergrunde links ich hinter der Glaswand deutlich sichtbare Aufnahme

Anteils vor der Glaswand dieser Koje drängt. Eine An zahl Stufen, die nach der gegenüberliegenden Zwischen wand des Ganges ansteigen, ermöglichen der gedrängten Menge die eingehende Verfolgung aller Einzelheiten des Vortragsablaufs, während Aushangtafeln an der Glas schutzwand die Namen der Mitwirkenden und die nähere Bezeichnung der Vortragsfolge ankündigen. Begreiflich ist, daß an diesem Punkte der Ausstellung, wo die Auf merksamkeit der technischen und der kunstliebenden Besucher

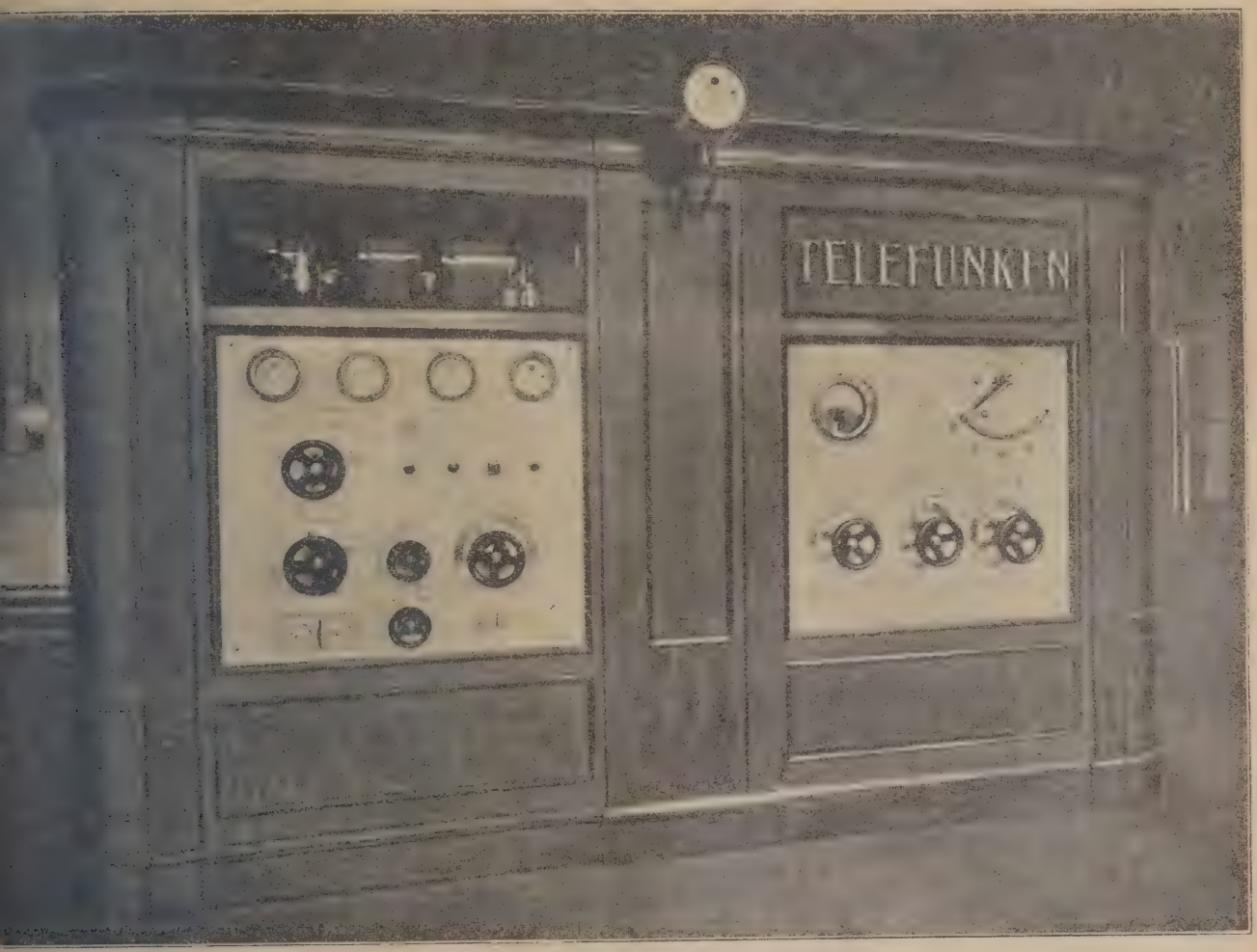

Abb. 7. **Sender Witzleben: Gesamtansicht des Senders.**

ikrophon mit Ständer (Abb. 5). Es ist das Reiß'sche Karmorblock-Mikrophon, das bis heute wohl die beste usführung für eine nahezu verzerrungsfreie Modulation r Senderschwingungen darstellt. Die Anordnung, daß ne etwa 2 mm starke Kohlepulverschicht ohne Membran nfach mit den beiden Zuführungen in einen Isolierblock ngefügt und lediglich durch eine Gummidecke abge-hlossen ist, hat sich für den Frequenzbereich des Rund-nks praktisch vorzüglich bewährt. Das Mikrophon ist n Ständer an Gummibändern federnd befestigt. Die über gebräuchlichen Arten von Aufnahmemikrophonen - das Kathodophon, Telegraphon-Mikrophon und Bänd-en-Mikrophon — werden jetzt im allgemeinen nicht mehr enutzt.

Die Übermittlungen aus diesem Raum, die von den lusstellungsbesuchern selbst mit angehört werden — die ünstler stellt die Berliner Funk-Stunde A. G. —, sind sehr eschätzt und ziehen gewöhnlich eine beträchtliche Zu-hauermenge an, die sich mit allen Anzeichen lebhaftesten

mit denen der allgemein Schaulustigen sich begegnen, ein ständiger Andrang herrscht, der dieses Zugstück der

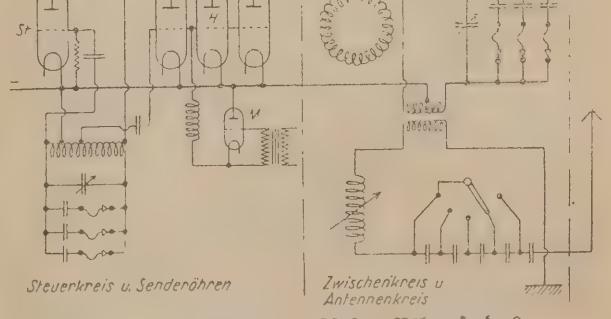

Abb. 8. **Schaltschema des 20 kw Röhrensenders.**

Sonderabteilung als besonders glücklichen Griff er-scheinen läßt.

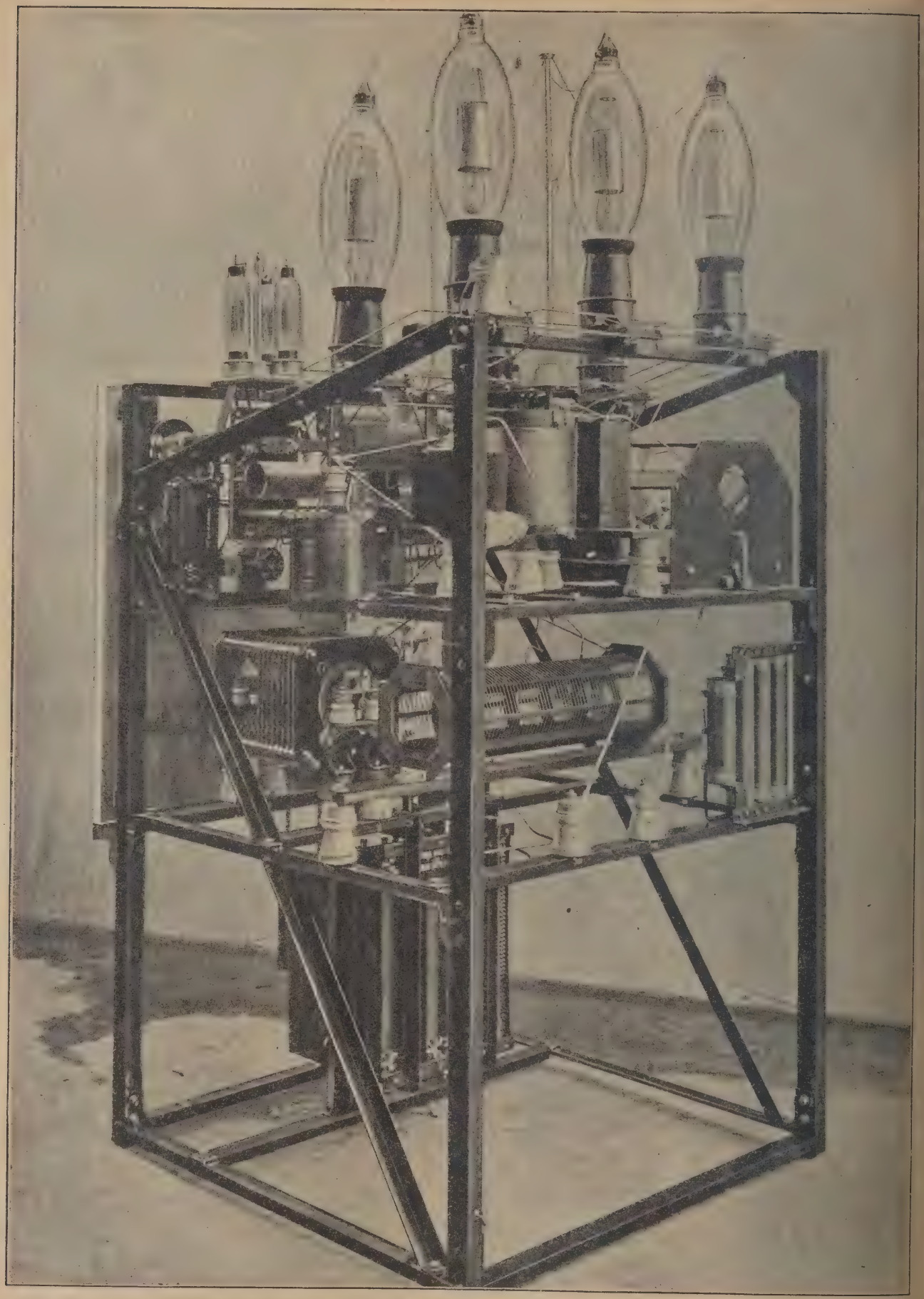

Abb. 9.

Sender Witzleben: Steuersender (Röhre nicht sichtbar) und Hauptsender. Im Vordergrund an der Marmorschalttafel die 3 Modulationsröhren.

n der an den Aufnahmeraum anstoßenden Koje 127 b. 6) wird der Verstärkerraum (gleichfalls hinter Glas- iben) gezeigt. An der linken vorderen Ecke befindet die Verstärkeranlage von Reiß für die Sprechströme dem Mikrophon, mit deren Überwachung und Nach- ılierung während der Vorführungen ein Beamter des egraphentechnischen Reichsamts betraut ist, dessen Tätig- man ebenfalls von draußen verfolgen kann. An der kwand in der Mitte des Raums sieht man einen Kon- lempfänger mit Lautsprecher und darüber die Rahmen- enne. Die rechte Seitenwand wird durch die Schalt-

spannung: $9 \times 50 = 450$ Volt, Ladestrom 0,75 Amp. Die Ladung erfogt aus einem im Maschinenkeller aufgestellten Poege-Drehstrom-Gleichstromumformer 220/220 Volt, der gleichzeitig die Hauptbetriebsmaschine für den 10 kw-Rundfunksender auf der Galerie ist. Als Heizbatterie dienen Afa-K_2-Elemente (54 Ampstd.), bestehend aus 2×4 Zellen, die auf der Schalttafel im Verstärkerraum zur Ladung und Entladung wahlweise geschaltet werden können. Gesamtspannung: $2 \times 8 = 16$ Volt, Ladestrom 18 Amp. Die Ladung erfolgt durch einen Drehstrom-Gleichstromumformer 220/36 Volt, 28 Amp.

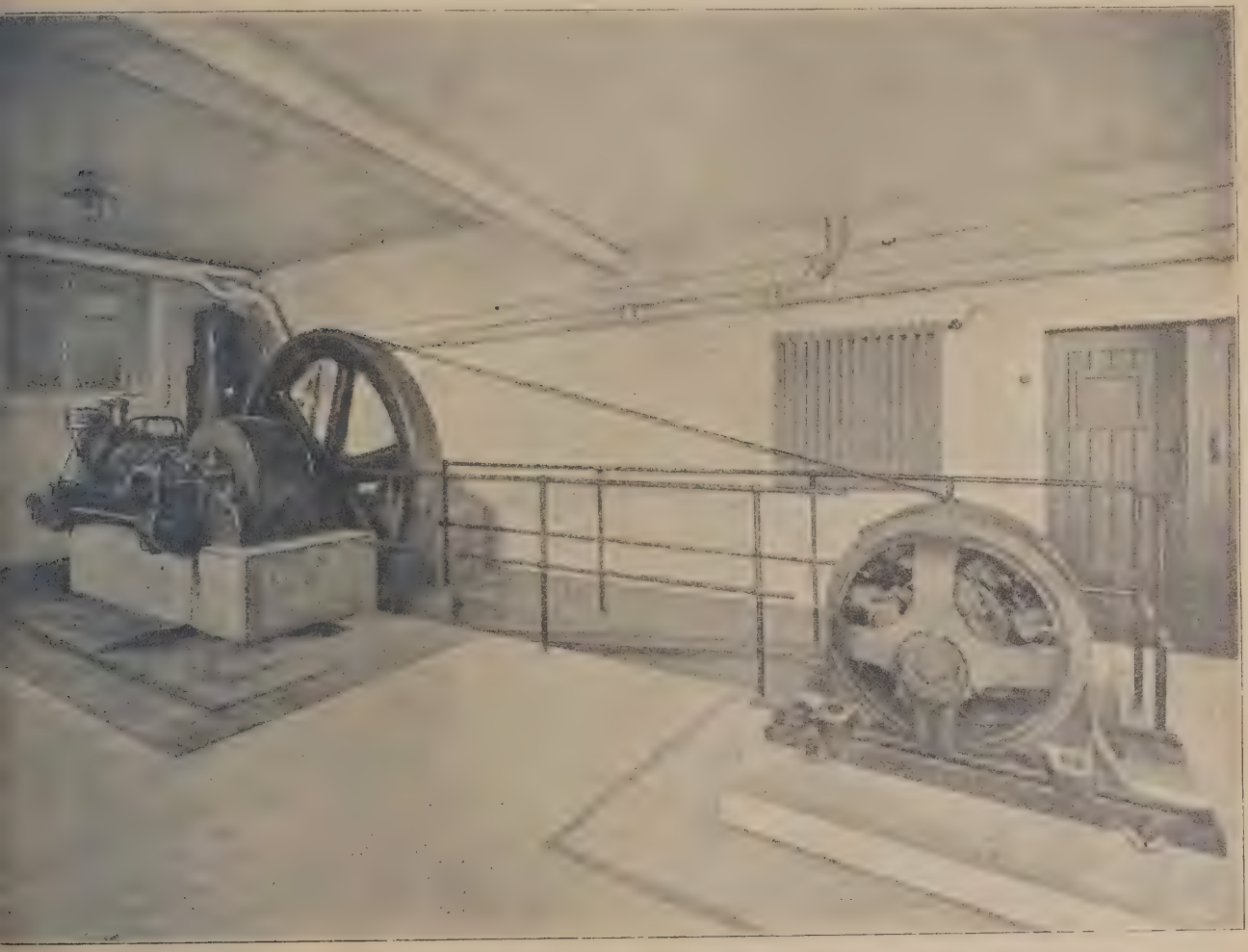

Abb. 10. **Sender Witzleben: 50 PS Einzylinder Benzolmotor (Reserve-Kraftmaschine im Falle von Netzversagern).**

lage für die im Raum befindlichen Apparate ausgefüllt; erhin gehen die Zuführungen der im Nebenraum 128 ıtergebrachten Heiz- und Anodenbatterien.

Die Koje 128, die als Batterie- und Maschinenraum be- ichnet ist, hat in der Mitte eine Scheidewand aus Glas, odurch das am Boden der rechten Raumhälfte aufgebaute ıdeaggregat von der als Batterieraum benutzten anderen älfte getrennt ist. Wir sehen von außen 4 Sammler- ıtteriegestelle, von denen die vordersten 3 die Anoden- ıtterie und das letzte die Heizbatterie tragen.

Als Anodenbatterie werden Varta-Elemente zu 3 Ampstd. benutzt, und zwar 9 Sammler zu je 50 Volt, e auf der Schalttafel im Verstärkerraum zur Ladung und ntladung wahlweise geschaltet werden können. Gesamt-

Die Kojen 126 bis 128, also der Aufnahme-, Verstärker- und Laderaum, sind für die in ihnen tätigen Beamten und Mitwirkenden von der Rückseite aus zugängig.

Vor dem Raum 128 ist ein laboratoriumsmäßig übersichtlich gebauter Reservesender des großen Rundfunksenders Witzleben aufgestellt. Er hat dieselbe Leistung wie der Hauptsender, ist aber einfacher gebaut, da er nur im Notfall verwendet werden soll.

Der Luftleiter des Witzlebener Senders (Abb. 1) ist T-förmig und besteht aus je 68 m langen Drähten. Er wird von einem 130 m hohen frei stehenden und einem 80 m hohen abgespannten Maste getragen, zwischen denen außerdem in etwa 25 m Höhe über der Erde ein Gegengewicht angebracht ist. Der Luftleiter besitzt eine Kapa-

zität von 1750 cm gegen Erde und von 1030 cm gegen Gegengewicht.

Der Sender selbst, ein von Telefunken gebauter 9/8 kW-Röhrensender, ist in der Ausstellungshalle auf der Galerie oberhalb des Haupteingangs zur Ausstellungshalle aufgestellt (Abb. 7). Er ist in einem mit Glas abgeschlossenen Raum untergebracht, so daß er auch während des Betriebs besichtigt werden kann. Die für den Sendebetrieb erforderlichen Maschinen sind in besonderen Räumen im Kellergeschoß untergebracht. Der Sender arbeitet nach der bekannten Telefunkenschaltung (Abb. 8). St ist die Steuersenderöhre, die in der Dreipunktschaltung auf einen Schwingungskreis arbeitet. Der Sender besitzt einen Wellenbereich von 250 bis 600 m, dessen einzelne Stufen durch eine Reihe von stöpselbaren Stufenkondensatoren und einen Drehkondensator erreicht werden. Der Sender besitzt eine Steuerröhre und 6 parallel geschaltete Senderöhren von je 1,5 kW Leistung sowie 3 kleinere Telephonieröhren (Modulationsröhren). Die Modulation des Hauptsenders erfolgt durch die Modulationsröhren M, deren Widerstand durch die aus dem Aufnahmeraum ankommenden Mikrophonströme verändert wird. Abb. 9 zeigt uns das Senderöhrengestell, während sich im zweiten Gestell der Zwischenkreis und die Antennenabstimmittel befinden. Die beiden Gestelle sind nach vorn durch Marmortafeln abgeschlossen, welche die erforderlichen Meßinstrumente und Handräder tragen. Beide Gestelle sind durch eine Holzverkleidung zu einem Schrank vereinigt. Die richtige Aussteuerung und Beanspruchung aller Vorverstärkerröhren, der Telephonieröhre und der Senderöhren erfolgt mit Hilfe einer besonderen Kontrolleinrichtung, so daß weder ein Überschreien der einzelnen Röhren noch eine Verzerrung der Töne eintreten kann.

Für den Betrieb der Sendeanlage werden etwa 30 kW aus dem Kraftnetz entnommen; außerdem besitzt die Anlage eine besondere Ersatzstromquelle (Abb. 10), die aus einem 50 PS-Benzolmotor, gekoppelt mit einer Gleichstromdynamo von 35 kW besteht. Der Sender bedarf einer Anodengleichstromspannung von 4000 Volt, die einem Umformeraggregat entnommen wird, das aus einem Motor, der eigentlichen Hochspannungsmaschine und einer besonderen Erregermaschine besteht. Die Heizung der großen Senderöhren erfolgt durch eine Akkumulatorenbatterie, die einen zehnstündigen Betrieb gestattet. Außerdem enthält der Akkumulatorenraum noch die kleineren Batterien zur Speisung der Modulationsröhrenheizung.

Ein bescheidener, aber sehr wirkungsvoller Stand gegenüber der Koje 124 der Deutschen Reichspost zeigt die Wirksamkeit der von Staatssekretär Dr. Bredow 1927 gegründeten Heinrich-Hertz-Gesellschaft zur Förderung des Funkwesens. In einem pultartigen Schaukasten befindet sich unter Glas der in Bronze hergestellte Probeabguß der Heinrich-Hertz-Medaille, die in Gold für eine hervorragend wissenschaftliche Arbeit oder für eine bedeutende Erfindung auf dem Gebiete des Funkwesens auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Ausschusses und in Silber für die beste Arbeit eines Funkbastlers auf Vorschlag eines Prüfungsausschusses jährlich verliehen wird. Die Bedingungen zur Erwerbung dieser Auszeichnung und die Satzungen der Heinrich-Hertz-Gesellschaft sind säuberlich gerahmt gleichfalls in der Schau vertreten.

Zusammenfassend sei noch gesagt, daß diese Sonderabteilung der Deutschen Reichspost ein anziehendes Bild des neuesten Standes der Funkliebhabertechnik und des Rundfunkbetriebes in Deutschland gibt, deren beider Entwicklung und Förderung der Reichspost ständig am Herzen liegt, und die in dieser Ausstellungsform eine zeitgemäße Krönung der auf der vorjährigen Funkausstellung gezeigten historischen Abteilung des Funkwesens bilden.

Aus der Anfangszeit der Sachsen-Coburger Post*).

Archivalische Studie von Postrat Teubner, Hamburg.

Quelle: Die Postakten des Coburger Landesarchivs.

Boten- und Geleitwesen im Fürstentum Sachsen-Coburg.

Im Mittelalter ließen die deutschen Fürsten und die größeren Reichsstädte ihren amtlichen Schriftwechsel meistens durch Adlige oder Patrizier besorgen und entschädigten sie für Mühe, Gefahr und Ausgaben durch Belehnung mit Grund und Boden oder durch klingenden Lohn. Unter den Ministerialen der Coburger Gegend, deren Lehnspflicht in der Beförderung der Briefe ihrer Fürsten bestand, wird ein Heinrich von Trossendorf zu Streufdorf genannt. Diese Ministerialen und Patrizier reisten öfters mit einem mehr oder weniger großen Gefolge, um auch nach außenhin ihre mächtigen Auftraggeber würdig zu vertreten. Zuweilen führten sie zu diesem Zwecke sogar einen Teil des fürstlichen oder städtischen silbernen Tafelgeschirrs mit sich. Solche Botenreisen, die eigentlich als Gesandtschaftsreisen bezeichnet werden

*) Vorbemerkung. Das Fürstentum Sachsen-Coburg ist infolge Aussterbens seiner Herrscherhäuser im Laufe der Jahrhunderte mit verschiedenen Sachsen-Ernestinischen Fürstentümern durch Personalunion verbunden gewesen. So fiel Coburg nach dem Tode des kinderlosen Herzogs Johann Casimir im Jahre 1633 an seinen Bruder Johann Ernst von Eisenach. Nach dessen Ableben im Jahre 1638 kam Coburg nach zweijährigem Erbfolgestreit 1640 an Friedrich Wilhelm II. von Sachsen-Altenburg (1639 bis 1669). Die Altenburger Linie erlosch indes bereits 1672 mit Friedrich Wilhelm III., und in die Erbschaft teilte sich die Weimarische mit der Gothaischen Linie, wobei Coburg an Ernst den Frommen von Gotha (1641 bis 1675) gelangte. Dessen sieben Söhne teilten den staatlichen väterlichen Besitz 1680 bis 1681, wodurch die Linien Gotha, Coburg, Meiningen, Römhild, Eisenberg, Hildburghausen und Saalfeld entstanden. Herzog Albrecht erhielt Coburg (1680) und starb kinderlos im Jahre 1699. Nun entbrannte ein Erbfolgestreit, der dreieinhalb Jahrzehnte dauerte und während dessen die Herzöge von Meiningen, Gotha und Saalfeld gemeinsam über Coburg verfügten, bis 1735 die Saalfelder Linie obsiegte. Mit Saalfeld blieb Coburg bis 1826 vereinigt. Infolge Aussterbens der Linie Gotha-Altenburg bildeten sich im Jahre 1826 durch Erbteilung und Tausch die drei Linien Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen (-Hildburghausen-Saalfeld) und Sachsen-Altenburg. Die Kenntnis dieser geschichtlichen Vorgänge erscheint für das Verständnis der nachfolgenden Ausführungen erforderlich.

müssen, waren natürlich außerordentlich kostspielig, so ostspielig, daß nur Mächtige diesen Luxus sich leisten onnten. Die kleineren, von den Landesherrn abhängigen Städte, in deren Gemeindesäckel nur bescheidene Summen offen, paßten ihre Ausgaben den Einnahmen an; dies alt auch hinsichtlich der Aufwendungen für die Beförde- ung der zwischen den städtischen Behörden gewechselten Briefsendungen.

Vermutlich hat die Stadt Coburg im 14. und 15. Jahr- undert wie andere fränkische und einige thüringische Städte eigene billig entlohnte Boten, sogenannte Stadt- eiter, gehalten, die die Aufträge des Stadtrats mündlich usrichteten oder seine Briefe an Ort und Stelle brachten. Diese Vermutung ist um so begründeter, als ein solcher Stadtreiter für das Jahr 1420 in der kleineren Nachbar- adt Hildburghausen nachgewiesen ist, denn im Stadt- uch I, 84 heißt es: (In diesem Jahre) hat man hannsen ein gedingt[1]) dacz man im und seim pferd diss Jar sal eben 29 guldin daz er von der stat wegen reit wann man in darff[2]) und daz er der stat pferde wartet und man l seinem pferd diss jar von der stat wegen heu gebn und an stet ein für schaden wann er reit von der stat wegen nd sein pferd wo es ist und löst von der smiden und ann er übernacht[3]) von der stat wegen usszen[4]) ist so erczert man in[5]) und man sal im gebn einen rock nach r stat eren und seinen nücz[6]). —

Zur Übermittelung mündlicher Aufträge und zur Be- rgung von Briefen bedienten sich die Kauf- und Handels- ute sowie andere Privatpersonen auch der Metzger, die m Zwecke des Vieheinkaufs oft größere Fahrten machten. Den Brief- und Paketverkehr der Kaufleute und anderer rivatpersonen vermittelten auf den Strecken Nürnberg– oburg und Coburg–Hamburg und einigen davon abzwei- enden Kursen vom 16. bis zum 18. Jahrhundert neben elegenheitsboten hauptsächlich Nürnberger Stadtboten. Sie legten ihren Weg teils zu Fuß, teils zu Pferde oder it Wagen zurück. Den weniger wichtigen und nicht ligen Verkehr besorgten »loffint botten« oder »löffer«; uch die Bezeichnung »briefscheffer«, »brieftrager« oder briefbesteller« findet sich schon frühzeitig. Reitende Boten urden in dringlichen und wichtigen Angelegenheiten, be- nders auch zur Beförderung größerer Bargeldsendungen nd wertvoller Gegenstände verwendet, während die fah- enden Boten vornehmlich Personen und Frachten beför- erten. Es versteht sich von selbst, daß in diesen un- uhigen, kriegerischen Zeiten nur kühne und kräftige anner sich den Unbilden des Botendienstes aussetzten nd daß sie oft mit Feuerwaffe, Schwert und Botenspieß h des räuberischen Gesindels, das am Wege lagerte, er- ehren mußten. Eine ganze Reihe solcher Boten sind bei Wahrnehmung ihres gefahrvollen Dienstes schwer verletzt, raubt und ermordet worden. Freilich sind auch Fälle kannt, wo ungetreue Boten Raubüberfalle erdichteten, m sich in den Besitz der ihnen anvertrauten Wert- ndungen zu setzen.

Eng verknüpft mit dem Boten- und Verkehrswesen ist n südwestlichen Thüringen das Geleitwesen; es ldete eine Abwehrmaßregel gegen das beutelustige, den oten und den Kaufleuten auflauernde Gesindel. Das Geleit wurde gegen angemessene Bezahlung von den Landesherren und den Freien Städten gestellt. Die Ge- leitsteller übernahmen durch das Geleit die Gewähr für die Sicherheit des Lebens und der Güter der Boten und Reisenden; trotzdem kam es aber vor, daß sie überfallen und nebst ihren militärischen Beschützern niedergemacht oder zum mindesten beraubt und mißhandelt wurden. Während des Dreißigjährigen Krieges, der in Deutsch- land und besonders in den thüringisch-sächsischen Landen alle Bande der Ordnung löste, gehörten räuberische Über- fälle, die trotz obrigkeitlichen Geleits ausgeführt wurden, nicht zu den Seltenheiten. Als dann wieder ruhigere Zeiten Einkehr gehalten hatten und nach Säuberung der Straßen von den Strauchdieben die bürgerliche Sicherheit gewährleistet und das Geleite überflüssig geworden war — tatsächlich auch nicht mehr gestellt wurde — blieben die Gebühren für das Geleite bestehen. Sie waren jedoch nur auf den besonders bestimmten Geleitstraßen, für deren Sicherheit sich die Landesherren verbürgten, fällig. Durch die jahrhundertelange Übung war aus dem Geleitrecht, das der Bote und der Reisende für sich in An- spruch nehmen durfte, ein Geleit- und Straßenzwang geworden. Einen interessanten Beweis für diese Tatsache liefert folgende, auf die alte Handelsstraße Hamburg–Nürnberg bezügliche Urkunde aus dem Coburger Landesarchiv:

»Von Gottes Gnaden Wir, Albrecht, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, dero Römischer Keyserlicher Majestät bestellter General- Feld-Marschall-Lieutenant und Obrister über ein Regiment zu Fuß.

Fügen hiermit zu wissen:

Demnach wir in Erfahrung gebracht, wie biß anhero der mehrere Theil von denen von Nürnberg aus uff Hamburg, Naumburg, Leipzig und der Orthen hinfahrenden Kauff- Handels- und Fuhrleuthen von der Coburgischen Landstraße ab- und Theils uf Bayreuth und Hoff[7]), Theils aber uf Cronach, Steinwiesen, Northalm[8]), Hellmersgrün und so fort, sich schlagen, nichts desto weniger aber mit Unserm Glaits-Ambte des schuldigen Glaits halber sich nicht abfinden: Und dann Unsere hochlöbliche Vorfahrn in Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen facultatem prohibendi, und daß Niemand von der- gleichen Kauff- Handels- und Fuhrleuthen von der Coburgischen Landstraße abweichen dürfe, von alten Zeiten hergebracht, wir auch des Endes, und damit Niemand im wenigsten sich ferners zu beschweren möge Ursach finden, allen bisherigen gravaminibus ihre abhelfliche Maße gegeben, darneben aber auch insonderheit verfüget, daß leicht alleine die zu Meß- zeiten über den Forst uff Waidhausen oder Sonne- feld und so fort uff Oberlind und Judenbach paß- und repaßirende bey dem doppelten Glait, wann sie dasselbe im Hinweg zu Sonnefeld oder Waidhausen, und im Rück- oder Herweg zu Judenbach entrichtet, gelassen, sondern auch die Straßen, über dasjenige, so wir bereits daran verbessern lassen, und sich auf ein sehr hohes belaufft, vollends ausgebaut werden sollen,

[1]) gedungen.
[2]) bedarf.
[3]) nachts.
[4]) außerhalb.
[5]) bezahlt man seine Zehrung (Zeche).
[6]) zu seinem Nutzen.
[7]) Hof.
[8]) Nordhalben.

Als haben wir solches zu Männigliches Nachacht hierdurch öffentlich kundmachen, und darneben alle Kauff- Handels und Fuhrleuthe, so von Nürnberg uff Hamburg, Leipzig, Naumburg, oder andere Orthe und Meßen, oder von dar herwärts auf Nürnberg fahren, ernstlich verwarnen wollen, daß keiner dergleichen Abwege mehr passiren, sondern der ordentlichen Glaits-Straße von Nürnberg aus durch die Coburgische Lande sich gebrauchen, widrigenfalls aber gewärtig sein solle, daß er aller Orthen, auch außerhalb unserer Lande werde aufgesucht, und andern zur Abscheu empfindlich gestrafft werden. Wornach man sich zu achten und vor Schaden, womit Wir Männiglich gerne verschont sehen möchten, zu hüten.

Uhrkundlich mit Unserm Fürstlichen Cammer-Secret bedrucket, und gegeben zu Coburg in Unserer Residenz-Stadt zu Ehrenburg, den 28. Julii, Anno Eintausend Sechshundert Drey und Neunzig.«

Aus der Urkunde geht auch hervor, daß sich die Coburger Post- und Geleitstraße eine Zeitlang in einer nicht gerade rühmlichen Beschaffenheit befunden haben muß. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die kursächsischen und fürstlich sächsischen Straßen anerkanntermaßen die am besten gehaltenen in Deutschland waren, und daß für die Erhaltung der Coburger Poststraße auch der Nürnberger Magistrat mit sorgte.

Des Erfurter Postmeisters Breitenbach Versuche, das Reichspostwesen im Coburgischen einzuführen. 1648—1686.

Die erste Spur eigentlicher Posten im Coburgischen findet man unter des Herzogs Friedrich Wilhelm II. zu Altenburg Regentschaft; in mehreren Schreiben der Coburger Ritterschaft an den Herzog, die aus den Jahren 1641 und 1645 herrühren, wird eine reitende Post erwähnt, durch welche die Ritterschaft die fürstlichen Erlasse erhalten hatte; und es ist nicht zu zweifeln, daß diese Reitpost auf einer landesherrlichen Territorialanstalt beruht hat[9]). Inzwischen war Taxis auf den wichtigen Nürnberg-Hamburger Kurs aufmerksam geworden, und im Jahre 1648 wandte sich der kaiserliche Postmeister Breitenbach in Erfurt an den Herzog mittels folgenden Schreibens:

»Durchlauchtiger Hochgeborener Gnädiger Fürst und Herr, E: F: D:[10]) kann ich unterthenig nicht bergen, welchergestalt man nunmehr im Werk begrieffen, zu erhaltung der commercien und Beförderung des dazugehörigen, unentbehrlichen Postwesens, die lang vorgehabte, und anbevohlene Reichs-Post zwischen hier und Nürnberg vollents werkstellig zu machen, Wann dann solche durch E. F. D. Land gehen, und wann man in Coburg eines Postverwalters dazu bedörfftig sein wird, Alß habe E. F. D. solches hierinit underthenig zu Wißen thun, und zugleich andeuten wollen, daß gleichwie solches zu E. F. D. und dero Unterthanen Brieffen schleuniger Bestellung merklich gereichen,

Also nechst Empfehlung göttlicher obhut Jeder Zeit verbleiben werde

Datum Erffurth,
den 15. 7 bris 1648.

E. F. D. Underthäniger
Georg Friedr. Breitenbach.«

In diesem vorsichtig abgefaßten Schreiben deutet Breitenbach seine Bitte, ihm die Anstellung eines Postverwalters in Coburg zu erlauben, nur eben an. Bei dieser »lang vorgehabten und anbefohlenen« Reichspost handelte es sich um eine reitende Post, die zwischen Erfurt und Nürnberg verkehren und in Erfurt gute Anschlüsse nach Hamburg, sei es über Nordhausen und den Harz, sei es über Leipzig nach Magdeburg, Braunschweig usw., bekommen sollte. Obwohl nun dem Herzog die Förderung des Verkehrs und damit auch die Neubelebung des Handels in seinem Lande, das durch den Dreißigjährigen Krieg furchtbar verwüstet worden war, warm am Herzen lag, trug er doch Bedenken, auf Breitenbachs Antrag einzugehen, weil die Taxisschen Postbeamten unter Berufung auf die ihnen vom Kaiser zugebilligten Vorrechte sich der Rechtsprechung und den bürgerlichen Auflagen der Landesherrschaft zu entziehen trachteten und auch sonst eine Beeinträchtigung der eifersüchtig gehüteten Landesregalien zu besorgen war. Breitenbachs Brotgeber, der Reichs-Erb-General-Postmeister von Taxis, wandte sich nun, um seine Pläne durchzuführen, an seinen kaiserlichen Gönner Ferdinand III., und dieser ersuchte den Herzog Friedrich Wilhelm, er möge nach dem Beispiele anderer Reichsfürsten und zur »Beförderung des Commerciums« der Einrichtung einer Poststelle im Coburgischen keine Hindernisse bereiten. Wenige Wochen vor Eingang dieses, in Wien unterm 7. 7. 1651 datierten Handschreibens hatte sich Friedrich Wilhelm an zwei benachbarte Fürsten, den Herzog Ernst von Sachsen-Gotha und Johann Georg I., Kurfürsten von Sachsen, um guten Rat gewandt. Der an diesen gerichtete Brief lautete:

»Ew. Gndn können wir freundsöhnlichen nicht bergen, welchergestalt der Kayserl. Postmeister zu Erfurth sich bey Uns wie auch bey Unsern Canzlars und Räthen zu Coburg angeben und berichtet, daß die Römisch Kayserl. Majestät Unser allergnädigster Herr allergnädigst befohlen, daß ein reutende Post von Erfurth uf Nürnberg, und zwar Ihm bis in Coburg bestellet werden sollte, darhin er ein Postverwalter zu setzen gemeinet, dergleichen er auch bey Unsern freundlich lieben Vetter Bruders Lbdn Herrn Ernst Herzogen zu S. J. C. u. B. L.[11]) angesuchet.

Wiewohl nun die Posten als ein gemeinnützliges Werck, billig von jedermann befördert werden, so erinnern wir uns jedoch, daß bey denen zu Münster Osnabrügk und Nürnberg vorgewesten tractaten von verschiedenen Reichsständen sehr große Beschwerung geführet worden, wie dergleichen Postverwalter unter dem praetext, daß sie von niemandt als von ihrem General und dessen verordneten Postmeistern dependirten, sich einer exemtion von allen Gehorsam und oneribus anmaßen, und unter solchem Vorwand allerhand nachdenkliche[12]) Correspondentzen, Neuerung, und öfters ohnverantwortliche Insolentzen vornommen, andere ohngehorsame Unterthanen an sich zögen, und sogar in enormibus delictis keiner Straf sich unterwerfen und von dem Graf Taxis darbey geschützt werden wollten. So gehet uns solches nicht wenig zu Gemüth, und stehen, ob ein Postverwalter begehrtermaßen in Unsere Residenz Stadt Coburg zu nemen sein möchte, umt so viel mehr an, dieweil gedachter Postmeister keine Gewalt[13]) vorzu-

[9]) Joh. Adolf von Schultes. Sachsen-Coburg-Saalfeldische Landesgeschichte. 1. Abt. § XVIII S. 130, (Coburg 1818.)
[10]) Ew. Fürstlichen Durchlaucht.
[11]) Sachsen, Jülich, Cleve und Berg Liebden.
[12]) bedenkliche.
[13]) Vollmacht.

legen, daß er befehligt sey, mit denen Interessirten Ständen zu tractiren, da wir sonst uf gewisse conditiones, als daß der Postverwalter Unser uns annemlicher seßhafter verpflichteter Unterthan, und außer den Postsachen in oneribus realibus, wie auch in real und personal Klagen, sowohl ratione delictorum uns unterwürfig bleiben sollte, hetten handeln und zugleich bedingen können, daß ein gewisser Tax der Briefe gemacht, Unsere Briefe bis an Kayserl. Post und aller Orthen im Römischen Reiche, gegen eines jährlich verwilligten recompens befreyet, auch denen Unterthanen das Miethgeld vor die Pferde richtig gereichet würdte, und was etwa weiteres darbey zu bedencken sein möchte. Wie dann hochgedacht Unsers stetz lieber Vettern L.[14]) mit uns einerley Getanken führen. Auch Chur Maintz[15]) und Chur Bayern und andere Ständte anderer Gestalt nicht, als durch ihre verpflichtete Unterthanen, und nach Landsfürstlicher Disposition in ihren Landen die Posten verstatten sollen. Und dann oft erwehnter Postmeister, daß Ew. Gnaden gleichfalls die reitende Post uf Leypzig und Dreßden verwilligt, vorgeben;

Alß bitten E. Gn.[16]) Wir freundsöhnlichen, Sie wollen uns mit dero hochvernünftigen Gedanken und Einrath freundvätterlich zu statten kommen, auch mit was vor Beding, Zusag und reservirten Versprechen E. Gn. dem Postmeister zu Erfurth angeregte reitende Post nach Dreßden und Leypzig verstattet, und ob Sie ihm nach Dreßden oder Leypzig einen sonderlichen Postverwalter zu verordnen gewilliget, ohnbeschwerte Nachricht geben.

d. 18. Juny anno 1651.

F. W.

H. z. S.«[17]).

In den Akten befindet sich auch eine Zusammenstellung Punkte, die nach dem Vorschlage der Coburger Räte dem Postmeister Breitenbach erörtert werden sollten. rnach sollte die Genehmigung zur Einrichtung einer tanstalt in Coburg und einer Reitpost durch die Nieder- Obersächsischen Kreise nach Nürnberg von der Erung folgender Zugeständnisse seitens Breitenbachs ängig gemacht werden:

a) Nur Coburger Untertanen sollten als Postbeamte angenommen werden.

b) Es sollte ein Verzeichnis über die Höhe der von einem Orte zum andern zu entrichtenden Postgebühren angefertigt werden, um Übervorteilung des Publikums zu verhüten.

c) Die Briefe der Fürstlich Sächsischen Herrschaften sollten im Gesamtbereich der Taxisschen Post unentgeltlich befördert werden.

d) Falls die Fürstlich Sächsischen Herrschaften in eigenen Angelegenheiten einen Beauftragten »mit der Post zu verschicken hätten«, so solle das Mietgeld für die von den Taxisschen Poststellen zu liefernden Pferde »billigmeßig determinirt werden.« —

Diesen Bedingungen und ihrer schriftlichen Festlegung suchte Breitenbach auf alle Weise zu entgehen; daher fand er sich auch zu mündlichen Verhandlungen nicht bereit. Er nahm wohl an, daß der Herzog eines kleinen Thüringer Landes dem einflußreichen Reichs-Erb-General-Postmeister, der die kaiserliche Gunst und des Kurfürsten von Mainz kräftige Unterstützung genoß, nicht lange Widerstand leisten werde. Mit dieser Hoffnung täuschte sich Breitenbach aber. Dem Herzoge Friedrich Wilhelm scheinen nämlich auf seine an den sächsischen Kurfürsten und an den Herzog Ernst von Gotha gerichteten Schreiben Antworten zugegangen zu sein, die ihn in seinem Mißtrauen gegen Breitenbach bestärkten. Er bestand daher auf Erfüllung seiner Bedingungen und ließ sich weder durch die weiteren Schreiben Breitenbachs noch durch kaiserliche Mandate und die dringlichen Vorstellungen des Grafen Taxis beirren. Wie energisch dieser Herzog Widerstand geleistet hat, erhellt die Tatsache, daß der Schriftwechsel zwischen beiden Parteien siebzehn lange Jahre dauerte. Ganz besonderen Wert legte der Herzog darauf, daß im Fürstentum Coburg kein Taxissches Postamt eingerichtet würde, sondern nur eine oder zwei kleinere Dienststellen zur Abfertigung der Reitpost. Diesen wenigen Bediensteten gegenüber hoffte der Herzog offenbar seine landesfürstliche Hoheit und seine Regalien leichter zu behaupten, als gegenüber einem größeren Postpersonal. Ferner galt es dem Herzog als eine unerläßliche Vorbedingung, daß diese Postdienststellen nur mit ansässigen, ihm genehmen und »erbgehuldigten« Untertanen besetzt würden. Breitenbach, mürbe geworden durch die endlosen Verhandlungen, fand sich schließlich bereit, auf die herzoglichen Wünsche einzugehen; nur wollte er dem herzoglichen Briefwechsel nicht die Portofreiheit zugestehen, doch war er zur Ablösung des Postgelds durch eine Jahrespauschale bereit. Angesichts dieser Zugeständnisse verfügte Friedrich Wilhelm am 5. Juli 1668 von seiner Residenz Altenburg aus an seine Coburger Räte folgendes:

»Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk usw.

Veste, hochgelahrte Räthe und lieben Getreue.

Demnach wir Uns dasjenige project, nach welchem sich der Keyserliche Postmeister zu Erffurth wegen verstattung der in Unserm Fürstenthumb Coburg von ihm anzulegene begehrten Post, und was Ihr deßhalber in euern am 20. Juny abgelassenen Bericht ferner in Unterthänigkeit erinnert, gnädigst wohlgefallen lassen, alß begehren wir hiermit, Ihr wollet es alßo zur Würklichkeit befördern, auch zu solchem ende ermeldetem Postmeister, ob Er sich selbst zu völliger abhandlung zu Euch nacher Coburg begeben, oder einen Anwalthaber dahin schicken wolle, anheimstellen, Unß auch den endlichen Verlauff gehorsambst berichten.

Daran geschiehet unsere meinung, und Wir seynd Euch mit gnaden gewogen.

Datum Altenburg, den 5. July 1668.

Friedrich Wilhelm Hertzog.«

Breitenbach scheint jedoch vor einer Zusammenkunft mit den Coburgern eine unüberwindliche Abneigung gehabt zu haben, denn anders ist es nicht zu erklären, daß er — anstatt selbst nach Coburg zu fahren oder einen

[14]) Herzog Ernst (der Fromme) von Gotha.
[15]) Der Mainzer Kurfürst war Schirmherr der Reichsposten.
[16]) Erfurter Gebiet einschließlich der Stadt Erfurt und das ...sfeld gehörten zum Kurfürstentum Mainz.
[16]) Euer Gnaden.
[17]) Friedrich Wilhelm, Herzog zu Sachsen.

Bevollmächtigten hinzuschicken — auch jetzt noch beim Briefschreiben verharrte. Um aber einem weiteren Widerstande der Coburger Regierung von vorherein zu begegnen, entwarf er eine Verpflichtungsurkunde, die, wie er hoffte, den Coburger Wünschen entsprechen würde; sie hatte folgenden Wortlaut:

»Entwurf.

Kund und Zuwissen sey hiermit; demnach auf der Röm. Kayserl. Majestät, Meines allergnädigsten Kayserß und Herrn Kayserliches ansinnen und begehren, zu behuf der aus des Reichs Ober-Kreisen durch Nürnberg und Bamberg auf Erffurt, und nach dem Nieder Sächsischen Kreise wöchentlich gehenden Reichs-Post, der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich Wilhelm, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg zu Beförderung der löblichsten Intention und gemeinen besten, auf nachstehende gewisse masse verwilliget, daß nunmehr solche Reichs-Post durch Sr Fürstl. Durchlaucht Fürstenthum Coburg geführet, hierzu eine gewisse Person bestellet, und vermittelst derselben die Post abgewechselt, und hin und wider spediret werden möge, Allerhöchst gedachte Kaiserliche Majestät sich auch gegen Sr Fürstlichen Durchlaucht selbst in Kayserl. Schrifften erkläret, daß es in selbigem Lande auf keine Haupt-Post, sondern bloß ein oder zwei gemeine Posthalter, so aus den Inwohnern zu überführen und Bestellung der Briefe zu nehmen, angesehen, auch dieselbe Sr Fürstl. Durchlaucht gleich als andern Chur- und Fürsten in Ihrer Landes-Fürstl. Oberkeit Verhinderung und Eintrag thun zu lassen, gantz und gar nicht, sondern Sie vielmehr dabey zu schützen und handzuhaben, gemeynet sei, und solche Kaiserliche Declaration ihre Höchstpreisliche Kraft billig behelt, gleich wohl Sr Fürstl. Durchlaucht des Postamts und dessen Bedienten wegen Vorsorge geschöpffet;

Als erkläre ich, Georg Friedrich Breitenbach, der Zeit Kayserl. Postmeister zu Erffurt mich hiermit und in Kraft tragenden Amts, für mich und alle diejenigen, welche tunftig mir darinn succediren, und die Postbestellung tragen werden:

daß durch solche vorhabende Postverordnung, oft Höchstvermeldete Sr Fürstl. Durchlaucht Landes-Hoheit und Regalien einiger Abbruch oder Ein- und Vorgriff nicht zugefügt, jederzeit kein Fremder oder anderer, als ein Fürstl. angesessener und annehmlicher Erbgehuldigter Unterthan zum Posthalter in das Coburgische bestellet, selbiger, als ein verpflichteter Unterthan, von schuldigem Gehorsam und Gelebung der Fürstl. Landesordnung und Mandaten, nicht abgezogen, noch andern Unterthanen Beschwerung zuzufügen veranlasset; auch da wieder Vermuthen ein wiedriges von ihm vorgenommen, oder er versterben würde, also änderung getroffen, und eine andere Person und verpflichteter Unterthan, vorhergesetztermassen in das Postamt bestellet, gleichwohl auch keiner von den Unterthanen dem Postmeister wieder seinen Willen aufgedrungen werden, auch der Posthalter solchem, so viel ihn betrift, schuldigermassen nachzukommen, bey Fürstl. Coburgischer Regierung iedesmahl bey der Annehmung Handgelöbnis leisten solle,

dessen zu Uhrkund und steiffer Haltung habe ich mich eigenhändig unterschrieben, und mein Petschaft vorgedruckt.

So geschehen zu.«

Diese Verpflichtungsurkunde, die Breitenbach am 28. April 1669 nach Coburg unterschriftslos absandte, sollte hier zunächst noch nachgeprüft werden, ob ihr Wortlaut nach jeder Richtung hin den Forderungen des Herzogs Friedrich Wilhelm entspräche. Da starb der Herzog, und die Regierungen zu Coburg und Altenburg hatten zunächst wohl andere Aufgaben zu lösen, als das Taxissche Postprojekt zum Abschluß zu bringen. Jedenfalls vergingen das Frühjahr und der Sommer des Jahres 1669, ohne daß Breitenbach über das Schicksal des obigen Entwurfs etwas erfuhr. Da entschloß er sich am 17. November, in der für ihn so wichtigen Angelegenheit ein Mahnschreiben nach Coburg zu richten folgenden Wortlauts:

»Mahnschreiben an den Edlen, Vesten Herrn Hieronymus Kanngießer, Fürstl. Sächs. Altenburg und Coburger Kammer- und Lehn-Secretarium, Meinem großgünstigen Hochgeehrten Herrn in Coburg. Franco.

Edler, Vester Großgünstiger, Hochgeehrter Herr! Mir zweifelt nicht, Er werde annoch sich bey guter Gesundheit, und Wohlstand befinden, auch großgünstig eingedenck seyn, daß denselbigen wegen Bestellung eines Posthalters in Coburg unterschiedlich mahl behelligt, auch meine Erklärung samt begehrter Nachrichtung am 28. Aprilis dieses Jahres an Fürstl. Sächs. Herren Cantzler und Räthe zu Coburg überschicket. Ob nun zwar der Höchstbetrübte Fürstl. Todesfall zu Altenburg darauf alsobald erfolget; So zweifele ich iedoch nicht, es werden die Herren Cantzler und Räthe ferner weiten Befehl seithero bekommen haben, und diß mein Negotium zu gutem Ende zu bringen, und ein solches dem Fürstenthum nützliches Werck zu befördern, begierig seyn, darumb ich auch an meinen Hochgeehrten Herrn, dieses Brieflein abzusenden nicht unterlassen mögen, dienstlich bittende, Er wolle bey Hochgedachten Herren Cantzler und Räthen, um dero Großgünstige endliche Erklärung bey habender bequemer gelegenheit einige Erinnerung thun, damit Wir zum guten Ende kommen, und ich bey meinem hohen Herren Prinzipalen die Beschleunigung dieser Sache rühmen könne.

Welches hinwiederumb zu verdienen, jederzeit verbleiben werde

Meines Hochgeehrten Herrn

dienstwilligster

Breitenbach.«

Erffurt, den 17. Novembris a. 1669.

Aber den günstigen Zeitpunkt, endlich zum Abschluß zu kommen, hatte Breitenbach verpaßt. Infolge des herzoglichen Todesfalls kam die Angelegenheit wiederum ins Stocken, und ein endloser Schriftwechsel fand nun wieder viele Jahre lang statt, weil die Coburger Landesregierung aus den Erfahrungen, die andere Reichsstände mit dem Reichspostwesen gemacht hatten, immer klarer erkannte, daß die Zulassung der kaiserlichen Posten zu schweren geldlichen Schädigungen des Landesfiskus und zur Beeinträchtigung der fürstlichen Hoheitsrechte zwangsläufig führen mußte.

Justinus Biehler, erster landesfürstlicher Postmeister in Coburg[18]) 1686—1701.

Nachdem andere deutsche Regierungen, wie Kurbranden-rg, Kursachsen, Hessen-Cassel, Hannover, Braunschweig v. das Postwesen in eigene Verwaltung genommen er es einem von der Landesregierung abhängigen neralpostmeister verpachtet hatten, entschlossen sich die rsten der Sachsen-Ernestinischen Linie ebenfalls, die ung des Postwesens einem tatkräftigen und sachver-ndigen Landesangehörigen zu übergeben. Die Wahl auf den Doktor beider Rechte Mathias Biehler; er rde im Jahre 1686 zum »Fürstlich Sächsischen Gesamt-tmeister« ernannt. Als der ihm übertragene Geschäfts-reich aber zu umfangreich wurde, betraute er am . August 1686 seinen Bruder Justinus Biehler schrift-h mit der Aufsicht über die »Geschwinden Postwagen«, alsbald von Judenbach aus über Coburg nach Nürn-rg eingerichtet werden sollten. Justinus Biehler hatte zu diesem Zeitpunkte seine Dienste als Vizebaumeister schiedenen Sachsen-Ernestinischen Fürsten gewidmet d sich durch Umbau und Neubau mehrerer herzoglicher hlösser ihren Beifall erworben. Herzog Albrecht be-tigte daher gern die Urkunde, mittels deren Mathias ehler die obige fahrende Post seinem Bruder Justinus trat und die folgenden Wortlaut hatte:

»Hiermit will Ich die Inspection über die Ge-schwinde Post-Wagen von Jüdenbach nacher Nürn-bergk dergestaldt meinem Bruder Justino Bieler und dessen Leibes-Erben cediret und Erblich abgetretten haben, daß Er auf seine Kosten von Jüdenbach auß mit Vier mahl unterlegten Pferdten biß Nürnbergk die Postwagen halten, die Pferde schaffen, und alle-mahl die in der Ordnung gesetzte Zeit innen halten solle.

Hergegen soll Er auch alle Commoda hiervon vor sich alleine genießen und behalten, iedoch die Fürstl. Briefe und Brief-Packete, wie auch meine deß Postmeisters zu Jena Briefe und Packete, wie auch bißweilen meine Leute müssen frey passiret werden.

Uhrkundlich habe diese Ceßion und Uebergabe eigenhändig unterschrieben und wissentlich auß-gestellet.

So geschehen Frankfurth am Main
den 27. Augusti Anno 1686.

L: Joh. Matth. Bieler
F. S. gesamter Postmeister.«

Ferner ließ Herzog Albrecht seinem »lieben und ge-euen« Justinus Biehler eine Konzessionsurkunde[19]) aus-llen, die trotz ihrer Länge und ihrer öfters etwas wierigen Ausdrucksweise der Veröffentlichung wert ist:

»Auszug aus der Concebion u. Privilegium zur Anlegung und Unterhaltung einer geschwinden Post, dem Baumeister Biehler erteilt am 26. May 1687.

Von Gottes Gnaden, Wir Albrecht, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve u. Berg etc hiermit thun Kund gegen männigliche. Demnach Wir, umb desto richtiger und beßerer Erhalt- und Fortsezung unserer eigene habende correspondenzen, sowohl des nöthi-gen behuffs unserer Fürstl. Hoffstaat und anderer Angelegenheiten, als auch nichts weniger dienlicher Beförderung Unserer Unterthanen mit ander benach-barten und Frembde habenden commercien Handels und Wandels, und samte des publici hierunter ver-sirenden Nuzens willen, unser Fürstenthumb und Lande mit einer versicherten und zuverlässigen ge-schwinden Post, gleich ander angränzende Fürsten-thümber, Lande, Städte und Orthe, aus Landes-fürstlicher Sorgfalt zu versehen, entschlossen,

Und denn unser Vice-Baumeister und Lieber Ge-treuer, Justinus Biehler, sich bei Uns unterthänigst angemeldet, und nachdeme sein Bruder, auf Unsers gesambten Hochfürstl. Hauses erhaltene gnädigste conceßion, Vergünst- und Bestättigung, dergleiche ge-schwinde Post von Leipzig auf Frankfurth und ander Orthen, durch ganz Thüringe von dem gesambte Posthause zu Jehna aus, bereits angeleget und sta-biliret, und mit solchem Amte erblich beliehen wor-den, daß dergleichen Post, zu des gemeinen Wesens Besten, Er auch nacher Nürnberg und Bayreuth, item Regensburg, wie auch Hildburghaußen, Meinin-gen und Eisenach, alhier, und zwar lediglich uff seine eigene Mittel und Kosten ausrichten wolte, sich erbothen:

Darneben gehorsamst gebethen, daß wir Ihme solch Postmeister-Ambt gleichergestalt erblich zu ver-leihen, ihme deswegen Unser Landesfürstl. Privi-legium und Freyheit zu ertheilen und hiernechst in Unsern Schutz, Handhabung und Vertrettung, Ihn und die Seinen, davon er zu Bestell- und Fort-führung sothanen Postwesens benöthiget, jederzeit uff- und anzunehmen, gnädigst geruhen wolte,

daß daher Wir, aus obengezogenen und andern Uns bewegenden Uhrsachen Unserm Vice-Baumeister Biehler solch Postmeister-Ambt aus tragender Lan-des-Fürstlicher Hoheit dergestalt erbliche conferiret und verliehen, daß Er solche Post, nebst aller dazu erfordert werdenden Nothdurfft und Zugehör, zu-vörderst an guthe, tüchtige Leuthe, Pferde, Wagen, Geschirr und allem andern auß seine eigene Mittel, Gefahr und Unkosten, ohn Unsere Hülffe und Bey-trag erheben und anrichten, auch ohne Abgang und Mangel beständig erhalten, sothane conceßion des Postwesens, womit wir Ihn vorietzo erstmahls be-liehen, bey zutragenden Fällen und Veränderungen, von Uns und Unsern Fürstl. Nachkommen, Er, seine Erben und Succeßores iedesmahl binnen Jahr und Tag, alß ein rechtes Erblehn, wie dessen Arth und Gewohnheit ist, gebührendermaßen recognosciren, und dessen renovation, gegen billigmäßige taxam, suche und erlange,

Nechstdeme alle und jede von Uns abgehende und wiederumb an uns einlangende, deßgleichen von Unserer Regierung und Kammer abschickende oder an dieselbe einlaufende, nicht weniger auch Unserer Ministres, würkliche Hoff-, Regierungs- und Cam-mer-Räthe, auch Renthmeisters Schreiben, Brieffe und pacgoete biß auf dreyßig Pfund schwehr, in-gleichen auf ieder Naumburger oder Leipziger Messe bis auch nacher Nürnberg des Jahrs zweymahl, ieder-

[18]) Justinus Biehler, der sich auch Bieler oder Biler schreibt, während seiner amtlichen Wirksamkeit in Coburg eine be-deutende Rolle gespielt. Dem Verfasser ist es aber trotz aller Bemühungen nicht geglückt, seine Lebensdaten, besonders sein Geburts- und Sterbejahr, zu ermitteln oder festzustellen, wo und unter welchen Umständen er nach seiner Absetzung im Jahre 1701 seine letzten Lebensjahre verbracht hat.

[19]) In den Akten befindet sich nicht die Urschrift, sondern der vorliegende »Auszug«, worin aber anscheinend nur die Unterschrift des Herzogs und das Siegel fehlen.

zeit, eine oder zwo Personen in Unserer Dienste mitzuschicken, soweit diese und obbesagten seines Bruders zu Jehna erst kürzlich errichtete gesambte Post reichet, ganz frey und ohne einige Entgeld, treulich und besten Fleißes übermache und bestelle und sonsten in allem gegen Uns und Unsere Fürstlichen Nachkommen sich iederzeit treu, hold, gehorsamb gewärtig, und Seiner oder Ihren Pflichten und Schuldigkeit gemäß bezeugen solle.

Hingegen soll diese geschwinde Post nicht alleine in Unserm Fürstenthumb und Landen aller Orthe frey und ungehindert paßiret, mit allen Auflagen, Land- und Wasserzölle, Brücken- und Wegegelder, und alle andere Beschwehrungen, wie sie erdacht und Nahmen haben mögen, gewöhnlichermaßen verschonet, und deßwegen von iedwede Unserer hierinnen concurrirende Aembter und Bediente gemeßener Befehl und Verordnung gethan; sondern auch Unserm Postmeister, zu desto mehrerer Beförderung, faciliter und gänzliche Erhebung dieses wohlgemeinten und gemein nützigen Werks, auf bedürffenden Fall, mit einem offenen Patent und unserer Vorschrift an die Benachbarten, an Hand gegangen.

Ingleichen außer dieser keine andere neue, reitend oder fahrende, in Unserm Fürstenthumb, Städten und Land, wohin und wodurch diese unsere privilegirte Post gehet, anzurichten verstattet, vielmehr die biß dahero annoch fahrende sogenannte Jehnische und andere Landkutzschen gänzlich caßiret und abgeschaffet werden, und Ihme den Postmeister dießfalls Jus prohibendi hiermit ertheilet seyn. Es bleibet aber besagten Landkutzschen unbenommen, sowohl in Meß-Zeiten, alß auch außer denenselben, so oft sie iemand zu fahren haben, in vierzehn Tagen oder drey Wochen einmahl, und zwar auf keine gesetzte ordentliche und gewisse Tage, zu fahren, doch, daß Sie einige, vermöge dieses Unsers Privilegy, der Post zukommende Brieffe und pacquete nicht aufnehmen und dießfalls Unterschleif brauchen, auch, da Sie fahren wollen, bei Unserm Postmeister oder dessen an seinerstatt bestellende Leuthen und Bediente sich iedes Orths gebührend anmelden, oder widrigen Falls, so oft Sie dieses überschreiten würden, iedesmahls mit Zwanzig Reichsthalern Straffe, halb Unserer Fürstl. Cammer und halb Ihme dem Postmeister verfallen, angesehen werden sollen.

Wie auch hiernechst denen einheimischen hiesigen Personen, welche auf der Post zu reißen nicht gemeinet, der Landkutzschen sich zu gebrauchen nicht gewehret: doch, daß solches gleichwohl, zu Vermeidung Unterschleifs, bei Reisen auf 6 oder mehr Meilen, in der Post vorhero angezeigt werde;
also mögen auch andere Sachen, außer Brieffe und Brief-pacqoete, und die auf die Post nicht gehören, wie auch alle Fracht-, Kaufmanns- und andere Güther, denen Fuhrleuten noch ferner, wie biß anhero fortzubringen, unweigerlich verstattet und zugelaßen zu werden.

Im übrigen soll von Uns oder unserer Regierung der Postmeister und deßen Postilions und Knechte mit nöthigen Päßen, damit Er und Sie aller Orthen, sowohl bey Tage alß Nacht unaufgehalten eingelaßen und paßiret werden möge, versehen,

Denen Postillionen, deren der Postmeister wenigstens drey zu halten, und mit Pflichten beleget werden sollen, sambt den Post-Kutzschen, jährlich von Uns eine Livrey, nebst zugehörigem Postschilde ertheilet, hierüber aber, damit niemand dießfalls wieder Gebühr mit dem Postgelde übernommen und beschwehret werden möge, von Unserer Regierung ein billigmäßiger tax, was sowohl von Personen, alß auch Brieffen und Pacgoeten (:die iedoch auf dieser Post über Zwanzig oder höchstens Dreyßig Pfund dene Paßagiers nicht frey zu paßiren, ohne die Brieff-pacgoete und acten, welche wohl schwerer angenommen werden können:) an Postgebühr von einem Orthe zum andern zu entrichten, außgefertiget und vorgeschrieben, und nebst der Tabella oder Verzeichnüsse, zu welcher Zeit und Stunde die Posten an iedem Orthe ankommen und wiederumb abgehen, zu männiglicher Nachricht publiciret werden.

Und depentiret nechstdeme der Postmeister, nebst seiner Familie, wie andere Unsere Diener, immediate von Uns und Unserer Regierung, wird auch mit gedachter seiner Familie und denen Personen, die Er in seinen Diensten hat, von allen oneribus personalibus, wie bei dergleichen Personen hergebracht, gänzlich frey gelassen.

Doferne aber Er oder seine Nachkommen inskünftige Dieses Unser gnädigst ertheiltes und verliehenes Postmeister Ambt, an einen Frembden zu verkauffen und zu verhandeln sich entschließen sollten, hätten Sie sodann von Unß oder Unseren Fürstl. Succeßoren genugsambt Consens und confirmation auffzubringen, und behalten wir Unß auf solchen zutragenden Fall bevor, sothanes Postwesen gegen die Abfindung, so Ihnen oder Ihme ein anderer Kauffer davor zu thun erböthig, so es Uns beliebig, selbste zu Uns zu nehmen, und nach Unserm Gutbefinden zu bestellen: Wie imgleichen auch, do Er oder Sie solches in gänzlichen Abgang, Sterben und Unrichtigkeit gerathen ließen, und nicht Ihrer Schuldigkeit und der Gebühr nach in richtigem Gang erhielten, Landesfürstl. Hohen Obrigkeit werde dießfalls Einseben haben und Selbste anderweite benöthigte Anstalt und Verfügung, durch die Unserige, zu dessen Erhalt- und Fortführung machen lassen.

Zu Uhrtund haben Wir diese Conceßion und Privilegium mit eigener Hand unterschrieben, und Unser Canzley Secret darbey vordrucken laßen.

Gegeben in Unserer Residenz
Coburg zur Ehrenburg,
den 26 Monatstag May Anno 1687."

Die Bedingungen, unter denen dem Justinus Biehler das Postmeisteramt im Fürstentum Sachsen-Coburg übertragen wurde, waren demnach in der Hauptsache folgende:

1. Er hatte auf eigene Kosten und Gefahr die Post einschließlich der zugehörigen Postanstalten und der Stationen für den Pferdewechsel einzurichten, tüchtiges Personal anzunehmen, für dienstfähige Pferde, gute Wagen und Geschirre zu sorgen und diese in brauchbarem Zustande zu erhalten.
2. Er sollte eine Gebührenordnung für die Beförderung der Briefe, Pakete und Personen sowie einen Fahrplan aufstellen und öffentlich aushängen.
3. Er hatte alle Briefe und die bis zu 30 Pfund schweren Pakete, die vom Herzoge, der Regierung, den Ministern, den Hof-, Regierungs- und Kammerräten sowie den Rentmeistern aufgeliefert wurden oder an sie eingingen, gebührenfrei zu

befördern und zuzustellen. Ebenso hatte er bei jeder Naumburger und Leipziger Messe jährlich einen oder zwei fürstliche Beamte unentgeltlich hin- und zurückzubefördern.

4. Er und seine Erben oder Nachfolger hatten dieses Postlehen binnen Jahresfrist durch die fürstliche Regierung als ein rechtes Erblehen anerkennen zu lassen und bei vorkommenden Änderungen die Erneuerung des Privilegs unter Zahlung einer angemessenen Gebühr nachzusuchen.
5. Bei einem Verkaufe der Post durch den Postmeister sollte der Herzog das Verkaufsrecht haben.
6. Der Postmeister hatte sich gegen Fürst und Regierung treu und gehorsam zu erweisen. —

Bei Erfüllung dieser Verpflichtungen wurden ihm lgende Privilegien gewährt:

1. Die Schnellpost sollte in den Fürstlich Sächsischen Landen überall frei und ungehindert durchgelassen werden und von allen Auflagen, wie Land- und Wasserzöllen, Wegegeldern usw., befreit sein.
2. Dem Postmeister sollte ein offenes, diese Vorschriften enthaltendes Patent ausgehändigt werden.
3. Außer ihm sollte niemandem gestattet sein, eine andere fahrende oder reitende Post im Fürstentum Coburg einzurichten.
4. Die von Privatunternehmern unterhaltenen Landkutschen, die häufig in starken Wettbewerb mit den fahrenden Posten traten und ihnen die Reisenden abspenstig machten, sollten höchstens alle 14 Tage einmal, wenn sie gerade jemand zu befördern hätten, fahren dürfen, keinesfalls aber an regelmäßig festgesetzten Tagen. Ebensowenig durften sie Briefe oder Pakete, soweit deren Beförderung dem Postmeister vorbehalten war, wohl aber Fracht-, Kaufmanns- und andere Güter, annehmen und befördern. Auch mußte eine solche Landkutschenfahrt dem Postmeister jedesmal gebührend angemeldet werden bei einer Strafe von 20 Reichstalern in jedem Falle der Zuwiderhandlung.
5. Der Postmeister, seine Postillione und die Postknechte sollten seitens der Regierung mit Pässen[20]) versehen werden, damit sie bei Tage und nachts überall unaufgehalten passieren könnten.
6. Den Postillionen sollte vom Herzog jährlich je ein Dienstanzug nebst dem zugehörigen Postschilde überwiesen werden.
7. Der Postmeister nebst seiner Familie und seinen Leuten sollte wie andere fürstliche Beamte dem Herzog unterstehen und von allen Personallasten frei sein.

Justinus Biehler richtete die geplanten Postverbingen, besonders also die Schnellpost Judenbach–Coburg–ürnberg und ein Postamt in Coburg alsbald ein (1687); enso wurde eine Postverbindung nach Eisenach über ildburghausen und Meiningen und eine solche über räfenthal und Saalfeld nach Jena geschaffen. Infolgessen entstanden Postanstalten oder Posthaltereien in udenbach, Rodach, Hildburghausen, Meiningen sowie in räfenthal, Saalfeld und Uhlstädt.

[20]) An die Stelle dieser Pässe traten (s. S. 202) später die ost- und Stundenzettel.

Kurz vorher (1686) hatte das Kurfürstlich Sächsische Oberpostamt in Leipzig zur Erleichterung und Beschleunigung des Reiseverkehrs ebenfalls eine Eil-Fahrpost von Leipzig nach Nürnberg geschaffen. Diese »geschwinde fahrende Postkalesche« berührte auf ihrem Wege nach Nürnberg die Städte Gera (Reuß), Schleiz, Hof, Bayreuth und Erlangen. Zur Zurücklegung des 34 Meilen langen Weges benötigte der Postwagen 67 Stunden, so daß er die Bezeichnung »geschwinde Postkalesche« nach heutigem Begriff eigentlich zu Unrecht führte, nicht aber bei Berücksichtigung der damaligen langsamen Beförderungsverhältnisse.

Die von Justinus Biehler eingerichteten Postverbindungen nahmen einen so guten Aufschwung und beeinträchtigten die nach Norden gerichteten Ausdehnungsbestrebungen der Taxisschen Post so sehr, daß der Reichs-Erb-General-Postmeister Eugen Alexander von Thurn und Taxis seinen ganzen Einfluß beim Kaiser und beim Reichshofrat aufbot, um sie zu vernichten. Auch brachte Eugen Alexander den Bamberger Bischof, dessen Bistum teilweise zwischen dem Gebiete der Freien Reichsstadt Nürnberg und dem Fürstentum Coburg lag, auf seine Seite. Der Bischof verbot der Biehlerschen Schnellpost Coburg–Nürnberg den Durchgang — ein Verbot, das später allerdings wieder zurückgenommen wurde —, und so mußte Biehler die Fahrt nach Nürnberg zeitweilig aufgeben, während er auf den übrigen, im fürstlich sächsischen Machtbereich gelegenen Strecken die Fahrten unter dem Schutze der Coburger Regierung weiter besorgte. Um den ganzen einträglichen Briefverkehr des so wichtigen Kurses Nürnberg–Coburg–Hamburg in seine Hand zu bekommen, setzte Taxis es mit Unterstützung des Kaisers durch, daß im Jahre 1694 auf dieser Straße eine Taxissche Reitpost eingerichtet wurde und daß er ein Jahr später zur Abfertigung dieser Reitpost in Coburg seinen Postverwalter Grüner anstellen durfte, der nun neben dem Fürstlich Sächsischen Postmeister Biehler tätig war und dessen Unternehmen möglichst zu schädigen suchte[21]).

Fomann v. Waldsachsen, erster Fürstlich Coburger Postkommissar[22]).

Um zu verhüten, daß die Coburger Landespost durch die Taxissche Post verdrängt wurde, schuf die Coburger Regierung eine Postkommission, die den Postbetrieb überwachen und die Schmälerung des Landesregals nachdrücklich verhindern sollte. An ihre Spitze wurde der Obergeleitsamtmann und Rat Fomann v. Waldsachsen gestellt. Er sollte das Landespostwesen beaufsichtigen und mit den benachbarten anderstaatlichen Postämtern behufs Hebung des Postverkehrs in Verbindung treten, die Wege bessern lassen und darüber wachen, daß Pferde und Wagen in gutem Zustande sich befänden und daß das Postpersonal seine Pflichten voll erfülle. Insbesondere sollte er beaufsichtigen

a) die Reitposten zwischen Nürnberg und Leipzig sowie zwischen Nürnberg und Cassel,
b) die Fahrpost Nürnberg–Jena–Halle–Magdeburg,
c) die Fahrpost Coburg–Hildburghausen–Meiningen–Eisenach,

[21]) Weiteres über Biehler findet sich im nächsten Abschnitt (Fomann v. Waldsachsen).

[22]) Die Lebensdaten dieses tatkräftigen Mannes sind leider nicht zu ermitteln gewesen. Vielleicht ist er ein Sohn des Coburger Geheimrats, Kanzlers und Konsistorial-Präsidenten Ernst Fomann († 1641) gewesen. Gegen diese Vermutung könnte sprechen, daß dieser Ernst Fomann der Sohn eines nichtadeligen Pfarrers war, während nach »Siebmacher« die Fomanns bereits im Jahre 1545 in den Reichsadelsstand erhoben wurden.

d) die zwischen Coburg einerseits und Jena, Frankfurt und Eger anderseits verkehrenden Landkutschen.

Diese Aufsicht kam natürlich nur in Betracht hinsichtlich der auf dem Coburger Staatsgebiet und allenfalls auf dem Sachsen-Ernestinischen Gesamtgebiet befindlichen Teilstrecken dieser Kurse, und sie erstreckte sich auch auf Posten, die von Privatunternehmern geschaffen waren oder einer anderen als der Fürstlich Sächsischen Postverwaltung unterstanden. Naturgemäß suchten diese Unternehmungen sich dem von Sachsen-Coburg beanspruchten Aufsichtsrecht nach Möglichkeit zu entziehen. Deshalb und auch wegen der sonstigen Ausübung der Postgerechtsame kam es bald zu Streitigkeiten zwischen Sachsen-Coburg einerseits und Taxis, der freien Reichsstadt Nürnberg und dem Bischof von Bamberg anderseits. Besonders führte der Bamberger Bischof Beschwerde über die vom Postkommissar v. Waldsachsen getroffenen Maßnahmen. Bei diesen Streitigkeiten, bei Verhandlungen mit fremden Postverwaltungen und überhaupt bei Erledigung der in Postangelegenheiten ihm anvertrauten Aufträge bewährte sich Fomann v. Waldsachsen immer als ein tatkräftiger, dienst- und welterfahrener Beamter. Mit der kursächsischen und der kurbrandenburgischen Post stellte er gute kollegialische Verkehrsbeziehungen her; ihre schon ziemlich vervollkommneten posttechnischen Einrichtungen wird er häufig als Vorbild für die innerhalb der Sachsen-Coburger Postverwaltung zu schaffenden Einrichtungen genommen haben. Darauf deutet z. B. der Umstand hin, daß in den Postakten des Coburger Landesarchivs das Muster zu einem vom »Curfürstl. Sächs. General Erb-Post-Ampt« in Leipzig ausgestellten Post- und Stündenzettel befindet; es lautet:

Post- und Stundenzettel,
nach welchem gegenwärtig verschlossenes Velleiß, darinnen die Ordinar-Post-Briefe
von Leipzig nach Nürnberg

und der Enden seind! sonder den geringsten Zeit-Verlust oder Versäumniß überführt werden soll. Damit nun dieses alles desto richtiger geschehen möge, haben gesambte auf der ordentl. untenverzeichneten Route vorhandene Postmeistere, oder wie sie sonst genennet werden, den Tag und die Stunde, wenn solches jedes Orts ankommen und abgangen, auch dafern einige Versäumnis vorgangen, deren Ursach und wie es gewesen, dabei zu verzeichnen.

(St. d. St.) —

In diesem Post- und Stundenzettel heißt es dann weiter:

Zum gantzen Cours.

Dieser Post seind, nach unten folgender Abteilung, in allem eingeräumet 40 Stunden. Wenn demnach dieselbe in Leipzig abgehet des Dienstags, gegen Mittag um 11. Uhr, muß sie in Nürnberg einlauffen Donnerstag frühe um 3. Uhr:

Des Sonnabends hergegen läufft sie in Leipzig ab nach Mittag 2. Uhr, und muß also Montag Morgens um 6. Uhr in Nürnberg seyn.

Die Retour aus Nürnberg geschiehet einmahl Dienstag Mittags um 12. Uhr, und muß solchen nach Donnerstags frühe um 4. Uhr: Und das andermahl, da sie Sonnabends um 4. Uhr gegen Abend abgehet, am Montag, Morgens um 8. Uhr die Post in Leipzig einlangen.

Churfürstl. Sächs. General Erb-Post-Ampt.

Anmerkung derer versäumten Stunden.

Ist den
von Nürnberg abgegangen Uhr
in Leipzig angekommen
Differiret also Stunden

Meilen		Soll abgehen Uhr	Ist abgegangen Uhr	Differiret Stunden	Meilen		Soll abgehen Uhr	Ist abgegangen Uhr	Differiret Stunden
	Nürnberg					Leipzig			
3	Erlangen				3	Pegau			
5	Streitberg				2	Zeitz			
5	Bayreuth				3	Gera			
2½	Berneck				2½	Auma			
2½	Münchberg				2½	Schlaitz			
3	Hof				3	Gefäll			
3	Gefäll				3	Hof			
3	Schlaitz				3	Münchberg			
2½	Auma				2½	Berneck			
2½	Gera				2½	Bayreuth			
3	Zeitz				5	Streitberg			
2	Pegau				5	Erlangen			
3	Leipzig				3	Nürnberg			

Allhier folget nun und hat jeden Orths Postbeamter ordentlich einzuzeichnen, wann die Post bei ihm ankommet und wiederum abgegangen; Ingleichen wo und warum etwas versäumt worden.

Abgefertigt aus Leipzig, den.....anno.....

an Ordinar-Pacqueten gehen mit ab
Nürnberg
Bayreuth
Hof
Schlaitz
Auma
Gera
Plauen
Zeitz
Altenburg
Pegau.

Der nach Herzog Albrechts Tode im Jahre 1699 im ürstentum Sachsen-Coburg zunächst die Regentschaft ührende Herzog Bernhard suchte die Postverbindungen eiter auszubreiten. In demselben Jahre genehmigte er ie Einrichtung von Landkutschen von Coburg nach Frankrt (Main) und von Coburg nach Eger. Seitdem ihren allwöchentlich zwei dieser Landkutschen abwechselnd on Coburg über Hafenpreppach, Schweinfurt, Würzurg, Aschaffenburg und Hanau nach Frankfurt (Main); ier stellten andere Landkutschen den Anschluß her nach eidelberg und Straßburg sowie nach Mainz und Cöln. Die dritte Landkutsche verkehrte von Coburg über urgkundstadt, Culmbach, Gefrees und Weißenstadt nach ger, wo die Reisenden Anschluß fanden nach Prag, Vien usw.

Scharfe kaiserliche Mandate auf der einen Seite und ie Einsicht, daß das eigene Landespostwesen nur ausebreitet werden konnte, wenn es außerhalb der engen andesgrenzen dem guten Willen der häufig von Taxis einflußten Regenten, wie des Bamberger Bischofs, des Würzburger Bischofs und des Mainzer Erzbischofs, begnete, veranlaßten die Coburger Regierung und ihren ergischen Postkommissar Fomann v. Waldsachsen zeitweise zum Einlenken. Außerdem waren gegen ihren genen Postmeister Justinus Biehler mancherlei Klagen aut geworden. Infolgedessen ergriff die Coburger Regierung das Aushilfsmittel, das Fürstlich Sächsische Postamt in Coburg dem kaiserlichen Postfaktor, Kapitän Vinheim in Coburg, der daselbst auch die Taxissche Poststalt verwaltete, pachtweise zu übertragen; doch mußte r dem Coburger Herzoge Treue und Gehorsam chwören[23]).

Im Jahre 1702 scheinen die obenerwähnten Landutschen Frankfurt–Coburg und Coburg–Eger in den roßen Kurs Mainz–Coburg–Wien eingegliedert worden u sein, denn durch das im Jahre 1702 ergangene Mandat Kaiser Leopolds I. wurden folgende Reisewege für die neueschaffenen Landkutschen festgesetzt:

a) von Mainz über Frankfurt, Würzburg, Schweinfurt, Coburg, Kulmbach, Eger nach Wien;
b) von Amsterdam über Münster, Warendorf, Cassel, Wanfried, Eisenach, Meiningen, Coburg, Kulmbach, Eger und Prag nach Wien.

Der Kurszettel lautete wie folgt:

Route.

Über die etablirten neuen Land-Kutschen.

1.

Von Amsterdam — Wird alles zu Wasser gebracht Biß nach Schwollen, und dieße Reiße, wie bekant in 16 Stunden, oder 8. Meilweges geendigt, von dar gehet die ordinari auf Münster, Warendorff, Cassel und Wanfrieden, so 40. Meilen und in 6 Tagen kan verrichtet werden. Und daselbst gehet die Kutschen durch Eisenach, Meiningen, Coburg, Culmbach, und Eger, so 28. Meilwegs, und in 6 Tagen bey gutem Wetter zu bestreiten. Von Eger aus biß nach Prag werden 18. Meilweges, und hierzu ohngefehr 3. Tage Zeit gerechnet, dann auch werden von ermelten Prag biß nacher Wien 36. Meilen gezehlet, welche nicht minder binnen 6. Tagen zu absolviren und wären also diese routen noch gangbar zu machen. Summa dieser völligen route von Amsterdam biß nach Wien sind 130 Meilen oder 22 Tage.

2.

Von Mayntz — Gehet die ordinari Kutschen auf Frankfurth, ingleichen auch 2 andere von Stutgart uf Heydelberg und Frankfurth, welche fast in einem Tag daselbst einlauffen, und gehet diese von dar sodann allewochen auf Würtzburg, Schweinfurth, Coburg, Culmbach und Eger, und werden von Mayntz aus biß nach ietzvermelten Eger gerechnet 42 Meilewegs, so die Kutscher bey guten Wetter gantz gemächlich in 8 Tagen verrichten können. Wofern nun binnen 10 Tagen, wie nicht gezweifelt wird, güther, Paquete und Menschen von Eger aus nacher Wien zu bring, so werre der gantze Weg von Wien aus, bis nach Mayntz, binnen 18 Tagen zu absolviren, und dorffte für die Personn, auf bemelter Kutsche, von jeder Meile inclus. 25 ℔ equipage nicht mehr als 5 Gute Groschen gezahlet werden, außer daß auch die Paquete und Ballen selbst sehr leidlich taxiret sind. Summa von Wien bis Mayntz 96. Meilen oder 18 Tage.

Im Dezember 1702 schrieb der Obergeleitsamtmann Fomann v. Waldsachsen in Coburg an den Königl. Preußischen Postmeister Madeweiß in Halle, daß seit einiger Zeit eine geschwindfahrende Post eingerichtet sei, die wöchentlich zweimal von Augsburg nach Nürnberg und Coburg durch Saalfeld bis Jena und wieder zurück verkehre. Bisher seien die meisten Güter, Pakete und Reisenden aus Holland und Hamburg nach Nürnberg und weiterhin über Erfurt gegangen. Um den Weg abzukürzen, sei es erwünscht, die Königl. Hamburg-Hallesche Post der Coburg-Jenaischen in Jena anzuschließen. Madeweiß war mit dem Vorschlage einverstanden. Durch seine Vermittelung wurde auch die Genehmigung des Königs Friedrich von Preußen erlangt, wie aus nachstehender Abschrift ersichtlich ist:

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern Herzog etc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue. Wir haben uns den von dero eingesandten Vorschlag wegen der Postroute von Holland und Hamburg, über Halle auff Nürnberg und Augsburg gehorsambst vortragen lassen, und befehlen Dir darauf in Gnaden, mit dem Fürstl. Rath und Ober-Gleitsambtmann zu Coburg und Saalfeldt, Fomann von Waldsachsen, Dich zusammen zu thun, welchgestalt Unsere mit denen Fürstl. Sächs. Posten auf gedachter route zu combiniren, ohne daß bey Unserer Hallischen auf Jena gehenden Post eine änderung gemacht werde, (:maßen selbige dergestalt angerichtet ist, daß sie mit anderen Posten einfället:) zu überlegen, sowohl davon, als auch wegen der Taxe der Paqueten und Brieffen ein project zu machen, und Unß solches zu Unserer approbation einzusenden. Seyndt Dir mit Gnaden gewogen. Geben Potsdam den 9. Juny 1703.

(gez.) Friedrich.

(gegengez.) G. v. Wartenburg.

Unsern Secretario und Postmeister zu Halle, und lieben Getreuen Friedrich Madeweiß.

[23]) Die Akten schweigen darüber, ob und wie Biehler im Hinblick auf das ihm erteilte Privileg entschädigt worden ist.

Die geplante Besprechung zwischen Madeweiß und v. Waldsachsen scheint bald darauf stattgefunden zu haben, denn die Akten enthalten ein in Halle unterm 17. Oktober 1703 datiertes Schriftstück, worin die zur Durchführung dieser »combination der route« wichtigen Punkte festgelegt sind. Hiernach sollte

a) die Königlich Preußische Post aus Halle in Jena Dienstags und Freitags um 12 Uhr mittags eintreffen, und zwar vor Abfahrt der Post nach Nürnberg und Augsburg. Der Hallesche Postillion sollte nicht eher aus Jena nach Halle zurückfahren, bis die Nürnberger, Augsburger und Frankfurter Posten — ebenfalls an den Dienstagen und Freitagen — in Jena eingetroffen seien.

b) Der vereinbarte Postengang konnte einstweilen aber nur hinsichtlich des Holländer, Berliner und preußischen Kurses genau eingehalten werden, und das Fürstlich Sachsische Postamt befürchtete daher, daß die von Nürnberg nach Hamburg bestimmten Briefe usw. beim Abgange der Post nach Hamburg — nämlich Dienstags und Freitags nachmittags 5 Uhr — zuweilen nicht ganz pünktlich in Halle eintreffen und dann bis zum nächsten Posttage daselbst liegenbleiben würden. Im Hinblick hierauf erbot sich das Postamt in Halle, mit allem Fleiße dafür zu sorgen, daß diese Briefe und Patete daselbst mit größter Beschleunigung bearbeitet werden sollten, bis die beiderseitigen Posten in Jena hinwärts und rückwärts zuverlässig aneinander angeschlossen seien. Dabei solle berücksichtigt werden, daß Tage und Stunde, zu denen die Post von Halle nach Hamburg abging, nicht geändert werden dürften, weil nämlich diese Post unterwegs und in Hamburg wichtige Anschlüsse zu wahren hatte.

c) Das Fürstlich Sächsische Postamt seinerseits versprach, daß alle von Nürnberg, Augsburg, Frankfurt (Main), Italien usw. einlaufenden und nach Preußen, Hamburg, den nordischen Königreichen, Holland, England usw. gerichteten Briefe und Patete dem Königlich Preußischen Postamte in Halle stets richtig und mit einer wohleingerichteten Post-Karte sowie mit einem Stunden- und Frachtzettel sollten zugefertigt werden. Auch solle nach der »aufgerichteten höchstbilligen Tax-Ordnung von Post- zu Post-Tagen jedesmahls gute richtige Abrechnung geführet und also folgendes den Wohlfundirten Postgesetzen gemäß unterhalten werden; wessen sich denn Wohlgedachtes Fürstliches Post Ambt reciproce von dem Kgl. Preuß. zu Halle ebenermaßen zu versichern hat.« —

Diese Kursreglung trat bald darauf in Wirksamkeit. Wie v. Waldsachsen und Madeweiß aber vorausgesehen hatten, klappte es mit den Postanschlüssen nicht immer; doch lag die Schuld nicht an dem Preußischen Postamt in Halle, sondern an dem Fürstlich Sächsischen Gesamtpostmeister Johann Matthias Biehler in Jena, der die Post nach Coburg und Nürnberg öfters vor Ankunft der Hallesschen Post abgehen ließ. Ähnliche Unzuträglichkeiten verursachte Biehler nach Einrichtung einer im Einvernehmen mit der Preußischen Postverwaltung geschaffenen Reichspost Jena-Nürnberg, indem er die von Halle angekommenen Briefe in Jena liegen ließ oder sie auf dem Umwege über Ilmenau und Eisfeld nach Coburg, Nürnberg usw. absandte. Daher wurde ausdrücklich angeordnet, daß diese Briefe von Jena aus über Uhlstädt und Saalfe zu leiten seien.

Am Ende des Jahres 1703 knüpften die Fürstlich-C burgischen Kammern zu Coburg und Saalfeld auch Ve handlungen mit dem Fürsten Eugen Alexander von Tax an, um zu erreichen, daß die Coburger Fahrpost wied nach Nürnberg verkehren dürfe. Im Frühjahr 1704 ka zwischen beiden Teilen ein Vergleich zustande, wonach d Postwagen, der bereits einige Jahre von Nürnberg üb Coburg nach Leipzig und in umgekehrter Richtung ve kehrt hatte, auch fernerhin auf dieser Strecke laufen soll Das Taxissche Postamt in Nürnberg sollte diesen Wag bis nach Gleußen, der letzten Station außerhalb der C burger Landesgrenze, bringen, und von da aus sollte über Coburg und Saalfeld durch die Fürstlich Sachse Coburger Post bis an solche Orte befördert werden, n er von dem Kurfürstlich Sächsischen Leipziger Oberpo amte weitergefuhrt werden konnte. Dasselbe Verfahr sollte in umgekehrter Richtung stattfinden.

Der Postwagen sollte die bisher üblich gewesenen Po tage einhalten, nämlich an den Mittwochen und Son abenden morgens um 9 Uhr von Nürnberg abgehen sow Sonntags und Donnerstags mittags in Coburg anko men. Das Kaiserliche Postamt in Nürnberg sollte d Post bis Coburg abfertigen; der Briefpost sollte eine Po Karte und ein Stundenzettel mitgegeben werden. D weitere Abfertigung in Coburg sollte auf dem vereinigt Kaiserlichen und Fürstlich Sachsischen Postamte daselb vorgenommen werden.

Im weiteren sollten die beiden Postämter in Nürnbe und Coburg für die einander zuzufertigenden Postsen dungen angemessene Postgebühren vereinbaren und viertel jährlich miteinander abrechnen. Auf der Strecke Coburg Nürnberg sollten die Fürstlich Sachsischen Patete un Briefe sowie das Coburger Postamtspaket postgebühre frei passieren; die gleiche Gebührenfreiheit hatte die Ko respondenz des Nürnberger Postamts (Nürnberger Amt paket) innerhalb der Fürstlich Sächsischen Lande zu bea spruchen. Wenn künftig die Verbindung über Jena na Leipzig nicht mehr zweckmäßig erscheinen würde, so soll ein anderer Kurs von Saalfeld über Pößneck, Oppur Neustadt (Orla) und Gera (Reuß) nach Leipzig mit de Kurfürstlich Sächsischen Oberpostamt daselbst verabred werden. Schließlich sollte, um die von Coburg über Me ningen, Eisenach, Kassel usw. nach Holland verkehrend Postkalesche in besseren Aufschwung zu bringen, vom Ka serlichen Reichspostamt in Nürnberg alsbald eine Pos kalesche von Nürnberg nach Augsburg und Regensbur bis in die Schweiz eingerichtet werden.

Zu diesem zwischen dem Nürnberger Postamte und de Fürstlichen Kammern in Coburg und Saalfeld getroffene Abkommen erteilte

> »Von Gottes Gnaden Eugenius Alexander, Fürst vo Thour u. Taxis pp., Erbmarschall der Grafschaf Hennegau, Erb General Postmeister im Heil. Rö misch. Reich, Niederland, Burgund und Lothringe pp., der Königl. Kayserl. Majestät Cämmerer« sein »gnädigste Ratification« zu Frankfurt (Main) an Tage vor Walburgä oder Christi Himmelfahrt, de 30. April 1704.

Im Anschluß an dieses Abkommen fanden weitere Ver handlungen zwischen der Kurfürstlich Sächsischen Postver waltung sowie den Fürstlichen Kammern von Sachsen Coburg, Sachsen-Saalfeld und Sachsen-Weimar einerseit und dem Kaiserlichen Postamt in Nürnberg anderseit

t, die am 24. Mai 1704 zu folgender Vereinbarung rten:

1. Der zwischen Leipzig und Nürnberg über Coburg verkehrende Postwagen sollte beibehalten und an ihn ein Kurs über Saalfeld nach Dresden angeschlossen werden.
2. Der vorerwähnte Kurs von Saalfeld über Pößneck, Oppurg, Neustadt (Orla) und Gera (Reuß) nach Leipzig sollte bald eingerichtet werden.
3. Nochmals bekräftigt wurde der Entschluß, eine Postkalesche von Nürnberg nach Augsburg und Regensburg bis in die Schweiz und in umgekehrter Richtung zu führen, um dem von Nürnberg über Coburg, Meiningen, Eisenach und Cassel bis nach Holland laufenden Kurs mehr Postreisende, Postgüter und Briefe zuzubringen.

Dieser Beschluß wurde alsbald durchgeführt. Als das serliche Postamt die Einrichtung dieser neuen Fahrten durch entsprechende Aushänge veröffentlichte, kannte Aufregung der Nürnberger Stadtpostboten, Fuhrleute Nebenboten, die sich in ihrem wirtschaftlichen Fortmen schwer bedroht sahen, keine Grenzen. Sie erren beim Nürnberger Magistrat heftige Vorstellungen; er forderte vom kaiserlichen Postamt, daß die Fahrten wieder aufgehoben würden. Als das kaiserliche stamt aber keine Anstalten traf, der Aufforderung des gistrats zu entsprechen, entschloß sich dieser, daß zwar früheren Reit- und Fahrposten sowie die Extraposten t behindert werden sollten, die neu eingerichteten Taxisn Landkutschen jedoch »solle man in aller Bescheident zurückweisen, den Personen und Waren aber die ssage — doch ohne den Postwagen — gestatten.« —

Der Reichs-Erb-General-Postmeister ließ sich das natürnicht gefallen, und der Reichshofrat, der Regensburger chskonvent und der Mainzer Erzbischof als Schirmherr Reichspostwesens gaben ihm Recht. Er war daher in angenehmen Lage, den Rat der Freien Reichsstadt rnberg benachrichtigen zu können, daß die Einrichtung neuen Postwagen als gut und zweckmäßig befunden rden sei, und daß die Nürnberger Stadtboten nicht bet seien, Eilfahrposten (mit Pferdewechsel)[24]) einzurichten zu betreiben. Er aber, der Reichs-Erb-General-Postister, sei dazu infolge des vom Kaiser ihm am 27. Juli 15 verliehenen Patents berechtigt. Alle weiteren Beverden des Nürnberger Rats würden ihn in seinen tschließungen nicht behindern, und etwaigen Handgreifkeiten würde er vorzubeugen wissen; doch hoffte er, daß »bisherige zwischen Einem Löblichen Magistrate und em Oberen Postamt allda kultivierte gute Verständß« ferner fortgesetzt werde.

Da der Rat von Nürnberg dem Reichs-Erb-Generalstmeister gegenüber nichts auszurichten vermochte, so suchte er sein Ziel auf andere Weise zu erreichen, indem folgende Entschließung faßte und öffentlich anschlagen ß:

Decretum in senatu, den 17. April 1706.

Nürnberg.

Demnach jedermänniglich bekannt, daß das löbliche Post-Ambt[25]) alhier sich des zuvorherkommenen Postübens, reith- und fahrens nicht contentiren läßet, sondern ganz neuerlich und wieder das Herkommen, an die vornehmste Plätze und Straßen gewiese Post-Calleschen, an verschiedenen bestimbten Tagen zu Überbringung der Personen, Paquete und Wahren, und anders anzustellen, und damit alles Widersetzens und gethaner remonstrationen ungeacht, zu continuiren vermeinen will; alls wird hiemit männiglich untersaget und verbothen, sich derselben neu angeordneten Fahr-Callesche weder vor ihre Personen, Paquete und Wahren, bey Künfftiger Leipziger Markt und Meße, wie auch sonsten, nicht zu bedienen, noch zu gebrauchen, dahingegen mittelst der Post und Pferd und mit den Fuhren, wie zuvor gebräuchlich gewesen, sich fortbringen zu laßen, einen jeden frey und unbenommen seyn solle, dafern man nicht eines ernstlichen einsehens in dessen enstehung gewärtig sein will.

Über diesen Erlaß beschwerte sich der Ober-Postmeister zu Leipzig am 30. Mai 1706 bei Friedrich August, Kurfürsten von Sachsen und König von Polen. Dieser schrieb am 10. Juni 1706 von Dresden aus, wie folgt, an den Rat zu Nürnberg:

Friedrich August, König in Pohlen,
Churfürst zu Sachßen pp.

Wir geben Euch hiermit zu vernehmen, Welchergestalt Uns Unser Ober-Postmeister zu Leipzig, Jacob Käß, in Unterthänigkeit berichtet: Waßmaßen vor einiger Zeit, vermittels Zusammensetzung sowohl mit dem Fürstl. Hauße Sachsen-Coburg, als auch dem Keyserl. Reichs-Post-Ambte zu Nürnberg, außer der von besagten Leipzig durch das Voigtland und über Bareyth[26]), von langen Jahren hergehenden Ordinari, auf vielfälliges errinnern und verlangen, dem Gemeinen Wesen zu Dienst, und denen commerciis zum auffnehmen, eine fahrende Post über Naumburg, Jena, Saalfeldt, Coburg und Bamberg, nach Nurnberg, und durch diesen Weg wieder zurück, angeleget worden, die auch zu guten Vergnügen derer Reysenden bis anhero in ihrem richtigen Gang und Ordnung geblieben.

Allein es begönne diesem, so viel mahl und von vielen gewünschten dem Publico so nützlichen Wercke sich ganz unvermutet eine Hindernüs dahero in den Weg zu legen, indem zu Nürnberg dieser Post der Zugang in die Stadt, und die freye passage, und alleine nicht concediret, sondern derselben bey ihrer Ankunft, die Thore verschlossen, auch nur am 17. April per decretum allen alldortigen Bürgern und Einwohnern, sich derselben weder vor ihre Person noch Waaren, bei Vermeydung ernstlichen Einsehens, zu gebrauchen, scharff verbothen worden, über dieses auch verlauten wollen, es solte sogar am Keyserl. Hoff zu Wien, wieder dieses so löbliche, und dem Gemeinen Wesen so nützliche Werck, sich nicht nur moviret, und dagegen ein Decretum inhibitorium auszubringen, sondern auch diesfalls ein- und andere Stände des Reichs auf die Seite zu ziehen, sich bemühet werden.

Nun ist fast nicht zu begreiffen, aus was bewegenden Uhrsachen sich diesem, dem Commercio so nöthig- als nützlichen Wercke wiedersezet werde, da doch dergleichen fahrende Posten in Hamburg, Lübeck, Frankfurth, Cölln, Augspurg, Regensburg und vielen anderen Städten des Reichs, ohne einige derer Stadt-Obrigkeiten contradiction oder Hinderung ein- und ausgehen,

[24]) »Bayerische Verkehrsblätter« Jahrgang 1898 S. 197.
[25]) Gemeint ist das kaiserliche (taxissche) Postamt in Nürnberg.
[26]) Bayreuth.

Und dahero verhoffen Wir, Ihr werdet ohne schwer ermeßen, daß durch solchen Auffenthalt und inhibition, Unß als Churfürsten zu Sachßen pp. bey dem bishero ruhig gehabten Exercitio dieser combinirten Post wie nicht weniger denen andern dabey interessirten Keyserl. Reichs- und anderen Posten zuwieder denen auffgerichteten Receßen und Vergleichen, sowohl als dem publico und Commercien-Wesen groß Nachtheil zuwächßet.

Und diesem nach haben Wir an Euch hiermit gnädigst gesinnen wollen, Ihr wollet die Consequentien, welche aus dergleichen Verbothe entstehen können, und werden, wohl uberlegen, und daß die Eingangs allegirte inhibition sofort wieder caßiret, und mehr besagte Post zu vorigem richtigen Statu und Curs ohne Hindernüß und Beeinträchtigung gelaßen, darneben dem Postwesen alle gute Beförderung erwiesen werden möge, verfügen.

Es dienet zu der Stadt Nürnberg, und der daselbst florirenden Handlung Aufnehmen und Wohlfarth, Und Wir werden Euren nacher Leipzig, und in Unsere Lande handelnden Bürgern alle Commodität und Förderung ferner erweisen zu lassen nicht ermangeln.

Und bleiben Euch mit Gnaden wohl gewogen.

Datum Dreßden, am 10. Juny 1706.

(gez.) Bernhard Zech
(gez.) Christian Bernhardi.

An
den Rath zu Nürnberg pp.

Der Rat zu Nürnberg mochte leicht erraten, was August der Starke beabsichtigte, wenn er im vorletzten Absatze seines Schreibens sagte: »Es dienet zu der Stadt Nürnberg .... Wohlfarth, Und wir werden Euren nacher Leipzig, und in Unsere Lande handelnden Burgern alle .... Förderung ferner erweisen zu lassen nicht ermangeln.« In diesen Worten lag die Androhung von Repressalien. Dem Nürnberger Rate war es daher sicher ganz erwünscht, daß bald darauf die an diesen Streitigkeiten beteiligte Fürstlich Sächsische Postkommission in Coburg zur Beilegung dieser Mißhelligkeiten eine gemeinschaftliche Besprechung anregte. Sie wurde am 21. Juli 1706 zu Bamberg abgehalten, und ihr wohnte neben dem Nürnberger Reichspostmeister als Taxischem Beauftragten der Coburger Posttommissar Homann v. Waldsachsen bei. Er erhielt dazu eine schriftliche Anweisung, aus der folgende Punkte erwähnenswert sind:

Die Stadt Nürnberg habe sich bisher nicht bewegen lassen, die vor einiger Zeit angelegte, von Coburg aus mit dem Kaiserlichen Reichspostamte in Nürnberg kombinierte Post passieren zu lassen. Daher müsse man Repressalien erwägen. Zu diesem Zwecke komme in Frage,

a) den durch die sächsischen Fürstentümer passierenden Nürnberger Stadtpostboten den bisherigen Pferdewechsel im Coburgischen usw. zu untersagen,

b) eine Fürstlich Sächsische Reitpost an denselben Tagen und auf denselben Straßen verkehren zu lassen, die von den Nürnberger Stadtpostboten zwischen Nürberg und Leipzig bisher eingehalten worden seien,

c) eine fürstlich Sächsische Fahrpost von Nürnberg über Coburg, Meiningen, Mühlhausen, Duderstadt und Hannover nach Hamburg als ein weiteres Wettbewerbs-Unternehmen gegenüber den Nürnberger Stadtpostboten einzurichten.

Vor etwaiger Durchführung dieser immerhin kostspie gen Postverbindungen sei sorgfältig zu erwägen, wie di Kurse am bequemsten und nützlichsten einzurichten, wie d Kosten am leichtesten einzuziehen und aufzubringen u wie im übrigen der Hochfürstlichen Herrschaft und der Lande Bestes zu beobachten und zu fördern sei. Vor alle sei es Aufgabe des Herrn Beauftragten, daß er einerse die fürstlichen Rechte wahre und anderseits den Verl aufzuwendender schwerer Kosten verhüte. Zu diesem En solle er alle Vorsicht anwenden und dann brauchbare Vo schläge machen. —

Schon aus diesen Ausführungen geht hervor, daß d dem Posttommissar Homann v. Waldsachsen gestellte Au gabe nicht leicht war; sie wurde noch erschwert dadur daß er nicht nur die Belange des Coburger Fürstenhaus gegenüber dem Nürnberger Rate, sondern auch gegenüb dem Taxischen Postamte in Nurnberg trafrigst uno oh erhebliche Kosten für die Coburger Staatstasse aufred erhalten sollte. In ihren weiteren Ausführungen stro die erwähnte Anweisung von bedachtigster Vorsicht. E wurde z. B. verlangt, daß der Posttommissar v. Wal sachsen die mit seinen Vertragsgegnern zu treffende »co dition«, Bedingnüs, reservation und Vorbehalte mit au gedruckten klaren und deutlichen Worten uno unter genu samer sicherer Verwahrung dem errichteten transact u Vergleich mit einverleiben« solle.

Der hier urschriftlich folgende Teil dieser Anweisu bildet eine eigenartige Glanzleistung verschmitzter Po diplomatie, wie sie in dieser Reintultur wohl nur währe der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts möglich war:

»Weil auch die Nothdurfft erfordert, daß sonderl über dem Punct, wieweit ein Theil dem andern d Lieferung der fahrenden Post zu thun, und vor d Bestellung zu sorgen, versprochen, umbständ- u ausfuhrliche schrifftliche Convention und Vergle concertiret, zu Papier gebracht, und gegen einand ausgewechselt werde,

Und gleichwie mehr wolbesagtem Kayserl. P Ambte zeither ad interim, zwar der Wechsel der P in hiesiger Hochfürstl. Gemeinschaftlichen Residen Stadt, mithin der ingreß derselben über die Gränz dieses Fürstenthumbs herein, freywillig, jedoch unt Keiner andern intention, Meinung und expreß Bedingnuß, als daß solche, aus bloßen freyen u gutem Willen, ohne einige Schuldigkeit zugelaße und nachgesehene Einfarth in hiesige fürstliche Land von der Gegenseith in Keine consequenz, = wei ger zum praejudiz des Hochfürstl. Haußes und deß competirender hoher Gerechtsame, angezogen no gedeutet werden, = Vielmehr höchstbesagtem Ho fürstl. Hauße, und deßen alhiesigen Furstl. P Ambte, deßfalls uff dergestaltig redreßir- u änderung, daß (:wie es außer unberührter frey- u gutwilligen Nachsicht, ohne dem der convenienz u dißseitigen Befugnis gemäß:) der Wechsel uff d Gränze, am Dorfe Gleusen, geschehe, nach eigene Belieben und Gutfinden anzugehen, ohne die alle geringste Hinder- oder Verweigerung, undispoti lich, über Kurz und lang, frey- und bevorstehe, u stehen solle, verstattet werden:

Also ist auch sothaner condition, Bedingnüs, r servation und Vorbehalte mit ausgedruckten Klar und deutlichen Worten, und unter genugsam sicherer Verwahrung, dem errichteten Transact u Vergleich mit einzuverleiben.

Sodann gleichergestalt des Hochfürstl. Gesambt-Hauses auf der Straßen und sonst einigerley Weise zustehende hohe Regalia, Jura und Befugnüßen, behörig zu versichern, damit von oftwohlerwehnten Kayserl. Reichs-Postambte, hierunter nicht nur nirgendswo, außer über die Bestell- und Lieferung der Post, und was selbige würcklich concerniret oder dohin einläufft, etwa praetendiret, angesonnen oder angemuthet, am allerwenigsten aber in effectu unternommen werden, sondern hierüber auch die Post-Bediente und Postillions, wo selbige einige Überfahrung, die haben Nahmen wie Sie wolle, zu Schulden kommen laßen, vor hiesigen Gerichten unweigerlich zu stehen, und Rechtlichen Ausspruchs zu erwarten schuldig seyn sollen,

Nicht weniger die Tage, auf welche die fahrende Post von Nürnberg aus hierher, und wiederumb von hier aus dorthin ab- und einzulauffen, eigentlich zu determiniren, und der errichteten Vergleichung ausführlich mit einzurücken, desgleichen auch

Die von dem Kayserl. Reichs-Post-Ambte zu geben habende zuverläßige Versicherung, daß selbiges alles und jedes, was von Augspurg und Regensburg kommen wird, und ferner nach Hamburg, Holland, Leipzig, Halle und Berlin zu versenden, der hiesigen Post, vor allen andern, zu deren so beßern Erhalte und derer dazu nöthigen, nicht geringen Kosten Bestreitung zuzuwenden und anvertrauen wolle. Item

Die von beeden Theilen einander hinc inde zu gebende Versicherung, daß im Fall etwas von der Post verlohren würde, ein Post Ambt dem andern vor die Ersezung stehen, und wie ohnedem bräuchlich, vor aller und jeder auffhabenden Sachen fleißige Bestellung, auch möglichste Beförder-, und richtige Lieferung, treulich sorgen; ferner

Das Aufnehmen und Kräfftige manutenenz dieser Post, gegen alle und jede Beeinträchtigung und Hinternissen, von wem die auch unternommen und zugefügge werden wolten, sich bestmöglichst angelegen seyn lassen, und Kein Theil darunter im geringsten etwas verabsäumen wolle. Ingleichen ist

zu bedingen, und dem concertirenden Vergleich zu inseriren, daß alle und jede Hochfürstl. Gnädigste Herrschaft betreffende Briefe und Paquete, auf der fahrenden Post von hier biß Nürnberg, und widerumb von Nürnberg biß hierher, ganz frey und ohne einigem Entgeldt zu bestellen und passiren zu lassen. Auch

Von Keiner Seite dieser Postwagen, ohne wichtige und erhebliche Uhrsachen, einige Anderung vorzunehmen; Es sey dann zuvorher mit dem andern Theil deßwegen auffrichtige communication gepflogen, und solche Anderung von demselben mit bewilligt worden. Welches alles dann, und was etwann sonsten noch ferner, der Sachen Bewandnüs nach, zu des gesambten Hochfürstl. Hauses hohen respect und interesse, wie auch deßselben angehöriger Fürstenthumb, Landen und Unterthanen, Auffnahme und Besten hierunter mögte geschehen können, der Abgeordnete, Eingangsgemelte Rath und Ober-Gleits-Ambtmann, seinen obhabenden Pflichten und dexterité auch von dem Werck und allem, was dahin einläufft, tragender sattsamen Nachricht und Wissenschaft, nach der Gebühr fleißigst zu beobachten; Sodann von dem gesambten Vorgange, und wieweit er darunter progrediret, bei seiner hiernächsten Zurück-Kunfft, schriftliche ausführliche und umbständliche relation mit Beyschluß des concertirten Vergleich-Projects, von etwa vorkommenden Bedencklichkeiten aber, im Fall dieselbe erheblich, und einigen Verzug nicht litten, von Bamberg anher mit der Post, zu fernerer gebührenden Verordnung, Bericht zu erstatten wissen wird.

Signatum unter dem Fürstl. Canzley-Secret,

Coburg, den 14. Juli Anno 1706.

Bei dieser Besprechung konnte über verschiedene Punkte keine Einigung erzielt werden. Die schriftlichen Unterhandlungen mit Nürnberg schwebten noch im Jahre 1708, wie aus einem Schreiben der Postkommission in Coburg an Mattheus Brauns, Kaiserl. Postmeister in Nürnberg, vom 26. Oktober 1708 hervorgeht. Darin sind die Punkte, die zwischen dem Nürnberger Postamt und dem Coburger Postamt vor Abschließung eines Haupt-Rezesses noch der Schlichtung bedurften, aufgeführt. Am Schlusse dieses Schreibens heißt es:

»Hierbey übersende dero Frau Eheliebsten 2 Dutzend Crammets-Vögel in die Küchen, und solle bey adjustirung des verhoffenden Haubt-Receßes auf dießes geringe praesent, noch ein hübscher Hirsch folgen, wovon auf gnädigsten Befehl hiermit Versicherung gebe.« —

In einem Schreiben vom 5. Januar 1709 an Herzog Ernst Ludwig in Coburg bedankt sich Brauns für den erhaltenen schönen Hirsch.

Der Grundsatz, daß eine Hand die andere wäscht, und daß, wer gut schmiert auch gut fährt, galt damals anscheinend als unbedenklich; dafür bietet die Postgeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts verschiedene charakteristische Beispiele. Ein guter Hirsch, eine goldene Schnupftabaksdose, Silbergerät, eine Anzahl schön geprägter Taler oder Goldmünzen vertraten die Stelle der erst in späterer Zeit zur Belohnung wertvoller Dienste üblich gewordenen fremden Orden. Solche Geschenke wurden unbedenklich gegeben und genommen; geschah es im Einverständnis mit der vorgesetzten Behörde, so war — andere Zeiten, andere Sitten — auch wohl nicht viel dagegen einzuwenden. Leider wurden solche Angebinde aber manchmal von den Beamten ohne Wissen der Vorgesetzten angenommen: Die goldene oder silberne »Handsalbe« verleitete damals manch einen Beamten zu verwerflichen Pflichtwidrigkeiten. Allerdings darf dabei nicht vergessen werden, daß der feste Teil der Beamtenbesoldung damals gering war. —

Einen lehrreichen Einblick in das Rangverhältnis eines Fürstlich Sächsischen Postverwalters und Postsekretärs, in die ihm gewährten Gerechtsame und die ihm auferlegten Pflichten bietet folgende, vom Herzog Johann Ernst zu Sachsen-Coburg-Saalfeld im Residenzschloß Ehrenburg zu Coburg vollzogene Urkunde:

Der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Johann Ernst, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk, auch Engern und Westfalen etc. hat auf das unterthänigst memorial Johann Daniel Dietrichs bißherigen Post-Verwalthers zu Saalfeldt Ihm dieses Decret in Gnaden ertheilet, daß von Ihrer Fürstl. Durchlaucht zu Beförderung des exercitij Dero Post-reservats in Ihrer Residenz und übrigen Landesportione derselbe hinfüro das praedicat eines Post-secretary führen, und seine personal juridiction

vor Dero Fürstl. Cammer, woselbst er auch zu verpflichten, haben, und der immunität von der Stadtwache und allen anderen dergleichen personal Beschwehrden, auch des Ranges gleich nach denen andern vorhandenen Secretarien genießen, und Sechs Scheffel zum freyen Tischtrunck abbrauen soll; und damit das Postwesen in behörigem Ansehen daselbst sey, soll das dazu bißher vorm Schwartzenborn gehangene Fürstl. Wapen von dar vor dem Hauße, wo der PostSecretarius iedeßmalß sein Quartier haben wird, ausgehänget, nicht weniger die publication des Postwesens in Druck gebracht, und darüber von Ihm sowohl auf den Posthalter zu Graefenthal und Uhlstedt soweit diese in Ihrer Fürstl. Durchl. Landesportion zu thun hat, gute Aussicht zu Beförderung der Reisenden und paqueten gehalten, alß mit dem hiesigen Postmeister und vornehmlich mit dem Herrn Rath und Obergleits-Ambtmann Fomann v. Waldsachsen behörige correspondenz gepflogen, und die einrichtung des stunden-Zettels, der Posttabellen und dergleichen von dar erwarttet, im übrigen die einkommende courirs von extraposten sowohl zu Pferdt, als mit Wagen von Niemandtem anders, als postambtswegen fortschaffet, und außer seinem Vorwißen und Zulaßen, zumahln da er seine Postpferdt zu Hauß hätt, dazu kein ander Pferdt und Geschirr bei Straf eines Thalers von ieglichen pferdt gebrauchet, auch kein Posthorn bei Fünff Guldenstrafe außer dem postillion von iemand geführt werden, zu dem wird auch solchem postilion die versprochene Livree mit einem Rock und der Schnur an das Posthorn aus der Fürstl. Cammer zu reichen und dazu eine aßignation an das Gleits-Ambt zu ertheilen ist. Uhrkundlich mit Ihrer Fürstl. Durchl. Cammer Secret bedrucket.

Coburg zur Ehrenburgk den 7. Marty 1703.

Johann Ernst H. z. Sachßen.

Die älteste Sachsen-Coburger Postordnung. 1705.

Nachdem die Post im Coburger Fürstentume fast zwei Jahrzehnte bestanden und hinlänglich Erfahrungen mit ihr gesammelt waren, erwies es sich als zweckmäßig und notwendig, die bis dahin für zahlreiche Einzelfälle ergangenen Anordnungen und Postvorschriften in einer »Postordnung« zu sammeln, um sie den Postbeamten und Postillionen sowie den Postreisenden und anderen Postbenutzern und »Untertanen« zur »Nachgelebung« einzuschärfen. Diese Postordnung zeichnet sich, verglichen mit anderen amtlichen Schriftstücken der damaligen Zeit, durch eine große Klarheit der Sprache und durch ziemliche Sprachreinheit aus; ihr Inhalt umfaßt auch zahlreiche Bestimmungen, die später die Grundlage für das Postgesetz, die Postfuhrordnung, die Postordnung und verschiedene Abschnitte der Allgemeinen Postdienstanweisung gebildet haben. Man wird wohl nicht fehlgehen mit der Vermutung, daß der Verfasser dieser ersten, für das südwestliche Thüringen gültigen Postordnung der Postkommissar, Obergeleitsamtmann und herzogliche Rat Fomann v. Waldsachsen gewesen sei. Sie lautet folgendermaßen:

Fürstl. Sächs. Postordnung, wonach die bestellte Post-Aembter und dahin gehörige Bediente zu Coburg, Meinungen, Hildburghausen und Saalfeld sowol, als die Reysende, sich zu richten haben.

I. Des Postmeisters incumbenz und Obachtung insgemein.

1.

Sollen alle ein- und ablauffende Posten, wie vormahls, als hinfürters, im Fürstl. Herrschafft Nam angenommen, auch die gewöhnliche Post-Charten u Stunden-Zettul (worinnen die Ankunfft der Post, u wieder Abfertigung derselben, ingleichen, was n eingelauffen oder zurückblieben, und da einige Hi dernus oder ein Fehler vorgegangen, bei der A wechselung die Ursachen zu bemercken) unter d Fürstl. Post-Ambts-Signatur, nach dem vorgeschr benen Modell expediret auch des Endes

2.

Ordentliche Journals und Postbücher, so den Post-Charten conform seyn müssen, gehalten, u wohin sowol die Herrschaftl. als andere Brie Waaren und Paquete versendet, beschrieben, wie ni weniger, was von frembden Orthen auf der P hieher kommt, wol bestellet, und da von solchen o anderen Waaren etwas verlohren ginge, von d caußirenden oder schuldigen Theil sobald wieder setzet, die Reysende, bei jeder relais, nicht über ei Stunde aufgehalten, auch niemand über die getruc und durch den in jedem Posthauße beschehenen A schlag publicirte Taxa beschweret werden. Ni weniger

3.

hat man Post-Ambts wegen dahin zu sehen, daß a extra-Posten und Stafetten sowol, als die Or nari ohngesäumbt befördert, jegliche Meil wegs gutem Weg und Wetter in Zeit einer Stunden a solviret, die reitende aber, wie bräuchlich, no ehender vollstrecket werden, auch von keinem Po halter dem andern in dessen Station und route Ei trag geschehen möge: dahero auch

4.

Die Postillions und Posthalter zu bescheiden, nic allein bei Fortschaffung der ordinari- sondern au zu bestreitung der extra-Posten und Staffeten daue haftige Wägen und tüchtige Pferde anzuschaffe solhane wol zu füttern, und bedürffenden Falls al zeit parat zu halten, ihre Dienste desto förderlich verrichten zu können. Da aber

5.

Wie manches mahl zu geschehen pfleget, einige extr Posten kämen, da der Posthalterei eigene Pferde nic zu Hause: So sollen diejenigen, deren Pferde solhanem Gebrauch tüchtig erkannt worden und si einschreiben lassen, obligirt sein, nach der jedes Ortl verglichenen Ordnung alsobald aufzusitzen oder a zuspannen, und die Reysende so schleunig, als v denen Posthaltern selbst geschehen müste, nach de ordinirten Preiß fortzuschaffen: Auch sollen

6.

Zu denen Posthaltern und Postillionen lauter solch Leute genommen werden, welche eines guten Name und Gemüths, auch von genugsamen Mitteln un cavendo sind:
wie denn ein jeder hinlängliche Caution zu stelle um, da etwas verlohren würde, sich an ihnen e hohlen zu können. Nicht weniger haben

7.

Insgemein die Fürstl. Post-Aembter auf jetzt gemeldte Posthalter und Postillionen gute Acht zu geben, daß ein jeder dieser Post-Ordnung getreulich nachleben und überall die schuldige Gebühr praestiren, und so sie etwas erfahren würden, so zur Schmälerung des Fürstl. Post-Wesens Gerechtsame gereichen könnte, solches ohngesäumbt gehörigen Orths anzeigen, und darüber Verhaltungs-Befehl erwarten möge. Auch sollen

8.

Die Postämbter die Correspondenz, soviel denen selben compediret, mit denen Benachbarten getreulich unterhalten, alles, was zu besserer Aufnahme und Flor sothaner Post diensam, besten Fleißes, fördern helffen, mithin bedacht seyn, daß alle Hindernisse abgeschaffet, folglich das gesambte Post-Werck nach und nach zu beßern und völligen Stande möge gebracht werden. Uber diß

I. Derer Posthaltere und Postillionen Verrichtung.

9.

Alle Post-Angelegenheiten und Gebrechen an die verordnete Commission ungesäumbt zu berichten, und daher Verhaltungs-Befehl erwarten: Dahingegen

10.

Sollen die gesambte Posthaltere und Postillions, dem Fürstl. Post-Ambte gehorsam seyn, und was solches ihnen in Post-Sachen befohlen wird, getreulich verrichten:

11.

Die ihnen anbefohlene ordinari-Stunden bey ein- und ablauffender Post genau observiren: da aber einer nicht zu rechter Zeit einkäme, und keine erhebliche Ursache seiner Hindernuß anzuzeigen wüste, oder die Stunde, da jeder auf der wechselnden Station mit der Post ankommen, und wieder fortgeritten oder gefahren, in den mitkommenden Stunden-Zettuln nicht ordentlich einschreiben, und das Post-Felleisen, Laden, Brief-Taschen, versiegelte Säcke und alles, was dem Post-Wagen anvertraut gewesen, nicht an behörige Stelle liefern würde, jedesmahls nach Erkänntnus der Sachen à 1. bis 2 fl. gestraffet, und die Straffe an dessen Sold decourtiret werden, vor allen Dingen aber

12.

Sollen sich diese hütten, weder Personen, noch Briefe und Paquete, es seye in dem ordentlichen Cours, oder in der Retour, außer des Fürstl. Post-Ambtes Vorwissen, an- und Geld davor einzunehmen, bei jedesmahliger Straffe à 5 fl. so offt darwider gehandelt wird. Ingleichen

13.

Auch dahin bedacht sein, ihre Post-Wägen, auch Sattel und Zeug, ja und alle Wege in brauchbarem Stande halten, die Sitze und alles, was darzu gehöret, nach der Anweisung, räumig und wohl apriren, damit auf dem Weg nicht leichtlich daran was zerbreche, auch alles zu der Reysenden desto besserer Bequemlichkeit dienen möge. Nicht weniger

14.

Sollen sie denen Reysenden mit guten Worten und Bescheidenheit begegnen, Jedermann, so sich dieser Posten gebrauchet, nach Standes-Gebühr respectiren, und soviel an Ihnen, denenselben alle Fördernus erzeigen, auch mit dem Ihnen in der ordentlichen Taxa bewilligten Trankgeld sich begnügen lassen. Auch sollen

15.

Die Postillions dahin angewiesen seyn ihren Cours uff jeder Meil Weges binnen solcher Zeit, wie oben beym 3. Punkt berühret worden, zu absolviren, mit angefügter Bedeutung, im Fahren sich zugleich aller Vorsichtig- und Behutsamkeit zu gebrauchen, wo gefährliche Paßages sind, die Reysenden allenfalls zum absteigen zu vermahnen, und da einer unbedachsamer Weise umwerffen würde, jedesmahl, nach gütlicher Vermittelung des nechsten Post-Beambten, oder in deren Entstehung, uff Erkäntnus der Commißion, wohin jener es in eventum zu berichten, und nebst Ersetzung des Schadens, so daraus entstehen würde, auch gebührender Bestraffung à 1. 2. biß 3. Reichsthaler zu gewarten haben.

16.

Auf der Straßen, und wo enge Wege sich befinden, sollen sie das Posthorn blasen, worauf alle Karrn, Landkutschen und Wagen, wo es möglich, der fahrenden Post ungesäumbt auszuweichen schuldig sein sollen, bei Straffe 3. fl. so offt darwider gehandelt wird. Und nachdeme

17.

Wie im gantzen Röm. Reich also auch in denen Sächs. Landen gebräuchlich, daß außer der Post sonst niemand das Posthorn führen noch blasen darff: So bleibet es auch nicht unbillig bei solcher observanz und Gewohnheit, und wird dahero zugleich hiermit allen Fürstl. Unterthanen, Karrn- und andern Fuhrleuten, auch denen Landkutschen befohlen, darwider nicht zu handeln, bei ebenmäßiger poen, auch sollen

18.

Die Postillions und die, denen extra-Posten zu führen erlaubet, die mit der Post gekommenen Paßagiers, Briefe und Paquete an keinen andern Orth, als in denen Fürstl. Posthäusern, woselbst zu solchem Ende das herrschaftl. Wappen affigirt worden, niedersetzen noch abgeben, auch die reysende auf keiner andern, als der Post-route fortführen, bei Straffe 10. fl. Nechst deme

19.

Werden die Reysende, welche die Post gebrauchen, zu rechter Zeit im Post-Hauße sich anzumelden, und einzufinden wißen, jmgleichen diejenigen, welche Briefe und Paquete damit fortsenden wollen, solche eine Stund vor deren Abgang einzuschicken, damit vorhero alles und jedes zu rechter Zeit in der Post-Charten eingetragen und die Post an ihrem Cours nicht gehindert werden möge. Ferner soll

20.

Alles was an Personen, Paqueten, Briefen und Staffetten, auf der sowohl ordinari- als extra-Post kommet, auch wieder darmit fortgebracht werden, und keinem Unterthanen erlaubet seye, etwas von

solchen anzunehmen und wegzuführen, noch jemand, unter waserley praetext es auch sein möge, davon abspenstig zu machen, bei Straffe 10 fl. Es wäre dann, daß ein Reysender länger dann 24. Stunde sich an einem Ort aufhielte, alsdann in dessen freyen Willen stehet, ob er mit der Post wieder fort, oder anderer Gelegenheit nach belieben sich bedienen wolle. Sonst wil man sich

21.

Zu denen Reysenden versehen, daß gleichwie die Post-Bediente denenselben, Innhalts obigen 14. Punkts behörigen respect zu erweisen schuldig: also auch diese gegen selbige sich ebenfalls aller Bescheidenheit gebrauchen, und weder mit unziemlichen Schelt-Worten, noch weniger mit Tätlichkeiten, sich vergreiffen werden, gestalt denn, do dergleichen wider Zuversicht geschähe, und geklagt würde, solches ebenfalls nicht ohngeanthet bleiben soll. Womit man aber dergleichen Reysende Personen, um ihrer Eylfertigkeit willen, lieber verschonen, und sie auf ihrer Reyse fördern, als durch dergleichen Anthuung länger aufhalten wolle.

22.

Unter denen Reysenden an sich selbsten soll keine praeferenz oder Vorgang stadt finden, sondern einem jeden derjenige Sitz, welchen er beym ersten Auffsitz, oder ersten Post, occupirt, oder bedungen, ohndisputirlich gelassen werden. Und nachdeme endlich zum

23.

Diese Postordnung lediglich dahin angesehen, daß die anhero geklagten viele Exceße dadurch geschaffet, hingegen die Reysende, und was auf diese Post kommet, damit mögen gefördert werden. Als wird denen Fürstl. Sächs. Postmeister und andern Post-Bedienten hiermit ernstlich befohlen, wider diese auf gerichtete Postordnung nichts zu verhengen und ge schehen zu lassen, sondern stets fest und unverbrüch lich darüber zu halten.

Zu Uhrkund ist diese Post-Ordnung auf Hochfürstl gnädigsten Special-Befehl in Druck publicirt, m dem Fürstl. Secret besiegelt, und zu männigliche Wissenschafft ausgefertigt worden.

So geschehen

Coburg am Tage nach Michaelis, den 30. Sep tembris, im Jahre 1705

(Siegel).

Wenn wir uns in die damaligen Zeitverhältnisse hinein versetzen, so müssen wir sagen, daß diese erste Fürstli Sächsische Postordnung in denkbar knappster Form alle für den damaligen geringen Postverkehr Wichtige enthäl und regelt. Manche dieser Vorschriften sind überlebt un daher beseitigt worden.

Extraposten, Stafetten, Reihenordnungs-Fahrten, Ka tionen, Postfelleisen, Postillionstrinkgelder, sie gehören de postgeschichtlichen Vergangenheit an. Aber die weitau meisten Bestimmungen dieser Postordnung sind leben kräftig geblieben, und die im Laufe der letzten zwei Jahr hunderte mit Riesenschritten sich vorwärts bewegende Ver kehrsentwicklung hat es mit sich gebracht, daß diese Be stimmungen ausgebaut werden mußten, manche in einer solchen Umfange, daß sie mit ihren Zusätzen, Erläuterun gen und Ausführungsvorschriften ganze Druckseiten un Druckbände füllen.

So zeigt sich auch hier, daß alles im Wachsen un Werden ist und daß bei diesem Wachsen und Werden Über flüssiges und Veraltetes zwangsläufig der Zeit zum Opfe fällt, während Zweckmäßiges und Gutes bestehen bleib tiefe Wurzeln schlägt und tausend neue lebenskräftig Keime zeugt.

Kleine Mitteilung.

Segelflug mit Postbeförderung. Gelegentlich des Rhön-Segelflug-Wettbewerbs hat ein Segelflug (Führer Espenlaub) am 31. August auch eine Postbeförderung von einer Postanstalt zur anderen ausgeführt. Das Flugzeug erhielt vor dem Aufstieg von der Wasserkuppe einen Postbeutel mit etwa 4000 Briefsendungen, die auf der während des Wettbewerbs auf der Wasserkuppe errichteten Postanstalt angesammelt waren, und erreichte den Ort Gersfeld (Rhön), wo der Beutel, 50 m vom Postamt entfernt, abgeworfen wurde. Die Sendun gen wurden in Gersfeld mit einem Stempel »Mit Segel flug Wasserkuppe nach Gersfeld« versehen. Wenn auch dieser Flug, bei dem 5 km in 7 Minuten zurückgeleg wurden, noch nicht als Beweis für die Brauchbarkeit de Segelflugzeugs als Verkehrsmittel gelten kann, so zeig er doch, welche bemerkenswerten Fortschritte das Fliegen mit motorlosen Flugzeugen in den letzten Jahren gemach hat.

Schriftwerke.

Abriß der Telegraphen- und Fernsprechtechnik. Sonderdruck aus dem Postleitfaden I, herausgegeben von H. Herzog, P. Gerbeth und Dr. H. Heidecker. 100 Seiten. Preis für Angehörige der Deutschen Reichspost 0,90 *RM*, für Private 1,80 *RM*. R. v. Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin 1925.

Das Heft ist eine in gedrängter Kürze gehaltene und für den Betriebsbeamten bestimmte Beschreibung der im Telegraphen-, Fernsprech- und Funkwesen der Reichspost gebräuchlichen Haupt- und Nebenapparate, der zu ihrer Verbindung untereinander und zum Anschluß an die Außenleitungen dienenden Amts-, Umschalte- und Vermittelungseinrichtungen sowie der Stromquellen für den Betrieb. Ferner sind die innerhalb der Ämter auftretenden Störungen, die Meß- und Prüfapparate, der Bau der Linien und Leitungen einschließlich des zum oberirdischen und zum Kabelnetz verwendeten Bauzeugs, die Unterhaltungsarbeiten am Netz und die Verrichtungen des Störungssuchers behandelt. Vorausgeschickt ist dem Buch eine Er-

uterung der für den Betriebsbeamten in Frage kommenn physikalischen Grundbegriffe, dem Abschnitt über das unkwesen eine anschauliche Belehrung über elektrische Wellen und ihre Ausbreitung im Raume. Man vermißt nige einweisende Worte ähnlicher Art über die Fernrechströme. Im Anwendungsgebiet der Funktelegraphie nnten noch die Luftfahrzeuge erwähnt werden.

Der Zweck des Buches, dem Betriebsbeamten in leichtflicher Schreibweise mit einer Vorstellung von dem roßen Gebiete der Technik bei der Reichspost die unerläßbe Kenntnis seines Rüstzeugs zu verschaffen und ihm eichzeitig einen Überblick über die Ausrüstung seiner Werkstatt und den Schauplatz seiner Tätigkeit zu vermitteln, ist erreicht.

Nachtrag zur 5. Auflage des Handbuchs zur Vorbereitung auf die Prüfungen der Telegraphenbeamten von Noebels, Schluckebier und Jentsch, bearbeitet von O. Jentsch und O. Endermann. 39 Seiten. Verlag von S. Hirzel, Leipzig 1925.

Der Nachtrag ist infolge vieler Neuerungen, die seit erausgabe des Handbuchs eingetreten sind, zur Sicherung nes Gebrauchs notwendig geworden. Er umfaßt aus r Fülle der bis gegen Ende 1924 ergangenen Verordngen, Bestimmungen und Neuerungen die wichtigsten rgänzungen und Änderungen.

Seine erste Abteilung enthält in bündiger Form Hinise auf die Reichsstimmordnung, das Bankgesetz, die eugliederung des Reichspostministeriums, einige Ändeungen in den Beamtenverhältnissen, Bestimmungen über e Beziehungen der deutschen Reichspost zur Reichseisenhn-Gesellschaft; ferner die Verordnung zum Schutze des nkverkehrs, das Reichspostfinanzgesetz sowie das Wichgste aus den neuen Reichsjustizgesetzen (Änderung der erichtsverfassung, des Verfahrens in bürgerlichen Streigkeiten und im Strafverfahren).

In der zweiten Abteilung A. Apparatkunde ist unter berem aufgenommen: der Normalinduktor 23, die itterisicherung zum Schutze des Bedienungspersonals im rnleitungsverkehr gegen gefährliche Gehöreinwirkungen, e Drosselspule M 23, der Bedarf von Apparaten usw. r kleine S.A.-Landzentralen, die amtlichen Abkürzungen r die einzelnen Leitungs- und Platzgruppen. Der Abnitt B. Meßkunde erwähnt das Meßverfahren nach lfer und die neue vereinfachte Eicheinrichtung. Im Abnitt D. Telegraphenbau wird auf verschiedene Neuegen des Telegraphenbauzeugs hingewiesen, z. B. auf ue Kabeltypen, die schwachwandigen Kabelbrunnen aus mentdielen, den Lötösenstreifen M 24.

Die dritte Abteilung enthält Angaben über Rundfunkfnahmen in fahrenden D-Zügen, über das Bandmikron, das Kathodophon und das Wechselstrom-Anschlußrät.

In der vierten Abteilung finden sich Hinweise auf die handlung der Blitztelegramme, der aufgenommenen legramme bei der Endanstalt, der Monatsgespräche, r Gebührennachweise für Abrechnungszwecke.

Aus der fünften Abteilung sind zu erwähnen: die Amnennungen Leningrad und Oslo, neue Leitungen und abel nach dem und im Ausland, die Flugpostverbingen im Jahre 1924.

Zu den übrigen Abteilungen sind u. a. die Berichtigen und Ergänzungen der Gebührentafeln und die uen Bestimmungen über Blitztelegramme, Funtbriefe, ieftelegramme und der Fernsprechordnung gebracht.

Der Nachtrag legt Zeugnis ab von dem Streben der Herausgeber und des Verlags, das große Handbuch fortlaufend richtig zu stellen, soweit dies bei dem schnellen Wechsel der Vorschriften und der hastenden Verbesserung der Betriebsmittel möglich ist. Erfreut sich doch auch das Handbuch großer Beliebtheit nicht nur bei den um ihre Ausbildung bemühten Dienstanwärtern, sondern auch als Nachschlagebuch in weiten Kreisen der Beamtenschaft.

Der Nachtrag wird den bisherigen Beziehern der fünften Auflage des Handbuchs kostenlos nachgeliefert und beim Neukauf ohne besondere Berechnung verabfolgt.

Die Betriebswissenschaft von Laurenz Schneider, Postrat. Band 82 der Sammlung Post und Telegraphie in Wissenschaft und Praxis. 105 Seiten mit 2 Bildtafeln. Preis 2,00 *RM* für Angehörige der Deutschen Reichspost, für Privatpersonen 2,80 *RM*. R. v. Decker's Verlag. (G. Schenck), Berlin 1925.

Gegenüber der jetzt allenthalben eindringlich erhobenen Forderung nach wirtschaftlicher Gestaltung aller — nicht nur der gewerblichen — Betriebe hat das vorliegende Buch einen unverkennbaren Wert. Es befaßt sich nach einem geschichtlichen Überblick über die Entstehung der Betriebswissenschaft in seiner ersten Hälfte mit dem sogenannten Taylorismus, dem klug ausgesonnenen, auf dem Prinzip der Arbeitszerlegung beruhenden, zuerst um die Wende des Jahrhunderts in Nordamerika angewandten und später nach Europa verpflanzten Verfahren zur ökonomischen Anordnung und Ausnutzung zunächst der industriellen, dann auch der Wirtschaftsbetriebe überhaupt, mit seiner Entstehung, seinem Wesen und seiner Bedeutung sowie — an Hand der weitschichtigen Literatur — mit seiner kritischen Beurteilung und Weiterentwicklung. Es hebt in kennzeichnender Weise die Vorteile und Schattenseiten des Verfahrens hervor, immer den höheren Gesichtspunkt der Wissenschaftlichkeit im Auge behaltend, beschreibt die zu seiner Durchführung notwendigen Zeitmessungen der Einzelverrichtungen mit der Stechuhr, behandelt den in der Verengerung der Arbeit infolge der unvermeidbaren Eintönigkeit wurzelnden Ermüdungsfaktor, die in Arbeiterkreisen herrschenden sehr geteilten Anschauungen, die Eignungsprüfungen und die aus dem System erwachsenen Lohnformen. Nach einer Aufzählung der in- und ausländischen betriebswissenschaftlichen Forschungsstätten, die außer in den Vereinigten Staaten von Amerika, in England und Frankreich auch in Rußland und Japan und von kleineren Staaten in Finnland, Dänemark und in der Tschechoslowakei bestehen, folgt in der zweiten Hälfte des Buches die Betriebswissenschaft im Post- und Telegraphendienst.

Dem im Betriebe stehenden kühlen und unvoreingenommenen Beurteiler kann es nicht verborgen bleiben, daß trotz aller Vereinfachungen noch manche Verbesserung am Platze wäre. Der Macht der Gewohnheit ist noch zuviel Spielraum vergönnt. Demgegenüber zieht der letzte Abschnitt des Buches die Nutzanwendung der gewonnenen Lehren, wieder ausgehend von der Arbeitszerlegung. Natürlich muß sie sich in vernünftigen Grenzen halten, besteht doch z. B. ein wesentlicher Unterschied bei der Bearbeitung irgendeines Teiles von einem industriellen Werkstück, dessen Zweckbestimmung dem Arbeiter von vornherein unzweifelhaft klar ist, im Vergleich zur Weiterbehandlung eines Briefes, Telegramms oder Pakets, wobei in der Regel jedem Einzelakt eine Prüfung (nach Be-

stimmungsort, Inhalt, Form, Abmessung u. dgl.) vorauszugehen hat. Jede neue Hand kann dabei nicht tätig sein, ohne daß eine Betrachtung des Gegenstandes und eine Überlegung, also zeitbeanspruchende Kopfarbeit eintritt, g. F. ein unwirtschaftliches Hemmnis. Dieser Unterschied ist nicht besonders erwähnt, ergibt sich aber aus dem Inhalt für den aufmerksamen Leser von selbst.

Der Stoffeinteilung im ersten Teil des Buches folgend, werden dann die Zeitmessungen und ihre Auswertung, die Grundsätze für die Neuregelung der Arbeit, namentlich wie sie zu verrichten ist, die die Geschäftsordnung teilweise ersetzenden Arbeitskarten, die Erfordernisse zweckmäßigster Gestaltung der Möbel, Geräte und der Umgebung des Arbeitsplatzes, die psychotechnischen Prüfungen, die Anlernung und Weiterbildung der Beamtenschaft, die Fehlerstatistik und die Bezahlungsform (darunter die sogen. Tantième der vormaligen deutschen Telegraphenverwaltung, die frühere Gewinnbeteiligung bei der schweizerischen Postverwaltung) und die Postversuchsabteilungen besprochen, weiterhin die betriebswissenschaftlichen Einrichtungen fremder Postverwaltungen gestreift und im Schlußabschnitt die erfreuliche Tatsache festgestellt, daß sich die Betriebswissenschaft, die »dem Betriebe keine Fesseln anlegen, sondern ihn frei, beweglich und lebendig machen« wolle, schon eines gewissen Anklangs bei der Beamtenschaft erfreue.

Der reichhaltige, viele Anregungen bietende Inhalt mit der folgerichtig durchgeführten und zum Nachdenken anleitenden Untersuchung, die frische, in kräftigen Strichen gehaltene und durch vielerlei sinnfällige Beispiele belebte Darstellung mit prächtigen Worten, die Verfasser gelegentlich, so bei den Hinweisen auf die Entfaltung des Triebs zur Sparsamkeit, Ordnung und Pünktlichkeit und auf den guten mitwirkenden Geist der Beamtenschaft findet, werden nicht verfehlen, dem Buche einen Kreis aufmerksamer Leser zu sichern. Es dient der Förderung der Berufsfreude und der Leistung und erbringt durch seine Ausführungen den Beweis für die Berechtigung der am Schlusse eines Abschnitts an alle Angehörigen der Verwaltung gerichteten Mahnung: Erzieht Euch selbst!

Zeitschrift für Verkehrswissenschaft. Herausgegeben von Dr. Ernst Esch, Direktor des Instituts für Verkehrswissenschaft an der Universität Köln. Heft 1 des 3. Jahrgangs 1925. G. A. Gloeckners Verlag, Leipzig.

Der erste Aufsatz: Neue Wege des Weltnachrichtenverkehrs von Postrat Thurn, Berlin, begründet mit einem wirtschaftsgeschichtlichen Rückblick über die Entwicklung und den Bestand des deutschen Seekabelnetzes vor dem Kriege nach dem Verluste dieses Netzes die Notwendigkeit zur Wiederherstellung unmittelbarer Kabelverbindungen für Deutschland und schildert die ersten erfolgr[illegible] Schritte auf diesem Gebiete, behandelt in gleicher [illegible] die früheren sowie die jetzt bestehenden deutschen [illegible] verbindungen als notwendige Ergänzungen des Auslandtelegrammverkehrs und berichtet über die Bestrebungen zur Herstellung eines europäischen Fernkabelnetzes.

Weitere Aufsätze befassen sich mit der Bedeutung der Modellversuchstechnik für die Binnenschiffahrt und mit den Grundlagen der Selbstkostenvermittlung in der Binnenschiffahrt. Das angehängte Verkehrsarchiv bringt knappe klare Übersichten über die Tatsachen und Erscheinungen aller Verkehrsgruppen.

Die Zeitschrift erscheint jeden zweiten Monat in einem Heft mit etwa 64 Seiten. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 10 *RM*; Einzelheft 3,75 *RM*.

Funktelegraphie II. Die physikalischen Grundlagen der drahtlosen Telegraphie und Telephonie. Teil II Die Röhre und ihre Anwendungen von Dr. A. Wratzke, Telegraphendirektor. 85 Seiten mit 8 Figurentafeln. Preis 2,85 *RM* für Angehörige der deutschen Reichspost bei direktem Bezug durch das Reichspostministerium, für Private 3,75 *RM*. Band 64 der Sammlung Post und Telegraphie in Wissenschaft und Praxis. R. v. Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin 1925.

Die kürzlich in Kraft getretenen neuen Bestimmungen für den Unterhaltungsrundfunk werden mit ihren Zugeständnissen an die Teilnehmer deren Interesse an der sich rasch fortentwickelnden Technik der Rundfunkeinrichtungen lebhaft anregen und den Wunsch des näheren Eindringens in den Gegenstand wecken. Das vorliegende Buch befaßt sich mit einem der wichtigsten Teilgebiete. Es soll nach dem Vorwort in erster Linie den Telegraphenbeamten als Einführung in das sich immer umfassender gestaltende Reich der Elektronenröhre dienen, wird aber nach Anlage und Inhalt sehr wohl auch weiteren Kreisen, wie den Studierenden, privaten Fachleuten und gebildeten Laien ein nützlicher Wegweiser sein.

Nach Erörterung der physikalischen Grundlagen (Vakuum, Austritt der Elektronen aus der Kathode, ihre Geschwindigkeit im Vakuum und ihr Eintritt in Metalle) wird zunächst die Röhre ohne Gitter und ihre Anwendung, ihre Charakteristik, die Wirkung der Raumladung, der Anstieg des Anodenstroms in Abhängigkeit von der Anodenspannung und der Einfluß der Temperatur auf die Emission der Kathode, darauf die Funktion des Gitters besprochen, wobei die Begriffe der Steuerspannung, des Durchgriffs, der Verschiebespannung, Steilheit und des inneren Widerstandes klargelegt werden. Diesen im wesentlichen theoretischen, doch auch auf die praktischen Bedingungen bezugnehmenden und deshalb auch gewinnenden Ausführungen folgen dann die wichtigen und recht eingehend bearbeiteten Abschnitte über die Anwendung der Vakuumröhre für die Niederfrequenz- und Hochfrequenzverstärkung, für die Anoden- und Gittergleichrichtung (die Röhre als Detektor und in der Audionschaltung), für die Schwingungserzeugung (Sender-, Zwischenkreis- und Empfangsschaltung, Rückkoppelung). Die Abschnitte über die Doppelgitterröhren, über die Röhren mit Oxyd- und Thoriumkathode. Der letzte Abschnitt befaßt sich mit der Verwendung der Röhre in der drahtlosen Telephonie unter Hervorhebung der gegenüber der Telegraphie bestehenden Unterschiede, wobei ein großer Teil der hierfür ausgebildeten Schaltungen erläuternd angeführt wird.

Das Buch bringt somit, und zwar in klarer und ge[illegible]fter Darstellung eine bei kluger Anordnung des Stoffes [illegible]handlung von den einfacheren Voraussetzungen [illegible] und folgerichtig zu den verwickelteren Erscheinungsformen fortschreitet, leicht verständliche Belehrung über die Theorie der Röhre und ihre verschiedenen Anwendungsgebiete. Sein Studium kann nur warm empfohlen werden und wird den Leser fesseln.

Der noch nicht erschienene I. Teil des Werks soll die allgemeine Schwingungslehre und die Systeme der drahtlosen Telegraphie umfassen.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
5618. 25. III.

ERR

Archiv für Post und Telegraphie

Herausgegeben im Auftrage des Reichspostministeriums

Erscheint vierteljährlich zweimal. Vierteljähriger Bezugspreis 0,20 Reichsmark.
Zu beziehen durch die Post, Einzelnummern durch den Verlag: Postzeitungsamt, Berlin W.

Nr. 7 — Berlin, Oktober — 1925

Inhalt: Die Weltpostkongresse in Madrid und Stockholm, S. 213. — Schriftwerke: Winkelmann, W., Dipl.-Ing., Das Fernsprechwesen. 1. Teil: Grundlagen und Einzelapparate der Fernsprechtechnik, S. 254. — Kiebitz, Prof. Dr. Franz, Drahtlose Telegraphie und Telephonie, S. 254 — Woelk, Joseph, Telegraphendirektor, Wörterbuch und Wählvorgang. Zweite Auflage, S. 254. — Nachweis von Aufsätzen und Mitteilungen, S. 255.

Die Weltpostkongresse in Madrid und Stockholm.

Von Postrat Franck, Berlin.

1. Charakter der Kongresse.

Man darf die Weltpostkongresse in Madrid (1920) und Stockholm (1924) in einem Atem nennen. Sie bilden im Grunde einen einzigen Kongreß, der sich die Aufgabe setzte, in gesunden und ruhigen Tagen und unter stetigen Verhältnissen erwachsenen Weltpostvereinsverträge den besonderen Bedürfnissen der Nachkriegszeit soweit als nötig anzupassen und ihren Inhalt nach Möglichkeit zu vereinheitlichen und zu vereinfachen. Ein Wiederaufbau war nicht erforderlich, da sich die Grundfesten des Weltpostvereins inmitten der tosenden Stürme des Krieges als unverrückbar und unzerstörbar erwiesen hatten. Wenn der Friedensvertrag von Versailles, der uns Kabel und Schiffe nahm, unseren Luftverkehr beschnitt und unseren Handel quälte, laut Artikel 283 die Weltpostvereinsverträge weiter gelten ließ, so beruhte dies im wesentlichen darauf, daß eine Aufhebung oder Änderung der Verträge, die gemeinsamer Besitz aller Staaten waren, auch das Recht der nicht am Kriege beteiligten Länder in einer lebenswichtigen Frage verletzt haben würde und daher schlechterdings unmöglich war. Ein Zugeständnis irgendwelcher Art bedeutete die neue Geltung der Verträge nicht. Auch in der Folge wurde von keiner Seite der Versuch gemacht (etwa in der Form des Antrags vor dem Forum der Gesamtheit der Vereinsländer), die Grundlagen des Weltpostvereins zu verschieben. Der Weltpostverein war ein unentbehrlicher Pfeiler jedes internationalen Verkehrs, so wertvolles Kulturgut aller Völker geworden, daß man mit einem Angriff auf seinen Organismus dem internationalen Leben die Axt an die Wurzel gelegt und auch nationalen Belange der Staaten schwer gefährdet hätte. Daß die großen Gedanken des Weltpostvereins auch in der Art ihrer Verwirklichung in den Vereinsverträgen unberührt geblieben sind, ist dem inneren Werte des Vereinswerks zu danken. Nie trat der tiefe Gehalt der Stephanschen Schöpfung in helleres Licht als in diesen Jahren nach dem Waffenstillstand. Hier fand das Ferment der Zersetzung, wie es die Pariser Vorstadtfrieden brachten, seine Grenze. Hier war kein formales, sondern echtes Völkerrecht geschaffen, das wie die Genfer Konvention im allgemeinen Rechtsbewußtsein fest verankert ist. Dem rückschauenden Blicke werden die Kongresse in Madrid und Stockholm einst wie stille Inseln erscheinen, deren starker Deich der brandenden Flut und den Irrungen und Wirrungen einer aus den Angeln gehobenen Zeit nicht erlag. Auf beiden Kongressen konnten die Vertreter der im Kriege unterlegenen Staaten als gleichberechtigte Vertragsteilnehmer wirken. Auf beiden Kongressen galt auch stillschweigend als Gesetz, daß die alten Bahnen einzuhalten oder, wo doch hier und da eine Abweichung in dieser oder jener Richtung notwendig erschien, die neuen Wege nur vorübergehend zu beschreiten seien. Schon in Stockholm näherte man sich wieder früheren Gedankengängen, soweit man sie verlassen hatte, namentlich bei der Reglung der Gebühren und bei Behandlung der Frage der Briefdurchgangskosten. In einem Punkte glaubte man ursprünglich die alte Bahn grundsätzlich zu verlassen: indem man den Goldfrank als Grundlage der Vereinsgebühren wählte, meinte man zunächst, daß hiermit ein neuer Wertmaßstab geschaffen würde. Tatsächlich aber waren schon der Berner Vertrag (1874) und nach ihm auch die späteren Verträge auf die Goldwährung eingestellt, wenngleich es nicht zum Ausdruck kam. Das gute Alte erschien jetzt nur in neuer Form.

Auf dem Gebiete der Form liegt neben der Aufrechterhaltung der Vereinsverträge und ihrer Grundgedanken die dauernde Bedeutung der Kongresse in Madrid und Stockholm. Der Gedanke der Vereinheitlichung und Vereinfachung des Inhalts der Verträge gab den Kongressen ihr besonderes Gepräge. Hierbei folgte man den besten Überlieferungen des Weltpostvereins. Vereinheitlichung und Vereinfachung waren der Grundgedanke des Stephanschen Entwurfs zu dem »Allgemeinen Postvereinsvertrag« gewesen, der mit einem Schlage Hunderte verschiedener und schwerfälliger Einzelverträge hinfällig gemacht und durch übereinstimmende und leichte Gestaltung des internationalen Briefverkehrs den Hauptzweig des gesamten Postdienstes für die wichtigsten Verkehrsgebiete der Erde auf dieselbe Grundlage gestellt hatte. In diesem Geiste ist auch auf den Kongressen in Madrid und Stockholm wertvolle Arbeit geleistet worden, die keineswegs nur äußerlicher Art ist. Nicht das war das Entscheidende, daß man den alten Wein in neue Schläuche füllte, indem man den Aufbau der Verträge durch Schaffung eines Grundvertrags, der Gemeinsames zusammenfaßte, und durch einheitliche Gliederung des Stoffes von Grund aus umgestaltete. Der neue Aufbau, den ein Ausschuß von neben Ländern (dar-

UNIVERSITY OF ILLINOIS

unter Deutschland) in der Zeit zwischen den Kongressen in Madrid und Stockholm vorbereitet hatte, war an sich nur ein äußerliches Werk. Das Bedeutsame bildete vielmehr der Entschluß des Madrider Kongresses, die verwandten Gegenstände in den einzelnen Verträgen in planmäßiger Weise tunlichst übereinstimmend zu regeln. Schon in Madrid selbst begann man mit der Ausführung, indem man alle neu angenommenen Beschlüsse, die mehrere Verträge gleichzeitig berührten, inhaltlich gleichmäßig zu gestalten suchte. Der Kongreß in Stockholm setzte diese Arbeit fort, indem er nicht nur die neuen Beschlüsse dem nämlichen Verfahren unterwarf, sondern auf der Grundlage des von jenem Ausschuß vorgelegten neuen Entwurfs der Verträge und eines zugehörigen Begleitberichts auch die vorhandenen verwandten Vorschriften für die einzelnen Zweige des Weltpostdienstes einer vergleichenden Betrachtung unterzog und daraufhin nach dem Gedanken von Madrid behandelte. Die Vereinheitlichung hat nicht rückschrittlich gewirkt, wie es die Anpassung eines freiheitlichen Grundsatzes an weniger entwickelte Formen hätte mit sich bringen können. Vielmehr wurde die freiere Gestaltung grundleglich gemacht und ihr die engere Fassung völlig angeglichen oder doch soweit als möglich angenähert. In wenigen Fällen blieben freiere Formen ohne Einfluß auf die mehr bedingten Regeln, so bei den Bestimmungen über die Aufnahme neuer Vorschriften in die Verträge (in der Zeit zwischen den Kongressen), wofür das junge Postüberweisungsabkommen nur zwei Drittel der Stimmen, alle übrigen Verträge aber noch die Einstimmigkeit fordern. Die Regel bildete jedoch eine tunlichst gleichmäßige Gestaltung der einander entsprechenden Bestimmungen unter Beseitigung unnötiger Bindungen und unter Entwicklung in freiheitlicher Richtung. So gilt für die Währung und die Festsetzung der Gegenwerte der Gebühren (mit bestimmten Ausnahmen für die Briefgebühren) jetzt überall derselbe Grundsatz. Die Freiheit des Durchgangs für Wertbriefe und Wertkästchen ist im Sinne der Freiheit des Durchgangs für den allgemeinen Briefverkehr ausgebaut worden. Der Charakter der Wertbriefe und Wertkästchen wurde der Natur der gewöhnlichen und Einschreibsendungen auch sonst weiter angenähert (durch Wegfall der Nachsendungsgebühren, Aufhebung der Lagergebühren usw.). Das Brief- und das Paketnachnahmeverfahren unterscheiden sich nicht mehr. Die Vorschriften über die Gewährleistung und das Ersatzverfahren wurden in weitem Umfang einheitlich gestaltet, ebenso besondere rechtliche Vorschriften anderer Art. Gerade auf rein rechtlichem Gebiete machte sich das Streben nach einheitlicher Prägung besonders wirksam geltend. Für die Versendungsbedingungen, namentlich auch für die Versendungsverbote, wurden Abweichungen nur insoweit beibehalten, als es die Natur der einzelnen Sendungsgattungen zu erfordern schien. Besonders darf auch noch hervorgehoben werden die Vereinheitlichung aller im Weltpostdienst benutzten Vordrucke auf der Grundlage der sogenannten Dinformate nach den Richtlinien des Normenausschusses der deutschen Industrie. Als Vereinheitlichung des internationalen Verkehrs sind schließlich auch solche Reglungen anzusehen, die an die Stelle wahlweise zulässiger Einrichtungen ein für alle Länder verbindliches gleichmäßiges Verfahren setzten, wie es beispielsweise in Abweichung von der bisherigen Ordnung mit der allgemeinen Einführung der 1-kg-Stufe für Pakete und der einheitlichen Form der Versicherungsgebühren für Wertbriefe einschließlich der Wertkästchen geschah. Die Neuerungen, die alle oder mehrere Verträge gleichzeitig berühren, erscheinen keineswegs nur in dem Hauptvertr (Grundvertrag), der in den Abschnitten I und II die meinsame Organisation und die allgemeinen Grundsä behandelt. Sie wurden vielmehr zu einem wesentlich Teil zwar in neuer und übereinstimmender Form, a doch an der alten Stelle in den Hauptvertrag (A schnitt III) und in die Nebenabkommen aufgenomm Man sah von der Aufführung aller einheitlichen V schriften in dem allgemeinen Teil des Hauptvertrags v wiegend deshalb ab, weil man glaubte, daß die Geschloss heit der Darstellung in den einzelnen Verträgen du Herausnahme allzu vieler Vorschriften leiden wür Diese Befürchtung hegte man vor allem beim Pa abkommen, das in mehreren Ländern nicht von den Po verwaltungen, sondern von anderen Unternehmung wahrgenommen wird und für das man daher eine tu lichst lückenlose Aufführung aller geltenden Bestimmung für notwendig hielt. Dem Vorteil dieser Stoffanordnu steht der Nachteil gegenüber, daß eine solche Gliederu den Überblick über die Gesamtheit der grundsätzlich Regeln erschwert. Ob und inwieweit es möglich sein wi in dem allgemeinen Teil des Hauptvertrags gleichart Gegenstände in weiterem Ausmaß als bisher zu behand und durch horizontale Darstellung zur Anschauung bringen, mag besonderer Erörterung vorbehalten bleib Wichtiger als diese Stoffanordnung ist der Grundsatz ein einheitlichen Reglung aller Gegenstände, die sich daf eignen. Auch in dieser Hinsicht haben die Verträge v Stockholm nicht das letzte Wort gesprochen. Der kritisch Prüfung bietet sich auch hier noch ein weites Feld. N mals wird das Streben nach Vereinheitlichung dazu führ dürfen, eine Angleichung von Vorschriften auf Kosten ein Fortschritts in einem Sonderzweige zu erreichen. Lä sich beispielsweise für Wertbriefe und Wertkästchen ei günstigere Reglung der Haftpflicht erzielen, als es f Pakete möglich ist, so wird man sie deshalb bei den We sendungen nicht fallen lassen, obschon bei diesen beid Sendungsgattungen die Verantwortlichkeit sonst in wese lichen Punkten gleich geordnet ist. Vielfach wird auch d Vorgehen an einer Stelle einen gleichen Schritt an ander Stelle später nach sich ziehen, zumal wenn man a günstige Erfahrungen verweisen kann.

Die Vereinheitlichung, wie man sie in Madrid u Stockholm durchführte, bedeutete immer zugleich eine Ve einfachung. Man hat aber eine Vereinfachung auch i vorgenommen, wo nur besondere Vorschriften einzeln Verträge in Frage kamen und wo sonach zu einer einhe lichen Formung sich kein Anlaß bot. Diese Verei fachungen erstrecken sich auf sämtliche Verträge und b rühren gleichmäßig die postordnungsmäßigen Bestimmu gen, den Betriebsdienst und die Beziehungen zwischen d Verwaltungen. Aus der Fülle der Vereinfachungen dies Art seien nur hervorgehoben die erleichterten Fr machungsbedingungen für Briefsendungen (Freistemp usw.), das beschleunigte Unzustellbarkeitsverfahren, d übersichtliche Gestaltung des Vordrucksinhalts, der kla Ausgleich des Ersatzbetrags bei Einschreibsendungen ur der endgültige Wegfall der Abrechnung bei Wertbrief und Wertkästchen. Eine Vereinfachung griff auch insofer Platz, als Lücken in den Vorschriften ausgefüllt und Erschwerungen beseitigt wurden, wie sie die verschiede Auslegung und Anwendung nicht erschöpfender Bestim mungen zur Folge haben mußte, so bei der Nachsendun von Postanweisungen, bei der Behandlung beschädigte Pakete usw. In einzelnen Fällen werden wir Neuerunge die anderen Ländern als Erleichterung erscheinen, als E

verung empfinden, z. B. die Vorschrift der Bezettelung
n Werbriefen und Wertkästchen. Daß auf allen Ge-
ten noch weitere Vereinfachungen möglich sind, bedarf
ıt der Erwähnung.

Der in Madrid und Stockholm verwirklichte Gedanke
Vereinheitlichung und Vereinfachung des ganzen Ver-
gswerks hatte die Weltpostkongresse seit langem be-
ıtigt. Er mußte an Kraft in dem Maße gewinnen,
der äußere Aufbau des Weltpostvereins durch den
ıtritt neuer Gebiete und durch die Ausdehnung der
benabkommen auf immer weitere Länder fortschritt und
innere Ausbau durch immer reichere Gestaltung des
halts der Verträge sich weitete. Schon auf dem Kon-
ß in Wien (1891) waren die Schaffung eines feststehen-
Grundvertrags mit den Grundbestimmungen des
uptvertrags und aller Nebenabkommen und die Auf-
me der leichter wechselnden und weniger wichtigen Vor-
iften in eine Ausführungsübereinkunft erwogen wor-
. Man gab diesem Antrag von Österreich und Ungarn
e unmittelbare Folge, weil man glaubte, und damals
hl mit Recht, daß der Hauptvertrag nur in seiner ein-
en, alles Beiwerks entkleideten bisherigen Form das
wendige Maß werbender Kraft besitze, um nach und
h alle Länder der Erde in seinen Geltungsbereich zu
en. So weit auch die spätere Lösung von diesem
prünglichen Plane abweicht, scheint es doch, daß in
sen Wiener Erörterungen der eigentliche Ausgangspunkt
neuen Entwicklung zu suchen ist. Auf dem Kongreß
Washington (1897) kam die Frage unter Bezugnahme
den früheren Vorschlag erneut zur Sprache. Als eine
regung der Niederlande, einen Ausschuß zur Prüfung
Behandlung des Gegenstandes einzusetzen, keine An-
me fand, wurde deutscherseits erklärt, daß die Ablehn-
ng die Freunde des Gedankens nicht entmutigen dürfe,
dessen Ausführung zwar schwierig, aber verdienstlich
re und einen großen Fortschritt bedeuten würde. Unter
drücklichem Hinweis auf diese deutsche Erklärung legte
Schweiz dem Kongreß in Rom (1906) einen aus-
rbeiteten Entwurf im Sinne des Antrags von 1891
. Dieser Entwurf sah einen Vertrag, ein Schluß-
otokoll und eine Vollzugsordnung vor, die je für sich in
onderen Abschnitten den Inhalt der vorhandenen Ver-
ge brachten, aber im ganzen 53 Artikel weniger
lten, da eine Reihe von Grundbestimmungen, die bis-
sich überall wiederholten, jetzt nur einmal erschienen;
se Fassung sicherte zugleich eine völlige Einheitlichkeit
Grundbestimmungen. Bei aller Anerkennung, die man
n Vorgehen der Schweiz zollte, konnte man sich auch
t nicht entschließen, die neue Bahn zu betreten, weil
n eine wirkliche Vereinfachung hierbei nicht zu erkennen
ubte und überdies Schwierigkeiten für die Länder be-
chtete, die nicht alle Nebenabkommen ausführten oder
denen nicht die Postverwaltungen selbst den Paketdienst
hrnähmen. Auch einer im Laufe der Erörterungen von
lgien gegebenen Anregung auf Einberufung einer Kon-
enz zur Schaffung eines Grundvertrags (Convention),
ausschließlich die Grundbestimmungen des Vertrags
halten sollte, und von besonderen Ausführungsord-
ngen für die einzelnen Dienstzweige (Règlements
tincts pour chaque nature de service) im Sinne der
dnung des Internationalen Telegraphenvertrags wurde
t derselben Begründung wie der Vorschlag der Schweiz
lehnt, obwohl man dieser Anregung anfänglich sehr
eigt schien. Dem Kongreß in Madrid unterbreitete
nmehr Italien unter Hinweis auf den früheren Vor-
ag der Schweiz einen neuen Vorschlag (ohne Beigabe eines Entwurfs), der die Herausnahme der Grundbestimmungen aus den Nebenabkommen und die Aufnahme dieser Bestimmungen in den Hauptvertrag (unter Belassung der Briefverkehrsvorschriften in diesem Vertrag) vorsah; im übrigen sollten die Nebenabkommen selbständig bleiben. Dieser italienische Vorschlag bildete eine geschickte Verknüpfung des schweizerischen Vorschlags und der belgischen Anregung von 1906. Der Vorschlag hatte überdies eine Gliederung des Stoffes nach logischen Gesichtspunkten und die Beseitigung zahlreicher Unstimmigkeiten bei gleichartigen Gegenständen im Auge. Gleichzeitig beantragte Schweden (in weitgehender Übereinstimmung mit dem italienischen Vorschlag) eine Umarbeitung des gesamten Vertragswerks zur Herbeiführung einer größeren Klarheit, einer richtigeren Verteilung des Stoffes (zwischen dem Hauptvertrag und den Nebenabkommen einerseits und den Vollzugsordnungen anderseits) und einer Aufhebung der durch die Natur der Gegenstände nicht bedingten Abweichungen bei gleichartigen Fragen. Der Kongreß in Madrid erklärte sich mit beiden wertvollen Vorschlägen einverstanden, und so kam dank der Arbeit in Madrid und (nach planmäßiger Vorbereitung der weiteren Schritte durch den Ausschuß der sieben Länder) in Stockholm das neue Vertragswerk zustande, das jene Vorschläge Italiens und Schwedens nicht nur voll auskaufte, sondern insbesondere in der übereinstimmenden Gestaltung verwandter Vorschriften über die ursprünglichen Absichten jener Länder wohl mehrfach noch hinausging. So war der alte Stephansche Gedanke der Vereinheitlichung und Vereinfachung aufs neue als fester Grundsatz für die Regeln des Weltpostdienstes klar herausgestellt und in weitem Umfang praktisch durchgeführt. Seine dauernde Beachtung wird Fortschritt und Gewinn für alle Zweige des Postverkehrs verbürgen.

Bedeutet diese großzügige Reglung zweifellos einen Markstein in der inneren Entwicklung des Weltpostvereins und damit einen dauernden Ruhm beider Kongresse, so war anderseits die Neigung zur Schaffung fortschrittlicher Einrichtungen und zur Erschließung neuer Quellen des Verkehrs in Madrid und Stockholm nicht so stark ausgeprägt wie auf den früheren Kongressen. Mehrfach ist ein Rückschritt festzustellen. Die Stockholmer Beschlüsse zeigen immerhin gegenüber denen von Madrid wieder eine Annäherung an die kräftig aufsteigende Linie der Entwicklung, wie sie die Kongresse vor dem Kriege kennzeichnet und wie sie namentlich bis zum Kongreß von Washington (1897) deutlich hervortritt. Der Verkehr will keine Fesseln tragen. Er drängt seiner innersten Natur gemäß nach Freiheit und Entfaltung unter Überwindung aller Hindernisse. Es hat daher auch in Madrid und Stockholm an Fortschritten der gedachten Art keineswegs gefehlt, und man wird wohl an erster Stelle verweisen können auf die Schaffung des Postüberweisungsabkommens, auf die Herabsetzung der Briefdurchgangskosten, auf die billigeren Gebühren für Zeitungsdrucksachen und Bücher, auf die Versendung zollpflichtiger Gegenstände mit der Briefpost, auf die Ausdehnung der Postkartenmaße und auf das Zeitungsverlagsstückverfahren. Diese Vorschläge sind indes nicht von allen Ländern, die die Vorschläge einbrachten oder ihnen zustimmten, aus dem lebendigen Geiste des Fortschritts und nicht immer unter dem Gesichtspunkt der Befriedigung eines wirklich empfundenen Verkehrsbedürfnisses geschaffen worden. Die Regeln des Postüberweisungsabkommens galten schon vorher zwischen den einen internationalen Überweisungsverkehr unterhaltenden wenigen Verwaltungen und bedurften noch nicht

zwingend einer allgemeinen Festsetzung. Die Herabsetzung der Briefdurchgangskosten wurde gegen schärfsten Widerspruch der an diesen Vergütungen gewinnenden Länder nur durchgesetzt, weil das offenbare Mißverhältnis zwischen Leistung und Entgelt überzeugend nachgewiesen war. Die billigeren Gebühren für Zeitungsdrucksachen und Bücher sind zum Teil Bestrebungen nach Geltendmachung politischen und kulturellen Einflusses zu danken. Die Versendung zollpflichtiger Gegenstände mit der Briefpost billigte man vielfach wohl nur in dem Gedanken, aus der Not eine Tugend machen zu sollen, da solche Gegenstände schon vorher in großem Umfang als »blinde Passagiere« mit der Briefpost reisten. Die Ausdehnung der Postkartenmaße wurde nur genehmigt, um die als Gegenleistung geforderte Aufhebung der im internationalen Verkehr störend wirkenden besonders großen Postkarten des inneren Verkehrs mehrerer Staaten zu erreichen. Das Zeitungsverlagsstückverfahren endlich, das übrigens ebenso wie die billigeren Zeitungs- und Bücherdrucksachen und die zollpflichtigen Briefpostgegenstände nur wahlfreien Charakter trägt und dessen Ausführung oder Nichtausführung somit dem Belieben der einzelnen Länder überlassen ist, empfand man eben wegen dieses Charakters nicht als störend, wie ausdrücklich hervorgehoben wurde. Aber gleichviel welche Stimmungen die Kongresse bewegten, gewisse Fortschritte sind da, so gering man sie im einzelnen oder in ihrer Gesamtheit auch bewerten mag, und werden nicht verfehlen, ihre Früchte zu tragen. Daß dem so ist, tritt besonders sinnfällig bei dem Zeitungsverlagsstückverfahren in Erscheinung, das seit dem Tage des Intrafttretens des Stockholmer Abkommens schon im Verkehr mit der Hälfte aller am Zeitungsdienst mit Deutschland teilnehmenden Länder ausgeführt wird. Erwähnenswert sind zwei Urteile hervorragender Vertreter fremder Staaten über die Kongresse. Der Präsident der ersten Kommission in Stockholm bezeichnete nach Eröffnung der ersten Sitzung dieser Kommission den Kongreß in Madrid als eine ziemlich betrübliche Etappe in der Postgeschichte und erklärte, daß man in Madrid zum ersten Male seit Bestehen des Weltpostvereins auf den Gedanken der Verwirklichung neuer Fortschritte verzichten mußte. In der ersten Vollsitzung nach dem Abschluß der Kommissionsarbeiten in Stockholm führte ein anderer bedeutender Vertreter aus, daß in den Entscheidungen der Stockholmer Kommissionen das Gefühl der Verpflichtung der Post gegenüber den Versendern nicht hinreichend lebendig gewesen sei und daß man den Versendern wenigstens die Vorteile nicht verkümmern sollte, die sie bisher genossen hätten. Der Kongreß beschloß dann in der Tat die Aufhebung einer Reihe beschränkender Bestimmungen, die von den Kommissionen vorgeschlagen waren. Besondere Fortschritte wurden aber nicht mehr erreicht. Mögen die Äußerungen jener beiden Vertreter bewußt ein wenig dunkel gefärbt gewesen sein, um als starke Mahnung und fördernder Ansporn zu wirken, sie geben doch den Eindruck richtig wieder, unter dem die fortschrittlich gesinnten Teilnehmer der Kongresse standen. Die Ursache der beklagten Erscheinungen liegt in der Unsicherheit der ganzen Zeitverhältnisse, in der Verarmung der Welt und in der schwierigen Lage der Posthaushalte vieler Länder, vor allem aber in der Atmosphäre des gesamten internationalen Lebens. Die internationale Atmosphäre hat von jeher den Dienst der Auslandspost beeinflußt und seine Entwicklung maßgebend bestimmt. Erfahren der Güteraustausch im internationalen Verkehr, die politischen Verhältnisse und die geistigen Beziehungen zwischen den Völkern Hemmungen ihrer Bewegung und Betätigung, so leidet mit Wirtschaft und Verkehr auch der int
nationale Dienst der Post. Herrscht dagegen im Leben
Völker der Wille zur Beseitigung der wirtschaftlich ni
unbedingt gebotenen Erschwerungen des Handels und
das Bedürfnis nach harmonischer Gestaltung aller völk
rechtlichen Beziehungen und nach Freiheit auf allen
bieten des kulturellen und sozialen Daseins wach u
lebendig, so wächst auch die Neigung zum Ausbau und
Stärkung aller Mittel, die den natürlichen Kräften fr
Bahn zu schaffen vermögen. Diese Wechselwirkung spieg
sich überall in der Postgeschichte, nicht zuletzt bei
Gründung des Weltpostvereins in Bern (1874), die v
leicht überhaupt nur möglich war in einer Zeit, in der
Gegensatz zu allen früheren und den späteren Verhältnis
der Gedanke einer wirklich weltwirtschaftlichen Meth
endgültig abzusiegen und Europa nach Beseitigung
Vormachtstellung Frankreichs und unter der Wirkung
Bismarckschen Friedens von 1871 politisch wahrhaft
friedet schien. Wie stark in jener Zeit der Glaube an
baldigen Sieg letzter Menschheitsziele war, erhellt a
aus der Äußerung des Bundespräsidenten der Schwei
rischen Eidgenossenschaft (auf einem Bankett des Ber
Kongresses): »daß die Zeit des Partikularismus, der
schließung, des Antagonismus der Staaten und Völ
bereits aus unserem Horizonte scheidet und daß eine n
Ära in strahlendem Aufgang ist, die Ära der Vereinigu
und des Zusammenwirkens der Staaten der ganzen zi
sierten Welt zur Förderung der gemeinsamen Wohlfahr

2. Ergebnisse.

Der Weltpostkongreß in Madrid war der siebente,
Kongreß in Stockholm der achte in der Reihe der K
gresse seit der Gründung des Weltpostvereins. Die We
postvereinsverträge von Madrid (unterzeichnet am 30.
vember 1920) traten am 1. Januar 1922, die sie
setzenden Verträge von Stockholm (unterzeichnet
28. August 1924) am 1. Oktober 1925 in Kraft, und zw
gleichzeitig für alle Länder. Die rechtliche Grundlage
wannen für Deutschland die Madrider Verträge du
das »Gesetz über die Weltpostvereinsverträge und
strafrechtlichen Schutz von Freistempelabdrücken« v
23. November 1921 (RGBl S. 1375), die Stockholm
Verträge durch das »Gesetz über die Weltpostverein
verträge« vom 22. Juni 1925 (RGBl II S. 517).
Gesetze (nebst Begründung) sind in den Anlagen 1 und
die zugehörigen Denkschriften in den Anlagen 2 und
abgedruckt. Die Kongreßergebnisse von besonderer
deutung sind nach bestimmten Gesichtspunkten in
Denkschriften erörtert, deren Inhalt ich hier absichtl
nicht in einer freien Darstellung wiedergebe, wenn
hierzu als Verfasser auch berechtigt war. Eine solche D
stellung hätte nicht den Quellenwert gehabt, wie ihn
amtlich gebilligten und von den gesetzgebenden Körp
schaften anerkannten Denkschriften besitzen. Überdi
hätte eine freie Darstellung die Entwicklung nicht
gleicher Schärfe spiegeln können. Anderseits geben
Denkschriften für sich allein nur ein allgemeines Bil
das naturgemäß manche Frage offen läßt. Um dies
Nachteil auszugleichen, habe ich die Denkschriften dur
Angabe der Belegstellen ergänzt und mit umfassenden E
läuterungen ausgestattet, die den behandelten Gegenst
soweit als möglich klären und erschöpfen. Die »Ve
gleichenden Übersichten« in den Anhängen I und II soll
dazu dienen, das Verständnis der Erörterungen über d
Gebührenfragen und über die Briefdurchgangskosten

eichtern und die Reglung dieser Gegenstände in geossener Form aufzuzeigen. Wenn nicht alle Neuerungen ücksichtigt und in ihrer Bedeutung gewürdigt worden d, so ist dies aus den Grenzen zu erklären, die dieser beit hier gezogen sind.

Die Organisation der Kongresse, wie sie in vorbilder Weise sowohl die spanische wie die schwedische Postwaltung in Verbindung mit dem Internationalen ro des Weltpostvereins getroffen hatten, sicherte eine nige und ungestörte Arbeit in Madrid und Stockholm. ser Organisation ist zu einem nicht geringen Teile das samtergebnis der Kongresse zu danken.

3. Ausblick.

Alle wertvolle Arbeit in der Vergangenheit stand stets er dem Zeichen der Zukunft, alles Wirken in der Gegenrt muß ebenso, wenn es Frucht bringen soll, zielsicher die Zukunft weisen. Das organisch Gewordene darf h unverbrüchlichem Gesetz, das man niemals ungestraft letzt, allein den Ausgangspunkt des Fortschritts bilden. r so kann wieder eine Gegenwart erwachsen, die alte ter treu bewahrt und verheißende Kräfte neuen Aufgs in ihrem Schoße trägt. Von einer Arbeit in diesem iste war die Welt auf dem internationalen Felde der litik und Wirtschaft in den letzten Jahren weit entfernt. cht dem Zukunftsgedanken einer allgemeinen harmochen Ordnung, einer friedlichen Arbeitsgemeinschaft ter den Völkern wandte man sich zu, sondern den überten Gedankengängen schrankenloser Ausnutzung polither Macht und den heute verfehlten wirtschaftlichen rstellungen der Merkantilisten mit ihrer eigensüchtigen ohlstandsbetrachtung. Die durch den Krieg entfesselte tlose Verfolgung eigener Belange machte viele Länder nd für die allgemeinen wirtschaftlichen Zusammenhänge, die unbedingte Verwobenheit des internationalen ndels unserer Zeit. Man glaubte, daß die politische ermacht einzelner Länder auch deren weltwirtschaftliche ohlfahrt verbürge und daß das Heraustreten verarmen Länder aus dem Kreise der internationalen Wirtschaft rch andere Beziehungen auszugleichen sei. Hierbei über man, daß auf allgemein wirtschaftlichem Gebiete der hade des einen auch der Schade des andern ist, da das sterben der Kaufkraft an einer Stelle ein Welken an derer Stelle notwendig herbeiführt. Dieses Welken ederum veranlaßte Absperrungsmaßnahmen der beffenen Länder, die sich für die geschwächten Absatzirkte einen Ersatz in der heimischen Wirtschaft schaffen llten. So schloß sich der verderbliche Ring. Der intertionale arbeitsteilige Warenaustausch wurde gelähmt, Weltwirtschaft wurde zerrüttet. Aber gerade diese schütterung war der Beweis ihres organischen Baus d ihrer eigenen Gesetzmäßigkeit. Langsam beginnt die rtschaftliche Vernunft sich wieder zu regen und die Machtlitik zu verneinen, die widernatürlich die Entwicklung rückschrauben wollte. Manche Zeichen lassen hoffen, ß die Weltwirtschaft neu erstehen wird. Für uns beutet ihr Wiederaufbau eine Lebensnotwendigkeit. eutschland ist als geschlossener Handelsstaat undenkbar. i unserem Bedarf an Nahrungsmitteln und Rohstoffen ler Art, aber auch mit Rücksicht auf die Belastungen s den Reparationsverpflichtungen (bei gleichzeitiger inderung unseres Volksvermögens und unseres Volksnkommens) ist eine wirtschaftliche Selbstgenügsamkeit r uns unmöglich. Wir stehen und fallen mit der Weltrtschaft, deren Gesundung auch unser Wiedererstarken bedingt. Ist die begonnene Herstellung unserer Kreditwürdigkeit die grundlegende Voraussetzung für unsere Eingliederung in den neu sich belebenden Organismus der internationalen Wirtschaft, so erwächst dem Weltpostdienst die Aufgabe, der deutschen Wirtschaft als treue Helferin zur Seite zu stehen in dem schweren Ringen um die Wiedergewinnung alter Märkte, bei der Umstellung auf neue Absatzmöglichkeiten und bei der Neuerrichtung des gesamten Handelsapparats. Der Weltpostverein ist berufen, durch Ausbau der Vereinsverträge dem Weltverkehr die Bahnen zu ebnen, ihm immer neue Wege und Ziele zu zeigen und an seinem Teile mitzuwirken an einem Ausgleich widerstreitender Interessen, an einer Annäherung und immer engeren Verflechtung der Völker. Die wirtschaftliche Bedeutung des Weltpostvereins kennzeichnete Stephan treffend mit dem Satze: »Aus den Millionen Briefen bauen sich die Berge von Waren auf wie die Alpen aus den Muscheln.« Die Weltpost verleiht der Weltwirtschaft den belebenden Odem. Sie ermöglicht und sichert zugleich die geistige Verbindung aller einzelnen Menschen in sämtlichen Teilen der Erde. Neben der Briefpost, die immer Kern und Rückgrat des Vereinswerks bilden wird, nimmt die Post am internationalen Zahlungsausgleich, Kapitalien- und Güteraustausch unmittelbar tätigen Anteil. So bildet die Weltpost einen der stärksten Pfeiler der Weltwirtschaft und der allgemeinen Kultur. Den internationalen Dienst der Post so leistungsfähig wie möglich zu machen, muß uns nach allem immer Regel und Richtschnur sein. Dazu sind wir auch als Erben Stephans berufen. Auf Stephans Werk und unserer Arbeit in seinem Geiste beruht das Ansehen der deutschen Post überall draußen in der Welt. An der Ausgestaltung der Weltpostvorschriften in vorderster Front zu wirken, gebietet schließlich der Gedanke, deutschen Geist und deutsche Kraft überall da zur Geltung zu bringen, wo sie zu unserem Nutzen und zum Segen der Welt den allgemeinen Fortschritt zu fördern vermögen. Blieben wir hier zurück, so würde die Entwicklung uns zu Dienern einer wesensfremden Reglung machen, wie es vormals geschah, als römisches Recht deutsches Recht verdrängte.

Mannigfach sind die Probleme, die uns entgegentreten. Der Weltpostdienst umfaßt den brieflichen Nachrichtenverkehr und daneben einen Teil des Güterverkehrs (einschließlich des Geldverkehrs), den er namentlich dank seiner Schnelligkeit an sich zog und der seinen Charakter in wachsendem Umfang mit zu bestimmen beginnt. Er bedient sich aller Werkzeuge, die die Verkehrstechnik geschaffen hat, soweit sie seinem besonderen Zwecke dienen können. Art und Beschaffenheit von Weg, Fahrzeug und bewegender Kraft bedingen seine Leistungsfähigkeit in hohem Grade. Die Vervollkommnung dieser Grundlagen ist eine der ersten Forderungen des Weltpostverkehrs.

Der elektrische Nachrichtenverkehr tritt mehr und mehr in Wettstreit mit dem Weltpostverkehr, ohne diesen in seiner Bedeutung zu beeinträchtigen, zumal da der elektrische Verkehr körperliche Gegenstände nicht übermitteln kann. Der Einfluß des elektrischen Verkehrs wird um so geringer werden, je weiter insbesondere der Ausbau des Luftverkehrs und seiner Mittel fortschreitet. Eine Einrichtung von Rohrpostanlagen auf weite Strecken ist nicht undenkbar. Die Technik steht auch in dieser Hinsicht erst im Anfang der Entwicklung.

Berühren die erwähnten Probleme die Verkehrstechnik im engeren Sinne, so ergeben sich andere Fragen aus den Weltpostvereinsverträgen selbst, aus ihrer Wirksamkeit, aus der Natur der einzelnen Sendungsgattungen

und Dienstzweige und dem Charakter und der Bedeutung der allgemeinen Regeln.

Am Schluß der achten Vollsitzung des Kongresses von Stockholm gab der Vertreter der Niederlande dem Wunsche Ausdruck, daß die Länder, die dem Paketabkommen noch nicht angehörten, den Beitritt in Erwägung ziehen und, sofern ein solcher Beitritt noch nicht angängig sei, die besonderen Paketabkommen dem Vereinsabkommen doch soweit als möglich anpassen möchten. Diese Erklärung rührte in der Tat an einen wunden Punkt des Weltpostvereins. Die fehlende Teilnahme zahlreicher Länder wird in erster Linie beim Paketabkommen und mehr oder weniger auch bei den übrigen Nebenabkommen als schmerzliche Lücke empfunden. Man hilft sich mit dem Abschluß besonderer Vereinbarungen, die aber stets größere oder geringere Abweichungen von den allgemeinen Vereinsvorschriften enthalten, für Post und Versender daher gleichmäßig störend wirken und hierdurch den Verkehr behindern. Diese Nachteile verstärken sich, wenn die besonderen Vereinbarungen den Dienst auf eine völlig andersartige Grundlage stellen, wie es vor allem beim Postanweisungsdienst mit den britischen Ländern der Fall ist. Könnte hier durch geeignete allgemeine Einflußnahme in erheblichem Umfang Wandel geschaffen werden, indem an die Stelle zahlreicher Sonderabkommen die allgemeinen Regeln der Vereinsabkommen träten, so würde dies eine Krönung und in gewissem Sinne die Vollendung des Vereinswerks bedeuten.

Über die Natur der einzelnen Sendungsgattungen und das Wesen der verschiedenen Dienstzweige ist man für den inneren Verkehr mit seinen stetigen Verhältnissen im allgemeinen unterrichtet. Beim Auslandsverkehr dagegen, der außer von den wirtschaftlichen Bedingungen des Inlands auch von der besonderen wirtschaftlichen Lage und den wechselnden Bedürfnissen aller fremden Länder abhängt, treten Natur und Wesen des Postdienstes nach der wirtschaftlichen Seite nicht ohne weiteres zu Tage. Ziel und Richtung, Art und Charakter dieses Dienstes werden nicht nur für die einzelnen deutschen Wirtschaftszweige und die einzelnen deutschen Wirtschaftsgebiete, sondern auch innerhalb dieser Wirtschaftszweige und Gebiete verschieden liegen, da der Anknüpfung von Beziehungen mit dem Ausland nicht überall dieselbe Bedeutung beigemessen und der Wert der Posteinrichtungen für diese Zwecke nicht überall gleichmäßig erkannt werden wird. Eine klare Einsicht in die verschiedenen Verhältnisse würde Maßnahmen für den Ausbau der Posteinrichtungen zum Segen unserer Volkswirtschaft ermöglichen. Zahlreiche Fragen tauchen auf. Was ist beispielsweise ein Auslandspostpaket? Was enthält es? Zu welchem Zwecke verschickt es der Versender? Welche Bedürfnisse der Wirtschaft befriedigt der Paketverkehr? Welche Zusammenhänge bestehen zwischen dem Postpaketverkehr und dem Fracht- und Güterverkehr (auf dem Land- und auf dem Wasserwege)? Was ist das Postnachnahmeverfahren? Für welchen Sendungsinhalt und in welchen Fällen wird davon Gebrauch gemacht? Fragen dieser Art sind auch für die übrigen Sendungsgattungen und die sonstigen Dienstzweige zu stellen. Eine genaue Kenntnis des Wesens aller dieser Vorgänge böte Fingerzeige für die Art der Behandlung der Sendungen, für die zweckmäßige Einrichtung der Dienstzweige, für die Reglung der Gebühren und für die Grundsätze, die bei Gestaltung der Vorschriften in den Vereinsverträgen zu beachten wären. Den Wirtschaftskreisen könnte man auf Grund der Erfahrungen wertvolle Hinweise aller Art über die Ausnutzung des Postverkehrs mit dem Ausland geben, die nicht mehr das Geheimnis e zelner Versender wäre. Ein solches Vorgehen würde Posteinrichtungen ihrem Zwecke in vollem Maße dienstb machen. Untersuchungen dieser Art vermag jederma dort anzustellen, wo ein nennenswerter Auslandspostv kehr besteht.

Auch der Ruf zur Mitarbeit an der Entwicklung Regeln des Weltpostdienstes ergeht an alle, die Sinn u Verständnis für den Weltverkehr besitzen. Als wesentli Hilfe wird hierbei das neue Weltposthandbuch dien können, das nach seinem ganzen Aufbau sich als kenntn reicher Führer auf den verschlungenen Pfaden des all meinen Weltpostdienstes zeigen dürfte. Den Charakter Regeln des Weltpostdienstes und die Methode, um ih Entwicklung zu fördern, habe ich in der »Deutschen V kehrs-Zeitung« Nr. 1 von 1922 dargestellt. Ich darf die Darstellung hier in den wesentlichen Zügen folgen. Regeln des internationalen Postverkehrs gründen sich a übereinstimmende Gedanken, auf gemeinsame Werturte der verschiedenen Völker. Sie sind frei von der Gebunde heit besonderer innerstaatlicher Zusammenhänge, frei v den Einflüssen jeder willkürlichen Herrschaft. Anderse besteht für diese Regeln eine gewisse Abhängigkeit vo Zustand der Posteinrichtungen in den verschieden Ländern und von der abweichenden Auffassung der einzeln Staaten über die Aufgaben und den Charakter der Po Aber in der Hauptsache ist es doch die dem »Zufälli Positiven« nicht unterworfene Vernunft, die freie E kenntnis, die die Grundsätze des internationalen Po dienstes entstehen läßt und ihnen ihre Lebenskraft verleih Jene Gedanken und Werturteile sind daher unter de Einfluß der wechselnden Bedürfnisse in beständigem Flu Mag ein geltender Grundsatz eine noch so vielgestalti Geschichte haben, mag er in einzelnen Ländern fe Wurzeln geschlagen und noch so viele Folgen technisch und rechtlicher Natur gezeitigt haben, seine Beseitigun oder Umgestaltung im allgemeinen Verkehr wird keinerl ernsten Hemmungen begegnen, wenn die Mehrheit d Postverwaltungen überzeugt ist, daß ein anderes un besseres an seine Stelle gesetzt werden muß. So schleife sich die Regeln im flutenden Strom der internationale Entwicklung ab, veraltete Dinge werden restlos hinwe gefegt und die Verträge selbst bieten immer das Bil frischester Jugend. Eigensüchtigen Belangen, soweit s erkannt werden, geschieht kein Genüge. Dem schöpferische Drang nach Gestaltung tritt nichts in den Weg. Unse entwickeltes und in allen Zweigen wohl organisiertes Pos wesen erscheint besonders geeignet, auf die internationale Formen des Postdienstes befruchtend einzuwirken, ihne aus seinem reichen Besitz neue Kraft und neues Leben zu zuführen. Hier gilt es, Quellen zu erkennen und anz schlagen. Namentlich werden unsere gesamten innere postordnungsmäßigen und betrieblichen Vorschriften mi den internationalen Bestimmungen zu vergleichen un daraufhin zu prüfen sein, ob und inwieweit sie sich zu Übertragung auf den Weltpostdienst eignen. Im weitere können bewährte Einrichtungen engerer Postvereine mi anderen Ländern die Grundlagen für Vorschläge zu Ausgestaltung des allgemeinen Weltpostdienstes bieten Dieser Methode kam von jeher besondere Bedeutung zu Erwuchs doch Stephans Entwurf eines »Allgemeine Postvereinsvertrags« aus den Erfahrungen, die mit de Auslandspostverträgen der preußischen und später de Norddeutschen Bundes-Postverwaltung gemacht worde waren. Ferner sind die Einrichtungen anderer deutsche Verkehrsverwaltungen und Verkehrsbetriebe, der Banken

Presse und sonstiger Organisationen in Handel und ndel daraufhin zu prüfen, ob sich nicht in ihnen geln finden, die auch im Weltpostdienst mit Nutzen an- endet werden können. Nicht entbehrlich ist enge Füh- gnahme mit wirtschaftlichen Kreisen, vor allem auch der in diesem Jahre ins Leben getretenen deutschen teilung der Internationalen Handelskammer, und ter mit der Wissenschaft, insbesondere soweit sie Fragen Weltwirtschaft und des Völkerrechts behandelt. Das dium von Zeitschriften weltwirtschaftlicher und völker- tlicher Vereinigungen des In- und Auslands und die tgliedschaft bei solchen Körperschaften wird reiche chte tragen. Geboten ist auch ein Zurückgehen auf ere Verträge, namentlich auf Eisenbahn- und Schiff- rtsverträge, die ähnliche Fragen des Völkerlebens eln; das internationale Abkommen über den Eisenbahn- chtverkehr hat auf die Gestaltung der Weltpostvor- iften mehrfach einen Einfluß ausgeübt. Daß aus den ngreßverhandlungen über die Weltpostvereinsverträge st zahlreiche Anregungen zu gewinnen sind, liegt auf Hand. Schließlich heißt es, in den Verkehrssystemen nder Länder aufmerksamen Blicks und ohne Vorurteil forschen, um auch hier Anhaltspunkte zu gewinnen, die er Fortentwicklung dienen können. Der Vorrang vor en Methoden gebührt aber dem offenen Blick und klaren rständnis für Wesen und Zusammenhang aller welt- rtschaftlichen Beziehungen. Wer so zu sehen vermag, rd am besten die Bedürfnisse erkennen, deren Befrie- ung durch die Post der Weltverkehr erheischt; er wird ch am leichtesten die Mittel und Wege finden, die dieser friedigung dienen.

Zur Erreichung eines Fortschritts ist es nicht durchaus rderlich, das Augenmerk ausschließlich der Schaffung er neuen Sendungsgattung oder eines neuen Dienst- eiges oder endlich einer bisher nicht erörterten Um- faltung des Bestehenden zuzuwenden. Es bieten sich der cüfung auch eine Reihe alter Probleme dar, deren Lö- ng gleichfalls fruchtbar wirken würde und die hier nur einem Teile angedeutet werden können. Obenan steht e Frage der Briefdurchgangskosten (Unentgeltlichkeit im nd- und kleinen Seeverkehr oder angemessene Vergütung d Erleichterung der Ermittlungen). Daß der in der gehinderten Durchfuhr eigener Briefpost durch fremdes ebiet bestehenden Freiheit des Durchgangs, dieser großen rungenschaft des Weltpostvereins, die Zahlung von urchgangskosten wie eine häßliche Schlacke anhaftet, wird um in Abrede gestellt. Strittig ist in der Hauptsache r, ob diese Schlacke lediglich ein Schönheitsfehler ist, r gegenüber wichtigeren sachlichen Belangen in Kauf ge- mmen werden muß, oder ob ein Entgelt für die Lei- ngen überhaupt hinreichend begründet ist. Die Ab- igung gegen die Durchgangskosten wird ferner genährt rch die besonders große Mühe und die ganz außerordent- he Umständlichkeit des Verfahrens zur Feststellung der schuldeten Summen, wodurch Betrieb und Verwaltung, ese auf Jahre hinaus, überall in hohem Grade belastet erden. Wenn zur Vereinfachung dieses Verfahrens im aufe der letzten Jahrzehnte auch manches geschehen sein ag, so konnten doch die wesentlichsten Schwierigkeiten bis- r noch nicht beseitigt werden. Mit dem Anwachsen des riefverkehrs und mit der Zunahme der Postverbin- ngen sind diese Schwierigkeiten immer fühlbarer ge- orden. Die Vereinigten Staaten von Amerika erstreb- n auf dem Kongreß in Madrid (in Anlehnung an den n Stephan in Bern vertretenen Gedanken) die Unent- ltlichkeit des Durchgangs unter Gewährung einer Aus- gleichssumme an die Länder, die bei dem Wegfall der Vergütungen nachweislich einen wesentlichen Schaden hätten; der Entschädigungsbetrag sei aufzubringen von den Ländern des Weltpostvereins nach Maßgabe der Vorteile, die sie aus dem Vereine zögen. Offen blieb die Frage, wie die zu gewährende Entschädigung festzustellen und welche Länder zahlungspflichtig seien. Die Frage der Briefdurchgangskosten ist nicht untrennbar mit dem Problem der Briefgebühren verbunden, aber sicher würde die glückliche Lösung der Durchgangskostenfrage auch dem von vielen Seiten angestrebten Ziel des Weltpennyportos (d. h. der billigen Inlandsbriefgebühr) für den einfachen Auslandsbrief neue Freunde werben. Stephan erklärte bei der Beratung des Posthaushalts im Reichstag am 7. März 1885 mit Bezug auf die Briefgebühren: »Mein Ideal ist, daß man *einen* Tarif hätte, gleichviel ob für das In- oder Ausland, und man dahin käme, die Sätze des Auslands auf diejenigen des Inlands zurückzuführen.« Etwa gleichzeitig beantragte im englischen Unterhause der Abgeordnete J. Henniker Heaton unter Zustimmung von 150 Mitgliedern des Parlaments, »daß sich die Regierung des Landes mit anderen Regierungen in Verbindung setze zum Zwecke der Einführung eines allgemeinen Weltpennyportos«. Nach dem Weltpostkongreß in Rom (1906) bewegten sich die Neigungen in vielen Ländern stark in dieser Richtung. Da die Frage des Weltpennyportos nicht zuletzt eine Geldfrage ist, scheint der Weg zu jenem Ziel heute weiter denn je. Noch schwieriger ist das Problem der Weltpostfreimarke, das vielleicht überhaupt nur lösbar ist auf der Grundlage einer einheitlichen Währung aller Länder. Im Bereich naher Möglichkeit liegt dagegen die Schaffung einer Weltpost-Antwortfreimarke, eine Frage, um deren Lösung man sich allerdings bisher vergeblich mühte. Die Ersetzung des schwerfälligen Antwortscheins durch eine solche Marke wäre ein bedeutender Gewinn. Die Einführung eines Postkreditbriefs hatte Portugal dem Kongreß in Madrid vorgeschlagen. Obwohl der Antrag keine Unterstützung fand, was bei der noch nicht voll geklärten Frage des Goldfranken wohl natürlich war, dürfte der Gedanke doch nicht grundsätzlich abzulehnen sein. Für die Übernahme solcher indifferenten Bankgeschäfte, die weder unmittelbare Kreditinanspruchnahme noch Kredithingabe sind, erscheint die Post auch im Auslandsverkehr besonders geeignet. Der internationale Postüberweisungsdienst ist ein solches Bankgeschäft. Eine Entwicklung dieses Dienstes in der Richtung eines Zahlkarten- und Scheckverkehrs ist meines Erachtens einer Untersuchung wert.

Solcher Arbeit ihre Erfahrungen dienstbar zu machen, sind die deutschen Postfachbeamten schon als Jünger Stephans mit an erster Stelle berufen. Den Pflug auf diesem Felde darf jeder führen, dessen Sinn aufgeschlossen ist für die Bedürfnisse von Wirtschaft und Verkehr. Lebendige Mitarbeit an der Fortbildung des Weltpostvereins hilft den Weg ins Freie bahnen, dessen Volk und Vaterland bedürfen. Wir müssen unseren Wert voll in die Wagschale werfen und hier wie auf allen Gebieten beweisen, daß wir mit ungebrochenem Mut und ungeschwächter Kraft überall zur Stelle sind, wo wirkliche Kulturarbeit geleistet werden soll. Wer nichts bieten kann, wird in der Welt nicht geachtet. Ließen wir uns lähmen oder hielten wir verbittert oder ängstlich zurück, würden die Räder schonungslos über uns hinweggehen. »Mein Feld ist die Welt« muß wieder unsere Losung sein. Da draußen geht der Same unserer Freiheit auf, dort wächst Deutschlands Zukunft. Je weiter und fester wir in der Weltwirtschaft

stehen, desto mehr werden sich die Fesseln lockern, die uns binden. Wir befinden uns in einer Lage, die derjenigen des jungen Goethe seltsam ähnelt, als es sich in Straßburg für ihn entscheiden mußte, ob er als Kränkling weiter die wichtigsten Jahre seiner Entwicklung durchleben und ob die hohen Träume seiner Jugend von zukünftigem Glück und zukünftiger Größe wie Seifenblasen zerstieben sollten oder nicht; er schlug ein Denkbüchlein auf und fand den Bibelvers: »Mache den Raum deiner Hütten weit und breite aus die Teppiche deiner Wohnung, spare seiner nicht. Dehne deine Seile lang und stecke deine Nägel fest. Denn du wirst ausbrechen zur Rechten und zur Linken.«

Anlage 1.

Madrid.

Gesetz über die Weltpostvereinsverträge und den strafrechtlichen Schutz von Freistempelabdrücken.

Vom 23. November 1921 (RGBl S. 1375).

Artikel 1.

Den am 30. November 1920 in Madrid abgeschlossenen Weltpostvereinsverträgen, nämlich

1. dem Weltpostvertrag (Hauptvertrag) nebst Schlußprotokoll,
2. dem Wertbrief- und Wertkästchenabkommen nebst Schlußprotokoll,
3. dem Postpaketvertrag nebst Schlußprotokoll,
4. dem Postanweisungsabkommen nebst Schlußprotokoll,
5. dem Postauftragsabkommen nebst Schlußprotokoll,
6. dem Postzeitungsabkommen,
7. dem Postüberweisungsabkommen nebst Schlußprotokoll,

wird zugestimmt.

Die Verträge werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2.

Soweit die im Artikel 1 bezeichneten Verträge die Gebühren nicht auf einen bestimmten Betrag festsetzen, werden die Gebühren durch Verordnung der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats festgesetzt.

Artikel 3.

Den Post- oder Telegraphenfreimarken im Sinne des § 275 sowie den Post- oder Telegraphenwertzeichen im Sinne des § 276 Abs. 2 und des § 360 Nr. 4 und 5 des Strafgesetzbuchs und des § 27 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (RGBl S. 347) stehen Stempelabdrücke gleich, die auf Postsendungen zur Freimachung angebracht werden.

Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Begründung.

Zu Artikel 1.

Die Weltpostvereinsverträge (1 bis 7) sind das Ergebnis des Weltpostkongresses in Madrid (Herbst 1920). Die Verträge unter 1 bis 6 waren schon bisher vorhanden; ihr Inhalt ist gemäß den von den einzelnen Ländern gemachten Vorschlägen lediglich geändert und ergänzt worden. Das Postüberweisungsabkommen (unter 7) ist neu hinzugetreten; es sieht einen bargeldlosen Überweisungsverkehr zwischen Angehörigen verschiedener Staaten vor.

Nach dem Inhalt der Verträge sollen sie sobald als möglich ratifiziert werden und am 1. Januar 1922 in Kraft treten. Indes ist allen Ländern das Recht eingeräumt, die Gebühren früher in Geltung zu setzen, und zwar die Gebühren aus dem Postpaketvertrag vom 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober 1921 an vorbehaltlich einer dem Internationalen Büro des Weltpostvereins in Bern mindestens zwei Monate vorher zu machenden Mitteilung, die aus den übrigen Verträgen zu einem beliebigen Zeitpunkt vorbehaltlich einer dem Internationalen Büro mindestens einen Monat vorher zu machenden Mitteilung[1]). Deutscherseits sind die Gebühren aus den Weltpostvereinsverträgen am 1. April 1921 durch die Verordnung, betr. Auslandspostgebühren, vom 22. März 1921 (RGBl S. 246) in Kraft gesetzt worden, nachdem durch Gesetz vom gleichen Tage über den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der vom Weltpostkongreß in Madrid beschlossenen Auslandspostgebühren (RGBl S. 241) der Reichspostminister ermächtigt worden war, diese Gebühren mit Zustimmung des Reichsrats im Rahmen der Beschlüsse des Weltpostkongresses schon im Laufe des Jahres 1921 einzuführen.

Zu Artikel 2.

In den Weltpostvereinsverträgen sind namentlich für folgende Nebengebühren keine festen Sätze, sondern nur Höchstsätze vorgesehen: Einschreibgebühr, Rückscheingebühr, Versicherungsgebühr (Einheitsgebühr) a) für Wertbriefe und Wertkästchen, b) für Pakete, Behandlungsgebühr für die Annahme von Wertpaketen, Verzollungspostgebühr, Gebühren für Nachfragen, Postausweiskarten, Zollgebührenzettel, Zeitungsüberweisungen und Unbestellbarkeitsmeldungen. Damit ist den einzelnen Ländern für die Festsetzung der Höhe dieser Gebühren eine gewisse Bewegungsfreiheit bis zur Erreichung der in den Verträgen festgesetzten Höchstbeträge eingeräumt. Die Festsetzung dieser Gebühren wird in Deutschland mangels einer Bestimmung der Gebühren im Vertrag selbst durch Verordnung (Artikel 88 der Reichsverfassung) zu geschehen haben[2]).

---

[1]) Diese Bestimmung der Madrider Verträge trägt außergewöhnlichen Charakter. Ihre Notwendigkeit ergab sich aus den Schwierigkeiten, die die bisherigen niedrigen und starren Sätze der Verträge des Kongresses von Rom (1906) angesichts der gesunkenen Kaufkraft des Geldes, des unsicheren Standes oder der Zerrüttung der Währung vieler Staaten und der besonderen Verhältnisse der Länder der lateinischen Münzunion boten (vgl. Denkschr. Madrid B 2). Das Recht, die neuen Gebühren zu verschiedenen Zeitpunkten in Geltung zu setzen, erwies sich in der Folge namentlich bei den Paketgebühren im Hinblick auf das Erfordernis regelmäßiger Abrechnung, aber zum Teil auch bei den übrigen Gebühren als eine Quelle lästiger Weiterungen und Unsicherheiten.

[2]) Art. 88 Abs. 3 der Reichsverfassung, der hier in Betracht kommt, ist durch das Reichspostfinanzgesetz vom 18. März 1924 (RGBl I S. 287) aufgehoben, und zwar durch § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Satz 1. Eine Bestimmung im Sinne des Artikels 2 des obigen Gesetzes über die Weltpostvereinsverträge usw. ist mithin in gleichartigen Gesetzen künftig nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 3[3]).

Die Bestimmung gründet sich auf Artikel 20 des ltpostvertrags, der den vertragschließenden Mächten Pflicht auferlegt, dem Mißbrauch von Stempelrücken sogenannter Freimachungsmaschinen durch rafvorschriften zu begegnen. Das geltende Strafetzbuch gewährt keinen ausreichenden Straffchutz gegen Nachmachen oder Verfälschen der Abdrücke von Freichungsstempeln sowie gegen das Gebrauchen falscher r bereits verwendeter Abdrücke dieser Art. Da mit n Inkrafttreten eines neuen Strafgesetzbuchs in nächZeit noch nicht zu rechnen ist, erscheint es angezeigt, ächst in das Mantelgesetz zu den neuen Weltpostreinsverträgen eine entsprechende Bestimmung aufehmen.

Anlage 2.

nkschrift zu den am 30. November 1920 in Madrid terzeichneten neuen Verträgen des Weltpostvereins.

A. Allgemeines.

Der Weltpostkongreß, der siebente seit Begründung des ltpostvereins im Jahre 1874, trat am 1. Oktober 1920 Madrid zusammen und gelangte nach zweimonatiger uer am 30. November mit der Unterzeichnung folgender Verträge[4]) zum Abschluß:

1. Weltpostvertrag (Hauptvertrag) nebst Schlußprotokoll;
2. Wertbrief- und Wertkästchenabkommen nebst Schlußprotokoll;
3. Postpaketvertrag nebst Schlußprotokoll;
4. Postanweisungsabkommen nebst Schlußprotokoll;
5. Postauftragsabkommen nebst Schlußprotokoll;
6. Postzeitungsabkommen;
7. Postüberweisungsabkommen nebst Schlußprotokoll.

Der Umfang des Weltpostvereins ist unverändert geben. Außerhalb des Vereins stehen jetzt nur noch Afanisten, Arabien und einige entlegene britische Besitzungen in Afrika, Asien und Australien[5]).

Die Zahl der vertragschließenden Teile hat sich infolge politischen Umgestaltung der Welt seit dem vorangegenen Weltpostkongreß (Rom 1906) verändert. Während der Hauptvertrag von Rom von 73 Ländern unterhnet war, gehören dem Hauptvertrag von Madrid 77 nder an[6]). In Wegfall sind gekommen die deutschen hutzgebiete mit 2 Stimmen, Bosnien-Herzegowina, die niischen Kolonien, der Kongostaat, Korea, Kreta und ntenegro mit je 1 Stimme, zusammen 8 Stimmen[7]); hinzugetreten sind Finnland, Island, Marokko (spanische Zone), Marokko (mit Ausschluß der spanischen Zone), Polen, Republik San Marino, das Saargebiet und die Tschechoslowakei mit je 1 Stimme, außerdem je 1 Kolonialstimme für die Vereinigten Staaten von Amerika und für Belgien und 2 Kolonialstimmen für Japan, zusammen 12 Stimmen[7]). Der Wegfall der beiden deutschen Schutzgebietsstimmen war unausbleiblich; ein Versuch, diese für Deutschland verlorenen Stimmen den Mandatarmächten zuzuweisen, wurde nicht gemacht. Gegen die Zuweisung einer Stimme an das Saargebiet konnten seitens der deutschen Delegation beim Weltpostkongreß Einwendungen nicht erhoben werden, nachdem die spanische Regierung, der die Prüfung der Vollmachten oblag, das Saargebiet als selbständiges Mitglied des Weltpostvereins anerkannt hatte. Die Verhandlungen über den Einspruch der Reichsregierung gegen den selbständigen Beitritt des Saargebiets zum Weltpostverein schweben noch[8]).

Rußland und San Marino sind zwar im Eingang des Weltpostvertrags und der sonst in Betracht kommenden Verträge mit aufgeführt, waren aber auf dem Kongreß in Madrid nicht vertreten und haben daher die neuen Verträge nicht vollziehen können[9]). Der Postaustausch Deutschlands mit Rußland ist nach Verständigung mit der russischen Postverwaltung auf der Grundlage des Weltpostvertrags wieder aufgenommen worden; mit San Marino wird der Postverkehr durch Vermittlung der italienischen Postverwaltung ausgeführt.

Während dem Hauptvertrag alle zum Weltpostverein zählenden Länder angehören, liegt der Beitritt zu den übrigen Vereinsverträgen und Abkommen im Belieben der einzelnen Staaten. Deutschland hat allen diesen sogenannten Nebenabkommen von jeher angehört mit Ausnahme eines Abkommens über Ausweisbücher, das vom Weltpostkongreß in Lissabon (1885) zuerst abgeschlossen war und das nunmehr nach der auf deutschen Vorschlag in Madrid beschlossenen Einführung einer internationalen Postausweiskarte (nähere Angaben unter C I a) in Wegfall kommen wird. Diesen Nebenabkommen sind außer den bisherigen Vertragsstaaten eine Reihe weiterer Länder

---

[3]) S. Denkschr. Madrid C II 1 Abs. 2.

[4]) S. wegen der in Stockholm teilweise geänderten Bezeichnung und Reihenfolge der Verträge Denkschr. Stockholm A Abs. 2.

[5]) S. wegen genauer Bezeichnung der Nichtvereinsländer und des Postverkehrs mit diesen Ländern Denkschr. Stockholm A Abs. 1.

[6]) Im Eingang des Hauptvertrags von Stockholm erscheinen 83 Länder (s. Denkschr. Stockholm A Abs. 4).

[7]) Der Wegfall und der Hinzutritt von Stimmen erklären sich, abgesehen vom Saargebiet, San Marino und den marokkanischen Ländern, aus der seit dem Weltpostvertrage von Rom (1906) eingetretenen veränderten staats- und völkerrechtlichen Stellung der genannten Gebiete. Finnland, Island, Polen und Tschechoslowakei waren schon in der Zeit zwischen den Kongressen von Rom und Madrid dem Weltpostvertrag und einzelnen Nebenabkommen förmlich beigetreten. Marokko (spanische Zone) und Marokko (mit Ausschluß der spanischen Zone), die bisher außerhalb des Weltpostvereins gestanden hatten, traten bei Eröffnung des Kongresses von Madrid bei, San Marino erst am 1. Januar 1922. Die Kolonialstimmen für die Vereinigten Staaten von Amerika und für Japan wurden mit dem kolonialen Gebietszuwachs dieser Länder begründet. Den Vereinigten Staaten von Amerika war bereits auf dem Kongreß in Rom (1906) eine Kolonialstimme zugestanden worden; nach dem Kongreß in Madrid verfügten mithin die Vereinigten Staaten und Japan über je 2 Kolonialstimmen. In zwei Fällen liegt eine bloße Verschiebung der Stimmen vor: an Stelle des »L'Etat indépendant du Congo« und des »L'Empire de Corée« im Hauptvertrag von Rom treten »La Colonie de Congo belge« und »Le Chosen« (als Nebengebiet Japans) im Hauptvertrag von Madrid.

[8]) S. wegen der unveränderten Rechtslage Denkschr. Stockholm A Abs. 5.

[9]) Diese Länder waren in Stockholm vertreten und haben die neuen Verträge unterzeichnet. S. wegen Rußlands auch Denkschr. Stockholm A Abs. 4.

beigetreten[10]). Das neue Postüberweisungsabkommen ist außer von Deutschland noch von folgenden Ländern unterzeichnet worden:

Algerien, Äthiopien, Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien mit den italienischen Kolonien, Japan mit Korea und der Gesamtheit der übrigen Nebengebiete Japans, Jugoslawien, Luxemburg, Marokko (mit Ausschluß der spanischen Zone), Niederlande, Österreich, Saargebiet, Schweden, Schweiz, Tschechoslowakei, Tunis, Ungarn.

B. Die wichtigsten Fragen.

Die wichtigsten Fragen, die den Kongreß beschäftigten, betrafen

1. die Währung, in der die Gebühren festzusetzen und die Abrechnungen aufzustellen und auszugleichen sein würden[11]);
2. die Höhe der Gebühren[11]);
3. die Briefdurchgangskosten[11]).

Zu 1.

Im Weltpostverkehr diente früher die Frankenwährung der lateinischen Münzunion zur Grundlage bei der Gebührenfestsetzung und bei der Aufstellung und Ausgleichung der Abrechnungen. Man ging hierbei von der Annahme aus, daß der Frank ein unveränderlicher Wertmaßstab sei. Tatsächlich verschlug es früher wenig, ob man sich bei Preisfestsetzungen und Zahlungen des französischen oder des schweizerischen Franken bediente. Als sich dann im Laufe und im Gefolge des Krieges der Wert der Münzeinheit in den verschiedenen Frankenländern völlig verschob und es schließlich so viele verschiedene Franken gab, wie Frankenländer vorhanden waren, entstanden Unsicherheiten und Zweifel. Man half sich zmeist damit, daß man die im Wert am höchsten stehende Frankenwährung — das war in der Regel die Schweizer Währung — grundlegend machte. Wie natürlich und gangbar indes auch ein solcher Ausweg erscheinen mochte, so konnte doch kein Zweifel darüber bestehen, daß diese Reglung für die Dauer nicht befriedigen würde. Um eine völlig einwandfreie Grundlage zu gewinnen, beschloß man auf dem Kongreß in Madrid einmütig, den Goldfrank als Wertmaßstab anzuerkennen, demgemäß den Betrag der Gebühren in Goldfranken auszudrücken und ihn auch den international zu begleichenden Zahlungen zugrunde zu legen. Dieser Beschluß gründet sich auf die Tatsache, daß die Währung eines einzelnen Landes, und sei es auch des politisch und wirtschaftlich bestgestellten Staates, niemals die Gewähr eines gleichmäßig hohen und eines dem Goldwert entsprechenden Kursstandes seines Geldes bieten kann und daß somit, in Ermangelung jeder anderen sicheren Grundlage, nur das Gold selbst als Wertmesser übrigbleibt. Auf Gold hat auch die Mehrzahl der Länder ihre Währung gegründet. Wenn diese vielfach zu einer Papierwährung geworden ist, indem man das Papiergeld mit Zwangskurs ausgibt und dessen Einlösung in Gold zeitweilig aufgehoben hat, so strebt man doch dahin, dies Geld von dem bloßen Goldnennwert wieder auf die Höhe des eigentlichen Goldwer zu bringen; ebenso beginnt man, das Gold wieder als i ternationales Zahlungsmittel zu benutzen. Nach allem schien es dem Kongreß in Madrid nur folgerichtig, Festsetzung international gültiger Postgebühren und Erledigung von Zahlungen im internationalen Postv kehr auf der Goldbasis vorzunehmen[12]). Wenn nun

[10]) S. wegen weiterer Ausdehnung des Kreises der an den Nebenabkommen teilnehmenden Länder Denkschr. Stockholm A Abs. 3. Welche Länder in Betracht kommen, ergibt der Eingang der Verträge.

[11]) S. wegen der weiteren Entwicklung der Fragen zu B 1 und 2 Denkschr. Stockholm B a und zu B 3 Denkschr. Stockholm B b.

[12]) Tatsächlich beruhten, wenn auch unausgesproche die auf allen früheren Kongressen festgelegten Grund bühren schon auf Goldbasis, wie die von jeher streng forderte Übereinstimmung der Gegenwerte ergibt, die n denkbar ist, wenn der Umrechnung eine einheitliche Grö zugrunde liegt; ebenso waren Zahlungen im internat nalen Postverkehr stets »en francs effectifs« (la deutscher Übersetzung »in Franken klingender Münz oder »in Franken [Metallgeld]«) zu leisten. Abweichung in bezug auf die Gleichmäßigkeit der Gebührensätze wu den stets als Übergangsmaßregel (mesure de transitio bezeichnet, so schon im Artikel 3 des Berner Vertra (1874) die damals zugestandene Abweichung von d Grundgebühr von 25 Centimen für den einfachen Bri um höchstens 7 Centimen nach oben und um höchste 5 Centimen nach unten, eine Maßregel, die schon in Par (1878) beseitigt, aber in Rom (1906), wenn auch in a derer Form (Hauptvertr. Rom SchlPr. Art. III), wiede auflebte. Auch in diesen Fällen stellten sich die den A weichungen gezogenen oberen und unteren Grenzen imm als bestimmte Gebührensätze dar, die nur einheitlich rechnet werden konnten. Schließlich war in den früher Verträgen streng geschieden zwischen den Vereinsländer mit der Münzeinheit des Franken und den Ländern m anderen Münzeinheiten: erstere waren nach dem Wo laut der Bestimmungen (vgl. z. B. Hauptvertr. Ro VO Art. IV) streng gebunden an die in den Verträg in Franken und Centimen angegebenen Gebührensät letztere dagegen konnten »bei erheblicher Änderung Wert ihres Geldes« die Gegenwerte ändern. Diese R lung wäre ohne Sinn gewesen, wenn man nicht den Fra als Goldfrank verstanden hätte, der für die Länder m der Münzeinheit des Franken unverlierbar und unve änderlich wäre.

Diese Zusammenhänge sind früher vielfach verkan worden. Die erste Anregung zur Klärung ging von d spanischen Postverwaltung aus, die wegen der Bede tung des Begriffs »francs effectifs« eine Rundfrage d Internationalen Büros des Weltpostvereins veranlaß auf welche 23 Verwaltungen in vielfach abweichende Sinne antworteten (Rundschreiben vom 5. Januar 19 Nr. 62/1 und vom 22. Juli 1920, letzteres wiedergegeb in Urk. Madrid Band II S. 360). Dem Kongreß Madrid lagen dann insbesondere zu Art. 10 (Festsetzu der Gebühren in anderer als der Frankenwährung) u XXXVII § 1 (Begleichung der Transitkosten) des Hau vertrags von Rom und seiner VO Anträge der schwei schen Postverwaltung vor, wonach alle Gebühren a Goldgebühren anzusehen, die Gegenwerte grundsätzli (von Ländern mit schwankender oder ungünstiger Wä rung usw. soweit als möglich) den Goldgebühr anzupassen und alle Zahlungen in Gold zu leisten sei (Urk. Madrid Band I S. 601, 611 und 630); hervorz heben sich aus der Begründung (zu Art. 10) die schlüs gen Sätze: »Quand les taxes postales ont été fixées un certain nombre de francs ou de centimes, il e évident que, même si cela n'est pas formellemen prononcé dans la Convention maintenant en vigueu

ehnung an die bisherige Übung überall in den neuen
träßen wieder der Frank als Münzeinheit erscheint, so
hierunter stets der Goldfrank zu verstehen, dessen Wert
h ist der Menge Goldes (nach Gewicht und Feingehalt),
sie dem Münzfuß der Länder, die den Frank als
nzeinheit haben, nach der geltenden Gesetzgebung ent-
cht[13]). Wie ist dieser Goldfrank in die Währungen der
elnen Länder umzurechnen? Nach den Beschlüssen des
greſſes[14]) ist als Grundlage für die Umrechnung der
isenkurs eines Landes zu wählen, dessen Geldsystem
ende Bedingungen erfüllt:

a) Einlösbarkeit des Papiergeldes in das dem Nennwert dieses Geldes entsprechende eigentliche Goldgeld (diese Bedingung, die die Gleichwertigkeit von Papier- und Goldgeld verbürgt, schiebt in Verbindung mit der Forderung unter b der Spekulation mit Gold zuungunsten des Papiergeldwerts einen Riegel vor und sichert die Festigkeit des Kurses).

b) Freiheit der Goldausfuhr (nur wenn das Gesetz von Angebot und Nachfrage frei spielen kann, entspricht der Kurs der Wirklichkeit und ist in seiner Gestaltung frei von Willkür und Unsicherheit).

ür die Zahlungen ist grundsätzlich die Begleichung in
d selbst zugelassen. Werden Wechsel verwendet, so ist zu
rscheiden, ob das Gläubigerland obige beide Bedin-
gen erfüllt oder nicht[15]). In ersterem Falle ist der Schuldbetrag stets in die Währung des Gläubigerlandes nach dem Pariverhältnis der Goldmünzen (d. i. des Goldfranken zum Goldgeld des Gläubigerlandes) umzuwandeln und mit der so festgestellten Summe zu zahlen. Im zweiten Falle wird, vorbehaltlich abweichender Vereinbarung zwischen Gläubiger- und Schuldnerland, der Schuldbetrag zunächst in die Währung eines die obigen Bedingungen erfüllenden Landes nach dem Pariverhältnis der Goldmünzen umgewandelt; wenn der schuldende Staat sich bei dieser Umwandlung der für ihn vorteilhaftesten Währung bedient, so darf das Gläubigerland keinen Einspruch erheben. Die sich hierbei ergebende Summe wird dann in die Währung des Gläubigerlandes nach dessen Devisenkurs, ausnahmsweise auch in die Währung eines anderen Landes, umgerechnet und mit dem so ermittelten Betrage gezahlt. Bei Zahlung mittels Wechsels wird der Umrechnung stets der Kurs am Tage des Ankaufs zugrunde gelegt.

Praktisch stellt sich das Verfahren wie folgt dar. Nach der Menge des in ihnen enthaltenen Goldes entsprechen 10 000 Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika — das Geldsystem dieses Landes erfüllt die mehrerwähnten beiden Bedingungen — dem Werte von 51 825 Goldfranken, so daß also der Goldfrank festzusetzen wäre auf $\frac{10\,000}{51\,825}$ Dollar. Nimmt man den Kurs der Mark im Verhältnis zum Dollar mit 100 : 1 an, so beträgt ein Goldfrank $\left(\frac{100 \times 10\,000}{51\,825} =\right)$ 19,296 deutsche Mark. Der Gegenwert einer auf 50 Centimen festgesetzten internationalen Postgebühr würde mithin $\left(\frac{19{,}296}{2} =\right)$ 9 ℳ 65 Pf. betragen. Eine deutsche Schuld von 100 000 Goldfranken an die Vereinigten Staaten von Amerika wäre mit $\left(\frac{100\,000 \times 10\,000}{51\,825} =\right)$ 19 295,71 Dollar zu begleichen, wofür in deutschem Gelde bei einem Kursverhältnis 100 : 1 der Mark zum Dollar (100 × 19 295,71 =) 1 929 571 ℳ aufzuwenden wären. Für eine gleich hohe Schuld an Frankreich wären diesem Lande bei einem Kursverhältnis 12,5 : 1 des französischen Franken zum Dollar $\left(\frac{100\,000 \times 10\,000 \times 12{,}5}{51\,825} =\right)$ 241 196,38 französische Franken zu zahlen, für deren Beschaffung in deutschem Gelde bei einem Kursverhältnis 7,96 : 1 der Mark zum französischen Franken 1 919 923 ℳ 18 Pf. erforderlich wären.

Der Schweizer Frank, der in den letzten Jahren zumeist als Zahlungsmittel diente, hatte nach dem Durchschnitt des laufenden Jahres nur einen Wert von 0,86 Goldfranken. Der künftige Mehrwert des Rechnungsfranken wird sich für die Reichskasse namentlich bei Begleichung der Zahlungen an Briefdurchgangskosten (vgl. zu 3) fühlbar machen. Bei der Gebührenabrechnung im Paketverkehr, wo sich für Deutschland regelmäßig eine Restschuld ergibt, wird eine Schädigung der Reichskasse dadurch ferngehalten, daß die dem Ausland zu vergütenden Gebühren vom deutschen Absender in einer dem Werte des Goldfranken entsprechenden Höhe erhoben werden[16]).

---

n'a pas eu en vue la monnaie d'un certain pays
nt le franc pour unité monétaire, mais la monnaie
mune à tous ces pays, c'est-à-dire la monnaie
allique, le franc or avec le titre d'or qu'avait
e monnaie lors de la fixation des taxes postales.
i ressort également du fait que les équivalents
été calculés, dans les monnaies des pays de
ion, sur la base des monnaies d'or de ces pays.
parées au franc or«. In zwei wertvollen Denkften, die die schwedische Delegation unter die Mitder des Kongresses verteilte und die in die Kongreßnden von Madrid aufgenommen sind (Urk. Madrid d II S. 365 u. 368), wurden diese Gedanken wieder- und eingehend erläutert (Mémoire concernant le s du terme »franc« employé dans la convention clue au Congrès de l'Union postale universelle Rome en 1906 und Exposé des motifs du projet modification de la teneur de l'article XXXVII s le Règlement d'exécution de la Convention ncipale, soumis par l'Administration des Postes Suède — Stockholm Imprimerie des Postes 1920). auf dem Kongreß zur Prüfung dieser Fragen einter Unterausschuß der ersten Kommission (Sous-mmission sur l'étalon monétaire oder S.-C. finane) entschied in allen wesentlichen Punkten im ne der schwedischen Anregungen (Urk. Madrid d II S. 343 bis 380), ebenso die weiteren Instanzen, der Vertragstext von Madrid (insbesondere Haupt-r. Art. 12, SchlPr. Art. II usw.) ergibt.

[13]) Wegen einer leichten Änderung der Begriffsbestimng des Goldfranken in Stockholm s. Denkschr. Stock-n B a Abs. 1.

[14]) S. Hauptvertr. Madrid Art. 12 SchlPr. Art. II, Art. IV, XXXVI § 1 u. SchlPr. Art. I.

[15]) Eine solche Unterscheidung findet nach den Beschlüssen in Stockholm, die die Art der Begleichung der uldbeträge zum Teil grundlegend änderten, nicht mehr . S. wegen der neuen Grundsätze Denkschr. Stock-n B b Abs. 2.

[16]) Diese Erwartung hat sich angesichts des plötzlichen und überraschenden Sturzes unserer Währung, wie er später einsetzte und anhielt, nicht durchweg erfüllt.

Zu 2.

Auf die Erhöhung der Gebühren und ihre tunlichst baldige Inkraftsetzung drängten insbesondere die Länder, deren Geld bei im übrigen gesunder Währung infolge der Teuerung an Kaufkraft verloren hatte und die daher in den Gegenwerten der durch die alten Verträge festgesetzten Gebühren nicht mehr ihre Rechnung fanden. Für die Erhöhung traten ferner ein die Länder der lateinischen Münzunion, die, wie tief auch der Wert ihres Geldes gesunken sein mochte, bisher immer an den durch die Verträge bestimmten, in Franken und Centimen ausgedrückten niedrigen Taxen festzuhalten gezwungen waren. Für diese Frankenländer bot sich nach den geltenden Vorschriften[17]) kein Ausweg für eine dem gesunkenen Devisenkurs und dem tatsächlichen Geldwert entsprechende Tarifierung; wenn beispielsweise für den einfachen Auslandsbrief eine Gebühr von 25 Centimen vorgeschrieben war, so durften die Frankenländer vom Absender keinen höheren Betrag erheben, selbst wenn 25 Centimen ihres Geldes etwa nur den Wert von 5 Schweizer Centimen hatten oder nach der inneren Kaufkraft des Geldes den Leistungen der Post in keiner Weise entsprachen. Die Frankenländer waren hierin ungünstiger gestellt als die übrigen Länder, die bei gesunkener Währung ihre Gegenwerte nach dem Verhältnis ihres Geldes zu den im Kurse am höchsten stehenden Franken anderweit festzusetzen befugt waren. Nach allem konnte die Berechtigung des Standpunkts der Länder, die für eine Erhöhung der Gebühren eintraten, nicht verkannt werden. Eine zu starke Verteuerung hätte aber dem deutschen Interesse nicht entsprochen. Da das deutsche Geld auf unserem inneren Markt einen höheren Wert hat als im Weltverkehr, so wären, wenn die in den Verträgen in Goldfranken vorgesehenen Sätze nach ihrem wirklichen Gegenwert in der Landeswährung hätten festgesetzt werden müssen, in Deutschland unverhältnismäßig hohe Gebühren zu erheben gewesen, was bei der Notwendigkeit der Wiederanknüpfung früherer Handelsbeziehungen und der Neubelebung des gesamten Auslandsgeschäfts von größtem Nachteil gewesen wäre. Die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands auf dem Weltmarkt würde dadurch nur erschwert worden sein. Das Bestreben der deutschen Postverwaltung mußte bei den sich widerstreitenden Interessen auf einen gangbaren Mittelweg gerichtet sein. Demgemäß verfochten die deutschen Vertreter überall da, wo die Gebühren dem erhebenden Lande verbleiben, eine Abrechnung mit anderen Ländern mithin nicht erfolgt, den Grundsatz, daß den einzelnen Ländern bei Festsetzung der Gegenwerte für die Goldwertsätze der Verträge tunlichst freie Hand gelassen würde. Wo indes die Gebühren an andere Länder nach internationalem Kurse weiterzuvergüten und wo mithin auch dem deutschen Absender die durch die Verträge festgesetzten Gebühren nach dem Goldfranken anzurechnen sind, traten die deutschen Vertreter den auf eine wesentliche Verteuerung abzielenden Wünschen anderer Länder nachdrücklich entgegen. Diese Bestrebungen waren im großen und ganzen von Erfolg gekrönt, nur beim Pakettarif ließ sich eine empfindliche Verteuerung leider nicht hintanhalten[18]).

[17]) Genauer: nach dem Wortlaut der geltenden Vorschriften. Vgl. wegen einer freieren Auffassung Erläuterungen zu B 1.

[18]) S. Anhang I »Vergleichende Übersicht der wichtigsten Gebühren und der Grundsätze für die Festsetzung der Gegenwerte (in der Landeswährung) nach den Weltpostvereinsverträgen von Rom (1906), Madrid (1920) und Stockholm (1924)«.

Zu 3.

Die Briefdurchgangskosten bilden die Entschädigung
die Beförderung fremder Briefpost durch eigenes Geb
sie sind von der Verwaltung des Ursprungslandes
Briefpost zu tragen und kommen den Verwaltungen,
den Durchgang vermitteln, zugute. Artikel 4 des W
postvertrags (Hauptvertrag) ergibt die Höhe dieser Kos
sätze. Die Frage, ob die Erhebung solcher Kosten sach
hinreichend berechtigt ist, ist auf den Weltpostkongre
immer wieder erörtert worden und hat mehrfach
Vordergrunde der Verhandlungen gestanden, vor al
auf dem Gründungskongreß in Bern im Jahre 1874
dann wieder auf dem letzten Kongreß in Madrid. Step
forderte in seinem dem Berner Kongreß vorgelegten
wurf eines Allgemeinen Postvereinsvertrags mit der F
heit des Durchgangs, die jetzt unbestritten ist und eine
größten Errungenschaften des Weltpostvereins bildet,
die Unentgeltlichkeit des Durchgangs[19]). Diese Forder
scheiterte damals hauptsächlich an dem Widerstande
giens, das nicht mit Unrecht sein Gebiet inmitten
reichsten und bevölkertsten Teils von Europa als
Kreuzungspunkt aller großen Poststraßen dieses Erdt
bezeichnete und das glaubte, die Ausfälle nicht tragen
können, die sich bei Aufhebung der Durchgangskosten
geben würden. Ungeachtet solcher Gründe, die auch an
Länder mit mehr oder weniger Recht zu den ihri
machten, ist der Widerstand gegen die Durchgangsko
dauernd gewachsen. Man hält die Zahlung dieser Ko
nicht für vereinbar mit dem Geiste des Weltpostvertr
mit der Unabhängigkeit der einzelnen Postverwaltun
gegenüber den den Durchgang vermittelnden Ländern
mit dem sonst im Weltbriefverkehr überall durchgefüh
Grundsatz des wechselseitigen Ausgleichs durch die Ge
seitigkeit aller Leistungen. In Madrid wandten sich ge
die Durchgangskosten mit den Vereinigten Staaten
Amerika insbesondere die Länder des lateinischen Amer
außerdem auch Spanien und Ungarn. Deutschland na
getreu seiner Stellung auf früheren Kongressen, eine
mittelnde Haltung ein und suchte, namentlich gegen
den Anträgen verschiedener Länder auf Erhöhung
Kostensätze, eine Ermäßigung der Gebühren und e
zweckmäßigeren Aufbau der Entschädigungsstufen zu
reichen. Ein Weg, der der Mehrheit gangbar ersch
wurde indes nicht gefunden. Sämtliche Abänderun
anträge, gleichviel in welcher Richtung sie lagen, wur
abgelehnt, und so erfolgte schließlich fast zwangsläufig
Annahme des status quo, wobei indes zu beachten ist,
die Franken der Kostensätze als Goldfranken anzusehen s
Eine unwesentliche Ergänzung erfuhren die Vorschri
durch Einführung besonderer Hafenlagergebühren[20]).

Deutschland hat von jeher zu den Ländern gehört,
an Durchgangskosten mehr zu zahlen als zu vereinnahm
hatten. Im letzten Friedensjahr betrug die deutsche R
schuld (Saldo) rund 938 000 Franken. Wie sich d

[19]) S. wegen Stephans Forderung auch Denks
Stockholm B b Abs. 1.

[20]) S. Anhang II »Vergleichende Übersicht der Br
durchgangskosten (Briefdurchgangsvergütungen) nach
Weltpostvereinsverträgen von Rom (1906), Mad
(1920) und Stockholm (1924).«

Vgl. »Die Briefdurchgangskosten im Weltpostverkeh
in Nr. 16 u. 17 (1921) der »Deutschen Verkehrs-Z
tung«, worin Verfasser neben der allgemeinen Beha
lung der Frage insbesondere die Erörterungen auf d
Madrider Kongreß würdigt.

enüber unter den politisch und wirtschaftlich völlig ver-erten Verhältnissen der Gegenwart die Lage gestalten d, läßt sich erst überblicken, wenn die Ergebnisse der Mai 1921 in allen Ländern des Weltpostvereins vor-ommenen Briefdurchgangszählung vorliegen werden. e Reihe von Umständen bedingt eine Vermehrung der ichen Schuld (Wegfall des Durchgangsverkehrs nach sland und über die subventionierten Reichspostdampfer-en, umfangreiche Benutzung fremder Schiffe für Be-erung der eigenen Post usw.), anderseits wirkt na-tlich der infolge Verkleinerung des Reichsgebiets und ünstiger Wirtschaftslage weniger umfängliche Verkehr dem Ausland in der Richtung einer Verminderung Zahlungsverpflichtungen. Im ganzen wird mit einer issen Steigernug der deutschen Zahlungen an Brief-hgangskosten gerechnet werden müssen[21]).

C. Sonstige Beschlüsse von Bedeutung.

Die sonstigen Beschlüsse von Bedeutung, die in Madrid ßt wurden, regeln entweder Fragen allgemeiner Na-, die mehrere oder sämtliche Verträge gleichzeitig be-ren, oder beziehen sich ausschließlich auf solche Punkte, nur für den einzelnen Vertrag Geltung haben.

I. Fragen allgemeiner Natur.

a. Postausweiskarte.

Wenngleich seit dem 1. April 1886 ein Weltpostvereins-ommen über Ausweisbücher bestand, die im Bereiche diesem Abkommen beigetretenen Länder gültig waren, war doch ein einheitliches Postausweismittel, das im kehr mit den Postanstalten (bei Aushändigung von stsendungen usw.) überall als vollgültiges Ausweis-ier galt, bisher nicht vorhanden. Im allgemeinen ren bezüglich der Art des Ausweises die inneren Ver-nungen jedes Landes maßgebend. Eine Reihe von ndern (auch Deutschland) hatten die gegenseitige Aner-nung der von ihnen ausgegebenen Ausweiskarten oder stigen Ausweispapiere besonders vereinbart. In Ma-d ist nunmehr unter Aufhebung des Abkommens über sweisbücher die Einführung einer Postausweiskarte be-ossen worden, die in sämtlichen Ländern des Weltpost-eins mit Ausnahme derjenigen gelten soll, die ihre htteilnahme an diesem Dienstzweige ausdrücklich be-ntgeben. Die Postausweiskarte des Weltpostvereins cht in allem Wesentlichen der deutschen Ausweiskarte[22]).

b. Meistbeträge im Geld- und Wertverkehr[23]).

Die Bestimmungen über die Höhe der Meistbeträge für stanweisungen, Postnachnahmen und Postaufträge sind h einem einheitlichen Gesichtspunkt geändert worden. ährend bisher die starre Summe von 1 000 Franken als istbetrag galt, der, von bestimmten Ausnahmen abge-sehen, für alle Länder verbindlich und im Verkehr mit dem Ausland unbedingt zuzulassen war, ist dieser Betrag künftig nur noch als obere Grenze anzusehen, unter der jedes Land nach Belieben zurückbleiben darf. Grundsatz ist indes, daß für die Einzahlung und die Auszahlung von Postanweisungen der gleiche Meistbetrag festgesetzt wird. Die Meistbeträge für Postnachnahmen und Postaufträge haben dem Meistbetrage von Postanweisungen nach dem Ursprungslande der Postnachnahme- und der Postauftragsendungen zu entsprechen. Für die freiere Gestaltung der Vorschriften über die Meistbeträge sprach der Umstand, daß bei den heutigen Schwankungen der Währungskurse ein für alle Länder verbindlicher fester Meistbetrag dauernd Änderungen des Gegenwertes im Bereiche der einzelnen Verwaltungen erleiden müßte; entscheidend aber war der Gedanke, daß den Ländern mit stark entwerteter Währung nicht mehr zugemutet werden könne, Postanweisungen im Gegenwert von 1 000 Goldfranken anzunehmen und auszuzahlen. Bei einem Kursverhältnis 1 : 19 des Goldfranken zur deutschen Mark würde der deutsche Gegenwert für 1 000 Goldfranken 19 000 *M* ausmachen, ein Betrag, der weit hinausginge über die Bedürfnisse des in der Hauptsache der Übermittlung kleiner Beträge dienenden Postanweisungsverkehrs. Für Deutschland verbot sich die Annahme eines so hohen Meistbetrags auch im Hinblick auf den Meistbetrag von nur 2 000 *M* im innerdeutschen Postanweisungsdienst. Durch Festsetzung eines Meistbetrags von 5 000 *M* für Auslandspostanweisungen glaubt die deutsche Postverwaltung allen Erfordernissen gerecht zu werden, um so mehr, als Postaufträge und Postnachnahmen im innerdeutschen Verkehr auch nur bis zu 5 000 *M* zugelassen sind.

Das neue Postüberweisungsabkommen sieht eine bestimmte obere Grenze für Überweisungsbeträge nicht vor, überläßt es vielmehr dem Ermessen jeder Verwaltung, einen Meistbetrag festzusetzen, der bei Überweisungen seitens eines Postscheckkunden an einem Tage oder in einem bestimmten Zeitraum nicht überschritten werden darf. Ferner kann jede Verwaltung die Bestimmungen anwenden, die durch die Gesetzgebung ihres Landes, insbesondere gegen die Ausfuhr von Kapitalien, getroffen sind. Um einer Abwanderung von Beträgen in das Ausland vorzubeugen, ist deutscherseits in Anlehnung an das Gesetz gegen die Kapitalflucht vom 24. Dezember 1920 (RGBl 1921 S. 33) bestimmt worden, daß ein Postscheckkunde Überweisungen aus dem Deutschen Reich nach dem Ausland im einzelnen bis einschl. 3 000 *M* ohne besonderen Nachweis in Auftrag geben darf. Bei Überweisung höherer Beträge hat der Postscheckkunde Inhalt und Zweck des Geschäfts, für das die Zahlung dient, anzugeben und durch Nachweise zu belegen.

Auch für die Wertangabe bei Briefen und Kästchen sowie bei Paketen ist eine obere Grenze nicht vorgeschrieben. Jedoch gilt hier der Grundsatz, daß im Verkehr zwischen Ländern, die Meistbeträge von verschiedener Höhe angenommen haben, die niedrigste Grenze gegenseitig eingehalten werden muß. Anderseits sind hier Bestimmungen getroffen, die verhindern, daß bei Festlegung der Meistbeträge durch die einzelnen Verwaltungen zum Schaden des Verkehrs gewisse Grenzen unterschritten werden. Diese Beträge, unter die die einzelnen Verwal-

[21]) Diese Erwartung hat sich erfüllt. S. Denkschr. ckholm B b Abs. 1.

[22]) Gültigkeitsdauer laut Hauptvertr. Madrid Art. 9 5: zwei Jahre, laut Hauptvertr. Stockholm Art. 32 1: drei Jahre.

[23]) Die Vereinsvorschriften über Meistbeträge im Geld- d Wertverkehr sind in Stockholm aufrechterhalten rden.

Die unter b Abs. 1 aufgeführten deutscherseits gewähl-Meistbeträge für Postanweisungen, Postnachnahmen d Postaufträge wurden später entsprechend dem Sin-unserer Währung häufig geändert. Nach Gesundung erer Geldverhältnisse konnten die Meistbeträge wie in der Zeit vor dem Währungsverfall nach dem Goldgegenwert der in den Vereinsverträgen vorgesehenen Meistbeträge festgesetzt werden.

Die unter b Abs. 2 erwähnten besonderen Beschränkungen usw. sind in Wegfall gekommen.

tungen nicht heruntergehen dürfen, sind in Madrid geändert worden. Durfte der Meistbetrag der Wertangabe bei Briefen und Kästchen bisher nicht geringer sein als 10 000 Franken, so soll er künftig mindestens 5 000 Franken betragen[24]). Für diese anderweite Reglung ist wie bei der Festsetzung des Höchstbetrags für Postanweisungen die Erwägung maßgebend gewesen, daß den Verhältnissen der Länder mit stark entwerteter Währung Rechnung getragen werden müsse. Im Gegensatz zu den Briefen und Kästchen ist bei Paketen nicht nur keine Herabsetzung des bisherigen Meistbetrags der Wertangabe, sondern sogar eine leichte Erhöhung eingetreten. Der Meistbetrag darf künftig nicht unter 1 000 Franken (bisher 500 Franken) heruntergehen. Der Grund für die Änderung liegt in dem Umstand, daß ein Meistbetrag von 500 Franken, der bereits seit Einführung der Wertangabe im Paketverkehr auf dem Weltpostkongreß in Lissabon (1885) besteht, den Anforderungen des Handels schon seit langem nicht mehr genügt. Man war in Madrid der Ansicht, daß die Annahme eines Meistbetrags in der verhältnismäßig geringen Höhe von 1 000 Franken jedem Lande möglich sein müsse. Der Kolonie Belgisch Kongo wurde auf besonderen Wunsch ausnahmsweise gestattet, die Summe von 500 Franken als Meistbetrag vorläufig beizubehalten.

Deutschland läßt grundsätzlich sowohl bei Briefen und Kästchen als auch bei Postpaketen eine Wertangabe in jeder Höhe zu. Eine Beschränkung der Wertangabe ist jedoch im Verkehr mit den Ländern nicht zu vermeiden, die ihrerseits einen Meistbetrag im Verkehr mit Deutschland festgesetzt haben.

c. Gewährleistung und Ersatzverfahren[25]).

Die Vorschriften über die Gewährleistung und das Ersatzverfahren haben eine Reihe einschneidender Änderungen erfahren.

Die Postverwaltungen haften künftig nicht für Postsendungen, über die sie deshalb keinen Nachweis führen können, weil die bezüglichen Dienstpapiere durch höhere Gewalt vernichtet sind[26]). Für Postanweisungen und Postüberweisungen bestehen solche Vorschriften nicht. T mittelbarer Schaden und entgangener Gewinn bei Ersatzleistung nicht berücksichtigt werden, gilt überall Grundsatz[27]). Ferner sind die Postverwaltungen künf von jeder Verantwortlichkeit befreit für den Verlust, Beraubung oder die Beschädigung von Postsendung deren Inhalt unter die in den Verträgen vorgesehe Verbote fällt, auch sind sie nicht verantwortlich für Verlust von Nachnahmebeträgen, die sich auf Sendun mit verbotenem Inhalt beziehen[28]). Die letzterwähn Bestimmungen schließen zweifellos Härten in sich. spielsweise würde für einen Einschreibbrief, der zollpfl tige Gegenstände enthält, im Falle des Verlustes ein Er nicht zu leisten sein, da die Versendung zollpflichtiger genstände mit der Briefpost verboten ist. Bei den heuti Verkehrsverhältnissen ist es aber vielfach unmöglich, wisse Waren anders als mit der Briefpost zu beförde weil eine Reihe von Ländern den Postpaketverkehr n gar nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen genommen haben. Eine baldige Milderung jener V schriften erscheint daher dringend erwünscht. Die deut Postverwaltung beabsichtigt, einen dahin zielenden Antr einer fremden Verwaltung, der bereits vorliegt, zu unt stützen[29]).

---

[24]) Der Betrag von 5 000 Franken kann u. U. noch unterschritten werden, da jedes Land den Meistbetrag im Vereinsverkehr auf den Meistbetrag des inneren Verkehrs festsetzen darf, auch wenn dieser geringer ist als 5 000 Franken (Wertbriefabk. Madrid SchlPr. Art. I u. Stockholm SchlPr.).

[25]) S. Denkschrift Stockholm C I c.

[26]) So auch in Stockholm: Hauptvertr. Stockholm Art. 51 b, Wertbriefabk. Stockholm Art. 17 b, Paketabk. Stockholm Art. 37 b; die Vorschrift gilt auch für Nachnahmesendungen (Hauptvertr. Stockholm Art. 60, Wertbriefabk. Stockholm Art. 25, Paketabk. Stockholm Art. 27) und für Postauftragsbriefe (Auftragsabk. Stockholm Art. 16 § 1). Der Absender hat in diesen Fällen keinen Anspruch auf Entschädigung.

Abgesehen von diesem Sonderfall kann eine Verwaltung ihre Verantwortlichkeit nur dann mit dem Hinweis ablehnen, daß ihre Dienstpapiere vernichtet seien, wenn sie diese Papiere eine angemessene Zeit, etwa zwei Jahre, aufbewahrt hat (Urk. Stockholm Band II S. 310). Macht eine Verwaltung diesen Einwand geltend, so verliert der Absender deswegen seinen Anspruch nicht, sofern er diesen rechtzeitig gestellt hat; der Schaden dürfte in diesem Falle von der oder den Verwaltungen zu tragen sein, die durch Säumigkeit in der Behandlung der Angelegenheit den späten Eingang der Nachfrage bei der ablehnenden Verwaltung verursacht haben.

[27]) So schon von jeher, weil auch im Weltpostverk der Grundsatz der Nichthaftung gilt und eine Haftu nur insoweit Platz greift, als die Vereinsverträge ausdrücklich anerkennen. Besonders hervorgehoben die Nichthaftung für mittelbaren Schaden usw. im We briefabk. Stockholm Art. 16 § 2 und im Paketabk. St holm Art. 36 § 2. Vgl. auch wegen Postanweisung Urk. Stockholm Band II S. 593, wegen Postüberweis gen Überweisungsabk. Stockholm Art. 11 § 2 u. U Madrid Band II S. 695.

[28]) Diese Haftungsausschließungsgründe sind in M drid eingeführt und in Stockholm im wesentlichen a rechterhalten worden. Abweichungen gegenüber Madri

a) Für eingeschriebene Briefe und Wertbriefe mit z pflichtigen Gegenständen, deren Versendung Vereinbarung zwischen zwei Ländern beru haften ungeachtet des grundsätzlichen Verbots, z pflichtige Gegenstände mit der Briefpost zu v senden, auch die Durchgangsverwaltungen Denkschr. Stockholm C 1 c Abs. 6).

b) Für ordnungsmäßig eingezogene Nachnahme- u Auftragsbeträge haftet die Post auch dann, we sie sich auf Sendungen mit verbotenem Inhalt ziehen (Hauptvertr. Stockholm Art. 61, We briefabk. Stockholm Art. 27, Paketabk. Stockhol Art. 28, Auftragsabk. Stockholm Art. 17). Nichteinziehung, bei Einziehung eines zu gering Betrags oder bei Einziehung durch einen Betrüg haftet dagegen die Post auch künftig nic für Nachnahme- und Auftragsbeträge zu Se dungen mit verbotenem Inhalt (Hauptvertr. Sto holm Art. 62, Wertbriefabk. Stockholm Art. 2 Auftragsabk. Stockholm Art. 18); diese Haftung ausschließung dürfte auch auf Paketnachnahm beträge anzuwenden sein (ungeachtet des Fehlens ein Bestimmung im Paketabk. Stockholm Art. 29).

[29]) Auf Antrag der Schweiz beschlossen die Verein verwaltungen (laut Rundschreiben des Internationale Büros vom 4. April 1924 Nr. 1999/121 mit 17 gege 7 Stimmen — alle übrigen Verwaltungen antwortete nicht), bei Anwendung der Bestimmungen im Art. 10 §

Nach einem Kongreßbeschluß ist der Gegenwert[30]) des
rsatzbetrags von 50 Franken, der im Falle eines Ver-
ses einer Einschreibbriefsendung (oder eines Postauf-
agsbriefs) zu zahlen ist, künftig von jedem Lande
bständig festzusetzen, und zwar entweder nach dem reinen
oldgegenwert oder nach dem Verhältnis, in dem die
riefgebühr des Weltpostvertrags (50 Centimen) zu dem
wählten Gegenwerte (in Deutschland z. Z. 120 Pf.)
eht. Diese Verhältnisberechnung beruht auf dem Ge-
nken, daß Briefgebühr (50 Centimen) und Ersatzbetrag
0 Franken) in gleicher Weise umzurechnen sind, daß
ithin bei Umwandlung des Ersatzbetrags in die Landes-
ährung von demselben Grundwert auszugehen ist wie
i Umrechnung der Briefgebühr. Zu diesem Beschlusse
hrte die Überlegung, daß die Länder mit stark entwerte-
r Währung bei einer Ersatzleistung in Höhe von
) Franken, die wie alle Frankensätze der Weltpostver-
nsverträge als Goldfranken zu verstehen sind, Beträge
zahlen genötigt wären, die jedes Maß einer gerechten
bfindung überschreiten würden. Die deutsche Postver-
altung hat in Anwendung der gegebenen Bestimmungen
n Ersatzbetrag auf 120 *M* festgesetzt[31]).

Die neuen Vorschriften über die Umwandlung des Er-
tzbetrags von 50 Franken bringen es mit sich, daß bei
btretung des Ersatzanspruchs des Absenders dem Emp-
nger eine Entschädigung gezahlt wird, die je nach dem

bs. 2 des Hauptvertrags Madrid folgende Auffassung gelten
lassen: »Jedem Land ist das Recht vorbehalten, die
infuhr von zollpflichtigen Gegenständen in gewöhnlichen
nd eingeschriebenen Briefsendungen zu gestatten. Macht
n Land von diesem Recht Gebrauch, so muß es für die
ngeschriebenen Sendungen mit zollpflichtigem Inhalt
e im Art. 10 § 1 Abs. 1 vorgesehene Haftung über-
ehmen. In solchem Falle haften auch die Durchgangs-
nder in derselben Weise«. Großbritannien erhob gegen
en letzten Satz Einspruch mit der Begründung, daß zwar
ach Hauptvertrag Madrid Art. 22 § 2 Abmachungen
ieser Art zwischen zwei Verwaltungen getroffen werden
önnten, daß man aber die vorliegende Frage der Haf-
ung der Durchgangsländer nicht, wie geschehen, durch
ine Auslegung lösen könne, hierfür vielmehr den
örmlichen Weg eines Antrags auf Änderung des Ver-
ragstextes wählen müsse. Wegen der weiteren Ent-
icklung s. Denkschr. Stockholm C I c Abs. 6.

[30]) Die Festsetzung des Ersatzbetrags für Einschreib-
endungen und Postauftragsbriefe ist in Stockholm grund-
egend geändert worden (s. Denkschr. Stockholm C I c
bs. 2).

[31]) Dieser auf einer Auslandsbriefgebühr von
M 20 Pf. sich aufbauenden Gegenwert mußte wegen
es steten Sinkens unserer Währung und der damit ver-
undenen Änderung unserer Auslandsbriefgebühr in der
olge dauernd (im ganzen zwanzigmal) anderweit festge-
tzt werden (zuletzt für die Zeit vom 26. bis 30. Novem-
er 1923 auf 32 Billionen entsprechend einer Auslands-
riefgebühr von 320 Milliarden). Nach Schaffung wert-
eständigen Geldes galten dann für die Zeit vom 1. De-
ember 1923 bis 31. Dezember 1924: 30 Rent. *M* ent-
prechend einer Auslandsbriefgebühr von 30 Rent. Pf.
nd vom 1. Januar 1925 an: 40 *RM* als deutscher Ge-
enwert; mit dieser Festsetzung auf 40 *RM* — die Aus-
andsbriefgebühr wurde gleichzeitig auf 25 Pf. festgesetzt
— ging man in Deutschland wieder zu dem alten Grund-
atz der Festsetzung des Ersatzbetrags nach dem reinen
oldgegenwert über.

Aufgabelande der Einschreibbriefsendung, das stets als Schuldner des Ersatzanspruchs gilt, verschieden ist. Der Empfänger wird diese Verschiedenheit namentlich dann als lästig empfinden, wenn das Aufgabeland einen besonders niedrigen Gegenwert für den Ersatzbetrag von 50 Franken festgesetzt hat und infolgedessen eine Entschädigung zur Zahlung gelangt, die, an der Landeswährung des Empfängers gemessen, allzuweit hinter einer ihm gerecht erscheinenden Abfindung zurückbleibt. Bei dieser Sachlage glaubte der Kongreß Bestimmungen beseitigen zu sollen, die auf eine Erleichterung der Abtretung des Ersatzanspruchs an den Empfänger abzielten. Er hob demgemäß die Vorschrift auf, wonach der Empfänger auf einfaches Verlangen des Absenders den Ersatzanspruch seinerseits geltend machen kann[32]). Die Beseitigung dieser Vorschrift hat jedoch nicht die Folge, daß der Ersatzanspruch fortan jeder Abtretung entzogen ist. Die Abtretung richtet sich nach dem innerstaatlichen Rechte des Aufgabelandes.

Auch bei Paketen und bei Briefen und Kästchen mit Wertangabe ließ man die Bestimmung fallen, wonach der Absender seinen Entschädigungsanspruch formlos auf den Empfänger übertragen kann[33]). Jedoch tritt hier der Empfänger »in Ermangelung des Absenders« an dessen Stelle[34]). Anderseits soll der Empfänger, der ein beraubtes oder beschädigtes Paket unter Vorbehalt der Entschädigung angenommen hat, einen selbständigen Anspruch auf den ordnungsmäßigen Schadenersatz haben[35]).

Bei Postanweisungen kann neben dem Absender unter bestimmten Voraussetzungen auch der Empfänger Ansprüche geltend machen; bei Postüberweisungen darf der Empfänger einen Anspruch nur erheben auf Grund einer Ermächtigung des Absenders, sich seinerseits mit der Empfangsverwaltung zu verständigen[36]).

Die neuen Vorschriften über die Gewährleistung für Postnachnahmen und Postaufträge schaffen völlige Klarheit und Einheitlichkeit bezüglich des Rechtes des Absenders auf Schadenersatz im Falle der Aushändigung der Sendung ohne Einziehung des Nachnahme- oder des Auftragsbetrags. Durch die bisherigen Bestimmungen war im Grunde nur die Verteilung der Verantwortlichkeit auf die einzelnen Verwaltungen geregelt, während es der Gesetzgebung jedes Landes überlassen blieb, ob und inwieweit dem Absender ein Ersatz zu leisten sei. Die nunmehr in Madrid getroffene Reglung schließt sich eng an die im inneren deutschen Verkehr geltenden Bestimmungen an und ist für alle Länder gleichmäßig verbindlich. Den Kernpunkt der neuen Vorschriften bildet die Bestimmung,

[32]) Diese Reglung wurde in Stockholm aufrechterhalten (Hauptvertr. Stockholm Art. 50 Abs. 2).

[33]) Eine formlose Übertragung dieses Anspruchs ist künftig zulässig (Wertbriefabk. Stockholm Art. 16 § 1 Abs. 4 und Paketabk. Stockholm Art. 36 § 1 Abs. 3).

[34]) Diese Bestimmung ist in Stockholm weggefallen (Wertbriefabk. Stockholm Art. 16 § 1 Abs. 3, Paketabk. Stockholm Art. 36 § 1 Abs. 2).

[35]) In Stockholm aufrechterhalten (Paketabk. Stockholm Art. 36 § 1 Abs. 3) und auf Wertbriefe und Wertkästchen ausgedehnt (Wertbriefabk. Stockholm Art. 16 § 1 Abs. 4).

[36]) Nach dem Anweisungsabkommen (Art. 23 und 24) und dem Überweisungsabkommen (Art. 13) von Stockholm kann neben dem Absender auch der Empfänger ohne Erfüllung besonderer Bedingungen als Antragsteller (réclamant) vorstellig werden.

daß die Post dem Absender bis zum Betrage der Nachnahme oder des Auftrags haftet, wenn die zugehörige Sendung dem Empfänger ohne ordnungsmäßige Einziehung ausgehändigt worden ist[37]).

Eine Reihe von Bestimmungen zielt darauf ab, das Ersatzverfahren zu beschleunigen[38]). Die Frist, innerhalb deren der Berechtigte entschädigt werden soll, ist bei Einschreibbriefsendungen und bei Briefen und Kästchen mit Wertangabe von einem Jahre auf 6 und (im Verkehr mit überseeischen Ländern) 9 Monate herabgesetzt worden. Nur ausnahmsweise darf die Reglung der Entschädigung über diese Frist hinausgeschoben werden. Bei allen Gattungen von Postsendungen mit Ausnahme der Postanweisungen soll künftig die Aufgabeverwaltung berechtigt sein, den Absender für Rechnung einer Zwischen- oder der Bestimmungsverwaltung zu entschädigen, die 6 oder 9 Monate hat verstreichen lassen, ohne die Sache zu erledigen; bei Postanweisungen kann künftig die Bestimmungsverwaltung, die einen Antrag innerhalb eines Jahres nicht erledigt hat, förmlich angehalten werden, den Absender in einer bestimmten Frist zu entschädigen, widrigenfalls dies seitens der Aufgabeverwaltung für Rechnung der Bestimmungsverwaltung geschieht.

[37]) Gehaftet wird in gleichem Umfang auch bei Einziehung eines zu geringen Betrags oder bei Einziehung durch einen Betrüger. Jede Haftung ist ausgeschlossen:

a) wenn die Nichteinziehung usw. auf eine Schuld oder Fahrlässigkeit des Absenders zurückzuführen ist;

b) wenn der Absender nicht binnen Jahresfrist, vom Tage nach der Auflieferung an, Nachfrage gehalten hat (in Stockholm neu hinzugetreten);

c) wenn der Inhalt der Sendung unter ein Versendungsverbot fällt.

S. Hauptvertr. Stockholm Art. 62 § 1, Wertbriefabk. Stockholm Art. 26, Auftragsabk. Stockholm Art. 18. Im Paketabk. Stockholm Art. 29 ist der Ausschließungsgrund unter c nicht ausdrücklich aufgeführt.

Wegen der in Stockholm geklärten Haftung bei ordnungsmäßiger Einziehung von Nachnahme- und Auftragsbeträgen s. Denkschr. Stockholm C Ic Abs. 4 und zugehörige Erläuterungen.

[38]) Die Bestimmungen über die Zahlungsfrist wurden in Stockholm für Einschreibsendungen, Wertbriefe und Wertkästchen, Postanweisungen und Postaufträge sowie hinsichtlich der Zahlung eingezogener Nachnahmebeträge bei Einschreibsendungen, Wertbriefen und Wertkästchen und der Zahlung eingezogener Postauftragsbeträge einheitlich dahin geregelt:

a) daß vorbehaltlich noch nicht geklärter Fälle der Ersatzbetrag sobald als möglich, spätestens binnen 6 (im überseeischen Verkehr 9) Monaten gezahlt werden soll;

b) daß die Aufgabeverwaltung berechtigt ist, den Absender für Rechnung einer Zwischen- oder der Bestimmungsverwaltung zu entschädigen, wenn diese 6 (oder 9) Monate hat verstreichen lassen, ohne die ordnungsmäßig bei ihr anhängig gemachte Sache zu erledigen.

S. Hauptvertrag Stockholm Art. 54 und 64, Wertbriefabk. Stockholm Art. 19 und 27, Anweisungsabk. Stockholm Art. 24, Auftragsabk. Stockholm Art. 16 (§ 3) und 18.

Für Pakete gilt zu a vorstehenden Abs. als Höchstfrist allgemein ein Jahr, zu b wie bei den übrigen Sendungen die Frist von 6 (oder 9) Monaten (Paketabk. Stockholm Art. 40). Hinsichtlich der Zahlung eingezogener Nachnahmebeträge ist bei Paketen eine Reglung nicht getroffen. Aus der Überschrift des Art. 31 (Paketabk. Stockholm) dürfte zu folgern sein, daß die Bestimmungen des Hauptvertr. Art. 64 gelten sollen.

Bei Postüberweisungen ist der geschuldete Betrag zu zahlen, sobald die Haftpflicht der Post festgestellt ist. Läßt eine für verantwortlich gehaltene Verwaltung eine Zahlungsaufforderung 6 Monate unbeantwortet, so wird angenommen, daß sie ihre Haftpflicht stillschweigend anerkennt. S. Überweisungsabk. Stockholm Art. 13.

d. Versendungsverbote[39]).

Opium, Morphin, Kokain und andere Betäubungsmittel dürfen künftig nur noch in Kästchen mit Wertangabe und in Postpaketen verschickt werden. Voraussetzung ist, daß die Versendung zu medizinischen Zwecken erfolgt und die beteiligten Länder unter dieser Bedingung der Beförderung zustimmen. In allen übrigen Fällen ist die Beförderung jener Gegenstände mit der Post verboten[40]). Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, Maßnahmen zu ergreifen oder ihren gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, um die unerlaubte Versendung von Opium usw. zu verhindern oder unter Strafe zu stellen. Es wird beabsichtigt, dieser Verpflichtung im Wege einer Ergänzung des Gesetzes vom 30. Dezember 1920 zur Ausführung des internationalen Opiumabkommens vom 23. Januar 1912 (RGBl 1921 S. 1) nachzukommen[41]).

e. Zahlung des Zolles und anderer nichtpostmäßiger Gebühren durch den Absender.

Die Zollgebühren und andere nichtpostmäßige Gebühren werden in der Regel vom Empfänger gezahlt. Der Absender eines Pakets konnte indes schon nach den bisherigen Vorschriften die Zahlung dieser Gebühren seinerseits dann übernehmen, wenn zwischen dem Aufgabe- und dem Bestimmungslande dieserhalb eine besondere Vereinbarung getroffen war. Künftig ist dieses Recht des Absenders nicht mehr von einer vorgängigen Verständigung zwischen den Verwaltungen abhängig[42]). Alle Verwaltungen sind vielmehr verpflichtet, solchen Anträgen des Absenders ohne Einschränkung zu entsprechen. Auch bei Kästchen mit Wertangabe kann der Absender die Zahlung dieser Kosten übernehmen, was im Hinblick auf die Möglichkeit, fortan in Kästchen zollpflichtige Gegenstände jeder Art zu versenden (vgl. C II 2), von besonderer Bedeutung ist. Hier bleibt indes die besondere Vereinbarung zwischen Aufgabe- und Bestimmungsland Vorbedingung des Verfahrens.

f. Überweisung eingezogener Nachnahme- und Auftragsbeträge auf ein Postscheckkonto.

Die Postverwaltungen können es künftig übernehmen, eingezogene Nachnahme- und Auftragsbeträge einem Postscheckkonto im Bestimmungslande der Nachnahmesendung

[39]) S. Denkschr. Stockholm C I b.

[40]) S. Hauptvertr. Stockholm Art. 41 § 1 c und Art. 79 d, Wertbriefabk. Stockholm Art. 10 § 2 c und Paketabk. Stockholm Art. 14 § 1 b.

[41]) Eine Strafbestimmung ist in das »Gesetz zur Abänderung des Opiumgesetzes« vom 21. März 1924 (RGBl I S. 290) aufgenommen worden.

[42]) Die Praxis hat eine vorgängige Verständigung zwischen den Verwaltungen als zweckmäßig erwiesen.

er des Postauftrags zuzuführen. Die Bedingungen, ebühren und sonstigen Einzelheiten dieses Dienstes wer- n zwischen den beteiligten Verwaltungen in gemein- mem Einverständnis geregelt. Um die Vorteile des erfahrens dem Publikum recht bald zugänglich zu achen, ist die deutsche Postverwaltung bereits mit einer eihe fremder Verwaltungen in Verbindung getreten. it Luxemburg und der Schweiz konnten bereits feste ereinbarungen getroffen werden, die die Ausführung eses Dienstes vom 1. August d. J. an gestatteten[43]). en wesentlichsten Punkt der Vereinbarung bildet die orschrift, daß die eingezogenen Summen im Bestim- ungslande um die zulässigen Abzüge gekürzt — statt r Auslands-Postanweisungsgebühr kommt die wesent- h niedrigere Inlands-Zahlkartengebühr in Betracht — id mit dem verbleibenden Betrag auf das von dem Ab- nder auf der Nachnahmesendung oder dem Postauf- agsvordruck angegebene Postscheckkonto überwiesen erden; die Zahlkartengebühr verbleibt ungeteilt der Ver- altung des Bestimmungslandes.

Das neue Verfahren gilt nicht für den Paketverkehr, ssen besonderes Nachnahmeverfahren nach Ansicht des ongresses eine solche Reglung nicht zuließ[44]).

I. Wichtige Beschlüsse des Kongresses, die nur für den einzelnen Vertrag Geltung haben.

1. Weltpostvertrag (Hauptvertrag).

Die besonderen Versendungsbedin- ungen für die einzelnen Gattungen von Briefsendun- en sind teils verschärft, teils vereinfacht und erleichtert orden. Briefe, die bisher in bezug auf Gewicht und usdehnung keiner Beschränkung unterlagen, dürfen inftig nicht mehr als 2 kg wiegen und bestimmte Maße 5 cm, bei Rollenform 75×10 cm) nicht überschreiten. as Meistgewicht für Drucksachen ist mit 2 kg bestehen eblieben, indes ist zugestanden worden, daß Blinden- hriftsendungen und einzeln versandte (aus einem Stücke estehende) Druckbände bis 3 kg schwer sein dürfen. Von esonderer Bedeutung ist die allgemeine Erhöhung des eistgewichts der Warenproben von 350 auf 500 g. Der eutsche Antrag auf Aufhebung des Verbots, in Waren- roben Gegenstände von Handelswert zu versenden, fand ider nicht die Zustimmung des Kongresses[45]).

Die Freimachung der Briefsendungen kann künftig außer durch Freimarken auch durch Stempelabdrücke (Freistempel) von Freimachungsmaschinen erfolgen, die amtlich zugelassen sind und unter unmittelbarer Aufsicht durch die Postverwaltung arbeiten[46]). Die Verpflichtung, Maßnahmen zu ergreifen, um die betrügerische Verwendung nachgemachter oder schon gebrauchter Freimarken unter Strafe zu stellen, gilt künftig auch für nachgemachte oder schon gebrauchte Freistempel. Um dieser Verpflichtung gerecht zu werden, ist in Artikel 3 des vorliegenden Gesetzentwurfs eine entsprechende Bestimmung aufgenommen worden[47]).

Das Verfahren der Antwortscheine[48]) erfährt eine wesentliche Ausgestaltung durch die Vorschrift, daß die Scheine in allen dem Weltpostverein angehörenden Ländern gegen eine oder mehrere Freimarken im Gesamtwerte der Gebühr für einen einfachen Auslandsbrief umgetauscht werden können[49]). Bisher konnten die Antwortscheine nur in den Ländern umgetauscht werden, die ihrerseits solche Scheine an das Publikum ausgaben. Der Umtausch der Scheine, der zeitlich bisher nicht beschränkt war, muß künftig vor Ablauf des zweiten, im Verkehr mit überseeischen Ländern vor Ablauf des sechsten auf den Verkaufsmonat folgenden Monats geschehen[50]). Eine solche Einschränkung der Umtauschfähigkeit war notwendig zur Vermeidung empfindlicher Verluste, die bei späterem Umtausch großer Mengen von Antwortscheinen im Falle gesunkenen Geldwerts eintreten können. Der Mindestverkaufspreis des Antwortscheins ist auf 50 Centimen festgesetzt worden[51]), d. i. auf die Gebühr für einen einfachen Auslandsbrief, deren Gegenwert nach dem Tarif des Bestimmungslandes dem Empfänger beim Eintausch des Antwortscheines in Freimarken ausgehändigt wird. Zur Verhinderung gewinnsüchtiger Machenschaften von seiten des Publikums ist der Verkaufspreis von 50 Centimen in allen solche Scheine aus-

[43]) Das Verfahren ist inzwischen auf eine Reihe weiterer Länder ausgedehnt worden.

[44]) Das Verfahren ist in Stockholm auch für Pakete usdrücklich als anwendbar bezeichnet worden (Paketabk. Stockholm Art. 25 § 3).

[45]) Eine freiere Auffassung wurde auf dem Kongreß in Stockholm anerkannt, wenngleich das Verbot, in Warenroben Gegenstände von Handelswert zu versenden, örmlich bestehen blieb (Hauptvertr. Stockholm Art. 34 § 6). Man stimmte insbesondere darin überein, daß Warenproben naturgemäß stets »einigen« oder einen »mäßigen« Wert haben. Von der Festsetzung einer bestimmten beren Wertgrenze wurde auf dem Kongreß in Stockholm ur abgesehen, weil es nicht möglich war, eine Grenze zu inden, die allen Fällen gerecht wurde. Man behielt die etzige Fassung bei, weil sie allen Ländern eine gewisse reiheit in der Wertabschätzung läßt (Urk. Stockholm Band II S. 182).

[46]) Gleichviel, ob diese Maschinen in Postdiensträumen oder mit amtlicher Genehmigung bei Privatpersonen aufgestellt sind (Urk. Madrid Bd. II S. 774).

Durch Buchdruck oder ein anderes (durch die Postgesetzgebung des Aufgabelandes genehmigtes) Verfahren hergestellte Freistempelabdrücke sind zugelassen, wenn diese Abdrücke denen der Freistempelmaschinen entsprechen und dieselbe Sicherheit bieten (Urk. Stockholm Bd. II S. 197).

[47]) Von der Aufnahme einer Strafbestimmung in das Strafgesetzbuch wurde wegen des in Vorbereitung befindlichen Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs abgesehen.

Vgl. Denkschrift Stockholm C I d letzter Abs.

[48]) Die Einzelvorschriften über das Verfahren der Antwortscheine sind in Stockholm in mehreren Punkten geändert worden (s. Denkschr. Stockholm C II a 4).

[49]) Persien und Uruguay sind nach den Stockholmer Festsetzungen nicht mehr verpflichtet, Antwortscheine umzutauschen. Eine Verpflichtung zum Verkauf von Antwortscheinen besteht für kein Vereinsland. S. Hauptvertr. Stockholm SchlPr. Art. VI Abs. 1 und 3.

[50]) Die Umtauschfrist ist in Stockholm allgemein auf 6 Monate festgesetzt worden (Hauptvertr. Stockholm Art. 44).

[51]) In Stockholm auf 40 Centimen entsprechend der zulässigen höchsten Gebühr für den einfachen Auslandsbrief.

gebenden Ländern nach dem Goldgegenwert festzusetzen[52]).

Von Luftpostverbindungen[53]) war in den bisherigen Weltpostverträgen noch nicht die Rede. Der Weltpostvertrag von Madrid stellt die Luftpostverbindungen den außergewöhnlichen Verbindungen innerhalb des Weltpostvereins gleich, d. h. es kann für die mit diesen Verbindungen beförderten Sendungen eine den besonderen Kosten entsprechende Zuschlaggebühr erhoben werden. Die Beförderungsbedingungen sind in freier Vereinbarung zwischen den beteiligten Verwaltungen zu regeln, ohne daß indes den an den Betriebskosten nicht beteiligten Verwaltungen verschiedene Gebühren angerechnet werden dürfen. Deutschland unterhält Luftpostverbindungen mit England, den Niederlanden, Litauen, Lettland und Estland[54]).

Zur weiteren Sicherung der Freiheit des Durchgangs trifft der Madrider Vertrag die Bestimmung, daß die Postverwaltungen den Postverkehr mit jedem Lande einstellen können, das die Bestimmungen über die Freiheit des Durchgangs nicht beachtet.

2. Wertbrief- und Wertkästchenabkommen.

In Erneuerung einer Entschließung des Weltpostkongresses in Washington (1897) ist in Madrid ein Beschluß angenommen worden, nach dem in Kästchen mit Wertangabe, abgesehen von den schon jetzt zulässigen Schmucksachen und kostbaren Gegenständen, fortan auch Sachen mit Handelswert und zollpflichtige Gegenstände versandt werden dürfen[55]). Dieser Beschluß bedeutet namentlich angesichts des Umstandes, daß zollpflichtige Gegenstände in Briefsendungen (einschließlich der Warenproben) überhaupt nicht und Sachen mit Handelswert nicht in Warenproben verschickt werden dürfen, eine wertvolle Bereicherung der Versendungsmöglichkeiten. Deutschland hat seine Vorschriften bereits entsprechend ergänzt.

3. Postpaketvertrag.

Als Postpakete waren bisher nur Sendungen im Gewichte bis 5 kg allgemein zugelassen. Daneben bestand der Grundsatz, daß die Postverwaltungen den Austausch von Postpaketen im Gewichte von mehr als 5 kg auf der Grundlage der Bestimmungen des Vertrags vereinbaren konnten. Künftig soll die Zulassung von Postpaketen bis 10 kg die Regel bilden, und nur ausnahmsweise soll es den Ländern gestattet sein, sich auf Pakete bis 5 kg zu beschränken. Der Grundsatz, daß die Verwaltungen sich über den Austausch von Paketen, die das regelmäßige Meistgewicht (künftig 10 kg) überschreiten, auf der Grundlage des Postpaketvertrags verständigen können, bleibt weiter bestehen. Die Erhöhung des zulässigen Gewichts der Postpakete auf 10 kg bedeutet in Verbindung mit der weiteren Neuerung, daß für die Pakete bis 5 kg nach freiem Ermessen jedes Landes eine Unterstufe bis 1 kg (mit billigeren Gebühren) gebildet werden kann, einen wesentlichen Fortschritt in der Entwickelung des Postpaketdienstes[56]). Neben Deutschland haben sich namentlich Belgien, Frankreich und die Schweiz für die Annahme der drei Gewichtsstufen (bis 1, 1 bis 5 und 5 bis 10 kg) entschieden, weitere Länder haben zwei Gewichtsstufen (bis 1 und 1 bis 5 kg oder bis 5 und 5 bis 10 kg) angenommen, die Mehrzahl der Länder zögert aber noch, die bisherige Bahn zu verlassen[57]).

Als Höchstbetrag der Entschädigung (im Falle des Verlustes usw.) für Pakete bis 5 kg gilt weiter der Satz von 25 Franken, jedoch soll für Pakete bis 1 kg künftig nur eine Entschädigung bis zu 10 Franken und für Pakete von 5 bis 10 kg ein Ersatz bis zu 40 Franken geleistet werden.

Eine weitere Ausgestaltung erfährt der Paketdienst durch die Zulassung dringender Pakete im wechselseitigen Verkehr der Länder, die zur Übernahme dieses Dienstes unter tunlichster Beförderung solcher Pakete mit der Briefpost bereit sind[58]). Deutschland unterhält bereits einen solchen Dienst mit Dänemark, Luxemburg, Schweden, Österreich und der Tschechoslowakei, mit den letztgenannten beiden Ländern jedoch auf deren besonderen Wunsch nur für Pakete geringerer Ausdehnung. Die deutsche Postverwaltung prüft, ob und inwieweit dieser Dienst auf weitere Länder ausgedehnt werden kann[59]).

4. Postanweisungsabkommen.

Die Bestimmung, daß die Postverwaltungen für ihren Bereich diejenigen Postanstalten bezeichnen, die Postanwei-

---

[52]) Wäre der Verkaufspreis des Antwortscheins in einem Lande niedriger als die für den einfachen Auslandsbrief zulässige höchste Gebühr, so würden die in diesem Lande gekauften Antwortscheine in einem anderen Lande, dessen Tarif für den einfachen Auslandsbrief die zulässige höchste Gebühr vorsieht, gegen Freimarken umgetauscht werden können, deren Wert den Preis des Antwortscheins übersteigt. Um solcher Spekulation vorzubeugen, ist obige Reglung notwendig, die sinngemäß schon in Rom (Hauptvertr. Rom Art. 11 § 2) getroffen und in Stockholm (s. Denkschr. C II a 4) erneuert wurde.

[53]) S. Denkschr. Stockholm C I e.

[54]) Im September 1925 bestanden unmittelbare Luftpostverbindungen mit Danzig, Österreich, den skandinavischen und baltischen Ländern, England, den Niederlanden, Rußland, der Schweiz und Ungarn. Außerdem wurden die Luftpostlinien Kairo–Bagdad, New York–San Francisco und Barranquilla–Neiva (Kolumbien) benutzt.

Die Luftposten nach dem Ausland werden neuerdings regelmäßig in der monatlich herausgegebenen »Leitübersicht für Briefsendungen nach außereuropäischen Ländern« aufgeführt.

[55]) S. Urk. Washington S. 518 und Madrid Band II S. 826.

[56]) Das Paketabkommen von Stockholm (Art. 3) verpflichtet alle Länder zur Annahme der Unterstufe bis 1 kg (mit billigeren Gebühren).

[57]) Im September 1925 waren im Vereinsverkehr Postpakete bis 10 kg zulässig nach einer Reihe weiterer europäischer Länder und (namentlich dank unmittelbarer Seeverbindungen) nach einer großen Zahl überseeischer Gebiete (insbesondere Mittel- und Südamerika).

[58]) Die Zustimmung der Durchgangsländer ist erforderlich.

Nach dem Paketabkommen von Stockholm (Art. 35) können die Länder auch den Austausch von dringenden Paketen mit Wertangabe vereinbaren. Deutschland läßt dringende Pakete mit Wertangabe nicht zu (auch nicht im Durchgang).

[59]) Im September 1925 waren im Vereinsverkehr dringende Postpakete zulässig nach Danzig, Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Italien (nur bis zur schweizerisch-italienischen Grenze), Jugoslawien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Schweden, Schweiz, Tschechoslowakei und Ungarn.

ngen annehmen und auszahlen, ist durch die Vorschrift etzt worden, daß die Postverwaltungen Maßnahmen ffen sollen, um die Auszahlung von Postanweisungen ulichst an allen Orten ihres Bereichs zu ermöglichen. n Deutschland war die Auszahlung schon bisher überall elassen.

5. Postauftragsabkommen.

Änderungen von Bedeutung sind hier nicht zu er-ähnen.

6. Postzeitungsabkommen.

Durch die neue Fassung der Vorschriften über die An-hme von Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften rd endgültig klargestellt, daß die Verleger nicht genötigt d, sich für die Vermittlung der Bestellung ihrer Zei-ngen der Tätigkeit der Post zu bedienen. Hiermit ist em Wunsche auch deutscher Zeitungsverleger entspro-n, die nunmehr günstigere Absatzmöglichkeiten in vol-n Umfange, jedoch unter Beachtung der im § 1 des Ge-es über das Postwesen des Deutschen Reichs vom . Oktober 1871 hinsichtlich der Beförderung gegebenen stimmungen, auszunutzen berechtigt sind.

Mitteilungen über Preisänderungen müssen bei der ntralverwaltung **oder** einer hierfür besonders be-nmten Dienststelle des Absatzlandes spätestens einen onat vor Beginn der Bezugszeit, für die sie gelten sol-, vorliegen. Sie finden Anwendung auf die Bestellun-n, die für diese Bezugszeit gemacht werden, beziehen sich er nicht auf die beim Eingang der Bekanntgabe bereits fenden Bezugsverhältnisse. Diese jeden Zweifel über Gültigkeit von Preisänderungen ausschließende Vor-ift tritt an die Stelle der mit vielen Unsicherheiten bundenen bisherigen Reglung, wonach Preisände-ngen nur für die Bestellungen galten, die erfolgten, hdem der Absatzpostanstalt die Änderungen bekannt ge-rden waren.

7. Postüberweisungsabkommen.

Das Postüberweisungsabkommen ist dem Abkommen chgebildet worden, das seit Anfang 1910 zwischen utschland einerseits und Österreich, Ungarn und der hweiz anderseits besteht und später auf Belgien und xemburg ausgedehnt wurde. Da es sich sonach in allen uptpunkten genau den deutschen Einrichtungen anpaßt, uchen für seine Ausführung keine besondere Maßnah-n getroffen zu werden. Der wesentlichste Vorteil des kommens liegt für uns darin, daß mit ihm eine uns ehme Grundlage geschaffen ist, die für alle beteiligten nder gleichmäßig gilt, und daß künftig eine Abschlie-ng besonderer Verträge mit anderen Ländern nur in chen kaum zu erwartenden Ausnahmefällen erforderlich rd, wo eine Reglung des wechselseitigen Überweisungs-fehrs auf einer anderen als der allgemeinen Vertrags-ndlage gewünscht wird.

Das Überweisungsabkommen, das grundsätzlich jedem stscheckkunden in einem an dem Abkommen teilnehmen-n Lande gestattet, von seinem Konto Beträge auf ein stscheckkonto in einem anderen teilnehmenden Lande zu erweisen, tritt nicht ohne weiteres zwischen allen Ver-gsländern in Wirksamkeit. Es bedarf vielmehr in em Falle der besonderen Vereinbarung zwischen zwei ndern, ob und von welchem Zeitpunkte an das Ab-nmen in ihrem wechselseitigen Verkehr gelten soll. Deutschland unterhält gegenwärtig neben dem besonderen Formen unterliegenden Postscheckverkehr mit Danzig einen Auslandsüberweisungsverkehr nur mit der Schweiz und Ungarn[60]). Einer Ausdehnung dieses Verkehrs auf weitere Länder wird die deutsche Postverwaltung nähertreten, sobald die Verhältnisse es gestatten.

D. Schlußbemerkungen.

Was dem Kongreß in Madrid sein besonderes Gepräge verlieh und was ihn an Bedeutung weit hinaushob über die früheren Veranstaltungen gleicher Art, das war die Tatsache, daß nach langen Jahren der Völkertrennung wieder ein Schritt getan wurde zur Neubelebung der internationalen Verkehrsbeziehungen, zum Wiederaufbau der Weltwirtschaft, zu werteschaffender Arbeit im Dienste und zum Nutzen aller Völker. Zum ersten Male seit Beendigung des Krieges fanden sich in Madrid die Vertreter aller Kulturvölker zusammen, um in gemeinsamer Beratung und unter voller Gleichberechtigung über die Erneuerung und Vervollkommnung internationaler Verträge sich friedlich zu einigen. Der Weltpostverein, zum nicht geringen Teil das Werk deutschen Geistes, ist aus den verheerenden Stürmen des Weltkriegs unversehrt hervorgegangen. Der Friedensvertrag von Versailles erkennt im Artikel 283 ausdrücklich an, daß der Weltpostverein unverändert fortbesteht. Deutschland hat, entsprechend seiner Mitwirkung bei Begründung des Weltpostvereins und beim Ausbau der Vereinsverträge, von jeher eine geachtete Stellung auf den Kongressen eingenommen. Diese Stellung ist ihm auch auf dem Kongreß in Madrid voll gewahrt worden. Die Verhandlungen wurden sachlich geführt und waren vom Geiste der Verträglichkeit und des Entgegenkommens beseelt.

Anlage 3.

Stockholm.

Gesetz über die Weltpostvereinsverträge.

Vom 22. Juni 1925 (RGBl II S 517).

Artikel 1.

Den am 28. August 1924 in Stockholm abgeschlossenen Weltpostvereinsverträgen, nämlich

1. dem Weltpostvertrag (Hauptvertrag) nebst Schlußprotokoll,
2. dem Wertbrief- und Wertkästchenabkommen nebst Schlußprotokoll,
3. dem Postpaketabkommen nebst Schlußprotokoll,
4. dem Postanweisungsabkommen,
5. dem Postüberweisungsabkommen nebst Schlußprotokoll,
6. dem Postauftragsabkommen,
7. dem Postzeitungsabkommen,

wird zugestimmt.

Die Verträge werden nachstehend veröffentlicht.

---

[60]) Im September 1925 unterhielt Deutschland einen reinen Überweisungsverkehr mit Danzig, Österreich, der Schweiz und Ungarn. Unterhandlungen mit weiteren Ländern schweben.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Begründung.

Die Weltpostvereinsverträge sind das Ergebnis des Weltpostkongresses in Stockholm (Sommer 1924). Die Verträge waren schon bisher vorhanden; ihr Inhalt ist nach den von den einzelnen Ländern gemachten Vorschlägen, soweit sie die Zustimmung der Mehrheit der Vertreter der vertragschließenden Länder gefunden haben, lediglich geändert und ergänzt worden.

Gemäß einer Bestimmung des Hauptvertrags müssen die Verträge so bald als möglich ratifiziert werden. Sie sollen, wie in den einzelnen Verträgen bestimmt ist, am 1. Oktober 1925 in Kraft treten.

Anlage 4.

Denkschrift zu den am 28. August 1924 in Stockholm unterzeichneten neuen Verträgen des Weltpostvereins.

A. Allgemeines.

Der Weltpostverein umfaßt alle Länder der Erde mit Ausnahme Afghanistans und Arabiens sowie einiger britischer Besitzungen in Afrika (Nigeria, Nordrhodesia), in Asien (Malayische Staaten Johore und Trengganu, Lakkadiven und Malediven) und in Ozeanien (Tonga- oder Freundschaftsinseln). Mit diesen dem Verein nicht angehörigen Gebieten, dem sogenannten Vereinsausland, wird durch Vermittlung benachbarter Vereinsländer ein Postverkehr in beschränktem Umfang unterhalten[1]). Die für den Postverkehr innerhalb des Weltpostvereins geltenden Bestimmungen sind in dem Weltpostvertrag und einer Reihe von Nebenabkommen enthalten[2]), die auf den in regelmäßigen Zwischenräumen stattfindenden Weltpostkongressen zwischen den Vereinsstaaten abgeschlossen werden[3]).

Der jetzt geltende Weltpostvertrag und seine Nebenabkommen sind auf dem Weltpostkongreß in Madrid (1920) abgeschlossen worden und haben durch das »Gesetz über die Weltpostvereinsverträge und den strafrechtlichen Schutz von Freistempelabdrücken« vom 23. November 1921 (RGBl S. 1375) mit Wirkung vom 1. Januar 1922 für Deutschland Rechtskraft erlangt. Zum gleichen Zeitpunkt sind diese Verträge auch in den übrigen Ländern in Kraft getreten. Ein neuer Kongreß trat am 4. Juli 1924 in Stockholm zusammen und gelangte am 28. August mit der Unterzeichnung folgender Verträge[4]) zum Abschluß:

1. Weltpostvertrag (Hauptvertrag) nebst Schlußprotokoll;
2. Wertbrief- und Wertkästchenabkommen nebst Schlußprotokoll;
3. Postpaketabkommen nebst Schlußprotokoll;
4. Postanweisungsabkommen;
5. Postüberweisungsabkommen nebst Schlußprotokoll;
6. Postauftragsabkommen;
7. Postzeitungsabkommen.

---

[1]) Wegen der rechtlichen Stellung der Nichtvereinsländer im Weltpostverein und wegen des allgemeinen Verkehrs mit Nichtvereinsländern s. Hauptvertr. Art. 2, 7 und 9 a, wegen des Briefverkehrs mit diesen Gebieten s. Hauptvertr. Art. 37.

[2]) Auch die nicht in den Vertrag und die Nebenabkommen aufgenommenen Entscheidungen, Auslegungen usw. der Kommissionen und Unterkommissionen sind als verbindlich anzusehen, soweit sie nicht den Gegenstand einer Bemerkung von seiten des Kongresses gebildet haben (Urk. Stockholm Band II S. 704 und 288). Dasselbe gilt von Entscheidungen usw. der Vollversammlungen des Kongresses. Gleichartige Beschlüsse wurden auch auf den früheren Kongressen gefaßt. Da die Ratifikation der Verträge die genannten Entscheidungen, Auslegungen usw. nicht mit umfaßt, wird die einzelne Entscheidung usw., soweit sie den Vertrag und die Abkommen selbst berührt, nicht als »droit«, sondern als »obligation morale« aufzufassen sein (vgl. hierzu Urk. Stockholm Band II S. 815 und 816), der allerdings im Schiedsgerichtsverfahren (Hauptvertr. Art. 10) eine besondere Bedeutung zuzumessen sein dürfte. »Die Bedeutung mündlicher Nebenabreden (bei Staatsverträgen) richtet sich nach dem Willen der Parteien« (»Völkerrecht« von Paul Heilborn in Holtzendorffscher Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, Band V S. 511). Unbedingte Gültigkeit werden die Entscheidungen usw. zu den Vollzugsordnungen haben, da diese nur Abmachungen der Verwaltungen sind und von deren Vertretern endgültig beschlossen und festgestellt werden.

Das Internationale Büro ist beauftragt, ein Verzeichnis aller bisherigen und aller künftigen Entscheidungen und Auslegungen dieser Art herauszugeben (Urk. Stockholm Band II S. 792). Die Entscheidungen usw. behalten Gültigkeit, soweit sie nicht ausdrücklich aufgehoben oder durch anderweite Gestaltung der Vorschriften hinfällig werden.

Soweit der Weltpostvertrag und die Nebenabkommen nichts bestimmen und auch die sonstigen Entscheidungen, Auslegungen usw. einen Gegenstand nicht ausdrücklich regeln, gilt die innere Gesetzgebung jedes Landes (Hauptvertr. Art. 6), in Deutschland insbesondere das Postgesetz und die Postordnung.

[3]) Es handelt sich auf den Kongressen regelmäßig nur um die Ergänzung und Änderung der bereits vorhandenen Verträge auf Grund neu hervortretender Verkehrsbedürfnisse und gemäß den Erfahrungen, die mit den bestehenden Vorschriften in der Zeit zwischen den Kongressen gemacht worden sind.

Ein Kongreß soll spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der auf dem vorangehenden Kongreß geschlossenen Verträge stattfinden (Hauptvertr. Art. 12 § 1). Daß die Kongresse in Stockholm (1924) und London (1929) nach Ablauf kürzerer Zeiträume als die früheren Kongresse angesetzt worden sind, erklärt sich aus den besonderen Zeitverhältnissen, deren Schwankungen und Unsicherheiten eine öftere Prüfung der Verträge erwünscht erscheinen ließen.

[4]) Die äußere Bezeichnung »Vertrag« ist lediglich dem Weltpostvertrag mit Rücksicht auf seine Bedeutung als Grundvertrag (s. unter A letzter Absatz) vorbehalten worden; selbstverständlich wird der rechtliche Charakter der Nebenabkommen, die wie der Hauptvertrag Staatsverträge sind und mit ihm gemeinsam unter den Begriff

Der Beitritt zum Weltpostvertrag, dem sogenannten auptvertrag, der neben den Vorschriften über den Briefstdienst die grundsätzlichen Bestimmungen über die Verssung und den Bereich des Vereins enthält, ist Vor dingung der Zugehörigkeit zum Weltpostverein. Der eitritt zu den übrigen Abkommen, den sogenannten ebenabkommen, ist den Vereinsstaaten freigestellt. eutschland hat allen Nebenabkommen von jeher angehört. aß der Kreis der an den Nebenabkommen teilnehmen- n Länder möglichst groß ist, liegt im allgemeinen nteresse der Weltwirtschaft und des Weltverkehrs. Erculicherweise hat sich dieser Kreis in Stockholm wesentch erweitert[5]). Mit den Ländern, die an den Nebenabmmen nicht teilnehmen, werden zur Durchführung der ihnen behandelten Dienstzweige deutscherseits, soweit gend angängig, besondere Abmachungen getroffen, bei nen die Richtlinien der Nebenabkommen als Grundlage enen.

Während im Eingang des Weltpostvertrags von Maid 77 Länder als vertragschließende Teile aufgeführt nd, erscheinen im Eingang des Stockholmer Vertrags 3 Länder[6]). Hinzugetreten sind: Albanien, die Freie tadt Danzig, Estland, der Freistaat Irland, Lettland

Veltpostvereinsverträge fallen, dadurch in keiner Weise erührt.

In der Reihenfolge der Vereinsverträge steht das Postberweisungsabkommen, das in Madrid vereinbart wurde, nmittelbar hinter dem Postanweisungsabkommen an gisch richtiger Stelle.

Von jeher werden die Verträge durch Vollzugsordnunen ergänzt, die sämtliche Verwaltungen auf den Konressen gemeinsam vereinbaren. Die römischen Ziffern ur Bezeichnung der Paragraphen in den Vollzugsordungen sind in Stockholm durch arabische Ziffern mit Rücksicht auf deren leichtere Lesbarkeit ersetzt worden. in deutscher Antrag, die Artikel der einzelnen Vollzugsordungen jedesmal mit 101 (in arabischen Ziffern) beginnen u lassen, um eine unter Angabe des Artikels angezogene Bestimmung dem Ohr und dem Auge sofort als Vorschrift iner Vollzugsordnung erkennbar zu machen, fand nicht die Zustimmung des Kongresses.

[5]) Welche Länder in Betracht kommen, ergibt der Eingang der Verträge.

[6]) Darunter auch die auf dem Kongreß in Stockholm nicht vertretenen Länder Ekuador, Guatemala, Honduras, Nikaragua und Salvador, die dem Weltpostverein angehören. Für den Beitritt zum Vertrag und zu den Nebenabkommen wird diesen Ländern das Protokoll offengehalten, ebenso dem Australischen Bunde, dessen Vertreter ohne Unterzeichnung abzureisen genötigt war (Hauptvertr. SchlPr. Art. IX).

Die 83 Länder umfassen das ganze Gebiet der Erde mit Ausnahme der im Abs. 1 aufgeführten Nichtvereinsländer. Soweit einzelne Erdgebiete (wie Fürstentum Liechtenstein, Fürstentum Monako, Färöer und Grönland usw.) als vertragschließende Teile nicht aufgeführt sind, werden sie ebenso wie die von Vereinsländern in Nichtvereinsländern eingerichteten Postanstalten als zum Weltpostverein gehörend angesehen, da sie entweder von einer Vereinspostverwaltung in bezug auf das Postwesen abhängig sind oder zu Vereinsländern gehören (Hauptvertr. Art. 9).

und Litauen[7]). Da der Beitritt dieser Länder nur eine Folge ihrer veränderten staats- und völkerrechtlichen Stellung ist, während ihre Gebiete auch früher schon als Teile anderer Länder dem Weltpostverein angehört haben, so ist mit ihrem Beitritt ein Gebietszuwachs des Weltpostvereins nicht verbunden. Die britischen Dominien (Australischer Bund, Kanada, Neuseeland, Südafrikanische Union) und Britisch Indien waren bisher im Eingang des Vertrags hinter Großbritanien aufgeführt und nur durch eine besondere Bestimmung des Vertrags mit dem Stimmrecht auf den Kongressen und mit den sonstigen Rechten der vertragschließenden Teile ausgestattet. Mit Rücksicht auf ihre politische Selbständigkeit sind diese Gebiete jetzt als allen anderen vertragschließenden Teilen gleichberechtigt anerkannt und demgemäß unter Wegfall der genannten besonderen Bestimmung im Eingang des Vertrags an alphabetisch richtiger Stelle aufgenommen worden. An Stelle von Rußland, dessen Name aus den früheren Verträgen noch in den Vertrag von Madrid übernommen war, erscheint nunmehr die Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken, die am 24. Juni 1924 unter eigenem Namen dem Weltpostverein beigetreten ist. Entsprechend dem Eingang des Hauptvertrags ist auch der Eingang der Nebenabkommen geändert worden.

Das Saargebiet erscheint wie im Vertrag von Madrid auch im Vertrag von Stockholm als selbständiger vertragschließender Teil. Die Verhandlungen über den Einspruch der Reichsregierung gegen den selbständigen Beitritt des Saargebiets zum Weltpostverein schweben noch. Im Auftrag der Reichsregierung gab der erste deutsche Vertreter auf dem Kongreß in Stockholm eine Protesterklärung bezüglich des selbständigen Beitritts des Saargebiets ab[8]). Der Kongreß nahm die Erklärung entgegen, ohne eine Erörterung daran zu knüpfen. Der Vertreter des Saargebiets hat auf die deutsche Erklärung nicht erwidert.

Die wesentlichen inhaltlichen Neuerungen der Vereinsverträge sind unter B und C besprochen. Eine durchgreifende Änderung hat die Form der Verträge erfahren. Da diese Änderung für Betrieb und Verwaltung der Post von Bedeutung ist und zugleich der Allgemeinheit in Zukunft eine leichte und sichere Anwendung und Auslegung der Verträge ermöglicht, so erscheint eine kurze Erläuterung angezeigt. Der Wortlaut der verschiedenen Vereinsverträge war auf jedem Kongreß durch zahlreiche neue Bestimmungen vervollständigt oder abgeändert worden. Bei dem Umfang der sich hieraus ergebenden Arbeit wurde das Hauptaugenmerk stets auf die richtige sachliche Einfügung gelegt, ohne daß man zugleich eine oft gebotene anderweite Einteilung, eine logische Angliederung, eine Kürzung allzu langer Artikel und Paragraphen, eine Zusammenfassung verwandter Vorschriften, eine übereinstimmende Behandlung gleicher Fragen in den verschiedenen Verträgen vornahm. Als Folge ergaben sich Widersprüche und Lücken, Wiederholungen, Zweifel und Unübersichtlichkeit. Um diesen Mißständen abzuhelfen, war schon auf den Kongressen in Wien (1891), Washington (1897) und Rom (1906) angeregt worden, das ganze

[7]) Mit Ausnahme von Freistaat Irland waren diese Länder schon in der Zeit zwischen den Kongressen in Madrid und Stockholm dem Weltpostvertrag und einzelnen Nebenabkommen förmlich beigetreten. Freistaat Irland trat erst auf dem Kongreß in Stockholm bei.

[8]) S. Urk. Stockholm Band II S. 25.

Vertragswerk durchsichtiger und klarer zu gestalten. Auf dem Kongreß in Madrid (1920) schritt man zur Tat, indem man einen Ausschuß von 7 Ländern (darunter Deutschland)[9]) beauftragte, einen Entwurf auszuarbeiten, der einfach, einheitlich und übersichtlich sei. Ein Entwurf, der diesen Anforderungen entsprach, kam zustande, fand die Billigung aller Vereinsverwaltungen und wurde auf dem Kongreß in Stockholm endgültig angenommen[10]). Der Hauptvertrag trägt hiernach den Charakter eines Grundvertrags, der alle wichtigen gemeinsamen Bestimmungen zusammenfaßt (Abschn. I u. II). Daneben behandelt er den wichtigsten Zweig des internationalen Postdienstes, den Briefverkehr in allen seinen Formen (Abschn. III). Abschnitt I, der in vier Kapiteln von der Einrichtung und dem Bereich des Weltpostvereins, von Kongressen, Konferenzen und Ausschüssen, von den Vorschlägen in der Zeit zwischen den Versammlungen und von dem Internationalen Büro handelt, bildet die Verfassungsurkunde des Weltpostvereins. In ihm werden Aufbau und Aufgaben des Weltpostvereins, Rechte und Pflichten der Vereinsländer grundsätzlich bestimmt. An der Spitze steht, wie schon in Stephans Entwurf zu dem ersten Vertrag von 1874, das konstitutive Prinzip des Weltpostvereins, das in dem Satze von dem »einzigen Postgebiet« aller vertragschließenden Länder zum Ausdruck kommt. Abschnitt II vereinigt die allgemeinen Grundsätze, die im internationalen Postverkehr für alle Vereinsländer übereinstimmend gelten, gleichviel, ob es sich um die Ausführung des Hauptvertrags oder eines Nebenabkommens handelt, und die die Wahrnehmung eines internationalen Postdienstes auf einheitlicher Grundlage gewährleisten. Das sind insbesondere die Vorschriften über die Freiheit (nicht auch Unentgeltlichkeit) des Durchgangs der Post durch fremde Gebiete, die Bestimmung des Goldfranken als Basis für die Gebührenfestsetzung in den Verträgen, die Anpassung der Gebührengegenwerte in den einzelnen Ländern an die Goldsätze der Verträge und endlich das Verbot der Erhebung anderer als der in den Verträgen vorgesehenen Gebühren. Die Bestimmungen über den Briefverkehr in Abschnitt III des Hauptvertrags sind in der Hauptsache, wie folgt, geordnet: Vorschriften für alle Gattungen von Briefsendungen, Vorschriften für besondere Arten von Briefsendungen (Einschreibsendungen und Nachnahmesendungen) und endlich die ausschließlich die Postverwaltungen (nicht auch die Versender) berührenden Fragen des Gebührenbezugs, der Durchgangs- und Lagerkosten usw. Die Vorschriften für alle Gattungen von Briefsendungen und diejenigen für besondere Arten von Briefsendungen sind wieder nach den Beziehungen zwischen Post und Versender und den Beziehungen der Postverwaltungen untereinander gegliedert. Der Abschnitt III des Hauptvertrags hat für die Einteilung des Stoffes in den Nebenabkommen als Muster gedient. Von der Gleichartigkeit in der Anordnung ist jedoch dann abgesehen worden, wenn eine Übereinstimmung nur auf Kosten näherliegender praktischer Vorteile zu erreichen gewesen wäre, oder wenn die Verschiedenartigkeit des Stoffes eine Abweichung bedingte. Wie die Gliederung des Stoffes im wesentlichen überall die gleichen Grundsätze durchgeführt sind, so ist auch die Ausdrucksweise einheitlich gehalten. Wiederholungen sind durch Zusamenfassung verwandter Bestimmungen oder durch Hinweise auf gleichartige Vorschriften an anderer Stelle (im Hauptvertrag usw.) vermieden; nur im Postpaketabkommen kehren Vorschriften, die im Hauptvertrag eingehend behandelt sind, zum Teil ausführlich wieder, da hierauf von den Ländern, in denen dieses Abkommen nicht von den Postverwaltungen selbst ausgeführt wird, Wert gelegt wurde. Schließlich stellen sich in der neuen Fassung der Verträge die Bestimmungen nicht in einer ununterbrochenen Folge langer Artikel dar, sondern in zahlreichen klar geschiedenen Gruppen (Abschnitten und Kapiteln) mit besonderen Überschriften und in tunlichst kurzen, den Gruppen untergeordneten Artikeln mit genauer Inhaltsangabe. Auf diese Weise ist ein Vertragswerk entstanden, dessen logischer Aufbau, klare Gliederung und unzweideutige Sprache eine leichte Benutzung ermöglichen und eine einheitliche Auslegung und Anwendung der Vorschriften sichern.

[9]) Außer Deutschland gehörten dem Ausschuß (Commission d'Etudes) an Belgien, England, Frankreich, Italien, Schweden und Spanien.

[10]) Der Ausschuß, der vom 29. Juli bis 22. August 1921 in Zermatt und vom 15. März bis 14. April 1922 in Nizza getagt hatte, legte den Entwurf am letztgenannten Tage den Vereinsverwaltungen mit einem Bericht (Rapport de la Commission d'Etudes) vor, der den neuen Aufbau der Verträge und Vollzugsordnungen erläuterte, die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen formeller Natur begründete und Änderungen von grundsätzlicher Bedeutung vorschlug, die sich bei der Neubearbeitung des Textes als zweckmäßig ergeben hatten und die selbst vorzunehmen der Ausschuß nicht befugt war; dem Bericht war beigegeben eine vergleichende Übersicht der einander entsprechenden Textstellen im Madrider Vertragswerk und im Ausschußentwurf (Tableau comparatif donnant les concordances entre les Actes de Madrid et les projets de la Commission d'Etudes). Anfang 1923 teilte das Internationale Büro die Zustimmung der Vereinsverwaltungen zu dem Ausschußentwurf mit, der nunmehr als Grundlage für die Vorschläge dienen konnte, die die einzelnen Verwaltungen dem Kongreß in Stockholm vorzulegen beabsichtigten. Der Bericht des Ausschusses und die vergleichende Übersicht sind in die Urkunden von Stockholm nicht aufgenommen worden.

B. Die wichtigsten Fragen.

Im Vordergrund der Verhandlungen standen auf dem Stockholmer Kongreß, wie auch auf früheren Kongressen, insbesondere auf dem Kongreß in Madrid, die Höhe der Gebühren und die Briefdurchgangskosten.

a. Gebühren[11]).

Der Beschluß des Madrider Kongresses, den Goldfranken als Wertmaßstab anzuerkennen, demgemäß den Betrag der Gebühren in Goldfranken auszudrücken und den Goldfranken auch den international zu begleichenden Zahlungen (Schuldbeträgen zwischen den Verwaltungen) zugrunde zu legen, wurde aufrechterhalten. Eine leichte Änderung erfuhr die Begriffsbestimmung des Goldfranken. Nach dem Madrider Hauptvertrag ist der Wert des Goldfranken

[11]) S. Anhang I »Vergleichende Übersicht der wichtigsten Gebühren und der Grundsätze für die Festsetzung der Gegenwerte (in der Landeswährung) nach den Weltpostvereinsverträgen von Rom (1906), Madrid (1920) und Stockholm (1924)«.

leich der Menge Goldes (nach Gewicht und Feingehalt), ie sie dem Münzfuß der Länder, die den Frank als ünzeinheit haben, nach der geltenden Gesetzgebung ent- richt. Da es erwünscht erschien, Gewicht und Fein- halt der internationalen Münzeinheit im Vertrag selbst ſtzulegen und von der Bezugnahme auf eine bestimmte ändergruppe abzusehen, bezeichnet der Stockholmer auptvertrag den Goldfrank als Frank zu 100 Centimen Gewicht von $^{10}/_{31}$ g und mit einem Feingehalt von 900[12]). Sachlich bedeutet dies keine Änderung, da das ldene 20-Franken-Stück bei einem Feingehalt von 0) Tausendteilen ein Gewicht von 6,4516 g hat, ein

rank mithin auf ein Gewicht von $\left(\frac{6{,}4516}{20} =\right)^{10}/_{31}$ g ſtzusetzen ist.

Der Beschluß, an der Goldbasis festzuhalten, wurde ch dahin erweitert, daß künftig die in jedem Vereins- nd festzusetzenden Gegenwerte der Gebühren für alle attungen von Postsendungen dem Werte des Gold- anken so genau wie möglich zu entsprechen haben[13]). ie Madrider Verträge enthielten zwar schon ähnliche estimmungen; diese waren aber durch zahlreiche Aus- ahmen so durchlöchert, daß von einer Gegenwertfest- tzung auf der Grundlage der Goldsätze eigentlich nur im Postpaketverkehr gesprochen werden konnte. Die adrider Reglung, die den einzelnen Ländern bei Fest- tzung der Gegenwerte überall da freie Hand ließ, wo die ebühren dem erhebenden Lande verblieben, eine Ab- chnung mithin nicht stattfand, hat sich in den letzten ahren für die Staaten mit zerrütteter Währung als olkswirtschaftlich wertvoll erwiesen. Bei der inzwischen den meisten Staaten eingetretenen Besserung der Geld- erhältnisse konnte man jetzt wieder eine Rückkehr zu em alten Grundsatz möglichst großer Einheitlichkeit der ebühren in allen Vereinsländern, eines der wesentlich- en Merkmale für die Gebührenfestsetzung im Weltpost- rkehr, ins Auge fassen. Eine volle Einheitlichkeit ist allerdings noch nicht erreicht worden, weil bei einer Reihe von Gebühren, insbesondere den Briefgebühren, den einzelnen Ländern durch Festsetzung von Höchst- und Mindestbeträgen ein gewisser Spielraum für die Fest- setzung der Gegenwerte zugestanden werden mußte. Ob eine völlige Einheitlichkeit aller Gebühren jemals erzielt werden wird und ob eine solche Einheitlichkeit den Be- dürfnissen aller Vereinsländer gleichmäßig gerecht wird, darf bezweifelt werden. Eine gewisse Einheitlichkeit ist jedoch schon deshalb dringend notwendig, um die Post- einnahmen der einzelnen Länder vor jeder Schmälerung durch Mißbrauch der Gebührenunterschiede in den ver- schiedenen Staaten von seiten der Versender zu schützen. Ernste Mißstände nach dieser Richtung ergaben sich ins- besondere aus der jede Einheitlichkeit ausschließenden Madrider Festsetzung der Briefgebühren, die beispielsweise für den einfachen Brief zwar eine obere Grenze (50 Cen- timen) vorsah, mit der Festsetzung der unteren Grenze auf den am 1. Oktober 1920 in jedem Lande geltenden Satze aber für die Länder mit sinkender Währung fast jede Bindung aufhob. War die Auslandsbriefgebühr in einem Lande um mehr als die Hälfte niedriger als die Gebühr in einem anderen Lande, so wurde es vorteil- haft, die Briefe aus dem zweiten Lande nicht freigemacht zu versenden, weil der Empfänger trotz der doppelten Gebühr, die nach den Sätzen des Bestimmungslandes be- rechnet wird, immer noch weniger zu zahlen hatte als der Absender, in dessen Lande die hohe Briefgebühr galt. Ferner boten die niedrigen Gebühren in einem Lande den Anreiz, insbesondere Massensendungen in dem Lande der niedrigen Gebühr zur Post zu geben. Auch Post- karten mit Antwortkarte konnten in ähnlicher Weise zur Umgehung höherer Gebühren mißbraucht werden. Die Wirkungen solchen Verfahrens verletzten aufs schärfste den Grundsatz, daß jedes Land die Gebühren für die auf seinem Gebiet aufkommenden Sendungen ungeteilt be- halten soll und rührten damit an einen Grundpfeiler des Weltpostvereins. Eine Rückkehr zu der alten Ord- nung der Briefgebühren erschien unabweislich. In Stockholm konnte das Ziel nicht mit einem Schlage er- reicht werden, da sich unter dem Einfluß der seit 1920 zulässigen Spannungen bei Festsetzung der Gegenwerte die Gebühren in den verschiedenen Ländern derart von- einander entfernt hatten, daß eine ohne Übergang voll- zogene Vereinheitlichung einen gewaltsamen Eingriff in berechtigte Belange der beteiligten Länder bedeutet hätte. Man ließ daher in Stockholm zwar gewisse Spannungen bestehen, grenzte sie aber so ein, daß die Gebühr für eine Briefsendung in einem Lande niemals unter die Hälfte der Gebühr in einem anderen Lande sinken kann. Da im Weltpostverkehr für nicht- oder unzureichend freigemachte Briefsendungen das Doppelte des Fehlbetrags erhoben wird, so schließt diese Reglung bei Einhaltung der Ver- tragsbestimmungen aus, daß eine nicht- oder unzureichend freigemachte Briefsendung billiger ist als eine ordnungs- mäßig freigemachte Sendung. Zur weiteren Sicherung und Durchführung des Grundsatzes, daß jedes Land in den uneingeschränkten Genuß der Gebühren für die bei ihm aufkommenden Briefsendungen treten soll, wurden sodann noch folgende Bestimmungen getroffen. Läßt ein Land seine Briefgebühren unter die festgesetzte untere Grenze sinken, so dürfen die anderen Länder für den Ver- kehr nach diesem Lande den Freimachungszwang ein- führen[14]). Andere Sendungen als Briefe und einfache

[12]) S. Hauptvertr. Art. 29.

[13]) Die Umrechnung in die Währungen der einzelnen änder zwecks Feststellung der Gegenwerte der Gebühren schieht, soweit es sich um reine Goldwährungsländer han elt, d. i. um Länder, wo Papiergeld auf Sicht gegen old eingetauscht wird und wo Einfuhr und Ausfuhr des oldes frei sind, nach dem Verhältnis ihrer Währung um Goldfranken. Von anderen Ländern wird der Gold- rankenbetrag zunächst in die Währung eines Goldwäh- ungslandes und der sich ergebende Betrag sodann nach em Devisenkurs in die Währung des in Betracht kom- enden Landes umgewandelt.

Praktisch stellt sich das Verfahren wie folgt dar. Nach der enge des in ihnen enthaltenen Goldes entsprechen beispiels- eise 10 000 Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika, olange das Geldsystem dieses Landes die erwähnten beiden edingungen erfüllt, dem Werte von 51 825 Goldfranken, er Goldfrank ist mithin $\frac{10000}{51825}$ Dollar gleichzusetzen. Nimmt man den Kurs der Reichsmark im Verhältnis um Dollar mit 1 : 4,20 an, so beträgt ein Goldfrank $\frac{4{,}20 \times 10\,000}{51\,825}$ oder rund 0,81 *RM*. Der Gegenwert iner auf 50 Centimen festgesetzten internationalen Post- ebühr würde mithin $\frac{0{,}81}{2}$ *RM* oder rund 40 Pf. be- ragen.

[14]) S. Hauptvertr. SchlPr. Art. III.

Postkarten müssen in jedem Falle vollständig freigemacht sein[15]). Schließlich kann jedes Land alle ihm zweckdienlich erscheinenden Maßnahmen treffen, um zu verhindern, daß die auf seinem Gebiet aufkommenden Briefsendungen zwecks Einlieferung bei einer fremden Postanstalt über die Grenze gebracht werden[16]).

Neben der Einheitlichkeit der Gebühren ist es insbesondere ihre Billigkeit, auf der die Wirkung des Weltpostvereins im Wirtschafts- und Verkehrsleben der Völker beruht. Die Bedeutung dieser beiden Merkmale ist jedoch unterschiedlich und nicht immer und überall dieselbe gewesen. Auf dem Kongreß in Madrid machte sich angesichts der Fehlbeträge, die der Posthaushalt fast aller Länder wegen des durch den Krieg und seine Folgen verursachten Verkehrsrückgangs und wegen notwendiger Aufwendungen für Änderungen postdienstlicher Einrichtungen bei gesunkener Kaufkraft des Geldes aufwies, vorwiegend das Bestreben nach einer Erhöhung der Gebühren geltend. Nachdem inzwischen auch auf diesem Gebiet eine gewisse Gesundung und Beruhigung Platz gegriffen haben, konnte man in Stockholm an einen Abbau der Gebühren denken.

Alle dem Stockholmer Kongreß von den einzelnen Ländern vorgelegten Vorschläge über Briefgebühren bewegten sich übereinstimmend in der Richtung einer Herabsetzung der bisherigen Normgebühr von 50 Goldcentimen für den einfachen Brief. Der Kongreß beschränkte sich indes nicht auf eine bloße Ermäßigung, sondern nahm eine völlige Umgestaltung des Tarifs auf folgender Grundlage vor[17]). Die auf dem Kongreß in Rom (1906) festgesetzten Gebührensätze gelten (mit Ausnahme des Satzes für Postkarten) wieder als Grundgebühren:

Briefe bis 20 g[18])	25	Centimen	
für jede weiteren 20 g	15	»	
Drucksachen, Geschäftspapiere,			Mindestsatz a) Geschäftspapiere . . 25
Warenproben für je 50 g[18])	5	»	b) Warenproben . . 10
Blindenschriftsendungen (in Rom noch nicht zugelassen, in Madrid mit Gewichtsstufen von 500 g eingeführt) für je 1000 g[18])	5	»	
Für Postkarten gilt der Satz von	15	»	als Grundgebühr.

Diese Grundgebühren dürfen nach einem für alle G tungen von Briefsendungen gleichen Hundertsatz, der ni über 60 v H hinausgehen darf, erhöht oder um 20 v H (ebenfalls gleichmäßig) herabgesetzt werden. Die v den einzelnen Ländern hiernach gewählten Gebühr werden in die Landeswährung umgerechnet und ergeb die in den verschiedenen Ländern geltenden Gebühre sätze[20]). Aus Gründen der Währung oder wegen sonstig Erfordernisse darf bei diesen Gebührensätzen noch ei weitere Abrundung nach oben oder unten stattfinden[2 Die Grundsätze für die Berechnung der Fehlbeträge a nicht- oder unzureichend freigemachten Briefsendung sind bestehen geblieben[22]), jedoch ist der Mindestbetrag d Nachgebühren von 30 auf 10 Centimen[23]) herabgese worden.

Ausnahmsweise darf die Gebühr für Postkarten a 10 Centimen, die Gebühr für Drucksachen auf 3 Centim festgesetzt werden[24]), jedoch ohne daß hier eine Abrundu des Gegenwerts nach unten erfolgen darf. Ferner könn im wechselseitigen Verkehr zweier Länder billigere G bühren (halbe Drucksachengebühr) vereinbart werden f die unmittelbar von den Verlegern versandten Zeitung und Zeitschriften, für die zwischen gelehrten Anstalt ausgetauschten literarischen und wissenschaftlichen Wer und für geheftete und gebundene Bücher (mit Ausschl der zu Ankündigungen oder Anpreisungen dienend Bücher)[25]).

---

[15]) S. Hauptvertr. Art. 35. Die völlige Freimachung a l l e r Briefsendungen liegt im Geiste des Weltpostvertrags und soll daher soviel als möglich verallgemeinert werden (Urk. Paris Band II S. 535 u. Lissabon Band II S. 83). Wegen der u. U. zulässigen weiteren Ausdehnung des Freimachungszwangs und wegen der Ausschließung von Postkarten mit Antwortkarte s. Hauptvertr. SchlPr. Art. III.

[16]) S. Hauptvertr. SchlPr. Art. IV.

[17]) Vgl. Hauptvertr. Art. 34, SchlPr. Art. II u. VO Art. 4.

Besondere Gebühren (im allgemeinen Inlandsgebühren) gelten im wechselseitigen Verkehr der Heimat mit den Kriegsschiffen und deren Besatzungen im Ausland (Hauptvertr. Art. 77 § 2).

Wegen der Briefgebühren im Verkehr mit Nichtvereinsländern s. Hauptvertr. Art. 37 u. 38 u. VO Art. 4 § 3.

[18]) Für Briefe aus Ländern, die nicht das metrische Dezimalgewicht haben, gilt statt der Gewichtsstufe von 20 g diejenige von 1 Unze englischen Gewichts (= 28,3465 g ferner für Drucksachen, Geschäftspapiere und Ware proben aus diesen Ländern statt der Gewichtsstufe v 50 g eine solche von 2 Unzen (= 56,693 g), für Blinde schriftsendungen statt der Gewichtsstufe von 1000 g ei solche von 40 Unzen (= 1133,86 g). Vgl. Hauptvert SchlPr. Art. V.

[19]) Genauer: um nicht mehr als 20 v H.

[20]) Wegen der Art der Umrechnung s. Erläuterung Ba Abs. 2. Die endgültige Festsetzung der Gegenwer für die Briefgebühren geschieht nach Verständigung m der schweizerischen Postverwaltung, die die Gegenwer durch Vermittlung des internationalen Büros den ande Postverwaltungen bekanntgeben läßt (Hauptvertr. V Art. 4 § 1).

[21]) S. Hauptvertr. SchlPr. Art. II § 1 letzter Abs wonach jede Verwaltung die Gebühren (Gegenwerte) na den Erfordernissen ihres Münzsystems abrunden darf.

[22]) Erhebung des Doppelten des Fehlbetrags (Haup vertr. Art. 36) vorbehaltlich von Ausnahmen für gewi Arten nachgesandter Sendungen (Hauptvertr. VO Art. 3

Jedes Land hat bei Umrechnung der Nachgebühren a nicht oder unzureichend freigemachten Briefsendung a u s einem fremden Lande den für die Briefgebühren v ihm selbst gewählten Gegenwert als Grundlage der B rechnung anzusehen (Hauptvertr. SchlPr. Art. II § 5 Ebenso ist bei solchen Sendungen n a c h dem Ausland der Umrechnung der Nachgebühren aus der Landeswä rung in die Frankenwährung das Verhältnis der einfache Auslandsbriefgebühr in der Landeswährung zur einfache Vereinsgrundgebühr (25 c.) zugrunde zu legen.

[23]) S. Hauptvertr. Art. 36.

[24]) S. Hauptvertr. SchlPr. Art. II §§ 2 u. 3.

[25]) S. Hauptvertr. Art. 34 § 1 Abs. 2, 3 u. 4. Deutsc land vertritt den Standpunkt, daß die literarischen Werk Bücher usw. (nicht auch Zeitungen und Zeitschriften) vo

Über die Versicherungsgebühren für Wertbriefe und Wertkästchen wird auf Grund einer besonderen Vereinbarung zwischen den Verwaltungen schon seit 1914 nicht mehr abgerechnet; jede Verwaltung behält vielmehr unverkürzt die Gebühren, die sie erhebt. Diese Reglung wurde durch einstimmigen Beschluß des Kongresses nunmehr endgültig anerkannt[26]). Als Folge dieser Entscheidung ergab sich die Aufhebung des jetzigen umständlichen Tarifs, der die Versicherungsgebühren nach der Zahl der Land- und Seebeförderungen abstuft. Man wählte dafür eine die ganze Beförderungsstrecke umfassende und für alle Länder verbindliche Einheitsversicherungsgebühr von höchstens 50 Centimen für je 300 Franken[27]), eine Gebühr, die bisher nur wahlweise zugelassen war. Die Deutsche Reichspost hatte sich schon nach dem Kongreß von Madrid für die Einheitsgebühr entschieden.

Die Grundgebühren für Postpakete blieben bestehen. Eine Ermäßigung wird sich insofern geltend machen, als alle Länder künftig verpflichtet sein werden, für Pakete bis zum Gewicht von 1 kg die bisher nicht allgemein verbindlichen billigeren Sätze für diese Gewichtsstufe anzunehmen[28]).

Der Gebührentarif für Postanweisungen (jetzt für die ersten 100 Münzeinheiten $^1/_2$ Münzeinheit für je 50 oder einen Teil von 50 Münzeinheiten, für jede weiteren 100 Münzeinheiten oder jeden Teil von 100 Münzeinheiten außerdem je $^1/_2$ Münzeinheit) wurde verbilligt und vereinfacht. Künftig werden erhoben $^1/_2$ v H des eingezahlten Betrags und außerdem eine feste Gebühr, die 50 Centimen nicht überschreiten darf[29]).

Die Postnachnahmegebühren waren bisher verschieden, je nachdem es sich um Briefsendungen, Wertbriefe und Wertkästchen einerseits und um Postpakete anderseits handelte. Künftig sollen ohne Rücksicht auf die Gattung der Nachnahmesendungen neben einer festen Nachnahmegebühr von 20 bis 50 Centimen (nach Wahl des Aufgabelandes) $^1/_2$ v H des Nachnahmebetrags erhoben werden[30]). Diese Gebührenfestsetzung bedeutet eine Verbilligung für den Versender, gleichviel, ob es sich um Briefsendungen usw. oder um Pakete handelt. Abweichend von obiger Regelung sollen die Verwaltungen, die nicht selbst den Paketdienst ausführen (beispielsweise Frankreich), das Recht haben, bei Paketen die bisherige Nachnahmegebühr mit 1 v H des Nachnahmebetrags zunächst weiter zu erheben[31]).

Die Nebengebühren (Einschreibgebühr, Rückschein-gebühr usw.) wurden fast durchweg ermäßigt. Von besonderer Bedeutung ist die Bestimmung, daß an Paketlagergebühren künftig insgesamt nicht mehr als 5 Franken erhoben werden dürfen[32]). Hierdurch wird den oft beklagten übermäßig hohen Forderungen für Pakete, die längere Zeit unanbringlich im Ausland gelagert haben, ein Riegel vorgeschoben.

b. Briefdurchgangskosten[33])

Unter Briefdurchgangskosten versteht man die Entschädigung, die ein Land für die Beförderung seiner Briefpost durch das Gebiet eines anderen Landes (Landdurchgangskosten) oder mit Schiffen eines anderen Landes (Seedurchgangskosten) an das Durchgangsland zu zahlen hat. Man unterscheidet geschlossenen Durchgang (Beförderung der Briefpost in geschlossenen Säcken vom Aufgabeland bis zum Bestimmungsland durch ein oder mehrere Durchgangsgebiete) und offenen Durchgang (Aufnahme der Briefsendungen für das Bestimmungsland in eine Briefpost für ein Durchgangsland, z. B. Aufnahme der deutschen Briefsendungen für Portugal in eine Briefpost von Deutschland nach Spanien). Der offene Durchgang ist von geringer Bedeutung und scheidet bei diesen Erörterungen aus. Die Entschädigung für den geschlossenen Durchgang bemißt sich nach bestimmten Sätzen für das Kilogramm, die nach Entfernungen (Kilometer bzw. Seemeilen) abgestuft sind. Diese Kosten bildeten in den Verhandlungen der Kongresse von jeher den umstrittensten Punkt. Stephan stellte in seiner »Denkschrift, betreffend den allgemeinen Post-Congreß« vom Jahre 1868, in der er zuerst die Schaffung eines Weltpostvereins öffentlich anregte, und in seinem dem Berner Kongreß (1874) vorgelegten Entwurf eines »Allgemeinen Postvertrags« die Forderung auf, daß der Durchgang unentgeltlich sei, besondere Kosten jedoch, die einer Verwaltung erwüchsen, auf Verlangen und Nachweis durch die absendende Verwaltung zu erstatten seien[34]). Diese Forderung Stephans gilt noch heute, ist aber heute wie damals leider nur eine Forderung ge-

---

jedermann, nicht nur vom Verleger zu den etwa zugestandenen billigeren Gebühren versandt werden können. Vorbedingung bleibt aber stets, daß das Land, nach dem die literarischen Werke usw. versandt werden, auch seinen Versendern billigere Gebühren im Verkehr mit dem anderen Lande zugesteht.

[26]) Die Aufhebung der Abrechnung über die Versicherungsgebühren ergibt sich aus dem Wegfall der die Abrechnung regelnden Bestimmungen im Wertbriefabkommen, insbesondere aus der Beseitigung des Art. II im SchlPr. des Wertbriefabk. Madrid, der unverkürzte Gebührenbezug aus Wertbriefabk. Art. 28. Die Aufhebung der Abrechnung über die Beförderungsgebühren für Wertkästchen war bereits in Madrid endgültig anerkannt worden; das Abkommen von Rom sah auch diese Abrechnung noch vor.

[27]) S. Wertbriefabk. Art. 3 unter c.

[28]) S. Paketabk. Art. 3.

[29]) S. Anweisungsabk. Art. 5 § 1.

[30]) S. Hauptvertr. Art. 58 § 1 letzter Abs., Wertbriefabk. Art. 23, Paketabk. Art. 25 § 2.

[31]) S. Paketabk. SchlPr. Art. IX.

[32]) S. Paketabk. Art. 12.

[33]) S. Anhang II »Vergleichende Übersicht der Briefdurchgangskosten (Briefdurchgangsvergütungen) nach den Weltpostvereinsverträgen von Rom (1906), Madrid (1920) und Stockholm (1924)«.

[34]) Stephan erstrebte die völlige Unentgeltlichkeit des Briefdurchgangs zu Lande und bei Seebeförderung bis zu 300 Knoten (z. B. zwischen Belgien und England) unter etwaiger Gewährung von Ablösungsbeträgen, im übrigen Erstattung der verlangten und nachgewiesenen besonderen Kosten. Vgl. die (am 7. Dezember 1868 als »P. M. (Promemoria) über die einheitlichere Gestaltung der europäischen Postverhältnisse« dem Generalpostdirektor vorgelegte) »Denkschrift, betreffend den allgemeinen Post-Congreß« im »Amtsblatt der Deutschen Reichs-Postverwaltung« Nr. 15 von 1871 (S. 154—156) unter 2a, 4b, 9 u. 11, ferner den dem Kongreß in Bern vorgelegten ursprünglichen Vertragsentwurf (Urk. Bern S. 3—7) Art. 3, 4, 9 u. 11 und Urk. Bern S. 23, 37 u. 47.

blieben. Es gelang weder in Bern noch auf den späteren Kongressen, sie in die Tat umzusetzen. Immerhin wurden bis zum Kongreß in Rom (1906) gewisse Ermäßigungen der überaus hohen Sätze erreicht. Der Kongreß in Madrid beschloß die Beibehaltung des status quo. In Stockholm ist es gelungen, die Briefdurchgangskosten, und zwar sowohl die Land- wie die Seedurchgangskosten, zum Teil um 50 v H herabzusetzen. Das bedeutet in erster Linie einen Fortschritt im Sinne eines gerechteren Ausgleichs von Leistungen und Entgelt, da die früheren Sätze nach aufgestellten Berechnungen die Selbstkosten zum Teil sehr erheblich überstiegen[35]). Weiter aber wird die neue Reglung eine fühlbare Entlastung des deutschen Posthaushalts bringen, den die Durchgangskosten in den letzten Jahren vor dem Kriege nach Abzug der Einnahmen mit jährlich 938 000 Goldfranken, nach dem Kriege (infolge Wegfalls des alten Durchgangsverkehrs nach Rußland und über die subventionierten Reichspostdampferlinien, wegen umfangreicherer Benutzung fremder Schiffe für Beförderung der eigenen Post usw.) mit jährlich rund $1^3/_4$ Millonen Goldfranken belasteten. Es ist zu hoffen, daß unsere bisherige Jahresschuld sich auf Grund der neuen Sätze in Verbindung mit einem stärkeren Postdurchgang durch Deutschland beträchtlich ermäßigen wird.

Auch die Vorschriften über die Art der Begleichung der Briefdurchgangskosten und sonstigen Schuldbeträge[36]) erfuhren eine Fortbildung und Klärung[37]). Fortan sind Schuldbeträge grundsätzlich in Gold oder mittels Wechsels in der Währung eines Landes zu begleichen, wo Papiergeld auf Sicht gegen Gold eingetauscht wird und wo Einfuhr und Ausfuhr des Goldes frei sind. Nur wenn beide Länder (Schuldner- und Gläubigerland) einverstanden sind, können Wechsel in der Währung des Gläubigerlandes benutzt werden; in diesem Falle wird der Goldfrankenbetrag über die Währung eines Goldwährungslandes in die Währung des Schuldnerlandes und aus dieser in die Währung des Gläubigerlandes umgewandelt[38]). Man ließ die bisherige Reglung fallen, die ein verschiedenes Verfahren vorsah, je nachdem es sich um Länder mit reiner Goldwährung oder um ein anderes Land handelte, und die mit der Bestimmung, daß der Schuldbetrag über ein Goldwährungsland unmittelbar in die Währung des Gläubigerlandes umzuwandeln sei, zahlreiche Schwierigkeiten schuf.

[35]) Vgl. insbesondere das vor dem Kongreß in Stockholm von der schwedischen Postverwaltung den Vereinspostverwaltungen übersandte »Exposé des motifs à l'appui du projet de modification des dispositions concernant les frais de transit des correspondances, soumis par l'Administration des Postes de Suède — Stockholm Imprimerie des Postes 1924«. Das Exposé ist in die Kongreßurkunden von Stockholm aufgenommen worden (Urk. Stockholm Band II S. 72).

[36]) In Betracht kommen hier nur Schuldbeträge, die in Goldfranken ausgedrückt sind.

[37]) Vgl. Hauptvertr. VO Art. 66 u. VO SchlPr. Art. III.

[38]) Wird mittels Wechsels gezahlt, so ist der auf Goldfranken lautende Schuldbetrag in die Währung des Goldwährungslandes nach dem Pariverhältnis der Goldmünzen (d. i. des Goldfranken zum Gelde des Goldwährungslandes) umzuwandeln und mit der so festgestellten Summe zu begleichen. Eine deutsche Schuld von 100 000 Goldfranken wäre demnach — bei Annahme eines Verhältnisses des amerikanischen Dollars zum Goldfranken von 1 : 5,1825 — mit $\left(\frac{100\,000 \times 10\,000}{51\,825} =\right)$ 19 295,71 Dollar zu begleichen. Hätte Deutschland eine Schuld an Frankreich und bestände Einverständnis über eine Zahlung mit Wechseln in französischer Währung, so wäre die Schuld von 19 295,71 Dollar nach den bestehenden Kursverhältnissen zunächst in die deutsche Währung und aus dieser in die französische Währung umzuwandeln.

C. Sonstige Beschlüsse von Bedeutung.

Die sonstigen Beschlüsse von Bedeutung regeln entweder Fragen allgemeiner Natur, die mehrere oder sämtliche Verträge gleichzeitig berühren, oder beziehen sich ausschließlich auf solche Punkte, die nur für den einzelnen Vertrag Geltung haben.

I. Fragen allgemeiner Natur.

a. Postnachnahmen.

Die bereits in Madrid angestrebte Vereinheitlichung des Nachnahmeverfahrens für Briefsendungen, Wertbriefe und Wertkästchen und Postpakete ist in Stockholm erreicht worden, und zwar im wesentlichen auf der Grundlage des jetzigen Paketnachnahmedienstes. Der Nachnahmebetrag ist künftig, gleichviel um welche Gattung von Postsendungen es sich handelt, stets in der Währung des Aufgabelandes anzugeben; der Sendung ist vom Absender eine ausgefüllte Postanweisung beizufügen[39]). Die bisherige Verschiedenheit des Verfahrens war für die Post und in noch höherem Grade für die Versender mit mancherlei Umständlichkeiten und Schwierigkeiten verbunden. Auch der Angabe des Nachnahmebetrags in der Währung des Bestimmungslandes, wie es bisher für die Briefsendungen, Wertbriefe und Wertkästchen vorgeschrieben war, konnten überdies dem Absender Verluste erwachsen, da das Aufgabeland auf den vom Bestimmungsland angewendeten Umrechnungskurs keinen Einfluß hatte. Künftig weiß der Absender in jedem Falle im voraus, welchen Betrag er empfangen wird.

b. Versendungsverbote.

Es galt bisher als Grundsatz, daß zollpflichtige Gegenstände in Briefsendungen nicht versandt werden durften. Hierin war auf Grund besonderer Vereinbarungen mit einzelnen Ländern bereits in den letzten Jahren eine gewisse Milderung eingetreten. Künftig dürfen Briefe auch ohne besonderes Abkommen ganz allgemein zollpflichtige Gegenstände enthalten, wenn das Bestimmungsland die Einfuhr solcher Gegenstände in Briefen zuläßt. Die Einzelheiten dieser Frage sind unter C IIa 1 erörtert[40]).

Von der Versendung in gewöhnlichen (nicht eingeschriebenen) Briefsendungen sind künftig ausgeschlossen: Geldstücke, Banknoten und Papiergeld, Gold- und Silbersachen, Edelsteine, Kleinodien und andere kostbare Gegenstände[41]). Dieser Bestimmung liegt die Befürchtung viel

[39]) S. Hauptvertr. Art. 58 § 1, VO Art. 27, Wertbriefabk. Art. 23, VO Art. 14, Paketabk. Art. 25 § 1 VO Art. 15.

[40]) S. auch C Ic Abs. 6.

[41]) S. Hauptvertr. Art. 41 § 1 Abs. 2.

erwaltungen zugrunde, daß die Versendung solcher Gegenstände in gewöhnlichen Briefen eine ständige Verchung für das Personal bildet und daß ein solches Verdaher sowohl im Interesse des Absenders selbst wie dem der Postbeamten und des gesamten Postdienstes ge. Man glaubt, durch das Verbot einen Anreiz zur terschlagung und Beraubung gewöhnlicher Briefsendungen zu beseitigen.

Die Vorschrift, daß in Wertbriefen und Wertkästchen ne Gegenstände versandt werden dürfen, deren Einfuhr er Umlauf im Bestimmungsland verboten sind, wurde hin erweitert, daß auch Gegenstände, deren Einfuhr er Umlauf im Aufgabeland verboten sind, von der Verdung ausgeschlossen wurden[42]). Für Briefsendungen stand schon bisher eine solche Reglung. Für Pakete gilt dieser Hinsicht nach wie vor die Bestimmung, daß sie ne Gegenstände enthalten dürfen, deren Zulassung durch Zoll- oder sonstigen Gesetze und Verordnungen nicht stattet ist[43]).

c. Gewährleistung.

Die Höhe der Ersatzbeträge, die im Falle des Verlustes, r Beraubung oder der Beschädigung von Postsendungen zahlen sind, ist unverändert geblieben. Ebenso blieben Vorschriften bestehen, die die bei Postanweisungen und ostüberweisungen u. U. geltend zu machenden Ansprüche geln. Die Art der Festsetzung der Entschädigungen und Grundsätze für die Gewährleistung haben jedoch mehrh wesentliche Änderungen erfahren.

Der Ersatzbetrag von 50 Franken, der im Falle des rlustes einer Einschreibsendung (oder eines Postauftragsbriefs) zu zahlen ist, konnte nach dem Madrider Verag von jedem Lande entweder nach dem reinen Goldgenwert oder nach dem Verhältnis, in dem die Briefbühr des Weltpostvertrags zu dem hierfür gewählten gegenwert stand, umgewandelt werden[44]). Künftig kann es Land den seinen Absendern zu zahlenden Gegenwert s Ersatzbetrags von 50 Franken nach eigenem Ermessen bständig festsetzen, ohne hierbei an den Goldgegenwert er das Gebührenverhältnis irgendwie gebunden zu n[45]). Uns erscheint es angezeigt, dem deutschen Abder den reinen Goldgegenwert von 50 Franken zu zah[46]), wie es auch seit Gründung des Weltpostvereins bis n Vertrag von Madrid allgemein vorgeschrieben war. ie Wahl des reinen Goldgegenwerts ist auch deshalb eckmäßig, weil zwischen den Verwaltungen stets auf der Grundlage des Betrags von 50 Franken abzurechnen ist[47]) [48]).

Bei Festsetzung des Ersatzbetrags für gewöhnliche Pakete kann jedes Land dem Absender die Entschädigung zahlen, die dem wirklichen Betrag des Verlustes, der Beraubung oder der Beschädigung nach dem Goldwert der Ware am Tage und Orte der Einlieferung entspricht, ohne daß die Entschädigung bestimmte Frankensätze für die einzelnen Gewichtsstufen überschreiten darf[49]). Die Grundlage bildet der gemeine Handelswert[50]) oder in Ermangelung eines solchen der gemeine Wert[51]) der Ware. Die gleichen Grundsätze gelten bei Berechnung des Schadensersatzes für Wertpakete, jedoch ist hier für den Höchstbetrag der Entschädigung der vom Absender in der Währung seines Landes angegebene Wertbetrag maßgebend[52]). Dieser Betrag ändert sich beim Steigen oder Fallen der Währung zwar der Zahl, aber nicht dem Werte nach, da er für den Fall der Ersatzleistung stets auf Goldgrundlage nach dem Kurse am Tage der Einlieferung der Sendung festgesetzt wird[52]). Der auf der Sendung von der Aufgabeanstalt angegebene Frankenbetrag dient nur betriebstechnischen Zwecken[52]), wenn er auch wohl stets jenem anderweit errechneten Goldwertbetrag nahekommen wird. Bei Wertbriefen und Wertkästchen gilt für die Festsetzung des Höchstbetrags der Entschädigung der gleiche Grundsatz[53]). Diese Reglung beseitigt zahlreiche Zweifel, die bisher bestanden.

Bei Postanweisungen wird dem Absender für den in der Währung des Aufgabelandes eingezahlten Betrag ge-

---

[42]) S. Wertbriefabk. Art. 10 § 1 unter a (vgl. Hauptrtr. Art. 41 § 1 unter g).

[43]) S. Paketabk. Art. 14 § 1 unter c.

[44]) S. Denkschr. Madrid C 1c Abs. 3.

[45]) S. Hauptvertr. Art. 50 u. SchlPr. Art. II § 4 f. 1. Den gewählten Betrag teilt jede Verwaltung dem ternationalen Büro des Weltpostvereins zur Bekanntbe an die Verwaltungen mit (Hauptvertr. VO Art 4 1).

Jede Verwaltung kann einen geringeren als den festetzten Entschädigungsbetrag zahlen, wenn der Entädigungsberechtigte sich mit einer geringeren Entädigung begnügt (Urk. Stockholm Band II S. 222).

[46]) Die Deutsche Reichspost vergütet demgemäß rund *RM.*

[47]) S. Hauptvertr. SchlPr. Art. II § 4 Abs. 2.

[48]) Die Bestimmungen dieses Abs. gelten auch bei Verlust eines Einschreibbriefs mit Postauftragspapieren und bei Verlust einer zurückgehenden Sendung mit nicht eingelösten Papieren (Auftragsabk. Art. 16 § 1) sowie bei Aushändigung einer solchen Sendung an eine nicht berechtigte Person (Urk. Rom Band II S. 509).

Gehen Auftragspapiere nach der Öffnung des Auftragsbriefs verloren, so hat der Absender Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe des wirklich erlittenen Schadens bis zu dem für Einschreibbriefe geltenden Ersatzbetrag (Auftragsabk. Art. 16 § 2). Die Entschädigung kann nur in der Erstattung der Summe oder des Teils der Summe bestehen, die der Versender nicht auf andere Weise einziehen kann; jede weitere Verantwortlichkeit ist ausgeschlossen (Urk. Madrid Band II S. 646).

[49]) S. Paketabk. Art. 36, der einschl. der Auslegungen auch für Wertpakete gilt. Der Absender hat Anspruch auf die Entschädigung. Dem wirklichen Betrag des Verlustes entspricht der Goldwert der Ware am Tage und Orte der Einlieferung in der Währung des Aufgabelandes (Urk. Stockholm Band II S. 475 u. 476). Meistbetrag der Entschädigung für gewöhnliche Pakete bis 1 kg 10 Franken, von mehr als 1 bis 5 kg 25 Franken, von mehr als 5 bis 10 kg 40 Franken; so seit Madrid, vorher sah das Paketabkommen entsprechend der damals geltenden einzigen Gewichtsstufe nur 25 Franken für Pakete bis 5 kg vor.

[50]) prix courant des marchandises.

[51]) valeur ordinaire de la marchandise.

[52]) S. Urk. Stockholm Band II S. 475 u. 476.

[53]) S. Urk. Stockholm Band II S. 514.

haftet[54]). Für die Auszahlung an den Empfänger gilt der Betrag, auf den die Postanweisung ausgestellt ist. Nach Ablauf der Gültigkeit der Postanweisung ist die Aufgabeverwaltung zu einer Erneuerung der Gültigkeit nicht verpflichtet[55]); wird die Erneuerung abgelehnt, steht dem Absender der eingezahlte Betrag zur Verfügung. Bei Nachnahme- und Auftragspostanweisungen wird dem Empfänger dieser Postanweisungen für den Betrag gehaftet, auf den sie ausgestellt sind, ebenso nach Ablauf ihrer Gültigkeit, falls die Verwaltung, die den Betrag eingezogen hat, die Gültigkeit erneuern will; bei Nichterneuerung der Gültigkeit, die auch hier im Belieben der Verwaltung steht, wird für den wirklich eingezogenen Betrag gehaftet[56]). Die Gültigkeit von Nachnahme- und Auftragspostanweisungen muß erneuert werden, wenn die rechtzeitige Auszahlung durch Schuld der Post verhindert ist[57]).

[54]) Innerhalb der Verjährungsfrist, die in Deutschland 30 Jahre (BGB § 195) beträgt, bis zum Zeitpunkt der richtigen Auszahlung (Anweisungsabk. Art. 22 Abs. 1).

Nicht der Betrag, auf den die Postanweisung ausgestellt ist, sondern der Betrag, der auf die Anweisung in der Währung des Aufgabelandes tatsächlich eingezahlt worden ist, kommt in Betracht, wie in Stockholm ausdrücklich festgestellt wurde (vgl. Urk. Stockholm Band II S. 593 in Verbindung mit Band I S. 331 und den vom Anweisungsabk. Madrid Art. 7 § 1 Abs. 1 abweichenden — französischen — Wortlaut im Anweisungsabk. Stockholm Art. 22 Abs. 1).

Wegen Auszahlung eines Postanweisungsbetrags an einen Unberechtigten ist ein Anspruch nur innerhalb eines Jahres (vom Tage nach der Einzahlung an) zulässig (Anweisungsabk. Art. 22 Abs. 3).

Eine weitere Haftung wird nicht übernommen; insbesondere ziehen Verzögerungen in der Auszahlung keine Verantwortlichkeit nach sich (Urk. Stockholm Band II S. 593).

[55]) S. Urk. Stockholm Band II S. 591 u. 595.

[56]) Haftung, Gültigkeitsdauer, Erneuerung der Gültigkeit usw. entsprechen den allgemeinen Bestimmungen (über Postanweisungen im Postanweisungsabkommen), die auch bei Nachnahme- und Auftragspostanweisungen stets gelten, wenn nichts anderes vorgeschrieben ist (Hauptvertr. Art. 67 Abs. 2, Wertbriefabk. Art. 27, Paketabk. Art. 32 Abs. 2, Auftragsabk. Art. 18).

[57]) S. Urk. Stockholm Band II S. 369. Die Schuld muß bei der für die Erneuerung der Gültigkeit allein in Betracht kommenden absendenden Postverwaltung liegen.

Die Vorschriften dieses und des vorangehenden Satzes der Denkschrift gelten auch für ordnungsmäßig eingezogene Nachnahme- und Auftragsbeträge, die noch nicht auf Postanweisung eingezahlt worden sind (Hauptvertr. Art. 61, Wertbriefabk. Art. 27, Paketabk. Art. 28, Auftragsabk. Art. 17).

Auch für die einem Postscheckkonto zuzuführenden Nachnahme- und Auftragsbeträge wird gehaftet, sobald sie ordnungsmäßig eingezogen sind. Hierbei ist zu unterscheiden, ob der Betrag einem Postscheckkonto im Aufgabeland der Nachnahmesendung (im Wege der Überweisung nach dem Postüberweisungsabkommen) oder einem Postscheckkonto im Bestimmungsland der Sendung zuzuführen war; im ersten Falle gelten die Vorschriften des Postüberweisungsabkommens (Art. 11 u. 13), im zweiten Falle die gesetzlichen Vorschriften des Bestimmungslandes der Sendung (Hauptvertr. Art. 61, Wertbriefabk. Art. 27, Auftragsabk. Art. 17).

Diese Vorschriften bezwecken, den Nachteilen vorzubeugen, die Ländern mit sinkender Währung aus einer langfristigen Haftung für Beträge in fremder Währung erwachsen.

Der Grundsatz, daß bei Paketen die Post ersatzpflichtig ist, wenn die Ware durch die verzögerte Beförderung oder Zustellung verdorben ist oder ihren Wert bleibend ganz oder teilweise verloren hat[58]), wurde in Stockholm allgemein anerkannt, man sah jedoch auf Wunsch einer Verwaltung davon ab, eine entsprechende Bestimmung in das Abkommen selbst aufzunehmen. Ein Vermerk über die allgemeine Anerkennung des Grundsatzes wurde statt dessen in das Sitzungsprotokoll aufgenommen[59]).

Der Rechtssatz, daß für Sendungen mit verbotenem Inhalt eine Haftung ausgeschlossen ist, wurde insoweit gemildert, als für eingeschriebene Briefe und Wertbriefe mit zollpflichtigem Inhalt, deren Versendung auf Vereinbarung zwischen zwei Ländern beruht, für den ganzen Beförderungsweg gehaftet wird[60]).

Die Bedingungen für das Erlöschen der Haftung bei Aushändigung der Sendungen oder Auszahlung des Postanweisungsbetrags sind in Anlehnung an die bestehenden Vorschriften für Postanweisungen einheitlich dahin geregelt worden, daß die Verwaltungen nicht mehr für Sendungen oder Beträge verantwortlich sind, die den inneren Bestimmungen gemäß ausgehändigt oder ausgezahlt worden sind[61]). Ergänzt werden diese Bestimmungen für Wertbriefe und Wertkästchen und für Pakete durch die Vorschrift, daß auch bei ordnungsmäßiger Aushändigung die Haftung nicht erlischt, wenn die Berechtigten bei Empfangnahme einer beraubten oder beschädigten Sendung Vorbehalte gemacht haben[62]); für Wertbriefe und Wertkästchen bleibt die Verantwortung außerdem bestehen, wenn der Empfänger ungeachtet der ordnungsmäßigen Aushändigung unverzüglich vorstellig wird[63]).

[58]) Bedingung ist auch, daß die Verzögerung ausschließlich Schuld der Post ist.

[59]) Dieser Grundsatz galt schon früher (Urk. Lissabon Band II S. 272 u. 346, Rom Band II S. 405, Madrid Band II S. 824), wurde aber in Stockholm besonders nachdrücklich zum Ausdruck gebracht und mit 24 gegen 3 Stimmen als obligation morale anerkannt (Urk. Stockholm Band II S. 816).

Im übrigen kennt das Weltpostrecht eine Haftung für Verzögerung nicht, insbesondere auch nicht im Geldverkehr (vgl. wegen Postanweisungen Urk. Stockholm Band II S. 593, Postüberweisungen Überweisungsabk. Art. 3 § 3, Postaufträge Auftragsabk. Art. 19).

[60]) S. Denkschr. C I b Abs. 1 u. C II a 1 und wegen der früheren Bestimmungen Denkschr. Madrid C I c Abs. Eine unbedingte Haftung der Durchgangsländer besteht nur für Briefe (mit zollpflichtigem Inhalt) im engsten Sinne (Hauptvertr. Art. 51 c in Verbindung mit Art. 4 u. Art. 34 § 9, Wertbriefabk. Art. 17 d in Verbindung mit Art. 10 § 1 d u. Art. 1, vgl. auch Urk. Stockholm Band II S. 173 u. 174, 176, 181 u. 182, 193, 397, 74

[61]) S. Hauptvertr. Art. 52, Wertbriefabk. Art. Abs. 1, Paketabk. Art. 38, Anweisungsabk. Art. 22 Abs.

[62]) S. Wertbriefabk. Art. 18 Abs. 1 u. Paketa Art. 38.

[63]) S. Wertbriefabk. Art. 18 Abs. 2. Diese Regelung wurde in Madrid getroffen (Wertbriefabk. Madrid Art. 12 § 9). Binnen welcher Frist der Empfänger berechtigt ist, vorstellig zu werden, ist nach Lage des Ein

Gläubiger des Ersatzanspruchs ist grundsätzlich der Absender. Bei Wertbriefen und Wertkästchen und bei Postpaketen wird indes der Ersatzbetrag künftig dem Empfänger auf dessen Verlangen gezahlt, wenn er bei Empfangnahme einer beraubten oder beschädigten Sendung Vorbehalte gemacht oder wenn er nachgewiesen hat, daß der Absender zu seinen Gunsten auf die eigenen Rechte verzichtet[64]).

Lücken und Unklarheiten in den Bestimmungen über den Eintritt der ersatzleistenden Verwaltungen in die Rechte der Sendungsbeteiligten sind durch die jetzt für alle Sendungsgattungen geltende Vorschrift beseitigt worden, daß die verantwortliche Verwaltung durch Zahlung des Ersatzbetrags bis zur Höhe dieses Betrags in die Rechte der Entschädigten bezüglich aller etwaigen Ansprüche gegen den Empfänger, den Absender oder Dritte eintritt[65]).

---

alles zu entscheiden (Urk. Stockholm Band II S. 516). Eine entsprechende Bestimmung war deutscherseits auch für Pakete vorgeschlagen (Urk. Stockholm Band I S. 255), fand aber nicht die Zustimmung des Kongresses (Urk. Stockholm Band II S. 479).

[64]) S. Wertbriefabk. Art. 16 § 1 Abs. 4 u. Paketabk. Art. 36 § 1 Abs. 3. Hat der Empfänger derartige Vorbehalte gemacht, so bleibt die Verantwortlichkeit der Verwaltungen bestehen (Urk. Stockholm Band II S. 476); der Empfänger hat in diesem Falle ein selbständiges Recht auf Entschädigung. Bei Festsetzung der Entschädigung kann die Mitwirkung der Aufgabeverwaltung nicht ausgeschaltet werden, da nur diese in der Lage ist, den wirklichen Betrag des Verlustes, der Beraubung oder der Beschädigung festzustellen. Bei Paketen war dem Empfänger das Recht, Vorbehalte zu machen und daraufhin Ansprüche zu erheben, schon in Madrid zugestanden worden (Paketvertr. Madrid Art. 16 § 1 zweitletzter Abs.).

Schuldner des Ersatzanspruchs ist die Aufgabeverwaltung, der das Recht des Rückgriffs gegen die verantwortliche Verwaltung vorbehalten bleibt; die Aufgabeverwaltung ist dem Absender gegenüber grundsätzlich zur Zahlung verpflichtet. Vgl. Hauptvertr. Art. 53 u. 63, Wertbriefabk. Art. 19 u. 27, Paketabk. Art. 39 u. 31, Anweisungsabk. Art. 23 (vgl. jedoch unten unter b), Überweisungsabk. Art. 13 (vgl. jedoch unten unter c), Postauftragsabk. Art. 16 § 3 u. Art. 18. Eine Zahlungspflicht der Bestimmungsverwaltung, die ihrerseits Rückgriff nehmen kann gegen die verantwortliche Verwaltung, ist gegeben:

a) wenn bei Paketen der Empfänger Anspruch auf Zahlung der Entschädigung hat (Paketabk. Art. 36 § 1 Abs. 3 u. Art. 39).

Bei Wertbriefen und Wertkästchen ist diese Zahlungspflicht unter gleichen Umständen ebenfalls anzunehmen, wenn es im Wertbriefabk. Art. 19 auch nicht ausgesprochen ist;

b) wenn bei Postanweisungen der Betrag dem richtigen Empfänger gezahlt werden soll (Anweisungsabk. Art. 23);

c) wenn bei Postüberweisungen der Anspruch bei der Bestimmungsverwaltung angemeldet ist (Überweisungsabk. Art. 13).

[65]) S. Hauptvertr. Art. 55 § 3, Wertbriefabk. Art. 20 § 4, Paketabk. Art. 41 § 5, Auftragsabk. Art. 16 § 3.

Bei Nachnahmesendungen und Postaufträgen tritt im Falle der Entschädigung bei Nichteinziehung, bei Einziehung eines zu geringen Betrags oder bei Einziehung

d. Sonstige rechtliche Vorschriften.

Daß Briefe mit zollpflichtigen Gegenständen, Nachnahmesendungen in jeder Höhe der Nachnahme und (in geschlossenen Säcken) Wertbriefe und Wertkästchen das Recht uneingeschränkten Durchgangs durch alle Vereinsländer haben, auch wenn diese sich mit dem betreffenden Dienstzweig nicht befassen, ist überall als Regel anerkannt worden[66]). Die Abgrenzung der Verantwortlichkeit für Wertbriefe und Wertkästchen zwischen den einzelnen Ländern im Falle der Zulassung abweichender Meistbeträge oder im Falle der Nichtteilnahme an diesem Dienstzweig wurde grundsätzlich geklärt[67]).

Briefe und Wertbriefe dürfen künftig Briefe oder sonstige Schriftstücke für andere Personen als den Empfänger oder die bei ihm wohnenden Personen nicht enthalten[68]). Diese Bestimmung geht über unser inneres Postrecht hinaus, das das Einlegen verschlossener Briefe an andere Personen nur dann verbietet, wenn der vermittelnden Person usw. für die weitere Beförderung ein Entgelt gewährt wird. Für Wertkästchen und Pakete des Auslandsverkehrs war das Einlegen von Briefen schon bisher allgemein verboten[69]).

---

durch einen Betrüger die verantwortliche Verwaltung bis zur Höhe dieses Betrags in die Rechte des Absenders ein bezüglich aller etwaigen Ansprüche gegen den Empfänger oder Dritte (Hauptvertr. Art. 62 § 2, Wertbriefabk. Art. 26, Paketabk. Art. 29, Auftragsabk. Art. 18).

[66]) S. wegen des Rechts freien Durchgangs

a) der Briefe mit zollpflichtigen Gegenständen: Hauptvertr. Art. 41 § 1 d u. Art. 34 § 9;

b) der Nachnahmesendungen: Urk. Stockholm Band II S. 366;

c) der Wertbriefe und Wertkästchen: Hauptvertr. Art. 25 § 2.

Auch Warenproben mit zollpflichtigen Gegenständen, soweit deren Versendung zwischen zwei Ländern vereinbart ist, genießen das Recht freien Durchgangs (vgl. Urk. Stockholm Band II S. 173, 176 u. 182 und Rundschreiben des Internationalen Büros des Weltpostvereins in Bern vom 7. März 1924 Nr. $\frac{1462}{79}$ u. vom 4. April 1924 Nr. $\frac{1999}{121}$).

[67]) Ist eine Durchgangsverwaltung verantwortlich, so haftet sie nur bis zu dem von ihr angenommenen Meistbetrag (Wertbriefabk. Art. 21 § 1); soweit die zu zahlende Entschädigung diesen Meistbetrag überschreitet, ist sie von der Aufgabe- und der Bestimmungsverwaltung zu gleichen Teilen zu tragen (Urk. Stockholm Band II S. 507 u. 517). Überschreitet der auf eine Durchgangsverwaltung entfallende Betrag den von ihr angenommenen Meistbetrag, so wird der Unterschied auf die übrigen Verwaltungen verteilt (Urk. Stockholm Band II S. 517). Die Verantwortlichkeit der dem Abkommen nicht beigetretenen Zwischenverwaltungen beschränkt sich auf die für Einschreibsendungen vorgesehene Haftung (Wertbriefabk. Art. 30 unter a u. Hauptvertr. Art. 25 § 2).

[68]) S. Hauptvertr. Art. 34 § 3 u. Wertbriefabk. Art. 4 § 1. Der Weltpostvertrag fordert kein Strafverfahren bei Verstößen gegen diese Vorschrift. Liegt ein Verstoß gegen das Postgesetz vor, so finden dessen strafrechtliche Normen Anwendung.

[69]) S. Wertbriefabk. Art. 10 § 2 unter b u. Paketabk. Art. 14 § 1 unter d. Mit einzelnen Ländern ist das Einlegen von Briefen in Pakete besonders vereinbart.

Die Vereinsverträge enthalten als völkerrechtliche Verträge keine konkreten strafrechtlichen Bestimmungen. Da aber das Bedürfnis besteht, Verletzungen gemeinsamer Belange vorzubeugen und begangene Verletzungen zu ahnden, so erlegt der Weltpostvertrag den Staaten eine Reihe von Verpflichtungen auf, die darauf abzielen, gewisse Handlungen, deren Merkmale bestimmt bezeichnet sind, unter Strafe zu stellen[70]). Der Stockholmer Vertrag sieht als neue Verpflichtungen vor, den Nachdruck und den betrügerischen Gebrauch von Antwortscheinen und alle betrügerischen Handlungen zum Zwecke der Herstellung und der Verbreitung von Postausweiskarten unter Strafe zu stellen. Besonderer Maßnahmen auf dem Gebiete des Strafrechts bedarf es indes bei uns aus diesem Anlaß nicht, da nach übereinstimmender Auffassung des Reichspostministeriums und des Reichsjustizministeriums die geltenden strafgesetzlichen Vorschriften zum Schutze der internationalen Antwortscheine und der Postausweiskarten ausreichen[71]). Auch der Entwurf des Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs sieht den Verpflichtungen entsprechende Bestimmungen vor.

e. Luftpostdienst.

Die zunehmende Bedeutung des Luftpostdienstes im internationalen Verkehr spiegelt sich auch in der Entwicklung der Vorschriften über diesen Dienst. Der neue Hauptvertrag bringt klar zum Ausdruck, daß den überflogenen Ländern für die auf dem Luftweg über ihren Gebieten beförderten Briefposten keinerlei Vergütung zusteht[72]). Weiter regelt der neue Vertrag die Art der Festsetzung der Postbeförderungskosten auf den von den Flugzeugen bedienten Strecken und trifft Bestimmung über die etwaige Umladung und Lagerung der Post[73]).

f. Vordrucke[74]).

Eine Vereinheitlichung der im Weltpostverkehr benutzten Vordrucke auch hinsichtlich der Abmessungen wurde seit langem angestrebt. Mangels einer geeigneten Grundlage und bestimmter Vorschläge waren indes über die Festsetzung von Höchst- und Mindestmaßen hinaus greifbare Ergebnisse bisher nicht erzielt worden. Nunmehr ist Stockholm auf Grund eines deutschen Vorschlags, insbesondere von der Schweiz lebhaft unterstützt wur die Vorschrift angenommen worden, daß die Vordru sich soweit als möglich den Maßen nähern sollen, die den von den Verwaltungen abzuschließenden Vollzu ordnungen zu den Vereinsverträgen vorgesehen sin gleichzeitig wurden durch die Vollzugsordnungen gem unserer Anregung für alle Vordrucke bestimmte Maße a der Grundlage der sogenannten Dinformate nach d Richtlinien des Normenausschusses der deutschen Indust festgesetzt[75]).

Inhaltlich wurden die Vordrucke weitgehend verei facht.

II. Wichtige Beschlüsse des Kongresse die nur für den einzelnen Vertrag Ge tung haben.

a. Weltpostvertrag (Hauptvertrag).

1. Versendung zollpflichtiger Gegenstände mit der Bri post.

Das Verbot, zollpflichtige Gegenstände in Briefse dungen einzulegen, widerspricht dem im Weltverkehr übe all bestehenden Bedürfnis nach schneller, pünktlicher u einfacher Versendung von zollpflichtigen Gegenständen g ringen Umfangs und Gewichts. Um nach dieser Ri tung Erleichterungen zu schaffen, ist in Stockholm b schlossen worden, daß fortan Briefe zollpflichtige Gege stände enthalten dürfen, wenn das Bestimmungsland d Einfuhr solcher Gegenstände in Briefen zuläßt[76]). Dies Beschluß gründet sich auf einen deutschen Antrag, der d Versendung zollpflichtiger Gegenstände in Form von Pä chen bedingungslos zulassen wollte. War diesem Antra auch nicht in vollem Umfang Erfolg beschieden, so b deutet die Stockholmer Reglung doch einen bedeutend Fortschritt gegenüber dem alten Zustand. Wir haben i zwischen bereits mit einer Reihe von Ländern Abmachu gen im Sinne des Beschlusses getroffen.

2. Größe der Postkarten.

Während im inneren deutschen Verkehr und im Ve kehr mit mehreren Nachbarländern seit längerer Ze Postkarten mit den Abmessungen 15,7 : 10,7 cm z gelassen sind, galten im Auslandsverkehr seit dem Ko greß in Paris (1878) unverändert 14 : 9 cm als Höchs maß. Da sich aus der Verschiedenheit der Abmessunge dauernd Weiterungen für Post und Versender ergabe — die größere Postkarte wurde beim Eingang im Au land zu Lasten des Empfängers mit den Gebühren fü Briefe belegt —, so mußte unser Bestreben auf eine Ve einheitlichung der Größe der Postkarten für In- un

---

[70]) S. Hauptvertr. Art. 79.

[71]) Die erwähnten Handlungen, betr. die Antwortscheine und die Postausweiskarten, werden im Deutschen Reich als Urkundenfälschung oder als Betrug strafrechtlich verfolgt.

[72]) S. Hauptvertr. Art. 74 § 4 Abs. 3. Vgl. hierzu Urk. Stockholm Band II S. 267.

[73]) S. Hauptvertr. Art. 38, 73 u. 74, VO Art. 63.

[74]) Die Stockholmer Verträge unterscheiden im Gegensatz zu den früheren Verträgen scharf zwischen Vordrucken für den Gebrauch der Verwaltungen in ihrem gegenseitigen Verkehr und den Vordrucken für den Gebrauch der Versender; die Vordrucke für den Gebrauch der Versender können in anderer als französischer Sprache gedruckt sein, müssen aber zwischen den Zeilen eine Übersetzung in französischer Sprache tragen (Hauptvertr. Art. 31 §§ 1 u. 2). Welche Vordrucke für den Gebrauch der Versender bestimmt sind, ergeben Hauptvertr. VO Art. 70, Wertbriefabk. VO Art. 15, Paketabk. VO Art. 47, Anweisungsabk. VO Art. 18, Auftragsabk. VO Art. 17. Die Ausführungen der Denkschrift unter f gelten für beide Arten von Vordrucken.

[75]) S. Hauptvertr. Art. 31 § 3. Die Einhaltung de für die Vordrucke in den VO durch Angaben am Fuße de einzelnen Vordrucke vorgeschriebenen Maße ist seitens alle Länder anzustreben, bildet aber keine unbedingte Ver pflichtung (Urk. Stockholm Band II S. 322).

[76]) Diese Berechtigung umfaßt nur Briefe (gewöhnlich Briefe, Einschreibbriefe, Wertbriefe) im engsten Sinn (Urk. Stockholm Band II S. 182, Hauptvertr. Art. 3 § 9 u. Wertbriefabk. Art. 1). Mit einer Reihe vo Ländern sind indes besondere Abmachungen über Versen dung von zollpflichtigen Gegenständen in Warenprobe getroffen worden.

Ausland gerichtet sein. Während ein solcher Versuch auf dem Kongreß in Madrid völlig scheiterte, konnten wir auf dem Kongreß in Stockholm eine Vergrößerung der Auslandspostkarte auf 15 : 10,5 cm durchsetzen[77]). Um das Ziel zu erreichen, mußten sich Deutschland und die in gleicher Lage befindlichen Länder verpflichten, die für den inneren Verkehr zugestandenen größeren Abmessungen spätestens innerhalb von 2 Jahren aufzuheben[78]). Die Übernahme dieser Verpflichtung bedeutet indes für uns ein besonderes Opfer, da wir uns ohnehin mit Rücksicht auf das in Betracht kommende Dinformat zu anderen Abmessungen für die Postkarten hätten entschließen müssen. Das anzuwendende Dinformat 14,8 : 10,5 cm wird von uns s. Zt. für Inland und Ausland gleichmäßig vorgeschrieben werden. Daß auch die übrigen Länder ungeachtet des in Stockholm für die Länge der Postkarten vorgesehenen Höchstmaßes von 15 cm nicht über 14,8 cm hinausgehen, ist bereits von der schweizerischen Postverwaltung unter Hinweis auf die grundsätzliche Annahme der Dinformate angeregt worden.

3. Geschäftspapiere, Warenproben, Drucksachen.

Die Versendungsbedingungen für Geschäftspapiere, Warenproben und Drucksachen haben gleichfalls eine Entwicklung erfahren[79]). Den Geschäftspapieren darf künftig ein ausgefüllter Betreffzettel oder ein ausgefülltes Begleitschreiben mit bestimmten Angaben beigefügt werden[80]). Der Wert dieses Versendungsgegenstandes wird dadurch für den Absender wesentlich erhöht. Dasselbe gilt von der Erweiterung der Längenausdehnung von Warenproben, die bisher nur 30 cm, künftig 45 cm (auch in Rollenform) betragen darf[81]). Auch die Drucksachenbestimmungen sind zum Teil ergänzt und vervollständigt und dadurch unseren freier gehaltenen inneren Bestimmungen angenähert worden. In dieser Beziehung sind als künftig zulässig namentlich zu erwähnen: in Preislisten usw. Zusätze, die als Bestandteile der Preisbestimmung anzusehen sind[82]), in Bücherzetteln Angabe der Preise der verlangten oder angebotenen Bücher[83]), auf Ansichtskarten[84]) gute Wünsche, Höflichkeitsformeln usw. in höchstens 5 Worten oder den üblichen Anfangsbuchstaben[85]). Papierwaren mit Aufdruck sind nur dann nicht als Drucksache zugelassen, wenn das Papier, nicht der Aufdruck das Wesentliche des Gegenstandes ausmacht[86]).

4. Antwortscheine[87]).

Der auf dem Kongreß in Rom (1906) eingeführte Antwortschein dient dazu, dem Absender die Möglichkeit zu geben, die Gebühr für den Antwortbrief auf einen von ihm an einen Empfänger im Ausland gerichteten Brief vorauszubezahlen; der Absender kauft einen solchen Schein bei einer Postanstalt und fügt ihn dem Briefe an den Empfänger bei, der den Schein bei einer Postanstalt seines Landes gegen eine Freimarke im Werte der Gebühr für einen einfachen Auslandsbrief umtauscht. Die Umtauschfrist, die bisher 2 Monate, im überseeischen Verkehr 6 Monate betrug, ist allgemein auf 6 Monate ausgedehnt worden. Die in Madrid eingeführte Beschränkung, daß an einem Tage nicht mehr als 10 Scheine gekauft oder umgetauscht werden dürfen, ist durch eine freiere Gestaltung der Vorschrift gemildert worden[88]). Der Verkaufspreis muß mindestens 40 Centimen (Gold) — bisher 50 Centimen — betragen. Unter diesen Verkaufspreis, der der Höchstgebühr für einen einfachen Brief im Weltpostverkehr entspricht, darf kein Land hinuntergehen, gleichviel welchem Goldbetrag die Gebühr für den einfachen Auslandsbrief in dem Lande entspricht, wo der Schein umgetauscht werden soll[89]). Im ganzen bringen die neuen Bestimmungen sowohl dem Benutzer der Antwortscheine wie dem Postbetrieb wesentliche Vorteile.

b. Wertbrief- und Wertkästchenabkommen.

In Wertbriefe durften bisher nach dem Wortlaut des Abkommens nur Wertpapiere (valeurs-papier) eingelegt werden. Dieser Begriff ist weiter gefaßt worden, so daß künftig auch alle sonstigen Papiere und Urkunden von Wert (documents de valeur) unter Wertversicherung in Wertbriefen versandt werden können[90]).

c. Postpaketabkommen.

Das Unzustellbarkeitsverfahren im Auslands-Paketverkehr erwies sich je länger je mehr als umständlich und verwickelt und entsprach weder den Belangen der Absender noch denen der Post. Verteuernd und erschwerend wirkte insbesondere der Umstand, daß für jedes Paket, das dem Empfänger nicht zugestellt werden konnte, zunächst die

---

[77]) Diese Ausdehnungen gelten als Höchstmaße. Mindestmaße sind 10 : 7. S. Hauptvertr. Art. 34 § 1. Grundsätzlich sollen Postkarten aus Deutschland 14,8 cm in der Länge — Einheits- (Din) Format — nicht überschreiten, wobei über geringe Abweichungen in der Länge (bis zu 0,2 cm) ausnahmsweise hinweggesehen werden kann. Überschreitet die Länge der Postkarten dagegen 15 cm, sind die Karten gemäß Hauptvertr. VO Art. 10 § 5 als Briefe zu behandeln, sofern nicht auf Grund besonderer Vereinbarung mit einzelnen Ländern größere Maße zugelassen sind.

[78]) S. Urk. Stockholm Band II S. 180 u. 740. Die Frist läuft Ende September 1927 ab.

[79]) Die Versendungsbedingungen für Briefe, Postkarten (mit Ausnahme der Neuerung unter C II a 2) und Blindenschriftsendungen (abgesehen von der Erhöhung der Gewichtsstufe von 500 auf 1000 g) sind unwesentlich geändert worden.

[80]) S. Hauptvertr. VO Art. 12 Abs. 2.

[81]) S. Hauptvertr. Art. 34 § 1 Abs. 1.

[82]) S. Hauptvertr. VO Art. 19 § 2 unter g.

[83]) S. Hauptvertr. VO Art. 19 § 2 unter c.

[84]) Welche Karten als Ansichtskarten zu gelten haben, entscheidet das Aufgabeland (Urk. Stockholm Band II S. 284).

[85]) S. Hauptvertr. VO Art. 19 § 2 unter d.

[86]) S. Hauptvertr. VO Art. 17 § 3 Abs. 2.

[87]) S. Hauptvertr. Art. 44 u. 79 unter a, SchlPr. Art. VI VO Art. 67 u. 77 unter a.

[88]) Die Verwaltungen können die Zahl der Antwortscheine, die der nämlichen Person an einem Tage verkauft oder umgetauscht werden, nach eigenem Ermessen beschränken (Hauptvertr. SchlPr. Art. VI Abs. 2).

[89]) S. wegen der Notwendigkeit dieses Grundsatzes Denkschr. Madrid C II 1 Abs. 3.

[90]) S. Wertbriefabk. Art. 1 Abs. 1.

Verfügung des Absenders eingeholt werden mußte, auch wenn die endgültige Unanbringlichkeit von vornherein feststand. Außerdem verzögerte dies Verfahren die Rückkunft der oft dringend benötigten Ware. Indem das Unzustellbarkeitsverfahren im Auslandsverkehr jetzt den entsprechenden Bestimmungen in unserem inneren Verk angenähert ist (Vorausverfügung oder ausdrückliches V langen einer Meldung für den Fall der Unanbringlichkei ist eine Reglung getroffen, die die Schäden beseitigt, o die Interessen der Post und der Versender zu verletzen

[91]) a. Das Unzustellbarkeitsverfahren hat sich seit 1897, wie folgt, entwickelt:

	Art der Vorausverfügung durch den Absender für den Fall der Unzustellbarkeit	Der Absender kann in Beantwortung der Unzustellbarkeitsmeldung verlangen:	Das Paket wird zurückge sandt, wenn nach Absendun der Unzustellbarkeitsmeldun eine Antwort nicht einge gangen ist: a) im europäischen Verkeh b) im außereuropäischen Verkehr.
1	2	3	4
Paketvertrag von Washington (1897)	Der Absender kann im voraus verfügen: a) Sofortige Rücksendung an Absender, b) Zustellung an einen anderen Empfänger (VO Art. XIV § 3). (Hat der Absender nicht im voraus verfügt, wird eine Unzustellbarkeitsmeldung erlassen.)	a) Sofortige Rücksendung an Absender, b) Nachsendung an ursprüngl. Empfänger, Aushändigung oder Nachsendung an eine andere Person, c) nochmalige Benachrichtigung des ursprünglichen Empfängers. (VO Art. XIV § 3.)	a) binnen 2 Monaten, b) binnen 6 Monaten. (VO Art. XIV § 3.)
Paketvertrag von Rom (1906)	Wie Washington (VO Art. XV § 1.)	Wie Washington, außerdem: a) Verkauf des Pakets für Rechnung des Absenders, e) Ermäßigung oder Streichung der Nachnahme und Aushändigung an den ursprünglichen Empfänger oder eine andere Person. (VO Art. XV § 2.)	Wie Washington (VO Art. XV § 3.)
Paketvertrag von Madrid (1920)	Der Absender kann im voraus so verfügen, wie es in Beantwortung einer Unzustellbarkeitsmeldung zulässig wäre. Vgl. Sp. 3 (VO Art. VI § 1, XV § 2 und Anlage B). (Im übrigen — Erlaß der Unzustellbarkeitsmeldung, falls Absender nicht im voraus verfügt hat — wie bisher.)	Wie Rom, außerdem: b) daß die Anschrift des Pakets berichtigt oder vervollständigt wird, e) daß das Paket als preisgegeben behandelt wird, g) daß das Paket dem Empfänger frei von Zoll- oder anderen Kosten ausgehändigt wird. (VO Art. XV § 2.)	a) binnen 1 Monat, b) binnen 4 Monaten. (VO Art. XV § 3.)
Paketabkommen von Stockholm (1924)	Der Absender muß im voraus verfügen, und zwar dahin, daß das Paket sofort zurückgesandt oder nachgesandt oder einem anderen Empfänger (gegebenenfalls ohne Einziehung des Nachnahmebetrags oder gegen Zahlung eines geringeren als des ursprünglich angegebenen Betrags) zugestellt oder verkauft oder als preisgegeben behandelt oder unzustellbar gemeldet werde (Art. 19 § 1 und VO Art. 9 § 1). Eine Unzustellbarkeitsmeldung wird grundsätzlich nur abgesandt, wenn der Absender im Wege der Vorausverfügung eine solche verlangt hat.	Wie Madrid, außerdem: e) daß das Paket einer anderen Person frei von Zoll- oder anderen Kosten ausgehändigt wird. (VO Art. 35 § 1.)	Wie Madrid (Art. 19 § 3 Abs. 2.)

b. Als wesentliche Änderung der Vorschriften des Paketabkommens sind ferner zu erwähnen die neuen Bestimmun darüber, bei welchen Abmessungen Pakete im europäischen Verkehr als sperrig anzusehen sind (Paketabk. VO Art § 1a und SchlPr.). Diese neuen Bestimmungen bedeuten gegenüber der bisherigen Reglung (Paketvertr. Mad VO Art. III. § 1b) eine Ausdehnung des Begriffs der sperrigen Pakete zu ungunsten nichtsperriger Sendungen.

d. Postanweisungsabkommen.

Im Postanweisungsabkommen ist eine empfindliche ücke dadurch beseitigt worden, daß hier Bestimmungen ngeführt wurden, die die Nachsendung von Postanwei- ngen im Vereinsverkehr allgemein und im Verkehr aus nd nach den nicht am Postanweisungsabkommen teil- hmenden Ländern unter gewissen Voraussetzungen er- öglichen[92]).

e. Postüberweisungsabkommen.

Das Postüberweisungsabkommen wurde durch die Vor- rift ergänzt, daß Postscheckkunden im Ausland ihre ontoauszüge ohne Ansatz der Auslandsbriefgebühr er- alten sollen[93]). Diese Reglung, die mit dem Wegfall der reimachung und der besonderen Gebührenverrechnung ch eine Entlastung für den Betrieb darstellt, dürfte anche Firmen und Personen dazu anregen, dem Über- eisungsverkehr in einem fremden Lande beizutreten. Der inzutritt solcher Kunden wird den internationalen Zah- ngsverkehr erleichtern und verbilligen.

f. Postauftragsabkommen.

Postauftragspapiere, deren Zahlung bei der ersten Vor- igung endgültig verweigert worden ist, werden künftig fort zurückgesandt[94]). Bisher mußten solche Auftrags- piere beim Fehlen eines ausdrücklichen Verlangens des bsenders auf sofortige Rücksendung zunächst sieben Tage i der Bestimmungs-Postanstalt aufbewahrt werden, was elfach ernste Nachteile für den Auftraggeber zur Folge tte und überdies den Betrieb erschwerte.

g. Postzeitungsabkommen.

Das Postzeitungsabkommen, das auf der Postkonferenz Brüssel im Jahre 1890 im wesentlichen auf Grund der utschen Vorschläge geschaffen wurde, ist in Stockholm ieder auf deutsche Anregung hin bedeutend ausgebaut worden. Das im inneren Verkehr und im Verkehr mit Österreich bereits bestehende Zeitungsverlagsstückverfahren soll fortan im gesamten Auslandsverkehr zulässig sein[95]). Diese Reglung ist vorläufig nicht als Zwangsvorschrift gedacht, die Ausführung ist vielmehr von der Zustimmung der dem neuen Dienstzweig geneigten Länder abhängig. Bei Vereinbarungen auf dieser Grundlage werden wir die im Verkehr mit Österreich gewonnenen Erfahrungen nutzbar zu machen haben.

D. Schlußbemerkungen.

Der Weltpostkongreß in Stockholm hat den sachlichen Inhalt der Vereinsverträge vielfach ausgebaut und erweitert und, indem er diesen Verträgen eine klare und durchsichtige Form gab, zugleich eine sichere Grundlage für die künftige Ausgestaltung des Weltpostdienstes geschaffen. Der erreichte Fortschritt kommt unmittelbar der Weltwirtschaft zugute, zu deren stärksten Stützen der Weltpostverein gehört. Die Vervollkommnung der Einrichtungen des Weltpostvereins hat die Deutsche Reichspost immer als eine ihrer wichtigsten Aufgaben angesehen.

Im Jahre 1924 war ein halbes Jahrhundert seit Gründung des Weltpostvereins verflossen. Diese Tatsache gab dem Kongreß in Stockholm ein besonderes Gepräge. Das große Werk Stephans fand auf dem Kongreß volle Würdigung. Geist und Gehalt des ersten Vertrags vom Jahre 1874 sind unverändert geblieben, wenngleich der Weltpostverein im Laufe der Jahrzehnte sowohl durch den Ausbau des Hauptvertrags als auch durch den Hinzutritt neuer Dienstzweige eine gewaltige Entwicklung erfahren hat.

Die Beziehungen der deutschen Abordnung auf dem Kongreß zu den Abordnungen aller anderen Länder waren gut. Die Verhandlungen wurden sachlich geführt und waren vom Geiste der Verträglichkeit und des Entgegenkommens beseelt.

Der nächste Kongreß wird im Jahre 1929 in London stattfinden. In der Zwischenzeit soll ein Arbeitsausschuß von 14 Postverwaltungen[96]), darunter die Deutsche Reichspost, prüfen, welche Mittel und Wege geeignet erscheinen, die Arbeit der Kongresse zu erleichtern und zu beschleunigen. Maßnahmen dieser Art erscheinen dringend notwendig, da die lange Dauer der letzten Kongresse nicht nur das Kongreßland selbst in verschiedenen Richtungen außerordentlich belastete, sondern auch die an den Kongressen teilnehmenden Beamten übermäßig lange von ihrer Arbeit in der Heimat zurückhielt.

---

[92]) S. Anweisungsabk. Art. 19 u. VO Art. 11. Leitender Gedanke war, Postanweisungsbeträge aus allen (am Vereinsabkommen teilnehmenden oder nicht teilnehmenden) ändern dem nach einem anderen Lande verzogenen Empfänger stets zukommen zu lassen, wenn nur das erste Bestimmungsland mit dem neuen Bestimmungsland überhaupt im Postanweisungsverkehr steht, gleichviel ob dieser Verkehr sich auf das Vereinsabkommen oder ein besonderes Abkommen gründet (z. B. Postanweisungen aus dem im Vereinsabkommen teilnehmenden Lande A nachzusenden an Deutschland nach dem mit Deutschland, aber nicht mit dem Lande A im Vereinspostanweisungsverkehr stehenden Lande B oder Postanweisungen aus Dänemark nachzusenden von Deutschland nach dem nicht am Vereinsabkommen teilnehmenden England oder Postanweisungen aus England nachzusenden von Deutschland nach Dänemark); Voraussetzung für die Nachsendung von Postanweisungen aus den nicht am Vereinsabkommen teilnehmenden Ländern ist, daß die besonderen Abmachungen des Aufgabelandes mit dem ersten Bestimmungslande dem nicht entgegenstehen. Die Nachsendung geschieht in allen diesen besonderen Fällen mit neuer Postanweisung, die das erste Bestimmungsland ausfertigt und mit dem neuen Bestimmungsland verrechnet.

[93]) S. Überweisungsabk. Art. 5 Abs. 2.

[94]) Diese Reglung ergibt sich aus Auftragsabk. VO Art. 6 § 2. Voraussetzung für die sofortige Rücksendung ist, daß die bei der Vorzeigung endgültig verweigerten Wertpapiere den einzigen Inhalt der Auftragssendung bilden oder daß auch die in der Sendung enthaltenen übrigen Papiere gleichzeitig erledigt (verweigert, eingelöst usw.) sind (Urk. Stockholm Band II S. 604).

[95]) S. Zeitungsabk. Art. 9 u. VO Art. 10 u. 12 § 2.

[96]) S. Hauptvertr. SchlPr. Art. XII u. Urk. Stockholm S. 719, 794 bis 798, 803 u. 804. Dem Arbeitsausschuß gehören außer Deutschland an: Belgien, England, Frankreich, Italien, Niederlande, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Ungarn, Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken, Uruguay und Vereinigte Staaten von Amerika. Dem Arbeitsausschuß wurde außerdem die Prüfung der Frage eines Ausbaus der vom Internationalen Büro herausgegebenen Zeitschrift »L'Union Postale« in der Richtung eines wertvolleren Inhalts, insbesondere durch Bekanntgabe betriebstechnischer und verwaltungsmäßiger Neuerungen der einzelnen Postverwaltungen, übertragen (Urk. Stockholm Band I S. 405, Band II S. 719, 798). Vgl. hierzu den in Heft 21 (1925) der »Verkehrs- und Betriebswissenschaft in Post und Telegraphie« wiedergegebenen Vorschlag (Ausbau der »l'Uion postale«) des Verfassers. Der Arbeitsausschuß hat im Juli 1925 in Cortina d'Ampezzo (Italien) getagt; hierbei sind die von Deutschland eingebrachten Vorschläge in den wesentlichen Punkten angenommen worden.

Anhang I

Vergleichende Übersichten

der wichtigsten Gebühren und der Grundsätze für die Festsetzung der Gegenwerte (in der Landeswährung) n den Weltpostvereinsverträgen von Rom (1906), Madrid (1920) und Stockholm (1924).

Vorbemerkungen.

Die Gebühren werden richtig verstanden nur im Lichte der Grundsätze für die Festsetzung der Gegenwerte (am Schluß jeder Abteilung).

Die Gebühren werden vom Absender erhoben. A nahmen sind bezeichnet.

Wegen einer etwaigen Abrechnung über die Gebühr zwischen den Vereinspostverwaltungen s. Ausführung am Schluß der Übersicht.

A. Briefsendungen.

	Rom	Madrid	Stockholm	Meistgewicht und Ausdehnungsgrenzen
1. Briefe bis 20 g	25 c.	50 c.	25 c.	Rom setzt kein Meistgewi und keine Ausdehnungsgrenz fest. Madrid u. Stockholm: Meistgewicht: 2 kg. Ausdehnungsgrenzen: 45 cm in jeder Richtung, bei Rollenform: 75 cm in der Länge, 10 cm im Durchmesser.
für jede weiteren 20 g	15 c. (Jedes Land ist berechtigt, statt der Gewichtseinheit von 20 g eine solche von 15 g zu wählen und von der Ermäßigung der Briefgebühr für die höheren Gewichtsstufen abzusehen.)	25 c. (Die Bestimmung, betr. die Wahl einer anderen Gewichtseinheit und die Abstandnahme von der Ermäßigung der Briefgebühr für die höheren Gewichtsstufen, fällt weg.)	15 c.	
2. Postkarten	10 c.	30 c.	15 c. (ausnahmsweise 10 c.)	Rom u. Madrid: höchstens { 14 cm in der Läng 9 cm in der Brei mindestens { 10 cm in der Läng 7 cm in der Brei Stockholm: höchstens { 15 cm in der Läng 10,5 cm in der Brei mindestens wie Rom u. Madri
3. a) Drucksachen für je 50 g	5 c.	10 c.	5 c., (ausnahmsweise 3 c.)	Meistgewicht: 2 kg, jedoch (Madrid hinzugetreten) f einzeln versandte ungeteil Druckbände: 3 kg. Ausdehnungsgrenzen: 45 cm in jeder Richtung; bei Rollenform: 75 cm in der Länge, 10 cm im Durchmesser.
b) Drucksachen mit unmittelbar von den Verlegern versandten Zeitungen oder mit Büchern, die nicht zu Ankündigungen oder Anpreisungen dienen sollen.	———	———	Wie zu a, jedoch Ermäßigung um 50 v H im wechselseitigem Verkehr zweier Länder zulässig.	
c) Blindenschriftsendungen für je 500 g	———	5 c.	———	Meistgewicht: 3 kg. Ausdehnungsgrenzen: wie Drucksachen.
für je 1000 g	———	———	5 c.	
4. Geschäftspapiere für je 50 g	5 c., mindestens 25 c.	10 c., mindestens 50 c.	5 c., mindestens 25 c.	Meistgewicht: 2 kg. Ausdehnungsgrenzen: wie Drucksachen.
5. Warenproben für je 50 g	5 c., mindestens 10 c.	10 c., mindestens 20 c.	5 c., mindestens 10 c.	Meistgewicht Rom: 350 g. Madrid u. Stockholm: 500 Ausdehnungsgrenzen: Rom u. Madrid: 30 cm in der Länge, 20 cm in der Breite, 10 cm in der Höhe; bei Rollenform: 30 cm in der Länge, 15 cm im Durchmesser. Stockholm: 45 cm in der Länge, 20 cm in der Breite, 10 cm in der Höhe; bei Rollenform: 45 cm in der Länge, 15 cm im Durchmesser.

Noch A. Briefsendungen.

	Rom	Madrid	Stockholm	Meistgewicht und Ausdehnungsgrenzen
Zu 1—5. Zuschlaggebühr zulässig				
a) im überseeischen Verkehr von mehr als 1500 Seemeilen (jedoch nicht im Verkehr zwischen Europa und Nordamerika)	Bei Briefen bis zu 25 c. für jede Gewichtsstufe (je 20 oder 15 g), bei Postkarten bis zu 5 c., bei anderen Sendungen bis zu 5 c. für je 50 g.			
b) für Benutzung von Postverbindungen der Nichtvereinsländer oder von außergewöhnlichen Verbindungen innerhalb des Vereins	Ein den besonderen Kosten entsprechender Zuschlag	Wie Rom	Wie Madrid	
6. Gebühr für nicht- oder unzureichend freigemachte Briefsendungen (bei Aushändigung zu erheben)	Doppelte des Fehlbetrags	Doppelte des Fehlbetrags, mindestens 30 c.	Doppelte des Fehlbetrags, mindestens 10 c.	

Zu A. Grundsätze für die Festsetzung der Gegenwerte.

Rom. Die Gegenwerte sind auf die Beträge festzusetzen, die den Vereinssätzen, die man stillschweigend als Goldsätze angesehen haben dürfte, gleichkommen. Sie sind also den in Franken und Centimen bezeichneten Gebührenbeträgen stets genau anzupassen; zulässig ist nur eine Abrundung der Bruchteile gemäß einer Übersicht in der VO des Hauptvertrags, die die Gegenwerte der Beträge von 25, 15, 10 und 5 Centimen auf bestimmte Sätze in den einzelnen Landeswährungen) festsetzt.

Madrid. Die Gegenwerte sind grundsätzlich den Goldsätzen des Hauptvertrags so genau wie möglich anzupassen. Der Wert des als Rechnungseinheit dienenden Goldfranken ist gleich der Menge Goldes (nach Gewicht und Feingehalt), wie sie dem Münzfuß der Länder, die den Frank als Münzeinheit haben, nach der geltenden Gesetzgebung entspricht.

Den einzelnen Ländern wird bei Festsetzung der Gegenwerte insofern freie Hand gelassen, als diese Gegenwerte einerseits über die Goldsätze nicht hinausgehen, anderseits aber bis auf die am 1. Oktober 1920 (Beginn des Madrider Kongresses) in Geltung gewesenen Gegenwerte hinabgehen dürfen. Die Gegenwerte können entsprechend dem Steigen oder Fallen des Goldwerts eines Landes geändert werden, dürfen hierbei aber nicht unter die zur Zeit des Inkrafttretens des Vertrages von Rom (1. Oktober 1907) angenommenen Gegenwerte hinabgehen.

Das Verhältnis, das zwischen den im Vertrage vorgesehenen Gebühren für den einfachen Brief, die höheren Briefgewichtsstufen, die Postkarte und die einfache Drucksache besteht (50 : 25 : 30 : 10), muß auch bei den von den Ländern anzunehmenden Gegenwerten eingehalten werden. Die Gegenwerte müssen zu den Goldsätzen des Vertrags bei allen Gebühren in demselben Verhältnis stehen, wie es für die eigentliche Briefgebühr (Gebühr für den einfachen Brief) gewählt wird, beispielsweise bei Festsetzung eines Gegenwerts von 1 ℳ 20 Pf. für die im Vertrage auf 50 c. festgesetzte Briefgebühr im Verhältnis von 120 : 50. Bei dieser Festsetzung darf nur der Gegenwert der Gebühr für den einfachen Brief, der der Verhältnisberechnung zugrunde gelegt wird, nicht unter den Satz vom 1. Oktober 1920 hinabgehen, dagegen können die übrigen Gebühren niedriger sein, wenn es die Verhältnisberechnung erfordert.

Stockholm. Die Gegenwerte sind grundsätzlich den Goldsätzen des Hauptvertrags so genau wie möglich anzupassen. Der als Rechnungseinheit dienende Frank ist der Goldfrank zu 100 Centimen im Gewicht von $\frac{10}{31}$ Gramm und mit einem Feingehalt von 0,900.

Den einzelnen Ländern wird bei Festsetzung der Gegenwerte insofern freie Hand gelassen, als sie die Goldsätze vor Umrechnung in die Landeswährung entsprechend den nachstehenden Angaben bis 60 v H erhöhen oder bis 20 v H ermäßigen dürfen, und zwar nach einem von jedem Lande frei, aber für die verschiedenen Gebühren einheitlich zu wählenden Verhältnissatz.

	Untere Grenzen in Centimen	Obere Grenzen in Centimen
Briefe: erste Gewichtsstufe	20	40
Briefe: jede weitere Gewichtsstufe	12	24
Postkarten: einfache	12	24
Postkarten: mit Antwortkarte	24	48
Drucksachen (für je 50 g)	4	8
Blindenschriftsendungen (für je 1000 g)	4	8
Geschäftspapiere (für je 50 g)	4	8
» (Mindestsatz)	20	—
Warenproben (für je 50 g)	4	8
» (Mindestsatz)	8	—

Die auf Goldgrundlage (nach dem Parisatze) zu errechnenden Gegenwerte müssen soweit als möglich unter sich in demselben Verhältnis stehen wie die regelmäßigen Vereinssätze (25 : 15 : 15 : 5 usw.), wobei indes jede Verwaltung die Gebühren nach den Erfordernissen ihres Münzsystems abrunden darf.

B. Wertbriefe und Wertkästchen.

	Rom	Madrid	Stockholm	Meistgewicht und Ausdehnungsgrenzen
1. Beförderungsgebühren a) Wertbriefe	Wie für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht	Wie Rom	Wie Madrid	Wie bei Briefen (s. A 1)
b) Wertkästchen	Gebühr zu errechnen aus Zahl und Art der Beförderungsleistungen (für jede Landbeförderung 50 c., für jede Seebeförderung 100 c.)	Gebühr (ohne Rücksicht auf Zahl und Art der Beförderungsleistungen) für je 50 g: 20 c., mindestens 100 c., außerdem Einschreibgebühr (nach dem Satze des Hauptvertrags)	Wie Madrid	Meistgewicht: 1 kg Ausdehnungsgrenzen: 30 cm in der Länge, 10 cm in der Breite, 10 cm in der Höhe.
2. Versicherungsgebühren für Wertbriefe und Wertkästchen	a) Gebühr zu errechnen aus Zahl und Art der Beförderungsleistungen (für jede Landbeförderung 5 c., für jede Seebeförderung 10 c. für je 300 Fr. Wertangabe) oder b) (ohne Rücksicht auf Zahl und Art der Beförderungsleistungen) bis zu $^1/_4$ v H der Wertangabe	a) Wie Rom unter a oder b) Einheitsgebühr bis zu 50 c. für je 300 Fr. der Wertangabe	Wie Madrid unter b (die frühere Gebührenreglung unter a fällt weg.)	

Zu B. Grundsätze für die Festsetzung der Gegenwerte.

Rom. Wie A Grundsätze Rom.

Madrid. Gegenwerte der Beförderungsgebühren wie A Grundsätze Madrid.

Gegenwerte der Versicherungsgebühren nach freier Wahl (jedoch unter Einhaltung des Goldsatzes als Höchstgrenze).

Stockholm. Gegenwerte der Beförderungsgebühren für Wertbriefe und der Einschreibgebühr für Wertkästchen wie A Grundsätze Stockholm.

Gegenwerte der Beförderungsgebühren (ohne Einschreibgebühr) für Wertkästchen und der Versicherungsgebühren für Wertbriefe und Wertkästchen auf Goldgrundlage.

C. Postpakete.

	Rom	Madrid	Stockholm
1. Beförderungsgebühren (Zu errechnen aus den Land- und Seeanteilen der an der Beförderung beteiligten einzelnen Verwaltungen) a. Landanteile: I. Reine Grundgebühren (regelmäßiger Landanteil für jede eine Landbeförderung leistende Verwaltung einschließlich Aufgabe- und Bestimmungsverwaltung)			
bis 1 kg	50 c.	30	Wie Madrid, jedoch müssen alle Länder die besondere Gewichtsstufe bis 1 kg zulassen.
über 1 » 5 »		50	
» 5 » 10 »		90	
		(Die billigeren Gebühren für Pakete bis 1 kg und über 5 bis 10 kg gelten nur, wenn die beteiligten Länder diese besonderen Gewichtsstufen zulassen.)	

Noch C. Postpakete.

	Rom	Madrid	Stockholm
II. Zuschläge zu den Grundgebühren (I) für die Aufgabe- und die Bestimmungsverwaltung (Endgebühren) –			
α) Feste Endgebühren	Jedes Land kann für die in seinem Bereich aufgelieferten und eingehenden Pakete einen Zuschlag von je 25 c. erheben. Einer Reihe von Ländern werden bestimmte höhere Zuschläge zur Endgebühr, einzelnen Ländern für gewisse Leistungen (Beförderung zwischen dem Festland von Frankreich einerseits und Algerien und Korsika anderseits, zwischen dem Festland von Spanien einerseits und den Balearen, Kanarischen Inseln, spanischen Besitzungen in Nordafrika und spanischer Zone in Marokko anderseits) bestimmte besondere Zuschlaggebühren zugestanden.	Wie Rom, unter teilweiser Steigerung und Ausdehnung der höheren Zuschläge auf weitere Länder und unter Ausdehnung der besonderen Zuschlaggebühren auf Portugal für Verkehr mit Madeira und Azoren	Wie Madrid, unter teilweiser Steigerung und Ausdehnung der höheren Zuschläge auf weitere Länder und unter Ausdehnung der besonderen Zuschlaggebühren auf Indochina für Verkehr mit dem Gebiet von Kwang-Tschou-Wan
β) Bewegliche Endgebühren (wahlweise Steigerung)		Jedes Land kann für die in seinem Bereich aufgelieferten und eingehenden Pakete neben den Zuschlägen unter α eine Endgebühr bis zu 100 v H der reinen Grundgebühren (I) erheben; jedoch dürfen an Grund- und Endgebühren zusammen nicht mehr als für gleichartige Pakete des inneren Verkehrs erhoben werden.	Wie Madrid, jedoch fällt die Beschränkung der Steigerung auf die Höhe der Inlandsgebühren weg.
III. Feste Zuschläge zu den Grundgebühren (I) für die Durchgangsverwaltungen	Einer Reihe von Ländern werden für Beförderung von Paketen im Durchgang durch ihr Gebiet bestimmte Zuschläge zur reinen Grundgebühr (I) zugestanden.	Wie Rom, unter teilweiser Steigerung und Ausdehnung der Zuschläge auf weitere Länder	Wie Madrid, unter teilweiser Steigerung und Ausdehnung der Zuschläge auf weitere Länder
b. Seeanteile:			
I. Reine Grundgebühren (regelmäßiger Seeanteil für jede eine Seebeförderung leistende Verwaltung)	Pakete bis 5 kg		
bis 500 Seemeilen	25 c.		
über 500 » 2500 »	50 c.		
» 2500 » 5000 »	100 c.		
» 5000 » 8000 »	150 c.		
» 8000 »	200 c.		
	(Höchstsatz für Pakete bis 1 kg: 100 c.)		
		Pakete bis 1 kg*) / über 1 bis 5 kg**) / über 5 bis 10 kg**)	Wie Madrid, jedoch müssen alle Länder die besondere Gewichtsstufe bis 1 kg zulassen.
bis 500 Seemeilen		15 c. / 25 c. / 45 c.	
über 500 » 1000 »		25 c. / 40 c. / 75 c.	
» 1000 » 2000 »		40 c. / 60 c. / 110 c.	
» 2000 » 3000 »		50 c. / 80 c. / 145 c.	
usw. für jede weiteren 1000 »		10 c. / 20 c. / 35 c.	
		*) Höchstsatz — ohne Rücksicht auf die Entfernung — 100 c., der auch für die Länder gilt, die die besondere Gewichtsstufe bis 1 kg nicht zulassen.	
		**) Ohne Höchstsatz	
		Die billigeren Gebühren für Pakete bis 1 kg und über 5 bis 10 kg gelten nur, wenn die beteiligten Länder diese besonderen Gewichtsstufen zulassen.	

Noch C. Postpakete.

	Rom	Madrid	Stockholm
II. Bewegliche Zuschläge zu den Grundgebühren (I) (wahlweise Steigerung)	– –	Jedes Land, das eine Seebeförderung leistet, kann zu den reinen Grundgebühren (I), seinem regelmäßigen Seeanteil, einen Zuschlag bis zu 100 v H erheben, sofern es auch die in seinem Bereich aufgelieferten Pakete (mit Ausnahme des eigenen Schutzgebietsverkehrs) dieser Erhöhung unterwirft.	Wie Madrid
2. Versicherungsgebühren für Wertpakete	Wie Versicherungsgebühren für Wertbriefe und Wertkästchen (s. B Rom) Besondere Zuschläge für einzelne Länder	Wie Versicherungsgebühren für Wertbriefe und Wertkästchen (s. B Madrid), außerdem kann das Aufgabeland in jedem Falle eine ihr verbleibende Behandlungsgebühr bis zu 50 c. erheben. Besondere Zuschläge für einzelne Länder	Wie Madrid (Bei Paketen bleiben mithin im Gegensatz zu den Wertbriefen und Wertkästchen zwei Erhebungsarten der Versicherungsgebühren bestehen: Errechnung aus Zahl und Art der Beförderungsleistungen oder Einheitsgebühr.)

Zu C. Grundsätze für die Festsetzung der Gegenwerte.

Rom. Wie A Grundsätze Rom. Im Sinne dieser Grundsätze setzt die VO des Paketvertrags die Gegenwerte der Beträge von 50 und 25 c. auf bestimmte Sätze (in de einzelnen Landeswährungen) fest.

Madrid und Stockholm: Umrechnung au Goldgrundlage.

D. Postanweisungen.

	Rom	Madrid	Stockholm
Postanweisungsgebühr a. Steigerungsgebühr	Für je 50 Fr. 25 c.	Für die ersten 100 Münzeinheiten (d. i. für 100 ℳ, 100 Kr., 100 Fr. usw.): 1/2 Münzeinheit für je 50 Münzeinheiten (z. B. 50 Pf. für 45 ℳ, 1 ℳ für 75 ℳ), für jede weiteren 100 Münzeinheiten: 1/2 Münzeinheit. Bis auf weiteres ist jedes Land befugt, eine geringere als die vorstehende Gebühr zu erheben.	1/2 v H des eingezahlten Betrags (Die Stufe für die Erhebung des Hundertsatzes kann jede Verwaltung so wählen, wie es ihrer Währung am besten entspricht.)
			und
b. Zusatzgebühr	– –	– –	bis zu 30 c. (ohne Rücksicht auf die Höhe des eingezahlten Betrags und von jedem Lande nach freier Wahl zu bestimmen)

Zu D. Grundsätze für die Festsetzung der Gegenwerte.

Rom. Wie A Grundsätze Rom.

Madrid. Festsetzung von Gegenwerten nach Art des Gebührenaufbaus nicht erforderlich.

Stockholm. Hinsichtlich der Steigerungsgebühr wie Madrid; hinsichtlich der Zusatzgebühr gilt der Goldsatz von 30 c. als Höchstgrenze.

E. Postüberweisungen.

	Rom	Madrid	Stockholm
Überweisungsgebühr	Das Postüberweisungsabkommen wurde erst in Madrid geschaffen.	Bis 1 v T des überwiesenen Betrags (zulässig Festsetzung einer Mindestgebühr bis zu 20 c.) unter Abrundung nach den Erfordernissen der Währung	Wie Madrid

Zu E. Grundsätze für die Festsetzung der Gegenwerte.

Der Verhältnissatz erfordert keine Festsetzung von Gegenwerten. Für die Mindestgebühr gilt der Goldsatz von 20 c. als Höchstgrenze.

F. Postaufträge.

	Rom	Madrid	Stockholm
1. Beförderungsgebühr für den Postauftragsbrief	Wie für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht	Wie Rom	Wie Madrid
2. Auftragsgebühren (zu erheben durch Abzug vom eingezogenen Betrage)			
a) Einziehungsgebühr für jedes eingelöste Papier	10 c.	30 c.	
b) Vorzeigegebühr für jedes nicht eingelöste Papier (falls kein Papier eingelöst oder falls Betrag der eingelösten Papiere so niedrig, daß Abzug nicht möglich, vom Absender einzuziehen)		20 c.	
c) Gebühr für Übermittlung des eingezogenen Gesamtbetrags durch Postanweisung	Gewöhnliche Postanweisungsgebühr	Wie Rom	

Zu F. Grundsätze für die Festsetzung der Gegenwerte.

Rom. Wie A Grundsätze Rom.

Madrid. Wie A Grundsätze Madrid und unter Anpassung der Gegenwerte an die zu A gewählten Gegenwerte.

Stockholm. Umrechnung auf Goldgrundlage.

G. Postnachnahmen

(zulässig auf Einschreibbriefsendungen, Wertbriefen und Wertkästchen und Postpaketen).

	Rom	Madrid	Stockholm
1. Beförderungsgebühren	Wie für eine gleichartige Sendung ohne Nachnahme	Wie Rom	Wie Madrid
2. Nachnahmegebühren (Rom und Madrid)			
a) Briefnachnahmegebühren (Einschreibbriefsendungen, Wertbriefe und Wertkästchen)			
I. Vorzeigegebühr	—	10 c.	
II. Einziehungsgebühr (zu erheben durch Abzug vom eingezogenen Betrage)	10 c.	15 c.	
III. Gebühr für Übermittlung des eingezogenen Betrags durch Postanweisung (zu erheben wie unter II)	Gewöhnliche Postanweisungsgebühr	Wie Rom	S. unter 3.
b) Páketnachnahmegebühren (Gesamtgebühr)	20 c. für je 20 Fr. des Nachnahmebetrags	1 v H des Nachnahmebetrags. Abrundung nach den Erfordernissen der Währung und Festsetzung einer Mindestgebühr (bis zu einer halben Münzeinheit) zulässig	
3. Nachnahmegebühren (Stockholm) (für alle Nachnahmesendungen ohne Unterschied der Gattung)			
a) Steigerungsgebühr	—	—	a) ½ v H des Nachnahmebetrags und
b) Zusatzgebühr	—	—	b) mindestens 20 c. und höchstens 50 c. (ohne Rücksicht auf die Höhe des Nachnahmebetrags und von jedem Lande nach freier Wahl festzusetzen)
			Zu a u. b. Abrundung beider Gebühren je für sich nach den Erfordernissen der Währung zulässig.
			Im Verkehr mit Ländern, in denen die Postverwaltung den Paketdienst nicht selbst ausführt, können die Nachnahmegebühren für Pakete nach den Bestimmungen von Madrid festgesetzt werden.

u G. Grundsätze für die Festsetzung der Gegenwerte.

Rom. Zu 2a II u. zu 2b: Wie A Grundsätze Rom.

Madrid. Zu 2a I u. II: Wie A Grundsätze Madrid nd unter Anpassung der Gegenwerte an die zu A gewähln Gegenwerte.

Zu 2b: Die Steigerungsgebühr erfordert keine Festsetzung von Gegenwerten.

Stockholm. Die Steigerungsgebühr erfordert keine Festsetzung von Gegenwerten. Die Grenzen der Zusatzgebühr bestimmen sich nach den Goldsätzen von 20 u. 50 c.

H. Zeitungen.

	Rom	Madrid	Stockholm
Gebühr für außergewöhnliche Zeitungsbeilagen	Wie im inneren Verkehr des Verlagslandes	Wie für Drucksachen des Auslandsverkehrs von gleichem Gewicht	Wie Madrid

Schlußbemerkungen.

Abrechnung über die Gebühren zwischen den Vereinspostverwaltungen.

Zu A (Briefsendungen). Keine Abrechnung. Die Gebühren verbleiben unverkürzt dem erhebenden Lande.

Zu B (Wertbriefe und Wertkästchen). Bis 1914 Abrechnung über die Beförderungsgebühren für Wertkästchen und über die Versicherungsgebühren für Wertbriefe und Wertkästchen; jede Verwaltung erhält die ihr für eine geleistete Land- oder Seebeförderung zukommenden Anteile (Beförderungsgebühren 50 bzw. 100 c., Versicherungsgebühren 5 bzw. 10 c. für je 300 Fr. Seit 1914 keine Abrechnung. Alle Gebühren verbleiben nunmehr unverkürzt dem erhebenden Lande.

Zu C (Postpakete). Abrechnung. Jede Verwaltung erhält die ihr für eine geleistete Land- oder Seebeförderung zukommenden Anteile (Beförderungsgebühren mit den nach den Gebührenvorschriften zu berechnenden Beträgen; Versicherungsgebühren mit 5 bzw. 10 c. für je 300 Fr.).

Zu D (Postanweisungen). Abrechnung. Die Verwaltung, bei der die Postanweisungen eingezahlt sind, vergütet der Verwaltung, die die Postanweisungen ausgezahlt hat, an Gebühren 1/4 v H des Gesamtbetrags der ausgezahlten Postanweisungen (nach Abzug des Betra der gebührenfreien Anweisungen).

Zu E (Postüberweisungen). Wie zu A.

Zu F (Postaufträge). Wie zu A, jedoch A rechnung über die Postanweisungsgebühren wie zu D.

Zu G (Postnachnahmen). Hinsichtlich der A förderungsgebühren gelten die Abrechnungsvorschriften f Sendungen ohne Nachnahme. Die Abrechnung über Nachnahmegebühren regelt Stockholm anders als R und Madrid.

Rom und Madrid:

a) Briefnachnahmegebühren (G 2 a) wie zu A, doch Abrechnung über die Postanweisungsgebi ren wie zu D.

b) Paketnachnahmegebühren (G 2 b) werden z schen Aufgabe- und Bestimmungsverwaltung ha scheidlich geteilt.

Stockholm. Nachnahmegebühren jeder Art werd zwischen Aufgabe- und Bestimmungsverwaltung ha scheidlich geteilt. Erheben zwei Verwaltungen die n freier Wahl festzusetzende Zusatzgebühr (mindestens und höchstens 50 c.) nicht zum gleichen Betrag, so wi der niedrigere Betrag bei Berechnung des zu vergütend Anteils zugrunde gelegt.

Zu H (Zeitungen). Wie zu A.

Anhang II.

Vergleichende Übersicht

der Briefdurchgangskosten (Briefdurchgangsvergütungen) nach den Weltpostvereinsverträgen von Rom (190 Madrid (1920) und Stockholm (1924).

Vorbemerkungen.

Der Briefdurchgang im Weltpostverkehr ist frei (d. h. kein Land darf die Übernahme und Weiterbeförderung der ihm von einem anderen Lande zugehenden Briefsäcke ablehnen), aber nicht unentgeltlich. Das Ursprungsland der Briefpost hat vielmehr Durchgangskosten (Vergütungen) an die Durchgangsländer oder die Länder, deren Postverbindungen bei der Beförderung beteiligt sind, zu zahlen, und zwar an jedes Land für sich. Das Bestimmungsland empfängt keine Durchgangskosten. Die Höhe der Durchgangskosten wird bestimmt

a) beim geschlossenen Durchgang[1]) durch Gewicht und Gattung[2]) der Briefpost und durch die Entfernung, die die Briefpost in dem einzelnen Lande oder mit der einzelnen Seeverbindung zurücklegt (s. Übersicht unter 1);

b) beim offenen Durchgang[1]) durch Stückzahl und Gattung[3]) der Sendungen und (seit Stockholm) bei Sendungen über 250 g durch Gewicht, Gattung und Entfernung (s. Übersicht unter 2);

c) bei Überladung und Lagerung in Hafenplätzen durch die Zahl der Briefsäcke (s. Übersicht unter 3).

Den Briefdurchgangskosten unterliegen neben den im Hauptvertrag behandelten gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen auch die in Nebenabkommen behandelten Wertbriefe[4]) und Wertkästchen[4]) (Kästchen e seit Madrid), Postauftragsbriefe[4]) und Zeitungen[4]). D gegen sind von jeglichen Durchgangskosten befreit Post weisungen und alle anderen postdienstlichen Papiere, i besondere die Sendungen des Postüberweisungsverkeh Ferner sind durchgangskostenfrei: gebührenfreie, nach sandte und unzustellbare Sendungen der erwähnten Arte Rückscheine und die nach dem Ursprungsland zurück sandten Antwortkarten (vor Stockholm auch noch die u richtig geleiteten Sendungen).

Die zu zahlenden Durchgangskosten werden auf Gru von Ermittlungen festgestellt, die alle 5 Jahre (vor Madr alle 6 Jahre, vor Stockholm alle 3 Jahre) einmal vo zunehmen sind, und zwar abwechselnd während der erst 28 Tage des Monats Mai oder während der 28 Tag die auf den 14. Oktober folgen (vor Madrid abwechsel während der ersten 28 Tage der Monate Mai und N vember).

Die in der Übersicht aufgeführten Durchgangskost gelten nicht für außergewöhnliche Verbindungen inn halb des Vereins (zur Zeit nur die beschleunigte Landbefö derung der sogenannten Indischen Post), für Luftpo verbindungen und für Verbindungen der Nichtverein länder. Die Bedingungen für die Benutzung solcher Ve bindungen sind zwischen den beteiligten Verwaltungen freier Vereinbarung zu regeln. Hierbei sind hinsichtli der Luftpostverbindungen bestimmte Grundsätze d Hauptvertrags (Art. 74) zu beachten; hinsichtlich d Nichtvereinsländer ist die Festsetzung der Durchgang kosten auf die Sätze des Vereinsverkehrs anzustreben.

[1]) Wegen der Begriffe »geschlossener« und »offener Durchgang« s. Denkschrift Stockholm Bb.

[2]) Briefe und Postkarten einerseits, andere Sendungen anderseits.

[3]) Briefe, Postkarten, andere Sendungen.

[4]) Für Wertbriefe und Postauftragsbriefe gelten die Durchgangskostensätze für Briefe, für Wertkästchen und Zeitungen die Sätze für andere Sendungen.

	Rom und Madrid (gleichmäßig)				Stockholm			
	Briefe und Postkarten		Andere Sendungen		Briefe und Postkarten		Andere Sendungen	
	für je 1 kg							
	Fr.	c.	Fr.	c.	Fr.	c.	Fr.	c.
Geschlossener Durchgang:								
a. Landbeförderung:								
bis 1000 km	1	50	—	20	—	75	—	10
über 1000 bis 2000 km					1	—	—	15
» 2000 » 3000 »					1	50	—	20
» 3000 » 6000 »	3	—	—	40	2	50	—	30
» 6000 » 9000 »	4	50	—	60	3	50	—	40
» 9000 km	6	—	—	80	4	50	—	50
b. Seebeförderung:								
bis 300 Seemeilen	1	50	—	20	—	75	—	10
	Unentgeltlich, wenn die beteiligte Verwaltung schon die Landdurchgangsvergütung erhält.				Nur ein Drittel dieser Beträge, wenn die beteiligte Verwaltung schon die Landdurchgangsvergütung erhält.			
über 300 bis 1500 Seemeilen					2	—	—	25
über 300 Seemeilen (ohne Höchstgrenze):								
zwischen europäischen Ländern								
zwischen Europa und den afrikanischen und asiatischen Hafenplätzen am Mittel- und Schwarzen Meer oder	4	—	—	50	Die Kosten werden wie alle übrigen Beförderungsleistungen nach Maßgabe der Entfernung in Seemeilen berechnet.			
zwischen diesen Plätzen unt reinander								
zwischen Europa und Nordamerika					3	—	—	40
über 1500 bis 6000 Seemeilen	8	—	1	—	4	—	—	50
über 6000 Seemeilen					6	—	—	75
zu b. Die Seedurchgangskosten dürfen insgesamt nicht übersteigen	8	—	1	—	6	—	—	75

Geht die Summe der Einzelbeträge (zu b) über 8 Fr. und 1 Fr. bzw. über 6 Fr. und 0,75 Fr. hinaus, so werden die zulässigen Meistbeträge on 8 Fr. und 1 Fr. bzw. von 6 Fr. und 0,75 Fr. nach dem Verhältnis der tatsächlich zurückgelegten Entfernungen (nicht etwa nach den en unter b aufgeführten Entfernungsgruppen) unter die Verwaltungen verteilt, die an der Beförderung teilnehmen.

	Rom und Madrid (gleichmäßig)	Stockholm
Offener Durchgang:		
Briefe	6 c.	Wie Rom und Madrid, jedoch sind für Sendungen im Einzelgewicht von mehr als 250 g die Sätze des geschlossenen Durchgangs zu zahlen.
Postkarten	$2^1/_2$ c. für die einzelne Sendung	
Andere Sendungen	$2^1/_2$ c.	
	Madrid (Rom kennt keine Lagerkosten)	Stockholm
Lagerkosten	50 c. für den einzelnen Briefsack (nur zu vergüten, wenn der Briefsack, der von einem Postschiff angebracht wird und von einem anderen Schiff zu übernehmen ist, in einem Hafen gelagert wird und die lagernde Postverwaltung nicht schon eine Land- oder Seedurchgangsvergütung erhält.)	Wie Madrid, jedoch ist schon die einfache Überladung von Schiff zu Schiff (ohne Zwischenlagerung) kostenpflichtig. Portugal erhält die Lagervergütung in jedem Falle für alle im Hafen von Lissabon verladenen Briefsäcke.

Schriftwerke.

Das Fernsprechwesen. Von W. Winkelmann, Dipl.-Ing. in Uelzen (Hann.). I. Teil: Grundlagen und Einzelapparate der Fernsprechtechnik. Mit 65 Abbildungen. 2. Auflage. 123 Seiten. Sammlung Göschen Band 155. Preis 1,25 *R.M.* Verlag von Walter de Gruyter & Co. Berlin W 10 und Leipzig 1925.

Das Bändchen behandelt die Konstruktionselemente und die Wirkungsweise der Haupt- und Hilfsapparate, die Stromquellen und Sicherungen, die Freileitungen und Kabel, das Sprechen über lange Leitungen und die Verstärker. In klarer und knapper Darstellung, die an den geeigneten Stellen von den grundlegenden und für die Praxis vereinfachten mathematischen Formeln ausgeht, in durchgeführten Rechnungsbeispielen und in beigegebenen Übersichten über die physikalischen Werte das Gesagte treffend erläutert, dabei vielfach mit kurzen Worten die Auslandsverhältnisse streift, wird eine sowohl dem Laien wie dem Studierenden dienliche, Praxis und Theorie berücksichtigende und wohlgelungene Einführung in das Fernsprechwesen gegeben, auf das auch der Fachmann gelegentlich gern zurückgreifen wird.

Es liegt in der Natur der Dinge, daß bei einer Neuauflage die Verstärker etwas eingehender zu behandeln und im Zusammenhange mit den Pupinspulen auch dem Krarupschutz einige weitere Worte zu widmen sein werden. Ein später erscheinender II. Teil soll die Fernsprechanlagen, ihre Ausführung und ihren Betrieb bringen.

Drahtlose Telegraphie und Telephonie von Prof. Dr. Franz Kiebitz. Band 51 der Bücherei der Volkshochschule. Mit 70 Abbildungen. 127 S. Preis 1,50 *R.M.* Verlag von Velhagen & Klasing, Bielefeld und Leipzig 1924.

In dem Maße, wie die Naturkräfte den Bedürfnissen des Lebens dienstbar gemacht werden, wächst das Streben, in ihr Wirken und Walten einzudringen. So ist in neuerer Zeit ein weitgehendes Interesse an der drahtlosen Nachrichten-Übermittlung und Musikübertragung zu beobachten, und zahlreich sind die Veröffentlichungen darüber in der Tagespresse und Erscheinungen des Büchermarkts, die dieser Neigung entgegenkommen. Bücher, die sich die Aufgabe stellen, Einblick in das Naturgeschehen zu verschaffen, werden um so mehr Anklang finden, je mehr sie sich den Stoff aus einem allgemeineren Blickwinkel zurechtlegen oder ihn deduktiv zergliedern und je mehr sie also den Zusammenhang mit dem großen Naturgefüge betonen. Diesem Standpunkt wird das vorliegende kleine Werk gerecht.

Ausgehend von der Maxwellschen Theorie behandelt es, nachdem zunächst die Vorstellungen vom Raum und Äther, von den elektrischen Ladungen und den daraus hervorgehenden Strömen umrissen und im 1. Abschnitt die stehenden elektrischen Schwingungen mit den physikalischen Grundlagen (Schwingungsdauer und Phasen, Kapazität und Selbstinduktion, Resonanz, Dämpfung, Koppelung) besprochen sind, die Strahlung und die fortschreitenden Wellen. In klarer und geschickter Weise werden die Erscheinungen am offenen Schwingungskreise, das Entstehen der Strahlungsfelder an Hand einmal der Anschauungen über Ladungen und Ströme und dann der damit verbundenen elektrischen und magnetischen Kräfte, die in der Umgebung auftreten, dargestellt, dabei auch d Poyntingsche Lehre vom Energiestrom zur Erklärung d Vorgänge herangezogen und die Untersuchungen und V dienste von Hertz und Drude hervorgehoben. Die beid folgenden Abschnitte (3 und 4: Sender für Telegraph und Telephonie) beschreiben die hauptsächlichen Entwi lungsformen von den ursprünglichen (mit Funkener gung, Schwingungserregung durch Flammenbogen, n tönenden Löschfunken usw.) bis zur Hochfrequenzmaschi und zum Röhrensender. Abschnitt 5 behandelt die A tennen mit den aus der Theorie von Abraham sich gebenden Schlußfolgerungen und die Einrichtungen f Richtungstelegraphie, Abschnitt 6 die Empfänger (A stimmittel, Zwischenkreis, Detektoren, Audion, Ri koppelung, Schwebung, Verstärkung), Abschnitt 7 Reichweiten und die Störungen.

In zweckmäßiger Verknüpfung von Theorie u Praxis ist in bündiger Fassung und ohne viel mathem tischen Aufwand ein fesselndes Bild der herrschenden A schauungen über die drahtlosen Wellen und alle dar zusammenhängenden Erscheinungen entworfen. Die D stellung ist durchsetzt mit erläuternden Beispielen, die so belehrender wirken, als sie leicht faßliche und der Pra dienende Zahlenwerte liefern (so z. B. 1 Mikrofarad 9 km, 1 Millihenry = 10 km) mit Vergleichen aus bieten, die der Vorstellung näherliegen, wie der Mecha und Akustik, mit Hinweisen auf die im heimischen triebsdienste, bei den Militär- und Bordstationen w rend des Krieges gemachten Beobachtungen. Sie ermü nie, hält den aufmerksamen Leser in Atem und erweckt ihm am Schlusse das befriedigende Gefühl, sich ei trefflichen Überblick über ein in sich geschlossenes Wisse gebiet verschafft zu haben.

Wähleramt und Wählvorgang. Eine E führung von Joseph Woelk, Telegraphendi tor im Telegraphentechnischen Reichsamt. Zweite weiterte Auflage, 1925, 41 Seiten mit 22 Abbild gen und 2 Tafeln. Verlag R. Oldenbourg, Münch

Der erste, einleitende Teil des Werkes, der eine schreibung des bei der Deutschen Reichspost eingeführ SA-Systems enthält (vgl. die Besprechung der ersten A lage in Nr. 3 des Archivs vom April d. J.), ist weiter a gearbeitet worden und dadurch von 15 auf 28 Seiten wachsen. Er gibt in der erweiterten Fassung eine recht gehende und ziemlich umfassende Beschreibung der E Einrichtungen mit den Grundzügen der Schaltungen mit der ausführlichen Darstellung der Schaltungsvorgä bei einem SA-Amt nach dem 100-System. Auch An sucher in der Vorwahlstufe sind darin behandelt wor Der zweite Teil des Werkes mit der eingehenden D stellung des Wählvorganges und seiner Beeinflussung du Anschlußleitung und Sprechstellenschaltung ist unverän geblieben.

Der Wert des Werkes als erste Einführung für Le denen SA-Einrichtungen noch unbekannt sind, hat durch Erweiterung nur gewonnen. Sein Wert für diejeni die mit dem Wählvorgang Befassung haben (Störu beamte, Schaltungstechniker usw.) ist natürlich gebliel

Etwas störend wirkt beim Lesen für den Fachmann verschiedene Bezeichnung derselben Apparate usw., z. Nummernschalter, Wählscheibe, und die von den amtli

elfach abweichenden Benennungen, die bei einer etwaigen eiteren Auflage besser einheitlich durch die amtlichen amen zu ersetzen wären. Ferner würde es den Wert des erkes als erste Einführung weiter erhöhen, wenn noch ne kurze Darstellung des Verbindungsleitungsverkehrs ischen SA- und Handämtern eingefügt würde, da bei der rtschreitenden Einführung des SA-Betriebes noch auf ihre hinaus SA- und Handämter vielfach zusammenbeiten müssen und jeder, der sich mit der SA-Technik beäftigen will, auch über die Verkehrsart der Handämter nschluß sucht.

Das schon anläßlich der ersten Auflage ausgesprochene nstige Urteil über das Werk wird aber hierdurch nicht rührt. Es kann vielmehr in seiner zweiten Auflage ichfalls nur empfohlen werden.

Nachweis

Aufsätzen und Mitteilungen über das Post-, Telegraphen- Fernsprechwesen aus der Zeitschriftensammlung der Bücherei des Reichspostministeriums.

(Juli bis September 1925)

A. Liste der Zeitschriften.

Enthalten im Archiv 1925, S. 53, 95 und 167.

Nachtrag:

a. Organisation, Zeitschrift für Betriebswissenschaft, Verwaltungspraxis und Wirtschaftspolitik. Berlin.

B. Nachweis der Aufsätze usw.[1]).

I. Gemeinsame Angelegenheiten des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens.

gemeines. Berufsfragenforschung, zur ... **14.** 411.

Buchungsmaschinen, von Brauner **39a.** 838.

Bürotechnik, von Lachmann, Oberpostrat **58a.** Jahrg. 1 S. 349.

Eignungsprüfung, psychotechnische ... und Handschriftendeutung, von Stroh, Obertelegraphensekretär **53.** 421.

Eisenbahnverkehrsrecht, das internationale ... seit dem Weltkrieg, von Prof. Dr. von der Leyen, Wirkl. Geh. Rat **68.** Jahrg. 3 S. 97.

Form, organisatorische ... und Menschengeist, von Gehr, Reichsbahnoberrat **71.** 757.

Post- und Nachrichtenverkehr, von Dr. Roscher **61a.** 168.

Schornsteinanlagen, unsachgemäße ..., von Grellert, Oberingenieur **27.** 336.

Schreibmaschinen, die Behandlung der ... **39a.** 642.

Vereinigungsbestrebungen, internationale ... der Postbeamten **41.** 350.

Die Wirtschaftlichkeit von Hausbrandöfen **27.** 335.

Die Wohnungsprobleme Europas nach dem Kriege, von Scholl, Oberregierungsrat **70.** 236.

Zentralheizung und Warmwasserversorgung, über den Betrieb der ..., von Dr. Marx **27.** 349.

tschland. Angestelltenversicherungsrecht, die neuen Änderungen des ..., von Dr. Schliack, Regierungsrat **6.** 353.

Anstellung, Begriff der lebenslänglichen ... **19.** Jahrg. 5 S. 669.

Anstellungsgrundsätze. Rechtsweg bei Handhabung der Grundsätze über die Anstellung von Militäranwärtern. Der Beamte kann Gehaltsansprüche im Rechtswege nur verfolgen, soweit solche ihm aus dem ihm bereits verliehenen Amt erwachsen (Entsch. des RG vom 13. März 1925) **15.** 1264.

Arbeiterverhältnis, Überführung von Eisenbahnbeamten in das ... **71.** 743, **19.** Jahrg. 5 S. 551, **41.** 292.

Arbeitsrecht, von Dr. Witte, Reichsbahnoberrat **71.** 721.

Aufwertung der Beamtenbezüge braucht nicht innerhalb der 6-Monatefrist des § 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 geltend gemacht zu werden. Art. 7 der VO. vom 12. Dezember 1923 über die 12. Ergänzung des Besoldungsgesetzes steht der Aufwertung rückständiger Beamtenbezüge nicht entgegen (Entsch. des RG vom 29. Oktober 1924) **21.** Bd. 42 S. 162.

Deutschland. Aufwertung. Umrechnung von Vergleichsrenten, die ihren Anlaß in einem Eisenbahnunfall haben, infolge der Geldentwertung. Worauf stützt sich die Klage auf Aufwertung der Rente? Greift die Verjährung nach dem Haftpflichtgesetz ein? (Entsch. des RG vom 23. Januar 1925) **40.** 298.

— Aufwertung, Verjährung des Anspruchs auf ... von Ersatzforderungen gegen die Eisenbahn. Der Aufwertungsanspruch kann wegen Nichterhebung im Jahre 1922 oder Anfang 1923 nicht verjährt sein, weil bis in die erste Zeit des Jahres 1923 Aufwertungsansprüche grundsätzlich und allgemein noch nicht von der Rechtsprechung anerkannt worden waren, eine Klage auf Aufwertung damals also nicht durchgedrungen wäre. Der Beginn der Verjährung des Aufwertungsanspruchs muß in eine spätere Zeit verlegt werden (Entsch. des RG vom 22. Juni 1925) **43.** 418.

— Aufwertungsgesetzgebung, die neue ... und die Baugenossenschaften, von Roscher **70.** 231.

— Bauen, der deutsche Ausschuß für wirtschaftliches ..., von Stegemann, Regierungsbaurat **14.** Beil. (Bauwirtschaft und Baurecht) 25.

— Baugenossenschaften. Baugenossenschaftliche Sorgen, von Klinke, Justizrat (Aufwertung, Geschäftsguthaben, Verzinsung) **70.** 185.

— Bauindex **14.** 395.

— Bauordnung, Grundlagen einer ..., von Schmidt, Regierungsbaumeister a. D. und Stadtbaurat **14.** Beil. (Bauwirtschaft und Baurecht) 1.

— Bauordnung, die neue ... als Grundlage der zukünftigen städtebaulichen Entwicklung, von Deneke, Stadtbaurat, **14.** Beil. (Stadt und Siedlung) 143.

— Bautechnik und Sprache **65.** 195.

— Beamtenabbau, Endergebnis des ... in Preußen **10.** 308.

— Beamtenansiedlungsgesetz vom 27. März 1924 mit Richtlinien für die Verwaltung und Weiterleitung der von Preußen zur Durchführung des Gesetzes bereitgestellten Mittel **42.** 159.

— Beamtenpensionsgesetz, preuß. ... vom 27. März 1872, §§ 22, 24. Jeder Pensionsbescheid muß sich über die Frage des Ruhegehalts aussprechen (Entsch. des RG vom 20. März 1925) **15.** 1334.

— Das Beamtenvertretungsgesetz **57.** 245, **40.** 262. 278, **16.** 425, **41.** 282. 295.

— Bedeutung der Presse für die Gestaltung der Verkehrsverhältnisse, von Dr.-Ing. e. h. Stingl, Reichspostminister **18.** 233.

— Beförderung, der Beamte hat kein klagbares Recht auf ... und, wenn er infolge Änderung der Beförderungsgrundsätze nicht in der von ihm erwarteten Weise aufrückt, keinen Anspruch auf die dem erhofften Aufrücken entsprechenden Bezüge. Wohlerworbene Rechte des Beamten werden durch Änderung der Beförderungsgrundsätze nicht verletzt (Entsch. des RG vom 20. März 1925) **18.** 311.

— Beförderung von Beamten, gegen die ein gerichtliches Verfahren oder ein Disziplinarverfahren schwebt **18.** 247, **41.** 313.

— Das Beschaffungswesen der Deutschen Reichsbahn, von Koch, Reichsbahnoberamtmann **68.** 72.

— Besoldungsfrage, zur ... **10.** 283, **16.** 441. 465, **40.** 273. 302, **41.** 275. 290, **57.** 273.

— Bestechung. Die Tatbestände des § 332 des Strafgesetzbuchs usw. erfordern, daß die Handlung, für die der Beamte usw. ein Geschenk annimmt, eine in das Amt oder den Dienst einschlagende Handlung sei. Der Begriff des Einschlagens darf aber nicht zu eng abgegrenzt werden. Es kann dahingestellt bleiben, ob eine in das Amt oder den Dienst einschlagende Pflichtwidrigkeit schon dann anzunehmen ist, wenn der Beamte usw. sich bewußt über die innerhalb des Amtes oder Dienstes ihm gezogenen Zuständigkeitsgrenzen hinwegsetzt und so gegen die mit seiner dienstlichen Stellung verknüpften besonderen Pflichten verstößt usw. (Entsch. des RG vom 6. März 1925) **43.** 246.

— Die Besteuerung der Lohn- und Gehaltsempfänger nach dem neuen Einkommensteuergesetz, von Knieper, Regierungsrat **15.** 1375.

— Betriebsunfall, zum Begriff des ... (Entsch. des RVA vom 27. Januar 1925) **40.** 283.

— Betrug oder Amtsunterschlagung? Fälschung von Lohnlisten (Entsch. des RG vom 12. Januar 1925) **18.** 302.

[1]) Die fett gedruckten Zahlen bezeichnen die Zeitschriften in der Liste r A, die daneben stehenden Zahlen die Seiten.

Deutschland. Bewirtschaftung des Beamtenwohnraums, Vf des preuß. Ministers für Volkswohlfahrt vom 29. Mai 1925 **44.** 153. 213, **29.** 54, **45.** 351, **43a.** 199, **36.** 297, **19.** Jahrg. 5 S. 556. 668, **16.** 461, **35.** 107, **41.** 300, **34.** 284. 357.
— Diebstahl, Dienstentlassung wegen ... (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 6. Mai 1925) **18.** 311.
— Dienstbezüge, Schadenersatzpflicht der Behörde bei Vorenthaltung (Entsch. des RG vom 12. März 1925) **19.** Jahrg. 5 S. 569.
— Dienstenthebung, die vorläufige ... (Amtssuspension) bei Beamten der Deutschen Reichspost, von Keßler, Ministerialamtmann **40.** 390.
— Dienststrafrecht, ein neues preußisches ..., von Barteld, Mitgl. des Pr. Landtags **11.** 389.
— Dienststrafverfahren gegen Reichsbeamte, über Mängel des ... **16.** 484.
— Dienstwohnung, Mietverhältnis in bezug auf eine frühere ... **19.** Jahrg. 5 S. 669.
— Dienstwohnungen unterliegen nicht dem Mieterschutzgesetz, auch nicht, wenn Beamte nach Beendigung der Dienstzeit in ihnen belassen sind (Entsch. des LG Danzig vom 30. Juli 1924) **21.** Bd. 42 S. 47.
— Dienstzeugnis bei Beendigung des Dienstverhältnisses **19.** Jahrg. 5 S. 553.
— Disziplinargesetzgebung, die Unterschiede in der ... des Deutschen Reichs und der größeren deutschen Länder, von Hesse **40.** 308.
— Disziplinarverfahren. Bindung des Disziplinarrichters an das verurteilende Erkenntnis des Strafrichters **40.** 381.
— Disziplinarverfahren. In welchen Punkten ist das Disziplinarverfahren gegen unmittelbare preußische Staatsbeamte (mit Ausnahme der Richter) verbesserungsbedürftig?, von Dr Wander, Regierungsassessor **11.** 347.
— Disziplinarverfahren. Wer ist in Disziplinarangelegenheiten der vorgesetzte Minister der nichttechnischen Mitglieder der Regierungen? (Entsch. des RG vom 23. Januar 1925) **11.** 469.
— Disziplinarverfahren, Zulässigkeit der Verwendung weiblicher Protokollführer (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 17. November 1924) **15.** 345, **19.** Jahrg. 5 S. 571.
— Das Einkommensteuergesetz, von Weltzien, Oberregierungsrat **15.** 1364.
— Eisenbahnerstreik fällt nicht unter den Begriff der höheren Gewalt, weil es kein von außen auf den Betrieb einwirkendes Ereignis ist (Entsch. des RG vom 16. Februar 1925) **71.** 869.
— Eisentarifpolitik, die wichtigste Frage der deutschen ..., von Dr. Giese, Regierungsdirektor **62.** 1305.
— Entschließung des Verwaltungsrats der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft zur Finanz- und Baupolitik vom 25. Juni 1925 **43a.** 189.
— Entsendung von Beamten als Vertreter einer Behörde zur Teilnahme an Beerdigungen, Bekanntmachung des preußischen Finanzministers vom 19. Juni 1925 **42.** 155, **19.** Jahrg. 5 S. 604.
— Ernennung, durch rückwirkende ... wird dem Ernannten ein Bezugsrecht für die zurückliegende Zeit, aber nicht eine frühere Beamteneigenschaft beigelegt (Entsch. des RG vom 21. November 1924) **21.** Bd. 42 S. 52.
— Die Finanzlage der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, von Dr. Giese, Regierungsdirektor **62.** 1053.
— Finanzpolitik, zur ... der Deutschen Reichspost **41.** 353.
— Flaggen durch Inhaber von Dienstwohnungen oder fiskalischen Mietwohnungen in Preußen nur zulässig, wenn das Dienstgebäude selbst beflaggt wird, und nur in den verfassungsmäßigen Farben **36.** 357, **25.** 129.
— Der Gehaltsanspruch eines Beamten ist kein Anspruch auf Erfüllung einer auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Unterhaltungspflicht im Sinne des § 10 Abs 2 des Gerichtskostengesetzes (Entsch. des OLG Naumburg vom 9. Mai 1924) **21.** Bd. 42 S. 47.
— Geschäftsministerium, laufende Geschäfte, ständiger Ausschuß und Notverordnungen nach preußischem Verfassungsrecht, von Dr. jur. Stier-Somlo, ord. Universitäts-Professor **7.** N. F. Bd. 9 S. 211.
— Geschäftsordnung für die Finanzämter **2.** 127.
— Grenzen des Rechtes der freien Meinungsäußerung (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 24 Februar 1925) **16.** 460.
— Grundstücksperrgesetz, die Aufhebung des preußischen ..., von Freymuth, Senatspräsident am Kammergericht **48.** 279.
— Die Haftpflicht des Bauunternehmers **14.** Beil. (Bauwirtschaft und Baurecht) 8.
Deutschland. Haftung des Staates bei Nichterfüllung der Pflicht eines Beamten (Entsch. des RG vom 12. Dezember 192 **19.** Jahrg. 5 S. 671.
— Handel (Warenverkäufe) in den Diensträumen, Verbot des ... **19.** Jahrg. 5 S. 599. 606.
— Handwerk und Verdingungswesen. Gedanken zu den Entwürfen des Reichsverdingungsausschusses, von Dr. Klaus Geschäftsführer **14.** Beil (Bauwirtschaft und Baurecht)
— Hehlerei, Dienstentlassung wegen ... (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 31. März 1925) **18.** 238.
— Hochverrat, Beihilfe zum ..., Dienstentlassung (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 21. April 1925) **18.** 295.
— Invalidenversicherung, die neuen Änderungen der ..., von Dr. Brunn, Landesrat **6.** 385.
— Lohnberechnung, ein neues Verfahren bei der ..., von Schneider, Postrat **58a.** Jahrg. 1 S. 421.
— Meinungsäußerung, das Recht des Beamten zur freien ... und seine Begrenzung **15.** 1330.
— Das Deutsche Museum, von Reindl, Ingenieur **71.** 750, 357.
— Nachrede, üble ... gegenüber Vorgesetzten in einer Sitzung der Beamtenvertretung (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 24. März 1925) **18.** 301.
— Organisation und Tätigkeit der Untersuchungsabteilung des OPD Berlin in Verbindung mit der Kriminal-Postdienststelle des Polizeipräsidiums, von Beinroth, Postrat 152.
— Ortslöhne **45.** 383.
— Der Patentschutz in Deutschland, von Dr. Schwabe **54.** 2
— Personalabbau, das Ende des ..., von Hoche, Oberregierungsrat **15.** 1213.
— Die Personalabbauverordnung **16.** 489, **42.** 179, **40.** 359. 392. 411, **41.** 365.
— Personalakten, das Recht des Beamten auf Einsicht in seine ... **10.** 396.
— Petitionsrecht der Beamten, Vertretung in persönlichen ... gelegenheiten durch einen Rechtsanwalt, Einsicht in Personalnachweise usw. (Entsch. der Reichsdisziplinarkammer I Berlin vom 16. März 1925) **40.** 283, **16.** 4 **21.** Bd. 42 S. 48, **19.** Jahrg. 5 S. 597.
— Ein Postbeamter, der auf Grund der Dienstvorschriften Schalter vom Publikum Gold- und Silbermünzen gegen Bezahlung des dem Postkurs entsprechenden Papiergeldbetrags entgegennimmt, erwirbt im Zweifel trotz ... gegenstehenden geheimen Vorbehalts Eigentum für ... nach den Vorschriften in Betracht kommende Rechtsperson ihm fremdgebliebenen Münzen für eigene Zwecke ... Amtsunterschlagung schuldig, gleichviel ob er den Papiermarkbetrag zunächst der Postkasse entnommen und wieder ersetzt oder von vornherein aus eigenen Mitteln bezahlt hat (Entsch. des RG vom 27. März 1925) **43.** 332.
— Posttöchterhort, Verwaltungsbericht für 1924 **16.** 485.
— Das Postwesen auf der Deutschen Verkehrsausstellung München 1925, von Oefele, Hauptmann a. D. **71.** 10
— Probleme moderner Betriebsführung bei der Deutschen Reichspost **16.** 445.
— Prüfungsbescheinigungen, Einschränkung der rechnerischen ... (bei Benutzung von Rechenmaschinen usw.), Runderlaß des preuß. Finanzministers vom 8. September 19 **42.** 192.
— Rechnungsführung, über die neue ... der Deutschen Reichspost **18.** 223, **58a.** Jahrg. 1 S. 393.
— Rechte, die wohlerworbenen ... der Beamten und ihre Verletzlichkeit, von Dr. jur. Möller **11.** 295.
— Die Registratur, von Schneider, Postrat **58a.** Jahrg. S. 344.
— Reichsbahn. Hat sich durch die Umgestaltung der Deutschen Reichsbahn an dem Charakter ihrer Urkunden etwas geändert?, von Dr. Kratz, Reichsbahnassessor **71.** 906.
— Die Reichsbahn unter dem Dawes-Gesetz und die Industrie von Dorpmüller, Direktor und stellv. Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft **43a.** 224.
— Reichsbahn, Wohlfahrtseinrichtungen der ..., von Stegner, Reichsbahnoberrat **43a.** 281.
— Die Reichsbahnbeamten sind Beamte im Sinne des Strafgesetzbuchs (Entsch. des RG vom 28. April 1925) 4 295, **10.** 377.
— Das Reichsbahngericht, von Dr. Kittel, Reichsbahndirektor **15.** 1091.
— Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Finanzlage) **43a.** 2 235. 306, **71.** 887. 1030.

eutschland. Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft als Unternehmen im Sinne des § 902 der RVO (Entsch. des RVA vom 16. März 1925) **6.** 422.
- Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft ist eine öffentliche Anstalt, die für Rechnung des Reichs verwaltet wird (Entsch. des Verwaltungsgerichtshofs Braunschweig vom 11. Februar 1925) **21.** Bd. 42 S. 39.
- Die Reichsbahnstellen sind mittelbare Reichsbehörden (Entsch. des OLG Stuttgart vom 8. Juli 1925) **15.** 1442, **71.** 1086.
- Ein Reichsbeamter kann auch zugleich Landesbeamter sein (Entsch. des RG vom 6. Juni 1925) **19.** Jahrg. 5 S. 672.
- Reichsdienststrafordnung **19.** Jahrg. 5 S. 641.
- Reichsmarkwährung, Betrachtungen zu der neuen ..., von Dr. Böttger **48.** 298.
- Reichspostreklame, die Deutsche ... G. m. b. H., von Philipp, Oberpostrat **13.** 137, **41.** 363.
- Ruhegehalt. Bei Dienstentlassung kann die Zubilligung eines Ruhegehaltsteils auch auf einen erst späteren Zeitpunkt bestimmt werden (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 28. April 1924) **21.** Bd. 42 S. 46.
- Sachverständigengebühren, Beamte, die in einem Prozeßverfahren als Sachverständige geladen sind, haben Anspruch auf Zahlung von ... (Entsch. des KG vom 4. März 1925) **13.** Beil. (Rechtsprechung) 17.
- Sammelheizungen, die Kostenbeiträge für Dienstwohnungsinhaber bei ... **13.** 180.
- Schlichtungsausschuß, gerichtliche Nachprüfung von Entscheidungen des ... — selbständiger Betrieb im Sinne des § 9 des Betriebsrätegesetzes (Entsch des LG I Berlin vom 9. Juli 1925) **13.** Beil. (Rechtsprechung) 15.
- Schnellnachrichtenmittel, die deutschen ... im Weltverkehr, von Lindow, Geh. Oberpostrat **61a.** 141.
- Schutzzoll und Beamtenschaft **40.** 260, **10.** 277.
- Sittlichkeitsverbrechen, Entfernung aus dem Amte (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 23. Februar 1925) **18.** 295.
- Sonderzuschlag, örtlicher ..., auch der pensionierte Beamte hat Rechtsanspruch darauf (Entsch. des OLG Breslau vom 9. März 1925) **19.** Jahrg. 5 S. 671.
- Sonntagsdienst **57.** 278.
- Sozialversicherung, zur Reform der ..., von Dr. Sonderhoff, Regierungsdirektor **6.** 417.
- Die Sozialversicherungspflicht des Personals der Deutschen Reichspost, von Dr. Evenius, Postdirektor **13.** 158.
- Staatsbedarf, der reine ... des Reichs und der Länder und seine Deckung nach den Voranschlägen für die Rechnungsjahre 1913 und 1924 **63.** 445.
- Staatshaftung. Bei einer Klage aus § 839 des BGB darf der Richter sich nicht mit der Feststellung begnügen, daß der Beamte bei der streitigen Amtshandlung die Grenzen seiner Zuständigkeit eingehalten habe (Entsch. des RG vom 27. März 1924) **43.** 222.
- Steigerung der Arbeitseinkommen und Wirtschaftsaufschwung **62.** 1357.
- Die Stellung der ordentlichen Gerichte im Verwaltungszwangsverfahren, von Dr. Breithaupt, Postrat **13.** 126.
- Steuerabzug vom Arbeitslohn, Vf des Reichsministers der Finanzen vom 8. September 1925, Durchführungsbestimmungen **44.** 191, **42.** 194, **45.** 1186.
- Strafgesetzbuch. Wenn ein Beamter in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes eine Körperverletzung mittels einer Waffe begeht, ist neben der gefährlichen Körperverletzung gemäß § 223a der Tatbestand eines Vergehens nach § 340 des Strafgesetzbuchs gegeben usw. (Entsch. des RG vom 13. März 1925) **43.** 331.
- Der neue Strafgesetzentwurf, von Dr. von Staff, Kammergerichtspräsident i. R. und Wirkl. Geh. Oberjustizrat **15.** 999. 1083.
- Streik, der Beamte ist im Falle eines Streikes zur Arbeit verpflichtet **16.** 483, **43.** 380.
- Streik, der streikende Beamte der Verkehrsverwaltung haftet dem Verfrachter für den Schaden (Entsch. des KG vom 22. März 1924) **21.** Bd. 42 S. 44.
- Streik, Haftung der Eisenbahn für den durch Arbeitsniederlegung ihres Personals entstandenen Schaden (Entsch. des RG vom 16. Februar 1925) **8.** 792, **15.** 1119.
- Streikbewegungen, die bisherigen ... des Jahres 1925 bei der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft **43a.** 310.
- Die Tarifpolitik der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, von Dr. Giese, Regierungsdirektor **62.** 1352.
- Technik und Sprache **65.** 202.
- Teuerungs- und Indexzahlen, von Dr. Flechtner, Syndikus **14.** 395.

Deutschland. Unfallpension. Ist, wenn ein Beamter Anspruch auf Unfallpension erhebt, weil er infolge eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls dauernd dienstunfähig geworden sei, die Entscheidung der Verwaltungsbehörde darüber, ob der Beamte dienstunfähig ist, für die Gerichte maßgebend? (Entsch. des RG vom 13. März 1925) **11.** 470.
- Unfallsachen, die Zulässigkeit des Rekurses in ... nach neuem Recht, von Dr. Knoll, Regierungsrat **6.** 369.
- Unfallverhütungsbilder bei der Deutschen Reichspost, von Dr. Raabe, Postdirektor **58a.** Jahrg. 1 S. 405.
- Unterhaltung und Bewirtschaftung von Reichsgebäuden (Erlaß des Reichsfinanzministeriums vom 3. September 1925) **2.** 135.
- Unterrichtswesen. Eröffnung der Zentral-Dienstanfänger-Schule in Hanau (Reichsbahn) **71.** 1030.
- Unterrichtswesen, zum ... (Eingabe der Arbeitsgemeinschaft der Verkehrsbeamtinnenverbände an das Reichspostministerium) **57.** 338.
- Urkunden und Aktenstücke zur Verfassungsgeschichte des Reichs-, Post- und Telegraphenwesens, von Dr. Staedler, Postrat **18.** 282. 289.
- Verheiratung einer weiblichen Dauerangestellten ein wichtiger Grund zur Kündigung (Entsch. des RG vom 17. März 1925) **18.** 294, **19.** Jahrg. 5 S. 670.
- Deutsche Verkehrsausstellung in München (Deutsche Reichspost) **16.** 446, **41.** 281, **72.** 449, **61a.** 137, **71.** 809, **22.** 1431. 1481, **18.** 234, **53.** 545, **14.** Beil. (Bauwirtschaft und Baurecht) 17.
- Das Verschulden des Verteidigers bei der Versäumung der Frist zur Berufungsanmeldung bildet keinen unabwendbaren Zufall im Sinne des § 44 der Strafprozeßordnung (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 8. Oktober 1924) **18.** 262.
- Versorgungskasse für Angestellte und Arbeiter der Reichsverwaltung, Vf. des Reichsministers der Finanzen vom 1. Juli 1925 **44.** 157, **46.** 37.
- Versorgungsschein, Unzulässigkeit des Rechtswegs gegenüber einer Klage wegen Eintragung des Entlassungsgrundes in den ... (Entsch. des RG vom 23. Juni 1925) **19.** Jahrg. 5 S. 672.
- Die Volkszählung im Deutschen Reich am 16. Juni 1925 **63.** 414.
- Wäscheleinenhaken, Wäschetrockenpfähle, Wäschemangeln, Teppichklopfgerüste für reichseigene Wohngebäude (Vf. des Reichsfinanzministeriums vom 5. Mai 1925) **2.** 91.
- Werkvertrag, ein auf unbegrenzte Zeit abgeschlossener Werkvertrag ist nicht ungültig (Entsch. des RG vom 27. März 1925) **43.** 222.
- Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Wenn ein Schriftstück, das vom zuständigen Beamten unterzeichnet ist, versehentlich von der Kanzlei nicht abgesandt und deshalb eine Notfrist versäumt wird, liegt ein unabwendbarer Zufall im Sinne des § 233 der ZPO vor, der die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begründet (Entsch. des RG vom 30. September 1924) **71.** 776.
- Die Wirtschaft und das Beamtenrecht **16.** 469.
- Wirtschaftspolitik, zur ... der Deutschen Reichspost, von Przybilla, Oberpostinspektor **40.** 371, **16.** 593, **64.** 33.
- Zahlungen. Die einzelstaatlichen Bestimmungen, daß fiskalische Schulden Holschulden seien, können durch den Geschäftsverkehr außer Kraft gesetzt werden (Entsch. des LG Erfurt vom 28. November 1924) **21.** Bd. 42 S. 36.
- Zulässigkeit des Rechtswegs für Ansprüche von Reichsbahnbeamten auf Höherstufung, die auf den Staatsvertrag über den Übergang der Staatsbahnen auf das Reich vom 1. April 1920 gestützt werden (Entsch. des RG vom 15. Mai 1925) **71.** 922.
- Das Zwangspensionierungsverfahren, von Keßler, Ministerialamtmann **40.** 275.

England. Einführung der Sommerzeit **58.** 433.
- Aus dem englischen Verkehrs- und Wirtschaftsleben (öffentliche Fernsprechstellen, Untergrundbahn für Güterbeförderung, Postdienst in London) **13.** 177.

Österreich. Eine neue Besoldungsordnung der Bundesbahnangestellten **71.** 918.
- Lehrkurse der österreichischen Postverwaltung **58a.** Jahrg. 1 S. 335.

Schweden. Das Unterrichtswesen der schwedischen Postverwaltung **58a.** Jahrg. 1 S. 368.

Schweiz. Das Beamtentum in der Schweiz, von Ranning **11.** 324. 450.
- Zur Frage der Invalidenversicherung in der Schweiz **6.** 302.

II. Postwesen.

Allgemeines. Automobil-Motoren, das Klopfen der ..., von Dipl.-Ing. Freiherr von Löw **55.** 548.
— Beförderung von Wertsendungen auf dem Luftwege **71.** 1036.
— Eisenbahnen, die volkswirtschaftliche Bedeutung der ... (1825—1925), von Dr. Woltering, Reichsbahnrat **71.** 1060.
— Kongreß, internationaler ... für Luftschiffahrt in Brüssel **71.** 775.
— Kraftfahrwesen. Weshalb baut man Tropfenautos?, von Dr.-Ing. Eisenlohr **55.** 733.
— Kraftwagenverkehr, die Brennstoffversorgung für den ..., von Dr. Kamfenkel **39a.** 697.
— Luftfahrtkonferenz, internationale ... in Kopenhagen **71.** 775.
— Der Luftverkehr, von Oefele, Hauptmann a. D. **71.** 836.
— Luftverkehrskonferenz in Stockholm, internationale ... (vom 28. bis 30. September 1925) **71.** 1036.
— Die Metzgerposten, von Stockhausen, Postinspektor **40a.** 377.
— Die Post in der Poesie, von Heurgen **40a.** 397.
— Postsparkassen, von Pauli **16.** 545.
— Das Postwesen in alter Zeit, von Wolff **57.** 312.
— Reklame, die Bedeutung der Postsendungen für die Reklame, von Dr. Mainer, Postdirektor **58.** 414.
— Schienenbahnen und Kraftwagen, von Wernekke, Geh. Regierungsrat **22.** 1261.
— Stephenson, George ..., der hundertjährige Geburtstag des ersten Personenzugs, von Prof. Dr. Darmstaedter **71.** 1044.
— Das Stethoskop zum Aufsuchen von Maschinenstörungen **55.** 559.
— Vlissinger Linie, fünfzig Jahre ..., von Dr. Obermann (niederländische Post) **8.** 667.
— Weltschiffahrt, künstliche Normalisierung oder natürliche Entwicklung der ...?, von Ling **28.** 1365.

Deutschland. Änderungen (Rasuren) im Postabschlußbuch, unterlassene Buchung unterschlagener Briefe. Wenn der Angeklagte die Rasuren an seinen eigenen Eintragungen während seiner Arbeit an der Aufstellung des Abschlusses und vor Vorlegung des Abschlußbuchs an einen Dritten gemacht hat, so lag darin keine Verfälschung des Abschlusses, da er die Verfügung über diese von ihm selbst hergestellte Urkunde erst durch ihre Verwertung Dritten gegenüber verlor. Auch war seine Buchung von 190 eingegangenen und nur 188 herausgegangenen Briefen nicht unrichtig, wenn er inzwischen 2 Briefe unterschlagen hatte; denn in dem Abschluß waren nur die auf postalischem Wege weitergegebenen, nicht jedoch die vorher unterschlagenen Briefe anzuführen (Entsch. des RG vom 7. Mai 1925) **43.** 332.
— Briefabfertigungsdienst, neue Wege im ..., von Thiel, Oberpostdirektor **58a.** Jahrg. 1 S. 357. 410.
— Briefunterdrückung, Dienstentlassung eines wegen ... zu einer Gefängnisstrafe verurteilten Beamten (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 5. Mai 1925) **18.** 311.
— Eisenbahnkraftwagenlinien **71.** 889.
— Elektro-Hängebahn für Sackstücke, von Maaß, Oberpostdirektor **58a.** Jahrg. 1 S. 359.
— Ersatzverfahren, die Entwicklung des ..., von Bahn, Ministerialamtmann **9.** 133.
— »Garantie«, zur ... für Zahlkarten- (Postanweisungs-) beträge (Entsch. des KG vom 8. Juli 1924) **9.** 173.
— Haftung des Kraftfahrzeugführers für Nichtüberschreitung der höchstzulässigen Fahrgeschwindigkeit **15.** 1198.
— Kraftfahrdienst. Ein Kraftwagenführer ist vor und während der Fahrt verpflichtet, geistige Getränke entweder überhaupt nicht oder doch nur in ganz geringem, unzweifelhaft nicht schädlichem Maße zu sich zu nehmen und, falls er dieses Maß überschritten hat, unter allen Umständen auf die Führung des Kraftfahrzeugs zu verzichten (Entsch. des Preuß. OVG vom 11. Dezember 1924) **43.** 358.
— Kraftfahrwesen. Fahrlässiges Ertönenlassen unzulässiger Signale durch Kraftfahrer (Entsch. des Bayer. Obersten Landesgerichts in München vom 22. Mai 1925) **15.** 1341.
— Kraftfahrzeuge, Geschwindigkeit der ... (Feststellungen durch die Polizeibeamten), Runderlaß des preuß. Ministers für Handel und Gewerbe und des preuß. Ministers des Innern vom 29. Juni 1925 **37.** 757.
— Kraftfahrzeuginteressenten, Zusammenschluß der ... **71.** 1097.
— Kraftwagenverkehr. Rauch- und Geräuschbelästigung durch Kraftfahrzeuge (Runderlaß des preuß. Ministers für Handel und Gewerbe vom 7. September 1925) **37.** 962.

Deutschland. Kreditverteilung, das Problem der ..., r Dr. Kleiner, Geh. Reg.-Rat und Präsident des Deutsc Sparkassen- und Giroverbandes (Bewirtschaftung öffentlichen Gelder) **48.** 215.
— Lastkraftwagen, Mitteilungen über ..., von Przygode, gierungsbaumeister a. D. **71.** 856.
— Deutsche Luftfahrt, von Lehmann **17a.** Jahrg. 51 III. Vier jahr 278.
— Luftverkehr, Deutschland im europäischen und Welt- ..., Kredel **61a.** 146.
— Marine, Anweisung für den Postdienst in der ... **35.** 93.
— Massensendung, Versicherung. Wird zu Reklamezwecken Massensendung von Päckchen durch die Post vom V sender veranstaltet, so bedeutet das für die Transpo versicherungsgesellschaft eine erhöhte Gefahrenerhöhu die er vor Abschluß des Versicherungsvertrags der Ge schaft mitzuteilen hat (Entsch. des OLG Breslau v 2. Juli 1924) **13.** Beil. (Rechtsprechung) 16.
— Die Mechanisierung des Postbetriebs, von Prof. Dr.-I Schwaighofer, Oberregierungsrat **18.** 218. 229.
— Paketdienst mit dem Ausland, wesentliche Verbesserun des ..., von Plein, Ministerialrat **18.** 305. 313.
— Postgesetz. Bezahlung im Sinne des § 1 des Postgese liegt nicht vor, wenn Beamte die Postsachen aus Gefäll keit ausgetragen (Entsch. des OLG Königsberg v 18. September 1924) **21.** Bd. 42 S. 168.
— Postgesetz und Postscheckgesetz. Die sechsmonatige Verj rungsfrist des § 14 des Postgesetzes gilt auch für Anspri aus Postanweisungen und für Zahlkartenbeträge (Ent des LG Oppeln vom 20. Februar 1922 und des LG blenz vom 3. November 1922) **9.** 138.
— Postgesetz. Postzwang, Chiffrebriefe. Es enthält keine V letzung des Postzwangs, wenn ein Zeitungsverlag Chiffrebriefe, die bei einer seiner Geschäftsstellen die Zeitungsanzeige eines in ihr nur durch Buchstab Zahlen usw. kenntlich gemachten Aufgebers zur Weit leitung an diesen eingehen, durch eigenen Botendienst die für die Auslieferung an den Aufgeber der Anzeige ständige Geschäftsstelle am gleichen Ort verbringen usw. (Entsch. des RG vom 11. Mai 1925) **43.** 333.
— Postpaket- und Expreßgutverkehr **18.** 311.
— Postscheckverkehr, das Ergebnis des deutschen ... im Ja 1924, von Lorek, Ministerialrat **9.** 156.
— Postscheckverkehr. Haftung des Postscheckkunden für die V wahrung der Scheckvordrucke (Entsch. des LG Köln v 14./21. Dezember 1923 und des OLG Köln vom 24. tober 1924) **9.** 139.
— Postvorrechte, Bestrebungen auf Beseitigung der (Postkraftwagenverkehr) **16.** 433, **41.** 306.
— Reichs-Postdampferlinien, die Entwicklung der de schen ..., von Ing. Redzich **40a.** 317. 337.
— Schadensersatzforderung wegen verzögerter Aushändig eines Geldbriefs (Entsch. des LG Düsseldorf vom 6. tober 1924) **13.** Beil. (Rechtsprechung) 15.
— Wegfall der losen Paketkarte, von Zimbehl, Postamtm **40.** 364.
— Wintzenberger, Daniel ..., der kursächsische Postberei und Schriftsteller am Ende des 16. Jahrhunderts, Rennert, Oberpostinspektor **9.** 162.
— Wirtschaft und Technik des Einsatzkarrenbetriebs für Fernverkehr des Postpaketdienstes, von Prof. Dr.-I Schwaighofer, Oberregierungsrat **58a.** Jahrg. 1 S. 4 427.
— Zinspolitik der öffentlichen Banken und die Privatwi schaft, von Dr. Hoffmann **48.** 314.
— Bayern. Verlauf und Ursachen der Verstaatlichung Postwesens in Bayern (Vortrag des Studienassess Dr. Heut) **18.** 242.

England. Die englischen Bahnen und der Kraftwagenverke von Dr. jur. Teubner **43a.** 299.

Frankreich. Eignungsprüfungen für Kraftwagen- und Straß bahnführer in Paris **55.** 716.
— Paketbeförderung **71.** 1094.

Italien. Luftverkehrspläne **71.** 1096.

Norwegen. Der Haushalt der norwegischen Postverwaltu während des Krieges und der Teuerung **56.** 103.

Polen. Behandlung ausländischer Briefsendungen, die zollpfli tige Waren oder Waren enthalten, deren Einfuhr v boten ist (Verordnung des Ministers für Gewerbe u Handel und des Finanzministers vom 22. Mai 19 **20.** 1822.

hweden. Kraftwagenverkehr, Entwicklung des ... in Schweden 71. 948.
hweiz. Der schweizerische Postautomobilbetrieb 40a. 346.
rika. Die Kap–Kairo-Eisenbahn, von Prof. Baltzer, Geh. Oberbaurat 72. 303.
- Ägypten. Giro- und Scheckverkehr im alten Ägypten, von Dr. Rüger, Oberstudienrat 18. 237.
erika. Columbien. Luftverkehr 28. 1461.
- Vereinigte Staaten von Amerika. Änderung von Postgebührensätzen 56. 107.
- — Kraftwagen und Eisenbahn 71. 1035, 8. 983.
- — Postfluglinie New York–Chicago 71. 895, 18. 296, 13. 178.

III. Telegraphen- und Fernsprechwesen.

it Ausnahme des drahtlosen Telegraphierens und Fernsprechens [s. unter IV])

gemeines. Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung in der Telephonie, von Erlang, wissenschaftl. Beistand der Kopenhagener Telephongesellschaft 5. 617.
- Aufnahme von Morsezeichen mit dem Gefühl 17. 2373.
- Aufnahmefähigkeit, zur ... der Fernsprechverbindungsleitungen, von Weishaupt 53. 417.
- Einwirkungen von Gleichrichteranlagen auf Fernsprechleitungen, von Zastrow und Benda 22. 1478.
- Entwialung, die geschichtliche ... der Telegraphie 41. 327.
- Fernphotographie, Fortschritte in der ... in den Vereinigten Staaten von Amerika, von Dr. Gradenwitz 55. 696.
- Fernphotographie, Wege der elektrischen ..., von Freund, Ingenieur 17. 1897.
- Fernsehen, das elektrische ..., von Voß, Ingenieur 17. 2027.
- Fernsprechen längs Hochspannungsleitungen 22. 1049.
- Fernsprechen über große Entfernungen 22. 1123.
- Ein Fernsprecherhalter, von Dr. Martens 71. 935.
- Fernsprechkonferenz, die zweite alleuropäische ... in Paris vom 22. bis 29. Juni 1925 22. 1429.
- Gesichtspunkte, allgemeine ... über den Einfluß von Starkstromleitungen auf Fernmeldeleitungen, von Brauns 22. 1350.
- Holzkonservierung, das Interesse der deutschen Wirtschaft an der ..., von Dr. Schantz 22. 1067.
- Induktionswirkung von höheren Harmonischen eines Starkstroms auf Fernsprechleitungen, von Zastrow 22. 1367.
- Kabelbrunnen, dünnwandige ... aus Eisenbetondielen, System Wolle, von Wagner, Telegrapheningenieur 53. 457.
- Kautschuk, die Weltproduktion an ... 55. 559.
- Knallgeräusche in Fernmeldeanlagen, ein neuer Weg zur Beseitigung von ... 22. 1389.
- Kraruplеitungen, die Eigenschaften von ..., von Meyer 22. 1033.
- Kupfergewinnung und Elektrizität 22. 1157.
- Leitungsstörungen, Eingrenzung von ..., von Dr. Fischer 53. 387.
- Mittel, die bei elektrischen Bahnen angewandten ... zur Verhütung der Schwachstromstörungen durch Hochspannungsfahrleitungen, von Schuler 22. 1361.
- Schaulinien zur Ermittlung des Reflexionsfaktors, von Feige, wissenschaftl. Hilfsarbeiter beim Telegraphentechn. Reichsamt 54. 210.
- Seekabel- und Funktelegrammverkehr, Übersicht über den deutschen ... nach Amerika im Jahre 1924, von Thurn, Postrat 68. Jahrg. 3 S. 34.
- Siemensbetrieb, Stanzleistungen im ..., von Deppe, Telegrapheningenieur 53. 459.
- Die Speisung der Telegraphenleitungen aus dem Starkstromnetz 53. Beil. (Werk-Praxis) 375.
- Sprechmaschine, die elektromagnetische ... 55. 562, 18. 295.
- Telegraphenkonferenz, internationale ... in Pa is 18. 303.
- Theorie, zur ... des Fernsprechverkehrs, von Frei, Oberpostrat 54. 149.
- Umrechnungszahlen für Kupfer und Isolierstoffe, von Berger, Ministerialamtmann 53. 385.
- Unterseekabel, aus der Geschichte der ... 58a. Jahrg. 1 S. 385.
- Die Untersee-Schnelltelegraphie, von Wagner 5. 759. 854.
- Vereinheitlichung der Telegraphenapparate im internationalen Dienst 33. 101.
- Die Verträge zur Regelung der internationalen Telegraphie (1849 bis 1865) 53. 513.
- Weltfernsprechstatistik 13. 179.

- Allgemeines. Wiederherstellung der deutschen Kabelverbindung mit Amerika 40. 382, 18. 295, 22. 1417.
- — Der Wirrwarr in den Telegraphenalphabeten und den Apparatarten, von Patermann 53. Beil. (Werk-Praxis) 439. 471. 541.
- Deutschland. Fernkabelnetz, das deutsche ..., von Krauskopf, Oberpostrat 9. 105. 141.
- — Die Fernsprechgebühren im Konkurse des Fernsprechteilnehmers, von Dr. Breithaupt, Postrat 21. Bd. 42 S. 142.
- — Haftung, zur ... der Deutschen Reichspost für Telegramme (Entsch. des OLG Hamm vom 10. Februar 1925) 9. 140.
- — Das Haupttelegraphenamt in Berlin 18. 235, 41. 368, 40. 392.
- — Das Kabelpfandgesetz, von Dr. Neugebauer, Ministerialrat 21. Bd. 42 S. 113, 15. 1031, 40. 299.
- — Ortsgesprächstarif (Wiedereinführung des Pauschtarifs von Privatkreisen gefordert) 58. 311.
- — Richtlinien, neuere ... für die Ausgestaltung von Orts- und Fernleitungsbezirkskabeln, von Feist 54. 205.
- — SA-Betrieb 53. 485, Beil. (Werk-Praxis) 533.
- — Urheberrecht. Ein für einen Oberpostdirektionsbezirk herausgegebenes amtliches Fernsprechbuch ist ein schutzfähiges Schriftwerk im Sinne des § 1 Nr. 1 des Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst vom 19. Juni 1901 (Entsch. des RG vom 21. April 1925) 43. 448.
- — Verlegung des Fernsprechanschlusses, für Klagen gegen die Post auf ... ist der Rechtsweg zulässig (Entsch. des RG vom 28. Oktober 1924) 13. Beil. (Rechtsprechung) 15.
- — Verrechnung der Kosten für Telegraphenbauzeug 53. 353.
- — Zählbeschwerden, Bekämpfung der ... 53. 522.
- — Die Zählung der Ortsgespräche (Rundfunkvortrag des Postinspektors Palm) 53. 481.
- Österreich. Telegraphen- und Fernsprechwesen im Jahre 1924 33. 147.
- Rußland. Aus der russischen Telegraphie, von Petzold 53. 423.
- Schweden. Der Luftkabelbau in Schweden, von Winnig, Oberpostrat 54. 159.
- Schweiz. Über Betriebsergebnisse im schweizerischen Fernverkehr 54. 196.
- Amerika. Vereinigte Staaten von Amerika. Aus dem Jahresbericht der New York Telephone Co. für 1924 58. 415.
- Asien. Siam. Telegraphen- und Fernsprechwesen im Jahre 1921/22 33. 107.

IV. Drahtloses Telegraphieren und Fernsprechen.

- Allgemeines. Die Ausbreitung der elektromagnetischen Wellen in der Großstadt 22. 973, 55. 600.
- — Bedeutung der kurzen Wellen für die Funktechnik, von v. Ardenne 17. 1961.
- — Demonstration, zur ... der Frequenzvervielfachung durch Stoßerregung, von Selényi 30. Bd. 25 S. 165.
- — Doppelgitterröhren, über ..., von Schwandt 53. Beil. (Funk-Praxis) 529.
- — Emanationen, radioaktive ... und Rundfunk, von v. Hassel 55. 530.
- — Empfangstechnik, neue Gedanken für die ..., von v. Ardenne 26. Beil. (Funk-Bastler) 451.
- — Erdwiderstand, über den ... von Antennen 30. Bd. 25 S. 149.
- — Das Ergebnis der europäischen Wellen-Konferenz 26. 343.
- — Der Fading-Effekt, von Dr. Kruschinski 17. 1877. 2506.
- — Funknavigation 22. 1049.
- — Funkpresse-Schnellempfang unter Verwendung des Telegraphons, von Petzold 53. Beil. (Funk-Praxis) 369.
- — Funktelegraphie in den deutschen Kolonien, von Peperkorn 53. 466.
- — Die Gesetzgebung des Auslandes über den Verkehr mit Funkgerät, von Dr. Neugebauer, Ministerialrat 9. 121.
- — Haushaltsgeräte, elektrische ... als Rundfunkstörer, von Dr.-Ing. Harbich 26. 329.
- — Hochfrequenzfeld, elektromagnetisches ... in lamelliertem Eisen, von Betz 30. Bd. 26 S. 29.
- — Isolationsstoffe, technische ... als Dielektrika für Mittel- und Hochfrequenzkondensatoren, von Reck 30. Bd. 26 S. 3.
- — Isoliermittel, ein wertvolles ..., von Dr. Goebeler 26. Beil. (Funk-Bastler) 455.
- — Lautsprecher für drahtlose Telephonie und andere Zwecke 22. 1092.

Allgemeines. Lautsprecherprobleme, von Dr. Ewald **26.** Beil. (Funk-Bastler) 435.
— Eine neue Luftleiterform **17.** 2373.
— Methode zur Bestimmung des Antennenwiderstandes, von Osnos **30.** Bd. 26. S. 10.
— Die Modulation der Trägerwelle, von Dipl.-Ing. Wallach **26.** Beil. (Funk-Bastler) 309.
— Die Modulation hochfrequenter Schwingungen, von Weichart **26.** Beil. (Funk-Bastler) 465.
— Drahtlose Nachrichtenübermittlung im Luftverkehr, von Schlee **26.** 351.
— Neureglung des Küsten- und Bordfunkdienstes **53.** Beil. (Funk-Praxis) 404.
— Peilung, die funktelegraphische ... im Luftverkehr, von Schlee **26.** 375.
— Popoff, Professor Alexander Stepanowitsch ..., der Vorläufer der Radiotelegraphie, von Petrowsky **30.** Bd. 26 S. 1.
— Radioempfang bei Flugzeugen, über die Beseitigung der störenden Wirkung des elektrischen Zündsystems der Explosionsmotoren auf den ..., von Prof. Kulebakin **22.** 1061.
— Die Reflexion der kurzen Wellen, von Reinartz **26.** Beil. (Funk-Bastler) 293.
— Richtungsbestimmung bei Unterwasserschallsignalen, von Krueger **55.** 731.
— Rundfunkdienst, internationaler ... und Esperanto, von Behrendt, Telegraphendirektor **53.** Beil. (Funk-Praxis) 367.
— Rundfunkkonferenz, internationale ... in Genf **18.** 239. 247.
— Rundfunksender in Schweden und Norwegen **17.** 1641.
— Rundfunkwellen, die neuen europäischen ... (Konferenz in Genf) **26.** 468.
— Rundfunk-Wellentafel **58.** 328.
— Saitengalvanometer, über die Verwendung des ... für Wechselstrommessungen, von Selényi **30.** Bd. 26 S. 49.
— Sekundärstrahlung, über die ... in Elektronenröhren, von Lange **30.** Bd. 26 S. 38.
— Störungen, die Ausschaltung atmosphärischer Störungen, von Dr. Daudt **26.** Beil. (Funk-Bastler) 367.
— Die Überbrückung von Raum und Zeit, von Graf Almeida (Versuche mit drahtloser Telegraphie zwischen fahrenden Kraftfahrzeugen) **26.** 333.
— Versuche, erfolgreiche ... mit kürzesten Wellen, von Prof. Dr. Esau, Präsident des Deutschen Funktechnischen Verbandes **26.** Beil. (Funk-Bastler) 457.
— Voltmeter, elektrostatische ... und Glimmröhren zur Spannungsmessung in Hochfrequenz, von Palm **30.** Bd. 26 S. 13.
— Das Wechselstromdiagramm des Röhrensenders, von Wigge **30.** Bd. 25 S. 155.
— Wellenmesser für kürzeste Wellen (Glühlampe und Neonrohr, Einringkreis, Lecherſystem), von Dr. Noack **26.** Beil. (Funk-Bastler) 439.
— Die Weston-Thermo-Instrumente für Hochfrequenz, von Bercovitz **30.** Bd 25 S. 164.
— Widerstandsverstärker, über ..., von v. Ardenne und Heinert **30.** Bd. 26 S. 52.
— Die Wirkung der Wellendämpfung bei der funktelegraphischen Ortsbestimmung **17.** 1781.

Allgemeines. Wünsche und Wege im Rundfunk, von Dr. h. Graf von Arco **26.** 429.
— Ein Zweiröhren-»Reflex« in Reinartzschaltung, von Wigg **26.** Beil. (Funk-Bastler) 327.
Deutschland. Audion-Versuchserlaubnis, wie stellen wir zur ...?, von Küster **53.** Beil. (Funk-Praxis) 400.
— Die Bedeutung der deutschen Funkpressenachrichten das Ausland **17.** 1642.
— Dachantennen und Versicherungsschutz, von Dr. Jo Rechtsanwalt **69.** 609.
— Die Einfügung des Unterhaltungsrundfunks in den P betrieb **40.** 394.
— Errichtung von Antennenanlagen in oder an Staatsgeb den in Bayern **72.** 437.
— Die zweite deutsche Funkausstellung **18.** 297, **58.** 423, Beil. (Funk-Praxis) 527, **17.** 2478.
— Das Recht auf die Dachantenne, Standpunkt der Haus sitzer **26.** 315, **53.** Beil. (Funk-Praxis) 532.
— Rundfunkempfangsanlagen sind nicht »Vorrichtungen mechanischen Wiedergabe für das Gehör« (Entsch. OVG Berlin vom 10. März 1925) **9.** 176.
— Rundfunkrecht. Die rundfunkmäßige Wiedergabe ei Schriftwerks ist eine Verbreitung im Sinne des des Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der ratur und der Tonkunst. Der Schadensersatzanspruch Verfassers eines Einakters, der ohne seine Zustimm von einer Sendegesellschaft gegeben wurde, wird Grunde nach für gerechtfertigt erklärt (Entsch. des vom 17. Juni 1925) **43.** 422.
— Rundfunksender, die neuen deutschen ... (Dortmund, El feld, Gleiwitz, Kiel, Stettin) **26.** 434.
— Der Streit über den Funkschutz der Autoren **26.** 461.
— Umsatzsteuer. Die Beträge, die die Teilnehmer am Ru funk an die Reichspost abführen, sind umsatzsteuerpflic (Gutachten des RFH vom 8. Juli 1925) **15.** 1337.
— Unterhaltungsrundfunk, Bekanntmachung über den ... 1001, **53.** Beil. (Funk-Praxis) 531. 557.
— Wochenprogramm, das rundfunkliche ... ist kein auf ei tümlicher individueller geistiger Tätigkeit beruhe Schriftwerk (Entsch. des KG vom 12. April 1924) Bd. 42 S. 56.
Dänemark. Rundfunkdienst **17.** 1779.
England. Englische Großfunkstellen **22.** 1489.
— Das englische Kurzwellen-Weltfunknetz **26.** 350.
— Rundfunkanlagen **58.** 335.
— Der englische Seefunkdienst **17.** 2373.
Niederlande. Rundfunk und Rundfunktechnik, von v. Ard **17.** 1769.
Rußland. Rußlands Arbeit am Funkwesen, Rundfunk **26.** **17.** 1780, **53.** Beil. (Funk-Praxis) 405.
Spanien. Rundfunkpläne **26.** 328, **58.** 322.
Amerika. Vereinigte Staaten von Ameri Bildtelegraphie **58.** 336.
— — Dachluftleiter und Blitzgefahr (Verweigerung der nehmigung zur Errichtung von Dachluftleitern sei der Hauswirte) **17.** 1779.
— — Der amerikanische Rundfunk **17.** 1813.
Asien. China. Funkanfänge in China **26.** 327.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
7159. 25. III.

GERR

Archiv für Post und Telegraphie

Herausgegeben im Auftrage des Reichspostministeriums

Erscheint vierteljährlich zweimal. Vierteljähriger Bezugspreis 0,20 Reichsmark.
Zu beziehen durch die Post, Einzelnummern durch den Verlag: Postzeitungsamt, Berlin W.

Nr. 8 — Berlin, Dezember — 1925

Inhalt: 75 Jahre Berliner Haupttelegraphenamt, S. 261. — Die Entwicklung des deutschen Fernsprechgebührenwesens in den letzten vier Jahren (1. Oktober 1921 bis 30. September 1925), S. 265. — Die Entwicklung der Krankenkassen für Post- und Telegraphenämter in den Jahren 1918 bis 1924, S. 282. — McGovern's Reise nach Lhasa und seine Schilderung des tibetanischen Post- und Telegraphenwesens, S. 287. — Schriftwerke: Herzog, Heinrich, Präsident der Oberpostdirektion Frankfurt (Oder), Der Auslandspostverkehr nach dem Weltpostvereinsverträgen von Stockholm vom 28. August 1924, S. 288. — Niggl, Dr. jur. A., Präsident der Oberpostdirektion Nürnberg, Deutsches Postrecht, S. 288. — Strecker, Dr. Karl, Hilfsbuch für die Elektrotechnik. Zehnte umgearbeitete Auflage 1925. Starkstromausgabe, S. 288. — Rückle, Dr. G., und Lubberger, Dr.-Ing. F., Der Fernsprechverkehr als Massenerscheinung mit starken Schwankungen, S. 289. — Breisig, Franz, Theoretische Telegraphie. Zweite Auflage 1924, S. 289. — Gerichtliche Entscheidungen aus dem Post-, Telegraphen- und Fernsprechrecht sowie aus anderen Rechtsgebieten, S. 290.

75 Jahre Berliner Haupttelegraphenamt.

Am 16. August 1925 waren 75 Jahre vergangen, seitdem die ersten fünf elektrischen Telegraphenleitungen Deutschlands, die anfangs auf den Berliner Bahnhöfen lagen, zu einer Betriebsstelle unter dem Namen »Königliche Central Telegraphenstation« im Postgebäude König-Nr. 60 zusammengefaßt wurden. Dieser Gedenktag, den das jetzige Haupttelegraphenamt (HTA) — diese Bezeichnung wurde ihm am 1. Januar 1876 verliehen — als seinen Gründungstag ansehen kann, wurde in den Tagen vom 15. bis zum 19. November durch feierliche Kundgebungen begangen.

Schon am Sonntagmorgen, dem 15., wiesen weihevolle Klänge vom Turm des festlich geschmückten neuen Dienstgebäudes in der Oranienburger Straße auf die Bedeutung des Tages hin; eine würdige Gedächtnisfeier mit Kranzniederlegung an der Gedenktafel der im Weltkriege gefallenen Beamten des HTA schloß sich an.

Die Mittagsstunde vereinigte die dienstfreie Beamtenschaft mit den Ehrengästen zu einem Festakt in der staatlichen Hochschule für Musik. Dabei gab die Anwesenheit zahlreicher Mitglieder des Reichspostministeriums, des Präsidenten der Oberpostdirektion mit seinen Räten, der Mitglieder des Telegraphentechnischen Reichsamts, der Vertretungen der Beamtenorganisationen sowie vieler Vertreter staatlicher und städtischer Körperschaften, des Handels, der Industrie und der Presse dem Anlaß Ausdruck, dessen sich das HTA erfreuen darf. Richard Wagners Gralsrittermarsch, vorgetragen vom Orchester des HTA unter der Leitung des früheren Armeemusikinspizienten Professors Grawert, und Beethovens Chor »Die Ehre Gottes in der Natur«, zu Gehör gebracht vom Gesangverein der Berliner Post- und Telegraphenbeamten, leiteten die Feier ein. Nach einem tiefempfundenen Vorspruch von Frau Telegraphendirektor Edith Sachs nahm dann der Vorsteher des HTA, Oberpostdirektor Zeller, das Wort zu folgender Festrede über Deutschlands Weltgeltung in der elektrischen Telegraphie:

»Elektrische Telegraphie ist wie keine andere Erfindung der Neuzeit ein Werkzeug des Weltverkehrs. Vorausbestimmt, in weite Fernen zu wirken, und ausgestattet mit einer Schnelligkeit, vor der die Raumunterschiede des Erdballs zurückweichen, macht der Telegraph nicht Halt vor Grenzen, die sich Völker errichten. In diesem Streben telegraphischer Kraft, die Welt zur organischen Einheit zu binden, ist Deutschlands Aufgabe scharf umrissen durch seine Mittelpunktslage im Herzen Europas. Fast den geographischen Schwerpunkt des Kontinents deckend, gleichweit ausblickend nach Ost und West, zum Mittelmeer und zur Nordsee, führt der Weg von Madrid nach Moskau, von Konstantinopel nach Amsterdam durch deutsches Land. Und wenn das ökonomische Grundgesetz recht behält, daß jeder Massenverkehr einen Mittelpunkt seiner kürzesten Sammlung und Verteilung sucht, so kann die natürliche Umschlagstelle europäischen Weit-Nachrichtendienstes nur in Deutschland liegen.

Der außerstaatlichen Verkehrsbedeutung unseres Vaterlandes hat sich frühzeitig die innere Entwicklung angepaßt. War es Vorsehung, war es ausschauende Politik, daß die Burggrafen von Nürnberg bei ihrem Einzuge in Kurbrandenburg sich gerade unser Berlin zur Residenz erwählten, daß aus dem einst armseligen Fischerdorfe, aber vorzüglich inmitten deutschen Landes gelegen, ein Brennpunkt großen Verkehrs wurde? — So fand der elektrische Telegraph vor 75 Jahren seinen Weg wohlvorbereitet und, sich anlehnend an die vorhandenen Adern des Personen- und Güteraustausches, entstanden Deutschlands große Nachrichtenlinien, von Berlin strahlenförmig ausgebreitet nach allen Landesgrenzen. Und indem die Nachbarvölker Anschluß an uns suchten und ihre Linien mit den unseren verbanden, erwuchs daraus das großeuropäische Telegraphennetz, das nun die Hauptverkehrsplätze sämtlicher Staatengebilde in einem Punkte Europas — Deutschlands Hauptstadt — zusammenführt.

Aufblühende deutsche Kabelindustrie brachte den Fortschritt, begonnen in den siebziger Jahren, fortgesetzt und fast vollendet im heutigen Fernkabelnetz, daß diese Adern großen, zwischenstaatlichen Verkehrs in die Erde gebettet und gegen Sturm und Wetter

sichergemacht wurden. Und während man im Knotenpunkte Berlin die telegraphierende Menschenhand leistungsfähiger durch Maschinenkräfte ersetzte, ersann die großartige Erfindung der Wechselstromtelegraphie das Mittel, durch diese unterirdischen Kanäle hundertfältigen Verkehr zu leiten.

So bietet nun heute Deutschland dem Nachrichtenwesen Europas ein Kernstück der Telegraphie, wie es in bezug auf Aufnahmefähigkeit, Sicherheit und Leistung in aller Welt unübertroffen dasteht. Doch diese Vormacht telegraphischer Stellung, die uns Natur, Geschichte und technische Kunst gaben, ist nicht Selbstzweck, sie birgt hohe Pflicht: Der Völkerverständigung zu dienen, die Äußerungen ihres Eigenlebens in einem Nervenzentrum zu sammeln und rückstrahlend über die Welt zu verbreiten; vom Balkan zum Nordland das geistige Band zu schlingen, von der slawischen zur romanischen Kultur die Brücke zu schlagen! Und wie der Pulsschlag zum Herzen führt und rückflutend die Glieder belebt, so fließt in Deutschlands Telegraphenadern die Triebkraft europäischen Wirtschaftslebens; es ist die Aufgabe deutscher Telegraphie, das telegraphische Herz Europas zu sein.

Bei der Rechenschaft nun, ob sich zum Sollen das Können findet, ob sich in Deutschlands Telegraphie das Rüstzeug des Geistes mit der Kraft des ausführenden Armes eint, können wir heute getrost in die Geschichte zurückblicken. Ist auch Einmütigkeit unter den Gebildeten aller Nationen, daß die elektrische Telegraphie ihren Aufstieg zur heutigen Vollendung der Gemeinschaftsarbeit sämtlicher Kulturvölker verdankt, so ist doch Deutschlands hervorragender Anteil an dieser Entwickelung zu allen Zeiten anerkannt worden. Anerkannt, daß die Tiefe deutscher Wissenschaft der jungen Nachrichtentechnik aufbauende Wege wies, anerkannt, daß selbst vielen Vervollkommnungen und Erfindungen, die das Ausland schuf, deutscher Forschungsgeist Ursprung war! Ist doch schon der Grundgedanke aller elektrischen Telegraphie ein Geisteskind heimatlicher Erde gewesen, indem als erster der bayerische Gelehrte Thomas von Sömmering mit seinem elektrolytischen Wasserzersetzungsapparat Nachrichten sandte. Die Entdeckung elektrischer Multiplikatorkraft durch den Halleschen Professor Schweigger und den Berliner Poggendorf, im Verein mit den elektrodynamischen Forschungen der Göttinger Gauß und Weber, leiteten über zum Fortschritt der Nadel- und Zeigertelegraphen. Und als dann in der dritten Entwicklungsstufe der Schreibtelegraph Morses aus Amerika zu uns kam, da war es wieder deutsche Technik, die diesem Apparat die noch heute in aller Welt gebräuchliche Form gab. Die Untersuchungen Steinheils beim Nürnberg-Fürther Eisenbahnbau über den Erdausgleich elektrischer Kraft wurden bahnbrechend für die Entwicklung der Telegraphennetze in allen Ländern. Der Münchener Ohm, der Königsberger Kirchhoff, schenkten dazu der Welt ihre unvergänglichen Gesetze über den Stromverlauf in Leitungen; und als dann die Entwicklung der Telegraphiermethoden in schnellem Lauf über Typendrucker und Mehrfachschaltungen zur heutigen Krönung in der Schnell- und Maschinentelegraphie eilte, da war es abermals die deutsche Telegraphenmaschine, die sich weit über die Heimatgrenzen die Welt eroberte. Werner von Siemens hat als erster die ho Bedeutung der Guttapercha zur Isolierung el trischer Stromführungen erkannt, und im Vere mit deutscher Industrie schuf er die Grundlage d weltumspannenden Seekabelnetzes, dessen Völker de scher Organisationsgeist eines Heinrich von Steph im Welttelegraphenverein zusammenfügte. Auch d Fernsprecher, das ergänzende Glied elektrischer Telegr phie, hatte seine Wiege in eines Deutschen Gelehrte stube, des Homburger Lehrers Philipp Reis, u die jüngste Schwester, die Funktelegraphie, ist mit d deutschen Geistesnamen Helmholtz und Hertz und d Erfindern Braun, Slaby und Arco weltgeschichtl verbunden. Wir wollen heute nicht die Entwicklu der 75 Jahre aufrollen, nicht alle die Namen a zählen, die Deutschlands telegraphischem Wissen der Welt Ehre gaben. Nur in stolzer Dankbark wollen wir Beamten des HTA heute noch des gede ken, daß um unseren unvergeßlichen, uns vor wenig Wochen durch den Tod entrissenen Chefingenie Ernst Wollin auch die ausländische Wissenschaft trauert und ihn als einen Meister der Telegraph gelobt hat.

Deutsches Geistesleben in der elektrischen Telegr phie sah sich zu allen Zeiten wohlgeborgen in der a führenden Hand seiner Beamtenschaft. Vielleicht unseres Vaterlandes größter Reichtum seine Arm die das Volk zu zäher Arbeit und harter Entsagu erzog; und die Verteidigung unsrer nach all Seiten offenen Heimat fügte dazu die Wehrhafti keit, die uns in soldatischer Erziehung Gehorsa und Unterordnung lehrte. Und so entstand in d Hand des großen Preußenkönigs ein Berufsbea tentum, das in selbstloser Hingabe zum Die am Volksganzen höchste Wertung sucht, das, vo Vater auf den Sohn vererbt, die Güter der Tre der Pflicht und der Reinheit der Person pfle Mögen andere über uns urteilen; aber wenn die Fra gilt, ob deutsches Telegraphenbeamtentum das Ve trauen fremder Völker verdient, so darf eine Bea tenschaft, die die Stürme und Erschütterungen d letzten Jahre unversehrt überstanden hat, auch d sittliche Kraft in sich fühlen, ein ehrlicher Makler d Weltverkehrs zu sein.

So müßte nun Deutschlands Telegraphie, gerüst durch Wissen und Arbeitskraft, von der ihr i Herzen Europas zufallenden Aufgabe voll erfüllt sei Wir wissen, daß sie es noch nicht völlig ist. Zw hat Deutschland mit jährlich 20 Millionen Ausland telegrammen an Europas Welttelegrammverkehr d weitaus größten Anteil, und unser geburtstagfeier des HTA ist der sonst größten Telegraphenzentral derjenigen in London, im Umfange seines ausländ schen Durchgangsverkehrs überlegen. Aber der einzig alleinige Mittler des den Kontinent durchlaufend Welttelegraphendienstes sind wir nicht. Wir kenne den Grund; wir wissen, daß der Krieg, dessen stärk Bilanz man die Verselbständigung der Völker g nannt hat, auch die natürlichen Bindungen des Ve kehrs lockerte, und daß die Völker Europas, 4 Jah von Deutschland abgeschlossen, nach anderen Ve ständigungswegen suchen mußten. Wir wissen abe auch, daß die Entwicklung noch flüssig ist, daß de Streit der Waffen der Kampf in der Wirtschaf folgt. Und in diesem Wirtschaftskampfe stehe Deutschlands Telegraphenbeamte mit in vorderste

Front. Wem ist es wie ihnen gegeben, so unmittelbar in fremdes Völkerleben hineinzuwirken, wie wir es tun. Wenn wir des Morgens unsere Fäden spinnen mit Rom und London, mit Paris und Moskau, bis tief hinein nach Indien, dann seien wir des eingedenk: Die Äußerung unserer Tätigkeit, die unser Gegenüber sieht, das ist Deutschland! Seien wir uns der Verantwortung vollbewußt, daß die Güte telegraphischer Arbeit ein Gradmesser der Kultur ist! Und nun heißt es, die Waffen nutzen, die uns die Welt noch gelassen hat, und mit unsrer Hände Arbeit hinauszutragen in die weite Welt deutsches Wesen, deutsche Gradheit, deutsche Treue, deutsche Pflicht, damit durch das Werkzeug der Telegraphie unser Deutschland wieder zu Ansehen gelange, damit es wieder besser werde mit uns und unsrem Vaterlande!«

Nach dem gemeinsam gesungenen Deutschlandliede überbrachte Staatssekretär Sautter die Glückwünsche des leider verhinderten Reichspostministers; er sprach der Beamtenschaft den Dank und die Anerkennung des Reichspostministeriums aus und legte dar, wie die Geschichte des HTA ein Stück deutscher Verkehrs-, Wirtschafts- und Kulturgeschichte sei. Er führte etwa folgendes aus:

»Das Reichspostministerium nimmt an der Jubelfeier, die festlich zu begehen dem Haupttelegraphenamt vergönnt ist, wärmsten Anteil und beglückwünscht das Amt und sein Personal aufs herzlichste zu dem Feste. Das HTA ist nicht ein Amt gewöhnlicher Art; seine Verkehrsbedeutung reicht weit hinaus über die Grenzen des deutschen Reichspostgebiets. Neben seinen vielfältigen Aufgaben als Mittelpunkt des deutschen Telegraphenverkehrs sind ihm die großen Ziele eines Knotenamts im Riesenbetrieb des internationalen Nachrichtenverkehrs anvertraut, dessen Linien den ganzen Erdball umspannen. Wer bei der täglichen Arbeit in den Räumen des Haupttelegraphenamts den rhythmischen Bewegungen der Apparate folgt und wer die Sprache versteht, die diese Apparate reden, verspürt den lebendigen Pulsschlag des Weltverkehrs.

In voller Jugendfrische blickt der Jubilar auf drei Menschenalter zurück, auf eine Zeitspanne, die wie keine andere reich war an tiefgreifenden Entwicklungen und Geschehnissen im nationalen Leben des deutschen Volkes, an umfassenden Erfolgen der rastlos aufstrebenden deutschen Wirtschaft, an wunderbaren Errungenschaften von Technik und Wissenschaft. Die Geschichte des HTA umschließt ein wichtiges Stück deutscher Verkehrs-, Wirtschafts- und Kulturgeschichte. Sie ist ein Spiegelbild der starken Wechselbeziehungen, die zwischen Verkehr und Wirtschaft stets bestanden haben und immer bestehen müssen, aber auch ein Spiegelbild davon, wie Wirtschaft und Verkehr allmählich und immer mehr über die eigenen Grenzen hinausstrebend und hinauswachsend, sich organisch eingegliedert haben in das vielgestaltige Räderwerk des Weltverkehrs.

Aber der Rückblick auf die $7^1/_2$ Jahrzehnte sagt uns Beamten der Deutschen Reichspost noch etwas Weiteres. Es sind drei Menschenalter des Personals in das Amt gekommen, zwei Menschenalter sind gegangen. Tausende und Abertausende von Beamten haben ihre Lebensarbeit, ihre ganze Kraft, all ihr Können dem Dienste und der Aufwärtsentwicklung des HTA gewidmet. Viele Tausende sind vorübergehend in dem Amte tätig gewesen und haben aus seinem vielseitigen Wirkungskreis die Kenntnisse und Erfahrungen geschöpft, die sie an anderen Orten unseres großen Betriebs zum Nutzen der Reichspost und der Allgemeinheit angewandt haben. Welche Summe von Arbeit, welche Fülle dienstlicher Sorgen und Mühen sind in dem Zeitraum von 75 Jahren eingeschlossen! Allen den Männern und Frauen, die mitgearbeitet haben und heute noch mitarbeiten an der Erfüllung der Aufgaben, an der Erreichung der hohen Ziele, die dem HTA gesteckt sind, gebührt Anerkennung und Dank für das Geleistete. Es ist mir eine vornehme Pflicht und eine dankbare Aufgabe, ihnen allen den innigsten Dank und die volle Anerkennung namens des Reichspostministeriums heute auszudrücken.

Dem Jubilar geben wir für die Zukunft unsere besten Wünsche mit auf den Weg. Möge das HTA rüstig weiterschreiten auf der Bahn der technischen Vervollkommnung und der Aufwärtsentwicklung seines Betriebs! Möge das Amt wie bisher vorbildlich weiterarbeiten als das nie rastende Herz des deutschen Drahtverkehrs, als stets leistungsfähiges Werkzeug der deutschen Wirtschaft! Und möge das HTA — hier darf ich an die trefflichen Worte seines Herrn Amtsvorstehers anknüpfen — in kraftvoller Entwicklung behaupten und ausbauen seine Stellung als zentrales Amt des europäischen und des Welttelegraphenverkehrs!«

Präsident der OPD Berlin Gentzke gab einen Abriß der Entwicklung des HTA aus seinen bescheidenen Anfängen bis zur heutigen Größe und lieh der Hoffnung Ausdruck, daß das HTA seiner Weltaufgabe stets gewachsen sein möge. Er sagte:

»Wer heute das Haupttelegraphenamt in der Oranienburger Straße besucht und dann an die Zeit vor 75 Jahren zurückdenkt, dem tritt die große Entwicklung vor Augen, die Verkehrswesen und Technik Deutschlands in diesem Dreivierteljahrhundert durchlaufen haben. Damals genügte ein bescheidener Raum im Hofgebäude des Posthauses der Königstraße, um die ersten 5 Telegraphenleitungen zusammenzufassen, an denen einige wenige Beamte mit schwerfälligen Zeigerapparaten mühsame Arbeit verrichteten. Und es kennzeichnet die Anspruchslosigkeit des telegraphierenden Publikums jener Zeit, daß jeder Auflieferer eines Telegramms persönlich den Weg zur Königstraße machen und sich durch polizeiliche Bescheinigung oder Vorstellung ortsbekannter Zeugen ausweisen mußte. Gleichwohl, das Bedürfnis einer Weitverständigung war wie heute im deutschen Volke lebendig und selten hat sich ein Verkehrsmittel so schnell die öffentliche Wirtschaft erobert, wie die elektrische Telegraphie. Trotz aller Beschwerlichkeiten seiner Benutzung und ungeachtet der anfänglich hohen Gebühren, die ein Vielfaches der heutigen betrugen, erfreute sich der junge Telegraph lebhaften Zuspruchs. Bald wurde mit der Verdichtung seiner Verkehrsbeziehungen und der ständig zunehmenden Zahl der Leitungen die bisherige Heimstätte zu eng, so daß Anfang 1861 der Grundstein eines eigenen Telegraphengebäudes in der Französischen Straße gelegt werden mußte, dessen Räume zwei Jahre darauf bezogen wurden.

In der Folge war der Erfindergeist aufstrebender deutscher Ingenieurkunst unablässig an der Vervollkommnung der technischen Betriebsmittel tätig. Neben dem 1865 begonnenen Bau der Berliner Stadtrohrpost, die der großstädtischen Bevölkerung Erleichterungen der Telegramm-Auflieferung und -Zustellung brachte, war es besonders die Einführung des Typendruckers und die Verbesserung der Stromversorgung, die der Telegraphie neue Freunde warben. Abermals reichten die Räume nicht aus; die bis dahin im Telegraphengebäude mitbeherbergten Verwaltungsstellen des General-Telegraphenamts mußten nach der Leipziger Straße verlegt werden, und durch umfangreichen Umbau wurde in dem Gebäude an der Französischen Straße um die Mitte der siebziger Jahre der große Telegraphensaal geschaffen, der ebenso durch sein imposantes Ausmaß wie durch seine damals staunenerregende Ausstattung mit Gasbeleuchtung und Sammelheizung zu einer Sehenswürdigkeit Berlins und ganz Deutschlands wurde.

Hatte der Generalpostmeister von Stephan bei der Einweihung des neuen Telegraphensaales das stolze Wort geprägt: »Diese Halle ist die Herzkammer des telegraphischen Lebens Deutschlands«, so mag seinem weitblickenden Auge dabei die künftige Entwicklung vorgeschwebt haben, die der Telegraph nach den großzügigen Organisationsplänen seiner Verwaltung nun anzutreten bestimmt war. Während die am 1. Januar 1876 vollzogene Verschmelzung mit der Post der Telegraphie eine breitere Grundlage gab und in den nächsten Jahren der neuerfundene Fernsprecher ihre Ausbreitung auch nach dem platten Lande ermöglichte, war es besonders der neue Einheitsworttarif — an Stelle der bisherigen Entfernungstaxen —, der dem Telegraphen den Aufstieg zum wahren Volksverkehrsmittel öffnete. Die nach dem französischen Kriege aufblühende deutsche Wirtschaft drängte weiter dazu, die deutschen Telegraphenlinien über die Grenzen der Heimat hinauszuführen und mit denen der Nachbarländer zu verbinden. Und indem in unseren Telegraphenadern der Puls fremdländischen Lebens fühlbar wurde, fügte es Deutschlands vorzügliche Mittelpunktslage im Kontinent, daß im Berliner Haupttelegraphenamt neben dem telegraphischen Herzen Deutschlands dasjenige Europas zu schlagen begann. So waren aus den ersten fünf Telegraphenleitungen bald nach der Jahrhundertwende deren nahezu tausend geworden, und die immer mehr anschwellenden Telegramm-Massen zwangen dazu, die telegraphierende Menschenhand durch Maschinenkräfte zu ersetzen. Diese Entwicklung des Haupttelegraphenamts und das gleichzeitige ungeahnte Anwachsen der beiden auch auf dem Grundstück an der Französischen Straße untergebrachten großen Fernsprechämter (des Fernamts und des Stadtamts Zentrum) führten dann zu großen Raumschwierigkeiten auf dem Grundstück, und so ergab sich die Notwendigkeit, das HTA anderweit und neuzeitlich unterzubringen. Anfang 1910 konnte der Grundstein des heutigen großen Telegraphengebäudes in der Oranienburger Straße gelegt werden. Technik und Organisationskunst wetteiferten daran, dieses Werk mit den vollkommensten Errungenschaften neuzeitlichen Wissens auszustatten, wie sie einer großeuropäischen Telegraphenvermittlungsstelle würdig waren. Da kam der Krieg und setzte dem stolzen Vorwärtsstreben ein vorläufiges Ziel. Kaum wird an anderer Stelle der Eintritt weltgeschichtlichen Geschehens eindringlicher gefühlt worden sein als damals im Berliner Haupttelegraphenamt; selten ist aber auch die Bedeutung deutscher Telegraphie stärker hervorgetreten als in denjenigen Tagen, als nach der Kriegserklärung zunächst die Auslandsleitungen der feindlichen Staaten verstummten und dann mit der Ausbreitung des Weltbrandes auch die übrigen Fäden Deutschland mit der uns feindlichen Welt abrissen.

Mit dem Frieden zog auch das Haupttelegraphenamt in sein neues Heim: Anfangs stark zögernd, doch täglich fühlbarer begannen sich die alten Beziehungen langsam wieder zu knüpfen, und die starke Entfremdung, die Deutschlands Telegraphie im vierjährigen Abgeschnittensein von der Welt naturgemäß erleiden mußte, weicht immer mehr dem Vertrauen der Völker. Noch sind große Aufgaben zu leisten und mit eisernem Fleiß gilt es weiterzubauen, daß Deutschlands Telegraphie wieder zu Ansehen in der Welt gelange und zu einem wahren Werkzeug der Völkerverständigung werde. Daß dies dem Haupttelegraphenamt voll gelingen möge, das ist mein Wunsch in dieser Stunde!«

Stadtrat Wege überbrachte Grüße der Stadt Berlin, Vizepräsident Dr. Gelpke diejenigen der Industrie- und Handelskammer, Direktor Dr. Mantler des Wolffs Telegraphischen Büros würdigte in herzlichen Worten die Verdienste der Telegraphie um die Presse. Direktor der Telefunkengesellschaften Graf Arco gedachte der Beziehungen zur Technik, und Oberpostdirektor Helmdach lobte das freundnachbarliche Verhältnis zur Fernsprecherei. Moderne Tanzweisen leiteten über zu einem Reigen, der von jungen Beamtinnen des HTA in Kostümen damaliger Sitte ausgeführt, in die Zeit vor 75 Jahren zurückversetzte. Chorgesänge und Richard Strauß's Krönungsmarsch beschlossen die eindrucksvolle Feier.

Für den zweiten Festtag, den 16. November, hatte der Präsident der OPD die 50 ältesten Beamten des HTA zu einer Ausfahrt eingeladen. Zwei Kraftwagen führten die Ehrenteilnehmer nach Siemensstadt, wo nach der Besichtigung des Wernerwerks und des Kabelwerks eine sehr freundliche Begrüßung und Bewirtung durch die Siemens & Halske AG stattfand. Von dort ging es die Havel entlang nach Potsdam und nach einem stillen Verweilen in Sanssouci zurück nach Berlin.

Der Abend versammelte die Angehörigen des HTA mit ihren Ehrengästen und Freunden zu einem Festkommers, der an 20 langen Tafeln die etwa 2000 Erschienenen kaum zu fassen vermochte. Nach den Klängen des Kosleckschen Bläserbundes ergriff Staatssekretär Dr. Bredow das Wort zu einer Ansprache. In zu Herzen gehender Weise begrüßte er die Gelegenheit, sich kameradschaftlich der Beamtenschaft nähern zu können, und betonte die Notwendigkeit festen Zusammenstehens zum Wohle des Einzelnen und des Vaterlandes. Beredten Ausdruck fand diese Kameradschaftlichkeit in der Telegraphie durch zahlreiche aus allen Teilen der Welt eingegangene Glückwunschtelegramme, unter denen besonders diejenigen des Reichspostministers und des Bezirkschefs sowie die Ankündigung, daß der Minister dem HTA sein Bildnis zum Geschenk gemacht habe, freudigen Beifall auslösten.

Da mit Rücksicht auf den Betrieb immer nur dem dienstfreien Teile der Beamtenschaft eine Teilnahme mög-

lich war, so mußte bei der Größe des Amtes noch ein dritter Festtag folgen. Zu diesem hatte am 19. November der Verein der Berliner Reichstelegraphenbeamten für einen Gesellschaftsabend eingeladen. Eine von Amtsangehörigen flott gespielte Festaufführung »Im weißen Rößl« und anschließender Tanz brachten damit die Jubelfeier des HTA zum Abschluß, die durch ihre Würde und Einmütigkeit allen Teilnehmern in Erinnerung bleiben wird. Aus Anlaß seines 75jährigen Bestehens hat das HTA eine Festschrift »75 Jahre Berliner Haupttelegraphenamt« herausgegeben, die in Einzelaufsätzen seiner Beamten mit reichem Bildschmuck einen Einblick in das Wesen und Wirken dieses verkehrsbedeutenden Amtes vermittelt.

Die Entwicklung des deutschen Fernsprechgebührenwesens in den letzten vier Jahren.

(1. Oktober 1921 bis 30. September 1925.)

Von Postrat Dr. Wittiber, Reichspostministerium.

1. Allgemeines.

Am 1. Oktober 1921 schien mit dem Inkrafttreten des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 11. Juli 1921[1]) (RGBl. S. 913) die Fernsprechgebührenpolitik der Deutschen Reichspost zu einem gewissen Abschluß gekommen und die ruhige und gesunde Weiterentwicklung des Fernsprechwesens auf Grund des neuen Tarifs gesichert zu sein. Aber die unselige Zeit der Geldentwertung hat auch auf diesem Gebiet ihre Spuren hinterlassen und die Telegraphenverwaltung in Bahnen gedrängt, die sie ursprünglich nicht zu betreten beabsichtigte und die sie jetzt nur verlassen kann, wenn sie die z. Z. geltenden Fernsprechgebühren für weite Teilnehmerkreise erhöht.

Die Grundsätze, auf denen der Tarif von 1921 aufgebaut war, und die Höhe der einzelnen Gebührensätze wurden von allen bei dem Erlaß des Gesetzes beteiligten Körperschaften (Verkehrsbeirat, Reichsrat und Reichstag) als richtig anerkannt. Das kam auch dadurch zum Ausdruck, daß sachliche, den Tarif und das Tarifgefüge beeinflussende Änderungen bei den Beratungen in den genannten Körperschaften nicht vorgenommen wurden. Der Tarif hätte demnach, was seinen Aufbau anlangt, die Zeit des Währungsverfalls unberührt überstehen und dann unter Zurückführung der 1921 ermittelten Papiermarksätze auf Goldmark auch weiterhin in Geltung bleiben können, zumal da die besondere Art der Berechnung der Fernsprechgebühren die Anwendung von Teuerungszuschlägen ohne Schwierigkeiten zuließ. Anfangs wurde auch so verfahren. Bereits ein Vierteljahr nach dem Inkrafttreten des Tarifs ergab sich die Notwendigkeit, die Sätze der fortschreitenden Geldentwertung anzupassen oder, wie man damals sagte, die Gebühren zu erhöhen, wenn die Ausgaben durch die Einnahmen wenigstens annähernd gedeckt werden sollten. Am 1. Januar 1922 trat zu den Tarifen des Gebührengesetzes und der Fernsprechordnung ein gleichmäßiger Teuerungszuschlag von 80 v H hinzu. Diese Zuschläge erhöhten sich mit dem fortschreitenden Verfall unserer Währung in immer schnellerer Folge, und sowohl die Zuschläge als auch die von den Teilnehmern zu entrichtenden Gebührenbeträge bewegten sich in immer uferloser werdenden Größenordnungen. In dieser trüben Zeit vollzog sich in der Zusammensetzung der Teilnehmerschaft dasselbe, was sich im Wirtschaftsleben des deutschen Volkes abspielte; es trat eine Umschichtung ein. Kreise, für die der Fernsprecher bisher zwar keine unbedingte Lebensnotwendigkeit, aber doch eine zu ihrem Lebenszuschnitt und zu ihrem Kulturstande gehörige moderne Bequemlichkeit gewesen war, mußten sich zur Kündigung entschließen, weil ihre Einnahmen mit der tollen Geldentwertung nicht Schritt hielten und kaum zur Fristung ihres nackten Lebens hinreichten. Die Lücken wurden schnell ausgefüllt. Industrie und Handel, namentlich die Banken und die zahlreichen wie Pilze aus der Erde schießenden Neugründungen, hatten einen großen Bedarf an Fernsprechanschlüssen. Der gesamte wirtschaftliche Verkehr nahm neue Formen an, die den Fernsprecher in viel höherem Maße benötigten als früher, weil sich niemand bei einem Angebot auch nur auf Stunden binden wollte und auf sofortigem Abschluß bestand. Dazu kamen die sogenannten Neureichen, die durch die Welle der Konjunktur emporgetragen waren und nun auch in ihren Wohnungen die Annehmlichkeit des Fernsprechers nicht entbehren wollten. Für diese Kreise waren die Gebühren spottbillig, zumal da die Erhöhungen wegen des durch die Reichsverfassung und das Fernsprechgebühren-Gesetz vorgeschriebenen umständlichen Verfahrens — Beteiligung des Verkehrsbeirats, des Reichsrats und des Reichstagsausschusses — schon beim Inkrafttreten überholt waren und da ferner die Gebühren wegen der Eigenheit des Verrechnungsverfahrens erst geraume Zeit nach der Fälligkeit eingezogen werden konnten. Die Telegraphenverwaltung war auch mit Rücksicht auf die ihr durch den Haushalt zur Verfügung gestellten beschränkten Mittel, die mit der fortschreitenden Geldentwertung ebenfalls zusammenschrumpften, gar nicht in der Lage, die an sie gestellten Anforderungen auf Herstellung neuer Anschlüsse annähernd zu erfüllen, zumal da während der Kriegsjahre neue Vermittlungsstellen nicht eingerichtet und neue Kabel nicht ausgelegt waren und zunächst die mannigfachen Schäden des Leitungsnetzes ausgebessert werden mußten, sollten die mangelhaft gewordenen Einrichtungen nicht eines Tages völlig zusammenbrechen.

2. Ortsverkehr.

Das Fernsprechgebühren-Gesetz von 1921 führte bekanntlich im Ortsverkehr unter völliger Beseitigung des Pauschgebührensystems den Grund- und Gesprächsgebührentarif ein, der bereits seit 1900 wahlweise neben dem Pauschgebührentarif zugelassen war. Der neue Tarif ging von dem Grundgedanken aus, daß sich die Leistungen der Telegraphenverwaltung für den Teilnehmer in zwei ihrer Art nach voneinander verschiedene Teile zerlegen lassen, in die Bereitstellung der Vorrichtungen, mit deren Hilfe die Gespräche geführt werden können (Anschluß- und Verbindungsorgan bei der Vermittlungsanstalt, Anschlußleitung, Teilnehmersprechstelle), und in die Arbeiten, die zur Herstellung der einzelnen, vom Teil-

[1]) Vergleiche den Aufsatz «Das Fernsprechgebühren-Gesetz» im Archiv Nr. 11/1921.

nehmer gewünschten Gesprächsverbindungen nötig sind. Die Kosten des ersten Teils, seiner Art nach ein Vermietungsgeschäft, können für alle Anschlüsse im Durchschnitt ziemlich gleich hoch angenommen werden, wenn man von den durch die Größe und Betriebsart der Ortsnetze bedingten Abweichungen absieht. Der zweite Teil steht im unmittelbaren Verhältnis zur Zahl der von dem Anschluß verlangten Verbindungen. Was die Höhe der Gebühren für diese beiden Arten von Leistungen anlangt, so waren sie 1921 nach den Selbstkosten der Telegraphenverwaltung festgesetzt, und diese wiederum waren in sorgfältigster Weise für jede in Betracht kommende Einzelleistung berechnet worden. Daß dabei der zur Zeit der Ermittlungen bereits eingetretenen Geldentwertung Rechnung getragen worden war, ist verständlich. Auch ließ sich damals die weitere Entwicklung der Währungsverhältnisse nicht übersehen.

Als die Geldentwertung anfing, sich in den Kreisen des Mittelstandes stärker fühlbar zu machen, versuchte sowohl der Verkehrsbeirat als auch der 27. Reichstagsausschuß diesen Teilnehmern die Beibehaltung des Fernsprechanschlusses zu ermöglichen. Sie glaubten den Zweck zu erreichen, wenn die Grundgebühr d. h. der feste Betrag, der von jedem Teilnehmer ohne Rücksicht auf die Häufigkeit der Benutzung des Anschlusses für den abgehenden Verkehr zu entrichten war von den Erhöhungen ausgenommen wurde. Als Ausgleich für den dadurch verursachten Einnahmeausfall wurden die Gesprächsgebühren stärker heraufgesetzt. Es wurde also der an den Grundgebühren fehlende Anteil in die Gesprächsgebühr eingerechnet, so daß sich der ursprüngliche Charakter dieser Gebühr veränderte. Bis zum 1. Januar 1923, d. h. dem Zeitpunkt, an dem zum ersten Male eine solche Verschiebung des Tarifgefüges eintrat, hatte sich die Entwicklung wie folgt vollzogen:

	vom 1. Oktober 1921 bis 31. Dezember 1921	vom 1. Januar 1922 bis 30. Juni 1922	vom 1. Juli 1922 bis 30. September 1922	vom 1. Oktober 1922 bis 30. November 1922	vom 1. Dezember 1922 bis 31. Dezember 1922
Teuerungszuschlag	—	80 v H	160 v H	600 v H	1300 v H lfde. Geb. 600 v H

Daß der Teuerungszuschlag für die laufenden Gebühren für Dezember 1922 nicht mit den Gesprächsgebühren von 600 v H auf 1300 v H erhöht wurde, hängt mit der vierteljährlichen Fälligkeit dieser Gebühren zusammen.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1923 hätte der Teuerungszuschlag, wenn er wie bisher alle Fernsprechgebühren gleichmäßig treffen sollte, von 1 300 v H auf etwa 4 900 v H erhöht werden müssen. Sowohl der Verkehrsbeirat als auch namentlich der Reichstagsausschuß, dessen Zustimmung zu den dringend erforderlichen Gebührenerhöhungen unumgänglich notwendig war und dessen Wünschen, wenn irgend möglich, nachzukommen, sich die Telegraphenverwaltung für verpflichtet hielt, hatten aber in Entschließungen den Willen bekundet, bei weiteren Erhöhungen die Grundgebühren zu schonen. Dadurch erhielt das folgerichtig aufgebaute Tarifgefüge den ersten Stoß. Der Teuerungszuschlag wurde vom 1. Januar 1923 an auf 2 900 v H festgesetzt, gleichzeitig wurden aber die einmaligen Gebühren in den Grundbeträgen verdoppelt. Diese Form wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen gewählt, damit der Betrieb wie bisher nur mit einem einzigen Teuerungszuschlag zu rechnen brauchte. Tatsächlich lief die Änderung darauf hinaus, daß die Gesprächs- und einmaligen Gebühren doppelt so stark erhöht wurden wie die laufenden Gebühren. Ein Teil der Grundgebühren wurde also durch die Gesprächsgebühren mit aufgebracht.

Bei der großen Bedeutung, die diese Umstellung auf die weitere Entwicklung des Fernsprechtarifs hatte, sind im folgenden die Ausführungen des Ministerialdirektors Feyerabend in der Sitzung des Verkehrsbeirats vom 28. und 29. November 1922 auszugsweise wiedergegeben.

> »Meine Herren! Wie Sie der Begründung der neuen Gebührenvorlage entnommen haben werden, ist vorgesehen, bei den Fernsprechgebühren das Selbstkostendeckungsprinzip insofern aufzugeben, als wir darüber hinwegsehen wollen, daß jede einzelne Gebühr für sich genau der betreffenden Leistung angepaßt ist. Wir verlangen nur, daß die Selbstkosten der Verwaltung durch die Gebühreneinnahme insgesamt gedeckt werden.

Wir sind damit Anregungen gefolgt, die hier und im 27. Ausschuß des Reichstags gegeben worden sind und die dahin gingen, die laufenden Grundgebühren für die Anschlüsse möglichst niedrig zu halten und dafür die Einzelgesprächsgebühr entsprechend zu erhöhen.

Ich habe diese Anregung in der Form, in der sie zum ersten Male an uns herangetreten ist, hier und im Reichstage bekämpfen müssen, weil sie außerordentlich hohe Mindereinnahmen zur Folge gehabt hätte und weil sie auch im Betrieb nicht durchzuführen gewesen wäre, ohne daß die Gebührenberechnung und -erhebung vollkommen versagt hätte. Da aber auch die Reichstelegraphenverwaltung die den Anregungen zugrunde liegende Absicht, die wirtschaftlich Schwachen unter den Teilnehmern zu begünstigen, bei der allgemeinen Notlage an sich so weit als angängig unterstützen möchte, haben wir uns bemüht, für die Tarifänderung eine Form zu finden, die den Anregungen nachkommt, die genannten bösen Folgen aber vermeidet. Inwieweit dieser Versuch befriedigt, wollen wir Ihrer Kritik unterstellen.

Die Änderung geht von Annahmen aus, bezüglich deren wir zweifelhaft sind, ob sie den Beifall der überwiegenden Mehrheit der Teilnehmer finden wird. Wenn man dem einen etwas gibt, was man dem anderen fortnimmt, pflegt der Geschädigte — in diesem Falle sind die Geschädigten die Vielsprecher — gewöhnlich nicht sehr erfreut zu sein. Es ist auch fraglich, ob diejenigen, die durch die Tarifänderung begünstigt werden, nämlich die Wenigsprecher, *in ihrer Mehrzahl* die wirtschaftlich Schwachen und die Vielsprecher die wirtschaftlich Starken sind.

Darüber hat bis jetzt weder im Verkehrsbeirat noch im 27. Ausschuß des Reichstags eine ausreichende Aussprache stattgefunden; ich würde es daher dankbar begrüßen, wenn dies im Anschluß an meine Ausführungen hier möglichst erschöpfend nachgeholt würde.

Aus den besonderen Ermittlungen[2]) der Telegraphenverwaltung sind meiner Ansicht nach die folgenden Schlüsse zu ziehen:

1. Die Fernsprechgebühren für den Ortsverkehr haben bis jetzt im allgemeinen noch nicht die Grenze erreicht, bei der sie für weite Kreise der Teilnehmer untragbar werden.
2. Am stärksten sind durch die Gebührenerhöhungen betroffen die freien Berufe, der öffentliche Dienst und Berufslose. Sie umfassen zusammen 17,42 v H aller Hauptanschlußinhaber. Als wirtschaftlich Schwache wird man davon schätzungsweise 14 v H ansprechen dürfen.

Dazu kommen die wirtschaftlich Schwachen aus anderen Berufsständen, die als Ganzes betrachtet nicht notleidend sind. Ihre Zahl läßt sich nicht schätzen. Auf jeden Fall ist aber die Zahl der wirtschaftlich Schwachen unter den Fernsprechteilnehmern wesentlich geringer als die der wirtschaftlich Starken.

Wenn nun durch Niedrighalten der Grundgebühr und dadurch, daß die Teilnehmer ihren abgehenden Sprechverkehr nach eigenem Ermessen auf das unbedingt Nötige beschränken, die Beibehaltung des Anschlusses erleichtert wird, so werden damit alle Wenigsprecher begünstigt, gleichviel ob sie wirtschaftlich schwach oder stark sind, und die Vielsprecher müssen die Kosten tragen, ebenfalls gleichviel ob sie wirtschaftlich schwach oder stark sind. Gerecht ist solche Lösung also nicht. Sollten Sie bei Ihrer kritischen Würdigung der Lösung zu dem Ergebnis kommen, daß sie wegen ihrer nicht genügenden Gerechtigkeit verworfen werden muß, so bleibt nichts anderes übrig, als die weiteren Gebührenerhöhungen wie bisher durch gleichmäßige Teuerungszuschläge zu den alten im Fernsprechgebühren-Gesetz und in der Fernsprechordnung enthaltenen Einzelsätzen herbeizuführen.

Wir haben uns nun bei der in der neuen Gebührenvorlage versuchten Lösung von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Die Bedürfnisse des Betriebs verlangen es, daß der Teuerungszuschlag unbedingt jetzt und für alle kommenden Gebührenerhöhungen, wenn sie so schnell aufeinanderfolgen wie bisher, einheitlich für alle Gebührensätze bleibt. Sie müssen es uns schon glauben, wenn wir, gestützt auf das übereinstimmende Urteil aller Sachverständigen des Betriebs, erklären, daß es ein Ding völliger Unmöglichkeit ist, die Unterlagen für die Gebührenberechnung, die viele Millionen Einzelangaben enthalten, in wenigen Wochen oder gar Tagen von Grund auf umzugestalten und zu erneuern. Dazu gehört mindestens eine Arbeit von $^3/_4$ Jahr, und zwar eine Arbeit, die an bestimmte Stellen und an eine beschränkte Zahl bestimmter sachverständiger Personen gebunden ist. Wir haben daher, um trotzdem die gewünschte Differenzierung in der Erhöhung der Grundgebühren und der Gesprächsgebühren zu erreichen, die Gebührensätze, wie sie im Fernsprechgebühren-Gesetz enthalten sind, im Gesetzestext selbst geändert. Wir erhöhen die Gesprächsgebühr auf das Doppelte, also von 25 Pf. auf 50 Pf., lassen aber die Grundgebühren unverändert. Wenn wir dann zu den neu festgesetzten Grundbeträgen des Gesetzes einen einheitlichen Teuerungszuschlag legen, z. B. den seit dem 1. November geltenden von 1300 v H, dann bleibt die zu zahlende Grundgebühr auf der jetzigen Höhe, die Ortsgesprächgebühr wird aber verdoppelt, also von 3,50 ℳ auf 7 ℳ erhöht.

Die Mehreinnahmen, die diese Erhöhung der Ortsgesprächsgebühren allein bringt, reicht aber nicht aus, um den Ausfall, der aus der Nichterhöhung der Grundgebühren entspringt, wettzumachen.

Zur Deckung des verbleibenden Ausfalls ist angeregt worden, die Einrichtungsgebühren zu erhöhen. Ich habe zu diesem Vorschlag schon früher erklärt, daß damit nur ein paar Dutzend Millionen Mark hereinzuholen sind, sofern man unter Einrichtungsgebühren das versteht, was die Fernsprechordnung darunter meint, nämlich einen Beitrag zur Deckung eines Teils der Kosten, die für die Einführung der Anschlußleitungen beim Teilnehmer, für die Innenleitungen und für das Anbringen der Apparate aufzuwenden sind. Wünschen die Antragsteller aber, daß von den Teilnehmern ein Teil der Anlagekosten für die Apparate und die Leitung eingezogen werden soll, also derjenigen Kosten, die nach dem geltenden Tarif durch die Grundgebühr nur verzinst und getilgt werden sollen, so müßten zur Deckung des Ausfalls aus der Herabsetzung der Grundgebühren Baukostenzuschüsse von den Teilnehmern eingezogen werden von solch stattlicher Höhe, daß die Entstehung neuer Anschlüsse praktisch zur Unmöglichkeit wird; denn die Anlagekosten für einen Teilnehmeranschluß liegen heute zwischen 200 000 und 300 000 ℳ. Da diese Baukostenzuschüsse nur für neu hinzutretende Anschlüsse erhoben werden könnten, würden sie auch äußerst unsozial wirken, da sie die Begründung sich entwickelnder neuer wirtschaftlicher Existenzen stark erschweren würden.

Dieses Mittel mußte also außer Betracht bleiben. Wir haben nun Deckung für den verbleibenden Einnahmeausfall in einer stärkeren Steigerung der Gebühren für den Fernverkehr gesucht. Da aber auch hier wieder zu beachten war, daß nicht verschieden hohe Teuerungszuschläge in die Rechnung hineinkommen dürfen, wollen wir wie bei der Ortsgesprächsgebühr die Grundbeträge des Gesetzes heraufsetzen, und zwar um das Doppelte bis zum Zweieinhalbfachen. Von diesen neuen Grundbeträgen wird dann der gleiche Teuerungszuschlag erhoben wie bei den Ortsgebühren.

Da es bei der Höhe der Gesprächsgebühr von den Wenigsprechern als Härte empfunden wird, daß sie monatlich mindestens 40 Gespräche bezahlen müssen, auch wenn sie sie nicht gesprochen haben, haben wir ermitteln lassen, in welchem Umfange der abgehende Sprechverkehr einzelner Teilnehmer tatsächlich hinter der zu bezahlenden Mindestleistung zurückbleibt. Aus der Erwägung, daß der Verzicht auf die Mindestgesprächsgebühr auch dazu beiträgt, den wirtschaftlich Schwachen die Beibehaltung ihres Fernsprechanschlusses zu erleichtern, wollen wir den dadurch entstehenden nicht unbeträchtlichen Einnahmeausfall von rund $^1/_4$ Milliarde Mark in Kauf nehmen und halten uns dafür durch die erwähnte Steigerung der Ferngebühren schadlos.

[2]) Die Statistik über die Verteilung der Hauptanschlüsse auf die einzelnen Erwerbs- und Berufsgruppen ist im Archiv Nr. 11/1923 S. 429 ff. ausführlich besprochen worden.

Für das Maß, in dem wir die alten Gebührensätze des Gesetzes zu erhöhen haben, ist bestimmend der damit zu erreichende finanzielle Effekt, ferner unsere Beurteilung der Tragbarkeit der einzelnen Erhöhungen, dann aber auch die Rücksicht auf die Postgebühren für Briefe und Postkarten. Allzu große Unterschiede mußten zur Verhinderung von dem Betrieb unzuträglichen Abwanderungen von einem Verkehrsgebiet zum andern vermieden werden. Nähere Angaben behalte ich mir für die Besprechung der Gebührenvorlage vor«.

Die Wirkung der damals vom Verkehrsbeirat beschlossenen und vom Reichsrat und 27. Reichstagsausschuß gebilligten Tarifumstellung läßt sich am besten aus den Schaulinien der Zeichnung auf der nächsten Seite erkennen. Auf der Abszissenachse ist die Zahl der Hauptstellen, zurückgeführt auf 1 Million, nach ihrem Sprechverkehr gruppenweise geordnet aufgetragen. Die Ordinaten geben die Beträge an, die von den einzelnen Teilnehmergruppen an Ortsgesprächsgebühren jährlich gezahlt werden. Die von der Grundlinie AB und den Kurven FE und KJ begrenzten Flächen stellen die Jahreseinnahme der Telegraphenverwaltung aus dem Ortsverkehr dar. Nach dem bis zum 31. Dezember 1922 geltenden Tarif erhielt die Telegraphenverwaltung an Grundgebühren eine Einnahme, die in der Abbildung der Fläche AB DC entspricht. (Zur Vereinfachung ist nicht die Einnahme aus den einzelnen Netzgruppen, sondern nur die Gesamteinnahme an Grundgebühren gezeichnet.) Über diesem Rechteck erhebt sich die Kurve FE, die fast zur Hälfte nahezu parallel mit der Grundlinie verläuft. Die Fläche CDFE ist die Einnahme aus den Ortsgesprächsgebühren nach dem bis zum 31. Dezember 1922 gültigen Tarif. Der Verlauf der Kurve zeigt, daß etwa die Hälfte aller Teilnehmer außer der Grundgebühr nur wenig an Ortsgesprächsgebühren aufbringen, da sie nur höchstens bis zu 1000 Gesprächen im Jahre führen, und daß der Hauptteil der Ortsgesprächsgebühren von den Vielsprechern aufgebracht wird.

Durch die Tarifänderung ermäßigt sich die Einnahme aus den Grundgebühren auf die Hälfte (Rechteck ABHG). Die Fläche GHKJ ist aber, wie der Augenschein zeigt, größer als die Fläche CDFE, und zwar nahezu um die Fläche GHDC. Die Teilnehmer, die mehr als 2500 Ortsgespräche im Jahre führen, müssen also den Fehlbetrag, der durch die Begünstigung der Wenigsprecher entsteht, zum größten Teile aufbringen.

Ob diese Umstellung den gewünschten Erfolg gehabt hat, mag dahingestellt bleiben. Die von den Dienststellen eingeforderten Unterlagen zeigen zwar eine Abnahme der Anschlüsse durch Kündigung bei den notleidenden Berufsgruppen, gleichzeitig aber bei denselben Gruppen auch einen Zugang, der den Abgang meistens übertrifft. Jedenfalls kam die Vergünstigung nicht nur den Kreisen zugute, für die sie bestimmt war, sondern allen Teilnehmern, die den Fernsprecher nicht sehr häufig benutzten, also auch denen, für die die Höhe der Fernsprechgebühren ohnehin keine Rolle spielte.

Nachdem der Weg einmal beschritten war, wurde das gleiche Verfahren auch bei den weiteren Gebührenerhöhungen angewendet. Mit Wirkung vom 1. März 1923 wurden die Grundbeträge der einmaligen Gebühren nochmals verdoppelt (Ortsgesprächsgebühr ohne Teuerungszuschlag 1 ℳ), d. h. die laufenden Gebühren waren nunmehr auf den vierten Teil des ursprünglichen Satzes zurückgegangen. Der Teuerungszuschlag blieb mit 2 900 v H unverändert. Damit wurden die Grundlagen der Einnahmequellen weiter stark gegeneinander verschoben. Abgesehen von unwichtigen Nebengebühren setzten sich damals die Fernsprechgebühren in der Hauptsache aus den Grundgebühren, den Ortsgesprächsgebühren und aus den Ferngesprächsgebühren zusammen. Der Anteil dieser Gebühren an der Gesamteinnahme betrug bis Ende Dezember 1922:

Grundgebühren	36,6 v H,
Ortsgesprächsgebühren	18,0 » ,
Ferngesprächsgebühren	45,4 » .

Nach dem 1. März 1923 stellte sich das Verhältnis auf 14,2 v H, 22,3 v H und 63,5 v H, d. h. die feste sichere Grundlage der laufenden Grundgebühren wurde so zugunsten der unsicheren, von der jeweiligen Wirtschaftslage abhängigen Gesprächsgebühren verkleinert. Die Telegraphenverwaltung mußte den veränderten Verhältnissen Rechnung tragen und die erhöhte Verlustgefahr durch einen Zuschlag auszugleichen versuchen. Durch diese zum Teil ziemlich willkürlichen Änderungen war der Tarifbau schon erschüttert und zeigte Ungleichheiten, die sich mit Gründen nicht mehr erklären und rechtfertigen ließen. (Z. B. kostete in kleineren Netzen ein Nebenanschluß für einen Dritten mehr als ein Hauptanschluß.)

Der politische Einfluß auf die Tarifgestaltung kam im Jahre 1923 zur Zeit des Ruhrkampfes am deutlichsten zum Ausdruck, sehr zum Schaden nicht nur der Reichspost, sondern des gesamten Wirtschaftslebens. Die künstliche Stabilisierung unserer bereits dem Untergang geweihten Währung ließ den Wert der eingehenden Gebühren auf ein Mindestmaß zusammenschrumpfen und entzog gleichzeitig der Post die Mittel für den immer noch rückständigen Wiederaufbau des Telegraphen- und Fernsprechnetzes und für die auch nur notdürftigste Befriedigung der immer dringender werdenden Verkehrsbedürfnisse des Handels und der Industrie. Drei Monate hindurch, von April bis Juni 1923, blieb der Tarif unverändert. Dann durchbrach der Strom der Papierflut die künstlichen Deiche, und nun gab es kein Halten mehr. Die Teuerungszuschläge mußten in immer kürzeren Fristen und immer stärker erhöht werden; sie betrugen im Juli 1923 14 900 v H, vom 1. bis 19. August 1923 49 900 v H, vom 20. bis 31. August 999 900 v H. Die Grundgebühren wurden während dieses Zeitraums nur mit dem für Juli gültigen Teuerungszuschlag von 14 900 v H belegt.

In diesem Zeitpunkt wurde offenbar, daß in dieser Weise nicht weiter gearbeitet werden konnte, sondern daß man zunächst versuchen mußte, wieder festen Boden unter die Füße zu bekommen. Das konnte nur geschehen, wenn man auf die unwirkliche Goldmark zurückging und deren Gegenwert nach dem jeweiligen Stande des gesetzlichen Zahlungsmittels errechnete. Zu dem Zwecke wurde der Fernsprechtarif auf sogenannte Grundbeträge umgestellt. Ein neues Fernsprechgebühren-Gesetz wurde am 17. August 1923 (RGBl. I S. 802) erlassen und dadurch das bisherige — arg geänderte — Gesetz vom 11. Juli 1921 aufgehoben, dessen neue, durch den Wegfall des einmaligen Fernsprechbeitrags bedingte Fassung erst kurz vorher unterm 14. Juli 1923 (RGBl. I S. 694) veröffentlicht worden war. Das neue Gesetz brachte den vollständigen Wegfall der Grundgebühr, die ohnehin auf einen geringfügigen, zu den Selbstkosten in keinerlei Beziehung mehr stehenden Betrag zusammengeschmolzen war. Da die Telegraphenverwaltung aber für jeden Anschluß Aufwendungen in gewisser Höhe zu machen hat, also auch dafür entschädigt

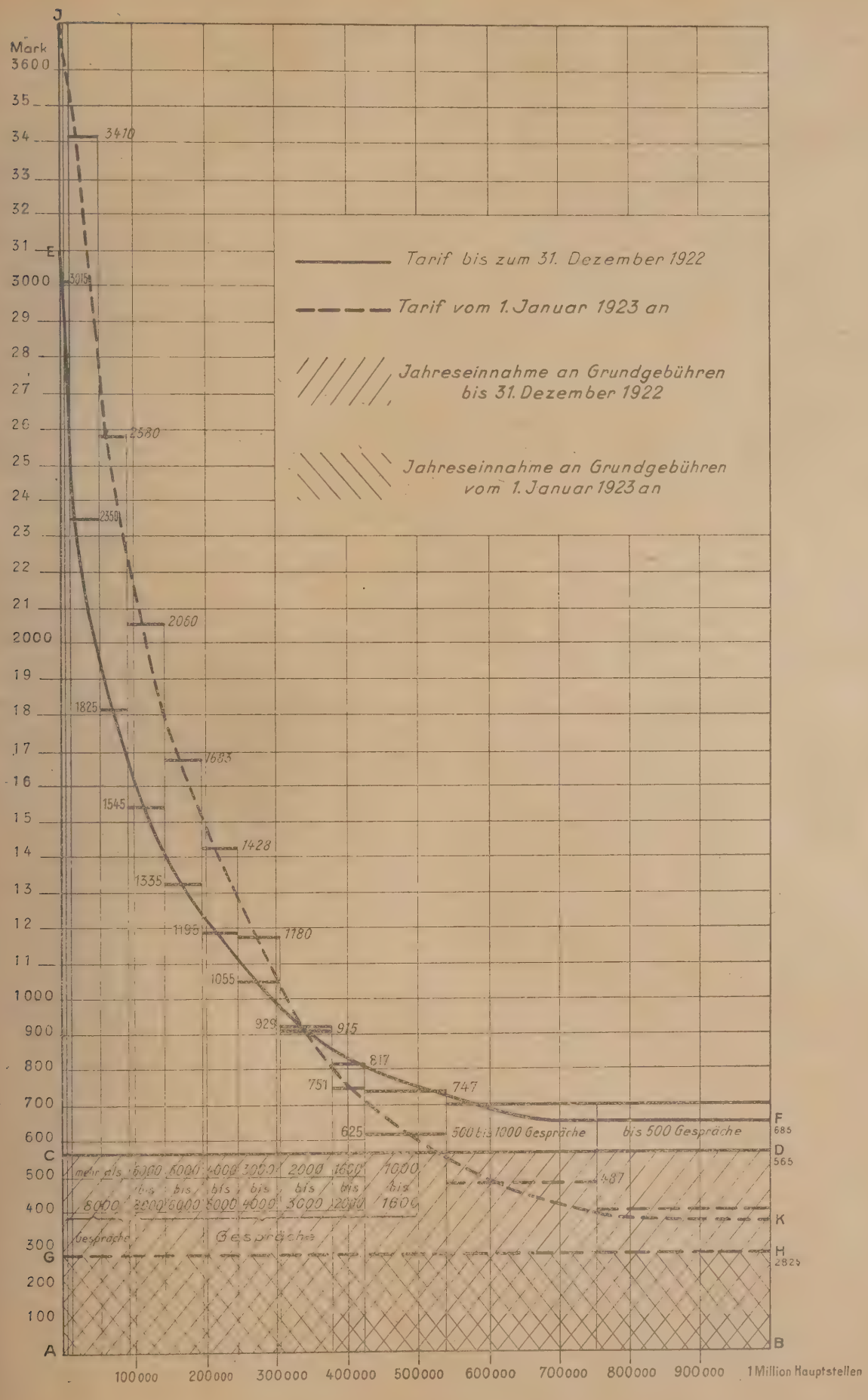
J
Mark
3600
35
34
33
32
31
E
3000
29
28
27
26
25
24
23
22
21
2000
19
18
17
16
15
14
13
12
11
1000
900
800
700
600
C
500
400
300
G
200
100
A
3470
3015
2580
2350
2060
1825
1683
1545
1428
1335
1195
1780
1055
929
915
817
751
747
625
Tarif bis zum 31. Dezember 1922
Tarif vom 1. Januar 1923 an
Jahreseinnahme an Grundgebühren bis 31. Dezember 1922
Jahreseinnahme an Grundgebühren vom 1. Januar 1923 an
500 bis 1000 Gespräche
bis 500 Gespräche
F
685
D
565
487
K
H
2825
B
mehr als 8000
8000 bis 6000
6000 bis 5000
5000 bis 4000
4000 bis 3000
3000 bis 2000
2000 bis 1600
1600 bis 1000
Gespräche
100000
200000
300000
400000
500000
600000
700000
800000
900000
1 Million Hauptstellen

werden muß, wurde als — wenn auch unzulänglicher — Ersatz die monatliche Mindestgesprächsgebühr (20 bis 50 Gespräche, gestaffelt nach der Größe der Ortsnetze) wieder eingeführt. Als weiterer Schutz gegen die Anmeldung unrentabler Anschlüsse wurde die Einrichtungsgebühr erheblich erhöht. Abgesehen von diesen grundsätzlichen tariflichen Änderungen, die weiter unten noch zu besprechen sind, trug dieses Gesetz den veränderten Verhältnissen dadurch Rechnung, daß nicht mehr ein Teuerungszuschlag zu den gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Gebühren erhoben wurde, sondern daß diese aus den Grundbeträgen durch Vervielfachung mit einer Schlüsselzahl berechnet wurden, und daß der Reichspostminister diese Schlüsselzahl selbständig, d. h. ohne Mitwirkung und Zustimmung von Verkehrsbeirat, Reichsrat und Reichstagsausschuß festzusetzen hatte. Die Bestimmungen über die Höhe der Schlüsselzahl und die Zeitpunkte der Änderungen waren noch mit gewissen Einschränkungen verbrämt, deren Einhaltung aber durch die sich überstürzenden Ereignisse zunächst erschwert und bald unmöglich gemacht wurde. Durch Verordnung vom 22. November 1923 (RGBl. I S. 1104) wurde schließlich vom 1. Dezember 1923 an als Schlüsselzahl der Goldumrechnungssatz für Reichssteuern (Steuermark) festgesetzt. Die Schlüsselzahlen waren

vom	1.	bis 11. Oktober 1923 ...	40	Millionen
»	12.	» 19. » 1923 ...	100	»
»	20.	» 31. » 1923 ...	500	»
»	1.	» 4. November 1923 ...	15	Milliarden
»	5.	» 14. » 1923 ...	75	»
am 15. November 1923			300	»
vom 16. bis 20. November 1923 ...			600	»
» 21. November 1923 an			1	Billion.

Mit dem 21. November 1923 war der Währungsverfall durch die Rentenmark überwunden. Der Fernsprechtarif hatte aber während dieser zwei Jahre eine gründliche Wandlung erfahren. Diese Änderungen sind keineswegs nur förmlicher Art, sondern von außerordentlich einschneidender Bedeutung für das Wirtschaftsleben und für die weitere Entwicklung des deutschen Fernsprechwesens.

Der Fernsprechtarif von 1921 beruhte, wie bereits eingangs erwähnt ist, auf dem Grundsatz der Selbstkostendeckung, d. h. dem Ausgleich der Kosten für Leistung und Gegenleistung, wobei nach Möglichkeit jede Leistung der Telegraphenverwaltung mit einer dem Aufwand für diese Leistung entsprechenden Gebühr belegt war. Das war ein Tarif, der unbedingt gerecht war und gegen alle Angriffe mit Erfolg verteidigt werden konnte. Der neue Tarif hat den Grundsatz der Selbstkostendeckung für jede einzelne Leistung vollständig verlassen. Er belastet den Verkehr nach seiner Tragfähigkeit, d. h. den wirtschaftlich Starken, der auf die Benutzung des Fernsprechers angewiesen ist und viel von ihm Gebrauch macht, mehr als den wirtschaftlich Schwachen, der sich des Fernsprechers gern bedient, wenn er billig ist, der aber auf diese Bequemlichkeit ohne Beeinträchtigung seiner Interessen verzichten kann, wenn die Gebühren ein ihm genehmes Maß übersteigen würden. Der frühere Grund- und Gesprächsgebührentarif berücksichtigt die für die Herstellung der Gesprächsverbindungen auszuführenden einzelnen technischen Leistungen; der jetzige reine Gesprächstarif dagegen läßt die Mittel, die nach dem gegenwärtigen Stande der Technik für die Herstellung der Verbindungen erforderlich sind, außer Betracht und fordert nur Bezahlung für den Enderfolg, für das zustande gekommene Gespräch. Diese Fragen, die jetzt fast ohne Zutun der Telegraphenverwaltung und gewissermaßen gegen ihre Absicht zugunsten des Gesprächsgebührentarifs ihre vorläufige Erledigung gefunden haben, sind in den Vereinigten Staaten von Amerika bereits früher in ähnlichem Sinne entschieden worden. Die amerikanischen privaten Fernsprechgesellschaften haben die Anwendung des Grundsatzes der Selbstkostenberechnung für die einzelnen Leistungen, wobei natürlich ein angemessener Gewinn mit einbezogen ist, als zuwenig ertragreich erkannt und deshalb verworfen. Der von ihnen in New York und in einer Reihe anderer großer Städte angewendete Tarif trägt der Denkart der Teilnehmer in weitgehendem Maße Rechnung und führt nebenher dem Fernsprechunternehmen nicht nur die Mittel zu, die es zur Deckung seiner Kosten braucht, sondern auch angemessenen Gewinn, der sich aus den kleinen Überschüssen bei den Gesprächsgebühren zusammensetzt und der mit steigendem Verkehr zunimmt. Daher auch das Bestreben der amerikanischen Gesellschaften, die Sprechmöglichkeiten und -gelegenheiten mit allen Kräften zu vermehren, weil die darin angelegten Kapitalien guten Zins bringen.

Da der deutsche Fernsprechtarif für den Ortsverkehr zur Zeit dem New Yorker stark ähnelt, dürfte es angebracht sein, auf diesen hier noch etwas näher einzugehen. In seiner Grundform hat dieser Tarif folgendes Aussehen:

	feste Gebühr $	d. s. auf 1 Gespräch mindestens cts.	für jedes überschießende Gespräch cts.
bis 800 Gespräche jährl.	44	5,5	5,5
» 960 » »	52,80	5,5	5,5
» 1200 » »	66	5,5	5,5
» 1500 » »	79,20	5,28	5,5
» 1800 » »	92,40	5,13	5,5
» 2100 » »	105,60	5,03	5,5
» 2400 » »	118,80	4,95	4,4
» 2700 » »	128,70	4,77	4,4
» 3000 » »	138,60	4,62	4,4
» 3300 » »	148,50	4,50	4,4
» 3600 » »	158,40	4,40	3,3
» 3900 » »	166,65	4,27	3,3
» 4200 » »	174,90	4,16	3,3

Der Tarif ist also eine Mischung aus einem Staffeltarif und einem Einzelgesprächstarif. Der Teilnehmer hat auf eine bestimmte, von ihm selbst im voraus zu wählende Jahresgesprächszahl zu abonnieren. Ein reiner Staffeltarif hat den Nachteil, daß beim Überschreiten einer bestimmten Gesprächszahl die Gebühr der nächsthöheren Stufe zu zahlen ist, auch dann, wenn nur einige Gespräche überschießen. Diese Härte vermeidet der kombinierte amerikanische Tarif dadurch, daß einmal die Stufen ziemlich klein gehalten sind (im allgemeinen Stufen von je 300 Gesprächen), und zweitens, daß der Teilnehmer überschießende Gespräche einzeln bezahlt, und zwar ist die Gebühr für überschießende Gespräche so bemessen, daß er bei den mittleren Staffeln etwa 200 Gespräche über die von ihm abonnierte Gesprächszahl hinaus führen kann, bevor er die Abonnementsgebühr für die nächsthöhere Stufe erreicht. Erst bei größeren Fehlern in der Selbsteinschätzung läuft er Gefahr, höhere Gebühren zahlen zu müssen. Für Teilnehmer mit einem jährlichen Verkehr von nicht mehr als 1200 Gesprächen — d. h. mehr

als die Hälfte aller Teilnehmer — ist der Tarif ein reiner Einzelgesprächsgebührentarif (1 Gespräch = 5,5 Cents = 23 Pf.), wobei die Unternehmerin den Vorteil hat, daß auch die an der abonnierten Mindestgesprächszahl fehlenden Gespräche vom Teilnehmer bezahlt werden müssen.

Der amerikanische Tarif sieht, wie bereits erwähnt, keine Grundgebühr vor. Das Entgelt für die Hergabe der Leitungen und der Apparate muß also in der Gesprächsgebühr mit enthalten sein. Diese Kosten und die Kosten des Vermittlungsdienstes sind in dem Tarif aber so vermischt, daß sie durch eine einfache Rechnung nicht ohne weiteres voneinander getrennt werden können. Der Größenordnung nach können sie jedoch auf Grund folgender Überlegung ermittelt werden.

Nach dem amerikanischen Tarif ermäßigt sich die auf ein Gespräch entfallende Gebühr mit der Zahl der Gespräche, die von einem Anschluß aus geführt werden. Damit wird den Teilnehmern das im Geschäftsleben gebräuchliche Entgegenkommen gezeigt, daß Großverbrauchern niedrigere Preise zugestanden werden als Kleinverbrauchern. Dieses Entgegenkommen kann indes nur ein scheinbares sein, da die Regel, daß die Gespräche der Vielsprecher weniger Kosten verursachen als die Gespräche der Wenigsprecher, auf den Fernsprechbetrieb aus technischen Gründen nicht zutrifft. Man darf deshalb, ohne einen Fehler zu machen, annehmen, daß auch der niedrigste Gebührensatz, der von den Vielsprechern erhoben wird, immer noch mindestens die Selbstkosten der Gesellschaft für die Herstellung der Verbindungen deckt. Bei mehr als 3 600 Gesprächen beträgt die Einzelgebühr in jeder Reihe von weiteren 300 Gesprächen gleichmäßig 2,75 Cents. Dieser Betrag kann mithin als eigentliche Gegenleistung für die Herstellung der Verbindung angesehen werden. Der Unterschied zwischen diesem Betrage und der Einzelgebühr von 5,5 Cents, die für Gespräche in den unteren Staffeln erhoben wird, ist auf die Grundgebühr zu rechnen. Das würde bedeuten, daß in der untersten Stufe (bis zu 800 Gesprächen) die Grundgebühr $800 \times 0{,}0275 = 22$ $ ausmacht. Dieser Betrag dürfte zur Deckung der durch die Grundgebühr aufzubringenden Kosten ausreichen. Unter Zugrundelegung der oben ermittelten eigentlichen Gesprächsgebühr von 2,75 Cents erhöht sich aber der als Grundgebühr errechnete Anteil von Staffel zu Staffel. Dieser Zuwachs gegenüber 22 $ (im Höchstfalle 59,40 $ — 22 $ = 37,40 $) stellt einen Gewinn der Gesellschaft dar, da die Kosten für die Hergabe der Leitungen und der technischen Einrichtungen innerhalb eines bestimmten Ortsnetzes im Durchschnitt für alle Teilnehmer die gleichen sind.

Der grundsätzliche Unterschied zwischen dem amerikanischen Tarif und dem deutschen (mit den Sätzen, wie sie in der Zeit vom 1. September bis 30. November 1923 galten) liegt darin, daß der amerikanische Tarif Gebührensätze hat, die mindestens die Selbstkosten jedes Anschlusses decken, und den Gewinn in der Hauptsache aus den Anschlüssen mit einem Jahresverkehr von 800 bis 3 600 Gesprächen, das ist die große Mehrzahl aller Anschlüsse, herausholt, während der deutsche Tarif lediglich die Selbstkosten des Ortsverkehrs im ganzen deckt, dabei aber die Teilnehmer nicht nach den im Einzelfall wirklich entstehenden Ausgaben heranzieht, sondern die Wenigsprecher begünstigt und dafür die Vielsprecher stärker belastet. Daß in Deutschland außerdem für jeden neuen Anschluß eine Einrichtungsgebühr erhoben wird, ist bei dieser grundsätzlichen Betrachtung nur von nebensächlicher Bedeutung.

Eine besonders kritische Zeit für das deutsche Fernsprechwesen waren die Monate November und Dezember 1923. Mit der Stabilisierung unserer Währung durch die Rentenmark kam die Loslösung der Post- und Telegraphenverwaltung aus dem allgemeinen Haushalt des Reichs und zugleich der Wegfall jedes Kredits beim Reich. Für die Herstellung neuer werbender Anlagen waren bis dahin der Telegraphenverwaltung stets Mittel — wenn auch nicht immer in einem für die Bedürfnisse ausreichenden Umfang — durch den außerordentlichen Haushalt zur Verfügung gestellt worden. Auf Grund dieser Ermächtigung wurden Bestellungen gemacht, für deren Bezahlung bei Lieferung gesorgt werden mußte. Da außerdem bei der rasend fortschreitenden Geldentwertung jeder Überblick über die wirkliche Höhe der Einnahmen und Ausgaben verlorenging, auch die weitere Entwicklung des Verkehrs und damit der Einnahmen bei der vollständig undurchsichtigen Wirtschaftslage nicht annähernd geschätzt werden konnte, war zunächst äußerste Vorsicht geboten. Die Ausgaben mußten gedrosselt und außerdem mußte für neue Einnahmen gesorgt werden. Das erstere geschah sofort. Die Aufträge wurden gekürzt oder soweit möglich zurückgezogen, fast 9 000 Telegraphenarbeiter wurden entlassen. Für die Beschaffung neuer Einnahmen stand nur der Weg der Gebührenerhöhung offen. Wollte man diesen nicht beschreiten, so mußte das Fernsprechwesen, nachdem die Schäden der Kriegs- und Nachkriegszeit noch nicht einmal wieder völlig gutgemacht waren, von neuem verfallen, da Anleihen in jener wilden Zeit des vollständigen Geldmangels überhaupt nicht zu beschaffen waren. Die Telegraphenverwaltung entschloß sich daher, die Benutzer der Fernsprecheinrichtungen durch Erhöhen der Gebühren an der Rettung zu beteiligen. Mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 an wurden alle Fernsprechgebühren und die Telegraphengebühren um 50 v H erhöht.

Mit dieser Maßnahme war eine neue Lage geschaffen worden. Die Fernsprechgebühren sollten jetzt nicht nur die Selbstkosten des gesamten Betriebes einschließlich des Kapitaldienstes decken, sondern darüber hinaus einen Gewinn abwerfen, der aber lediglich zur Bestreitung der Kosten für die Erweiterung der Anlagen bestimmt war. Trotz dieser immerhin beträchtlichen Erhöhung reichen die neuen Gebühren, die von den Teilnehmern mit geringem Sprechverkehr zu zahlen sind, noch nicht aus, der Telegraphenverwaltung vollen Ersatz für die von ihr aufgewendeten Kosten zu geben. Die Kosten für einen Anschluß werden erst gedeckt, wenn von diesem monatlich etwa 125 Gespräche geführt werden. Dies ist aber bei rund 65 v H aller Anschlüsse nicht der Fall. Daher muß der Fehlbetrag von den übrigen 35 v H der Teilnehmer und durch die Ferngesprächsgebühren aufgebracht werden.

Die am 1. Dezember 1923 in Kraft getretenen erhöhten Fernsprechgebühren sind genau ein Jahr lang unverändert in Geltung gewesen. In dieser Zeit, in die das Inkrafttreten des Postfinanzgesetzes am 1. April 1924 und damit die weitere Verselbständigung der Deutschen Reichspost fallen, haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse allerdings in einer schweren Krise wieder leidlich gefestigt. Man erkennt das am besten an den Fernsprecheinnahmen, die, nachdem die letzten Zuckungen aus der Zeit der Geldentwertung überwunden waren, überaus regelmäßig in fast gleichen Monatsbeträgen fließen und damit der Verwaltung die Mittel zur Durchführung ihres umfangreichen Arbeitsplans geben. Die Statistik für 1924 weist einen Reinzugang von 117 038 Hauptanschlüssen auf, d. s.

9,1 v H. Dieser Zugang ist noch größer, wenn man berücksichtigt, daß auch der Abgang im Jahre 1924 unverhältnismäßig stark war. Sind doch viele Geschäfte, die nicht auf hinreichend festem Grund aufgebaut waren, erbarmungslos hinweggefegt worden. Ferner mußten auch große Geschäfte zur Ermäßigung ihrer Unkosten zur Kündigung der bei dem zurückgegangenen Geschäftsumfang entbehrlichen Anschlüsse schreiten. Der Zuwachs an Anschlüssen verteilt sich auf fast alle Gewerbe- und Berufskreise, entfällt aber überwiegend auf Teilnehmer, die den Fernsprecher nur wenig benutzen, weil auch diesen Kreisen die Erlangung eines Anschlusses bei den jetzt geltenden Gebühren möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Der Sprechverkehr der meisten neuen Anschlüsse erreicht daher nicht die festgesetzte monatliche Mindestgesprächszahl, und die Inhaber zahlen, wie sich aus der nachstehenden Übersicht ergibt, für ihre Anschlüsse an laufenden Gebühren weniger als vor dem Kriege.

Ortsnetz Hauptanschlüsse	Vorkriegsgebühren: Grundgebühr *M*	Mindestgesprächsgebühr für 400 Gespräche jährlich *M*	Zusammen *M*	Jetzige Gebühr: Zahl der Mindestgespräche jährlich	Betrag *RM*	d. s. weniger v H
Nicht mehr als 50	60	20	80	240	36	55,0
51 bis 1 000				360	54	32,5
1 001 » 5 000	75	20	95	480	72	32,0
5 001 » 10 000	90	20	110			52,8
10 001 » 20 000				600	90	22,2
mehr als 20 000	100	20	120			33,3

Weiter wirkt die Einführung des Selbstanschlußbetriebs auf die Vermehrung der Anschlüsse überaus befruchtend. Namentlich auf dem flachen Lande nimmt ihre Zahl in großem Umfange zu, sobald ein Ortsnetz zum Selbstanschlußbetrieb umgebaut und dadurch verlängerter oder ununterbrochener Dienst eingeführt worden ist. In vielen Netzen müssen die technischen Amtseinrichtungen bereits kurze Zeit nach ihrer Intriebnahme erweitert oder durch größere ersetzt werden, obgleich bei der Planung ein Zuwachs von 100 v H und mehr vorgesehen war.

Diese Verhältnisse müssen zu einer ernstlichen Prüfung Anlaß geben. An sich ist der starke Zugang neuer Anschlüsse, also die Vermehrung der Sprechmöglichkeiten vom Standpunkt sowohl der Telegraphenverwaltung als auch der allgemeinen Wirtschaft, lebhaft zu begrüßen, und ein Tarif, der die Wege zu diesem Ziele ebnet, hat eine gewisse Berechtigung. Die rasche Erweiterung des Fernsprechnetzes erfordert aber sehr erhebliche Kapitalaufwendungen, und deshalb kann ein solcher »Propagandatarif« nur für ein wirtschaftlich reiches Land in Betracht kommen. Kapitalarme Länder, zu denen Deutschland nach dem unglücklichen Kriege in erster Linie gehört, dürften sich eigentlich einen solchen Tarif nicht leisten, zumal da die aus wirtschaftlichen Gründen unbedingt notwendige Umstellung des Handbetriebs auf den Wählerbetrieb ohnehin große Geldmittel verlangt. Bei dem jetzigen Tarif erhält die Deutsche Reichspost auf der einen Seite eine große Zahl neuer Anschlüsse, deren Gebühren die Selbstkosten nicht decken, für deren Herstellung und Betrieb also andere Einnahmen verbraucht werden, auf der anderen Seite werden die Teilnehmer, die, durch ihr Geschäft gezwungen, viel vom Fernsprecher Gebrauch machen, über die Selbstkosten der Telegraphenverwaltung hinaus zu Leistungen herangezogen, deren Früchte ihnen nur mittelbar in einer Vermehrung der Sprechmöglichkeiten zuteil werden. Dazu kommt, daß diese Teilnehmer nicht immer zu den leistungsfähigen Kreisen gehören, bei denen die Ausgaben für den Fernsprecher im Verhältnis zu ihren Einnahmen oder zu ihren sonstigen Geschäftsunkosten eine unerhebliche Rolle spielen. Um diesen Teilnehmern, soweit es die Finanzlage zuließ, entgegenzukommen, sind die Fernsprechgebühren mit Wirkung vom 1. Dezember 1924 und vom 1. Februar 1925 an in gewissem Umfange ermäßigt worden. Daneben sind vom 1. Januar 1925 an die festen Einrichtungsgebühren etwas herabgesetzt worden.

Die beiden genannten Gebührenermäßigungen verfolgen dasselbe Ziel, das heißt die Entlastung der vielsprechenden Teilnehmer; sie unterscheiden sich lediglich hinsichtlich ihres Ausmaßes und können deshalb als eine einheitliche Maßnahme angesehen werden. Sie zeigen folgendes Bild:

	Ortsgesprächsgebühr: vor dem 1. Dezember 1924 Pf.	in der Zeit vom 1. Dezember 1924 bis 31. Januar 1925 Pf.	vom 1. Februar 1925 an Pf.
für das 1. bis 100. Gespräch	15	15	15
» » 101. » 150. »			14
» » 151. » 200. »		14	13
» » 201. » 250. »			12
» » 251. » 300. »		13	11
» » 301. » 400. »		12	
» » 401. » 500. »		11	10
» » 501. und jedes weitere Gespräch		10	

Mit der Gewährung eines Nachlasses auf die Ortsgesprächsgebühren ist ein weiterer Schritt zur Annäherung an den amerikanischen Tarif getan. Es könnte den Anschein haben, als ob die Telegraphenverwaltung durch diese Maßnahmen sich selbst Lügen straft, weil sie in der Begründung zum Fernsprechgebühren-Gesetz von 1921 die Gewährung eines Nachlasses grundsätzlich abgelehnt hat. Dort ist ausgeführt, daß jedes Gespräch die gleichen allgemeinen Kosten verursacht, die Gespräche der Vielsprecher

sogar teurer sind als die der Wenigsprecher, weil die Zahl der einem Arbeitsplatz zur Bedienung zuzuweisenden Anschlüsse durch stark benutzte Leitungen wesentlich herabgesetzt wird, die Amtseinrichtungen also entsprechend größer bemessen werden müssen und weil die technischen Einrichtungen durch starke Inanspruchnahme mehr abgenutzt werden. Diese Begründung trifft auch heute noch zu. Trotzdem ist aber die Gewährung eines Nachlasses gerechtfertigt, weil die Ortsgesprächsgebühren bei dem jetzt geltenden Tarif nicht mehr wie 1921 nur die Selbstkosten der Telegraphenverwaltung decken, sondern weil, wie oben dargelegt, in jeder Ortsgesprächsgebühr ein Anteil an der Grundgebühr und an dem für Neubauzwecke bestimmten Zuschlag enthalten ist und dieser um so häufiger entrichtet wird, je mehr Gespräche von einem Anschluß aus geführt werden. Die von der Deutschen Reichspost im Interesse der Wirtschaft zur Verfügung gestellten Einnahmebeträge mußten deshalb in erster Linie zur Milderung der größten Härten des bestehenden Tarifs verwendet werden.

Trotz der vielen Änderungen, die der Fernsprechtarif in den letzten Jahren erfahren hat, darf wohl angenommen werden, daß auch der jetzige Tarif nicht endgültig sein kann. Ob der reine Einzelgesprächstarif wieder in einen Grund- und Gesprächsgebührentarif, wie ihn das Fernsprechgebühren-Gesetz von 1921 vorsah, zurückgewandelt werden wird, dürfte von der weiteren Entwicklung der Verhältnisse abhängen und namentlich von dem Zeitpunkt, in dem diese Änderung eintreten würde. Ist dem jetzigen Einzelgesprächstarif eine längere Geltungsdauer beschieden und hat unter seiner Wirkung der Zugang an unrentablen Anschlüssen weiter erheblich zugenommen, so könnte die Wiedereinführung des Grund- und Gesprächsgebührentarifs unter Umständen überhaupt undurchführbar werden, weil die mit der Umstellung unvermeidlich verbundene Verteuerung der meisten Anschlüsse, das sind die Anschlüsse der Wenigsprecher, eine derartig starke Kündigung von Anschlüssen und damit einen so beträchtlichen Rückgang der Einnahmen verursachen würde, daß die Deutsche Reichspost von einem solchen Plan Abstand nehmen müßte.

3. Fernverkehr.

Die Ferngesprächsgebühren haben im großen und ganzen die gleichen Änderungen erfahren wie die Ortsgesprächsgebühren. Die Sätze sind mit der Ermäßigung der Grundgebühren (1. Januar und 1. März 1923) jedesmal um 100 bis 250 v H. erhöht, durch das Fernsprechgebühren-Gesetz vom 17. August 1923 auf Grundbeträge festgesetzt, am 1. Dezember 1923 um 50 v H erhöht und vom 1. Dezember 1924 und 1. Februar 1925 in den Stufen über 100 km ermäßigt worden. Die Entwicklung im einzelnen zeigt die nachstehende Übersicht.

Entfernungsstufe km	Sätze des FGebG von 1921[3] ℳ	Änderung am 1. Januar 1923[3] ℳ	Änderung am 1. März 1923[3] ℳ	FGebG vom 17. August 1923 Grundbetrag[4] ab 1. September 1923 ℳ	Änderung d. FGebG vom 1. Dezember 1924 GM	Ermäßigungen ab 1. Dezember 1924 RM	Ermäßigungen ab 1. Februar 1925 RM
bis 5	0,25	0,50	1,—	0,10	0,15	0,15	0,15
5 » 15	0,75	1,50	3,—	0,20	0,30	0,30	0,30
15 » 25	1,25	3,—	5,—	0,30	0,45	0,45	0,45
25 » 50	2,—	5,—	10,—	0,60	0,90	0,90	0,90
50 » 100	3,—	7,—	15,—	0,90	1,35	1,35	1,20
100 » 200	4,50	10,—	21,—	1,20	1,80	1,80	1,50
200 » 300	6,—	13,—	27,—	1,50	2,25	2,10	1,80
300 » 400	7,50	16,—	33,—	1,80	2,70	2,40	2,10
400 » 500	9,—	19,—	39,—	2,10	3,15	2,70	2,40
500 » 600	10,50	22,—	45,—	2,40	3,60	3,—	2,70
600 » 700	12,—	25,—	51,—	2,70	4,05	3,30	3,—
700 » 800	13,50	28,—	57,—	3,—	4,50	3,60	3,30
800 » 900	15,—	31,—	63,—	3,30	4,95	3,90	3,60
900 » 1000	16,50	34,—	69,—	3,60	5,40	4,10	3,90
für jede 100 mehr	1,50	3,—	6,—	0,30	0,45	0,30	0,30

Der Ferngebührentarif ist, wenn sich auch die einzelnen Sätze häufig geändert haben, hinsichtlich der Zoneneinteilung und der Zeitberechnung unverändert geblieben. Die Vermehrung der Entfernungsstufen, die 1921 gegenüber dem früheren Tarif eingeführt worden ist, sowie die Berechnung der überschießenden Gebühr nach einzelnen Minuten bei Entfernungen von mehr als 100 km hat dank der Benutzung ausgerechneter Tariftabellen im Betriebe keine Schwierigkeiten verursacht und trägt wesentlich dazu bei, allzu große Ungleichheiten und Härten bei längeren Gesprächen auf größere Entfernungen zu verhüten. Von grundsätzlicher Bedeutung ist, daß der jetzige Tarif nicht mehr auf den Selbstkosten beruht, sondern daß er einen nicht unerheblichen Zuschlag als Beitrag für die Erneuerungs- und Erweiterungsarbeiten für Fernsprechzwecke enthält. In seinem Aufbau trägt er der neueren Entwicklung der Technik dadurch Rechnung, daß er auf eine stärkere Erhöhung der Sätze bei größeren Entfernungen verzichtet. Durch die immer steigende Verwendung von Fernsprechverstärkern entfällt die Notwendigkeit, bei zunehmender Leitungslänge immer dickeren Draht zu verwenden. Für oberirdische Fernleitungen genügt jetzt im Höchstfall Draht von 3 mm Durchmesser. Dazu kommt, daß der Ausbau des Fernkabelnetzes in den letzten Jahren gute Fortschritte gemacht hat und daß dieser Umstand anfängt, seinen Einfluß auf die Verringerung der Kosten für die Instandhaltung des Netzes in merkbarer Weise fühlbar zu machen. In diesem Sinne

[3] Dazu die jeweils festgesetzten Teuerungszuschläge.
[4] Vervielfacht mit der jeweils festgesetzten Schlüsselzahl.

sind auch die Gebührenermäßigungen vom 1. Dezember 1924 und 1. Februar 1925 zu werten. Bei der heutigen Tarifpolitik, die den finanziellen Standpunkt in den Vordergrund geschoben hat, ist der Verkehr von Ort zu Ort am besten geeignet, die aus den oben dargelegten Gründen unbedingt erforderlichen Mehrerträge zu liefern. Daß auch die jetzigen Sätze, die immer noch niedriger sind als z. B. die englischen Ferngebühren, für die Wirtschaft tragbar sind, darf man daraus schließen, daß die monatlichen Einnahmen aus dem Fernverkehr seit der Festigung der Währung fast gleich hoch geblieben sind.

Im Vergleich zu den Vorkriegssätzen erscheinen allerdings die jetzigen Ferngesprächsgebühren ziemlich hoch. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß jene viel zu niedrig waren und die Selbstkosten der Telegraphenverwaltung nicht deckten. Außerdem verlangt der moderne Verkehr eine schnellere Ausführung der Gesprächsanmeldungen. Die Befriedigung dieser Bedürfnisse legt der Telegraphenverwaltung in doppelter Beziehung Lasten auf; einmal ist sie genötigt, die technischen Amtseinrichtungen umfangreicher zu gestalten und die Zahl der Leitungen zu vermehren, anderseits steigen die Einnahmen langsamer, als der Verkehr zunimmt, weil die Zahl der dringenden Verbindungen gegen die dreifache Gebühr infolge der Verbesserung der Betriebsmittel ständig zurückgeht (zu vgl. auch die Zusammenstellung E auf S. 281).

Eine Ermäßigung der Ferngesprächsgebühren könnte erst dann erwogen werden, wenn es der Deutschen Reichspost möglich sein wird, für ihre werbenden Anlagen jährlich wieder Anleihen aufzunehmen. (Der Zeitpunkt, in dem das Bauprogramm der Fernsprechverwaltung nach Erledigung der wichtigsten Aufgaben erheblich eingeschränkt werden könnte, dürfte nicht sobald eintreten, da bei einem so rasch sich entwickelnden Verkehrszweig immer neue Aufgaben hinzukommen.) Die gegenwärtige Lage des Geldmarktes ist aber für die Aufnahme laufender Anleihen noch nicht geeignet. Bei der Beurteilung dieser Frage muß nämlich berücksichtigt werden, daß das Fernsprechwesen nach seinem gegenwärtigen Stande für seine Erweiterung zunächst einen Anleihebedarf von jährlich etwa 100 000 000 ℛℳ hat. Ist es nicht möglich, diese Beträge wie früher als langfristige Anleihen (Tilgungszeit 30 Jahre) zu einem mäßigen Zinssatz (4 bis 6 v H) ohne erhebliches Disagio zu begeben, so würde der Zinsen- und Tilgungsdienst einer solchen, von Jahr zu Jahr in gleicher Höhe benötigten Anleihe so schnell anwachsen, daß die Aufwendungen hierfür bereits nach wenigen Jahren den Betrag der jährlich hinzukommenden Anleihe übersteigen würden. Dann könnte nur eine Erhöhung der Gebühren wieder den erforderlichen Ausgleich schaffen, die aber viel weiter gehen müßte, als der Gebührennachlaß, der durch die Anleihewirtschaft anfänglich vielleicht ermöglicht worden wäre. Der Aufnahme laufender Anleihen darf daher erst nähergetreten werden, wenn die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Aber auch dann werden sich Ermäßigungen in dem Umfang, wie sie vielfach aus Kreisen des Publikums verlangt werden, nicht durchführen lassen. Wie sich aus der nachstehenden Übersicht ergibt, liegt der Schwerpunkt des Fernverkehrs in den Gesprächen bis zu 100 km. Würden diese Gebühren nur um geringe, für den einzelnen kaum fühlbare Beträge ermäßigt, so entstände daraus für die Deutsche Reichspost ein sehr erheblicher Ausfall. Dieser würde dadurch noch größer werden, daß auch die Gebühren für die Gespräche auf größere Entfernungen weiter herabgesetzt werden müßten, weil der Ferngesprächstarif ein organisch aufgebautes Gefüge ist, dessen einzelne Sätze in enger Beziehung zueinander stehen. Diese Frage muß daher s. Z. wegen der bedeutenden finanziellen Rückwirkungen sorgfältig geprüft werden.

Verteilung des Fernverkehrs auf die einzelnen Entfernungsstufen.

(Ermittelt auf Grund einer Zählung im Mai 1924. Die Verhältniszahlen stimmen mit gleichen Feststellungen in den Jahren 1907 und 1920 fast genau überein; die Verteilung des Verkehrs hat sich also inzwischen nicht wesentlich geändert.)

Entfernungsstufe km	Gesprächseinheiten im Jahre in Millionen: dringende	gewöhnliche	zusammen	Verhältnis der dringenden Einheiten zur Gesamtzahl der Einheiten in jeder Entfernungsstufe v H	Verhältnis der Gesprächseinheit in jeder Entfernungsstufe zur Gesamtzahl der Einheiten v H	
bis 5	0,248	24,587	24,835	1,0	7,5	
Vororts- und Bezirksverkehr	0,222	38,401	38,623	0,6	11,7	
5 bis 15	2,861	79,917	82,778	3,5	25,0	
15 » 25	3,248	44,260	47,508	6,8	14,4	87,7
25 » 50	5,656	51,778	57,434	9,8	17,4	
50 » 100	4,717	33,866	38,583	12,2	11,7	
100 » 200	3,745	19,122	22,867	16,4	6,9	
200 » 300	2,079	6,743	8,822	23,6	2,7	
300 » 400	0,986	3,147	4,133	23,8	1,2	
400 » 500	1,141	2,875	4,016	28,4	1,2	
500 » 600	0,207	0,746	0,953	21,7		
600 » 700	0,034	0,160	0,194	17,5		
700 » 800	0,007	0,012	0,019	36,8	0,3	
mehr als 800	0,001	0,002	0,003	33,3		
Zusammen	25,152	305,616	330,768	7,6	100,0	

Bei den Ferngesprächen müssen noch kurz die Ausnahmequerverbindungen, d. s. unmittelbare Leitungen zwischen Nebenstellenanlagen verschiedener Ortsnetze, und die in dem letzten Teil der Inflationszeit eingeführten Blitzgespräche erwähnt werden. Vor dem Kriege und während des Krieges wurde das Bedürfnis zur Übermittlung von Nachrichten durch den Fernsprecher von der Telegraphenverwaltung in ausreichender Weise auf den Leitungen des allgemeinen Verkehrs befriedigt. Nur einige große Unternehmungen von öffentlicher Bedeutung, namentlich die Eisenbahnen und die großen Überland-Elektrizitätswerke, hatten besondere Betriebsleitungen; die übrigen von der Telegraphenverwaltung und von Privaten hergestellten, Sonderzwecken dienenden Telegraphen fielen ihrer Zahl und ihrer Länge nach nicht ins Gewicht. - Als in der Zeit des Währungsverfalls die Telegraphenverwaltung das ungeheuer gesteigerte stürmische Sprechbedürfnis mit den vorhandenen Betriebsmitteln nicht befriedigen konnte, anderseits neue Leitungen und die damit verbundenen technischen Amtseinrichtungen in genügender Zahl nicht bereitgestellt werden konnten, traten Privatleute mit dem Angebot an die Telegraphenverwaltung heran, ihnen gegen Erstattung der Kosten und gegen eine festzusetzende Gebühr Leitungen zwischen ihren Geschäftsstellen zu bauen und sie ihnen zur ausschließlichen Benutzung zu überlassen. Da nach dem Kriege der Ausbau des Fernkabelnetzes wieder aufgenommen und mit Nachdruck gefördert worden war, glaubte die Telegraphenverwaltung den Wünschen auf den Strecken, auf denen Fernkabel bereits in Betrieb genommen und daher genügend Leitungen vorhanden waren, Folge geben zu können, ohne dadurch den allgemeinen Sprechverkehr zu beeinträchtigen. Um gleichwohl die Zahl solcher Sonderanlagen nicht zu groß werden zu lassen und ein angemessenes Entgelt aus diesen Leitungen zu erzielen, wurde bei der Gebührenbemessung die im Fernsprechbetriebe erreichbare volle Ausnutzung zugrunde gelegt. Für eine Ausnahme-Querverbindung sind zu entrichten:

1. ein Baukostenzuschuß. Dieser nähert sich dem vollen Betrage der von der Telegraphenverwaltung für die Herstellung aufzuwendenden Kosten um so mehr, je länger die Leitung ist;
2. eine Gebühr für die Instandhaltung der Leitung. Diese Gebühr steht im geraden Verhältnis zur Länge der Leitung;
3. ein Betrag für den Ausfall an Gesprächsgebühren. Dieser richtet sich ebenfalls nach der Länge und nach der Wichtigkeit der Leitung.

Die Gebühren haben im allgemeinen die gleichen Änderungen erfahren wie die Ferngesprächsgebühren. Einen Anhalt für die Höhe der z. Z. geltenden Gebühren für große Ausnahme Querverbindungen geben die folgenden Beträge, die sich auf eine Leitung Berlin–Frankfurt (Main) beziehen (Luftlinienentfernung nach dem Taxquadratverfahren 415,6 km).

Einmäliger Baukostenzuschuß 249 360 *RM*.

Instandhaltungsgebühr jährlich ..... 24 936 *RM*

Ausfall an Gesprächsgebühren jährlich ... 32 000 »

zusammen jährlich .... 56 936 *RM*.

Da ein dringendes Dreiminutengespräch Berlin–Frankfurt (Main) 7,20 *RM* kostet, müßte der Teilnehmer, wenn man nur 10 v H des Baukostenzuschusses als Zinsen den laufenden Ausgaben hinzurechnet, jährlich mehr als 11 371 oder werktäglich mehr als 38 dringende (114 nichtdringende) Gespräche führen, wenn er aus der Sonderanlage eine Ersparnis an Ferngesprächsgebühren erzielen will. Der Vorteil für den Teilnehmer wird in der Hauptsache darin liegen, daß er gewisse, geschäftlich besonders wichtige Gespräche sofort erledigen und sich dadurch einen Vorsprung vor anderen Firmen sichern kann, die auf den Verkehr über das allgemeine Netz angewiesen sind. Für diese Teilnehmer geben aber die Blitzgespräche die Möglichkeit, im Bedarfsfalle die Herstellung ihrer Verbindungen mit der gleichen Beschleunigung zu erlangen.

Die Zahl der Ausnahme-Querverbindungen ist nach der Festigung der Währung ständig zurückgegangen. Die Möglichkeit, daß über die Leitungen des allgemeinen Verkehrs in verhältnismäßig kurzer Zeit auch Anmeldungen auf nichtdringende Gespräche erledigt werden, einerseits und die hohen Kosten sowie die infolge der verminderten Geschäftstätigkeit verringerte Ausnutzungsmöglichkeit der Ausnahme-Querverbindungen anderseits haben einige (6) Inhaber von Ausnahme-Querverbindungen veranlaßt, ihre Anlage zu kündigen. Ihr Entschluß wird durch die Bestimmung der Fernsprechordnung (§ 6, VI Abs. 4) erleichtert worden sein, wonach die Telegraphenverwaltung bei Aufgabe der Leitung für jedes Vierteljahr, das an der Mindestüberlassungsdauer von 5 Jahren fehlt, ein Zwanzigstel des Kostenvorschusses zurückzahlt, wenn erhebliche Billigkeitsgründe — und dazu wird die völlig veränderte Wirtschaftslage in diesem Falle gerechnet — vorliegen. Zur Zeit sind an großen Ausnahme-Querverbindungen, die unter Benutzung des Fernkabelnetzes hergestellt sind, noch 19 vorhanden. Sie sind fast ausschließlich von Banken gemietet.

Die überaus starke Belastung aller Verkehrsmittel und die aus den obenerwähnten Gründen außerordentlich niedrigen Gebühren verursachten in der Zeit des Währungsverfalls unvermeidlich Verkehrsstockungen und zum Teil sehr lange Wartezeiten. Die schon in den frühen Morgenstunden einsetzende massenhafte Anmeldung von Gesprächen, die die Telegraphenverwaltung zu einschränkenden Maßnahmen veranlaßte, verhinderte einen gleichmäßigen Verkehrsabfluß und machte es unmöglich, daß ein im Laufe des Tages auftretendes dringendes Sprechbedürfnis vor den späten Abendstunden befriedigt werden konnte. Dem Wunsche aus Handels- und Industriekreisen und dem Vorgange anderer Länder in ähnlicher Lage folgend, wurden durch das Fernsprechgebühren-Gesetz vom 17. August 1923 mit Wirkung vom 1. September 1923 an Blitzgespräche gegen die hundertfache Gebühr zugelassen. Diese Blitzgespräche wurden nach den Anmeldungen auf dringende Staatsgespräche aber vor den dringenden Pressegesprächen erledigt, hatten also in jener Zeit einen erheblichen Vorteil. Im Gegensatz zu anderen Staaten, die für die Blitzgespräche teils feste Zuschläge, teils weniger hohe Gebühren (das dreißigfache oder das neun- bis zehnfache) festgesetzt hatten, wurde die Gebühr von Anfang an hoch bemessen, um ein Überhandnehmen dieser Gespräche zu verhüten. Das ist auch gelungen. Die Zahl der Blitzgespräche hat sich selbst in den schlimmsten Zeiten des Geldverfalls in erträglichen Grenzen gehalten, trotzdem aber der Reichspost erhebliche Einnahmen gebracht, um so mehr, als diese Gebühren umgehend eingezogen wurden. Beim Fernamt in Berlin deckte z. B. die Einnahme eines Tages aus den Blitzgesprächen die gesamten täg-

lichen Personalkosten dieses Amtes. Mit der Befestigung unserer Währung verloren die Blitzgespräche ihre Bedeutung, zumal da die gewöhnlichen Gespräche nach dem Abflauen des aufgeblähten Verkehrs wieder in angemessener Frist abgewickelt werden konnten. Durch die Fernsprechordnung vom 1. Juni 1924 wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1924 die Gebühr für Blitzgespräche auf das Dreißigfache herabgesetzt. Eine Bedeutung haben die Blitzgespräche jetzt nicht mehr, nachdem durch die Verbesserung der Betriebsmittel und durch den Rückgang des Verkehrs infolge der ungünstigen allgemeinen Wirtschaftslage der Prozentsatz der dringenden Gespräche sogar weit unter den Vorkriegsstand gesunken ist.

4. Die Nebenstellen, Zusatzeinrichtungen, Querverbindungen usw.

Die laufenden Gebühren für die Nebenstellen, Querverbindungen, Anschlußdosen, Zusatzeinrichtungen, Leitungszuschläge usw. sind in der Fernsprechordnung festgesetzt und werden ebenso wie die im früheren Fernsprechgebühren-Gesetz enthaltenen Grundgebühren für die Hauptanschlüsse vierteljährlich im voraus erhoben. Sie waren in der Fernsprechordnung vom 25. August 1921 (RGBl. S. 1207) so bemessen, daß sie die Selbstkosten der Telegraphenverwaltung deckten. Um die ohnehin große Zahl von einzelnen Sätzen nicht ohne Not zu vermehren, waren für gleichartige Einrichtungen verschiedener Ausführungsformen (z. B. Anschlußorgane ZB und OB) Durchschnittssätze ermittelt worden. Ihrem Wesen nach sind die laufenden Gebühren wie die Grundgebühren der Hauptanschlüsse Mieten für die Überlassung und Instandhaltung der Einrichtungen. Die Entwicklung der Tarife folgte deshalb zunächst derselben Richtung, die die Grundgebühren einschlugen. Bis zum 31. Dezember 1922 wurden sie mit dem für alle Fernsprechgebühren gleich hoch festgesetzten Teuerungszuschlag belegt. Als mit Wirkung vom 1. Januar 1923 an die einmaligen Gebühren in den Grundbeträgen verdoppelt wurden, blieben die wichtigsten laufenden Gebühren der Fernsprechordnung unverändert, darunter auch die Gebühren für die gewöhnlichen Nebenanschlüsse. Die Gebühren für Reihenanlagen wurden um rund 50 v H heraufgesetzt, während z. B. die Gebühr für private Nebenanschlüsse von 60 auf 40 ℳ ermäßigt wurde. Es würde zu weit führen, die Änderungen im einzelnen hier aufzuzählen. Es genügt, wenn festgestellt wird, daß als allgemeine Richtlinie bei der Ermittlung der Sätze der neuen Fernsprechordnung vom 21. Dezember 1922 (RGBl. I S. 931) beachtet wurde, die laufenden Gebühren unverändert zu lassen und die Grundbeträge der einmaligen Gebühren zu verdoppeln.

Durch die Umstellung waren die Sätze für die Nebenstellen unter die Selbstkosten der Telegraphenverwaltung gesunken. Für die Teilnehmer verbilligten sich die posteigenen Einrichtungen noch weiter durch die verspätete Einhebung der Gebühren. Durch diese Tarifpolitik wurden die Preise der Privatindustrie, die im früheren Reichstelegraphengebiet seit 1900 zur Herstellung von Nebenstellenanlagen zugelassen war, unterschritten. Die betroffenen Kreise legten deshalb Einspruch gegen dieses Verfahren ein. Hätte nicht die Materialknappheit, die die Reichspost an der rechtzeitigen Befriedigung aller Bedürfnisse der Teilnehmer hinderte, der Privatindustrie helfend zur Seite gestanden, so hätte dieses Gewerbe in jener Zeit Not leiden müssen.

Wie sich die privaten Nebenstellen im früheren Reichstelegraphengebiet entwickelt haben, geht aus der nachstehenden Übersicht hervor.

Jahr	Zahl der privaten Nebenstellen	Zunahme gegen das Vorjahr v H
Ende 1913	80 334	35,5
1920	123 570	9,4
1921	142 673	14,6
1922	171 737	20,2
1923	191 321	10,2
1924	224 735	14,8

Der Mangel der erwähnten Gebührenreglung wurde durch die am 1. April 1923 in Kraft getretene Tarifänderung teilweise beseitigt. Durch die Änderung der Fernsprechordnung vom 22. Februar 1923 (RGBl. I S. 141) wurden die Grundbeträge aller laufenden Gebühren der Fernsprechordnung um 100 v H erhöht, wobei indes Rücksicht darauf genommen wurde, daß die Beträge durch 12 teilbar waren. Gleichzeitig wurden — schon mit Wirkung vom 1. März 1923 — die Grundbeträge der einmaligen Gebühren nochmals um 100 v H erhöht; der seit dem 1. Januar 1923 geltende Teuerungszuschlag von 2900 v H blieb unverändert. Gegenüber den ursprünglichen Sätzen des Fernsprechgebühren-Gesetzes und der Fernsprechordnung hatten sich vom 1. April 1923 an die Gebühren wie folgt verschoben:

Grundgebühren für Hauptanschlüsse: $^1/_4$ der ursprünglichen Sätze,

laufende Gebühren der Fernsprechordnung: $^1/_2$ der ursprünglichen Sätze,

einmalige Gebühren des Fernsprechgebühren-Gesetzes und der Fernsprechordnung: das Vierfache der ursprünglichen Sätze.

Durch den schnellen Verfall der Währung wurden die aus den laufenden Gebühren der Fernsprechordnung der Postkasse zufließenden Beträge praktisch bedeutungslos; das gilt namentlich für die Vierteljahrsgebühren Juli–September 1923. Mit der Umstellung der Fernsprechtarife auf Grundbeträge wurden auch die Sätze der laufenden Gebühren neu ermittelt. Bei der Eile, mit der die Änderung durchgeführt werden mußte, und bei den unsicheren Preisunterlagen war es damals nicht möglich, die einzelnen Sätze entsprechend den veränderten Tarifgrundlagen neu zu berechnen. Man mußte sich vorläufig damit begnügen, den 20. Teil der geltenden Sätze als neuen Grundbetrag festzusetzen. Die Gebühr für einen gewöhnlichen Nebenanschluß auf dem Grundstück der Hauptstelle mit 100 m Leitung, der vor dem Kriege 20 ℳ jährlich gekostet hatte, betrug jetzt 16,20 ℳ (4,20 ℳ für das Anschlußorgan bei der Hauptstelle, 3,60 ℳ für 100 m Anschlußleitung und 8,40 ℳ für die Nebenstelle). Dieselbe Gebühr wurde auch für Nebenstellen auf anderen Grundstücken erhoben, für die vor dem Kriege 30 ℳ zu entrichten waren. (Die Zuschläge für die 100 m übersteigende Leitungslänge waren in beiden Fällen außerdem fällig.) Beim Vergleichen der Gebühren ist zu berücksichtigen, daß in den Vorkriegsgebühren von 20 und 30 ℳ auch die Vergütung für die von der Nebenstelle aus geführten Gespräche in das Ortsnetz enthalten war, für die unter der Geltung der Pauschgebühr keine besonderen Gebühren erhoben wurden.

Bei der allgemeinen Erhöhung der Fernsprechgebühren um 50 v H am 1. Dezember 1923 wurden die laufenden Gebühren mit Wirkung vom 1. Januar 1924 ebenfalls in dem gleichen Ausmaß unter Anpassung der Beträge an die veränderten Verhältnisse erhöht. Zur Vereinfachung der Rechnungsgeschäfte wurden sie in Vierteljahrsbeträgen angegeben. Der gewöhnliche Nebenanschluß kostete jährlich 24 ℳ (6,00 + 6,00 + 12,00). Während hiernach die Gebühren für die gewöhnlichen Nebenanschlüsse trotz der allgemeinen Gebührenerhöhung niedrig waren, zeigte es sich bei anderen Gebühren, z. B. bei den Reihenanlagen, daß die Sätze zu hoch geworden waren und daß die Telegraphenverwaltung infolgedessen viele Aufträge auf Einrichtung solcher Anlagen an die Privatindustrie verlor. Diese nach dem Eintritt fester Währungsverhältnisse zutage getretenen Abweichungen von den Selbstkosten mußten beseitigt werden. Die Gebührensätze für sämtliche Fernsprecheinrichtungen wurden deshalb neu berechnet und traten am 1. Oktober 1924 in Kraft. Die Berechnung ergab, daß die Gebühr für den gewöhnlichen Nebenanschluß von jährlich 24 ℛℳ auf 32,40 ℛℳ (9,60 ℛℳ für das Anschlußorgan, 6,00 ℛℳ für 100 m Leitung und 16,80 ℛℳ für die Sprechstelle) erhöht werden mußte, während die Gebühren für Reihenanlagen erheblich ermäßigt werden konnten.

In der Zeit des Pauschgebührentarifs war die Nebenstelle für Dritte sehr verbreitet; namentlich wurde sie von Teilnehmern benutzt, die von dem Fernsprecher nur in mäßigem Umfange Gebrauch machten. Die Gesamtkosten stellten sich selbst unter Einrechnung der üblichen an den Hauptstelleninhaber für seine Vermittlungsarbeit zu zahlenden Vergütung niedriger als die Gebühren für einen Hauptanschluß gegen Grund- und Gesprächsgebühren. Der neue Fernsprechtarif hat diese Verhältnisse vollständig geändert. Die Nebenstellen Dritter, gewissermaßen der Ersatz für die in anderen Ländern eingeführten Mehrfachanschlüsse (party line), waren schon durch das Fernsprechgebühren-Gesetz von 1921 bedroht. Sie haben jetzt durch die starke Begünstigung der Hauptanschlüsse mit geringem Sprechverkehr ihre Berechtigung fast ganz verloren. Für einen Hauptanschluß sind je nach der Größe der Ortsnetze jährlich mindestens 36 bis 90 ℛℳ zu zahlen. Die Gebühr für den Nebenanschluß eines Dritten beträgt einschließlich des Zuschlags von 6 ℳ nach FO § 5, III A, Ziffer 5 mindestens 38,40 ℛℳ, wozu u. U. noch ein Leitungszuschlag von 6 ℳ für jede weiteren angefangenen oder vollen 100 Meter tritt. Außerdem wird für jedes Gespräch, das von der Nebenstelle aus in das Ortsnetz gerichtet ist, die Gesprächsgebühr von 15 Pf. dem Hauptanschluß angerechnet. Der Anreiz für die Einrichtung oder Beibehaltung derartiger Nebenanschlüsse ist heute höchstens in größeren Ortsnetzen, wo die Mindestgesprächsgebühr die laufenden Gebühren für den Nebenanschluß noch übersteigt, und bei Anschlüssen außerhalb des 5-km-Kreises vorhanden und liegt lediglich in der Möglichkeit, die Mindestgesprächsgebühr und die etwaigen Leitungszuschläge durch Vermehrung der Verkehrsmöglichkeiten auszunutzen und auf mehrere Benutzer zu verteilen. Bei der geringen Spanne zwischen der Gebühr für einen Haupt- und einen Nebenanschluß ist die Möglichkeit, Ersparnisse zu machen, zu gering, um die mit dem Nebenanschluß verbundenen Kosten und Unzuträglichkeiten (Vergütung an den Hauptstelleninhaber, Unstimmigkeiten bei der Verteilung der Ortsgesprächsgebühren, schlechte und langsame Verkehrsabwicklung infolge Mitwirkung der Hauptstelle) in Kauf zu nehmen. Die Zahl der posteigenen Nebenstellen Dritter hat deshalb im letzten Jahre stark abgenommen.

Ihre Zahl betrug:

		das sind weniger gegen das Vorjahr
Ende 1922	64 473	
» 1923	63 628	1,3 v H
» 1924	45 345	28,6 »

Wenn diese Nebenstellen noch nicht völlig verschwunden sind, so liegt das an der stellenweise immer noch herrschenden Anschlußnot und an der Unkenntnis und Gleichgültigkeit mancher Teilnehmer, die sich an den bestehenden Zustand trotz seiner Mängel gewöhnt haben. Vom Betriebsstandpunkt aus ist die Verminderung dieser Nebenstellen zu begrüßen. Vom finanziellen Standpunkt ist aber darauf hinzuweisen, daß diese Umgruppierung die infolge der Einführung des Selbstanschlußbetriebs ohnehin stark angespannten Haushaltsmittel weiter belastet.

Eine Neuerung muß hier noch kurz erwähnt werden, die teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen.

Während im früheren Reichspostgebiet seit 1900 Nebenanschlüsse — zunächst nur auf dem Grundstück des Hauptanschlusses, seit Oktober 1921 auch auf anderen Grundstücken — durch die Privatindustrie hergestellt werden durften, hatten die früheren selbständigen Verwaltungen Bayerns und Württembergs dieses Zugeständnis nicht gemacht. Sie hatten sich auch in den Staatsverträgen zwischen dem Reich und den Ländern Bayern und Württemberg über die Verreichlichung der Postverwaltungen die Herstellung der Nebenstellenanlagen ausschließlich selbst vorbehalten. Um gleichwohl den von Teilnehmern in Bayern und Württemberg während der Zeit des Währungsverfalls laut gewordenen Wünschen entgegenzukommen, sich Nebenstellenanlagen gegen Bezahlung der Kosten herstellen zu lassen und sich auf diese Weise den Vorteil ermäßigter laufender Gebühren zu verschaffen, wurden durch die Fernsprechordnung vom 21. Dezember 1922 die sogenannten teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen — zum Unterschied von den posteigenen und privaten — geschaffen. Diese Anlagen werden von der Reichspost hergestellt und gehen gegen Erstattung der Anlagekosten in das Eigentum des Teilnehmers über. Die Instandhaltung wird von der Post wie bei den posteigenen Anlagen besorgt, doch betragen die Gebühren nur den dritten Teil der Sätze für posteigene Anlagen, weil der Kapitaldienst (Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und die Rücklage für die Erneuerung der Apparate nach Ablauf der Lebensdauer) nicht berücksichtigt zu werden braucht. Die teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen haben bis jetzt im Verhältnis zur Gesamtzahl der Nebenstellen keine nennenswerte Verbreitung gefunden. Im früheren Reichspostgebiet behauptet die Privatindustrie das Feld, und nach der Festigung der Währung ließ das Verlangen nach Anlage flüssiger Mittel in Fernsprechnebenstellenanlagen erheblich nach. Die Entwicklung der teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen gestaltete sich wie folgt:

An teilnehmereigenen Nebenstellen waren vorhanden	früheres Reichspostgebiet	Bayern	Württemberg	zusammen	Zahl der Nebenstellen insgesamt
Ende 1922	—	202	93	295	829 427
» 1923	128	550	212	890	909 762
» 1924	472	2328	2081	4881	935 402

5. Die Einrichtungsgebühren.

Die Frage, ob der Antragsteller einen nicht rückzahlbaren und unverzinslichen Beitrag zu den Kosten der Herstellung seines Anschlusses zahlen soll, läßt sich nicht schlechthin mit ja oder nein beantworten. Die Entscheidung wird nicht nur von der finanziellen Lage des Fernsprechunternehmens sondern auch von der allgemeinen Lage des Geldmarktes abhängen. Als weiterer Gesichtspunkt kommt in Betracht, in welchem Umfang der herzustellende Anschluß lohnend sein wird. Bei der Bemessung der Höhe des Zuschusses muß beachtet werden, daß durch die Forderung eines hohen Betrages der Zugang an neuen Anschlüssen zurückgehalten und unter Umständen ganz unterbunden werden kann.

Während der deutsche Fernsprechtarif bis 1921 eine allgemeine Einrichtungsgebühr nicht kannte, sondern nur Baukostenzuschüsse für besonders teure Anschlüsse vorsah, wurde bei der Neuordnung der Tarife vom 1. Oktober 1921 an eine solche Gebühr vom Antragsteller verlangt. Sie stellte ursprünglich das Entgelt für die Kosten dar, die von der Telegraphenverwaltung im Durchschnitt für die Einführung und die Zimmerleitung bei der Sprechstelle aufzuwenden waren. Ein zwingender Anlaß für diese Neureglung lag damals nicht vor, da Geldmittel für die Herstellung neuer Anschlüsse vom Reiche zur Verfügung gestellt werden konnten. Die Telegraphenverwaltung folgte jedoch der Übung ähnlicher Unternehmungen (Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke), die sich die Kosten des Hausanschlusses erstatten ließen. Es wurden für die Einführung der Leitung, für die Hauptstelle, für die Nebenstelle und für das dazu gehörige Anschlußorgan bei der Hauptstelle feste Beträge erhoben, die indes so berechnet waren, daß sie nur $^2/_3$ der durchschnittlichen Selbstkosten der Telegraphenverwaltung für die Herstellung der Zimmerleitung (ohne Apparate) deckten. Die Festsetzung auf $^2/_3$ der Kosten war sachlich darin begründet, daß die Einrichtungsgebühr von allen neu hinzutretenden Teilnehmern zu entrichten war, also auch von solchen, deren Sprechstelle unter Benutzung noch ganz oder teilweise vorhandener Einführung oder Zimmerleitung hergestellt werden konnte. Ferner wollte die Telegraphenverwaltung, da Erfahrungen auf diesem Gebiete nicht vorlagen, zunächst vorsichtig vorgehen und durch zu hohe Sätze die Verbreitung des Fernsprechers nicht hemmen und namentlich Geschäftsanfängern die Erlangung eines Anschlusses nicht erschweren. Bei der Bemessung der Grundgebühren war die Einnahme der Verwaltung aus dieser Sondergebühr berücksichtigt worden.

Diese Reglung wurzelte in der bisherigen Gepflogenheit, derartige Kosten zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebs in einer Pauschgebühr zusammenzufassen, obgleich eigentlich die im einzelnen auszuführenden Leistungen zu verschieden und die Beträge zu hoch waren, um sich für eine Pauschgebühr zu eignen. Dazu kam, daß der Telegraphenbaudienst sich damals in der Umstellung befand und durch die Beseitigung der Wirkungen der Kriegs- und Nachkriegszeit zu sehr in Anspruch genommen war, um die an sich gegebene Einzelberechnung der jeweils aufgewendeten Kosten ausführen zu können. Daher wurden die Pauschsätze der Einrichtungsgebühren auch für die Abgeltung der Kosten für die Verlegung von Sprechstellen angewendet. Bei diesen Verlegungsgebühren entstanden die Schwierigkeiten zuerst. Die Gleichstellung mit den Gebühren für die erstmalige Einrichtung eines Anschlusses führte insofern zu Härten, als bei Verlegungen geringen Umfangs die Gebühren gegenüber den wirklich entstandenen Kosten unverhältnismäßig hoch waren. Anderseits kamen auch Fälle vor, in denen die Gebühren die von der Telegraphenverwaltung aufgewendeten Kosten nicht deckten. Deshalb wurde im August 1923 bestimmt, daß auf Antrag des Teilnehmers die Hälfte der Verlegungsgebühr zurückgezahlt werden sollte, wenn die aufgewendeten Kosten unter der Hälfte der Verlegungsgebühr blieben; dagegen sollten die wirklich erwachsenen Kosten erhoben werden, wenn sie das Doppelte der Verlegungsgebühr überschritten. Das Unvollkommene dieser Lösung liegt auf der Hand. Die Unstimmigkeiten steigerten sich noch weiter, als infolge der Tarifumstellung vom 1. Januar 1923 die Einrichtungsgebühren verdreifacht, also stärker erhöht wurden als die übrigen einmaligen Gebühren. Als bei der nochmaligen Schonung der Grundgebühren die Einrichtungsgebühren mit Wirkung vom 1. März 1923 wiederum erhöht (vervierfacht) werden mußten, konnte der Zusammenhang zwischen Einrichtungs- und Verlegungsgebühren nicht mehr aufrecht gehalten werden. Für Verlegungen, Umwandlungen, Auswechslungen und andere Arbeiten an den Teilnehmersprechstellen wurden deshalb fortan die Selbstkosten der Telegraphenverwaltung an Baustoffen und Löhnen für die Herstellung der Einführung und der Zimmerleitung in Rechnung gestellt.

Durch die Änderung der allgemeinen Tarifgrundlagen mußte die Einrichtungsgebühr ein anderes Gepräge annehmen. Ursprünglich war bei der Bemessung dieser Gebühr von der Inanspruchnahme eines Zuschusses zu den Apparatkosten abgesehen worden. Mit der Herabsetzung der Grundgebühren (1. Januar 1923 und 1. April 1923) mußte die Einrichtungsgebühr stärker erhöht werden, schon damit nach Beseitigung der Mindestgesprächsgebühr ein gewisses Gegengewicht gegen das Überhandnehmen unwirtschaftlicher Anschlüsse geschaffen wurde. In die Einrichtungsgebühren, die nach wie vor aus einem einheitlichen Satz für jede Anschlußart bestanden, wurde deshalb ein Anteil zu den Kosten für die Apparate eingerechnet. Damit hatte sich bereits das Wesen und die Bedeutung der Einrichtungsgebühr verändert. Mit Wirkung vom 1. September 1923 wurden die bisherigen Sätze der Einrichtungsgebühr auf Grundbeträge zurückgeführt. Das geschah ebenso wie bei den Gebühren für die Nebenstellen, indem die Beträge auf den 20. Teil gekürzt wurden. Bei der Erhöhung sämtlicher Fernsprechgebühren am 1. Dezember 1923 um 50 v H wurden auch die Einrichtungsgebühren in demselben Ausmaße erhöht, jedoch unter Aufrundung auf volle Markbeträge. Die Trennung zwischen Apparatkosten und Zimmerleitung wurde damals noch nicht durchgeführt, die Kosten für beide Teile waren in einem Einheitssatz vereinigt. Lediglich für die Einführung war wie bisher eine besondere Gebühr festgesetzt. Für einen Hauptanschluß mußten 120 ℳ (20 ℳ für die Einführung und 100 ℳ für die Sprechstelle — Apparat und Zimmerleitung —) entrichtet werden, und zwar auch dann, wenn die Einführung oder Innenleitung von einem früheren Anschluß vorhanden war. Gerade diese Bestimmung fand bei den Teilnehmern wenig Beifall, weil ihre Berechtigung infolge der Einrechnung des Beitrags für die Apparatkosten nicht ohne weiteres zu erkennen war. Durch die neue Fernsprechordnung vom 21. Juni 1924 (Amtsblatt des RPM S. 371) wurde deshalb mit Wirkung vom 1. Juli 1924 an die Einrichtungsgebühr in zwei Teile zerlegt, in eine feste Gebühr für den Zuschuß zu den Apparatkosten und in die Selbstkosten für Arbeiten und Baustoffe, die der Telegraphenverwaltung beim Teilnehmer durch die Herstellung der Einführungen und Innenleitungen sowie

urch die Anbringung der Apparate erwachsen. Die feste Einrichtungsgebühr wurde so bemessen, daß sie ungefähr ₂ der Apparatkosten deckt. Die Einzelberechnung der genannten Einrichtungskosten wurde vom Telegraphendienst ohne Schwierigkeiten bewältigt, nachdem er bereits seit einem Jahre die Verlegungskosten in dieser Weise ermittelt hatte. Die feste Einrichtungsgebühr für einen Hauptanschluß wurde auf 90 ℳ festgesetzt. Da die Kosten für die Einführung und die Zimmerleitung bei einfachen Verhältnissen 20 ℳ in der Regel nicht übersteigen, beliefen sich die Gesamtkosten der Einrichtung eines Hauptanschlusses für den Teilnehmer auf 110 ℳ gegenüber dem bisherigen Satze von 120 ℳ. Der feste Satz ist dann mit Wirkung vom 1. Januar 1925 an auf 80 ℳ ermäßigt worden.

Die Einrichtungsgebühren für die Nebenanschlüsse haben sich annähernd in gleicher Weise verändert wie die der Hauptanschlüsse. Die Sätze sind indes bei den letzten Gebührenermäßigungen stärker herabgesetzt worden, weil sie — namentlich bei den Reihenanlagen — im Verhältnis zu den Preisen der Privatindustrie zu hoch waren. Der jetzt bestehende Unterschied zwischen den festen Sätzen der Einrichtungsgebühr für Hauptstellen (80 ℛℳ) und Nebenstellen (40 ℛℳ) ist darin begründet, daß die höhere Gebühr für den Hauptanschluß teilweise ein Entgelt für die weggefallene Grundgebühr enthält. Der Unterschiedsbetrag muß daher bei der Umwandlung einer Nebenstelle in eine Hauptstelle nachgezahlt werden.

Im Zusammenhang mit den Einrichtungsgebühren muß noch eine Bestimmung erwähnt werden, durch die der Antragsteller gehalten ist, als Zuschuß zu dem Aufwand für eine neue Linie die Kosten für die Stangen und ihre Aufstellung zu ersetzen, wenn zur Herstellung von Leitungen mehr als fünf Stangen neu aufgestellt werden müssen. In der Zeit des Währungsverfalls hatte die Zahl der Anträge auf Herstellung von Anschlüssen auf dem flachen Lande derart zugenommen, daß die Telegraphenverwaltung nicht in der Lage war, allen Wünschen auf Neuanschlüsse gerecht zu werden. Die schwankenden Preise aller Bedarfsgegenstände, namentlich der Lebensmittel, die sich dem Dollarstande unverzüglich anpaßten, machten für die Landbevölkerung den Fernsprecher wertvoll und begehrenswert. Die dafür aufzuwendenden Kosten waren im Verhältnis zu den Vorteilen äußerst gering. Die Telegraphenverwaltung mußte aber für viele Anschlüsse lange Linien herstellen, die deshalb besonders kostspielig waren, weil sie nur zur Führung einer oder weniger Doppelleitungen dienten. Um das auch für andere Zwecke dringend erforderliche Anlagekapital zu schonen und die Verluste für die infolge der Tarifgestaltung an sich unwirtschaftlichen Anschlüsse nicht ins Ungemessene wachsen zu lassen, wurde die Erstattung der Kosten für die Stangenlinie — soweit dafür mehr als fünf Stangen erforderlich waren — verlangt. Diese am 1. Dezember 1923 in Kraft getretene Bestimmung hat sich bewährt und ist beibehalten worden.

6. Sonstiges.

Aus den vorangehenden Darstellungen, die keinen Anspruch darauf erheben, alle Einzelheiten erschöpfend behandelt zu haben, geht hervor, daß sich nicht nur die Grundlagen des deutschen Fernsprechtarifs vollständig umgestaltet haben, sondern daß auch infolge der sich überstürzenden Ereignisse zahlreiche verwaltungstechnische Änderungen vorgenommen werden mußten. Die wichtigsten sind folgende:

1. Das Fernsprechgebühren-Gesetz vom 11. Juli 1921 (RGBl S. 913);

   Gesetz zur Änderung des Fernsprechgebühren-Gesetzes — infolge Beseitigung des einmaligen Fernsprechbeitrags — vom 5. April 1923 (RGBl I S. 244);

   Bekanntmachung des Wortlautes des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 14. Juli 1923 (RGBl I S. 694);

   Fernsprechgebühren-Gesetz vom 17. August 1923 (RGBl I S. 802).

2. Die Fernsprechordnung vom 25. August 1921 (RGBl S. 1207);

   die Fernsprechordnung vom 21. Dezember 1922 (RGBl I S. 931);

   die Fernsprechordnung vom 21. Juni 1924 (Amtsbl des RPM S. 371).

Die Fernsprechordnung vom 21. Juni 1924 unterscheidet sich dadurch von ihren Vorgängern, daß sie auch die früher gesetzlich geregelten Gebühren enthält. Die Scheidung zwischen gesetzlichen und verordnungsmäßigen Fernsprechgebühren war willkürlich und ist auf § 7 des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892 zurückzuführen. Während nach Art. 48 Abs. 2 der früheren Reichsverfassung die Telegraphen- und Fernsprechgebühren der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen waren, zog der Reichstag bei der Beratung des Telegraphengesetzes — als Ausgleich für seine Zustimmung zum Telegraphenregal — die Erhöhung der Fernsprechgebühren in seinen Zuständigkeitsbereich. Die Fernsprechgebührenordnung vom 20. Dezember 1899 mußte deshalb als Reichsgesetz erlassen werden. Sie wurde durch das Fernsprechgebühren-Gesetz vom 11. Juli 1921 abgelöst. Dieses Gesetz beschränkte die Mitwirkung des Reichstags bei Gebührenänderungen auf die Zustimmung eines Reichstagsausschusses (§ 9), so daß das Plenum in solchen Fällen nicht in Tätigkeit zu treten brauchte. Durch das Postfinanzgesetz vom 18. März 1924 ist die Gebührenfestsetzung vom Reichstag auf den Verwaltungsrat der deutschen Reichspost übergegangen. Daher konnten in die jetzt geltende Fernsprechordnung alle Gebühren und Bestimmungen des Fernsprechgebühren-Gesetzes — mit Ausnahme des § 12 (Ermächtigung der Deutschen Reichspost zur Beitreibung rückständiger Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren), der ein Hoheitsrecht enthält und deshalb nicht zur Zuständigkeit des Verwaltungsrats gehört, — übernommen werden, so daß die Teilnehmer und die Betriebsbeamten nur diese einzusehen brauchen, wenn sie sich über die Gebührensätze oder die Benutzungsordnung zu unterrichten wünschen. Für den Dienstgebrauch ist die Fernsprechordnung mit den Ausführungsbestimmungen dazu in dem Abschnitt VI, 3 der Allgemeinen Dienstanweisung vereinigt.

7. Statistik.

Einige statistische Angaben über die Entwicklung des deutschen Fernsprechwesens in den Jahren 1920 bis 1924 sind in den nachstehenden Übersichten enthalten. Infolge einiger grundsätzlicher Änderungen der Ermittlungsunterlagen sind indes nicht alle Zahlen miteinander vergleichbar. (S. die Hinweise in den Bemerkungen.)

A. Vermittlungsstellen und öffentliche Sprechstellen.

Jahr	Ortsnetze	Vermittlungsstelle				Öffentliche Sprechstellen			
		mit Handbetrieb		mit Selbstanschlußbetrieb		im baulich geschlossenen Gemeindebezirk der Vermittlungsstelle		selbständige öffentliche Sprechstellen	
		Ortsbatterie	Zentralbatterie	Gruppenumschalter	Selbsttätige	insgesamt	darunter mit Münzfernsprechern	bei Post- und Telegraphenanstalten	gemeindliche öffentliche Sprechstellen
1921	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1922	7 717	7 542	110	88	62	13 078	3 077	26 606	4 904
1923	7 577	7 364	119	95	95	13 858	3 007	25 749	6 446
1924	7 453	7 184	133	102	159	13 590	3 206	23 760	8 870

B. Fernsprechhauptanschlüsse bei Teilnehmern.

Wegen der Nebenanschlüsse s. S. 276 u. 277.

Jahr	Zahl der Hauptanschlüsse in Ortsnetzen mit											
	nicht mehr als 50 Anschlüssen	Zunahme v H	51—100 Anschlüssen	Zunahme v H	101—500 Anschlüssen	Zunahme v H	501—1000 Anschlüssen	Zunahme v H	1001—5000 Anschlüssen	Zunahme v H	5001—10000 Anschlüssen	Zunahme v H
1920	80 528	—	72 106	—	194 145	—	92 002	—	195 685	—	89 017	—
1921	82 816	+ 2,8	77 005	+ 6,8	207 884	+ 7,1	95 619	+ 3,9	177 048	— 9,5	94 863	+ 6,6
1922	85 790	+ 3,6	80 240	+ 4,2	217 844	+ 4,8	92 666	— 3,1	191 898	+ 8,4	102 243	+ 7,8
1923	89 647	+ 4,5	86 142	+ 7,4	235 547	+ 8,2	101 189	+ 9,2	201 532	+ 5,0	106 655	+ 4,3
1924	87 794	— 2,1	89 516	+ 3,9	263 397	+11,8	112 718	+11,4	216 895	+ 7,7	122 166	+14,6

Jahr	Zahl der Hauptanschlüsse in Ortsnetzen mit									
	10001—50000 Anschlüssen	Zunahme v H	50001—100000 Anschlüssen	Zunahme v H	100001—150000 Anschlüssen	Zunahme v H	mehr als 150000 Anschlüssen	Zunahme v H	Insgesamt Anschlüssen	Zunahme v H
1920	211 167	—	138 085	—	—	—	—	—	1 072 735	—
			Hamburg				Berlin			
1921	185 081	—12,3	56 932	—	—	—	163 727	—	1 140 775	6,3
1922	196 706	+ 6,3	58 688	+ 3,1	—	—	173 228	+ 5,8	1 199 303	5,1
1923	211 365	+ 7,5	66 370	+13,1	—	—	188 070	+ 8,6	1 286 517	7,3
1924	231 514	+ 9,5	67 782	+2,1[5]	—	—	211 773	+12,6	1 403 555	9,1

C. Ortsverkehr.

Jahr	Zahl der Ortsgespräche von Teilnehmersprechstellen aus	Abnahme	d. s. v H	Bemerkungen
1920	2 486 038 408	—	—	1920 und 1921 (bis 30. September) Pauschgebühr neben dem Grund- und Gesprächsgebührentarif. Ermittlungen auf Grund einer einmaligen Zählung in jedem Monat. Ergebnisse ungenau (zu hoch).
1921	2 422 930 309	63 108 099	— 2,5	
1922	1 734 499 566	688 420 733	— 28,8	Richtige Ermittlungen auf Grund der laufenden Zählungen. Die gebührenfreien Gespräche, die 1920 und 1921 mitgezählt worden waren, sind in den Zahlen nicht enthalten.
1923	1 572 319 924	162 179 642	— 9,0	
1924	1 571 022 849	1 274 075	— 0,08	Trotz Wegfalls des aufgeblähten Verkehrs in der Zeit des Währungsverfalls nur geringer Rückgang infolge des Zugangs an neuen Anschlüssen.

[5]) Geringe Zunahme wegen Mangels an Anrufzeichen.

D. Verkehr von Ort zu Ort.

Jahr	(Nachbarorts) Vororts- und Bezirksgespräche	Zunahme / Abnahme v H	Ferngespräche	Zunahme / Abnahme v H	darunter dringende (einschl. der dringenden Staatsgespräche und dringenden Pressegespräche) v H
1920	447 341 734		246 917 482		nicht ermittelt
1921	269 223 182	— 40,0 [6]	278 458 195	+ 12,8	
1922	33 794 463	— 87,4	272 732 710	— 2,0 [8]	22,8
1923	20 655 041	— 39,0 [7]	248 221 792	— 9,0	22,0
1924	32 375 369	+ 56,7	232 49 2 983 [10]	— 6,3 [9]	9,5 [10]

E. Durchschnittliche Beteiligung eines Hauptanschlusses am Orts- und Fernverkehr (einschl. des Vororts- und Bezirksverkehrs).

Netzgruppe Hauptanschlüsse	Auf 1 Hauptanschluß entfielen: Ortsgespräche 1922	1923	1924	Ferngespräche 1922	1923	1924
bis 50	329	182	203	365	378	359
51 » 100	499	371	346	359	381	355
101 » 500	794	607	544	338	341	295
501 » 1 000	1 251	969	832	275	267	236
1 001 » 5 000	1 473	1 303	1 179	280	219	200
5 001 » 10 000	1 875	1 412	1 477	287	170	198
10 001 » 50 000	1 871	1 608	1 537	129	111	94
50 001 » 100 000 (Hamburg)	2 440	2 269	2 051	89	78	75
100 001 » 150 000	—	—	—	—	—	—
150 001 » 200 000 (Berlin)	2 660	2 021	1 738	46	45	39

Die Zahl der auf einen Hauptanschluß entfallenden Orts- und Ferngespräche hat stärker abgenommen als der Orts- und Fernverkehr in den drei Jahren. Der gesamte Ortsverkehr sank von 1923 auf 1924 um 0,08 v H (s. C), der durchschnittliche Gesprächsumfang eines Anschlusses von 1222 auf 1119 um 8,43 v H; der Fernverkehr ging um 6,3 v H zurück (s. D), der Anteil des einzelnen Anschlusses aber von 193 auf 166 Gespräche, d. h. um 14,0 v H. Daraus ergibt sich deutlich, daß die hinzutretenden Anschlüsse schwachen abgehenden Verkehr haben und weniger benutzt werden als die bereits bestehenden.

[6] Der Nachbarortsverkehr ist durch das am 1. Oktober 1921 in Kraft getretene Fernsprechgebühren-Gesetz vollständig aufgehoben und zum größten Teil dem Ortsverkehr zugeschlagen worden. In Berlin, das den größten Nachbarortsverkehr hatte, sind diese Gespräche durch die Gründung der Gemeinde Groß-Berlin bereits vom 1. April 1921 an zu Ortsgesprächen geworden. Die Vororts- und Bezirksnetze sind am 1. Oktober 1921 bis auf 6 beseitigt worden.

[7] 1923 starker Rückgang des Bezirksverkehrs, da das niederrheinisch-westfälische Bezirksnetz durch den Ruhreinbruch den größten Teil des Jahres hindurch fast ganz stillgelegt war. 1924 wurde der Stand von 1922 fast wieder erreicht.

[8] Die Zahlen lassen sich mit dem Vorjahre nicht gut vergleichen. 1921 ist die Zahl der Dreiminuteneinheiten ermittelt worden, 1922 dagegen die Zahl der ausgeführten Fernverbindungen.

[9] Geringer Rückgang der Ferngespräche im ganzen, obgleich der Andrang nach der Festigung der Währung erheblich nachgelassen hat. Das geht aus dem Sinken des Vomhundertsatzes der dringenden Gespräche deutlich hervor.

[10] In der Zusammenstellung auf S. 274 sind Gesprächseinheiten, in der Übersicht (D) dagegen Gespräche angegeben.

Die Entwicklung der Krankenkassen für Post- und Telegraphenbeamte in den Jahren 1918 bis 1924.

Von Ministerialrat Brümmleef im Reichspostministerium.

Im Archiv für Post und Telegraphie, Jahrgang 1919 Nr. 2, sind die Krankenkassen für untere Beamte, die jetzt den Namen »Krankenkassen für Post- und Telegraphenbeamte« führen, ihre Verfassung sowie ihre Entwickelung während der ersten fünf Jahre ihres Bestehens — 1913 bis 1917 — eingehend besprochen worden. Hierauf darf besonders hingewiesen werden, denn die Kenntnis jener ausführlichen und klaren Darstellung ist notwendig, um die Entwickelung der Krankenkassen im letzten Kriegsjahre und in den fünf Nachkriegsjahren zu verstehen.

Infolge des unglücklichen Ausganges des Krieges ist das Gebiet, in dem die Krankenkassen ihre segensreiche Tätigkeit ausübten, wesentlich geändert worden. Die abgetretenen Gebiete sind aus dem Tätigkeitsgebiet ausgeschieden. Dagegen ist im Verkehrsgebiet von Bayern, in dem die Krankenversicherung in den Händen des Verbandes des bayerischen Post- und Telegraphenpersonals lag, im Jahre 1920 eine neue Krankenkasse hinzugekommen. In Württemberg besteht auch zur Zeit noch keine Krankenkasse für Post- und Telegraphenbeamte; die Beamten der unteren Besoldungsgruppen und ihre Familienangehörigen haben in Württemberg Anspruch auf kostenfreie postärztliche Behandlung, ein Recht, das ihnen nach dem Staatsvertrag aus Anlaß des Überganges der Posthoheit auf das Reich verblieben ist.

Die Verfassung der Krankenkassen ist im Grunde noch die gleiche wie im Jahre 1917 (vgl. die Beilage I zu der Darstellung über die Krankenkassen auf S. 39 ff. des Archivs, Jahrgang 1919). Von den Änderungen, die die Satzung in den Berichtsjahren erfahren hat, seien folgende als die hauptsächlichsten erwähnt.

Den Krankenkassen ist inzwischen allgemein die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

Aus Anlaß der Zulassung der Witwen und Ruhegehaltsempfänger zur Kasse ist der Beitritt zur Krankenkasse nochmals sämtlichen Beamten, die der Gruppe der früher sogenannten unteren Beamten angehörten, freigestellt worden. Die Erklärung mußte bis zum 1. August 1918 abgegeben sein.

Seit dem Jahre 1921 können der Kasse nur noch die Angehörigen der Besoldungsgruppen II bis IV beitreten. Tritt ein der Kasse bereits angehörender Beamter in eine höhere Besoldungsgruppe über, so bleibt er Mitglied der Kasse.

Von den Anwärtern für die unteren Besoldungsgruppen wird bei der Annahme für den Dienst bei der DRP in Anspruch genommen, daß sie der Krankenkasse als Mitglieder beitreten. Eine Änderung der Satzung ist aus diesem Anlaß nicht eingetreten. Die Maßnahme hat sich für die Beteiligten als segensreich erwiesen. Obwohl diese nach § 2 der Satzung befugt sind, später wieder freiwillig auszutreten, haben doch recht wenige von diesem Mittel Gebrauch gemacht, wohl ein Beweis dafür, daß sie, nachdem sie den Nutzen der Kasse persönlich kennengelernt haben, die Wohltaten der Kasse nicht wieder missen möchten.

Denjenigen Beamten, die bis zu ihrer Annahme als solche der reichsgesetzlichen Postbetriebskrankenkasse angehört haben, wurden besondere Erleichterungen zugestanden. Diese Beamten erlangen, wenn sie ihren Beitritt zur Krankenkasse für Post- und Telegraphenbeamte sogleich bei ihrer Übernahme in das Beamtenverhältnis erklären, mit dem Tage des Übertritts in das Beamtenverhältnis die Mitgliedschaft und haben sogleich Anspruch auf Kassenleistungen. Für andere Beamte beginnt die Mitgliedschaft erst mit dem Anfang des Monats, der auf den Eingang des Beitrittsgesuchs folgt, und der Anspruch auf Kassenleistungen vier Wochen später.

Der Wiedereintritt freiwillig ausgeschiedener Mitglieder wurde erschwert; sie haben bei ihrer Wiederanmeldung nicht nur ein ärztliches Zeugnis über ihren Gesundheitszustand und den Gesundheitszustand ihrer Familienangehörigen vorzulegen, sondern auch ein erhöhtes Eintrittsgeld zu zahlen.

Als Eintrittsgeld ist jetzt von allen Beamten 1 *RM* zu entrichten. Erfolgt der Beitritt später als sechs Monate nach der Übernahme in das Beamtenverhältnis, so erhöht sich das Eintrittsgeld für jedes angefangene Kalenderjahr seit der Übernahme in das Beamtenverhältnis um 5 *RM*, mindestens jedoch um 10 *RM* und höchstens um 50 *RM*.

Die Altersgrenze, bis zu welcher Kinder und Stiefkinder als Angehörige der Mitglieder von der Kasse behandelt werden müssen, wurde vom 16. auf das 18. Lebensjahr erhöht. Auch werden Pflegekinder, die das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben, in den Kreis der versicherten Personen hineinbezogen, jedoch nur insoweit, als die dem Mitgliede für die Unterhaltung zufließende Vergütung nicht über den von der zuständigen Fürsorgestelle für Pflegekinder festgesetzten Mindestbetrag hinausgeht.

Eine Erweiterung der Kassenleistungen ist bei allen Kassen insoweit eingetreten, als die Kosten für Operationen, für das Reinigen der Zähne, für Zahnfüllungen und für künstliche Zähne von den Kassen jetzt übernommen werden können. In welchem Umfange, bestimmt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Kasse der Vorstand.

Für den Fall, daß die ärztliche Versorgung der Kassenmitglieder dadurch ernstlich gefährdet wird, daß der Kassenvorstand keinen Vertrag zu angemessenen Bedingungen mit einer ausreichenden Anzahl von Ärzten schließen kann, oder daß die Ärzte den Vertrag nicht einhalten, kann der Vorstand eine Erstattung der von den Kassenmitgliedern für die erforderliche ärztliche Behandlung entrichteten Gebühren in beschränktem Umfange eintreten lassen. Die Erstattung soll aber unter Berücksichtigung einer Bezahlung nach Einzelleistungen mindestens den von der Postbetriebskrankenkasse zu zahlenden Sätzen entsprechen.

Um den Geschäftsgang zu vereinfachen, wurde durch Satzungsänderung bestimmt, daß von der Einberufung von außerordentlichen Ausschußsitzungen dann abgesehen werden kann, wenn nur wenige und minderwichtige Gegenstände zur Beratung stehen. In diesem Falle sind die Ausschußmitglieder vom Vorstand aufzufordern, schriftlich über die Anträge abzustimmen. Die vierwöchige Frist, in der die Ausschußmitglieder vorher vom Vorsitzenden des Vorstandes zu den Versammlungen schriftlich einzuladen sind, wurde in dringenden Fällen

– Beitragsfestsetzungen usw. — kürzer bemessen; die Einberufungsfrist muß aber mindestens eine Woche betragen.

Um das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben herzustellen, kann der Vorstand, wenn der Ausschuß beim Übersteigen der Ausgaben über die Einnahmen nicht die erforderlichen Maßnahmen beschließt, von sich aus auch den Weg beschreiten, daß er die Mitglieder zur Tragung der Arztkosten — einschließlich der Wegegebühren — bis zu 25 v H heranzieht.

Der Jahresbetrag der laufenden Beiträge der Mitglieder zur gemeinschaftlichen Rücklage wurde von 2 auf ¾ v H beschränkt; vom Reichszuschuß braucht kein Beitrag der gemeinschaftlichen Rücklage mehr zugeführt zu werden.

Den auf Selbstverwaltung der Kassen gerichteten Wünschen der Mitglieder wurde in der Weise Rechnung getragen, daß zunächst zur Unterstützung der mittleren Beamten bei der Führung der laufenden Geschäfte geeignete Kassenmitglieder herangezogen wurden. Nach und nach wurden die bisher von den mittleren Beamten wahrgenommenen Geschäfte ganz den betreffenden Kassenmitgliedern übertragen, so daß jetzt überall die Mitglieder der Kasse sich an einen ihnen gleichgestellten Vertrauensmann wenden können.

Der Vorstand, der sich früher aus einem Vorsitzenden und drei Beisitzern zusammensetzte, wurde außerdem um ein Mitglied, das den Vorsitzenden im Falle seiner Behinderung vertreten soll, verstärkt. Dieser stellvertretende Vorsitzende muß ebenfalls Kassenmitglied sein.

Über die Entwickelung der Krankenkassen in den Jahren 1918 bis 1924 geben die nachfolgende Übersichten I bis IV (S. 284 u. 285) Aufschluß. Dazu wird im einzelnen folgendes bemerkt.

a. Zum Mitgliederstand — Übersicht I.

Die Zahl der im Dienst befindlichen Mitglieder ist bis zum Jahre 1921 auf 153 732 gestiegen, um — infolge des Personalabbaus — im Jahre 1924 auf 127 032 zurückzugehen. Aus derselben Ursache außergewöhnliche Zunahme der im Wartestand und Ruhestand befindlichen Mitglieder: während im Jahre 1920 der Kasse 2 291 solche Mitglieder angehörten, belief sich die Zahl dieser Mitglieder im Jahre 1924 auf 18 589. Die Gesamtzahl der Mitglieder ist in den Jahren 1920 bis 1924 annähernd die gleiche geblieben (1920 = 151 058, 1924 = 151 489), ebenso die Zahl der anspruchsberechtigten Angehörigen (1920 = 306 510, 1924 = 323 272). Auf ein Mitglied mit Hausstand entfielen vor dem Kriege 2,9 Angehörige, nach dem Kriege im Jahre 1919 = 2,6, 1921 bis 1924 = 2,4. Der Rückgang ist zweifelsohne auf die schwere wirtschaftliche Notlage der Beamtenschaft zurückzuführen; immerhin hat der in bevölkerungspolitischer Hinsicht beachtliche Rückgang noch keine bedrohliche Erscheinung angenommen.

b. Zu den laufenden Einnahmen und Ausgaben — Übersichten II bis IV.

Ein Vergleich des finanziellen Ergebnisses der einzelnen Geschäftsjahre miteinander ist infolge der Inflation nicht möglich; im Jahre 1923, als die Papiermark auf den Wert des billionsten Teils einer Goldmark heruntersank, hat auf statistische Angaben ganz verzichtet werden müssen. Um einen Vergleich machen zu können, müßte die Papiermark für die ganze Zeit auf die Goldmark zurückgeführt werden; das ist aber schon der Kosten wegen, die eine genaue Berechnung bei allen Klassen verursachen würde, nicht möglich. Immerhin zeigen die Zahlen, daß in den Jahren 1920 und 1921 ein gewisses Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und den Ausgaben hergestellt war. Im Jahre 1919 haben die Nachwirkungen des Krieges die Ausgaben ungewöhnlich anschwellen lassen, so daß in dem Geschäftsjahr 1919 die laufenden Ausgaben die Einnahmen um 1 073 688 *M* überstiegen. In den Jahren 1922 und 1923 wurde das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben ganz gestört. Im Jahre 1924 haben die Kassen bereits wieder mit einem Überschuß von 845 859 *RM* abgeschlossen.

Die Ausgaben der Kassen sind in der Hauptsache bedingt durch die Höhe der ärztlichen Gebühren. Der gleich nach dem Krieg einsetzende und anhaltende Niedergang der Mark brachte es mit sich, daß die Ärzte gezwungen waren, die Gebühren fort und fort zu erhöhen. Dank der versöhnlichen Haltung, die sowohl von der Ärzteschaft als von den Krankenkassen bei der Festsetzung der Arztgebühren eingenommen wurde, gelang es immer wieder, zentrale Vereinbarungen über die Gebühren für den kassenärztlichen Dienst bei den Krankenkassen für Post und Telegraphenbeamte zwischen dem Reichspostministerium und dem Verbande der Ärzte Deutschlands zustande zu bringen; nur einmal — im Winter 1921/22 — konnten sich beide Parteien nicht einigen, so daß für kurze Zeit — etwa 6 Monate — ein vertragloser Zustand eintrat. Seit dem 1. März 1924 gilt die in der Beilage V (S. 286) beigefügte Vereinbarung, die vom 1. Oktober 1924 an eine Änderung erfahren hat. Von diesem Tage an werden die Mindestsätze der Preußischen Gebührenordnung vom 25. Februar 1924 ohne Zuschlag gezahlt, solange der durch die Verfügung des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 11. Juli 1924 den reichsgesetzlichen Krankenkassen gewährte Abschlag von 20 v H besteht. Wird der Abschlag geändert, so sind neue Vereinbarungen zu treffen. Wird er aufgehoben, so tritt die Bestimmung des § 2 der Vereinbarung in Kraft. Die Kosten für ärztliche Behandlung im Jahre 1924 haben 3 726 175 *RM* betragen, während die Kosten für zahnärztliche Behandlung sich auf 434 634 *RM*, für Arzneien und sonstige Heilmittel auf 1 420 327 *RM* und für Krankenhauspflege auf 710 597 *RM* beliefen. Auf jedes Mitglied entfallen im Jahresdurchschnitt für alle 37 Krankenkassen zusammen berechnet:

a) für ärztliche Behandlung	23,89 *RM*,
b) für zahnärztliche Behandlung ..	2,46 »
c) für Arznei und Heilmittel	9,40 »
d) für Krankenhauspflege	3,57 »
zusammen....	39,32 *RM*.

Dagegen haben, im Jahresdurchschnitt für alle Krankenkassen berechnet, an Beiträgen im Jahre 1924 monatlich gezahlt:

a) im Dienst befindliche Mitglieder:	
mit Hausstand	3,53 *RM*,
ohne Hausstand	2,68 » ;
b) Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger:	
mit Hausstand	3,48 *RM*,
ohne Hausstand	2,65 » ;
c) Witwen:	
mit Hausstand	2,95 *RM*,
ohne Hausstand	2,31 » .

Beilage I.

Mitgliederstand der Krankenkassen für Post- und Telegraphenbeamte in den Jahren 1913, 1914 und 1918 bis 1924.

Jahr	Zahl der beitrittsberechtigten im Dienst befindlichen Beamten	Am Ende des Jahres waren vorhanden: 1. im Dienst befindliche Mitglieder: insgesamt	mit Hausstand	das sind v H der Sp. 3	ohne Hausstand	das sind v H der Sp. 3	2. Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger: insgesamt	mit Hausstand	das sind v H der Sp. 8	ohne Hausstand	das sind v H der Sp. 8	3. Witwen: insgesamt	mit Hausstand	das sind v H der Sp. 13	ohne Hausstand	das sind v H der Sp. 13	Summe aller Mitglieder (Sp. 3, 8 und 13)	Zahl der anspruchsberechtigten Angehörigen aller Mitglieder	Davon entfallen auf ein Mitglied mit Hausstand v H	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
1913	131 342	82 889	71 620	86,4	11 269	13,6	—	—	—	—	–	—	—	—	—	—	82 889	209 422	2,9	
1914	127 663	86 719	75 421	87,0	11 298	13,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	86 719	219 919	2,9	
1918	119 572	90 951	81 877	90,0	9 074	10,0	888	—	—	—	—	3 232	—	—	—	—	95 071	225 693	2,7	Ohne Elsaß-Lothringen.
1919	131 301	115 194	96 744	84,0	18 450	16,0	1 371	—	—	—	—	3 766	—	—	—	—	120 331	248 606	2,6	Ohne die abgetretenen Gebiete.
1920	158 182	144 480	120 102	83,1	24 378	16,9	2 291	2 077	—	214	—	4 287	3 304	—	983	—	151 058	306 510	2,6	Einschl. Bayern.
1921	166 038	153 732	130 038	85,0	23 694	15,0	2 893	2 637	—	256		4 680	3 358	—	1 322	—	161 305	327 454	2,4	
1922	168 943	153 307	134 121	87,0	19 186	13,0	3 622	3 264	–	358	–	4 913	3 414	—	1 499		161 842	334 886	2,4	*) Nur Beamte der Besoldungsgruppen II bis IV bis zum 50. Lebensjahr. Die in höheren Gruppen und in höherem Lebensalter befindlichen Beamten sind nicht mitgezählt.
1923	159 853	146 226	131 565	90,0	14 661	10,0	5 427	4 881		546	—	5 354	3 428	—	1 926	—	157 007	332 547	2,4	
1924	106 906*)	127 032	116 435	91,7	10 597	8,3	18 589	17 347	93,3	1 242	6,7	5 868	3 436	58,6	2 432	41,4	151 489	323 272	2,4	

Beilage II.

Laufende Einnahmen der Krankenkassen für Post- und Telegraphenbeamte.

Jahr	Zinsen	Eintrittsgelder	Mitgliederbeiträge	Ordentlicher Zuschuß der DRP.	Außerordentlicher Zuschuß der DRP.	Sonstige Einnahmen	Gesamtbetrag der laufenden Einnahmen
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8
1913	2 955	—	761 939	381 658	162 158	6 163	1 314 921
1914	4 970	799	1 448 949	610 836	104 516	18 394	2 188 666
1918	77 935	7 818	1 785 954	900 350	—	15 808	2 787 865
1919	70 578	13 852	3 044 749	1 467 415	—	45 997	4 642 591
1920	69 418	13 954	10 456 594	4 888 709	—	144 278	15 572 953
1921	163 983	36 143	22 007 924	7 869 192	—	731 579	30 808 821
1922	393 914	50 024	190 876 379	49 231 991	—	5 426 073	245 978 381
1923	—	—	—	—	—	—	—
	ℛℳ	ℛℳ	ℛℳ	ℛℳ	ℛℳ	ℛℳ	ℛℳ
1924	91 186	7 546	5 343 896	1 528 371	—	219 541	7 193 540

Laufende Ausgaben der Krankenkassen für Post- und Telegraphenbeamte.

Jahr	Ärztliche Behandlung			Arznei und Heilmittel			Krankenhauspflege			Zuführung zur gemeinschaftlichen Rücklage	Verwaltungskosten	Sonstige Ausgaben	Gesamtbetrag der laufenden Ausgaben
	insgesamt	für die Mitglieder	für die Angehörigen	insgesamt	für die Mitglieder	für die Angehörigen	insgesamt	für die Mitglieder	für die Angehörigen				
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1913	1 037 092	374 803	662 289	445 689	174 455	271 235	8 040	4 114	3 925	24 093	–	31 378	1 546 295
1914	1 257 059	468 503	788 556	411 881	167 217	244 664	13 277	5 452	7 824	41 270	—	9 668	1 733 158
1918	1 758 426	611 085	1 147 341	1 113 419	423 975	689 444	137 651	36 449	101 202	53 725	23 734	1 926	3 088 881
1919	3 129 319	1 285 867	1 843 452	2 162 861	983 290	1 179 571	279 857	110 832	169 025	90 121	46 284	7 835	5 716 277
1920	7 762 878	3 425 132	4 337 746	6 738 485	2 984 003	3 754 482	892 146	405 444	486 702	300 417	166 802	23 607	15 884 335
1921	16 842 104	7 321 217	9 520 887	10 359 101	4 607 660	5 751 441	2 168 604	968 725	1 199 879	610 735	219 052	67 421	30 267 017
1922	193 060 808	—	—	84 962 095	—	—	13 879 712	—	—	4 368 351	1 748 689	98 301	298 117 956
1923	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	ℛℳ	ℛℳ	ℛℳ	ℛℳ	ℛℳ	ℛℳ	ℛℳ	ℛℳ	ℛℳ	ℛℳ	ℛℳ	ℛℳ	ℛℳ
1924	4 160 809	—	—	1 420 327	—	—	710 597	—	—	13 383	37 311	5 256	6 347 683

Verschiedenes.

Jahr	Unterschied zwischen den laufenden Einnahmen und Ausgaben	Eigene Rücklage am Ende des Jahres	Gemeinschaftliche Rücklage am Ende des Jahres	Auf den Kopf des Mitgliedes entfallen an laufende Ausgaben jährlich
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	2	3	4	5
1913	— 271 374	—	114 897	20,1
1914	+ 455 508	277 149	153 526	20,7
1918	— 301 017	1 226 070	516 218	34,7
1919	— 1 073 688	832 252	633 410	55,6
1920	— 311 384	1 184 852	864 864	117,5
1921	+ 541 804	2 326 415	1 286 614	192,6
1922	— 52 139 573	4 548 332	5 526 995	1 851,0
1923	—	—	675 426 451 700	—
	ℛℳ	ℛℳ	ℛℳ	ℛℳ
1924	+ 845 859	867 289	17 048	39,8

Beilage V.

Vereinbarung

zwischen dem Verband der Ärzte Deutschlands in Leipzig und dem Reichspostministerium über die Gebühren für den kassenärztlichen Dienst bei den Krankenkassen für Post- und Telegraphenbeamte im alten Reichspostgebiet.

§ 1.

Vom 1. März 1924 an erfolgt die Berechnung der ärztlichen Gebühren für kassenärztliche Verrichtungen auf Grund der Preußischen Gebührenordnung vom 25. Februar 1924, soweit nicht in den nachstehenden Paragraphen besondere Vereinbarungen getroffen sind.

§ 2.

Als Vergütung für ihre Leistungen erhalten die Kassenärzte die in der genannten Gebührenordnung vom 25. Februar 1924 aufgeführten Mindestsätze, zu denen ein Zuschlag von zwanzig v H gewährt wird. Wird die Gebührenordnung geändert, so finden deren neue Mindestsätze zuzüglich eines Zuschlags von zwanzig v H Anwendung.

§ 3.

In den besetzten Gebieten, wo die Beamten Besatzungszulagen erhalten, wird zu den im § 2 vereinbarten Gebühren ein Teuerungszuschag gezahlt, der die Hälfte des Vomhundertsatzes des Sonderzuschlags des Ortes ausmacht, an dem der behandelnde Arzt seinen Sitz hat. Der Teuerungszuschlag darf jedoch nicht mehr als höchstens zwanzig v H der im § 2 vereinbarten Gebühren betragen.

§ 4.

Die Vereinbarung von Wegegebühren und die Vergütung für Zeitversäumnis bleibt örtlicher Regelung überlassen.

§ 5.

Für kurze Krankheitsbescheinigungen auf Vordrucken, die die Ärzte den Kassenmitgliedern im Falle der Dienstunfähigkeit vom Beginn bis zum Ende der Krankheit oder der Krankenkasse aus Anlaß von Betriebsunfällen zum Ausweise gegenüber der vorgesetzten Dienstbehörde ausstellen, ist keine Gebühr zu erheben.

§ 6.

Für die Anwendung und Bezahlung von sachlichen Leistungen, z. B. Lichtbehandlung, können örtliche Vereinbarungen getroffen werden. Die Ausführung solcher Leistungen kann die Kasse von ihrer Genehmigung abhängig machen.

§ 7.

Die einfache Brillenverordnung ohne eingehende Untersuchung im Sinne von Ziffer 91a der Gebührenverordnung vom 25. Februar 1924 wird mit der einfachen Beratungsgebühr abgegolten.

§ 8.

Die Rechnungslegung und Bezahlung erfolgt grundsätzlich einmal im Monat. Örtliche Abweichungen sind nach Vereinbarung zulässig.

§ 9.

Diese Vereinbarung gilt als Grundlage für die zwischen den einzelnen Krankenkassen für Post- und Telegraphenbeamte und den örtlichen ärztlichen Vereinigungen abzuschließenden Verträge. Da, wo keine örtliche ärztliche Vereinigung zur Durchführung eines Vertrages mit der Krankenkasse für Post- und Telegraphenbeamte vorhanden oder bereit ist, können auch die nicht einem örtlichen Ärzteverein angehörenden Ärzte zur Behandlung der Kassenmitglieder unter den Bedingungen dieser Vereinbarung zugelassen werden. In allen übrigen Fällen muß die kassenärztliche Tätigkeit auf die Mitglieder der örtlichen Ärztevereine beschränkt bleiben.

§ 10.

Diese Vereinbarung gilt zunächst bis zum 30. Juni 1924 und gilt von da ab von Vierteljahr zu Vierteljahr weiter, wenn sie nicht einen Monat vor Ablauf eines Vierteljahres gekündigt wird.

Als Reichszuschuß wird seit dem Jahre 1924 $^1/_3$ der Beiträge der im Dienst befindlichen Mitglieder gewährt. Die Weiterzahlung des Reichszuschusses in der früheren Höhe von $^1/_2$ der Beiträge der im Dienst befindlichen Mitglieder hat sich infolge der schlechten Finanzlage des Reichs leider nicht ermöglichen lassen. Immerhin belief sich der Reichszuschuß im Jahre 1924 auf 1 528 371 *RM*, wodurch es den Kassen ermöglicht wurde, die Mitgliederbeiträge verhältnismäßig niedrig zu halten. In der Summe der für 1924 aufgekommenen Mitgliederbeiträge von 5 543 896 *RM* sind die Beiträge der Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger sowie der Witwen mitenthalten, für die bekanntlich kein Reichszuschuß gezahlt wird.

An Zinsen sind im Jahre 1924 bei sämtlichen Kassen 94 186 *RM* aufgekommen. Sie sind den Kassen von ihren Bankguthaben zugeflossen; das Vermögen der Kassen ist durch die Inflation verlorengegangen, soweit es nicht durch die Aufwertungsgesetze wieder eingebracht wird. Der Wiederaufbau hat aber bereits begonnen, denn es ist den Kassen möglich gewesen, im Jahre 1924 als eigene Rücklage 867 289 *RM* und als gemeinschaftliche Rücklage 17 048 *RM* hinter sich zu bringen.

Rückblick und Ausblick.

Die Krankenkassen für Post- und Telegraphenbeamte haben in den Kriegs- und Nachkriegsjahren schwer zu kämpfen gehabt. Wenn es gelungen ist, sie über die schlechten Jahre hinwegzuhelfen, so gebührt das Verdienst vor allem den Mitgliedern, die treu zur Kasse gestanden und die schweren Lasten der Beiträge getragen haben. Nachdem nun wieder geordnete Verhältnisse eingetreten sind, hält man in den beteiligten Kreisen die Zeit für gekommen, die Krankenkassen weiter auszubauen, namentlich die Leistungen der Krankenkassen zu erweitern. Insbesondere besteht der Wunsch, daß die Krankenkassen zu den Entbindungskosten, zu den amtsärztlich als notwendig bezeichneten Badereisen und

sonstigen größeren Kuren Zuschüsse sowie bei Todesfällen Sterbegeld gewähren möchten. Weiter gehen die Wünsche dahin, daß die Dauer der Kassenleistungen, die zur Zeit bei den Mitgliedern mit Ablauf der 26. Woche, bei den Angehörigen mit Ablauf der 13. Woche nach dem Tage enden, für den die Kasse zuerst in Anspruch genommen ist, tunlichst verlängert werden möchte. Ob und inwieweit diesen Wünschen Rechnung getragen werden kann, wird eingehend geprüft werden müssen, namentlich ob größere Leistungen von den Kassen ohne wesentliche Erhöhung der Beiträge tragbar sind sowie ob es möglich ist, den Zuschuß des DRP entsprechend zu erhöhen.

McGovern's Reise nach Lhasa und seine Schilderung des tibetanischen Post- und Telegraphenwesens.

Von Horstmann, Abteilungsdirektor i. R. in Potsdam.

Lhasa (Lhassa), die heilige Stadt des Buddhismus und Hauptstadt von Tibet, ist seit Jahrhunderten das Ziel ehrgeiziger Forschungsreisender gewesen; doch nur wenigen gelang es, die »Gottesstätte« — dies bedeutet der Name — zu erreichen. Um die Wende des neunzehnten Jahrhunderts begann die planmäßige Abschließung Tibets gegenüber den Europäern, weil die das Land beherrschenden buddhistischen Mönche fürchteten, ihre Herrschaft könnte durch das Eindringen europäischer Anschauungen beeinträchtigt werden. Nur zweimal ist es im neunzehnten Jahrhundert weißen Männern gelungen, Lhasa zu erreichen: 1811 dem englischen Arzte Manning und 1846 den französischen Missionaren Gabet und Huc (siehe Archiv f. P. u. T. 1905, Seite 621). Selbst die Kühnheit und Ausdauer eines Sven Hedin vermochten es nicht, die Schwierigkeiten zu überwinden, die sich dem Versuche entgegenstellten, auf der Transhimalaya-Reise von 1905 bis 1908 bis Lhasa vorzudringen. 1904 streckte der Brite seine Arme auch nach Tibet aus; ein Militärtrupp unter Younghusband besetzte Lhasa. Dies führte indessen nicht zur dauernden Besetzung des Landes; England beschränkte sich vielmehr darauf, in der südöstlich von Lhasa liegenden Stadt Gyangtse einen Posten mit einem britischen Agenten und einer kleinen militärischen Bedeckung zu errichten.

Im Jahre 1921 beschlossen fünf Engländer, darunter der Lektor der chinesischen und japanischen Sprache an der Universität London William Montgomery McGovern, Tibet von Indien aus zu erkunden. Im September 1922 wurde der Marsch von Darjeeling, dem Hauptorte des Himalayastaates Sikkim, aus angetreten. Sie gelangten jedoch nur bis Gyangtse, dort erhielten sie von der tibetanischen Regierung den Befehl, das Land zu verlassen. Am 9. Dezember trafen sie wieder in Darjeeling ein.

Nun faßte McGovern, der die tibetanische Sprache beherrschte, den Plan, als Kuli verkleidet nach Lhasa vorzudringen. Er warb vier Sikkimesen als Reisebegleiter an und beauftragte einen von ihnen, die Rolle des Truppführers zu übernehmen. McGovern selbst verkleidete sich als indischer Kuli, indem er seinen Körper braun, Haar und Bart schwarz färbte, die blauen, angeblich kranken Augen mit einer dunklen Brille verdeckte und die ärmliche Tracht eines Kuli anlegte.

Am 10. Januar 1923 brach der Trupp auf. Diesmal wurde der Weg über Shigatse, eine tibetanische Stadt am Brahmaputra, gewählt; von dort wurde an diesem Strome abwärts und später an seinem Nebenfluß Kyi-Chu aufwärts nach Lhasa marschiert. Mehrfach wurde der Trupp unterwegs von tibetanischen Spähern angehalten; da aber der Führer ein harmloser Sikkimese war, beachtete man die ihm folgenden armseligen Kulis nicht weiter. Nach äußerst beschwerlichem Marsche wurde Lhasa am 15. Februar erreicht.

Ein glücklicher Zufall fügte es, daß die kleine Gesellschaft anscheinend frommer sikkimesischer Pilger Nachtquartier in einem Staatsdienstgehöft fand, das von einem hohen Staatsbeamten bewohnt wurde. Diesem, einem freidenkenden Manne Namens Sonam, entdeckte sich McGovern. Sonam versprach, sich für den Forscher bei dem höchsten Minister Tsarong und bei dem Dalai-Lama, dem »lebenden Gotte«, zu verwenden. Dies geschah. Beide empfingen McGovern zu einer Rücksprache, die freundlich und entgegenkommend verlief, weil der Forscher lediglich wissenschaftliche, nicht politische Ziele verfolgte.

Bis zum 24. März weilte McGovern in Lhasa. Dann reiste er, mit den nötigen Pässen versehen, über Gyangtse nach Indien zurück, wo er am 16. April eintraf.

McGovern hat seine Forschungsreise zunächst in einem volkstümlichen Buche geschildert, von dem kürzlich eine deutsche Übersetzung unter dem Titel: »Als Kuli nach Lhasa« erschienen ist. Die wissenschaftlichen Ergebnisse der Reise wird er später veröffentlichen. Dieser Aufsatz stützt sich auf jenes Buch.

In Lhasa war McGovern auch mit einem Tibetaner, Namens Kyipup, bekanntgeworden. Diesen Sprößling einer Familie des niederen Adels hatte die Regierung nach der Younghusband-Expedition mit zwei anderen jungen Leuten zur Erziehung nach England geschickt. Kyipup ist Beamter im Postamt zu Lhasa geworden. Von ihm und Sonam erhielt McGovern eine Schilderung des tibetanischen Post- und Telegraphenwesens, worüber er in seinem Buche wie folgt berichtet.

»In frühesten Zeiten hat Tibet einen Regierungs-Kurierdienst mit Pony-Relais gehabt, mit denen Boten von der Hauptstadt in die entferntesten Provinzen reisten. Diese Kuriere sollten nur Regierungspost befördern, nahmen aber in vielen Fällen gegen entsprechende Geschenke Privatbriefe mit. Während der großen Reform in den letzten Jahren hat die Regierung den alten Kurierdienst in einen regelmäßigen Postdienst zu verwandeln versucht, bei dem auch die Beförderung privater Briefe und sogar von Paketen stattfindet. Bis jetzt sind nur zwölf Postämter eröffnet, und zwar die hauptsächlichsten in Lhasa, Shigatse, Gyangtse, Pari und an verschiedenen Zwischenpunkten. Diese Orte liegen alle in Mitteltibet, die äußeren Provinzen werden nur durch das alte Kuriersystem erreicht. Die Post wird von Relais zu Relais mit Ponys befördert, ist aber im ganzen ziemlich schnell.

Gyangtse liegt etwa 150 (englische) Meilen von Lhasa und Briefe kommen in zweieinhalb Tagen an. Die Tibetaner haben eine sehr interessante Reihe von Marken gedruckt, und das Postwesen soll sich angeblich genau nach europäischem Muster abwickeln, aber meistens werden die Briefe befördert, nicht weil eine Marke darauf klebt, sondern weil der Postmann ein Trinkgeld erhält.

Tibet ist natürlich nicht Mitglied des Weltpostvereins, daher besteht auch keine Postverbindung zwischen Lhasa und der Außenwelt, aber in dem Fort von Gyangtse sitzt ein britischer Postbeamter, außerdem ist ein tibetanischer Postmann in derselben Stadt, und, vorausgesetzt daß man einen Freund in Gyangtse hat, der die Briefe von einem Postamt ins andere befördert, ist es möglich, einen Briefverkehr zwischen Europa und Lhasa aufrechtzuerhalten. Ich konnte die nötigen Vorkehrungen treffen und daher ein- oder zweimal Briefpakete aus der Heimat bekommen, die für mich in Darjeeling lagen, darunter dringende Mahnungen, meine Einkommensteuer zu bezahlen, nebst der Drohung, was mir widerfahren würde, falls ich es nicht innerhalb zehn Tagen täte.

Ein noch schlagfertigeres Beispiel der Neuordnung in Tibet, um so erstaunlicher, weil die alten Sitten daneben weiterbestehen, ist die Telegrapheneinrichtung, die in den letzten zwei Jahren gebaut wurde. Die Telegraphendrähte laufen zwischen Lhasa und Gyangtse roh, kindlich und unbeholfen, aber es ist doch ein richtiges Telegraphensystem. Es bricht alle zwei oder drei Wochen zusammen, wird aber bald ausgebessert, und es werden immerhin jede Woche fünf Telegramme befördert. Also ist es mit Hilfe des britisch-indischen Telegraphenpostens in Gyangtse möglich, von der vereinsamtesten Stadt der Welt in unmittelbare Berührung mit der Umwelt zu kommen.

Die Telegraphenlinie ist auf Befehl des Kabinetts, vor allen Dingen auf Betreiben von Tsarong hin, und ohne Befragung der Nationalversammlung gebaut worden. Natürlich war diese reaktionäre Körperschaft über die Neuerung sehr empört; ich erfuhr übrigens auch, daß diese moderne Erfindung benutzt worden war, mich, den Fremden, fernzuhalten. Die Nachricht von meiner Reise in Verkleidung kam telegraphisch, und ebenso gingen die Befehle über mich an die Ortsbeamten über den Draht.«

Schriftwerke.

Der Auslandspostverkehr nach den Weltpostvereinsverträgen von Stockholm vom 28. August 1924. Bd. 25 der Sammlung »Post und Telegraphie in Wissenschaft und Praxis«, von Heinrich Herzog, Präsident der Oberpostdirektion in Frankfurt (Oder), Berlin 1925, 109 Seiten, Preis 2,80 *RM*. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin SW 19.

Der Verfasser des Werkes ist einer der gründlichsten Sachkenner. Er bringt in klarer und knapper, aber dennoch erschöpfender Zusammenfassung das wichtigste aus dem umfangreichen Stoff der Verträge in gut gelungener Anordnung. Die im Weltpostvertrag und in den Nebenabkommen zerstreuten gleichartigen Vorschriften für die verschiedenen Versendungsgegenstände sind, soweit es überhaupt möglich war, zusammengefaßt worden, wodurch der allgemeine Gedanke, der dem Vertragswerk zugrunde liegt, klar hervortritt. Alsdann folgen in einzelnen Abschnitten die einzelnen Dienstzweige (Briefpost, Wertbriefe, Postpakete usw.), und zwar ebenfalls in freier Darstellung, die den Kern der Bestimmungen aus dem Beiwerk heraushebt und so dem Verständnis näherbringt. Ausgiebige Erläuterungen oder Anmerkungen, die zum Teil auf der reichen Erfahrung des Verfassers, zum Teil auf Quellen beruhen, die der Allgemeinheit schwer zugänglich sind, erhöhen den Wert des Gebotenen.

Die Einleitung des Buches bildet ein Abriß der Vorgeschichte, des Entstehens und der Entwicklung des Weltpostvereins, der Schluß bringt eine Betrachtung über den Verkehr mit den Nichtvereinsländern.

Damit ist ein praktischer Führer durch den umfangreichen Stoff erschienen, der nicht nur für Fachleute, sondern für alle, die in das spröde Gefüge der zwischenstaatlichen Postverträge eindringen wollen, ein guter Helfer sein wird. Durch die Anmerkungen wird das Werk auch für diejenigen, die schon näher mit den Verträgen vertraut sind, ein wertvolles Nachschlagebuch.

Deutsches Postrecht. Bd. 81 der Sammlung »Post und Telegraphie in Wissenschaft und Praxis«, von Dr. jur. A. Niggl, Präsident der Oberpostdirektion Nürnberg. Berlin 1925. 114 Seiten. Preis 2,80 *RM*. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin SW 19.

Die knappe, dabei erschöpfende Darstellung des geltenden Postrechts kann als eine wohlgelungene bezeichnet werden. Ausgehend von dem Begriff der Post als einer Anstalt des öffentlichen Rechts und dem im öffentlichen Rechte wurzelnden Aufgabenkreis der Post folgt der Verfasser der herrschenden Lehre, indem er die einzelnen, von der Post abgeschlossenen Beförderungsverträge dem bürgerlichen Recht unterstellt und diese Theorie auch bei der Behandlung der Sendungen, die von Geschäftsunfähigen der Post übergeben werden, folgerichtig durchführt. Besonders eingehend ist das Postgeheimnis behandelt. Räumlich nimmt dieser Abschnitt fast den vierten Teil der ganzen Abhandlung ein; er gewährt einen guten Überblick über diesen in der Praxis vielfach zu Schwierigkeiten führenden Stoff. Von den Postbeförderungsverträgen sind dem Zwecke des Buches entsprechend, möglichst knapp, aber auch die Hauptsachen vollständig darzustellen, nur die allgemeinen, für alle Verträge geltenden Grundsätze dargelegt.

Wer sich über die Probleme des Postrechts eingehend unterrichten will, wird auf die umfassenderen Werke von Dambach, Aschenborn, Scholz u. a. zurückgreifen müssen; wer sich aber einen Überblick über die Hauptfragen des geltenden Rechts, insbesondere auch zu Prüfungszwecken, verschaffen will, dem kann das lebenswahre und anschaulich geschriebene Büchlein nur empfohlen werden.

Hilfsbuch für die Elektrotechnik. Unter Mitwirkung namhafter Fachgenossen bearbeitet und herausgegeben von Dr. Karl Strecker. Zehnte umgearbeitete Auflage 1925. Starkstrom-

ausgabe. Mit 560 Abbildungen. 739 Seiten. Preis geb. 13,50 *RM*. Verlag von Julius Springer, Berlin W 9.

Von dem jedem Elektrotechniker unentbehrlichen Hilfsbuch, das bisher das gesamte Gebiet der Elektrotechnik umfaßte, liegt zunächst für den Starkstromteil eine neue und verbesserte Ausgabe wieder vor. Das Handbuch soll künftig in zwei Bänden, getrennt nach Starkstrom und Schwachstrom, erscheinen. Der zweite Band soll die Schwachstromtechnik, insbesondere das elektrische Nachrichtenwesen einschließlich der Funktelegraphie bringen.

Die Stoffeinteilung im Starkstromband ist die alte. Der I. Teil »Allgemeine Hilfsmittel« enthält außer den mannigfachen Tabellen, Formeln und Bezeichnungen aus den Gebieten der Mathematik, Mechanik und Wärme und den Grundzügen der Vektorenrechnung einen neuen Abschnitt über Nomographie, die die Beziehungen zwischen mehreren Größen durch Skalen mit linearen, logarithmischen oder anderen Teilungen darstellt. Daran schließen sich die wissenschaftlichen Grundlagen des Magnetismus und der Elektrizität.

Im II. Teil »Meßkunde« folgen die elektrischen Meßverfahren mit ihren Vorrichtungen und die technischen Messungen an elektrischen Maschinen, Sammlern, Erdleitungen und in den Netzen.

Der III. Teil »Starkstromtechnik« behandelt die Elektromagnete, Transformatoren, die Dynamomaschinen in ihren mannigfaltigen Ausführungsformen, die Sammler, die technischen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unterlagen der Kraftwerke und Leitersysteme, den Antrieb von Arbeitsmaschinen in Bergwerken, Hütten- und Walzwerken, Fabriken und in der Landwirtschaft, die elektrischen Bahnen, das Beleuchtungswesen, das elektrische Kochen, Heizen und Schweißen, die Elektrizität auf Schiffen, die elektrochemischen Anlagen und Vorrichtungen zur Metallgewinnung, zur Herstellung chemischer Produkte, zum Färben und Bleichen, die endosmotischen Anwendungen und die Galvanotechnik, endlich die Schutzvorrichtungen gegen Blitz und zu hohe Spannungen. Ein Anhang über Einheits- und Formelzeichen sowie über Veröffentlichungen des Ausschusses für Einheiten und Formelgrößen (AEF) und ein gut zurechtweisendes alphabetisches Register sind angefügt.

Die einzelnen Abschnitte sind teils neubearbeitet, teils sorgfältig durchgesehen und ergänzt worden. Gediegene Ausstattung nach Papier, Druck und Einband und die handliche Form werden dazu beitragen, dem auf der Höhe der Forschung und des Standes der technischen Anwendungen stehenden Buche die Beliebtheit zu erhalten, deren es sich immer zu erfreuen hatte.

Der Fernsprechverkehr als Massenerscheinung mit starken Schwankungen. Von Dr. G. Rückle und Dr.-Ing. F. Lubberger. Mit 19 Abbildungen im Text und auf einer Tafel. 1924. 150 Seiten. Preis geh. 11 *RM*, geb. 12 *RM*. Verlag von Julius Springer, Berlin W 9.

Das vorliegende Werk erforscht und zergliedert die Massenerscheinung des Fernsprechverkehrs in Selbstanschlußämtern an Hand der Wahrscheinlichkeitsrechnung unter kritischer Würdigung der darüber aufgestellten zahlreichen Theorien. Eine solche Untersuchung ist zweckmäßig, wenn man Klarheit darüber gewinnen will, wieviel Wähler gemäß der Eigenart der verschiedenen Systeme zur Erzielung eines guten Betriebsergebnisses — zur Herabminderung der Anlagekosten — erforderlich, wie die Leitungen zu bündeln und die Bündel zu staffeln sind.

Nach Feststellung der Bestimmungselemente des Verkehrs, dessen Erscheinungsformen die Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung zu begründen vermögen, und der Grundzüge des Wählerbetriebes werden die zu handhabenden Grundgleichungen für jene mathematische Disziplin nebst den Sätzen von Bernoulli und Poisson kurz entwickelt sowie die Verluste durch verlorene Belegungen und der Einfluß der Einzelgrößen (Zahl der Wege und Teilnehmer und Belegungsdauer) unter Abwertung der für diesen Einfluß von verschiedenen Forschern niedergelegten Leitsätze erörtert. Es folgt dann eine Klarstellung der aus den Poissonschen und Bernoullischen Formeln der Grundgleichungen bei Berechnung der Werte entspringenden Abweichungen, die unter gewissen Einschränkungen in Übereinstimmung zu bringen sind, darauf die Darlegung der Verlustwerte bei begrenzter Zahl der Verbindungswege, der Leistungen der Verbindungsleitungen und ihrer Abhängigkeit von der aufgedrückten Belastung, der Störungen durch unregelmäßige Belegungsdauern (Einwirkung langer Gespräche) und im Schlußkapitel — ausgehend von der Auffassung des Verkehrs als eines Kollektivs mit relativer Schwankung, deren Größe von der Gruppengröße abhängt — die wichtige Frage der Zusammensetzung und Teilung der Verkehrsmengen mit der Folgerung, wie die Staffelung zu berechnen und die Verteilung der Wege am besten anzuordnen ist.

In jedem Abschnitt werden unter eingehender Formelbehandlung die aufgestellten Theorien untersucht und mehrfach berichtigt.

Im Anhang werden Anleitungen zur Auswertung der Hauptgleichungen mit dem Rechenschieber und ein Literaturverzeichnis geboten.

Für den Fernsprechingenieur und Betriebstechniker ist das Buch mit seinem gründlich durchgearbeiteten und vielseitigen Inhalt eine Quelle der Belehrung und Anregung.

Theoretische Telegraphie von Franz Breisig. Eine Anwendung der Maxwellschen Elektrodynamik auf Vorgänge in Leitungen und Schaltungen. Zweite Auflage. 1924. Mit 240 Figuren im Text. 548 Seiten. Preis geh. 26 *RM*, geb. 28 *RM*. Druck und Verlag von Friedr. Vieweg & Sohn AG, Braunschweig.

Das Werk hat nach dem Vorwort zur ersten Auflage den Zweck, den höheren Telegraphentechniker in die theoretische Elektrizitätslehre einzuführen, soweit sich aus ihr Anwendungen auf die Telegraphentechnik ergeben. In der Regel bietet sich hierfür ein Vorgehen auf zwei Wegen, indem der Gegenstand entweder vom induktiven oder vom deduktiven Standpunkt behandelt wird. Nach beiden Richtungen nötigt die fortschreitende Forschung und Kritik zur Ergänzung, Um- und Neuformung des Gegenstandes, bei der induktiven Lehrmethode wohl öfter als bei der deduktiven, bei der auch die strenge Wissenschaftlichkeit mehr zum Ausdruck kommt. Anlage und Darstellung des vorliegenden Werkes gehen nach dieser Methode von den als Grundgesetze der Elektrodynamik aufgestellten Maxwellschen Feldgleichungen für ruhende Körper aus und fußen danach im Gegensatz zu der älteren, mit den Gesetzen von Coulomb, Biot-Savart, Ampère und Neumann (Induktionsgesetz) aufgebauten

Theorie der Ferndkräfte, die die Kräfte als Funktionen der Entfernungen ausdrückt, in der Theorie der Nähe, der Feldwirkungen, die den Raum als ein physikalisches Kontinuum mit der Fortpflanzung der Kraftwirkung von Punkt zu Punkt, von Raumelement zu Raumelement ansieht. In dieser Anschauung liegt es begründet, daß sich die verschiedenartigen Vorgänge in strenger Gesetzmäßigkeit als besondere Fälle aus den allgemeinen Grundgesetzen herleiten lassen.

Dem Buche Empfehlungen mitzugeben, ist überflüssig; es ist als grundlegendes Werk allgemein anerkannt, darauf weisen schon die in zahlreichen Veröffentlichungen wiederkehrenden Bezugnahmen auf seinen Inhalt, die Heranziehung seiner Lehren und Schlußfolgerungen beim praktischen Versuch, ihre Auswertung bei der technischen Durchführung hin. Die Stoffgliederung der 1. Auflage, die bei deren Besprechung (vgl. Archiv 1910 S. 570) mit dem Inhalt angeführt wurde, ist im großen ganzen beibehalten. Bedingt wurde die neue, und zwar durchaus verbesserte Auflage durch die umfassende technische Arbeit, die, befruchtet von einer lebhaften theoretischen Forschung, das weite Feld des elektrischen Fernmeldewesens in dem letztvergangenen anderthalb Jahrzehnt außerordentlich entwickelte. Manches Neue war zur Vervollständigung des Inhalts hinzugekommen in den Ergebnissen der Forschungen über den Wellenverlauf, durch die in der Ausdehnung des Fernsprechens auf große Entfernungen und durch den Schnellbetrieb langer Kabel wichtig gewordenen Probleme, durch die Verstärkertechnik, die Theorie der Kettenleiter, Elektronenröhren und Siebketten, um nur einiges herauszugreifen. Bei der Einarbeitung sollte zudem Gelegenheit genommen werden, die Betrachtung der elektrischen und magnetischen Vorgänge vom Standpunkt der Wellenausbreitung allgemein stärker in den Vordergrund zu rücken. Die damit in gewissem Zusammenhang stehende Einführung neuer Rechnungsweisen und Anwendung neuer mathematischer Hilfsmittel, wie der Formel von Heaviside für die Ausgleichströme und des erweiterten Gebrauchs Besselscher Funktionen, die Behandlung verwickelter Vorgänge von vereinfachenden Gesichtspunkten aus, dazu die Berücksichtigung der vervollkommneten Apparatformen und Betriebsweisen und die Einführung der Beschreibung und Theorie neuer Prüfinstrumente (komplexer Kondensator von Larsen, Potentiometer von Petersen, Verbesserungen an der Frankeschen Maschine) u. a. ergaben für mehrere Abschnitte die Notwendigkeit einer oft tiefgreifenden Umarbeitung. Auch sonst ist die ergänzende und vervollkommnende Hand wahrnehmbar. Viele nützliche Anmerkungen und Hinweise auf Aufsätze und Mitteilungen der heimischen, englischen und französischen Literatur bezeugen eine überragende Kenntnis der einschlägigen Veröffentlichungen und vermitteln dem um Belehrung Beflissenen einen ergiebigen Quellennachweis. Unterstützt wird die klare und durchsichtige Darstellung, die alle Vorgänge aus den Arbeitsgebieten des Telegraphentechnikers auf dieselben Grundsätze zurückführt, von einer virtuosen Kunst im Gebrauch der mathematischen Hilfsmittel. So wird das Buch auch in der neuen Form seine Aufgabe erfüllen und seine Bedeutung in der Literatur behaupten.

Gerichtliche Entscheidungen.

A. Postrecht.

1. Zur Frage der Haftung der Post für einen an einen Betrüger ausgezahlten Postanweisungsbetrag.

LG Königsberg, IV. ZK, Urteil vom 21. April 1925, 2. S. 11/25.

Der Kläger hatte auf eine Anzeige in einer Zeitung hin, in der ein Rittergutsbesitzer O. von S. Marderfelle gegen vorherige Einsendung von 100 *RM* anbot, an diesen 100 *RM* durch Postanweisung eingesandt. Das Geld wurde von der Postagentur R. an einen Schwindler, den Landwirtschaftsgehilfen K., der sich als Rittergutsbeamter O. von S. durch eine Quittungskarte und Zeugnisabschriften auswies und unter diesem Namen schon mehrere Postsendungen erhalten hatte, ausgezahlt. Der Kläger verlangte von der DRP Schadensersatz mit der Begründung, das Geld sei verlorengegangen und die Post habe für verlorene Geldsendungen zu garantieren. Das AG Königsberg hatte nach dem Klageantrag erkannt; auf die Berufung der OPD wurde die Klage abgewiesen. Aus den Gründen des LG:

»Für die Beurteilung der Rechtsbeziehungen der Parteien kommen ausschließlich die Bestimmungen des PG von 1871 und der PO vom 22. Dezember 1921 in Frage. Gemäß § 6 PG leistet die PV für die auf Postanweisungen eingezahlten Geldbeträge Garantie. Voraussetzung für die Garantiepflicht ist, daß die Sendung ordnungsmäßig eingeliefert und verlorengegangen ist. Die ordnungsmäßige Einlieferung der Sendung ist unstreitig. Streitig ist nur, ob die Sendung verlorengegangen ist. Das PG und die PO treffen keine näheren Bestimmungen darüber, wann eine Sendung verlorengegangen ist. Nach der Anleitung des vorm. preußischen General-Postamts zur Anwendung des PG vom 5. Juni 1852 (Aschenborn, Bem. 7 zu § 6 PG) liegt der Verlust einer Sendung vor, wenn sie an den Adressaten nicht bestellt worden und ihr Verbleib nicht mehr zu ermitteln ist. Auch die Rechtsprechung hat diesen Standpunkt angenommen.

Adressat ist derjenige, an den nach dem in der Anschrift bekundeten Willen des Absenders die Sendung zugestellt werden soll, in diesem Falle Rittergutsbesitzer O. von S. in R. Unstreitig ist, daß es einen Rittergutsbesitzer dieses Namens in R. nicht gibt und nie gegeben hat. Unstreitig ist weiter, daß K., der die Sendung unter dem Namen O. von S. abgeholt hat, derjenige gewesen ist, der die Anzeige in der Zeitung aufgegeben hat. Er hat also den Kläger zu der Geldsendung veranlaßt und ist daher auch der Adressat der Sendung. Der Einwand des Klägers, er habe nur an einen Rittergutsbesitzer und nicht an einen Schwindler das Geld senden wollen, ist unerheblich. Daß der Kläger das Geld nicht abgesandt hätte, wenn er gewußt hätte, daß sich hinter dem Namen O. von S. ein Schwindler verbirgt, ist ohne weiteres anzunehmen. Das kann aber nichts an der Tatsache ändern, daß K. tatsächlich der Adressat gewesen ist. Da die Sendung mithin nicht verlorengegangen ist, kann auch keine Garantiepflicht der Beklagten eintreten. In dem angefochtenen Urteil ist ausgeführt, daß es darauf, daß der Betrag an die physische Person ausgezahlt worden sei, die sich im Verkehr des Namens O. von S. bediente und unter diesem Namen mit dem Kläger in Verbindung trat, nicht ankomme, da die Beklagte ihrer Verpflichtung zur postordnungsmäßigen Ausführung des Vertrages nicht nachgekommen sei. Dieser Ansicht des Vorderrichters kann nicht beigetreten werden. Nicht die postordnungsmäßige Zustellung, sondern der Verlust der Sendung ist das Weitergehende. Wenn eine Sendung nicht verlorengegangen ist, kann es auf die

postordnungsmäßige Zustellung nicht mehr ankommen, sofern sie nur an denjenigen zugestellt ist, an den sie nach dem Willen des Absenders zugestellt werden sollte. Es kann aber auch nicht zugegeben werden, daß die Zustellung nicht postordnungsmäßig erfolgt ist. Man kann der Post nicht zumuten, daß sie, wenn auch bei der Abholung vom Schalter eine erhöhte Prüfungspflicht vorgeschrieben ist, nachprüft, ob die Person, die sich auf den Namen des Adressaten ausweist, auch zur Führung dieses Namens berechtigt ist. In dem Postgesetz und in der Postordnung finden sich keine näheren Bestimmungen über die Art der Legitimation. Nur in der Allgemeinen Dienstanweisung sind nähere Bestimmungen darüber gegeben. Zwar regelt die Dienstanweisung nur das innere Verhältnis der Postbeamten zur Postverwaltung und besitzt keine Gesetzeskraft. Jedoch ist sie mangels näherer Bestimmungen in der Postordnung für die Auslegung derselben wertvoll. In der ADA zu § 38 VII PO wird bestimmt, welche Ausweispapiere als vollgültig gelten. Dann ist aber in Ziffer 5 gesagt: »Ob auch andere Ausweispapiere als die bezeichneten, namentlich solche, die von Behörden für bestimmte Personen ohne Personenbeschreibung usw. ausgefertigt sind, als genügender Ausweis anzusehen sind, hat der Schalterbeamte nach pflichtmäßiger Prüfung der begleitenden Umstände in jedem einzelnen Falle bei eigener Verantwortlichkeit zu entscheiden.« Danach sind in besonderen Fällen ausdrücklich gewöhnliche Ausweispapiere zugelassen. Ein derartiger Fall liegt hier zweifellos vor. Es ist in erster Linie zu berücksichtigen, daß es sich hier um eine kleine ländliche Postagentur handelt, wo der Postbeamte die Personen seines Bezirks genau kennt. Er wußte, daß es einen Rittergutsbesitzer O. von S. im Orte nicht gibt. Er kannte aber schon den Rittergutsbeamten O. von S., denn dieser hatte schon einige Postsendungen erhalten. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß Titel durchaus wechselnd sind, auch oft irrig angegeben werden. Unter diesen Umständen konnte der auszahlende Postbeamte die Quittungskarte und Zeugnisabschriften ohne Verschulden als genügende Ausweispapiere ansehen. Die Zustellung ist daher postordnungsmäßig erfolgt. Auch aus diesem Gesichtspunkt ist also eine Haftpflicht der Beklagten nicht gegeben und der Kläger hat keinen Grund, für die Folgen seiner eigenen Unvorsichtigkeit die Post verantwortlich zu machen.«[1])

2. Zum Begriff der »Garantie« für Postanweisungen (§ 6 PG) — Verjährung von Ansprüchen aus Postbeförderungsverträgen (§ 14 PG)

OLG Darmstadt vom 24. Februar 1925, U 602. 24[2]).

Eine Firma hatte im Jahre 1923 eine telegraphische Postanweisung an einen Kunden aufgegeben. Das Telegramm blieb versehentlich liegen und die Postanweisung wurde dem Kunden erst nach 4 Monaten vorgelegt, wobei ihm der Papiermarknennbetrag der Postanweisung angeboten wurde. Der Kunde verweigerte die Annahme und die auffliefernde Firma verlangte demnächst Erstattung des Goldwertes ihrer Einzahlung. Ihre Klage wurde jedoch abgewiesen. Das Urteil enthält beachtenswerte Ausführungen über den Begriff der »Garantie« für Postanweisungen und über die Verjährung im Postversendungsrecht. Aus den Gründen:

»Die rechtliche Natur des Postanweisungsvertrags ist sehr bestritten. In Übereinstimmung mit Scholz (Post-Telegraphen- und Fernsprechrecht § 213 S. 105) und Aschenborn (PostG S. 95) betrachtet ihn das Gericht als einen Werkvertrag mit Realvertragsnatur. Ein Dienstvertrag, wie das Landgericht annimmt, ist es nicht, weil er nicht auf die Dienste an sich, sondern auf deren Erfolg gerichtet ist. Ein Realvertrag ist er insofern, als eine Verpflichtung der Post nur durch Einzahlung einer Geldsumme und in ihrer Höhe begründet wird. Kraft des Postanweisungsvertrags verpflichtet sich die Post dem Absender gegen Entgelt, eine ihr von ihm postordnungsgemäß, unter Übergabe eines ausgefüllten Postanweisungsvordrucks, übergebene Geldsumme in gleicher Höhe dem Empfänger auszuhändigen, d. h. den Vordruck zu befördern und dem Empfänger derart vorzuzeigen, daß er in die Lage versetzt wird, den »Abschnitt« in Besitz zu nehmen. Das Geld geht durch die Einzahlung in das Eigentum der Post über. Nach § 6 PostG leistet die Post für die auf Postanweisungen eingezahlten Summen »Garantie«. Der Ausdruck »Garantie« ist gewählt, weil von »Verlust« des in das Eigentum der Post übergegangenen Geldes nicht gesprochen werden kann. Erbe deutet eine Haftung der Post nur dafür, daß der eingezahlte Betrag dem in der Postanweisung erklärten Willen des Absenders entsprechend postordnungsgemäß ausgehändigt wird (Scholz § 213 IV S. 110)[3]). Die Haftung für den eingezahlten Betrag ist entsprechend der Haftung für Verlust zu behandeln, für Verzögerung, auch der telegraphischen Postanweisung, haftet die Post nicht.

Im vorliegenden Fall verlangt die Absenderin nur Rückzahlung des eingezahlten Betrags. Das Landgericht glaubt die von der Post erhobene Einrede der Verjährung durch die Erwägung widerlegen zu können, daß es sich um einen einfachen Erfüllungsanspruch, nicht aber um Schadensersatzansprüche handele, über deren Verjährung das PostG besondere Bestimmungen getroffen habe. Dem kann nicht beigetreten werden. Nach § 14 des PostG erlischt der Anspruch auf Entschädigung an die PV mit Ablauf von 6 Monaten vom Tage der Einlieferung der Sendung. Die Verjährung wird durch Klage und durch Reklamation bei der OPD des Aufgabeorts unterbrochen. Unstreitig ist der Anspruch erst nach Ablauf der sechsmonatigen Frist gerichtlich geltend gemacht und auch vorher nicht bei der OPD angemeldet worden. Verjährung ist deshalb eingetreten, wenn der erhobene Anspruch unter § 14 des PostG fällt. Dies ist zu bejahen. Die kurze Verjährungsfrist findet ihre Rechtfertigung darin, daß es bei dem sich schnell abwickelnden Massenbetrieb der Post nach längerer Zeit nicht mehr leicht möglich ist, Vorgänge, die in der Vergangenheit liegen, aufzuklären, und daß dem Publikum sehr wohl zugemutet werden kann, vermeintliche Ansprüche binnen kurzer Zeit zu erheben, damit nicht die Post genötigt ist, ihre sich massenhaft anhäufenden Belege mit Rücksicht auf möglicherweise noch später zu erwartende Reklamationen längere Zeit aufzubewahren. Das gleiche Bedürfnis nach schneller Erledigung besteht für alle aus den Beförderungs- und Geldverkehrsverträgen gegen die Post erwachsenen Ansprüche, mögen sie ihrer rechtlichen Natur nach Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche sein. § 14 des PostG steht im II. Abschnitt, der von der Garantie handelt. Im § 6 wird bestimmt, in welchen Fällen für Verlust und Beschädigung Ersatz und daß für Postanweisungen Garantie geleistet wird. Die §§ 8 bis 11 geben dann Bestimmungen über Einzelheiten. Im § 12 wird dann hervorgehoben, daß weitere als die in den §§ 8 bis 11 bestimmten Entschädigungen nicht geleistet werden. § 13 bezeichnet die Postbehörde, gegen die der Anspruch auf Schadloshaltung zu richten ist. Dann trifft § 14 die Bestimmung über die Verjährung, und der Abschnitt schließt mit § 15, der die Befugnis der Post, jede Haftung abzulehnen, regelt. Diese Anwendung des Stoffes ergibt, daß die Bestimmungen über die Verjährung nicht nur für eigentliche Entschädigungsansprüche gegeben sind, sondern daß man alle Ansprüche aus der »Garantie«, also alle Ansprüche aus Haftung der Post aus ihren Geschäften damit treffen wollte. Ebenso OLG Hamburg Seufferts Archiv 64 Nr. 209; Scholz § 213 IV am Ende S. 111[4]).«

[1]) Die Entscheidung entspricht der ständigen Rechtsprechung der Gerichte, zu vgl. Urteil des LG Chemnitz v. 6. 7. 1922, 5 Cg 84. 22, im Archiv 1923 S. 447/448 und die dort angezogenen Entscheidungen.

[2]) Das Urteil ist auch in der »Hessischen Rechtsprechung« 1925 S. 102 abgedruckt.

[3]) Über diese Frage siehe auch LG Oppeln v. 20. Febr. 1922 im Archiv 1925 S. 138.

[4]) Siehe auch das LG Coblenz v. 3. November 1922 im Archiv 1925 S. 139, und das LG Oppeln v. 20. Februar 1922 im Archiv 1925 S. 138.

B. Telegraphen- und Fernsprechrecht.

1. Beweislast im Rechtsstreit über Fernsprechgebühren (§ 25 II Satz 3 FO).

KG vom 28. März/18. April 1925, 29. U. 938. 25.

Von dem Anschluß des O. meldete dessen Tochter C. ein Ferngespräch an. Das FA verlangte die Gebühren für ein Blitzgespräch. O. bezahlte die Gebühren unter Vorbehalt, indem er geltend machte, daß kein Blitzgespräch, sondern nur ein dringendes Gespräch angemeldet sei. Seine Klage auf Rückzahlung des Betrags, um den die Blitzgesprächsgebühr die Gebühren für ein dringendes Gespräch überstieg, wurde vom LG I Berlin und vom KG abgewiesen. Aus den Gründen des KG:

»Wie das LG zutreffend ausführt, liegt die Beweislast für die Behauptung des O., es sei nur ein dringendes Gespräch angemeldet worden, zufolge § 25 Ziffer II Satz 3 FO bei dem Kläger O. Diesen Beweis hat jedoch der Kläger nicht erbracht. Die übereinstimmenden eidlichen Bekundungen der Zeuginnen ... (Beamtinnen des FA) ... ergeben, daß tatsächlich ein Blitzgespräch angemeldet worden ist .... (wird näher ausgeführt) .... Gegenüber diesen Aussagen der Beamtinnen kann der Bekundung der Zeugin C. kein Gewicht beigelegt werden. ...Jedenfalls steht fest, daß sie gegenüber dem wiederholten Hinweis der Beamtinnen auf die hohe Blitzgesprächsgebühr keinen Einspruch erhoben hat und daß infolgedessen ein Blitzgespräch, nicht aber ein dringendes Gespräch vermittelt und geführt worden ist.«

2. Rechtsstreit über die Sperre eines Fernsprechanschlusses (§ 28 II FO v. 21. Juni 1924 — Amtsbl des RPM S. 371).

KG 11. ZS v. 3. April 1925, 11. U. 1670..25.

Einem Fernsprechteilnehmer waren 120 *M* in Rechnung gestellt worden. Da die Zahlung der 120 *M* nicht nachgewiesen wurde, wurde sein Anschluß gesperrt. Der Teilnehmer bestritt die Rechtmäßigkeit der Sperre, indem er geltend machte, er hätte die 120 *M* gezahlt. Die OPD Potsdam erkannte das nicht an und hielt die Sperre aufrecht.

Der Teilnehmer beantragte nunmehr beim Amtsgericht Lychen, der DRP durch einstweilige Verfügung aufzugeben, bis zur Entscheidung im ordentlichen Verfahren über die Zahlung der 120 *M* Gebühren den Anschluß nicht zu sperren. Das AG Lychen erließ diese einstweilige Verfügung. Im Verfahren über die Rechtmäßigkeit dieser Verfügung hat das LG Prenzlau die Verfügung des AG Lychen für zulässig erklärt. Auf die Berufung der DRP (OPD Potsdam) hat das KG die Verfügung des AG Lychen aufgehoben. Aus den Gründen des KG:

»Die Fernsprechordnung (FO) ist eine mit Gesetzeskraft vom Reichspostminister erlassene Verordnung[5]), die die Bedingungen der Fernsprecherbenutzung regelt. Die Herstellung einer Fernsprechanlage gemäß der FO begründet kein privat-rechtliches Vertragsverhältnis, sondern öffentlich-rechtliche Beziehungen, die durch die Inanspruchnahme der Betriebseinrichtungen der Post und ihre Zulassung dazu entstehen (RGZ Bd. 98 S. 342; Warn. Rechtspr. 1913 N. 453)[6]). Diese öffentlich-rechtlichen Beziehungen sind in der FO näher bestimmt; zu diesen Bedingungen der Benutzung gehört der § 29 II Z. 2, wonach bei einer aus § 28 II zu 1 — d. h. wenn der Teilnehmer mit der Zahlung der Gebühren im Rückstande bleibt — erfolgten Sperre eine Schadenshaftung der Post ausgeschlossen ist. Auf der Grundlage dieses öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses kann also ein die einstweilige Verfügung rechtfertigender Schadensersatzanspruch des Antragstellers nicht erhoben werden. Ein Schadensersatzanspruch auf sonstiger gesetzlicher Grundlage besteht nicht, insbesondere nicht aus §§ 823 ff. BGB. Der § 5 TG begründet zwar in Auswirkung des durch § 1 dafür geschaffenen Postregals die Pflicht der Antragsgegnerin, jedermann gleichmäßig zur Benutzung der öffentlichen Verkehrsanstalten zuzulassen; diese Pflicht ist aber wiederum öffentlich-rechtlicher Natur und begründet keinen Rechtsanspruch des einzelnen auf Zulassung und Erfüllung, also auch keinen im Rechtswege verfolgbaren Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung[7]).

Soweit der Anspruch auf § 839 BGB und Art. 131 RV gestützt ist, würde er nur begründet sein, wenn die Anordnung der Sperre auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Amtspflicht eines Postbeamten beruhte[8]). Eine solche Verletzung würde dann anzunehmen sein, wenn der Antragsteller Gebühren von 120 Rentenmark bezahlt, einer der Beamten der Antragsgegnerin diesen Beitrag unterschlagen oder derart zu buchen unterlassen hätte, daß die Zahlung und der Verbleib des Geldes nicht mehr nachweisbar ist. Nun beruht die angebliche Zahlung lediglich auf der Versicherung des Antragstellers. Für die Annahme einer Unterschlagung oder Nachlässigkeit eines der Postbeamten fehlt jeder Anhalt. Wenn der Antragsteller die von ihm behauptete Zahlung nicht beweisen kann, so hat er sich das lediglich selbst zuzuschreiben.

Eine Amtspflichtverletzung würde aber auch dann vorliegen, wenn die Post lediglich auf die Angabe eines Beamten hinsichtlich der nicht erfolgten Zahlung hin die Sperre verfügt hätte. Die Akten ergaben aber, daß diese Verfügung erst ergangen ist, nachdem die Postbehörde auf Grund einer eingehenden, sorgfältigen Untersuchung die Überzeugung erlangt hatte, daß die Einrichtegebühr vom Antragsteller nicht bezahlt sei. Ob die Zahlung erfolgt ist oder nicht, kann und braucht hier nicht entschieden zu werden. Jedenfalls hat die Post ihre Überzeugung von der Nichtzahlung, auf die hin sie die Sperre verfügte, ohne Fahrlässigkeit erlangt.

Besteht aber kein im Rechtswege verfolgbarer Anspruch des Antragstellers auf Überlassung des Fernsprechers und kein Schadensersatzanspruch auf Wiederherstellung des Anschlusses, so fehlen auch die Unterlagen für die Erlassung der einstweiligen Verfügung. Danach war das erste Urteil abzuändern und die einstweilige Verfügung aufzuheben[9]).«

---

[5]) FO ist eine Rechtsverordnung (vgl. Neugebauer im Archiv 1921 S. 483 und KG 11 ZS im Iftafall: Archiv 1924 S. 139 Anm. 10).

[6]) In dem gleichen Sinne hat sich das Kammergericht, ebenfalls der 11. ZS., im Iftafall ausgesprochen (vgl. Archiv 1924 S. 138). Das KG bekennt sich somit erfreulicherweise als Verfechter der öffentlich-rechtlichen Natur des Fernsprechteilnehmerverhältnisses.

[7]) In diesem Punkt ist dem Urteil durchaus beizupflichten. Im übrigen ergibt sich aber der Ausschluß jeder Schadenshaftung der DRP für eine Fernsprechsperre aus der positiven Regelung in der FO (vgl. § 29 II Ziffer 2 FO von 1924 und § 29 II Ziffer 2 der FO von 1921).

[8]) Das Kammergericht hat hierbei den § 6 des ReichshaftungsG und § 29 II Ziffer 2 FO übersehen. Die Vorschrift des § 29 II Ziffer 2 FO., wonach die DRP für Schäden nicht haftet, die durch Sperren entstehen, schließt nach § 6 ReichshaftungsG jedes Zurückgehen auf § 839 BGB, § 1 ReichshaftungsG und Artikel 131 RV aus. Vgl. so auch wegen der Haftungseinschränkung des RPostG RGZ 107 S. 42, 43 = Archiv 1924 S. 76.

Auf die Erörterungen des Urteils zu § 839 BGB, Artikel 131 RV kam es nicht an.

[9]) Das Kammergericht scheint den Antrag des Fernsprechteilnehmers nicht richtig aufgefaßt zu haben. Der Fernsprechteilnehmer machte keinen Schadensersatzanspruch geltend. — Die bloße »Sperre« ist kein das Teilnehmerverhältnis beendender Akt. Vielmehr ist sie im Gegensatz zur »Entziehung« (»Aufhebung des Anschlusses ohne Kündigung«) nur eine vorübergehende Maßnahme, durch die unter Fortgeltung des Fernsprechteilnehmerverhältnisses die DRP zunächst einmal die weitere Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Teilnehmerverhältnis bis zur Erfüllung der Gegenpflichten des Teilnehmers ablehnt. Ein Antrag auf Aufhebung der Sperre ist mithin kein Anspruch auf »Überlassung des Fernsprechers«, wie das KG annimmt, oder auf »Herstellung eines Anschlusses«; denn der Anschluß besteht zu Recht weiter, er ist nur eben lediglich »gesperrt«, aber nicht »aufgehoben«, nicht »entzogen«. Demgemäß ist die Aufhebung einer Sperre aus § 28 II FO nicht die Neueinrichtung oder Wiedereinrichtung des Anschlusses, sondern die Weitererfüllung der Pflichten aus dem niemals unterbrochenen Teilnehmerverhältnis. Unterbrochen war nur die Erfüllung der Pflichten der DRP bis zur Erfüllung der Pflichten des Teilnehmers. Die »Sperre« ist keine Kündigung; die Ausdrucksweise des § 28 II letzter Absatz FO — »am Tage der Sperre erklärte Kündigung« — ist vielleicht etwas irreführend, sagt aber nicht das Gegenteil.

Danach könnte gegenüber einem Antrag auf Aufhebung der Sperre die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs nicht mit dem Hinweis darauf begründet werden, daß es keine Klage auf Herstellung eines Fernsprechanschlusses gibt (vgl. darüber RGZ 86

3. Richtigkeit der amtlichen Gesprächszählungen.

Urteil LG III Berlin vom 4. Juli 1925, 3. S. 122. 25.

Die DRP hatte einem Fernsprechteilnehmer in Berlin für ein Blitzgespräch nach Calau 270 *RM* berechnet und von ihm eingezogen. Der Teilnehmer bestritt, das Blitzgespräch verlangt und geführt zu haben, und verlangte Rückzahlung der 270 *RM*. Seine Klage gegen die DRP (OPD Berlin) wurde vom AG Charlottenburg und vom LG III Berlin abgewiesen[10]). Aus den Gründen:

»Die bei Blitzgesprächen erhöhte Aufmerksamkeit der Telegraphenbeamtinnen und die Organisation des Fernverkehrs im Fernsprechwesen, die die Aufnahme der Anmeldung und die Herstellung der Verbindung zwei verschiedenen Personen anvertraut und so einen erneuten Anruf des Teilnehmers durch das Amt nach Herstellung der auswärtigen Verbindung voraussetzt, lassen die Möglichkeit eines Versehens der Postangestellten als höchst unwahrscheinlich erscheinen. Denn, wenn auch die Beamtin, die die Anmeldung annimmt, eine falsche Nummer aufnehmen würde, so würde sich doch dieser Irrtum bei dem erneuten Anruf durch das Amt herausstellen. Im vorliegenden Fall erscheint ein Irrtum um so mehr ausgeschlossen, als die von den Zeugen G. und M. bekundete schlechte Verständigung den Schluß zulassen, daß die Verbindung mit Calau richtig, nämlich mit derjenigen Berliner Nummer erfolgt ist, die das Gespräch mit Calau verlangt hatte. Anderseits ist der Mißbrauch des Anschlusses durch dritte mit oder ohne Wissen der Angestellten des Klägers viel wahrscheinlicher. Schon aus diesem Grunde erscheint beim Fernverkehr der Teilnehmer dafür beweispflichtig, daß er das Gespräch nicht geführt hat. Hierzu kommt aber noch, daß gemäß § 25 II der FO. Gebühren nur im Falle der nachgewiesenen Unrichtigkeit zurückgefordert werden können. Demnach mußte der Kläger beweisen, daß von seinem Anschluß aus ein derartiges Gespräch nicht geführt worden ist. Aus den einander gegenüberstehenden Aussagen der Telegraphenbeamtinnen einerseits, der Angestellten des Klägers anderseits konnte jedoch ein Beweis in dieser Hinsicht nicht gefolgert werden. Es konnte daher auch auf die vom Kläger beantragte Zeugenvernehmung seines Dienstmädchens darüber, daß sein Nebenanschluß nicht zu dem Blitzgespräch benutzt worden sei, verzichtet werden; denn auch bei Unterstellung dieser Tatsache als richtig, besteht zwischen den Aussagen, die anzuzweifeln auf beiden Seiten kein Anlaß vorliegt, ein derartiger Widerspruch, daß der Beweis als dem Kläger nicht gelungen angesehen werden kann. Allerdings behauptet auch der Zeuge M., der in Calau angerufen wurde, daß eine Verständigung so gut wie gar nicht vorhanden war, während die Zeugin S. bekundet hat, daß nur Nichtigkeiten gesprochen worden seien. Diese Aussagen widersprechen sich jedoch nicht unbedingt; denn auch bei schlechter Verständigung kann der eine Teilnehmer auf den Anruf derartig gleichgültige Antworten geben, daß einem unbeteiligten Dritten das Zustandekommen einer Unterhaltung als gegeben erscheint.

Dem Kläger ist demnach der Beweis, daß er das Gespräch nicht geführt hat oder daß es ein Dritter von seinem Anschluß aus nicht getan hat, nicht gelungen.«

4. Form der Aufforderung zur Zahlung von Fernsprechgebühren (Ausführungsbestimmungen zur FO § 28 II).

AG Berlin-Charlottenburg vom 3. Oktober 1925, 33 C 1575. 25.

Ein Fernsprechteilnehmer hatte seine Fernsprechgebühren nicht bezahlt. Nach schriftlicher und fernmündlicher, aber erfolgloser Mahnung sperrte die DRP den Anschluß. Der Teilnehmer bezahlte alsdann die rückständigen Gebühren, weigerte sich aber, die Sperrgebühren zu entrichten; erst als die DRP eine erneute Sperre wegen Nichtzahlung dieser Sperrgebühr in Aussicht stellte, zahlte er die 3 *RM*, verlangte sie aber mit Klage gegen die DRP (OPD Berlin) zurück, indem er behauptete, er habe die Mahnung nicht erhalten, die fernmündliche Mahnung sei nicht ausreichend, die Sperre somit nicht berechtigt gewesen. Die Klage wurde abgewiesen. Aus den Gründen:

»Die Klage ist als Schadensersatz- bezw. Bereicherungsklage anzusehen. Der Kläger ist also beweispflichtig dafür, daß die Sperre, durch welche die Gebühr von 3 *RM* und die dem Kläger erwachsenen Portoausgaben entstanden sind, zu Unrecht angeordnet worden ist. Denn diese Behauptung gehört zur Klagebegründung, und deshalb liegt dem Kläger in diesem Punkte die Beweislast ob, und nicht, wie er meint, der Beklagten (DRP).

Der Kläger stützt nun seine Ansicht darauf, daß ihm nie eine Zahlungsaufforderung vor der Sperre zugegangen sei, und daß, selbst wenn die von der Beklagten behaupteten Zahlungsaufforderungen ihm zugegangen sein sollten, diese nicht ausreichend gewesen wären, weil die Beklagte wegen der Beitreibung der Gebühren nur nach den Vorschriften des Verwaltungszwangsverfahrens hätte vorgehen dürfen. Diese letztere Ansicht ist gänzlich abwegig. Die Beklagte hat ja nicht Gebühren beigetrieben, sondern nur den Anschluß gesperrt und dafür eine Gebühr erhoben, die der Kläger freiwillig bezahlt hat. Nur darum handelt es sich im vorliegenden Fall und nur das ist im Streite, ob die Beklagte zur Sperrung berechtigt war, weil zutreffendenfalls auch die Sperrgebühr berechtigt ist (§ 28 II Abs. 2 FO). Die Frage der Sperrung des Anschlusses ist aber nicht nach den Bestimmungen des Verwaltungszwangsverfahrens zu beantworten, weil sie durch diese Bestimmungen nicht betroffen wird, sondern in der FO geregelt ist. Nach § 28 II Nr. 1 FO ist die Beklagte zur Sperrung des Anschlusses befugt, wenn der Teilnehmer mit der Zahlung der Gebühren im Rückstand bleibt. Nach den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen, die gemäß § 30 FO rechtsverbindliche Kraft haben, »muß der Teilnehmer nach der Aufforderung zur Zahlung die fälligen Gebühren binnen einer Woche entrichten. Zahlt er nicht, so ist die Dienststelle ..... befugt, den Anschluß zu sperren«. Es ist keine bestimmte Form der Aufforderung vorgeschrieben. Es sind daher die von der Beklagten angeblich erlassenen Aufforderungen genügend gewesen, und es kommt nur noch darauf an, ob die Gebühren fällig waren, als sie eingefordert wurden. Das kann aber im Hinblick auf § 25 FO im vorliegenden Fall nicht zweifelhaft sein.

Der Kläger bestreitet, daß ihm die Zahlungsaufforderungen zugegangen sind. Wie aber oben im ersten Absatz der Gründe schon hervorgehoben ist, liegt die Beweislast auf seiner Seite. Er muß also nachweisen, daß die Beklagte ihm nach der Fälligkeit der Gebühren eine Zahlungsaufforderung nicht hat zugehen lassen. Diesen Beweis hat er aber nicht angetreten. Demnach rechtfertigt sich die Klageabweisung.«

S. 314 und Bd. 109 S. 101 = Archiv 1925 S. 61; Dassel im »Recht« 1910 S. 560; Neugebauer im Archiv 1912 S. 438, 1924 S. 38, 139 Anm. 14 und 1925 S. 62 Anm. 2b). Richtig ist, daß auch einem in der Form eines Schadensersatzanspruches gekleideten Anspruch auf Wiederherstellung eines aufgehobenen Anschlusses der Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges entgegensteht. So liegt aber der Fall bei einem Antrage auf Aufhebung einer Sperre nicht. Bei »Sperre« nach § 28 II FO wird das Teilnehmerverhältnis, der »Anschluß«, nicht aufgehoben. Danach ist eine Klage auf Aufhebung einer Sperre nur eine Klage auf Erfüllung der Pflichten aus einem noch bestehenden Teilnehmerverhältnis. Bei der Frage, ob für eine solche Klage der ordentliche Rechtsweg gegeben ist, wird nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, daß der DRP der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offenstehen muß, wenn sie einen Teilnehmer auf Erfüllung seiner Schadensersatzpflichten aus dem Teilnehmerverhältnis (§ 29 I FO) verklagt. Jedenfalls wäre § 29 I FO ohne praktischen Wert, wenn die DRP selbst nicht in der Lage wäre, diese Ansprüche vor den ordentlichen Gerichten durchzusetzen; denn Verwaltungsgerichte kann sie zu diesem Zwecke nicht anrufen. —

Sachlich hat das KG eine richtige Entscheidung gefällt. Denn der Teilnehmer war nicht in der Lage, nachzuweisen, daß er seine Gebühren gezahlt hat, daß mithin die Sperre unberechtigt gewesen sei. Sein Antrag auf Aufhebung der Sperre war also auch sachlich unbegründet. —

Andere Rechtsstreitigkeiten aus Anlaß von Fernsprechsperren vgl. Archiv 1923 S. 67 ff.

[10]) Entscheidungen über gleiche Fragen: AG Düsseldorf und Hamburg im »Archiv« 1925 S. 61, 140.

C. Aus anderen Rechtsgebieten.

1. Ersatzpflicht einer Eisenbahn, deren Lokomotiven durch Funkenflug Telegraphenstangen in Brand gesetzt haben.

LG I Berlin v. 3./17. März 1925, 20. O. 291. 24.

Telegraphenstangen der Deutschen Reichspost, die auf dem Grundstück der Rütgerswerke AG in Liebenwalde lagerten, gerieten dadurch in Brand, daß Funken einer Lokomotive der Eisenbahn der Eisenbahngesellschaft X das Gras der Böschung anzündeten und das Feuer von da aus auf das Gras des Grundstücks und weiter auf die Stangen übergriff. Die DRP (OPD Potsdam) verlangte Ersatz des durch den Brand der Stangen entstandenen Schadens; sie erblickte ein Verschulden der Eisenbahngesellschaft darin, daß sie dem schon öfter beobachteten starken Funkenflug nicht abgeholfen habe; außerdem stützte sich die DRP auf das preußische Eisenbahngesetz von 1838. Aus den Gründen:

»Die Klage stützt sich auf § 25 des Pr. Ges. über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (Ges.Samml. S. 505[11]). Nach dieser Bestimmung, die auf die von der Beklagten betriebene Eisenbahn als vollspurige Nebenbahn Anwendung findet, ist die Beklagte zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der bei der Beförderung auf der Bahn an anderen als den auf der Bahn beförderten Sachen entsteht. Die Verursachung des Schadens ist durch die Beweisaufnahme zur Genüge erwiesen. Der von der Beklagten demgegenüber erhobene Einwand der höheren Gewalt ist unbegründet. Nach § 25 Abs. 2 a. a. O. ist die gefährliche Natur der Eisenbahnunternehmung selbst als unabwendbarer äußerer Zufall im Sinne des Abs. 1, zweiten Halbsatz nicht zu erachten. Der Funkenauswurf einer Lokomotive ist eine regelmäßige, mit der gefährlichen Natur des Eisenbahnbetriebes verbundene Erscheinung und kann schon aus diesem Grunde nicht als »höhere Gewalt« erscheinen. Ob die Funken bei dem Betriebe der Beklagten eine besonders starke Brennkraft gehabt haben, kann dabei keinen Unterschied machen.

Auch der weitere, gleichfalls auf § 25 Abs. 1 a. a. O. 2. Halbsatz gestützte Einwand des eigenen Verschuldens der DRP war für unbegründet zu erachten. Es konnte dahingestellt bleiben, ob überhaupt in der Art der Lagerung der Stangen ein Verschulden zu erblicken und dies Verschulden als ursächlich für den entstandenen Schaden anzusehen war. Selbst wenn man hiervon ausgehen wollte, ist nicht anzuerkennen, daß die Klägerin ein etwaiges Verschulden der Rütgerswerke wie eigenes Verschulden zu vertreten habe. Im § 254 BGB ist zwar die entsprechende Anwendung des § 278 a. a. O. vorgesehen. Eine gleiche Erweiterung der Haftung auf das Verschulden eines anderen findet jedoch nach dem § 25 Eisenbahnges. nicht statt. Im Gegenteil können nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ 63, 270 — vgl. auch Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 41, 231—) die §§ 254, 278 BGB auf § 25 Eisenbahnges. keine Anwendung finden, da letzteres Gesetz aus sich selbst heraus auszulegen ist.

Überdies würde auch bei Heranziehung der §§ 254, 278 BGB eine Haftung der Klägerin für ein Verschulden der Rütgerswerke AG nicht eintreten. Diese Firma ist nicht »Erfüllungsgehilfin« der Klägerin im Sinne des § 278 BGB. Es liegt zwischen den Parteien kein Vertragsverhältnis vor, zu dessen Erfüllung die Klägerin sich der Rütgerswerke bedient haben könnte. Die Anwendung des § 278 a. a. O. setzt aber nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts ein solches Vertragsverhältnis voraus (RG 75, 258; 79, 319; 91, 138). Nun ist zwar auch in Fällen von Schaden außerhalb eines Vertragsverhältnisses unter dem Gesichtspunkt des eigenen Verschuldens (§ 254 BGB) an Stelle des § 278 BGB die Bestimmung des § 831 a. a. O. für entsprechend anwendbar erklärt worden. Aber auch wenn man diese Bestimmung für anwendbar hält, kann die Klägerin diesem Einwand der Beklagten mit Rücksicht auf den Ruf und die Bedeutung der Rütgerswerke ohne weiteres entgegenstellen, daß sie bei der Bestellung der Rütgerswerke die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe (§ 831 Abs. 1, Satz 2 a. a. O.). Sie durfte sich darauf verlassen, daß die Rütgerswerke die Lagerung der Stangen ordnungsmäßig vornehmen würde, und brauchte sich darum im einzelnen nicht selbst zu kümmern.

Der Klageanspruch aus § 25 Eisenbahnges. war danach gerechtfertigt, während eine Haftung des Beklagten aus § 823 BGB mangels des Nachweises eines Verschuldens nicht anzuerkennen war. Dahingestellt konnte die Frage bleiben, ob die Haftung der Beklagten unter entsprechender Anwendung der §§ 904, 1004 BGB auch deshalb begründet ist, weil die Klägerin wegen der behördlichen Konzession des Eisenbahnbetriebes keinen Unterlassungsanspruch gegen die von der Beklagten begangene Eigentumsstörung[12]).«

2. Hingabe eines nur teilweise gedeckten Postschecks als vollwertiges Zahlungsmittel kann auch dann Betrug sein, wenn der Hingebende der Meinung war, der Scheck werde bis zu seinem Vorkommen voll gedeckt sein.

Urteil des RG., I. Strafsenat, vom 3. Februar 1925 — Rev.-Reg. I. 1003. 24.

Aus den Gründen:

»Der Angeklagte benötigte für seine Firma, die ein Postscheckkonto hatte, zur Auszahlung am Samstag abend 600 ℳ. Er spiegelte dem Zeugen H. vor, seine Firma habe beim Postscheckamt 600 ℳ gut, H. wurde hierdurch bestimmt, dem Angeklagten den verlangten Betrag von 600 ℳ gegen einen Postscheck in gleicher Höhe auszuhändigen. Der Postscheck wurde bei Vorzeigung am nächsten Montag nicht eingelöst, weil er nur zu einem geringen Teile gedeckt war, und ist auch späterhin nicht mehr ausbezahlt worden. Das LG. vermißt den Vorsatz der Vermögensbeschädigung und die Absicht des Angeklagten, sich oder seiner Firma einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Dem Angeklagten sei nämlich kurz zuvor von mehreren Schuldnern seiner Firma versichert worden, sie zahlten sofort ihre Schuld auf Postscheckkonto ein. Es habe sich dabei um viel höhere Summen gehandelt. Der Angeklagte habe deshalb der Meinung sein dürfen, daß bis zu dem Tag, an dem der Scheck am Postscheckamt frühestens vorkommen werde (Montag), volle Deckung vorhanden sei und dem H. ein Schaden nicht erwachsen werde. Die Revision des StA. gegen das freisprechende Berufungsurteil hatte Erfolg.

Es liegt der Verdacht nahe, daß die für den inneren Tatbestand maßgebenden Begriffe des § 263 StGB. verkannt würden. Bei einem Vertrage auf den Austausch von Vermögenswerten, wie ihn der Angeklagte mit H. schloß, war für die Frage, ob auf der einen Seite ein Vermögensvorteil und auf der anderen eine Vermögensbeschädigung eintrat, der Zeitpunkt maßgebend, in welchem der Vertrag vollzogen wurde, nicht die spätere Gestaltung der Verhältnisse. Nach den Feststellungen gab H. infolge des in ihm erregten Irrtums aus seinem Vermögen 600 ℳ her, erhielt aber dafür nur einen unvollständig gedeckten Postscheck, der viel geringeren Wert hatte, während ein vollgedeckter Scheck zugesichert worden war. Hiernach erzielte der Angeklagte oder

---

[11]) § 25 des Preußischen Eisenbahnges. vom 3. November 1838 lautet:

»Die Gesellschaft ist zum Ersatz verpflichtet für allen Schaden, welcher bei der Beförderung auf der Bahn (an den auf derselben beförderten Personen und Gütern oder auch) an anderen (Personen und deren) Sachen entsteht, und sie kann sich von dieser Verpflichtung nur durch den Beweis befreien, daß der Schaden entweder durch die eigene Schuld des Beschädigten oder durch einen unabwendbaren äußeren Zufall bewirkt worden ist. Die gefährliche Natur der Unternehmung selbst ist als solcher, von dem Schadensersatz befreiender Zufall nicht zu betrachten.«

— Die eingeklammerten Worte sind durch die Reichsgesetzgebung über die Haftpflicht der Eisenbahnen überholt. § 25 Eisenbahnges. v. 1838 gilt jetzt nur noch bei Beschädigungen von Sachen, die nicht mit der betreffenden Bahn befördert werden.

[12]) Die Frage, ob bei Anwendung des § 25 des Pr. Eisenbahnges. auf einen Schadensfall auch § 254 BGB gilt, wird stets verneint (vgl. RGZ 63 S. 270; 98 S. 11; JW 1909 S. 271 Z 4; 1911 S. 211 Z 4; 1921 S. 1230 Z 4; OLG Kiel in Eger Eisenbahnrecht. Entsch. Bd. 38 S. 299).

eine Firma einen Vermögensvorteil auf Kosten des Vermögens es H. Dieser Vermögensvorteil war rechtswidrig; denn weder er Angeklagte noch seine Firma hatten auf ihn gegenüber H. inen Anspruch. Das alles aber wußte der Angeklagte, und er ollte es auch; denn um diesen Erfolg herbeizuführen, täuschte r H. durch Vorspiegelung einer falschen Tatsache. Hiernach rgibt sich aus den eigenen Darlegungen des LG. die von ihm erneinte Absicht des Angeklagten, sich oder einem Dritten einen echtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen und sein Vorsatz er Vermögensbeschädigung. Die Hoffnung des Angeklagten, der Scheck werde nachträglich durch Einzahlungen Dritter auf das Postscheckkonto seinen vollen Wert erhalten, die eingetretene Ver- ögensbeschädigung also wieder ausgeglichen werden, kann die Verneinung des inneren Tatbestandes nicht rechtfertigen[13]).«

3. Urheberrechtsschutz des amtlichen Fernsprechbuchs.

RG 1. Strafsenat vom 21. April 1925, D 37. 25; G Aachen vom 4. Juni 1925, 2 N 43. 25/4 J 133. 25.

Auch das Reichsgericht hat jetzt unumwunden den urheberrechtlichen Schutz des amtlichen Fernsprechbuchs bejaht. Es handelte sich um die Revision gegen das in gleichem Sinne ergangene Urteil des LG Aachen vom 4. Dezember 1924 (2 J 208. 24) — Archiv 1925 S. 63, 64. Das LG Aachen hatte in jenem Urteil den Angeklagten freigesprochen, indem es annahm, daß ungeachtet des Urheberrechtsschutzes des Fernsprechbuchs das vom Angeklagten herausgegebene Buch eine freie, eigentümliche Schöpfung gewesen sei, die er ohne Genehmigung der OPD Aachen hätte herstellen können. Das Reichsgericht hat diesen Einwand mit sehr beachtenswerten Erwägungen verworfen. Die Gründe des Reichsgerichts lauten:

»Schriftwerk« im Sinne des Gesetzes vom 19. Juni 1901 über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (= LitUG) ist ein Erzeugnis eigener geistiger Tätigkeit des Urhebers, während ungeschützt bleiben sollen alle Erzeugnisse, die das Wesen rein mechanisch gefertigter Arbeiten an sich tragen und in keiner Weise eine individuelle geistige Tätigkeit erkennen lassen. Ohne Bedeutung ist das Maß der zur Herstellung des Schriftwerks erforderlich gewesenen geistigen Tätigkeit, und nicht nötig ist die Lieferung neuen geistigen Stoffes; die schaffende Tätigkeit des Urhebers kann sich auch in einer bloßen Formgebung, in der Sammlung, Einteilung, Anordnung vorhandenen Stoffes äußern (RGSt 39 S. 100 und die dort angezogenen Urteile). Unter Zugrundelegung dieser Begriffsbestimmung hat der zweite Strafsenat des RG ein auf Grund der Veröffentlichung von 53 Oberpostdirektionen in alphabetischer Ordnung zusammengestelltes Ortsregister aller deutschen Plätze, die ein eigenes Fernsprechamt haben, für ein schutzfähiges Schriftwerk erklärt (2 D 739/08 vom 27. November 1908, Deutsche Juristenzeitung 1909 S. 268[14]), vgl. RGSt 17, 195). Die gleichen Erwägungen müssen im vorliegenden Falle dazu führen, auch das »Amtliche Fernsprechbuch für den OPDBezirk Aachen« als ein Schriftwerk im Sinne des § 1 Nr. 1 LitUG anzusehen. In der Auslegung und Anwendung des § 13 des Gesetzes konnte dagegen dem Vorderrichter nicht beigetreten werden. Diese Bestimmung stellt sich als eine Ausnahme von der Regel des § 12 dar, sie gestattet nur die »freie Benutzung« eines Werkes und auch diese nur dann, wenn dadurch eine »eigentümliche Schöpfung« hervorgebracht wird. Dem mit § 13 LitUG übereinstimmenden § 16 des Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907 hat das RG folgende Auslegung gegeben: »Durch freie Benutzung wird eine eigentümliche Schöpfung nur dann hervorgebracht, wenn lediglich eine fremde Idee benutzt, ausgestaltet und verarbeitet, einem fremden Werke nur die Anregung entnommen, gleichzeitig aber ein auf eigener, schaffender Tätigkeit beruhendes, sonach neues Werk geschaffen wird. Anbringung von Abänderungen, denen kein neuer Gedanke zugrunde liegt, rechtfertigt die Anwendung des § 16 ebensowenig, wie das bloße Weglassen einzelner Teile, Veränderungen in der Farbgebung oder dem Umfang, Beifügung neuer Zutaten dies zu tun vermögen; es muß vielmehr ein in seiner charakteristischen Gesamtindividualität neues Werk vorliegen« (RGSt 42 S. 84). Die von der Strafkammer getroffene Feststellung, der Angeklagte habe das amtliche Fernsprechbuch zur »Grundlage und Unterlage« seines »Blitz-Register-Telephonbuches« gemacht, er habe »alle diejenigen Fernsprechteilnehmer, die bei ihm keine Hervorhebung oder sonstige Änderung ihrer Firma oder ihres Namens bestellt hatten, wörtlich und buchstabengetreu — in einem Falle sogar mit der falschen Nummer — abgedruckt und in sein Telephonbuch übernommen, stellt das Gegenteil einer freien Benutzung dar und spricht für eine lediglich mechanische Nachahmung des ursprünglichen Schriftwerks (RGSt 33 S. 44).

Rechtlich ohne Bedeutung ist es hierbei, daß der Angeklagte die Namen derjenigen Firmen und Gewerbetreibenden, die es wünschten und bezahlten, in der »verschiedensten Weise durch Druck und Satz hervorgehoben«, daß er die Fernsprechnummern bei allen Teilnehmern vor ihren Namen gesetzt hat, daß das amtliche Fernsprechbuch auf jeder Seite drei Spalten hat, während das Fernsprechbuch des Angeklagten keine Spalten aufweist, und daß das Format der beiden Veröffentlichungen verschieden ist. Das Telephonbuch des Angeklagten wird auch nicht dadurch zu einer »eigentümlichen Schöpfung«, daß es 15 richtige Fernsprechanschlüsse enthält, die in das amtliche Verzeichnis noch keine Aufnahme gefunden hatten, daß es sich auf die in der Stadt Aachen wohnenden Teilnehmer beschränkt und daß das Verzeichnis des Angeklagten mit den das Nachschlagen erleichternden Buchstaben des Alphabets am Seitenrande versehen ist. Bei allen diesen Abweichungen handelt es sich um Zutaten und Weglassungen untergeordneter, meist rein mechanischer und technischer Art, ein neuer Gedanke kommt dabei nirgends zum Ausdruck. Das Eigentümliche der amtlichen Veröffentlichung, die in der Sammlung, Einteilung und alphabetischen Ordnung der Namen der Fernsprechteilnehmer in die Erscheinung tretende geistige Tätigkeit, ist von dem Angeklagten im wesentlichen unverändert übernommen (vgl. § 41 LitUG). Die »charakteristische Gesamtindividualität« ist in seinem Fernsprechbuch die gleiche wie in dem ursprünglichen Werke; es kann daher von der Schaffung eines neuen Werkes keine Rede sein, vielmehr handelt es sich höchstens um eine nach § 12 LitUG zu den ausschließlichen Befugnissen des Urhebers gehörende Bearbeitung des Werkes. Hinsichtlich des inneren Tatbestandes und der Unbeachtlichkeit eines etwaigen Strafrechtsirrtums des Angeklagten ist auf RGSt 36 S. 8, 11 zu verweisen.«

Auf Grund dieses Urteils des Reichsgerichts hat die Strafkammer des LG Aachen am 4. Juni 1925 den Angeklagten alsdann wegen Nachdrucks des amtlichen Fernsprechbuchs verurteilt. Aus den Gründen des LG:

»Das Amtliche Fernsprechbuch für den OPDBezirk Aachen, herausgegeben von der OPD Aachen, ist ein Schriftwerk im Sinne des LitUG. Die alphabetische Zusammenstellung, ständige Ergänzung und Berichtigung des vorhandenen und allerdings bekannten tatsächlichen Stoffes erfordert sehr viel Zeit, Mühe und Arbeit und stellt sich als eine selbständige Gedankenarbeit der OPD Aachen dar. Das Amtliche Fernsprechbuch für den OPDBezirk Aachen gehört nicht zu den »zum amtlichen Gebrauch hergestellten amtlichen Schriften« im Sinne des § 16 UG, deren Abdruck ohne weiteres gestattet ist; denn es ist in erster Linie für den Gebrauch des Publikums bestimmt. Ist nach dem vorher Ausgeführten das amtliche Fernsprechbuch als ein Schriftwerk anzusehen, das urheberrechtlichen Schutz genießt, so ist eine freie Benutzung des Werkes zulässig, wenn dadurch eine eigentümliche Schöpfung hervorgebracht wird (§ 13 LitUG). ... Durch freie Benutzung wird eine eigentümliche Schöpfung hervorgebracht, wenn lediglich eine fremde Idee benutzt, ausgestattet und verarbeitet, einem fremden Werke nur die Anregung entnommen, gleichzeitig ein auf eigener schaffender Tätigkeit beruhendes, sonach neues Werk geschaffen wird (RG II 15. Dez. 99 RGSt 33 S. 39;

---

[13]) Der Zeitschrift »Bank-Archiv« Nr. 16 v. 1925, S. 332 entnommen.

[14]) Abgedruckt auch im Archiv 1925, S. 64 Anm. 5.)

Anmerkungen 2 bis 12 u. 14 vom Ministerialrat Dr. Neugebauer.

III 22. Nov. 88 RGSt. 18 S. 321). »Anbringung von Abänderungen denen kein neuer Gedanke zugrunde liegt, genügt ebensowenig, wie bloße Weglassung einzelner Teile, Veränderung in der Farbgebung, dem Umfange, Beifügung neuer Zutaten: es muß ein in einer charakteristischen Gesamtindividualität neues Werk vorliegen« (RG I Dez. 99 RGSt 33 S. 44; III 30. Nov. 08 RGSt 42 S. 84). Das Gericht hat an Hand der Feststellungen und auf Grund eines Vergleiches beider Bücher keinen Zweifel daran, daß der Angeklagte das amtliche Fernsprechbuch zur »Grundlage und Unterlage« seines »Blitz-Register-Telephonbuchs« gemacht hat. Dies ergibt sich z. B. daraus, daß der Angeklagte alle diejenigen Fernsprechteilnehmer, die bei ihm keine Hervorhebung oder sonstige Änderung ihrer Firma oder ihres Namens bestellt hatten, wörtlich und buchstabengetreu — in einem Falle sogar mit der falschen Nummer 1641 — abgedruckt und in sein Telephonbuch übernommen hat. Während im Blitz-Register-Telephonbuch 1923/24 sämtliche Änderungen vermerkt sind, die in dem amtlichen Fernsprechbuch vom März 1923 gegenüber der älteren Auflage des amtlichen Fernsprechbuches vom Jahre 1921 aufgenommen sind, sind andererseits die nach dem 12. April 1923, aber vor dem 1. Oktober 1923 bei der Postverwaltung eingegangenen und im amtlichen Fernsprechbuch nicht berücksichtigten 255 Anmeldungen auch in dem erst Herbst 1923 erschienenen Telephonbuch des Angeklagten nicht angeführt. Ebenso sind die in der Zwischenzeit erfolgten Kündigungen (14) und Umlegungen (22) im Blitz-Register-Telephonbuch nicht berücksichtigt. Lediglich 15 Telephonnummern sind von dem Angeklagten nur in sein Blitz-Register-Telephonbuch übernommen worden; mit einer Ausnahme handelt es sich hierbei um Nummern von Firmen, die gleichzeitig Reklame aufgegeben haben. Diese Feststellungen des Gerichts stellen das Gegenteil einer freien Benutzung dar und sprechen für eine lediglich mechanische Nachahmung des ursprünglichen Schriftwerks. Das Gericht hat dem Angeklagten auch darin nicht geglaubt, daß er sich die Unterlagen für sein Blitz-Register-Telephonbuch durch Aufforderungen in den Aachener Tageszeitungen zur Mitteilung der Telephonnummern und durch den Zeugen Th. als Akquisiteur verschafft hat. Einmal hat der Zeuge Th. nur solche Firmen aufgesucht, von denen ein Reklameauftrag zu erwarten war, andererseits melden sich erfahrungsgemäß nur wenige Personen auf schriftliche Aufforderungen in den Tageszeitungen zur Angabe von Telephonnummern, da eine derartige Aufforderung nur wenig Interesse erweckt.

Aber ebensowenig wie von einer freien Benutzung des amtlichen Fernsprechbuches durch den Angeklagten gesprochen werden kann, hat er durch sein Blitz-Register-Telephonbuch eine »eigentümliche Schöpfung« hervorgebracht. Das eigentümlich Schöpferische des amtlichen Fernsprechbuches liegt in der Sammlung, Einteilung und alphabetischen Ordnung der Namen der Fernsprechteilnehmer, und diese ist von dem Angeklagten im wesentlichen unverändert übernommen worden. Hierbei spielt es keine Rolle, daß der Angeklagte die Namen derjenigen Firmen und Gewerbetreibenden, die es wünschten und bezahlten, in der verschiedensten Weise durch Druck und Satz hervorgehoben hat, daß er die Fernsprechnummern bei allen Teilnehmern vor ihren Namen gesetzt hat, daß das amtliche Fernsprechbuch auf jeder Seite drei Spalten hat, während das Fernsprechbuch des Angeklagten keine Spalten aufweist, daß das Format beider Veröffentlichungen verschieden ist, daß das Telephonbuch des Angeklagten 15 richtige Fernsprechanschlüsse enthält, die in das amtliche Verzeichnis noch keine Aufnahme gefunden hatten, daß das Blitz-Register-Telephonbuch sich auf die Stadt Aachen beschränkt, daß das Telephonbuch des Angeklagten mit den das Nachschlagen erleichternden Buchstaben des Alphabets am Seitenrande versehen ist. Bei allen diesen Abweichungen handelt es sich um Zutaten und Weglassungen untergeordneter, meist rein mechanischer und schon bekannt technischer Art; ein neuer Gedanke kommt dabei nirgends zum Ausdruck. Das oben erwähnte Eigentümliche der amtlichen Veröffentlichung, die »charakteristische Gesamtindividualität«, ist in dem Werke des Angeklagten die gleiche wie in dem amtlichen Fernsprechbuch, so daß von der Schaffung eines neuen Werkes keine Rede sein kann.

Der Angeklagte hat demnach das »Amtliche Fernsprechbuch für den OPDBezirk Aachen vervielfältigt.«

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei,
§173. 25. III.

Sachweiser.

Seite

Ankunftsstempel. Zur Entwicklungsgeschichte der Aufgabe- und — sowie der Freistempel im Reichspostgebiet ... 21, 73
Ansprüche aus Postanweisungen. Die sechsmonatige Verjährungsfrist des § 14 PG gilt auch für — 138
Aufgabe- und Ankunftsstempel. Zur Entwicklungsgeschichte der — sowie der Freistempel im Reichspostgebiet.... 21, 73
Aufsätze. Nachweis von — und Mitteilungen über das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen aus der Zeitschriftensammlung der Bücherei des RPM .. 53, 95, 167, 255
Auslandsverkehr. Die Weltpostkongresse in Madrid und Stockholm 213
Ausnahme vom Postzwang. Die einzige — des § 1 PG bildet die durch § 2 PG zugelassene Beförderung durch expressen Boten..... 60
Ausstellung. Die Abteilung »Deutsche Reichspost« auf der zweiten Großen Deutschen Funkausstellung 186

Bayerische Post in alter und neuer Zeit. Arbeiten der »Gesellschaft zur Erforschung der Postgeschichte in Bayern« in der Zeitschrift »Das Bayerland« (2. Dezemberheft 1924) 65
Beförderung durch expressen Boten. Die einzige Ausnahme vom Postzwang des § 1 PG bildet die durch § 2 PG zugelassene — 60
Beförderung gegen Bezahlung im Sinne des § 1 PG..... 59
Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei Grundstücksübertragungen, die der Schaffung gesunder Kleinwohnungen für Minderbemittelte zu dienen bestimmt sind (§ 8 Ziff. 9 des Grunderwerbsteuergesetzes)..... 47
Beschädigungen der Telegraphen- und Fernsprechlinien. Die — durch Schneefall im April 1924 87
Beweislast im Rechtsstreit über Fernsprechgebühren (§ 25 II Satz 3 FO) 292
Blitzgespräche. Richtigkeit der amtlichen Gesprächszählungen 293
Bücherschau 48, 95, 136, 166, 210, 254, 288

Denkschrift zu den am 28. August 1924 in Stockholm unterzeichneten neuen Verträgen des Weltpostvereins 232
— zu den am 30. November 1920 in Madrid unterzeichneten neuen Verträgen des Weltpostvereins 221

Entscheidungen s. gerichtliche Entscheidungen.
Entwicklungsgeschichte. Zur — der Aufgabe- und Ankunftsstempel sowie der Freistempel im Reichspostgebiet 21, 73
Erkenntnisse s. gerichtliche Entscheidungen.
Ersatzpflicht des Straßenbahnunternehmers. Zur Frage der — bei Zusammenstößen von Straßenbahnen mit Postwagen 42
— einer Eisenbahn, deren Lokomotiven durch Funkenflug Telegraphenstangen in Brand gesetzt haben 294
Ersatzverfahren. Die Entwicklung des — 133

Fernkabelnetz. Das deutsche — 105, 141
Fernsprechbuch. Urheberrechtsschutz des amtlichen — 63, 295
Fernsprechgebühren. Beweislast im Rechtsstreit über — (§ 25 II Satz 3 FO) 292
— Die Entwicklung der Einrichtungsgebühren in den letzten vier Jahren (1. Oktober 1921 bis 30. September 1925) 278
— Die Entwicklung des deutschen Fernsprechgebührenwesens in den letzten vier Jahren (1. Oktober 1921 bis 30. September 1925) 265
— Form der Aufforderung zur Zahlung von — (Ausführungsbestimmungen zur FO § 28 II) 293
Fernsprechlinien. Die Beschädigungen der Telegraphen- und — durch Schneefall im April 1924 87

Seite

Fernsprechrecht. Beweislast im Rechtsstreit über Fernsprechgebühren (§ 25 II Satz 3 FO) 292
— Form der Aufforderung zur Zahlung von Fernsprechgebühren (Ausführungsbestimmungen zur FO § 28 II) 293
— Gerichtliche Entscheidungen aus dem — 61, 140, 176, 292
— Rechtsstreit über die Richtigkeit der Ortsgesprächszählungen 61, 140
— Rechtsstreit über die Sperre eines Fernsprechanschlusses (§ 28 II FO vom 21. Juni 1924 — Amtsbl des RPM S. 371) 292
— Rechtsweg für Klagen auf Verlegung eines Fernsprechanschlusses? 61
— Richtigkeit der amtlichen Gesprächszählungen 293
— Rundfunkempfangsanlagen sind nicht »Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör« 176
— Urheberrechtsschutz des amtlichen Fernsprechbuchs .. 63, 295
Fernsprechstatistik der letzten vier Jahre (1. Oktober 1921 bis 30. September 1925) 279
Fernsprechverkehr. Verwaltungstechnische Änderungen in den letzten vier Jahren (1. Oktober 1921 bis 30. September 1925) 279
Fernverkehr. Entwicklung der Fernsprechgebühren im — während der letzten vier Jahre (1. Oktober 1921 bis 30. September 1925) 273
Freistempel. Zur Entwicklungsgeschichte der Aufgabe- und Ankunftsstempel sowie der — im Reichspostgebiet 21, 73
Freistempelabdrucke. Gesetz über die Weltpostvereinsverträge und den strafrechtlichen Schutz von — vom 23. November 1921 (RGBl S. 1375) 220
Funkausstellung. Die Abteilung »Deutsche Reichspost« auf der zweiten Großen Deutschen — 186
Funkenflug. Ersatzpflicht einer Eisenbahn, deren Lokomotiven durch — Telegraphenstangen in Brand gesetzt haben 294
Funkwesen. Die Gesetzgebung des Auslandes über den Verkehr mit Funkgerät 121
— Rundfunkempfangsanlagen sind nicht »Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör« 176
— Wenn eine Funkempfangsanlage, für die eine Rundfunkgenehmigung vorliegt, zu Sendezwecken benutzt wird, so ist dies strafbarer Betrieb einer ungenehmigten Funksendeanlage 63
— Zum Rechtsaufbau im — 46

Gebühren. Entwicklung der — für Nebenstellen, Zusatzeinrichtungen, Querverbindungen usw. in den letzten vier Jahren (1. Oktober 1921 bis 30. September 1925) 276
Gebührenwesen. Die Entwicklung des deutschen Fernsprechgebührenwesens in den letzten vier Jahren (1. Oktober 1921 bis 30. September 1925) 265
Gedenkfeier. 75 Jahre Berliner Haupttelegraphenamt 261
Gerichtliche Entscheidungen aus dem Post-, Telegraphen- und Fernsprechrecht 59, 101, 138, 173, 290
— aus anderen Rechtsgebieten 294
— Die Hingabe eines nur teilweise gedeckten Postschecks als vollwertiges Zahlungsmittel kann auch dann Betrug sein, wenn der Hingebende der Meinung war, der Scheck werde bis zu seinem Vorkommen voll gedeckt sein 294
— Ersatzpflicht einer Eisenbahn, deren Lokomotiven durch Funkenflug Telegraphenstangen in Brand gesetzt haben 294
Gesetz über die Weltpostvereinsverträge und den strafrechtlichen Schutz von Freistempelabdrucken vom 23. November 1921 (RGBl S. 1375) 220
— über die Weltpostvereinsverträge vom 22. Juni 1925 (RGBl II S. 517) 231
Gesetzgebung des Auslandes. Die — über den Verkehr mit Funkgerät 121
Gesprächszählungen. Richtigkeit der amtlichen — 293
Göttingen. Das neue Postgebäude in — 93

Seite

Haftpflicht bei Postwagenunfällen. Zur Frage der Ersatzpflicht des Straßenbahnunternehmers bei Zusammenstößen von Straßenbahnen mit Postwagen 42
Haftung der DRP. Keine — für verzögerte Gutschrift eines Zahlkartenbetrags (PScheckG § 9 Abs. 3, PG § 6 Abs. 4) 174
— Umfang der — für Schaden aus mißbräuchlicher Benutzung von Überweisungs- und Scheckvordrucken PScheckO § 6, BGB §§ 276, 278, 254) 101
— Zum Begriff der »Garantie« für Postanweisungen (§ 6 PG). Verjährung von Ansprüchen aus Postbeförderungsverträgen (§ 14 PG) 291
— Zur Frage der — für einen an einen Betrüger ausgezahlten Postanweisungsbetrag 290
— Zur — für Telegramme (§ 21 TelO) 140
Haftung der Eisenbahn. Ersatzpflicht einer Eisenbahn, deren Lokomotiven durch Funkenflug Telegraphenstangen in Brand gesetzt haben 294
Haftung der Postscheckkunden für die Verwahrung der Scheckvordrucke 139
Handschrift. Kann man Menschen, die leicht Unfälle herbeiführen, an ihrer — erkennen? 165
Haupttelegraphenamt. 75 Jahre Berliner — 261

Indien. Leutnant Thomas Waghorn und die englische Überlandpost nach — 166
Jubiläum. 75 Jahre Berliner Haupttelegraphenamt 261

Kleinwohnungen. Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei Grundstücksübertragungen, die der Schaffung gesunder — für Minderbemittelte zu dienen bestimmt sind (§ 8 Ziff. 9 des Grunderwerbsteuergesetzes) 47
Krankenkassen. Die Entwicklung der — für Post- und Telegraphenbeamte in den Jahren 1918 bis 1924 282

Mechanische Einrichtungen im schwedischen und norwegischen Postbetrieb 85
Mißbräuchliche Benutzung von Überweisungs- und Scheckvordrucken. Umfang der Haftung der DRP für Schaden aus — (PScheckO § 6, BGB §§ 276, 278, 254) 101
Mitteilungen. Nachweis von Aufsätzen und — über das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen aus der Zeitschriftensammlung der Bücherei des RPM .. 53, 95, 167, 255

Nachweis von Aufsätzen und Mitteilungen über das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen aus der Zeitschriftensammlung der Bücherei des RPM 53, 95, 167, 255
Norwegen. Mechanische Einrichtungen im schwedischen und norwegischen Postbetrieb 85

Ortsgesprächszählungen. Rechtsstreit über die Richtigkeit der — 61, 140
Ortsverkehr. Entwicklung der Fernsprechgebühren im — während der letzten vier Jahre (1. Oktober 1921 bis 30. September 1925) 265

Personalverhältnisse im Telegraphenbaudienst. Telegraphenarbeiter und Telegraphenhandwerker 31
Postanweisungsverkehr. Zum Begriff der »Garantie« für Postanweisungen (§ 6 PG) — Verjährung von Ansprüchen aus Postbeförderungsverträgen (§ 14 PG) 291
— Zur Frage der Haftung der Post für einen an einen Betrüger ausgezahlten Postanweisungsbetrag 290
— Zur »Garantie« für Zahlkarten- (Postanweisungs-) Beträge 173
Postbeförderung. Segelflug mit — 210
Postbeförderungsverträge. Verjährung von Ansprüchen aus — 291
Postbereiter. Daniel Wintzenberger, der kursächsische — und Schriftsteller am Ende des 16. Jahrhunderts 162
Postbetrieb. Mechanische Einrichtungen im schwedischen und norwegischen — 85
Postgebäude. Das neue — in Göttingen 93
Postgeschichte. Aus der Anfangszeit der Sachsen-Coburger Post 194
— Bayerische Post in alter und neuer Zeit. Arbeiten der »Gesellschaft zur Erforschung der Postgeschichte in Bayern« in der Zeitschrift »Das Bayerland« (2. Dezemberheft 1924) 65
— McGovern's Reise nach Lhasa und seine Schilderung des tibetanischen Post- und Telegraphenwesens 287

Seite

Postkrankenkassen. Die Entwicklung der Krankenkassen für Post- und Telegraphenbeamte in den Jahren 1918 bis 1924 282
Postrecht. Beförderung gegen Bezahlung im Sinne des § 1 PG 59
— Die einzige Ausnahme vom Postzwang des § 1 PG bildet die durch § 2 PG zugelassene Beförderung durch expressen Boten 60
— Die sechsmonatige Verjährungsfrist des § 14 PG gilt auch für Ansprüche aus Postanweisungen 138
— Die sechsmonatige Verjährungsfrist des § 14 PG gilt ebenso wie für eingezahlte Postanweisungsbeträge auch für Zahlkartenbeträge (PScheckG § 9 Abs. 3) 138
— Gerichtliche Entscheidungen aus dem — 59, 101, 138, 173, 290
— Keine Haftung der DRP für verzögerte Gutschrift eines Zahlkartenbetrags (PScheckG § 9 Abs. 3, PG § 6 Abs. 4) 174
— Zum Begriff der »Garantie« für Postanweisungen (§ 6 PG) — Verjährung von Ansprüchen aus Postbeförderungsverträgen (§ 14 PG) 291
— Zur Frage der Haftung der Post für einen an einen Betrüger ausgezahlten Postanweisungsbetrag 290
— Zur »Garantie« für Zahlkarten- (Postanweisungs-) Beträge 173
Postscheckverkehr. Das Ergebnis des deutschen — im Jahre 1924 156
— Die Hingabe eines nur teilweise gedeckten Postschecks als vollwertiges Zahlungsmittel kann auch dann Betrug sein, wenn der Hingebende der Meinung war, der Scheck werde bis zu seinem Vorkommen voll gedeckt sein 294
— Die sechsmonatige Verjährungsfrist des § 14 PG gilt ebenso wie für eingezahlte Postanweisungsbeträge auch für Zahlkartenbeträge (PScheckG § 9 Abs. 3) 138
— Haftung des Postscheckkunden für die Verwahrung der Scheckvordrucke 139
— Keine Haftung der DRP für verzögerte Gutschrift eines Zahlkartenbetrags (PScheckG § 9 Abs. 3, PG § 6 Abs. 4) 174
— Umfang der Haftung der DRP für Schaden aus mißbräuchlier Benutzung von Überweisungs- und Scheckvordrucken (PScheckO § 6, BGB §§ 276, 278, 254) 101
— Zur »Garantie« für Zahlkarten- (Postanweisungs-) Beträge 173
Post- und Telegraphenwesen. McGovern's Reise nach Lhasa und seine Schilderung des tibetanischen — 287
Postverkehr. Die Entwicklung des Ersatzverfahrens 133
— Die Weltpostkongresse in Madrid und Stockholm 213

Rechtsaufbau im Funkwesen. Zum — 46
Rechtsstreit über die Richtigkeit der Ortsgesprächszählungen 61
— über die Sperre eines Fernsprechanschlusses (§ 28 II FO vom 21. Juni 1924 — Amtsbl des RPM S. 371) 293
Rechtsweg für Klagen auf Verlegung eines Fernsprechanschlusses 61
Rundfunkempfangsanlagen sind nicht »Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör« 170
Rundfunkgenehmigung berechtigt nicht, eine Funkempfangsanlage zu Sendezwecken zu benutzen 63

Sachsen-Coburger Post. Aus der Anfangszeit der — 194
Schneefall. Die Beschädigungen der Telegraphen- und Fernsprechlinien durch — im April 1924 87
Schriftwerke s. Bücherschau.
Schutz von Telegraphenlinien. Verletzung der Vorschriften zum — der DRP gegenüber Starkstromanlagen 63
Schweden. Mechanische Einrichtungen im schwedischen und norwegischen Postbetrieb 85
Segelflug mit Postbeförderung 210
Sperre eines Fernsprechanschlusses. Rechtsstreit über die — (§ 28 II FO vom 21. Juni 1924 — Amtsbl. des RPM S. 371) 293
Starkstromanlagen. Verletzung der Vorschriften zum Schutze von Telegraphenlinien der DRP gegenüber — .. 63
Statistik. Fernsprechstatistik der letzten vier Jahre (1. Oktober 1921 bis 30. September 1925) 273
— Mitgliederstand und laufende Einnahmen und Ausgaben der Krankenkassen für Post- und Telegraphenbeamte in den Jahren 1918 bis 1924 283
Steuerpflicht. Rundfunkempfangsanlagen sind nicht »Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör« 170

Seite

Steuerrecht. Aus dem —. Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei Grundstücksübertragungen, die der Schaffung gesunder Kleinwohnungen für Minderbemittelte zu dienen bestimmt sind (§ 8 Ziff. 9 des Grunderwerbsteuergesetzes) 47
Stiftungen s. unter Wohlfahrtseinrichtungen.
Strafbarer Betrieb einer ungenehmigten Funkfendeanlage. Wenn eine Funkempfangsanlage, für die eine Rundfunkgenehmigung vorliegt, zu Sendezwecken benutzt wird, so ist dies — 63

Tätigkeitsbericht des Vereinfachungsausschusses beim RPM 1
Telegraphenarbeiter und Telegraphenhandwerker 31
Telegraphenbau. Das deutsche Fernkabelnetz 105, 141
Ersatzpflicht einer Eisenbahn, deren Lokomotiven durch Funkenflug Telegraphenstangen in Brand gesetzt haben 294
Telegraphenlinien. Die Beschädigungen der — und Fernsprechlinien durch Schneefall im April 1924 87
Telegraphenrecht. Gerichtliche Entscheidungen aus dem — 61, 140, 176
— Verletzung der Vorschriften zum Schutze von Telegraphenlinien der DRP gegenüber Starkstromanlagen ... 63
— Zur Haftung der DRP für Telegramme (§ 21 TelO) 140
Tibet. Mc Govern's Reise nach Lhasa und seine Schilderung des tibetanischen Post- und Telegraphenwesens 287

Überlandpost. Leutnant Thomas Waghorn und die englische — nach Indien 166
Übersicht. Vergleichende — der Briefdurchgangskosten (Briefdurchgangsvergütungen) nach den Weltpostvereinsverträgen von Rom (1906), Madrid (1920) und Stockholm (1924) 252
Übersichten. Vergleichende — der wichtigsten Gebühren und der Grundsätze für die Festsetzung der Gegenwerte (in der Landeswährung) nach den Weltpostvereinsverträgen von Rom (1906), Madrid (1920) und Stockholm (1924) 246
Unfälle. Kann man Menschen, die leicht — herbeiführen, an ihrer Handschrift erkennen? 165
Urheberrechtsschutz des amtlichen Fernsprechbuchs 63, 295
Urteile s. gerichtliche Entscheidungen.

Seite

Vereinfachungsausschuß. Tätigkeitsbericht des — beim RPM 1
Verjährungsfrist. Die sechsmonatige — des § 14 PG gilt auch für Ansprüche aus Postanweisungen 138
— Die sechsmonatige — des § 14 PG gilt ebenso wie für eingezahlte Postanweisungsbeträge auch für Zahlkartenbeträge (PSchG § 9 Abs. 3) 138
Verkehr mit Funkgerät. Die Gesetzgebung des Auslandes über den — 121
Verlegung eines Fernsprechanschlusses. Rechtsweg für Klagen auf — 61
Verletzung der Vorschriften zum Schutze von Telegraphenlinien der DRP gegenüber Starkstromanlagen 63
Verträge. Denkschrift zu den am 28. August 1924 in Stockholm unterzeichneten neuen — des Weltpostvereins 232
— Denkschrift zu den am 30. November 1920 in Madrid unterzeichneten neuen — des Weltpostvereins 221

Waghorn. Leutnant Thomas — und die englische Überlandpost nach Indien 166
Weltpostkongresse. Die — in Madrid und Stockholm 213
Weltpostverein. Denkschrift zu den am 28. August 1924 in Stockholm unterzeichneten neuen Verträgen des — 232
— Denkschrift zu den am 30. November 1920 in Madrid unterzeichneten neuen Verträgen des — 221
— Gesetz über die Weltpostvereinsverträge und den strafrechtlichen Schutz von Freistempelabdrucken vom 23. November 1921 (RGBl S. 1375) 220
— Gesetz über die Weltpostvereinsverträge vom 22. Juni 1925 (RGBl II S. 517) 231
Wintzenberger, Daniel, der kursächsische Postbereiter und Schriftsteller am Ende des 16. Jahrhunderts 162
Wohlfahrtseinrichtungen. Die — der DRP unter besonderer Berücksichtigung der Einrichtungen im alten Reichspostgebiet 177

Zahlungsaufforderung. Form der Aufforderung zur Zahlung von Fernsprechgebühren (Ausführungsbestimmungen zur FO § 28 II) 293
Zusammenstöße von Straßenbahnen mit Postwagen. Zur Frage der Ersatzpflicht des Straßenbahnunternehmers bei — 42

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
9156. 52. III.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 107774611